


יהוה
INSTITVTIO THEOLOGICA
ANDOVER FVNDATA MDCCCVII
Ps. CXIX
169
JOH. XVII
17.





Geschichte

der

evangelischen Kirche Danzigs

actenmäßig dargestellt

von

D. Eduard Schnaase,

Diakon zu St. Johann in Danzig.

2. Timoth. 1, v. 13. ὑποτύπωσιν ἔχε
ὑγιαινόντων λόγων.



Danzig.

Verlag von Theodor Bertling.

1863.

Herrn Hofrath Dr. Wilhelm Baum,

Professor der Medicin an der Hochschule zu Göttingen,

dem treubewährten Freunde in der Noth,

widmet in dankbarer Liebe diese Blätter

der Verfasser.

Vorwort.

Auch auf die Gefahr hin, daß die nachfolgenden Worte, wie manches andere Vorwort, nicht gelesen werden, schreibe ich sie dennoch, weil ich dadurch der Pflicht der Dankbarkeit genüge und zugleich der Nöthigung eines innern Bedürfnisses nach Aussprache zu Andern nachkomme. Beim Gebrauche manches Buches, das heute nicht mehr in Vieler Händen ist, hat das Vorwort zu solchen Büchern mich oftmals durch wenige Worte in die Situation der Zeit, aus der es hervorgegangen ist, versetzt. Bedeutsam war mir in dieser Beziehung das Vorwort, welches 1618 Johann Walther zu seiner „Formel der christlichen Ceremonien in Danzig“ schrieb, und die Vorrede, welche Melanchthon zu der von ihm nicht herrührenden und von ihm mit Recht nicht sehr hoch gestellten catechesis puerilis lieferte, hat für die Beurtheilung der Katechismus-Sache gewiß einen höheren Werth als die dadurch bevorwortete catechesis puerilis selbst. Außerdem aber fühlt der, welcher in einer historischen Schrift nur die objectiv hingestellten Thatsachen sprechen ließ, das Verlangen, sich auch zu dem Leser der Schrift in eine persönliche Beziehung zu setzen, welchem Bedürfnisse er nicht gut wo anders als im Vorwort genügen kann.

In der hier erscheinenden Schrift tritt eine Arbeit in die Oeffentlichkeit, deren Inhalt mich länger als ein Fünftheil meines Lebens beschäftigt hat, ohne daß ich beim Beginne dieser Beschäftigung daran gedacht, das Gefundene und Gesammelte in einem Gesammtbilde vor den Augen Anderer zu entfalten. Eine Abschrift von biographischen Nachrichten über Danziger Prediger, welche Ephraim Prätorius gesammelt hatte, war mir

vor länger als funfzehn Jahren von Freundeshand leihweise anvertraut worden, und dieser 1322 Seiten starke Folio-Band machte mich zuerst mit den Dienern der evangelischen Kirche Danzigs bekannt. Weil die Bekenner des lutherischen Bekenntnisses in Danzig stets als die Evangelischen Danzigs bezeichnet wurden, so habe ich denn auch keinen Anstand genommen, die lutherische Kirche in Danzig in nachfolgender Schrift stets „die evangelische Kirche Danzigs" zu nennen, obwohl man heute mit diesem Namen einen andern Begriff verbindet. Was man in Hartknochs „preußischer Kirchenhistorie" über die evangelische Kirche Danzigs findet, ist ein buntes Durcheinander von verschiedenen kirchen-historischen Nachrichten, das hie und da zwar ein Einzelnes in sehr umständlicher Darstellung vorführt, aber nicht dazu geeignet ist, eine klare Vorstellung von den kirchlichen Zuständen und kirchlichen Institutionen Danzigs in ihrer historischen Entwickelung ins Einzelne hinein zu geben, abgesehen davon, daß Hartknochs Darstellung der reformatorischen Zeit in Danzig an mancherlei Unrichtigkeiten leidet und der Klarheit in der Darstellung ermangelt. Dagegen wurden mir die gründlichen Arbeiten meines verehrten Freundes, des Herrn Professors Dr. Hirsch, auf dem Gebiete der Kirche Danzigs zur wesentlichen Förderung, mich auf kirchlichem Gebiete in Danzig zu orientiren, und ich spreche hier gerne den Dank für die mannigfachen Belehrungen aus, die ich aus seinen Schriften gewonnen habe, wie denn auch die ersten Bogen dieser Schrift zeigen, daß ich das von ihm Erarbeitete dankbar benutzte. Nach meiner Uebersiedelung an die St. Johannis-Kirche in Danzig vor länger als sieben Jahren war ich an eine Kirche gekommen, deren Leitung nachweislich stets mit der ehrenwerthesten Sorgfalt geführt worden ist. Während man es an manchen andern Kirchen Danzigs für gut befunden hat, die alten Schriftstücke wie einen unnützen Ballast als Maculatur zu veräußern und so zuverlässige historische Documente durch Verschleuderung in baares Geld zu verwandeln, so sind hier die einzelnen Schriftstücke der früheren Verwaltung mit seltener Treue aufbewahrt worden, und durch die zuvorkommende Freundlichkeit der Herren Vorsteher ward mir die Einsicht in das Einzelne

bereitwilligst zugestanden. Von dieser Zeit an, wo mir manches wichtige kirchliche Dokument, bald im Original, bald in Abschrift in die Hände kam, mußte ich anfangen, meinem Gedächtniß durch Anlegung von Collectaneen zu Hilfe zu kommen. Als ich mit der Durchsuchung des die Johannis-Kirche Betreffenden fertig war, in welchem ich manches für die evangelische Kirche Danzigs Wichtige fand, eröffnete sich mir in der St. Johannis-Kirche eine zweite Fundgrube, es war die sogenannte „Ortmannsche Manuscripten-Sammlung" in der Sakristei der St. Johannis-Kirche. In den siebziger Jahren des vorigen Jahrhunderts hat nämlich der verstorbene Danziger Bürger Ortmann eine umfangreiche Sammlung handschriftlicher, die Geschichte Danzigs betreffender Schriften hinterlassen. Die Schriften dieser Sammlung sind, doppelt versiegelt, in einem verschlossenen Kasten in der St. Johannis-Kirche aufbewahrt und haben dort seit vielen Jahren unberührt gelegen, bis in der letztern Zeit doch Einer und der Andere es gewagt hat, diese oder jene Schrift von ihrer Clausur zu befreien und durchzulesen. Hier fand ich nun mehre Bände von Manuscripten und Danziger Verordnungen, welche die kirchlichen Verhältnisse betreffen, und Manches, das mir bis dahin unklar gewesen, wurde mir beim Durchlesen dieser Schriften enträthselt.

So vorbereitet ging ich vor etwa fünf Jahren an die Durchforschung des Archivs des Danziger Ministerii, welches sich in der Sakristei der St. Marien-Kirche befindet, und fasste da erst, als ich die Acten des Danziger Ministerii im Allgemein durchmustert hatte, den Entschluß, eine Geschichte der evangelischen Kirche Danzigs zu schreiben, ein Vornehmen, das mir nach dem, was ich bisher kennen gelernt hatte, unausführbar zu sein schien. Auch dieses Unternehmen, die Acten des Danziger Ministerii im Allgemeinen kennen zu lernen und sie ins Einzelne hinein zu durchforschen, hätte noch großen Schwierigkeiten unterlegen, wenn nicht ein besonderer Umstand dasselbe wesentlich erleichtert hätte. Das letzte Actenstücke ist 1791 vor Dr. Hellers Tode ins Archiv gekommen, seitdem ist kein Actenstück dort mehr niedergelegt worden. Die Aufsicht über diesen Schatz kirchlicher Documente führten die jedesmaligen Verwalter

der Danziger Wittwenkasse und bewahrten sie das ihnen Anvertraute in zwei eingemauerten Schränken der St. Marien-Kirche auf. Als nun vor mehren Jahren nach dem Ausscheiden des entschlafenen Dr. Kniewel die Mitverwaltung des Wittwenkastens auf meinen werthen Collegen, Herrn Pastor Hepner, überging, führte der andere Verwalter die Hauptverwaltung weiter fort und es geschah auch da noch nichts für das Archiv. Erst als Herr Pastor Hepner erster Verwalter wurde, konnte er sich bereit erklären, die Regulirung des ihm übergebenen Archivs auszuführen. Jetzt zeigte es sich, daß man sich bis dahin um die aufgehobenen Schriftstücke nicht eben zu sorgfältig gekümmert hatte; denn während der eine Schrank, in welchem man auch die laufenden Quittungen aufbewahrt, noch zugänglich war, war doch das Schloß des andern Schrankes in solchem Zustande, daß es nur der Gewalt eines Schlossers gelang, dasselbe zu öffnen. In diesem Schranke fand man nun zahlreiche, geordnete und ungeordnete Acten des Danziger Ministerii von Staub bedeckt und Spinnegeweben überzogen. Herr Pastor Hepner sammelte sorgfältig das Vorgefundene, ordnete es, ließ es in feste Einbände bringen, versah es mit einem vollständigen Inhalts-Register und registrirte die so gesammelten 27 Bände in einem besonders dazu angelegten Cataloge, für welche mühevolle Arbeit ihm wohl mit Recht unser Dank gebürt. Zu sehr haben wir freilich den bisherigen Zustand der Acten im zweiten Schrank nicht zu beklagen, da manches Manuscript, das nachweislich früher vorhanden gewesen und sich in dem zugänglichen Schranke befunden, gegenwärtig nicht mehr vorhanden ist, weil es wahrscheinlich ohne Revers verliehen und nicht wieder zurück geliefert worden ist, oder, unter andere Bücher gekommen, und dann, wie das ebenfalls noch nachweislich ist, durch Auction in andere Bibliotheken gekommen ist. So ist also die Nichtbeachtung der Schriftstücke im zweiten Schranke eine Sicherstellung für deren Erhaltung gewesen.

Diese Acta Ministerii Gedanensis machte ich nun, indem ich dieselben sorgfältig durchforschte, zum Haupt-Substrat meiner hier gelieferten Geschichte der evangelischen Kirche Danzigs, welche daher, da sie

unmittelbar aus der Quelle geschöpft ist, nur Historisch-Verbürgtes giebt, wenn sie auch selbst verständlich nicht immer Solches liefert, das bisher ganz unbekannt gewesen.

Die Beschaffenheit dieser Acten ist nun der Art, daß sie allerdings nicht mehr vollständig vorhanden sind und die ältesten Schriftstücke stammen aus dem vierten Jahrzehend des siebenzehnten Jahrhunderts. Aus dem sechszehnten Jahrhundert findet sich im Original unter ihnen nichts mehr vor und sie umfassen daher vorzugsweise den Zeitraum, den wir als die Zeit des „Ausbaus der evangelischen Kirche in Danzig" bezeichnet haben. Jahreszahl und Datum fehlt den einzelnen Schriftstücken sehr oft und es hat deshalb die Zeit der Abfassung nur durch Combination von mir in einzelnen Fällen bestimmt werden können. Die vom Danziger Ministerio entworfenen Schriften fehlen ebenfalls sehr häufig, selten ist einmal der Entwurf davon mit seinen oft schwer zu entziffernden Correcturen beigefügt worden. Da es aber in jener Zeit üblich war, den Inhalt des empfangenen Schreibens sehr ausführlich im Anfange des Antwortschreibens zu wiederholen, so hat diese Sitte mich häufig in den Stand gesetzt, den Zusammenhang vollständig historisch fest zu stellen. Große Schwierigkeiten waren oft zu überwinden, da die in den Acten enthaltenen Entwürfe zu den Schriften des Danziger Ministerii mit oft unleserlicher Handschrift, verschiedenartigen Abkürzungen und oft zwei, ja dreifacher Correctur abgefaßt sind, so daß die letzte Correctur oft kaum zu erkennen war. Diese Entwürfe sind nicht immer unmittelbar ins Archiv des Ministerii gekommen, sondern mitunter in einem Häkerladen durch die Hand eines Geistlichen vom Untergange gerettet worden, wie Dr. Aegidius Strauch dieses ausdrücklich auf einem Manuscript bemerkt hat.

Manches, das sich früher im Archiv des Danziger Ministerii vorfand, ist, wie schon bemerkt wurde, daraus verschwunden. Diese verschwundenen Schriften sind:

1) Albini presbytereologia, ein Manuscript in Quart, welches sich gegenwärtig in der Stadtbibliothek befindet, für die es in einer Auction erstanden ist, da es unter andere Büchern gekommen und

von den Danziger Geistlichen nicht reclamirt worden war. Die Schrift enthält biographische Notizen über Danziger Geistliche, ist nicht ohne Werth; aber nicht so werthvoll, daß sie nicht anderweitig zu ersetzen wäre, da namentlich Ephraim Praetorius dieses Manuscript gekannt und bei seinen Forschungen benutzt hat.

Mehr zu beklagen ist aber der Verlust eines Folio-Bandes von Manuscripten unter dem Titel:

2) Documenta Gedanensia maximam partem ecclesiasticum statum concernentia, welchen Band Ephraim Praetorius gesammelt hatte, nach dessen Tode derselbe ins Archiv des Danziger Ministerii gekommen war und aus demselben spurlos verschwunden ist.

Ebenso unersetzlich ist der Verlust:

3) Des Receßbuches, welches noch 1790, wie der Rector Klatt in der unten erwähnten „Klatts Manuscripten-Sammlung" schreibt, vorhanden war, wenn er auch freilich sagen muß „historia Recessuum Ministerii incompleta; denn es fehlen die Recesse von 1655—58, von 1668—1670, von 1672—83. Von 1683 hat Constantin Schütz angefangen die acta historica einzuschreiben". Ferner fehlt 1691—1699. Aus dieser Bemerkung über Constantin Schütz sehen wir, daß die acta historica und das Receßbuch ein und dasselbe Manuscript sind, und daß wir also in dem Verlust der oft in den Acten angeführten acta historica nicht noch den Verlust eines zweiten Manuscripts, sondern nur den Verlust des Receßbuchs zu beklagen haben.

4) Seit mehren Jahren war aus dem Archiv des Danziger Ministerii auch „Ephraim Praetorii Danziger Lehrer-Gedächtniß" verschwunden, bestehend in zwei Quart-Bänden Manuscript, welche einst wie Albini Presbytereologia durch die Danziger Geistlichen von den Erben des Prätorius für das Archiv des Danziger Ministerii gekauft waren. Da es sich herausstellte, daß dieses dasjenige Exemplar war, welches der Real-Schul-Direktor Herr Dr.

Löschin vor mehren Jahren käuflich erstanden hatte, so hatte derselbe die Güte, dieses Manuscript dem Archiv des Danziger Ministerii zu schenken. Außer diesem Exemplar von „Ephraim Prätorii Danziger Lehrer-Gedächtniß" befand sich im gedachten Archiv noch ein zweites Exemplar dieser Schrift bestehend in zwei Folio-Bänden, in welchem die Nachrichten über die Danziger Geistlichen in der Stadt und auf dem Lande bis in die neunziger Jahre des achtzehnten Jahrhunderts hinein von Danziger Geistlichen fortgesetzt waren. Von diesem letzten Exemplare ist der Theil, welcher von den Danziger Stadtgeistlichen handelt, noch vorhanden und befindet sich im Privatbesitze außerhalb Danzigs in Ostpreußen, wohin derselbe durch Schenkung aus der Bibliothek des Herrn Geheimenraths v. Weickhmann nach dessen Tode gekommen ist. Der zweite Band, welcher von den Geistlichen der ländlichen Gemeinden um Danzig handelt, ist bis jetzt noch nicht aufgefunden worden und mag vielleicht schon in einem Häkerladen untergegangen sein.

Außer den besprochenen Acten des Danziger Ministerii im Archiv derselben wurde mir noch durch meinen Freund, den Rentier Herrn A. Klatt ein zwar nicht umfangreiches, aber inhaltsvolles Manuscript mitgetheilt, welches von seinem Großvater, dem ehemaligen Rector Klatt handschriftlich hinterlassen ist. Rector Klatt hatte nämlich in der Nomenclatur der Danziger Prediger, welche Ephraim Prätorius in Druck gegeben hat, Bemerkungen gefunden, welche der Rathsherr Gralath sich in sein Exemplar geschrieben, und diese Bemerkungen hat Rector Klatt durch Abschrift der Vergessenheit entrissen. Ihm danke ich die eben gegebenen Nachrichten über das „Receßbuch" und manche andere werthvolle historische Notiz, die ich sonst nirgends gefunden habe und wichtige Aufschlüsse gab. Ich habe diese kleine, interessante Sammlung oft angeführt und sie „Klatts Manuscripten-Sammlung" genannt.

Hiemit habe ich angegeben, was ich bei Entwerfung meiner Schrift zu Rathe gezogen habe, und bitte nun mit mir nicht über das zu rechten,

was gedruckt schon vorliegt und von mir hätte zu Rathe gezogen werden können, denn es war des durch die Original-Acten gegebenen Stoffs, wie ich glaube, schon so viel vorhanden, daß es wohl zu viel sein dürfte, auch von mir noch zu verlangen, daß ich die Quellen auf zweiter Linie, das bereits Gedruckte, auch noch hätte durchforschen sollen. Zeit und Kraft haben ihre Gränzen, die muß man anerkennen.

Was nun das von mir Gelieferte selbst angeht, so glaube ich nicht, daß man mir den Vorwurf machen wird, ich hätte Eulen nach Athen getragen, weil ja Andere schon darüber geschrieben haben und namentlich Herr Professor Hirsch eine, freilich noch nicht vollendete, Geschichte der Oberpfarrkirche von St. Marien geliefert habe. Die einfache Bemerkung, daß ich auf Grund der bis jetzt noch nicht benutzen Acten des Danziger Ministerii arbeitete, erledigt schon die Sache, vorausgesetzt, daß man diese Quelle als anerkennenswerth gelten läßt. Außerdem sagt Herr Professor Hirsch in seiner Vorrede zur „Oberpfarrkirche" daß er die Geschichte dieser Kirche liefern wolle und die Geschichte der evangelischen Kirche Danzigs nur so weit berühren werde, als sie mit der Geschichte der „Oberpfarrkirche" in Verbindung stehe. Ich habe dagegen die Geschichte der evangelischen Kirche Danzigs zu liefern versucht und berühre die „Oberpfarrkirche" nur so weit, als sie mit der Geschichte der evangelischen Kirche Danzigs in Verbindung steht. Ich sollte meinen, daß hiedurch, nach Quelle und Zweck, beide Unternehmungen bestimmt von einander geschieden sind und daß die eine Schrift die andere noch nicht überflüssig mache. Daß meine Schrift, namentlich auf den ersten Bogen, Vieles giebt, das auch sonst schon bekannt ist, ist leicht erklärlich, da ich aus Bornbachs Chronik, aus den Nachrichten in den Preußischen Sammlungen und Lieferungen über Knade und andere Männer jener Zeit nichts Anderes machen kann, noch machen will, als was eben als historisch feststehend schon bekannt ist. Diese Bemerkung wollte ich nicht der Oeffentlichkeit vorenthalten, weil sie mir auch auf privatem Wege abgefordert ist.

Ich habe in die Darstellung auch manchen kleinen, scheinbar unbe-

deutenden Zug aus der Geschichte der evangelischen Kirche Danzigs aufgenommen, weil die Acten des Ministerii ihn der Aufbewahrung werth geachtet, und weil auch die scheinbaren Kleinigkeiten im Gesammtbilde oft dazu dienen können, den lebensfrischen Eindruck des Ganzen zu erhöhen, wie ja auch die Vorzeit durch schriftliche Fixirung derselben sie in den Bereich der eignen Zeitgeschichte gezogen hat.

Bei Darstellung tiefer in die Geschichte der evangelischen Kirche Danzigs eingreifender Thatsachen bin ich ausführlicher gewesen; doch nicht so, daß nicht bei Darstellung des rathmannschen*), movianischen, statianischen Streits oder des Streits zwischen Schelwig und Constantin Schütz Raum gelassen wäre für eine monographische ausführliche Darstellung in einzelnen Zeitschriften, und habe ich, wie überall, auch hier nachgewiesen, wo das Material für solche Sonderdarstellungen in den Acten Ministerii zu finden ist. Ebenso würde die Darstellung des Sectirers Treichel, dessen Schriften in 2 Quartbänden in Manuscript vorhanden sind, und der Streit über den Besitz der Trinitatis-Kirche (Vgl. Ortmanns Manuscript-Sammlung Vol. XCII, fol. in der St. Johannis-Kirche) für solche Monographien sich wohl eignen. Vor allen Dingen würde aber eine eingehende Darstellung des Streits über das corpus doctrinae in Danzig mit Berücksichtigung der dahin einschlagenden Schriften des Dr. Jacob Fabricius sehr wünschenswerth sein. Freilich ist Jacob Fabricius in seiner Darstellung parteiisch und das, was die Acten Ministerii darüber geben, ist nur beiläufig bemerkt, weshalb grade auf diesem Gebiete noch Manches aufzuhellen ist. Hartknoch folgt in diesem Streite dem, was Fabricius sagt, und seine Darstellung ist daher befangen.

Lange schwankte ich, ob ich in der Darstellung die synchronistische oder sachliche Anordnung des Stoffs wählen sollte. Wählte ich die erste Form, so schien mir die Klarheit der historischen Entwickelung des Einzel-

*) Dieser Streit ist überhaupt kürzer behandelt worden, da er schon in Niedners Zeitschrift für historische Theologie Jahrgang 1854, S. 43—131 in Engelhardt seinen Darsteller nach Innen hin gefunden hat, und die äußere Geschichte des Streits in Hartknochs preußischer Kirchengeschichte recht ausführlich, wenn auch nicht immer historisch richtig gegeben ist.

nen durch Zerstückelung zu leiden und über dies das Ganze zu leicht die Färbung zu erhalten, welche die Menge der Thatsachen im Reflex meiner subjectiven Auffassung und Zusammenstellung gewonnen hat. Solche Subjectivität der Darstellung wollte ich aber meiden und die Objectivität der Thatsachen allein sprechen lassen, weshalb ich die sachliche Anordnung wählte*). In den Wegen meiner Vorfahren im Amte bleibend, wollte ich in dem Gelieferten nicht einen Beitrag zur Erweiterung der Wissenschaft, die sich selbst genug ist, als solcher geben; sondern ein Bild in Thatsachen von dem reich gesegneten kirchlichen Leben meiner Vaterstadt entfalten, ein Unternehmen, zwar reich an Arbeit, aber auch reich an lohnender Freude auf einem Gebiete, wo unermüdetes Suchen zeigt, daß Alles und Jedes historische Entwickelung hat, welche aufzusuchen und darzustellen mein redliches Bemühen war.

Ob und wie weit es mir gelungen ist, die aus den Acten des Ministerii zu Danzig mühsam gesammelten Notizen zu einem Gesammtbild zu gruppiren, mögen Andere beurtheilen, und will ich nur bemerken, daß auch die Arbeit des Anordnens, außer der des sorgfältigen Sammelns, eine Aufgabe war, die ich mir gestellt hatte und, so weit meine Kraft reichte, zu lösen mich bemühte.

Gegen den Vorwurf, als wäre ich darauf ausgegangen, eine Lobgeschichte der evangelischen Kirche meiner Vaterstadt, die ich, ich gestehe es gern und offen, von Herzen liebte und liebe, zu schreiben, muß ich mich ausdrücklich hier verwahren. Als ich vor länger als einem Menschenalter noch in den Hörsälen der Wissenschaft einer Hochschule saß, sagte ein Studiengenosse zu mir, der eben aus einer Vorlesung kam: „Man hört in der Theologie nie etwas von Danzig und hört man etwas, so ist es eine Dummheit", und wies dabei hin auf den rathmannschen Streit. Hienach hatte ich von vornherein ein Vorurtheil gegen die Theologie der Danziger Geistlichen, welches aber, freilich nicht durch ein wohlfeiles

*) Ob das Ganze nun disjecta membra zu nennen, wie es das sonst so nachsichtige theologische Literaturblatt Jahrgang 1862 S. 1059 Anmerk. nennt, muß ich dem Urtheile Anderer überlassen.

Raisonnement, das sich aus einigen Haaren und einigen Nagelstückchen die Gestalt eines Menschen zusammensetzt, sondern durch den persönlichen Eintritt in die Arbeitsstätte der evangelischen Geistlichen Danzigs gründlich umgestimmt ist. Ich habe nichts gemacht, sondern nur gegeben, was ich fand. Wie viel oder wie wenig Grund zum Lachen der rathmannsche Streit bietet, möge man aus der Geschichte des Streites selbst lernen; ich habe aus derselben Rathmanns tiefe Frömmigkeit und seiner Gegner ernste und scharfsinnige Lehrweisheit achten gelernt.

Außerdem war es für mich von hohem Interesse, die Entstehung und gesegnete Entwickelung eines evangelischen kirchlichen Organismus unter einem römisch-katholischen Oberherrn, dem Könige von Polen, zu verfolgen. Sie wurde möglich, weil die kirchlichen Angelegenheiten in die Hände einer politisch freilich abhängigen, mittelbaren Obrigkeit, des Rathes, zum Theil schon 1526 durch die Statuten Sigismunds gelegt waren und weil der Rath mit den Trägern des evangelisch-kirchlichen Amts in innerer Verbindung stand. Beide Faktoren ergränzten sich hier für eine gedeihliche Entwickelung der evangelischen Kirche in Danzig. In diesen Verhältnissen tritt das Providentielle in der evangelischen Kirche Danzigs so klar hervor wodurch die Kirche ebenso vor Stagnation, wie vor Revolution bewahrt wurde.

Ich hoffe, daß mit der hier erscheinenden Schrift, die provinzielle Kirchengeschichte, namentlich die Kirchengeschichte Westpreußens etwas gefördert sein dürfte, weiß aber daß dieselbe hiedurch noch nicht zur Vollendung geführt ist; denn es muß noch erst eine Geschichte der evangelischen Kirche Thorns und Elbings geliefert werden, ehe es möglich ist, eine Kirchengeschichte Westpreußens zu geben. Bietet meine Arbeit zu solchem Werke einst, oder bald einen förderlichen Handlangerdienst, so will ich damit zufrieden sein, und segnet der Herr sie, mit dem Frommen von der evangelischen Kirche zu singen:

Ich hab sie lieb, die theure Magd,
Und kann sie nicht vergessen,

so bin ich über Bitten und Verstehen belohnt.

Schließlich danke ich allen denen, welche durch Subscription die Herausgabe dieser Bogen förderten, insonderheit den evangelischen Bürgern meiner Vaterstadt, welche durch ihre alleinige Subscription die Herausgabe dieser Bogen sicherten, und danke dem Herrn meinem Heilande, der mir bei so manchen Hindernissen, die sich mir während der Arbeit oft und zahlreich entgegenstellten, es doch gelingen ließ, die durch Jahre hindurch gehende Arbeit zu vollenden. Ihm allein die Ehre.

Danzig, am 8. August 1861.

Das Vorstehende hatte ich vor länger beinahe zwei Jahre geschrieben unter schweren körperlichen Leiden, bei denen mir die Hoffnung entschwunden war, die Vollendung einer Arbeit durch den Druck zu sehen, welcher ich seit einer Reihe von Jahren meine freien Stunden gewidmet hatte. Wenn ich nun unter solchen Verhältnissen die Correctur selbst besorgte, bis auch dieses mir unmöglich wurde und ich dieselbe für mehre Wochen Andern überlassen mußte, so ist es wohl eben so leicht zu entschuldigen, wie leicht zu erklären, daß mancherlei Fehler sich eingeschlichen haben, die unter andern Verhältnissen leicht hätten vermieden werden können. Wenn ich daher zum Schlusse um nachsichtige Berücksichtigung der für mich besonders schweren Verhältnisse bitte, unter denen diese Arbeit ans Licht getreten ist, so glaube ich, wohl nicht Unbilliges erbeten zu haben. Ich selbst schließe im Hinblicke auf Alles, was hinter mir liegt, mit des edlen Chrysostomus goldenen Worten: Gott sei gelobt für Alles.

Danzig, am 10. Juli 1863.

Der Verfasser.

Inhalt.



Noch in den beiden ersten Decennien des sechszehnten Jahrhunderts sehen wir das altkirchliche Leben zu Danzig in voller Blüte stehen, während dasselbe in dem benachbarten Preußen schon zu jener Zeit die deutlichsten Zeichen des Hinsiechens trug*). Der äußere erweiternde Umbau der St. Marienkirche war eben vollendet worden und man machte sich daran, sie innerlich durch den Bau des Hochaltars und kostbarer Orgeln zu schmücken. Unterstützt durch zwei päpstliche Indulgenzbriefe flossen die Gaben der Gemeine in reicher Fülle, so daß allein für den Bau des Hochaltars im Laufe von sechs Jahren 13000 Mark ausgegeben werden konnten. Gleichzeitig wächst die Zahl von Stiftungen ewiger Messen an den kleineren Altären und werden von andern reichen Geschenken an diese Altäre durch die Gründer dieser Messen begleitet. Die durch Feuersbrunst zum Theil vernichteten Kirchen zu St. Bartholomäi und St. Barbara werden wieder ausgebaut; die auf dem sumpfigen Grunde der Vorstadt erbaute Franziskaner- (Trinitatis-) Kirche, deren Nordseite nebst fünf Pfeilern und einem Theile des Deckengewölbes eingestürzt war, wird in dieser Zeit in kunstvoller Zierlichkeit wieder hergestellt; bei St. Birgitten wird der Grund zu einer neuen Klosterkirche gelegt und der seit neunzig Jahren ins Stocken gerathene Bau der Kirche zu St. Petri und Pauli wird in dieser Zeit rüstig fortgesetzt und 1515 vollendet. Der in den Jahren 1510 bis 1519 viermal in Danzig ausgebotene Ablaß trug bedeutende Summen ein und zahlreich waren die für das Jubeljahr 1500 gestifteten Testamente, deren Stifter sich den Ablaß selbst aus Rom holen wollten.

*) Im Jahre 1517 brachte der Verkauf von Indulgenzen in Danzig 2133 Mark, während er in den zehn Städten: Elbing, Braunsberg, Marienburg, Conitz, Rössel, Dirschau, Putzig, Schöneck, Hela und Sarnowitz in demselben Jahre nur 945 Mark eintrug.

Die Kirche selbst aber that wenig, um diese Bereitwilligkeit der Gemeinden, in der sie gern die ihr von der Kirche vorgeschriebene Form der Aeußerung ihres frommen kirchlichen Sinnes an den Tag legte, zu pflegen, sondern wirkte vielmehr durch Einmischung in ihr fremde Händel und Uebergriffe in ihr fremde Gebiete nur dazu, das ihr bis dahin geschenkte, unbedingte Vertrauen in den Gemeinden zu untergraben und auch auf diese Weise eine Aenderung der kirchlichen Verhältnisse in Danzig anzubahnen. Eine weit um sich greifende Familienstreitigkeit in Danzig, in welcher die Kirche Partei ergreift, die eigenthümliche Handhabung des geistlichen Gerichts und die rücksichtslose Verwaltung der Pfarrämter in Danzig, nach welcher das Pfarramt fast von sämmtlichen Pfarrern nur als einträgliche Pfründe angesehen wurde, dessen Inhaber sich um die Gemeinde nicht kümmerte, sondern an einem andern Orte seine reichen Einkünfte verzehrte, waren die Hauptveranlassung zu dem auch in Danzig immer deutlicher hervortretenden Verlangen nach einer gründlichen Aenderung der kirchlichen Zustände.

Schon im 15. Jahrhundert waren in Danzig zwei angesehene Familien, die ältere der Feldstette und die jüngere Familie der Ferber in Streit gerathen. Es bewarben sich nämlich um Anna, einzige Tochter des Kaufmanns Mathis Pilemann, eines Verwandten der Familie Feldstette, zwei junge Danziger aus angesehener Familie, Moritz Ferber, Sohn des Bürgermeisters Johann Ferber, und Heinrich v. Süchten, Sohn des Bürgermeisters Heinrich v. Süchten. Die Familie Feldstette begünstigte den Heinrich v. Süchten, und es schien daher, als würde er vor Ferber den Vorrang gewinnen. Moritz Ferber trat daher mit der Erkärung auf, daß Anna ihm ein rechtsgültiges Ehegelöbniß gegeben habe, und diese Aeußerung erbitterte die Feldstette nur noch um so mehr. So kam es 1499 am 14. Januar zu einem Prozeß vor dem geistlichen Gericht des bischöflichen Officials Nicolaus Schwichtenberg zu Danzig. Hier zeigen sich nun die Künste der geistlichen Sachwalter in ihrer Kraft, und je gewandter Ferbers Procurator ist, desto heftiger entbrennt der Zorn der Familien von Süchten und Feldstette gegen die Familie Ferber, gegen die geistlichen Sachwalter, wie gegen das geistliche Gericht und gegen die Geistlichen überhaupt. Es kommt zu unwürdigen Auftritten beider Bürgermeister, Ferber und Süchten, vor Gericht, und Moritz Ferber, der mit seinen Forderungen doch nicht durchdringt, weil die Richtigkeit seiner Aussagen angezweifelt wird, appellirt nach Rom.

Inzwischen sind beide Bürgermeister, Johann Ferber und Heinrich

v. Süchten, gestorben und parteilose Männer an ihre Stelle getreten. Man fürchtete, daß sich hier eine Gelegenheit bieten könnte, bei welcher durch Vermittelung des Papstes auch der Kaiser bewogen werden könnte, sich in die Angelegenheiten der Stadt zu mischen, und erwirkte daher beim Könige von Polen die Erneuerung des Privilegii vom Jahre 1498, nach welchem bei Strafe von Verlust des Vermögens und der Verbannung die Appellation an Papst oder Kaiser verboten war. Hierauf vermählte sich Heinrich v. Süchten mit Anna Pilemann und Moritz Ferber trat in den geistlichen Stand und wurde bald darauf Domherr zu Frauenburg und Lübeck.

Aeußerlich söhnten sich darauf die Familien wohl aus; aber es brannte der Haß innerlich in beiden Familien fort, an deren Spitze nun Eberhard Ferber und Reinhold Feldstette traten. Heinrich Feldstette wußte sich nun durch den Oheim seiner Frau, den Bischof Lucas von Ermeland, die Scharpau und auch die Starostei Dirschau als Lehn zu verschaffen. Aber nach dem Tode des Bischofs Lucas (1512) verstand es Eberhard Ferber, der inzwischen Bürgermeister geworden war, dahin zu bringen, daß der nachfolgende Bischof ihm die Scharpau als Lehn übertrug und daß er auch bald, gestützt auf seinen Einfluß beim polnischen Könige, mit der Starostei Dirschau belehnt wurde, so wie er auch die Verwaltung des kleinen Werders an sich brachte. In der Stadt Danzig wußte er seinen Einfluß so zu verwerthen, daß die wichtigsten Aemter der Stadt mit seinen Freunden und Verwandten besetzt wurden. Sein Schwiegersohn Rees kommt in den Rath, sein Bruder Moritz Ferber wird Pfarrer zu St. Petri und Pauli und darauf zu St. Marien, sein Sohn Johann Ferber erhält das Pfarramt zu St. Johann und sein Vetter Eberhard vertritt die Rechte der Stadt als Procurator zu Rom.

Gegen diesen mächtigen Einfluß der Familie Ferber suchten sich die Feldstette durch Volksaufregungen in Kraft zu erhalten, die ihnen um so leichter gelingen mußten als die unteren Volksschichten in Danzig zu aller Zeit mit neidischen Augen auf die Familien sahen, denen es zugesagt war, im Laufe der Zeiten zu einer größeren Bedeutung heranzuwachsen, und die dann ihre Mitglieder in die obrigkeitlichen Aemter treten sahen, wie es mit der Familie der Ferber geschehen war, deren Stammvater Ewert Ferber um 1415 als unbemittelter Mann, von Calkar stammend, in Danzig eingewandert war. Ueberdies hatten Danzigs Kämpfe mit Seeräubern, mit Dänemark und mit dem deutschen Orden eine bedeutende Vergrößerung der Abgaben nöthig gemacht, die der niederen Bürgerschaft um so

drückender wurden als in den Kriegszeiten ihre Erwerbsquellen fast ganz versiegt waren. Die Mißstimmung der gemeinen Bürgerschaft gegen den Rath machte sich besonders in der dritten Ordnung kund, die aus acht und vierzig Vertretern der gemeinen Bürgerschaft bestand. Zwar bewilligten sie zum Kampfe gegen den Hochmeister noch im Jahre 1520 die Steuer behufs Bestreitung der Kriegskosten; sprachen aber hier zum ersten Male die Forderung aus, daß der Rath von den Einkünften der Stadt Rechnung legen müsse, ein Verlangen, das von nun an bei allen an den Rath gestellten Forderungen fort und fort in den Vordergrund tritt. Ferber weigert sich, Rechnung abzulegen und es steigert sich die Unzufriedenheit der gemeinen Bürgerschaft mit dem Rath. Diese Aufregung benutzen nun die Privat-Gegner des Ferber und bewirken es, daß dem Ferber die Verwaltung des kleinen Werders abgenommen wird. Ferber hierüber entrüstet, appellirt an den König. Der Gedanke, daß nun ein Fremder sich in die Angelegenheiten der Stadt mischen soll, setzt Alle in Schrecken, und schnell versöhnen sich beide Parteien, um das zu vermeiden, was beiden Parteien unerträglich war. Damit die Gemüther sich etwas beruhigen, beschließt Ferber auf einige Zeit Danzig zu verlassen und übernimmt die Führung eines Seezuges gegen Dänemark. Als Ferber nach einigen Monaten zurückkehrt, zeigt es sich, daß die Ausgleichung der Parteihäupter des ursprünglichen Familienstreites zwischen der Familie Ferber und Feldstete noch nicht eine Ausgleichung des Rathes mit der Bürgerschaft gewesen, und mit großem Ungestüm fordert die gemeine Bürgerschaft Rechnunglegung von den Einkünften der Stadt und Ferber muß 1522 unter den Schutz der Polen nach Dirschau flüchten. Diese Vorgänge hatten die bestehende Ordnung der Stadt auf staatlichem wie kirchlichem Gebiete bis in die tiefsten Tiefen hinein erschüttert.

Hiezu kam noch, daß das geistliche Gericht in Danzig sich in alle Rechtshändel mischte mit Uebergehung des weltlichen Gerichts, des Rath und der Schöppen. Injurien werden 1503 schon mit dem Oberbann bestraft, ja 1511 entsteht ein Streit über eine gemeinschaftliche Wasserleitung in Danzig vor dem geistlichen Gericht und wird bis nach Rom gebracht. Der Danziger Rath wird vor das geistliche Gericht nach Rom gefordert, weil er das Stapelrecht auf Getreide in Anwendung gebracht hatte, das dem Bischof von Plock gehörte. Der Rath protestirte umsonst gegen solche Uebergriffe des geistlichen Gerichts und es steigerten sich nur noch die Eingriffe des Bischofs von Leslau in die Rechte des Danziger Raths, ja der Bischof forderte 1509 sogar einen Theil des Stadtgebiets, zu dem er auch

die Hälfte der Altstadt rechnete, als früheres bischöfliches Eigenthum für sich, obwohl diese Forderungen schon im Jahre 1356 zwischen Bischof Mathias und Hochmeister Winrich v. Kniprode rechtlich abgemacht waren. Wurde nun auch der Bischof im Jahre 1509 mit seiner Forderung abgewiesen, so hatte doch die erneute Stellung der Forderung den Unwillen der Bürgerschaft gegen den Bischof gesteigert.

Nicht lange nachher lebte der Kaufmann Sewalt Becherer mit seinem Stiefschwiegersohn Barthel Hake im Streit und führte dessen Ehefrau und Kind gewaltsam in sein Haus. Auch diese Familienstreitsache kam an das geistliche Gericht und wurde nach Rom gebracht. Von Rom aus wurde der Bischof von Pomesanien und darauf der Abt von Bukow als Sachwalter eingesetzt. Beide Richter entschieden entgegengesetzt und jeder belegte den Gegner mit dem Bann. Weil nun die Stadt die Gebannten nicht entließ, wurde dieselbe mit dem Interdikt belegt. Die Einstellung aller gottesdienstlichen Handlungen erregte Unruhen, welche sich gegen die geistlichen Notare richteten. Der Rath befahl die widersprechenden Entscheidungen des geistlichen Gerichts nicht zu beachten, und es erfolgte dessen ungeachtet ein zweites Bann-Decret. Als sich nun am 4. März 1515 die Gemeinde von St. Marien versammelte, erschienen zwei gebannte Priester in der St. Marienkirche und es kam zu einem gefährlichen Volksauflauf, bei dem die beiden Priester in Lebensgefahr kamen. Als die gebannten Priester am folgenden Tage die Stadt verließen, wurde es wieder ruhig und der Bischof von Leslau ordnete nun neue Untersuchung über die Unruhen an. Seine Bevollmächtigten erklärten die St. Marienkirche für entweiht und verboten Gottesdienst in ihr zu halten. Als darauf der Bischof Mathias von Leslau im Jahre 1516 nach Danzig kam, wurde die Marienkirche wieder eingeweiht und Becherer und seine Partei freigesprochen. Hake dagegen, der sein Vermögen bereits in Rom verbraucht hatte, wurde aus seiner Heimat vertrieben und starb im Elende. Da bei dieser Gelegenheit der eingeborne deutsche Official mit dem Bann belegt worden war, so benutzte der Bischof dieses und übertrug dieses Amt dem aus Polen stammenden Official von Pommern Jacobus Lagus, welcher nun, frei von allem Einfluß des städtischen Regiments, alles Weltliche unter sein geistliches Regiment zu bringen suchte. Seine Eingriffe wurden der Art, daß das Danziger Schöppengericht dem Danziger Rath erklärte, daß es seine Thätigkeit einstellen müsse, wenn nicht Hilfe gegen solche Uebergriffe geschafft würde.

Dabei setzte der Official Lagus die Priester nach Willkür ab und ein; legte ein Gefängniß in seinem Hause an, während sonst der Burggraf die Execution an den vom geistlichen Gericht Verurtheilten vollzog, züchtigte die Gefangenen mit eigner Hand und benahm sich gegen den mit dem Bischof befreundeten Rath sehr übermüthig, alle seine Bestimmungen mit Androhung von Geldstrafen und Bann begleitend. Er nennt die Hochzeit- und Gastgebotsordnung des Raths vom Jahre 1518, die Entstehung dieser Verordnung nicht kennend oder nicht kennen wollend*), „ein Werk der Unverschämtheit schlechter Menschen", welche die Rechte der Kirche aufheben wollen, erklärt diese Verordnung für nichtig und befiehlt den Geistlichen, den Gemeinden anzuzeigen, daß sie diesen Bestimmungen nicht zu folgen hätten; dem Rath aber befiehlt er bei Bannstrafe und 100 Ducaten Geldstrafe, dieses Gesetz binnen zwei Monaten aufzuheben. Ja er bedroht die Stadt mit Excommunication und 100 Ducaten Strafe, falls sich ein Bürger unterstehen sollte, vom bischöflichen Grunde Lehm zu holen.

*) Schon im Jahre 1425 hatte der deutsche Hochmeister Paul v. Rußdorf das Zunehmen des äußeren Elendes im preußischen Volke bemerkt und daher den Danziger Rath gefragt, „ob es (das Elend) komme von Kostspieligkeit der Kleidung, der Hochzeit, Kindelbier, quasen (verschwenden) oder derlei sonst." (Vergl. „Chronik vom Jahr 1422—1450" unter dem Jahr 1425, Folioband, Manuscript, ohne Angabe des Verfassers, in Ortmanns Manuscripten-Sammlung in der Sacristei von St. Johann.) Hierauf hatte der Rath zu Danzig schon im funfzehnten Jahrhundert Verordnungen ergehen lassen, um der Verschwendung bei Festlichkeiten zu steuern, und eine Kleiderordnung gegeben. Die Verordnung von 1518 war also nichts Neues, sondern nur Einschärfung einer frühern Verordnung und überhaupt nichts Außerordentliches, da solche obrigkeitliche Verordnungen schon im funfzehnten Jahrhundert im ganzen Ordenslande bestanden. Während die Obrigkeit der Verarmung dadurch zu begegnen suchte, daß sie der Verschwendung steuerte, so bemühte sich die Kirche durch Darreichung von Spenden den Armen ihr Loos zu erleichtern. Nicht nur die Klöster reichten den Armen Speisen dar, sondern auch einzelne Brüderschaften und Gilden hatten sich die Unterstützung der Armen durch Darreichung von Speisen und Trank zur Aufgabe gestellt. In allen diesen Unterstützungen der Armen war aber kein bestimmter Plan und keine Ordnung und sie mußten daher, die Trägheit fördernd, das Uebel nur vernehmen und das Verlangen nach einer geregelten Armenpflege nur steigern. Daher lesen wir unter den vielen Forderungen des Danziger „Artikelbriefes" von 1525 auch die Forderung „eyn ordenunge von den armene czu machene." Wie aber alle Forderungen des Artikelbriefs durch die Erscheinung des Königs von Polen in Danzig für nichtig erklärt wurden, so auch diese, und erst im Jahre 1551, als die evangelische Wahrheit in Danzig zu einer Macht geworden war, sehen wir, daß in der „Ordnung der Hußarmen in Dantzigk" der Anfang zu einer von der Obrigkeit geordneten Armenpflege in Danzig gemacht wird.

So wird denn die Zucht, für deren Aufrechthaltung der Rath bisher nach altherkömmlicher Weise im Ordenslande gesorgt hatte, aufgehoben und in dem ganzen Verfahren des Bischofs nur Uebermuth und Geldsucht an den Tag gelegt.

Zu diesem Allen, das nothwendig die Unzufriedenheit mit dem in der Kirche Bestehenden steigern mußte, kam noch, daß die unmittelbaren geistlichen Leiter der Gemeinden in Danzig, die Pfarrherren, fast nie in Danzig anwesend waren. Dr. Scultetus, Pfarrherr von St. Marien, lebte als apostolischer Notar in Rom. Endlich entsagte er 1516 zu Gunsten des Domherrn Moritz Ferber dem Pfarramte in Danzig und Ferber lebte einige Jahre in Danzig. Als aber Ferbers Bruder, der Bürgermeister Ferber, 1522 aus Danzig fliehen mußte, floh auch er und entsagte 1523 dem Pfarramte in Danzig, da er Bischof von Ermeland geworden war. Bei St. Johann bezog Christoph von Süchten die Pfarreinkünfte, wird aber nie in Danzig genannt, und war auch, da er gleichzeitig Domherr von Frauenburg und Reval war, gewiß sehr selten in Danzig anwesend. Sein Nachfolger im Pfarramte, Johann Ferber, lebte am Hofe des Königs von Polen. Der Pfarrer Albrecht Bischof von St. Catharinen war zugleich Canonikus zu Frauenburg und Archidiakon in Lebus und verzehrte sein Einkommen zu Rom. Die Pfarren von St. Bartholomäi und St. Petri und Pauli gewährten zweien Domherren zu Frauenburg ihre Einkünfte. Der Pfarrer Hilarius Mathie lebte zwar in Danzig, war aber ein händelsüchtiger Mann. Sein Nachfolger Johann Bonholt stammte aus angesehener Familie, und war ein Mann, der es mit der Gemeinde stets gut meinte.

Hiezu kam nun noch, daß die Capellane, welche den Dienst an den Capellen zu versehen hatten und zugleich das Amt des Pfarrers verwalten mußten, dabei aber nur ein geringes Einkommen bezogen, sich bemühen mußten, anderweitig sich das Nöthige zu ihrem Unterhalte zu verschaffen. Meistens suchten sie durch Betreibung der Geschäfte eines Rechtsanwalts beim geistlichen Gericht sich das Fehlende zu verschaffen, und da sie es dann nicht verschmähten, durch hinterlistige Ränke zum Ziele zu kommen, so brachten sie auch hiedurch sich und den geistlichen Stand überhaupt bei den Gemeinden in Mißachtung.

So standen die socialen und kirchlichen Verhältnisse in Danzig als Dr. Luther am 31. October 1517 seine Thesen bekannt machte, durch welche Thatsache in Verbindung mit den vorgeführten Verhältnissen

der Kampf um das Entstehen und Bestehen der evangelischen Kirche in Danzig

bedingt wurde, der zuerst als eine

Zeit stürmischer Bewegung

sich in Danzig kund machte, obwohl sich die erste uns bekannte Spur von reformatorischer Bewegung in Danzig bei einem Manne zeigt, der seinem Character, wie seinen Lebensverhältnissen nach keine Zeichen leidenschaftlicher Erregtheit an sich trägt.

Unberührt von den Parteikämpfen der vornehmen Familien und der gemeinen Bürgerschaft, und wenig um ihre Wünsche, Forderungen und Bestrebungen sich kümmernd lebte 1518 auf der Vorstadt Danzig der Verweser an der Petri- und Pauli-Kirche Jacob Knade und schob, wenn ihm in seiner Studirstube bange ward, die Bücher von sich und lief zu Rohbozen, einem schlichten Bürgersmann, welcher einen Kramladen hatte, den sein frommer Verwandter, der Danziger Krämer Jacob Lubbe, besessen hatte, um sich bei diesem zu erholen. Jacob Rohboze, der früher Bürgermeister in Marienburg gewesen war, hatte sich in Danzig mit Ursula, einer Schwestertochter des Jacob Lubbe verheirathet, welche aus einer früheren Ehe mit Paul Rastenberger eine Tochter Anna hatte. Dieses schlichte, achtbare Danziger Bürgerhaus besuchte der „im Predigen sehr angenehme und beim Volke beliebte" Pfarrverweser Knade von St. Petri und Pauli häufig und gewann bei diesen Besuchen die Anna Rastenberger lieb. In dieser Zeit fing auch in Danzig die in Wittenberg neu erwachte evangelische Predigt „zu erwachsen" und Knade rühmte und vertheidigte dieselbe in seinen Privatgesprächen wie auch „öffentlich in der Petrikirche" und „bewies aus den Evangelisten", daß Jedem „der heilige Stand" (der Ehe) erlaubt sei. Anna selbst bat ihre Eltern, ihr zu erlauben, den Priester zum Gemahl sich wählen zu dürfen. Allein die Mutter Ursula ward über solches Verlangen der Tochter sehr betrübt, während Rohboze „sammt andern" dem Knade beistimmte, daß auch dem Priester erlaubt sein müsse, sich zu verehelichen; meinte aber, daß Knade die Verehelichung mit Anna aufschieben möchte, bis ein anderer Geistlicher sich würde verehelicht haben. Endlich stand Rohboze auch von dieser Forderung ab und die Verehelichung seiner Stieftochter Anna mit dem Priester Knade wurde mit großem Pomp und unter großem Aufsehen in der Stadt vollzogen, eine Thatsache, die mehr dazu geeignet ist, die Gewiß-

heit zu bewundern, in welcher Anna und Knade von der göttlichen Rechtmäßigkeit ihrer offenen Handlungsweise überzeugt sind, ungeachtet des zürnenden Widerspruchs der damals in Danzig so einflußreichen priesterlichen Macht, als Stoff zu spöttischen Bemerkungen zu geben, an denen es nie gefehlt hat. Was hierauf folgte, hatte Knade mit Bestimmtheit vorhersehen können. Knade lebte nach der Hochzeit in Rohbozens Hause und wurde dann an Händen und Füßen gefesselt auf Befehl des Bischofs nach Subkau gebracht, wo man ihn auf Fürbitte des Rohboze nach einem halben Jahre unter der Bedingung freiließ, daß er nicht mehr nach Danzig zurückkehren sollte*).

Knade war zwar aus Danzig entfernt worden; aber dessen ungeachtet machte sich doch bald darauf im bürgerlichen wie im kirchlichen Leben die Unzufriedenheit mit den damals in Danzig vorhandenen Zuständen kund. Unter den Bürgern war es der Maler, Meister Michael, der wenige Jahre vorher die Krönung der Jungfrau Maria durch Gott den Vater im Hochaltar der St. Marien-Kirche bildlich dargestellt hatte, welcher jetzt öffentlich über die alten Gebräuche der Kirche spottete und namentlich die Fastengebote lächerlich machte. Sein Beispiel übte einen Einfluß auf die Reinholds-Brüder, deren Mitglied er war und zu denen reiche und mit dem Auslande in Verbindung stehende Bürger zählten. In einem öffentlichen Aufzuge zu Fastnacht 1521 wurde die Geistlichkeit verspottet, und weder Bischof, noch Official, noch Rath wagten es, dieses zu strafen.

War es in der Bürgerschaft Spott und Hohn, wodurch man seine Unzufriedenheit kund gab, so trat dieselbe in der Kirche selbst auf eine würdigere Weise in die Erscheinung. In der Franziskaner- (jetzt Trinitatis-) Kirche predigte Dr. Alexander unter großem Beifall. Er war ein ernster Mann, der bessere Zustände in der Kirche aufrichtig wünschte, in seinen Predigten die Grundwahrheiten des Evangelii nachdrücklich hervorhob; aber an Aeußerlichkeiten und so auch an seiner Mönchstracht nichts

*) Knade wurde darauf Schloßprediger in der Nähe von Thorn, dann Prediger zu Marienburg und hierauf Prediger in Neidenburg. Von dort ging er nach Pommern, wurde Prediger in Anclam, dann in Uckermünde, von wo er nach Lötze kam, woselbst er um 1561 starb. Seine Ehefrau Anna lebte darauf als ehrsame Wittwe in Danzig und starb nach 1580. Sie ist in der Petri-Kirche begraben. Grunenweg, ein eifriger Vertheidiger der römisch-katholischen Kirche und Verwandter der Anna, spöttelt zwar über Knade wie über Anna, kann aber beiden nichts Schlechtes nachsagen, sondern sagt von Anna „sie führte bis in den Tod ein stilles ehrbares Leben, daß ich sie niemals zornig oder zänkisch werden gesehen noch gehört habe, keine Ueppigkeit, kein Spotten; sondern in Allem sehr stille und geduldig."

änderte. Die Gebildeten unter den Bewohnern Danzigs fühlten sich zu ihm und zu dem, was er predigte, hingezogen; aber die Menge hielt den besonnenen Mann für einen Mantelträger und wollte nichts von ihm wissen, sondern verlangte nach Männern, die stürmend Alles niederrissen.

Einen solchen Mann fand man an Jacob Hegge, der unter dem (Spott=) Namen Finkenblock von den Danziger Chronisten jener Zeit sehr häufig genannt wird. Hegge, der Sohn eines Danziger Schneiders, war in den geistlichen Stand getreten, aber seines unruhigen Geistes und Ungehorsams wegen vom Bischof des Amtes entsetzt worden. Er schloß sich nun an die mit den bürgerlich=socialen und kirchlichen Zuständen Unzufriedenen an und wurde hier der Hauptführer der Sturmpartei, und der genannteste unter den sogenannten Sturmpredigern, welche eine neue Ordnung der Dinge im staatlichen und kirchlichen Leben mit Gewalt herbeiführen wollten. Am 13. Juli 1522 hielt er am Hagelsberge den dort versammelten jungen Leuten und Handwerkern die erste öffentliche Predigt und bald darauf bauten ihm seine Anhänger auf dem Kirchhofe von St. Gertrude, welcher damals dicht vor dem hohen Thore lag, eine Kanzel, von wo er im Herbste dieses Jahres seine Predigten nach der heiligen Leichnam=Kirche hin verlegte.

Im Januar des Jahres 1523 fing auch der Priester Paul Kerlyn, auch wohl spottweise Paul Kerl genannt, an, in der St. Johannis=Kirche die bestehenden Zustände in seinen Predigten so heftig anzugreifen, daß es schon am Epiphanienfeste während der Predigt zu einer blutigen Rauferei in der St. Johannis=Kirche kam.

Der niederen Bürgerschaft, die nun einmal Rechnunglegung vom Rathe gefordert hatte, waren diese Bewegungen in der Kirche sehr willkommen und sie zog dieselben in den Dienst ihrer Zwecke auf politisch=socialem Gebiete. Als Ferber in den Krieg gegen die Dänen zog, forderten die Bürger, daß auch die Geistlichen dazu beisteuern sollten, und bei Ferbers Rückkehr aus dem Kriege verlangten sie, „eine Kirche zu haben, darinnen sie mit rechtem Trost göttliches Wortes und nicht mit Menschentand und Pfaffenteidingen wie bisher versorgt werden möchten", zumal n deutschen Landen schon über fünf Jahre das Wort Gottes lauter, rein und ohne Menschensatzung gepredigt werde.

Als darauf Bürgermeister Ferber aus Danzig fliehen mußte, war durch seine Entfernung von Danzig die Ruhe noch nicht hergestellt und es forderte die Bürgerschaft größere Betheiligung am staatlichen Regiment und freie Entwickelung auf kirchlichem Gebiete. Dagegen erließ der König

von Polen im Anfange des Jahres 1523 einen Befehl, nach welchem alle Neuerungen in der Kirche unterdrückt werden sollten, und Bischof Mathias Drzewicki forderte ein Gleiches in seinem Hirtenbriefe. Der Rath suchte nun äußerlich die altkirchlichen Zustände aufrecht zu erhalten und in einzelnen Fällen die unruhigen Gemüther in der Bürgerschaft durch Nachgiebigkeit zu besänftigen.

Jacob Hegge war auf den Wunsch seiner Freunde im Anfange des Jahres 1523 nach Wittenberg gegangen und als er gegen die Mitte desselben Jahres nach Danzig zurückkehrte, holten seine Freunde ihn ein in einem Wagen, den sie aus einem Danziger Kloster sich geliehen und mit Pferden, die sie aus einem andern Kloster entliehen, bespannt hatten, um so in unwürdiger Weise ihre Gegner zu verhöhnen. Bald darauf, wahrscheinlich im August dieses Jahres, kam der Bischof nach Danzig. Er ließ den Hegge vor sich kommen und da er einsah, daß Gewaltmittel hier nichts mehr fruchteten, so gestattete er dem Hegge, in Danzig zu bleiben, wenn er sich in der Predigt aller Schmähungen gegen die bestehende Kirche enthielte. Doch kaum hatte der Bischof Danzig verlassen, so griff Hegge die Verehrung der Heiligen und das kirchliche Gebot der Ehelosigkeit an. Als ihn einige Tage nachher der Schneider Lütke Fuchs in der St. Marienkirche traf, ließ er sich von diesem überreden, die Kanzel sofort zu besteigen und heftig gegen „die Pfaffen und Mönche" zu eifern und den Bilderdienst anzugreifen, so daß das Volk am folgenden Tage Kreuze und Bilder in mehren Kirchen und auf Kirchhöfen zerstörte. Der Bischof, welcher hievon Kunde erhielt, sagte: „Er übertritt mein Gebot und seinen Schwur".

So beklagenswerth dieses wilde Verfahren der Sturmprediger war, so hatte doch der Rath, der in seiner Mehrzahl eine Aenderung der kirchlichen Verhältnisse schon wünschte, den Vortheil davon, daß der Bischof, der sich selbst von dem Umfange der Bewegung überzeugt hatte, dem Rathe darin nachgab, daß er seiner Ueberzeugung gemäß und den Verhältnissen angemessen den Dr. Alexander zum Prediger an die Marienkirche berief und ihm eine gewisse Oberaufsicht über sämmtliche Stadtgeistliche gab. Auf Alexanders Veranlassung vereinigten sich nun am 1. Februar 1524 sämmtliche Geistliche in Folgendem: 1) das Evangelium soll rein gepredigt werden; 2) über dunkle und doppeldeutige Schriftstellen darf auf der Kanzel nicht gestritten werden; 3) der Lästerungen und Schmähungen, so wie jeder Veränderung der Gebräuche soll man sich für jetzt enthalten; 4) die Predigt darf nicht über eine Stunde währen, damit man nicht in maßlosen Eifer gerathe.

Mit diesen, auf kirchlichem Gebiete gefaßten, besonnenen Maßregeln war aber noch nicht den stürmischen Forderungen der Bürgerschaft genügt, darum auch die Ruhe noch nicht hergestellt und die Angelegenheit mit dem vertriebenen Bürgermeister Ebert Ferber noch nicht ausgeglichen. Der König von Polen zeigte sich in dieser Sache sehr nachsichtig, weil er befürchten mochte, daß sich die Danziger Bürgerschaft an den Hochmeister Albrecht, der noch immer das Land bedrohte, anschließen möchte, und diese Zustände machten die Bürgerschaft in Danzig für jede Ausgleichung unempfänglich. Der Rath, dem Willen der Bürgerschaft sich fügend, aber darum noch nicht die Zweckmäßigkeit ihrer Handlungsweise anerkennend, kam daher bei der Art, wie er verfuhr, oft mit sich selbst in Widerspruch. Da derselbe nun noch überdies mit dem Bischof von Leslau in einem freundschaftlichen Verhältnisse stand, so entstand hiedurch in der Bürgerschaft der Verdacht, als würden sie durch den Rath verrätherisch behandelt und es wurde ihr die Ueberzeugung immer gewisser, daß nur durch Einsetzung eines neuen Rathes die Stadt gerettet werden könne. Dieses wird die Veranlassung zu den gefährlichen Volksbewegungen, von denen Danzig im Jahre 1524 beunruhigt wird.

Im März des Jahres 1524 war Bischof Matthias von Leslau mit dem Bischof von Gnesen in Angelegenheiten des Königs von Polen nach Danzig gekommen. Bei dieser Gelegenheit wurde der Kapellan Paul Körlin bei ihm angeklagt und er ließ ihn gefänglich einziehen. Das entrüstete Volk rottete sich zusammen und erzwang die Loslassung Körlins. In den folgenden Monaten, namentlich im August, wandte sich der Unwille der Menge gegen die Mönche. Am vorletzten Sonntage im August versammelte sich ein großer Haufe Volks auf dem Elisabeth-Kirchhofe beim Prediger Schemker und berieth, was zu thun sei. Cordt v. Süchten und der Schmidt Peter König leiteten die Berathung. Es wurde am folgenden Tage beschlossen, daß Licentiat Johann Wendland sie führen, fünf Prediger ihnen Gottes Wort predigen und zwölf Rentmeister aus der gemeinen Bürgerschaft im Rath sitzen sollten, um die Verwaltung der Stadtgüter zu beaufsichtigen. Der Rath hinweisend auf die scharfen Edikte des Königs von Polen, welche Unterdrückung aller Neuerungen in der Kirche geboten, ermahnte zur Ruhe und Besonnenheit, die dann auch wieder zurückkehrte.

Es traten hiemit aber die von der Bürgerschaft zu ihren Vertretern gewählten Personen von ihrer Thätigkeit nicht zurück und namentlich verlangten die in der letzten Bürgerversammlung bezeichneten fünf Prediger,

nämlich Jacob Hegge zu St. Katharinen, Jacob Möller zu St. Barbara, Ambrosius Hütfeld von St. Petri, Paul Körlin von St. Johann und (wahrscheinlich) Matthias Bienwald von St. Bartholomäi, daß der Rath die abwesenden Pfarrherren von St. Petri, St. Johann und St. Katharinen unter Androhung der Amtsentsetzung nach Danzig fordern sollte. Auf ihr Verlangen werden am 31. August die Kostbarkeiten der Klöster aufs Rathhaus gebracht und hierauf die Mönche zu einer Disputation aufgefordert. Da die Mönche sich nicht stellen, dringen die Aufrührerischen auf Vertreibung derselben. Noch am 6. Januar 1525 bestimmen die drei Ordnungen in Verbindung mit den oben genannten neuen Vertretern der Bürgerschaft, daß es den Mönchen erlaubt sein soll, in ihren Klöstern zu bleiben; aber schon am 8. Januar wird den Mönchen das Predigen verboten, die Bettelei, das Beichthören, das Läuten der Glocken bei Nacht untersagt und der Austritt aus dem Kloster jedem erlaubt. Dieses soll so lange in Kraft bleiben, bis die Mönche aus Gottes Wort ihre Berechtigung werden nachgewiesen haben. Wer hiegegen handelt, soll bestraft werden.

Ebenso waren die von der Bürgerschaft ernannten „Rentmeister" in Thätigkeit geblieben und hatten sich in die Verwaltung des Rathes vielfache Eingriffe erlaubt, so daß der Rath sich genöthigt sah, den König von Polen zu bitten, diese Verwickelung durch persönliches Erscheinen zu lösen. Der König erschien aber nicht und so machte denn der Rath den letzten Versuch, sich zu helfen, indem er beschloß, seine Kraft mit der der Unzufriedenen zu messen.

Der Rath versicherte sich daher zuerst des Beistandes der Gilden und Zünfte und entließ darauf im Januar 1525 die „Rentmeister", auf welche die Achtundvierzig der dritten Ordnung ohnehin scheel sahen, weil die Achtundvierzig die rechtlich bestehenden Vertreter der Bürgerschaft waren. Als nun am 22. Januar 1522 Dr. Alexander zu St. Marien wie immer in seiner Mönchstracht zur Kanzel ging, redete ihn Berendt v. Eidten, ein unverheiratheter Mann, der noch nicht Bürger war, an und sagte, wie er sich unterstehen könne zu predigen, da kein Mönch predigen dürfe. Alexander antwortete, „lieber Bruder, mich wird die Kappe nicht selig machen und dich nicht dein Rock", und ging zur Kanzel. Der Rath ließ hierauf den v. Eidten ins Gefängniß bringen, und als sich am Nachmittage in der Marienkirche ein großer Haufe Volks versammelt hatte, trat der Bootsmann Hans Schulz vor den Annenaltar mit gezogenem Schwerdt und rief, wer den Evangelischen beistehen wolle, der

solle sich auf dem Fischmarkt einfinden. Die Menge stürzte hierauf zur Kirche hinaus.

Der Rath, auf solche Ereignisse nicht unvorbereitet, war vor dem Rathhause versammelt. Die zum langen Markte führenden Straßen wurden durch Ketten abgeschlossen und durch Aufstellung von Feldstücken gesichert. Die äußeren Thore und die Thore auf der Altstadt und Vorstadt wurden geschlossen. Die auf dem Fischmarkt versammelte Menge drang auf die Kunde, daß einige ihrer Führer vom Rath ergriffen wären, bis zu den Dämmen vor, während die Aufständischen von der Altstadt das Hausthor sprengten und sich nun auf dem Damm mit ihnen vereinigten, so daß hier bei 4000 Mann beisammen waren. Der Rath fürchtete sich vor der Menge, die Menge vor den Geschützen des Raths und so kam es zu keinem blutigen Zusammentreffen. Es wurde Nacht und während derselben blieben beide Parteien unter Waffen und unterhandelten mit einander.

Der Rath, welcher anfänglich die Auslieferung der Führer der Gegenpartei gefordert hatte, sah sich theilweise von den Gewerken und Gilden verlassen und mußte daher die Führer der Gegner, welche bereits ergriffen waren, wieder losgeben. Als nun am 23. Januar sich auch die Vorstädter mit den Unzufriedenen vereinigten und sämmtliche Thore wie auch einige Geschütze in ihre Hände gefallen waren, so steigerten sich ihre Forderungen und der Rath wurde genöthigt am 25. Januar 1525 den sogenannten „Artikelbrief" zu unterzeichnen.

Nach diesem „Artikelbrief" sollen Alle, die Gottes Wort nicht rein und lauter predigen, aus der Stadt verwiesen sein, und ebenso die Meineidigen und Lästerer. Die Mönche sollen ins Carmeliter-Kloster kommen; Dr. Alexander soll man für einen Heiden halten, wenn er nicht die „Kappe" ablegt und „die Schrift rein predigt". Alle Pfarrer sollen innerhalb eines Monats nach Danzig kommen bei Verlust des Amtes. Ambrosius Hüttfeld soll Pfarrer zu St. Petri werden, die Pfarrstelle zu St. Marien soll der Rath besetzen. Jedem soll es erlaubt sein, sich zu verheirathen und dabei die Rechte der Stadt genießen. Die wichtigsten Forderungen auf staatlichem Gebiete sind: Die Zinsen sollen vom Capital abgerechnet werden, bis das Capital bezahlt ist. Eine Armenordnung soll eingerichtet werden. Der Zoll und der übrige Pfundzoll soll abgeschafft sein und ebenso der Grundzins, Feldzins, das Fenstergeld und die Abgaben von Schiffen. Der „Vierte" von Fischen, Vögeln, auch Wildprett soll aufhören. Kommt ein Krieg, so soll jeder Bürger und gemeine Mann

Hilfe leisten „nach seiner Nahrung und Vermögen". Die Bürgerschaft hat das Recht, den Rath, die Schöppen und die Bürgermeister zu wählen und alle öffentliche Beamte. Die Bürgerschaft will nicht „ein Haufe Volks", sondern „Danziger von Gottes Gnaden" heißen. Außerdem werden noch Einzelne der Hauptführer durch Verleihung von Aemtern bedacht. Sollte „in der Eile" etwas noch übersehen sein, so sollen „die Zwölfe" (Rentmeister) im Namen der Gemeine darüber zu bestimmen haben.

Hierauf schickte man sich sogleich an, das Dominikaner-Kloster in ein Hospital umzuwandeln und das Franziskaner-Kloster sollte eine griechische Schule werden. Dr. Alexander mußte Danzig verlassen und schon am 25. Januar Nachmittags 2 Uhr fragte der vorhingenannte Hans Schulz die auf dem langen Markt versammelten Unzufriedenen, ob sie den alten Rath behalten wollten, worauf mit: Nein, geantwortet wurde. Hierauf begaben sich zwölf Abgeordnete der Rechtstadt, zwölf der Altstadt und zwölf der Vorstadt aufs Rathhaus und ernannten einen neuen Rath. Zu den neuen Bürgermeistern gehörte auch der Licentiat der Rechte, Wendland, zu den neuen Rathsherren zählte auch der Schneider Lütke Fuchs, der Barbier Flindt und der Grobschmied Hans Mynke. Auf dem langen Markt wurde ein Galgen errichtet und ein Schwerdt daran befestigt zum Zeichen, daß man die neue Ordnung mit nachdrücklichem Ernst aufrecht erhalten wollte, und die Mitglieder des alten Raths mußten eine Schrift unterzeichnen, der „Schandbrief" späterhin genannt, in welchem sie sich als die Veranlasser des Aufruhrs bezeichnen mußten.

Die kirchlichen Angelegenheiten wurden nun im Sinne der neuen Ordnung geregelt. Schon im August wurde Hegge Pfarrer zu St. Katharinen, Ambrosius Hütfeld Pfarrer zu St. Petri, Jacob Möller Pfarrer zu St. Barbara, die Pfarre von St. Johann erhielt nicht Paul Körlin, sondern Johann Frank, der gewöhnlich „Landsknecht" genannt wurde, und die Pfarre zu St. Bartholomäi blieb vorläufig noch unbesetzt, weil Matthias Bienwaldt auf einige Zeit nach Elbing gesendet war, um dort die kirchlichen Angelegenheiten ordnen zu helfen. Außerdem scheinen aber neben diesen Pfarrern auch noch andere als evangelische Geistliche in jener Zeit angestellt worden zu sein, die wohl nicht alle durch wissenschaftliche Bildung für die Führung des Amtes vorbereitet gewesen zu sein scheinen, da ihre Namen, wie „Korkenmacher" (Pantoffelmacher), darauf hinzudeuten scheinen, daß sie früher einem anderen Berufe gelebt haben mögen. Diese Geistliche veranlaßten es nun, daß Vieles aus den Kirchen geschafft wurde, welches an den Gottesdienst der alten Kirchen erinnern konnte,

Privat-Altäre wurden aus den Kirchen entfernt. In der St. Katharinen-Kirche wurden dieselben zerstört. Das Silbergeräth, die Meßgewänder, die Monstranzen kamen in Verwahrsam der Obrigkeit, wobei durch die Verwalter Manches verloren ging. Der Gesang der lateinischen Lieder wurde abgeschafft und beim Gottesdienste alles in deutscher Sprache verhandelt. Die oben genannten fünf Prediger verlangten, daß die Gläubiger, welche Zinsen genommen hatten, mit Verlust des Capitals, und daß der Diebstahl nicht mehr, wie bisher, mit dem Tode, sondern mit lebenslänglichem Gefängniß bestraft werden sollte.

Dr. Alexander, der nur ein vom Rath gewählter Vertreter des eigentlichen Pfarrers von St. Marien, des ermländischen Domherrn Johann Flachsbinder*), war, hatte Danzig verlassen müssen. Der Rath wollte nun diese Stelle wieder besetzen und wandte sich daher nach Wittenberg an Dr. Luther mit der Bitte, ihnen den Dr. Johann Bugenhagen zu senden. Johann Bonholt, Prediger zu St. Barbara, wurde mit Ausführung dieses Auftrages betraut und Dr. Luther durch ihn gebeten, falls Bugenhagen nicht sollte kommen können, ihnen doch einen andern Mann zu senden „von lindem und sanftem Gemüthe", damit nicht auch Danzig „in Irrsal und Aufruhr" gerathe, aus welchen Aeußerungen wir ersehen, daß dieses Schreiben von den Gemäßigten im neuen Rath ausgegangen sein muß. Da Bugenhagen sich nicht entschließen konnte, nach Danzig zu gehen, sandte Luther den Magister Hänlein, der sich gewöhnlich Galliculus**) nannte, und gab ihm einen Brief vom 5. Mai 1525 mit, in welchem er die Danziger bat, Alles „zu thun und zu leiden", was sich irgend mit gutem Gewissen „thun und leiden will", damit nicht „Schwarmgeister" aufkommen. Ist irgend etwas abzuschaffen, wie Bilder oder Aehnliches, so soll es nicht durch den gemeinen Mann, sondern durch die Obrigkeit entfernt werden. Besonders ermahnt er sehr nachdrücklich, das Politische und Bürgerliche vom Kirchlichen wohl zu scheiden und sagt, daß nicht nach dem Gesetze Mosis und noch viel weniger nach dem Evangelio regiert

---

*) Johann Flachsbinder ist bekannt unter dem Namen Johann Dantiscus oder de Curiis. Seine Lebensbeschreibung in lateinischen Distichen ist Preußische Lieferung Seite 705—712 abgedruckt.

**) Der Name „Oberhahn" mit dem Hänlein auch wohl bezeichnet wird, ist gewiß ein Spottname, während Ephraim Prätorius im „Danziger Lehrergedächtniß" (Manuscript auf der Stadtbibliothek) meint, daß der Name aus Mißverständniß der Worte „Galliculus oder Hahn" entstanden sei. Die Polen nannten ihn auch wohl den Urhahn.

werden soll. In einem beigefügten Zettel „vom Zinsgroschen" setzt er auseinander, daß es unbillig sei, das bisher vom bürgerlichen Gesetze anerkannte Recht des Zinsgebens, auch wenn es an sich unchristlich wäre, plötzlich mit Gewalt zum Schaden der Gläubiger aufzuheben, denn „das geistliche Regiment des Evangelii soll man ferne scheiden vom äußerlichen, weltlichen Regiment und ja nicht unter einander mischen". Hänlein war ein besonnener Mann mit rein evangelischer Gesinnung und konnte auf die Zustände, die er bei seiner Ankunft in Danzig vorfand, wenig ändernd einwirken.

Das Ausbleiben der Antwort des Königs von Polen auf die von Danzig aus gemachte Anzeige über die im Rathe vorgenommenen Veränderungen hielt man in Danzig für eine Billigung des Geschehenen, obwohl es nur die Folge von der Furcht am Hofe war, die Danziger möchten sich mit dem Hochmeister verbinden. Als der Friede zwischen dem Könige von Polen und dem Hochmeister hergestellt war, ging am 9. Mai 1525 ein königliches Mandat in Danzig ein, welches von den Danzigern das Zugeständniß begangener Missethat und Genugthuung für dieselbe forderte. Die Angesehenen in Danzig, namentlich die Kaufmannsgilde, drang auf Gehorsam, die Anderen riethen, eine Deputation an den König zu senden. Das Letzte geschah; aber die Deputirten wurden in Krakau sehr ungnädig aufgenommen, und als sie dem Könige sagten, die Mönche hätten freiwillig ihre Klöster verlassen, antwortete der Prior der Danziger Dominikaner, Peter Bischof: „Das lügst Du". Die Deputirten wurden zurückbehalten und am 31. August 1525 die Prediger Jacob Hegge, Johann Frank und Jacob Möller, sowie auch Johann Schulz und drei seiner Genossen samt dem alten Rath an den königlichen Hof citirt, worauf die Danziger erklärten, sie würden sich nur vor ein in Preußischen Landen gehaltenes Gericht stellen. Als hierauf der König die Einsendung des Artikelbriefes und des sogenannten „Schandbriefes", wie auch die Auslieferung der genannten Prediger und Bürger bei Strafe der Acht forderte, und die um Hilfe gebetenen preußischen Landesräthe und auch die Elbinger Gehorsam anriethen, so wurden die beiden Urkunden am 21. Oktober ausgeliefert und die bezeichneten Personen gefänglich eingezogen. Das Birgitten-Kloster erhielt seine Kirchengüter und seinen Kirchenschmuck zurück und in der St. Marienkirche wurde wieder Messe gehalten. Allein schon im Dezember forderte die gemeine Bürgerschaft in Danzig, Loslassung der vom Rathe gefangen gehaltenen Männer, und als die in Polen zurückgehaltenen Deputirten schrieben, man möge nur standhaft

sein, der Zorn des Königs werde sich legen, so wurde die Unordnung in Danzig so groß, daß weder Gut noch Leben sicher war. Da erscheinen gegen Ende des Dezember unerwartet zwei polnische Edelleute in Danzig und fordern zum letzten Male auf, Danzig möge zum 8. Januar 1526 eine Deputation nach Petrikau senden. Jetzt erst erkannte man die Nothwendigkeit zu gehorchen an. Der Bürgermeister Philipp Bischof und Secretair Ambrosius Sturm werden mit einer Vollmacht an den Hof gesendet, die weiter ging als die gemeine Bürgerschaft wußte, weil nur auf diese Weise es noch möglich war, die Einmischung des Königs in die Angelegenheiten der Stadt abzuwenden.

Die Deputirten der Danziger vertheidigten sich nicht; sondern baten nur um Gnade. Der König nahm dies freundlich an und ebenso auch ihre Einladung, nach Danzig zu kommen und dort die Angelegenheiten zu ordnen. Bischof schrieb nach Danzig, man möge alles thun, den König in dieser günstigen Stimmung zu erhalten, einen feierlichen Empfang vorbereiten, den Gottesdienst in lateinischer Sprache in den Kirchen wiederherstellen und dem Hegge und Frank das Predigen untersagen. Die „Parteiischen" waren freilich hiemit sehr unzufrieden; aber das Angerathene wurde durchgeführt. Bald darauf kam der vertriebene Eberhard Ferber wieder nach Danzig und am 8. März hielt der König seinen Einzug in Marienburg. Johann Schulz mußte sich mit den übrigen Angeklagten dort stellen. Sie wurden freundlich empfangen und mit guten Versprechungen entlassen. Während dieses vorging erschienen am 3. April 1526 drei Abgeordnete des Königs in Danzig, begleitet von 600 Reitern. Die Danziger wurden jetzt mißtrauisch, zumal sie hörten, daß der König mit Heeresmacht herankomme. So kam man zu dem Entschluß, das Aeußerste zu wagen und den König durch Gewalt zu zwingen, fern zu bleiben. Bischof aber verhinderte die Ausführung dieses Entschlusses durch die Versicherung, man habe den König nicht zu fürchten. So hielt denn der König von Polen an der Spitze seiner Krieger am 17. April seinen Einzug in Danzig. Die Kaufmannsgilde erhob nun ihre Anklage gegen die „Partheiischen", der König Sigismund hob sein Versprechen, nicht zu strafen, auf, und sämmtliche Häupter der „Parteiischen", mit Ausnahme von Zimmermann und Rimptsch, fielen durch das Schwerdt des Henkers, viele Andere wurden nach Polen ins Gefängniß gebracht oder verbannt.

Der Bischof von Leslau erhielt hierauf den Auftrag, in der Kirche die alte Ordnung wieder herzustellen. Nur M. Hänlein wurde auf Bitten des Herzogs Albrecht frei gegeben, in dessen Dienste er darauf trat und

auch wahrscheinlich starb; aber fünf Prediger, unter ihnen Jacob Möller, Peter Szemler und Georg Korkenmacher, wurden gefangen in Ketten nach Polen gebracht. Von dreien derselben wird erzählt, daß sie späterhin durch Flucht entkommen sein sollen. Hegge war mit einem andern Priester entflohen, irrte in Pommern umher und wird 1529 in Holstein genannt. Johann Bonholt, der zur Zeit der Anwesenheit des Königs in Danzig abwesend war, wurde geächtet und trat nachher in die Dienste des Churfürsten von Sachsen. Eine bedeutende Zahl von Priestern, Mönchen und Nonnen, die als Anhänger der neuen Lehre verdächtig waren, wurden auf bischöflichen Befehl verbannt.

In der Marienkirche wurde der Gottesdienst der alten Kirche wiederhergestellt, die Dominikaner wurden in ihr Kloster wieder eingeführt, und das Franziskaner-Kloster abermals eingeweiht. Die Gilden und Brüderschaften mußten ihren früheren Gottesdienst wieder herstellen und die Abgaben an Capellen und Altäre wieder zahlen. Lutherische Schriften mußten binnen sechs Tagen ausgeliefert werden. Die Marienkirche wurde wieder eingeweiht, am 25. Juli ein feierliches Hochamt in ihr gehalten und auf die jährliche Feier dieses Tages ein vierzigtägiger Ablaß gelegt.

So wäre mit einem Schlage Alles, was eine neue Ordnung der Dinge für Kirche und Staat vorzubereiten schien, vernichtet gewesen, wenn nicht in der Bewegung, die in der Art ihrer Kundgebung so deutliche Zeichen fleischlicher Gesinnung zu Tage gelegt hatte, auch etwas gelegen hätte, das nach der Verheißung heiliger Schrift alle Trübsal überdauern und endlich zum Siege kommen soll. Diese Wahrheit sehen wir denn auch hier in Danzig in Erfüllung gehen; denn die Zeit der scheinbaren Vernichtung aller Wirksamkeit der reinen Predigt des Evangelii wird

die Zeit des unscheinbaren Wachsens evangelischer Saat.

Um seine Thätigkeit, die er bei seinem Aufenthalte zu Danzig entwickelt hatte, in Betreff der Erhaltung der alten kirchlichen Ordnung, nachhaltig zu machen, hatte König Sigismund I. vor seiner Abreise von Danzig am 20. Juli 1526 seine „Statuten“ gegeben, über deren Aufrechthaltung nun mit der größten Genauigkeit gewacht wurde. Dessenungeachtet war aber der Einfluß von dem, was in Danzig einmal geschehen war, nicht mehr rückgängig zu machen, und je weniger von Seiten der Diener der römisch-katholischen Kirche geschah, um die Kirche, der sie dienten, durch ihre Handlungsweise zu Achtung und Ehren zu bringen, um so mehr blieb das Herz der meisten Mitglieder des Raths wie der Bürger-

schaft der erneuten Predigt des reinen Evangelii zugewendet. Außerdem hatten auch noch die Statuten Sigismunds Manches zugestanden, wodurch eine weniger in die Augen fallende Anbahnung der Freiheit einer rein evangelischen Predigt auf gesetzlichem Wege möglich gemacht war.

In den Statuten Sigismunds war festgesetzt worden, daß ein Pfarrer*), der zum Predigen sich nicht eigne, gehalten sein soll, unter Mitwissen und Zustimmung des Raths wie des bischöflichen Officials, einen Prediger bewährter Lehre und bewährten Lebens zu halten. Hiedurch war dem Rath eine Mitbetheiligung bei Besetzung geistlicher Aemter und zwar in Betreff des Inneren, des Predigens, geworden. Eben so wichtig war die Bestimmung jener Statuten, daß alle**) kirchliche Verrichtungen als Horen und Messen dem alten Gebrauch der römisch-katholischen Kirche gemäß und nach der in dieser Stadt üblichen Gewohnheit ausgeführt werden sollen; doch mit dem ausdrücklichen Zusatze, daß keine ungewöhnliche Reden, Antiphonien, Responsorien, Lieder und Aehnliches darauf gesprochen oder gesungen werden soll beim Gottesdienst, wenn dieses nicht vom bischöflichen Official und vom Rath approbirt worden ist. Um die Klostergüter sicher zu stellen, verordneten die Statuten, daß***) der Rath für jedes Kloster der Stadt zwei fromme Bürger bestellen soll, welche alle goldene und silberne Kleinodien aufschreiben und dieselben in einem Kasten oder an einem sicheren Orte aufbewahren sollen. Einen Schlüssel dazu soll der Präfect des Klosters, den andern die genannten beiden Männer haben. Diese Kleinodien sollen nur dann beim Gottesdienst ausgestellt werden, wenn beide Theile darum wissen und sollen sie dafür sorgen, daß nichts verloren gehe.

Zufolge dieser Bestimmungen der Statuten Sigismunds kam nun

*) Plebanus, qui idoneus non fuerit ad concionandum et docendum Populum, servare teneatur cum scientia et consensu consulatus et officialis Domini episcopi concionatorem doctrinae et vitae probatae.

**) Statuimus ut cuncta officia ecclesiastica nempe horae canonicae et missae juxta veterem ecclesiae catholicae ritum et consuetudinem in hac civitate et ecclesiis peragantur et ut nullae deinceps orationes, antiphonae, responsoria, cantilenae et id genus insolita dicantur seu canantur intra divina, nisi quae ab officiali Domini episcopi et consulatu fuerint approbata.

***) Statuimus ut consulatus ad quodlibet monasterium hujus civitatis duos probatos cives designet, qui omnia cleinodia aurea et argentea ecclesiae conscribant et in scrinio seu loco tuto conservent ad eaque unam clavem ipsi, et senior seu praefectus monasterii alteram habeat, nec nisi mutua scientia seu congruis temporibus et festis illa exponant, ac ne pereant, provideant.

bei Anordnung der kirchlichen Verhältnisse alles darauf an, daß der Rath mit dem bischöflichen Official im Einverständniß stand. Deshalb war es von Wichtigkeit, daß der Bischof auf dringende Bitten der Bürgerschaft im Jahre 1526, statt des früheren pommerschen Officials, in der Person des Urban Ulrici einen deutschen Official wählte.

Ulrici, der Sohn eines Danziger Schöppen, war früher Rector der St. Marienschule gewesen und darauf vom Churfürsten von Brandenburg zum Collegiaten nach Frankfurt gerufen worden, wo er wahrscheinlich mit der reformatorischen Bewegung in der Kirche bekannt geworden war und sich mit ihr befreundet hatte. Er kehrte hierauf nach Danzig zurück und war hier um 1524 eine kurze Zeit Pfarramtsverweser zu St. Marien. Als der Aufstand 1525 ausbrach, stand er auf Seiten des alten Raths und mußte deshalb aus Danzig fliehen. Zum bischöflichen Official ernannt, hat er in Verbindung mit dem Rath in besonnener Weise der Förderung der Reformation in Danzig wesentliche Dienste geleistet und geduldig die Anfeindungen des Bischofs darüber ertragen. Rath und Official beriefen nun Männer von evangelischer Gesinnung und setzten an die Kirchen, deren Pfarrer nicht in Danzig lebten, zufolge des ihnen in Sigismunds Statuten verliehenen Rechtes solche „Prediger" als Stellvertreter der abwesenden Pfarrer ein, welche das Evangelium rein und lauter predigten, wenn sie gleich die alten Formen des Gottesdienstes noch stehen ließen.

Da der Pfarrer von St. Marien Johann Flachsbinder nicht in Danzig lebte, so setzten sie den nach Danzig zurückgekehrten Dr. Alexander wieder als Prediger*) und Stellvertreter des Pfarrers von St. Marien ein. Ulrici selbst übernahm das zu St. Barbara frei gewordene Pfarramt; an der St. Johanniskirche wurde der Dominikaner Pancratius Klemme (nicht Klein) und zu St. Katharinen und St. Bartholomäi wahrscheinlich Peter Bischof und Arendt v. Wegen zu „Predigern" ernannt.

Im Jahre 1529 wurde die Stadt Danzig von der schweren Krankheit, dem sogenannten englischen Schweiß, heimgesucht und gleich in den ersten Tagen des Auftretens dieser Seuche starb Dr. Alexander, worauf nach gemeinsamem Beschluß des Rathes wie des Officials der bisherige Prediger von St. Johann Pancratius Klemme das „Predigtamt" bei St. Marien erhielt.

Pancratius Klemme, geboren zu Hirschberg in Schlesien, von wo er gegen das Ende des funfzehnten Jahrhunderts in ein Danziger Kloster

*) Concionator nicht parochus.

übersiedelte, war 1495 Cantor zu St. Johann geworden. Hierauf hat er wahrscheinlich mehre Jahre fern von Danzig, vermuthlich in einer süddeutschen Stadt, gelebt und war dabei von den reformatorischen Bewegungen in Deutschland nicht unberührt geblieben. Zur Zeit des Aufruhrs im Jahre 1525 war er in Danzig, hielt aber mit den Sturmpredigern keine Gemeinschaft und wurde darauf 1526 Stellvertreter des abwesenden Pfarrers Johann Ferber und „Prediger" zu St. Johann, von wo er dann 1529 in derselben Eigenschaft an die St. Marienkirche gerufen wurde. Schon während seiner Amtsführung bei St. Johann hatte Klemme es ausgesprochen, daß es ihm schwer wurde gleich den andern Geistlichen evangelischer Gesinnung seiner Zeit die beengenden Formen des altherkömmlichen Gottesdienstes und seiner Ceremonien beizubehalten und er trat daher von Zeit zu Zeit, wenn ihm der gelegene Augenblick gekommen zu sein schien, mit einzelnen Veränderungen hervor.

Als „Prediger" zu St. Marien verkündete er in der schweren Zeit der Seuche, in welcher er das Amt übernommen hatte, freimüthig die evangelische Wahrheit und erregte dadurch den Unwillen der Dominikaner, die ihn beim Bischof Matthias und, als dieser versetzt wurde, bei dessen Nachfolger, dem Bischof Johann Karnkowski, verklagten. Karnkowski sandte 1532 einen Secretair nach Danzig, der Klemmes Entfernung fordern sollte. Der Rath nahm aber den „Prediger" Klemme als einen Mann in Schutz, der unbescholtenen Wandels dem Volke das Wort Gottes unverfälscht predigt und dabei ein Freund bürgerlicher Ordnung, ja der Einzige ist, dem die Hauptkirche hat können anvertraut werden. Wenn er sich mitunter vergreife, sagte der Rath, und zu weit gehe, so nehme er Vorstellungen gern an und lenke wieder ein. Der Rath habe zwar auf Wunsch des Bischofs sich auswärts nach einem andern „Prediger" umgesehen, aber keinen gefunden, dem man mit Vertrauen dies Amt übergeben könne und es sei daher gerathener den Klemme zu behalten. Als nun auch Johann Flachsbinder, der Pfarrer von St. Marien, die Klage erhob, daß der Rath willkürlich in seiner Kirche einen „Prediger" ernannt habe, wurde ihm geantwortet, daß der Rath durch Sigismunds Statuten dazu ermächtigt sei. Der Mangel an geeigneten Personen für das Predigtamt war damals so groß, daß der Rath die alte Sitte wieder erneute, seine Beamte durch Pfarrstellen zu versorgen und so den Secretair Georg Donner zum Pfarrer von St. Katharinen ernannte. Den Gegnern aber leuchtete die Verlegenheit in Betreff des Mangels an geeigneten Männern fürs

Pfarramt nicht ein, und es war zu befürchten, daß die Forderungen auf Entlassung des Klemme noch dringlicher werden würden.

Ungeachtet dieser neu entstandenen Schwierigkeiten nahm der Rath im Jahre 1536 an der St. Marienkirche eine wesentliche Veränderung vor, durch welche er den „Prediger" Klemme von der Abhängigkeit von seinem Pfarrer, dessen „Prädicant" er war, wie von den Oberen des Dominikaner-Ordens, zu dem er bis dahin gehört hatte, befreite. Unbeschadet der Rechte des römisch-katholischen Pfarrers von St. Marien gründete nämlich der Rath in diesem Jahre an der St. Marienkirche ein evangelisches neues Pastorat, welchem Amte er das Recht ertheilte, daß der Inhaber desselben an Sonn- und Feiertagen in der St. Marienkirche predigen und Beichte halten nnd vom Rath die Besoldung erhalten sollte, während die Kirchenväter ihm eine Wohnung einräumten*). Zwar hatte der König von Polen durch das Privilegium Casimiri vom Jahre 1457 mit den Worten „ausgesondert allein das Lehn unserer lieben Frauenkirchen" sich die Besetzung des Pfarramtes bei St. Marien vorbehalten, da aber dieser „neue Pastor" die Rechte des bestehenden Pfarramtes nicht beeinträchtigte, so hielt der Danziger Rath dafür, daß es nicht nöthig sei, hier die königliche Genehmigung einzuholen, und Klemme, gewöhnlich Herr Pancratius genannt, hielt am Sonntage Oculi 1536 über Jesaias 58 Vers 8 seine Antrittspredigt.

Die Kunde von dieser neuen kirchlichen Schöpfung kam zum König von Polen, welcher im März 1537 ein ungnädiges Schreiben nach Danzig sandte und, als der Rath ausweichend antwortete, ein noch ungnädigeres im Juni ergehen ließ. Der Rath wohl wissend, daß der hochbetagte König in seinen Erlassen ungnädiger zu sein pflegte als in seiner Gesinnung, änderte nichts und Klemme legte im October des gedachten Jahres seine Mönchskleidung ab und predigte in weltlicher Kleidung. Es blieb dieses ungerügt, da Flachsbinder um dieselbe Zeit sein Pfarramt bei St. Marien niederlegte und der König den mit dem Rathe so befreundeten Official Ulrici zum Pfarrer von St. Marien ernannte. Fast gleichzeitig starb Bischof Johannes von Leslau und erhielt in dem Grafen Lucas v. Gorka einen Mann zum Nachfolger, der mit dem Danziger Rath stets im besten Einverständniß lebte. Diese Veränderungen in den kirchlichen Verhält-

*) Das hier Angegebene ist bis in die neueste Zeit hinein, in der Manches geändert ist, die Amtsthätigkeit der Pastoren an allen Kirchen Danzigs gewesen, wie dieses auch der Name sehr treffend bezeichnete.

nissen hatten zur Folge, daß man bei der Procession am Frohnleichnamtage die Monstranz nicht mehr vortrug, daß man das Masken- und Puppenspiel am Fastnachtstage einstellte und die oft sehr üppigen Gastereien der kirchlichen Brüderschaften aufgab, die man bis dahin am „Kaland", das heißt am ersten Tage jedes Monats oder bei Aufnahme neuer Brüder zu halten pflegte. Bei der Gilde des St. Annenaltars zu St. Johann führt die Rechnung des Jahres 1543 zum letzten Male noch „de Schettelwascherſche" und „de Kockfruw" neben dem „Gyldeknecht" und „de Nonne vor dy alter decke tho waschen" auf.

Im Jahre 1538 machte Klemme eine Besuchsreise nach Schlesien und ging von dort auch nach Wittenberg, wo er sich mit Dr. Luther besprach. Als er zurückkehrte, hatte man in der Marienkirche ein neues Marienbild errichtet, dem man viel Wachs opferte. Klemme predigte dagegen und das Bild wurde zum großen Aerger der Gegner entfernt. Als er einen Verbrecher zur Richtstatt begleitete, sang er das Lied: Wir glauben alle an Einen Gott.

Diese günstige Verhältnisse änderten sich aber als Bischof Lucas von Gorka 1542 und bald darauf auch der Official Ulrici starb. In dem neuen Bischof Nikolaus Dziergowski hatte man einen Mann erhalten, der mit großer Energie für die römisch-katholische Kirche eintrat, und als seine Ankunft auf den 10. Mai 1544 in Danzig angekündigt wurde, war man mit Recht in großer Sorge. Gleich am Tage nach seiner Ankunft erklärte er dem Rath, er sei gekommen, den Streit zwischen Rath und Bürgerschaft zu schlichten. Als aber hierauf die Vertreter der Bürgerschaft erklärten, sie seien nur in so fern mit dem Rath unzufrieden, als er ihnen nicht erlaube, wie es doch im benachbarten Preußen geschehe, das heilige Abendmahl unter beiderlei Gestalt zu empfangen, so mochte er sich wohl überzeugen, daß er hier die Sachen nicht so leicht seinen Wünschen entsprechend werde ordnen können. Am folgenden Tage predigte der ihn begleitende Bischof von Plock in der Marienkirche polnisch über die Anrufung der Heiligen und am Nachmittage predigte Klemme, „wie man recht beten soll", weshalb Klemme am folgenden Tage früh 4 Uhr vor das geistliche Gericht gestellt wurde. Die Kunde hievon verbreitete sich durch die Stadt und bald war der lange Markt, wo der Bischof und sein General-Official wohnten, mit Menschen gefüllt. Die versammelte Menge ruft, man soll es nicht versuchen, den Klemme fortzuführen. Aus Furcht vor der versammelten Bürgerschaft wurde Klemme frei gegeben. Der Bischof begnügte sich nun damit, den Rath zu verpflichten, daß er die Ver-

spottung des römisch-katholischen Cultus verhindern und für Aufbringung der nicht mehr bezahlten Opfergelder sorgen wolle; dagegen genehmigte der Bischof die neue Einrichtung des vom Pfarrer unabhängigen Predigtamtes, ja er bestättigte den Klemme in seinem Predigtamte, wodurch das evangelische Predigtamt, unabhängig von der Genehmigung des Pfarrherrn und der Ordination des Bischofs, auch kirchlichrechtlich gegründet war.

Seit dieser Zeit verlor sich die Liebe zu den geistlichen Brüderschaften und in den Vermächtnissen wird oft auf die Ausbildung und Unterstützung künftiger Prediger Rücksicht genommen. Schon der Official Ulrici hatte 1000 Mark zur Unterstützung von zwei Theologen auf Hochschulen bestimmt. Durch die „Ordnung der Hausarmen" im Jahre 1551 erhielt jeder Kirchsprengel außer einer lateinischen Schule noch eine Schule für arme Schüler. Hatte man gleich früher die Armen nicht vergessen, so war doch keine Ordnung in der Besorgung des für sie Nöthigen gewesen und es wird von Armen erzählt, die vor den Thoren und Thüren der Häuser wie die Hunde lagen und oft elendiglich umkamen. Schon der Artikelbrief hatte gefordert, daß man für die Armen „eine Ordnung mache", aber die Ausführung des Geforderten war erst der Zeit vorbehalten worden, in der die Predigt des reinen Evangelii zur Kraft gekommen war. Die Armenpflege der ganzen Stadt kam 1550 unter das sogenannte „Spendamt", an den Kirchthüren wurden Spenden für die Armen gesammelt und Vermächtnisse sowie Zuschüsse des Rathes gaben das Fehlende. Bettelvögte beaufsichtigten die Armen und sahen darauf, daß sie an den Wochentagen zur Kirche kamen und überzeugten sich, ob die Bettler den Glauben, das Vaterunser und das Gebot Gottes kannten. Wer das Geforderte nicht wußte, erhielt keine Unterstützung, bis er es gelernt hatte. Die Hospitäler zu Gertruden, heiligen Geist und Elisabeth befanden sich bis dahin in den Händen von Spittlern, unter deren Verwaltung sie ihrem Untergange schnell entgegen gingen. Der Rath setzte daher ein besonderes Collegium ein, unter dessen Aufsicht alle Hospitäler standen. So blieb es bis zum Schlusse der freistädtischen Zeit.

Diese bessere Zustände waren theils mittelbare, theils unmittelbare Folgen der wahrhaft evangelischen Bewegung, welche vorzugsweise von der ernsten und gewissenhaften Wirksamkeit Klemmes ausgegangen war, und er selbst steht gegen das Ende seines Lebens wie ein Mann da, welcher vergißt, was da hinten ist und sich streckt nach dem, was vor ihm ist, indem er bekennt, daß „er mit großer Arbeit und Darangabe seiner Gesundheit Gottes Wort ohne Frucht und Effect gepredigt habe und daß

sein Gewissen ihn anklage, daß er nicht klar genug habe ausreden und strafen können den Mißbrauch des Wortes Gottes und seiner Sakramente und des falschen Gottesdienstes, obwohl es doch ein Theil der Buße ist, die Sünde und den Irrthum anzuzeigen". Im Februar 1546 zeigte er noch Dr. Luthers Tod von der Kanzel an und hielt ihm eine Gedächtniß-predigt und am 21. September 1546 starb er selbst an einem Lungen-übel und wurde in der St. Marienkirche vor der Kanzel begraben.

Der Rath sorgte nun in der Folgezeit für die den Geistlichen der römisch-katholischen Kirche zukommenden Einkünfte und die bischöflichen Offiziale bestättigten willig die vom Rath gewählten evangelischen Geistlichen, selbst die Bischöfe Johann Drojowski und Jakob Uchanski von Leslau stehen späterhin in freundlichem Vernehmen mit dem Rath. Als Bischof Drojowski darüber im Jahre 1556 zur Verantwortung gezogen wurde, antwortete er, daß er eine Armee hätte mit sich führen müssen, wenn er bei seinem Besuch in Danzig die Neuerungen hätte abschaffen sollen; denn als sein Geistlicher in der Marienkirche das Hochamt verwaltet habe, seien alle aus der Kirche geflohen und nur einige alte Frauen und neugierige Kinder zurück geblieben. Er setzte dann hinzu: „Fast sind es 40 Jahre her, daß die lutherische Lehre sich in Deutschland erhob und sie ist durch euch Cardinäle bis auf diesen Tag nicht vertilgt. Ihr wollt, daß wir, die wir durch Kenntniß, Ansehen und Macht weniger vermögen, plötzlich das von benachbarter Grenze zu uns gebrachte Feuer löschen sollen. Ich gestehe es frei, daß das über meine Kraft geht".

Wie richtig Bischof Drojowski die damaligen kirchlichen Zustände in Danzig beurtheilte, geht daraus hervor, daß schon im folgenden Jahre am 4. Juli 1557 der König von Polen auf Fürsprache des Herzogs von Preußen und des Woiwoden von Marienburg, Achatius v. Zehma, das Religions-Privilegium zunächst für Danzig gab, welches seinem Wortlaute nach freilich nur bis zum nächsten Reichstage den Evangelischen freie Religions-Uebung, namentlich Spendung des heiligen Abendmahls unter beiderlei Gestalt gestattete; aber seiner Fassung und den bei Uebergabe desselben gegebenen Versicherungen nach eine weitere Tragkraft in Aussicht stellte. Es konnte hienach die Zeit nicht mehr fern liegen, in welcher die evangelische Kirche Danzigs rechtliche Selbstständigkeit vollständig genießen sollte, zumal in dem benachbarten Deutschland dieselbe ihr schon 1555 zuerkannt worden war.

Inzwischen blieb aber noch die Betheiligung des Bischofs und des bischöflichen Officials bei Besetzung von Vakanzen evangelischer Pfarrstellen

in Danzig, wenigstens der äußeren Form nach, auf Grund der Statuten Sigismunds bis in das Jahr 1572 hinein, in welchem Jahre König Sigismund August starb. Die hierauf wie gewöhnlich eintretenden Wahlkämpfe gaben Hoffnung auf Erweiterung der Vorrechte in Kirche und Staat, in so fern man unter der Bedingung solcher Zusicherung versprach, für diesen oder einen andern Kron-Prätendenten einzutreten. In Hoffnung auf solche Zugeständnisse, ordnete der Rath 1574, als die Pfarrstelle bei St. Marien vacant wurde, an, daß auch am Hochaltar das heilige Abendmahl unter beiderlei Gestalt gespendet werden sollte. Prinz Heinrich von Anjou sicherte auch durch seinen Bevollmächtigten den drei großen Städten freie Religions-Uebung des Augsburgischen Bekenntnisses selbst in den Kirchen zu, über welche der König von Polen das Patronatrecht sich vorbehalten hatte, mißbilligte aber nachher diese Abmachung und es drohten Verwickelungen daraus zu entstehen. Als bald darauf Heinrich die Krone niederlegte und Stephan Bathori den polnischen Thron bestieg, schlug dieser jene Bewilligung ganz ab, und es trat nun die Zeit ein, in welcher Danzig den Kampf mit dem Könige von Polen und dem polnischen Reiche aufnehmen mußte, der am 16. Dezember 1577 mit Ertheilung des zu Marienburg gegebenen Privilegii endete. Nach diesem Privilegio soll mit Rücksicht auf das, was König Stephan als Fürst von Siebenbürgen den Evangelischen seines Erblandes eidlich zugesagt hat, Alles in den Kirchen Danzigs so bleiben, wie es bei seiner Thronbesteigung gewesen; doch sollen in den Kirchen keine weitere Veränderungen mit den Ceremonien vorgenommen werden.

Werfen wir nun einen Rückblick auf die durch fortgehende Kämpfe von 1518 bis 1577 zur Selbstständigkeit gekommene evangelische Kirche Danzigs*) und führen uns ihre innere Entwickelung während dieses Zeitraumes mit Rücksicht auf das kirchliche Amt und die Lehre vor.

Das kirchliche Amt,

in der evangelischen Kirche Danzigs hatte sich anfänglich ausschließlich als ein Predigtamt, und zwar zuerst als ein staatlich-gesetzlich unberechtigtes, dann als ein berechtigtes gestaltet und bildete sich hierauf (von 1536—1577) unter den mitgetheilten Kämpfen allmählich zum vollständigen geistlichen

*) Dem alten Herkommen folgend, nach welchem die „Lutheraner" in Danzig die „Evangelischen" genannt werden, habe auch ich die „lutherische" Kirche in Danzig mit dem Namen der „evangelischen" Kirche bezeichnet.

Amte, zum Pfarramte aus, welches die geistlichen Berechtigungen des apostolischen Aeltesten- oder Bischofsamtes auch staatsrechtlich inne hat.

Schon in der vorreformatorischen Zeit gab es unter den Capellänen, die dem Pfarrer beigeordnet waren, immer Einen, der den Pfarrer vorzugsweise im Predigen und auch bei andern pfarramtlichen Verrichtungen vertrat und der „Prediger" (praedicator) genannt wurde. Es schloß sich daher der in der Mehrzahl seiner Mitglieder schon frühe zur evangelischen Wahrheit hinneigende Rath zu der Zeit, als sich die ersten reformatorischen Bewegungen in Danzig zeigten, nur an etwas in der Kirche bereits Vorhandenes an, wenn er im Anfange des Jahres 1524 den Franziskaner-Mönch Dr. Alexander als „Prediger" an die St. Marienkirche rief, deren Pfarrer Moritz Ferber schon seit 1522 nicht mehr in Danzig lebte und 1523 bei seiner Berufung zum Bischof von Ermland sein Pfarramt bei St. Marien niedergelegt hatte. Noch in demselben Jahre sahen wir schon den Dr. Alexander eine gewisse obere Leitung über die Geistlichen der Stadt übernehmen, welche Freunde der evangelischen Wahrheit waren, und mit ihnen unter Zustimmung des Officials Jacobus Longus, die Genehmigung des Bischofs stillschweigend voraussetzend, sich verpflichten, das Evangelium rein zu predigen, des Streitens mit Andern und der Verunglimpfung Anderer sich zu enthalten und an den kirchlichen Gebräuchen nichts zu ändern.

Gewiß wäre dieses erste Lebenszeichen gemeinsamer Thätigkeit der evangelischen „Prediger" für die Bildung kirchlicher Ordnung unter den Evangelischen in Danzig folgenreicher gewesen, wenn nicht schon im Jahre 1525 unter eifriger Mitbetheiligung der „Sturmprediger" die Möglichkeit einer besonnen geleiteten Neubildung vereitelt, selbst den Dr. Alexander, in welchem wir den Herzschlag der evangelischen Bewegung zu jener Zeit erkennen müssen, aus Danzig vertrieben und somit die angebahnte Vereinigung der evangelischen „Prediger" aufgelöst hätte. Die Erscheinung des Königs Sigismund in Danzig und sein strenges Gericht, schien Alles vernichtet zu haben und ein Wiederaufleben des kaum Begonnenen unmöglich zu machen; aber die Fassung seiner Statuten vom 20. Juli 1526 war so, daß sie zur rechtlichen Entwickelung eines evangelischen Predigtamtes in Danzig förderlich wurden.

Zufolge dieser Statuten war dem Rath das Recht verliehen worden, über die Tüchtigkeit zum Predigen der Personen mit dem Official zu urtheilen, welche den abwesenden oder den des Predigens unfähigen Pfarrer zu vertreten hatten, und seiner wie des Officials Beurtheilung war es

anheim gegeben, ob neue Lieder, Responsorien, Antiphonien, Reden zugelassen werden sollten oder nicht, womit dem Rath eine gewisse Mitbetheiligung an den innern Angelegenheiten des kirchlichen Amtes gesetzlich zugestanden worden war.

Die Gründung des „neuen Pastorats" an der St. Marienkirche im Jahre 1536, des ersten Pastorats, welches in Danzig geschaffen wurde, hatte zugleich den Mittelpunkt und Einigungspunkt für die evangelischen „Prediger" in Danzig geschaffen. Da weder der Official Ulrici, noch der Bischof Lucas v. Gorka dagegen protestirten, so konnte die Unzufriedenheit des polnischen Hofes mit dieser neuen Einrichtung die Rechtmäßigkeit derselben nicht anfechten, und wir haben seit dieser Zeit ein zu Recht bestehendes evangelisches Predigtamt in Danzig, anerkannt von denen in der Kirche, welchen der Staat nach den Statuten Sigismunds auch von seiner Seite das Recht der Genehmigung verliehen hatte.

So wichtig diese Thatsache für eine festere Begründung der evangelischen Kirche in Danzig war, so war mit ihr doch nur die unbeschränkte Predigt des Wortes gewonnen; aber die Inhaber des kirchlichen Amtes waren noch nicht zur schriftmäßigen Verwaltung der Sacramente berechtigt, ein Umstand, der ja auch dem ehrwürdigen Pancratius Klemme gegen Ende seines Lebens die Klage abnöthigte: „Mich prickelt mein gewissen das ich nicht so clar mag ausreden und straffen den misbrauch gots worts und seiner sacrament und des falschen gotsdynstes".

Schon um das Jahr 1545 fing man an in einzelnen Kirchen Danzigs das heilige Abendmahl in beiderlei Gestalt zu spenden; aber der Rath verbot dieses. Bald nach Klemmes Tode stellte im Jahre 1549 Stephan Bülowius, gebürtig aus Oschatz und Prediger an den Hospitälern zu aller Gottes-Engeln und am Lazareth, die Vigilien und die Todtenmesse ein und spendete den Kranken das heilige Abendmahl unter beiderlei Gestalt. Der Rath aber verwies ihn aus der Stadt und wiederholte die Verweisung auch da noch, als er 1550 nach Danzig zurückkehrte und eine königliche Berufung zum Prediger von St. Johann und der Franziskaner-Kirche mitbrachte. Einige Jahre später, 1556, als die Evangelischen schon in Deutschland freie Religions-Uebung hatten, spendeten die Prediger an den Hospitalkirchen von St. Jakob, St. Elisabeth und St. Barbara, ohne den Rath zu fragen, das heilige Abendmahl in beiderlei Gestalt, während die Prediger an den Parochial-Kirchen Danzigs die von Georg Wagner, Prediger zu St. Katharinen, verfaßte „Danksagung der christlichen Gemeine für das heiligmachende Wort und Bitte

um den rechten Gebrauch des Sacraments des Altars" von der Kanzel sonntäglich lasen. Als die Gegner hierüber Beschwerde erhoben, verbot der Rath diese den Statuten Sigismunds widersprechende Neuerung: doch wurden von nun an seine Bemühungen, in Verbindung mit Thorn und Elbing, um Gewinnung freier Religions-Uebung nachdrücklicher betrieben. Als man 1556 den Bischof von Leslau hiefür günstig gestimmt hatte, willigte auch am 31. Dezember 1556 der König ein, das heilige Abendmahl unter beiderlei Gestalt zu spenden, gebot aber, daß diese Neuerung nicht großes Aufsehen erregen sollte. Daher ordnete der Rath in Danzig an, daß die lateinischen Gesänge bleiben und zunächst nur in den kleinen (Hospital-) Kirchen das heilige Abendmahl in beiderlei Gestalt gespendet werden sollte. Als aber Danzig am 3. Juli 1557 das schon genannte Religionsprivilegium erhielt, fing man an auch in den andern Kirchen das heilige Abendmahl in beiderlei Gestalt zu spenden*). Das Raths-Decret, welches diese Angelegenheit ordnete, scheint erst um Ostern 1559 veröffentlicht worden zu sein.

Das kirchliche Amt war nun in der evangelischen Kirche Danzigs zu Allem berechtigt, das demselben nach heiliger Schrift obliegt, und die Genehmigung durch den Bischof und Official bezog sich nicht mehr auf die Predigt allein, wie früher, sondern auch auf die Spendung der Sacramente. Wurde nun ein Pfarramt bei einer Kirche frei, so besetzte der Rath die Stelle mit einem evangelischen Geistlichen und die frei werdenden Stellen von Meßpriestern blieben unbesetzt. Nach dem Tode des Pfarrers

*) Eine bestimmte Zeit, in der dieses in allen Kirchen geschehen, kann nicht angegeben werden. Die meisten Chronisten nennen den 31. October 1557 und Dr. Hirsch (Oberpfarrkirche I. S. 349) stimmt ihnen bei, die sonstige Glaubwürdigkeit der Chronisten anerkennend. Allein die Kirchenrechnung von St. Johann weist erst im Jahre 1559 nach, daß im Jahre 1558 für 8½ Stof Wein zur Spendung an die Communicanten 1 Mark 13 Gr. 1 Schill. verausgabt ist, also ist in der St. Johanniskirche 1557 das heilige Abendmahl nicht sub utraque gespendet worden. Da übrigens 1559 in der St. Johanniskirche 35 Stof Wein verbraucht wurden, so scheint es hienach wahrscheinlich, daß man zu St. Johann, wo man 1558 nur 8½ Stof verbrauchte, erst in der zweiten Hälfte des Jahres 1558 das heilige Abendmahl sub utraque spendete. Außerdem wissen wir, daß der Pfarrer Simon Hagenau, welcher erst 1559 stirbt, während seiner Krankeit laut Kirchenrechnung sich beim „Administriren" durch den römisch-katholischen Capellan Albrecht Beckerknecht vertreten ließ. Hienach scheint es wahrscheinlich zu sein, daß auch selbst 1558 durch die evangelischen Capelläne von St. Johann, Heldt und Gebelius, das heilige Abendmahl sub utraque noch nicht am Hochaltar gespendet worden ist, sondern an einem Nebenaltar, wie es ja damals auch noch in der Marienkirche gespendet wurde.

von St. Johann, Simon Hagenau, im Jahre 1559, wählte der Rath, auf Empfehlung des Dr. Johann Draconites den Johannes Hutzing, und von dieser Zeit ist das heilige Abendmahl am Hochaltar zu St. Johann gespendet worden, obwohl der römisch-katholische Capellan Albrecht Bekkerknecht noch bis 1562 im kirchlichen Dienste an der St. Johanniskirche stand. Auch bei der Wahl des Johann Hutzing waren noch die Bestimmungen der Statuten Sigismunds in Betreff der Mitbetheiligung des Bischofs in Kraft; denn der Official verordnete bei Besetzung dieser Stelle, von der Kanzel abzukündigen, daß der sich melden soll, der gegen Hutzings Einsetzung etwas zu erinnern habe, setzt aber hinzu, „daß er dieses nur thue, um die rechtliche Ordnung aufrecht zu erhalten, bei der Anstellung nichts zu übereilen und die Möglichkeit jeden Vorurtheils zu vermeiden". Den römisch-katholischen Priestern „wurde ein besonderer Abtrag gethan", um sie für die Vollziehung von Taufen und Trauungen durch evangelische Geistliche zu entschädigen.

Im Jahre 1566 am 14. August berief der Danziger Rath den Dr. Johann Kittel, gebürtig aus Jüterbock, welcher vorher Superintendent und Professor zu Rostock und darauf Diakon und Generalsuperintendent zu Lüben in der Niederlausitz gewesen war, zum obersten Prediger, wie es in seiner Vocation heißt, an die Marienkirche. Es könnte diese Berufung befremden, da zu jener Zeit schon M. Johann Weidner, ein sehr geachteter Mann, ebenfalls oberster Prediger oder Pastor zu St. Marien war und nach seinem Tode 1575 im Dr. Peter Praetorius seinen Nachfolger erhielt, welcher ebenfalls als oberster Prediger von St. Marien berufen wurde. Dieser scheinbare Widerspruch löst sich aber dadurch, daß Dr. Kittel zum obersten Prediger sämmtlicher Danziger Geistlichen berufen war und daß also durch seine Berufung der Seniorat in Danzig geschaffen wurde, daß aber Weidner und nach ihm Praetorius nur oberster Prediger mit Rücksicht auf die Diakonen von St. Marien hießen*). Späterhin wird auch wohl der Senior genannt der erste Pastor, während der eigentliche Pastor der Mariengemeinde den Namen des zweiten Pastors führt.

Unter Leitung des jetzigen Seniors Dr. Kittel tragen im Jahre 1568 die evangelischen Geistlichen, welche sich jetzt das „Danziger geistliche Ministerium**) zu nennen anfangen und das Bedürfniß fühlen, mit

*) Dieses sogenannte zweite Pastorat ist durch das „Reglement" vom 31. December 1799 § 11 aufgehoben worden.

**) Ein Siegel führt das geistliche Ministerium erst seit Botsack's Zeit 1649, es hat den Stab Aarons mit der Umschrift: Invariatae Augustanae confess. Minister. Gedanense, und die Unterschrift: Cum flore fructus.

der Obrigkeit, in deren Hände schon ein Theil*) der bischöflichen Rechte übergegangen ist, in ununterbrochener Gemeinschaft zu stehen, beim Rath darauf an, daß der Rath einige Rathsmitglieder damit beauftragen möge, mit den evangelischen Geistlichen oder mit Einigen aus ihrer Mitte regelmäßig zu bestimmten Zeiten Zusammenkünfte zur gemeinsamen Berathung über kirchliche Angelegenheiten zu halten; aber der Rath ging auf diesen Vorschlag nicht ein**).

Seit Publication des Religions-Privilegii vom Jahre 1577 fiel die Betheiligung des Bischofs und seines Officials bei Besetzung von Vakanzen durch evangelische Geistliche in Danzig fort, doch blieb die geistliche Gerichtsbarkeit theilweise noch in Kraft. Es war zwar in den freien Städten Deutschlands durch den Augsburger Religionsfrieden und in Danzig durch Stephans Privilegium von 1577 das bischöfliche Recht im Allgemeinen an den Rath übergegangen; aber die geistlichen Sachen im engeren Sinne konnten an den Rath nicht übergehen, weil er nicht ein Träger des kirchlichen Amtes war. Zu diesen Sachen rechnete man die Schlichtung von Ehesachen, Bestrafung von Unzucht und von Ehebruch. Die Entscheidungen über diese Sachen blieben auch in Danzig unter der geistlichen Gerichtsbarkeit des Bischofs***). Aber auch in diesen Sachen stand es dem Bischof und dem Official nur zu, kirchliche Strafen, wie Kirchenbuße und öffentliche Pönitenz, zu verhängen, die Verhängung von Strafen des bürgerlichen Gesetzes oder auch peinliche Strafen standen auch in diesen Sachen nur der bürgerlichen Obrigkeit zu.

Gleichzeitig mit der Sorge für eine geordnete Leitung der Kirche überhaupt erwachte im geistlichen Ministerio die Sorge für eine geordnete Verwaltung des Amtes. Schon 1557 als man anfing allgemein das heilige Abendmahl unter beiderlei Gestalt beim evangelischen Gottesdienst zu spenden, und später als die geistlichen Amtshandlungen, wie Vollziehung der heiligen Taufe und der Trauung auf die evangelischen Geistlichen überging, stellte sich das Bedürfniß eines gleichmäßigen Rituales für Vollziehung dieser Amtshandlungen heraus. Zu der Zeit, da man anfing das heilige Abendmahl unter beiderlei Gestalt zu spenden, entwarf man nun auch das Rituale dafür, obwohl wir keine Nachricht darüber

*) Ganz gingen diese Rechte erst 1577 an den Rath über.

**) In Thorn sind die kirchlichen Angelegenheiten so geordnet, wie die Danziger Geistlichen es hier vorschlagen.

***) Cfr. Joh. v. d. Linde jus publicum Gedanense pars II., von Kirchen-Sachen § 7. Manuscript in Ortmanns Manuscripten-Sammlung No. XXXIV.

haben, wie dieser Entwurf zu Stande gekommen ist*). Da es aber in den späteren Verhandlungen über die Danziger Agende**) ausdrücklich heißt, daß die evangelische Kirche Danzigs bis jetzt keine Agende gehabt habe, obwohl die Candidaten bei der Ordination seit 1629 darauf hingewiesen worden sind, so scheint das wenigstens gewiß, daß das um 1557 entworfene Abendmahls-Formular unter obrigkeitlicher Sanction nicht erschienen ist, sondern nur nach brüderlicher Uebereinkunft der evangelischen Geistlichen angenommen worden sein kann. Wiederum geht das Vorhandensein eines solchen, von allen evangelischen Geistlichen Danzigs nach freier Wahl angenommenen, Formulars für die Spendung des heiligen Abendmahls, wie für die Ausführung anderer geistlicher Amtshandlungen daraus hervor, daß im Jahre 1706 bei Prüfung der in den einzelnen Kirchen Danzigs üblichen Formulare für die geistlichen Amtshandlungen, bei zahlreichen Varianten durch Auslassungen und Zusätze, das sich als unleugbare Thatsache herausstellt, daß den bis 1706 in Danzig üblichen agendarischen Formularen ein ursprüngliches Formular zum Grunde gelegen habe, welches kein anderes als das in dem Jahre 1557 entstandene und um 1570 erweiterte Agenden-Formular sein kann. Es dürfte nun schwer sein noch ein Exemplar der vielfach variirten Danziger Privat-Agende aus dem sechszehnten Jahrhundert aufzufinden, welche nach dem Bemerkten unter Redaction der evangelischen Geistlichen entstanden und, ohne obrigkeitliche Sanction, von ihnen eingeführt und gebraucht wurde. Wir würden über den Inhalt dieses für die evangelische Kirche Danzigs wichtigen Kirchenbuches ganz in Ungewißheit sein, wenn nicht Dr. Samuel Schelwig bei den Berathungen über die 1708 erschienene Danziger Agende gleich in einer der ersten berathenden Sitzungen***) durch die Bemerkung, man müßte die pommersche Agende zu Rathe ziehen, weil „die pommersche Kirche die Mutter der Kirche Danzigs" sei, uns hier einen bedeutungsvollen Wink gäbe. Es führt uns diese Bemerkung auf die Vermuthung, daß die agendarischen Formulare, welche man im sechszehnten Jahrhundert in Danzig gebrauchte auf der Grundlage der pommerschen „Agenda dat is ordninge der hilligen Kerkenempter vnde Ceremonien, wo sick de Parrherren, Seelsorgere vnde Kerkendenere

*) Hirsch, Oberpfarrkirche Th. I. S. 346 giebt nichts darüber an.

**) Cfr. act. Min. Ged. Vol. VII. Lit. L. L. L. L. Verhandlungen über die erste, obrigkeitlich sanctionirte Danziger Agende von 1708.

***) Cfr. act. Min. Ged. Vol. Lit. L. L. L. L.

in erem Ampte holden schölen*)". Diese Vermuthung wird nun auch noch unterstützt durch ein Buch, welches 1618 bei Andreas Hünefeld zu Danzig erschienen ist**).

Das gedachte Buch, dessen Herausgabe „M. Johannes Waltherus, evangelischer Prediger zu St. Johann in Dantzigk" am 14. Februar 1618 besorgte, führt den Titel: „Formul der christlichen Ceremonien, welche in den Evangelischen Kirchen zu Dantzigk, Bei verhandlung des Hochwürdigen Abendmahls etc. gebrauchlich sein, Sampt einer Vorrede an den Christlichen Leser, darinnen eine kurtze Unterweisung zur Gottseligkeit angezeiget vnd auf etliche Streitpunkt geantwortet wird, Allen Einfeltigen vnd Jungen Leuten zum vnterricht gestellet, Wie sie sich selbst prüfen vnd zum würdigen gebrauch des heiligen Abendmals bereiten sollen". In der Vorrede sagt Walther, wie Gerechtgkeit und Religion Stütze des Lebens, so sei Aberglaube und Unordnung der Untergang aller Wohlfahrt in Kirche und Staat. Auch ihm, der nun seit 15 Jahren der Gemeine von St. Johann diene, liege es ob, die Wohlfahrt seiner Gemeine zu fördern. Da nun „unsere göttliche Lehre und Ceremonien, so wir in unserer Evangelischen Kirche führen und gebrauchen von vielen abergläubigen und fürwitzigen Kindern dieser Welt auffs heftigste angestochen wird und für nichtig geachtet worden", so habe er „auch auff dißmal mit publicirung dieser unserer gewöhnlichen Vermanung, einfaltigen, schlechten vnd jungen Leuten dienen wollen, auff das sie selbs augenscheinlich sehen vnd erkennen mögen, wie sie sich zum seligen Gebrauch deß hochwürdigen Abendmahls präpariren und bereiten sollen"; denn, fährt er fort, er sei „offtmals von vielen Einfältigen vnd jungen Leuten, welche zuvor niemals zum gebrauch deß heiligen Nachtmals gewesen, angesprochen vnd gebeten worden, daß er sie möchte vnterrichten, wie sie die Lehr vom hochwürdigen Sacrament verstehen vnd sich zum hochwürdigen Sacrament würdiglich bereiten solten, welches er nebst anderen seiner Herren Mitbrüder, wann sie auch darum angesprochen, gantz trewlich und fleißig gethan***)."

*) Diese pommersche Agende ist in der Ausgabe von 1563 und 1593 in Zappio's Bibliothek zu St. Johann in Danzig vorhanden.

**) Dieses seltene Buch, welches ich bis jetzt an keinem andern Orte fand, ist gegenwärtig in meinem Besitz. Das Agendarische in diesem Buche umfaßt auf 80 Octavseiten das Beichtformular und Anweisungen zur Beichte, das Abendmahlsformular, das Tauffformular und das Trauungsformular.

***) Wie hier die ersten Anfänge zum Confirmanden-Unterricht in der evangelischen Kirche Danzigs gefunden werden, so findet sich auch bekanntlich in der pommerschen „Agenda" von 1563 unter No. VII. ein Abschnitt „von der Confirmation".

Außer diesem Unterricht, berichtet Walther weiter, habe er „ihnen daß Büchlein, welches wir in unserer Kirche gebrauchen*) mit zu Hauß gegeben". „Weil aber das Büchlein nicht allzeit kann aus der Sakristei genommen werden", so habe er „vnser gewöhnliche Vermanung durch den Druck wollen publiciren". Er habe aber auch zugleich „die Ceremonien, so bei Administration vnd Handlung der heiligen Taufe, deß hochwürdigen Abendmahls vnd Träwung in unsern evangelischen Kirchen üblich und gebreuchlich sein" mit abdrucken lassen, damit Jeder erkennen könne, wie unrecht die thun, die unserer evangelischen Kirche „absurditates und Unchristlich Werk wollen antichten". Die gewöhnlichsten Vorwürfe, die man der evangelischen Kirche zu machen pflegte, werden im Anhange auf 128 Octavseiten widerlegt.

Schon der Umstand, daß in dieser Schrift unter dem, was als Vorbereitung auf den würdigen Empfang des heiligen Abendmahles mitgetheilt ist, sich „die fünf Fragen des hochwürdigen Sacraments unseres Herrn Jesu Christi durch Dr. Johann Pommer" befinden, spricht für den Zusammenhang der Danziger Agende mit der pommerschen „Agenda", obwohl die Danziger Agende nach dem von Walther besorgten Abdruck ins Einzelne hinein sich nicht immer eng an die pommersche Agende anschließt, sondern auch vielfach von derselben abweicht, wie in dem Formular der „gemeinen Beichte, wie sie dem Volke vorgesprochen wird", und in der „offenen Beichte". Die „Vermahnung an die so beichten", welche die pommersche „Agenda" (Blatt 127, b und die folgenden) nach den zehn Geboten giebt, von welcher aber die Wittenberger Kirchenordnung von 1565 auf Seite 94 sagt, „so man Zeit hat, mag der Priester eine Vermahnung und Unterricht vom Hochwürdigen Sakrament dem Volke vorlesen" und dann dieselbe von Seite 121, b bis Seite 124, a in belehrender Form giebt, wird in der alten Danziger Agende auf 13 Oktavseiten in Form von Fragen und Antworten gegeben**). Ebenso tritt die Selbstständigkeit dieser Agende dadurch hervor, daß sie „ein sonderliche gemeine Beichte" giebt, „wie sie zu Dantzigk von dem Pancratio (Klemme) zu seiner Zeit gespro-

*) Offenbar die damals in Danzig übliche Agende von 1570,

**) Hienach zeigt sich, daß die handschriftliche Bemerkung auf der Abschrift des alten Danziger Agenden-Exemplars im Stadt-Archiv zu Danzig, nach welcher dieselbe aus der wittenberger Agende entnommen sein soll, ins Einzelne hinein nicht zutrifft. Man hat vielmehr die wittenberger und pommersche Agende bei Entwerfung der alten Danziger Agende von 1570 zum Grunde gelegt und hienach den Entwurf frei und selbstständig redigirt.

chen war", welche Beichte auch in die Danziger Agende von 1708 Seite 34 und 35 auf besonderen Antrag der damaligen Geistlichen übergegangen ist. Die Exhortation an die Communikanten ist gleich lautend mit der pommerschen „Agenda" Seite 353, b bis Seite 355, a nur, daß nach der Danziger Agende das Vaterunser gesungen wird, während die pommersche „Agenda" eine Ermahnung mit Zugrundelegung des Vaterunsers giebt. Beim Trauformular tritt die Verwandschaft der Danziger Agende mit der pommerschen und wittenberger noch deutlicher hervor, obwohl in der Danziger Agende der Exorcismus und der kurze Unterricht aus dem Evangelio Marci fehlt und gegen das Ende Einzelnes giebt, das sich in den genannten Agenden nicht vorfindet. Das Copulations-Formular geht denselben Gang, den wir in der pommerschen Agende finden, indem dieselben Schriftworte zu Grunde gelegt werden, zu denen aber die pommersche Agende Seite 174, b und die folgenden noch Erklärungen hinzufügt, welche die Danziger Agende fortläßt. Bei der Copulation selbst spricht Bräutigam und Braut nach der pommerschen Agende nur: Ja, während nach der Danziger Agende beide Brautleute die ganze „Verheißungs-Formel" nachsprechen. Zufolge der Copulations-Formel der pommerschen Agende empfangen die Brautleute vor der Copulation das heilige Abendmahl; denn der Geistliche spricht: „Dewili gi... dat hochwerdige Sakrament an gedaner Bichte alse frome Christen entpfangen".... so spreke ick yuw.... eelick thosamende", in der Danziger Agende wird dies nicht gefordert. Die Copulations-Handlung schließt in beiden Agenden mit dem Segen, doch hat die pommersche Agende vorher noch das Vaterunser, in der Danziger Agende steht aber dasselbe an dieser Stelle nicht*).

Gleichzeitig mit diesen Schöpfungen für die innere Ordnung des Gottesdienstes sind auch die Bemühungen, durch Kirchenordnungen die gottesdienstlichen Angelegenheiten der evangelischen Kirche Danzigs fest zu stellen.

Am 23. Juli 1567 war „beliebt worden, Kurtze Verzeichnisse E. Erbaren Hochweisen und Namhaftigen Raths der Königlichen Stadt Dantzig, wie es in Ihrer Pfarrkirche zum theil bis anhero gehalten und

*) In einem westpreußischen Kirchenbuch, das wir bis jetzt noch nicht besitzen, würde der Abdruck dieses Theiles der alten Danziger Agende und auch der gleich unten noch zu nennenden agendarischen Actenstücke zu geben sein. Außer Danzig hat noch Elbing in Westpreußen eine selbstständig redigirte Agende gehabt, von der ich die Ausgaben von 1612, 1682 und 1667 verglichen habe. Thorn hat die sächsische Agende unverändert gebraucht.

hinführo mit Predigen und anderen christlichen actionibus gehalten soll werden*)".

Es heißt hier: „Weil göttliche Majestät den Sabbath und ferner mehr Feiertage geordnet und die wahre christliche Kirche im neuen Testamente Feiertage gehalten, so wollen wir aus christlichem Gemüth, daß es in unseren Kirchen wie folget allenthalben bestellt und ausgerichtet werde". Aus dem Zusatze „allenthalben" könnte man den Schluß machen, daß man es hier mit einer Kirchenordnung zu thun habe, welche der Rath für alle Kirchen Danzigs gegeben habe. Da aber gleich darauf in dieser Kirchenordnung von vier Predigern die Rede ist, und allein an der Marienkirche seit 1566 durch die Berufung des Dr. Kittel vier Geistliche angestellt waren, so geht daraus hervor, daß wir hier eine Kirchenordnung haben, die nur für die Marienkirche gegeben war, und deren Verleihung um so nöthiger war, als durch den Eintritt des Dr. Kittel die Vertheilung der Amtsgeschäfte von drei Geistlichen jetzt auf vier Geistliche gemacht werden mußte. Außerdem ist hier auch noch zu bemerken, daß der Danziger Rath zur Marienkirche in einem andern Verhältnisse stand als zu den andern Kirchen Danzigs. Schon zur Zeit der deutschen Ritter hatte der Rath das Vorsteheramt an der Marienkirche durch die Ritter erhalten. Als nun bei Eintritt der freistädtischen Zeit das obrigkeitliche Amt auf den Rath überging, behielt der Rath das Vorsteheramt zu St. Marien, verwaltete es aber nicht wie früher durch zwei Mitglieder des Rathes, sondern wählte vier andere Männer als seine Delegaten, die ihm von der Verwaltung Rechnung zu legen hatten. Die Vorsteher an den andern Kirchen Danzigs waren selbstständige Verwalter des Kirchenguts und nicht Delegaten des Raths, weshalb sie sich bei der Verwaltung durch Dechargirung collegialisch beaufsichtigten und dem Rath keine Rechnung legten. Nur da, wo nach gesetzlichen Bestimmungen die Genehmigung der Obrigkeit erforderlich war, wie beim Aufnehmen von Capitalien oder Ausleihen derselben, mußten die Vorsteher beim Rath als ihrer Obrigkeit anfragen und seine Genehmigung einholen.

Der wesentliche Inhalt dieser Kirchenordnung von St. Marien ist folgender: Mit einer Mette, Messe, Vesper auch vier Predigten um

*) Dieses im Jahre 1706 dem gesamten Danziger Ministerio ganz unbekannte Document wurde am 22. November 1706 durch Pastor Strauß von St. Johann, welcher dasselbe vom Bürgermeister Schmieden erhalten hatte, dem damaligen geistlichen Ministerio vorgelegt und von demselben ad acta genommen, so daß es uns in Act. Min. Ged. Vol. VII. Lit. L. L. L. L. p. 113 und 114 erhalten ist.

sechs, acht, zwölf und zwei Uhr sind zu feiern: Die Sonntage, der heilige Christtag samt dem nächstfolgenden Tage, der dritte mit zwei Frühpredigten. Ebenso die heiligen Ostern, Pfingsten, Beschneidung, Epiphanias, Reinigung, Verkündigung, Himmelfahrt, Johannis des Täufers Fest.

Die Apostel-Tage, Michaelis-Fest, Heimsuchung Mariä mit zwei Frühpredigten um 6 und 8 Uhr.

Die Metten, Messen und Vespern sollen an ganzen Feiertagen mit Singen, Orgelspiel und andern Ceremonien begangen werden, und an Sonntagen soll von den Schülern zwischen Epistel und Evangelium (welche damals abgesungen wurden) deutsch gesungen werden.

Dienstag und Donnerstag soll gesungen und gepredigt werden wie bisher.

Montag, Mittwoch und Freitag sollen die gewöhnlichen Lectionen und Gesänge im Gebrauch bleiben.

Obwohl „wegen des geschwinden Sterbens" Mangel an Dienern der Kirche geworden und die Vespern an den Werktagen einige Zeit ausgefallen sind, so soll doch Montag, Mittwoch und Freitag nm 2 Uhr eine kurze Vesper gehalten werden. Der Wochner (d. h. der Geistliche, welcher für die Woche das Amt zu führen hat) soll anfangen: Deus in adjutorium, der Cantor singt dann mit den Schülern, damit sie von Jugend auf zur Kirche gewöhnt werden, die Antiphone. Darauf singen die Schüler und der Cantor einen Psalm und der Wochner liest ein Capitel aus dem neuen Testament mit den Summen des Vitus Theodoricus. Die Schule singt sodann das Magnificat oder Benedictus, oder Domine Deus Abraham lateinisch oder deutsch, oder das deutsche Vaterunser, oder: Erhalt uns Herr bei deinem Wort. Hierauf liest der Wochner eine Collecte und die Schule schließt mit dem Benedicamus. Das Ganze soll nicht über eine halbe Stunde währen.

Die Diakonen sollen abwechselnd in der Woche: Messe halten, Lectionen lesen, Vespern halten, taufen, trauen und jeder sein Amt seine Woche ausrichten und die Einnahme dafür allein beziehen. Wir sehen hier also, wie der Rath, nachdem den römisch-katholischen Priestern die Amtshandlungen abgenommen und ihnen „ein Abtrag dafür gethan", diese Angelegenheit bei den evangelischen Geistlichen, zunächst der St. Marienkirche, ordnet.

Das Läuten und Beyern*) an den Festen und Vigilien derselben

*) So heißt das besondere Festgeläute, weil „bey" dem Ton der einen Glocke durch Anschlagen regelmäßig noch der Ton einer andern Glocke gehört wird.

soll, um den Argwohn der „Papisten" zu vermeiden, unterbleiben, zumal es ja in Gottes Wort nicht geboten ist.

Drei Jahre später verlangt der Rath zu Danzig, Vorschläge darüber zu erhalten, wie es zu Aufrechterhaltung kirchlicher Ordnung in „allen Pfarrkirchen" Danzigs gehalten werden soll und wandte sich deshalb an den Dr. Kittel*) von St. Marien.

Auf Besprechung mit dem „heiligen Ministerio" legt hierauf Kittel um die Adventszeit des Jahres 1570 eine „Kirchen-Ordinantz"**) dem Rath vor und es wird gebeten „fest drob zu halten", daß in „der Lehr, Gesängen, Ceremonien und Disciplin, so verfahren werde, wie folgt:

1) Von der Lehre".

a) Die Kirchenämter sollen mit gelehrten, gottesfürchtigen und fleißigen Personen, welche mit gesunder Lehre und rechtem Gebrauch der Sakramente dienen, besetzt werden; b) die Lehrer sollen Gottes Wort nach dem Verstande der augsburgischen Confession und ihrer Apologie lehren, die Corruptelen sollen „gestraft, confutirt und zur Erbauung widerlegt werden".

2) Von den Gesängen und Ceremonien.

An den heiligen Tagen und ganzen Festtagen soll in den Gesängen die Ordnung bleiben wie sie „in der alten Ordnung verzeichnet"***).

Beim Frühgottesdienst an Sonn- und Festtagen beginnt der Geistliche nach hergebrachter Sitte mit: Herr, thue meine Lippen auf. Der

*) Da die „Kirchen-Ordinantz" mit einem apostolischen Votum beginnt, der Rath „Herren und günstige Patroni" genannt wird, und überdies vom „Ministerio" und von „fürnehmen Ministris" geredet wird, so ist's wohl keine Frage, daß sie von den evangelischen Geistlichen Danzigs unter Leitung des neuen Seniors Kittel abgefaßt ist, obwohl dieselben sich in dem von mir benutzten Exemplar nicht ausdrücklich nennen. In Rosenberg's Sammlung von Kirchensachen (im Danziger Raths-Archiv befindlich) soll Dr. Kittel als Verfasser dieser Schrift genannt sein.

**) Vergl. act. Minist. Gedan. Vol. VII. Lit. LLLL. S. 115—121.

***) Es scheint wohl ausgemacht zu sein, daß unter der „alten Ordnung, von der auch nachher noch die Rede ist, nicht etwa eine ältere evangelische Ordnung zu verstehen ist; denn von der ältesten bekannten evangelischen Ordnung: „Wie eß eyner Zceit mit den Ceremonien der Kirchen ghaltenn wirt zu Wittenberg am Tag Galli vbergebenn 1525 (vergl. Niedner's Zeitschrift für histor. Theolog. Jahrg. 1860 S. 453 folg.) weicht diese Kirchen-Ordnung sehr ab. Es ist vielmehr an die alte Ordnung der römisch-katholischen Kirche zu denken, deren Bestimmungen der Rath mit Rücksicht auf die Statuten Sigismunds nicht gern änderte. Diese Meinung wird auch noch dadurch bestätigt, daß die deutsche Litanei als Ausnahme genannt wird.

Chor antwortet. Hierauf folgt die Antiphone und ein oder zwei Psalmen. Es folgt ein Responsorium nach der Zeit oder dem Feste. Endlich das Benedictus oder te Deum laudamus deutsch. Es wird geschlossen mit der Collecte und mit benedicamus*). Zur Mette kann am Feiertage nicht gepredigt werden, weil ohnehin schon an allen Festen drei Predigten gehalten werden, „wie in der alten Ordnung und bisher üblich gewesen“, nur daß an Sonn- und Feiertagen zwischen Epistel und Evangelium die Litanei deutsch gesungen wird, wodurch nicht zu viel Zeit genommen wird, weil danr das Orgelspiel und die lateinischen Gesänge ausfallen.

In jeder Pfarrkirche soll, mit Ausnahme Sonnabends früh, kurze Mette und Vesper von Schülern und Lehrern gesungen werden, „wie es die alte Ordnung“ bestimmt.

Bei Taufen, Abendmahl, beim Aufbieten, Trauen soll in Kirchenkleidung und Lichten auf dem Altar in allen Pfarrkirchen Gleichheit sein.

Eltern sollen ihre Kinder um 10 und 3 Uhr zur Taufe schicken, besondere Fälle machen eine Ausnahme.

Brautleute sollen, wie schon früher verordnet ist, vor dem Schlage 10 Uhr in der Kirche sein, oder nicht getraut werden.

Begräbnisse sollen mit dem Schlage 2 Uhr beginnen, damit die Schüler nicht zu oft die Schule versäumen. Daher soll das Singen an den Werktagen nicht über eine halbe Stunde dauern.

Ein Kirchendiener kann mit den Kindern der deutschen Schulen statt einer Vesper den Katechismus wiederholen.

Die Feste: Beschneidung, Epiphanias, Mariä Reinigung, Mariä Verkündigung, Weihnachten, Himmelfahrt, Michaelis sollen in jeder Pfarrkirche, wo drei Prediger sind, mit drei Predigten gefeiert werden.

Zu St. Barbara muß ein Diakon angestellt werden, wenn täglich Mette und Vesper gehalten werden soll.

Zu Weihnachten, Ostern und Pfingsten sollen die Festhistorien gelesen und erklärt werden.

In der Passionszeit soll die Harmonie Bugenhagens gelesen und ausgelegt werden.

Es ist nöthig, daß einige Personen aus dem Rath, Gericht und Ge-

---

*) De partibus matutinis diebus Dominicis et festis primo minister usitato more inchoabit: Domine labia mea aperies. Chorus respondebit. Sequitur Antiphona et Psalmi unus aut duo. Sequitur respensorium de tempore ant festo. Tandem Benedictus oder te Deum laudamus deutsch. Concluditur collecta et benedicamus.

meine sich fleißig zur Predigt und zum Abendmahl einfinden und beim „gemeinen christlichen Gebet andächtig“ zugegen sind, damit schwache Leute nicht geärgert werden.

Hat Jemand etwas gegen die Diener Christi, so folge er der Ordnung Gottes nach Matth. 18.

Es ist nöthig, daß jeder Geistliche mit Besuchen der Kranken, Darreichen des Sacraments und Hauspredigten in seinem Kirchspiel bleibe.

Jeder neu zu berufende Prediger soll, so fordert es göttliche Ordnung und alter Brauch, zuvor von der „Kirche und Ministerium“ gehört werden und darnach „mit Bewilligung des heiligen Predigtamts bestättigt und eingesetzt werden“.

Weltliche Obrigkeit darf einen Diener der Kirche nicht absetzen ohne Vorwissen und Bewilligung des „heiligen Ministerii“.

Es wäre zweckmäßig, wenn eine oder zwei Personen aus dem Rath alle 14 Tage oder 4 Wochen „mit dem ganzen Ministerio oder etlichen fürnehmen Ministris“ zusammen kämen und da „vorfallende Irrungen“ unter den Ministris entschieden, damit nicht jede Sache an den Rath gebracht werden dürfte und derselbe vieler „beschwerlicher Mühe und Arbeit überhoben würde“.

Es wäre gut, wenn die Pfarrherren zu den Rechnungen der Kirche und der Hospitäler gezogen würden.

3) Von der Kirchenzucht und Disciplin.

Disciplin und Kirchenzucht, gemäß Gottes Einsetzung, ist hochnöthig; denn öffentliche Sünder werden durch sie dem Teufel entrissen, und hiedurch wird verhütet, daß das heilige Evangelium und Gottes Eigenthum bei Ungläubigen „stinkend und verlästert wird“.

„Unter die Disciplin gehören die groben offenbaren Sünden und Laster, als: Gotteslästerung, Verachtung seines Worts und Ampts, Mord, Ehebruch, Hurerei, Zauberei, Saufen, Fressen, Diebstahl, Meineid, unchristlich und verbotener Wucher, als 10, 20, 30 von Hundert“.

Die Disciplin soll nicht nach fleischlichem Affekt und Gutdünken, sondern nach der Ordnung geführt werden, die Matth. 18 und 1 Corinth 5 vorgeschrieben ist.

Der Pfarrer und seine Collegen sollen auf die Gemeineglieder achten. Ist einer mit „öffentlichen Lastern befleckt“, so soll der Pfarrer ihn zu sich rufen lassen und zur Buße ermahnen. Hört er und folgt, so ist er gewonnen. Hört er aber nicht und sagt keine Besserung zu, oder sagt sie zu und

hält sie nicht, so soll dies einem Collegium, bestehend aus Mitgliedern des Raths und des Ministerii, angezeigt werden. Diese „constituirte weltliche und geistliche Herren" sollen durch den Kirchner die bezeichnete Person vor sich laden lassen und ihr ihren Ungehorsam und unbußfertiges Leben vorhalten. Hört der Angeklagte auf diese nicht, so sollen sie Macht haben, auf ihn den „Bann" zu legen und dem Pfarrherrn aufgeben, daß er diesen „Bann" am nächsten Sonntage nach gehaltener Predigt ausspreche und der Gemeine anzeige, daß diese Person „zu keiner öffentlichen, ehrlichen Zusammenkunft soll gerufen" werden, noch bei einer „Taufe, Hochzeit und dergleichen" erscheinen dürfe, bis er bußfertig geworden, aus dem Bann losgesprochen und durch den Pfarrer absolvirt worden ist.

„Solchem Bußer soll aber keine öffentliche Buße*) auferlegt" werden, sondern der Pfarrer soll allein Folgendes von der Kanzel vorlesen:

> „Ihr, Geliebte in dem Herrn Christo, wisset wie N. und N. in diesem oder andern öffentlichen Laster gelebt, sei von mir als seinem Pfarrherrn nach der Ordnung Christi zum ersten und andern Mal brüderlich darumb gestraft und zur Buße vermahnet, hab nicht wollen hören noch sich bessern, zum dritten Mal hat ihn auch das verordnete Kirchengericht darmit ernstlich besprochen, hab dasselbige auch muthwillig verachtet; derowegen sei vorgenannter Sünder durch das ordentliche Kirchengericht in den Bann vertheilet und durch mich, als seinen Pfarrherrn öffentlich darin erklärt. Nun aber sei viel gemeldter N. durch Gottes Gnaden zur Erkenntniß seiner Sünden kommen, seind ihm herzlich leid, hab sie gebeichtet, beständige Besserung zugesagt und verheischen, wolle auch das heilige Testament, das ist wahrhaftigen Leib und Blut unsers lieben Herrn und Heilandes Jesu Christi darauf empfangen. Daher wolle er ihn jetzt vor dem Altar öffentlich als einen offenbaren Bußer absolviren und von seinen Sünden entbinden und ihm den Leib und das Blut des Herrn geben. Vermahne derowegen die ganze Kirche Christi, sie wolle in christlicher Andacht für ihn zu Gott bitten, Gott wolle ihm gnädig und barmherzig sein, alle seine Sünde und Missethat väterlich verzeihen, ihm seinen heiligen Geist geben, und damit stärken, daß er solchen theuren Schatz zu seiner Besserung und Seelen Seligkeit empfangen möge. Amen.

---

*) Satisfactio publica.

Hierauf soll die öffentliche Absolution und Darreichung des heiligen Abendmahls folgen.

Zum Schluße heißt es noch: „Das Beyern und Läuten an unchristlichen Festen" soll unterbleiben, weil es den Schein hat „dem Papst und seinem Anhange zu hofiren", und sodann werden die „Herren und günstige Patroni" gebeten, auf die Eingabe, die vor fünf Vierteljahren eingereicht ist, zu antworten*).

Ob der Rath dem Ministerium auf die obigen Anträge geantwortet, oder was er geantwortet, ist nicht bekannt, doch zeigt uns die Geschichte, daß die meisten Anträge, die hier gemacht sind, nicht genehmigt worden sind. Abgesehen davon, daß erst nach 77 Jahren, nämlich im Jahre 1657, zu St. Barbara ein zweiter Geistlicher angestellt wird, wissen wir auch, daß es zu einer „Kirchenzucht und Disciplin" unter Leitnng eines „Kirchengerichts", wie hier beantragt wurde, in Danzig niemals gekommen; sondern der Rath ist, auf diesem Gebiete in ausschließlichem Besitze, des ihm zustehenden bischöflichen Rechts geblieben und hat nur in solchen Fällen, wo es ihm nöthig schien die Mithilfe und den Beirath des Ministerii in Anspruch genommen**).

Wie das geistliche Amt der evangelischen Kirche Danzigs und der ihm befohlene Cultus sich in allmählicher Entwickelung zur Selbstständigkeit und Vollständigkeit entfaltete, so sehen wir auch

die Lehre

in der Kirche auf dem Wege der Allmählichkeit durchs Fallenlassen der

*) Dieses scheint das Schreiben zu sein aus dem Jahre 1568, auf welches Löschins Beiträge (Heft 1 S. 26 Anmerk. 1.) hinweisen, und nach welchem sich die evangelischen Geistlichen zum ersten Male „geistliches Ministerium" nennend den Rath bitten, eine Deputation aus seiner Mitte zu erwählen, die mit dem Ministerium regelmäßig Berathungen pflegt, wie dieser Antrag auch in der mitgetheilten „Kirchen-Ordinantz" gemacht ist.

**) Die historische Richtigkeit dieses Grundsatzes wird die Geschichte der folgenden Jahrhunderte lehren, und ist es nöthig, denselben zu kennen, weil die Regulirung des Verhältnisses zwischen dem bischöflichen Amte der Obrigkeit und dem eigentlichen geistlichen Amte der evangelischen Kirche nicht überall in gleicher Weise ausgeführt ist. Diese Thatsache, deren sich das Danziger Ministerium stets bewußt gewesen ist, wie dieses aus vielen Stellen der Acten desselben hervorgeht, scheint in der neueren Zeit Vielen unbekannt zu sein, weshalb sie auf diesem Gebiete falsche Grundsätze aufstellend in unhistorischer Gleichmacherei zu irrthümlichen Folgerungen oder gar falschen Maximen kommen.

fremden Elemente und Feststellen des Nothwendigen sich zur selbstbewußten Klarheit erheben.

Wesentlich förderlich für die Entwickelung reiner Lehre in der evangelischen Kirche Danzigs war der persönliche Verkehr, in welchen Danzig frühe mit Wittenberg trat. Im Jahre 1520 war Ambrosius Hitveld, aus alter, vornehmer Danziger Familie stammend, in Wittenberg und wurde 1524 an die Petrikirche zu Danzig gerufen. Freilich mußte er schon 1526 Danzig, den Verfolgungen ausweichend, verlassen, und wurde dann Prediger zu St. Peter in Magdeburg, wo er auch in hohem Alter starb. Im Jahre 1522 studirte in Wittenberg Johann Bonholt, aus geachtetem Danziger Geschlecht stammend, Pfarrherr zu St. Barbara in Danzig, und als im Jahre 1523 die fünf Bücher Mosis in deutscher Uebersetzung Luthers zu Wittenberg erschienen, sandte er dieselben nach Danzig und ließ sie öffentlich verkaufen*). Im Jahre 1523 studirte der oft genannte Jacob Hegge zu Wittenberg.

Auch die aus der Bibliothek des Pancratius Klemme noch vorhandenen Bücher zeugen dafür, daß die zu Wittenberg erschienenen Schriften für Förderung reiner Lehre in der evangelischen Kirche Danzigs fleißig verwerthet wurden, wie das Vorhandensein zahlreicher Erstdrucke aus der Reformationszeit in den öffentlichen Bibliotheken Danzigs und auch in den Familien-Bibliotheken altdanziger Familien die Thatsache fest stellen, daß man in Danzig frühe und mit Eifer seine Aufmerksamkeit auf das Wesentliche der Bewegung, welche von Wittenberg in der Kirche ausging, hinrichtete. Die Durchbildung in evangelicher Lehre war bei den Trägern des kirchlichen Amts zu Danzig in der reformatorischen Zeit im Allgemeinen gewiß nur eine mangelhafte. Wenn ein Prediger Georg zu St. Katharinen ein Korkenmacher-Knecht (Pantoffelmacher) genannt wird und der Rath im Jahre 1529 „zu seiner preiswürdigen Gewohnheit, seine Secretaire zu kirchlichen Vakanzen zuzulassen und so für eine Labung in ihrem hinfälligen Alter zu sorgen, zurückkehrend" seinen Secretair Georg Donner zum Pfarrer von St. Katharinen ernennt, so dürften solche Thatsachen der Wahrheit dieser Behauptung sicher nicht entgegen sein. Erst 1558 war man durch Gründung des Gymnasiums in dem ehemaligen Franziskaner-Kloster dem Uebel an die Wurzel gekommen. Da aber überdies in Danzig das Politisch-Sociale sich mit dem Religiösen vereinigt hatte, so war ein Läuterungsprozeß für die Reinheit der evangelischen

*) Hirsch, Oberpfarrkirche Th. 1 S. 270 und 271.

Lehre durch die innere Beschaffenheit der vorhandenen Verhältnisse in der evangelischen Kirche unbedingt nothwendig und stellt sich uns derselbe als

kirchliche Streitigkeiten

in dieser Zeit dar, in welchen durch Bekämpfung des Antithetischen das Thetische der Lehre in seiner Reinheit und Klarheit sich allmählich herausstellt. Ausschließung des Fremden, Zusammenfassung des Nothwendigen in der Lehre bezeichnen die Haupttendenz dieser Kämpfe auf kirchlichem Gebiete, die wir in der Geschichte als den Notel- oder Reliquien-Streit und als den Streit über den Exorcismus und das corpus doctrinae bezeichnet finden.

Schon im Jahre 1560 war ein Streit unter den evangelischen Predigern Danzigs ausgebrochen, der aber, weil er nur persönlich war, schnell und spurlos endete. Es war nämlich im October 1559 Johann Hutzing an die St. Johanniskirche gerufen worden und seine Predigten wurden so zahlreich besucht, daß darüber der Unwille seines Collegen, des Dr. Samuel Gebelius oder Instmann erwachte. Beide Geistliche geriethen in Streit, wobei sich die Vorsteher des Hutzing annahmen. Gebelius griff darauf die Vorsteher in einer Predigt so an, daß sie ihn beim Rath verklagten, der ihn seines Amtes entsetzte. Am folgenden Sonntage predigten nach Verabredung Franz Burchard, Prediger zu St. Marien, M. Benedict Morgenstern, Prediger zu St. Katharinen und Heinrich Salfeld, Prediger zu St. Jacob über die dem Gebelius vom Rath widerfahrene Ungerechtigkeit und auch sie wurden ihres Amtes entsetzt.

Unabhängig von diesen persönlichen Zwistigkeiten erwachten im Jahre 1561 durch zwei aus Ostpreußen verwiesene Prediger, die ihre Zuflucht nach Danzig genommen hatten, die folgenreicheren Abendmahls-Streitigkeiten,

der Reliquien- oder Notel-Streit.

Im Jahre 1561 war Erhard Sperber, ehemaliger Capellan im Löbenicht zu Königsberg, nach Danzig gekommen, und bald darauf traf auch M. Vitus Neuber, ehemaliger Pfarrer zu Bartenstein, in Danzig ein. Beide Männer hatten sich zu Königsberg als Gegner gegenüber gestanden. Neuber war bald nach seiner Anstellung als Pfarrer in Bartenstein im Jahre 1558 der reformirten Lehre, namentlich in Beziehung auf die Lehre vom heiligen Abendmahl, verdächtig geworden, und obwohl man ihm die offenbare Profanation des Sakraments, welche man ihm vor-

warf, daß er nämlich absichtlich den Wein bei Darreichung des Sakraments verschüttet habe, nicht nachweisen konnte, war er doch seines Amts entlassen worden. So war er nach Königsberg gekommen und hier traf er mit Erhard Sperber zusammen, dem er in einer Unterredung über das heilige Abendmahl auf die Frage, was das nach der Spendung des heiligen Abendmahls Uebrigbleibende oder „die Reliquien" beim heiligen Abendmahle wären, antwortete, „sie sind etwas Anderes", als Brod und Wein. Als Sperber seine Frage wiederholte, was denn die „Reliquien" beim heiligen Abendmahle wären, antwortete Neuber: „Sie sind gar nichts". Die Sache kam vor die Obrigkeit, Neuber mußte Königsberg verlassen und bald darauf wurde auch Erhard Sperber seines Amts entsetzt.

In Danzig trafen beide Männer wieder zusammen. Neuber wohnte bei dem damals in Danzig angesehenen Juristen Dr. Jacob v. Barten, der ihn dem Rath angelegentlichst empfahl. Sperber, welcher früher als Neuber nach Danzig gekommen war, warnte in Verbindung mit einigen ihm gleichgesinnten Danziger Predigern den Rath vor dem reformirten „Sacramentsschwärmer" Neuber, und Neuber bezeichnete den Sperber als einen versteckten Anhänger der römisch-katholischen Kirche. Die Emxfehlung des v. Barten bewirkte es nun, daß Neuber in der St. Marienkirche predigen durfte, wo Sperber die Mittagspredigten „dem Gesinde" hielt. Sperber griff den Neuber in seinen Predigten an und beide Geistliche wurden vor den Rath gefordert. Sperber sagte hier aus, daß Neuber zu Bartenstein den bei der Spendung des heiligen Abendmahls übrig gebliebenen Wein unter andern Wein gegossen habe, ja absichtlich den Wein bei Spendung des heiligen Abendmahls verschüttet habe. Deshalb sei Neuber des Amtes zu Bartenstein entlassen worden. Neuber dagegen leugnete die Richtigkeit dieser Anklagen und zeigte die Atteste des samländischen Bischofs Johann Aurifaber vor, nach welchen er in Leben und Lehre unbescholten war. Sperber wandte ein, daß das Zeugniß von Personen wäre, die selbst in der Lehre verdächtig wären. Hierauf wurde Neuber als Prediger an der Marienkirche vom Rath angestellt.

Sperber schloß sich nun enger an diejenigen der Danziger Geistlichen an, die mit ihm übereinstimmten und fuhr fort, den Neuber in seinen Predigten anzugreifen, worauf der Rath ihm das Predigen untersagte, aber erlaubte, die Richtigkeit seiner Aussagen gegen Neuber durch Zeugnisse nachzuweisen. Hierauf reiste Sperber nach Ostpreußen, um sich die nöthigen Zeugnisse wider Neuber zu verschaffen. In Bartenstein konnte er sie nicht erlangen und so wandte er sich nach Königsberg, wo er Zeugen durch

einen Rechtsanwalt vernehmen ließ. Was er so erlangte, sandte er an Isaac Heling, Prediger zu St. Petri und Johann Frisch, Prediger zu St. Katharinen; aber sie lehnten die Betheiligung an der Sache ab. Hierauf schrieb Sperber an den Rath und sandte demselben zugleich ein „Vermahnungsbüchlein", welches aber der Rath für ehrenrührig hielt und darum ihm weder freies Geleit versprach, noch überhaupt ihm antwortete. Auch ein zweites Schreiben, das Sperber an den Danziger Rath richtete, blieb unbeantwortet, und als man ihm sagte, daß die Beschaffenheit des Ermahnungsbüchlein ihn dem Danziger Rath mißliebig gemacht habe, schrieb er am 21. Januar 1562 wieder nach Danzig, bat um Entschuldigung und zeigte an, er werde alle Documente wider Neuber drucken lassen, wenn ihm nicht geantwortet werde. Als auch hierauf keine Antwort einging, ließ er Alles, was in dieser Sache verhandelt war, zu Erfurt drucken, doch das „Ermahnungsbüchlein" scheint er damals nicht in den Druck gegeben zu haben. Im folgenden Jahre, 1563, legte auch Neuber sein Amt zu Danzig nieder, der während dieser Zeit viel von Anhängern und Freunden Sperbers zu leiden gehabt hatte.

Hiemit war aber der unter den evangelischen Geistlichen Danzigs angeregte Streit noch nicht beendet, und es stellte sich heraus, daß unter ihnen, in Uebereinstimmung mit Sperber, eine Partei war, die zu der Lehre der römisch-katholischen Kirche vom Abendmahl hinneigte oder vielmehr dieselbe gradezu anerkannte. Der Danziger Rath berief sämmtliche evangelische Geistliche aufs Rathhaus und legte ihnen die Frage vor, ob das vom gesegneten Brod und Wein Uebrigbleibende, welches man „reliquiae" nannte, ein „vollkommenes und rechtes Sacrament" sei, worauf die Mehrzahl der evangelischen Geistlichen antwortete: „Nichts kann außerhalb des ordentlichen, von Gott eingesetzten Gebrauchs ein Sacrament sein". Nach diesem Grundsatze war also das beim heiligen Abendmahl Nicht-Gebrauchte oder die sogenannten reliquiae für Brod und Wein erklärt. Fünf Prediger in Danzig, nämlich Isaac Heling zu St. Petri, Johann Frisch zu St. Katharinen, Bonaventura Knorr zu St. Petri, Heinrich Schönhutt zu St. Jakobi und Bartholomäus Kessing zu Bartholomäi, wie auch Sperber, waren mit dieser Erklärung nicht zufrieden und meinten, daß die Worte „außerhalb des Gebrauchs" so viel bedeuten als, wider den von Christo angeordneten Gebrauch und wider die göttliche Ordnung, wie dieses bei der Procession geschehe, aber nicht auf den Empfang des Sacraments und die dabei übrig bleibenden Elemente, Brod und Wein, sich beziehe. Die genannten fünf Prediger warfen nun ihren

Gegnern Hinneigung zur reformirten Lehre, vor und daß M. Johann Weidner von St. Marien erklärt habe, nicht Jeder, der es mit Calvin halte, sei zu verdammen. Weidner erklärte, daß er eine solche Aeußerung nie gethan habe, daß er den Neuber zwar nicht rechtfertigen könne, daß er aber in Danzig nie etwas gehört habe, wodurch er in der Lehre verdächtig geworden sei. Dagegen wurde jenen fünf Predigern und dem Sperber vorgeworfen, daß sie mit ihrer Lehre vom heiligen Abendmahl der römisch-katholischen Kirche angehörten. Beide Parteien wurden aufgefordert, sich am 18. September 1561 vor den Rath zu stellen und dort eine Erklärung über ihre Lehre vom heiligen Abendmahl und von den „Reliquien" zu geben. Weidner und Neuber hatten ihre Erklärung schriftlich abgefaßt, die Andern gaben ihre Erklärungen mündlich. Da hiebei nun die Antworten auf die vom Rath gestellten Fragen sehr verschieden ausfielen, so forderte der Rath, daß jede Partei eine Gesammterklärung geben und unterdessen die andere nicht angreifen sollte. Neuber und seine Freunde übergaben ihre Erklärung am 13. Oktober, nach welcher sie lehren, daß mit oder unter dem Brode und Weine im heiligen Abendmahl der wahre, wesentliche Leib und das wahre, wesentliche Blut Christi gegeben und vergossen werde, allen Christen zu essen und zu trinken gereicht und von ihnen wahrhaftig empfangen werde, wobei sie Carlstadts, Zwinglis, des Oekolampadius oder Calvins Lehre verwarfen. Ferner erklären sie zum richtigen Verständniß des Satzes: „Nichts kann außerhalb des ordentlichen, von Gott eingesetzten Gebrauchs ein Sakrament sein", daß zum Sakrament Alles gehöre, das zur Handlung desselben nöthig sei. Weil aber nach den Worten des Apostel Paulus zur Handlung des heiligen Abendmahls Brod und Wein, das Wort der Anordnung Christi und endlich die Ausführung des Befehls Christi: „esset", „trinket", erforderlich ist, so sei das Essen und Trinken ein nothwendiges Stück zum Sakrament, und wenn dasselbe nicht eintrete, kein Sakrament vorhanden. Sie wissen sich hienach mit Luther („welche Worte sind neben dem leiblichen Essen und Trinken als das Hauptstück im Sakrament") und Melanchthon in Uebereinstimmung, und verwerfen die Verflüchtigungslehre (annihilatio) und auch die Verwandlungslehre (transsubstantiatio) der römisch-katholischen Kirche, und die örtliche Fixirung (localis inclusio) der Sakramentsgabe derselben Kirche. Wenn die Gegner ihnen vorgeworfen, daß nach ihrer Lehre die Handlung des Sakraments erst dann beginne, wenn das Sakrament auf die Lippen gelegt werde, so sei dieses nicht ihre Lehre, da sie ja den Gebrauch von Brod und Wein und die Worte Jesu Christi

ebenfalls als nothwendige Stücke, und nicht etwa das Genießen allein als wesentliches Stück anerkennen. Den Augenblick aber zu bestimmen, in welchem der Leib und das Blut Christi gegenwärtig sei, halten sie nicht für nöthig. Diese Erklärung unterschrieb M. Joh. Weidner, M. Vitus Neuber, Heinrich Ring (nicht Keng, wie Hartknochs Preuß. Kirchengeschichte S. 688 schreibt) Joh. Domsen, M. Antonius Lindemann, Jacob Aurora, Ambrosius Stübner, Joh. Hutzing (nicht Huringius wie Hartkn. Preuß. Kirchengesch. S. 688 schreibt) Alban Greifenberg, Alexander Glaser und der Pfarrer Bartholomäus an der Bartholomäi-Kirche. Die Anhänger Sperbers erklären, daß im heiligen Abendmahl wahrhaftig und wesentlich der Leib und das Blut Christi unter der Gestalt des Brodes und Weines ist und verwerfen die Transsubstantiation und die typischen oder metaphysischen Erklärungen der Sectirer. Dann aber erklären sie, daß gleich nach dem Sprechen der Worte der Einsetzung der Leib und das Blut Christi zugegen sei und daß hienach die mit dem Leibe und Blute Christi vereinigten Elemente ein neues Wesen bilden. Isaac Heling, Johann Frisch und Bonaventura Knorr hatten diese Erklärung, die nur im Modus der Verwandlung von der Lehre der römisch-katholischen Kirche abweicht, unterzeichnet. Beide Erklärungen wurden dem versammelten Rathe vorgelesen und darauf die Aussteller derselben vom Rath, sich zu vergleichen, ermahnt. Da es aber zu keiner Vereinigung kam, so erhielten beide Parteien den Auftrag, das aufzuzeichnen, worin sie nicht übereinstimmten.

Der in Danzig angeregte Streit fand auch in Thorn Theilnehmer, wo die im Jahre 1560 aus Danzig verwiesenen Prediger Burchard und Morgenstern angestellt waren. Als M. Johann Weidner im Jahre 1562 von seiner Besuchsreise aus Breslau über Thorn zurückkehrte, wollte Burchard ihm als einem Ketzer die Hand nicht reichen. Als sich darauf Weidner mit Burchard verständigt hatte, wurde Benedict Morgenstern beiden ein um so heftigerer Gegner, der alle Erklärungen, die Weidner über das im Sakramentsstreit Verhandelte gab, nur für trügerische Beschönigungen oder „Feigen-Blätter", wie er es nannte, erklärte. Als Weidner sein Urtheil über Melanchthons Erklärung zum dritten Capitel des Colosserbriefes in seinem Briefe an den Palzgrafen am Rhein zurückhielt, machte Morgenstern den Schluß, daß Weidner die wahre wesentliche Gegenwart Christi im heiligen Abendmahl leugnete, eine Behauptung, die mit dem, was Weidner durch Unterschrift der gemeinsamen Erklärung ausgesprochen hat, im Widerspruch steht.

Auch in Danzig führte man indessen den Streit mit Heftigkeit fort und die Parteien waren eben damit beschäftigt, der Aufgabe des Raths zu genügen, das auf zu zeichnen, was sie an den Gegnern zu tadeln hätten, als der Rath durch den Doctor der Rechte Jacob v. Warten, einen in der Schrift wohlerfahrenen Mann, ohne Vorwissen der Geistlichen eine Schrift aufsetzen ließ, welche die Lehre vom heiligen Abendmahl nach heiliger Schrift in Uebereinstimmung mit der Augsburgischen Confession enthielt, um diese sämmtlichen Geistlichen zur Unterschrift vorzulegen. Diese für die evangelische Kirche Danzigs wichtige, vom Doctor der Rechte Jacob v. Warten abgefaßte Danziger Bekenntniß-Schrift führt den Titel:.

Notula oder Formula concordiae oder Formula consensionis*), und giebt in dreizehn Artikeln scharf und bestimmt die lutherische Lehre vom heiligen Abendmahl, so daß sie eben so bestimmt römisch-katholische Tendenzen zurückweist, wie sie sich in dem gegenwärtigen Streite kund gethan hatten, als auch reformirte Bestrebungen mit Entschiedenheit fern hält. Im dreizehnten Artikel heißt es: „Auch halten wir es nicht mit dem Zwinglio, Calvino und allen andern, so die Worte unsers Heilands Jesu Christi im heiligen Abendmahl: das ist mein Leib, das ist mein Blut, nicht wie sie lauten verstehen und annehmen". Diese Worte waren späterhin mehreren Geistlichen mißliebig**) und sie behaupteten, daß diese Namen bei erster Vorlesung der Notel nicht in derselben gestanden, sondern erst später durch den Bürgermeister Georg Clefeld eingeschoben wären. Hartknoch bemerkt aber mit Recht, daß die Geistlichen, welche die Notel zuerst unterzeichneten, an diesem Zusatz keinen Anstoß genommen haben, da sie ja kein Bedenken getragen, auch die Apologie der Notel zu unterzeichnen, in welcher dieselben Namen in derselben Weise gebraucht sind.

Am 17. Juli 1562 wurden sämmtliche evangelische Geistliche auf das Rathhaus gefordert, die Notel ihnen vorgelesen und angezeigt, daß der, welcher ein Predigtamt in Danzig habe und verwalten wolle, dieselbe unterschreiben müsse. Neuber und die mit ihm in der Lehre übereinstimmenden Geistlichen waren gleich zur Unterschrift bereit; aber Heling, Frisch und Knorr erklärten, daß sie zwar an dem Bekenntniß nichts auszusetzen hätten, aber lieber ihr Amt aufgeben wollten, als die Überein-

*) Sie ist abgedruckt in Hartknochs „Preußische Kirchen-Geschichte" S. 690—700 und in Curikes Chronik 1. 302 – 311.

**) Cfr. Reinhold Curike Chron. Dant. lib. IV. c. b.

stimmung mit ihren Gegnern erklären. Bald nachher änderten sie ihre Meinung und erklärten sich zur Unterschrift bereit, worauf sie in ihren Aemtern blieben. Dessen ungeachtet wandten sich aber doch die heimlichen Gegner der Notel unter den Danziger Geistlichen an fremde Theologen, um von diesen ein die Notel verwerfendes Urtheil zu erhalten; allein die Antworten, die sie erhielten, waren widersprechend und nützten ihnen daher nichts.

Inzwischen benutzte der aus Danzig verwiesene und in Thorn angestellte Prediger Benedict Morgenstern diese Gelegenheit, um als Gegner der Danziger aufzutreten, und namentlich war es der Capellan zu St. Petri, Bonaventura Knorr, den er in seinem Gegensatz gegen die Notel zu bestärken suchte und ihn vermochte, gegen die Notel, die er unterschrieben hatte, aufzutreten. Morgenstern schrieb eine Censur wider die Notel, in welcher er den Danziger Rath „stumme Hunde" nannte und übersandte diese dem Knorr, der sich dann auch bei vorkommenden Gelegenheiten als Gegner der Notel aussprach. Wurde Knorr darüber zur Rede gestellt, so konnte er, da er ein Mann von geringen geistigen Gaben war, sich zwar nicht rechtfertigen; aber es wurde doch durch ihn und namentlich durch eine 33 Bogen umfassende, die Notel betreffende Schrift die Spannung der Gemüther in Danzig gefördert. Dazu kam noch, daß Erhard Sperber seine oben mitgetheilte Drohung erfüllte und Alles zu Erfurt drucken ließ, was er mit dem Danziger Rath verhandelt hatte, wodurch der Streit und die Zwietracht unter den Bürgern Danzigs so stieg, daß der Rath ohne Vorwissen der Geistlichen am 14. Juli 1564 an die Universitäten Wittenberg und Rostock die Notel und Knorrs Schrift sandte und ein Gutachten darüber einforderte. Von Rostock, wo Morgenstern befreundete Bekannte hatte, kam keine Antwort, wohl aber ging von Wittenberg am 18. August 1564 eine Antwort ein.

Die Wittenberger Theologen sprechen zuerst ihre Freude darüber aus, daß der Rath mit so großer Sorgfalt für Ruhe, Frieden und Einigkeit und Erhaltung reiner Lehre Sorge trage und geben ihr Bedauern kund über die Spaltungen, die in Danzig eingetreten. Darauf erklären sie, daß die Lehre der Notel vom heiligen Abendmahl so sei, „wie sie in allen der Augsburgischen Confession zugethanen und verwandten Kirchen bisher gelehrt worden und noch erhalten wird", daß aber „Herr Bonaventura Knorr ungütlich und aus nicht genugsamen Ursachen angefochten und getadelt hat". Sein Hauptklagepunkt sei, daß die Notel auslasse, das heilige Abendmahl sei nach „Gottes Wort, Ordnung und Befehl eingesetzt",

aber diese Bedingung liege schon in dem Worte Sacrament, und wenn diese Vorbedingung fehle, könne man ja überhaupt nicht von einem Sakramente reden. Daher dieses, wie auch die übrigen Streitpunkte nur „gesuchte" Folgerungen seien, deren sich Jeder „um gemeines Friedens willen enthalten soll". Wer hiegegen handelt, „dem soll es nicht verstattet werden".

Hierauf erfolgte die Confirmation der Notel durch den Rath, und als der polnische Prediger Laurentius Prosper die Notel nicht unterzeichnen wollte, wurde er seines Dienstes entlassen.

In demselben Jahre 1564 ließ aber der bekannte, gelehrte, aber hyperlutherische Eiferer Matthias Flacius seine Schrift vom heiligen Abendmahl wider die Verführer drucken und eignete dieselbe dem Danziger Rath zu. Flacius schreibt hier, daß er mit den Thorner Predigern Burchard und Morgenstern viel vom rechten Gebrauch des heiligen Abendmahls verhandelt habe und klagt, daß auch in Danzig unter den Predigern „verhüllte Wölfe, heimliche Verführer und stumme und schläfrige Hunde" seien. Die Danziger Notel nennt er weitläuftig und unbestimmt und sagt, daß sie nach zweien Seiten hin hinke. Die Bürger in Danzig wurden dadurch aufgeregt und Morgenstern bestärkte sie durch seine Briefe in ihren Zweifeln, zum heiligen Abendmahl zu gehen, so daß Viele in der damaligen Pest starben, ohne das heilige Abendmahl zu nehmen. Kurz vor Ausbruch der Pest, im Mai des Jahres 1564, war Prediger Burchard aus Thorn in Familienangelegenheiten nach Danzig gekommen und ließ sich dabei in ein Gespräch mit den Freunden der Notel ein, wobei er 23 Fragen, die er entworfen hatte, zu Grunde legte. Als er sich aber hiebei von der Redlichkeit der Danziger Prediger überzeugte, schrieb er an seine Freunde, daß man den Danziger Predigern unrecht gethan habe. Hiemit war der Prediger Knorr und Morgenstern aber sehr unzufrieden und nannten den Burchard einen Abtrünnigen, einen Mameluken. Noch ehe Morgenstern genauern Bericht über Burchards Gespräch zu Danzig erhalten hatte, sprach er schon sein verwerfendes Urtheil über dasselbe aus und sandte einen Bericht, ohne die Richtigkeit des Berichteten zu prüfen, an Dr. Wigand, Superintendenten zu Wismar, welcher im April 1565 eine scharfe Censur über die Danziger Prediger erließ. Als die Danziger Geistlichen sich bei Wigand beschwerten, daß er sie, ohne sie zu hören, verurtheilt habe, antwortete er nicht. Da man die Lage der Sachen in Danzig kannte, so hatte diese Censur Wigands keine Folgen. Deshalb ging Morgenstern heimlich nach Danzig und suchte durch seinen persönlichen Einfluß,

den er besonders bei jüngeren Geistlichen geltend zu machen sich bemühte, in Danzig aufs Neue Unzufriedenheit gegen die Notel zu erregen. Er fand besonders bei Christoph Zeller, Diakon zu St. Marien, ein offenes Ohr, welcher lehrte, daß, wenn die Worte der Einsetzung gesprochen wären, das gesegnete Brod der wahre Leib Christi und der gesegnete Wein das wahre Blut Christi würden, und auch nachher, wenn es nicht genossen würde, blieben. Zellers College zu St. Marien, M. Weidner, und auch die andern Prediger beschwerten sich hierüber beim Rath, worauf Dr. Kittel, der in demselben Jahre 1566 zum Senior berufen war, den Auftrag erhielt, die Parteien zu versöhnen. Man kam wieder darin überein, daß man den Augenblick, wo die wahrhaftige Gegenwart beim Sakrament eintrete, nicht bestimmen wolle, daß man aber glaube, der Leib und das Blut Christi seien wahrhaftig im heiligen Abendmahl und würden von den Communikanten mit dem Munde empfangen. Morgenstern drohte nun, eine Widerlegung der Notel zu schreiben, und Zeller mußte, da er der obigen Erklärung nicht beitrat, 1567 Danzig verlassen, worauf er nach Königsberg ging, wo er einige Zeit Caplan am Dom und dann Pfarrer im Löbenicht war.

In demselben Jahre erscheint auch Morgensterns Schrift wider die Notel mit einer Vorrede der Prediger in Mansfeld. In derselben ist Wigands Censur und die schriftlich von einigen Danziger Geistlichen gegebenen Bekenntnisse vor Erscheinung der Notel mitgetheilt. Die Notel wird in dieser Schrift nicht immer parteilos geprüft und das Resultat ist dennoch endlich, daß sie wohl noch „könnte hinpassiren", wenn nur nicht die Danziger Prediger „sonst verdächtig" wären, da sie Melanchthons Meinung vom Abendmahl nicht verdammen wollten. Daß im dreizehnten Artikel Zwinglis und Calvins Lehre verworfen werde, beweise nichts; denn die Danziger Geistlichen könnten sich ja einen andern Reformirten als ihren Gewährsmann, etwa den Martin Bucer, gewählt haben.' Deshalb nennt er sie Bucer'sche Sakramentsschwärmer.

Hierauf gaben die Danziger Geistlichen noch in demselben Jahre 1567 eine Vertheidigung der Notel heraus. Sie weisen nach, daß Morgenstern in seiner Schrift die Bekenntnisse der Danziger Geistlichen und auch, an einer Stelle, die Notel verfälscht und auf Grund solcher Aenderung gegen sie gekämpft habe. Die Ausweisung der Geistlichen sei durch den Rath, nicht durch die Danziger Geistlichen geschehen. Melanchthon lehre vom heiligen Abendmahl im „theologischen Examen" schriftgemäß, darum können sie ihn nicht verwerfen. Die Meinung Zwinglis, Calvins,

des Oekolampadius und aller Reformirten werde von ihnen verworfen. Zum Sakrament des heiligen Abendmahl seien die Einsetzungsworte und der Genuß desselben nöthig; über den Augenblick, da die Gegenwart des Leibes und Blutes Christi eintrete, setzen sie nichts fest, weshalb Wigand auch mit ihnen darüber nicht streiten könne, wie er es thue. Ob das, was man über Neuber während seines Aufenthalts in Königsberg sage, wahr sei, wissen sie nicht, in Danzig habe er ohne Tadel gelebt und gelehrt. Diese Erklärung ist von nachfolgenden Danziger Geistlichen unterzeichnet: Kittel, Weidner, Hoffmann, Gudovius zu St. Marien; Glaser zu St. Barbara; Hutzing (nicht Haring), Hoffmann, Steger zu St. Johann; Mylius, Ring, Morgenroth zu St. Katharinen; Schütz (Sagittarius), Hoffmann zu St. Bartholomäi; Holst, Spieß, Vidavianus zu St. Petri; Hertzberger, Miotke zu St. Trinitatis; Moldenhauer zu St. Elisabeth; Ortscheid zum heiligen Geist. Auf diese Erklärung der Danziger Geistlichen hat Morgenstern nicht mehr geantwortet.

Kaum war der Streit in Betreff des heiligen Abendmahls beigelegt, so trat in Beziehung auf das andere Sakrament, die heilige Taufe, ein neuer Streit hervor. Es waren nämlich die Bekenner der Augsburgischen Confession in Beziehung auf den Gebrauch des Exorcismus sich nicht einig. In manchen Theilen der evangelischen Kirche, wie in Pommern, war der Exorcismus bei der Taufe im kirchlichen Gebrauch. In der pommerschen Agende von 1563 (Blatt 89 und 91) heißt es, nachdem der Geistliche gefragt: „Wo schal dat Kindt heten?" darup antworden de Paden N· Darna legge de Prester de rechte handt upt Kindt vnde spreeke also: Vare uth du vnreine Geist vnde giff rum dem hilligen Geist". Hierauf folgt die Ertheilung des Kreuzeszeichen durch den Geistlichen, worauf der Geistliche betet und dann sagt: „Jck beschweere di du vnreine Geist bei dem namen des Vaders (Zeichen des Kreuzes) vnde des Sons (Zeichen des Kreuzes) vnde des hilligen Geistes, (Zeichen des Kreuzes) dat du vtvohrest vnde wikest von dissem Dener (edder diser Denerinne) Jesu Christi N. Amen". In andern Gegenden war dieser Exorcismus in der evangelischen Kirche nicht im Gebrauch. In Danzig war in Beziehung hierauf der Gebrauch bei verschiedenen evangelischen Geistlichen verschieden. Erst im Jahre 1569 als der Pastor von Bartholomäi Gregor Schütz (Sagittarius) den Gebrauch des Exorcismus heftig vertheidigte, während sein Capellan Johann Krosling denselben nicht gebrauchen wollte, kam es hierüber zu einem offenen Streit an dem sich alle evangelische Geistliche Danzigs betheiligten. Auf Kroslings Seite standen die Geistlichen Kittel, Weidner, Boch-

mann, Gudovius zu St. Marien; Glaser zu St. Barbara; Hutzing, Steger und Hoffmann von St. Johann; Hoffmann, Ring, Kalkbrecher und Lispeler zu St. Katharinen; Hertzberger zu St. Trinitatis, Holst, Spieß und Weidner zu St. Petri; und Moldenhauer zu St. Elisabeth, während Vibavianus zu St. Petri, Miotke zu St. Trinitatis, Ortscheid zum heiligen Geist und Quanterus zu St. Jacob mit Pastor Schütz den Gebrauch des Exorcismus vertheidigten und forderten.

Im Jahre 1570 forderte der Rath sämmtliche Prediger aufs Rathhaus und ermahnte sie zur Einigkeit, und als dieses nichts fruchtete, wählte der Rath eine Deputation aus seinen Mitgliedern, dasselbe zu versuchen. Als auch dieses erfolglos blieb, kündigte der Präsident vom 24. September 1570 sämmtlichen evangelischen Geistlichen an, daß sie bei Verlust ihres Amts den Exorcismus in allen Kirchen gebrauchen sollten. Die Mehrzahl der Geistlichen, nämlich alle, die auf Seiten des Krosling standen, war hiemit unzufrieden und reichte im Anfange des folgenden Jahres eine Schrift dem Rath ein, wodurch sie ihre Weigerung begründeten. Der Rath übergab diese Schrift dem Pastor Schütz, der seine Gegengründe angab. Als hierauf die Gegner des Exorcismus wieder antworteten, erklärte der Rath, er werde ein Gutachten einer Universität einholen, bis dahin sollte man sich ruhig verhalten. Allein diese Erklärungen beruhigten die Gemüther nicht, namentlich waren die Freunde des Exorcismus, die das oben genannte Raths-Decret für sich hatten, sehr thätig, und Ortscheid, Prediger an der Hospital-Kirche zum heiligen Geist, ließ in seiner Kirche einen Taufstein errichten, den die Kirche als Hospital-Kirche bis dahin nicht gehabt hatte, da dem Geistlichen dieser Kirche die Vollziehung einer Taufe gesetzlich nicht zustand.

Gegen Ende des Jahres 1571 schrieben Kittel, Weidner und Glaser nach Wittenberg an den Dr. Cruciger und baten um ein Gutachten der dortigen theologischen Facultät; aber Cruciger antwortete in einem Privatschreiben, weil die Facultät nicht Fragen beantwortet, die an einen Einzelnen gerichtet sind, und erklärte, daß er die Abschaffung des Exorcismus billige; aber ermahnen müsse, die Gegner in Geduld zu tragen und beweist sich so als einen ächten Schüler Melanchthons.

Um die Zustände der evangelischen Kirche Danzigs noch schwieriger zu machen, kam am 28. Juni 1572 Morgenstern, der damals Pfarrer im Kneiphof zu Königsberg war, nach Danzig. Allein kaum hatte der Danziger Rath von seiner Ankunft gehört, so ließ der Bürgermeister Brandes ihm bedeuten, daß er Danzig sofort verlassen sollte, und als am

folgenden Tage die Schöppen dem Rath anzeigten, daß Morgenstern in Danzig sei und die damit verbundene Gefahr für die Kirche darlegten, konnte der Rath ihnen schon antworten, daß die Sache erledigt sei.

Um dieselbe Zeit starb König Sigismund August von Polen und da der kirchliche Streit in Danzig noch nicht beigelegt war, so wurde die Unordnung auf kirchlichem Gebiete noch größer. Jeder Bürger wählte sich, je nachdem er den Exorcismus bei Vollziehung der Taufe wünschte oder nicht wünschte, den ihm beliebigen Geistlichen zur Taufe seiner Kinder, und der Rath forderte daher, um dem Unwesen der Willkür in der Kirche zu steuern, im Jahre 1573 sämmtliche evangelische Geistliche auf, ihm Vorschläge zu machen, welche die Einigkeit wieder herstellen könnten. Um Michaelis 1573 machten daher die evangelischen Geistlichen nachfolgende Vorschläge: Alle evangelische Geistliche müssen eine bestimmte Sammlung von Lehrschriften der Kirche (corpus doctrinae genannt) als maßgebend für das in der Kirche Geltende anerkennen. Es wurde hiefür das von Melanchthon entworfene corpus doctrinae in Vorschlag gebracht. Dann soll der Rath keinen Geistlichen berufen ohne zuvor darüber sich mit den Geistlichen benommen zu haben. Ferner sollen alle evangelische Geistliche Danzigs die Notel unterschreiben. Außerdem müssen in allen Kirchen Danzigs dieselben Gebräuche und Kirchenceremonien sein. Endlich soll kein Geistlicher in der Parochie eines andern Geistlichen Amtshandlungen vollziehen.

Der Rath scheint diesen Vorschlägen nicht hold gewesen zu sein, da er sich über dieselben nicht erklärt, und der Bürgermeister Klefeld gerieth bald darauf mit den Hauptgegnern des Exorcismus, Prediger Weidner und Glaser, in einen so heftigen Streit, daß Weidner nach Wittenberg schrieb und bat, ihn nach einem andern Orte hin zu versetzen. Bald darauf verbreitete sich die Kunde in Danzig, daß Weidner einen Ruf nach Oesterreich annehmen werde. Die Schöppen und eine große Zahl von Bürgern bewogen nun den Rath, dieses zu verhindern. Der Rath that dieses und zeigte schon hiedurch, daß er der Sache der genannten Geistlichen in Betreff des Exorcismus geneigter geworden. Da nun auch einige Jahre später Gregor Schütz, Pastor von Bartholomäi, der Hauptvertheidiger des Exorcismus, sich manche Ungesetzlichkeit zu Schulden kommen ließ und deshalb vom Amte suspendirt (1574) und dann von Danzig entfernt werden mußte (1576), so trug auch dieses dazu bei, den Rath allmählich für die Meinung der Gegner des Exorcismus umzustim-

men*). Der Beschluß des Rathes von 1575, die Candidaten nicht mehr in Pommern oder Königsberg, wo der Exorcismus gesetzlich im Gebrauch war, ordiniren zu lassen, zeigt, daß der Rath die Fortlassung des Exorcismus beschlossen hatte, und in dem Abdruck der damals in Danzig üblichen Agende von 1618, welche, wie wir oben zeigten, offenbar auf der pommerschen Agende von 1563 ruht, fehlt daher auch in der Taufformel der Exorcismus. Doch ist es bekannt, daß der Rath die Befolgung dieser Verordnung nicht im Uniformitäts-Bestreben und in Knechtung der Gewissen durchführte; sondern es gestattete, daß, wenn Einzelne es verlangten, auch der Exorcismus bei Vollziehung der Taufe angewendet werden konnte, wie denn die Diakonen von St. Johann noch lange Zeit hernach unter Anwendung des Exorcismus getauft haben. Auch die späteren Bemühungen des Conrad Brakermann, Pastor zu St. Marien**), den Exorcismus bei Vollziehung der Taufe allgemein wieder einzuführen, blieben erfolglos.

Aus diesem Streite über den Exorcismus entwickelte sich ein neuer

Streit über das corpus doctrinae,

da man nämlich festsetzen wollte, welche reformatorische Schriften als normirende Lehrschriften der evangelischen Kirche Danzigs gelten sollten. Es hatten, wie wir oben sahen, die Danziger Geistlichen dem Rath im Jahre 1573 den Vorschlag gemacht, daß es zur Beilegung aller Streitigkeiten unerläßlich sei, die Schriften zu bestimmen, nach welchen in der evangelischen Kirche Danzigs das Wort Gottes gelehrt werden soll, und welche Schriften daher in das corpus doctrinae Danzigs gehören sollen. Die Geistlichen Danzigs hatten freilich dazu im Jahre 1573 die Sammlung reformatorischer Lehrschriften vorgeschlagen, welche von Melanchthon besorgt worden war, und hielten dafür, daß diese nebst der Augs-

*) Wenn Dr. Jacob Fabricius in seiner „Verantwortung" schon das Jahr 1571 als dasjenige nennt, in welchem der Exorcismus in Danzig abgeschafft ist (vergl. Hartknoch Preuß. Kirchengesch. S. 713), so ist das wohl eine verfrühte Annahme, zu der ihn seine eigne Meinung verleitet hat, nach welcher er ein Gegner des Exorcismus war.

**) Die Kirchenbücher von St. Marien (vergl. Ephr. Prätor. Danziger Lehrergedächtniß, Manuscript, St. Marien, Conrad Brakermann) weisen nach, daß auch Brakermann, obwohl er von 1578 bis 1624 zweiter Pastor war, Taufen vollzogen habe. Er hielt wahrscheinlich die Vollziehung dieser Amtshandlungen, zu denen er als Pastor nicht berechtigt war, für eine Gewissenspflicht, da mehrere seiner Collegen dem reformirten Lehrbegriff huldigten.

burgischen Confession, der Apologie und den schmalkaldischen Artikel das Danziger corpus doctrinae bilden sollte; aber es zeigte sich, daß man hierüber unter den Geistlichen Danzigs nicht gleich dachte und Mehrere verlangten, daß die Schmalkaldischen Artikel fortgelassen, statt ihrer aber Luthers Katechismus und die Danziger Notel in das corpus doctrinae aufgenommen werden sollte. Der Streit währte durch die Jahre 1574 und 1575 und endete damit, daß man Melanchthons corpus doctrinae annahm und zugleich beschloß, bei der von nun an in Danzig zu vollziehenden Ordination der Candidaten, die man bis dahin nach Pommern, namentlich nach Stolpe, oder nach Königsberg zur Ordination gesandt hatte, Melanchthons Examen der Ordinanden zu Grunde zu legen.

Wir sehen, daß in allen diesen Streitigkeiten die kirchlich mildere Partei mit ihrer Meinung durchdringt und wenn auch Männer wie M. Weidner (St. Marien), welcher 1575 am 23. März unerwartet am Schlagfluß in der Beichte starb, M. Glaser (St. Barbara) und Dr. Kittel (St. Marien) und etwas später Michael Colet (St. Marien) mit Unrecht von der Nachwelt Anhänger der reformirten Kirche genannt werden*), so standen sie doch als Schüler und Freunde Melanchthons auf der Seite derer, welche gern vermitteln wollten, und wirkten unbewußt und ohne es zu beabsichtigen mit dazu, daß der Ausbreitung des reformirten Lehrbegriffs schon zu dieser Zeit in Danzig ein bedeutender Vorschub geleistet wurde. Der Rath, welcher in wichtigen, die Kirche betreffenden Angelegenheiten sich immer nach Wittenberg gewendet hatte, war zwar, wie es schon die Notel zeigte, noch entschlossen, den lutherischen Lehrbegriff zu Danzig in Geltung zu erhalten, und hieraus erklärt sich auch die

Stellung der evangelischen Kirche Danzigs zu andern Bekenntnissen

in dieser Zeit; aber bald nach Abschluß dieses Zeitraums änderte sich auch in dieser Beziehung die Stellung des Raths.

In den Niederlanden hatte König Philipp II. von Spanien durch Herzog Alba gegen die Reformirten und Wiedertäufer furchtbar gewüthet. Die Verfolgten waren flüchtig geworden und ein Theil von ihnen war auch nach Preußen und nach Danzig gekommen. Die meisten ließen sich in Schidlitz und im Schottlande bei Danzig nieder, Einige schlugen auch

---

*) Vergl. Jacob Adam, von 1603 bis 1618 Prediger zu St. Elisabeth, in seiner „nothdürftigen Antwort auf des Coleti Warnungsschrift" und Jacob Fabricius in seiner „Verantwortung" Th. I. S. 117.

in der Stadt Danzig selbst ihren Wohnsitz auf. Da sie fleißige Bürger waren, merkten die Bürger Danzigs bald Abbruch in ihren Geschäften*) und ebenso bemerkte man, daß sie im täglichen Verkehr ihrer religiösen Ueberzeugung auch bei andern Bürgern Eingang zu verschaffen suchten. Der Rath und die gemeine Bürgerschaft stimmten daher darin überein, daß den „Wiedertäufern, Sakramentirern und andern Secten" in Danzig gewehrt werden müsse. Am 26. April 1573 erschien ein Edikt**) aus Schluß aller drei Ordnungen, in welchem befohlen wurde, daß allen „Wiedertäufern, Sacramentirern***) und andern Secten", in der Stadt Danzig und deren Jurisdiction die Wohnung zu Pfingsten gekündigt werden und daß kein Gastwirth dieselben bei sich aufnehmen sollte, welches Edikt auch in die am 11. Juli desselben Jahres erschienene, erneute Willkür, das bekannte Danziger Gesetzbuch, wörtlich aufgenommen war. Da gegen dies Edikt Niemand aus dem Rath, und Niemand von den Geistlichen Widerspruch erhob, so geht daraus hervor, daß damals unter den Geistlichen Keiner mit Bewußtsein der reformirten Kirche angehörte, obwohl unter ihnen Männer waren, wie M. Peter Holstius, welcher schon 1565 bei der Petrikirche angestellt war und späterhin sich offen zur reformirten Kirche bekannte.

Die Bestimmungen des gedachten Raths-Decrets stehen nun im Widerspruch mit der von den Reichsständen Polens während des Interregnums 1573 gegebenen „Conföderation", nach welcher sämmtliche Dissidenten im polnischen Reiche des Glaubens wegen unbeunruhigt bleiben sollten, und mit der Schwurformel, die jeder König von Polen seit jener Zeit vor der Thronbesteigung zu leisten hatte, in der es heißt „ich werde den Frieden und die Ruhe in Betreff der christlichen Religion unter den Dissidenten schützen... und nicht zulassen, daß Jemand der Religion wegen angefochten und unterdrückt werde, noch ihn selbst anfechten und unterdrücken". Allein der Danziger Rath berief sich darauf, daß die

*) Nach Casimirs Privilegium von 1457 und Sigismunds Rescriptum von 1545, wie nach des Sigismund III. instructio gegeben im Dezember 1662 zu Thorn, stand es dem Danziger Rathe frei, Fremden das Ansiedelungsrecht zu versagen (Vergl. Treuen Schröder Jus publ. Dantisc. in Ortmanns Manuscripten-Sammlung Seite 256—259.)

**) Siehe Anhang zu Bornbachs Historie vom Aufruhr, in Ortmanns-Sammlung No. LXXIV. Manuscript in der Sakristei der St. Johanniskirche.

***) Unter „Sakramentirern" sind, wie auch in andern Verordnungen, die Reformirten zu verstehen und nicht etwa als Erklärung zu Wiedertäufern zu nehmen.

Evangelischen in Danzig nicht durch die „Conföderation", sondern durch das Privilegium des Königs Sigismund vom Jahre 1557 freie Religionsübung erhalten hätten, womit nur die Lutheraner gemeint sein könnten, weil es damals nur Lutheraner in Danzig gegeben habe; und daß Danzig und die Landboten Preußens gegen die „Conföderation" von 1573 protestirt haben, weil sie allen Secten das Thor öffnete. Erst späterhin, als ein großer Theil der Mitglieder des Danziger Raths reformirt war, berief sich der Danziger Rath bei vorkommenden Gelegenheiten auch auf die Zugeständnisse der gedachten „Conföderation".

II. Der Ausbau der evangelischen Kirche zu Danzig. 1577—1750.

Die ersten Frühlingsstürme, welche, von äußeren Feinden angeregt, über die evangelische Kirche Danzigs hingeweht hatten, waren vorüber und hatten ausgerichtet, wozu sie von dem Herrn der Kirche, der den Seinen Alles zum Segen wendet, durch Zulassung gesendet waren. Der junge Schößling aus der im Acker Christi verborgenen guten Wurzel im Weinberge des Herrn war in dem, was sichtbar an ihm war, mächtig bewegt worden, aber desto mehr war er an seiner Wurzel erstarkt, und dadurch gekräftigt worden, die schon am Schlusse der vorigen Periode an ihm sich zeigenden wilden Reben abzustoßen und so in immer größerer Reinheit zur Ehre Christi so wohl von innen nach außen hin sich zu entfalten, als auch nach außen hin vor den Augen Anderer in Herrlichkeit zu prangen. Wenden wir uns nun der Betrachtung des Einzelnen zu und fassen die evangelische Kirche Danzigs zunächst in Betreff ihrer **innern Entwickelung** und dann in ihrer **Stellung nach außen** hin ins Auge.

Die Darlegung dessen, was im Innern der evangelischen Kirche Danzigs sich zutrug, um ihre Weiterentwickelung zu fördern, gliedert sich nach den vorhandenen Thatsachen, am zweckmäßigsten, wenn wir zunächst

das kirchliche Amt

in seiner weiteren innern Organisation an sich, in seinen Beziehungen zur Gemeinde, zur Obrigkeit, zu den Candidaten als künftigen Trägern des kirchlichen Amtes und in der Verwaltung seiner eignen Angelegenheiten oder seiner Haussache uns vorführen und dann die **Lehre**, welche das

kirchliche Amt zu bewahren und zu schützen hat, in ihrer geschichtlichen Entwickelung ins Auge fassen.

Die Träger des kirchlichen Amtes in der evangelischen Kirche, die in der Gesammtheit sich „das Danziger geistliche Ministerium“ nannten, hatten, wie es oben mitgetheilt ist, im Jahre 1566 in der Ernennung des Dr. Kittel zum obersten Geistlichen, der späterhin Senior des Ministerii genannt wurde und in der Regel Doctor der Theologie war, ihre amtliche und rechtliche Einigung erhalten. Zwar war der Senior nicht berechtigt, irgend etwas im Namen des Danziger Ministerii zu bestimmen und es stand ihm nicht einmal zu „wichtige Angelegenheiten“, wie die Zuläßigkeit zur Prüfung der Candidaten durch Currende zur Abstimmung zu bringen*); aber er genoß doch als Vorsitzender des Danziger Ministerii auch außerhalb Danzigs solche Achtung, daß man sich mitunter in einzelnen wichtigen Angelegenheiten an ihn wandte und sich seinen Rath erbat. 1662 am 8. August**) schreibt Prediger Martini zu Elbing an den Danziger Senior Dr. Botsack und bittet ihn, für die zu Lichtfelde vacant gewordene Pfarrstelle den Collegen am Elbinger Gymnasium, Paul Hoffmann, Bruder des damaligen Conrectors Hoffmann, dem Patron der lichtfelder Pfarrstelle, dem Herrn v. Güldenstern, zu empfehlen. Martini nennt den Hoffmann einen frommen Mann, der „wegen seiner Aufrichtigkeit in der Religion von den Vornehmsten gehasset wird und dannenhero gar keine Beförderung hieselbst zu erwarten hat“ und Dr. Botsack soll, „weil immediate niemand berufen werde“, durch seine „vollgültige Recommandation“ ihn bei Güldenstern empfehlen. Ebenso wendet sich 1744 am 30. November***) der Prediger Georg Andreas Scheer zu Leba an den Danziger Senior und sendet ihm eine Predigt ein, die er für den Druck bestimmt hat. Scheer bittet den Senior um ein Gutachten über die Predigt und um die Erlaubniß, dasselbe mit der Predigt drucken zu lassen und Beides wird ihm gewährt.

Die Hauptthätigkeit des Seniors bestand aber in der Lösung der Aufgabe, die Angelegenheiten des Danziger Ministerii zu leiten, indem er

die Convente der Geistlichen

durch schriftliche Aufforderung zusammen rief und leitete.

*) Cfr. acta Ministerii Gedanensis Vol. XXIV. No. 9.

**) Cfr. act. Minist. Vol. IV. Lit. P. No. 8.

***) Act. Minist. Vol. XIX., Lit. P. IV. No. 1.

Die Anbahnung einer solchen Gemeinschaft der Träger des geistlichen Amts in der evangelischen Kirche Danzigs mit gesetzlicher Giltigkeit ist schon oben zur Zeit der ersten reformatorischen Bewegung mitgetheilt worden und war dieselbe in der Wahl des Dr. Kittel zum „obersten" Prediger vollendet worden.

In diesen Conventen wurden die kirchlichen Angelegenheiten besprochen und darüber Beschluß gefaßt; aber bis ins achtzehnte Jahrhundert grundsätzlich kein schriftliches Protokoll dabei geführt, worauf das Ministerium in einer Streitsache im siebenzehnten Jahrhundert sich ausdrücklich beruft. Um das Jahr 1642*) war nämlich die Streitsache des Predigers Koschwitz beim Zuchthause im Convent verhandelt worden. Koschwitz führt nun darüber Beschwerden beim Rathe, daß seine Angelegenheiten im Protokoll des Convents der evangelischen Geistlichen besprochen worden seien. Dr. Botsack, der damalige Senior, schreibt deshalb an den Rath: „Wir halten darüber kein Protokoll, denn wir haben im Ministerio keinen Notar, welcher den Inhalt der verhandelten Sachen kurz in ein Buch schreibt**), welches doch zum Protokoll gehöret", und es seien daher die dem Koschwitz vorgelegten Klagepunkte irrthümlich von Koschwitz ein Protokoll genannt worden. Dagegen wurde ein „Rezeß-Buch" geführt, in welches das die Kirche und das Ministerium Betreffende, die sogenannten acta historica, eingetragen wurden, doch ist dasselbe nicht immer vollständig geführt worden***); denn es fehlen die Jahre 1655 bis 1658, 1668 bis 1670, 1672 bis 1683, 1691 bis 1699, erst Constantin Schütz zu St. Marien fing an, das Rezeßbuch wieder fortzusetzen. Am 28. August 1705 wählte aber das Ministerium in der Person des Johann Laurentius Fischer, Diakon zu St. Johann, einen „Notarius" für seine Convente, welcher besoldet wurde und das Protokoll in den Conventen führen mußte†). Der Notarius muß hienach jedem Convente vom Anfang bis

*) Cfr. Act. Min. Vol. III., Lit. K. No. 8. Jahr und Datum ist zwar im Actenstück nicht angegeben; aber im Antwortschreiben des Dr. Botsack steht, daß Koschwitz vor 5 Jahren ordinirt ist. Da nun Koschwitz als Hof- und Feldprediger des Herrn v. Sparren 1636 (Siehe Ephr. Prätor. Danz. Lehrergedächtniß Mscrp. sub nom. Koschwitz) ordinirt wurde, so muß die genannte Streitsache in das Jahr 1641 oder 1642 fallen.

**) Notarium gesti actus substantiam breviter in codicem annotantem.

***) Selbst dieses unvollständige Exemplar der „act. hist.", welches noch am Ende des vorigen Jahrhunderts vorhanden war, (vergl. Klatts Sammlung Abth. II. S. 25. historia recessuum Minist. incompleta), ist verschwunden.

†) Vergl. Klatts Manuscript-Sammlung Abth. II. S. 19. Notariatus Reverendi Ministerii.

zum Schluß beiwohnen und Alles, was verhandelt wird, verzeichnen, mit Ausnahme dessen, wovon der Convent gemeinsam beschließt, daß es nicht verzeichnet werden soll. Das Protokoll soll dem Convent vorgelesen, von ihm genehmigt und dann von drei Mitgliedern des Convents unterschrieben werden. Die früheren Protokolle werden in den Convent gebracht und „wenn ein ganzes Heft beschrieben" als Eigenthum des Ministerii aufgehoben. Ohne Vorwissen des Convents darf Niemand Abschrift von einem Protokoll nehmen. Jedes Heft von Protokollen erhält ein Sachregister. Der Notarius erhält jährlich 40 Gulden und wird beim Ausscheiden desselben der neue Notar vom Ministerium frei gewählt.

Wenige Tage nach der Einführung eines neu gewählten, außerhalb der Stadt Danzig wohnenden Geistlichen oder früheren Candidaten in sein Amt fand seine Aufnahme in das Danziger Ministerium statt. Zu diesem Acte war erforderlich, daß der Convent „complet" war, das heißt, daß sich mindestens 11 Mitglieder Ministerii eingefunden hatten. Als sich zum Convent am 7. April 1713*) nur zehn Mitglieder Ministerii und unter ihnen auch der Senior eingefunden hatten, konnte die angesetzte Aufnahme des Predigers Kauß ins Ministerium nicht stattfinden; denn die Zahl der evangelischen Geistlichen Danzigs betrug, seit Aufnahme der Prediger zu St. Salvator und heiligen Leichnam im Jahre 1642 in das Danziger Ministerium, ein und zwanzig und es war also nicht die Hälfte derselben erschienen.

Der aufzunehmende Geistliche beantragte seine Aufnahme beim Senior, welcher den Antrag dem Ministerio im nächsten Convente anzeigte. Hierauf wurde der aufzunehmende Geistliche in den Convent eingeladen und verpflichtete sich durch Handschlag: 1) „ohne wichtige Ursache sich der conventuum nicht zu enthalten; 2) der Mehrzahl der Stimmen sich zu fügen; 3) Alles, was verhandelt wird, geheim zu halten; 4) den Vorgesetzten gebürenden Respect zu beweisen**). Da das Verhältniß der Prediger zu St. Salvator und heiligen Leichnam, die ursprünglich nicht zum Ministerio gehörten, und nur auf ihre Bitte und unter Zustimmung des Rathes wie des Ministerii bald nach Gründung des Danziger Wittwenkastens***)

---

*) Cfr. Act. Ged. Vol. XXIII. d. d. 7. April 1713.

**) Cfr. Act. Min. Ged. Vol. XXIII. d. d. Juli 1705.

***) Der Danziger Wittwenkasten ist, wie weiter unten mitgetheilt, im Jahre 1635 gegründet.

in dasselbe aufgenommen waren*), so übernehmen diese bei Aufnahme ins Ministerium auch noch außer dem Genannten besondere Verpflichtungen. Am 5. November 1706 werden die beiden Prediger zum heiligen Leichnam M. Ernst Gottlieb Lüschner und Joachim Ernst Horlitz, da in demselben Jahre die Prediger Ulmitz und M. Wolff gestorben waren**), in das Danziger Ministerium aufgenommen. Nach „Sitte der Vorfahren" müssen sie sich hiebei zu Nachfolgendem verpflichten: 1) Die Vakanzen der Stadt zu bedienen, während die Prediger der Stadt nicht verbunden sind die Vakanz der Prediger zu St. Salvator und heiligen Leichnam zu bedienen; 2) keine Taufen und Trauungen in der Stadt zu vollziehen; 3) Taufen, Trauungen und Aufgebote, die aus der Stadt an sie kommen, an ihre gesetzliche Kirchspiele zu verweisen; 4) wenn die Bewohner Neugartens auf der rechten Seite die Prediger von St. Katharinen und die auf der linken Seite die Prediger von St. Marien begehren, dieses nicht für einen Eingriff in ihre Rechte zu halten, „weil dieses auf die alte Eintheilung***) sich gründet"; 5) in außerordentlichen Zeiten, welches ist der Sonntag Reminiscere und der erste Advent, nicht aufzubieten und zu trauen. Dieses, „wie auch die sonst gewöhnlichen (vier) puncta haben sie jedem Mitgliede Ministerii durch Handschlag zu halten versprochen†)." Die Gegenwart des Seniors war bei dieser Aufnahme ins Ministerium nicht unbedingt nöthig; denn als am 10. Januar 1710††) der Convent behufs der Aufnahme des johannitischen Diakonus Carl Ernst Kettner ins Ministerium und Prüfung des Candidaten Johann Gottfried Palm versammelt war und der Senior wegen Krankheit nicht Theil nehmen konnte, wurde das Examen verschoben, aber Kettner ins Ministerium aufgenommen.

Nach Raths-Decret vom 19. Juni 1654 sollen die Convente monatlich gehalten werden; doch ist diese Verordnung späterhin in Vergessenheit

*) Die evangelischen Prediger auf der Höhe, wie die im Werder und die Geistlichen in der Nehrung hatten ihre besonderen Wittwenkassen. Andere öffentliche Verpflegungsanstalten der Wittwen gab es damals nicht und so war den Predigern zu St. Salvator und heiligen Leichnam alle Möglichkeit genommen, derartig für ihre Wittwen zu sorgen. Deshalb wurden sie ins Danziger Ministerium aufgenommen.

**) Drei Jahre später, im Jahre 1709, sterben auch wieder in einem Jahre beide Prediger Lüschner und Horlitz.

***) Dimembratio episcopalis de anno 1456.

†) Cfr. Act. Ged. Vol. XXIII. d. d. 5. November 1706.

††) Cfr. Act. Minist. Ged. Vol. XXIII. d. d. 10. Januar 1710.

gerathen und das Ministerium beschließt am 14. Mai 1709, „künftig wieder hienach zu verfahren“ und in den Conventen „von nöthigen unser Amt concernirenden Sachen“ zu handeln. Am 5. Juli desselben Jahres las der Senior im Convent die Verordnung des Raths von 1654 abermals vor, und es soll dieser Convent „im Namen Gottes“ wieder der erste monatliche Convent sein. Dessen ungeachtet sind im Jahre 1749 nur sieben und 1750 zehn Convente gehalten worden.

Sachen, die an das Ministerium gelangen sollen, kommen an den Senior, der sie dann im Convent mittheilt. Anfragen, die man von auswärts erhält, werden im Convent besprochen und es pflegt dann beim Schlusse der Debate (namentlich machte es so Dr. Weickhmann), der Senior das vorzulesen, was er als Antwort entworfen hatte. Ueber diese Art, die Antworten zu ertheilen, war 1728 Unzufriedenheit im Ministerio entstanden. Als der Senior Dr. Weickhmann dieses erfährt, will er am 26. November 1728 keine Schrift an den Rath in Betreff der Schrift des „seufzenden Verrhoensers“ entwerfen und erst als die im Convente gegenwärtigen Mitglieder des Ministerii erklären, daß von einem Eingriffe in die Rechte der Convents-Mitglieder nicht die Rede sein könne, da Weickhmann seine Entwürfe zur Antwort immer nach der Debatte mittheile, ging er auf die an ihn gerichtete Bitte ein, es künftig so zu machen, wie er bisher verfahren.

Zur Theinahme an diesen Conventen war jeder Geistliche durch sein Gewissen verpflichtet. Da aber das Amt, das die Mitglieder des Convents führten, die Einzelnen oft an der Theilnahme hinderte, so mochte es wohl vorgekommen sein, daß die Convente oft wenig zahlreich besucht waren. Daher verordnete der Rath 1654 den 19. Juni*) im dritten Paragraphen: „Die Beredung (in den Conventen) kann mit wenigstens 11 Personen festgestellt werden, da es denn bei den meisten gleichlautenden Stimmen verbleiben, und was dergestalt gut befunden von den Abwesenden folgendes nicht widersprochen werden soll“.

Was sich von selbst zu verstehen scheint, daß jeder Theilnehmer am Convent über das Verhandelte die Pflicht des Amtsgeheimnisses beobachtet, scheint allmählich an Geltung verloren zu haben, und darum wur-

---

*) Das Rathsdecret vom 19. Juni 1654 ist aus den Acten verschwunden; aber in act. Min. Ged. Vol. VII. Lit. LLLL. S. 245 ist unterm 29. December 1707 der oben angeführte dritte Paragraph des gedachten Decrets vom Senior Weickhmann angeführt worden.

den in den Jahren 1676 bis 1680 bestimmte Gesetze für die Theilnehmer an den Conventen von den evangelischen Geistlichen entworfen, die wörtlich also lauteten*).

„Im Ehrwürdigen Ministerio der ungeänderten augsburgischen Confession ist um guter Ordnung willen freiwillig beschlossen worden:

1) Jedes Mitglied wird, so viel immer möglich, den angestellten Conventen fleißig beiwohnen.

2) Wenn in wichtigen Fällen die capsula umgesendet wird, wird jedes membrum sein votum geben oder es an die Collegen abzugeben, in seinem Namen übertragen.

3) Die Beschlüsse des Ministerii sollen von allen vorgenehm gehalten werden und Niemandem zugelassen werden, dieselben zu suggiliren.

4) Was im Ministerio hinc inde geredet wird, soll zu Keines Nachtheil ausgeschwatzet werden.

5) Wenn im Ministerio votirt wird, soll dies ordentlich geschehen und Keiner den Anderen zur Unzeit interpelliren."

Dieses Actenstück unterzeichnete: Aegidius Strauch, Abraham Heyseus, Christian Omuth, Andreas Barth, Georg Bauer; Benedict Figk mit dem Bemerken, daß der collegialische Respekt gegen die Herren Pastores, auch gegen die Diaconos, wie früher, bleiben soll und daß ad 3 zu bemerken, daß dieses nur die Pluralität votorum betreffe, wie es bisher üblich und gebräuchlich gewesen; aber in Gewissenssachen jedem Mitgliede Ministerii freistehe, so wohl im Ministerio als auch außerhalb des Ministerii seine abweichende Meinung (dissensus) zu constatiren; denn in Gewissenssachen kann man nicht an die Meisten gebunden sein; Johann Funk, Michael Strauß, M. Salomon Moller, Michael Engel, Friedrich Söhner, Eilhard Zierenberg, Peter Fabri, M. Joachim Simon.

Bevor man zur Aufrechthaltung nöthiger

Ordnung der Mitglieder des Ministerii

unter einander die erforderlichen Schritte that, war es in Danzig zu einem Streit zwischen dem Ministerium und den jungen Doctoren der Medicin gekommen, welche ihre akademische Würde geltend machend bei öffentlichen Aufzügen den Vortritt vor den Geistlichen forderten, unter

*) Act. Min. Ged. Vol. VII. F. F. F. Nach den Unterschriften, die das Actenstück führt, muß es in den Jahren 1676 bis 1680 abgefaßt sein.

denen der Senior zu St. Marien und der Rector Gymnasii, welcher zugleich Pastor zu St. Trinitatis war, schon damals unbestritten die ersten Stellen einnahmen, weil sie Doctoren der Theologie waren.

Bei der Hochzeit des Sohnes von Hans Wahlen*) im September 1650 waren im öffentlichen Aufzuge die jungen Doctoren der Medicin den evangelischen Geistlichen vorgegangen. Das Ministerium schrieb hierauf an den Rath**), daß „die jungen erst ankommenden doctores medicinae alten, geehrten und wohlverdienten Männern des Predigtamtes ungenöthig vortreten" und dadurch im öffentlichen Amte***) den ganzen Stand der Geistlichen „geschimpft" hätten „vor den Augen einer ganzen Gemeine". Sie bitten daher den Rath, diesem Uebel zu steuern. Gern wollen sie den „ordentlichen Physicis und angestellten Doctoren", nicht allein ihres akademischen Grades wegen, sondern auch ihres Amtes und ihrer Dienste wegen den Vorrang geben, wie sie das auch sonst gethan haben. Sie überlassen dem Rath die Bestimmung in dieser Sache und sind überzeugt, er werde ihr Amt zu ehren wissen und thun, was in andern Städten und bei andern Völkern üblich ist. Sie hätten auch selbst fremden Doctoren, wenn sie im Amte wären, bei vorkommenden Gelegenheiten den Vorrang eingeräumt, obwohl diese solche Handlungsweise befremdet habe. Sie bitten den Rath, hier doch der Eitelkeit zu wehren, damit nicht junge Leute sich den Doctor-Grad blos deshalb zu verschaffen suchen, um diese Ehre genießen zu können. Es werde ihnen leid thun, wenn sie durch eine abschlägliche Antwort genöthigt würden, bei vorkommenden Gelegenheiten ihren Pfarrkindern oder Personen der hohen Obrigkeit den Ehrendienst (ihrer Gegenwart) zu versagen.

Kaum war diese Eingabe beim Rath eingegangen, als eine Schmähschrift unter dem Titel: Nye Tydinge uth Lübeck (neue Zeitung aus Lübeck) erschien und öffentlich vor dem (Arthus) Hofe vorgelesen wurde. Die darin vorkommenden Einzelheiten bewiesen es, daß die Schrift in Danzig gefertigt war. Es heißt darin:

Dat man mit godem Fog ok wol Recht seggen kann,
De nicht Er Leven†) folgt, dat is ein selig Mann.

*) Hans Wahlen war 1643 Schöppe und 1643 Rathsherr in Danzig geworden.
**) Cfr. Act. Min. Ged. Vol. III. Lit. L. No. 1—10.
***) In publicis officiis.
†) Hiemit sind offenbar die Geistlichen gemeint.

Zum Schlusse wird gesagt:

Ek wet, die Hoffarts-Divel,
Die nu regert, ward ju
Verlaten sonder twifel.

Daß der Verfasser dieser Spottschrift an den Streit der Geistlichen gedacht, war gewiß, denn „ihr Lieben" (Er Leven) wurden die Geistlichen genannt, und die Schlußworte vom „Hoffarts Teufel, der jetzt regiert", zeigten an, wie man in Danzig die Beschwerdeschrift der Geistlichen beurtheilte. Daher fühlte sich das Ministerium — nur Dr. Botsack schloß sich davon aus — veranlaßt, dem präsidirenden Bürgermeister Adrian v. d. Linde eine Schrift zuzusenden, in welcher sie ihn über die betreffende Angelegenheit zu instruiren suchen. Sie weisen nach, daß die Forderung der jungen Doctoren nach 1 Timoth. 5, 17 gegen das göttliche Recht, daß sie gegen die Gewohnheit aller Völker, gegen das kaiserliche Recht und gegen die Gewohnheit sei. In Augsburg, Nürnberg, Lübeck, Breslau, Stettin, Rostock, Frankfurt am Main habe das Amt einen höheren Rang als der Titel. Auch auf Universitäten gehen die Superintendenten (das Amt) den Doctoren (der Titel) vor. Der Rector einer Universität, und wenn er auch nur Magister ist, geht allen Doctoren vor. Als Beweis hiefür wird eine Menge von Beispielen aus verschiedenen Städten angeführt. Auch in Danzig bestehe derselbe Gebrauch. Die Glieder des Rathes ordnen sich nach ihren Aemtern, nicht nach dem Titel und wird dieses an einzelnen Beispielen damals lebender Personen nachgewiesen. Außerdem steht das Amt des Seelenamtes als eines göttlichen Amtes höher als das Amt des leiblichen Arztes. Den Grad des Doctors der Medicin könne jeder Arzt erlangen, den Grad des Doctors der heiligen Schrift könne nicht Jeder erlangen. Die theologische Fakultät ist die erste, dann folgt die juristische Fakultät, dann erst die medicinische. Eine entgegenstehende Entscheidung würde üble Folgen haben und namentlich junge Männer zur Eitelkeit verführen. Die Einwendungen, welche die Doctoren machen, und die Beispiele, welche sie anführen, halten nicht Stich. Einzelne Beispiele, die ihren Grund in besondern Umständen haben, machen nicht die Regel, nach der zu verfahren ist. Weder päpstliche, noch kaiserliche Privilegien bevorzugen die Mediciner den Theologen gegenüber. Es komme der Obrigkeit zu, diesen Streit zu schlichten, und zwar so zu schlichten, wie es recht ist. Sollte hierauf nichts erfolgen, so

würden sie sich wegen der ihrem Gott, dem sie dienen, offenkundig ange thanen Schmach*) von öffentlichen Aufzügen fern halten.

Als die Antwort des Rathes ausblieb, erließ das Ministerium am 29. November 1650 ein zweites Schreiben an den Rath. Sie klagen mit tiefem Schmerz über den „stolzen Spott", dem sie ausgesetzt seien, und daß nicht mehr „einzelne Personen" von ihnen, sondern der „ganze Orden von Jedermann unter die Füße getreten werde". Man spreche es aus, daß man sie „nur für Redner halte, die in deutscher Sprache zu gewissen Zeiten einen vernünftigen Sermon von göttlichen Dingen halten", Andere „freundlich zu ermahnen", und die man „dafür besolde". Keinen „Rathsdiener dürfe man so behandeln, wenn er seines Herrn Sache ausrichtet, wie man sie, die Botschafter Christi, behandle". Sei es doch schon so weit gekommen, daß gebildete Männer, „graduirte Personen", auf Hochzeiten „auf aller demüthigen Pfaffen Gesundheit" trinken. Besonders klagen sie über die Kränkungen, die das Pasquill: Nye Tydinge uth Lübeck, enthalte. Dazu werden Thatsachen, welche das verbotene Pasquill, „die Sackpfeife", andeutet, hier sogar mit Nennung des Namens angeführt, obwohl die dort erzählten Thatsachen erlogen sind. Das Alles komme nicht von Fremden, sondern von einem Gliede der Kirche. Sie weisen nach, wie tief die Macht und das Ansehen der weltlichen Obrigkeit in der römisch-katholischen Kirche erniedrigt worden sei, wie das evangelische Predigtamt die Macht und das Ansehn der weltlichen Obrigkeit gefördert habe und daß es daher nicht zu billigen sei, wenn die Obrigkeit das Predigtamt so schmähen lasse. Selbst Heiden haben Pasquillanten bestraft. Sie fordern den Rath auf, die Schmähschrift öffentlich durch den Büttel verbrennen zu lassen, und meinen, wenn man es so mit der „Sackpfeife" gemacht hätte, würde diese letzte Schmähschrift nicht erschienen sein. Wird hier nicht ein besonderes Exempel statuirt, so wird bald wieder Aehnliches geschehen. Was werden die Gemeinden von solchen Predigern sagen, die man so beschimpfen darf. Wenn aber die evangelischen Geistlichen wirklich „solche untaugliche Arbeiter und dummes Salz" wären, so möge man sie „fortwerfen".

Ein den Acten beigefügter, von einem damaligen Geistlichen geschriebener Zettel sagt, „wir haben hier keinen geneigten Patron**)", und auch der präsidirende Bürgermeister scheint den evangelischen Geistlichen nicht

*) Ob notabilem injuriam Deo suo, cui inserviunt, illatam.
**) Faventem in hac causa patronum non habemus.

geneigt gewesen zu sein; denn auf ihn scheint der Schreiber jenes Zettels hinzudeuten, wenn er schreibt „von diesem Manne können wir uns keine Gunstbezeugung versprechen*)", und dann von der Absendung des oben mitgetheilten Schreibens an den Rath abräth. Am 2. Dezember 1650 erläßt der Danziger Rath eine Bekanntmachung, worin er die reine Predigt des Evangelii als eine „Wohlthat Gottes" rühmt und sagt, daß es „Spötter, Verächter und Lästerer" gegeben habe, welche die Träger dieses Amtes verleumdeten. So sei auch in Danzig in der letzten Zeit eine „Schmähekarte" erschienen, die der Art sei, daß seit „längerer Zeit dergleichen spöttisches, boshaftes Gedicht nicht zum Vorschein gekommen" sei. Es wird daher bei gesetzlicher, harter Strafe verboten, die „Lübeckſche Zeitung" feil zu bieten und zu verbreiten, und angezeigt, daß der Verfasser, falls er bekannt und ergriffen werde, „andern Pasquillanten zum Beispiel" bestraft werden soll.

Eine Entscheidung des Danziger Raths in der Präcedenz-Sache mit den Doctoren der Medicin ging aber dennoch nicht ein, wohl aber erfuhr das Ministerium, daß die Doctoren der Medicin sich „an den Hof" nach Polen gewendet hätten. Deshalb schreibt das Ministerium am 18. Februar 1651 an den Sigismund Güldenstern, es habe vernommen, die Doctoren der Medicin hätten sich an den König gewendet und das könne nur die Präcedenz-Sache betreffen. Die evangelischen Geistlichen zeigen dann dem Güldenstern an, daß sie bis dahin den ältern Doctoren der Medicin stets mit Hochachtung entgegen gekommen wären, so daß gewiß Keiner unter ihnen sich über sie beschweren werde. In der letzten Zeit seien aber viele junge Doctoren der Medicin heimgekehrt, die „bei öffentlichen Aufzügen auf eine ungeziemende Weise von Rechtswegen zu großem Anstoß und mit Verachtung des geistlichen Ministerii**)" die Präcedenz gefordert, und behauptet hätten, daß sie als Träger des Doctor-Titels, Keinem aus dem Ministerio nachgehen dürften, außer wenn auch dieser den Doctor-Titel habe. Es sei aber bekannt, daß dieses gegen den Gebrauch in Danzig sei. Das Ministerium habe den Rath gebeten, diesem Unwesen zu steuern und erbiete sich den „ordentlichen Physikern", sowie den „königlichen Medicinern" den Vorrang zu geben, wenn die unbeamteten Mediciner und jungen Doctoren sich den Geistlichen nachordnen wollen. Weil die Sache

*) Nullum in hac causa favorem a Viro hoc nobis polliceri possumus.

**) In solemnibus coetibus inciviliter omni jure magno cum scandalo et contemtu sacri ministerii.

beim Rath noch nicht entschieden sei, so könne leicht bei Hofe unter dem Vorwande, die Privilegien der Mediciner aufrecht zu erhalten, eine Festsetzung beantragt werden, durch welche der Würde des geistlichen Amtes Eintrag geschehen könne und es werde daher Güldenstern gebeten, dieses verhüten zu wollen.

Weitere Mittheilungen über diese Streitsache geben die Acten des Ministerii nicht, und es dürfte daraus vielleicht folgen, daß man bei Hofe, wie auch im Danziger Rath diese Angelegenheit, wie manche andere, mit Stillschweigen beseitigt habe. Wenn aber die damaligen evangelischen Geistlichen die in Rede stehende Sache unbedingt zu einer Angelegenheit machen, welche die Ehre Gottes angehe, und sich selbst von allem Hochmuthsgelüste frei wissen, so dürfte es doch hier in dem, was unmittelbar darauf unter den Trägern des geistlichen Amtes in der evangelischen Kirche Danzigs sich zuträgt, kund werden, wie schwer die Grenze zwischen der Ehre des Amts und der Ehre der Person zu halten ist.

Wenige Jahre später bricht nämlich unter den Mitgliedern Ministerii selbst ein Präcedenzstreit aus, über den uns Friedrich Söhner, der 1646 als Prediger zu St. Barbara ins Ministerium eingetreten war, ausführliche Mittheilung macht. Söhner schreibt*): Als 1654 der (1684 bereits) verstorbene (Georg) Fehlau**) Diakonus zu St. Marien wurde, hat derselbe (im Convent) nicht unten an sitzen wollen; sondern die Stelle neben seinem Collegen, dem hochgelahrten M. Schöning (Archidiakon zu St. Marien) gefordert. Weil aber damals im Ministerium viele Streitigkeiten wegen der Convente, der Präcedenz (bei öffentlichen Aufzügen, wie bei Begräbnissen und Hochzeiten von Mitgliedern des Rathes), wegen Taufen und Trauungen, wegen der polnischen Zunge***) gewesen, so wurden diese Streitpunkte, da man sich gütlich nicht vereinigen konnte, dem Rath zur Entscheidung vorgelegt. Der Rath berieth die Sache und übergab dem Senior, Dr. Botsack, die Schrift: „Abgefaßte Punkte, welche von E(inem) E(dlen) Rath zur Beibehaltung guter Ordnung under denen persohnen

*) Act. Minist. Ged. Vol. VII. Lit. D. D. D. D. No. 4.

**) Georg Fehlau war, als er 1651 Diakonus zu St. Marien wurde, 27 Jahre alt und hätte nach alter Ordnung als jüngster Geistlicher die letzte Stelle im Convent einnehmen müssen.

***) Es stand bis dahin nicht fest, wer als zur polnischen Gemeine gehörig anzusehen sei, und es war somit ungewiß, wo der polnische Prediger Amtshandlungen zu vollziehen berechtigt sei. Dieses Verhältniß wurde durch die Verordnung von 1654 geordnet und hat Söhner dieses mit den Worten „polnische Zunge" angedeutet.

Eines Hochwürdigen Ministerii Augustanae Confessionis in der Stadt Dantzig auf freundliches Begehren für gegenwärtge Zeiten folgender Gestalt eingerichtet worden." Diese Schrift, welches die schon oben als verloren gegangene bezeichnete Verordnung des Raths vom 19. Juni 1654 ist, lernen wir hier durch Söhners Mittheilung ihrem Hauptinhalte nach kennen nnd wurde dieselbe im Convente vorgelesen, aber, wie Söhner bemerkt, nicht ohne Widerspruch der Inferiorum (also der Geistlichen, die hienach die letzten Plätze im Convent erhielten) angenommen.

Zufolge dieser Verordnung war „nach dem Respekt der Kirchen" nachstehende Ordnung der Mitglieder Ministerii festgesetzt worden. Die St. Marienkirche war als erste Kirche bezeichnet, dann folgte 2) St. Johann (Rechtstadt Danzig); dann 3) St. Katharinen und 4) Bartholomäi (Altstadt Danzig); hierauf 5) Trinitatis (Vorstadt Danzig.) So dann folgen die Hospital-Kirchen 6) St. Barbara, 7) heiligen Geist, 8) St. Jakob; hierauf die Kirchen außerhalb der Ringmauern Danzigs, 9) heiligen Leichnam, 10) St. Salvator, 11) St. Gertrud und 12) Lazareth. Nach diesem Range der Kirchen haben sich die Mitglieder Ministerii bei öffentlichen Aufzügen zu ordnen, und zwar zuerst die Pastoren der fünf erst genannten Kirchen nach dem Range der Kirchen, dann die Diakonen dieser fünf Kirchen ebenfalls nach dem Range der Kirchen, und hierauf die übrigen Prediger nach dem Range ihrer Kirchen. Am 27. Mai 1701*) erneuerte der Rath diese Verordnung und verlangte, daß die Bestimmungen derselben aufrecht erhalten werden sollen; giebt aber zu, daß „wo einzelne Geistliche unter sich in Betreff dieser Sache etwas abgemacht haben sollten, es auch dabei bleiben, aber nicht für ihre Nachfolger gelten soll."

In der genannten Verordnung war der polnische Prediger der Rechtstand von der St. Annenkirche nicht aufgeführt worden, weil von 1653 bis 1709 ein Diakonus der Trinitatiskirche gleichzeitig das Amt eines polnischen Predigers zu St. Annen versah. Als aber 1709 der Prediger Waschetta zu Rambeltsch ausschließlich zum polnischen Prediger an der St. Annenkirche ernannt wurde, so bestimmte die Verordnung des Raths vom 26. August 1709**), daß der polnische Prediger der St. Annenkirche unter den Predigern innerhalb der Ringmauern Danzigs „der Reihe nach der letzte" sein sollte.

---

*) Cfr. Act. Min. Ged. Vol. V. Lit. V. V. No. 1.
**) Cfr. Act. Min. Ged. Vol. XX. Lit. V. No. 14.

Wenige Jahre später kam an den Rath die Frage, welche Stelle die Professoren Gymnasii den Geistlichen gegenüber bei öffentlichen Aufzügen einzunehmen hätten, da der Rector als Doctor der Theologie die nächste Stelle nach dem Senior Ministerii einnahm und beim Ableben des Seniors wohl zum Vice-Senior ernannt wurde und dann als solcher während der Vakanz des Seniorats die erste Stelle einnahm. Der Rath verordnete durch Beschluß vom 9. Februar 1722*), daß die Professoren Gymnasii bei öffentlichen wie privaten Aufzügen**) unmittelbar vor dem Prediger von St. Annen gehen sollten, so daß also dieser, wie die Geistlichen außerhalb der Ringmauern Danzigs im öffentlichen Aufzuge von den übrigen Mitgliedern Ministerii getrennt wurden. Eine Gegenvorstellung der Geistlichen gegen diese Anordnung blieb unberücksichtigt. Zu gleicher Zeit war auch für die Geistlichen von den Dörfern die Stelle bei öffentlichen Aufzügen in derselben Rathssitzung bestimmt worden und heißt es in Betreff derselben: „Zuerst gehen die Quartiermeister, dann der Hauptmann von Weichselmünde, dann die Hauptleute der Stadt-Artillerie, hierauf folgen die übrigen Hauptleute und Secretaire und zwar diese nach ihrem Dienstalter durcheinander geordnet und nach den Hauptleuten sammt Secretairen folgen die Prediger von den Dörfern".

Das im Laufe der Zeiten nach innen und außen hin geordnete kirchliche Amt trat nun nach Maßgabe seiner eigenen Entwickelung in eine immer umfangreichere und einflußreichere Wirksamkeit für Andere, und lernen wir daher zunächst

das kirchliche Amt in Beziehung auf seine künftigen Träger, die Candidaten

kennen.

Hatte das Privilegium Königs Casimir „dem Bürgermeister, Rathmanne, Schöppen und ganzer Gemeine" das Recht verliehen „alle Aempter und Lehne beide geistliche und weltliche mit allen Zubehörungen binnen allen ihren Freiheiten, Privilegien und Gräntzen belegen zu verlehnen und zu vergeben***)", so war dem Rath und dem Official 1526 durch das Statut des Königs Sigismund I. befohlen worden, Keinem das kirchliche

*) Cfr. Act. Min. Ged. Vol. XX. Lit. V. No. 20.

**) In congressibus tam publicis quam privatis.

***) Treuen-Schröders Jus publicum Dantiscanum Manuscript in Ortmans Manuscripten-Sammlung S. 234 (Vergl. Elias Trewen-Schröder in Löschins Beiträgen-Heft 3 S. 37 Anmerkung).

Amt zu übergeben, wenn er nicht zuvor in Betreff seiner Kenntnisse und seines Wandels geprüft wäre*). Als nun die oben mitgetheilten kirchlichen Streitigkeiten des 16. Jahrhunderts unter den evangelischen Geistlichen Danzigs namentlich durch Dr. Kittels Eintritt ins Danziger Ministerium beigelegt waren, beantragte das Danziger Ministerium beim Rathe, auf welchen zu jener Zeit schon fast ausschließlich die Sorge für die evangelische Kirche Danzigs übergegangen war, oder der sie doch schon ausschließlich führte, eine Mitbetheiligung Ministerii bei Besetzung der geistlichen Aemter durch Candidaten und schrieb**) daher im Advent 1750 an den Rath: „Es erfordert auch die göttliche Ordnung und alter Brauch der christlichen Kirche, daß so oft ein Ampt in der Kirche erledigt, eine tüchtige Person, die gut Gezeugniß hat, ordentlicher Weise vociret und berufen werde, dieselbe in der Kirche und Ministerium gehöret und darnach mit Bewilligung des heiligen Predigtamts bestätigt und in ihr Amt eingeführt werde". „Es ist auch Gottes Wort, der Vernunft und altem Brauch gemäß, daß kein Kirchendiener von seinem Amt durch die weltliche Obrigkeit suspendirt oder entsetzet werde ohne vorhergegangene gesetzliche Untersuchung der Sache***), auch ohne Vorwissen und Bewilligung des heiligen Ministerii". Weiter hin heißt es: „Da man davor hält, daß kein besonderer Superintendent gesetzt werde könne, so ist es nutze, daß eine oder zwei Personen aus dem Rathe „friedige, verständige und gottesfürchtige Männer" dem Predigtamte beigeordnet werden, welche Ungehöriges abstellen und über Streitiges entscheiden, damit nicht Jedes an den gesammten Rath komme und „in Aller Mäuler getragen werde". Diese Männer könnten alle 14 Tage oder 4 Wochen „mit dem ganzen Ministerio oder etlichen fürnehmen Ministris" zusammen kommen und „zur Kirchen Bestem dienlich deliberiren". „Es wäre den Kirchen und Hospitälern sehr nützlich, daß der Pfarrherr zu den Rechnungen gezogen würde", weil sie dann die Richtigkeit bezeugen und um so nachdrücklicher den Gemeinden Beisteuer empfehlen könnten.

Es scheint nun der Rath auf diese Vorschläge Ministerii nicht eingegangen zu sein, zumal unter denselben auch der Antrag sich befand,

*) Treuen-Schröders Jus pub. Dant. S. 275 Manuscript in Ortmans Manuscripten-Sammlung.

**) Cfr. Act. Minist. Ged. Vol. VII. Lit. LLLL. S. 118. 119. In einzelnen Punkten schon oben Seite 31—39 kirchliches Amt: „Agende", mitgetheilt.

***) Sine legitima cognitione causae praecedente.

keinen Geistlichen des Amtes zu entsetzen, wenn nicht zuvor das Ministerium seine „Bewilligung" dazu gegeben habe, wodurch nicht allein die obrigkeitlichen Rechte des Raths beschränkt, sondern der Rath auch bei getheilter Meinung Ministerii, wie das ja immer bei Streitigkeiten der Fall war und ist, immer in eine schiefe Stellung kommen mußte, seine Entscheidung mochte ausfallen wie sie wolle. Daß damit auch der Antrag, nach welchem bei Anstellung von Geistlichen die betreffenden Personen „vom Ministerium gehört" werden müssen, ob sie „tüchtige Personen" seien und „ein gut Gezeugniß" haben, unberücksichtigt blieb, war für die Förderung der kirchlichen Verhältnisse in Danzig gewiß nicht ersprießlich. Es liegt nun keine Andeutung vor, daß der Rath für die Prüfung der Candidaten evangelischer Theologie seit dem in Danzig etwas gethan habe, sondern er scheint sich nur auf die Zeugnisse verlassen zu haben, welche die betreffenden Personen von auswärts her vorwiesen. Erst hundert Jahre später, am 17. April 1679*) erläßt der Rath nachfolgende Verordnung: Es hat E. E. Rath vor nöthig angesehen, E. Ehrwürdiges Ministerium dahin zu vermögen, daß sie fortan von denen allhier sich befindenden und künftig ankommenden studiosis und candidatis theologiae, es mögen dieselben Einzüglinge bei der Stadt oder Fremdlinge sein, Niemanden, insonderheit in den vornehmsten Kirchen der Stadt die Kanzel an ihrer Stelle betreten zu lassen**), die nicht vorher in und von E. Ehrwürdigen Ministerio in Beziehung auf ihren Glauben, Leben und Sitten (ratione fidei, vitae, morum) examinirt und so befunden worden sind, daß sie zu fernerer Uebung im Predigen sicher zugelassen oder auch weiter befördert werden können; womit künftig den christlichen Gemeinden in den Kirchen, bei welchem sich Vakantien finden werden, nichts benommen, sondern die Freiheit gelassen wird, auch außer-

*) Act. Minist. Ged. Vol. VI. Lit. CCC. und in den Anhängen zu Johann Ernst v. d. Linde Jus publicum civitatis Gedanensis Manuscript in Ortmans Manuscript.-Sammlung No. XXXIV.

**) Die Verordnung spricht nur vom „Predigen" und nicht von der Berufung zum „Predigtamte". Es ist wahrscheinlich, daß es eine ältere Verordnung des Raths giebt, nach der Jeder vor Eintritt ins Predigtamt, also vor der Ordination auch in Danzig geprüft werden mußte, doch ist mir diese Verordnung nicht bekannt geworden, auch habe ich keine Hindeutung auf eine solche gefunden, außer Hartknochs (Preuß. Kirchengesch. S. 714) Bemerkung zum Streit über das Corpus doctrinae, daß man um 1575 Melanchthons examen ordinandorum angenommen habe. Die Prüfung pro licentia concionandi, welche seit 1679 bestand, wurde das „Tentamen", die Prüfung pro ministerio oder das „Examen" genannt, und wurde am Tage vor der Ordination gehalten. (Vergl. Lengnich „das geistliche Ministerium in Danzig" S. 24—31).

halb denenselben subjectis, die oberwähnter Maßen examinirt sind, zu Bestellung ihrer Vakantien andere in- und ausheimische Subjecte zu Rath (dem Rath) vorzuschlagen und solche subjecta, die sie solcher Gestalt vorschlagen wollen, damit sie auf den Kanzeln gehört werden können, wenn sie noch nicht in officio gewest sind, werden vorgängig pro examine generali an E. Ehrwürdiges Ministerium zu weisen sein. Wie denn auch E. Ehrwürdiges Ministerium von den Predigern, die aus fremden Orten kommen, Niemand zur Kanzel zu admittiren ihm gefallen lassen wird, er habe denn solches vorher dem Herrn Präsidenten angemeldet und dessen Consens dazu erhalten".

Mit dieser amtlichen Bestimmung, die Candidaten in Betreff ihrer theologischen Kenntnisse und ihres Wandels durch das Danziger Ministerium zu prüfen, trat nun auch die Beaufsichtigung der Candidaten durch das Ministerium in Kraft, wovon wir noch in demselben Jahre einen thatsächlichen Beweis erhalten. Im August des Jahres 1679*) war der Candidat Michael Renner, der zum Pfarrer in Löblau berufen werden sollte, examinirt worden. In derselben Zeit stirbt die Ehefrau des Bürgermeisters Eduard Rüdiger, und Renner wird von Rüdiger beauftragt, die Träger der Leiche aus der Zahl der Candidaten zu besorgen. Bald darauf verbreitet sich das Gerücht, Renner habe das von Rüdiger erhaltene Geld unterschlagen. Das Ministerium, amtlich dazu berufen, über den Wandel der Candidaten zu wachen, deputirt den Pastor Heyse von St. Marien und den Prediger Zimmermann von St. Jakob, um sich beim Bürgermeister zu erkundigen wie sich die Sache verhalte und, wenn sich etwas Nachtheiliges herausstelle, dem Renner die Erlaubniß zum Predigen zu nehmen. Bürgermeister Rüdiger erklärte, er habe anfänglich die Leiche seiner Ehefrau von Candidaten zu Grabe tragen lassen wollen, da hätten die Mitglieder der Reinholds-Bank sich zu diesem Liebesdienst erboten. Hierauf habe er bei Renner durch seinen „polnischen Diener" die Sache abbestellen lassen, und dem Renner für seine Bemühung 10 Thaler geschickt, den übrigen Candidaten aber nichts gesendet, da sie keine Bemühung gehabt hätten. Renner versichert nun überdies, daß er auch für sich nichts erhalten habe und Bürgermeister Rüdiger erklärt, daß dies wohl möglich sei, da sein Diener, der übrigens bereits nach Litthauen gegangen sei, ihm auch wohl sonst solche „Possen gemacht" habe und so ist Renners Charakter gerechtfertigt.

*) Cfr. Act. Min. Ged. Vol. XX. Lit. T.

Um die Ehrenhaftigkeit der Personen, die sich zum Examen stellen, festzustellen werden ihre Zeugnisse sorgfältig geprüft. So stellt sich im Jahre 1709 Johann George Bauer, geboren zu Danzig, zum Examen*). Er hatte am 28. Februar 1690 ein ehrenvolles Zeugniß von der theologischen Facultät zu Rostock erhalten, war darauf wegen ungebürlichen Betragens am 18. Februar 1700 vor das Universitätsgericht zu Rostock gefordert und, da er nicht erschien, am 16. März 1700 relegirt worden. Auf seine reuige Bitte hebt die Universität (ohne Jahr und datum) diese Strafe wieder auf unter Gutheißung des Dr. Fecht und Dr. Quistorp und Bauer wird, nach dem er in Danzig examinirt worden, 1709 Prediger zu Weichselmünde.

Als im Jahre 1702 dem Danziger Rath durch die Universität Greifswalde die Anzeige wurde**), daß die gegen den aus Danzig gebürtigen Nathanael Kützemann verhängte Relegation aufgehoben worden sei, machte der Rath davon dem Ministerio Anzeige, damit es denselben, wenn er sich zum Tentamen melde***) annehmen solle.

Am 3. Mai 1705†) bittet Bartholomäus Kirsch, College der 4. Classe Gymnasii, ihn in die Zahl der Candidaten aufzunehmen. Es hatte derselbe drei Jahre in Leipzig fleißig Theologie studirt und bei seinem Abgange am 9. Oktober 1678 ein ehrenvolles Zeugniß erhalten, worauf er sich nach Wittenberg begeben hatte. Hier aber war er seines unziemlichen Betragens wegen††) relegirt worden. Nach Danzig zurückgekehrt, hatte er hier späterhin ein Lehramt erhalten und nach dem Zeugniß des Gymnasial-Rectors Dr. Schelwig vom 8. März 1703, seit 1799 das Collaborator-Amt der vierten Classe rühmlich verwaltet, und überhaupt 23 Jahre in Danzig ein ehrenhaftes Leben geführt und 8 Jahre dem Schulamte gedient. Hierauf beschließen sämmtliche evangelische Prediger Danzigs am 8. März 1703, ihn zum Tentamen zuzulassen. Pastor Constantin Schütz schlägt aber vor, daß des Exzesses zu Wittenberg im Zeugniß Erwähnung gethan werden müsse und die übrigen Geistlichen stimmen

*) Cfr. Act. Min. Ged. Vol. VII. Lit. OOOO. No. 10.

**) Cfr. Act. Min. Ged. Vol. XX. V. IV. No. 2.

***) Pro tentamine impetrando.

†) Cfr. Act. Min. Vol. VI.

††) Spem, cogitationem mentemque omnem in levitate, andacia et impietate fixerat, ejusque artes: incurrere, bacchari et prope insanire, clamare et arripere maledicta ex trivio, libidinem animi implere, nemini denique parcere — — nostra societate indignas.

dem zwar bei, aber es geschieht doch mit der größten Milde. Es heißt im Zeugniß, Kirsch habe in Leipzig studirt und sich dann nach Wittenberg begeben „allwo er aber durch böse Exempel verleitet aus dem zu Leipzig geführten eingezogenen, stillen Leben in ein freieres verfallen und dabei bei der Akademie in vinculum gerathen ist; von dannen aber anno 1680 hierher wieder kommend hat er sich seit 23 Jahren still und fromm verhalten". Das Zeugniß schließt, „daß er wohl bestanden und fertig und vergnüglich geantwortet habe". Kirsch wurde 1703 Prediger zu Osterwick, wo er auch 1716 starb.

Selbst ungebürliche Forderungen der Candidaten werden überwacht und als den künftigen Dienern am Worte unziemlich zurückgewiesen. Im Jahre 1705*) erklären die Candidaten, sie würden keine Leiche tragen, wenn man ihnen „nicht eine gute Mahlzeit gebe, 2 Thaler unter den Teller lege und ihnen einen langen Flor verehre". Der Rath weist diese Forderungen als ungebürlich zurück. Am 26. Mai 1724 wird im Convent angezeigt, daß Candidat Böttcher und M. Borbewisch nach der Predigt nach dem Vater unser nicht den gewöhnlichen „Segenswunsch" spreche; sondern „allerlei auf die Predigt gerichtete Verse", „welches in der Verordnung des Rathes nicht vorhanden", und daß Candidat Horn und Bordan „mit aufgeknöpften Camsolen und weißen Halbhemden" umhergehen. Dem Senior wird aufgetragen, sie „freundlich davon abzuleiten" und der Senior zeigt am 25. August an, daß sie sich willig dazu bequemen**).

Das Ministerium hatte aber auch die wissenschaftliche Tüchtigkeit Candidaten zu prüfen, welches durch

das Tentamen der Candidaten

geschah.

Schon im Jahre 1586 am 23. Oktober erklärte das Danziger Ministerium, daß in den Danziger Kirchen „allerwege nach der augsburgischen Confession, derselben Apologie und beiden Catechismen Lutheri gelehrt worden" sei, und können wir wohl schon aus diesen Worten einen Schluß auf den materiellen Lehrinhalt desjenigen machen, worüber sich das Examen der Candidaten in Danzig erstreckte. Das Historische und Exegetische scheint nicht berücksichtigt zu sein, nur die Resultate der Exegese, wie sie für die Dogmatik verwerthet sind, scheinen

*) Vgl. Löschins Beiträge Heft 3 S. 54.

**) Cfr. Act. Min. Ged. Vol. XXIII. d. 26. Mai und 25. August 1724.

im Examen der Candidaten berücksichtigt zu sein. Da die Examina, wie überhaupt alle Convente, ohne Protokoll geführt wurden, so kann hier nur aus zufälligen Bemerkungen in den Acten eine Anschauung gewonnen werden. Eine solche Bemerkung findet sich nun, aber freilich ohne Jahreszahl und Datum, in dem Berichte über ein mißlungenes Examen*). Andreas Wolthenius ist zum Prediger von Pomeskich und Jasson vom dortigen Patron berufen und kommt nach Danzig, um nach abgelegtem Examen ordinirt zu werden. Er zeigt aber beim Examen große Unwissenheit**) und kann selbst leichte Antworten nicht geben. Das Ministerium eingedenk, daß das Wohl der Kirche das höchste Gesetz sei***), beschließt nun, den Candidaten zwar vorläufig zu ordiniren, läßt ihn aber einen Revers unterschreiben†), daß er sich nach Jahresfrist wieder zum Examen stellen soll, und Wolthenius verspricht, allen Fleiß anzuwenden, die Bedeutung und das Gewicht des christlichen Glaubens kennen zu lernen nach der augsburgischen Confession und der Concordienformel, nach beiden Catechismen Lutheri und den übrigen symbolischen Büchern als Bächen, die der heiligen Schrift entflossen, und über dieselben den Deputirten des Ehrwürdigen Ministerii Rechenschaft zu geben". Wir lernen hieraus also kennen, auf welche Gegenstände sich das Examen zu Danzig bezog und daß dasselbe von einer Deputation des Danziger Ministerii abgehalten wurde. Ob unter der Formula concordiae die Danziger Notel, die, wie oben bemerkt wurde, schon bei ihrem Erscheinen Formula concordiae oder Formula consensionis genannt wurde, oder die im Jahre 1577 im Kloster Bergen entstandene Concordienformel verstanden ist, welche der Danziger Rath nicht annahm und daher keine rechtliche Geltung in der evangelischen Kirche Danzigs hat, ist freilich mit Gewißheit aus dem Angegebenen nicht zu bestimmen. Bedenken wir aber, daß die evangelischen Geistlichen Danzigs stets bemüht waren, sich in den Gränzen gesetzlicher Bestimmungen zu bewegen, so liegt die Annahme sehr nahe, daß hier nur an die Notel zu denken ist, die in den Verhandlungen der Danziger Geistlichen auch oft als „unsere Concordienformel" und dann wieder als

---

*) Vol. VI., Lit. T. No. 38.

**) Non levem rerum theologicarum ἀμάθειαν.

***) Suprema lex salus ecclesiae.

†) Omnem sedulitatem adhibere ad perdiscenda fidei christianae (juxta Augustanam invariatam confessionem et formulam concordiae, catechesin utramque Lutheri ceu scripturae rivulos) pondera et momenta, et de iisdem coram Reverend. Ministerii deputatis rationem reddere.

„concordia, die notula", bezeichnet wird. Daß man auch von solchen Geistlichen, die nicht in Danzig angestellt wurden, Kenntniß der Notel forderte, kann nicht befremden, weil, wie es weiterhin nachgewiesen werden soll, daß das Danziger Ministerium alle diejenigen Geistlichen, die dasselbe ordinirte, als solche ansah, die mit ihm zu einem und demselben kirchlichen Verbande gehörten und sie auch als solche behandelte.

Dieses Examen war für Jeden, der in Danzig predigen oder als Geistlicher angestellt werden wollte, seit der Verordnung von 17. Oktober 1679 unerläßlich. Nur in besondern Fällen machte man eine Ausnahme. Im Jahr 1681*) suchte M. Samuel Schelwig, der bis dahin Professor der Philosophie und Theologie am Danziger Gymnasium gewesen war und nun zum Diakonus der St. Katharinengemeine berufen war, beim Ministerium das Examen und die Ordination nach. Da aber seine „Orthodoxie schon sattsam" bekannt und er „im hiesigen Gymnasio durch Lesen, Disputiren, Ausfertigung theologischer Schriften wider allerhand Feinde der evangelischen Wahrheit seine Erudition und Orthodoxie ostentiret und öffentlich dargethan und den Widersachern das Maul gestopfet hatte" und er für die evangelische Wahrheit, so „in unsern Glaubensbüchern enthalten", einzutreten „münd- und schriftlich angelobet", auch „per publicam dissertationem in den mit den Neulingen streitigen Punkten als einen guten Streiter Jesu Christi und rechtschaffenen unsträflichen Arbeiter sich erzeigen und bleiben will in dem, was er auf reinen lutherischen Universitäten gelernt hat": so ist „vor diesmal geschlossen, ihm solches Examen zu erlassen". Es wird aber ausdrücklich beigefügt, daß dieses nur ein „Personal-Werk" ist, das „nicht auf andere Fälle soll extendiret werden, sondern wir bleiben bei dem uralten apostolischen Gebrauch, die Hände lege Niemand bald auf". Dieses geschah im Convent vom 22. Januar 1681.

Wenige Jahre später kommt M. Neufeld, Prorector der Schule zu Königsberg, nach Danzig und wünscht in Danzig zu predigen, wo er aber nicht tentirt ist. Da er Danzig bald verlassen will, so ist keine Zeit, das Tentamen abzulegen und doch wünscht er „die Ehre, in Danzig gepredigt zu haben". Der Pastor Constantin Schütz theilt dieses am 12. Mai 1684 den Mitgliedern Ministerii schriftlich mit und fragt nach der Meinung derselben. Sämmtliche evangelische Geistliche geben ihre Zustimmung, verlangen aber — auf Grund der Verordnung von 1679, —

*) Cfr. Act. Min. Ged. Vol. VI. Lit. S. S. S.

daß die Erlaubniß des Präsidenten eingeholt werde. Der Prediger Johann Zimmermann von St. Jakob giebt ebenfalls seine Zustimmung und benutzt diese Gelegenheit, seine Unzufriedenheit mit der Verordnung von 1679, nach welcher jeder Candidat geprüft sein soll, in folgenden Worten auszusprechen: „Meinetwegen mag der Herr Neufeld, auch ein anderer candidatus Ministerii, wie vorhin gebräuchlich gewesen, sine tentamine ad cathedram ecclesiasticam admittiret werden, weil die nova constitutio (vom 17. April 1679) viele in letzter Zeit tentirte Candidaten*) so hoffärtig gemacht, daß sie in keiner Spital- sondern Pfarrkirche predigen wollen".

Den Termin zur Abhaltung des Tentamens der Candidaten hatte das Ministerium bis dahin beliebig angesetzt. Das Ministerium trug daher beim Rath an**), zwei Termine in der Woche vor Ostern und nach Michaeli festzusetzten und es ging ein Rathsdekret vom 9. Dezember 1711 ein***), in welchem es heißt, es hätten sich Studirende darüber beklagt, daß es so lange gewährt, bis sie zum Candidaten-Tentamen zugelassen worden wären. Der Rath habe nun unterm 17. April 1679 verordnet, daß kein Candidat predigen solle, bevor er nicht nur ein Zeugniß seiner Bildung und Kenntnisse, sondern auch ein Zeugniß über seinen sittlichen Wandel beigebracht habe. Zu dem letztern Zeugnisse, dem Sittenzeugniß, reiche nun aber eine theologische Unterredung†) nicht aus, denn es müssen dazu Erkundigungen eingezogen werden. Deshalb fragt der Rath an, ob es nicht rathsam sei, wenn das Ministerium, um alle Beschuldigungen und Verdächtigungen zu vermeiden, zwei Termine zur Prüfung im Jahre festsetze, etwa die Woche vor Ostern und die Woche vor Michaeli, und die vor Michaeli sich meldenden Candidaten zu Ostern das Tentamen machen. Der Rath will aber hierin nichts obrigkeitlich bestimmen, sondern überläßt es „der Weisheit Ministerii", bei jedem Candidaten zu bestimmen, wann er sich zum Tentamen stellen soll, da gewiß mancher Candidat eine längere Vorbereitung brauchen werde. Bei der Meldung zum Tentamen hatte der Candidat, wenigstens seit 1705††),

*) Inter hactenus tentatos candidatos.

**) Cfr. Act. Min. Ged. Vol. XXIII. d. d. 3. Juli 1711.

***) Cfr. Act. Min. Ged. Vol. XX. Lit. V. No. 20.

†) Das Tentamen wird hier „colloquium theologicum" genannt.

††) Das Protokollbuch von 1705 bis 1750 ist unter den Act. Min. Ged. Vol. XXIII. vollständig vorhanden. Aus diesem geht hervor, daß jeder von 1705 bis 1750 in Danzig examinirte Candidat ein curriculum vitae einreichen mußte, die Lebensläufe der Examinanden aus jener Zeit sind noch sämmtlich im Original vorhanden.

einen von ihm verfaßten Lebenslauf in lateinischer Sprache einzureichen und durch Zeugnisse sich über seinen Besuch einer Universität auszuweisen. Im sechszehnten und auch noch im siebenzehnten Jahrhundert hatten die meisten Studirenden wenigstens 5 Jahre auf der Universität gelebt und in den letzten Jahren ihrer Studien als Magistri Vorlesungen vor jüngeren Studirenden gehalten. Der Aufenthalt auf der Universität war nun seit der zweiten Hälfte des siebenzehnten Jahrhunderts von Vielen abgekürzt worden und da hierüber gesetzlich nichts bestimmt war, so bestimmte der Rath in seiner Verordnung vom 18. Juli 1714*) Nachfolgendes. Es haben sich früher nur solche Candidaten zum Examen gemeldet, welche 5 Jahre und noch länger die Hochschule besucht hatten und sich daselbst durch Lernen und Lehren ausgebildet hatten; jetzt aber kürzt man die Studienzeit ab. Daher kann es zuletzt dahin kommen, daß es an Personen fehlt, die geeignet sind, der Pflicht eines evangelischen Geistlichen zu genügen, und in Zeiten des Kampfes verstehen, durch Wort und Schrift die Kirche zu vertheidigen. Der Rath verordnet deshalb, Keinen zum Examen zuzulassen, der nicht wenigstens vier Jahre die Universität besucht und ein unbescholtenes Leben geführt hat. Kleinere Abweichungen von dieser Verordnung, daß der zum Tentamen sich stellende Candidat, vier Jahre die Hochschule besucht haben müsse, kamen aber auch späterhin vor und wurden durch Beschluß des gesammten Ministerii genehmigt. Am 25. August 1724 soll Candidat Feltz geprüft werden. Vor der Prüfung wird er gefragt, wie lange er auf der Universität gewesen und er zeigt an, daß er 1718 den 21. August nach Wittenberg gegangen und 1722 am 10. Mai zurückgekehrt sei, daß also ein Vierteljahr am Quadriennium fehlte. Das Ministerium trägt aber kein Bedenken, ihn zum Examen zuzulassen. Ebenso meldet sich Carl Gottlieb Steinbrunner am 6. April 1725 zum Examen, hat aber auch noch nicht das Quadriennium, „wie es E. E. Rath angesetzet", absolvirt. Weil ihm aber auch nur ein Vierteljahr fehlt, und Mangel an Unterhalt ihn genöthigt, die Universität früher zu verlassen, wird er zum Examen zugelassen. Ebenso meldet sich M. Johann Caspar Suchland, früher Professor extraordinarius der Logik und Metaphysik in Königsberg, und Johann Georg Godlewski, ein Pole, zum Examen am 8. Oktober 1732. Godlewski hat erst zwei Jahre und einen Monat auf der Universität verlebt und bittet den Rath, um Erlaubniß, tentirt zu werden. Auf Erlaubniß des Raths und Zustimmung des Ministerii wird

*) Cfr. Act. Min. Ged. Vol. XX. Lit. V. No. 23.

ihm seine Bitte gewährt. Wenn wir aber hören, daß Johann Gottlieb Witting, der auch sein akademisches Quadriennium nicht absolvirt hat, inzwischen aber in andern Städten gelebt hat, und zu Hamburg in die Zahl der Candidaten aufgenommen war, von wo er ein ähnliches Zeugniß mitbrachte, dennoch bittet, ihn in Danzig zu examiniren, welcher Wunsch ihm am 1. Juli 1731*) erfüllt wurde, so sehen wir hieraus, daß man in Danzig denen, die an andern Orten Candidaten gewesen waren, das Tentamen nicht erließ, nur bei Solchen, die ordinirt nach Danzig kamen, fragte man nicht mehr nach dem Examen.

Anders verhielt es sich, als der Studiosus Johann Duchna*), gebürtig aus Neuenburg in Preußen, sich zum Tentamen in Danzig meldete. Es hatte derselbe sich erst 2 Jahr und einen Monat auf der Universität aufgehalten und darauf die Hochschule verlassen müssen, weil es ihm an Unterhalt fehlte. Durch ein Zeugniß, welches ihm Professor Clausing zu Leipzig ausgestellt hatte, wies er seine Unbescholtenheit nach, und daß er die Zeit seines Aufenthalts auf der Universität fleißig zu seiner Ausbildung benutzt hatte. Mit Rücksicht hierauf und auf den Umstand, daß die Zahl der Candidaten, welche der polnischen Sprache mächtig waren, sehr klein war, genehmigte es der Rath durch den Erlaß vom 27. Februar 1730 an den Senior Ministerii, daß Duchna zum Examen zugelassen wurde, übertrug ihm das Lehramt der polnischen Sprache am Gymnasium noch in demselben Jahre und erwählte ihn 1737 zum Prediger an St. Annen.

Dieselben Gründe bestimmten auch den Rath am 16. November 1745***) zu verordnen, daß die Prediger in Danzig sich nur durch examinirte Candidaten bei Predigten vertreten lassen sollten und nicht, wie es sonst wohl einzelne Prediger gethan, durch Gymnasiasten; nur in besondern Nothfällen, wie bei den polnischen Predigten, soll es gestattet sein, auch einen Gymnasiasten mit der Vertretung in der Predigt zu beauftragen.

Durch dieses dem Ministerium zugestandene Recht, die Zulässigkeit derer zu prüfen, die in die Zahl der Candidaten aufgenommen werden wollten, war ihnen auch die Macht in die Hand gegeben, solche Personen vom Predigtamte fern zu halten, die in der Lehre verdächtig schienen.

*) Cfr. Act. Min. Ged. Vol. XX. Lit. V. No. 36.

**) Cfr. Act. Ged. Vol. XXIII. d. d. 25. August 1724; 8. Oktober 1732; 1. Juni 1731.

***) Cfr. Act. Min. Ged. Vol. XX. Lit. V. No. 45.

Ein solcher Fall lag in den Jahren 1724 bis 1728 vor, der leicht zu einem Zwiespalt unter den Mitgliedern Ministerii selbst hätte führen können.

Im August des Jahres 1724*) meldete sich Wagner, der Sohn eines pommerschen Präpositus, welcher in Halle Theologie studirt hatte, weshalb man ihn in Danzig Pullus Hallensis nannte, zum Tentamen beim Ministerio in Danzig. Er hatte in Halle unter dem Vorsitze des als Pietisten bekannten Professors Dr. Lange darüber disputirt, daß die Rechtfertigung nicht in Reinigung der Seele bestehe. Pastor Johann Falck von St. Katharinen, der damals, als durch Currende schriftlich den Mitgliedern Ministerii angezeigt wurde, daß Wagner sich zum Tentamen gemeldet habe, an einer Lähmung des Fußes litt, gab ein schriftliches Gutachten über den „studiosus der hällischen mataeologiae"**) und sprach eifrig dagegen, daß „ein hällischer pullus ingressus bei uns finde", es sei denn, „daß er zuvor seinen Irrthum erkenne" und, da er „öffentlich vor der rechtgläubigen Kirche"***) sich gröblich versündiget, er auch durch eine öffentliche Schrift†) dem gegebenen Aergerniß, so viel an ihm ist, steure. Falck verlangt auch, daß von Wagner die symbolischen Bücher mit „weil" und nicht mit „insofern" unterschrieben werden sollen††). Falck hatte sich hiezu gedrungen gefühlt, weil M. Gnospius von St. Katharinen den Wagner bereits eine Mittagspredigt hatte halten lassen. Der damalige Senior Weickhmann schrieb dem Pastor Falck, daß er diese Sache im nächsten Convent vorlegen und auch Falcks Gutachten mittheilen werde. Die Prediger Kehler, Hoppius, Bücher, Kirsch, Hartsch, Moneta, Neander und Haucke traten dem Gutachten des Pastor Falck bei und so wurde Wagner zum Examen nicht zugelassen.

Im Mai des Jahres 1728 erneuerte Wagner seinen Antrag und im Convent am 28. Mai 1728 wurde der Antrag wieder abgelehnt. Hiebei hätte die Sache bleiben sollen, weil es üblich war, eine Sache, die in

---

*) Cfr. Act. Min. Ged. Vol. XX. Lit. V. No. 8 und 9.

**) Anspielung auf 1. Timoth. 1, 6.

***) Publice coram orthodoxa ecclesia.

†) Publico scripto.

††) Man sieht hieraus, daß schon in jener Zeit es bekannt war, daß Manche bei innerem Widerspruche gegen die Kirchenlehre, dieselbe doch annahmen, indem sie sich damit zu rechtfertigen suchten, sie hätten dieselbe nicht angenommen, „weil" sie wahr sei, sondern „insofern" sie wahr sei. Unter solcher Einschränkung kann man Alles unterschreiben, doch wird dabei die Offenheit in Frage gestellt.

einem Convent abgemacht war, nicht wieder vorzubringen, wodurch die Möglichkeit fern gehalten wurde, dem Convent den Schein der Wankelmüthigkeit zu bereiten. Allein der Senior brachte auf Wagners Wunsch die Sache im Convent am 11. Juni 1728 wieder vor, und theilte zugleich mit, daß Wagner im Rathe („unter den Politicis") große Gönner habe. Weickhmann drang nun, ganz gegen den sonstigen Gebrauch, auf nochmalige Abstimmung und diese fiel für die Zulassung Wagners aus, weil Elert, Diakon zu St. Johann, und Bücher, Diakon zu St. Katharinen, fehlten; M. Hoppe aber, Diakon zu St. Marien, und Richter, Diakon zu St. Trinitatis, ihre Meinung geändert hatten. Für Wagner stimmte besonders Dr. Abicht, Rector Gymnasii und Pastor zu St. Trinitatis, und außer ihm noch Grischow, Artzberger, Gnospius und Tießen, so daß mit Hoppe und Richter sieben Prediger für Wagners Zulassung zum Tentamen und fünf dagegen stimmten, während Weickhmann sich der Abstimmung enthielt. Hierauf schlug der Pastor von St. Katharinen, Johann Falck vor, daß dem Wagner ein Revers zur Unterzeichnung vorgelegt werd n sollte, und tadelte es sehr strenge an Weickhmann, daß er, statt selbst das Votiren mit „Nein" zu beginnen, welches der Ueberzeugung Weickhmanns gemäß gewesen wäre, sich furchtsam der Abstimmung enthalten habe. Der Revers lautete: Dem „unnützen Geschwätz (eigentlich „der Leerheitlehre") der neueren Pietisten, welche schon hie und da auftauchen und den Frieden der Kirche stören*), entsage ich hiemit von ganzem Herzen und gelobe treulich, mich außer allem widrigen Verdacht zu setzen, mit Hand, Mund und Feder, daß ich mit allen irrigen Lehren, die heiliger, göttlicher Schrift und unserer evangelischen Kirche und den symbolischen Bücher, die nicht mit „insofern" sondern mit „weil" unterzeichnet werden müssen**), zu widerlaufen, nun und nimmermehr keine Gemeinschaft haben, noch mich derselben theilhaftig machen wolle, so lieb mir Gottes Gnade ist." Auch M. Bücher kam durch ein anonymes Schreiben am 19. Juni 1728 mit einer Klage beim Ministerio darüber ein, daß man eine schon abgemachte Sache wieder zur Abstimmung gebracht habe und äußerte, daß er, an den geistlichen Vorbehalt denkend, sich wenig Frucht von Unterzeichnung des Reverses verspreche und setzte hinzu: „ich will nicht sagen, was kluge Leute von dieser schleunigen Veränderung der

*) Mataeologiae Pietastrorum modernorum tantum non ubique invalescentium pacemque ecclesiae turbantium.

**) Libris symbolicis, quibus non „quatenus" sed per „quia" subcribendum.

Meinung (des Ministerii) urtheilen". Er wünscht, daß Dr. Abicht nicht nur bewiesen hätte, „daß die Frömmigkeit zu Allem nütze sei*)", sondern daß er auch bewiesen hätte, „daß der Pietismus in jeder Beziehung schädlich sei". Pastor Falck machte noch am 20. Juni den Vorschlag, daß darüber zu berathen sei, ob der erste, oder der zweite Beschluß Ministerii in Kraft erhalten werden solle, und werde der letzte Beschluß aufrecht erhalten, so müsse die Unterschrift des Reverses gefordert werden. Inzwischen hatte auch Wagner Nachricht erhalten, wie die Sachen im Ministerio standen, versagte die Unterschrift des Reverses und wurde nicht in die Zahl der Candidaten aufgenommen. Bald nachher ernannte der Rath den Wagner zum Collegen der dritten Klasse Gymnasii und Wagner verheirathete sich. Als seine Frau im Jahre 1734 starb, verließ er mit Zurücklassung seiner Kinder Schulden halber Danzig. Wir lernen aber aus dem Hergange dieser Angelegenheit kennen, daß der die kirchliche Form geringachtende, ja dieselbe verachtende Pietismus in dieser Zeit schon zu einer gewissen Anerkennung und Macht in der evangelischen Kirche Danzigs gekommen ist, wenn er auch in seinem ersten Zusammentreffen mit der Treue für das in der Kirche Bestehende noch nicht den Sieg davon trägt.

Da der Candidat in Beziehung auf seine theologische Durchbildung und auf seinen Wandel geprüft werden sollte, so ordnete der Rath am 20. April 1702 an, daß jeder Tentandus ein halbes Jahr vor dem Tentamen sich in Danzig einfinden sollte. Auch von dieser Anordnung kommen Ausnahmen vor; denn Carl Ludwig Hoheisel hatte erst wenige Wochen in Danzig gelebt, als er sich 1717 am 23. April zum Tentamen meldete. Das Ministerium beschloß, weil er „in studiis et vita sich bisher wohl verhalten, auch Exempel derer vorhanden, welche nicht ein halbes Jahr auf das Tentamen haben warten dürfen", ihn zum Tentamen zuzulassen. Am Schlusse des Tentamens am 27. Mai 1718 ermahnte der Senior die tentirten Candidaten Drewig, Lupinski und Hoheisel „den studiis fleißig obzuliegen, alle weitläuftige Gesellschaften, dadurch ihre studia gestört würden, zu meiden und eines christlichen Wandels sich zu befleißigen".

Die Meisten, welche sich zum Tentamen oder zum Examen stellten, bestanden auch dasselbe, doch kommen auch Fälle vor, in denen das Ministerium bedenklich war, ob es die Durchbildung des Tentirten für hin-

*) Dr. Abicht hatte in dieser Zeit ein Programm unter dem Titel: „Pietatem ad omnia utilem" drucken lassen, auf dieses Programm deutet Bücher hier hin.

reichend erklären sollte. So hat der Oberhauptmann v. Fatzlaw den Johann Jacob Distel zum polnischen Capellan von Lauenburg erwählt und Distel stellt sich am 10. Mai zum Examen und legt ein Zeugniß vor, welches das Urtheil „ziemlich gut" und die Ermahnung, „fleißig zu studiren" enthält. Am 14. Mai 1709 wird Distel nun in Danzig examinirt, und nachdem ihm das schriftlich geführte Protokoll*) nach Fragen und Antworten vorgelesen war, wurde ihm bescheinigt, „daß, ob er gleich nicht in Allem völlige Satisfaction gethan, ihm die Ordination nicht versagt werden dürfe", welches auch dem Oberhauptmann schriftlich angezeigt wurde. Als aber Joseph Casper Jetzmann am 18. October 1709 im Examen nicht völlig „Satisfaction leistete", wurde er auf ein Jahr abgewiesen und hat am 4. Juli 1710 „auf die vorgelegten Fragen vergnüglich geantwortet".

Das Zeugniß, welches der Tentirte erhielt, gab nur das Gesammt-Resultat des Examens durch ein allgemeines Prädicat**), ließ sich aber nicht auf Einzelheiten ein. Daher befremdete es das Ministerium, als dasselbe den zum Prediger in Marienburg erwälten Nathanael Ephraim Fromm am 15. März 1728 examinirt hatte, daß der Rath der Stadt Marienburg das Ministerium bat, außer dem gewöhnlichen „testimonium ordinationis"***) ihnen noch eine schriftliche Nachricht zu geben,

---

*) Bis 1709 war beim Tentamen und Examen kein Protokoll geführt worden und als Matthaeus Damitz 1709 zum Prediger in Praust erwählt wurde und eine nochmalige Ausstellung seines Zeugnisses forderte über das Tentamen, das er vor mehreren Jahren gemacht hatte, mußte ihm dieses aus dem Gedächtniß der noch lebenden Examinatoren ausgestellt werden. Seit 1709 führte man ein Protokoll; doch ist auch dieses verloren gegangen.

**) In Klatts Manuscript, Abth. II. S. 77 werden siebenzehn verschiedene Prädicate ratione doctrinae angegeben, die Urtheile ratione vitae lauten meistens negativ, „wir wissen von keinem Flecken, der sein Leben und Wandel verunziere".

***) Die Form dieser Ordinations-Zeugnisse war zu verschiedenen Zeiten verschieden. Ein Exemplar derselben aus Botsacks Zeiten (von 1643–1674) fand ich in Klatts Manuscript-Sammlung, Abth. II. S. 24 und 25 und dieses lautet: Gratiam et pacem cum aeterna salute a Deo Patre per Jesum Christum Immanuelem et Salvatorem nostrum in virtute Spiritus Sancti omnibus piis et bonis hoc testimonium lecturis.

Manifestum est pios episcopos in ecclesia profitentes evangelium Domini nostri J. Christi habere jus et potestatem, ordinandi et constituendi presbyteros, pastores et ministros evangelii, sicut haec docent dicta Christi et Pauli: Sicut me misit pater sic ego mitto vos. Et Paulus Tito episcopo ecclesiarum in Creta inquit: Te reliqui ibi (in Creta), ut quae desunt (reliqua) corrigas et constituas oppidatim (p. civitates) presbyteros, et Timotheo episcopo Ephesi inquit: Nemini

wie sie „denselben in examine befunden“ hätten. Der Danziger Senior schreibt dem Bürgermeister, daß „dergleichen Nachrichten niemals unter uns gebräuchlich gewesen“, doch versichert er im Namen des Ministerii, daß man mit Fromms Antworten „gar wohl zufrieden gewesen“. Es sei allerdings davon die Rede gewesen, daß der Candidat in seiner Disputation zu Königsberg, „über die Unsterblichkeit der Seele, unterschiedene verdächtige Lehre habe einfließen lassen“, doch habe der Senior mit dem Candidaten gesprochen und die Antwort erhalten, daß er alles Irrige, das jene Disputation enthalten, längst erkannt und Gott um Vergebung darum gebeten habe. Dasselbe habe der Candidat auch dem ganzen Convent erklärt.

Während im Verlaufe der Zeit, wie wir gesehen haben, das kirchliche Amt in Danzig die Berechtigung erhalten hatte, ein entscheidendes Urtheil über sittliche und wissenschaftliche Tüchtigkeit seiner künftigen Mitglieder fällen zu dürfen, so ist doch

---

cito manus impone, et ministerium, quod tibi tradidi, commenda fidelibus viris, qui ad dicendum idonei sunt. Ritus etiam expresse ab apostolis traditus est, ut vocati facta exploratione doctrinae et vitae oratione et impositione manuum presbyteri ad ministerium ordinentur segregati a mundo, ad opus propagandi evangelii, consecrati Deo, et sic ecclesiae facta publica invocatione commendant. Quae doctrina opponenda est clamoribus adversariorum criminantium ordinatos in ecclesiis nostris et audaciae fanaticorum, Stellionum et Neophytorum, qui non nisi per ecclesias vagantur aut indulgentes cupiditati potentum aut vulgi ministerium inordinate affectant et occupant.

Ea de causa venerabilem et eruditum virum N. N. vocatum ad ministerium et officium pastoris in ecclesia N. N. ad nos missum ad examen admisimus. In quo cum ostendisset, se ampledi sincerum et pium consensum doctrinae propheticae et apostolicae et alienum esse ab omnibus sectis et falsis opinionibus pugnantibus cum Augustana confessione eaque invariata, et promiserit data dextra societatis se diligentiam in studio doctrinae coelestis, assiduitate in ardente et pia invocatione Dei fidelitatem et εὐταξίαν in toto ministerio praestiturum esse, vitaturum falsa dogmata et nihil facturum contra ordinem receptum in ecclesiis nostris ac servaturum concordiam, honestatem in moribus et vestitu, sobrietatem, reverentiam et obedientiam erga superiores et seniores, nos (quod salutare sit ad Dei gloriam et aedificationem ecclesiae) urbis regiae Gedani ecclesiarum invariatae Augustanae confessioni addictarum Ministri, praedictum reverendum virum ritu ab apostolis tradito, ut servus Jesu Christi perpetuo sit, ordinavimus. Ac oramus omnes pios, imprimis ecclesiam et patronos, quibus inserviret, ut huic nostro testimonio fidem tribuant et hunc N. N. diligant, duplici (ita jubet apostolus) honore et reverentia eundem afficiant atque honeste sustentent. Perscriptum Gedani MDC...

die Berufung zum kirchlichen Amte in Danzig ein Recht geblieben, welches der Rath anfänglich ausschließlich allein verwaltete, und erst späterhin hat derselbe sich mit der Gemeine in die Verwaltung dieses Rechts getheilt.

Schon im Privilegium des Königs Casimir vom Sonntage Cantate 1457 war dem Rath das Patronatrecht über alle Kirchen Danzigs*) verliehen worden „außer dem Lehn unser lieben Frauen Kirchen"**), über das der König sich das Patronatrecht vorbehielt. Das Patronatrecht bestand aber in der Berechtigung, eine Person für das geistliche Amt dem Bischof zu präsentiren, und dem Bischof stand das Recht zu, dieser Person das geistliche Amt zu übertragen oder ihr das übertragene Amt zu nehmen, so daß also das Patronatrecht vom bischöflichen Recht durchaus getrennt war. Als nun auch die Stadt Danzig in den Genuß der Rechte des Religions-Privilegii kam, gingen durch die Bestimmungen des königlichen Privilegii nicht nur die Patronatsrechte, sondern auch die bischöflichen Rechte, wie in andern freien Reichsstädten, an den Rath über, der hienach auch die Pfarrer in Danzig wählte. Weil aber der römisch-katholische Bischof gewisse Rechte „in Ehesachen und Ehebruch" zu Danzig, wie überhaupt in Westpreußen bis in die neuere Zeit hinein behielt, so ist hier bischöfliches Recht mit Patronatsrecht oft verwechselt und mit Rücksicht hierauf auch von einzelnen Bischöfen das Recht, den Pfarrer zu St. Marien zu wählen, welches Recht der Besetzung der Bischof nie gehabt hat, beansprucht worden. Der König von Polen gab freilich sein Recht, das „Lehn zu unsrer lieben Frauen" zu verleihen, nicht auf, sondern besetzte dieses Amt und baute später in den Jahren 1678—81 für diesen Pfarrer eine besondere Kirche, die sogenannte „königliche Capelle", deren Geistlicher sich „parochus Gedanensis" nannte, und sein „Lehn zu unserer lieben Frauen" bestand in dem Rechte, sich das sogenannte „Opfergeld" unter den Bewohnern des St. Marien Kirchensprengels einsammeln zu

*) Es heißt im Privilegium Casimirs vom Sonntage Cantate 1457 „daß die Bürgermeister, Rathmanne und Schöppen und gantze Gemeine unser Stadt Dantzke in grotzer kräftiger Hitze und Liebe uns geneiget, alle und jegliche Aempter und Lehne beide geistliche und weltliche mit allen Zubehörungen, binnen allen ihren Freiheiten und Grenzen belegen, zu verlehnen und zu belegen". Treuen Schröder jus publ. Dantisc. Manuscript S. 233, 34 in Ortmanns Manuscripten-Sammlung.

**) Siehe Jus publicum civit. Gedan. von Joh. Ernest v. d. Linde, Th. II. von Kirchensachen § 8 folg. Manuscript.

lassen. Auch in Betreff dieses neuen Pfarrers ist nach königlicher Bestimmung*) verordnet, daß „dem Rath und dem gemeinen Volk" kein Pfarrer aufgedrungen werden soll und daß der neue Pfarrer daher dem Rath einen königlichen (Berufungs-) Brief vorzuzeigen habe, wie denn auch früher die Einführung dieses Pfarrers stets in Gegenwart eines Raths-Secretairs und der Vorsteher von St. Marien geschah.

Im Jahre 1526 hatte König Sigismund durch die Statuten dem Rath außer dem Patronatrecht auch, noch neben dem bischöflichen Official, die Mitbetheiligung bei Besetzung der geistlichen Aemter und die Mitaufsicht über ihre Thätigkeit übertragen, wodurch also dem Rath eine Mitbetheiligung am bischöflichen Rechte verliehen worden war. Aber erst durch die Folgen des augsburger Religionsfriedens und durch das Privilegium des Königs Stephan Bathori vom 16. Dezember 1577 war der Rath in den vollständigen Besitz der Patronat- und bischöflichen Rechte in Betreff der Besetzung evangelischer Pfarrämter getreten.

Seit dieser Zeit wählte und berief der Rath in Verbindung mit den andern beiden Ordnungen, den Schöppen und der dritten Ordnnng, sämmtliche evangelische Geistliche Danzigs, wie dieses noch heute bei den ländlichen Gemeinden im Werder, auf der Höhe und in der Nehrung geschieht, bei denen der Rath das Patronatsrecht unbeschränkt besitzt. Aber seit der Anstellung des Dr. Jacob Fabricius als Rector Gymnasii im Jahre 1580 und als Pastor zu St. Trinitatis im Jahre 1585 hatte das reformirte Element unter den evangelischen Geistlichen eine bedeutende Stütze erhalten und war um so einflußreicher geworden, als auch eine nicht unbedeutende Zahl von Mitgliedern des Raths sich zur reformirten Lehre bekannte. Mit Mißtrauen sahen unter diesen Verhältnissen die evangelischen (lutherischen) Geistlichen Danzigs und deren Gemeinden seit dem Schlusse des sechszehnten und Anfange des siebenzehnten Jahrhunderts auf die Wahlen evangelischer Geistlichen durch den Rath. Als daher der Danziger Senior Dr. Kittel dem zum Diakonat bei St. Katharinen berufenen Samuel Lindemann im Jahre 1586 die Ordination verweigerte, weil Lindemann auf der reformirten Universität Heidelberg studirt hatte, und darauf Peter Praetorius, Pastor zu St. Marien, welcher der Hinneigung zur reformirten Lehre verdächtig war, die Ordination Lindemanns vollzog, so entstand unter den evangelischen Geistlichen und ihren Gemeinden eine große Bewegung, weil sie den Verdacht hegten, der Rath wolle durch geschickte

*) Intimationes Sigismundi datae Varsoviae 3. Novbr. 1611.

Handhabung der ihm zustehenden Rechte, die Gemeinden zur Annahme der reformirten Lehre führen. Es suchte daher der Rath diesen Verdacht von sich zu entfernen, und die Berufung des evangelischen Dr. Johann Botsack zum Pastor von St. Trinitatis und Rector Gymnasii nach dem im Jahre 1629 erfolgten Tod des Dr. Jacob Fabricius war ein schlagender Beweis von der Aufrichtigkeit seiner Handlungsweise, so daß man auch die seit 1585 in Danzig aufgegebene Ordination von evangelischen Geistlichen seit 1629 wieder in Danzig vollzog.

Dessenungeachtet war das Vertrauen der evangelischen Gemeinden Danzigs in Betreff der Predigerwahlen durch den Rath nicht ganz hergestellt, und den Gemeinden nicht die Besorgniß genommen, daß von dem Rathe neue Versuche, den reformirten Lehrbegriff zu fördern, wieder gemacht werden könnten. Immer wieder und wieder zeigten sich die Spuren dieses Mißtrauens und deshalb sah sich der Rath gleich nach der Zeit der Strauchschen Unruhen veranlaßt,

das Präsentationsrecht der Gemeinden bei Predigerwahlen

zu geben. In der neuen Danziger Polizeiordnung vom Jahre 1677*) heißt es: Was anlanget die Materiam juris Patronatus, daß hinfüro nicht allein der Senior E. E. Ministerii, sondern auch der Rector Gymnasii, welche beide Doctores theologiae und der letzte zugleich Pastor zur heiligen Dreifaltigkeit sein soll und des Beichtstuhls zugleich abzuwarten wird frei haben, von allen Ordnungen künftig sollen berufen und licentiret werden, wie auch, daß die übrigen Herren Prediger in allen Kirchen in der Stadt dergestalt zu erwählen sein werden, daß die Gemeine und Vorsteher derselben Kirchen, da die Vakanze ist, zwei Personen aus solchen Candidatis, welche von E. Ehrwürdigen Ministerio, ehe sie zum Predigen gelassen worden, examinirt sind, dem Herrn Präsidenten schriftlich überreichen mögen, welche Schrift (die Wahlliste) doch zum wenigsten von 40 Personen unterschrieben sein müßte, E. E. Hochweiser Rath nochmal per propositiones solches an die andern Ordnungen gelangen lassen und denjenigen von den Zweien, welche sämmtliche Ordnungen durch die meisten Stimmen erwählen werden, nachmals zu solchem vacirenden Amte befördert und bestätiget werde".

Dieser Wahlmodus war und blieb nun seit 1678 der maßgebende für die Predigerwahlen in den vier Städten Danzigs: Rechtstadt, Alt-

*) Cfr. Act. Min. Ged. Vol. XXII. No. 3 S. 168 in Weichmanns „abgenöthigte Erklärung."

stadt, Vorstadt und Neustadt; denn es waren in jener Zeit auch die letzten Spuren jenes Bestrebens verschwunden, nach welchem die „Altstadt" als die ursprüngliche Stadt sich in ihrer Handlungsweise als eine für sich bestehende Gemeinschaft hatte geltend machen wollen. In der Convention zwischen der Rechtstadt und der Altstadt vom 29. Mai 1637, Artikel 21*) war festgesetzt worden, daß „die altstädtischen (Raths-) Herren daselbst (auf der Altstadt) Kirchenväter, Organisten und Glöckner annehmen, Schulgesellen mit Beliebung des Rectors bestättigen, Rectores auch und Prediger vorschlagen mögen, deren Bestallung und freie Wahl allein beim Rath nach wie vor verbleiben wird, wenn vorher die Probepredigten in den Kirchen, da die Vakanz sein würde, angestellt worden. Und wie wohl die vorgeschlagenen Personen, derer für jede vacirende Stelle zum wenigstens drei zu ernennen sein, vornehmlich in Acht zu nehmen, soll dennoch E. Rath nicht gänzlich daran verbunden oder eine andere tüchtige Person zu erwählen dadurch benommen sein". Alle diese besondere Bestimmungen in Betreff der Wahl von Predigern der Altstadt, die überdies durch den Zusatz „E. Rath soll nicht gänzlich daran gebunden sein" mehr den Schein eines Rechts hatten, als ein Recht der Altstadt waren, sind nun durch die gesetzlichen Bestimmungen von 1678 in Betreff der Präsentationswahl durch die evangelischen Gemeinden in der gesammten Stadt Danzig aufgehoben.

Es wurden nun aber für die Abhaltung der Präsentations-Wahl in der Gemeine gesetzliche Bestimmungen nöthig, welche auch im Jahre 1707 erfolgten. Am 22. August des gedachten Jahres**) verordnete der Rath, daß es den Vorstehern und Gemeinden nicht frei stehen sollte, fremde Prediger zu den Probepredigten nach Danzig zu berufen, sondern bestimmte, daß sie gehalten sein sollen, in solchem Falle vorher dem Präsidenten Anzeige davon zu machen, der es dann „an den Rath nehmen, und nach dessen Befinden ihnen eine Antwort" ertheilen werde. Genehmigt der Rath die Probepredigt eines fremden Predigers, so hat dieser Prediger die Probepredigt in der St. Marienkirche zu halten. Die Frage, wer bei der Präsentationswahl berechtigt sei, seine Stimme abzugeben, wurde am

*) Cfr. Anhang zu v. d. Lindes Jus publ. civit. Ged. Lit. G. de juribus et jurisdictione veteris civit. In Ortmanns Manuscripten-Sammlung fol. Vol. XXXIV. in der Sacristei von St. Johann.

**) Cfr. Anhang zu v. d. Lindes jus publ. civit. Gedan. Lit. L. in Ortmanns Manuscripten-Sammlung fol. Vol. XXXIV.

2. September 1707*) in Uebereinstimmung mit dem „Gericht sowie mit dem Roggen-, Hohen- und Fischer-Quartier dahin beantwortet", „daß außer den Hausvätern, so in das Kirchspiel gehören, auch diejenigen Gesellen, welche entweder ihre eigene Haushaltung oder ihren eigenen Handel und Wandel treiben, imgleichen diejenigen Hausväter und eigne Haushaltung oder Handel führenden Gesellen, welche sich zu derselben Kirchen und derselben Altar beständig halten, ob sie gleich in dem Kirchspiel nicht wohnen, zur Wahl gelassen werden mögen". Hienach war also die Sprengel- wie die Beichtgemeine zur Präsentations-Wahl zu jener Zeit berechtigt.

Anders verhielt es sich mit der Wahl derjenigen evangelischen Prediger in Danzig, welche nur für gewisse Zeiten als Hilfsprediger oder als Pestprediger, wie man sie mit Rücksicht auf die Veranlassung ihrer Ernennung nannte, das geistliche Amt verwalteten. Diese ernannte und besoldete der Rath allein ohne Mitbetheiligung der Geistlichen oder der Gemeinden. Am 2. November 1708 wird dem Ministerio angezeigt**), daß der Rath wegen herannahender Pest Pestprediger anstellen werde, damit nicht jeder Geistliche zu jedem Kranken gehen dürfe; doch hoffe der Rath, die Geistlichen werden, „wenn Einer von den Honoratioribus erkranken sollte, sich nicht zurückziehen." Ministerium dankt dem Rath am 9. November 1708 und verspricht der Pflicht zu genügen. Am 26. Juli 1709 wird im Convent angezeigt, daß einige Geistliche zu Kranken auf dem Wall haben gehen müssen und daß es sich gezeigt habe, daß bei der letzten Prediger-Vakanz, es fast unmöglich gewesen, den Gottesdienst im Lazareth zu besorgen. Daher wird der Rath am 29. Juli an sein Versprechen erinnert. Der Rath zeigt hierauf dem Ministerio am 13. August 1709 an***), daß er zur Unterstützung der Geistlichen „so lange die Krankheit anhielte" den Christian Gottlieb Rosenberg mit einem monatlichen Gehalt von 50 Gulden (etwas mehr als 11 Thaler) zum Adjunkten gewählt habe, welcher die Siechenhäuser und die Kranken zu besuchen habe, deren Beichtväter krank oder gestorben seien. In demselben Jahre wählte der Rath noch zwei andere „Pestprediger†)" Michael Schilberg und Thomas Völcker.

---

*) Cfr. Anhang zu v. d. Lindes jus publ. civit. Ged. Lit. M. in Ortmanns Manuscripten-Sammlung fol. Vol. XXXIV.

**) Cfr. Act. Min. Ged. Vol. XXIII. de anno 1708.

***) Cfr. Act. Min. Ged. Vol. XX. Lit. V. No. 12.

†) Vergl. Ephr. Praetorii Danziger Lehrer-Gedächtniß (Danzig und Leipzig 1760 bei Joh. Heinr. Rüdiger) S. 81.

Haben wir aus dem Mitgetheilten kennen gelernt, wie das kirchliche Amt in sich selbst sich ordnete und unter seiner beaufsichtigenden Obhut die künftigen Träger des kirchlichen Amtes denen zur Wahl stellte, welche das Amt der Berufung zum kirchlichen Amte verwalteten, so liegt uns noch ob, die Stellung des kirchlichen Amtes zu seinen kirchlichen Pflichten uns vorzuführen, wenn wir zuvor

die Rechte des kirchlichen Amtes

ins Einzelne hinein kennen gelernt haben werden.

Es gehörte zu den Rechten Ministerii für die kirchlichen Bedürfnisse solcher evangelischen Christen in der Jurisdiction Danzigs Mitsorge tragen zu dürfen, für deren kirchliche Bedürfnisse nicht hinreichend gesorgt war. Im Jahre 1650*) war Michael Mareschall**), Pfarrer zu Henrichsdorf im Kreise Soldau, in Danzig. Am 15. Oktober des gedachten Jahres schreibt Mareschall an das Danziger Ministerium, daß er, eingedenk der Ansprache des Ministerii an ihn, zufolge welcher er Nachricht über die kirchlichen Verhältnisse des Theils der Nehrung geben sollte, welcher nach Elbing hinliegt***) und eines Predigers bedarf, weil die Einwohnerschaft fern von der Kirche wohne und dem Gottesdienste nicht beiwohnen könne†), die Verhältnisse der Pfarre näher kennen gelernt habe, und daß er wenn seine Familie nichts dagegen zu erinnern habe, das Pfarramt übernehmen wolle. Er hoffe, daß keine Hindernisse hier im Wege stehen werden, da der Präsident Adrian v. d. Linde sich wohlwollend gegen ihn ausgesprochen habe. Es muß sich aber die Sache zerschlagen haben, da es unter den Predigern in Danzig und in dem Danziger Gebiete keinen Prediger Michael Mareschall gegeben hat††). Wie das Ministerium dazu gekommen, hier Mitsorge für die Besetzung einer Pfarrstelle zu tragen, da diese Sorge sonst allein dem Rath oblag, ist aus den Acten nicht zu ersehen, daß es aber kein unbefugtes Sicheinmischen in fremde Sachen ist, dürfen wir

---

*) Cfr. Act. Min. Ged. Vol. IV. Lit. T. No. 20.

**) In Rhesas Presbyterologie habe ich den Namen Michael Mareschall wie die Pfarre Henrichsdorf umsonst gesucht.

***) Versus Elbingam.

†) Cujus incolae molestia longi itineris habita, quo proficisci solennt ad concionem, mallent procurari concionatore secum prope in vicinia habitaturo.

††) Die Vermuthung liegt sehr nahe, daß es sich hier um die Wiederbesetzung der Pfarre von Neukrug handelt, dessen Pfarrer 1626 nach Pröbbernau gekommen war, worauf die Pfarre von Neukrug mit Pröbbernau vereinigt wurde.

wohl voraussetzen, da das Ministerium sich Eingriffe in obrigkeitliche Rechte nicht erlaubte und, wenn es sich dieselben erlaubt hätte, dieses von dem Rathe gewiß nicht ungerügt geblieben wäre.

Daß dem Ministerio zu Danzig das Recht zustand, die künftigen Träger des kirchlichen Amtes in Beziehung auf sittliche und wissenschaftliche Tüchtigkeit zu prüfen, ist oben*) schon mitgetheilt worden. In jener Rathsverordnung vom 17. April 1679**) ist aber, um den Gemeinden den Verdacht zu nehmen, als sollte hiedurch das im Jahre zuvor 1678 ihnen zugestandene Präsentationsrecht wieder beschränkt werden, ausdrücklich bemerkt worden, daß auch auswärtige Candidaten zu den Probepredigten vor den Gemeinden zugelassen werden könnten, nur müßten dieselben sich zuvor dem Examen vor dem Danziger Ministerio unterziehen. Ja es wird auf Ablegung des Examens vor dem Danziger Ministerio ein solches Gewicht gelegt, daß auch nicht einmal auswärtig angestellte Prediger in Danzig predigen sollen, es sei denn, daß sie „zuvor dem präsidirenden Bürgermeister angemeldet worden und dessen Consens erhalten haben". Es war dies gewiß eine Vorsichtsmaßregel, die man anwandte, um jede Veranlassung zu kirchlichen Streitigkeiten zu vermeiden.

Noch bedeutungsvoller als das Genannte, war aber das schon im Jahre 1575 dem Ministerio vom Rathe aus seinem bischöflichen Recht übertragene

Ordinations-Recht.

Bis dahin waren die als Prediger in Danzig angestellten Candidaten zu Königsberg oder in Pommern, meistens in Stolp, ordinirt worden***), und der Danziger Rath scheint geglaubt zu haben, es werde den kirchlichen Streitigkeiten gewehrt werden, wenn die Ordination in Danzig vollzogen würde, weil dann das Ministerium selbst prüfen könnte, ob der Ordinand mit ihm übereinstimme oder nicht. In welcher Weise, nament-

---

*) Siehe den Abschnitt: das kirchliche Amt in Beziehung auf die künftigen Träger desselben S. 73—78.

**) Cfr. Act. Min. Ged. Vol. VI. Lit. CCC.

***) Wie sehr die Ordnung anzuerkennen ist, welche der Rath zu Danzig in kirchlichen Dingen zu jener Zeit hält, leuchtet ein, wenn man bedenkt, daß am 1. September 1648 von Dresden an das Consistorium geschrieben wird, „daß viele Pastores und Prediger bevoraus in Thüringen sind, die sich nicht haben ordiniren und confirmiren lassen". Es wird befohlen das Examen und die Ordination Keinem zu erlassen. Cfr. Act. Min. Ged. Vol. XIV. Vol. 283. Freilich hatte auch in Sachsen der dreißigjährige Krieg arg gewüthet.

lich nach welchem Ordinations=Formular zu jener Zeit die Ordination der evangelischen Geistlichen in Danzig vollzogen wurde, ist ins Einzelne hinein wohl nicht festzustellen, weil schriftliche Nachrichten darüber nicht vorhanden; doch geht aus dem, was Dr. Jacob Fabricius (Schmidt)*) uns darüber berichtet, hervor, daß sich schon damals eine Hinneigung zum Melanchthonismus zeigte, da man nach Melanchthons corpus doctrinae und nach seinem examen ordinandorum die „ordinationes der Prediger einrichtete"**). Hiedurch war allerdings die Gelegenheit gegeben, die Ausbreitung des reformirten Lehrbegriffs in Danzig zu erleichtern, aber auch zugleich die Veranlassung dazu geboten, daß die Vertreter und Vertheidiger des lutherischen Lehrbegriffs in den evangelischen Gemeinden Danzigs und namentlich deren Geistliche um so wachsamer und in ihrem Widerstande gegen diese für Danzig neue und fremde Doctrin um so entschiedener und kräftiger auftretend wurden.

Schon zehn Jahre nach Verleihung des Ordinations=Rechts an die evangelischen Geistlichen Danzigs brach der Kampf offen aus bei der Ordination des zum Diakon bei St. Katharinen erwählten Samuel Lindemann, welcher auf der reformirten Universität Heidelberg studirt hatte. Der Senior Dr. Kittel verweigerte die Ordination; aber Peter Praetorius, Pastor zu St. Marien, der darauf vom Rath mit der Ordination beauftragt worden war und als ein Freund der reformirten Lehre verdächtig war, vollzog sie in Verbindung mit 10 andern Predigern am 10. Februar 1586 nicht ohne Gefahr, dadurch Veranlassung zu einem Aufruhr zu geben. Seit dieser Zeit werden die Ordinationen in Danzig ganz eingestellt. Erst im Jahr 1629 ordnet der Rath***) wieder die Ordination der evangelischen Geistlichen in Danzig an und der zum Diakon zu St. Katharinen berufene Johann Mochinger, wie der zum Pfarrer von Pröbbernau berufene Sebastian Weismann sind die ersten Candidaten, an denen die Ordination vollzogen wird. Der Rath, welcher bei seiner ersten Uebertragung der Ordination an das Danziger Ministerium im Jahre 1575

*) Siehe Verantwortung Thl. II. S. 95, 103 und 108 bei Hartknoch Preußische Kirchengeschichte S. 714.

**) Vgl. Hartknochs Preußische Kirchengeschichte S. 714.

***) Mochinger schreibt in seinem handschriftlich hinterlassenen Lebenslauf d. 31. Julii (1629) solenni ritu ordinationis inauguratus sum praesente populo frequentissimo ob novitatem hujus actus in hac ecclesia, qui usurpatus non fuit perannos 44, hoc ipso vero tempore a senatu denuo factum est. Handschriftliche Notiz zu dem von Martin Praetorius geschriebenen Exemplar von Ephr. Praetorii Danzig. Lehrgedächtniß Manuscript Thl. I. S. 266.

die agendarische Form für Vollziehung der Ordination ins Einzelne hinein nicht festgesetzt haben mag, hatte nun im Jahre 1629, um den Forderungen der evangelischen Gemeinden zu genügen, dem Danziger Ministerio ein Ordinationsformular*) gegeben, nach welchem seit dieser Zeit die Ordinationen vollzogen wurden. Jeder zum Geistlichen ordinirte Candidat erhielt ein Exemplar dieses Ordinationsformulars, weshalb man in den Acten Ministerii mehre Male die Kostenrechnung für den Abdruck des Ordinationsformulars registrirt findet. Ueber den Inhalt und den Charakter dieses Ordinationsformulars ist hier nichts weiter zu erinnern nöthig, da dasselbe ein wortgetreuer Abdruck des Ordinationsformulars aus der pommerschen Agende**) ist und also, wie diese, den reinlutherischen Lehrtypus in sich trägt, wodurch der Rath einen neuen Beweis gab, daß er entschlossen sei, den lutherischen Lehrtypus zu fördern. Die einzige Abweichung von der pommerschen Agende besteht, außer daß die pommersche Agende plattdeutsch, die Danziger aber hochdeutsch geschrieben ist, darin, daß die pommersche Agende zu einigen Schriftstellen noch Erläuterungen giebt, die in dem Danziger Ordinationsformulare, welches überhaupt 16 Quartseiten umfaßt, fehlen.

Der zur Ordination sich stellende Candidat muß zunächst, wenn er nicht für eine Predigerstelle in Danzig oder dessen Jurisdiction berufen ist, in welchem Falle der Rath zuweilen dem Ministerio eine schriftliche Anzeige macht***), aber ihm keine schriftliche Vocation ausstellt, seine Vocation vor-

*) Für diejenigen, denen es so geht, wie es mir ergangen, der ich lange umsonst nach diesem Ordinationsformular suchte, bemerke ich, daß dasselbe meistens der Danziger Agende von 1708 beigebunden ist. Das Jahr, in welchem dasselbe vom Rath gegeben, ist nicht angegeben, ich fand dasselbe aber Act. Min. Ged. Vol. XXII. No. 3. S. 194 wo der Senior Weickhmann im Jahre 1726 schreibt: „Hier in Danzig geht es so viel weniger an, daß Jemand ohne Privatbeichte zum heiligen Abendmahl gehen kann, nachdem in dem auf Verordnung E. HochEdlen Raths hieselbst Anno 1629 eingeführten Ordinationsformular dem neu berufenen Prediger anbefohlen wird „die gottselige christliche Seelsorge mit Beichthören und Absolviren treulich und ordentlich auszurichten".

**) Ich hatte lange vergeblich danach gesucht, welches Ordinationsformular dem Danziger zu Grunde lag. Als ich aber Act. Min. Ged. Vol. VII. Lit. LLLL. las, was Samuel Schelwig am 4. Oktober 1706 im Convent sagte: ecclesia Pomerana ecclesiae Danticanae mater, so verglich ich das Danziger Ordinationsformular mit dem pommerschen und fand, daß beide Formulare übereinstimmen.

***) So zeigt (Act. Min. Ged. Vol. XX. Lit. V. No. 14.) der Rath dem Ministerio am 20. August 1709 an, daß Andreas Waschetta zum Prediger von Rambeltsch berufen ist.

legen, in welcher außer Angabe der Pfarreinkünfte gewöhnlich bemerkt ist, daß der zum geistlichen Amte Berufene, nach der augsburgischen Confession lehren und nach ihr das heilige Abendmahl spenden soll. So schreibt 1647 am 27. Januar*) der Stadtrichter Carl Fischer im Namen der lutherischen Gemeine zu Romanow, daß das Danziger Ministerium den Candidaten Christoph Grebner, welcher sich so lange in Dirschau aufgehalten habe, examiniren und ordiniren möge, und reicht dabei die Vocation ein, nach welcher dem Berufenen die Nutznießung von 2 Hufen Landes und jährlich 200 polnische Gulden zustehen. Es wird erwartet, daß der Berufene nach der ungeänderten augsburgischen Confession und Luthers Catechismen lehren und das heilige Abendmahl nach der Einsetzung Christi richtig spenden werde.

Der Berufene hatte sich vor der Ordination einem Examen zu unterziehen, welches auch meistens von den berufenden Personen ausdrücklich gefordert und vom Danziger Ministerium abgehalten wurde*), worauf dann vom gesammten Ministerio die Ordination in der St. Marienkirche unter Leitung des Seniors vollzogen wurde. Diese Handlung war nicht allein für die Gemeinden, deren Geistliche ordinirt wurden, von Wichtigkeit, sondern hatte auch für die evangelische Kirche Danzigs eine hohe Bedeutung, weil durch diese Handlung die in Danzig ordinirten Geistlichen und ihre Gemeinden in eine kirchliche Verbindung mit der evangelischen Kirche Danzigs und deren Ministerio traten, und sich so von Danzig aus und um Danzig herum ein freier, aber fester kirchlicher Verband selbstständig entwickelte; denn jeder in Danzig ordinirte Geistliche mußte sich bei seiner Ordination verpflichten, „das Danziger Ministerium als seine geistlichen Väter zu respektiren**)“. Außerdem wurde der Ordinand durch das Ordinationsformular nicht nur verpflichtet „nach Inhalt des Catechismus Lutheri und der ungeänderten augsburgischen Confession zu lehren“, sondern auch alle „Ceremonien, Gesänge, Sermone, Gebete, nach Inhalt der Kirchenordnung und Agende“ zu verrichten und von derselben nicht abzuweichen, wodurch also die Gemeinden, deren Geist-

**) Act. Min. Ged. Vol. IV. Lit. T. No. 3.

**) Siehe oben: S. 73—78 „das Examen der Candidaten“.

***) Cfr. Act. Min. Ged. Vol. III. Lit. M. No. 7. Das Danziger Ministerium schreibt 1659 den 1. März an Prediger Joachim Gebhard zu Stargardt: „Kraft des heiligen actus ordinationis, in welchem der Herr Gebhard uns als seinen geistlichen Vätern allen Respekt vor Gottes Angesicht versprochen“ hat.

liche in Danzig ordinirt wurden, einen mit der evangelischen Kirche Danzigs gleich angeordneten Gottesdienst erhielten. Hienach ist es von Bedeutung, wenn wir hören, daß 1649*) Christoph Siegfried als Pastor in Neumünsterberg und Bärwalde, 1652 im Oktober**) der Schulkollege Caspar Dreser als Pastor der lutherischen Gemeine in Neukischau, 1654***) den 28. April der Rector zu Christburg, Michael Ebresch, als Pastor zu Lautensee und Bärwalde zu Danzig ordinirt wird†).

In solchen Fällen, in denen das kanonische Recht mit dem Kirchenrecht der evangelischen Kirche in Widerspruch trat, stand dem Ministerio das Recht der Begutachtung des vorliegenden Falles zu, oder es wurde dieses Recht vielmehr dem Ministerio als einer Gemeinschaft von Sachkundigen freiwillig zugestanden. Dieser Fall trat ein, als in den Jahren 1674 bis 1688††) in Danzig sich ein Mann mit der Ehefrau seines verstorbenen Stiefvaters verheirathen wollte. Es ergeht an das Danziger Ministerium die Anfrage, ob die Ehe zulässig sei. Auf Grund des Urtheils, welches Gerhard (in loco de conjugio) über einen solchen Fall gefällt hat, wird diese Frage von sämmtlichen Mitgliedern Ministerii verneint. Einer der damaligen evangelischen Geistlichen, Michael Strauß, Prediger zu St. Johann, gab sein Gutachten dahin ab: „die Sache soll an die Oberen, die es angeht, zurückgeschickt werden†††)". Da Strauß hier ausdrücklich „zurück schicken" schreibt, so scheint hieraus hervorzugehen, daß der Rath die Anfrage an das Ministerium gestellt haben müsse*†). Aus dem Schreiben selbst ist sonst nicht zu ersehen, von wem die Fragstellung ausgegangen ist.

Unter einander fühlten sich die Mitglieder Ministerii innig verbunden

*) Act. Min. Ged. Vol. IV. Lit. T. No. 6.

**) Act. Min. Ged. Vol. IV. Lit. T. No. 9.

***) Act. Min. Ged. Vol. IV. Lit. T. No. 21.

†) Die Aufzählung sämmtlicher Gemeinden, welche durch Ordination ihrer Geistlichen mit der evangelischen Kirche Danzigs in kirchliche Verbindung traten, wird weiter unter in dem Abschnitt „Stellung der Kirche nach außen hin" erfolgen.

††) Act. Min. Ged. Vol. V. Lit. R. R.

†††) Ad susperiores eos, quorum interest, remitti.

*†) Nach dem Raths-Decret vom 31. Dezember 1657 (Cfr. Johann Ernst v. d. Linde Jus publ. Gedan. Pars I. sectio II. c. II. § 2 de jure Senatus, Manuscript) darf der Rath in Ehesachen bei Evangelischen wider das Verbot des kanonischen Rechts in verbotenen Graden der Verwandtschaft dispensiren, wenn dieses vom evangelischen Consistorium zugelassen ist. Daher denn auch die Anfrage des Raths beim Ministerio.

und hienach übte die Gesammtheit Ministerii auch in Beziehung auf die einzelnen Glieder gewisse Rechte aus sowohl dann, wenn einzelnen Mitgliedern Ministerii unrecht geschah, wie auch dann, wenn einzelne Mitglieder so gehandelt hatten, daß es die Gesammtheit nicht billigen konnte.

Zur Vertheidigung eines Mitgliedes aus seiner Mitte, dem, wie man glaubte, Unrecht geschehen, trat das Ministerium in der ersten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts auf*). Im Jahre 1726 war Johann Heinrich Rothwanger, Pastor zu St. Johann, gestorben und der Diakon zu St. Johann, Carl Ernst Kettner, ihm im Pastorat gefolgt. Bei Besetzung der vacant gewordenen Diakonatstelle, wurde Johann Artzberger, damals Prediger zu St. Barbara und früher Prediger in Kobbelgrube in der Danziger Nehrung, mit dem Candidaten Heinrich Keltz von der Gemeine dem Rath präsentirt, und Artzberger hierauf vom Rath nach St. Johann berufen. Artzberger erklärte nun, daß er dem Rufe nicht folgen könne, weil er innerlich keinen Trieb in sich fühle, diesen Ruf anzunehmen, und dafür halte, daß er wohl mit seinen geringen Gaben der St. Barbara-Gemeine dienen könne, daß er aber für die zahlreiche und „angesehene“ Gemeine zu St. Johann durchaus nicht geeignet sei. Er stellt dieses daher in einem Schreiben vom 29. September 1728**) der dritten Ordnung mit der Bitte vor, den Beschluß rückgängig zu machen. Bei dieser Gelegenheit hatte Artzberger gleichzeitig dem gesammten Ministerio seine „große Gewissensangst und Marter“ vorgestellt, die er fühlte, wenn er daran dächte, die Stelle bei St. Johann anzunehmen und das Ministerium hatte darauf am 10. Dezember 1728***) ein Bittschreiben beim Rath eingereicht, in welchem es sich des „geliebten Collegen Herrn Joh. Artzbergers“ annahm. Das Ministerium versichert, daß es den Wunsch hege, Artzberger möge dem Rufe folgen, ja der Senior Dr. Weickhmann habe ihn noch besonders ermahnt, sich zu prüfen, ob auch Rücksichten auf irdische Vortheile ihn zu dieser Weigerung führten; doch habe Artzberger versichert, daß er davon frei sei, und deshalb habe das Ministerium sich bewogen gefühlt, für Artzberger eine Bitte beim Rath einzulegen. Das Ministerium verwahrt sich hiebei vor dem Vorwurf, als wolle es sich unberufen in die Angelegenheiten der Obrigkeit mischen, will auch nicht die

---

*) Cfr. Act. Min. Gedan. Vol. XXI. und Vol. XXII. No. 1—5. Die Schriftstücke beider Bände geben in derselben Sache dasselbe, nur enthält Vol. XXI. noch eine Abschieds- und eine Antrittspredigt, welche in Vol. XXII. fehlen.

**) Cfr. Act. Min. Ged. Vol. XXVI. No. 1.

***) Cfr. Act. Min. Ged. Vol. XXII. No. 1.

Rechtmäßigkeit der Berufung Artzbergers angreifen, sondern will nur um die Erlaubniß bitten, folgende drei Fragen vor dem Rath beantworten zu dürfen.

1) Drückt jede rechtmäßige Berufung zum Amte den Willen Gottes aus?

2) Darf ein Prediger, den die Gemeine „um Gottes willen zu bleiben bittet, durch eine, sonst rechtmäßige, Berufung gezwungen werden, die Gemeine zu verlassen?"

3) Darf ein Prediger, der mit Bescheidenheit diese Berufung ablehnt, seines Amtes entsetzt werden?

Auf die erste Frage antworten sie mit: Nein, und berufen sich dabei auf Speners theologische Bedenken*), auf Danhauers Urtheil**) und auf das Beispiel des Apostels Paulus, den die Corinther bitten, zu ihnen zu kommen, der diese Bitte aber abschlägt (1 Corinth. 1 V. 23.) Ebenso ermahnt der Apostel Paulus den Apollo, zu den Corinthern zu gehen; aber Apollo geht nicht nach Corinth (1 Corinth 16, 12). Spener behauptet auch, daß er die „Zuneigung zur Uebernahme des Dienstes am Worte für nöthig" halte***). Ebenso urtheilen Männer wie Calov, Carpzov, Strauch, Scriver und haben danach gehandelt. Sie alle haben die Rechtmäßigkeit einer Vokation noch nicht für ein Zeugniß ihrer Göttlichkeit gehalten, und daher, ohne Rücksicht darauf, ob man sie deshalb ihres Amtes entlassen werde, Vokationen abgelehnt.

Aus der Verneinung der ersten Frage folge auch die Verneinung der zweiten Frage; denn (Röm. 13, 5) „um des Gewissens willen" soll der Obrigkeit gehorsamt werden, aber nicht dann, wenn das Gewissen sich im Widerspruch gegen das Befohlene befindet. Werde aber der Geistliche unter solchen Verhältnissen seines Amtes entsetzt, so geschehe mit ihm, was 1 Petr. 2, 19 geschrieben steht, und es wird nicht beachtet, was 1 Corinth. 8, 12; 1 Corinth. 10 V. 25, 27 und 28 zu lesen ist.

Ebenso müssen sie auch die dritte Frage verneinen, zumal schon das Concil zu Ancyra im Jahre 308 dieselbe Frage verneint und gesagt habe, ein Geistlicher, der in seinem bisherigen Amte bleiben will, soll deshalb nicht abgesetzt werden.

Ueber das Gewissen Artzbergers könne das Ministerium nicht urthei-

*) Theol. Bedenken, Th. I. S. 454, Th. II. S. 401.
**) Danhauer, theologia conscientiaria p. I. p. 750.
***) Theol. Bedenken Th. II. S. 402.

len; aber Artzberger wolle es durch einen Eid versichern, daß sein Gewissen beunruhigt werde, wenn er die Stelle bei St. Johann übernehmen müsse. Der Rath möge daher nachsichtig mit ihm handeln, da der Rath ja auch sonst der Gewissen Anderer, wie der Mennoniten, schone und sie nicht zum Eide zwinge. Werde Artzberger entlassen, so geschehe das in den „annalibus" Unerhörte. Zum Schlusse wünscht das Ministerium, daß es nicht zum Aeußersten, zur Amtsentsetzung Artzbergers, kommen möge.

Hierauf wurde an das Danziger Ministerium die pseudonyme Schrift*) „eines aufrichtigen Berrhoensers"**) gerichtet, welche eine „geziemende Untersuchung der Bewegungsgründe" enthielt, „nach welchen E. Ehrwürdiges Ministerium nicht abseyn mögen, Einem E. Rath in Dantzig in causa Artzbergeriana ihre wohlgemeinte und demüthige Bittschrift zu übergeben", denn als eine wohlgemeinte und demüthige Bittschrift hatte das Danziger Ministerium sein Schreiben an den Rath bezeichnet. Es werden nun in dieser Schrift die einzelnen Gründe gewürdigt, die Artzberger anführt, um bei seiner Gemeine bleiben zu dürfen. Der Grundsatz, als ob die Gemeine von St. Barbara eine andere sei, wie die von St. Johann, wird als irrig bezeichnet, und wird gefragt, womit es zu begründen sei, daß Artzberger nur Seelen aus der St. Barbaragemeine und nicht auch Seelen aus der Gemeine von St. Johann zu Christo führen könne, worauf die Frage gestellt wird, wie es denn gekommen, daß Artzberger die Gemeine zu Kobbelgrube verlassen habe und dem Rufe des Raths an die St. Barbaragemeine gefolgt sei.

Wenn das Ministerium zur Beantwortung der ersten Frage sich auf Speners theologische Bedenken Theil 2 Seite 401 berufen habe, so sei dabei das übersehen, was Spener in seinen „Bedenken" im zweiten Theile Seite 398 gesagt habe, daß nämlich ernstlich zu überlegen sei, „ob nicht eine natürliche Furchtsamkeit oder ein Mißtraun gegen Gott darunter verborgen sei", oder ob man es auch an dem „rechten Fleiß" habe fehlen lassen und vielleicht gar „eine Trägheit sich bei uns einnisteln" wolle. Ebenso sei zu berücksichtigen, was Spener ebendaselbst Seite 399 und 402 sagt. Artzberger ist zwei Mal vocirt worden und hat keine Scrupel gehabt, jetzt, da er zum dritten Mal berufen wird, soll Gott ihn durch die Vocation zum Bösen versuchen! Das ist wunderbar; denn Gott versucht

*) Cfr. Act. Min. Ged. Vol. XXX. No. 2.

**) So wird in dieser Schrift, wie in einer andern bald darauf erscheinenden Schrift, der „seufzende Berrhoenser," der Name des pseudonymen Verfassers nach der Stadt Βέροια geschrieben (act. 17 V. 10, 13; 20 V. 4.)

nicht anders als zum Guten. (Jacob. 1, 13). Es wird diese Wahrheit noch an Abrahams Beispiel nachgewiesen. Wenn das Ministerium sich auf das Beispiel des Apostels Paulus berufe, der zum Pflanzen berufen war und nicht zum Pflegen der Gemeinen, so passe dieses ebenso wenig als „die große Thüre zu Epheso (Corinth 16, 9) auf die kleine zu St. Barbara und St. Johann". Alle Stellen, die aus Schriften angeführt werden, könne der Verfasser nicht vergleichen, da er nur wenige der angeführten Schriften besitze, weil er ein „Berrhoenser" sei*), er halte sich allein an die heilige Schrift, die „treugt nie".

Es wird gefragt, woher Artzberger es wisse, daß er für eine Gemeine, die einige hundert Schritte von seiner jetzigen entfernt wohne, nicht geeignet sei. Vielleicht hat Artzberger nicht so gebetet, wie Spener es fordert. Ueberdies redet Spener ja von Einem, der ins Amt treten will, und nicht von Einem, der aus einem Amt ins andere gerufen wird.

Auch der Senior Ministerii, Weickhmann, sei dem Rufe nach Danzig gefolgt. Hier wird nun der „Berrhoenser" bitter in seinem Schreiben und bemerkt, es würden hier gewiß die Theologen einen Unterschied machen wollen, zwischen einer Berufung unter ein und derselben Obrigkeit, wie dies bei Artzberger der Fall sei, und einer Berufung, die von einer andern Obrigkeit ausgehe, welche auch das bischöfliche Recht ausübe, wie dieses bei Weickhmann der Fall gewesen, der von Zerbst nach Danzig ging.

Es heißt weiter: Artzberger beruft sich auf sein Gewissen. Was wird daraus werden, wenn sich auch Andere auf ihr Gewissen berufen? Wie soll dann das Amt besetzt werden? Spener sagt: „Der Berufene soll die Obern (superiores) und durch sie, Gott fragen". Kann der Berufene hiedurch sein Gewissen nicht heilen lassen, so muß man ihn sich selbst überlassen, aber man darf die Obrigkeit nicht tadeln, wenn sie den Ungehorsam bestraft. Auch der durch ein „irrendes Gewissen" veranlaßte Ungehorsam ist strafbar und muß gestraft werden; denn jeder in und um Danzig entsetzte Geistliche hat sich auf sein Gewissen berufen, doch ist solches Sichberufen nie maßgebend gewesen und soll es auch jetzt nicht sein.

Es ist allerdings richtig, daß man Gott mehr gehorchen müsse als den Menschen; aber wenn die Obrigkeit ihr „Consistorial=Recht" ausübt, so steht sie damit nicht im Widerspruch wider Gott. Es scheine aber als ob das Ministerium der Obrigkeit nur das „Patronatrecht" zugestehen wolle.

---

*) Aus dieser Stelle scheint zu folgen, daß der gebildete und scharfsinnige Verfasser dieser Schrift kein Geistlicher ist, er ist wahrscheinlich ein Mitglied des Raths.

Die Stelle Röm. 13, 5 hat das Ministerium falsch angewendet. Ebenso verhält es sich mit den übrigen angeführten Stellen heiliger Schrift.

Artzberger möge für die Richtigkeit seiner Gewissensstimme ein Gotteswort anführen, das so klar für die Rechtmäßigkeit seiner Weigerung spricht, wie der Spruch: „Eure Rede sei ja, ja; nein, nein" für die Rechtmäßigkeit der Eidesverweigerung der Mennoniten spricht, dann wolle der „Verrhoenser" der Gewissensangst des Artzbergers Gerechtigkeit widerfahren lassen. Uebrigens bittet das Ministerium, dem Artzberger soll Gnade erwiesen werden, und in der Beantwortung der drei Fragen wird sein Recht vertheidigt. Wie stimmt das? Ueberdies können im Laufe von anderthalb Jahrhunderten wohl funfzig Fälle nachgewiesen werden, daß Geistliche in und um Danzig durch Absetzung bestraft sind, und es wäre demnach Artzbergers Bestrafung nichts Außerordentliches. Der „Verrhoenser" schließt seine klare, scharfe, oft ans Sarkastische hinan streifende Schrift mit den Worten: „Ich beklage den Herrn Artzberger, daß er von Anfang an nicht an solche Herren confrates gekommen, die anjetzo sein ganzes Verfahren mißbilligen, ihm jedoch so wenig als ich wünschen, daß er müßte abgesetzt werden. Doch hie setze ich die Feder ab".

Hierauf schrieb der Senior des Danziger Ministerii Dr. Joachim Weickhmann eine „abgenöthigte Beschirmung" der an den Rath gerichteten Bittschrift auf 23 Bogen mit dem Motto Sprichwörter 18, 17; ließ diese Schrift aber, bevor er sie dem Rath einreichte, vorher bei den Mitgliedern Ministerii circuliren.

Mit großer Genauigkeit geht Weickhmann auf jeden einzelnen Gegengrund ein, den der „aufrichtige Verrhoenser" aufgestellt hat, nach dem er zuvor bemerkt hat, daß der Gegner von falschen Grundanschauungen ausgegangen sei und die Worte der Bittschrift oftmals „offenbar mißdeutet" habe.

Zunächst wird dem „aufrichtigen Verrhoenser" in 29 Paragraphen nachgewiesen, daß er die Bittschrift an den Rath falsch gedeutet habe. So werden die Worte, „wir wollen die Rechtmäßigkeit der geschehenen Wahl und die darauf erfolgte Vocation nicht in Zweifel ziehen, so fern sie von denen geschehen, bei welchen das Recht zu berufen steht", vom „Verrhoenser" angegriffen, indem er sagt, das Wort „insoferne" könne eine Einschränkung oder eine Bedingung andeuten; aber in beiden Fällen werde etwas Falsches gesagt. Weickhmann weist nun auf drittehalb Quartseiten nach, daß er das Wort „insoferne" weder einschränkend noch bedingend gebraucht habe, sondern daß er es ursächlich genommen (particula

causalis) habe und damit den Grund habe andeuten wollen „warum das Praedicatum dem Subjecto beigelegt werde".

Hierauf folgt eine Vertheidigung der Antworten, welche das Ministerium im Bittschreiben auf die drei gestellten Fragen angegeben hatte, und zwar auf 16 Bogen.

Zuerst wird die These besprochen, daß nicht jede rechtmäßige Vocation auch göttlich sei. Der „Berrhoenser" weise auf Speners theologische Bedenken Theil II. Seite 398 hin; aber auch diese Stelle beweise, daß Spener die Richtigkeit der These an sich anerkenne. Dagegen gehe der „Berrhoenser" sogleich auf Artzberger über und ziehe dessen Redlichkeit in Zweifel, namentlich, ob Artzberger sich auch „wohl geprüft" habe. Hier werde der Grundsatz an sich und die Anwendung desselben auf einen besondern Fall mit einander verwechselt. Ebenso verhalte es sich mit dem Einwande, Spener spreche von der ersten Berufung zum Amte; denn Speners Worte: „Es bleibt eine gewisse versicherte Sache, daß nicht Alles vocatio sei" werden von Spener ganz allgemein auf jede Vocation bezogen, da er ja ausdrücklich hinzusetze, „es müsse erwogen werden sonderlich die Beschaffenheit der beiden Stellen, wie sie sich gegen einander verhalten", aus welchen Worten deutlich hervorgehe, daß Spener nicht an die erste Berufung eines Geistlichen gedacht habe.

Hierauf wird in 49 Paragraphen nachgewiesen, daß in einer Vocation eine Versuchung liegen könne. Die Versuchung Abrahams sei nicht angeführt worden, weil in ihr etwas Aehnliches liege wie in einer Vocation, sondern sie sei nur angeführt worden, um überhaupt nachzuweisen, daß bei Befehlen Gottes überhaupt Versuchungen möglich sein können, und es wird also geschlossen: Sind Versuchungen überhaupt möglich, so können sie auch bei Vocationen vorkommen. Aegidius Strauch, Rector Gymnasii und Pastor zu St. Trinitatis, habe 1679 die Berufung zum Seniorat abgeschlagen und Dr. Sam. Schelwig wie auch M. Christ. Bücher stimmten ihm bei. So habe auch Johann Gerhard fünf und dreißig rechtmäßige Vocationen abgelehnt und Johann Freder bekenne, daß jede neue Vocation, die an ihn gekommen, ihn unglücklich gemacht habe. Dieses Alles beweise, daß Weickhmann nicht Unerhörtes sage, wenn er behaupte, es könne eine neue Vocation eine Versuchung Gottes enthalten. Wenn aber der „Berrhoenser" meine, daß man aus der Zeit der Apostel nicht auf unsere Zeit schließen könne, so muß man antworten, daß Spener diesen Grundsatz nicht anerkenne, und daß aus (1 Corinth. 16. V. 8 und 9) die Richtigkeit der aufgestellten These folge. Uebrigens sei es gleich-

giltig, ob die Vocation eine einheimische oder eine fremde sei; denn beide Obrigkeiten können irren.

Zum dritten wird die „innerliche Vocation" besprochen. Die Ueberzeugung des Gewissens ist die innerliche Berufung. Es sei aber nicht diese Nöthigung des Gewisseus mit der freudigen Znstimmung des Herzens zu identificiren. Spener fordert auch bei Annahme einer Vocation die Zustimmung („Ueberführung") des Gewissens; hält aber die Freudigkeit des Herzens nicht für unbedingt nöthig. Die Zustimmung des Gewissens beweise, nach Speners Grundsätzen, die Göttlichkeit des Rufs. Auch M. Bücher zu Danzig habe, dem innern Rufe folgend, 1691 die Vocation nach Wittenberg abgelehnt. Sagt nun der „Verrhoenser", er sei nicht verpflichtet vor Menschen seine Vernunft gefangen zn nehmen, so müsse er auch erlauben, daß die unter einander übereinstimmenden Theologen nicht verbunden seien, seiner Meinuug beizustimmen. Im vierten Abschnitt wird „von der in der Kirche gehaltenen Weise und Ordnung" gehandelt. Wie die Kirche in dieser Sache gehandelt, wird aus den angeführten Beispielen klar, und wenn der „Verrhoenser" hier einen Unterschied zwischen Einzöglingen, Stipendiaten und Fremden machen wolle, so sei dieser Unterschied, nach dem was Spener (theologische Bedenken Theil I. S. 507) sagt, von keiner Bedeutung; denn Spener sagt, daß empfangene Stipendien zwar so weit verpflichten, daß unter Umständen das Empfangene zurückgegeben wird, aber nie das Gewissen zwingen könne. Hienach habe Dr. Calov 1650, Dr. Strauch in den Jahren 1660, 1666 und 1669 gehandelt. Dr. Martin Chemnitz habe die rechtmäßige Berufung des Herzogs Ernst von Helmstädt, der auch das bischöfliche „Recht" verwaltete, abgelehnt und sei in Braunschweig geblieben. Zu der Zeit, in welcher der Danziger Rath noch ausschließlich (also vor 1678)*) das Patronatrecht hatte, berief der Rath den Isaac Fabricius, Diakon zu St. Marien, zum Pastor nach Bartholomäi, und als er den Ruf ablehnte, nannte man ihn nicht widerspenstig. Als der Pastor Salomon Möller 1680 die Pastorwürde zu St. Marien zweimal abschlug, wurde ihm zwar erklärt, daß man gehofft habe, er werde die gute Absicht der Wählenden zu würdigen wissen, gab sich aber doch zufrieden, indem man es „seinem Gewissen überließ."

Hierauf spricht Weickhmann über die Gründe, die ihn bewogen, von Zerbst nach Danzig zu gehen, und ihn bestimmten, den Ruf nach Dresden

*) Siehe oben: „Berufung der Geistlichen". S. 89—94.

abzulehnen und in Danzig zu bleiben. Er sei nicht in Danzig geblieben, weil er als ehemaliger Danziger Stipendiat habe bleiben müssen; sondern der Rath zu Danzig habe ihm am 14. November 1708 geschrieben, Weickhmann würde sich „in seinem Gewissen verbunden fühlen bei seinem gefaßten Beschluß, in Danzig zu bleiben, zu verharren". Damals galt also noch nicht der Grundsatz, nach welchem ein Gewissen, welches man für irrend hielt, bestraft werden müsse, wie es der „Verrhoenser" fordert. Der Vokation von Zerbst nach Danzig wäre Weickhmann auch dann gefolgt, schreibt Weickhmann, wenn ihn der Fürst nicht entlassen hätte; aber nicht, weil Weickhmann ein Danziger Stipendiat gewesen, sondern weil Weickhmann im Gewissen zu folgen sich verbunden gefühlt habe.

Es wird sodann die Beantwortung der zweiten Frage gegeben: „Ob ein Prediger, der Vocation zu folgen, gezwungen werden könne".

Der „Verrhoenser" hat eingewendet, daß der Berufene sich auf sein Gewissen, und die berufende Obrigkeit sich auch auf ihr Gewissen berufe, und gefragt, was nun entscheidend sein soll. Weickhmann antwortet, daß die Obrigkeit nie dem Gewissen der Unterthanen Gewalt anthuen, sondern ihnen die Gewissensfreiheit lassen soll. Dieses gelte besonders bei Vocationen der Geistlichen. Die Vocation ist eine Kundmachung der Ernennung. Da nun die Ernennenden nicht unfehlbar sind, so muß noch die Zustimmung des Ernannten hinzukommen, dann sei der Ruf erst ein göttlicher; kommt diese aber nicht hinzu, so sei der Ruf zwar rechtmäßig, aber nicht nach göttlichem Willen. Der Berufene beeinträchtigt nicht die Gewissen der Berufenden, sie stellen die Vocation nach ihrem Gewissen; aber die Berufenden sollen auch nicht das Gewissen des Berufenen beeinträchtigen und zwingen wollen. Wenn der „Verrhoenser" aus Speners theologischen Bedenken (Th. II. S. 404) Einiges anführt, so vergißt er, daß Spener dort von einem Geistlichen redet, der in seinem Gewissen nicht sicher ist, und die Obrigkeit um Rath fragt. Dieser Fall liege hier aber nicht vor. Aus 1 Petr. 5 V. 2 „nicht gezwungen, sondern williglich" folgt, daß kein Lehrer zu einem Amte gezwungen werden darf. Ebenso urtheile auch Gregor von Nazianz und Luther.

Wenn der „Verrhoenser" behaupte, es werde durch Zurückweisung der Vocation das Patronatrecht gekränkt, so sei das unbegründet. Früher habe der Rath allein gewählt und es geschehen lassen, daß Vocationen abgelehnt wurden. Nach der neuen Polizei-Ordnung von 1678 wählen alle drei Ordnungen und es müsse auch jetzt dem Gewissen des Gewähl-

ten überlassen bleiben, dem Rufe zu folgen oder ihn abzulehnen. Ueberdies werden die vom Ministerio angeführten Schriftstellen Röm. 13, 5; 1. Petr. 2, 19; 1. Corinth 8, 12; 10 V. 25, 27 und 28 gegen die Deutung des „Berrhoensers" vertheidigt. Wenn aber der „Berrhoenser" am Schlusse unter Hinweisung auf 1. Corinth 10 V. 25 sagt: „Herr Artzberger esse das Brod zu St. Johann und forsche nicht, auf daß er des Gewissens verschone", so sei das ein unzeitiger Spott; denn „ein Predigtamt annehmen ist mehr als auf dem Fleischmarkt Fleisch kaufen".

Die dritte Frage, „ob ein Prediger, der des Gewissens wegen die neue Vocation anzunehmen sich weigert, bestraft werden könne", wird auf zwei Bogen in folgender Weise beantwortet:

Ein irrendes Gewissen ist ein solches, welches den Willen Gottes nicht richtig erkennt. Hier kann nun der Fall eintreten, daß nach Gottes Willen eine Sache frei gestellt ist, die das Gewissen für verbindlich hält, oder daß eine Sache nach Gottes Willen verboten ist, die das Gewissen für freigestellt hält. Demnach kann ein irrendes Gewissen wähnen, daß auf Befehl des irdischen Herrn auch wider Gott gesündigt werden müsse. Spener sagt bei Entscheidung über einen Gewissensfall vom Jahre 1688, daß „die Obrigkeit" in solchem Falle, des Gewissens „auf alle Weise schonen", und solchen Prediger „nicht wider sein Gewissen treiben soll*)". Es werde hiebei vorausgesetzt, daß der Geistliche ein redlicher, nicht widerspenstiger Mann sei und daß er sich auf sein Gewissen nicht überhaupt berufe, sondern auch Gründe anführe, die sein Gewissen bestimmen, also etwa den Grund, daß er bei Prüfung seiner Talente, oder bei Prüfung der zu schaffenden Erbauung sich für Annahme oder Ablehnung entscheidet.

Dem Einwande, daß jeder sich auf sein Gewissen berufe und daß, wenn dieser Grund gelte, überhaupt Niemand gestraft werden könne, und daß die Obrigkeit in Danzig überhaupt nie bei Bestrafung von Geistlichen hierauf gerücksichtigt habe, weil sich die Geistlichen, wie das immer geschehen, auf ihr Gewissen beriefen, wird in nachfolgender Weise begegnet. Der „Berrhoenser" rede hier von Bestrafung des Ungehorsams überhaupt und von dem Rechte der Bestrafung des Ungehorsams. Dieses Recht habe das Ministerium nie angefochten; aber es handle sich hier um einen solchen Fall, bei dem noch nicht erwiesen ist, daß ein sträflicher Ungehorsam vorliege. Da der „Berrhoenser" doch zugiebt, daß die Obrigkeit den Israeliten nicht strafen könne und solle, der aus irrendem Gewissen sich

*) Theol. Bedenken, letzter Theil S. 512 folg.

weigert, Speisen zu essen, deren Genuß er für verboten hält, so könne die Obrigkeit auch Andere nicht um des irrenden Gewissens willen strafen. Thut die Obrigkeit aber dieses dennoch, so soll der Bestrafte die Strafe um des Gewissens willen geduldig leiden, dies wäre die Meinung Ministerii in der Bittschrift. Ueberdies rede der „Verrhoenser" von bestraften Predigern in Danzig in der Weise, daß man glauben sollte „diese gute Stadt müsse mit vielen gottlosen und frevelhaften Predigern beladen gewesen sein", so daß hieraus eine ununterbrochene Verfahrungsweise der Danziger Kirche*) geworden sei. Wird des „Verrhoensers" Grundsatz geltend: „Wie die Obrigkeit das bischöfliche Recht exerciret, so ist es unfehlbar („nicht zu besprechen"), „so darf man nicht mehr nach Rom schreiben; sondern der Papst ist mit seinem Stuhl schon in Danzig".

Wenn der „Verrhoenser" auf die Privatbeichte und öffentliche Beichte hindeutend und die Zweckmäßigkeit der in Danzig üblichen Privatbeichte anzweifelnd sage, daß es doch dem Gewissen eines Gemeindegliedes nicht überlassen sei, an einem andern Orte (öffentlich) zu beichten und darauf in Danzig das heilige Abendmahl zu empfangen, und daß hienach also auch den Gemeinden die Freiheit des Gewissens nicht gestattet sei: so wird hierauf Nachfolgendes geantwortet. In der lutherischen Kirche ist in einigen Gemeinden Privatbeichte, in andern ist öffentliche Beichte. In Danzig ist die Privatbeichte vom Rathe angeordnet und auf Anordnung des Raths jeder Geistliche bei seiner Ordination seit 1629 eidlich vor Gott verpflichtet worden, das Amt, also auch die Beichte und das heilige Abendmahl, nach der bestehenden Ordnung der Kirche zu verwalten. Zufolge obrigkeitlicher Verordnung und Ordinations-Verpflichtung stehe also dem Geistlichen das Recht nicht zu, „an den Ceremonien und Kirchengebräuchen" etwas zu ändern, wenn dieselben auch nicht überall in der Kirche gleich wären, sondern er müsse sich an das halten, was an seinem Orte üblich sei. Dieser Bestimmung müsse sich jeder Geistliche und jedes Gemeindeglied fügen, da Gott (1 Corinth 15, 33) ein Gott der Ordnung ist, und wer sich nicht fügen will, tritt dadurch aus der Gemeinde aus, die diese Ordnung gehalten haben will.

Im dritten Haupttheil wird von der Bittschrift, die dem Rath übergeben ist, besonders gehandelt.

Das Bittschreiben sei nicht abgefaßt worden, weil man ein Urtheil über Arzbergers Gewissen fällen wollte, denn das käme allein Gott zu;

*) Perpetua praxis ecclesiae Dantiscanae.

sondern weil man für einen redlichen Mann, der mit Thränen und theurem Eide versichert, daß sein Gewissen bekümmert sei, Fürbitte habe einlegen wollen. Wenn aber der „Verrhoenser" das Beispiel der Mennoniten, deren Gewissen man doch beim Eide schone, weil die Worte: „Eure Rede sei: Ja, ja; nein, nein", für ihr Gewissen klar seien, anführe, und dann wieder in der Randbemerkung sage, er vertheidige das irrende Gewissen der Mennoniten nicht, so seien das Widersprüche, in die der „Verrhoenser" sich mit sich selbst setze. Ebenso sei es ein Irrthum zu behaupten, die Mennoniten legen mit: „Ja", einen wirklichen Eid ab, und die Secte der Mennoniten irre, aber nicht das Gewissen des einzelnen Mennoniten. Durch ja und nein werde Gott nicht angerufen, also sei dies kein Eid. In der Erklärung der Mennoniten vom Jahre 1678 vor dem Leslauschen und Pommerschen Bischof Stanislaus Sarnowski erklären sie: „Unser Herr Jesus, der des Gesetzes Ende ist, hat uns das Eidschwören gänzlich abgelehret und hart verboten, und wird im neuen Testamente anbefohlen, daß anstatt des Eides unsere Worte sollen sein: Ja, das ja ist, und: Nein, das nein ist, was darüber ist, ist vom Uebel". Was aber anstatt des Eides geschieht, ist kein Eid. Es hat aber Artzberger für seine Ablehnung des Amtes bei St. Johann den klaren Spruch 1 Petr. 5, 2 für sich: Weidet die Heerde Christi nicht gezwungen, sondern williglich. Wenn die Obrigkeit in manchen Fällen den Geistlichen den Eid erlasse, so folge daraus noch nicht, daß die Geistlichen nicht schwören dürfen, wie sie sich denn nie, wenn die Obrigkeit es forderte, geweigert haben, einen Eid zu leisten. Oder ist der Schluß falsch: das Gewissen des Mennoniten wird beim Ablegen eines Eides verschont, also soll auch des Gewissens eines Geistlichen bei Ablehnung einer Berufung zu einem neuen Amte geschont werden?

Wenn gesagt wird, daß die angeführten Beweise das als ein Recht nachweisen, was man nachher als Gnade erbitte, so hat der „Verrhoenser" hierin nicht recht. Wenn man um eine Gnade bittet und dabei die Gründe angiebt, die zu dieser Bitte veranlassen, so ist das nicht ein „Abpochen" oder eine Forderung „der Schuldigkeit". Wird gebeten, so ist es dem „Verrhoenser" nicht recht, wird die Bitte aus heiliger Schrift begründet, so nennt er das ein „Abpochen". Was soll denn geschehen? Der „Verrhoenser" will funfzig Beispiele von Absetzung widerspenstiger Geistlichen in Danzig aufführen. Er möge nur ein Beispiel von Amtsentsetzung eines Geistlichen anführen, der demüthig gebeten, ihn nicht zu zwingen ein anderes Amt anzunehmen und der deshalb des Amtes entsetzt sei.

Wenn der „Berrhoenser" eines garstigen Briefes des Dr. Corvinus*) an den Rath gedenkt, so thue er das; das Ministerium habe sich nicht auf diesen Brief berufen und fühle sich auch nicht berufen, den Corvinus in Allem zu entschuldigen; und es folge daraus noch nicht, daß die Schrift Ministerii an den Rath auch eine garstige Schrift sei. Wenn die Schrift des Corvinus nichts Garstigeres enthalte als des Ministerii Schrift an den Rath, so habe der „Berrhoenser" den Corvinus ebenso gekränkt wie er das Ministerium gekränkt habe.

Am schwersten wäge der Vorwurf, das Ministerium spreche dem Rath nur das Patronatrecht zu, spreche ihm aber das bischöfliche Consistorialrecht ab. Weickhmann rechtfertigt sich hierüber in nachfolgender Weise. Er habe absichtlich nur das Patronatrecht genannt und zwar aus folgendem Grunde. Als in den Aegidius Strauch'schen**) Streitigkeiten 1674 ein Justus Patricius aus Verona eine Druckschrift herausgab über die Frage: „Ob E. Rath in Danzig die geistliche Lehne allein vergebe", antwortete „ein gelehrter Politikus" in einer Schrift, die nie im Druck erschienen***), durch eine „Antwort auf die Erörterung der Frage von Vergebung geistlicher Lehne entgegengesetzt dem Justus Patricius Veronensis" und sagte § 9: Die Ursache aber, warum man heutiges Ta-

*) Dr. Johann Corvin war von 1618 bis 1643 Pastor zu St. Marien. Er stritt heftig gegen Rathmann, und als er darauf sich des seines Amtes entsetzten Predigers Elias Hirschfeld annahm und in einen Streit mit seinem Collegen Nathanael Dilger gerieth, entsetzte ihn der Rath 1643 ungeachtet mehrerer für ihn eingegangenen Bittschriften seines Amtes, worauf er 1640 zu Lübeck ohne Amt starb. —

**) Dr. Aegidius Strauch war von 1670—82 Rector Gymnasii und Pastor zu St. Trinitatis mit einer Unterbrechung von drei Jahren.

***) Die Worte, welche nachher angeführt worden, finden sich in Johann Ernst v. d. Linde jus publicum Gedanense pars II. von Kirchensachen § 8, Manuscript in Ortmanns Manuscripten-Sammlung Vol. XXXIV, und der Politikus, von dem Weickhmann spricht, kann kein Anderer sein als der Bürgermeister Johann Ernst v. d. Linde. Linde gebraucht diese Worte an der Stelle, wo er vom „Lehn" zu unsrer lieben Frauen, St. Marien, spricht. Der König von Polen behielt das Patronatrecht an der St. Marienkirche in Betreff der Wahl des Pfarrers, das bischöfliche Recht blieb in den Händen der Kirche. So ists auch noch heute. Nach dem Reglement vom 31. Dezember 1799 behielt der König von Preußen als Oberherr von Danzig das Patronatrecht in Betreff der Wahl des Pfarrers (Pastors) von St. Marien. Das bischöfliche Recht liegt in den Händen der (evangelischen) Kirche, die ebenfalls der Landesherr leitet; doch so daß hier das jus circa sacra und in sacra zu unterscheiden ist. Mit der Erwählung des Pfarrers, welche zum Patronatsrecht gehört, hat der Bischof auch in der vorreformatorischen Zeit nichts zu thun gehabt.

ges in Danzig die beiderlei Rechte, das Patronatrecht und das bischöfliche Recht confundiret und beide mit dem Patronatrecht allein benennet, ist, weil in Danzig u. s. w. Nach diesen Worten des „Politikus habe es auch Weichmann dem Curialstyl angemessen gefunden, mit dem Ausdruck „Patronatrecht" beide Rechte, das bischöfliche Recht und das Patronatrecht zu bezeichnen.

Im vierten und letzten Abschnitt wird die Vertheidigung Artzbergers gegen den „Verrhoenser" durchgeführt. Daß Artzberger in zwei Vocationen, nach Kobbelgrube und St. Barbara, nicht versucht worden sei, beweise noch nicht, daß die dritte Vocation keine Versuchung für ihn sei. Es sei unrecht, dem „lieben Gott" die Versuchungen so vor- und nachrechnen zu wollen. Daß das Ministerium die Berufung nach St. Johann eine Versuchung zum Bösen genannt habe, sei nicht wahr. Die Schriftstelle 1. Corinth 16, V. 8 und 9 sei nur angeführt, um zu beweisen, daß eine Vocation eine Versuchung in sich schließen könne, und nicht, um die Gemeine zu Ephesus mit der Gemeine zu St. Barbara zu vergleichen. Daß aber der „Verrhoenser" die Aufrichtigkeit des Gebets Artzbergers bezweifle sei nach Röm. 14, 4 nicht christlich und „Verrhoenser" möge 1. Corinth 4, 5 beherzigen.

Zum Schlusse redet der hochbetagte Weichmann den „Verrhoenser" an, und sagt, der „Verrhoenser habe" den evangelischen Geistlichen der Stadt vierzehn schwere Verbrechen vorgeworfen. Wenn die Vorwürfe gegründet seien, so müssen sie an die Obrigkeit gebracht und sämmtliche Geistliche ihres Amtes entsetzt werden. Er selbst, Weichmann, wolle „gern ein Opfer solchen Grimmes" werden. Sagt aber das Gewissen dem „Verrhoenser", daß er geredet habe, was er nicht verantworten könne, so möge er in sich gehen und an den Tod denken, und bedenken, daß er es verschuldet, wenn die Lehrer ihr Amt nicht mit Freuden, sondern mit Seufzen führen. Er vergebe ihm und versichere ihn seiner Fürbitte. Wolle er den Streit fortsetzen, so möge er den Spott lassen, die Sache allein und richtig ins Auge fassen, die Schriften nachsehen, auf die er sich berufe, und nicht die Worte seiner Gegner verdrehen.

Johann Falck, Pastor zu St. Katharinen, gab am 12. Juni 1727 zu dieser, vom Senior Weichmann entworfenen Schrift sein Separatvotum ab. Er war mit Weichmann in der Hauptsache einverstanden, daß man eine rechtmäßige Vocation ablehnen dürfe; aber in Beziehung auf Artzberger stimmte er nicht ganz bei; denn wenn ein Berufener zweimal eine Berufung angenommen habe, so sei es wohl nicht recht in der

dritten Berufung, die von denselben Personen ausgehe, eine Versuchung zum Bösen zu sehen; sondern es sei recht, auch hier „zu glauben". Ebenso findet er es bedenklich, zu behaupten, daß die berufende Obrigkeit, welche ihren Ruf nicht zurücknimmt, das Recht, über die Gewissen zu urtheilen, an sich reiße, welches Recht Gott allein zustehe. Ebenso wisse er nicht, ob den Berufenden oder dem Berufenen das Recht und die Ehre des Gehorchens zukomme. Endlich sei die Frage zu erledigen, ob, wenn der Berufene den Ruf ablehnen könne, man nicht verbunden sei, sich vor der Wahl zu erkundigen, ob er die Wahl annehmen werde.

Im Anfange des Jahres 1728 übergiebt hierauf M. Haucke, Prediger zum Lazareth, dem Pastor Johann Falck von St. Katharinen eine Schrift in 54 Paragraphen von einem ungenannten Verfasser unter dem Titel: „Abgenöthigte Anmerkungen über die abgenöthigte Beschirmung", zur Ansicht und Beurtheilung, in welcher auf 9 Bogen Weickhmanns vorgenannte Schrift angegriffen wird.

Der Schwerpunkt dieser Entgegnung ruht in Folgendem. Der Verfasser will sich nicht mit dem Ministerio in einen Streit einlassen, sondern nur vom Senior Aufklärung über seine Zweifel erhalten, besonders über Nachfolgendes: Steht die Göttlichkeit der Berufung der Diener in der Kirche nicht fest, so fällt die Autorität des Predigtamtes, und welcher Christ will seine Seele einem Diener der Kirche vertrauen, bei dem es zweifelhaft ist, „ob er ein rechtmäßig und göttlich berufener Diener Christi sei?"

Die Hauptsache liege in der Beantwortung der Frage, „ob jede rechtmäßige Berufung auch göttlich sei". Diese Frage wird von dem Verfasser dieser Schrift mit: Ja, beantwortet, mag die Berufung unmittelbar, wie im alten Testamente, oder mittelbar, wie im neuen Testamente, kommen. „Der Herr giebt die Lehrer". (Ps. 68, 12; Jesa. 41, 27; Joel 2, 23).

Weickhmann verneint diese Frage,

1) weil viele Theologen sie verneinen. Er beruft sich auf Spener; allein Spener sei der Schwärmerei verdächtig*) und stelle die Worte auf Schrauben. Anders aber als Spener lehren in diesem Punkte Calov, Hülsemann, Scherzer, ja schon Cyprian, Ambrosius, Augustin, Luther, Gerhard, Carpzov. Göttlichkeit und Rechtmäßigkeit der Berufung sind nicht von einander zu trennen, die Göttlichkeit der Berufung begründe ihre Rechtmäßigkeit (Apostelgesch. 20, 28). Fehlt das Eine, so fehlt auch

*) Fanatismi suspectus.

das Andere. Petrus erkennt (Apostelgesch. 10, 14—17) die Göttlichkeit und Rechtmäßigkeit seiner Berufung zur Predigt unter den Heiden an, hat aber, als geborner Israelit, in sich eine Abneigung es anzuerkennen, daß auch die Heiden fürs Reich Christi berufen sein sollten. Auch Dr. Morlin widerspricht dem Verfasser der „Beschirmung" in seiner Schrift: Ueber die Berufung und Entlassung der Diener am Worte*), und Constantin Schütz**) unterscheide in seiner Predigt von der Präsentation zwischen einer ordentlichen und einer außerordentlichen Vocation; aber nicht zwischen Göttlichkeit und Rechtmäßigkeit der Vocation.

Cyprian, Athanasius, Moses erschraken, als sie berufen wurden; aber sie folgten dem Ruf. Der Zweifler Thomas, der Verleugner Petrus, der Verfolger Paulus schützten, als sie berufen wurden, ihre Unwürdigkeit vor.

Wenn Weickhmann durch einen Syllogismus beweisen wolle, daß bei einer Vocation oder einem Befehl Gottes eine Versuchung Gottes vorhanden sein könne, so sei das irrig; denn die Versuchung des Abraham, auf die er sich dabei beruft, ruhte in etwas Sichtbarem, in Isaak; aber bei der Vocation zum Predigtamte handle es sich um Predigt des Wortes Gottes und um Verwaltung der Sacramente, da könne keine Versuchung verborgen sein. Will der Berufene das nicht anerkennen, sondern sich auf den „betrüglichen Irrwisch seiner Vernunft" verlassen, so wird er sich in den „Abgrund vieler Scrupel und Einwürfe stürzen".

Wenn Weickhmann zu ein und derselben Zeit drei Vocationen erhalten habe und die nach Zerbst ohne Versuchung angenommen habe, so folge daraus, daß eine göttliche und rechtmäßige Vocation keine Versuchung bringe; es seien durch diese Vocation die beiden andern, ebenfalls rechtmäßigen Vocationen aufgehoben. Ob es recht gewesen, daß Johann Gerhard den Ruf nach Prag, und Strauch den Ruf nach der Marienkirche zu Danzig, wo er seine Feinde hätte gewinnen können, ablehnten, ist noch fraglich. Ob es recht gewesen, daß Weickhmann den Ruf nach Dresden abgelehnt, wo er der Zerstückelung des sächsischen Zions hätte steuern können, ist ebenfalls fraglich. Wie es sich mit den 35 Vocationen Johann Gerhards verhalte und ob die Ablehnung derselben zu rechtfertigen sei, ist noch zu untersuchen. Ebenso verhalte es sich mit den andern Theologen, die Weickhmann des Beispiels wegen anführe.

---

*) De vocatione et dimissione Ministrorum verbi Divini. Jenae 1602.

**) Constantin Schütz, Pastor zu St. Marien von 1680—1712.

Es wird gefragt: Ist eine rechtmäßige Vocation an sich schon eine göttliche, oder wird sie erst zu einer göttlichen durch die Zustimmung des Berufenen. Bejaht man das Erste, so ist ihr unbedingt zu folgen, bejaht man das Zweite, so ist die Berufung nichts als ein „Compliment", eine Behauptung, die allen Bestimmungen der Kirche entgegen ist.

In Beziehung auf die aus heiliger Schrift entnommenen Beispiele wird erinnert: David hatte keinen göttlichen und rechtmäßigen Ruf, sondern sorgte nach seinem Belieben für Gottes Ehre, daher that er nicht recht; die Patrone aber sorgen nicht nach ihrem Belieben für Besetzung der Aemter. Zu Apostelgeschichte 16 V. 6 u. 7 wird bemerkt: Paulus hatte den göttlichen Ruf, das Evangelium zu predigen, daß er aber gerade in Asien predigen sollte, war nicht göttlicher Ruf, der göttliche Ruf wies ihn nach Macedonien. Zu Apostelgeschichte 21 V. 4, 12 und 13 sagt er: In Milet bittet man, Paulus möge seiner Person schonen und nicht nach Jerusalem gehen; als sie aber hören, daß der rechtmäßige göttliche Ruf ihn nach Jerusalem fordere, geben sie nach. Aus 1. Corinth. 16, 12 folge nicht, daß nach Gottes Willen eine rechtmäßige Vocation abgelehnt werden könne; sondern daß auch der, welcher nicht einem göttlichen Ruf folgt, sondern dieses bis zu einer bestimmten Zeit „aufschiebt und aussetzt", sich nachher doch der rechtmäßigen, göttlichen Vocation „bequeme".

Wenn der Verfasser der Beschirmung sagt, daß bei Besetzung des Predigtamts Schwachheiten vorkommen, so möge er dafür Beweise aus Urkunden geben und übrigens bedenken: „Was deines Amts nicht ist, da laß deinen Vorwitz ruhn" und sich dessen trösten, daß Alles unter Gottes Leitung stehe.

Luthers Worte seien sehr klar*): Wenn Jemand wider seinen Willen durch Gewalt seiner Obrigkeit zum Predigtamt gefordert und gerufen wird, so ist seine Vocation richtig und göttlich. Das Beispiel des gelehrten, aber zaghaften M. Bücher**), Diakon zu St. Katharinen, beweise nichts gegen das, was nach Gottes Wort als ausgemacht feststeht. Das Beispiel von der Berufung Mosis, der lange widerstrebte, zeigt, daß die Berufung unwiderrufbar ist. Dagegen zeigt das Benehmen des Jonas, was das Widerstreben gegen einen göttlichen Ruf bringe.

*) Wittenb. Ausg. Thl. III. fol. 188 und edit. lat. Wittenb. Tom. IV. fol. 9. No. 8.

**) M. Friedr. Christ. Bücher war von 1681 bis 1685 Professor der Philosophie am Gymnasium zu Danzig, von 1685 bis zu seinem Tode 1714 Diakon zu St. Katharinen.

Dennoch hat die Obrigkeit das Recht, den Geistlichen zu nöthigen, daß er der Vocation folge, der Geistliche wird dadurch nicht ein Sclave, sondern er giebt Gott, dessen Ruf er folgt, die Ehre. Der Geistliche wird gesendet und er muß sich senden lassen. Wenn Fabricius*) nicht als Pastor nach Bartholomäi ging und die Obrigkeit nicht darauf hielt, daß er dem Rufe Folge leiste, so haben Beide dieses zu verantworten, daß sie nicht auf Ausführung des göttlichen Willens gehalten haben.

Es ist wahr, daß Salomon Möller, Pastor zu St. Johann, 1680 den Ruf als Pastor zu St. Marien nicht annahm und daß der Rath dieses gut hieß; aber es ist nicht ausgemacht, daß Möller und Rath dabei recht gethan haben, und hätte der Rath sein Recht mit Ernst gehandhabt, so hätte Möller von St. Johann nach St. Marien „springen müssen".

Weickhmann rühme seinen Amtseifer, aber das sei nicht nöthig. Er thue Manches im Amtseifer, was von ihm nicht gefordert werde. Niemand verlange, daß Weickhmann, wenn er nicht selbst predige, dieses durch den Famulus in den „vornehmen Häusern" ansagen lasse. Niemand verlange, daß er den Gymnasiasten die Theologie in die Feder dictire. Niemand verlange, daß er die Antworten für die Convente entwerfe, und daß er, wenn man sie nicht annehme, die Mitglieder Ministerii durch Widersprechen so müde mache, bis sie vor Ungeduld beistimmen**). Es ist auffallend, daß Weickhmann von Zerbst ohne Entlassnng nach Danzig ging, und wieder von Danzig nicht ohne Entlassung nach Dresden gehen wollte. Es ist noch zu bemerken, daß auf das Gewissen Vieler, von denen die Berufung ausgehe, mehr zu geben sei als auf das Gewissen eines Einzelnen, der berufen wird. Ueberdies stehe es dem Untergebenen nicht zu, das Gewissen der Oberen in gleichgiltigen, viel weniger in göttlichen Dingen zu beurtheilen, und habe Artzberger zwei Mal das Gewissen der Oberen in göttlichen Dingen geehrt, so gezieme ihm dieses auch, wenn er von ihnen zum dritten Male berufen werde, und das Beharren der Oberen bei der Vocation soll dem Berufenen ein Beweis sein von der Unwandelbarkeit des göttlichen Rufes.

---

*) Laurentius Fabricius von 1572 bis zu seinem Tode 1577 Diakon zu St. Johann. 1576 war Gregor Schütz, Pastor zu Bartholomäi, seines Dienstes entlassen worden, an dessen Stelle man den Fabricius rief.

**) Auf diese Worte deutet Weickhmann in einem Convente des Jahres 1728 hin, wie dieses im Protokollbuch (Act. Min. Ged. Vol. XXIII.) ausführlich mitgetheilt ist. Es muß also der Verfasser dieser Schrift genau mit den Angelegenheiten der evangelischen Geistlichen bekannt gewesen sein.

Der Berufene habe zu beweisen, daß in seiner Berufung etwas Böses liege; die Behauptung, daß dieses möglich sei, reiche hier nicht aus.

Nimmt der Berufene den Ruf nicht an, so hält er sein Gewissen für reiner als das Gewissen derer, die ihn berufen, und das ist „pharisäische Hoffart", und kleidet er auch seinen Antrag als eine Bitte ein, so ist es doch ein „unverschämtes Verfahren".

Die Schriftstelle 1 Petri 2, die Heerde ungezwungen und williglich zu weiden, beziehe sich auf die Führung und nicht auf die Annahme des Amtes. Sagt man aber, nur wer das Amt ungezwungen angetreten, kann es auch ungezwungen verwalten, so ist das nicht richtig. Die Heerde, spricht der Apostel Petrus, ist euch befohlen, und dieser Befehl kann freudig und nicht freudig vom Berufenen angenommen sein; doch wie es auch sei, immer, sagt der Apostel, soll die Heerde williglich geweidet werden.

Kann die Obrigkeit zu einer geringeren Stelle berufen, um den Berufenen zu heilen, so kann sie auch zu einer höheren Stelle berufen, und es muß gefolgt werden.

Die Einwilligung des Berufenen zur Berufung ist nicht nöthig, das beweise Mosis und Jeremiä Beispiel. Wäre die Einwilligung nöthig, so müßte Keiner berufen werden, der sich nicht zur Annahme bereit erklärt habe. Dieses aber einzuführen sei nicht rathsam, weil dann die Göttlichkeit der Berufung falle und dieselbe nur noch auf menschlicher Abmachung und Verabredung ruhe. Ebenso werde hiedurch auch die Simonie befördert.

Durch Verweigerung der Annahme des Rufs werden das Patronatrecht und die Concordate von 1677*) beeinträchtigt und das gute Vernehmen der Ordnungen unter einander gestört, wie dies sich schon in der Artzbergerschen Sache so klar gezeigt habe.

Die Schriftstelle Röm. 13 fordere Gehorsam gegen die Obrigkeit „um des Gewissens willen", wie es in der „Beschirmung" genommen wird. So lange man nicht beweisen könne, daß die Berufung zu einem geistlichen Amte eine Sache sei, die wider Gott und sein Wort ist, so lange müsse der Berufene dem Rufe folgen und nicht sein Widerstreben mit dem Spruch beschönigen wollen: Man muß Gott mehr gehorchen als den Menschen.

Die Casuisten sagen, daß ein Geistlicher nur wegen falscher Lehre

*) Der Verfasser scheint hier an die Bestimmungen der „neuen Polizeiordnung" für Besetzung evangelischer Predigerstellen und deren Vorbereitung zu denken.

oder lasterhaften Wandels des Amtes entsetzt werden könne. Wenn nun ein Geistlicher sein Gewissen nach Gottes Wort nicht regeln lassen will und auch nach seinem irrenden Gewissen handelt, so ist er weder in rechter Lehre, noch im rechten Wandel, und giebt durch Ungehorsam gegen die Obrigkeit Anstoß vor Aller Augen. Je höher sein Amt, desto strafbarer ist er. Wer aus irrendem Gewissen tödtet, ist des Todtschlags schuldig. So ist also ein Geistlicher strafbar, der aus irrendem Gewissen sündigt.

Wer die Widerlegung seines Irrthums ohne Gründe zurückweist, erregt den Verdacht, daß dieses ein Zeichen davon sei, daß er selbst an der Haltbarkeit seiner Sache zweifle.

Wenn, wie Spener mittheilt, ein Geistlicher die Ankündigung eines peremtorischen Termins in Schuldsachen von der Kanzel zu machen verweigert, so müsse man sagen, die Sache sei in der Kirche überhaupt anstößig, falls sie nicht etwa hergebrachte Sitte sei; aber bei Berufung eines Geistlichen ist durchaus nichts Anstößiges. Dieses Beispiel gehört also gar nicht hieher.

Es stehe fest, daß der Berufene, der ohne Gründe den Ruf ablehne, sich „unanständigen Eigensinns und verborgener irdischer Absichten" verdächtig mache, da das Schriftwort klar ist: „Du sollst hingehen, wohin ich dich sende".

Die Juden in Brandenburg haben ein irrendes Gewissen, „wenn sie in ihren Gebeten unseren Messias lästern", und „kommt solche Lästerung aus, werden sie hart bestraft. Fiat applicatio"!

Schließlich wird bemerkt, daß der Verfasser der „Beschirmung" zu weit gegangen sei und das Ministerium in diesen unnöthigen Streit hinein gezogen habe, wie dieses schon das Gutachten des Pastors Johann Falck beweise. Endlich sei noch zu beherzigen, daß nach dem, was die Beschirmung sagt, jeder Christ ungewiß sein müsse, welchen Prediger er sich wählen solle, da er nicht wissen könne, ob er rechtmäßig und göttlich berufen sei, und kein Kennzeichen da sei, um die Göttlichkeit und Rechtmäßigkeit des Amtes, das er führe, zu erkennen.

Johann Falck, Pastor zu St. Katharinen, welchem Haucke, Prediger zum Lazareth, diese „abgenöthigten Bemerkungen" zur Begutachtung vorlegte, meinte, daß der Verfasser dieser Bemerkungen ein gewissenhafter, gelehrter und in der Theologie sehr erfahrner Mann sein müsse, bedauerte aber, daß Weickhmann in seinen persönlichen Verhältnissen hier so hart mitgenommen sei, ein Mann, dem das Ministerium für seine Arbeiten

dankbar verflichtet sei, und von dem er zuverlässig wisse, daß er sich schon zu seiner Reise nach Dresden angeschickt, aber die erwartete Entlassung vom Danziger Rath nicht erhalten habe. Hätte Weickhmann gewußt, wie man dies beurtheilen würde, so würde er gewiß Danzig verlassen haben. Uebrigens glaube Falck, daß der, welcher das Recht der Berufung habe, auch das Recht habe, zu entlassen*). In Beziehung auf seinen früheren Collegen, den Diakon M. Bücher, bemerkt er, daß derselbe zwar einst von Wittenberg aus „sondirt worden sei", daß derselbe aber keine rechtsgiltige Vocation nach Wittenberg erhalten habe, da Bücher, mit dem er stets in herzlichster Freundschaft gelebt habe, ihm dieß gewiß würde mitgetheilt haben.

Ungeachtet aller dieser Verhandlungen bleibt der Beschluß der Ordnungen zu Recht bestehen und Artzberger hält am Tage der Reinigung Mariä über das Festevangelium Luc. 2 V. 22—32 seine Abschiedspredigt**) zu St. Barbara. Er beginnt seine Predigt mit dem Gebete des Liedes: „Liebster Jesu, wir sind hier", verliest das Festevangelium und hebt dann an: „Ich habe Lust abzuscheiden und bei Jesu zu sein" (Philipp 1, 23) und dieses Schriftwort giebt den Grundton an, der durch die ganze Predigt geht, in welcher er „einen von seiner Gemeine abscheidenden Prediger darstellt" und zwar mit Rücksicht auf das, was dieser „seiner lieben Gemeine schenkt, nämlich den Herrn Jesum mit Seinem ganzen Verdienst und den heiligen Geist mit seiner Einwohnung".

Maria bringt, zufolge des Festevangelii, dem Herrn ein Geschenk; aber „nicht Gold oder Silber", „sondern sie gab ihr liebes Kind ganz". Auch ein scheidender Prediger bringt der Gemeine ein Geschenk, „nicht Gold oder Silber, sondern den Herrn Jesum". Er schenkt ihnen Jesum den Tröster in der Trübsal; Jesum die Reinigung von Sünden in der Taufe; Jesum die Vergebung der Sünden durch die Rechtfertigung; Jesum den Tröster in der Todesstunde; Jesum, der geduldig macht in Trübsal; der die Mühseligen zu sich ladet in der Beichte. „O selige Vereinigung!"

---

*) Schon die Statuta Sigismundi vom Jahre 1526 setzen fest: „qui autem ex Plebanis secus fecerit, is per Dominum Episcopum legitime privetur et alius a Patronis praesentatus sufficiatur. Da nun das jus episopale bei den Evangelischen auf den Rath übergegangen war, so kann es keine Frage mehr sein, ob dem Rath die Entlassung eines Geistlichen zustand. (Cfr. Treuen-Schröder jus publicum Dantiscanum fol. 340. Manuscript in Ortmanns Manuscripten-Sammlung Vol. LXXIII.

*) Cfr. Act. Min. Ged. Vol. XXVI. No. 4.

Er hinterläßt ihnen auch den heiligen Geist, „der die frommen Herzen zu seinem Tempel macht", „an ihrem Glauben arbeitet, sie beten lehret", der das Zeugniß der Kindschaft giebt, „der uns zu einem göttlichen Leben treibt", der uns leitet und unser „starker Trost im Tode ist".

Was erbittet sich der scheidende Lehrer? „Ein gütiges Andenken, eine willige Loslassung". „Der heilige Geist gedenkt des Simeon, des Abraham, des Hiob und denkt noch heute der Frommen". „Simeon sagt im Evangelio: Herr, nun lässest Du Deinen Diener in Friede fahren. Eine liebe Gemeine kann ihren lieben Prediger ohne Thränen nicht fahren lassen, welches ihr nicht zu verdenken; allein sie denkt: Es ist Gottes Wille. Also scheidet ein Prediger von seiner Gemeine".

„Die Zeit meines Abschiedes ist vorhanden, ich soll von euch, meiner lieben Gemeine, Abschied nehmen. Wäre es nicht möglich gewesen, daß Thränen, Seufzen und Bitten genug gewesen, einen Prediger bei seiner Gemeine zu lassen! Allein da diese nicht gehört werden, so muß dieses vor sich gehen".

„Nehmet das Geschenk an, Jesum und den heiligen Geist mit seiner Einwohnung. Er erquicke euch in der Todesstunde. Der heilige Geist lehre euch beten; Abba, lieber Vater! führe euch auf rechter Straße, versiegle euch das Wort, das ihr aus meinem unwürdigen Munde an dieser heiligen Stätte gehört habt. Nun ist es richtig mit dem Geschenk".

„Gedenket an mich, ihr meine Feinde, ihr habt mir viel Leid gethan, Gott vergebe euch, wie denn auch ich verspreche, für euch zu beten: Vater, vergieb ihnen, sie wissen nicht, was sie thun. Gedenket meiner, meine Freunde. Ich zähle dazu, die ihr für mich gebetet habt. Gott bereite dafür einen Tisch, er helfe euch endlich zum ewigen Leben. Am jüngsten Tage will ich euer Gebet rühmen. Was ihr mir vertraut, will ich mit ins Grab nehmen. Nun laßt mich doch mit Frieden ziehen. Hemmet eure Thränen und brecht mir nicht mein Herz, es wird eine Zeit kommen, da wir in Ewigkeit nicht geschieden werden".

„So lege ich mein Amt bei dieser Langgarter (St. Barbara) Gemeine nieder. — Gott ersetze Alles, was aus Schwachheit zurück geblieben ist. Nun laß Deinen Diener in Frieden fahren". Hierauf betete Artzberger das Lied: „In allen meinen Thaten" und schloß mit den Worten: „Ich nehm es, wie Ers giebet, Was Ihm von mir geliebet, Das hab ich auch erkiest".

Am Sonntage Septuagesima den 9. Februar 1727 hielt Artzberger die Antrittspredigt zur Vesper in der St. Johanniskirche. Er begann mit

dem Liederverse: „Auf dich, mein lieber Gott ich traue“ und las dann das Schriftwort: „Was ich thue, das weißt du jetzt nicht, du wirst es aber hernach erfahren“ (Ev. Joh. 13, 7). „Petrus“, so fährt Artzberger fort, „wußte sich nicht darin zu finden, daß der Heiland ihm die Füße waschen sollte, der Heiland unterrichtete ihn ganz anders. So verhält sich Gott bis zu dieser Stunde gegen die Gläubigen, er führt sie wunderlich“. Wunderlich führte Gott den Joseph, den Abraham. „Mit diesen Worten“, sagt Artzberger, „habe ich mich bisher bei meinen schwierigen Veränderungen, die Gott über mich ergehen lassen, getröstet, daß meine Wenigkeit zur jüngsten Diakonatstelle berufen worden. Nun sage ich wohl in Wahrheit alhie von dieser heiligen Stelle frei heraus, daß ich der Ehre gern wäre überhoben gewesen, und daß ich gewünscht hätte, bei meiner vorigen lieben Gemeine zu leben und zu sterben. Da man mir aber solches nicht gestatten wollen, habe ich folgen müssen“. Hierauf las er die Epistel vom Sonntage Septuagesima 1 Corinth. 9 V. 24 bis 10 V. 5 und fuhr fort, daß „der Gott folgende Prediger wissen müsse, womit er sich aufrichten soll“ und deshalb wolle er nach der Epistel „vorstellen einen Gott geführten Lehrer“ indem er zuerst „auf der Prediger Schranken, in welche Gott ihn hineinführt, und dann auf das Prediger-Kleinod, wozu Gott ihn führt“ hinweisen wolle.

Zufolge der Epistel sind diese Schranken „saure Arbeitsschranken, richtige Lehrschranken und Lebensschranken“. In ruhiger Entwickelung wird der Inhalt der christlichen Heilswahrheit auseinander gesetzt. Im zweiten Theile spricht er zuerst über die Herrlichkeit des „Predigerkleinods“, dann über die Unvergänglichkeit desselben und fährt dann fort: „In solche beschwerliche Predigerschranken hat Gott mich geführt. Hätte ich das in meiner Jugend gewußt, ich hätte Gott gebeten, mich in andere Berufsschranken zu führen; aber Gott hat auch seine verborgene Wege. Gott hat mich auch in heilige Lebensschranken geführt; aber viele rohe, unwissende und unbesonnene Leute haben sich gefunden, die dadurch zu erkennen gegeben, wie gering sie die Prediger halten, wenn sie bei Wein, Bier und Branntwein also geurtheilet: Ich widersetze mich meiner Obrigkeit. Allein hat man solches jemals von mir gehöret! Oder ist denn das, wenn man gebeten, man sollte mich um Gottes willen und meines Gewissens willen, bei meiner Gemeine lassen, der Obrigkeit widersetzet? Ich respektire die Obrigkeit, die mich beim Studium unterstützt und mich so weit durch Gottes Gnade gebracht und der ich bei dieser Veränderung viel Mühe gemacht habe. Gott wolle ihre heilsamen Rathschläge und vor-

nehmen Häuser segnen und erhalte auch die andern löblichen Ordnungen in beständigem und glücklichem Wohlsein". Hierauf folgen seine Fürbitten für ihn selbst, seine Collegen, die Vorsteher und für die Gemeine, und ihre „starke Beständigkeit; daß sie so fest auf mich gehalten und mich nicht haben lassen wollen, nehme ich als ein Zeichen ihrer Liebe gegen mich an". Dann kommt er in Gebetsbetrachtung wieder auf sich selbst und schließt mit dem Gebete des Liedes: „Von Gott will ich nicht lassen".

Das Mitgetheilte hat gezeigt, wie das Ministerium das Schutzrecht übte, wenn es glaubte, daß ein einzelnes Mitglied aus seiner Mitte mit Unrecht zu leiden habe. Ebenso war aber auch dasselbe bemüht, das Recht der Ueberwachung über seine einzelnen Mitglieder zu üben und hiedurch die Würde des Amtes zu schützen.

George Daniel Koschwitz*), 1612 zu Liegnitz geboren und seit 1636 Hofprediger des Feldzeugmeisters v. Sparren, hielt sich im Jahre 1640 in Danzig auf. Als in diesem Jahre M. Adam Büthner, Prediger zu Weichselmünde, erkrankte, bot er demselben seine Dienste an, was ihm schon verdacht wurde, weil es den Schein hatte, als wollte er sich hier den Eintritt ins Amt vorbereiten. Als darauf im Jahre 1641 Elias Hirschfeld, Prediger zu St. Salvator, in das Gerede kam, schwere Beleidigungen gegen den Danziger Hauptmann v. Hubald ausgesprochen zu haben, brachte Koschwitz dieses und noch andere Beschwerden wider Hirschfeld an das Danziger Gericht und belangte zugleich den Prediger Hirschfeld darüber, daß er über Koschwitz ehrenrührig gesprochen habe. Hierauf führte das Danziger Ministerium am 8. Mai 1641 Klage beim Rath, daß Koschwitz eine (Beicht-) Sache, die vor das Ministerium gehöre, vor das Gericht gebracht habe, daß er den Hirschfeld, wie das ganze Ministerium durch verdächtigende Reden beunruhige und die an ihn gesendeten Deputirten Ministerii nicht einmal angehört habe.

Noch ehe diese Sache zum Schluß geführt war, wurde Koschwitz 1642 Katechet am Zuchthause und es verbreitete sich bald darauf das Gerücht in der Stadt, Koschwitz wolle den Prediger David Huber zu St. Jakob aus dem Amte verdrängen. Der Rath gab hierauf dem Koschwitz auf, sich hierüber mit dem Ministerium zu besprechen, was auch am 29. August 1642 geschah. Das Ministerium hielt dem Koschwitz sein Unrecht freundlich vor, und er gestand es ein und versprach Besserung. In Betreff

*) Cfr. Act. Min. Ged. Vol. III. Lit. C. No. 24 b. und 25, und Lit. K. No. 1—14.

des am 29. August 1642 bereits verstorbenen Predigers Huber erklärte er, daß er denselben nie boshaft aus dem Amte habe drängen wollen, wohl aber Manches in Unwissenheit und Unbedachtsamkeit über ihn gesprochen habe, was er nicht verantworten könne und bereue. Er versprach, sich künftig vor dergleichen, namentlich wenn es ordinirte Personen betreffe, zu hüten.

Die Angelegenheit zwischen Hirschfeld und v. Hubald war hiemit aber noch nicht beendet, sie war vor das bürgermeisterliche Amt gekommen und mußte gerichtlich entschieden werden. Am 3. October 1643 bittet Prediger Hirschfeldt das Danziger Ministerium, für ihn beim Rathe Fürbitte zu thun. Er übergiebt dabei ein Zeugniß des Pastors Columbus aus Neudorf bei Lublin, nach welchem derselbe erklärt, daß er im Jahre 1640 bei Hirschfeld gewesen, als ihn des Predigers „Paul Lezius von Großzünder Studiosus Heinrich" besuchte, welcher ungefragt erzählt habe, daß George Koschwitz bei einem Gastmahl zu Herzberg erzählt habe, „der Herr Obrist zu Danzig habe ihm eine schwere Sünde gebeichtet", worauf der Prediger von Großzünder gesagt habe, Koschwitz möge vorsichtig sein und nicht von Beichtgeheimnissen sprechen, weil es ihn das Leben kosten könne. Außerdem erklärte Hirschfeld, daß er nur von einem „Obrist" und nicht von einem „Obrist v. Hubald" gesprochen habe, daß er überhaupt nur von einer schweren Sünde geredet, dieselbe aber nicht genannt habe, und daß er überhaupt von dieser Angelegenheit geredet, nicht um üble Nachrede zu erregen, sondern vielmehr, um der üblen Nachrede zu steuern. Dessen ungeachtet blieb aber, obwohl noch die Gemeinde Fürsprache einlegte und Hirschfeld über vierhundert Irrende („Arianer" werden sie genannt) und 50 Israeliten der Kirche zugeführt hatte, die Absetzung Hirschfeldts in Kraft und wenige Jahre darauf 1645 starb Hirschfeldt ohne Amt. Sein Gegner v. Hubald wurde 1648 seines Amtes entlassen.

Als im Jahre 1657 Samuel Weissatz Pastor zu Bartholomäi geworden war*), verbreitete sich das Gerücht, daß es bei seiner Berufung nicht ordnungsmäßig zugegangen war. Weissatz war nämlich 1656 mit dem schwedischen Feldmarschall, dem Grafen Johann Christoph v. Königsmark, zu Schiff nach Danzig gekommen und hier mit demselben in Gefangenschaft gerathen. Unerwartet war er 1657, als er nur eine „kurze Wochenpredigt" vor dem Syndikus Bodeck gehalten hatte, zum Pastor von Bartholomäi erwählt worden. Die schnelle Beförderung und der Umstand, daß Weissatz, ein Fremder, gleich ein Pastorat erhalten, wozu sonst nur

*) Cfr. Act. Min. Ged. Vol. III. Lit. D. No. 1 und 2.

Danziger Prediger befördert wurden mit Ausnahme des Seniorats und des Rectorats am Gymnasium, mag den Weissatz den übrigen Geistlichen mißliebig gemacht haben, und es ging das Gerede, Weissatz sei vor der Wahl umhergegangen, „um die Wahl auf sich zu lenken" und habe auch noch andere unerlaubte Mittel gebraucht, sich ins Amt zu bringen. Außerdem erzählte man, er habe dem Grafen Königsmark versprochen, in seinen Diensten zu bleiben, und wieder gegen Andere sich geäußert, er habe kein Herz zum Grafen und könne seine Gaben besser verwerthen als im Dienste des Grafen. Am 30. October 1657 meldete sich Weissatz beim Ministerium und zeigte an, er wolle sich gegen dasselbe in Betreff des Geredes aussprechen, das über ihn durch die Stadt gehe. In diesem Gespräche wird nun Alles beigelegt und hierauf werden dem Weissatz vier Sätze vorgelegt, die er zwar nicht unterschreibt, deren Inhalt er aber als wahr anerkennt. Um sich zu sichern, werden diese vier Sätze von den übrigen Mitgliedern Ministerii unterschrieben. Diese Sätze lauten: 1) Weissatz erkennt an, daß bei seiner Vocation an seinem Theil Ungesetzlichkeiten vorgegangen, weswegen billig alle Danziger Geistliche Ursache gehabt, darüber zu sprechen. 2) Weissatz bekennt sich von Herzen zu den symbolischen Büchern unserer Kirche ungeänderter augsburgischer Confession allesammt*), und verwirft alle Neuerungen und calixtinisch-synkretistische Rathschläge**). 3) Weissatz erkennt an, daß er dem Dr. Botsack am 30. October eine Schrift als Gewissenssache und um ein theologisches Gutachten zu erhalten***) übergeben habe und darüber „unsers Ehrwürdigen Ministerii" Urtheil begehret. 4) Weil alle Glieder des Danziger Ministerii durch Unterschrift erklärt, daß der schwedische Krieg von Seiten des Königs von Schweden unrechtmäßig und die Schutz- und Trutz-Waffen unsers Staates für gesetzlich†) erkannt, so soll Weissatz erklären, ob er dieses auch anerkenne, und erklären, ob die Danziger Prediger recht daran gethan, ihre Gemeinden zur Treue gegen den König von Polen zu ermahnen. Da Weissatz alle diese Fragen bejahte, aber nicht unterschrieb, so

---

*) Libris ecclesiarum nostrarum Invariatae Augustanae confessioni addictarum symbolicis.

**) Novationes et calixt. Syncretistica consilia.

***) Per modum conscientiae et consilii theologici. Durch diese Erklärung erkennt Weissatz das richterliche Amt Ministerii in theologischen und Gewissens-Angelegenheiten an.

†) Arma defensiva et propulsiva civitatis nostrae legitima.

unterzeichneten am 28. Juni 1658 zum Gedächtniß dieser Sache sämmtliche übrige Mitglieder Ministerii diese Verhandlung.

Wenige Jahre später, am 9. Dezember 1672*), macht das Ministerium abermals von seinem Rechte Gebrauch, eins seiner Mitglieder an seine Pflicht zu erinnern. Es schreibt dasselbe nämlich an den Prediger zu heiligen Leichnam Caspar Bartholdi und nennt es ein ungesetzliches Verfahren, daß derselbe am 1. Advent-Sonntage durch seinen Sohn M. Gottfried Bertholdi von der Kanzel habe bekannt machen lassen, daß er am Andreas- und am Thomas-Tage nicht predigen werde, so wie es auch unverantwortlich sei, daß Bartholdi seit Jahren keine Betstunden halte. Wenn er dieses nicht abstelle und nicht das Aergerniß vermeide, das er der Gemeinde gebe, so sehe sich das Ministerium genöthigt, die Sache an den Rath zu bringen. Obwohl Bartholdi damals kränklich war und schon im folgenden Jahre emeritirt wurde, fühlte sich doch das Ministerium veranlaßt, das Mitgetheilte ihm zu schreiben, weil es nicht zugeben konnte, daß das Amt an der Gemeinde wegen der Kränklichkeit des Dieners am Worte vernachlässigt werden sollte.

Als sich im Jahre 1706 in Danzig das Gerücht verbreitete**), daß in der St. Annenkirche der Küster polnisch gepredigt habe, wurde vom Ministerium sofort eine Untersuchung der Sache angeordnet, um die Würde des geistlichen Amtes aufrecht zu erhalten. Es ergab sich nun, daß der Prediger plötzlich verhindert worden sei, die Predigt zu halten, und deshalb habe der Küster den Auftrag erhalten, eine polnische Predigt abzulesen, welche Thatsache durch das Gerücht so auffallend entstellt worden war.

Wie das Ministerium in seiner Gesammtheit sich verpflichtet und berechtigt fühlte, an dem einzelnen Mitgliede Ministerii Liebe in Hilfe und Zucht zu üben, so fühlte sich wieder das einzelne Mitglied gegen die Gesammtheit verpflichtet. Daher übergiebt Benedict Figk, Diakon zu St. Marien, am 30. September 1679 dem Ministerium ein Schreiben***), in welchem er anzeigt, daß er dem Studiosus der Theologie Rabe aus Königsberg, welcher längere Zeit in seinem Hause gelebt habe, da er seines lutherischen Bekenntnisses wegen Königsberg verlassen und sich in

*) Cfr. Act. Min. Ged. Vol. V. Lit. V. V. No. 2.

**) Cfr. Act. Min. Ged. Vol. VII. Lit. OOOO. No. 15.

***) Cfr. Act. Min. Ged. Vol. XX. Lit. V.

Danzig durch Ertheilung von Unterricht seinen Unterhalt habe erwerben müssen, ein Sittenzeugniß, wie auch ein Zeugniß über Fleiß und wissenschaftliche Durchbildung ertheilt habe. Figk macht dem Ministerio Anzeige von der Ausstellung dieses Privat-Zeugnisses, damit ihn nicht der Vorwurf treffe, daß er in die Rechte Ministerii greife und Zeugnisse zu öffentlichem Glauben ausstelle.

Neben Verwaltung dieser Rechte lagen nun noch dem Ministerio

die Pflichten des kirchlichen Amtes

ob, deren Betrachtung uns wieder auf ein umfangreiches Gebiet führen wird.

Das kirchliche Amt ist einmal ein durch gesetzliche Vorschriften in Betreff von Personen (Gemeinde), Ort (Sprengel, Parochie*), geistlichen Handlungen**) geregeltes Pfarramt, und dann das freiere, Seelen weidende Hirtenamt oder Pastoramt. Nach diesen zweien Seiten hin soll in diesem Zeitraume mit Rücksicht auf die gesetzlich abgegränzte Sprengelgemeine und dann mit Rücksicht auf die freie Beichtgemeine das kirchliche Amt seinen Verpflichtungen nach vorgeführt werden.

Der Ort, an dem

das Pfarramt

jeder Pfarrkirche in Danzig seine Wirksamkeit zu entfalten hatte, war schon frühe bestimmt; denn schon 1456 hatte der Bischof Johann von Leslau in seiner „Dimembration der Parochial-Kirchen zu Danzig" die Sprengel-Eintheilung der Stadt Danzig gegeben, welche auch in der evangelischen Zeit für die evangelischen Pfarrkirchen maßgebend blieb***), nur daß im Laufe der Zeiten in Einzelheiten kleinere Abänderungen getroffen wurden, die der Rath als Obrigkeit ordnete und festsetzte.

---

*) Die römisch-katholische Kirche nennt daher den Geistlichen mit Rücksicht auf die Personen der Gemeine, auf die plebes baptismalis, den Plebanus; mit Rücksicht auf den Ort, parochia, den Parochus.

**) Die gesetzlich formulirten Handlungen, von deren Formulirung nicht abzuweichen, sind in den agendarischen Formularen festgesetzt und geregelt.

***) Daß nach dieser Dimembration die jetzige Speicherinsel zur St. Barbara-Parochie gehörte, kann keine Frage sein. Die jetzige Speicherinsel entstand erst als man die sogenannte neue Mottlau grub und so durch diesen neuen Arm der Mottlau Langgarten von den Speichern trennte; die Grenze der Rechtstadt und Vorstadt ist, wie es ja schon die Thore an der langen Brücke und das Kuhthor zeigen, durch die alte Mottlau gebildet, welche zwischen der Langen Brücke und Speicherinsel hinfließt.

Im Jahre 1637 am 5. Juni wurde eine Verhandlung zwischen „den (Raths-) Herren der Altstadt-Danzig mit denen der Rechtstadt-Danzig" abgeschlossen, nach welcher die Altstädtischen in ihre Jurisdiction aufnahmen „die Erbe am Holzmarkt", welche bisher zur Rechtstadt gehört hatten, und dafür an die rechtstädtische Jurisdiction „etliche Gärten auf dem neuen Garten, Schidlitz, Sandgrube und Weinberg, und andere angelegenen Oerter*)", und an diese Uebereinkunft schloß sich denn auch unter Bewilligung des Raths eine Veränderung des Kirchsprengels von St. Katharinen und St. Marien.

Im Jahre 1654 waren die Geistlichen von St. Marien und St. Johann nicht einig über das in der Breitengasse an der Ecke der Breitengasse und der Tagneter- (kleine Vendette damals genannt) Gasse gelegene „Schmalenbachische Haus" und der Rath decretirte am 19. Juni, daß es den Bewohnern dieses Hauses freistehen soll, sich einen Geistlichen von St. Marien oder St. Johann zu wählen, und daß es bei allen Eckhäusern ebenso gehalten werden soll, die zwei Giebelfronten nach verschiedenen Kirchsprengeln hin haben. Am 6. Mai 1711**) wird dieselbe Verordnung vom Rathe wieder erneuert.

Da es mitunter vorkam, daß einzelne Geistliche von Gemeindegliedern zu Amtshandlungen aufgefordert wurden, zu denen der Geistliche nicht berechtigt war, wie das namentlich bei Hospital-Predigern der Fall war, deren Kirche keine Sprengelrechte hatten, so verbot der Rath am 25. Juni 1709***) dem Hospital-Prediger zu St. Jakob ausdrücklich, Aufgebote, Trauungen oder Taufen zu vollziehen.

Einige Jahre später zeigten sich ähnliche Differenzen zwischen den Geistlichen von Bartholomäi und vom Lazareth, wie zwischen den Geistlichen von St. Trinitatis und denen von St. Barbara und St. Marien, welche durch Verordnungen des Raths ausgeglichen wurden.

Die ursprünglich der Jungstadt angehörige Bartholomäi-Kirche war 1454 altstädtische Pfarrkirche geworden und seit dieser Zeit hatten sich zwischen die Kirche und den Theil ihrer Gemeinde, der beim Lazareth wohnhaft war, die Befestigungswerke der Stadt geschoben. Daher geschah es, daß sich der Prediger der Krankenanstalt des Lazareths veranlaßt

*) Cfr. Johann Ernst v. d. Linde jus publ. Ged. Anhang Lit. G. in Ortmanns Manuscripten-Sammlung Vol. XXXIV.

**) Cfr. Act. Min. Ged. Vol. XX. Vol. V. No. 18.

***) Cfr. Act. Min. Ged. Vol. XX. Lit. V. No. 10.

fühlte, Amtshandlungen in diesem Theil der Bartholomäi-Gemeinde zu vollziehen. Der Rath, die Rechte der Bartholomäi-Kirche anerkennend und wieder die Nähe der Anstaltskirche beim Lazareth und dessen Anwohnerschaft berücksichtigend, bestimmte daher am 12. April 1715*), daß die hinter dem Lazareth wohnenden Leute, wie es bisher geschehen, bei Aufgebot und Trauungen und Taufen sich des Predigers vom Lazareth oder auch des Geistlichen von Bartholomäi bedienen können, die innerhalb der Ringmauern wohnenden und zu Bartholomäi gehörenden Gemeindeglieder haben dieses Recht nicht.

An demselben Tage desselben Jahres**) verordnete auch noch der Rath, daß die Prediger von St. Trinitatis kein Recht haben sollen, Leute von Langgarten, Niederstadt und Mattenbuden aufzubieten, zu trauen oder bei ihnen Taufen zu vollziehen, da dieses allein den Predigern von St. Barbara zustehe. Eine Ausnahme aber hievon machen laut Rathsdecret vom 24. Oktober 1713 die Leute polnischer Zunge, welche dem Prediger von St. Annen zugewiesen sind.

Als im folgenden Jahre***) die Diakonen zu St. Marien darauf antrugen, daß die Kinder der Eltern, die zwischen dem vorstädtischen Graben und dem Fischerthor wohnen, zu St. Marien und nicht zu St. Trinitatis getauft werden sollen, decretirte der Rath am 8. Juni 1716, daß es in Beziehung auf die Taufen der Kinder, deren Eltern in gedachter Gegend wohnen, so gehalten werden soll, wie es nach Rathsdecret vom 22. Dezember 1713 mit der Begleitung der Schule gehalten wird, nämlich daß die in den genannten Häusern Wohnenden, wenn sie sich weder zu St. Trinitatis, noch zu St. Marien zum heiligen Abendmahl halten, sich nach Belieben die Petri-Schule oder Marienschule wählen können, also auch bei der Taufe einen beliebigen Prediger von genannten beiden Kirchen wählen können.

Auf dem vom Rathe in angegebener Weise abgegränzten Gebiete der einzelnen evangelischen Pfarrsprengel hatte nun das kirchliche Amt seinen Pflichten zu genügen, für welche wieder vom Rathe festgesetzt war, wie dieses in den einzelnen Thätigkeiten des Pfarramts geschehen sollte.

Wie überall, so hatte auch in Danzig der Pfarrer obrigkeitliche, die Kirche betreffende Anordnungen genau zu beobachten, ein Grundsatz der

*) Cfr. Act. Min. Ged. Vol. XX. Lit. V. No. 25.
**) Cfr. Act. Min. Ged. Vol. XX. Lit. V. No. 26. u. 27.
***) Cfr. Act. Min. Ged. Vol. XX. Lit. V. No. 29.

noch im Jahre 1765 bestimmt aufrecht erhalten wurde. Am 1. April 1765 schreibt daher der Senior Heller dem Pfarrer Johann Jacob Ramm zu Stargardt, der sich nicht in die dortige kirchliche Ordnung und Observanz fügen will, „daß die in der Kirche bestehende Observanz vom Geistlichen ohne Zustimmung des Patrons nicht geändert werden“ dürfe*) und fast vier Decennien früher hatte im Jahre 1729 der „aufrichtige Berrhoenser“ in seinem Streite wider Artzberger und Weickhmann, wie das schon berichtet ist, verlangt, daß der Geistliche selbst gerichtliche Präclusiv-Termine in der Kirche von der Kanzel bekannt machen müsse in Prozeß-Angelegenheiten, wenn solche Bekanntmachungen in den betreffenden Gemeinen observanzmäßig wären.

Hiernach waren denn die dem Pfarrer
beim öffentlichen Gottesdienste obliegenden Pflichten vom Rath, dem Inhaber des bischöflichen Rechtes, ins Einzelne hinein genau bestimmt.

Am 6. December 1707 ordnet der Rath an, daß der Charfreitag nicht mehr mit liturgischem Gottesdienst, sondern als ganzer Festtag mit Spendung des heil. Abendmahls und 3 Predigten gefeiert werden soll**).

In der Bartholomäi-Kirche waren bis zum Jahre 1709 Früh- und Mittags-Predigten gehalten worden***). Da es zweckmäßiger schien, daß statt der ungelegenen Mittagspredigten Vesperpredigten gehalten würden, so ordnete der Rath 1709 am 12. Juni die Vesperpredigten an und bestimmte, daß die Katechismus-Uebung nicht wie bisher Montags, sondern Sonntags in der Mittagszeit angestellt werden, die Betstunde dagegen unverändert bleiben sollte. Bei der Katechismus-Uebung soll der Pastor mit dem Diakonus alterniren und am 4. Sonntage nach Trinitatis 1709 wurde mit Ausführung dieser neuen Anordnung der Anfang gemacht. Fünf Jahre später, am 7. September 1714†), als der Rath erfahren, daß man in einzelnen Kirchen Danzigs sich erlaubt hatte, von den in der Danziger Agende im Jahre 1708 gegebenen Verordnungen für die Feiertage abzuweichen, verordnet der Rath, daß am dritten Feiertage der hohen Feste, wie an den Aposteltagen, an den halben Feiertagen, wie in den Wochenpredigten, der Verordnung gemäß, die Collecten von den Geistlichen gesungen werden sollen.

*) Cfr. Act. Min. Ged. Vol. XXVI.
**) Cfr. Act. Min. Ged. Vol. VIII. Lit. LLLL.
***) Cfr. Act. Min. Ged. Vol. XX. Lit. V. No. 9.
†) Cfr. Act. Min. Ged. Vol. XX. Lit. V. No. 25.

Als König August II. von Polen gestorben war, ordnete der Rath am 7. Februar 1733 nicht nur an*), daß dieses am nächsten Sonntage in allen Predigten bekannt gemacht werden sollte, sondern erließ auch Bestimmungen in Betreff der Veränderung des Gottesdienstes selbst. Aus der Litanei sollen die Fürbitten für den König, wie sich das von selbst verstand, fortfallen und sechs Wochen hindurch sollen in allen Kirchen nur Trauerlieder gesungen werden. Veränderungen des Kirchengebets in Bezug auf die damaligen politischen Verhältnisse, die also das innere Wesen des Gottesdienstes angehen, macht aber der Rath nicht selbst, sondern spricht gegen das Ministerium den Wunsch aus, daß er darüber von demselben Vorschläge entgegen nehmen wolle.

Schon aus dem Mitgetheilten geht hervor, daß der Rath dem Pfarramte für den öffentlichen Gottesdienst genau vorschrieb, wie und wann dasselbe seiner Pflicht nachzukommen hatte. Noch mehr tritt dies aber hervor, als der Rath im Jahre 1708

die Danziger Agende

gab. Es ist schon oben bemerkt worden**), daß es bereits in dem sechszehnten Jahrhundert eine in Danzig allgemein gebrauchte Agende gab und daß man, als man anfing das heilige Abendmahl unter beiderlei Gestalt zu spenden, auch eine agendarische Form für die Spendung des Sakraments entwarf***); doch scheint dieser Agenden-Entwurf nur durch freie Uebereinstimmung in der Annahme der evangelischen Geistlichen seine kirchliche Geltung erhalten zu haben und ihm die von der Obrigkeit zu gebende Sanction gefehlt zu haben†). Daß unter

---

*) Cfr. Act. Min. Ged. Vol. XX. Lit. V. No. 39.

**) Theil I., das kirchliche Amt in seiner Beziehung zur Gemeinde und zwar beim öffentlichen Gottesdienst. S. 31—39.

***) Hirsch Oberpfarrk. von St. Marien Thl. I. S. 349; doch ist dort nicht angegeben, woher die Notiz genommen ist: „1558 ward in allen Kirchen nach einer besondern dazu angefertigten Liturgie das Abendmahl in evangelischer Weise gereicht."

†) Daß schon in jener Zeit ein Agenden-Formular in Danzig überall gebraucht worden, zeigt die Revision desselben im Anfang des achtzehnten Jahrhunderts; daß diesem Agenden-Formular aber die Sanction der Obrigkeit gefehlt hat, ist nicht nur deshalb wahrscheinlich, weil, wenigstens mir, keine Andeutung darüber bekannt ist, sondern auch deshalb weil, beim Entwerfen der Agende von 1708 die Geistlichen selbst erklären, die evangelische Kirche Danzigs habe bis dahin keine Agende gehabt. Diese Aussage hat, nach dem was oben bemerkt ist, nur insofern Richtigkeit, wenn

diesen Verhältnissen eine große Verschiedenheit in den evangelischen Kirchen Danzigs und der Jurisdiction Danzigs in Betreff des Agendarischen eingetreten war, ist nicht befremdend, wenn man bedenkt, wie selbst in obrigkeitlich sanctionirten Agenden durch handschriftliche Bemerkungen, Auslassungen und Zusätze, nicht selten eigenmächtige Veränderungen gemacht worden sind und so die Uebereinstimmung in der Kirche vielfach beeinträchtigt worden ist, wie dieses die Exemplare solcher Agenden beweisen, die in den Kirchen gebraucht worden sind. Die evangelischen Geistlichen fühlten nun aber das Drückende dieses Uebelstandes um so mehr, da die Verschiedenheit des in den einzelnen Kirchen gebrauchten Agenden-Formulars so bedeutend und die Abänderungen selbst bei den einzelnen Kirchen observanzmäßig geworden waren, so daß hier also nur durch eine rechtsgiltige obrigkeitliche Bestimmung geholfen werden konnte. Es trat daher im Jahre 1680 eine Commission des Danziger Ministerii zusammen, um über diese Angelegenheit zu berathen und dem Gesammt-Ministerium einen Agenden-Entwurf vorzulegen, dessen Sanctionirung dann beim Rath beantragt werden sollte. Der vollständige, von dieser Commission ausgearbeitete Agenden-Entwurf, welcher aber in Danzig nicht zur obrigkeitlichen Sanction gelangte, ist noch im Manuscript vorhanden**) und über seine Entstehung sprechen sich nachfolgende, dem Agenden-Entwurf beigefügte Worte aus: „Weil angemerkt worden, daß es fast nicht könne ohne Aergerniß Eines und des Andern abgehen, indem nicht allein außer; sondern auch in der Stadt die Gebets-Formeln so vielfältig variiren, hat man in den Jahren 1680, 81, 82 sich bemüht, Alles harmonice einzurichten und ist dannenhero diese Schrift entworfen worden, auch der Anfang in publico conventu Reverendi Ministerii verlesen.“ Hierauf folgt der Zusatz: „Allein Gott hat uns noch nicht so gnädig sein wollen, das Werk zum erwünschten Zweck und Ende zu bringen.“ Bei der Redaction dieses Agenden-Entwurfs betheiligte sich auch Dr. Samuel Schelwig, obwohl er erst 1681 als Diakon von St. Catharinen ins Ministerium getreten war.

In der Einleitung zu diesem Agenden-Entwurf heißt es: „So viel den Begriff der heiligen Lehre anbetrifft, die sonst in allen Kirchenordnungen billig zum Grunde gesetzet wird, haben Wir zu dem christlichen

---

man darunter eine rechtlich giltige d. h. eine von der Obrigkeit sanctionirte Agende versteht.

**) Cfr. Act. Min. Ged. Vol. VI. Lit. XXX.

Concordienbuch, der Danziger Notel*), und Unsers Ehrwürdigen Ministerii Verwahrung wider allerhand Religions-Mengerei und Synkretisterei, die vormals in Druck ergangen, Uns alle Zeit bekannt, wie auch nun und hinfüro Alle, die sich bei uns ordiniren lassen, neben uns an Eidesstatt unterschrieben und unterschreiben werden. Und bleiben wir also bei dem apostolischen Spruch (Gal. 1, 8): So aber auch wir oder ein Engel vom Himmel euch würde das Evangelium predigen anders, denn das wir euch gepredigt haben, der sei verflucht. Weil auch (Timoth. 2, V. 16) alle Schrift, von Gott eingegeben nütze ist zur Lehre, zur Strafe, zur Besserung, zur Züchtigung in der Gerechtigkeit, unterlassen wir kein Stück des heiligen Lehramts, sondern halten insgesammt ob dem Wort, das gewiß ist (Tit. 1, 9) und lehren kann, auf daß ein jeder unter uns mächtig sei zu ermahnen durch die heilsame Lehre und zu strafen die Widersprecher, das ist wir lehren nicht allein, sondern strafen auch alle und jede, die in Lehr und Leben Aergerniß geben, nach Gottes Befehl und wie es evangelischen Lehrern als treuen Seelsorger gebüret, erhebende mit freiem Munde unsere Stimme (Jesaias 58) als eine Posaune und verkündigen dem Volk ihre Uebertretungen und dem Hause Jakob ihre Sünden. Auf das oben Angeführte gründet sich auch die in unseren evangelischen Kirchengebräuchen übliche Ordnung".

Hierauf folgt das Formular für Taufen und Nothtaufen, für Trauungen, für Trauungen unzüchtiger Personen, für die Beichte und für die Spendung des heiligen Abendmahls. Es ist diesem Agenden-Entwurf, wie es die Vergleichung augenscheinlich lehrt, die früher in Danzig gebräuchliche Agende zu Grunde gelegt; denn es stimmt der Entwurf fast durchweg wörtlich mit der „Formul der christlichen Ceremonien" überein, deren Abdruck Johann Walther, Diakon zu St. Johann, im Jahre 1618 besorgte, und wovon schon oben gesprochen worden ist**). An einzelnen Stellen kommen aber Abweichungen von der im Jahre 1618 abgedruckten

*) Wie die „Notel" oft in Danzig und auch bei ihrem Erscheinen „Concordienformel" genannt ist, so ist sie auch hier so genannt, und ich nehme die Worte „die Danziger Notel" als erklärende Apposition zu „Concordienformel". Daß die Notel ein „Buch" genannt wird, darf nicht befremden, da das noch im Original vorhandene Exemplar der Notel, welches von allen Geistlichen Danzigs und Danziger Ordinanden unterzeichnet ist, sich auf der Danziger Stadtbibliothek befindet und einen umfangreichen Quartanten bildet.

**) Siehe Thl. I., das kirchliche Amt in seinen Beziehungen zur Gemeinde beim öffentlichen Gottesdienst. S. 31—39.

„Formul" vor, und bei der „Formula confirmationis" (der Kinder, welche die Nothtaufe erhalten haben) findet sich der Zusatz „ex agendis Saxonicis 223", wodurch wir also kennen lernen, daß man bei diesem „Entwurf" auch die sächsische Agende zu Rathe gezogen hat.

Nach dem Abendmahls-Formular folgt die Litanei, an welche sich nachstehendes Collecten-Gebet anschließt:

„Herr handle nicht mit uns nach unsern Sünden — und vergilt uns nicht nach unserer Missethat.

Herr allmächtiger Gott, der Du der Elenden Seufzer nicht verschmähest und der betrübten Herzen Verlangen nicht verachtest, siehe doch an unser Gebet, welches wir in unserer Noth vorbringen und erhöre uns gnädiglich, daß Alles, so beides, vom Teufel und Menschen, wider uns streitet, zu nichte und nach dem Rath deiner Güte zertrennet wird, auf daß wir von aller Anfechtung unversehrt dir in deiner heiligen Gemeine danken und dich allzeit loben durch denselben deinen lieben Sohn Jesum Christum unsern Herrn. Amen".

Hierauf folgen Evangelien-Gebete für jeden Sonn- und Festtag des Kirchenjahres mit Einschluß der Aposteltage, und zwar dieselben Gebete, die wir in der sächsischen Agende finden, bis zum 27. Sonntage nach Trinitatis, worauf „die Formel der Verse und Collecten" für die verschiedenen kirchlichen Zeiten und Feste folgen und zwar dieselben, die noch heute in Danzig bei den Vespergottesdiensten gebraucht werden*).

In einem Anhange sind noch Verse und Collecten-Gebete angegeben für das te Deum laudamus, für die Litanei, für den Frieden, für gemeine Noth, Danksagung für die Erkenntniß Gottes, um Regierung des heiligen Geistes, um Heiligung des Sabbats, um Beständigkeit des Glaubens, wider den Teufel, um Abwendung der Strafen, um Regen oder schönes Wetter und wider Pestilenz in Sterbensläuften.

Was die weitere Besprechung über diesen Agenden-Entwurf aufgehalten und die Einsendung desselben an den Rath behufs der Sanction verhindert hat, ist uns nicht mitgetheilt. Wenn man an die Schwierigkeiten denkt, die sich, wie wir gleich sehen werden, der Einführung der Agende von 1708 entgegen setzten, so dürfte man wohl vermuthen, daß die Hauptschwierigkeit darin gelegen haben mag, daß der Rath mit dem Ministerium in dieser Sache nicht ganz gleich dachte, weil der Rath befürchtete, er würde durch solche Aenderung dem Könige von Polen gegen-

*) Siehe Anhang des Danziger Gesangbuchs von 1840. S. 3—11.

über in Verlegenheit kommen, zumal die Strauchschen Streitigkeiten noch frisch im Gedächtniß waren.

Ein Viertel-Jahrhundert war vergangen und es hatte sich zu Danzig nichts in dieser Angelegenheit geändert. Seit 1629 waren in Danzig Candidaten ordinirt und dabei ermahnt worden*): „Für allen Dingen den Catechismus fleißig zu treiben, die gottselige christliche Seelsorge mit Beichthören, Absolviren, Taufen, Austheilung des heiligen Abendmahls, Trauung und Einsegnung der Eheleute, Kranken besuchen, sonderlich in Sterbens-Läuften, Begräbniß der Todten und dergleichen heilige Aempter treulich und ordentlich auszurichten, mit allen Ceremonien, Gesängen, Sermonen, Gebeten nach Inhalt der Kirchen-Ordnung und Agenda; von derselben nicht abweichen sollet", und doch war den Ordinanden weder eine Kirchenordnung, noch eine Agende gegeben worden, nach der sie sich halten sollten. Als daher der Rath auf die Bitte Ministerii vom 30. October 1705**), am 8. October 1705 eine „Ordnung die Feier und Heiligung der Sonn- und anderer hoher Festtage betreffende" ergehen ließ, fühlte sich das Ministerium am 22. Januar 1706 veranlaßt, dem Rathe dafür zu danken, daß er „zu Erhaltung guter Ordnung und Einigkeit", so wie „zur Vermeidung alles Widerwärtigen und anderer Aergernisse" auf eine so heilsame Weise gesorgt habe.

Das Ministerium nimmt hierbei Veranlassung dem Rathe mitzutheilen, daß sich aber auch sonst noch Manches in Schule und Kirche zu Danzig vorfinde, „das in bessern Stand gesetzt" werden könnte, „was aber nicht als durch dazu kommende Autorität unserer von Gott geord-

*) Seite 10 und 11 des Ordinations-Formulars.

**) Das Schreiben ist in: Löschin, Beiträge zur Geschichte Danzigs Heft 1, S. 26—29 fast vollständig mitgetheilt. „Die Ordnung" vom 8. December ist dort nicht abgedruckt, wohl aber zwei Raths-Edicte vom 15. December 1705 und 22. Januar 1706, welche sich ebenfalls auf diese Angelegenheit beziehen. Die erste Veranlassung zur Herausgabe dieser Agende von 1708 gab, nach der Aussage des Pastors zu St. Marien Constantin Schütz (Vgl. Klatt Manuscript-Samml. Abthl. II. S. 10—12) ein Gespräch des Schütz mit dem Senior Weichmann im Jahre 1705. Bald nach der Ankunft des Dr. Weichmann in Danzig sprach Schütz mit Weichmann in einem Privat-Gespräch darüber, daß Danzig keine Agende habe. Kurz darauf brachte Weichmann diese Sache in einem Convente vor, bei dem Schütz nicht zugegen war, und hierauf stellte das Ministerium seine Anträge. Pastor Strauß, Beichtvater des Präsidenten Schmieden, befürwortete die Sache, und der eitle Pastor Schütz klagt deshalb später über Strauß, daß er cupidissimus gloriae sei.

neten Obrigkeit geschehen kann." Deshalb will denn das Ministerium hier seinen Wunsch und seine Bitte anbringen.

„Es fehlt in Danzig, wie bekannt, an einer „Kirchenagende", weshalb nicht nur in verschiedenen Kirchen, sondern oft in einer Kirche und an einem Altar verschieden verfahren wird, obwohl im Ordinations-Formular dem Ministerium vorgeschrieben ist, die Ordinanden auf die Kirchen-Agende zu verweisen und an selbige zu binden." Ebenso fehlt es in Danzig an einem Kirchengesangbuch. Das Ministerium erbietet sich, einen Entwurf zu einer Kirchenagende und zu einem Gesangbuch zu liefern und den Entwurf dem Rath zur „Einsicht und Confirmation zu übergeben." Das Ministerium hofft auf geneigte Gewährung seiner Bitte. Der Pastor Strauß von St. Johann und Johann Laurentius Fischer, Diakon von St. Johann, überreichen diese Schrift dem Präsidenten und es geht der günstige Bescheid ein, der Rath werde beide Schriften zur Begutachtung erwarten. Im Convent Ministerii am 12. März 1706 wurde darauf der Senior Joachim Weickhmann, Dr. Samuel Schelwig, Pastor Michael Kempyn von Bartholomäi, Diakon Michael Hensch von St. Marien, Archidiakon Johann Heinrich Rothwanger von St. Johann, Diakon Samuel Berch von St. Catharinen, Prediger Nathanael Grischau von St. Barbara, Prediger Moneta zum heiligen Geist und Prediger Michael Ulmitz von heiligen Leichnam in die Commission gewählt, welche die Verschiedenheiten der Agenden-Formulare in den verschiedenen Kirchen Danzigs untersuchen und dann dem Ministerium darüber Bericht abstatten sollte.

Im Convent am 14. Juli 1706 erinnerte der Senior Weickhmann daran, daß es Zeit wäre, mit Entwerfung der Kirchen-Agende vorzugehen und schlug vor, den obenerwähnten Kirchen-Agenden-Entwurf vom Jahre 1680 bis 82 vorzulesen und dann die Abweichungen der in den einzelnen Kirchen gebrauchten Agenden zu bemerken*). Man fing mit dem Tauf-formular an und es ergaben sich dabei 27 Varianten.

Als man darauf am 21. Juli untersuchte, in welcher Weise die Taufe vollzogen werde, ergab sich ein sechsfacher Modus der Vollziehung des Sacraments. Ebenso verschieden war in den einzelnen Kirchen die

*) Dieses Verfahren wäre ganz unausführbar gewesen, wenn nicht die im Jahre 1706 sehr variirten Agenden-Exemplare in den einzelnen Danziger Kirchen auf ein und derselben Agende ruhten. Es ist dieses, wie oben gezeigt, die in der „Formul der Ceremonien" im Abdruck theilweise noch vorhandene, obrigkeitlich nicht sanctionirte Agende.

Vollziehung der Nothtaufe und die Confirmation der Nothtaufe, der Taufe durch Privat-Personen, und der Taufe, die an Erwachsenen vollzogen wird. In derselben Weise stellte sich bei der Vergleichung der übrigen Amtshandlungen große Verschiedenheit heraus. In der Litanei fand man 22 Varianten, im Kirchengebete sogar 45 Varianten.

Mit Rücksicht auf diese, sorgfältig notirten Verschiedenheiten schien es gut, daß solche agendarische Formulare, die nicht etwa Abweichungen im Einzelnen enthielten, sondern einer einzelnen Kirche herkömmlich eigenthümlich geworden waren, als Beilagen beigefügt werden sollten. So ist denn ein Formular für die Nothtaufe beigefügt worden, das nur in der St. Catharinenkirche gebräuchlich war; ebenso eine Anrede bei der Copulation unzüchtiger Personen; ein „Tauf-Formular vor die Erwachsene", vom seligen Prediger M. Müller*) verfaßt und noch ein zweites Formular für die Copulation unzüchtiger Personen. Mit welcher Sorgfalt man das Einzelne, selbst die Ueberschriften prüfte, dafür möge ein Beispiel genügen. Man fand mit Rücksicht auf die Bedeutung des Sacraments den Ausdruck „Confirmation der Nothtaufe" für unpassend und wählte daher statt desselben den Ausdruck „Declaration der Nothtaufe."

Am 25. August 1706 zeigte der Senior den Mitgliedern Ministerii schriftlich an, daß die „Untersuchung der discrepirenden Kirchengebräuche" beendet sei, und daß er, bevor er die Mitglieder Ministerii zum Convente zusammenrufe, ihnen zuvor die Acten über diese Untersuchung zur Durchsicht vorlege, obwohl die Angabe über die Zeit, in der die Predigt und Betstunde beginnen und welche Lieder dabei gesungen werden, noch nicht von allen Predigern eingereicht sei.

Hierauf wurden die Nachweisungen über den Gottesdienst in der St. Catharinenkirche**), zum heiligen Leichnam***), zu Bartholomäi†), zu St. Barbara††), und zu St. Trinitatis†††) nebst Kirchengebeten*†) dem Convent vorgelegt und am 24. September wurde beschlossen, daß die oben

*) Es ist wahrscheinlich Matthäus Müller von 1648 bis 1650 Prediger zu Nassenhuben und von 1651 bis 1680 Prediger zu Reichenberg.

**) Cfr. Act. Min. Ged. Vol. VII. Lit. LLLL. 65—68.

***) l. l. fol. 71 u. 72.

†) l. l. fol. 75—77.

††) l. l. fol. 79 u. 80.

†††) l. l. fol. 83 u. 84.

*†) l. l. fol. 85—88.

genannte Commission das Agenden-Werk weiter führen, und daß in die Stelle des bereits verstorbenen Ulmitz der Prediger M. Fehlau von St. Salvator in die Commission eintreten sollte. Außerdem sollte es jedem Mitgliede Ministerii freistehen, an diesen Conferenzen Theil zu nehmen. Am 4. October 1706 trat die Commission zum ersten Mal zusammen, in welche Versammlung Dr. Samuel Schelwig die pommersche Kirchenordnung mitbrachte, um sich nach ihr zu richten, weil, wie er sagte, „die pommersche Kirche die Mutter der Danziger Kirche" sei.

Man beginnt mit Entwerfung des Taufformulars. Der Augenschein lehrt, daß man hier, wie auch bei den andern kirchlichen Handlungen das Agenden-Formular zum Grunde legte, von welchem Prediger Walther von St. Johann im Jahre 1618 einen Abdruck besorgt hatte. Mit Sorgfalt wird hier jedes Einzelne genau erwogen. Lange schwankt man, ob der Abschnitt aus dem Evangelio Marci im Taufformular vor, oder nach dem Gebete stehen soll. Da die meisten Agenden, die man vergleicht*), den Evangelien-Abschnitt zuerst setzen, so stimmen auch Mehrere dafür; weil aber das Gebet sich unmittelbar an das Vorhergehende anschließt, so stimmen fünf dafür, daß das Gebet vorher stehe. Erst am 18. October kommt man zum Schluß und bestimmt, daß der Evangelien-Abschnitt zuerst stehen soll. Im Formular, wie in der pommerschen Agende stehen die Worte: „Die Taufe Deines lieben Kindes Jesu Christi" und es wird vorgeschlagen, weil in heiliger Schrift der Ausdruck „Sohn" gebräuchlicher ist, zu setzen: „Die Taufe Deines lieben Sohnes Jesu Christi". Bei der letzten Vorlesung wird aber der Ausdruck „Kindes", als auch schriftgemäß (Jesaias 9, 6; Luc. 2, 12, 16, Apostelgesch. 3, 13, 26 u. s. w.) beibehalten.

Weil der Ausdruck im Taufformular der pommerschen Agende „von nun an bis zu ewigen Zeiten"**) als sich selbst widersprechend erkannt wurde, da man die Zeit nicht ewig nennen könne, so wurde dafür der Ausdruck „in Ewigkeit" gewählt. Dieses möge genügen, um zu zeigen, mit welcher Sorgfalt man zu Werke ging.

---

*) In der mit der St. Johanniskirche verbundenen Zappio'schen Bibliothek befindet sich eine werthvolle Collection von Agenden, darunter sich auch die pommersche Kerken Ordnunge von 1563 und 1591 befindet. In der Ausgabe von 1563 sind solche Stellen der Formulare, die in der Danziger Agende stehen, besonders durch handschriftliche Zeichen hervorgehoben worden und es ist daher nicht unwahrscheinlich, daß dieses das Exemplar ist, welches die Commission in ihren Sitzungen benutzte.

**) „Beth tho ewigen tiden", sagt die pommersche Agende von 1563.

Es wurde bestimmt, daß an den Festtagen nach der Predigt nicht das allgemeine Kirchengebet gelesen, sondern statt desselben ein Festlied gesungen werden sollte, weil dieses für die Gemeine erbaulicher ist.

In der St. Marienkirche war bis dahin jeden Sonntag ein auf das Evangelium bezügliches Collecten-Gebet abgesungen worden; es wird dies aber nicht für zweckmäßig befunden, weil die Gemeine an so viele Gebete sich nicht leicht gewöhnen kann. Daher werden einige Collecten für die gewöhnlichen Sonntage ausgewählt, unter denen dem Geistlichen an jedem Sonntage die Auswahl frei stehen soll.

In jedem Katechismus-Gottesdienste sollen die 5 Hauptstücke ohne Erklärung und die Fragstücke vorgelesen werden. Am 25. October schloß die Commission mit diesen Vorarbeiten.

In den General-Conventen des gesammten Ministerii am 5., 12., 19. und 22. November wurden nun die Vorschläge der Commission besprochen und, wenn die Vorschläge angenommen wurden, ein Zeichen an den Rand gemacht, und, wenn sie nicht gebilligt wurden, das an den Rand geschrieben, was der General-Convent zu setzen für gut befunden hatte. In den Conventen vom 26. November und 3. Dezember wurde beschlossen, daß die in einigen Kirchen übliche Intonation der Worte; „Ich glaub an einen Gott" bleiben könnte; aber nicht in allen Kirchen gefordert werden sollte. Hierauf wurden die Collecten für die Sonn-, Fest- und Werktags-Gottesdienste festgestellt. Es wurde bestimmt, daß zu den Worten in der Sonntags-Collecte: „Daß wir mit beständigem Glauben", noch die Worte: „Im heiligen Wandel" des bessern Verständnisses wegen hinzugesetzt werden sollten, und würde so der von der Commission gemachte Vorschlag in diesem Punkte von dem General-Convente angenommen.

Hierauf wurde*) eine vollständige Abschrift des Agenden-Entwurfs unter dem Titel: „Ordnungen der gewöhnlichen Ampts-Verrichtungen und Kirchengebete bei der Evangelisch Lutherischen Gemeine der Stadt Danzig" gefertigt, welche unterm 21. Januar 1707 dem Präsidenten, Bürgermeister Schmieden „in schuldiger Observanz" zur Einhändigung an den Rath übergeben wurde. Pastor Strauß, M. Rosteuscher und Prediger Pesarovius übernahmen die Besorgung. Der „Kirchen-Ordinanz" von 1570 wurde aber gar nicht Erwähnung gethan und also das nicht ausgeführt, was man am 5. November 1706 beschlossen hatte, sondern nur gebeten, es möge der Rath angeben, was er an dem mitgetheilten Agenden-Ent-

*) Cfr. Act. Min. Ged. Vol. VII. Lit. LLLL. fol. 133—213.

wurfe etwa auszusetzen habe, damit dasselbe geändert werde und der Rath dann die Agende und ihre Einführung bestättige.

Am 28. Februar 1707 zeigte Pastor Strauß an, daß er sich seines Auftrages entledigt und der Bürgermeister Schmieden auch eine günstige Antwort gegeben habe, daß aber inzwischen Bürgermeister Schmieden am 15. Februar gestorben sei. Es wurde deshalb beschlossen, eine Deputation an den jetzigen Bürgermeister Reinhold Wieder zu senden und ihn zu bitten, die Agenden-Sache befördern zu wollen. Hier stieß man nun aber auf Schwierigkeiten. Am 8. Juli brachten die Deputirten dem Bürgermeister Wieder den Gruß Ministerii und die Bitte, die Agenden-Sache zu fördern, weil dadurch die Uebereinstimmung der Kirche gefördert werde und auch vielen auswärtigen und benachbarten Gemeinden*), die schon sehnlich auf diese Agende warteten, ein Dienst damit geschehe. Wieder dankte für den Gruß, sagte aber, daß er die Sache beim Rath nicht befürworten könne, da er schon bei Lebzeiten des vorigen Bürgermeisters im Rath gegen die Einführung einer neuen Agende gestimmt habe**). Es habe auch damals nach Aussage des vom Subsyndicus geführten Protokolls der Rath nicht für Einführung einer neuen Agende gestimmt, sondern nur beschlossen „er wolle es sich gefallen lassen, daß man Ein und das Andere schriftlich entwerfe“, und dann solle die Sache weiter in Ueberlegung gezogen werden. Was der Rath beschließen werde, solle geschehen; er aber werde aus wichtigen Gründen die Sache nicht befürworten. Er wünsche künftig Gelegenheit zu finden, sich dem Ministerio förderlich beweisen zu können. Im Ministerium beruhigte man sich nun damit, daß man nichts Neues gegeben, sondern nur das in den meisten Kirchen Vorgefundene aufgenommen und festgesetzt habe. Ganz unerwartet starb aber bald darauf der präsidirende Bürgermeister Wieder und schon am 7. Dezember 1707 forderte der an seine Stelle getretene Bürgermeister Friedrich Gottlieb Engelcke den Senior Weickhmann auf, zwei

*) Es sind dieses die in Westpreußen und auch außerhalb Westpreußens mit Danzig in kirchlicher Verbindung stehenden evangelischen Gemeinden, über die weiter unten berichtet werden soll.

**) Die Ursache davon ist nicht etwa ein Widerwille Wieders gegen das Kirchliche; sondern seine Befürchtung, es möchten die Römisch-Katholischen in Danzig dem Könige von Polen Anzeige von dieser Aenderung machen und dem Rath daraus Unannehmlichkeiten erwachsen. Namentlich hob Wieder es hervor, daß in der eingereichten Agende „das credo ausgelassen, welches der Diakonus post lectionem evangelii anstimmt“, und daß die „Pontificii“ deshalb „uns des Arianismi beschuldigen würden“. (Cfr. Klatts Manuscripten-Sammlung, Abth. II. S. 10—12.)

Deputirte aus dem Ministerio zu ihm zu senden, um ihnen die Antwort des Raths mittheilen zu können, und daß womöglich dieselben Deputirten Ministerii kommen möchten, welche den Agenden-Entwurf eingereicht hätten. Da aber auch unterdessen Pastor Strauß gestorben war, wurden hiezu Johann Falck, Pastor von St. Katharinen, und M. Daniel Grabe, damals noch Prediger zu St. Jacob, dazu deputirt. Am 16. Dezember 1707 theilte hierauf der Senior Weickhmann dem Ministerio im Convent die Antwort des Raths vom 6. Dezember 1707 mit. Der Rath nimmt hienach den Entwurf an, verlangt aber noch 16 Abänderungen. Das Ministerium nimmt 13 dieser Abänderungen sogleich an und erlaubt sich nur zu drei Abänderungen, die der Rath gefordert, einige Zusätze zu machen, obwohl es auch hier in der Hauptsache dem Rathe beistimmt. Gleich die erste Bemerkung, die der Rath macht, ist bedeutungsvoll und läßt uns die Stellung erkennen, welche der Rath zu diesem Werke einnahm. Es wünscht nämlich der Rath bei Vollziehung der heiligen Taufe ein Gebet zu haben, in welchem dem Herrn für die Gnade gedankt werde, die dem Täufling wie auch den Taufzeugen durch die heilige Taufe geworden, und Gott gebeten werde, den Täufling und die Pathen in solcher Gnade zu erhalten. Ebenso bedeutungsvoll ist die geforderte Aenderung bei Spendung des heiligen Abendmahls. Die Worte der Anrede an die Communicanten hießen: „Lieben Freunde in Christo, weil wir hier versammelt sind im Namen des Herrn, sein heiliges Sacrament zu empfahen". Der Rath, eingedenk, daß das Wörtchen „wir" den Geistlichen, der nicht communicirt, und die Communicanten zusammen bezeichnet, verlangt daher, daß die Worte heißen sollen: „Sein heiliges Sacrament zu handeln und zu empfahen", welcher zweckmäßige Zusatz natürlich vom Ministerio gern angenommen wurde. Ebenso verlangt der Rath, daß der Charfreitag, der bis dahin nur mit liturgischen Gottesdiensten begangen worden war, als ein hoher Festtag mit drei Predigten gefeiert werden soll, und daß das Ministerium daher Texte für denselben dem Rath zur Approbation vorlegen soll. Schließlich wünscht der Rath, daß der Katechismus, der bis jetzt in einzelnen Kirchen in besondern Stunden durchgenommen wird, von jetzt ab in allen Kirchen mit der Jugend geübt werden soll.

Es entwarf hierauf Rosteuscher von St. Marien und M. Jacob Grabe von St. Jacob das für die Taufe geforderte Gebet*) und auf

---

*) Siehe Danziger Agende von 1708 Seite 11: „Wir danken Dir allmächtiger, barmherziger Gott und Vater unsers Herrn Jesu Christ.", u. s. w.

den nochmaligen Antrag der Prediger von St. Johann, St. Jacob und dem Lazareth wurde in die Beichtvermahnung der Danziger Agende das auf Seite 34 der Danziger Agende von 1708 stehende Gebet: „o allmächtiger himmlischer Vater, jetzunder beuge ich die Kniee", welches „vom seligen Pancratio*) verfertigt" ist, aufgenommen, dagegen wurde statt der früheren Fragen an die Beichtenden die Ermahnungs-Formel, wie sie jetzt in der Danziger Agende steht, aufgenommen. Die polnischen Prediger Pesarovius und Moneta versprachen eine polnische Uebersetzung dieser Agende zu liefern, wollten auch gern Katechisationen halten; erklärten aber, daß die polnisch sprechende Jugend keine Schule habe, und darum bei ihnen die Katechisationen nicht durchzuführen sein würden. Sie sprechen zugleich die Bitte aus, um Gründung einer polnischen Schule.

Bei dieser Gelegenheit fragten die evangelischen Geistlichen zugleich an, ob die lateinischen Messen, welche bis dahin von den Pastoren am ersten Feiertage der hohen Feste vor dem Altar gesungen worden waren, auch ferner beibehalten werden sollten, und ob das Fest der Heimsuchung Mariens, das die Gemeinden nur als einen halben Festtag begehen und daher Mittags und zur Vesper nicht in die Kirche kommen, auch noch ferner als ganzer Festtag begangen werden soll. Der Diakonus von Bartholomäi, der bis jetzt nach dem „Herr Gott, Dich loben wir" in einen Stuhl**), der neben der Sakristei stand, trat und intonirte: „Herr, zeige mir Deine Steige", und nach dem Responsorium ein Collecten-Gebet um gesegnete Betrachtung des Worts Gottes und dann: „Der Herr sei mit euch" sang, fragt beim Rath an, ob dieses auch ferner so bleiben soll.

Der Titel des Agenden-Buchs soll heißen: „Einrichtung der geistlichen Amptsgeschäfte und Kirchengebete" u. s. w. Pastor Falck und M. Daniel Grade sollen die Schrift dem Bürgermeister Engelcke übergeben. Am 8. Januar 1708 wurde die Schrift Ministerii dem Rath übergeben,

*) Ob unter dem Pancratius der oben genannte Pancratius' Klemme, oder der bekannte Verfasser der „Hausagende", Pancratius (Vergl. Vollständiges Kirchenbuch der churfürstlich-sächsischen Länder. Leipzig 1731, Vorrede.) zu verstehen ist, kann ich nicht entscheiden, da ich die „Hausagende" nicht habe vergleichen können.

**) Es ist dieses der Stuhl neben der Sakristei, den heute der Küster einnimmt. Die ungewöhnliche Stelle, von der der Geistliche diese Worte zu sprechen hatte, scheint darauf hinzudeuten, daß dieser Gebrauch ein Ueberbleibsel aus dem symbolischen Gottesdienste der vorreformatorischen Zeit gewesen ist. Der ungewöhnliche Ort ist gewählt mit Rücksicht auf die Worte: Zeige mir deine Steige.

worauf der Rath unterm 17. Januar 1708 antwortete. Der Rath billigt alle Vorschläge, die das Ministerium gemacht hat und stimmt damit überein, daß das Absingen der lateinischen Messe, das Singen der Collecte zu Bartholomäi aus einem besonderen Stuhl abgestellt und das Fest der Heimsuchung Mariä als ein halber Festtag gefeiert werde; doch soll bei der Ankündigung nichts weiter geschehen als die Anzeige: „Und wird das Fest mit einer Predigt gefeiert werden“*). Außerdem verspricht der Rath, eine polnische Schule zu gründen und fügt zum Schlusse hinzu, daß der Agende die Worte: „Nachdem es Gottes heiliger Wille und ernstlicher Befehl ist“**), vorgedruckt werden sollen.

Pastor Rothwanger, Pastor Falck und M. Rosteuscher erhalten den Auftrag, die Passionsgeschichte Matthäi nach Anleitung des zu St. Johann und St. Trinitatis gebräuchlichen Formulars mit passenden Lieder-Strophen zu versehen, so daß das eine Capitel beim Früh-, das andere beim Vesper-Gottesdienste gesungen und gelesen werden kann. Am 6ten Februar 1708 legen sie diese Passions-Arbeit so vor, wie wir sie jetzt im Danziger Gesangbuch von 1764 abgedruckt finden***). Am 10. Februar 1708 wird die Antwort Ministerii auf das Raths-Decret vom 17. Januar 1708 und der Entwurf der Passionsgeschichte mit eingelegten Liederstrophen dem Rath zugesandt und zwar ist es wieder Pastor Falck und M. Grade, welche diesen Auftrag beim Bürgermeister Engelcke ausführen. So ist die Agenden-Sache zum Abschluß gekommen und am 1. April 1708 decretirt der Rath†), daß von Ostern 1708 ab, nach der Agende von 1708 die geistlichen Amtshandlungen in Danzig zu vollziehen sind††).

Nicht nur die Agende, sondern überhaupt alles Liturgische wurde in Danzig auf Antrag des Raths oder auf vorhergegangenen Antrag beim

*) Gewiß war dieses eine Vorsichtsmaßregel, die der Rath anwandte, um nicht von den Gegnern der evangelischen Kirche beim Könige angeklagt zu werden, als breche der Rath die Verträge, indem er an den Religionsgebräuchen ändere.

**) Vergl. Danziger Agende von 1708 Seite 2.

***) Der Ausgabe des Danziger Gemeindegesangsbuchs von 1719 und 1725 ist diese liturgische Passionsandacht nicht beigefügt.

†) Cfr. Act. Min. Ged. Vol. XX. Lit. V. No. 7.

††) In dem Büchlein „das geistliche Ministerium in Danzig“ (Frankfurt und Leipzig 1779) sagt mit Recht der Verfasser, Carl Benj. Lengnich, Diakon zu St. Marien, Seite 39, daß sie mehr eine Sammlung von Formularen, als eine Agende sei, da sie „wirkliche Vorschriften zur Richtschnur bei Verwaltung des Amts nicht enthält.“

Rath und darauf erfolgte Bewilligung des Raths *) durch das Ministerium geordnet. Auf diese Weise entstehen die in Danzig ehemals gebräuchlichen

allgemeinen Kirchengebete und Gebete bei besonderen Veranlassungen.

Im Jahre 1652 fordert der Rath das Ministerium auf**), dafür zu sorgen, daß „der höchste Gott demüthig angefleht“ werde, „mit seiner Gnade zu erscheinen und alle besorgende Strafe abzuwenden“. Das Ministerium findet „es am allerbequemsten“, daß „anstatt des bisher gebrauchten (Kirchen-) Gebets ein anderes verfertiget werde, darinnen gegenwärtige Kirchen- und Stadt-Noth dem Herrn unserm Gott fürgetragen werde, sintemahl voriges (Kirchen-) Gebet auf einen andern Zustand gerichtet ist. Diese gegenwärtige und beschwerliche Leufte, darinnen wir gerathen, eine eigentlichere und bequemere Bußform erheischet“. Es scheint aber dem Ministerio auch „hochnöthig zu sein, in demselben der ungeänderten Augsburgischen Confession ausdrücklich zu gedenken***). Da tragenden Amts von uns nicht thun lassen, solche mit Stillschweigen zu übergehen. Erforderts auch aller christlichen Zuhörer Glaubensfreudigkeit, dieselbe dem höchsten Gott als das höchste Kleinod dieser Stadt im Gebet andächtig fürzutragen. Kann auch Niemand mit Fug solches verletzlich aufnehmen, sintemal wir nur allein bitten, daß Gott uns das Unserige erhalten und auf die lieben Nachkommen wolle kommen lassen“. Außerdem hält das Ministerium es noch für gut, daß vor dem Vaterunser eine „kurzgefaßte Erinnerung“ an die Gemeine gerichtet werde,

*) Vergl. das Raths-Decret vom 15. October 1687 im Gedenkbuch von St. Johann de anno 1687.

**) Cfr. Act. Min. Ged. Vol. IV. Lit. Z. No. 1.

***) Der Rath scheint nur der „Stadt-Noth“, der politischen Lage wegen eine Aenderung des allgemeinen Kirchengebets zu wünschen, das Ministerium will aber auch die „Kirch-Noth“ berücksichtigen. In dem Entwurf des Antwortschreibens Ministerii sind die Worte ausgestrichen „zumal hierüber dieses Orts der Streit entstanden“ und diese Worte, wie der Hinweis auf die Augsburgische Confession, zeigen deutlich darauf hin, daß hiemit der Zwiespalt im Ministerio gemeint sei, der dadurch hervorgerufen war, daß Movius zu Königsberg sich in jener Zeit der Freundschaft mehrer Mitglieder, ja des ganzen Danziger Ministerii gerühmt hatte. (Siehe unten „Kirchliche Streitigkeiten“). Ueberdies war der Streit der Evangelisch-Lutherischen mit den Reformirten in Danzig erst kurz vorher (1651) beendigt worden, und die kriegerischen Verhältnisse zwischen Polen und Schweden machten sich damals in Danzig, wie das Ministerium es ausdrückt, als „Stadt-Noth“ geltend.

daß „die Gemeine der schwebenden Noth eingedenk bleibe, wie man dieses auch so zu der Zeit gehalten hat, als das Friedensgespräch zu Thorn (1645) stattfand" und auch bei andern wichtigen Angelegenheiten.

In der angegebenen Weise entsteht denn 1637 das „Betstundengebet", welches lange unverändert im Gebrauch gewesen zu sein scheint, da das in den Acten des Ministerii vorräthige Exemplar *) durch den Augenschein lehrt, daß es lange benutzt worden ist. Im Jahre 1672, also zu der Zeit als die Streitigkeiten des Dr. Strauch, Pastors zu St. Trinitatis, die evangelische Bürgerschaft Danzigs sehr beunruhigten, fand der Rath sich veranlaßt, durch das Ministerium ein anderes Betstundengebet**) entwerfen zu lassen und es dann anzuordnen.

Bei besondern freudigen oder traurigen Begebenheiten veranlaßte der Rath das Ministerium hierauf bezügliche Gebete zu entwerfen, die dann nach vorhergegangener Gutheißung durch den Rath auf allen Kanzeln evangelischer Kirchen Danzigs gebetet wurden. Es geschah dieses 1673***) beim Tode des Königs Michael I.; 1674, den 19. und 21. Mai†) nach der Königswahl des Johann Sobieski, ja als im Jahre 1646††) die königliche Braut auf ihrer Reise nach Polen hin begriffen war, ordnete der Rath im Januar des genannten Jahres ein vom Ministerio entworfenes Gebet, um eine glückliche Reise, in den evangelischen Gemeinden Danzigs an.

Am 11. April 1710†††) fordert der Rath den Senior Ministerii auf, ein Dankgebet für das Aufhören der Pest in Danzig zu entwerfen und ordnet darauf an, daß dasselbe am Sonntage Quasimodogeniti auf allen Kanzeln evangelischer Kirchen verlesen und daß an die Bitten des Vaterunsers die Bitte für das Wohl der Stadt angeschlossen werden soll. In gleicher Weise ordnet der Rath am 11. Februar 1733†*) an, wie die Betstunden und welches Kirchengebet während des Interregnums gehalten werden soll, und daß in der Passionszeit nur solche Passionslieder gesungen werden sollen, in denen Todesgedanken vorkommen. Noch am 11. September 1752†**) ordnet der Rath an, daß von nun an ein zeitgemäß ge-

*) Cfr. Act. Min. Ged. Vol. IV. Lit. Z. No. 4.
**) Cfr. Act. Min. Ged. Vol. IV. Lit. Z. No. 2.
***) Cfr. Act. Min. Ged. Vol. IV. Lit. Z. No. 3.
†) Cfr. Act. Min. Ged. Vol. IV. Lit. Z. No. 5 und 6.
††) Cfr. Act. Min. Ged. Vol. IV. Lit. Z. No. 9.
†††) Cfr. Act. Min. Ged. Vol. XX. Lit. V. No. 16.
†*) Cfr. Act. Min. Ged. Vol. XX. Lit. V. No. 35.
†**) Cfr. Act. Min. Ged. Vol. XX. Lit. V. No. 49.

ändertes Kirchengebet von allen Kanzeln evangelischer Kirchen Danzigs verlesen werden soll, nachdem er die vom Ministerio vorgeschlagenen Veränderungen des Gebets geprüft und gebilligt hatte.

Wie das evangelische Pfarramt in Danzig beim öffentlichen Gottesdienste an das liturgische Formular der Agende und an die obrigkeitlich angeordneten Kirchengebete gebunden war, so war es auch seit 1719 an

das Danziger Gesangbuch

gebunden und verpflichtet, nur solche Lieder beim öffentlichen Gottesdienste singen zu lassen, die dieses Gesangbuch enthielt.

Bis zum Jahre 1719 war es in Danzig, wie auch an andern Orten üblich gewesen, die Lieder, welche beim Gottesdienste gesungen werden sollten, jedesmal ihrem Anfange nach an einer Tafel zu bezeichnen, und schrieb man dazu den Anfang der Lieder mit schwarzer Farbe auf ein kleines, weißes Täfelchen, das an solchen Orten in der Kirche hing, wo es von den Gemeindegliedern gesehen werden konnte. Jedes Gemeindeglied hatte hienach in dem Register des mitgebrachten Gesangbuchs nachzuschlagen und das bezeichnete Lied sich in seinem Gesangbuche aufzusuchen. Diese Art, die Lieder für den jedesmaligen Gottesdienst zu bezeichnen, hatte aber ihre Schwierigkeit. Einmal kamen schon damals in den einzelnen Liedern mancherlei Veränderungen vor, so daß beim Singen die genaue Uebereinstimmung oft fehlte, und dann kam es auch oft vor, daß solche Lieder für den Gottesdienst angeordnet wurden, die viele Gemeindeglieder in dem Gesangbuch nicht fanden, das sie grade mitgebracht hatten*). Zwar waren in Danzig mancherlei Sammlungen von Kirchenliedern erschienen, wie die bekannte Lieder-Sammlung „das sing- und betende Kind Gottes", welche in mehren Auflagen erschienen war; aber ein allgemein für den evangelischen Gottesdienst geltendes Gesangbuch gab es vor 1719 in Danzig nicht.

Im Jahre 1701 ließ nun der Danziger Buchdrucker Stoll ein „vollständiges Preußisches Gesangbuch" drucken und reichte dasselbe dem Danziger Rath ein**), welcher es wieder dem Ministerio zur Begutachtung

*) Vergl. hiezu die Vorrede zu dem, jetzt freilich selten gewordenen, Danziger Gemeindegesangbuch von 1719.

**) Cfr. Act. Min. Ged. Vol. XX. Lit. V. No. IV, 3. Schon 1645 den 11. April hatte der Rath dem Ministerio die Censur über theologische Schriften übergeben als er bestimmte, „daß in den Druckereien dieser Stadt kein theologisches

vorlegte. Das Ministerium übergab dieses Gesangbuch dem Pastor von Bartholomäi, Michael Kempyn und dem Prediger zu St. Jacob, Ephraim Praetorius zur Beurtheilung, welche am 15. Februar 1703 diese Liedersammlung in zehn Punkten scharf recensirten und einen strengen, aber wohl begründeten Tadel über dasselbe aussprachen*). Am Schlusse dieses Gutachtens sagen sie: „Meinte es Stoll christlich, so hätte er jetzt gewünschte Gelegenheit, Reverendum Ministerium billig zu ersuchen, ihm per deputatos ex nostro ordine zu einem guten Gesangbuch Anleitung zu geben (welches ein Danziger Gesangbuch heißen könnte, woran es bishero unserm so berühmten Dantzig fehlet) und es nachher mit einer Präfation zu commendiren; so könnte er ein gut Gewissen behalten**) und dem Nächsten recht dienen und doch dabei auch einen guten Nutzen mit Ehren haben, wir aber in Dantzig hätten nicht bei auswärtigen Leuten böse Nachrede und Verdacht, die kommen müssen, wenn in Danzig so mangelhafte Gesangbücher gedruckt werden", wie das von Stoll besorgte „Preußische Gesangbuch" nach dem Urtheile der Danziger Prediger war.

Seit jener Zeit war das Verlangen, ein Danziger Gemeindegesangbuch zu besitzen, unter den***) evangelischen Geistlichen Danzigs nicht geschwunden und als sie nach Convents-Beschluß vom 11. Januar 1706 am 22. Januar 1706†) den Rath um Ertheilung einer obrigkeitlich-sanctionirten Agende bitten, sprechen sie auch den Wunsch aus, ein obrigkeitlich anerkanntes Gemeindegesangbuch zu besitzen. Der Rath machte hierauf am 12. März 1706 dem Ministerio bekannt, daß er sich den Vorschlag in Betreff der Agende und des Gemeindegesangbuchs gefallen lasse, worauf das Ministerium zuerst an Entwerfung der Agende ging, welche, wie oben mitgetheilt ist, am 17. Januar 1708 die obrigkeitliche Genehmigung erhielt. Im Convent am 5. October 1708 wurde beschlossen, nächstens wegen Ausarbeitung eines Gemeindegesangbuchs zusammen zu kommen. Allein „wegen vieler Läufte" war bis zum 3. Juli 1711 in

Buch soll aufgelegt oder nachgedruckt werden, es habe denn zuvor die Censur von dem Ministerio orthodoxo erhalten". Nach dieser seiner Verordnung handelt er auch selbst. (Vergl. „das geistliche Ministerium" S. 23. Anmerk. 2).

*) Cfr. Act. Min. Ged. Vol. VI. Lit. Z. Z. Z.

**) Sie hatten in ihrem Gutachten die Herausgabe eines mangelhaften Gesangbuchs „gewissenlos" genannt.

***) Cfr. Act. Min. Ged. Vol. XXIII. de anno 1706.

†) Vergl. Löschins Beiträge Heft 1 S. 26—29.

dieser Sache nichts geschehen*) und erst an dem genannten Tage wurden sechs Mitglieder Ministerii, nämlich Pastor Rothwanger, Pastor Falck, M. Grabe, Prediger Grischow, Prediger Kirsch und M. Fehlau in die Commission gewählt, welche die Gesangbuchssache berathen und dann dem Ministerio darüber berichten sollten. Schon am 2. October 1711 theilte Pastor Rothwanger dem versammelten Ministerio den Entwurf zum Gesangbuch mit, welchen die genannte Commission gefertigt hatte, und nannte auch zugleich die Lieder, welche man ausgewählt hatte, und zeigte an, in welcher Reihenfolge sie stehen sollten, wobei er zugleich bemerkte, daß die Commission besonders auf „Luthers und anderer geistreichen Männer Lieder" gerücksichtigt habe. Außerdem habe sie aber auch noch solche Lieder von neueren Dichtern aufgenommen, die schon an andern Orten im kirchlichen Gebrauch wären. Das Lied: „puer natus in Bethlehem" fänden sie für rathsam fortzulassen, dagegen hätten sie das Lied: in dulci jubilo beibehalten und in dem Liede: „Da Jesus an dem Kreuze stand**)" hätten sie nach der Geschichtserzählung der Evangelien die Ordnung der Strophen geändert. Das Ministerium billigte Alles, dankte der Commission für gehabte Mühe und trug darauf an, den Entwurf in der Capsel circuliren zu lassen, damit Jeder seine Bemerkungen machen könnte. Am 20. April 1712 wurde, „damit die Sache mit dem Gesangbuch einmal zu Stande kommen möchte", beschlossen, am Dienstage vor Pfingsten die Sache vorzunehmen; aber erst am 22. Juli referirte der Senior, daß er, der Dr. Schelwig und M. Bücher einige Bemerkungen wegen der Lieder des Gesangbuchs aufgesetzt und dem Pastor Rothwanger übergeben hätten, welcher auch das Versprechen gegeben habe, die Vorrede zum Gesangbuch zu entwerfen. Am 12. October 1714 las Pastor Johann Heinrich Rothwanger die von ihm entworfene Vorrede zum Gesangbuch vor und es wurde beschlossen, eine Abschrift vom Gesangbuche mit beigefügtem Titel fertigen zu lassen und dann das Ganze Einem Rathe zu präsentiren. Erst nach Verlauf von drei Jahren, am 25. August 1717, war „nunmehr das Gesangbuch völlig abgeschrieben" und Dr. Schelwig nebst M. Gnospius wurden deputirt, dasselbe im Namen Ministerii dem Präsidenten zu übergeben. Am 11. März 1718 berichtete Dr. Schelwig, daß er sich seines Auftrages entledigt und darauf durch den präsidirenden Bürgermeister nachfolgenden Rathsschluß erhalten habe: „Demnach Einem Rathe von

---

*) Cfr. Act. Min. Ged. Vol. XXIII. de anno 1711.

**) Vergl. No. 48 des Danziger Gemeindegesangbuchs von 1719.

Einem Ehrwürdigen Ministerio ein geschriebenes Gesangbuch insinuirt und dabey gebethen worden, selbiges zum Drucke zu befördern: als befindet Ein Rath, daß Eines Ehrwürdigen Ministerii wohlgemeinte Bemühungen zum Effect kommen mögen. Zu dem Ende der Herr Johann Nathanael Ferber auch mit dem Herrn Dr. Joachim Weickhmann wegen des Formats und anderer Umstände wird ein Vernehmen haben und alsdann dieses Gesangbuch zum Vortheil der Frey-Schulen zum Druck befördern können. Actum in Senatu d. 27. Januar 1717. C. Bonhorst. Secretarius". Der Senior befragte hierauf die Glieder Ministerii wegen des Drucks und Formats, und es wurde bestimmt, daß nicht allein die Unkosten, das Gesangbuch abzuschreiben, dem Fiskus (Ministerii) sollten erstattet werden, sondern auch jedes Mitglied Ministerii „von jedem Abdruck, welcher zweifach sein würde", ein Exemplar erhalten sollte. Am 4. Mai 1719 lag das Gesangbuch vollständig gedruckt vor und der Senior zeigte an, daß der Rath den Secretair Schwander zu ihm gesendet und dem Ministerio für gehabte Mühe danken und dasselbe zugleich ersuchen lassen, kommenden Sonntag Rogate das Buch den Gemeinden zu empfehlen.

Schon im Jahre 1724 wurde eine neue Auflage des Gesangbuchs nöthig und der Rath bewilligte am 23. September 1724 dieselbe*) und ordnete an, daß das Ministerium das Format der neuen Auflage bestimmen sollte, daß aber dieselben Lieder unter derselben Nummer bleiben sollten, wie sie die Ausgabe von 1719 hat, und daß für saubern und reinen Druck gesorgt werden sollte. Als der Senior dieses am 22. September 1724 dem Ministerio anzeigte, bestimmte das Ministerium, daß dasselbe Format (schmales Sedez-Format) beibehalten werden sollte, daß aber, damit das Buch dünner würde, größeres Papier genommen, und, zum Gebrauch beim öffentlichen Gottesdienst, eine Ausgabe mit kleinern Lettern veranstaltet werden sollte. Außerdem sollte jeder Geistliche die Fehler, die er in der Ausgabe von 1719 bemerkt habe, angeben und der Senior versprach, dem Ministerio eine Druckprobe vorzulegen. Diese neue Auflage erschien 1725 bei Thomas Johann Schreiber in Danzig „auf Verlag der Freyschulen".

Es wäre nun interessant zu wissen, in welcher Weise die Redaction dieses ersten Danziger Gemeindbegesangbuchs ins Einzelne hinein durchgeführt worden, und namentlich, ob und welche vorhandene Liedersamm-

*) Cfr. Act. Min. Ged. Vol. XX. Lit. V. No. 33.

lung zum Grunde gelegt worden ist; aber darüber sagen uns die Acten nichts, da die Acten der Gesangbuchs-Commission, wenn überhaupt solche gewesen, nicht mehr vorliegen. Es bleibt hier also nur der Weg der Wahrscheinlichkeit übrig. Die Annahme, daß die in Danzig verbreitete Privat-Liedersammlung, genannt „das sing und betende Kind Gottes" die Grundlage für das Gemeindegesangbuch gebildet habe, ist nicht wahrscheinlich, da die Uebereinstimmung in den Liedern nicht so hervortretend ist, um diese Annahme zu stützen. Es ist aber im Jahre 1700 zu Danzig beim Buchdrucker Christian Dachau ein „vollständiges Gesangbuch, darin alle die außerlesensten und üblichsten Gesänge Herrn Dr. Martin Lutheri und anderer gottseliger Männer, welche gewöhnlich in unsern Christ-Lutherischen Kirchen gesungen werden, enthalten" erschienen, in klein 12mo **). Mag nun die von einem Buchdrucker besorgte Liedersammlung manches Falsche enthalten, so daß es, um ein Beispiel anzuführen, in dem Liede unter No. 134 die Worte hat: „Mag ich Unglück nicht widerstahn, Muß Ungnad han Der Welt, für mein unrecht glauben", während es nach No. 230 des Danziger Gemeindegesangbuchs von 1719 heißen muß: „Mag ich Unglück nicht widerstahn, Muß Unglück han Der Welt, für mein recht glauben", so hat doch Dachaus Liedersammlung den Vorzug, daß sie fast nur solche Lieder enthält, die in jener Zeit in den evangelischen Kirchen gesungen wurden, und daß er also in dieser Beziehung einen richtigen Takt bei Auswahl der Lieder bewiesen hat. Wenn wir nun finden, daß das Danziger Gemeindegesangbuch 158 Lieder mit der Dachauschen Liedersammlung gemein hat und nur 58 Lieder, welche Dachau ausgewählt hatte, unbenutzt ließ, so liegt die Vermuthung wohl sehr nahe, daß beide Liedersammlungen in einem innern Zusammenhange stehen mögen, und daß das Danziger Gemeindegesangbuch von 1719 auf der Grundlage der Dachauschen Liedersammlung von 1700 ruht.

In Betreff des Gesanges der Kirchenlieder bestimmte der Rath die Zahl der an Sonn- und Feiertagen zu singenden Lieder, und setzte fest, welche Lieder sonntäglich, wie: „Allein Gott in der Höh sei Ehr", oder: „Wir glauben All' an Einen Gott", gesungen werden sollten. Abweichungen rügte er nachdrücklich und bezeigte sein Mißfallen, wenn die Vor-

**) Das Eine Exemplar dieser Privat-Liedersammlung, das ich kenne, ist nicht ganz vollständig und zählt auf 264 Seiten in 12 Format zweihundert und sechszehn Lieder. Der Augenschein lehrt, daß nur wenige Lieder aus der Rubrik „Abendgesänge" fehlen. Das Büchlein ist dem „Sing- und Bet-Altar" von M. Johann Quirsfeld, in Danzig abgedruckt, beigebunden.

steher der Kirchen es sich herausnahmen, die Prediger durch Vorenthaltung ihrer Gehalte dazu zu nöthigen, bei dem Herkömmlichen zu bleiben, statt die Sache dem Rath anzuzeigen, der dann die nöthigen Maßregeln zu ergreifen wissen werde, um das kirchliche Herkommen zu schützen. So haben sich 1687 die Geistlichen zu St. Johann*) erlaubt, von der herkömmlichen Sitte in dieser Kirche am Charfreitage und am dritten Feiertage der hohen Feste das heilige Abendmahl zu spenden, abzuweichen. Der Rath tadelt die Geistlichen und auch die Vorsteher, welche letztere die Prediger durch Vorenthaltung der Gehalte hatten bestrafen wollen. Ebenso tadelt der Rath die Neuerung zu St. Johann, daß zur Vesper vor dem Gesang des Glaubens noch ein Lied gesungen werde, doch will der Rath die Zulässigkeit dieser Neuerung gestatten. Im Jahre 1708 verordnet der Rath, daß am Charfreitage der Vespergottesdienst mit dem Gesange des Liedes: „O Lamm Gottes unschuldig" beschlossen werden soll**). Der Grund, weshalb der Rath die Aufrechthaltung der kirchlichen Observanz fordert, ist in dem genannten Rathsschluß vom 15. October 1687 mit den Worten angegeben: „Weil das privilegium religionis keine kirchliche Gebräuche (ritus) verändert wissen will".

Wie nach dem Mitgetheilten alle Anordnungen beim öffentlichen Gottesdienst unter Sanction des Raths getroffen werden mußten, wobei der Rath, wenn man etwas für nöthig hielt, oftmals den Beirath Ministerii einholte, so stand auch die Anordnung der kirchlichen Handlungen, der Communion, der Taufe, des Aufgebots, der Trauungen, der Begräbnisse und Abkündigungen und außerdem auch die in den Gemeinden zu haltenden Collecten unter besonderer Beaufsichtigung des Raths und hatte sich der evangelische Pfarrer bei allen diesen Amtspflichten nach der Vorschrift des Raths genau zu richten.

Die Tage an denen das heilige Abendmahl gespendet wurde, waren festgesetzt, es waren die Sonntage und die Festtage. Als aber im Jahre 1709 während der Pestzeit die Zahl der Communicanten sehr zunahm, verordnete der Rath am 21. Juli***); daß „für diese Zeit auch in der Woche nach gehaltener Predigt die Communion gehalten" werden soll und hat das gute Ver-

*) Vergl. Gedenkbuch der St. Johanniskirche von 1687, das Rathsdecret ist vom 15. October 1687.

**) Vergl. Gedenkbuch von St. Johann sub anno 1708.

***) Cfr. Act. Min. Ged. Vol. XX. Lit. V. No. 11.

trauen, die Geistlichen werden „bei Besuchung ihrer Kranken und Beichtkinder begehrig sein". Damit auch die Gemeindeglieder durch falsche Deutung des Beichtverhältnisses von Seiten der Geistlichen nicht beeinträchtigt werden sollten, wie dieses wohl vorgekommen sein muß, verordnete der Rath am 6. Februar 1743*), daß, wenn der Beichtvater eines Kranken durch Krankheit oder sonst anderweitig verhindert ist, zum Kranken zu kommen, es dem Kranken oder dessen Verwandten freistehen soll, einen anderen Geistlichen zu rufen, gleichviel ob er bei derselben Kirche steht oder nicht, und sollen dabei keine Schwierigkeiten gemacht werden. Ebenso soll es auch mit den Leichenpredigten gehalten werden.

In Beziehung auf

die Taufe wurden im Jahre 1638 die Gebüren auf einen halben Thaler festgesetzt**). Um die Willkür in Betreff Vollziehung der heiligen Taufe zu verhindern, verordnete der Rath in der Convention vom 13. August 1694***) unter No. 6, es sollen keine Kinder aus fremden Kirchspielen zur Taufe angenommen werden, und wenn es irrthümlich gesehen sein sollte, so sollen die Gebüren dem Geistlichen zukommen, aus dessen Kirchspiel das Kind ist. Durch Rathsdecret vom 19. Dezember 1712, wird den Küstern befohlen, bei Anmeldung der Taufe zu fragen, wo das Kind geboren und der Ort der Geburt bestimmt die Taufe†). Ebenso wird hier festgesetzt: „Den polnischen Leuten, die hin und wieder in den Kirchspielen wohnen, steht es frei, wenn beide Eltern, oder einer von ihnen polnischer Zunge ist, sich eines polnischen Predigers von St. Annen oder heiligen Geist zur Taufe im Hause oder in der Kirche zu bedienen. Hienach haben sich auch die Küster zu richten". Da späterhin es fraglich wurde, welche Personen zu den Leuten „polnischer Zunge" zu zählen wären, so sah sich der Rath genöthigt, auch hierüber nähere Bestimmungen zu geben. Am 26. August 1709††) verordnete der Rath, daß der polnische Prediger Waschetta zu St. Annen nur in polnischer Sprache taufen und trauen sollte, falls aber bei diesen Handlungen Einer der Eheleute oder Einer

*) Cfr. Act. Min. Ged. Vol. XX. Lit. V. No. 42.

**) Vergl. Lösbuns Beiträge Heft 3 S. 54.

***) Cfr. Act. Min. Ged. Vol. XX. Lit. V. No. 21.

†) Cfr. Act. Min. Ged. Vol. XX. Lit. V. No. 21. Auf diesen Verordnungen ruhte der noch vor 20 Jahren übliche Gebrauch, daß die Kinder, deren Eltern nach der Geburt und vor der Taufe der Kinder die Wohnung gewechselt hatten, in der Pfarrkirche getauft wurden, in deren Sprengel sie geboren waren.

††) Cfr. Act. Min. Ged. Vol. XX. Lit. V. No. 13.

der Brautleute nicht Polnisch verstände, so sollte Waschetta das Sacrament oder die kirchliche Handlung in deutscher und polnischer Sprache vollziehen. Im Jahre 1713 sind wieder in dieser Angelegenheit Differenzen zu Tage gekommen, der Rath hatte die Ausgleichung derselben dem Ministerio übertragen, aber dieses hatte die Sache zur Zufriedenheit der betreffenden Personen nicht ordnen können. Deshalb decretirte der Rath am 25. August 1713*), 1) daß, wenn beide Eheleute oder Einer von ihnen polnischer Zunge ist, sie sich vom polnischen Prediger im Hause oder in der Kirche trauen lassen und ebenso ihre Kinder taufen lassen können; aber in polnischer Sprache. Sollte aber Einer der Brautleute das Polnische nicht verstehen, oder bei der Taufe die Taufzeugen des Polnischen nicht mächtig sein, so dürfe der polnische Prediger beide Handlungen auch in deutscher Sprache vollziehen. 2) Wollen solche Eheleute sich vom deutschen Sprengelgeistlichen trauen, oder ihre Kinder taufen lassen, so soll dieses der polnische Prediger nicht hindern können. 3) Der polnische Prediger ist nicht berechtigt, Solche seiner Beichtkinder, die das Polnische nicht verstehen, zur Copulation anzunehmen oder ihre Kinder zu taufen. 4) Die Personen, welche auf dem Hofe des heiligen Geist-Hospitals wohnen, darf nur der polnische Prediger zum heiligen Geist trauen und nur er darf bei ihnen taufen.

Da schon zur Zeit der deutschen Ritter der Rath das Vorsteheramt an der St. Marienkirche durch zwei Personen aus seiner Mitte verwaltete, und der Rath seit 1454, wo er das obrigkeitliche Amt der Stadt übernahm, besondere Vorsteher zu St. Marien statt seiner zu seinen Stellvertretern ernannte, so ließ sich derselbe die Anordnung der kirchlichen Angelegenheiten an der Kirche zu St. Marien auch ins Einzelne hinein besonders angelegen sein. Daher geschah es denn, daß an der Marienkirche durch Raths-Decrete Manches entschieden wurde, was bei andern Kirchen die Vorsteher bestimmten. Demnach bestimmte der Rath durch Decret vom 25. Juni 1709**) daß der Küster von St. Marien bei Haustaufen den Geistlichen begleiten soll und trägt demselben auf, die Namen der Eltern, des Kindes und der Taufzeugen aufzuzeichnen, damit dieses in die „Kirchen-Matrikel" getragen werde.

Für das kirchliche Aufgebot erließ der Rath ebenfalls einzelne Bestimmungen zur Nachachtung für das Pfarramt.

---

*) Cfr. Act. Min. Ged. Vol. XX. Lit. V. No. 22.

**) Cfr. Act. Min. Ged. Vol. XX. Lit. V. No. 10.

Am 31. Dezember 1683*) verordnet der Rath, daß sich jeder in „dreien nach einander folgenden terminis aufbieten lassen“ soll, und wer solche „Zeit nicht abwarten kann“ und sich zum ersten und zweiten, oder zum zweiten und dritten, oder alle dreimal zugleich sich aufbieten lassen will, der soll in der Stadt vom präsidirenden Bürgermeister, auf dem Lande vom „Herrn Administrator**)“ die Erlaubniß dazu nachsuchen. Einmal gestattete man eine Trauung sogar ohne Aufgebot. Im Jahre 1717 durfte sich nämlich der englische Commissarius Kenworthey ohne Aufgebot trauen lassen***), weil er nachwies, daß es so in England üblich sei. In der Passionszeit durfte am Sonntage oculi nicht mehr aufgeboten werden und mußten in der Woche zwischen Reminiscere und oculi die letzten Trauungen vor Ostern vollzogen werden, wie dieses die Rathsordnung vom 13. Februar 1617†), welche am 26. Februar 1644 und am 18. März 1658 erneuert wurde, festgesetzt hatte. Das Raths-Decret vom 15. Dezember 1661††) bestimmt, daß am ersten Advents-Sonntage und, in der Passionszeit, am Sonntage Reminiscere das letzte Aufgebot vollzogen werden müsse, und daß von da ab bis Weihnachten und Ostern keine Aufgebote vollzogen werden dürfen, welche Bestimmungen durch Rathsbeschluß vom 4. März 1681 erneuert werden.

Die obrigkeitlichen Bestimmungen des Raths in Beziehung auf die Trauung betreffen zunächst die Gebüren, welche im Jahre 1638†††) auf einen Thaler festgesetzt werden. Damit die Festmahle bei Hochzeiten wie bei Taufen und Begräbnissen nicht in dem dabei gemachten Aufwande die Grenzen überschreiten und die Festmahlgeber in Verschuldung und Armuth bringen sollten, hatte schon, wie oben mitgetheilt, der Hochmeister Paul v. Rußdorf im Jahre 1425 dem Danziger Rathe empfohlen, durch Kleiderordnungen und Ordnungen für die verschiedenen Gastgebote diesem Uebel zu steuern. So finden wir denn, daß der Rath auch in dieser Zeit durch die revidirte Hochzeitordnung vom Jahre 1642, welche der Kleider-

---

*) Cfr. Act. Min. Ged. Vol. VI. B. B. B.

**) Der präsidirende Bürgermeister leitete die kirchlichen Angelegenheiten in der Stadt Danzig, die drei anderen Bürgermeister leiteten unter dem Namen der „Administratoren“, die kirchlichen Angelegenheiten, im Danziger Werder, in der Nehrung und auf der Höhe.

***) Vergl. Löschin: Beiträge, Heft 3 S. 54.

†) Cfr. Act. Min. Ged. Vol. VI. B. B. B.

††) Cfr. Act. Min. Ged. Vol. VI. B. B. B.

†††) Vergl. Löschin: Beiträge, Heft 3 S. 54.

ordnung aus demselben Jahre beigefügt ist, wie durch die Hochzeit- und Begräbniß-Ordnung vom 10. Juli 1657, durch die Hochzeit-, Tauf- und Begräbniß-Ordnung vom 17. April 1677 und durch die revidirte Hochzeit-, Tauf- und Begräbniß-Ordnung vom 30. April 1681*) seiner Pflicht zu genügen und der Verschwendungssucht zu steuern sich bemüht. Hienach sollen an Sonn- und Festtagen keine Hochzeitmahle stattfinden. Außer 16 Verwandten dürfen noch höchstens 60 Personen am Festmahl Theil nehmen. Die Trauung findet in der Kirche Vormittags um 10 Uhr, im Hause Vormittags 11 Uhr statt. Um 12. Uhr beginnt das Gastmahl, muß spätestens um 6 Uhr enden und die ganze Hochzeitfeier um 12 Uhr Nachts spätestens schließen. Außer sieben Gängen bei den Speisen, dürfen nur zweierlei Weine sein, Ungarwein ist ganz verboten. Für jede Speise, die außer den sieben Gängen gereicht werden, müssen 10 Thaler bezahlt werden. Von Fischen dürfen nur Lachsforellen oder Schmerlen gegeben werden, wer beide giebt zahlt 10 Thaler. Dienstboten dürfen nur vier Gänge an Speisen reichen, dürfen keine Schmerlen und Lachsforellen geben bei 5 Thaler Strafe und nur Bier und höchstens einerlei Wein reichen. In der Hochzeitordnung von 1677 werden drei Stände unterschieden: Vornehme, wozu auch der Rath gehört, Handwerker und Arbeiter und die Bestimmungen sind ähnlicher Arte wie das Mitgetheilte sie giebt.

Am 4. März 1744**) giebt der Rath zwar die Bewilligung, daß an Sonn- und Festtagen Trauungen vollzogen werden dürfen, trägt aber den evangelischen Geistlichen auf, den Brautleuten anzuzeigen, daß sie kein Hochzeitmahl an diesen Tagen geben dürfen, wenn sie nicht in die Strafe verfallen wollen, welche die Hochzeitordnung vom 29. October 1734 festgesetzt.

Damit durch die zu vollziehende Trauung Keiner in seinen Rechten gekränkt werde, ordnet der Rath am 15. Dezember 1661 an***), daß keine Wittwe noch Wittwer getraut werden soll, bevor der „Beweis vom Herrn Päsidenten gebracht worden, daß sie Schicht und Theilung gethan;“ doch soll, nach einer handschriftlichen Bemerkung des Vice-Seniors Dr. Strauch vom 15. April 1681, diese Verordnung wieder aufgehoben worden sein.

---

*) Vergl. Ortmanns Manuscripten-Sammlung Bd. XXXI. Quart.
**) Cfr. Act. Min. Ged. Vol. XX. Lit. V. No. 43.
***) Cfr. Act. Min. Ged. Vol. V. B. B. B.

Erst am 18. Dezember 1708*) erschien eine Verordnung des Raths, welche Bestimmungen in Betreff der Trauungen von Minderjährigen enthielt; denn obwohl schon am 15. Mai 1632 das „Pupillen-Amt" eingerichtet worden war und seitdem eine Pupillen-Ordnung in 64 Paragraphen zu Danzig bestand, so waren doch in Betreff der Verheirathung von Minorennen die obrigkeitlichen Bestimmungen ins Einzelne hinein noch nicht genau festgesetzt. Daher verordnet der Rath am 18. Dezember 1708: „Zu wissen, nachdem in göttlichen und weltlichen Gesetzen, besonders in dieser Stadt Willkür verordnet ist, daß in ehelichen Verlöbnissen ehrlich und ordentlich verfahren und insonderheit junge Leute ohne vorher geschehene ordentliche Anwerbung und hierauf erfolgte Einwilligung ihrer Eltern oder, nach dero beiderseits Absterben, ihrer Anverwandten und Vormünder sich nicht verloben sollen, und aber die betrübte Erfahrung einige Jahre her gelehret, daß der unbändige Eigensinn und die unverschämte Frechheit einiger Kinder und Unmündigen mehr und mehr zugenommen und sowohl die Entführung und heimliche Kuppelei zu großer Verachtung und Kränkung redlicher Eltern, Anverwandten und Vormünder und zu öffentlichem Aergerniß fast gemein werden wollen, dahero denn sämmtliche Ordnungen bewogen worden, solchem Unwesen durch einen allgemeinen den 11. Januar 1706 festgesetzten Schluß zu steuern: als hat Ein Rath, damit sich Niemand mit einiger Unwissenheit entschuldigen könne vermittelst dieses Edicts solchen Schluß zu jedermänniglichs Nachricht bringen wollen und lautet derselbe wie folgt:

Wenn es sich hinfür zutrüge, daß eine Tochter bei Leben ihrer Eltern oder Eines von Beiden, ohne derselben Vorwissen und Consens oder, nach Beider Absterben, wenn die Tochter noch im Jungfrau-Stande ist, ohne ihrer nächsten Blutsfreunde, Vormünder und Curatoren Vorwissen und auf vorgängige ordentliche Anwerbung erfolgte derselben Einwilligung, sich unterstehen möchte zum Manne öffentlich oder heimlich sich zu verloben: dieselbe alsdann alle ihre Güter, die entweder schon ihr eigen sind, oder die ihr noch künftig durch Erbschaften zufallen möchten, verlustig und bestanden sein; dergestalt, daß sie weder über die Proprietät und Eigenthum derselben in einigerlei Weise zu disponiren, noch an dem usu fructu das Geringste zu genießen haben, sondern solche Güter denen zu verordnenden curatoribus in Händen gestellt werden sollen, welche selbige denen aus dergleichen unordentlichen Verheirathungen kommenden

*) Vergl. Ortmanns Manuscripten-Sammlung No. XXXI, Anhang.

Kindern zu gut administriren und aufheben sollen. Falls aber keine Kinder daraus erfolgen, oder dieselben vor denen Eltern in der Minderjährigkeit mit Tode abgehen möchten, soll das hinterlassene Gut denen nähesten Verwandten ab intestato zugekehret werden. Mit gleichmäßigen Strafen sollen auch die Söhne in solchem Falle, so lange sie nämlich unter der Eltern Gewalt oder unter Vormündern stehen, angesehen werden. Indessen ist hiedurch denen Töchtern, welche zur Ungebühr von ihren Eltern oder nähesten Blutfreunden, Vormündern und Curatoren in ihren Kühr-Jahren von der Ehe entweder möchten abgehalten, oder denen wider ihren Willen, ein Mann würde wollen aufgedrungen werden, unbenommen, solches an Einen Rath zu dessen Erkenntniß gelangen zu lassen, wie denn auch im Uebrigen es bei der Willkür verbleiben wird. Wonach sich ein jeder zu richten und für Schaden zu hüten haben wird".

Auch in Beziehung auf das, was geschehen darf, wenn Todesfälle eingetreten sind, erläßt der Rath bestimmte Verordnungen. Die Begräbnißordnung vom Jahre 1657 verbietet alle „Excesse und Tractamente" bei Begräbnissen. Die Leichenträger dürfen nur einen „Trunk Wein und etwas Weniges als Eisenkuchen (Zimmtröllchen), Pfefferkuchen und dergl. bei 20 Thaler Strafe erhalten". Auch die „Tractamente nach dem Begräbniß für die Leichenträger sind bei 20 Thaler Strafe verboten". Die Begräbnißordnung von 1677 verbietet „alle Tractamente und Gastereien vor und nach dem Begräbniß bei 50 Thaler Strafe". Bei der Trauermahlzeit dürfen nicht mehr als vier Speisen sein und an ihnen, außer Eltern, Geschwistern, Kindern und Geschwisterkindern, nur noch acht fremde Personen Theil nehmen. Die revidirte Begräbnißordnung vom 30. October 1681 bestimmt noch, daß die Vorhäuser nicht mit Trauerbeschlag von schwarzem Tuch verkleidet werden dürfen und gestattet nur sechs fremden Personen die Theilnahme an der Trauermahlzeit.

Am 8. October 1709*) verbietet der Rath bei kirchlichen Abkündigungen von Verstorbenen „ganze Gezeugnisse abzulesen, weil dadurch der Gottesdienst ungebürlich ausgedehnt werde" und bestimmt, daß überhaupt nur solche Personen abgekündigt werden sollen, die in Danzig gestorben sind. Die Personalien der Verstorbenen sollen in der Leichenpredigt oder, wenn sie am Sonn- und Festtage begraben werden, nach der Vesper verlesen werden. Am 3. August 1734 und am 28. September 1757**) wird diese Verordnung wieder eingeschärft.

*) Cfr. Act. Min. Ged. Vol. XX. Lit. V. No. 17.

**) Cfr. Act. Min. Ged. Vol. XX. Lit. V. No. 55.

Außer dem Rechte, die vorgenannten kirchlichen Handlungen in der angegebenen Weise zu regeln und zu modificiren, stand auch noch dem Rathe das Recht zu, die beim öffentlichen Gottesdienste in den evangelischen Kirchen entgegenzunehmenden
Geld=Collecten anzuordnen, für deren Einsammlung die evangelischen Geistlichen zu sorgen hatten.

Lag dem Rath die Sorge für die Armen ob, so mußte er auch das Recht haben, das dazu Erforderliche sich zu verschaffen. Er hatte dieses, wie schon mitgetheilt ist, anfänglich auf des Hochmeisters Paul v. Rußdorfs Rath im Jahre 1425 gethan, indem er die Quelle der Verarmung zu schließen und der Verschwendung zu steuern suchte. Da dieses Mittel nicht ausreichte und deshalb im Artikelbriefe vom 25. Januar 1525 „eyn ordenunge von den armen leuten zcu machenn" geforbert wurde, so war endlich 1550 „de ordnung de Hußarmen tho Dantzigk" zu Stande gekommen und eine geregelte Armenpflege angebahnt worden. Zur Durchführung des begonnenen Werkes der Armenpflege bediente sich nun auch der Rath der kirchlichen Collecten. Dieses Recht hatte seit 1454 für die Altstadt=Danzig nicht nur der präsidirende Bürgermeister des vereinigten Rathes der Rechtstadt und Altstadt, sondern auch die sogenannten „altstädtischen Herren", die eine Commission des vereinigten Rathes bildeten. Daher heißt es noch in der Convention zwischen der Rechtstadt und Altstadt vom 20. Juli 1595: „den altstädtischen Herren soll es wie den rechtstädtischen frei sein, Zettel auf die Kanzeln der Altstadt zu senden", die von den Kanzeln als Fürbitte für Arme abgelesen wurden. Ebenso „sollen sie auch Erlaubniß haben, an den Kirchthüren zu stehen" und dort Gaben der Gemeinden einsammeln zu lassen. Auch in der Convention beider Städte vom 29. Mai 1637, bestättigt den 5. Juni 1637, wird diese Feststellung, daß die altstädtischen Herren, wie auch der vereinigte Rath Kirchencollecten in den Kirchen der Altstadt anordnen dürfen, aufrecht erhalten.

Anfänglich, bis zum achtzehnten Jahrhundert, scheint der Rath nur selten von diesem Rechte Gebrauch gemacht und die evangelischen Geistlichen nur selten aufgefordert zu haben*), die Gemeinden zur Bereitwilligkeit der Spende für Arme zu ermahnen. Am 10. Mai 1653**) erscheint der „Obrigkeit Ermahnung zu milder Beisteuer für die Armen der Stadt Danzig", in welcher aus heiliger Schrift nachgewiesen wird, daß sich

*) Herr Candidat Bertling hat jüngst in einem Altare der St. Marienkirche einige handschriftliche Notizen über Collecten aus dem 16. Jahrhundert aufgefunden.

**) Cfr. Act. Min. Ged. Vol. XX. Lit. V. No. 55.

Niemand, der Mittel in Händen habe, hier zurückziehen könne ohne dem Willen Gottes entgegen zu handeln. Eine andere, ohne Tag und Jahr erschienene Schrift, die den Titel: „Christliche Almosenpflicht*)" führt, scheint aus derselben Zeit herzurühren und eine Ermahnung der evangelischen Geistlichen zu sein, durch welche dieselben die Absicht des Raths, für „die Hausarmen" zu sorgen und der „Straßenbettelei" zu steuern, zu fördern suchten. Von andern, namhaften Collecten, die im siebenzehnten Jahrhundert für Arme gehalten und zu deren Unterstützung die evangelischen Geistlichen vom Rath aufgefordert worden wären, hören wir nicht; sondern erst am 17. Mai 1737**) theilt der Rath den evangelischen Geistlichen Danzigs mit, daß die Art wie die „löblichen Ordnungen jetzt die Armenpflege geordnet" hätten, gut wäre, indem man wöchentliche Einsammlungen in Büchsen halte und die Gaben an die Dürftigen im Spendhause austheile, daß aber gegenwärtig durch diese Einsammlungen zu wenig einkomme und so „das gut angefangene Werk ins Stocken kommen oder wohl gar aufgehoben werden" könne. Der Rath fordert daher den Senior auf, sich hierüber mit dem Ministerio zu besprechen, und daß sämmtliche evangelische Geistliche ihre Gemeinden zu reicherer Spende ermahnen sollten. Als darauf im Januar 1740 ein starker Frost eintrat und eine Unterstützung der Armen durch Holz und Brod nöthig schien, ordnete der Rath auf den zweiten Sonntag nach Epiphanias eine Kirchen-Collecte an und forderte am 13. Januar 1740 den Senior auf, die evangelischen Geistlichen anzuweisen, daß sie ihre Gemeinden zu reicher Beisteuer ermahnen sollten.

Doch nicht nur zu unmittelbarer Unterstützung der Armen trug der Rath dem evangelischen Pfarramte auf, Collecten in der Gemeine beim Gottesdienste zu halten, sondern auch zur Förderung von kirchlichen Zwecken überhaupt, zur Förderung des Jugendunterrichts, ja auch zur Hülfe von Danziger Bürgern, die sich auswärtig in Noth befanden. Am 5. Juni 1711***) ordnete der Rath an, daß am 3. Sonntage nach Trinitatis eine Kirchencollecte in allen evangelischen Gemeinden Danzigs zur Gründung einer Freischule auf der Niederstadt angekündigt werden soll und daß die evangelischen Geistlichen ihre Gemeinden zu reicher Beisteuer am folgenden Sonntage ermahnen sollten. Am 3. Juli 1744†) ordnet der

*) Cfr. Act. Min. Ged. Vol. VI. Lit. Z. No. 7.

**) Cfr. Act. Min. Ged. Vol. XX. Lit. V. No. 37.

***) Cfr. Act. Min. Ged. Vol. XX. Lit. V. No. 19.

†) Cfr. Act. Min. Ged. Vol. XX. Lit. V. No. 43.

Rath eine Kirchencollecte behufs Erbauung einer Kirche in der städtischen Krankenanstalt des Lazareths an, und als im Jahre 1750 die Nachricht nach Danzig kam, daß das Danziger Schiff „Augustus III. Rex Poloniae“ auf seiner Reise nach Cadix in die Hände algirischer Seeräuber gefallen und die Haus-Collecte nicht ausreichte, um die ganze Mannschaft aus der Sklaverei loszukaufen, ordnete der Rath am 17. April 1754*) eine zweite Haus-Collecte an, um die noch übrigen 9 Personen auszulösen und fordert die evangelischen Geistlichen auf, durch Ansprache an die Gemeinden dieses Werk zu fördern.

Es ist leicht erklärlich, daß uns nur wenig darüber bekannt ist, wie das freiere

Seelsorgeramt

in Danzig geführt wurde, da die Führung dieses Amtes jedem einzelnen Geistlichen überlassen und er dabei selbstverständlich zur Bewahrung des strengsten Geheimnisses eidlich verpflichtet war. Dessen ungeachtet sind uns Einzelheiten, die ihrer Natur nach nicht so in das Gebiet der speciellen Seelsorge fallen, daß ihr Bekanntwerden eine Verletzung des Beichtgeheimnisses genannt werden könnte, bekannt geworden.

Hienach sehen wir, daß das Amt der Seelsorge in Danzig sich schon frühe bemühte, die Gemeindeglieder für eine gesegnete Theilnahme an den kirchlichen Institutionen zu bilden und die dafür Gebildeten in der Theilnahme an denselben zu erhalten. Als Johann Walther, Diakon zu St. Johann, im Jahre 1618 seine „Formul der christlichen Ceremonien“ drucken ließ, sagte er in der Vorrede, daß er oft von jungen Leuten, „welche zuvor niemale zum gebrauch deß heiligen Nachtmahls gewesen“, gebeten sei, daß er „sie möchte unterrichten, wie sie die Lehr vom hochwürdigen Sacrament verstehen sollten“, welches er „nebenst andern meinen Herrn Mitbrüdern, wenn sie auch darumb angesprochen, ganz trewlich vnd fleißig gethan“. Wir sehen daraus, daß man in Danzig schon im siebenzehnten Jahrhundert das Seelsorgeramt in „fleißiger“ Privatbelehrung der Gemeindeglieder getrieben hat, obwohl man noch um die Mitte des achtzehnten Jahrhunderts die Ertheilung von Unterricht unter der heranwachsenden Jugend der Gemeinde für eine unerhörte Neuerung hielt und über den Diakon Swietlicki von St. Johann, der dieses that, sich bitter beklagte.

*) Cfr. Act. Min. Ged. Vol. XX. Lit. V. No. 51.

Auch auf die christlichen Bedürfnisse solcher Gemeindeglieder, die von den Segnungen der Kirche durch Belehrung ausgeschlossen waren, nahm das Seelsorgeramt theilnehmende Rücksicht. Am 22. Januar 1706*) fragte eine Mutter, die eine taubstumme Tochter hatte, beim Ministerio an, ob sie mit ihrer Tochter zum heiligen Abendmahle kommen dürfe. Als sich das Ministerium durch die „äußerlichen Geberden" des jungen Mädchens überzeugt hatte, daß dieselbe ein Verlangen nach Empfang des heiligen Abendmahls in sich trage, hatte dasselbe kein Bedenken mehr das junge Mädchen zum heiligen Abendmahl zuzulassen.

Der entgegengesetzte Fall war eingetreten als 1709 am 18. Juni**) Dr. Samuel Schelwig, Pastor zu St. Trinitatis und Rector Gymnasii, im Convent erklärte, daß Einer seiner „Zuhörer seit langer Zeit nicht zum heiligen Abendmahl gekommen sei, wie wohl er denselben oft daran erinnert" habe. Schelwig vermuthet, „daß solcher losen Verächter mehre in der Stadt würden anzutreffen sein" und es beschließt daher das Ministerium, sich schriftlich an den Rath zu wenden und „den weltlichen Arm hierin zu imploriren und ist der Herr Senior eine solche Schrift aufzusetzen erbeten worden".

Nicht selten wurde das Seelsorgeramt, wenn in Familien Zwiespalt ausgebrochen war, angegangen, den Frieden wieder herzustellen. Am 12. November 1706***) bitten Andreas Pomian Pesarovius und dessen Ehefrau Esther geborne Stancke, welche sich damals zu Strasczin bei Danzig aufhielten, das Danziger Ministerium, sie mit ihrem Vater und Schwiegervater Matthias Stancke auszusöhnen und ihnen „zu ihrem kindlichen Rechte zu verhelfen, weil periculum animarum vorhanden wäre". Pastor Schütz von St. Marien sagt, daß sie sich auch an ihn gewendet hätten und verspricht, ihnen noch an demselben Tage zu antworten, wozu er verbunden sei, da die betreffenden Personen sich zu seinem Amte halten. Das Ministerium beschließt abzuwarten, was die Betheiligten dem Pastor Schütz antworten werden. Im nächsten Convent am 19. November 1706 ist Pastor Schütz nicht zugegen und das Ministerium beschließt, da die Sache so wichtig und einmal an das Ministerium gebracht ist, daß der Matthias Stancke in das Haus des Seniors geladen werden soll, und

*) Cfr. Act. Min. Ged. Vol. XXIII. de 22. Jan. 1706.

**) Cfr. Act. Min. Ged. Vol. XXIII. de 18. Juni 1706.

***) Cfr. Act. Min. Ged. Vol. VIII. Lit. O. O. O. O. No. 18—20 und Vol. XXIII de anno 1706 d. 12,19 22 Novbr., d. 5, 13 und 17. Dezbr., und 1707 d. 14. und 24. Januar.

daß dort der Senior in Gemeinschaft mit Pastor Falck und Johann Heinrich Rothwanger, Diakon zu St. Johann, den Beleidigten mit seinen Kindern auszusöhnen versuchen sollten; doch sollten die Deputirten davon nicht sprechen, daß Stancke die Beleidigungen „vom kindlichen Recht" vergeben sollte, weil über diese Sache bereits die Obrigkeit erkannt habe. Dem Pesarovius nebst Ehefrau soll sodann schriftlich angezeigt werden, wie die Unterredung mit Stancke ausgefallen sei. Der Senior läßt hierauf den Stancke vor sich fordern; aber Stancke erscheint nicht, weil ihm das Erscheinen widerrathen worden ist und er sich in dieser Sache an die Obrigkeit halten und von dieser Recht erlangen will. Das Ministerium beschließt, den Stancke nochmals vorfordern zu lassen und dann weiter zu berathen. Am 13. Dezember 1706 zeigt der Senior an, daß Stancke am letzten Donnerstage nach der Wochenpredigt zu ihm in die Sakristei gekommen sei und angezeigt habe, daß er ohne Beisein seines Beichtvaters, des Pastors Schütz, sich der Deputation nicht stellen werde, und daß man übrigens seinen Frieden, da die heiligen (Weihnachts-) Feiertage in der Nähe seien, nicht stören möge. Der Senior verwies ihm das Ungebürliche seiner Forderung, konnte ihn aber nicht bewegen, sich der Deputation zu stellen. Hierauf beschließt das Ministerium, daß der Senior und M. Rosteuscher, der Special-Collega des Pastors Schütz, dem Pastor Schütz mittheilen sollen, was vorgefallen sei, und den Pesarovius'schen Eheleuten wird angezeigt, wie ihr Vater und Schwiegervater gegen sie gesinnt ist und werden dieselben dabei zugleich zur Buße und Treue im evangelischen Glauben ermahnt. Am 17. Dezember 1706 wird angezeigt, daß Pastor Schütz damit unzufrieden sich geäußert habe, daß sich das Ministerium den Schein bereitet habe, „als wollte es sich eine Jurisdiction über die Bürgerschaft anmaßen", und daß er selbst überdies unwürdig behandelt worden sei, da man ihn, den Beichtvater des Stancke, von der Deputation ausgeschlossen habe. Das gesammte Ministerium erklärte nun, daß es sich von dieser Schuld frei wisse, zumal Pastor Schütz gleich im Anfange sich geweigert habe, mit Stancke „im Namen des Ministerii" zu reden. Wegen der Nähe des Weihnachtsfestes wird die Sache vertagt. Am 10. Januar 1707 sagt Pastor Schütz im Convent, daß das Ministerium sich darauf berufen habe, daß es auch früher an den Johann Krieger (gewöhnlich Bellator genannt*) wegen des von demselben herausgegebenen „ma-

*) Ueber Johann Krieger und dessen magischen Kalender siehe weiter unten in dem Abschnitt: „Sectirer und Fanatiker".

gischen Calenders" eine Deputation gesendet habe; doch müsse Schütz hierauf antworten, daß die Absendung jener Deputation vom Rath auch sehr ungnädig aufgenommen worden sei und las hierauf den betreffenden Rathsschluß dem Convente vor. Es wurde hierauf dem Pastor Schütz geantwortet, daß die vom Ministerio abgesandte Deputation keineswegs die Sache untersuchen sollte, — die rechtliche Untersuchung kommt der weltlichen Obrigkeit zu, — sondern allein die Aussöhnung der Kinder mit dem Vater zum Zwecke habe. Pastor Strauß von St. Johann und Pastor Falck von St. Katharinen, welche vormals zum Johann Krieger deputirt waren, bemerkten noch, daß man auch damals ihre Deputation fälschlich als eine „Inquisition" bezeichnet habe, und daß, als der Rath sich eines Bessern überzeugt hatte, ihnen vom ersten Bürgermeister Schröder für ihre Bemühung gedankt worden sei. Ueberdies habe ja Pastor Schütz selbst erklärt, „das Ministerium möge thun, was ihm gut schiene, und er werde thun, was er für nöthig befinden werde". Hierauf sagte Schütz: „So werde ich denn damals nicht recht verstanden haben, was man mir sagte". Im nächsten Convent am 14. Januar 1707 beklagt sich Pastor Schütz nochmals darüber, daß man ihn aus der Deputation ausgeschlossen habe, worauf die Versammelten ihn bitten, davon abzustehen, ihnen diesen Vorwurf zu machen, da er ja ausdrücklich erklärt habe, er werde in dieser Sache mit Stancke allein handeln. Als hierauf Pastor Schütz sagte, daß seine Erklärung, er wolle allein handeln, sich nur auf den Brief bezogen habe, den er damals schon an Stancke geschrieben hatte, daß er aber nicht habe sagen wollen, er wolle in dieser Sache nicht mit dem Ministerio gemeinschaftlich handeln, so gab das Ministerium zu, daß diese doppelte Deutung seiner Worte möglich sei und ersuchte ihn hierauf, in die Deputation einzutreten, was Schütz bereitwillig annahm. Hierauf giebt Pastor Schütz am 21. Januar 1707 seine Meinung über die Lage der betreffenden Angelegenheit ab, und da diese Angelegenheit von nun an eine Angelegenheit der speciellen Seelsorge geworden ist, so schweigen auch selbstverständlich hierüber die schriftlichen Nachrichten.

Eine ähnliche Angelegenheit, bei welcher ebenfalls das Seelsorgeramt des gesammten Ministerii in Anspruch genommen wird, lernen wir aus einem Briefe kennen, der am 9. April 1712*) von Berlin aus an das Ministerium gerichtet ist. An gedachtem Tage schreibt Hermann Schlüter, ehemaliger Lehrer an der Petri-Schule, an das Ministerium

*) Cfr. Act. Min. Ged. Vol. XXIII. de anno 1712.

und bittet dasselbe, dahin mitzuwirken, daß seine Frau, die Tochter des Lehrers Johann Georg Ruccius zu St. Peter, wieder zu ihm zurückkehre und in Gemeinschaft mit ihm lebe; denn obwohl er bereits an seine Ehefrau und deren Vater geschrieben, habe er doch bis jetzt keine Antwort erhalten. Es wurde darauf dem Beichtvater des Ruccius, dem Diakonus Johann Krieg von St. Trinitatis, aufgetragen, dem Ministerium darüber zu berichten. Am 11. November 1712 berichtet Diakon Krieg, daß die Tochter des Ruccius zu ihrem Ehemanne nicht zurückkehren wolle, weil er sie nicht ernähren könne und Briefe habe sie auch nicht geschrieben, weil dieses Unkosten mache.

Als im siebenzehnten Jahrhundert die Schwester des Buchhändlers Rhet in Danzig*) sich in Gegenwart von Zeugen mit dem Candidaten der Rechte, Anton Havemann, Sohn des Superintendenten Michael Havemann, verlobt und dabei Geschenke im Werthe von 500 Gulden erhalten hatte, worauf sich Havemann heimlich von Danzig entfernt hatte, nahm der Buchhändler Rhet die Hilfe des Ministerii in Anspruch, um seiner Schwester zu ihrem Rechte bei dem Consistorium in Stade zu verhelfen.

Stand in allen diesen Fällen dem Ministerium durchaus keine richterliche Entscheidung zu, sondern nur das Recht beichtväterlichen Raths und beichtväterlicher Ermahnung, so machte es von diesem letzten Recht auch stets Gebrauch und gab Entscheidung, so weit dieses Recht reichte. Ein solcher Fall lag am 12. April 1720 vor, als Johann Gottfried Kirsch, Diakon zu Bartholomäi, im Convent mittheilte, daß Frau Dilger, Wittwe des Predigers Daniel Bonaventura Dilger zu Bartholomäi, von ihm verlangt habe, mit ihrer Tochter in der Sakristei das heilige Abendmahl zu empfangen, und gedroht habe, wenn sie dieses nicht erlange, sich einen andern Beichtvater zu wählen, oder sich „mit der Genießung im Glauben zu begnügen". Kirsch bemerkte, daß er dieser Frau zwar früher, als die Umstände es wünschenswerth machten, das heilige Abendmahl in der Sakristei gespendet habe, daß er dieses aber mit Rücksicht auf das Aergerniß, das hiedurch der Gemeine gegeben, nicht mehr thun werde. Das Ministerium bat hierauf den Prediger Heinrichsdorff von St. Salvator, einen Verwandten der Frau Dilger, mit derselben zu sprechen und sie zu belehren. Am 23. August 1720 zeigt Prediger Heinrichsdorff an, daß die Frau Dilger jede Gelegenheit gemieden, mit ihr zu sprechen und Pre-

*) Cfr. Act. Min. Ged. Vol. IV. Lit. F. No. 4.

diger Kirsch zeigte gleichzeitig durch den Prediger Hantsch an, daß inzwischen Prediger Benjamin Neumann von heiligen Leichnam die Frau Dilger zur Privat-Communion angenommen habe. Prediger Neumann sagt hierauf, daß Frau Dilger ihm mitgetheilt habe, sie habe zum Prediger Kirsch kein Vertrauen, worauf das Ministerium dem Prediger Neumann aufgab, daß er die Frau Dilger bestimmen sollte, sich hierüber mit Prediger Kirsch zu besprechen und daß er derselben künftig nur in der Gemeine am Altare das heilige Abendmahl reichen sollte. Als Neumann diese Bedingungen einging, vereinigte sich Kirsch mit ihm durch Handschlag vor dem gesammten Ministerio.

Hatte es das Seelsorgeramt nicht mit dem Einzelnen, sondern mit Gebrechen von Gemeinschaften zu thun, so kam es seiner Pflicht, Belehrung und Ermahnung zu ertheilen, vor versammelter Gemeine nach. So hatten 1670 Daniel Dilger, Pastor zu St. Marien, Samuel Weissatz, Pastor zu Bartholomäi und Diakon Simon zu St. Katharinen auf der Kanzel in Veranlassung des Textes die „unruhigen Werke von allem unverantwortlichen Fürnehmen ab und zur Einigkeit und aller christlichen und bürgerlichen Gebür vernünftig angemahnnt". Entrüstet hierüber hatten sich die Gewerke beim präsidirenden Bürgermeister erkundigt, ob dies „instinctu senatus" oder auf eigenen Antrieb*) geschehen und im letztern Falle, sollte der Rath die Prediger bestrafen, oder die Gewerke würden die Sache beim Gericht anhängig machen. Der Rath verweist aber den Gewerken ihre „unbefugte Klage und unverständliches Verfahren", ermahnt sie „zu bessern Gedanken" und fordert das Ministerium auf, mit „heilsamer Lehre ferner anzuhalten" und „Gottes Ehre wie der Stadt Wohlfahrt zu beobachten".

In solchen Fällen, wo die Träger des Seelsorgeramtes erkannten, daß ein Einschreiten von ihrer Seite durch Ermahnung nicht gut möglich war, ohne den Verdacht zu erregen, als wollten sie sich Eingriffe in das obrigkeitliche Amt herausnehmen, oder befürchten mußten, daß daraus ein theologischer Principienstreit mit Gemeindegliedern entstehen könnte, wandten sie sich an den Rath und baten denselben amtlich einzuschreiten. Der erste Fall trat zu den Zeiten des Seniors Dr. Botsack um die Mitte des siebenzehnten Jahrhunderts ein**). In dieser Zeit schrieb nämlich das Ministerium an den Rath, daß man mit den Beerdigungen in der

*) Proprio ausu.

**) Cfr. Act. Min. Ged. Vol. XX. Lit. A. A. No. 3.

Kirche in den letzten Jahren recht „ruch- und gottlos" umgegangen sei, da man Gotteslästerer, Unbußfertige bis ans Ende, Verächter des Gotteswortes und Sakramentsverächter in der Kirche begraben und bei ihrem Begräbniß Lieder gesungen habe, und setzte hinzu: „Nun ist dies eigentlich unsere Meinung nicht, daß man Solchen obgemeldeten Epicuräern und Sectirern die Erde versagen und sie gar nicht begraben solle, nur allein das beseufzen wir, daß man vorerwähnte Epicuräer und Sectirer der Ehre einer christlichen Sepultur theilhaftig machet". Nach 2 Chron. 28, 27 und 1 Köng. 13, 22 kommen die Verächter Gottes nicht in der Väter Grab, und aus mehren Stellen der Bibel, wie aus Stellen von Kirchenschriftstellern beweisen sie sodann das Unziemliche des gegenwärtigen Verfahrens und sagen, daß diese Nachgiebigkeit den Trotz der noch lebenden Lästerer nähre. Aus diesen Gründen haben sie der „bishero hinden angesetzten Kirchen-Censur (so weit sie ihnen zustehe), nicht conniviren" wollen und bitten um Abstellung dieser Unordnung.

Ein Fall der andern Art trat im Jahre 1717 ein als am 9. April*) der Pastor Kehler von Bartholomäi im Convent mittheilte, daß der Gymnasial-Lehrer Dr. Samuel Friedrich Willenberg**) bei seinen Disputationen sich auf „theologische Materien" einlasse und dabei „verdächtige Lehren und Redensarten" vorgebracht habe. Der Senior sagte, daß ihm die Sache bekannt sei, daß er sie aber nicht habe zur Sprache bringen wollen, weil er mit Dr. Willenberg Streitschriften über die Polygamie gewechselt habe. Das Ministerium beschloß an den Rath zu schreiben, damit der Jugend nicht länger „solche böse principia beigebracht" würden und bei Auswärtigen von Danzig der böse Schein abgewendet würde. Da es aber nöthig sei, sich auf Thatsachen zu berufen, so solle jedes Mitglied Ministerii anstößige Sachen aus Willenberg's Schriften aufzeichnen und sie dem Senior versiegelt übergeben, der dann das Eingelieferte redigiren sollte. Am 12. April 1717 liest der Senior die ihm als anstößig bezeichneten Stellen aus Willenberg's Schriften vor und wird mit Pastor Rothwanger beauftragt, den Antrag beim Rath hienach zu formuliren. Am 23. April wird die entworfene Schrift verlesen und beschlossen, daß jedes Mitglied Ministerii sie unterschreiben soll. Als nun Jacob Joachim Wendt, Diakon zu St. Trinitatis

*) Cfr. Act. Min. Ged. Vol. XXIII. de anno 1717.

**) Willenberg war von 1701 bis 1748 Professor der Rechtswissenschaft und der Geschichte. Cfr. Ephr. Praetor. Athen Ged. fol. 159—61, starb 1748.

die Schrift unterzeichnet hatte, fragte er: „Wie werde ich als Beichtvater vor Dr. Willenberg mich nun zu verhalten haben?“ Man antwortete, er habe ja früher weder den Dr. Schelwig, noch das Ministerium gefragt, als er den Dr. Willenberg, der sich früher zum Amte des Dr. Schelwig gehalten, zur Beichte angenommen habe, und so müsse auch ferner seinem Gewissen Alles überlassen bleiben. Es erfolgte nun hierauf nicht eine Abstimmung, „sondern es wurde wie gewöhnlich hinc inde dieses und jenes geredet“, und zuletzt geantwortet, „er möchte mit dem Herrn Doctor, ehe er sein Amt requirirte, in aller Freundlichkeit reden und die Vorstellungen thun, die ihm sein Gewissen an die Hand geben würde“. Wendt fragte darauf, ob er sich auf den Inhalt der Schrift beziehen könnte, die dem Rath übergeben werden sollte und man genehmigte dieses, wenn es nur nicht früher geschähe als die Schrift an den Rath abgegangen wäre, also etwa in 8 Tagen. Wendt fragte darauf: „Wenn er sich morgen meldet?“ und man entgegnete, so sollte er den Doctor freundlich ersuchen, dieses Mal seine Andacht auszustellen, weil er vorher mit ihm noch reden wolle. Am 7. Mai wird angezeigt, daß die Schrift beim Rath eingereicht sei und es wurde das über Willenberg bisher Verhandelte vorgelesen. Hierauf wurde Prediger Wendt gefragt, ob er etwas zu erinnern habe, was er aber verneinte. Pastor Rothwanger theilte sodann mit, daß die Rede gehe, Dr. Willenberg habe eine Schrift beim Rath eingereicht und sich beschwert, daß man seinem Beichtvater Wendt verboten habe, ihn zur Beichte anzunehmen. Prediger Wendt wird nun aufgefordert, sich hierüber zu erklären und theilt mit, daß er zum Dr. Willenberg gegangen sei und ihn ersucht habe, den Empfang des heiligen Abendmahls aufzuschieben, weil das Ministerium eine Schrift gegen ihn beim Rath eingereicht habe und seine Andacht hiedurch gestört werden möchte. Dr. Willenberg habe auf diese Anzeige die Nothwendigkeit erkannt, den Empfang des heiligen Abendmahls auszusetzen, und mitgetheilt, daß er an demselben Tage zum Herrn Präsidenten geladen sei. Am 1. Mai habe Dr. Willenberg den Prediger Wendt gefragt, ob das Ministerium verboten habe, ihn zur Beichte anzunehmen, welche Frage Prediger Wendt verneint und mitgetheilt habe, daß das Ministerium ihm gerathen habe, dem Dr. Willenberg das Aufschieben der Beichte anzurathen. Dr. Willenberg habe hierauf geantwortet, daß er seine Andacht nicht länger aufschieben könne und sich an den Rath wenden werde, der dann wohl den Prediger Wendt vermögen werde, ihn, „den Herrn Doctor“, zur Beichte anzunehmen. Wendt habe geantwortet, daß er dieses geschehen

lassen müsse. Bald darauf ließ der Präsident den Prediger Wendt zu sich rufen und fragte ihn, ob das Ministerium ihm verboten habe, den Dr. Willenberg zur Beichte anzunehmen, was Prediger Wendt verneinte und mittheilte, daß das Ministerium ihm nur gerathen habe, dem Dr. Willenberg das Aufschieben „des heiligen Werkes" zu empfehlen. Der Präsident schrieb sich die Worte in seine Schreibtafel. Hierauf wird Prediger Wendt aufgefordert, einen schriftlichen Bericht über das, was er verhandelt, zu den Acten Ministerii zu geben, was er auch zu thun versprach. Im Convent vom 26. Mai wird dem Prediger Wendt der Vorwurf gemacht, daß er sich nicht genau an das gehalten habe, was beschlossen worden war, weil er auch nach Uebergabe der Schrift an den Rath den Dr. Willenberg noch vom heiligen Abendmahl abgerathen habe und daß er dadurch das Ministerium „mit dem ungegründeten Verdacht gravirt habe, daß es ihn excommunicirt hätte". Am 16. Juli theilt Pastor Gabriel Kehler von Bartholomäi mit, daß er mit dem Notarius Ministerii vor den Rathsherren, Johann Gottfried v. Diesseldorff und Gabriel Friedrich Schumann, auf vorhergegangene Aufforderung erschienen, und daß diese ihnen angezeigt hätten, der Präsident Bauer habe die Schrift gegen Dr. Willenberg dem Rath eingereicht und sie wären dazu vom Rath beauftragt worden, diese Sache zu untersuchen. Sie hätten darauf eine Unterredung mit Dr. Willenberg gehalten, und demselben, als er die Aushändigung der Beschwerdeschrift gefordert, dieses abgeschlagen. Hierauf sei Dr. Willenberg mit einer Schrift beim Rath eingekommen, habe aber mit derselben nichts erreicht. Sie hätten darauf als Deputirte des Raths öfters mit Dr. Willenberg conferirt und ihn endlich zu der Erklärung bewogen, daß er sich künftig „in theologische Controversen" nicht mischen „und bei seinem Ziel verbleiben werde". Der Rath wünsche, daß das Ministerium sich hiemit zufrieden stellen möge. Hiemit ist diese Streitsache Ministerii mit einem Gemeindegliede beendet und es wird nur noch nachträglich bemerkt, daß Prediger Wendt am 30. Juli im Convent angezeigt, daß er den Dr. Willenberg nicht ohne Weiteres zur Beichte angenommen habe, wie das Ministerium zu glauben scheine, sondern daß Dr. Samuel Schelwig ihm durch seinen Sohn, den Professor der Philosophie Gottlieb Schelwig, habe sagen lassen, er möge den Dr. Willenberg zur Beichte annehmen.

Aus dem Mitgetheilten ergiebt sich, daß das Danziger Ministerium bei Führung des Seelsorgeramtes durch Ermahnung und Belehrung streng die Grenzen inne gehalten hat, welche die Wittenberger Universität im

Februar 1677*) bezeichnet hatte, wenn sie in ihrem Gutachten sagt: „Die äußere Kirchengewalt, so viel nämlich die äußerliche Zucht und Disciplin und andere gute Ordnung in der Kirche betrifft, steht der Obrigkeit zu; an der inneren Kirchenmacht, betreffend Gottesdienst und Kirchensachen, habe auch das Ministerium Theil. Aeußere und innere Kirchenmacht**) greifen in einander, der Beirath des Einen (Ministerii) thue der andern (der Obrigkeit) noth".

Nach Maßgabe dieser Grundbestimmungen ist in Danzig von Seiten des Raths und des kirchlichen Amtes auf dem Gebiete der Kirche stets gehandelt worden und Ueberschreitungen der Grenzen wurden, wie das so eben Mitgetheilte schon gezeigt hat, vom kirchlichen Amte sorgfältig zu vermeiden gesucht. Die Handhabung der äußeren Zucht in der Kirche durch äußere Mittel lag seit erlangter Selbstständigkeit der evangelischen Kirche in Danzig ausschließlich in den Händen des Raths und ist schon oben mitgetheilt worden, daß der Antrag des Ministerii zu Dr. Kittels Zeiten im Jahre 1570, zur Errichtung eines aus Geistlichen und Rathsmitgliedern bestehenden Kirchenraths oder Kirchengerichts, sammt der damals im Entwurf vorgelegten „Kirchenzucht und Disciplin" vom Rath nicht angenommen worden, da das gesammte Danziger Ministerium im Jahre 1706***) nicht einmal mehr etwas davon wußte, daß ein solcher Antrag vom Ministerio jemals an den Rath gestellt worden wäre. Wie der Rath seiner Pflicht, Zucht und Mäßigung zu erhalten, auf diesem Gebiete durch Ertheilung von Kleiderordnungen, Tauf-, Trauung- und Begräbnißordnungen zu genügen suchte, ist schon mitgetheilt worden. Gegen offenbare Uebertretung kirchlicher Zucht schritt er, bald aus eigenem Antriebe, bald wieder, wenn er vom Ministerio auf solche Uebertretungen aufmerksam gemacht worden war, mit äußeren Strafen ein und nahm, wenn die Sache eine innere und geistliche war, die Hilfe des Seelsorgeramtes dabei vielfältig in Anspruch†). Die Art, wie das Ministerium seine Klage über wahrgenommene Uebelstände in der Kirche vor das obrigkeitliche Amt des Raths brachte, und wie der Rath solche Mittheilungen aufnahm, wird aus einer Thatsache aus dem Anfange des achtzehnten Jahr-

*) Cfr. Act. Min. Ged. Vol. V. Lit. ZZ. No. 2, Beilage A.

**) Potestas ecclesiastica externa et interna.

***) Cfr. Act. Min. Ged. Vol. XXIII. de anno 1706 d. 19. Novbr.

†) Ueber die Art, wie hier das obrigkeitliche Amt, unterstützt vom Hirtenamt, in Danzig die Kirchenzucht übte, geben meine Mittheilungen „über die Kirchenzucht in Danzig" im evangelischen Gemeindeblatt, Jahrg. 1859 No. 3, 4 und 5 Aufschluß.

hunderts klar werden und zeigen, wie weit solche Darstellungen von Thatsachen aus der Vorzeit der evangelischen Kirche Danzigs begründet sind, welche überall eine Mißstimmung zwischen dem Danziger Rathe und dem Ministerio durchblicken lassen*).

Das Ministerium hatte bedeutende Uebelstände in den Gemeinden wahrgenommen und schreibt daher am 30. October 1705 an den Rath**) und bittet, ein Decret zu erlassen, das die Sonntagsheiligung einschärft. Eine schwere Zeit ist über Polen und Danzig gekommen, schreibt das Ministerium, und über das Schwinden des Segens und der Nahrung wird viel geklagt. Die Obrigkeit fühlt dieses und den Dienern am Worte geht dieses tief zu Herzen, „die durch Gebet, Lehre und Ermahnung der Stadt Bestes zu suchen berufen sind" und nur mit Jeremias 14, 19 seufzen müssen. Es ist hohe Zeit, sich vor Gott bußfertig zu demüthigen, auf Besserung des Lebens wie Abschaffung aller Unordnungen und alles Aergernisses zu sehen. Ein Blick in das Leben zeigt die offenbaren Sünden, so daß es keiner weitläuftigen Beweise bedarf; denn es wird gegen die erste und zweite Tafel göttlicher Gebote gefrevelt und doch sind die einen Gebote so heilig wie die andern; denn Gott hat wegen Entheiligung seines Namens ehemals ganze Städte und Länder untergehen lassen.

In Danzig wird am Sonntage die Wochenarbeit getrieben, Bier ausgefahren, die Wäsche unter der Predigt auf Wagen zur Reinigung ausgeführt und öffentliche Lustbarkeiten werden oft absichtlich auf den Sonntag gelegt. Die Brauereienläden, die Herbergen, die Wirthshäuser zählen Sonntags, namentlich Nachmittags, mehr Gäste als die Kirchen Andächtige, und Völlerei, Tanzen und Kartenspiel ist dann in der Ordnung. Es ist bekannt, daß an manchen Orten Verordnungen gegen solches Treiben ergangen sind, worüber dann ernstlich gehalten wird. Die Innungen und Handwerkszünfte pflegen am Sonntage die Lehrlinge „loszusprechen" und zwar oft mit „ärgerlichen, gotteslästerlichen Gebräuchen", und „durch schandbare Parodien der biblischen Sonntags-Texte", welche Lästerschriften

*) Es ist wahr, daß der Rath das Ministerium mitunter abschlägig bescheiden mußte, weil das Ministerium nach biblischen und kirchenrechtlichen Principien urtheilte, der Rath aber seine Handlungsweise nach den bestehenden Verträgen vor dem Könige von Polen rechtfertigen mußte. Aber eine sich grundsätzlich zum Ministerio in den Gegensatz stellende Gesinnung war beim Rath nicht vorhanden, sondern wohlwollende Achtung und Anerkennung.

**) Cfr. Act. Min. Ged. Vol. VII. Lit. KKKK, auch abgedruckt: Löschins Beiträge, Heft 3 S. 26—29.

dem Rathe vorzulegen, die Geistlichen sich schämen. Die jungen Gesellen werden „von einem im Mönchs-Habit Verkleideten, der seinen verstellten Glöckner dazu hat, mit Wasser und Wein, in Gegenwart besonderer Pathen, unter dreimaliger Benennung gewisser zur Lästerung des dreieinigen Gottes gereichenden Namen, getauft, als bei den Tischlern: Ich taufe dich im Namen des Schrof-Hufel und des Schlicht-Hufel, der Ruh- und Fußbank, bisher bist du ein Jung gewesen, werd ein Gesell und sei ein Meister dein Lebenlang, wobei auch des Getauften Name geändert wird". Wird ein Heide, fährt das Ministerium fort, seine vermeinten Heiligthümer jemals so schänden! Der Rath wird gewiß, wie die Geistlichen, solche Greuel verabscheuen. Hiezu kommt noch, daß das Weihnachtsfest nahe ist, bei welchem der Markt in der Nähe der Marienkirche bis Mitternacht zu währen pflegt, durch welche nächtliche Zusammenkünfte des sündlichen Treibens noch mehr wird. Es ist deshalb an manchen Orten verordnet, den Markt vor Anbruch des Abends zu schließen.

Dieses Einem Rath einmüthig vorzustellen, hat das Ministerium beschlossen und zweifelt nicht, daß derselbe „vermöge tragenden obrigkeitlichen Amts" für Abstellung dieser Unordnungen sorgen werde. Das Ministerium selbst werde nicht unterlassen, „die Nothwendigkeit dieser obrigkeitlichen Befehle und Ordnungen den Gemeinden von den Kanzeln vorzustellen und sie zur gehorsamen Folge beweglich anzumahnen".

Auf dieses Schreiben des Ministerii erfolgte nun die „Ordnung die Feier und Heiligung der Sonn- und anderer hoher Feiertage betreffende aus Schluß sämmtlicher Ordnungen der Stadt Dantzig beliebet und publiciret d. 18. Dezember 1705. Danzig gedruckt durch E. Edlen Raths und des Gymnasii Buchdruckern Johann Zacharias Stollen"*). Noch ehe diese Sonntagsordnung erschien, hatte der Rath schon am 15. Dezember 1705 bekannt machen lassen, daß an den Markttagen vor Weihnachten der Markt um 9 Uhr und am Neujahrsabend der Markt um 7 Uhr Abends geschlossen werden soll, und „daß sich hinführo Niemand unterstehen soll in Masquen auf besagten Märkten sich sehen zu lassen bei 10 Thaler Strafe oder auch bei der Haft"**). Die hierauf publicirte Sonntagsordnung vom 18. Dezember 1705 brachte Nachfolgendes. Großes Elend ist über das Königreich Polen gekommen und die Stadt Danzig

*) Ein Exemplar dieser Sonntagsordnung fand ich auf der Danziger Stadtbibliothek in den 9 Quartbänden, enthaltend Danziger Verordnungen, aus der Bibliothek des Herrn Geheimenrath v. Weickhmann.

**) Vergl. Löschin, Beiträge, Heft 3 S. 30.

dadurch „in einen betrübten und kümmerlichen Zustand gerathen". Daher „will es höchst nöthig sein alles Fleißes dahin zu trachten, wie dem erzürnten Gott durch wahre Buße begegnet werden soll, daß er seinen Zorn nicht weiter ausbrechen lasse", und „durch Abschaffung aller eingerissenen Unordnungen und Aergernisse" seine Barmherzigkeit wieder zu suchen. Es sei nöthig, die „in freiem Laufe stehenden Sünden" zu bedenken und zu erwägen, daß Gott „die Verachtung und Schändung seines heiligen Namens und Entheiligung des zur Ausbreitung seiner Ehren und Wohlthaten eingesetzten Sabbaths" mit Vernichtung ganzer Städte und Länder gestraft habe. Auch in dieser Stadt ist es dahin gekommen, „daß aus den Sonn- und hohen Festtagen Sündentage gemacht und aller in vorigen Jahren zur Steuerung solches unchristlichen Bezeugens ergangenen ernstlichen Verordnungen ungeachtet, die zum Dienste Gottes sowohl öffentlich in den gemeinen christlichen Versammlungen durch Anhörung des göttlichen Worts, Singen und Beten, als auch in den Häusern durch allerhand christliche Uebungen gewidmete Zeiten schändlich mißbrauchet und auf vielfältige Weise entheiligt werden". Daher hat der Rath mit Zuziehung der Löblichen Ordnungen „solchem unzulässigen und höchst strafbaren Unwesen nicht länger nachsehen mögen, sondern demselben ernstlich zu steuern" für nöthig erachtet und daher „nachgesetzte Verordnung beliebet" in der Ueberzeugung, daß „gesambte membra E. Ehrwürdigen Ministerii" ihre Zuhörer zu willigem Gehorsam ermahnen werden, und daß Jeder dieser Verordnung Folge leisten werde, und lieber „zeitlichen Bequehm- und Ergetzlichkeiten oder eingebildetem Nutzen" entsagen werde, „als durch weitere vorsätzliche Uebertretung der angesetzten Strafe sich schuldig machen"

An Sonn- und hohen Feiertagen sollen weder vor, zwischen, noch nach den Predigten weltliche Contracte geschlossen werden, noch die Barbiere und Bader den Bart oder die Haare schneiden, die Perrückenmacher keine Perrücken austragen oder in ihren Stuben arbeiten. Kein Handwerk soll getrieben werden, eben so wenig eine andere Wochenarbeit. Das Bier soll nicht ausgespundet oder ausgeführt werden; kein Linnenzeug zum Bleichen aus- oder eingeführt werden. Alles bei Strafe von 5 Thalern.

Herrschaften, Hausväter und Hausmütter sollen sich selbst und ihre Diener, Gesellen und Jungen zur Anhörung des göttlichen Worts wenigstens an Sonn- und Festtagen anhalten, und die Hausgenossen anhalten, wenigstens einmal „an den allgemeinen Kirchenversammlungen und öffentlichem Gottesdienste mit geziemender Andacht" Theil zu nehmen.

Es bleibt, wie es früher Edikte schon befohlen, das Oeffnen der Kramläden an Sonn- und Festtagen untersagt, wie auch das Verkaufen. Daher Niemand in der Stadt und „auf den allhier befindlichen Mönch- und Nonnenhöfen und außerhalb der Stadt, worunter die (Vorstadt) Schidlitz mit gerechnet wird", den Weinkeller, Wein-, Meth-, Caffee-, Thee-, Bier- und Branntwein-Häuser oder Tabernen, Garküchen, Krüge, Wirths- und Werkshäuser an Sonn- und Festtagen aufschließen oder aufhalten soll vor 10 Uhr bei 2 Thaler Strafe. Nachher soll auch nur verkauft werden, was zu Jedes Nothdurft erforderlich ist. Vor 5 Uhr Nachmittags soll kein Gasthaus Gäste aufnehmen bei 5 Thalern Strafe oder 3 Tagen Gefängniß, welche Gast und Wirth legen oder tragen sollen. Ebenso sollen die gestraft werden, die zur Zeit des Gottesdienstes in Privathäusern zusammenkommen.

Auf den Marktplätzen in und vor der Stadt oder bei den Kirchen sollen Feld- und Gartenfrüchte u. dergl. bis nach Schluß der Vesper bei 2 Thlr. Strafe Sonntags und Festtags nicht feil geboten werden. Den Handwerksgesellen und Krugvätern derselben ist bei 3 Thlr. verboten an diesen Tagen die Quartal- oder Krugtage zu halten.

Alle, vornehmlich zur Dominikzeit nicht ungewöhnliche, Comödien, Schauspiele, Marktschreierzoten nebst allem andern vermeinten Kurzweil und Spielwerk sind am Sonntage bei willkürlicher harter Strafe verboten, und weil in vielen Häusern in wie außerhalb der Stadt durch die Spielleute, „theils auch durch das dabei mit vorgehende üppige und wollüstige Tanzen, nicht minder Karten- und Würfelspiel" die Heiligkeit der Sonn- und Festtage profanirt wird und häufig „der Name des großen und eifrigen Gottes mit lüderlichem Fluchen und Schwören unverantwortlich entheiligt wird", so soll bei 10 Thlr. Strafe oder 5 Tagen Gefängniß an solchen Feiertagen alle Musik in den Bierhäusern oder Kellern und alles Tanzen und Spielen verboten sein.

Wenn auch bisher Viele das Spazirenfahren und im Winter das Schlittenfahren an Sonn- und Feiertagen und andere Ergötzlichkeiten anzustellen, auch wohl unter dem öffentlichen Gottesdienste Gastereien anzustellen und mit Visiten zuzubringen gewohnt gewesen sind, so werden sie doch hiedurch ermahnt, „dem allsehenden und gerechten Gott die schuldige Ehre und Sabbathspflichten ins künftige abzustatten". Es sollen daher die Treck-Schuiten bei offenem Wasser Sonntags Nachmittag vor 5 Uhr nicht gehen, auch soll Niemand im Winter auf dem Eise außerhalb des neustädtischen (Langgarter) Thors und der übrigen Thore vor 4 Uhr Nach-

mittags fahren, wenn er nicht vor dem präsidirenden Bürgermeister die Dringlichkeit des Geschäfts und die Erlaubniß zur Fahrt erhalten hat. Wer hiegegen handelt, hat 10 Thlr. zu zahlen und der Fuhrmann auch 10 Thlr. und wer diese Entheiligung des Sabbaths anzeigt, soll den dritten Theil des Strafgeldes erhalten. Kann das Geld nicht gezahlt werden, so tritt 5 Tage Gefängnißstrafe ein. Fremde Fuhrleute können während der Predigtzeit einfahren, dürfen aber erst „nach geendigter Vesper-Andacht" abfahren.

Das Spazierengehen vor das Thor vor 4 Uhr nach der Vesper ist bei 1 Thlr. oder 2 Tagen Gefängnißstrafe verboten. Wer den Uebertreter anzeigt, erhält den dritten Theil des Strafgeldes. Wer in der genannten Zeit ein Wein-, Meth-, Spiel-, Tanz-, Branntwein- oder Bierhaus im Bereiche der Jurisdiction der Stadt Danzig besucht, zahlt 6 Thlr. Strafe oder leidet 3 Tage Gefängnißhaft.

Kein Wirth soll am Sonn- oder Festtage Abends nach 9 Uhr Bier, Wein, Meth, Branntwein oder ein anderes Getränk reichen bei 6 Thlr. Strafe oder 3 Tagen Gefängnißhaft. Wollen die Gäste das Haus nicht räumen, so ist die Wache zu rufen und die Widerspenstigen sind in das Gefängniß zu bringen. An den Wochentagen bleibt es bei den bisherigen Bestimmungen der Danziger Willkür.

Hochzeiten*) sind am Sonntage verboten, auch mag an denselben keine Trauung in der Kirche oder in den Häusern unter geringen Leuten geschehen.

Damit diese Verordnungen gehalten werden, so hat E. E. Wettgericht genau darauf achten zu lassen und die Uebertreter ernstlich zu bestrafen.

Dieses Verhältniß zwischen dem Rath und dem Ministerio in kirchlichen Angelegenheiten war auch den Bürgern Danzigs bekannt, und es wandte sich daher der Buchdrucker Stolle in Danzig, welcher ein „vollständiges preußisches Gesangbuch" hatte drucken lassen**), zunächst nicht an das Ministerium; sondern legte das Gesangbuch dem Rath zur Ansicht und Gutheißung vor, weil er wußte, daß in dieser Angelegenheit der Rath die Initiative zu ergreifen hatte. Der Rath dagegen diese Sache als eine in die inneren Angelegenheiten der Kirche tief eingreifende erken-

*) Unter der „Hochzeit" ist hier das Gastmahl und unter der „Trauung" die kirchliche Handlung allein verstanden.

**) Cfr. Act. Min. Ged. Vol. XX. Lit. V. IV. No. 3.

nend übergab das Buch am 17. November 1702 dem Ministerio zu begutachtender Beurtheilung, um hienach den Stolle zu bescheiden.

Auch bei staatlichen Angelegenheiten wandte sich der Rath ausdrücklich, nicht auf die selbstverständliche Unterstützung wartend, an die Mithilfe des geistlichen Hirtenamtes und forderte daher dasselbe im Jahre 1704 unterm 6. Juni auf*), die Gemeinden in den Predigten „wie die Gelegenheit es bieten werde", zur Ruhe zu ermahnen, sowie auch nach der Predigt vor dem Vaterunser die Noth der ganzen Christenheit und der Krone Polens Gott im Gebete zu befehlen.

Außer den hier mitgetheilten Pflichten des kirchlichen Amtes lag demselben endlich noch

die Vertretung im Pfarr- und Hirtenamte

ob, wenn dasselbe bei einer Gemeinde verwaist war. Lag die Vertretung eines vacanten Amtes schon an sich den übrigen Dienern am Worte des Ministerii ob, so waren sie noch seit Gründung des „Wittwenkastens" im Jahre 1634 besonders dazu verpflichtet, und ordnete der Senior Ministerii oder späterhin der Verwalter des Wittwenkastens bei jedem vorkommenden Falle diese Angelegenheit. In einzelnen Fällen aber, namentlich wenn Vakanzen bei der Marienkirche eintraten, deren Vorsteher das Raths-Collegium war, machte der Rath von seinem obrigkeitlichen Rechte Gebrauch und nahm das Ministerium in besonderer Weise in Pflicht. Als am 8. September 1702 der Senior Dr. Andreas Kühn am Schlagfluß gestorben war, erließ der Rath am 17. Januar 1703**) eine Verordnung, nach welcher er dem zum Vice-Senior ernannten Pastor Constantin Schütz von St. Marien auftrug, dafür zu sorgen, daß so viel als möglich, besonders an Sonn- und Festtagen „die Herrn Ministeriales die Vakanz-Predigten selbst halten und sich nicht durch Candidaten vertreten lassen" sollten. Als darauf am 19. Sonntage nach Trinitatis 1703 die Vakanzzeit, welche gesetzlich ein Jahr währte, zu Ende ging, zeigte Pastor Schütz dieses dem Rath an, worauf der Rath decretirte***), daß, wie in den Decreten vom 14. April 1681 und von 8. Juni 1682 bestimmt worden, auch jetzt die Prediger der Stadt die Vakanz bei St. Marien an Sonn- und Festtagen noch weiter versehen sollten. Die Dienstags-Predigt und die Predigten an

*) Cfr. Act. Min. Ged. Vol. XX. Lit. V. No. 6.

**) Cfr. Act. Min. Ged. Vol. XX. Lit. V. IV. No. 3.

***) Cfr. Act. Min. Ged. Vol. XX. Lit. V. No. 5.

halben Festtagen sollen aber von den Geistlichen außerhalb der Stadt Danzig gehalten werden, und zwar soll der Prediger von aller Gottes Engeln den Anfang machen, dann sollen die Prediger des Werders folgen, hierauf die Prediger der Nehrung, welchen sodann die Prediger der Höhe folgen sollen. Dasselbe wurde im Jahre 1736 d. 16. März, 1749 d. 13. October und 1759 d. 5. November vom Rath angeordnet*).

Im Jahre 1743 erkrankte M. Carl Friedrich Weickhmann von St. Marien und der Rath fragte darauf beim Senior Joachim Weickhmann an, wie es mit der Vertretung werden würde. Hierauf wird geantwortet: Die Predigten können durch Candidaten gehalten werden, welche dazu aufzufordern sind, und stehe dem Präsidenten als Protoscholarchen das Recht zu, jeden Candidaten dazu zu nöthigen, daß er dieser Verpflichtung auch ohne Honorar nachkomme. Die Beichte will der College übernehmen, den die Confitenten sich wählen werden, ohne etwas dafür zu nehmen. Trauungen, Taufen, Vermahnungen ablesen, den Altardienst und die Collecten wird M. Hoppe übernehmen. Allen diesen übernommenen Verpflichtungen können aber die Genannten nur bis zum Schlusse des Jahres 1743 nachkommen.

Wenn eine einstweilige Vakanz durch besondere Umstände entstand, so sorgte der Geistliche, durch den diese Vakanz entstand, für seine Vertretung, weshalb im Jahre 1743**) M. Daniel Grabe, Pastor zu St. Marien, bei seiner Schwachheit im hohen Alter von 73 Jahren, die Amtsbrüder bat, für ihn die sonntägliche Predigt und den Altardienst auf 8 Wochen zu übernehmen. Vier Geistliche hatten sich schon dazu bereit erklärt unter der Bedingung, daß sich 8 Geistliche dabei betheiligten, als diese Angelegenheit durch Grade's Tod erledigt wurde.

Hat das Mitgetheilte das kirchliche Amt in seiner Entwickelung zu rechtlicher Geltung und eigener Organisation, wie die Thätigkeit desselben in seinen mannigfachen Beziehungen zur Gemeinde und zum Rathe vorgeführt, so ist's noch nöthig, uns dasselbe, abgesehen von seinen besondern amtlichen Beziehungen, vorzuführen, welches in seiner Gesammtheit vielleicht im Gegensatz zu der besprochenen Amtssache nicht ganz unpassend als

die Haussache des kirchlichen Amtes

bezeichnet werden kann.

---

*) Cfr. Act. Min. Ged. Vol. XX. Lit. V. No. 48 u. No. 57.

**) Cfr. Act. Min. Ged. Vol. XIX. Lit. P. V. No. 2.

Hieher gehören zunächst die vielen Bitten und Unterstützungsgesuche oder Gesuche um Förderung anderer Sachen theils aus Danzig, theils von andern Orten, die bald für Geistliche, bald für ganze Gemeinden, bald für andere Personen an das Ministerium zu Danzig gerichtet werden.

Ein solches Bittschreiben von einem Mitgliede Ministerii an das gesammte Ministerium liegt in einem Briefe des hochbetagten Predigers zu St. Barbara, Friedrich Söhner vom 17. Januar 1684 vor*). Söhner setzt im Anfange dieses Briefes zuerst auseinander, was die Veranlassung zu dem bekannten Raths-Decret vom 15. Juni 1654, welches die Rangordnung der Kirchen und der evangelischen Geistlichen Danzigs bestimmte, gewesen sei und fährt dann fort: „Dies ist der unglückliche Anfang zur Präcedenz (der Geistlichen in Danzig), der eben so viel Unheil gestiftet, wie der Streit um die Präcedenz unter den Aposteln den Antichrist gezeugt" habe. Junge Leute drängen sich jetzt vor, die älteren bleiben deshalb von den Conventen fort.

Söhner will nicht gegen obrigkeitliche Anordnungen auftreten, zumal durch dieselben ehemals der heftige Streit plötzlich beschwichtigt und der Unordnung gesteuert worden sei. Er will auch nicht die festgesetzte Ordnung umgestoßen wissen, auch nicht den Pastoren ihren Rang streitig machen; sondern nur die vierte Feststellung der Präcedenz-Ordnung geändert haben. Diese Feststellung streite wider die Schriftworte: vor einem grauen Haupte sollst du aufstehen (3 Mos. 19, 32) und werde ihm, der über 40 Jahre im Amte stehe, schwer zu halten; denn er widerspreche dem alten Grundsatze, die Alten zu ehren**); ja er sei selbst mit der Ethik des Aristoteles (Ethic. lib. 9 c. 2) im Widerspruch. Ferner sei zu bedenken, daß E. Rath die Bestimmung nicht für immer, sondern nur „füro diese Zeit" gegeben habe. Außerdem würden ja die Bestimmungen jenes Raths-Decrets in Betreff der Trauungen und Taufen nicht mehr gehalten und man sähe nicht ein, warum denn die Bestimmungen über die Präcedenz so sorgfältig aufrecht erhalten würden. Hiezu komme noch, daß Söhners Vorgänger im Amte, Schlacovius, im Ministerio neben dem Diakon von St. Marien gesessen***) habe, und endlich hätten in keinem theologischen oder politischen Collegium die jungen Männer den Vortritt

*) Cfr. Act. Min. Ged. Vol. VII. Lit. DDDD. No. 11.

**) Majores natu revereri.

***) Die Geistlichen ordneten sich vor 1654, mit Ausnahme der Doctoren der heiligen Schrift und der Pastoren, nach ihrem Alter im Kirchendienste.

vor den älteren, wie dies ja schon das Beispiel im Rath, im Gericht, in der dritten Ordnung und in den Gewerken zu Danzig beweise.

Aus diesen Gründen bittet daher Söhner um Abstellung dieses Uebelstandes und erklärt, daß, wenn sein Antrag nicht durchgehe, es ihm Niemand verargen werde, wenn er wegen nothwendiger Gemüthsaufregung*) sich an den Conventen nicht mehr betheiligen könne.

Daß Söhner dieses Gesuch an das Ministerium richtet, während es doch die Festsetzungen eines Raths-Decrets betrifft, kann nicht befremden, da der Rath private Abmachungen unter den Geistlichen in Betreff der Präcedenz nicht verboten hatte, sondern sie vielmehr freistellte, und überdies Söhner diese Angelegenheit, die das ganze Ministerium betraf, nicht als einzelne Person vor den Rath bringen konnte. Da nun die Acten nichts weiter über diese Angelegenheit mittheilen, so scheint es, daß das Ministerium diese Sache zu Söhner's Zufriedenheit geordnet haben muß.

Ungleich zahlreicher sind aber die Gesuche um Unterstützung von Gemeinden und Predigern, die von auswärts an das kirchliche Amt zu Danzig gerichtet wurden.

Am 22. September 1645 ist die Kirche zu Budow in Pommern niedergebrannt**) und die Gemeinde ist nicht im Stande, die Kirche aus eigenen Mitteln zu erbauen. Daher wenden sich die evangelischen Geistlichen von Alt-Stettin am 14. März 1646***) an das Danziger Ministerium und ersuchen dasselbe, die Gemeinde beim Neubau ihrer Kirche durch eine Beihülfe zu unterstützen. Im Jahre 1652 am Sonntage misericordias Domini†) ist die vor zehn Jahren 1642 neugegründete Kirche zu Flatow in Westpreußen durch Brand vernichtet worden und David Trampe, Prediger zu Flatow††), wendet sich bei dem Unvermögen seiner Gemeine an das Danziger Ministerium mit der Bitte†††), sie beim Neubau der Kirche durch Gaben zu unterstützen. Die Bereitwilligkeit des Danziger Ministerii zum Helfen, wenn Glaubensbrüder in Noth sind, ist auch in Deutschland bekannt und es geht daher gegen Ende des siebenzehnten Jahrhunderts ein Bittschreiben aus Kreuznach*†) beim Danziger

*) Propter offensionem animi.

**) Cfr. Act. Min. Ged. Vol. IV. Lit. T. No. 6.

***) Cfr. Act. Min. Ged. Vol. IV. Lit. T. No. 5.

†) Vergl. Rhesa Presbyterol. Westpreußen S. 172.

††) Rhesas Presbyterol. S. 172 kennt diesen Prediger nicht.

†††) Cfr. Act. Min. Ged. Vol. IV. T. No. 7.

*†) Cfr. Act. Min. Ged. Vol. VII. Lit. O. O. O. O. No. 21.

Ministerium ein. Dieses Schreiben theilt mit, daß die lutherische Kirche in der Pfalz unter dem Drucke der Reformirten stehend Vieles zu leiden habe, daß aber dessen ungeachtet der Churfürst von der Pfalz am 15. März 1687 zu Heidelberg der Stadt Kreuznach erlaubt habe, eine Kirche für den lutherischen Gottesdienst zu bauen. Man habe auch sogleich mit dem Bau begonnen; doch sei der Kirchbau durch den Einfall der Franzosen ins Land ins Stocken gerathen und jetzt, nach hergestelltem Frieden, sei die kleine und arme lutherische Gemeinde in Kreuznach außer Stande, den Kirchbau allein auszuführen. Es werde deshalb das Ministerium in Danzig gebeten, den Ueberbringer dieses Schreibens, den Collectanten Winkelhaus für Kreuznach, bei seinem Einsammeln der Collecten zu unterstützen. Das Danziger Ministerium kann hiefür nichts thun, weil das Bewilligen von Collecten Sache der Obrigkeit ist, giebt aber aus eigenen Mitteln zum Bau der Kirche in Kreuznach 32 Gulden. Fast um dieselbe Zeit*) zeigt David Rosenau, Prediger zu Schuten, dem Danziger Ministerium an, daß er seine Kirche durch Feuersbrunst verloren habe und bittet um eine Beihilfe zum Aufbau der Kirche. Dr. Samuel Schelwig, wie auch der Pastor von St. Marien, Constantin Schütz, tragen Bedenken, die Bitte zu gewähren, weil Rosenau ihnen als Pietist bekannt ist; aber dessen ungeachtet steuert doch das Ministerium 36 Gulden zum Wiederaufbau der Kirche bei. Um das Jahr 1661 zeigen die Kirchenväter von Lesewitz an**), daß sie den Aufbau ihrer durch Brand vernichteten Kirche nicht ausführen können. Sie bitten um Unterstützung durch eine Collecte und das Ministerium steuert 15 Gulden aus eigenen Mitteln bei.

Im achtzehnten Jahrhundert nimmt die Zahl der an das Danziger Ministerium von auswärts gerichteten Unterstützungsgesuche, sowohl von Geistlichen wie von Gemeinden, bedeutend zu. Am 7. Mai 1716***) giebt das Danziger Ministerium zum Bau der neu gegründeten Kirche zu Neupaleschken in Westpreußen 37 Gulden, worüber der Collectant der genannten Gemeinde, Georg Schkauer, am 11. Mai 1716 quittirt.

Am 2. März 1743†) wenden sich die Kirchenältesten der evangelischen Gemeinde zu Lobsens in der Provinz Posen an das Danziger Ministe-

*) Cfr. Act. Min. Ged. Vol. VII. Lit. OOOO. No. 8. Das Bittschreiben hat weder Jahreszahl noch Datum und nur die Namen Dr. Schelwig und Constantin Schütz lassen erkennen, aus welcher Zeit dies Schreiben ist.

**) Cfr. Act. Min. Ged. Vol. XX. Lit. V.

***) Cfr. Act. Min. Ged. Vol. VII. Lit. OOOO. No. 11.

†) Cfr. Act. Min. Ged. Vol. XIX. Lit. P. V. No. 2.

rium und stellen demselben ihre bedrängte Lage vor. Seit drei Jahren führt die Gemeinde schon einen kostspieligen Prozeß wegen freier Religionsübung und es ist ihr schon durch das Consistorium zu Camin am 12. Juli 1741 mit Zerstörung ihrer Kirche und Ausweisung ihres Geistlichen und Schullehrers gedroht worden. Hierauf ist ihnen noch die Excommunication, ja die Verschärfung derselben (die „Aggravation" und „Superaggravation") angedroht worden. Gegenwärtig ist der Gemeinde eine Strafe von 1000 Dukaten angedroht und überdies ist sie vor das Königliche Gericht nach Petrikau ausgeladen worden. Die Kosten, welche hieraus erwachsen, kann die Gemeinde nicht aufbringen und sie wendet sich daher an das Ministerium zu Danzig, ihr mit einer Unterstützung beizustehen. In demselben Jahre geht noch ein Schreiben vom 27. März 1743*) bei dem Danziger Ministerio ein, in welchem die lutherische Gemeinde zu Altzei in der Churpfalz bittet, ihr in ihrer großen Bedrängniß durch eine Collecte beizustehen oder wenigstens ihrem Collectanten Arnold Mezger beim Abhalten einer Hauscollecte förderlich sein zu wollen durch Befürwortung derselben beim Rath zu Danzig.

Im Jahre 1747**) will das lutherische Consistorium zu Batavia auf Java eine lutherische Kirche in Batavia bauen und wendet sich daher mit der Bitte um eine Collecte für diesen Zweck an das Danziger Ministerium. Das Ministerium beschließt mit Rücksicht auf die nahen Beziehungen, in welchen Danzig zu Holland steht, diese Collecte beim Rath zu befürworten und giebt nach Ausweis der mit schriftlicher Angabe der Geber versehenen Beiträge aus eigenen Mitteln eine Beisteuer von 25 Thalern.

In die bewegtesten Zeiten der lutherischen Kirche versetzt das Schreiben, welches der Prediger Pollmann zu Lennep am 26. Juni 1748***) abfaßte und an das Danziger Ministerium Hilfe bittend sandte. Pollmann schreibt: Seit 1535 besteht zu Lennep im Herzogthum Jülich, Cleve, Berg eine lutherische Gemeinde, in welcher Zeit der erste Prediger dieser Gemeine, Adolph Clarenbach, zu Cöln am Rhein, den Märtyrertod auf dem Scheiterhaufen erlitt. Es ist die Gemeinde zu Lennep der Mittelpunkt für die 41 lutherischen Gemeinden jener Gegend. Nach Clarenbach hat Prediger Johann Scheibler Vieles für festere Begründung der Gemeindeverhältnisse gethan, und selbst als Herzog Wolfgang Wilhelm im Jahre

**) Cfr. Act. Min. Ged. Vol. XIX. Lit. P. IV. No. 1.
***) Cfr. Act. Min. Ged. Vol. XX. Lit. V.
*) Cfr. Act. Min. Ged. Vol. XIX. Lit. Q. V. No. 2.

1614 zur römisch-katholischen Kirche überging, hielt Lennep am lutherischen Bekenntniß fest, hat die Synoden zu Nürnberg, Cleve, Düsseldorf, Xanten und Rheinberg durch seine Prediger beschickt und noch im Jahre 1746 durch Abtretung eines Theiles seiner Gemeinde zur Gründung der Gemeinde Huickeswagen, deren Prediger gegenwärtig Wewer ist, wesentlich mitgeholfen. Lennep ist die einzige Stadt im Herzogthum, die einen lutherischen Magistrat und ein lutherisches Gymnasium hat, welches von den Söhnen lutherischer Eltern aus den Herzogthümern, aus dem Sauerlande und Chur-Cöln ,besucht wird. Lennep ist nun, im Widerspruch wider das Normal-Jahr 1624 und im Widerspruch wider den westphälischen Frieden gezwungen worden, es sich gefallen zu lassen, daß 1640 ein Franziskaner-Kloster und 1744 auf obrigkeitlichen Befehl des Churfürsten von der Pfalz eine jesuitische Flagellanten-Mission in Lennep gehalten wurde. Außerdem hat die Stadt durch eine Feuersbrunst 1563 viel gelitten und ist nun im September 1746 abermals in Asche gelegt. Werden die Lutheraner in Lennep nicht unterstützt, so löst die Gemeinde sich auf. Es wird das Danziger Ministerium gebeten, eine Collecte bei den lutherischen Gemeinden Danzigs kräftigst zu unterstützen.

In demselben Jahre ist die deutsche Sloboda (Vorstadt) in Moskau abgebrannt*) und Kirche wie Schulhaus dabei ein Raub der Flamme geworden. Der Prediger, der Rector, „die Aelterlinge" und die Vorsteher der lutherischen Gemeinde zu Moskau bitten den Rath zu Danzig um eine Collecte zur Aushülfe für die Gemeinde und richten dabei zugleich ein Bittschreiben an das Danziger Ministerium, die Collecte den Gemeinden empfehlen zu wollen.

Im nächsten Jahre**) geht beim Danziger Ministerium ein Bittschreiben von der lutherischen Gemeinde zu Huickeswagen, welche sich von der lutherischen Gemeinde zu Lennep abgezweigt hatte, aus den Herzogthümern Jülich und Berg ein. Es wird hier mitgetheilt, daß die lutherische Gemeinde zu Huickeswagen vielfache Bedrückungen von römisch-katholischen Missionen und von Reformirten zu erdulden gehabt habe, so daß man ihren Prediger, wie ihren Schullehrer ausgewiesen habe. Durch die Bemühungen des Pastors Bernhard Heinrich Vogt zu Bourscheid im Jahre 1748 und 1749 ist es endlich gelungen, den König von Preußen zu bewegen, sich beim Churfürsten von der Pfalz, als dem damaligen

*) Cfr. Act. Min. Ged. Vol. XIX. Lit. P. IV. No. 1.
**) Cfr. Act. Min. Ged. Vol. XX. Lit. O. III.

Landesherrn, zu verwenden, daß die Gemeinde in ihren Rechten geschützt werde. Das Angestrebte war erreicht worden und die Gemeinde soll ihren Geistlichen und ihren Schullehrer behalten, und es fehlen nun die Mittel, beide zu erhalten. Unter Einsendung der die Sache erläuternden und beglaubigenden Druckschriften und Documenten, welche der Danziger Kaufmann George Friedrich Große dem Ministerio überreicht, bitte das lutherische Ministerium der Herzogthümer Jülich und Berg das Danziger Ministerium, sich für die Noth der Gemeinde zu Huickeswagen bei den Gemeinden Danzigs um Unterstützung zu verwenden. Am 20. September 1749 antwortet hierauf das Danziger Ministerium, daß es ihm nicht zustehe, eine öffentliche Collecte zu halten, da dieses Recht allein dem Rath zustehe und dem Rath hätten sie auch die Bitte eingereicht. Zu einer Privat-Collecte hätte das Ministerium sich nicht entschließen können, weil es dann alle Woche ähnliche Gesuche erhalten würde und sie ausführen müßte. Aus eigenen Mitteln übersendet das Ministerium 16 Thaler als Beisteuer für die Noth von Huickeswagen.

Um das Jahr 1750*) geht wieder ein Bittschreiben des lutherischen Consistorii zu Amsterdam beim Danziger Ministerium ein und theilt mit, daß in der amerikanischen Stadt Paramaribo und der ostindischen Stadt Batavia ein lutherischer Prediger angestellt worden sei, in der letzten Stadt, für welche schon im Jahre 1747 in Danzig collectirt worden war, ist Prediger Christoph Michels angestellt. Es habe sich aber jetzt herausgestellt, daß die Gemeinden den Geistlichen nicht erhalten könnten und allein der Ankauf eines Platzes für eine Kirche in Batavia koste über 3000 Thaler. Obwohl das Consistorium wisse, daß die Verhältnisse überall in Europa schwierig seien und Ostindien immer als ein reiches Land in Europa genannt werde, so habe es doch dem auffallenden Zumuthen einer Collecte für Ostindien wenigstens in so weit nachgeben wollen, als es diesen Antrag um eine Collecte überall bekannt mache, und es frage hienach an, ob nicht auch in Danzig durch eine Collecte für dieses Werk mitgeholfen werden könne. Ob das Ministerium aus seinen Mitteln hiefür beigesteuert hat, ist nicht schriftlich verzeichnet worden.

Fast ebenso zahlreich als die beantragten Collecten zur Unterstützung von Gemeinden, sind die Bittgesuche um Aufhilfe durch Gaben, welche einzelne Geistliche oder andere Personen an das Danziger Ministerium richten.

---

*) Cfr. Act. Min. Ged. Vol. XIX. Lit. P. V. No. 2.

1660 am 30. Januar*) klagt Prediger Georg Hinz zu Fürstenwerder bei Marienburg dem Danziger Ministerium seine Noth, daß er, der 34 Jahre das Predigtamt geführt habe und 60 Jahre alt sei, durch den schwedischen Krieg in die bitterste Noth gerathen sei. Sein Pfarrdorf sei niedergebrannt, die Kirche geplündert, seine Habe ihm geraubt und er wisse jetzt nicht, wie er sich und die Seinen erhalten solle. Das Ministerium reicht ihm auf diese Mittheilung eine Unterstützung von 10 Thalern.

Im folgenden Jahre, 1661**), schreibt Prediger Stancke zu Tanse bei Marienburg dem Ministerio, daß er durch einen Wagen auf der Brücke bei Marienburg schwer verwundet worden sei und seitdem zwei Jahre hindurch bettlägerig gewesen sei. Der Arzt, der ihn behandelt habe, fordere nun seinen Lohn, den Stancke ihm habe verschaffen wollen, indem er sein Quartal habe einfordern lassen. Die Eingepfarrten haben aber die Zahlung verweigert und sagen: „Wir können keinen Prediger und Schulmeister halten". Aus seinem Eigenthum kann Stancke die Zahlung nicht leisten; denn er hat Alles durch die schwedischen Soldaten verloren. Stancke schreibt nun weiter, er sei deshalb von seiner Gemeinde fortgezogen, „der er nun seit 34 Jahren mit dem Predigtamte gedient" habe, und da er ohne Amt und aller Unterhaltungsmittel beraubt lebe, so bitte er das Danziger Ministerium um Unterstützung, welche ihm auch durch Ueberreichung von 12 Thalern vom Ministerio zu Theil wird.

Daß die Mitglieder des Ministerii bei Unterstützungsgesuchen sich nicht zurückzogen, dürfte schon aus dem Mitgetheilten sich ergeben, da sie bei der Beantragung von Collecten sich nicht damit zufriedenstellten, daß sie solche Collecten nicht bewilligen konnten; sondern in solchen Fällen fast immer die eigne Opferwilligkeit durch eine Beisteuer aus eigenen Mitteln durch die That an den Tag legten. Ein Beispiel ähnlicher Art liegt auch aus dem Jahre 1706 vor, als am 4. Juli***) die Wittwe eines fremden Predigers, Frau Elisabeth Marie Wesenberg, um eine Unterstützung aus dem „Wittwenkasten" bat. Nach der „Capitulation des Wittwenkastens" haben aber nur die Wittwen der Prediger Anspruch auf Unterstützung aus dieser Stiftung, die „bis an ihr Ende" dem Danziger Ministerio angehört haben, und zum „Danziger Ministerium" gehören nur die evangelischen Prediger der Gemeinden innerhalb der Ringmauern

*) Cfr. Act. Min. Ged. Vol. XX. Lit. V.

**) Cfr. Act. Min. Ged. Vol. XX. Lit. V.

***) Cfr. Act. Min. Ged. Vol. VII. Lit. OOOO. No. 12.

Danzigs und die sogenannten Suburbani, nämlich die Prediger zu St. Salvator, heiligen Leichnam und am Lazareth. Es wurde daher das Gesuch der Wittwe Wesenberg abgeschlagen, weil es gegen die „Capitulation" war, dagegen wurde ihr eine Unterstützung von 12 Gulden aus dem „Fiscus" gereicht, der sein Bestehen durch Beiträge, welche die Mitglieder Ministerii zahlten, wie durch die Einnahmen des Ministerii bei Ordinationen und Ausstellung von theologischen Gutachten erhielt.

Bei der Beurtheilung der an das Ministerium gerichteten Bittgesuche, ließ sich dasselbe nicht von kleinlicher Parteilichkeit und Gereiztheit leiten; sondern handelte nach dem, was die Sachlage ergab. Hatte man am Ende des siebenzehnten Jahrhunderts dem „Pietisten" Rosenau die Bitte für seine Gemeinde nicht abgeschlagen, so fand die Bitte, welche 1706 den 9. September*) Aegidius Rhode, Prediger zu Strabaunen in „königlich brandenburgischen Landen" an das Danziger Ministerium richtete ebenfalls Gehör. Rhode hatte durch die Flammen sein Eigenthum und namentlich seine Bibliothek verloren, und bat daher um eine Unterstützung, damit er sich wenigstens einige Bücher zu seiner geistigen Förderung anschaffen könne. Das Ministerium reicht ihm aus eigenen Mitteln 50 Gulden und Dr. Samuel Schelwig schreibt, indem er 3 Gulden Beitrag zeichnet, „vor Kurzem ist ein von uns (in Danzig) ordinirter Priester in Preußen nicht angenommen, weil er außer Landes ordiniret,... aber wir wollen lieber Böses mit Gutem vergelten". Ein Beweis davon, wie scharf der strenge Dogmatiker Schelwig über Differenzen in der Lehre, wie mild er über vermeinte Zurücksetzung im kirchlichen Gebrauch urtheilte, und zugleich ein Beitrag zur richtigen Beurtheilung des in seinem kirchlichen Charakter in der theologischen Welt noch heute so oft hämisch berufenen Schelwig.

Im Jahre 1707 am 31. Januar**) schreibt die Ehefrau des ehemaligen Lehrers zu St. Salvator und nachherigen Predigers Böhm in Schlesien an das Danziger Ministerium, klagt die drückende Noth, in der sie sich und ihre Kinder befinden und erhält eine Unterstützung von 32 Gulden.

Mitunter wenden sich auch Personen mit Bittschriften an das Ministerium, welche mit demselben in keiner weitern Verbindung standen. So schreibt am 16. Juli 1711***) Benjamin Jenisch aus Frankfurt an der

*) Cfr. Act. Min. Ged. Vol. VII. Lit. O. O. O. O. No. 13 u. 14.
**) Cfr. Act. Min. Ged. Vol. VII. Lit. O. O. O. O. No. 23.
***) Cfr. Act. Min. Ged. Vol. XX. Lit. V.

Oder, dessen Stand nicht weiter bezeichnet ist, an das Ministerium, daß er in Königsberg der Pest wegen zwei Jahre habe verweilen müssen und dadurch in Schulden gerathen sei. Er sei nun auf seiner Rückreise nach Frankfurt begriffen und bitte um eine Unterstützung zur Forsetzung seiner Reise und Tilgung seiner Schulden. Auch ihm wird vom Ministerio eine Gabe gereicht.

Für die Zustände des Landes Westpreußen vor hundert Jahren ist es charakteristisch und zugleich ehrenvoll für das Danziger Ministerium, wenn wir lesen, daß noch am 23. Juni 1738*) der Prediger zu Mewe, Emanuel Görtz, schreibt, daß er wegen muthiger Vertheidigung der Freiheit unserer Kirche**) mit Hinterlassung aller seiner Habe und Weib und Kind von Mewe habe fliehen müssen. Gegenwärtig sei aber ein Freigeleitsbrief des Königs von Polen für ihn eingegangen, und da seine Gemeinde ihm treu geblieben und der Magistrat ihn gerufen habe, so sei er im Begriff, zu seiner Gemeinde zurückzukehren. Weil ihm aber alle Hilfsmittel zur Reise fehlen, bitte er um Unterstützung. Das Danziger Ministerium reicht ihm 50 Gulden.

Aus ähnlichen Verhältnissen schreibt Johann Gottfried Döring, ehemaliger Prediger zu Neu-Paleschken in Westpreußen im Anfange des Jahres 1742***) an das Danziger Ministerium. Döring war am 20. November 1733 zu Danzig ordinirt worden und von 1733 bis 1737 Pfarrer zu Neu-Paleschken gewesen, in welchem Jahre er aber seine Pfarre verließ, weil er von seiner römisch-katholischen Orts-Obrigkeit gedrückt und gepeinigt und ihm von den Umwohnenden vielfach nach dem Leben getrachtet wurde. Döring war nun ohne Amt und wandte sich im Jahre 1740 an den König von Preußen, den er zu Bütow fußfällig bat, ihn anstellen zu wollen. Der König sandte ihn 1741 nach Königsberg und gab ihm Hoffnung, ihn anzustellen, wenn er ein amtliches Zeugniß über seine Führung beibrächte. Aus Neupaleschken, von wo Döring hatte fliehen müssen, konnte er das Zeugniß nicht beschaffen und so wandte er sich an das Danziger Ministerium und bat dasselbe um ein Zeugniß und zugleich, bei seiner bedrängten Lage, um Unterstützung. Das Danziger Ministerium zeigt ihm an, daß es ihm ein Sittenzeugniß nicht geben könne, weil es keine amtlich beglaubigte Nachricht darüber habe, weshalb

*) Cfr. Act. Min. Ged. Vol. XIX. P. V. No. 2.

**) Pro defensione libertatis ecclesiarum nostrarum.

***) Cfr. Act. Min. Ged. Vol. XIX. Lit. V. No. II.

er Neupaleschken verlassen habe, sendet ihm aber nochmals sein Ordinations-Zeugniß und ein Zeugniß über seine wissenschaftliche Durchbildung und fügt diesem eine Unterstützung von 37 Gulden bei.

Ein ähnlicher Fall, wie schon im Jahre 1706 mit der Predigerwittwe Wesenberg vorgekommen war, trat wieder ein, als im September 1747*) die Wittwe des verstorbenen Prediger Andreas Israel Caré zum heiligen Leichnam das Ministerium bat, ihr bei ihrer bedrängten Lage schon im ersten Jahre die Pension aus dem „Wittwenkasten" zu zahlen. Da diese Bitte gegen die Bestimmungen der „Capitulation" streitet, so sucht man ein Auskunftsmittel darin, daß man ihr die Zahlung der Pension abschlägt, jedoch ihr die Hälfte der jährlichen Pension aus dem „Wittwenkasten", als Geschenk bewilligt, und da sie auf diese Weise weniger erhält, als sie gewünscht, so fügen sämmtliche Mitglieder des Ministerii dieser Summe noch einen Beitrag aus eigenen Mitteln bei.

Nicht nur Solche, die in Danzig lebten, sondern auch Solche, die in Danzig gelebt hatten, wandten sich, wenn sie in Noth waren, oftmals an das Danziger Ministerium. So hatte es 1707 die Predigerfrau Böhm gethan, so that es auch am 6. Februar 1748**) Stephan, Pastor zu Buchholz im Kolbatz'schen. Stephan hatte durch Flammen seine ganze Habe verloren und da er einst auf dem Gymnasium zu Danzig gebildet worden war, nahm er in der Noth seine Zuflucht zum Danziger Ministerium.

Es wurde aber das Danziger Ministerium nicht nur in kirchlichen Angelegenheiten von Gemeinden und in persönlichen Angelegenheiten von Predigern mit Bitten angegangen; sondern auch andere Personen nahmen die Hilfe desselben durch Bitten in Anspruch. Vielleicht ist dahin schon die oben erwähnte Bitte des Jenisch aus dem Jahre 1711 zu rechnen; aber außer dieser liegen auch andere derartige Gesuche vor.

Im Jahre 1707***) bittet der Juden-Proselyt Bock das Ministerium um eine Unterstützung und erhält von demselben 3 Thaler, und im Jahre 1738 theilt der Superintendent zu Freiberg, dessen Name nicht genannt ist, dem Danziger Ministerium mit, daß er im Begriff sei, einen deutschen Bibelabdruck herauszugeben und bittet das Ministerium, dieses Unternehmen durch Pränumeration zu fördern. Das Ministerium freut sich dieser Sache, lehnt aber das Sammeln von Pränumeranten ab, indem

*) Cfr. Act. Min. Ged. Vol. XIX. P. V. No. 2.
**) Cfr. Act. Min. Ged. Vol. XIX. Lit. P. IV. No. 1.
***) Cfr. Act. Min. Ged. Vol. VII. Lit. O. O. O. O. No. 2.

es dem Unternehmer räth, in Danzig sich einen Bevollmächtigten zu wählen, der ihm dann das Verzeichniß der Pränumeranten und das betreffende Geld zusenden werde. War die beantragte Sache, da sie in den Handel einschlug, nicht eine vor das Ministerium unbedingt gehörige, so sehen wir doch, daß dasselbe auch in solchen Fällen wenigstens seine Bereitwilligkeit, dienen zu wollen, nicht versagt. Was das Danziger Ministerium auf den Antrag geantwortet, der 1749*) von Stettin aus an dasselbe gestellt wurde, wo der König zum Besten „der Kirche**)“ die Einrichtung einer Lotterie genehmigt hat, und solches Unternehmen zu fördern das Danziger Ministerium brieflich gebeten wurde, ist aus den Acten nicht zu ersehen.

Ganz vereinzelt steht das Bittgesuch da, welches Conrad Bünsow an das Danziger Ministerium im Jahre 1747***) stellte. Der Genannte theilt in seinem Schreiben dem Ministerium mit, daß es ihm unmöglich sei, die Hausmiethe für das vom Ministerio gemiethete Haus gegenwärtig zu zahlen und bittet um Erlaubniß, Theilzahlungen machen zu dürfen. Da das Ministerium nie Grundbesitz gehabt hat, so ist dieses Haus wahrscheinlich Eigenthum des vom Ministerio verwalteten „Wittwenkastens“. Das Ministerium gewährt dem Bünsow seine Bitte und beschließt, den zu Ostern dann noch bleibenden Schuldrest niederzuschlagen.

Hat sich in den hier gemachten Mittheilungen das Ministerium stets bereit gezeigt, billigen Bitten, die an dasselbe gerichtet wurden, zu genügen, so wird die Bedeutsamkeit dieser Thatsache noch um so mehr ins Licht treten, wenn man

die Gesuche des Ministerii an den Danziger Rath

näher ins Auge faßt, aus denen leicht erkannt werden kann, ob die Opferwilligkeit des Danziger Ministerii die Spenden derer waren, die aus eigenem Ueberfluß Andern mittheilten, oder ob die Sache sich anders verhielt.

Den Geistlichen zu St. Marien stand, wie den meisten Geistlichen an den andern Kirchen Danzigs, laut Vocation eine jährliche Lieferung von Holz zu, wobei zwar die Menge des zu liefernden Holzes, aber nicht die

---

*) Cfr. Act. Min. Ged. Vol. XXIII.

**) Die Kirche ist nicht genannt, der Brief aber in französischer Sprache geschrieben. Es liegt daher die Vermuthung nahe, daß es eine französische Gemeinde ist, um deren Unterstützung es sich hier handelt.

***) Cfr. Act. Min. Ged. Vol. XX. Lit. V.

Holzart bestimmt war, die sie erhalten sollten. Um die Mitte des siebenzehnten Jahrhunderts*) ist es Sitte geworden, ihnen Erlenholz zu liefern, das bekanntlich weich ist und daher wenig Wärme beim Verbrennen entwickelt. Deshalb wenden sich Dr. Botsack, Pastor Nathanael Dilger und die Diakonen M. Stobert und M. Schening an den Rath und bitten um festeres Holz und um mehr Holz, da das ihnen gelieferte Holz in ihren dem Winde so sehr ausgesetzten Wohnungen, sowie auch bei ihrer sitzenden Lebensweise, bei der sie der wärmern Stuben so sehr benöthigt sind, für ihre Bedürfnisse nicht ausreicht. Die Antwort des Raths, an den die Bitte gerichtet ist, liegt nicht bei, wird aber vermuthlich abschläglich gelautet haben, da derselbe in solchen Fällen meistens nur so weit die Bitten zu gewähren pflegte, daß er sich erbot, statt der Natural-Lieferung den damals üblichen Holzpreis, der dann für alle Zeiten festgesetzt wurde, zu zahlen.

Einflußreicher für die äußeren Verhältnisse der Mitglieder des Ministerii waren ihre Bitten um Aufrechthaltung des Grundsatzes von

Abgabenfreiheit der evangelischen Geistlichen Danzigs.

Wie in der römisch-katholischen Kirche nach dem Vorgange der Abgabenfreiheit der Leviten im alten Bunde der geistliche Stand frei von Abgaben war, so waren auch die evangelischen Geistlichen und auch die Geistlichen in Danzig in dieser Hinsicht bevorzugt worden, eine Festsetzung, womit ihre sonstige geringe Besoldung etwas gehoben werden sollte. Aber schon im Jahre 1626 hatte der Rath den Beschluß gefaßt**), auch von den evangelischen Geistlichen Abgaben zu erheben, welche in der Zahlung des Kopfgeldes, des sogenannten „Hundertsten" und außerdem in außerordentlichen Beisteuern bei besonderer Noth bestanden***). Auf die von den Geistlichen eingegangenen Vorstellungen hatte man aber von diesem Beschluß Abstand genommen. Nicht lange nachher beschloß der Rath im Jahre 1655†) eine allgemeine Anordnung des „Scharwerkdienstes" für alle Bewohner Danzigs und waren hiemit auch die Geistlichen zu solchem Dienste verpflichtet worden. Das Danziger Ministerium reicht darauf eine Bittschrift durch den Präsidenten beim Rath ein, seine Mitglieder von solchem Dienste frei zu sprechen; allein der Präsident erklärt, daß

*) Cfr. Act. Min. Ged. Vol. V. Lit. B. B. No. 1.
**) Cfr. Act. Min. Ged. Vol. III. Lit. B. No. 4.
***) Vergl. Curicke, histor. Beschreibung der Stadt Danzig S. 137.
†) Cfr. Act. Min. Ged. Vol. V. Lit. B. No. 4.

der Beschluß der Ordnungen hierin unumstößlich feststehe, theilt aber den Deputirten des Ministerii mit, daß Einer aus dem Rath gesagt habe: „Sie wollten, ein Jeder seinem Beichtvater, Einen zur Arbeit schicken", welches das einzige Mittel wäre, wodurch der Rath dem Ministerio in dieser Angelegenheit sein Wohlwollen beweisen könnte. So freundlich dieses Anerbieten der einzelnen Personen des Raths war, so war doch mit dem Beschluß von 1655 der frühere Grundsatz der Immunität der Geistlichen durch obrigkeitliche Verordnung aufgehoben und die Folgen davon zeigten sich gleich darauf.

Schon am 16. Februar 1656*) fühlt sich das Ministerium gedrungen, an den Präsidenten zu schreiben, daß die Geistlichen die Zahlung des Scharwerkgeldes (im vorigen Jahre) geleistet und dabei das Versprechen erhalten hätten, man würde sie mit Zahlung des hundertsten Pfennigs und des Kopfgeldes verschonen. Es gehe aber jetzt in der Stadt das Gerede, daß auch die Geistlichen zur Zahlung des Hundertsten gezogen werden sollen. Sie hoffen, der Präsident werde sie hiebei in Schutz nehmen, da dies eine Abgabe sei, mit der man die Leviten, ja die Priester der Türken und Heiden stets verschont hätte. Selbst Pharao (1 Buch Mos. 47) habe diese Abgabe nicht gefordert. Das feste Gehalt der Geistlichen sei gering und die sehr ungleich vertheilten sonstigen Einnahmen würden bei gegenwärtiger Beschränkung der bürgerlichen Nahrung sehr verkleinert. Außerdem sei die Freigebigkeit der Gemeindeglieder sehr gesunken und die Zahl der Geistlichen gewachsen. Aus diesem Allen ergebe sich, daß die Beisteuer der Geistlichen nicht eine so bedeutende sein werde, als der Mund böswilliger Leute sie mache und überdies werde bei Durchführung dieser Maßregel der Stadt an andern Orten keine Ehre bereitet werden.

Wenn einzelne Geistliche ein geringes Vermögen besäßen, so sei dieses nicht durch die Amtseinnahme erworben, und ein Theil davon werde von ihnen neben der kleinen Amtseinnahme verbraucht. Außerdem seien die Geistlichen ja auch gegenwärtig nicht ganz frei von indirecter Steuer. Der „Zoll für die Getränke" sei ihnen zwar erlassen, aber den Zoll von andern Lebensmitteln müßten sie ja ohnehin schon wie Andere entrichten. Sie hoffen, der Rath werde dem Beispiele seiner Vorfahren folgen.

Das Ministerium hatte sich aber in seiner Hoffnung getäuscht; denn schon zwischen dem 16. und 21. Februar 1656 erschien eine „Ordnung wie und von weme und was Sachen der hundertste Pfennig laut sämbtlicher

---

*) Cfr. Act. Min. Ged. Vol. III. Lit. B, C.

Ordnungen dieser Stadt Danzig einhelliger Beliebung und Schluß soll gegeben und empfangen werden"*). Nach dieser „Ordnung" wird „sowohl von Personen der Obrigkeit als Bürgern und Einwohnern der Recht-, Alten- und Vorstadt wie auch in Neustadt**), Niederstadt, Neugarten, Sandgrube, Schidlitz und andern dergleichen Oertern", ebenso „von Fremden, die sich Jahr aus, Jahr ein hier aufhalten, dann auch von Bürgerkindern, jungen Gesellen, Wittwen und Waisen oder denen, die ihre Gelder in Verwahrung" und überhaupt „von Reichen und Armen" der hundertste Pfennig gefordert. Aber nicht nur „von Barschaft", sondern auch „von Erben, liegenden Gründen, Landgütern in der Stadt Jurisdiction gelegen", wie auch von „Kostbarkeiten, Handschriften, ausstehenden Schulden, Kaufmannswaaren, Schiffen, in Summa von alle dem, was immerhin in Privatbesitz sein kann". Weil aber „die utensilia schwer zu schätzen sind, soll es jedem frei stehen, für diese ohne Schätzung 30 Gulden zu geben". Das Arbeitslohn soll aber bei allen diesen Gegenständen nicht eingeschätzt werden.

„Geistliche Personen, Mönche und Klöster außerhalb und innerhalb der Stadt gelegen, welche in der Stadt Erbe oder Pfennigszins haben", sollen hievon den hundertsten Pfennig geben, in ihrer Abwesenheit sollen die Verwalter ihrer Güter die auf sie fallende Summe zu zahlen gehalten sein.

Die (evangelischen) Prediger, Professoren und Schuldiener sollen von „Erben, liegenden Gründen, Pfennigzinsen und ausgethanen Geldern, die sie nützen", den Hundertsten zahlen, „welchen auch die Syndici und Secretarii gleich gehalten werden sollen".

Dieser Hundertste soll in Gegenwart von Deputirten der drei Ordnungen unter Ablegung eines Eides gezahlt werden und in gangbarem Gelde, wenigstens in „Dreipölchern" (kleinere Münze wird nicht genommen) gezahlt werden. Verschreibung dieser Abgabe auf Grundstücke ist nicht gestattet.

Wer sich in dieser Zeit durch Flucht dieser Abgabe entzieht, soll bei seiner Rückkehr das Doppelte zahlen.

---

*) Cfr. Act. Min. Ged. Vol. III. Lit. B. No. 5.

**) Unter Neustadt ist hier gewiß Langgarten zu verstehen, obwohl Curicke (histor. Beschreibung S. 47) unter dem neuen Thor das Legethor, und unter dem werderschen Thor das Langgarter Thor versteht. Da aber im Schreiben des Ministerii Vorstadt und Neustadt unterschieden werden, so kann die Neustadt nur Langgarten sein.

Wer hiebei absichtlich etwas verschweigt, wird als meineidig bestraft. Der zu leistende Eid lautet:

„Ich schwere, daß ich mein Gut und Vermögen fleißig überschlagen und vermöge gemeinen Schluß und gefaßter Ordnung den hundertsten Pfennig von Allem in gutem, gangbaren Gelde ablege und wissentlich nichts hinterhalten thue; gelobe auch, daß ich, was ich wegen Ungewißheit laut der Ordnung diesesmal aus — gelassen habe*) — künftig, sobald es für gewiß halten kann (wie z. B. bei Gütern, die in Feindes Gewalt begriffen, es sei in Polen, Preußen oder anderswo ausständig) angeben und davon den hundertsten Pfennig richtig ablegen werde".

Am 21. Februar 1656 waren sämmtliche evangelische Geistliche des Ministerii im Convent versammelt und setzten eine kurze Denkschrift auf, in welcher sie mit Unterschrift ihres Namens erklärten, daß sie fern von aufrührerischen Gedanken, fern von der Präsumtion „päpstlicher und unbedingter Exemtion und Immunität, allein bittweise**) und auf Grund christlicher Billigkeit***)" ihrer christlichen Obrigkeit eine Gegenvorstellung wegen Zahlung des hundertsten Pfennigs machen wollten, obwohl sie nach dem strengen Recht†) ihn zu geben verbunden wären. Diese vorläufige Erklärung wurde durch Deputirte des Ministerii dem Präsidenten vorgelegt und hierauf am 23. Februar die Gegenvorstellung††) an den Rath eingereicht. In dieser Denkschrift erklären auch die evangelischen Geistlichen, daß sie den Grund dieser Bitte nicht suchen in dem Rechte gänzlicher Freiheit von Abgaben nach römisch-katholischem Recht, sondern die Bitte gründen auf das göttliche Recht der Leviten im alten Bunde, wie auf das geistliche, weltliche und natürliche Recht, wie es die Consistorial-Rechte der evangelischen Kirche feststellen. Sie beklagen sich, daß sie in dem obrigkeitlichen Erlaß mit andern politischen Beamten der Stadt gleich gestellt seien, wodurch ihr „Amts-Respect" als Diener Gottes verletzt worden sei; daß ihnen keine Frist gesetzt sei, um ihre Gegengründe anzuführen und daß man 1626 zwar dasselbe gefordert, aber davon Abstand genommen habe. In den Niederlanden habe man selbst

*) Hier ist etwas von der Bekanntmachung abgerissen und die Worte „gelassen habe" zugesetzt worden.

**) Precario.

***) Ex titulo ἐπιεικείας christianae aliorumque respectuum justitiae compensativae.

†) Stricto jure.

††) Cfr. Act. Min. Ged. Vol. III. Lit. B. B.

in den Zeiten höchster Noth die Geistlichen und Schuldiener vou Abgaben frei erhalten und dasselbe hätten selbst Landesfeinde in eroberten Städten gethan. Bürgerliche Personen könnten späterhin in bessern Zeiten einen Ersatz für den Schaden erhalten, bei Geistlichen sei dieses nicht möglich. Ueberdies sei die Besoldung der Geistlichen schon an sich gering und ihre sonstige Einnahme werde in bedrängten Zeiten, wie sich das von selbst versteht, verringert. Außerdem werde hiedurch für die Zukunft, ja für ewige Zeiten eine Vergünstigung, die so lange in Kraft gewesen, aufgegeben und andern evangelischen Kirchen ein schlechtes Beispiel gegeben. Der Gewinn für die Stadtkasse würde hiedurch nicht so groß werden, als man sich denke und nachtheilige Folgerungen hieraus gemacht werden. Zum Schlusse bemerken sie noch, daß man nicht einsehe, weshalb man die Streiter Christi besteuere, während man die anderen Krieger unbesteuert lasse*).

Es könnte nun den Schein haben, als ob sie die Befreiung von Zahlung des Hundertsten aus Recht und Gerechtigkeit**) forderten, aber sie verwahren sich gegen diesen Vorwurf ausdrücklich, indem sie nochmals auf die dem Präsidenten vorgelegte Erklärung sämmtlicher Mitglieder des Ministerii hinweisen, in der sie nur „bittweise" und auf Grund „christlicher Billigkeit" ihr Gesuch gestellt hätten, und es wird nun von jedem oben angegebenen Grunde für Erlassung der Steuer nachgewiesen, daß man dieses nur nach dem Gesetze der Billigkeit und des Wohlwollens gefordert habe, welches sie „aequum, justum, justitiam compensativam" nennen. Das Ministerium hofft, der Rath werde auch jetzt so handeln wie er früher in solchen Fällen gehandelt habe.

Im Anfange des März 1656 erschienen sämmtliche Geistliche vor dem Bürgermeister und händigten demselben eine Vorstellung an den Rath und die übrigen Ordnungen mit der Bitte ein***), diese Schrift an die betreffenden Behörden gelangen lassen zu wollen. In diesem Schreiben sagen sie, daß sie die Scharwerksabgabe und die Steuer†) zu geben schon übernommen hätten, daß sie jetzt aber unter Ablegung eines Eides, den die „Ordnung" verlange, den Hundertsten erlegen sollten. Durch Able-

*) Allerdings fordert die „Ordnung" von Militärpersonen keine Steuer, es ist dies aber erklärlich, da diese Erhebung des Hundertsten gemacht wird, um den Krieg gegen Schweden führen zu können, der erst 1660 zu Oliva endet.

**) Ex debito et jure.

***) Cfr. Act. Min. Ged. Vol. III. Lit. B, L.

†) Die Getränke ausgenommen.

gung des Eides werde aber ihr Amt gravirt und sie bitten davon abzustehen. Hierauf beschließt der Rath am 14. März 1656*), daß den Geistlichen der Eid erlassen und daß sie zur Zahlung des Hundertsten besonders vorgeladen werden sollen.

Inzwischen hatte diese Angelegenheit den bösen Leumund in der Stadt erregt und es wurde in der Stadt viel über den Wucher, den die Geistlichen treiben sollten, unter den Bürgern gesprochen. Deshalb trat am 15. März 1656 der Convent des Ministerii zusammen, und sämmtliche Mitglieder unterschrieben hier eine eidliche Erklärung, die jeder Einzelne dem gesammten Ministerio gab, nach welcher Keiner sich in dieser Beziehung einer Ungerechtigkeit schuldig wußte, und mehre Geistliche eidlich versicherten, daß sie oftmals Geld ohne Zinsen verliehen hätten.

Erst im Juni 1656 hatte der Antrag des Ministerii seinen Lauf durch die Ordnungen vollendet und am 15. Juni**) zeigte der Secretair Chemnitz den evangelischen Geistlichen an, daß ihr Gesuch von sämmtlichen Ordnungen „weil die Zeiten fast schwer und kümmerlich" seien, nicht bewilligt worden sei.

Hierauf verfügen sich am 30. Juni 1656 die 22 Personen des Danziger Ministerii unangemeldet auf's Rathhaus, nur M. Michael Falck, Pastor zu St. Katharinen fehlte, weil er krank war, um den hundertsten Pfennig einzuzahlen, vorher aber dem Rath noch einmal ihre Noth zu klagen. Herr Jacob Stüfe trat aus der Rathstube, bemerkte die Geistlichen und fragte, was sie wünschten. Auf die Antwort, daß sie gekommen wären den Hundertsten einzuzahlen und ihre Noth dem Rath zu klagen, erschien der Secretair Chemnitz und fragte, ob die Sache den Rath allein oder alle drei Ordnungen beträfe, worauf sie entgegneten, sie beträfe allein den Rath. Hierauf nöthigte sie der Secretair Chemnitz in die kleine Rathsstube. Gegen halb 12 Uhr erscheint Herr Stüfe, Herr Bockmann, Herr Jacob Roloff und Herr Daniel Gaß, bitten um Entschuldigung, daß sie so spät erschienen und sagen, daß sie bereit seien, den Hundertsten in Empfang zu nehmen. Die Geistlichen erklären, daß sie vor der Zahlung ihre Beschwerde dem Rath, der sie vocirt habe, klagen wollen. Herr Stüfe sagte, daß dieses eine ungewöhnliche Art zu handeln wäre, der Präsident würde damit beschimpft, und überdies müßten sie das, was sie vorbringen wollten, zuvor dem Kriegspräsidenten, den Bürgermeistern und den Rathspersonen

*) Cfr. Act. Min. Ged. Vol. III. Lit. B, K.

**) Cfr. Act. Min. Ged. Vol. III. Lit. B, E.

andeuten. Zudem müsse der Rath in seinen Sitzungen ungestört sein. Die Zeit sei kurz, wichtige Rathschläge lägen vor, die Ordnungen seien zusammengerufen und sammlen sich schon. Hierauf antwortete Dr. Botsack, sie wären mit den Curialien nicht so sehr vertraut, doch hoffe man, daß man den Dienern Christi das nicht abschlagen werde, was jedem christlichen Bürger zustehe und was Fürsten und Herren den Dienern Christi nicht versagen. Sie seien nicht gekommen, Aufstand zu erregen, sondern ihre Noth zu klagen. Weil man aber jetzt ihre Beschwerde nicht anhören könne, so könnten sie auch nicht den Hundertsten zahlen. Herr Stüke entgegnete, es wäre gut, gab Jedem die Hand und ging grüßend fort.

Unter demselben Datum am 30. Juni 1656*) übergab das Ministerium ein Schreiben an den Rath, in welchem die evangelischen Geistlichen sich darüber beklagen, daß ihre Bitte um Befreiung von der Abgabe des Hundertsten mit der Antwort: Es bleibt dabei! abgeschlagen sei, und daß sie sich nun eingefunden hätten, um „nach ehrlichem Ueberschlage" die Summe von 2534 Gulden und 21 Groschen zu zahlen**). Sie schreiben dieses als ein Zeichen gerechten Schmerzes und bitten, dieses Schreiben zum Gedächtniß dieser Sache aufbewahren zu wollen. Sämmtliche Geistliche, der Senior Dr. Botsack an der Spitze, unterzeichnen dieses Schreiben; doch muß es vom Rath nicht angenommen sein, der nach den mitgetheilten Vorgängen wohl ahnen mochte, was das Schreiben enthalten würde, denn es sind auf dasselbe die Worte geschrieben: Diese Schrift ist zurückgewiesen worden***).

Am 7. Juli 1656 sendet†) das Ministerium ein neues Schreiben an den Rath und sagt, daß dasselbe auf dem Rathhause erschienen wäre, um seine „einmüthige Observanz" dem Rath zu erweisen, und geglaubt habe, den rechten Ort ausersehen zu haben, da schon Festus sage: die Curie ist der öffentliche Ort, wo die Staatssorgen getragen werden!††) Dort hätten auch sie ihre Bekümmernisse kund machen wollen. Gehörten auch nicht die

*) Cfr. Act. Min. Ged. Vol. III. Lit. B. No. 9.

**) Diese Summe stellt also das Eigenthum sämmtlicher 22 Geistlicher in einem Werthe von etwa 54,000 Thalern dar, so daß jeder Geistliche im Durchschnitt etwa 2500 Thaler besaß, wovon der größte Theil Privat-Vermögen der Geistlichen war, wie sie es selbst angeben. Auf Grund dieses Vermögens nannte schon damals Mancher die Geistlichen reiche Leute.

***) Hoc scriptum repulsam fuit passum.

†) Cfr. Act. Min. Ged. Vol. III. Lit. B. No. 7.

††) Curia locus est publicus ubi publicas curas gerebant.

Geistlichen aufs Rathhaus, so gehörten doch ihre Rechte dorthin. Anfänglich seien sie freundlich empfangen, dann aber auf eine andere Zeit vertröstet worden, in der man sie hören wolle. Sie bäten deshalb hiemit nochmals, daß der Rath die Klage von ihrer Noth anhören möge und ihnen eine Audienz gestatten. Da man die schriftlichen Vorstellungen des Ministerii nicht angenommen habe, so möge man doch demselben erlauben, daß dasselbe sich mündlich über die Sache aussprechen dürfe.

Am 26. Juli 1656 reicht das Ministerium in dieser Sache abermals eine Denkschrift beim Rath ein und schreibt, die Geistlichen seien „in dieser Kriegszeit" mit Scharwerk und der neuen Accise besteuert worden und sollen nun noch den hundertsten Pfennig geben, obwohl sie doch nur ein geringes Einkommen hätten und Mancher von ihnen, um sich ehrenvoll zu erhalten, von seinem Privatvermögen „hat zusetzen" müssen. Dieses und vieles Andere haben sie schon den drei Ordnungen geschrieben*). Sie hätten auch die Entscheidung der drei Ordnungen erhalten und es wäre ihnen hienach ihre Bitte abgeschlagen worden. Daß man, ohne die Geistlichen zu hören und ohne ihnen zu antworten, so verfahren, sei für sie sehr schmerzlich, und dies um so viel mehr als die Entscheidung von Personen ausgegangen wäre, die sich zu ihrem Amte hielten. Das sei ein Beweis, daß der „billige und nöthige Respekt gegen das Amt fehle". Vor Jahren wäre es anders gewesen. Die Schriften des Ministerii wären nicht gelesen worden, wohl aber habe man auf das Gerede derer gehört, die da sagen, die Geistlichen trieben Wucher und predigten gegen die Obrigkeit. Diese Behauptungen sind Lügen, wie das fromme Leute bezeugen, welche die gedachte Predigt gehört haben. Ebenso unwahr seien die Reden vom Reichthum der Geistlichen. Solche Reden gingen von einigen Gemeindegliedern aus und Jeder könne es nachfühlen, wie schwer das zu tragen sei. Sie wollten nicht Widersetzliche sein, wie wohl sie den Schein derselben trügen; sie wollten nur ihre Noth klagen und hören, ob sie die „Immunität" behalten könnten, und wenn dieses nicht möglich, gern das Ihrige geben. Zu dem Zwecke hätten sie den Hundertsten mit 2535 Gulden bei der Hand und wären willens, das Geld abzugeben. Sie hätten bis jetzt mit der Zahlung gezögert, weil sie fürchteten, daß sie dadurch nicht nur in Danzig, sondern auch an andern Orten, die bisher den Geistlichen bewilligte Immunität aufheben würden, wobei der Staat doch so wenig gewinne, daß durch ihren Beitrag kaum ein Hauptmann

---

*) Hiemit ist auf das Schreiben vom 30. Juni hingedeutet.

besoldet werden könne. In dieser Noth nähmen sie ihre Zuflucht zum Rath, der sie sonst in ihrer Immunität geschützt habe, obwohl schon anders beschlossen worden wäre. Zum Schlusse sprechen sie noch die Bitte aus, daß man „diese Klage und letzte Bitte" nebst Beilagen aufbewahren möge. Hierauf scheinen die evangelischen Geistlichen den Hundertsten gezahlt zu haben; denn in einem Schreiben des Ministerii vom 11. Februar 1659 lesen wir die Worte: „Bei Abgebung der ersten Schatzung", womit offenbar auf die Abgabe von 1656 hingewiesen worden ist und nach den Acten ist im Jahre 1656 nicht weiter über diese Angelegenheit verhandelt worden.

Schon im Jahre 1659 wird wiederum die Zahlung des Hundertsten gefordert, zu der die evangelischen Geistlichen ebenfalls aufgefordert werden, worauf das Ministerium am 28. Januar seine Bitte um Verschonung mit dieser Abgabe beim Präsidenten einreicht. Am 31. Januar 1659*) wird vom Bürgermeister Johann Wahlen durch den Amtsdiener der Bescheid geschickt, in welchem der Bürgermeister erklärt, er könne gegen den Beschluß sämmtlicher Ordnungen nichts thun, die Bitte der Geistlichen sei nicht zu erfüllen, der Senior solle den Collegen kein ärgerliches Beispiel geben und sich Montags Nachmittag 3 Uhr beim Bürgermeister einstellen. Dr. Botsack stellt sich dem Bürgermeister und schreibt darauf am 11. Febr. 1659**) dem Bürgermeister, daß er zweimal durch den Amtsdiener aufgefordert sei, den Hundertsten zu bezahlen, und daß er um Aufschub gebeten habe, weil er sich noch mit seinen Kollegen besprechen wolle. Die evangelischen Geistlichen hätten Verschonung und dasselbe Wohlwollen zu genießen gehofft, welches die römisch-katholischen Geistlichen genössen, die ebenfalls in der „Ordnung" von 1656 als Steuerpflichtige bezeichnet wären, aber nicht zur Abgabe genöthigt worden wären. Die reformirte Gemeinde habe ihre Geistlichen der Abgabe des Hundertsten, nach dem Beispiel der holländischen Kirchenordnung, überhoben. Wenn man aber dieser aufgeführten Gründe ungeachtet die Forderung abermals stellen sollte, obgleich ihnen bei Abgebung der ersten Schatzung Hoffnung auf Befreiung gemacht sei, und ihnen noch dazu von vielen Seiten der Vorwurf „des Wuchers" gemacht werde, so müßten sie dieses dem höchsten Gott befehlen und „das Uebrige mit Geduld und gutem Gewissen ertragen."

---

*) Cfr. Act. Min. Ged. Vol. III. Lit. B. No. 7.

**) Vol. III. Lit. B., M.

Seit dieser Zeit, die eine durch den Schwedenkrieg für Danzig sehr drückende war, scheinen die evangelischen Geistlichen von dieser directen Steuer des Hundertsten längere Zeit frei gewesen zu sein.

Im Jahre 1684 glaubt das Ministerium abermals vom Rath nicht nach Billigkeit behandelt zu sein und beklagt sich darüber. Es ist nämlich im gedachtem Jahre der altstädtische Rathsherr Johann Fischer gestorben und hat in seinem Testamente dem Pastor von St. Catharinen 200 Gld. und jedem Diakon von St. Catharinen 100 Gulden vermacht. Hierauf hatten die Assessoren bei den Hilfsgeldern von dieser Summe den Zehnten als gewöhnliche Abgabe gefordert. Am 6. Juni 1687 reicht deshalb das gesammte Ministerium eine Bittschrift beim Rath ein und will dieses Geld als Vermächtniß zu frommen Zwecken*) frei von Abgaben wissen. Ihre Gründe sind: das Legat ist keiner Person, sondern ohne Nennung von Personen dem evangelischen Predigtamte von St. Catharinen vermacht worden. Die römisch-katholischen Juristen nennen solche Vermächtnisse immer „Legate zu frommen Zwecken" und wenn auch Carpzow ihnen nicht beistimme, so sage doch Richter**), daß ein Vermächtniß, nicht wegen Freundschaft und häufigen Umgangs, sondern wegen Eifers in der Religion „zu frommen Zwecken" gemacht sei. Von Vermächtnissen an Kirchen, Schulen, Hospitäler, Wittwenkasten wird der Zehnte nicht gezahlt, und bitten daher die evangelischen Geistlichen um dasselbe Recht. Steht es den Römisch-katholischen zu***), so zu legiren, daß der Zehnte nicht erhoben wird, so hoffen die Evangelischen bei Evangelischen dasselbe Recht zu haben. Noch im Jahre 1683 hat der Birgittiner Convent in Danzig dem Diakon zu St. Catharinen durch das Advokaten-Amt†) ein Legat unverkürzt überwiesen, und so sei es auch billig, daß die Evangelischen ihren Geistlichen dasselbe thäten. Das evangelische Ministerium wäre zu Kriegszeiten nur von dem, was sie an Capitalien besessen, besteuert worden „und so würden sie gewiß auch jetzt, da kein Krieg" ist, von der Steuer dessen frei sein, was ihnen „christliche Mildthätigkeit" reicht. Ueberdies würde die Zahlung des Zehnten, den die Geistlichen in solchen Fällen zu zahlen hätten, nur Unbedeutendes eintragen.

Obwohl die Antwort des Rathes auf diese Bitte nicht vorliegt, so scheint es doch, da nichts Weiteres über diesen Fall oder ähnliche Fälle

*) Legatum ad pias causas.

**) Decisio XVIII, n. 19.

***) Cfr. Conc. Trid. sess. 22 de reform. c. 8.

†) Per ministerium advocatialis officii.

verhandelt worden ist, daß der Rath auf die Bitte der evangelischen Geistlichen eingegangen ist.

Anders aber verhält es sich mit der Zahlung des Hundertsten; denn diese wird vom evangelischen Ministerium im Jahre 1710 durch den Rath abermals gefordert. Die in diesem Jahre vom Rath decretirte „Ordnung wie und von wem und was Sachen der hundertste Pfennig laut sämmtlicher Ordnungen dieser Stadt Beliebung und Schluß soll gegeben und empfangen werden", ist, wie der Wortlaut schon zeigt, der „Ordnung" vom Februar 1656 nachgebildet und bestimmt: „Die Sindici werden vermöge ihrer vorigen Exemption, die Prediger, Secretarii, Professores und Schulbediente aber für diesesmal, bis dasjenige Quantum, weshalb der hundertste Pfennig eingesetzt worden, wird aufgebracht sein, gleich andern Bürgern von ihrem ganzen Vermögen abtragen." „Weil die Utensilien, wie Kleider, Leinen, Wolle, Bücher, Betten, Bettzeug, Kupfer, Zinn, eiserne und hölzerne Hausgeräth schwer zu taxiren", so will man zufrieden sein, wenn dafür 15 Gulden*) gegeben werden. Die Richtigkeit der Angabe soll in nachfolgender Weise bezeugt werden. „Ich schwöre, daß ich alle mein Habe und Gut fleißig überschlagen und von dem Werthe desselben den halbhundertsten Pfennig laut vorgeschriebener Ordnung richtig abtrage. So wahr mir Gott helfe" u. s. w.

Das Danziger Ministerium schreibt hierauf an den Rath, daß das Gerede in der Stadt gehe, die Geistlichen sollen nicht nur von ihren ausstehenden Capitalien und liegenden Gründen, sondern, wie die dritte Ordnung es beschlossen, von ihrem ganzen Vermögen besteuert werden. Hierauf entgegnen die evangelischen Geistlichen, daß der römisch-katholische Pfarrer**) und die andern Ordensleute, wie auch die Einkünfte der Klöster unbesteuert geblieben seien. Der Rath habe im Jahre 1630***) dem Wittwenkasten 3000 Gulden geschenkt und so dem Ministerio einen Beweis des Wohlwollens gegeben und zugleich demselben zugesagt, „daß die Prediger und deren Wittwen von den oneribus publicis befreit sein sollen." Nun habe die letzte Pest im Jahre 1709 acht Mitglieder des

---

*) Mit dieser Summe war man zufrieden, weil, wie es gleich nachher heißt, der „halbhundertste Pfennig" gefordert war.

**) Es ist dieses der sogenannte „parochus modernus" an der Königl. Capelle, der sich auch wohl parochus Gedanensis nannte.

***) Die Angabe ist aus dem Gedächtniß gemacht und ungenau, der Rath gab sein Geschenk 1635 den 7. April und hatte diese Summe 1634 bewilligt (Act. Min. Ged. Vol. V. Lit. T. T.)

Ministerii, welche fünf Wittwen hinterlassen, geraubt. Sie könnten nun nicht denken, daß der Rath sie unter diesen Umständen noch mit einer besondern Abgabe belasten werde.

Der Rath that nun, was in seinen Kräften stand, um die dritte Ordnung zu bewegen, ihren Beschluß aufzuheben, ließ zuletzt die Quartiermeister*) der dritten Ordnung vor sich fordern und stimmte sie um. Dessen ungeachtet blieb die dritte Ordnung bei ihrem Beschluß und Einzelne aus ihnen sagten, der Senior und Constantin Schütz, Pastor zu St. Marien, wollten gern ihren Beitrag geben und hätten nur der Uebereinstimmung wegen das Gesuch unterschrieben. Als dieses im Convent am 12. September angezeigt wurde, entwarf man noch an demselben Tage ein Schreiben und sandte es an den Rath, in welchem die evangelischen Geistlichen dem Rath für sein Wohlwollen danken und anzeigen, sie hätten gehofft, die dritte Ordnung würde sie in ihrem zweihundertjährigen Rechte schützen und sie nicht härter behandeln als die feindlichen Schweden und Sachsen ihre Amtsbrüder im Werder behandelt hätten. Da sie aber solche Liebe und Güte nicht gefunden, so hätten sie, um dem Rath nicht noch mehr Beschwerde zu machen, beschlossen, das Geforderte zu geben, in der Hoffnung, daß dieses zu keinen Consequenzen für die Zukunft führen werde, weder bei ihnen noch bei ihren Nachkommen. Schließlich erklärt das Ministerium, daß alle seine Mitglieder hierin gleich denken und der Senior versichert, daß er durch nichts zu dieser Erklärung genöthigt worden, sondern „aus eigenem Antriebe"**) so geschrieben habe, wie das Bittschreiben laute, und daß es so von Allen ohne Widerspruch angenommen sei, wie er es selbst entworfen habe.

Zu den privaten Angelegenheiten des Ministerii ist auch

der Wittwenkasten***)

zu rechnen, eine Stiftung für die Wittwen der Mitglieder des Danziger Ministerii, welche seit dem Jahre 1634 besteht.

Die große Sterblichkeit in Danzig, welche im Jahre 1620 fast 12,000 und im Jahre 1624 mehr als 10,000 Menschen hinraffte†), und unter diesen auch manchen Diener am Worte, scheint die Veranlassung zu dieser

*) Die dritte Ordnung, die Vertreter der Bürgerschaft, waren in vier Quartiere getheilt, die Vorsitzenden in den Quartieren hießen Quartiermeister.

**) proprio ausu.

***) Die Stiftung hieß ursprünglich: „aerarium viduarum".

†) Vgl. Löschin Geschichte Danzigs I., S. 313.

Stiftung gegeben zu haben*): denn im Jahre 1710 schreiben die evangelischen Geistlichen Danzigs, daß der Rath einst „nach bestandener Pest" den Wittwenkasten mit einem Geschenk bedacht habe und bringen also die „Pest" in Verbindung mit der Gründung und Ausstattung dieser Stiftung. Wie bedeutend in jener Zeit die Sterblichkeit unter den evangelischen Geistlichen Danzigs war, geht daraus hervor, daß von den 21 evangelischen Geistlichen Danzigs vom Jahre 1622 bis 1634 siebenzehn Geistliche starben, drei an der St. Marien-Kirche, drei an der St. Johanniskirche, einer an der St. Katharinenkirche, vier an der Bartholomäi-Kirche, einer an der St. Trinitatiskirche, zwei an der Annenkirche, einer zu St. Barbara, einer zum heil. Geist- und einer an der heil. Leichnamskirche. Nur die Hospital-Kirche zu St. Jakob verlor in jenen zwölf Jahren ihre Geistlichen nicht durch den Tod, dagegen starben außerdem noch vier Geistliche an der reformirten Kirche zu St. Petri in jener Zeit. Die große Zahl und Noth der hinterbliebenen Predigerwittwen, denen außer dem, ihnen auf Bitten des Ministerii vom Rath meistens bewilligten, Gnadenjahr keine Unterstützung wurde, hat gewiß den ersten Anlaß zur Gründung dieser Stiftung gegeben, die im Laufe von zwei Jahrhunderten gegenwärtig für die Wittwen der Mitglieder des Danziger Ministerii zu so hoher Bedeutung gekommen ist.

Das Statut dieser Stiftung, welches in 21 Feststellungen mit Klarheit und Bestimmtheit im Anfange des Jahres 1634 dem Rath übergeben und bei starker Anzahl in allen Punkten am 15. Mai 1634 von demselben bestätigt wurde, ist in den Acten des Ministerii noch ein Original vorhanden**) und führt in seiner Ueberschrift den Namen der „Capitulation". Zufolge dieses Statuts übernahmen vom Todestage eines Mitgliedes des Ministerii sämmtliche übrige Mitglieder desselben die Amtsgeschäfte des Verstorbenen und verwalteten das vacante Amt bis zur Besetzung der Stelle. Gleichzeitig deputirt das Ministerium zwei Mitglieder, den Rath um Verleihung eines Gnadenjahres für die Wittwe zu bitten und die Wittwe erhält im Laufe des Gnadenjahres sämmtliche Amtseinnahmen, mit Ausnahme des Beichtpfennigs, und nach Ablauf desselben empfängt sie, so lange sie Wittwe bleibt, ihre Unterstützung aus dem „Wittwenkasten, also, daß jede Wittwe eine gleiche Summe erhält". Damit aber dem Wittwenkasten sein Bestehen gesichert bleibe, wird zufolge des Statuts nicht die ganze Jahreseinnahme vertheilt, sondern die

*) Cfr. Act. Min. Ged. Vol. VII. Lit. P. P. P. P.

**) Cfr. Act. Min. Ged. Vol. VIII. Lit. T. T. T. T.

Casse selbst als eine Wittwe gerechnet und das an die Casse Fallende capitalisirt. Sind also etwa vier Wittwen, so wird die Gesammteinnahme in fünf gleiche Theile getheilt, die Casse erhält ein Fünftheil, welches capitalisirt wird, und jede Wittwe erhält auch ein Fünftheil*). Außerdem muß jeder Geistliche, der in die Zahl der Mitglieder des Ministerii tritt, also eine evangelische Predigerstelle innerhalb der Ringmauern Danzigs oder eine sogenannte „Suburban-Stelle" zu St. Salvator, heiligen Leichnam oder am Lazareth bekleidet, welche Predigerstellen ausdrücklich und bestimmt in der „Capitulation" als zur Theilnahme berechtigt bezeichnet sind, einen für jede der genannten evangelischen Predigerstellen festgesetzten Beitrag als „Canon"**) einzahlen, welcher ebenfalls capitalisirt wird. Bei dieser einfachen Feststellung, die aber stets in ihren Bestimmungen unverbrüchlich aufrecht erhalten worden ist, ***) ist diese Stiftung zu der Bedeutung gekommen, die sie heute für die Wittwen der evangelischen Geistlichen Danzigs hat.

Bei der Gründung des Wittwenkastens legten im Jahre 1634 die damaligen Mitglieder des Ministerii 2500 Gulden†) hinein und außerdem schenkte der Rath dieser Stiftung die Summe von 3000 Gulden, welche aber erst am 7. April 1635 mit den einjährigen Zinsen, im Betrage von 180 Gulden, durch den damaligen Bürgermeister Eggert von Kempen an die Stiftung des Wittwenkastens ausgezahlt wurden††). Außerdem ist das Capital dieser Stiftung späterhin durch einige, aber nicht bedeutende Vermächtnisse vergrößert worden. So empfing Georg Fehlau, Diakon zu St. Marien, als Verwalter des Wittwenkastens für den Wittwenkasten 100 Thaler aus dem Testament der Frau Cordula gebornen Prüt, Wittwe des Salomon Schumann, welche Summe Georg von Dorne in zwei Raten an die genannte Stiftung eingezahlt hat†††).

---

*) Vgl. No. 5 der Capitulation.

**) Stirbt ein Geistlicher ohne Wittwe und hinterläßt unmündige Kinder oder unverheirathete Töchter, so erhalten diese den Canon zurück. Ebenso, wenn die Wittwe während des Gnadenjahres stirbt, laut No. 1, 2, 14 und 15 der Capitulation.

***) Als Ephraim Praetorius 1705, Prediger zu St. Jakob, nach Thorn gerufen wurde, wollte er Theilnehmer am Danziger Wittwenkasten bleiben; aber das Gesuch wurde abgelehnt, laut Act. Min. Ged. Vol. XXIII. d. d. 24. Septbr. 1705.

†) Vgl. das Geistliche Ministerium in Danzig (von Carl Benj. Lengnich, Diakon zu St. Marien) S. 34 u. 35 Anmerk. und überhaupt Abschnitt S. 31 bis 39.

††) Cfr. Act. Min. Ged. Vol. V. Lit. T. T.

†††) Cfr. Act. Min. Ged. Vol. V. Lit. T. 6.

Die Verwaltung dieser Stiftung führt das gesammte Ministerium*) und zwar „der Gestalt, daß dieselbe jährlich gewisse Personen verrichten". In späterer Zeit wurde die Verwaltung im Auftrage des Ministerii „von den Herren Predigern an der Ober-Pfarrkirche geführt"**), gegenwärtig führt dieselbe als rechtlich begründetes Commissorium der gesammten Theilnehmer am Wittwenkasten ein dazu erwählter Diakon von St. Marien und der dazu erwählte Pastor von St. Johann.

Außer der Verwaltung des Wittwenkastens kommt den Verwaltern desselben auch noch die Verwaltung der sogenannten kleinen Wittwen-Casse***), der Fiskus-Casse†) und der Stipendienkasse zu.

Die kleine Wittwen-Casse und Fiskus-Casse hat ihr Capital „durch die Wohlthätigkeit der Gönner des Ministerii wie durch die Freigebigkeit der Mitglieder des Ministerii"††) erhalten. Die Einkünfte der ersteren, der „kleinen Wittwenkasse", sind größtentheils an „Landpredigerwittwen" vertheilt worden und werden auch noch heute dazu verwendet, dagegen scheint man das, was die Mitglieder des Ministerii durch ihre halbjährigen Beiträge zu Ostern und Michaelis aufbrachten, so wie die Einkünfte bei Ordinationen und bei Ertheilung von theologischen Gutachten in die sogenannte Fiskus-Casse gelegt zu haben, aus der man andere „Nothleidende und Dürftige", wie „reisende verunglückte Fremde, oder auch arme Studirende und Kandidaten auf der Universität und in Danzig" unterstützte.

Da das Ministerium als Verwalter des Wittwenkastens verpflichtet war, sich bei eintretendem Todesfalle der Wittwe anzunehmen, so war es natürlich, daß Predigerwittwen sich in ihrer Noth auch häufig bittend an dasselbe wandten.

Schon im Jahre 1645 am 6. Januar wandte sich Frau Margarethe, Wittwe des Predigers Elias Hirschfeldt von St. Salvator†††) bittend an

*) Vgl. Capitulation No. 3.

**) Vgl. das geistliche Ministerium No. 38.

***) Die sogenannte „kleine Wittwenkasse" hieß anfänglich aerarium pauperum viduarum und entstand 1654, als dem Ministerium durch das Schuhmannsche Legat 1000 Gulden für „arme Wittwen" zugewiesen wurden. Das Ministerium fühlte durch die Bestimmung „für arme Wittwen" sich verpflichtet, diesem Legat eine besondere Bestimmung für arme Predigerwittwen zu geben. Diese 1000 Gulden und spätere Legate für denselben Zweck bilden das Kapital für diese Kasse.

†) Schon 1644 werden Beiträge der evangelischen Geistlichen für die Fiscus-Kasse in den Rechnungen genannt.

††) Vgl. das geistliche Ministerium S. 36.

†††) Cfr. Act. Min. Ged. Vol. II. 4. No. 1.

das Ministerium. Elias Hirschfeldt, „wohlverdienter Prediger zu St. Salvator," der 50 Israeliten getauft und mehr als 400 Irrende*) zur Kirche zurückgeführt hatte, hatte über den Oberst Christoph v. Hubald harte Worte ausgesprochen, welcher ihn verklagte und 1641 seine Amtsentsetzung beantragte. Der Rath hatte dem Hirschfeldt aufgegeben, Abbitte zu thun, und da Hirschfeldt sich dazu nicht entschließen konnte, wurde er seines Amtes entsetzt und die vielfältigen Bitten seiner Gemeinde für ihn blieben unberücksichtigt. Im Jahre 1645 stirbt Hirschfeldt. Seine Wittwe schreibt nun an das Ministerium und bittet dasselbe, sie an der Wohlthat des „Wittwenkastens" Theil nehmen zu lassen, da ihr „Herr" seine Quote dazu gegeben, dieselbe auch nicht zurückgefordert habe und durch seine Amtsentsetzung gewiß schon hinreichend bestraft worden sei, da er das Wenige, welches er besessen, in dieser Zeit habe verzehren müssen. Sie bittet, mit ihr nach Barmherzigkeit und nicht nach Gerechtigkeit zu handeln.

Zwei Jahre später schreibt vom 13. Juni 1647**) Michael Fischer, Vormund der Kinder des M. Hermann Rathmann, welcher 1628 als Pastor von St. Catharinen gestorben war, an das Ministerium und zeigt demselben an, daß Rathmanns Wittwe, Frau Catharine, geborne Hutzing, ihr Vermögen durch den verloren habe, dem sie es geliehen hatte. Schon vor einigen Jahren habe er sich für dieselbe beim Ministerio verwendet und seine Bitte um Unterstützung habe auch Gehör gefunden. Gegenwärtig sei aber die Noth der Wittwe des Predigers Rathmann sehr hoch gestiegen, da sie durch den Bankerott des Berendt Friedrich auch das noch verloren, was sie übrig behalten und kaum 10 Procent gerettet habe. Zwar sei ihr Ehemann vor der Stiftung des Wittwenkastens gestorben; aber da auch ihr Vater und Großvater Mitglieder des Ministerii gewesen, so werde das Ministerium hier, wenn auch nicht eine Gleichberechtigung mit den andern Wittwen zu fordern sei, doch gewiß billige Rücksicht auf die Verlassene nehmen. Fischer nennt den „Wittwenkasten" ein „zu glücklicher Stunde erdachtes beneficium" und hofft, wenn das Ministerium sich bereitwillig finden lasse, so werden gewiß mildthätige Herzen den Ausfall bei der Wittwenkasse ersetzen.

Durch solche, der „Capitulation" widersprechende Gesuche ließ sich aber das Ministerium niemals bewegen, die Feststellungen der Capitula-

*) Es sind wahrscheinlich Socinianer, die zu dieser Zeit in großer Zahl in den Vorstädten Schottland, Petershagen wohnten.

**) Cfr. Act. Min. Ged. Vol. III. Lit. H. No. 2.

tion zu überschreiten und dadurch die Stiftung in Gefahr zu bringen; sondern es pflegten in solchen Fällen die Mitglieder des Ministerii aus ihren Mitteln einen Beitrag zu zahlen und diesen den Bittenden zuzusenden. Dagegen wurde den berechtigten Wittwen, auch wenn sie nicht in Danzig lebten, aber unverheirathet blieben, die Wittwenunterstützung regelmäßig zugewendet. Als David Huber, Prediger zu St. Jakob, im Jahre 1642 gestorben war, verließ dessen Wittwe Margarethe geborne Heinecke bald darauf Danzig, um ihren Bruder, den ermeritirten Prediger Johann Heinecke zu Storchnest in Polen, welcher nach Lissa übergesiedelt war, in seinem Alter zu pflegen. Bis dahin hatte sie durch ihre Tochter, die Wittwe des Predigers Albinus von St. Catharinen, ihr Wittwengeld erhalten und da beim letzten Zahlungstermin die Zusendung des Geldes ausgeblieben, so schreibt sie am 19. November 1658*) an das Ministerium und bittet, ihrer genannten Tochter das Geld aushändigen zu wollen und es ihr auch künftig durch dieselbe zu übersenden.

Konnte ein Prediger beim Eintritt in das Ministerium den „Canon" nicht gleich zahlen, so mußte er denselben bei der Kasse so lange verzinsen, bis er ihn eingezahlt hatte. So hatte Dr. Aegidius Strauch, Rector am Gymnasium und Pastor zu St. Trinitatis, bei seinem Amtsantritt 1670 nicht gleich den Canon mit 150 Gulden erlegen können und zahlte deshalb am 4. November 1673**) die Summe von 180 Gulden und giebt also 30 Gulden als Zinsen für die Zeit, in der er mit der Einzahlung gezögert, und setzt hinzu, daß er dieses gethan, um reichlich zu vergüten und den Verdacht, als habe er Anstoß geben wollen, zu vermeiden***).

Auch unaufgefordert nahm sich das Ministerium der Wittwen seiner früheren Mitglieder an und trug, so oft ein Mitglied des Ministerii mit Tode abging, durch zwei Deputirte beim Rath darauf an, der Wittwe die Wohlthat eines Gnadenjahres zu verleihen†), zufolge welcher die Wittwe ein Jahr lang die Amtseinnahme ihres verstorbenen Ehemannes bezog. Daher bittet das Ministerium den Rath am 20. October 1702††), der Wittwe des verstorbenen Seniors Dr. Kühn das Gnadenjahr zu bewilligen und zugleich den Zinsfuß der bei den Hilfsgeldern der Stadt Danzig

*) Cfr. Act. Min. Ged. Vol. XX. Lit. V.
**) Cfr. Act. Min. Ged. Vol. VII. Lit. D. D. D. D. No. 5.
***) extra suspicionem dati scandali.
†) Cfr. das geistliche Ministerium S. 33 und 34.
††) Cfr. Act. Min. Ged. Vol. XX. Lit. V. IV. No. 1.

angelegten Capitalien des Wittwenkastens zu erhöhen. Das Erste bewilligt der Rath, das Andere verspricht er künftig in Ueberlegung ziehen zu wollen.

Es war eine besondere Vergünstigung, welche die Wittwen der Geistlichen und Schullehrer genossen, daß jede Predigerwittwe jährlich 12 Tonnen Bier und jede Schullehrer-Wittwe jährlich 6 Tonnen Bier frei von Abgaben verzehren durfte. Da nun die Wittwen ihre Gerechtsame oft an einzelne Brauer abtraten und dadurch Unordnungen entstanden waren, so verordnet der Rath am 22. August 1722*), daß diese Aufhülfe der Wittwen künftig in baarem Gelde vom Rath gezahlt werden und hienach jede Predigerwittwe vierteljährig 7 Gulden und 15 Groschen, jede Schullehrerwittwe aber 3 Gulden und zwei und zwanzig und einen halben Groschen vierteljährig erhalten sollte.

Die Verleihung des Gnadenjahres für die Predigerwittwen war bis dahin immer wieder bei eintretendem Todesfalle eines Geistlichen beantragt worden; aber am 30. April 1742**) verordnete der Rath, daß die Wittwen der Prediger in der Stadt ein ganzes, die Wittwen der Prediger außerhalb der Stadt, also auch der Suburban-Prediger, ein halbes Gnadenjahr haben sollten und was bis dahin immer erbeten worden, war nun gesetzlich verliehen worden. Die Wittwe erhält die ganze Amtseinnahme mit Ausnahme des Beichtpfennigs und was für Fürbitten, Krankenbesuche und Leichenpredigten einkommt, welches der nachfolgende Beichtvater erhält. Kommt ein Prediger von einer Stelle, die nur ein halbes Wittwenjahr hat, auf eine Predigerstelle in der Stadt, so erhält er die Einnahme von seiner früheren Predigerstelle, bis das Wittwenjahr der Stelle abgelaufen ist, die er erhalten hat.

Auch die Verwaltung der

Stipendien-Stiftung kommt dem gesammten Ministerio zu. Anfänglich wurden, wie oben mitgetheilt, nur aus der Fiskus-Casse vom Ministerium Stipendien für Studirende oder Candidaten bewilligt; aber seit Johann Gottfried Palm, Diakon zu St. Trinitatis, am 24. Sept. 1726 einen Capital-Fond von 2000 Gulden zu Unterstützung von Studirenden der Theologie legirte, werden die Stipendien besonders verwaltet. Etwas später legirte Frau Kämerer geborne Fechner und deren Bruder, der Kaufmann Michael Fechner, 4000 Gulden als Kapital-Fond, von dessen Zinsen

*) Cfr. Act. Min. Ged. Vol. XX. Lit. V. No. 32.

**) Cfr. Act. Min. Ged. Vol. XX. Lit. V. No. 41.

die Theologie-Studirende vier Jahre hindurch auf der Hochschule unterstützt werden sollen*).

Das Verhältniß der einzelnen Mitglieder des Ministerii zu einander war ein brüderliches, das von ernster Liebe getragen wurde. Doch stellten sich auch hier, wie dies schon oben in Betreff der Präcedenz mitgetheilt ist, mitunter Mißverhältnisse heraus, die zu zeitweiligen persönlichen Zwistigkeiten Veranlassung gaben.

So sehen wir, daß im Jahre 1689 eine wenig erhebliche Sache die Veranlassung zu einer Mißstimmung im Ministerio giebt, aber nicht zu einer eigentlichen Streitsache zwischen dem Senior und dem Ministerio ausartet. Es wollte nämlich in diesem Jahre der Senior Dr. Andreas Kühn seine Tochter Marie Salome an den Licentiaten und Vesperprediger zu St. Nicolai in Leipzig, Johann Dornfeldt, verheirathen. Damit nun nicht bei dieser Feier, schreibt Kühn, wie bei der Verheirathung seines Sohnes die Mitglieder des Ministerii fehlen möchten**), so ladet Kühn am 22. April 1689 sämmtliche Mitglieder des Ministerii zur Hochzeit seiner Tochter ein. Dr. Samuel Schelwig, Rector des Gymnasii und Pastor zu St. Trinitatis-Kirche, erklärte sich durch Unterschrift sogleich zur Theilnahme bereit und schlug vor, „einen silbernen Leuchter und eine silberne Lichtscheere“ als Hochzeitsgabe zu verehren. Andere Geistliche dagegen bemerkten, daß Kühn sie im Convent hätte einladen müssen, daß ihnen selbst bei ihrer Verheirathung solche Ehre nicht geworden, daß es eine Geringschätzung gegen sie sei, sie durch ein Rundschreiben und nicht durch den „Umbitter“, wie es damals üblich war***), einzuladen und daß sie sich daher als Ungeladene ansehen müßten. Da aber die meisten Mitglieder des Ministerii für die Theilnahme stimmten, so hatte diese Sache keine weitere Folgen und es werden zwei Leuchter und eine Lichtscheere, 147½ Schott schwer, für 171 Gulden 24 Groschen den Brautleuten als Hochzeitsgeschenk überreicht.

---

*) Vgl. das geistliche Ministerium S. 37 und 38 Anmerkung.

**) Aus diesem Zusatze sehen wir, daß Kühn erwartet haben muß, seine Collegen würden Ehrenhalber sich einstellen, daß diese aber, weil sie nicht eingeladen waren, aus freiem Antriebe den Senior nicht durch ihr Erscheinen hatten beehren wollen, wie das sonst wohl bei feierlichen Gelegenheiten geschah.

***) Dieser „Umbitter“ trug je nach dem größeren oder geringeren Aufwande einen langen oder kurzen Mantel. Daher bei den alten Berechnungen der Begräbnisse (denn auch bei diesen wurden die Gäste durch den Umbitter eingeladen) in Danzig oft der „Langmantel“ oder „Kurzmantel“ genannt wird.

gemeinsame Angelegenheiten, mochten sie private oder kirchliche sein, wurden gemeinsam vom Ministerio oder durch Bevollmächtigte derselben besorgt.

In der ersten Hälfte des siebenzehnten Jahrhunderts, 1632, war Martin Ruarus nach Danzig gekommen und suchte hier den Socinianismus, dem er huldigte, zu verbreiten. Obwohl er selbst nicht Prediger war, so predigte er doch den Socinianern in den Vorstädten, da der Prediger derselben des Deutschen nicht recht mächtig war. Endlich wurde Ruarus aus Danzig ausgewiesen und er sowohl, wie Andere seiner Geistesverwandten ließen socinianische Bücher drucken, die sie dem Dr. Botsack, dem Senior des Danziger Ministerii zueigneten, um diesen dadurch zu verspotten, weil auch Botsack für die Entfernung des Ruarus von Danzig gestimmt hatte. Das Danziger Ministerium ließ nun, um seinen Senior zu rechtfertigen, eine Schrift erscheinen unter dem Titel Anti-Caesar und bestritt die Druckkosten für diese Schrift im Betrage von 2109 Gulden*).

Auch einzelne Gewerke brachten ihre gewerbliche Privat-Sache an das gesammte Ministerium. So schrieb ohne Jahreszahl und Datum, wahrscheinlich gegen Ende des siebenzehnten Jahrhunderts, das Gewerk der Buchbinder**) an das Ministerium und klagte, daß dasselbe durch die „Böhnhasen“***) beschädigt werde. Auf Bitte des Gewerks habe der Rath zwar verordnet, solchen Unbefugten die Bücher auf der Straße abzunehmen; aber dieses Mittel reiche nicht aus, da die „Böhnhasen“ durch Arbeitgeber begünstigt werden und auch unter den Geistlichen Einige wären, „die den Buchbinderlohn jenen Beschädigern gönnen“. Das Gewerk bittet daher, ihm die Buchbinderarbeit zukommen zu lassen und verspricht gute und billige Arbeit zu liefern.

Nicht minder war das Ministerium darauf bedacht für Erhaltung dessen zu sorgen, was für die Gemeinschaft desselben von Wichtigkeit war. Daher war es demselben sehr erwünscht, als es am 29. April 1661 das Manuscript von der Presbytereologie des Johann Albinus für 12 Gulden käuflich an sich bringen konnte†). Als Ephraim Prätorius, welcher von

---

*) Cfr. Act. Min. Ged. Vol. V. Lit. XX. No. 1.

**) Cfr. Act. Min. Ged. Vol. VII. Lit. D. D. D. D. No. 2.

***) So wurden die nicht zum „Gewerke“ gehörenden Arbeiter genannt, die doch die Arbeiten eines „Gewerks“ oder „Innung“ anfertigten.

†) Cfr. Act. Min. Ged. Vol. V. Lit. XX. Das hier genannte Manuscript ist irrthümlich in eine Auction und auf diese Weise in den Besitz der Danziger Stadt-Bibliothek gekommen, wo es noch heute zu finden ist.

Danzig nach Thorn gerufen wurde, am 28. August 1705 schrieb*), daß das Manuscript, welches er und sein Bruder Paul Gottfried Prätorius, Prediger zu Osterwick im Danziger Werder, über die evangelischen Geistlichen Danzigs und deren Schriften ausgearbeitet hatte, nach seinem Tode Eigenthum des Ministerii mit der Bedingung werden sollte, daß ein von Danzig aus deputirter Geistlicher das Manuscript abhole und ein dazu geeigneter Geistlicher daraus eine Geschichte der evangelischen Kirche Danzigs für den Druck fertige mit Namensangabe des Sammlers und Herausgebers, ging das Danziger Ministerium auf diese Bedingung ein. Als aber noch in demselben Jahre das Danziger Ministerium dem Ephraim Praetorius die Bitte, Mitglied der Danziger Wittwenkasse zu bleiben, abschlagen mußte**), scheinen sich die Verhältnisse, in Betreff des genannten Manuscripts, geändert zu haben; denn im Januar 1717 kauft***) das Danziger Ministerium von des Prätorius Wittwe das genannte Manuscript für fünfzig Gulden und ist so das Ministerium nicht verpflichtet geblieben, den Bedingungen nachzukommen, welche die Schenkung in sich schloß†).

Die ehrenvolle Stellung des Danziger Ministerii in der gesammten evangelischen Kirche dürfte schon nach dem Mitgetheilten und aus dem, was im Nachfolgenden über seine Stellung zur evangelischen Kirche in Westpreußen und darüber hinaus berichtet werden wird, fest stehen; doch mögen auch hierüber noch einzelne besondere Mittheilungen folgen, deren Kunde auf uns gekommen ist.

---

*) Cfr. Act. Min. Ged. Vol. VII. Lit. J. J. J. J.

**) Cfr. Act. Min. Ged. Vol. XXIII. d. d. 24. Septbr. 1705.

***) Cfr. Act. Min. Ged. Vol. XXIII. d. d. 17. Januar 1717.

†) Die Nomenclatur mit den betreffenden Jahreszahlen aus diesem Werke gab Ephraim Praetorius 1704 selbst zum ersten Male heraus, Danzig bei Thom. Johann Schreiber und sind davon mehrere Abdrücke und Fortsetzungen erschienen, das Werk selbst ist nie gedruckt worden. Aus der Bibliothek des Danziger Ministerii ist das Manuscript verschwunden; doch ist es wahrscheinlich das Exemplar, welches sich gegenwärtig auf der Danziger Stadtbibliothek befindet. Ich besitze eine von Andreas Schott gefertigte Abschrift des Werkes, welches außer einigen Bemerkungen über die Kirchen und sonstige kirchliche Gebäude und Schulen, nur Nachrichten über die Lebensverhältnisse der evangelischen Prediger Danzigs und die Titel der von ihnen herausgegebenen Schriften enthält. Das Werk giebt Stoff zu einer Danziger Presbytereologie; aber nicht für eine irgendwie brauchbare Danziger Kirchengeschichte. Ephraim Praetorius war ein fleißiger Sammler biographischer Notizen.

Es treten uns hier zunächst die ehrenvollen und freundschaftlichen Beziehungen entgegen, in welchen das Danziger Ministerium zu der Hochschule in Königsberg und diese wieder zum Danziger Ministerium stand.

Erst im Jahre 1640 hatte Churfürst Georg Wilhelm der theologischen Facultät zu Königsberg das Recht ertheilt, die theologische Doctorwürde und ihre Rechte zu verleihen*). Die genannte Universität veranstaltete nun, mit Rücksicht auf dieses ihr verliehene Recht, am 14. März 1640 eine kirchliche Feier und nach derselben ein solennes Festmahl und lud das Danziger Ministerium zur Theilnahme ein**). In dem Einladungsschreiben wird ausdrücklich erwähnt, daß diese Festlichkeit deshalb angeordnet sei, weil der theologischen Facultät das Recht verliehen sei, mit Verleihung akademischer Rechte die theologische Doctorwürde ertheilen zu dürfen***). Vier Jahre später wollte die Universität Königsberg, 1644 den 27. August, ihre erste Säcularfeier begehen, und erließ deshalb die theologische Facultät dieser Hochschule am 26. Juli 1644 ein Schreiben an das Danziger Ministerium†) und lud dasselbe in sehr verbindlichen Worten††) ein, an dieser Feier auch Theil zu nehmen. Am 12. August desselben Jahres sendet die theologische Facultät noch ein zweites Schreiben an das Danziger Ministerium, in welchem sie dasselbe einladet, an der Promotions-Feierlichkeit am 1. Septbr. 1644†††) Theil zu nehmen, und geschieht auch diese Einladung wieder unter den ehrenden Worten*†), das Danziger Ministerium möchte durch seine Anwesenheit den Glanz des Festes vermehren helfen. Wir erfahren hier**†), daß der Festzug aus dem

---

*) Vgl. Daniel Heinr. Arnoldts Historie der Königsbergischen Universität Thl. I. S. 122.

**) Cfr. Act. Min. Ged. Vol. IV. T. No. 14, wo es heißt: Non modo solennitatibus Academicis in templo Arcis peragendis sed et convivio ibidem adornando interesse.

***) l. l. supremos in supremis facultatibus honores non modo clementissimo consensu, sed et in vigore privilegiorum academicorum conferre.

†) Cfr. Act. Min. Ged. Vol. IV. Lit. T. No. 16, b.

††) l. l. Admodum Reverendas Vestras Dignitates majorem in modum volumus rogatas interesse his nostris Sacris.

†††) Act. Min. Ged. Vol. IV. Lit. T. No. 15, c.

*†) l. l. Splendorem solemnium nostrorum auctiorem reddere.

**†) l. l. Peractis his solemnibus novellos una cum nostra Facultate ad locum convivii comitari ibidemque esculentis et poculentis, qualia pro temporis inclementioris ratione Alma Dei bonitas suppeditura hilari animo uti, frui iisdemque sese recreare Reverend. Excellentiae et spectatissimae Dignitates vestrae dignentur.

Hause der Wittwe des ehemaligen kneiphöfischen Senators Dr. Heinrich v. Mühlheim ausgehen werde und wird auch hier noch einmal darauf hingewiesen, daß die Theilnehmenden nach der Feier auch zu dem Festmahle geladen sind. Diese ehrenvolle und freundliche Beziehung der benachbarten Hochschule zum Danziger Ministerium war aber nicht etwas Vorübergehendes; denn als die Königsberger Hochschule nach hundert Jahren am 27. August 1744 ihre zweite Säcularfeier begehen wollte, ging ein Schreiben der theologischen Facultät zu Königsberg am 9. Juli 1744 beim Danziger Ministerium ein*), in welchem das Danziger Ministerium wieder gebeten wurde, an der Festfeier der Hochschule Theil zu nehmen. Ist es erlaubt hier auch über die gestellten Gränzen hinauszugehen, so sei bemerkt, daß die Königsberger Hochschule zur dritten Säcularfeier das Danziger Ministerium nicht mehr einladen konnte, weil die kirchlichen Verhältnisse in Danzig anders geworden waren, wohl aber durch Verleihung der theologischen Doctorwürde an den damaligen Archidiakon zu St. Marien, Dr. Kniewel, im Jahre 1844 die Gesammtheit der evangelischen Geistlichen Danzigs geehrt hat.

Daß der liebevolle Ernst, welcher im Danziger Ministerium herrschte, dasselbe denen werth und achtungsvoll machte, welche dasselbe näher kannten, davon giebt auch Dr. Abraham Calov Zeugniß, welcher von 1643 bis 1650 als Pastor von St. Trinitatis und Rector des Gymnasii in Danzig gelebt hatte und darauf als erster theologischer Professor nach Wittenberg gegangen war. Als er im Jahre 1663 seine Tochter Regina an den Dr. Wilhelm Lyser, Assessor der juristischen Facultät zu Wittenberg, verheirathen wollte, schrieb er am 31. Junuar**) an das Ministerium zu Danzig und lud dasselbe ein, an der Festfeier Theil zu nehmen oder, da die Entfernung so groß sei, sich wenigstens durch einen erwählten Stellvertreter dabei zu betheiligen, welches, wie er schreibt, ihm und seinem künftigen Schwiegersohn zu „sonderbarem Respect" gereichen werde. Daß ein Mann wie Dr. Calov hiermit nicht eine bloße Artigkeit sagen will, weiß Jeder, der den Character dieses Theologen kennt, und ist diese Einladung daher ein Beweis davon, in wie hoher Achtung das Danziger Ministerium bei Calov stand.

Außerdem sehen wir, daß einzelne Personen auch in der Ferne einen hohen Werth auf das Urtheil des Danziger Ministerii legen und sich

*) Vol. XIX. Lit. P. No. IV. No. 2.

**) Cfr. Act. Min. Ged. Vol. IV. Lit. T. No. 6.

deshalb bemühen, bei vorkommender Gelegenheit ein Gutachten desselben zu erhalten. 1672*) schreibt M. Johann Schröder, Prediger zu Rostock, an das Danziger Ministerium und theilt demselben mit, daß gegen die vom Orient aus dem Occident drohende Gefahr nichts als aufrichtige Buße helfe. Da diese aber fehle, so habe er seine „Gesetzposaune" geschrieben, wie er auch schon vor mehreren Jahren seine „Zuchtposaune an Geistliche und Weltliche" gerichtet habe. Er bittet das Danziger Ministerium, ihm ein theologisches Gutachten über diese Schrift zu ertheilen. Am 27. März 1673 sendet er ein gedrucktes Exemplar dieser Schrift ein und bittet, dasselbe aufbewahren zu wollen, welchem Wunsche das Danziger Ministerium auch nachgekommen ist.

Wenige Jahre später sendet Johann Friedrich Hekel, Ephorus am Schedianischen Jugend-Institut zu Dresden, am 21. April 1678**) an das Danziger Ministerium ein lateinisches Gedicht über das Leiden und Sterben Jesu Christi und bittet das Ministerium um die Erlaubniß, das Gedicht demselben zueignen zu dürfen. Gleichzeitig zeigt er an, daß er im Begriff stehe, einen Abriß der Kirchengeschichte heraus zu geben und daß er beabsichtige, in demselben auf die Entstehung und den Fortgang der Reformation in Danzig Rücksicht zu nehmen und über die namhaftesten Theologen Danzigs berichten wolle. Es würde ihm daher sehr erwünscht sein, wenn er zu diesem Zwecke eine Lebensbeschreibung des Dr. Johann Botsack erhalten könnte.

Schon das Gutachten des Danziger Seniors allein genügte Manchem, um seine Schrift durch denselben auf eine ehrenvolle Weise in die theologische Welt einzuführen. So bittet am 30. November 1744***) Georg Andreas Scheer, Prediger zu Leba in Pommern, den Danziger Senior Dr. Sibeth, ihm ein Gutachten zu einer Predigt, die er dem Druck übergeben will, zu ertheilen, und ihm die Erlaubniß zu geben, dasselbe der Predigt beidrucken zu lassen. Dr. Sibeth geht in seinem Antwortschreiben auf Beides ein.

Dafür, daß das Danziger Ministerium einer solchen Achtung werth war, da es sich der ihm auf diese Weise gewordenen Aufträge in eingehender und rücksichtsvoller Weise entledigte, möge hier noch eine Thatsache als Beweis dienen, wenn dieselbe gleich um einige Jahre weiter

---

*) Cfr. Act. Min. Ged. Vol. VII. Lit. D. D. D. D. No. 6 und 7.

**) Cfr. Act. Min. Ged. Vol. VII. Lit. D. D. D. D. No. 8.

***) Cfr. Act. Min. Ged. Vol. XIV. Lit. P. IV. No. 1.

greift als das Jahr aussagt, welches oben als Gränze dieses Zeitabschnittes angegeben ist. Es dürfte dieser Uebergriff in der Darstellung durch die Bemerkung seine Erledigung finden, daß überhaupt alle Jahreszahlen als Anfang oder Gränze einer Entwickelungsstufe nur eine ungefähre Bezeichnung des Anfangs und des Schlusses sind, da auf dem Gebiete der Entwickelung alle Gränzen fließend sind.

Im Jahre 1729 erläßt Johann Nicolaus Paulizky, Oberpfarrer zu Kyrn in Salm-Kyrburg, ein Sendschreiben an Johann Christoph Harenberg, Probst des Stifts St. Laurentii vor Schöningen, nebst einer „Auflösung der apokalyptischen Zahlen" und sendet darauf 1762 den 15. April*) beide Schriften dem Danziger Ministerium zur Begutachtung ein. Das Danziger Ministerium antwortet ihm, daß es seine Bemühungen in Erklärung der Apokalypse ehre, daß es aber die Lösung der Schwierigkeiten (in der Offenbarung St. Johannis) vor Erfüllung der meisten Weissagungen, die darin enthalten sind, für unmöglich erachte, und daß es die Arbeiten auf diesem Gebiete nur ehren könne, „wenn man dieses Werk nicht mit zu vieler Zuversicht zu einer untrüglichen Gewißheit seiner Gedanken" unternehme und unter diesem Scheine Andern aufdringe, sondern sich erinnere, daß vornehmlich in dieser Materie unser Wissen Stückwerk sei. Zu den Arbeiten dieser Art rechne das Ministerium auch die genannten Schriften des Verfassers.

Hierauf geht das Ministerium auf die Resultate der eingesendeten Schrift ein. Dem Verfasser wird nachgewiesen, daß seine Auffassung von Offenbarung St. Joh. cap. 12, nicht von allen Exegeten gebilligt werde. Da nun auf der Richtigkeit dieser Auffassung die Richtigkeit seiner ganzen Rechnung ruhe, so wird hiedurch die Richtigkeit der gewonnenen Resultate fraglich. Ebenso ist es fraglich, ob man bei der Annahme des Verfassers, daß hier nur „Verhältnisse" zu verstehen seien, sich arithmetische oder geometrische Verhältnisse denken solle. Also wieder Ungewißheit. Außerdem werden dem Verfasser mehrere Fehler in der Zeitrechnung nachgewiesen. Die Schwierigkeiten in Betreff Bestimmung der Weltalter habe der Verfasser ebenso wenig wie Ußer gehoben, und er sei Ußers Annahmen gefolgt, ohne Gründe für die Richtigkeit derselben anzugeben. Aus allem, was hier ins Einzelne hinein vom Danziger Ministerium angeführt wird, geht hervor, daß dasselbe mit der damaligen Literatur über die Er-

*) Cfr. Act. Min. Ged. Vol. VIV. No. VIII.

klärung der Offenbarung St. Johannis genau vertraut ist und ein selbstständiges Urtheil darüber hat.

Wie man das Danziger Ministerium auswärts hochachtete, so gab auch der Danziger Rath demselben schon frühe einen Beweis seiner wohlwollenden Hochachtung, als er am 5. November 1622*) dem Sohne des im Jahre 1624 verstorbenen Pastors zu St. Marien, Conrad Brackermann, unentgeldlich das Recht ertheilte, daß derselbe „für eines Bürgers Sohn zu halten sei, weil sein Vater dieser Stadt im öffentlichen Amte gedienet hat und zum Kaufmanns-Eide**) bei der Wette zu zulassen sei". Als hierauf sich mehrere Söhne von Predigern, Professoren und „Schulmeistern" auf diese Vergünstigung gegen Brackermanns Sohn beriefen und ähnliche Bitten stellten, verordnete der Rath am 20. April 1626, daß sämmtliche Kinder von Predigern, Professoren und „Schulmeistern" zum Bürgereide bei der Wette angenommen werden sollen, und erweitert diese Vergünstigung am 10. März 1633 also, daß dieses Recht die Predigersöhne solcher Eltern haben sollen, die das Predigtamt in der Stadt-Gerichtsbarkeit verwaltet haben, wodurch also auch die Söhne der Landprediger an dieser Vergünstigung Theil erhalten.

Hat das Bisherige das kirchliche Amt in Betreff seiner eigenen Organisation und Berechtigungen, wie seiner Thätigkeit nach den vom obrigkeitlichen Amte geordneten Richtungen in diesem Zeitraume vorgeführt, so wird das Nachfolgende auf das hinzuweisen haben, was dieses Amt als Träger und Bewahrer des Wortes Gottes, wie seiner Aufträge zu bringen hat, und demnach

die kirchliche Lehre

ins Auge zu fassen haben.

Sofern die Lehre eine vom Herrn der Kirche in heiliger Schrift gegebene, wandellose, aber in menschlicher Schwachheit und von sündlicher Verkehrtheit oft verschieden formulirte ist, so stellt sich hiernach eine doppelte Rücksicht als nothwendig heraus, nämlich einmal das Festhalten dessen, was die Kirche als Wahrheit der Schrift bestimmt formulirt festgesetzt hat, das Thetische, und dann das Fernhalten dessen, was das von der Kirche Festgestellte in Frage setzt, das Antithetische. Nach diesen beiden Seiten hin ist das Nachfolgende gegliedert worden.

---

*) Cfr. A. A. Min. Ged. Vol. VII. Lit. F. F. F. F.

**) Er hatte also das sogenannte „Großbürger-Recht" erhalten.

Die evangelische Kirche hat ihre Lehre nach zwei Seiten hin bestimmt formulirt hingestellt. Einmal andern Kirchengemeinschaften gegenüber in der umgeänderten augsburgischen Confession, und dann für ihre eigenen Mitglieder, um sie für das überzeugungsfrohe Leben in der Confession zu erziehen, im lutherischen Katechismus*). Ist die augsburgische Confession das Sonnenlicht der Kirche, das nach außen hin strahlt, so ist der Katechismus die Sonnenwärme, welche die Glieder der Kirche belebt und durchdringt. Auch die evangelische Kirche Danzigs ist hierin stets in Uebereinstimmung mit der Gesammt-Kirche evangelischen Bekenntnisses geblieben, wie das im Vorgehenden schon oft angedeutet ist. Das Ordinations-Formular von 1629 verpflichtete die Diener der Kirche zur Lehre nach der augsburgischen Confession und verband sie, in Predigten die Katechismus-Lehre fleißig zu treiben. Es kommen aber Zeiten, in denen dieser Schutz- und Trutzmittel ungeachtet die evangelische Kirche Danzigs in Gefahr kam. Seit Georg Calixt, der 1613 Professor in Helmstädt geworden war und seine Gelehrsamkeit und seinen Scharfsinn dazu benutzte, um seine Lieblingsidee, eine Vereinigung der Bekenner aller christlichen Bekenntnisse durchzuführen, ging auch durch die evangelische Kirche Danzigs eine Bewegung, die Ausgleichung und Vereinigung auf religiösem Gebiete forderte. Für die evangelische Kirche Litthauens, Curlands, Preußens und somit auch Danzigs war der Ausgangspunkt dieser Bewegung, das Friedensgespräch zu Thorn, welches König Vladislaus von Polen am 27. August 1645 zwischen den Römisch-Katholischen, Lutherischen und reformirten Bewohnern seines Landes halten ließ. Von den evangelischen Geistlichen Danzigs nahmen vier**) an dem Friedensgespräche zu Thorn theil, nämlich der Senior Dr. Johann Botsack, der Pastor zu St. Trinitatis und

*) Act. Min. Ged. Vol. V. Lit. E. E. No. 1. Beilage B. „In diesen Danziger Kirchen ist allewege (bis Oktober 1586) nach der augsburgischen Confession, derselben Apologie und beiden Katechismen Lutheri gelehrt worden."

**) Benjamin Lengnich in seiner Schrift S. 17, Anmerk. „das geistliche Ministerium", kennt noch die Instruction, welche der Rath diesen Geistlichen giebt und zufolge dieser Instruction hat der Rath auch den M. Joh. Jac. Cramer, Pastor zu St. Johann, nach Thorn deputirt. Cramer ist aber nicht in Thorn zu jener Zeit gewesen, hat auch nicht das Bekenntniß der Evangelischen zu Thorn, welches unter dem Namen breves positiones Doctrinae et Fidei Augustanae confessionis bekannt ist, unterschrieben. Daher hat Hartknoch nicht vergessen in seiner Kirchengeschichte den M. Cramer zu nennen, wie B. Lengnich vermuthet, sondern Cramer ist beim Friedensgespräche nicht zugegen gewesen. Ob Krankheit oder andere Ursachen ihn abhielten, ist nicht bekannt.

Rector des Gymnasii Dr. Abraham Calov, der Pastor von St. Katharinen Johann Mochinger und der Pastor zu Bartholomäi M. Johann Fabricius. Bei diesem Friedensgespräche traten die Deputirten sechs und dreißigmal zusammen und man kann die Frage, wie weit hiedurch die Vereinigung geführt worden sei, am besten durch die Thatsache beantworten, daß die Evangelischen in der vier und dreißigsten Zusammenkunft am 9. November nicht die Erlaubniß erhielten, die Schrift vorzulesen, durch welche sie auf die ihnen in 21 Artikeln gemachten Vorwürfe antworten wollten und es schloß diese Versammlung mit einer Rede, die der Gesandte des Königs von Polen, wie mit einer Rede, die der reformirte Präses hielt ohne das Werk der Vereinigung irgend wie gefördert zu haben. Wir sehen vielmehr, daß jede der hier thätigen Parteien sich des Geschiedenseiens von andern Bekenntnissen nur um so tiefer bewußt geworden war und daher entstehen denn auch um diese Zeit in der evangelischen Kirche Danzigs zwei

Bekenntnißschriften der evangelischen Geistlichen Danzigs,

welche von sämmtlichen damaligen Mitgliedern des Danziger Ministerii unterzeichnet sind. Beide Bekenntnißschriften sind ohne Datum und Jahreszahl ausgefertigt, und führt die erste die Ueberschrift*): „Kurze Darlegung des Glaubens unserer der ungeänderten Augsburgischen Confession aufrichtig zugethanen Kirche gegen alte, und insbesondere gegen neue Reformirte".

Das Jahr der Abfassung ist zwar nicht angegeben, weil aber diese Bekenntnißschrift noch vom Prediger Schlacovius, welcher bis 1646 Prediger zu St. Barbara war und von Johann Lassenius, welcher 1645 Prediger am städtischen Lazareth wurde, unterschrieben ist, so muß sie im Jahre 1645 oder 1646 entworfen sein. Da nun das Friedensgespräch zu Thorn im November 1645 schloß, wo sich aufs Neue der Unterschied in der Darstellung des Glaubens der Reformirten und Lutheraner herausgestellt hatte, so dürfte hieraus wohl mit Sicherheit folgen, daß diese Bekenntnißschrift in der ersten Hälfte des Jahres 1646 entstanden ist.

Es umfaßt diese Bekenntnißschrift der evangelischen Geistlichen Danzigs 12 Bogen und zerfällt in 11 Capitel folgenden Inhalts: 1) Ueber die

---

*) Cfr. Act. Min. Ged. Vol. IV. Lit. O. Brevis decleratio Fidei ecclesiarum nostrarum invariatae Augustanae confessioni sincere addictarum adversus Reformatorum tum veterum tum imprimis recentiorum (fidem). cfr. Beilage A. im Anhange.

augsburgische Confession, 2) über die Erbsünde, 3) von Christo, 4) von der Gnadenwahl, 5) von dem Predigtamte, 6) vom Sacrament der Taufe, 7) vom Sacrament des heil. Abendmahls, 8) vom Bekenntniß, 9) vom Abfall mit Bezug auf Artikel XII. der augsburgischen Confession „von der Buße"*), 10) von kirchlichen Gebräuchen und Mittelbingen nach Artikel XV. der augsburgischen Confession, 11) von der Ursache der Sünde nach Artikel XIX. der augsburgische Confession. Schluß.

Jedes Capitel zerfällt in mehrere Paragraphen und jeder Paragraph enthält erst eine These, auf welche eine Antithese folgt mit den Worten beginnend: „wir verwerfen". So heißt der erste Paragraph des ersten Capitels: Wir erkennen**) das Glaubensbekenntniß, welches 1530 zu Augsburg feierlich dem Kaiser Karl V. von den Protestanten übergeben wurde, für in Allem mit der heiligen Schrift alten und neuen Testaments, als der einzigen Richtschnur des Glaubens und der Religion, übereinstimmend an und sind überzeugt, daß in ihr nichts gelehrt werde oder enthalten sei, was der heiligen Schrift widersprechend ist. Daher verwerfen wir alle Secten und Irrthümer, die in der augsburgischen Confessionen verworfen werden; alle Bekenntnisse des Glauben, die in einer einzelnen Lehre oder in allen Lehren von der augsburgischen Confession abweichen." Hier werden nun die bekanntesten reformirten Bekenntnisse genannt und das Genfer Bekenntniß von 1581 wie das Bekenntniß von Sendomir als Bekenntniße, die Widersprechendes in ein ander mischen wollen***), ausdrücklich als der augsburgischen Confession widersprechend verworfen. Der dritte Paragraph des ersten Capitels lautet: „Für die augsburgische Confession erkennen wir allein an jene unverfälschte, welche im Jahre 1530 zu Augsburg dem Kaiser übergeben wurde, aber keineswegs die verfälschte, welche sowohl in andern Artikeln, als besonders im zehnten Artikel einige Jahre später eine verschlechternde Aenderung erlitten hat, welche niemals im Namen und unter Zustimmung der allgemeinen

*) de apostasia spectans ad artic. XII. Aug. confess. de poenitentia.

**) Confessionem fidei, quae Augustae Vindelicorum Carolo V. Imperator. anno 1530 solenniter a Protestantibus oblata fuit, Scripturae sacrae Vet. et N. Testamenti ceu unicae fidei et Religionis normae per omnia conformem esse agnoscimus nihilque prorsus in ea tradi vel contineri quo S. literis adversetur, certi sumus. Reprobamus ergo sectas, errores, qui in Aug. conf. reprobantur; confessiones . . . in uno aut pluribus doctrinae capitibus ab Aug. confessione discrepantes.

***) Mixturae aliarum discrepantium formularum ... in Harmonia confessionum fidei A. 1581 Genevae edita, in consensu Sendomiriensi.

rechtgläubigen Kirche anerkannt worden ist und im Glauben wie in der Lehre von der ungeänderten Confession abweicht". In der durch: „Wir verwerfen" eingeleiten Antithese dieses Paragraphen, werden außer Andern auch die, „die*) diesen höchst nöthigen Unterschied zwischen der geänderten und ungeänderten augsburgischen Confession nicht anerkennen, als verdächtig" bezeichnet und sie seien deshalb nicht für ächte Anhänger der augsburgischen Confession zu halten. Im ersten Paragraphen des zweiten Artikels wird als irrig bezeichnet, daß Zwingli die Erbsünde eine Krankheit nennt**), ebenso das, was Calvin über die Taufe***), und was die Dortrechter Synode über die Taufe lehrt†). Im ersten Paragraphen des dritten Capitels werden allein fünf††) Stellen aus Schriften von Reformirten oder aus reformirten Bekenntnissen als irrige Lehren enthaltend bezeichnet. Die große Zahl von Citaten aus gegnerischen Schriften beweist, wie genau der, welcher diese Schrift entworfen, die Schriften seiner Gegner gekannt hat. Dieses, so wie die Art, die Begriffe in ihre Grundbestandtheile mit Sicherheit zu zerlegen, stellt uns den Verfasser dieser Schrift als einen scharfen und gewandten Denker dar und wir irren wohl nicht, wenn wir die Hauptarbeit bei dieser Schrift dem mit unterzeichneten Dr. Abraham Calov zuschreiben, obwohl das in den Akten vorhandene Original mit den Unterschriften nicht von Calovs Hand geschrieben ist, sondern wahrscheinlich, wenn der Augenschein nicht täuscht, von Nathanael Dilger, Pastor zu St. Marien, concipirt wurde.

Der Zusatz in der Ueberschrift „unserer, der augsburgischen Confession aufrichtig (sincere) zugethanen Kirche" und die Bemerkung, daß die Schrift „gegen alte, und besonders auch gegen neue Reformirte zeugen soll, deutet wohl ziemlich bestimmt auf die Verhältnisse hin, die sich auf dem Thorner Friedensgespräch kund gegeben hatten. Dort hatten nämlich die evangelischen Geistlichen aus Thorn und Elbing sich nicht gleich an die übrigen evangelischen Geistlichen angeschlossen, sondern hatten in

*) Qui pernecessarium illud discrimen corruptae et incorruptae Aug. Conf. explodunt, eos non immerito suspectos habemus nec pro γνησίως genuinis Aug. Conf. sociis admittere possumus.

**) Zwingli de peccato originali ad Urbanum Regium Tom II. oper. fol. 115.

***) Calv. Institut. l. 4. c. 15 sect. 20 und 22.

†) Synod. Dordrac. c. 1 art. 17.

††) Diese Schriften sind Theod. Beza in colloq. Mompelgart. fol. 321; Lud. Crocius Apolog. disp. 13. fol. 377; Ioh. Maccov. colloq. de Mediat. disp. 5 fol. 211. Hieron. Zanchius de natura Dei lib. II. c. 5; admonit. Neostad. fol. 269.

Verbindung mit dem helmstädtischen Professor Calixt, dem Sohne des obengenannten Georg Calixt, eine Sonderstellung zwischen den Reformirten und Lutheranern anfänglich eingenommen. Wenn sie gleich nachher sich an die evangelischen und also auch an die Danziger Theologen anschlossen, so war doch durch ihre Handlungsweise ein Mißtrauen gegen sie hervorgerufen worden, man hielt sie als Freunde des Calixt für Freunde des Synkretismus und sah sie wie alle, die dieser Richtung folgten, für Freunde des reformirten Lehrbegriffs an und bezeichnete sie als „neue Reformirte".

Die zweite hier zu nennende Bekenntnißschrift ist die*): „Wiederholung der ungeänderten augsburgischen Confession, welche die wichtigsten Gründe enthält, aus denen unsere Gemeinden mit gutem Gewissen zur römisch-päpstlichen Kirche nicht übergehen können".

Auch diese Schrift ist von den damaligen 19 Mitgliedern des Danziger Ministerii eigenhändig unterzeichnet und finden sich unter diesen Namen auch die Unterschriften der Prediger Jakob Schlacovius, Friedrich Söhner und Wilhelm Schlot. Wir wissen aber, daß Schlacovius gegen Schluß des Jahres 1646 emeritirt und an seine Stelle, am 4. Januar 1647, die beiden Prediger Söhner und Schlot gewählt wurden. Daraus nun, daß auch Schlacovius diese Schrift mit unterzeichnet, sehen wir, daß er auch noch nach seiner Emeritirung als zum Ministerio gehörig angesehen worden ist. Da nun Schlacovius im Jahre 1648 starb, so muß diese Schrift im Jahre 1647 oder 1648 entworfen worden sein. Auch an dieser Schrift mag bei Entwerfung derselben der mit unterzeichnete Dr. Abraham Calov, vielleicht auch mit ihm der ehrwürdige Senior des Danziger Ministerii Dr. Johann Botsack die Hauptarbeit verrichtet haben.

Fast durchweg dem Gange der ausburgischen Confession folgend zerfällt diese Schrift in folgende 19 Artikel: 1) Von der heiligen Schrift, 2) von der Erbsünde, 3) von Christo, 4) von der Rechtfertignng, 5) vom freien Willen, 6) von den guten Werken, 7) von der Kirche, 8) von der Kirchengewalt, 9) vom Sakrament der Taufe, 10) vom Sakrament des heiligen Abendmahls, 11) von der Beichte, 12) von der Buße, 13) vom Gebrauch der Sakramente, 14) Von der Kirchenordnung, 15) von kirchlichen Gebräuchen, 16) von weltlichen Dingen, 17) von den letzten Dingen, 18) von menschlichen Verdiensten, 19) von Verehrung der Heiligen.

*) Cfr. Act. Min. Ged. Vol. VII. Lit. E. E. E. E. a Repetitio invariatae Augustanae confessionis causas potiores complectens, ob quas ecclesiae nostrae ad Romano-Pontificiam ecclesiam salva conscientia migrare non possint. Cfr. Beil. B. im Anhange.

Auch in dieser Schrift enthält jeder Artikel zunächst das Positive, die Lehre, worauf das Negative, die Zurückweisung von Irrthümern folgt, und trifft das Antithetische besonders einzelne Canones des Tridentiner Concils, Aussprüche des Ermländischen Bischofs Stanislaus Hosius, des Bellarmin, des Melchior Canus, des Franz Coster, des Tridentiner Catechismus, doch so, daß bei weitem die meisten angefochtenen Stellen aus Bellarmins Schriften, und nächst diesem aus den Beschlüssen des Tridentiner Concils entnommen sind.

Artikel 16 dieses Bekenntnisses „von weltlichen Dingen" lautet: Indem wir Artikel 16 der augsburgischen Confession nnd das, was dieselbe in dem sechsten Artikel von den Mißbräuchen über die Gelübde der Mönche sagt, wiederholen, stellen wir diese Lehren auf:

Die Ehe ist nicht ein Sakrament, das von Christo wahrhaftig und wirklich als solches eingesetzt ist*).

Daher verwerfen wir das Anathem des Tridentiner Concils in Sitzung 24, Canon 1, von der Ehe: „Wenn Jemand sagen sollte**), die Ehe ist nicht wirklich und eigentlich vom Herrn Christus unter den sieben Sacramenten des neuen Bundes angeordnet und bringe keinen (besonderen) Gnadensegen, der sei verflucht".

Wir verwerfen das Anathem, welches gegen diejenigen geschleudert wird, welche sagen, die Kirche irre, wenn sie lehrt, daß wegen Ehebruchs eines Theiles das Band der Ehe nicht gelöst werden könne***).

Wir verwerfen die Meinung der Römisch-Katholischen, daß der Stand der durchs Gelübde der Armuth, Keuschheit und des Gehorsams nach christlicher Vollkommenheit strebenden Menschen, die Religion sei†), und daß es zwar viele wahre und wirkliche evangelische Vorschriften gebe, daß aber die drei, Keuschheit, Gehorsam und Armuth die wichtigsten seien††).

Die Gelübde der Mönche von freiwilliger Armuth, religiösem Gehorsam und lebenslänglicher Keuschheit, wenn sie in der Meinung, daß

---

*) Matrimonium non est vere et proprie dictum sacramentum a Christo institutum.

**) Si quis dixerit matrimonium non esse vere et proprie verum ex septem legis evangelicae sacramentis a Christo Domino institutum neque gratiam conferre, anathema sit.

***) Concil. Trident. sess. 24. Can. 7.

†) Bellarmin de Monach. c. 2. §. 1.

††) Bellarmin de Monach. c. 8 §. ult.

man Gott dadurch diene, und daß sie ein Verdienst vor Gott geben, können wir in keiner Weise billigen.

Für kraftlos müssen wir das Anathem des Tridentiner Concils halten*), daß Mönche, die einmal förmlich Keuschheit gelobt haben, sich nicht verheirathen sollen, auch wenn sie erkennen, daß sie die Gabe der Enthaltsamkeit nicht haben.

Wir verwerfen die Meinung, daß alles, was man nach einem Gelübde thue, auch wenn es nicht von Gott geboten ist, ein wirklicher und wahrhaftiger Dienst Gottes sei**), und daß die Werke der Religion, als da sind unverehelicht leben, kein Eigenthum haben, den Vorgesetzten gehorchen, seien gute und die ewige Seligkeit verdienende Werke, und wenn sie von Gerechten geübt werden***), schaffen sie auch Rechtfertigung für die Sünden, und das Mönchsgelübde hebe die Strafe auf."

Beide hier genannte Schriften „die kurze Darlegung des Glaubens", wie „die Wiederholung der ungeänderten augsburgischen Confession" sind in der Form von Bekenntnißschriften entworfen und daher hier auch so benannt worden, obwohl sie ihrer Geltung nach nicht Bekenntnißschriften für die evangelische Kirche Danzigs, sondern nur Zeugnisse des Glaubens der evangelischen Geistlichen Danzigs, die sich sämmtlich zu dem Inhalte dieser Schriften bekannten, waren. Bekenntnißschriften der Kirche im eigentlichen Sinne wären sie erst geworden, wenn das Ministerium die Zustimmung der Obrigkeit, des Rathes, zu denselben eingeholt hätte und wenn sie dann zur öffentlichen Kenntniß gelangt wären. Da aber weder das Eine, noch auch das Andere von diesen Schriften bekannt ist, so stehen sie nur da als Zeugnisse des Glaubens des Danziger Ministerii in der Mitte des siebenzehnten Jahrhunderts und als ein thatsächlicher Beweis, daß die Mitglieder des Danziger Ministerii mit Hand und Herz bei Eintritt in das Ministerium sich zur Lehre der augsburgischen Confession und der Danziger Notel bekannten. Eine Thatsache, die immerhin bedeutungsvoll für die evangelische Kirche Danzigs in jener Zeit war.

Nicht minder bedeutungsvoll für dieselbe, und namentlich für ihre Lehre, war das, was das Danziger Ministerium in dieser Zeit unternahm, um die Glieder der Gemeinden durch Förderung in der Erkenntniß der evangelischen Wahrheit zu kräftigen, den Angriffen zu widerstehen, welche

*) Conc. Trident. sess. 24. Can. 9 de matrimonio.

**) Bellarmin de Monach. c. 16 §. 1.

***) Si a justis fiant et conducere ad satisfactionem pro peccatis ac professionem Monasticam tollere poenam. Ballarmin de Monach. c. 6 §. 5.

damals von irrenden Freunden der Kirche und offenbaren Gegnern derselben gegen sie gemacht wurden. Daß das Danziger Ministerium hier nicht in sich selbst überschätzendem Subjectivismus verfahrend durch Herausgabe selbst geschaffener Lehrschriften zu helfen suchte, wie das die spätere Zeit, die Zeit des Verfalls der Kirche that, davon giebt

der Danziger Katechismus

Zeugniß, der als ein glänzendes Zeugniß pastoraler Weisheit, gediegenen Fleißes und kirchlicher Festigkeit in der Geschichte der evangelischen Kirche dasteht.

Die Kämpfe, durch welche die angefochtene evangelische Kirche Danzigs in der ersten Hälfte des siebenzehnten Jahrhunderts gehen mußte und die Gefahren, die ihren Dienern wie ihren Gemeindegliedern in dieser Zeit um so mehr drohten als auch der Alles ausgleichende und dadurch alles verflüchtigende Synkretismus den Schein der weitherzigen Liebenswürdigkeit vor sich trug, mögen auch die evangelischen Geistlichen Danzigs dazu bewogen haben, in dieser Zeit mehr für eine gründliche Durchbildung der Gemeindeglieder in der Lehre zu sorgen als es früher geschehen war. Schon im Anfange des siebenzehnten Jahrhunderts sehen wir, daß der Diakon von St. Johann, Walther, die nach Belehrung fragenden Gemeindeglieder dadurch zu fördern suchte, daß er ihnen das in der Kirche herkömmlich, aber nicht obrigkeitlich, festgestellte Agenden-Formular in die Hand gab und, um die nöthigen Exemplare zu besitzen, einen Abdruck dieses Agenden-Formulars im Jahre 1618 veranstaltete. Um die Mitte des siebenzehnten Jahrhunderts erkannte das Ministerium, daß dieses nicht mehr ausreichte und sah sich nach andern Hülfsmitteln um. Der lutherische Catechismus, nach welchem das Ministerium, wie das schon oben erwähnt ist, immer gelehrt hatte, war hier offenbar das zweckmäßigste Lehrbuch, zu dem man greifen konnte; denn Luther hat ja bei demselben die Fundamentalwahrheiten der germanisch-christlichen Kirche, als welche uns die noch auf uns gekommenen deutschen Catechesen, der noch nicht karolingisch-kirchlich beeinflußten Zeit*), die zehn Gebote, das apostolische Glaubensbekenntniß und das Vater unser darstellen, dabei zum Grunde gelegt, und diese Fundamentalwahrheit in menschlich-meisterhafter Weise

*) Durch Pipin und Carl d. G. ist bekanntlich unter Vermittlung Winfrieds die germanisch-christliche Kirche unter Beeinflussung der römisch-christlichen Kirche vorzugsweise gekommen.

erklärt. Dieses Buch war mit Recht den evangelischen Gemeinden Danzigs bekannt und das Danziger Ministerium beschloß, dasselbe für die selbstbewußte Erkenntniß des christlichen Heiles lehrhaftiger zu machen. Was Melanchthon schon mit gewohntem wissenschaftlichen Scharf- und Tiefblick frühe erkannt hatte*), was die evangelische Kirche Deutschlands erst ein Menschenalter später in Spener erkannte als derselbe 1677 zu Frankfurt am Main seinen Katechismus herausgab, das erkannte das Danziger Ministerium schon gegen die Mitte des sechszehnten Jahrhunderts und beschloß die Herausgabe eines lutherschen Katechismus, in welchem der in ihm gegebene Lehrschatz durch zugefügtes Schriftwort vertieft**) werden und Luthers menschliche Auslegung ihre göttliche Bestätigung erhalten sollte***).

Ob die erste Veranlassung zur Ausarbeitung des „Danziger Catechismus" vom Rath oder vom Danziger Ministerium ausgegangen ist, läßt sich nicht mit Sicherheit bestimmen, weil die Verhandlungen über diese Angelegenheit, eine unbedeutende Notiz ausgenommen, welche die letzte Abrechnung des Diakon Johann Albinus von St. Johann über die Buchbinderkosten für die gebundenen Exemplare des „Danziger Catechismus" enthält, nicht mehr in den Acten des Ministerii vorhanden sind. Wenn wir aber bedenken, daß durch Herausgabe dieses Buches bewirkt werden sollte, daß „hernach desto leichter öffentlich in den Kirchen die hochnöthige Katechismus-Verhörung könne angestellet werden"†) und doch wieder, als der Rath gegen das Ministerium den Wunsch ausspricht††), diese „Catechismus-Verhörung" möchte ins Leben treten, das Danziger Ministerium schwer zu überwindende Schwierigkeiten bei der Durchführung dessen sah, was der Rath wünschte, so wird es wahrscheinlich, daß der Rath zuerst in dieser Angelegenheit vorgegangen sein dürfte, oder doch wenigstens den Gedanken zuerst gefaßt hat, auf diesem Wege die öffentliche „Catechismus-Verhörung" anzubahnen. Mit dieser Vermuthung über-

---

*) Cfr. Catechesis puerilis, praef. vom Jahre 1549.

**) Melanchthon fordert in der Vorrede zur catech. pueril. für den Catechismus uberiores altius ex fonte doctrinae sacrae depromptae explicationes.

***) Vgl. über diesen Abschnitt: Erinnerung an die Bemühungen der evangelischen Geistlichen ungeänderter augsburgischer Confession in Danzig um katechetische Bildung ihrer Gemeinden von Schnaase, in Niedners Zeitschrift für histor. Theol. Jahrg. 1858 Heft 4, S. 487—537.

†) Vgl. Vorrede zum Danziger Catechismus von 1648, S. 23.

††) Cfr. Act. Min. Ged. Vol. V. Lit. A. A. No. 7.

einstimmend ist auch die Thatsache, daß in dieser Catechismus-Angelegenheit zuförderst ein Dekret des Raths 1647 den 4. Januar heraus kam*), worauf das Ministerium am 24. Mai antwortete, und erst als hierauf der Rath am 2. August eine Declaration ertheilt hatte**), übergab das Ministerium am 7. Januar 1648 den vollständig bearbeiteten „Danziger Catechismus" und schrieb: „Uebergeben demnach E. E. Herrlichkeit (dem damaligen Präsidenten) das Katechismuswerklein, welches nicht ohne Müh und Arbeit bishero durch den Fleiß und unter Uebereinstimmung des gesammten Ministerii***) zusammen getragen und abgefasset worden". Aus dieser Bemerkung lernen wir, daß also der Danziger Katechismus ein gemeinsames Werk des gesammten Ministerii ist. Wer dabei die Hauptarbeit des Entwerfens übernommen hat, wird uns nicht gesagt; doch liegt, wie schon oben bemerkt wurde, die Vermuthung nahe, hier zunächst an die hervorragendsten damaligen Persönlichkeiten, an Dr. Calov und Dr. Botsack zu denken.

Im März des Jahres 1648 schloß das Danziger Ministerium die Vorrede mit dem Wunsche, daß die „liebe Obrigkeit durch heilsame Ordnungen, Abschaffung von allerlei Mißbrauch, durch hochnöthige Kirchenvisitationes†) und Wiederaufrichtung der fast gar zerfallenen Kirchenzucht" das Ihre thun wolle, und daß das Ministerium nichts versäumen werde, was „zur nöthigen Erlernung und seligen Uebung dieses heiligen Catechismii dienen könne". In der Widmung an den Rath, welche sie am 8. März 1648 schlossen, sagen sie, daß sie den „Catechismum Lutheri gänzlich und ungeändert behalten, den Text sowohl als die Auslegung Lutheri durch Frage und Antwort aus der heiligen Schrift erklärt und nach erheischender Nothdurft unserer Kirchen und Zustande den nützlichen Gebrauch der göttlichen Lehr zur Straff, zur Besserung, zur Züchtigung in der Gerechtigkeit (2 Timoth. 3, 16) alsbald dabei angezeiget".

Noch in demselben Jahre 1648 erschien zu Danzig bei Andreas Hünefelden das Buch unter dem Titel: Der Heilige Catechismus Lutheri von frag zu frag nach seinem Geistreichen Verstandt erkleret und aus Hei-

---

*) Vergl. „das geistliche Ministerium" von Lengnich S. 19, Anmerk. 1.

**) Der Inhalt dieser Schriftstücke ist „geistliches Ministerium" S. 19, Anmerk. 1 nicht angegeben.

***) Totius collegii opera et consensu.

†) Noch in demselben Jahre wurde in den ländlichen Gemeinden des Danziger Territorii (siehe weiter unten) eine Kirchen-Visitation gehalten.

liger Göttlicher Schrift bestettiget, zur Erbawung der Christlichen Gemeine in Danzig in heilsamer Lehre und heiligem Wandel auff löbliche Anordnung der Christlichen Obrigkeit von den Kirchen-Lehrern daselbsten ausgefertiget im Jahr 1648" in 8° auf 323 Seiten. Das Eigenthümliche dieser Catechismusarbeit ist schon in den Worten des Titels „aus Heiliger Göttlicher Schrift bestettiget" und in den Worten der Vorrede angedeutet, daß der „Text sowohl als die Auslegung Lutheri durch Frag und Antwort aus der heiligen Schrift erkläret" worden; denn hiedurch so wohl, wie dadurch, daß man als Hauptzweck, nicht etwa, wie Conrad Dietrich in seinen Katechismus-Arbeiten, Förderung theologischer Kenntnisse, sondern gründliche Durchbildung der Gemeinden in der evangelischen Lehre ins Auge faßte, ist der „Danziger Catechismus" in der evangelischen Kirche das Buch geworden, welches in der deutschen evangelischen Kirche zuerst die Weiterbildung des vortrefflichen lutherischen Katechismus in selbstbewußter Weise und auf dem allein richtigen Wege gefördert hat*).

Wie richtig man die hohe Bedeutung der Erscheinung dieser Katechismus-Arbeit für die evangelische Kirche Danzigs auf gegnerischer Seite zu würdigen wußte, geht daraus hervor, daß schon am 1. November 1648 der Jesuit Karl von Kreutzen in Danzig die Zueignung zu seiner Gegenschrift gegen den Danziger Catechismus unterschrieb, welche im Jahre 1649 bei Caspar Weingärtner in Braunsberg unter dem Titel: „catolische Schutzschrifft wider den jüngst außgegebenen Luther'schen Dantziger Catechism" auf 276 Duodez-Seiten erschien**). Diese Schrift veranlaßt den damaligen Senior des Danziger Ministerii, Dr. Johann Botsack, eine „nothwendige Verthädigung***) des Danziger Catechismi, so von den Lehrern und Predigern des Orts hiebevor ausgegeben und in einer sonderbaren Schrift vom Pater Carl von Kreutzen angefochten worden", im Jahre 1651 zu Danzig herauszugeben†), welche Schrift auf 878 Octav-Seiten

*) Wie wenig man damals in der evangelischen Kirche Deutschlands in dieser Sache das Richtige erkannte, davon giebt der gleichzeitig, 1648, zu Lübeck erschienene Catechismus Zeugniß, welcher auf 4½ Bogen in 8 Oct. eine gute subjective Erweiterung des Catechismus Luthers enthält, wie sie auch der große Catechismus Luthers giebt, aber durchaus nichts von Begründung desselben durch die heilige Schrift enthält.

**) Die Schrift ist Danziger Stadtbibliothek XX. C, d, 48 zu finden.

***) Diese Schrift ist auf der Danziger Stadtbibliothek in der Abtheilung XX. in drei Exemplaren vorhanden.

†) Es ist zwar der Verfasser in der Schrift selbst nicht genannt; aber ich fand auf einem Exemplar dieser „Verthädigung" die handschriftlichen Worte: Autor hujus

ein glänzendes Zeugniß für die Gelehrsamkeit und den Fleiß ihres Verfassers giebt und noch heute eine Fundgrube für besonnene evangelische Apologetik und Polemik ist. Der Verfasser hat bei Abfassung dieser Schrift 462 Werke benutzt, aus denen er zahlreiche Stellen zu Begründung seiner Behauptungen wörtlich und genau anführt und so jede einzelne entgegenstehende Behauptung der „katholischen Schutzschrifft" zu entkräften versucht.

Die Art, wie dieser „Danziger Katechismus" zur Förderung evangelischer Erkenntniß in den Gemeinden verwerthet werden sollte, wird in der Vorrede in folgender Weise bestimmt". Obwohl die Auslegung nicht von Wort zu Wort darf gefaßt werden, so kann der Katechismus doch wohl in Schulen von christlichen verständigen Lehrern so fleißig getrieben werden", daß die vorgeschrittenen Schüler, denselben „fein wissen und Alles daraus verstehen" zumal wenn die Lehrer „bei dieser Form und Anleitung, an der sie auch genug haben können, verbleiben." Von den Kindern nun, die „in der Schule die Hauptfragen und Kernsprüche gefaßt haben", können „dann das Gesinde, ja auch die schlechten Hausväter und Hausmütter lernen", indem sie sich die Hauptfragen und Kernsprüche „in den Häusern vorbeten lassen." „Andere, die mehr gegründet sind", können auf diese Weise „in ihren Häusern eine Catechismus-Schule" gründen, bei der sie geistliche Lieder singen und den „lieben Kinder-Katechismus wiederholen" und bei jedem Gebot und Bitte „von Nutz und Frommen, Fahr und Schaden" nach Anleitung des heiligen Catechismi sprechen. Wird der Katechismus also „in Schulen und Häusern getrieben", so wird „hernach desto leichter öffentlich in den Kirchen die hochnöthige Catechismus-Verhörung angestellt werden können".

So gut und zweckmäßig die hier gegebenen Rathschläge sein mochten, so würden sie doch wenig fruchtbringend gewesen sein, und auch die Herausgabe eines „Auszuges aus dem Danziger Catechismus"*), von dem

---

Scripti fuit Dr. Joannes Botsaccus und auch Ephr. Praetorius nennt unter den Werken des Dr. Joh. Botsack auch die „Verthädigung." (Athenae Gedanenses fol. 78).

*) Der „Gebets-Catechismus", den M. Paul Pater, von 1705 bis 1724 Professor der Mathematik am Danziger Gymnasium, herausgab, ist ebenfalls eine Ausgabe dieses „Auszuges" und hat Pater demselben noch kurze Gebete zugefügt. Die erste Ausgabe dieses Auszugs ist schon 1649 erschienen, denn der Prediger Moneta zu St. Annen citirt. (Cfr. Act. Min. Ged. Vol. VII. Lit. M. M. M. M.) eine Ausgabe dieses Auszuges von 1649, welches, höchst wahrscheinlich die erste Ausgabe ist, da der Danziger Catechismus selbst erst 1648, also ein Jahr vorher, erschienen war.

noch im Jahre 1756 und 1766 neue Auflagen erschienen, würde ihren Zweck nicht erreicht haben, wenn nicht schon im Jahre 1651 der neugewählte Pastor zu St. Trinitatis und Rector des Gymnasiii, Dr. Johann Maukisch, ein Mann gewesen wäre, der ganz dazu geeignet war, das neugeschaffene Katechismus-Werk des Danziger Ministerii für die Förderung evangelischer Erkenntniß in den Gemeinden zu verwerthen. War Maukisch auch nicht ein Mann, der in theologischer Gelehrsamkeit und Schärfe des theologischen Denkens mit Männern wie Calov und Botsack zu vergleichen ist, so hatte er doch das vor diesen Männern voraus, daß in ihm mit einer großen Liebe zur Jugend eine besondere Begabung verbunden war, Kinder zu unterrichten. Selbst Kinder im zartesten Alter verstand er zu unterweisen und wir haben noch eine Probe davon, wie er dieses anstellte, in dem kleinen Schriftchen, welches Maukisch herausgab, als ihm sein vierjähriges Söhnlein Ananias Gottlieb am 12. Febr. 1667 gestorben war*). In der „kurzen Anleitung"**) giebt Maukisch Anweisung, wie man den Unterricht im Christenthum bei der Jugend anzustellen habe, und sucht er das Verständniß des Gelernten besonders dadurch zu fördern, daß er die bekannten rhetorischen Fragen zu etwa zwölf Jahren erweiterte, welche anfänglich der Lehrer in Beziehung auf den Inhalt jedes Satzes an die Schüler stellte und späterhin die geübteren Schüler an die ungeübten Schüler richten mußten. Solche Fragen waren: Wer thut etwas? Was thut er? Wie thut er es? Wo thut er es? Womit thut er es? Wozu thut er es? und nannte er diese Art des Unterrichtens „das Ausfragen".

Maukisch war nun bemüht, den Unterricht, welchen er der Jugend ertheilte, für jedes Alter fruchtbar zu machen und ermahnte deshalb die Eltern, welche ihre Kinder zur Schule brachten, sich Morgens und Abends von ihren Kindern Stücke aus dem Gebetbuche, oder der heiligen Schrift, oder aus der Postille vorlesen zu lassen und wollte hiedurch bewirken, daß die Jugend „gleichsam, wie im alten Testamente geschehen, der Levit in ihren Thoren" sein sollte. Derselbe Grund bestimmte ihn auch, was der Danziger Rath so sehr wünschte und was der „Danziger Catechismus" zufolge seiner Vorrede vorbereiten wollte,

---

*) „Wahrhaftige Erzählung" von Joh. Maukisch in der Danziger Stadtbibliothek XX, A, o, 159.

**) Wir finden sie dem von Paul Pater besorgten „Schul-Catechismus" vorgedruckt.

öffentliche Catechisationen
mit der Jugend in der Trinitatis-Kirche anzustellen, weshalb von ihm mit Recht gesagt wird*) „er trug rühmliche Sorgfalt absonderlich auch für der kleineren und zarten Jugend deutliche Unterweisung und trieb die catechisationes mit ihnen öffentlich ohne Ermüden.“

Obwohl das Beispiel des Maukisch es zeigte, daß die Ausführung solcher öffentlichen Katechismus-Uebungen mit der Jugend sehr wohl möglich war und der Rath sich hievon wesentliche Vortheile für die Förderung evangelischer Erkenntniß bei den erwachsenen Gemeindegliedern versprach, so scheint doch die Gesammtheit des Ministerii in jener Zeit nicht geglaubt zu haben, daß die Zeit zur Einführung solcher öffentlichen Catechismus-Uebungen in den Kirchen gekommen sei und hegte die Hoffnung, daß eine längere derartige Vorbereitung der Gemeinden, wie die Vorrede zum Danziger Catechismus sie andeutete, die Gemeinden dafür fähig machen werde, sich thätig dabei zu betheiligen. Der Rath muß nun im Laufe der zweiten Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts das Ministerium mehrere Male umsonst aufgefordert haben, die Catechismus-Uebungen in den Kirchen vor versammelter Gemeine und unter thätiger Theilnahme der Erwachsenen dabei zu beginnen, da das Danziger Ministerium sich veranlaßt fühlte, in einer weitläuftigen Auseinandersetzung seine Meinung hierüber dem Rathe darzulegen**), und darin auseinander setzte, daß es gern die Sache in die Hand nehmen wolle, daß aber die Schwierigkeiten bei der Durchführung der Art wären, daß nur der Rath dieselben heben könne.

Die Catechismus-Uebungen, schreibt das Ministerium, die nach dem Willen des Raths nicht allein auf die Kinder, sondern auch auf die Dienstboten, die jungen Leute und die Unwissenden in der Gemeinde ausgedehnt werden sollen, können durch die Ermahnung der Geistlichen allein nicht in Kraft gesetzt werden, da der Einfluß der Geistlichen nicht mehr so weit reicht. Ist keine obrigkeitliche Macht dabei thätig, so geschieht nicht, was gefordert wird oder hat keinen Bestand. Auf dem Lande (im Danziger Territorium) ist die Wirksamkeit des Catechismus-Examens, wie ernst es auch die Geistlichen meinen, für die Dienstboten wirkungslos geblieben,

*) Vergl. Ephraim Praetorius, Danziger Lehrergedächtniß Manuscript sub. nom. Maukisch, Trinitatis-Kirche.

**) Cfr. Act. Min. Ged. Vol. V. Lit. A. A. No. 7. Das Aktenstück hat weder Jahreszahl noch Datum, stammt aber höchst wahrscheinlich aus der zweiten Hälfte des siebenzehnten Jahrhunderts.

und die Erfolge auf dem Lande können auch für die Stadt als entscheidend angenommen werden. Hienach bleibt also nur übrig, daß das Catechismus-Examen mit den Kindern aus den öffentlichen und aus den „Mittel-Schulen" veranstaltet werde in Gegenwart der Gemeinde, und daß von Zeit zu Zeit die Gemeinde ermahnt werde, die Kinder und die Dienstboten zu diesen Catechismus-Uebungen zu senden. Soll aber die Sache mit Nachdruck getrieben werden, so muß vorher die Inspection aller Schulen in jedem Kirchspiel den Predigern übergeben werden, „so viel die Pietät anlanget", und es sind deshalb die Schullehrer anzuweisen, „sich nach der Information der Prediger" zu richten, damit das Examen mit dem Unterrichte in der Schule übereinstimme. Hiebei bleiben aber noch drei Schwierigkeiten zu überwinden.

Die Kinder, welche schon Schulen besuchen, empfangen bereits Unterricht. Wie aber sind die Kinder, die keine Schulen besuchen, und die Dienstboten zu diesen Catechismus-Uebungen zu bringen?

Wenn die Lehrer von den Geistlichen Anweisungen erhalten, wie sie die Schüler für die Catechismus-Uebung vorbereiten sollen und doch denselben nicht folgen, so können die Geistlichen sie nicht zwingen, und wenn sie von den Geistlichen deshalb verklagt werden, so bringt dies Mühe und erregt Unwillen.

Endlich bietet auch die Zeit, in der diese Catechismus-Uebungen gehalten werden sollen, viele Schwierigkeiten. Die Dienstboten und die Handwerkslehrlinge können am Sonntage erscheinen; aber am Sonntage ist ohne dies jetzt schon den Geistlichen die Zeit zu kurz. Die Stunde vor 12 Uhr Mittags ist nicht passend; denn nach der Frühpredigt folgt die Communion, dann die Taufen, die Communionen in den Häusern. Die Predigt um 12 Uhr Mittags darf auch nicht ausfallen, weil dann Viele, „insonderheit das Gesinde" keine Predigt wird hören können. Will man antworten, daß sie an der „Kinderlehre" genug haben, so muß man antworten: Dies ist keine Kinderlehre, sondern nur ein Examen der Schulkinder. Ist die Zahl der Zuhörenden groß, so können Viele nichts hören; denn bei einem solchen Examen kann man nicht so klar und laut sprechen wie in der Predigt auf der Kanzel und „bewegliche Vermahnungen, Abmahnungen, Tröstungen", welche die Predigt bietet, sind hier nicht anzubringen. Anfänglich wird die Zahl der Theilnehmer groß sein; aber nachher desto kleiner werden, wie es ja auch mit den Betstunden gegangen ist, und es werden nur die Schulkinder zugegen sein, die dieses Unterrichts

nicht einmal bedürfen, da sie denselben schon in der Schule erhalten*). Ist der Zudrang groß, so wird auch die Unruhe groß sein, wie dieses bei Leichenbegängnissen und bei Trauungen sich so häufig zeigt. Es ist daher Gefahr, daß die Dienstleute, die jetzt die Predigt ruhig anhören, entweder die Kirche meiden oder sie zu einem Orte machen, an dem sie sich mit Ihresgleichen unterhalten. In der Woche können weder die Armen noch die Dienstboten erscheinen und die ganze Sache ist fruchtlos und zwecklos. Ueberdies haben die Hospital-Kirchen keine Schulen. Wo sollen dort die Schulkinder hergenommen werden, wie zum heil. Geist, Lazareth, St. Gertrude, St. Jakob. In kleinen Städten und auf den Dörfern wird nur ein Mal gepredigt, doch kann man die Kinderlehre auf den Nachmittag legen; aber nicht so in den Kirchen Danzigs. Diejenigen, welche jetzt die Predigt in der Kirche besuchen, werden sich beschweren, wenn man einzelne Predigten ausfallen läßt und sie werden Müßiggänger werden.

Allerdings werden in der großen Stadt Straßburg Sonntags um die Mittagszeit in allen Kirchen Kinderlehren gehalten; aber es werden dort auch nur im Münster Mittagspredigten gehalten, wo ein Professor die Mittagspredigt hält, worauf die Kinderlehre folgt. Die Vesperpredigt fängt dort erst um 4 Uhr Nachmittags an. Nur im Münster und in St. Thomas werden dort Vesperpredigten gehalten. Im Münster halten diese die Pastoren abwechselnd mit den Professoren und in St. Thomas alle Diakonen aller Kirchen abwechselnd. Mitunter treten hier auch wohl die Stipendiaten von St. Marcus und St. Wilhelm helfend ein, deren etwa 70 sein mögen. In diese Kinderlehren kommen übrigens weder Dienstleute noch alte Leute, sondern allein Söhne und Töchter der Bürger, und dauert dieselbe eine Stunde.

Auch in Nürnberg hält man Kinderlehre und werden hier, wie das Ministerium erfahren, Alte und Junge gefragt. Sie werden zur Mittagszeit in 2 oder 3 Kirchen gehalten, an jedem Sonntage in einer oder auch in zwei Kirchen. Es geschieht dies in solchen Kirchen, die sich der Magistrat vom Kaiser erbeten, und zu diesem Zweck in Stand gesetzt hat. Es ist aber auch in Nürnberg die Zahl der Geistlichen sehr groß. Bei St. Sebald stehen 8, bei St. Lorenz ebenfalls 8, bei St. Aegid 7, zum heil. Geist 6 Geistliche und bei jeder der andern Kirchen fungiren 4 Geistliche und

---

*) Aus diesen Worten wie aus dem Folgenden sieht man, daß nicht die Unterweisung der Jugend, sondern die Unterweisung der Dienstboten, der Unwissenden unter den Erwachsenen der Hauptzweck dieser Catechismus-Uebung sein sollte.

Helfer. Die Hauptprediger (Pastores oder Concionatores primarii) haben mit der Catechismus=Uebung nichts zu thun. Sie predigen Sonntags nur ein Mal, und ein Mal in der Woche und halten keine Beichte. In Nürnberg sind 46 Geistliche, Danzig aber hat nur 23 evangelische Geistliche.

Will man in Danzig etwa dadurch helfen, daß die Catechismus=Uebung im Jahr nur einige Male angestellt wird, so wird man doch einige Catechismus=Predigten zur Mittagszeit dadurch verlieren und es hat schon jetzt große Schwierigkeit in einem Jahre in diesen Predigten den ganzen Catechismus durchzunehmen. Außerdem werden Viele, denen das Examen der Kinder nicht genügt, sich allmälich aus der Kirche verlieren und die zur Kirche geschickten Dienstboten, welche wenig hören können, werden Gelegenheit zu „Gewäsche" bekommen.

Es ist ferner zu bestimmen, ob die Kinderlehre alle Monat, alle 6 Wochen, alle Vierteljahr oder alle Halbjahr, ob sie gleichzeitig in allen Kirchen, oder abwechselnd bald in dieser, bald in jener Kirche gehalten werden sollen. Es ist zu bestimmen, wer sie abhalten soll, da beide Geistliche an dem Sonntage beschäftigt sind; der eine Geistliche hat eben gepredigt, der andere soll bald darauf predigen. Es werden die Geistlichen hiedurch mit einer neuen Arbeit beschwert und sie werden noch dazu manche Aeußerung des Unwillens zu tragen haben. Jeder weiß es ja, „wie unbändig das Volk und wie schlecht die Prediger an Potestät und Gehör" sind. Besserung ist hier nicht zu hoffen.

Will die Obrigkeit die Geistlichen hiebei in Schutz nehmen, so muß das auch gern von ihr geschehen. Es muß den Geistlichen freistehen, bei vorkommender Gelegenheit von dem Vorgefallenen nur Anzeige zu machen; aber es muß ihnen nicht zugemuthet werden, mit dem Verklagten „vor dem Amte" zu erscheinen. Die Besorgniß, es möchte dieses nicht zugestanden werden, macht die Geistlichen sehr bekümmert. Außerdem fürchtet das Ministerium, die Sache wird nicht Bestand haben. Es ist schon übel, wenn in weltlichen Dingen etwas angeordnet, aber nicht durchgeführt wird, noch übler ist es in geistlichen Dingen. Es wird dieses nur bei den Gegnern ein Gelächter erregen und „lauter Schimpf", und zuletzt wird es heißen, daß die Prediger es am rechten Eifer der Arbeit und Vermahnung haben fehlen lassen.

Zweckmäßig scheint es, daß die Sache Personen aus dem weltlichen und geistlichen Stande zur Berathung übergeben werde, die dann auch die nöthigen Instructionen erlassen, welche der Rath zuvor zu bestätigen hat.

Vielleicht gefällt es auch dem Rath, einen besondern Geistlichen an=

zustellen, der in jeder Kirche das Catechismus-Examen hält, welcher im Falle der Noth den Kranken zu Hülfe kommen kann*). Wie sehr ein solcher Geistlicher Noth thut, kann Niemand besser wissen als die Geistlichen. Dies scheint der beste Ausweg, und es ist dann nur zu bestimmen, in welcher Zeit das Catechismus-Examen gehalten werden soll. Derselbe wird in allen Kirchen, in welchen sonntäglich nur eine oder zwei Predigten gehalten werden, Mittags das Catechismus-Examen halten können; in den Kirchen aber, in welchen sonntäglich drei Predigten gehalten werden, wird dasselbe in der Woche gehalten werden müssen, was ja auch nichts schadet, da ja der „gemeine Hause" am Sonntage dem Catechismus-Examen beiwohnen kann. Vielleicht verlegt man auch in diesen Kirchen das Catechismus-Examen auf den dritten Feiertag. Auf diese Weise wird es möglich, daß in jeder Kirche alljährlich wenigstens zwei Mal Catechismus-Examen gehalten wird. Diesem anzustellenden (Hilfs-) Geistlichen muß der Rath ein auskömmliches Einkommen gewähren, was man um so leichter fordern kann, da ja auch „sonst wohl auf ander Wesen etwas gewendet wird". Vielleicht sieht man dabei auch darauf, daß dieser Prediger Deutsch und Polnisch kann. Dieser Prediger kann dann auch weiter befördert werden, was man ihm auch versprechen kann; aber „auf einen Todesfall kann, noch soll Niemand angenommen werden". Der Rath wird gebeten, dieses Alles in Erwägung zu ziehen und daraus zu erkennen, ob das Ministerium „der Kirchen Heil und Wohlfahrt habe versäumen wollen", aus welchen Worten man ersieht, daß man dem Ministerium derartige Vorwürfe muß gemacht haben.

Auf diese Vorstellung des Ministerii scheint der Rath Abstand davon genommen zu haben, die Einrichtung solcher Catechismus-Examina wie er sie zur Belehrung von Erwachsenen wünschte, zu fordern, und mag es dem Rath um so schwerer gefallen sein, hierauf zu verzichten, da er in der ersten Hälfte des siebenzehnten Jahrhunderts mit besonderem Eifer darauf bedacht gewesen war, das Wohl der Kirche und der Schule zu fördern. Bei St. Marien wurde 1608 der kunstreiche Hochaltar hergestellt. Bei St. Catharinen waren 1602 die „drei Steinhäuser der Prediger" und 1609 das Pastorhaus gebaut und 1622 bei demselben ein

*) Dieses ist der erste Antrag auf Anstellung eines Hilfsgeistlichen. Im Anfange des achtzehnten Jahrhunderts (siehe weiter unten) werden in der Pestzeit so genannte Pestprediger angestellt; doch ist dieses nur ein temporäres Institut. Danzig hat auch heute noch keinen Hilfsprediger, die Absicht statt des polnischen Predigers einen Hilfsprediger anzustellen, ist nicht erreicht worden.

bedeutender Anbau ausgeführt worden, worauf von 1609 bis 1630 der Hochaltar und 1638 die Kanzel gebaut wurde. In der Bartholomäi-Kirche wurde 1603 die Kanzel und 1611 der Böttcherstuhl gebaut. Zum Bau der Bartholomäi-Schule im Jahre 1615 bis 1617 gab der Rath 1500 Mark und 1616 wurde der Hochaltar, 1624 der Chor neben der Orgel und 1626 die Taufe gebaut. In den Jahren 1639 bis 1640 wurde das Pastorhaus neu aufgebaut und darauf 1644 die Beichtcapelle neben der Kanzel gebaut, 1645 die Canzel verziert und 1647 der Chor gebaut, welcher der Canzel gegenüber liegt. Auf Langgarten wurde 1614 der Altar, wurden 1615 die Emporkirchen, 1619 die Taufe, 1634 die Schule und 1639 die beiden Predigerhäuser gebaut. In der St. Johannis-kirche ist 1611 der Altar und 1616 die Canzel errichtet worden und auch das Haus des ersten Diakonus ist im siebenzehnten Jahrhundert neu aufgebaut worden. 1648 wurde die Trinitatis-Kirche geschmückt, 1637 der Altar zum heil. Geist neu gebaut und 1637 die abgebrannte Elisabeth-Kirche neu aufgebaut. Wie nun der Rath in wohlwollender Gesinnung gegen die evangelische Kirche diese Neubauten theils gut hieß, theils sie durch Zuschüsse förderte, so lag ihm auch die Förderung des inneren Gedeihens der evangelischen Kirche am Herzen, in welcher Gesinnung er auch die Catechismus-Uebungen der erwachsenen Gemeindeglieder zu fördern bemüht war. Erst gegen das Ende des siebenzehnten Jahrhunderts gab M. Joachim Simon, Diakon von St. Catharinen, aufs Neue eine Anregung dazu als er 1675 eine Anleitung zum rechten Verstand der fünf Hauptstücke des Catechismi zu Danzig herausgab; allein „es gab," wie der Prediger Hancke zum Lazareth schreibt*), „noch immer einige unruhige Köpfe, die solches Gott wohlgefällige und heilbringende Werk hinderten, während Andere zu dieser heiligen Arbeit keine Lust trugen". Erst als im Jahre 1698 Ephraim Praetorius als Prediger an das Lazareth zu Danzig gerufen wurde, war er der Erste, der seit der Zeit des Johann Maukisch wieder anfing, „mit großem Segen und vielem applausu die Catechismus-Examina publice zu treiben, während bis dahin die Catechisationen nur privatim gehalten worden waren"**). Schon zwei Jahre

*) Vergl. Kirchenbuch des Lazareths zu Danzig fol. I. Art. II. §. IV. vom Jahre 1711.

**) Ephr. Praetorius benutzte zuerst diese Catechismus-Uebungen, um junge Christen auf den ersten Genuß des heil. Abendmahls vorzubereiten; denn er schreibt (in seinem Lehrergedächtniß, Manuscript sub. nom. Ephr. Praet.) „Unter denselben (den Communicaten) sind gewesen 159, die von mir zum erstenmal ad s. coenam sind admittiret und nachhero catechisando präpariret worden".

später folgten die Geistlichen von St. Johann diesem Beispiel und stellten öffentlich in der Kirche Catechismus-Uebungen an. Es schreiben nämlich im Anfange des Jahres 1700 die Vorsteher von St. Johann an den Rath, daß sie mit „großem Vergnügen vernommen, daß die Prediger von St. Johann um der „von Tag zu Tag mehr überhand nehmenden Unwissenheit" zu steuern, beschlossen hätten, „alle Woche einmal denjenigen, so Lust haben an Erkenntniß Gottes zu wachsen mit katechetischer Anführung (Anleitung) in aller Einfalt und Lauterkeit zu dienen." Die Prediger hätten gewünscht, diese Catechismus-Uebungen in der Sakristei vorzunehmen; da aber den Vorstehern dieser Raum zu klein erschienen und sie gern allen Lernbegierigen hier Gelegenheit bieten möchten, in christlicher Erkenntniß weiter zu kommen, so hätten sie vorgeschlagen, diese Uebungen am Altar vorzunehmen. Die Geistlichen wären darauf eingegangen, wünschten aber, daß dann „ein gewisser Coetus der Jugend aus der Johannitischen Schule möchte verschafft werden". Es bäten daher die Vorsteher den Rath, diesem Unternehmen „mit hoher Autorität zu assistiren"*). Am 15. April 1700 antwortet der Rath, daß er „ihm der Herren Vorsteher besagter Kirche Vorschlag wohlgefallen lasse und demnach gestatten wolle, daß das Catechismus-Examen in den Kirchen vor dem großen Altar am Donnerstage nach gehaltener Betstunde mit den Kindern wie auch Zuziehung einiger Knaben aus der St. Johannis-Schule, doch mit Vorwissen des Rectoris, so viel die Letzten anbetrifft, angestellt werden". Hierauf kündigten die Geistlichen von St. Johann am Sonntage Misericordias Domini der Gemeinde Nachfolgendes an: „Es wird eurer christlichen Liebe hiemit kund gethan, daß wir sämmtliche Prediger dieser Johanniskirche in reiflicher Betrachtung der großen Unwissenheit, so bei Vielen, insonderheit jungen Leuten in der uns anvertrauten Gemeine von Tag zu Tag mehr und mehr überhand nimmt, nach fleißiger Anflehung der göttlichen Majestät und erhaltener Genehmhaltung E. HochEdlen Raths uns einmüthig dahin verglichen, von nun an alle Donnerstage nach gehaltener Betstunde vor dem großen Altar mit der Jugend, so all da sich einfinden wird, eine erbauliche Katechismus-Uebung zu halten, wozu instehenden Donnerstag, geliebt es Gott, der Anfang gemacht werden soll. Damit wir Prediger aber denjenigen Zweck, welchen wir uns bei dieser heilsamen Arbeit einzig und allein vorgesetzt haben, nämlich die Ausbreitung der göttlichen Ehre und die Unterweisung der Unwissenden, so viel glücklicher

*) Vergl. Gedenkbuch von St. Johann vom Jahre 1700.

erhalten mögen, so ersuchen wir eure christliche Liebe freundlichst, sie wolle nochmal sammt uns den Vater aller Gnaden und Barmherzigkeit im Namen und auf das Verdienst Jesu Christi demüthigst ersuchen, daß Er zu diesem unsern Vorhaben dem Pflanzen und Begießen sein himmlisches Gedeihen allergnädigst verleihen wolle. Anbei aber wird auch eure christliche Liebe in dem Herrn vermahnt, dieser angebotenen guten Gelegenheit zum Vortheil ihrer Kinder und Gesindes wohl wahrzunehmen und so wie wir keinen Einigen wider seinen Willen hinzuzuzwingen jemals gesonnen gewesen, also so viel freiwilliger mit ihrer Jugend Gott diesen Dienst abzustatten. Du aber, heiliger Vater, heilige uns alle in Deiner Wahrheit, Dein Wort ist die Wahrheit. Am 25. April 1700".

Es wurden also, da Ephraim Praetorius nach seiner Versetzung nach St. Jakob im Jahre 1702 auch an dieser Kirche öffentliche Katechismus-Uebungen hielt, in den Jahren 1700 bis 1705 in der Jakobikirche und St. Johanniskirche solche Uebungen öffentlich angestellt, doch als Praetorius 1705 nach Thorn berufen wurde, gingen dieselben in der Jakobikirche wieder ein. Erst einige Jahre später wurden diese Katechismus-Uebungen allgemein eingeführt. Als nämlich im Jahre 1706 am 12. März das Danziger Ministerium dem Rath den Entwurf zu der Agende vorlegte, welche 1708 erschien, und seinen Entschluß anzeigte, in der Woche nach quasimodo. geniti mit der Catechisation zu beginnen, so blieb die Antwort des Raths aus, weil der neuerwählte Präsident der Sache nicht hold war. Als auch dieser gestorben, genehmigt der Rath am 7. Febr. 1707 die Agende und schreibt zum Schlusse*), „daß ein Rath vergnüglich vernommen, daß in einigen Kirchen der Catechismus in besondern Stunden getrieben wird, also derselbe gern sähe, daß solches in allen Kirchen eingeführet und also die Jugend und der gemeine Mann im Grunde ihres Christenthums mehr und mehr unterrichtet würde und wäre E. Rath erwärtig, daß ein Ehrwürdiges Ministerium, wie dieses am füglichsten eingerichtet werden, seine Gedanken Einem Rathe eröffne". Hierauf wurden denn im Jahre 1707 in allen evangelischen Kirchen Danzigs die Catechismus-Uebungen in nachfolgender Weise nach dem Vorschlage des Ministerii angeordnet**). Die Catechisationen sollen gehalten werden: In St. Marien Freitags früh 7 Uhr nach der Frühpredigt, die um 7 Uhr geschlossen sein soll, wie es die Diakonen versprechen, und zwar vor dem großen Altar. Ein Pre-

*) Cfr. Act. Min. Ged. Vol. VII. Lit. LLLL. S. 232.

**) Cfr. Act. Min. Ged. Vol. VII. Lit. LLLL. S. 267 und 268

diger katechisirt über ein Hauptstück, dann der andere über das andere, und jedem Geistlichen steht es frei, wie viel Zeit er darauf verwenden will. In den andern Kirchen werden die Catechisationen nach geschlossener Betstunde früh halb 8 Uhr gehalten werden und zwar Montags zu St. Bartholomäi, St. Barbara und St. Salvator, Dienstags zu St. Trinitatis und im Lazareth, Mittwochs zu St. Jakob und zum heiligen Leichnam, Donnerstags zu St. Johann und St. Catharinen und zwar in allen Kirchen immer von dem Geistlichen, der die Betstunde hält. Gleichzeitig schlägt das Ministerium vor, daß diese Uebungen nur im Sommer bis Michaelis gehalten werden sollen, weil es später „des Lichts und Wetters wegen“ nicht gut geht. Alle diese Vorschläge genehmigt der Rath und verordnet schon am 2. April 1708*), daß die Geistlichen die Gemeinden ermahnen sollen, an den Catechismus-Uebungen fleißig Theil zu nehmen.

Bei diesen Catechismus-Uebungen wurde der „Auszug aus dem Danziger Catechismus“ zum Grunde gelegt; aber schon im Jahre 1735 wurde ein Versuch gemacht statt dieses kirchlich autorisirten Catechismus einen andern in Gebrauch zu setzen. Es ließ nämlich in diesem Jahre**) der Prediger Jacob Müller zu Löblau im Klingenbergischen Verlag zu Langfuhr, ohne die für theologische Schriften gesetzlich erforderliche Censur des Danziger Ministerii einzuholen eine „Erklärung des heiligen Catechismi seligen Dr. M. Lutheri“ auf 84 Seiten in 16mo unter den Buchstaben J(acob) M(üller), P(rediger) d(es) g(öttlichen W(orts) i(n) L(oeblau) drucken und sagt in der Vorrede zu demselben: „Wenn Menschen Menschenwort, das Gottes Wort ähnlich ist, predigen und erklären, so predigen sie doch nicht Gottes Wort, sondern Menschenwort“. Deshalb habe er nicht Luthers Erklärungen des heiligen Catechismus abdrucken lassen, sondern habe nur Gotteswort aus demselben beibehalten und dieses durch einige Fragen „aus Gottes Wort durch Gottes Gnade“ erklärt. Müller nennt nicht nur die zehn Gebote, das Vaterunser, die Einsetzungsworte der heiligen Taufe und des heiligen Abendmahls „Gottes Wort“, sondern zählt auch das apostolische Symbol zum „Worte Gottes“ und erlaubt sich sogar hier noch Zusätze zu machen. So heißt bei ihm der zweite Artikel: „Und an Jesum Christum seinen lieben Sohn, unsern Herrn, der um uns Sünder willen auch ein wahrer Mensch geworden

*) Cfr. Act. Min. Ged. Vol. XX. Lit. V. No. 7.

**) Cfr. Act. Min. Ged. Vol. XIX. Lit. M.

ist" und der dritte Artikel heißt: „Ich glaube an den heiligen Geist, eine heilige christliche Kirche oder die Gemeine der Heiligen".

Das Danziger Ministerium trug nun dem Prediger Kickebusch zu St. Jacob und dem Pastor Richter zu St. Catharinen auf, das im Catechismus Anstößige zu notiren, und diese bemerkten: 1) daß das apostolische Glaubensbekenntniß geändert sei, 2) daß, nach Müllers Erklärung vom Namen Gottes, alle Werke Gottes Gott selbst seien, 3) daß Müller das dritte Gebot nur auf den öffentlichen Gottesdienst beziehe, 4) daß er unter „Vater und Mutter" im vierten Gebote zunächst die Lehrer und Prediger verstehe, 5) daß er das sechste Gebot nicht auch auf die Sünden der Unzucht überhaupt beziehe, 6) daß er die guten Werke mit zum Glauben an Christum rechne, 7) daß er das jüngste Gericht nur auf die Gottlosen beziehe, 8) daß er den Sohn und den heiligen Geist von der erbarmenden Liebe Gottes ausschließe, 9) daß er die fünfte und sechste Bitte vom leiblichen Uebel verstehe. Solcher Ausstellungen werden im Ganzen sechszehn gemacht und bemerkt, daß außerdem Manches unklar und ungewöhnlich ausgedrückt ist.

Das Danziger Ministerium trägt den genannten beiden Predigern auf, sich mit Müller zu besprechen. Am 6. Oct. ergeht hierauf die Aufforderung zu einer Unterredung an Müller und dieser erklärt am 11. Oct., daß er am 17. October sich zur Unterredung einstellen werde. In dieser Conferenz wird nun das Einzelne durchgenommen. Müller erklärt, daß Einzelnes vom Buchdrucker, der ihm des Socinianismus verdächtig sei, geändert worden, daß Anderes von ihm versehen worden, wie seine Erklärung, daß die guten Werke zum Glauben gehören, und daß Anderes von ihm anders als von den Predigern verstanden werde, wenn er nämlich unter den leiblichen Uebeln solche verstehe, die uns treffen, wenn wir noch in diesem Leibe sind. Das Ministerium beschloß hierauf, daß eine kurze Schrift abgefaßt werden sollte, in welcher die Irrthümer berichtigt und das Dunkle aufgehellt werden sollte. Müller, der schon selbst einige Berichtigungen gemacht hatte, ging hierauf ein und es wurde hierauf die Berichtigung von 18 Stellen des Catechismus formulirt, die Müller auch annahm. Die letzte Revision dieser Berichtigungen wurde gemacht, indem das ganze Actenstück bei sämmtlichen Mitgliedern des Ministerii circulirte. Die treffendste unter den dabei gemachten Bemerkungen ist die von Kickebusch gemachte, wenn er sagt, Müllers Bemerkung in der Vorrede „er habe Gottes Wort aus Gottes Wort erklären wollen", klinge so, als habe Luther seine Erklärung nicht aus Gottes Wort gegeben und Müller habe doch nichts

weiter gethan, als statt der Erklärungen Luthers seine eigene Erklärung gegeben, er aber, Kickebusch, wünsche, „daß man keine neue Catechismos schreibe, sondern bei Lutheri und dem Danziger Catechismo bleibe".

Bei dieser Gelegenheit behändigte Prediger Müller dem Prediger Kickebusch und Pastor Richter zur Uebergabe an das Ministerium noch das Manuscript folgender Schrift: „Nothwendige Anmerkungen über gottgefällige Moral oder Glaubens- und Lebens-Sachen, welche allein aus dem äußerlichen, nunmehr vollkommen aufgeschriebenen göttlichen Worte müssen erkläret werden, und zu dem von dem h. Geiste durch sein Wort wieder aufgerichteten Reich Gottes in den menschlichen Herzen gehören, dadurch das Reich des Teufels in demselben zu zerstören, wie auch gewisse Natursachen, von welchen man theils in dem Worte Gottes als des Schöpfers der Natur aller sichtbaren und unsichtbaren Geschöpfe deutlichen Grund und Nachricht findet und zu dem Reiche der Allmacht Gottes in der Natur der Dinge gehören. Nach der Ordnung der fünf Hauptstücke unserer Religion oder unseres Gottesdienstes in dem heiligen Katechismo abgefasset". Das Manuscript, welches aber noch nicht vollendet und dessen ungefährer Umfang bis zu seiner Vollendung schwer zu bestimmen sein dürfte, da es zufolge des allgemeinen und breiten Titels unmöglich ist, festzusetzen, in welcher Weise das Ganze durchgeführt werden sollte, umfaßt vorläufig 12 Bogen. Das Danziger Ministerium eröffnete dem Verfasser, daß es die Arbeit für verfehlt halte, worüber Müller sehr entrüstet war und sich über Herrschsucht des Ministerii beklagte. Bald darauf starb der Senior Weickhmann und unter dem Vice-Seniorat Verpoortens wurde die Sache zwar wieder aufgenommen, aber wenig weiter geführt, da Jakob Müller im Mai 1737 zu Löblau starb und schon die Streitigkeiten mit Swietlicki, Diakon zu St. Johann, in Danzig selbst ihren Anfang nahmen. Ein Danziger Geistlicher schrieb auf das Manuscript dieser „nothwendigen Bemerkungen" ein kurzes und treffendes Urtheil": Aus einer Thorheit folgen mehrere*).

Bald nach dem Eintritt des Predigers Paul Swietlicki in das Danziger Ministerium im Jahre 1730, welcher zuvor Legations-Prediger bei dem schwedischen Gesandten zu Paris, dem Grafen von Sparre, gewesen war, 1730 aber polnischer Prediger zu St. Annen und polnischer Rector am Gymnasium und darauf 1734 Diakon zu St. Johann geworden war, zeigte sich Ungleichheit in den verschiedenen Kirchen Danzigs bei den

*) Ex uno absurdo sequuntur plura.

Katechisationen und es verordnete daher der Rath am 24. April 1741*), daß die Katechisationen, wie es die Agende von 1708 verordnet, vom Sonntage Quasimodo geniti bis Michaelis gehalten werden sollen. Es soll bei denselben der „kleine Danziger Katechismus"**) zum Grunde gelegt werden und die Prediger sollen sich denselben so vertheilen, daß, da derselbe innerlich genau zusammenhängt, eine Abtheilung nach der andern durchgenommen wird, in „unverrückter Ordnung und ungetrenntem Zusammenhange"***), und soll jede Uebung eine Stunde währen. Die Rectoren sollen Kenntniß davon erhalten, welcher Abschnitt durchgenommen werden soll, um die Schüler vorbereiten zu können. Erkrankt ein Prediger, so soll der Prediger, der ihn in der Betstunde vertritt, auch für ihn die Katechismus-Uebung halten und den für die Stunde bestimmten Abschnitt durchnehmen.

Die in den oben genannten Zeugnissen der Geistlichen bestimmt formulirte und durch den Katechismus, wie durch die Katechisationen in den Gemeinden zur bewußten Erkenntniß geförderte Lehre rief zugleich wie überall, so auch in der evangelischen Kirche Danzigs, das Gegensätzliche wach und führt uns in der Geschichte der Lehrstreitigkeiten, wie des Kampfes mit einzelnen Gegnern das Bild der streitenden Kirche vor, während das Mitgetheilte uns die ausbauende Kirche in ihrer Thätigkeit vorführte.

Die kirchlichen Streitigkeiten,

welche das Danziger Ministerium aufzunehmen hatte, waren theils solche, die dasselbe unmittelbar in Danzig, theils solche, die es mit Gegnern außerhalb Danzigs durchzukämpfen hatte. Die kirchlichen Streitigkeiten in Danzig aber waren ihrem Gegenstande nach theils solche, in denen es sich um Feststellung der kirchlichen Lehre handelte, oder solche, in denen es sich darum handelte, wie die kirchliche Lehre fest zu halten sei, welche letztere Streitigkeiten dann weniger objectiv rein gehalten wurden und bald mehr, bald weniger in das Persönliche überschlugen.

*) Cfr. Act. Min. Ged. Vol. XX. Lit. V. No. 39.

**) Der Auszug aus dem größeren Danziger Catechismus von 1648.

***) Einzelne Prediger, und unter diesen auch Swietlicki, erlaubten sich hier einen anderen Gang einzuschlagen als der Danziger Catechismus vorschreibt. Der Rath verbietet dieses und bezeichnet es als etwas Unnützes. Auch Johann Selcke, gebürtig aus Putzig, welcher 1753 zu Danzig tentirt worden war, schrieb in Danzig einen „weitläuftigen Catechismus", doch wurden auf Antrag des Danziger Ministeriums die Exemplare confiscirt und aufs Rathhaus gebracht. Selcke starb 1772 als Prediger zu Löblau.

Der Rathmannsche Streit*),

zunächst die Beantwortung einer theologischen Frage betreffend, brach im zweiten Decennium des siebenzehnten Jahrhunderts aus und wurde anfangs von M. Hermann Rathmann, nach welchem er auch benannt wurde, und Dr. Johann Corvinus, von 1618 bis 1643 Senior des Danziger Ministerii, geführt.

Hermann Rathmann war 1585 zu Lübeck geboren, wo ihn seine Eltern anfänglich für den Kaufmannstand bestimmten. Als aber Gualtperius, der Rector der Schule zu Lübeck, seine Eltern bestimmte, den Sohn studiren zu lassen, sandten diese ihn auf die Schule nach Ratzeburg und darauf nach Magdeburg, wo ihn der berühmte Rector dieser Schule, Georg Rollenhagen, sehr lieb gewann. Bevor er von hier die Universität bezog, begab er sich nach Danzig, um sich hier mit seinem Bruder zu besprechen, und es wurde Rathmann klar, daß er bei den gegenwärtigen Zuständen der Kirche sich vorzugsweise zu einem geschickten Vertheidiger der evangelischen Wahrheit ausbilden müsse. Er bezog hierauf die Universität Rostock, von wo er sich nach Köln begab, um dort die Geheimnisse und Künste im Streiten den Jesuiten abzulauschen und sich so zu einem Vertheidiger der evangelischen Wahrheit auszubilden. Um sich seinen Unterhalt zu verdienen, arbeitete der arme Studirende als Corrector in einer Buchdruckerei zu Cöln und besuchte dabei die Vorlesungen und Disputationen, welche dort mit den Studirenden der römisch-katholischen Theologie gehalten wurden. Wie sehr man ihn achtete, beweist der Umstand, daß ein Domherr in Cöln ihm seinen Neffen zum Unterricht anvertraute und daß man ihm, als er sich um die Doctorwürde bewarb, die dabei üblichen Kosten so wie auch den üblichen Religionseid erließ. Späterhin benutzte man dieses in Danzig, um ihm den Vorwurf eines heimlichen Jesuiten zu machen. Bald nach Erlangung der academischen Würde ging er nach Frankfurt am Main und von dort nach Leipzig, wo er eifrig lutherische Theologie studirte und philosophische Vorlesungen hielt. In seinem

*) Niemals habe ich in den zahlreichen über Rathmann handelnden Manuscripten den Namen „Rahtmann" geschrieben gefunden. Auch im Taufregister von St. Johann an welcher Kirche Rathmann von 1612—1617 Diakon war, ist sein Name „Rathmann" geschrieben und daher die Schreibweise „Rahtmann" gewiß falsch. In meinem Schriftchen „gedenket an eure Lehrer", Danzig 1854, ist auch von mir der Name Rathmann falsch geschrieben worden, ich hatte mich durch Engelhardts Abhandlung über Rathmann (Neuere Zeitschrift für histor. Theol. Jahrg. 1854) irreleiten lassen.

27. Lebensjahre traf ihn hier in Leipzig 1612 der Ruf zum Diakonus an der St. Johanniskirche in Danzig. Fünf Jahre später übernahm er im Jahre 1617 das Diakonat zu St. Marien, von wo er 1626 in das Pastorat zu St. Katharinen gerufen wurde, in welchem Amte er 1628 den 30. Juni starb.

Rathmann und sein Freund, der damalige Pastor zu St. Katharinen, M. Daniel Dilger, fühlten sich zu der Schrift Johann Arndts „vom wahren Christenthum" sehr hingezogen und empfahlen das Lesen dieser Erbauungsschrift ihren Gemeinden von der Kanzel. Dr. Corvinus, der früher Prediger zu Stralsund gewesen und seit 1618 erster Pastor zu St. Marien in Danzig und Senior des Ministerii war, wollte dieses nicht billigen, weil er daran gewöhnt war, Alles nach der Schärfe des kirchlichen Lehrbegriffs bis ins Einzelnste hinein zu beurtheilen und diesen Maaßstab auch an die ascetischen Schriften Arndts legte, wo es ihm denn nicht schwer fallen konnte, hie und da die Spuren von Dingen zu finden, welche zu gefährlichen Irrthümern führen konnten. Es kann dieses bei Corvinus um so weniger befremden, da seinem Character ein gewisser Starrsinn eigenthümlich war und er nur gar zu gern seine Gewandtheit im theologischen Denken in den Dienst dieser seiner Neigung nahm. Ein auffallendes Beispiel davon giebt uns Rathmann in seiner nie in den Druck gekommenen Schrift: „Abgenöthigte Antwort Dr. Johann Corvin unchristlichem Schreiben". Es hatte nämlich der nachherige Burggraf zu Danzig, Johann Cierenberg den Corvinus über einige Lehren der Reformirten befragt und Corvinus hatte geantwortet, die Reformirten glaubten, die Kinder würden sündlos geboren. Als Corvinus dieses in einem Gespräch dem Rathmann mittheilte, entgegnete dieser, daß Calvin und Peter Martyr das Gegentheil lehrten, worauf Corvinus antwortete, wenn Calvin es nicht gesagt habe, so werde er die Richtigkeit seiner Behauptungen durch Folgerungen aus den Schriften der Reformirten zu beweisen wissen. Unter solchen Umständen kann es denn auch nicht auffallen, daß er auch an Arndts ascetischen Schriften, die nicht die begriffliche Schärfe eines theologischen Systems haben konnten, Manches zu tadeln fand. Obwohl nun Dilger im Jahre 1620 seine: „Richtige und in Gottes Wort wohlbegründete Lehre in den vier Büchern vom wahren Christenthum in etlichen Punkten aus dringenden, nothwendigen Ursachen wiederholt" zu Stettin erscheinen ließ und darin erklärte, „daß die Gottesfurcht, die in diesen Schriften sehr getrieben werde, die unförmlichen Reden überwiegen könnten, so darin gefunden werden sollten", so wollte Corvinus sich doch

nicht durch diese Zugeständnisse beruhigen lassen und es wurden über diese Streitfrage theologische Gutachten von auswärts eingeholt.

In seinem eignen wie im Namen Dilgers und Rathmanns schrieb Michael Blank, Diakon zu St. Katharinen und innig befreundet mit den genannten beiden Geistlichen, an den Dr. Wolfgang Franz und bat ihn um ein Gutachten in dem Streite über John. Arndts Schriften. Franz antwortete*) aber am 12. November 1620, daß ein Gutachten nur dann den Streit enden könne, wenn es vom ganzen Collegium an das gesammte Ministerium gerichtet würde. Daneben aber fordert er sie auf, fortzufahren, die Gemeindeglieder zur Gottesfurcht zu ermahnen und schlägt vor, ob sie sich nicht auch an den Dr. Gerhard wenden wollten, der ebenfalls in Arndts Schriften bis jetzt nichts Abgeschmacktes und Ruchloses gefunden habe**). In einem späteren Briefe***) giebt er ihnen den Rath, daß beide Theile sich verpflichten sollen, von dem Streite abzustehen und weder öffentlich noch privatim desselben weiter zu gedenken. Dr. Nicolaus Hunnius zu Wittenberg giebt in einem Briefe aus dem Jahre 1620 den Rath†), daß man sich an Johann Arndt wenden solle und ihn um eine Erklärung der Stellen seiner Schrift bitten††), über welche der Streit entstanden sei.

Am 15. Juli 1620 ging das Gutachten der Universität Königsberg ein†††), worin mitgetheilt wird, daß die dortige Facultät bisher die Schrift über das wahre Christenthum keiner Censur unterworfen habe und daher das Gerede, als hätte dieselbe diese Schrift als irrgläubig verworfen, aller Begründung entbehre und sich nur auf ein Privat- oder Separat-Votum eines einzelnen Mitgliedes der Facultät gründen könne. Nach vorhergegangener sorgfältiger Prüfung der genannten Erbauungsschrift Johann Arndts befand die Facultät Nachfolgendes: Johann Arndt ist General-Superintendent im Fürstenthum Lüneburg, einem „gottlob lutherischen" Lande. Er hat seine Bücher vom wahren Christenthum nicht für solche Christen geschrieben, die der Rechtfertigung noch bedürfen, sondern sich ihrer getrösten*†) und legt die Rechtfertigung durch den Glauben seiner Schrift zum Grunde. Der Hauptzweck seiner Schrift sei, die durch

*) Cfr. Act. Min. Ged. Vol. XIV. fol. 351.

**) in Arndt absurda, impia nulla legit.

***) Cfr. Act. Min. Ged. Vol. XIV. fol. 351.

†) Cfr. Act. Min. Ged. Vol. XIV. fol. 370 u. 71.

††) Cfr. Act. Min. Ged. Vol. XIV. fol. 40—43.

†††) Johann Arndt starb 1621 d. 11. Mai.

*†) non justificandis sed justificatis scripsit.

den Glauben Gerechtfertigten, zu einem christlichen Wandel*) zu treiben, weil in diesen letzten Zeiten das christliche Leben unter denen, die da Christen heißen nnd sein wollen, selten zu finden, ja des Herrn Prophezeihung wahr und erfüllet ist, die Liebe wird in Vieler Herzen erkalten. Arndt behandelt den Artikel vom freien Willen und von der Rechtfertigung des Menschen vor Gott nach den symbolischen Büchern**). Arndt selbst schreibt, daß er in seiner Schrift die Schriften alter Kirchenschriftsteller, wie Thomas von Kempen, benutzt habe, und zeigt an, daß er in der letzten zu Jena erschienenen Ausgabe Mehreres verbessert habe, und bittet nach diesen Verbesserungen die frankfurter und braunschweiger Ausgabe seiner Schrift zu beurtheilen. Aus diesen angegebenen Gründen schließt die Facultät, daß mit denen, welche diese Schrift lesen, wie mit Brüdern zu verhandeln sei; daß sie aber nicht von vornherein „Rosenkreuzerisch, Weigelianisch und Schwenkfeldianisch" genannt werden müßten. Bleibt man aber, so fährt das Gutachten fort, in Danzig doch bei dieser Behauptung, so hätten die, welche dem Johann Arndt diese Irrlehren vorwerfen, zunächst die Richtigkeit ihrer Behauptung aus Arndts Schrift nach zu weisen, und sei sodann dieser Nachweis an Johann Arndt selbst zu senden. Erklärt sich Johann Arndt in rechtgläubiger Weise, so sei der Zwist gehoben, ist seine Erklärung zweifelhaft, so sei ein Gutachten von unpartheiischen Theologen darüber ein zu holen. Bis zu dieser Entscheidung hin haben aber beide Partheien so wohl öffentlich wie im Privat-Leben sich nicht feindlich, sondern freundlich gegen einander zustellen.

Mit dieser Erklärung der Königsberger theologischen Facultät war dieser Streit in Danzig noch nicht abgethan und namentlich hat Michael Blanck in den Jahren 1620 bis 1624 in dieser Angelegenheit einen besondern theologischen Briefwechsel geführt. Dr. Mentzer zu Gießen***), der mit Blanck befreundet gewesen zu sein scheint, billigt Blancks Liebe für Arndts Schriften nicht, weil die Erfahrung zeigt, daß dieselben von Irrlehrern dazu ausgebeutet werden, um durch sie ihre Irrlehren zu rechtfertigen. Dr. Mislenta zu Königsberg†) sagt, daß man die Schriften Arndts zwar nicht des Irrglaubens beschuldigen könne, daß aber in ihnen viele Aus-

*) praxin fidei.

**) Es wird von der Facultät genannt: die ungeänderte Augsburg. Confession, die Apologie, die schmalkald. Artikel, beide Catechismen Luthers und die Concordienformel.

***) Cfr. Act. Min. Ged. Vol. XIV. S. 357. Mentzer schreibt den 9. Sept. 1623: ad Arndii libros provocant fanatici, in quibus inveniunt γνωρίσματα suae doctrinae.

†) Cfr. Act. Min. Ged. Vol. XIV. fol. 381.

drücke und Wendungen vorkämen, die leicht falsch gedeutet werden könnten. Diese Ausdrücke und Wendungen müssen gesammelt, durch andere Aussprüche Arndts erklärt und so die Richtigkeit dessen, was sie lehren, nachgewiesen und dann als Anhang oder Vorrede in der zuveranstaltenden Ausgabe von Arndts Schrift abgedruckt werden. Das Ganze müsse aber unter Oberleitung der Obrigkeit und Beirath des Ministerii geschehen, weil nur auf diese Weise der Streit beigelegt werden könne. Johann Cnopius dagegen zu Reval schreibt im December 1623 an Blanck*), daß die Schriften des Arndt unbedingt zu empfehlen seien und ruft dem Blanck zu, nicht abzulassen von dem Eifer, die Gemeinde zu Lesung dieser Schriften zu ermahnen.

Während Blanck die Schriften Johann Arndts und ihre Rechtgläubigkeit zu vertheidigen bemüht war, hatte sich inzwischen der Gegenstand des Streites zwischen Corvinus und Rathmann geändert. Corvinus hatte auf der Canzel und in Gesprächen mit seinem Collegen Rathmann immer wieder und wieder die Irrlehren gestraft, welche sich in Johann Arndts Schrift vom wahren Christenthume befänden und auf die inständige Bitte Rathmanns dieses zu beweisen, auch solches zu thun versprochen; aber bis dahin sein gegebenes Wort nicht erfüllt. So hatte denn Rathmann im Jahre 1620 seinen „christlichen Tugendspiegel" in 22 Predigten geschrieben, in welchen er über die Lehre von der Rechtfertigung sich aussprach, und im Jahre 1621 seine Schrift „vom Gnadenreich Christi" zu Danzig erscheinen lassen, und von da an waren es nicht mehr die Schriften Johann Arndts, über die Corvinus mit Rathmann rechtete, sondern die Lehre in Rathmanns eigenen Schriften.

Von Corvinus und den ihm befreundeten Danziger Geistlichen wurde dem Rathmann vorgeworfen, daß er der Lehre vom tausendjährigen Reiche Christi auf Erden huldige, daß er die Lehre von der Gnadenwahl billige und den Irrthümern des Schwenkfeld ergeben sei. Die Rechtfertigung auf diese Vorwürfe konnte Rathmann nicht schwer fallen. Er hatte in der Vorrede von den Schriftstellern gesprochen, die über das tausendjährige Reich Christi geschrieben und gesagt, ihre Meinung dürfe nicht durch Bücher widerlegt werden, die Zeit werde sie widerlegen, zumal ja nach Nagels Rechnung dieses Reich schon 1624 eintreten solle. Wenn er lehrte, daß die Bekehrung des Menschen eine freie Gabe Gottes sei, so lehrte er damit

*) Cfr. Act. Min. Ged. Vol. XIV. fol. 394. Er nennt den Johann Arndt pietatis patronum et praeconem fidelissimum.

nicht die Gnadenwahl, denn er sagte oft auf der Kanzel, daß Gott diese freie Gnade allen Menschen darbiete, es komme nur darauf an, daß diese sie annehmen und nicht von sich stoßen. Auch Schwenkfelds Irrthum in der Lehre, daß die heilige Schrift nur ein todter Buchstabe sei, welcher den rechten Weg nenne, aber nicht auf den rechten Weg bringe, und daß der Mensch von Gott ohne das Wort der Schrift bekehrt werde, wurde dem Rathmann mit Unrecht vorgeworfen, da er so wohl durch Gleichnisse wie durch ausdrückliche Erklärungen lehrte, daß das Wort der heiligen Schrift zur Bekehrung der Menschen eben so nöthig sei, wie die Wasserleitung nöthig ist, das Wasser zu leiten, wenn sie auch nicht den Dienst des Wassers ausrichte. Es erklärte demnach Rathmann die heilige Schrift für das Mittel, durch welches Gottes Gnadenkraft den Menschen bekehrt und insofern wurde ihm der Vorwurf Schwenkfeldischer Irrthümer mit Unrecht gemacht. In der Art aber, wie Rathmann sich die bekehrende Kraft der Gnade Gottes in ihrem Verhältniß zur heiligen Schrift dachte, wich er von der Ueberzeugung anderer Geistlichen in Danzig ab. Während Rathmann lehrte, die heilige Schrift habe erst dann die Kraft zur Bekehrung, wenn sich Gottes Gnadenkraft mit ihr vereine, so lehrten die andern Geistlichen, daß diese Gnadenkraft dem Worte heiliger Schrift angeboren und wesentlich angeschaffen sei, — etwa wie Licht und Wärme in der Sonne sind und eine Sonne ohne Licht oder ohne Wärme keine Sonne mehr ist, — und darum nicht von ihr getrennt gedacht werden müsse*). Ueberdies nannte Rathmann die Wirkung der Gnadenkraft Gottes das Erste und die Wirkung der heiligen Schrift das Zweite, setzte aber hinzu, „nicht der Zeit, sondern der Ordnung nach", wodurch er die Wirkung der Gnadenkraft Gottes als das absolut Ursächliche und die Wirkung der heiligen Schrift als das relativ Ursächliche bezeichnen wollte, während seine Gegner hier weder einen Unterschied der Zeit nach, noch der Ordnung nach, zugeben wollten und jede Trennung der Schrift von der Wirksamkeit derselben auf den Menschen als irrthümlich verwarfen**).

---

*) Rathmann trennt Beides, indem er die Schrift lumen instrumentale und Gottes Gnadenkraft lumen principale nannte.

**) Es leuchtet ein, daß man hier den Zusammenhang von Ursache und Wirkung begrifflich nachweisen wollte. Daß die Berührung von Kupfer und Zink den Galvanismus erzeugt, wissen wir, wie diese Berührung diese Wirkung bedingt, weiß Niemand und man läßt hier noch heute im Reiche der sichtbaren Natur der Hypothese freies Feld. Daß Gott durch sein Wort Seelen durch seine Gnadenkraft bekehrt, ist Thatsache, ob Gottes Gnadenkraft dem Worte Gottes inwohnend, ob zu ihm

Rathmann ließ den Dr. Corvinus durch M. Conrad Brackermann, zweiten Pastor zu St. Marien, bitten, ihm anzugeben, wo in seinen Schriften Irrlehren zu finden, und wenn sie sich nicht einigen könnten, dann die Sache einer theologischen Facultät zur Entscheidung vorzulegen. Corvinus aber beschloß, sich sofort an die theologischen Facultäten verschiedener deutscher Hochschulen zu wenden und von diesen Gutachten über diese Lehrstreitigkeit einzuholen. Er legte zu diesem Zweck der theologischen Facultät zu Greifswalde, dem evangelischen Ministerium zu Ulm, der theologischen Facultät zu Jena, zu Königsberg, zu Tübingen und zu Gießen unter Uebersendung der Rathmannischen Schrift vom Gnadenreich Christi elf Fragen*) zur Beantwortung vor, welches die gewöhnliche Art war, wie man die Gutachten einholte.

Zuerst wird gefragt, ob von geistlicher oder von „fleischlicher" Freude die Rede sei, wenn alle Kirchenlehrer, wie Papias, Irenaeus, Tertullian, Lactanz zc. sagen, daß Christus nach der ersten Auferstehung mit den Gläubigern „in aller Freude und Wollust tausend Jahre auf Erden herrschen" werde.

Ferner fragt man, ob die Meinung dieser Kirchenlehrer und Anderer richtig sei, die Schriftworte vom tausendjährigen Reiche Christi auf Erden von einem „leiblichen (sichtbaren) Reiche" zu verstehen und ob man die Erfüllung dieser Verheißung, wie Einige sie in Zahlen berechnet haben, nach einer bestimmten Zeit erwarten dürfe.

Drittens soll beantwortet werden, ob die Apostel das „innerliche Wort Gottes im Herzen behalten" haben und nur das äußerliche Wort Gottes als ein Zeugniß der Kirche hinterlassen haben.

---

hinzukommend wirkt oder noch anders wirkt, geht über die Erkenntnißkraft des Menschen hinaus und gehört hiemit der subjectiven, freien Meinung an. Rathmann fürchtete, die Meinung seiner Gegner setze an die Stelle des lebendigen Gottes das, was Er gegeben, Sein Wort; seine Gegner fürchteten, daß der Schwärmerei des Subjectivismus das Thor durch Rathmanns Meinung geöffnet werde, wie sie denn bei ihm schon die Spuren der Rosenkreuzer, Weigelianer und Schwenkfeldianern zu finden glaubten.

*) Die von den Danziger Geistlichen vorgelegten Fragen sind weder im Original noch in Abschrift vorhanden, doch lassen sich dieselben leicht aus den responsis der Facultäten (Act. Min. Ged. Vol. XIV. fol. 1—69), die noch in Abschrift vorhanden sind, herstellen.

Weiter wird gefragt, ob der Unterschied zwischen dem innerlichen und äußerlichen Wort Gottes, — wenn es überhaupt einen solchen Unterschied gäbe — auch richtig bezeichnet sei, wenn man ihn gleichstellt mit dem Unterschiede zwischen „Ursache und Wirkung, zwischen Zeichen und Bezeichnetem“ *).

Ferner will man wissen, ob es richtig sei, wenn man behauptet, daß die heilige Schrift oder das Wort, welches aus der heiligen Schrift gelehrt oder gepredigt wird, „nur objective zeige, lehre und weise wie eine Hand am Wege oder ein gemaltes Bild.“

Sodann will man wissen, ob es recht sei, zu behaupten, daß die heilige Schrift nicht die Erkenntniß Gottes gebe, heilige, bekehre und selig mache.

Siebentens wird gefragt, ob Schwenkfeld in seinen Schriften die Behauptung klar ausgesprochen habe, daß das gepredigte und geschriebene Wort der Kraft entbehre, die Seelen zu bekehren.

Achtens fragt man, ob die Erleuchtung des heiligen Geistes bei der Bekehrung eines Menschen der Wirksamkeit des geschriebenen und gepredigten Wortes vorhergehe.

Außerdem will man wissen, ob ohne Erleuchtung des heiligen Geistes Schrift durch Schrift erklärt werden könne und ob, wenn diese Erleuchtung nicht lebendig und kräftig sei, diese Erklärung der heiligen Schrift eine bloße Kunst der Vernunft sei.

Zehntens will man wissen, ob man die Römisch-Katholischen, die Enthusiasten, die Wiedertäufer, die Reformirten, die Schwenkfeldianer, die Rosenkreuzer und andere Fanatiker widerlegen könne, wenn man auf die angegebenen neun Fragen im Sinne Rathmanns antworte.

Endlich wird noch gefragt, ob das Gesicht Petri, Apostelgeschichte 10, 11 in 1 Mose 1, 24, und ob Noahs Name 1 Mose 5, 29 in Matth. 11, 24 vorgebildet sei.

Sämmtliche Gutachten **) verwerfen Rathmanns Meinung als der

---

*) causa et effectus, signum et signatum.

**) Sämmtliche Gutachten sind mit Ausnahme des Gutachens der theologischen Facultät zu Königsberg, welches an Rathmann gerichtet ist, an den Dr. Corvin gerichtet. Das Gutachten der Universität Wittenberg, welches der Danziger Rath einholte und auch von Hartknoch angeführt wird (Preußische Kirchengeschichte S. 807), habe ich in den Akten nicht vollständig gefunden, und auch nicht, daß die Wittenberger riethen, die Sache nicht unter die Leute zu bringen; wohl aber fand ich (Act. Min. Ged. Vol. XIV. fol. 14) im Leipziger Gutachten die Worte: „Wir können nicht billigen, daß dieser Streit auf die Kanzel gebracht und die Leute verwirret werden.“

Lehre der heiligen Schrift und der Kirche widersprechend und dieses Resultat scheint den Diakon Blanck zu St. Katharinen bestimmt zu haben*), sich auch an diesem Streite Rathmanns mit zu betheiligen und Rathmann zu vertheidigen, obwohl er anfänglich entschlossen gewesen war, sich von diesem Streite fern zu halten. Blanck unterhielt in den Jahren 1622 bis 1625 einen lebhaften theologischen Briefwechsel mit Dr. Behm und Mislenta zu Königsberg**), mit Dr. Heinrich Höpfner***) zu Leipzig, wie mit Dr. Mentzer zu Tübingen†), in welchem der Gegenstand des Rathmannschen Streites ausführlich besprochen wird. Während die genannten Universitäts-Lehrer, an welche sich Blanck gewendet, Rathmanns Lehrmeinung als Neuerung und der Schrift, wie der Kirche widersprechend verwarfen, suchte Blanck den Rathmann mit allem Eifer zu vertheidigen. Schon am 13. November 1621 hatte Mentzer, Professor zu Gießen, dem Blanck geschrieben, daß er mit Staunen und Klagen die Schriften Rathmanns gelesen††), weil er vorher sehe, daß durch dieselben neue Streitigkeiten in der Kirche angeregt werden würden. Er hebt dabei besonders als irrig hervor, daß Rathmann einen Unterschied mache zwischen dem innern Worte und äußeren Worte†††) und sagt, daß der Teufel nicht leicht einen ärgeren Betrug dem Rathmann habe bereiten können, als dieser sei; Mentzer wünscht von Herzen*†), daß er die Bücher Rathmanns aus aller Menschen Augen und Händen entfernen könne.

Blanck macht zu diesen Worten Mentzers seine Bemerkungen und schreibt**†), das äußere Zeugniß des heiligen Geistes ist nach dem gemein-

---

*) Am 9. Januar 1623 (cfr. Act. Min. Ged. Vol. XIV. fol. 373) schreibt Dr. Heinrich Höpfner zu Leipzig an Rathmann: Scripsisti jam aliquoties te certamini, quod Dr. Corvino cum M. Rathm. intercedit, nolle commisceri, und Höpfner setzt hinzu inque eo te rectissime facere jam ante scripsi.

**) Cfr. Act. Min. Ged. Vol. XIV. fol. 377—79 und fol. 380—83.

***) Cfr. Act. Min. Ged. Vol. XIV. fol. 372—76.

†) Cfr. Act. Min. Ged. Vol. XIV. fol. 352—68.

††) Legi libros M. Rathm. non sine stupore et gemitu (Act. Min. Ged. Vol. XIV. fol. 355.)

†††) Aliud verbum est externum, aliud internum.

*†) Opto ex animo libros Rathm. posse ex hominum oculis et manibus removeri.

**†) Testimmonium spiritus s. aliud est externum, aliud internum, fere omnium corsensu. Quis adeo delirat. — Ego sinistram tuam suspicionem corde tuo et tam iniquam censuram omnibus oculis et manibus eximi posse voveo, sed vix spero.

samen Urtheile fast Aller ein anderes, als das innere. Wer kann denn so toben! und bemerkt zu den letzten Worten Mentzers, „daß er (Blanck) wieder wünsche, allen falschen Verdacht aus Mentzers Seele zu entfernen und desselben ungerechte Beurtheilung (Rathmanns) den Augen und Händen Aller entreißen zu können, was er aber kaum hoffe".

Während Blanck auf diesem privaten Wege, freilich mit wenigem Erfolg, die rathmannschen Behauptungen zu schützen und zu stützen versuchte, bemühte sich Rathmann auf anderem Wege seine Vertheidigung zu führen. Unzufrieden damit, daß Corvinus nicht den in der Kirche gesetzlichen Gang der „gradus" genommen, wonach jede Streitigkeit in dreifacher Instanz entschieden werden mußte; sondern sogleich nach seinen Besprechungen mit Rathmann, welches als erste Instanz anzusehen wäre, mit Uebergehung der Besprechung vor dem gesammten Danziger Ministerio sich sogleich an Facultäten und auswärtige Ministerien gewendet hatte, wandte sich Rathmann an das Ulmer Ministerium und an die theologische Facultät zu Königsberg*) und forderte sie auf, ihm die elf Fragen zuzusendeu, welche Corvinus in Beziehung auf den vorhandenen Streit gestellt habe. Das Ulmer Ministerium, wie die theologische Facultät schlug das Gesuch ab, worüber ein Streit zwischen Rathmann mit Conrad Dietrich, dem in der Katechismus-Literatur bekannten Vorsitzenden des Ulmer Ministerii, entstand. Auch mit der Königsberger theologischen Facultät war Rathmann deshalb unzufrieden und er beantwortete das Schreiben derselben vom Juli 1622 nicht, in welchem die Facultät den Rathmann aufgefordert hatte, sich über einzelne Aussprüche in seiner Schrift vom „Gnadenreich Christi", und namentlich darüber zu erklären, was er unter dem „inneren und äußeren Wort Gottes" verstehe. Sie sagen, daß allerdings bei den Propheten und Aposteln die Erleuchtung durch den heiligen Geist vorhergegangen sei, ehe sie anfingen zu predigen und zu schreiben; aber auch bei ihnen wäre das, was ihnen die Erleuchtung gegeben und was sie darauf gesprochen und geschrieben hätten, in unbedingter Uebereinstimmung gewesen. Dennoch bestände der Unterschied zwischen der inneren Erleuchtung nicht in dem, was sie geben, sondern nur in der Art der Mittheilung, die eine ist unmittelbar, die andere mittelbar. In der Vorstellung könne man die Kraft des Wortes Gottes von

*) Die theologische Facultät zu Königsberg schreibt im Juli 1622 dem Rathmann, „daß sie ihm die von Herrn Dr. Corvino überschickten quaestiones zu seiner Defension," wie er gebeten, nicht zukommen lassen könne, „lis enim ex lite seretur". Cfr. Act. Min. Ged. Vol. XIV. fol. 240—253.

der inneren Kraft des heiligen Geistes unterscheiden, doch sei es gefährlich, Beides von einander zu trennen, weil die Kraft des Wortes Gottes nie von der innern Kraft des heiligen Geistes zu trennen sei. Daher sei die Frage unnütz, was das Wort Gottes an und für sich selbst wirke. Am 12. März 1623 schreibt die theologische Facultät zu Königsberg*), daß Rathmann ihr auf ihre anfragende Zuschrift vom Juli 1622 nicht geantwortet habe und übersendet die Abschrift jener Schrift des Rathmann dem Danziger Ministerium als Gutachten, ihm anheimstellend, ob dasselbe damit zufrieden sein wolle, oder ein ausführlicheres Gutachten verlange, und beklagt sich dabei über Rathmanns ungebührliches Benehmen.

Da Rathmann die von den Facultäten gegebenen Gutachten nicht beachtete, sondern sich an eine schwedische Prinzessin wandte, welche Rathmanns Erklärungen über seine Schriften an den Danziger Rath sandte**), so forderte der Rath zu Danzig am 8. April 1623 den Corvinus auf, über diese Erklärungen Rathmanns zu berichten. Corvinus schrieb am 11. Mai 1623 an den Danziger Rath***) und erhob nun bei diesem seine Anklage gegen Rathmann†).

Corvin beginnt die Klage mit den Worten: „M. Herrmann Rathmann, Diakonus allhier zur Pfarr, der sich für einen rechten evangelischen Prediger von Einem Edlen und Hochweisen Rath und von Einem lutherischen Ministerio hat ordiniren lassen, hat seinem bewußten und theuren Versprechen, das er bei seiner Ordination gethan, zuwider Unlust, Spaltung und Schaden mit Einführung falscher und verdammter Lehre in dieser

*) Cfr. Act. Min. Ged. Vol. XIV. fol. 44.

**) Cfr. Act. Min. Ged. Vol. XIV. fol. 72. Hartknoch (Preußische Kirchengeschichte S. 808) stellt diese Sache nicht richtig dar und läßt den Corvin an die Prinzessin schreiben.

***) Cfr. Act. Min. Ged. Vol. XIV. fol. 70—86.

†) Da Corvin die tres gradus admonitionis in seinen Unterredungen mit Rathmann, in dem Gutachten der Facultäten und in der richterlichen Entscheidung des Rathes sucht, so giebt er dem Streite die Bedeutung eines kirchlichen, während Rathmann ihn als einen theologischen ansieht indem er die drei Instanzen in der Unterredung mit Corvin, in der Entscheidung des Ministerii und zuletzt im Gutachten der Facultäten fordert. Daß Corvin in der Beurtheilung der Bedeutung des Streites die Beistimmung der übrigen Mitglieder des Danziger Ministerii gefunden hat, geht hervor aus der Art wie nach Rathmanns Tode der Streit beigelegt wurde, wie auch aus der Stellung, welche Rathmanns Freunde nach dessen Tode im Ministerio einnahmen. Ja als 1673 der Studiosus Duhm in einer Predigt zu St. Marien Rathmanns Schrift, „das Gnadenreich Christi" namentlich angriff, wurde er darüber vom Ministerio zurecht gewiesen und er mußte das Eingeständniß seines Unrechts zu Protokoll erklären. (Act. Min. Ged. Vol. XIV. fol. 665—677).

betrübten Kirche verursacht und haben fromme Herzen nun mehr ganzer drei Jahre mit Schmerzen solches empfunden". Hierauf spricht Corvin von seinen Unterredungen, die er theils allein, theils im Beisein des M. Brackerman von St. Marien mit Rathmann über den „christlichen Tugendspiegel" wie auch über „das Gnadenreich Christi" gehalten und wie Rathmann darauf in seinen Predigten im September 1621 von Corvin gesagt habe, daß derselbe ihn und seine Schriften „wider alles Recht und Billigkeit verdächtig gemacht habe". Hierauf habe Rathmann den Corvin „einen unbesonnenen Mann scheltend" in der Predigt am Sonntage nach Ostern gesagt, daß er Briefe von berühmten Theologen aufweisen könne, welche „seine Schriften in Allem" billigten. Dieses habe Corvin bewogen, „obwohl angesehene Personen mit gelinden und harten Worten gesucht, daß er nichts schriftlich gegen Rathmann vornehmen sollte", diese Angelegenheit mehreren theologischen Facultäten vorzulegen. Da von diesen Rathmanns Lehre vom Worte Gottes verworfen, so habe Rathmann „mit seinem vermessenen Anhang" erklärt, Corvin habe seine Worte falsch verstanden und sich zuletzt mit solcher Klage an die schwedische Prinzessin gewendet. Auf den Rath derselben habe Rathmann Erläuterungen (notae) zu seinen Schriften gegeben und diese habe die Prinzessin an den Danziger Rath mit der Bitte gesendet, den Kirchenstreit zu beenden. Der Rath habe nun ihn, den Corvin, aufgefordert, hierüber zu berichten und er thue dieses, damit dem Rathmann „der Scheffel, wie man sagt, vollgemessen werde."

Hierauf giebt Corvin eine gedrängte Uebersicht über Rathmanns Schrift vom „Gnadenreich" und geht besonders auf das 13. Capitel „vom Worte Gottes" ein, woran er sodann seine Klagepunkte in Betreff der Lehre Rathmanns anknüpft.

Zuerst hebt er hervor, daß Rathmann sage, „die heilige Schrift ist aus dem Lichte der Gnade geflossen, mit welchem Moses und die andern Propheten, auch die Apostel begabt gewesen „und daß daher" die heilige Schrift über alle menschliche Bücher bestättigt werde." Dasselbe, sagt Corvien, kann man von den Schriften jedes rechtgläubigen Lehrers der Kirche sagen. Die Majestät der Schrift besteht vielmehr darin, daß sie „von Gott selbst, der über alles Gnadenlicht ist, uns offenbart" ist, daß sie die rechte göttliche Lehre ist, die man sonst nirgends findet, daß sie „göttliche Wirkungen bei uns Menschen hervorbringt", daß kein Mensch etwas von ihr fortnehmen oder zu ihr hinzusetzen soll.

Ferner lehrt die Kirche, daß „die heilige Schrift Gottes Wort ist von

den Propheten, Evangelisten und Aposteln aus besonderer Erleuchtung und Trieb des heiligen Geistes verzeichnet, daraus wir zum ewigen Leben unterrichtet werden", und Rathmann dagegen lehre, daß die heilige Schrift ein äußeres Zeichen sei, welches den Weg zum Leben bezeichne. Allerdings sei das Papier, die Buchstaben etwas Aeußerliches; aber Rathmann müsse wissen, daß man unter der heiligen Schrift niemals das Papier, oder die einzelnen Buchstaben verstanden habe, die ja weder heilig noch unheilig sind. Alles was Rathmann vom äußerlichen und innerlichen Worte schreibe, sei der Lehre der Kirche zuwider.

Sodann lehre Rathmann von der Bekehrung, Heiligung und Seligmachung durch den heiligen Geist also, daß er bei diesem Werke die heil. Schrift nur ein äußeres Zeichen nenne, welches das bezeichnet, was werden soll, während die heilige Schrift uns ausdrücklich lehre, daß sie „effective zu Gott führe" und nicht bloß „declarative von der Wahrheit" zeuge.

Endlich lehre Rathmann, daß vor dem Worte Gottes und der heil. Schrift Wirksamkeit der heilige Geist die Erleuchtung in Erkenntniß Gottes und in Bekehrung des Menschen wirke, und daß Gott die Bekehrung des Menschen durch das Mittel der heiligen Schrift, wie durch einen „Canal", in den Lesenden einfließen lasse. Diese Lehre sei im schwenkfeldischen Streite von allen rechtgläubigen Theologen verworfen worden.

Corvin sagt am Schlusse dieser Schrift: „Wird sich's befinden, daß Rathmanns Buch und Erklärung im Ausdruck und Inhalt*) der heiligen Schrift und unserer Kirche Bekenntniß gemäß sei, so will ich die Schuld tragen und die Strafe über mich ergehen lassen, die dem zuerkannt ist, welcher unnöthig Zank und Streit in der Kirche Gottes mit Collegen anrichtet. Wird sichs aber ausweisen, daß M. Rathmann durch seine ausgesprengte Bücher lügenhafte und gottlose Lehre behauptet und vertheidigt hat, unsere doch schon genug herunter getretene Kirche noch mehr gedrängt und den Widersachern ein Frohlocken angerichtet und den heiligen Geist in Vieler Herzen betrübet hat, so werde Ein Edler und Hochweiser Rath Kraft und Vermöge tragenden Amtes ihn auch nach Gebür ansehen, und so strafen, daß Andere sich an seinem Exempel spiegeln und vor dergleichen Vermessenheit hüten mögen".

Der Rath gab hierauf keine Entscheidung, und da Rathmann erfuhr, daß Johann Gerhard zu Jena das Gutachten der theologischen Facultät

*) Phrasi et rebus.

zu Jena abgefaßt und nicht nur gesagt, daß die genannte Facultät sich dem Wittenberger Gutachten anschließe, sondern sich auch darüber beschwert habe, daß man den Rathmann in Danzig des Zwinglianismus wegen angeklagt habe, weil er Johann Arndt's Postille und Auslegung des Psalters gebilligt habe*), so wurde Rathmann hiedurch ermuthigt, wider seine Gegner aufzutreten, wenngleich das Wittenberger**) und Jenenser Gutachten einige seiner Lehrsätze unbedingt, andere bedingungsweise verwarf, und sagte: Die Erleuchtung des heiligen Geistes***) geht nicht der Predigt des Wortes vorher, sondern durch dasselbe wirkt der heilige Geist die Erleuchtung des menschlichen Geistes. Dieses veranlaßte den Corvin eine Schrift in bittern, schmähenden Worten wider Rathmann herauszugeben, den Rathmann „einen lebendigen Kloak des bösen Geistes" zu nennen und die Obrigkeit öffentlich aufzufordern, den Rathmann zu bestrafen. Es wandten sich daher die Freunde Rathmanns mit einer Beschwerdeschrift an den Rath†) und klagten, daß ein Theil des Ministerii „greulicher Ketzerei beschuldigt und mit dem Eckelnamen der Rosenkreuzer geschändet werde". Unruhige Leute haben „die vier Hauptgewerke nnd andere löbliche Zünfte aufgewiegelt" und in einer Klageschrift den Rath aufgefordert, sie der „Bestallung der Pfarrkirche nicht allein unwerth und untüchtig zu halten, sondern auch nach Aussage der Censuren mit ihnen zu verfahren". Da hiedurch der Beschuldigten „Leib und Leben in große Gefahr kommen können", so wenden sie sich an den Rath und bitten, ihre Klage ernstlich zu würdigen. Sie werden von ihren Gegnern immer „die Fanatischen und Verdächtigen" genannt und es liege daher in der Pflicht des Bürgermeisterlichen Amtes, von den Anklägern zu fordern, daß sie die bezeichneten Personen benennen. Es mögen die Ankläger „die Verdächtigen im Ministerium nennen, welche die Neuerung eingeführt und der alten ungeänderten augsburgischen Confession wider-

---

*) Cfr. Act. Min. Ged. Vol. XIV. fol. 31—39.

**) Die Witenberger Censur war 1622 den 12. Mai erschienen. (Act. Min. Ged. Vol. XIV. fol. 384.)

***) Illuminatio spiritus sancti non praecedit praedicationen verbi, sed per eandem spiritus ad illuminandas hominum mentes efficax (Act. Min. Ged. Vol. XIV. fol. 38).

†) Das Schriftstück ohne Jahreszahl und Datum befindet sich Act. Min. Ged. Vol. XIV. fol. 254—264 und nennt auch nicht den Namen des Verfassers. Da aber in dieser Schrift auf Corvins Worte vom „Cloake des Teufels" hingewiesen ist, so muß diese Beschwerdeschrift aus dem Jahre 1624 oder 1625 herrühren.

sprochen" haben; angeben, welchen Artikeln sie widersprochen und anzeigen, wenn, wie, wo und in welcher Weise dieses geschehen sei. Der Rath möge eine recht strenge Untersuchung halten und bedürfe er, um die Sache zu beurtheilen, nicht der theologischen Gutachten, sondern werde nach „der unverwerflichen Censur göttlichen Worts" das Urtheil schon fällen können, und die von ihm berufenen Geistlichen „gegen ihre Bekläger zu schützen wissen".

Da diese Unruhen durch die Predigten des Dr. Corvin und einiger mit ihm verbundenen Prediger in der Bürgerschaft erregt worden seien, so dürfte Corvin und seine Anhänger anzuhalten sein, die „Rosenkreuzer" namhaft zu machen, vor denen sie die Gemeinden warnen und die Gemeinden ermahnen, die Predigten, Taufen, Beichte und Unterredungen derselben zu meiden. Ferner sollen sie angehalten werden, zu sagen, worin die Irrthümer und Verbrechen der „Rosenkreuzer" bestehen*). Außerdem sei es nöthig, daß der Gegenstand des Streites festgestellt und dem Rath übergeben werde, weil man alle die Geistlichen, die nach Corvins Begehren den Rathmann nicht für einen Schwenkfeldianer und „Cloake des Teufels" halten, für verdächtig gehalten werden. Endlich sei es nöthig, daß die Gegner ihre Lehre und Gründe für dieselbe in Sätzen und Gegensätzen kurz und deutlich angeben und sich in dessen „alles Rosenkreuzerns" auf der Kanzel enthalten, und sie wollen dann dagegen ihr Bekenntniß von den streitigen Glaubensartikeln überweisen und sich erklären, warum sie den Rathmann nicht auch verdammen, wie Corvin es thue. Auf einem andern Wege wissen sie nicht, wie der Streit beendet und den Gemeinden der Stadt der Friede wieder kehren soll. Sie bitten den Rath bei allem, was heilig ist, sich durch mündliche und schriftliche Verhandlungen „fleißig" über diese Sache zu informiren und wünschen, daß es zu Gottes Ehre und zur Wohlfahrt der Kirche und der Stadt gereiche.

Rathmann der bei diesem Streite sich mehr betheiligt fühlte als seine

*) Der Spottname „Rosenkreuzer", war im siebenzehnten Jahrhundert ein ebenso vager Begriff, wie im achtzehnten und neunzehnten Jahrhundert der Spottname „Mucker," welcher übrigens schon im sechszehnten Jahrhundert in der deutschen Uebersetzung der Geschichte der spanischen Inquisition von Reginaldus Gonsalvius Montanus, dessen Schrift Limborch in seiner histor. Inquisitionis oft wörtlich benutzt hat, von solchen Personen gebraucht wird, die in die Gefängnisse der Inquisition sich bringen ließen, sich in das Vertrauen der Mitgefangenen einschmeichelten und dann als ihre Ankläger auftraten und sie auf den Scheiterhaufen brachten. Sie hießen „Mucken" (muscae) und Montanus erzählt, daß sie „von Spanien auch über das Meer nach England flogen".

Freunde M. Daniel Dilger, Pastor zu St. Marien, Michael Blanck, Diakon zu St. Katharinen, und Thomas Stolz zu St. Jakob, fühlte sich veranlaßt eine neue Vertheidigungsschrift, „abgenöthigte Antwort auf Dr. Corvini wider ihn ausgelassene Schriften", zu schreiben; aber der Rath verbot die Ausgabe dieser Streitschrift.

So stand der Streit als M. Daniel Dilger im Anfange des Jahres 1626 als zweiter Pastor an die St. Marienkirche und an seine Stelle M. Hermann Rathmann als Pastor an die St. Katharinenkirche gerufen wurde. War hiedurch, wie der Rath es vielleicht gehofft hatte, der Streit freilich noch nicht beigelegt, so war derselbe doch insofern dadurch gemildert worden, daß Corvin und Rathmann nicht mehr Collegen an ein und derselben Kirche, zu St. Marien, waren.

In demselben Jahre, am 11. September 1626, ging das vom Danziger Rath erforderte*) Gutachten der theologischen Facultät zu Rostock ein. Es war das erste academische Gutachten, welches sich mit einer gewissen Entschiedenheit für Rathmann erklärte und wohl dazu geeignet war, in M. Rathmann neuen Kampfeseifer hervorzurufen.

Die Rostocker theologische Facultät beklagt zuerst, daß man in Danzig über die Schriften des „wohlverdienten Johann Arndt" gestritten, wie ihr dies schon vor drei Jahren der Danziger Rath geschrieben hatte**), und daß nun ein Streit über das Wort Gottes entstanden sei. Sie hatten gehofft, der Streit würde beigelegt werden, namentlich da M. Dilger***) im Jahre 1620 sein Buch hatte drucken lassen; aber dessen ungeachtet sei ein heftiger Kampf wegen der Kraft des Wortes Gottes entbrannt. Beide Theile hätten ein Gutachten von Rostock gefordert, aber man hätte gezögert es zu ertheilen, weil man erst habe abwarten wollen, bis beide Theile sich über die Worte Rathmanns, „die dunkel und hart lauten," ausgesprochen hätten. Dieses sei nun geschehen und es liege am Tage, daß die „Ketzerei", die man Rathmann vorwerfe, nur auf bloßen Worten bestehet und nicht „im Fundament christlicher Religion" ruhe. Daß sie mit dieser Zögerung gut gethan, habe der Erfolg gezeigt, da die bis jetzt ertheilten Censuren theils Rathmann verurtheilen, ohne ihn gehört zu haben, theils ihn freisprechen, da er sich nicht in der Sache, sondern in

*) Cfr. Act. Min. Ged. Vol. XIV. fol. 421 heißt es: „und die Rostockschen Schriften vom Edlen Rath erfordert".

**) Auf dieses Schreiben hatte man von Rostock aus nicht geantwortet.

***) Daniel Dilger: Richtige Lehre Johann Arndts vom wahren Christenthum, ein sonderbarer Tractat, Stettin 1620 und Magdeburg 1621, in 8.

den Ausdrücken *) geirrt habe. Der Streit sei dadurch nicht beendet worden und die Gemüther der Gemeinden „durch solche subtile und für sie nicht dienliche Fragen, davon sie doch aus eingebornem Fürwitz gern reden", beunruhigt worden, und sie machens wie ein Schmied, der über den Hammer spricht, und wie ein Zimmermann, der von der Axt spricht; aber weder Hammer noch Axt gebraucht und anwendet. Auch jetzt noch hätte die Rostocker Facultät gern geschwiegen, da „Rathmann, wie auch Movius **) in ihren Bekenntnissen sich richtig und deutlich genug" erklärt hätten, und sie giebt ihr Gutachten in nachfolgender Weise, obwohl sie „wenig Dank" dafür erwartet und überzeugt ist, daß sie „wenig oder nichts damit ausrichten" werde.

Was Rathmann in seiner Glaubensposaune, Movius in seiner Confession, Mich. Blanck in seinen Briefen an Mentzer gesagt, „daß die göttliche Gnadenkraft dem Worte Gottes zugelegt werde und nicht an sich, auf sich, für sich, ihm angeboren, auch nicht natürlicher Weise wie eine Form ihm zustehe; sondern daß Gott, und, wie wir im dritten Artikel bekennen, Gott der heilige Geist, die rechte Hauptursache sei, welche durch das Evangelium die Herzen erleuchte", sei die rechte göttliche Lehre. Obwohl bei Rathmann in der Vorrede zum „Gnadenreiche Christi" „etliche unförmliche und neue Arten vom Wort Gottes zu reden vorkommen", so habe er diese doch in seinen späteren Schriften befriedigend gedeutet, und wenn Aur. Augustin seine Retractionen habe schreiben dürfen, so müsse dieses Recht auch Rathmann zustehen.

Eben so wenig, schreiben die Rostocker, könnten sie einsehen, wie man von dem, der da von der geistlichen Geburt und Vereinigung des Herrn Christus mit den Gläubigen sagt, derselbe werde vor Gott durch den Glauben gerecht gemacht und führe ein geistliches Leben, um Christo in seinem Leben zu folgen, behaupten könne, „er sei ketzerisch und gehe mit dem Teufel um". Doch, setzen sie hinzu, es ist zu viel geschrieben worden. Rathmann hätte seine „abgenöthigte Antwort", L. Andreas Hoier, Diakon zu St. Trinitatis und eifriger Anhänger Rathmanns, hätte seine „wahrhaftige Copie der wittenberger Censur dem L. Caspar Movius wider Dr. Johann Behm ertheilet", (Danzig 1626, 4) nicht schreiben sollen. Wollte man „an solchen Reden gar genau klauben oder weiter nach-

*) Non in rebus sed in locutionibus.

**) Movius wird hier zuerst genannt. Wie weit sich das Danziger Ministerium am Movianischen Streite betheiligt hat, wird weiter unten mitgetheilt werden.

denken, so wird es das Ansehen gewinnen, als wollten beide Theile mehr ihre eigene Ehre als Gottes Ehre suchen". Wüßten sie auf Grund „mitgetheilter Zeugnisse", daß sie irrigen Lehren*) nicht zugethan wären, so sollten sie lieber schweigen und „um Christi willen ein wenig leiden wollen und sich ihres Theils der wahren Sanftmuth befleißigen, wahrhaftig zum Frieden lenken und von diesem Streit auf den Kanzeln nicht mehr gedenken". Sie rathen an, die Sache vor Deputirten des Raths und Ministerii durch „ein freund- und brüderlich Gespräch hinzulegen", welches ja auch von Seiten Rathmanns und seiner Freunde gewünscht werde, damit „dem unnöthigen Zanken ein Ende gemacht werde".

Hierauf antwortete am 3. Dezember 1627 Corvin in seinem und seiner Freunde Namen durch eine von ihm und M. Johann Jacob Cramer, Pastor zu St. Johann, unterzeichnete Schrift**). Sie schreiben, daß etwa seit einem Jahre die Vertheidiger falscher Meinungen vom Worte Gottes und der Art der Bekehrung eine sogenannte Censur unter dem Namen der theologischen Facultät zu Rostock in Danzig verbreiten, nachdem sie zuvor auf den Kanzeln Gott für Empfang derselben gedankt hätten. Man zweifle in Danzig an der Aechtheit der Censur, da ihr Inhalt gradezu der Antwort widerspräche, welche vorher im Namen der theologischen Facultät auf eine gestellte Frage in Danzig eingegangen sei***), und sie überdies dem Gutachten von vier lutherischen theologischen Facultäten widerspräche, und dadurch ihren Nachdruck sehr verminderе. Die Danziger hätten eine Vertheidigungsschrift schreiben wollen; aber davon Abstand

---

*) Fanaticis opinionibus.

**) Cfr. Act. Min. Ged. Vol. XIV. fol. 87—98.

***) Die Freunde Rathmanns hatten, als Corvin und seine Freunde sich auf die theologischen Gutachten beriefen, ihre Aussprüche nicht anerkennen wollen, weil, wie sie sagten, diese die Sache nicht objectiv beurtheilten. Wie weit sie darin recht hatten (cfr. Act. Min. Ged. Vol. XIV. fol. 421) oder nicht, ist aus den Acten nicht zu erfahren. Aber das Schreiben der Danziger vom 3. Dezbr. 1627 theilt freilich mit, daß Dr. Paul Tarnovius zu Rostock an einen Freund geschrieben, Corvin und seine Freunde würden „e vestigio Antwort" erhalten „wenn nur impedimentum de transmittendis debitis nummis pro studio removiret" und er solle „dem Corvin faventiam in his et consimilibus causis cum plurima salute anmelden". Ebenso hatte der Präpositus Joh. Matthäus zu Quedlinburg schriftlich und mündlich von Dr. Tarnovius dem Corvin angezeigt, daß die rostocker Facultät „censuram satis bonam" dem Corvin ertheilen würde. (Cfr. Act. Min. Ged. Vol. XIV. folg. 89). Dessen ungeachtet enthielt das dem Danziger Rath übersandte Gutachten das Gegentheil von dem Allen.

genommen, weil in dieser Zeit auch in diesen Sachen viel Unwahres für wahr angegeben werde und so auch das rostocker Gutachten untergeschoben sein könne, und sie wären daher dem Rathe Sirachs, Capitel 19, 13, gefolgt, „sprich deinen Nächsten an." Deshalb wollen sie im Nachfolgenden angeben, was sie gegen das rostocker Gutachten zu erinnern haben.

Zuerst befremde es, daß man die Censur ertheilt habe auf den einseitigen Bericht einer Partei und nicht beide Theile gehört habe. Die Censur sage, daß der Rath die Sache entscheiden solle, während dieser doch beschlossen habe, Gutachten von theologischen Facultäten einzuholen. Sie spreche auch von Rath. Dilger, Hoier, Movius und Blanck, von denen gar nicht die Rede sei, dagegen werde Rathmanns Schrift gegen Corvin und Corvins Schrift „wider einen namenlosen Calvinisten," gar nicht erwogen.

Zum Andern erörtere die Censur nicht den Hauptpunkt des Streites da sie die Frage übergehe, ob der heilige Geist vor der Wirksamkeit der heiligen Schrift die Seele erleuchte. Sie habe Fragen erörtert, die erst später von Movius aufgeworfen seien und Rathmann nicht betreffen, obwohl der Danziger Rath Rathmanns Schriften eingesendet und über diese ein Gutachten erbeten habe. Aus der Censur leuchte ein, daß man Rathmanns Sache absichtlich habe beschönigen wollen, weil sie allgemein aussage, Rathmann habe sich in den Schriften „Glaubens-Posaune" und „Luthers Zeugniß" hinreichend und befriedigend ausgesprochen, während doch die „Glaubens-Posaune" mehr von der Natur des Glaubens als von der Wirksamkeit des Wortes Gottes handle und das „Zeugniß Lutheri" die Worte Luthers mißdeute. Wenn Luther (Eislb. Ausgabe Thl. 2, S. 451) vom Gesetz, gegenüber dem Evangelio, spreche, so sagt Rathmann, Luther nenne die heilige Schrift überhaupt die Hand eines Wegweisers und einen Spiegel. Wenn Luther vom Buchstaben redet und darunter das Gesetz versteht, so sagt Rathmann, daß Luther unter dem Buchstaben die ganze heilige Schrift verstehe und folgere hieraus das, was nicht gefolgert werden könne. Wer solche Deutungen für hinreichend und befriedigend halten könne, der könne auch die Deutung des Psalm 91 für genügend halten, welche Matthäi Capitel 4 der Teufel giebt.

Sodann enthalte das Gutachten viele Anschuldigungen. Es wird behauptet, daß Rathmanns Gegner die für Freunde des Teufels halten, welche gläubig Christo nachfolgen; Rathmanns Gegner suchen mehr ihre, als Gottes Ehre. Auf diese Weise werde der Streit nicht zu Ende geführt, sondern nur noch gefördert.

In dem Briefe an den Rath hätten die Rostocker empfohlen, daß die Streitenden vor den Rath und das Ministerium gefordert werden sollten, welches besser sei als Gutachten von auswärts einzuholen, wodurch offenbar die bisher eingegangenen Gutachten entkräftet werden sollen. Es wird hierauf von Corvin geantwortet, daß es besser gewesen wäre, die Rostocker hätten, wie sie es bisher gethan, nicht geantwortet, als diesen Rath zu geben. Die Rostocker meinten, daß Rathmann sich jetzt in seinen Schriften so schriftmäßig erklärt habe, daß man zufrieden sein könne. Dagegen müsse erinnert werden, daß die Theologen recht hätten, welche gesagt, „Rathmann speie in allen seinen Schriften die alten Irrthümer aus". Die Rostocker sagen, daß der Streit nur ein „Wortgezänke" sei. Rathmann aber, den man dadurch „säuberlich tractiren und dem man Polster unter die Arme schieben wolle", klage seine Gegner des Arianismus und Pelagianismus an, weshalb er auch die Thesen der Wittenberger Theologen nicht unterschrieben habe. Die theologische Facultät zu Jena erkläre, daß Rathmanns Lehre wider Fundamental-Lehren der heiligen Schrift streite. Hiernach würden die Rostocker es Andern nicht verdenken können, wenn sie Rathmanns falsche Lehre anders beurtheilten. Die Rostocker stellen ferner den Streitpunkt falsch auf, wenn sie sagen, „daß das geschriebene Wort außer seinem rechten Gebrauch nicht fruchten könne, und daß es ohne den heiligen Geist nicht bekehre". Diese Wahrheit hätten Corvin und seine Freunde nie bestritten, so wenig sie es geleugnet, „daß ein Brod, so im Korbe liegt und nicht gegessen wird, nicht nähre". Ebenso geben sie auch zu, daß „der heilige Geist als die Hauptursach der Erleuchtung" anzusehen sei, und daß „der natürliche Mensch aus eigenen natürlichen Kräften das Wort Gottes nicht annehmen könne", aber sie behaupten, daß der heilige Geist dieses nicht ohne das Mittel des Wortes Gottes thue, während Rathmann von einer unmittelbaren Wirksamkeit des heiligen Geistes vor der Wirksamkeit des Wortes Gottes rede, oder daß diese, „wie er nun redet", zum Worte Gottes noch hinzu komme.

Die Rostocker finden Rathmanns Lehre von der Rechtfertigung schriftgemäß, und ihnen wird geantwortet, daß das Jenaer Gutachten nachgewiesen habe, daß Rathmann hiedurch Schwärmerei befördere. Die Rostocker wünschten, daß in der lutherischen Kirche die Lehre von den guten Werken eifriger getrieben werden möge, Corvin dagegen und seine Freunde wünschten, daß nur dem, was in der lutherischen Kirche gepredigt werde, eifriger nachgekommen werde, so werde der Schein der

Gottseligkeit aufhören, wahre Gottseligkeit Raum gewinnen und so das von selbst da sein, was die Gegner erst angebahnt haben wollten.

Endlich fordern die Rostocker den Rath zu Danzig auf, er solle ein Mandat geben und dem Corvin befehlen, er solle nicht so heftig predigen, („haben Eure Edlen das gehört"?) nicht so eifrig schreiben, („wo haben die Herren das gesehen") und nicht die Lehre, die in Gottes Wort gegründet („es ist ja nur um ein Wortgezänke zu thun. Pulchre!") ist, verdammen.

Die Rostocker geben den Rath, den Streit auf den Kanzeln zu verbieten und „so jemand dawider handle, so wolle der Rath ihn so ansehen, daß Andere sich daran spiegeln sollen". Offenbar gehen hier die Rostocker, heißt es, noch etwas weiter als die Jenenser, die gegen den Churfürsten Friedrich III. in Betreff des Streites Heßhusius und Clebitius doch nur äußerten, sie wünschten, daß die Streitmacher auf beiden Seiten fern sein möchten*), aber nicht ein Verfahren forderten, daran sich Andere spiegeln sollten. Leider sei das, was die Rostocker gerathen, die gewöhnliche Praxis der Politiker**). Wenn redliche Diener Christi für die Wahrheit einstehen und gegen falsche Lehren sprechen, so kommt man auf dem Rathhause zusammen und decretirt von dort. Wer dann Gewissenshalber nicht folgen kann, wird verwiesen. Ein solches Beispiel gebe der Streit zwischen Dr. Kittel und Dr. Peter Praetorius. Redliche Theologen haben solches Verfahren immer gemißbilligt und durch dasselbe ist nie ein Streit in der Kirche geschlichtet worden. Doch Corvin und seine Freunde sind der guten Hoffnung, daß der Rath solchen Vorschlägen auch nicht Folge leisten werde.

Endlich geben die Rostocker an die Hand, die Obrigkeit möge befehlen, daß man mit dem, was etwa noch streitig ist oder streitig werden sollte, „nicht nach andern Orten laufen" solle, wie es freilich von Anfang her in der Kirche üblich gewesen, sondern es sollen die Streitenden vor den Rath und das Ministerium gefordert und dort soll die Sache entschieden werden. Hierauf wird erwidert, daß dann nothwendig die Reformirten entscheiden müßten, da ja das lutherische Ministerium, in sich gespalten, die beiden Parteien bilde. Ueberdies säßen im Rath Lutheraner und Reformirte, und die Reformirten redeten dem Rathmann und seinem Anhange das Wort. Es könne daher Niemand, der es gut mit der evangelischen Kirche meine, den Rath der rostocker Facultät billigen.

*) Optarim rixatores utraque parte abesse.

**) Hiemit wird der Rath bezeichnet.

Das Schreiben schließt damit, daß die rostocker theologische Facultät einsehen werde, daß Corvin und seine Freunde auf das gegebene Gutachten nichts geben können und daß die Facultät zusehen möge, wie sie sich den Gutachten der theologischen Facultäten anderer Hochschulen gegenüber rechtfertigen wolle, und schließt mit den spöttischen Worten, „die Rostocker mögen noch eine Zeit lang so gewissenhaft verbleiben, wie sie gewesen sind, da sie ihre Censur verfasset haben und uns auf unsere Schreiben auch eine Antwort zukommen lassen".

Es schien hiernach, als sollte der Streit mit erneuter Heftigkeit aufleben, als der Tod des Hermann Rathmann am 30. Juni 1628 dem Streite eine andere Wendung gab. Schon in der Leichenpredigt, welche Michael Blanck seinem Collegen, dem Pastor M. Hermann Rathmann hielt, zeigte es sich, daß auch selbst Blanck nicht Alles, was Rathmann geschrieben hatte, vertreten wollte, und er meinte, daß Rathmann, wenn „gleich einige seiner Redensarten anders gebeutet werden könnten", als die Liebe hätte thun sollen, doch darum noch nicht ein Irrlehrer genannt werden sollte. Blancks Theilnahme an dem Streite hatte theils darin ihren Grund, daß der Streit mit einem Angriff Corvins auf Johann Arndts Schriften begonnen, theils darin, daß der fromme Blanck in seinem Herzen dem frommen Rathmann sich brüderlich befreundet fühlte. Ebenso gesteht es M. Daniel Dilger, zweiter Pastor von St. Marien, ein, daß er auf Seiten Rathmanns gestanden, weil er Rathmanns aufrichtige Frömmigkeit hoch schätzte und ihm der Mann leid that, der es ihm so oft versichert hatte, daß man ihm Unrecht thue.

Noch in demselben Jahre übertrug der Rath es dem präsidirenden Bürgermeister Eggert von Kempen, die Vereinigung beider Parteien anzubahnen, und das Versöhnungswerk schien schon im Juni 1629 so weit gekommen zu sein, daß der Secretair Rüdger zur Horst am 15. Juni 1629 den Rathsschluß schreiben konnte*), daß „nach vorhergehenden unterschiedlichen Colloquien und Unterredungen durch die Hülfe und Gnade Gottes, wie denn auch durch fleißige Ermahnung, Mühe und Sorgfältigkeit Sr. Herrlichkeit des Herrn Bürgermeisters Eggardt von Kempen neulich die Spaltung, Spannung und Irrung, so verwichenen Jahren von dem Wortes Gottes zwischen den der augsburgischen Confession zugethanen Predigern alhie entstanden, in der Güte aufgehoben und beigelegt worden" sei. Es sind darauf „die puncta des gütlichen Vertrages, welche

*) Cfr. Act. Min. Ged. Vol. XIV. fol. 113.

der augsburgischen Confession verwandte hiesige theologi unterschrieben im sitzenden Rathe verlesen worden" und habe der Rath beschlossen, diese „Vergleichungspunkte von vorerwähnten Predigern verfasset" in Gegenwart des Bürgermeisters v. Kempen unterschrieben und durch den Druck veröffentlichen zu lassen.

Die Unterzeichnung der „verfaßten Vergleichungspunkte" stieß aber bei den Freunden Rathmanns, die wahrscheinlich bei Entwerfung derselben überstimmt worden waren, auf Schwierigkeiten und sie reichten beim Rath eine Beschwerdeschrift dagegen ein*). Sie berufen sich auf ihre dem Rath übergebene Eingabe, welche „eine Confession vom Wesen, Kraft und Wirkung des Wortes Gottes" in Sätzen und Gegensätzen vollständig und deutlich in aller Bescheidenheit gebe. Hierauf sei ihnen die Schrift des „Gegenparts" behändigt worden, zu der sie Nachstehendes bemerken müßten.

Zuerst nennen die Gegner, um ihren Ruhm zu behaupten, ihre Schrift nicht eine Confession, sondern einen „Gegensatz"und sagen, Rathmann sei bei seinem Leben „billig für keinen Bruder Christi, sondern für ein Teufelskind gehalten worden". Dieses laufe gegen die Bestimmung des Raths, der alle Personalien gemieden wissen wolle**). Es sei fürs Heil der Seele gleichgiltig, was jetzt von Rathmanns Lehre und Schriften zu halten sei, zumal der Rath ausdrücklich beschlossen habe, nicht auf die „Urtheile", sondern auf die „Lehren"***) der Prediger hiebei allein zu sehen, weil Gleichheit in der Lehre bei verschiedener Beurtheilung derselben sehr wohl denkbar sei.

Ferner müßten sie bemerken, daß die heftigsten Gegner des Schwenkfeld und die eifrigsten Vertheidiger der augsburgischen Confession nichts über das sagen, was die Hauptsache im rathmannschen Streit sei, und die ertheilten Gutachten thun jenen Schriften nur Gewalt an, wenn sie darin eine Widerlegung von Rathmanns Behauptungen fänden.

Endlich müßten sie sich wundern, daß die Gegner die Forderung aufstellen, der Rath solle nicht entscheiden, sondern sei verpflichtet, die Entscheidung der Gutachten anzunehmen. Es wird dagegen bemerkt, daß der durch die Notel entschiedene Reliquienstreit nicht in dieser Weise geendet worden sei, wie es schon im Anfang der Notel selbst ausgesprochen sei.

*) Cfr. A. A. Min. Ged. Vol. XIV. fol. 420—422.

**) Nomina ipsa delenda esse, ut vivente amicitia error potius moreretur.

***) Judicia und dogmata.

Schließlich bitten sie den Rath, die Gegner zu vermögen, eine Confession ohne Fragen zu entwerfen, ihnen selbst aber zu sagen, was an ihrer Confession etwa auszusetzen sei, ihnen anzuzeigen, was in der Leichenpredigt des Rathmann Ungebürliches gesagt sei, und dafür Sorge tragen zu wollen, daß von Rathmanns Sache und Büchern jetzt nach seinem Tode nicht mehr die Rede sein möge.

Am 15. November 1630*) hielt der Bürgermeister Eggert v. Kempen mit D. Johann Corvinus, M. Johann Jacob Cramer und M. Friedrich Schöning eines Theils und M. Daniel Dilger, Michael Blanck und Thomas Stolz anderen Theiles eine Unterredung und ließ ihnen nachfolgenden Rathschluß durch den Secretair vorlesen": Weil durch den von Rathmann vom Worte Gottes und dessen Kraft und von der vorhergehenden Erleuchtung angeregten Streit die Kirche dieser Stadt längere Zeit sehr beunruhigt worden, und unlängst Rathmann gestorben, so habe der Rath dem Präsidenten aufgetragen, die Herren Theologen zu ermahnen, diesem unheiligen Wesen abzuhelfen und mit Beiseitesetzung aller Leidenschaft den Frieden wieder herzustellen".

Hierauf fingen die genannten Geistlichen an, da zuvor ihre Schriften über den „Religionspunkt vom Worte Gottes" dem Rath übergeben waren, sich in Gegenwart des Bürgermeisters zu besprechen und setzten dieses Gespräch am 20., 23. und 30. März fort, worauf sie am 2. April sich über nachfolgende Feststellungen**) vereinten, welche auch späterhin von allen evangelischen Geistlichen Danzigs genehmigt wurden, womit der Rathmannsche Streit beendet war.

Unter dem Worte Gottes ist der in der heiligen Schrift ausgedrückte „Sinn und Meinung" zu verstehen. Das Wort Gottes ist kein Zeichen sondern ein geheiligtes Werkzeug der Bekehrung. Das gepredigte und geschriebene Wort Gottes ist mit dem innerlichen, welches auch noch heute die Zuhörer aufnehmen, dem Sinn und der Meinung nach dasselbe Wort. Der heilige Geist ist die Grundursache und das Wort Gottes das Mittel zur Bekehrung. Das geschriebene, gepredigte, gehörte und betrachtete Wort Gottes ist lebendig und kräftig, da es die Kraft des heiligen Geistes nicht allein in und bei sich hat, sondern dieselbe auch auf unbegreifbare (mystice) Weise ertheilt. Weil das Wort Gottes ein kräftiges, so verrichtet es bei der Bekehrung in Gemeinschaft mit dem heiligen Geist ein

*) Cfr. Act. Min. Ged. Vol. XIV. fol. 416.
**) Cfr. Act. Min. Ged. Vol. XIV. fol. 416—419.

Werk, in einer Handlung, so daß der heilige Geist das Grundursächliche, das Wort Gottes das Werkzeugliche dabei ist. Das gepredigte, gehörte, betrachtete Wort Gottes ist jedem Hörer ein kräftiges; aber dem einen ein Geruch des Lebens zum Leben, dem andern ein Geruch des Lebens zum Tode. Das Wort Gottes ist bei der Bekehrung nicht zum Theil ein Werkzeug, sondern es ist allein das Werkzeug, dessen sich der heilige Geist zur Bekehrung bedient. Das heilige Predigtamt ist ein Amt des heiligen Geistes, in welchem die Diener göttlichen Wortes nicht durch sich selbst oder ihre Gaben, ihr Arbeiten, ihre Geschicklichkeit, sondern kraft ihres göttlichen Botschafteramtes und als Mithelfer Christi die Herzen von der Finsterniß zum Lichte bekehrt. Lebt der Botschafter gottlos, so ist er für sich verwerflich, aber das Amt, das er führt, bleibt kräftig, wenn er recht lehrt. Durchs Predigtamt beruft Gott Jeden vermittelst Wort und Sacrament zur Buße, daß sie Alle zur Erkenntniß der Wahrheit kommen und selig werden. Wenn gleich Jesus Christus Alles erfüllt und in seiner Allgegenwart also auch im Menschen ist, so soll doch kein Anfang dieser Erkenntniß Gottes und Gnadenwirkung gefolgert werden. Endlich sollen die Sprüche Röm. 1, Joh. 5, Joh. 6, Joh. 8, Röm. 10, 1. Petr. 1, 2. Petr. 1, Hebr. 4, Jac. 1, Apostelgesch. 11, vom Worte Gottes, und nicht vom „wesentlichen Wort" verstanden werden.

War der Streit über Johann Arndts Schriften der Anfang zum rathmannschen Streit geworden, der in seinem Verlaufe freilich auf einen andern Gegenstand, auf die Kraft und Wirkung des Wortes Gottes sich richtete, so gaben wenige Jahre später die Schriften des Stephan Praetorius die Veranlassung zum

Statianischen Streit*).

Nach der Versetzung des Hermann Rathmann von der St. Johanniskirche in Danzig an die St. Marienkirche war gegen Ende des Jahres 1617 Martin Statius, geboren zu Naugard in Pommern, Diakon zu St. Johann geworden. Im Jahre 1625 gab er seinen „Vortrab (prodromus) der geistlichen Schatzkammer**)" heraus, in welcher Schrift er Auszüge aus des Stephan Praetorius zahlreichen Schriften gab. Der damals in Danzig alle evangelische Geistliche beschäftigende rathmannsche Streit mochte dem

*) Cfr. Act. Min. Ged. Vol. VII. Lit. A. A. A. A. No. 1—4.

**) Die geistliche Schatzkammer der Gläubigen des Praetorius, Arndt und Statius ist 1848 zu Stuttgardt von Staudt wieder herausgegeben worden.

Corvin und den übrigen evangelischen Geistlichen nicht so viel Muße gelassen haben, um die Schriftmäßigkeit dieser erbaulichen Schrift ins Einzelne hinein zu prüfen, wie man es mit Johann Arndts und darauf mit Rathmanns Streitschriften gemacht hatte, weshalb in jener Zeit kein mißbilligendes Wort über diesen „Vortrab" vernommen wurde. Als aber nach 1630 in der evangelischen Kirche Danzigs ruhigere Zeiten eingetreten waren und Martin Statius seinem „Vortrabe" im Jahre 1636 seine „geistliche Schatzkammer der Gläubigen" folgen ließ, in welcher er umfangreiche Mittheilungen aus des Stephan Praetorius Schriften gab, nachdem er 1621 seinen „wieder aufgelebten Luther" und 1631 seinen „Lehrspiegel eines wahren evangelischen Christen oder cynosura apostolica" hatte erscheinen lassen: so fühlte sich das Danziger Ministerium, Dr. Johann Corvinus an der Spitze, veranlaßt am 17. November 1636 dem Diakon Martin Statius eine ausführliche Censur über seine genannten Schriften zuzusenden.

Das Ministerium spricht in der Censur seine Verwunderung darüber aus, daß Statius bei dem „längst hingelegten Streitwesen vom Worte Gottes", welches durch Stephan Praetorius einst angeregt worden war, noch jetzt verharre. Da „sich nicht Wenige sowohl allhier als anderswo an diesen Büchern geärgert haben oder ganze Gemeinden turbiret worden sind", und hierüber „viele Zusammenkünfte von Geistlichen gehalten worden sind", so will das Danziger Ministerium dem Statius darlegen, was dasselbe „Tadelhaftiges" in seinen Schriften findet.

Es zerfällt das nun folgende Gutachten in zwei Haupttheile, in einen allgemeinen Theil und in einen besonderen, welcher letztere in zehn Artikeln von Vergebung der Sünden, von Gerechtigkeit des Glaubens, von der Taufe, vom Gesetz, von der Einwohnung Christi in den Gläubigen und ihrer Einheit mit ihm, von der Erneuerung, vom Worte Gottes, vom Glauben und von den guten Werken handelt*).

Im allgemeinen Theile dieses Gutachtens wird dem Statius ein fünffacher Vorwurf gemacht. Statius so wohl wie Stephan Praetorius

*) Das noch vorhandene Manuscript ist der erste Entwurf, nicht die Reinschrift, und oft sehr schwer zu lesen. Dr. Aegidius Strauch (1670—1682 Pastor zu St. Trinitatis) fand das nicht mehr vollständige Manuscript bei einem Häker, kaufte es und schenkte es, wie er es selbst auf dem Manuscript bemerkt, dem Danziger Ministerio. Der allgemeine Theil der Censur ist vollständig, von dem besondern Theile sind nur die drei ersten Abschnitte vollständig vorhanden, den Inhalt der übrigen sieben Artikel lernen wir nur aus der Antwort des Statius, die noch vorhanden ist, kennen.

stellen die Meinung auf, daß seit vielen Jahren in der „evangelischen Kirche weder nach apostolischer Richtschnur, noch nach Luthers Meinung recht gelehrt worden sei" und behaupten dann, daß dieses die Ursache sei von den schweren Landplagen und Strafgerichten Gottes, welche über die evangelische Kirche gekommen seien. Diese Meinung, sagt die Censur, ist aber eine schwere Anklage der Kirche und der redlichen Arbeiter im Weinberge des Herrn. Zum Beweise dafür, daß Statius solche Behauptungen aufgestellt habe, werden zahlreiche Stellen*) aus seinen Schriften angeführt. In der Dedication zur Cynosura sagt Statius: „Falsche Lehre ist vorhanden nicht allein bei Papisten, Photinianern und dergleichen Schwärmern; sondern es ist auch Unkraut unter unsere reine Lehre gekommen, welches der Feind ausgesäet hat, als wir im Schlaf und Sicherheit gelegen und des lieben Friedens mißbraucht haben. „Statt des wahren seligmachenden Glaubens hat der erdichtete, todte und bloße historische Glaube mehrentheils nur geherrschet, welcher Heiligkeit, Seligkeit und Gerechtigkeit sammt dem neuen Leben in jene Welt setzt und allhier zum Bubenleben Thür und Fenster öffnet". In der Schatzkammer (Seite 668) sagt er, „dieses, daß der Glaube schon hier ein heiliges Leben schaffe, wissen heute viele und große Theologen in der Kirche nicht, ob sie gleich täglich die Bibel und alte Bücher lesen".

2) Im „Vortrab" sagt Statius, daß die Schriften des Stephan Prätorius ihn sehr „belustigt" haben mit Ausnahme einiger Behauptungen des Prätorius; denn man soll ja Alles prüfen und das Beste behalten. Das Danziger Ministerium will nun wissen, was er am Prätorius nicht billige, und meint, daß diese Worte wohl heißen sollen, Statius stimme mit Prätorius überein.

3) Das Haupt-Thema handelt über die Frage: „Welcher gestalt wir hier in diesem Leben selig sind"? Statius unterscheide hiebei zwischen den „Gütern der Gnade" und den „Gütern der Herrlichkeit"**) und sage richtig, wir sind selig in Betreff der Güter der Gnade, die Güter der Herrlichkeit werden erst folgen. Hiebei hätte er stehen bleiben sollen. Allein er behauptet auch, daß wir die Güter der Herrlichkeit und des (ewigen Vaterlandes hier schon besitzen und zwar so, daß wir **vor Gott** bereits

*) Vergl. Vortrab S. 166, 168, im Luther. redivivus und in der Cynosura ist dieser Gedanke das Haupt-Thema; Schatzkammer S. 23, 24, 130, 135, besonders S. 147, 154, 335, 359.

**) Bona gratiae et gloriae.

das sind, was wir am Tage der Offenbarung sein werden, ja daß wir der Seele nach schon das ewige Leben haben und nicht sterben dürfen. Weil aber die Erlösung des Leibes noch fehle, so sind wir nur in Hoffnung selig. Wir haben diese himmlischen Güter; aber sie sind noch zugedeckt und am jüngsten Tage wird das bis dahin nur Verborgene, aber Vorhandene hervorleuchten. Aehnliches sage er Schatzkammer S. 135, 364, Cynosura S. 187. In der Schatzkammer Seite 307 sagt er: Ein Christ hat durch den Glauben schon alle Dinge, nur daß er es nicht aufgedeckt sieht, und Seite 442: „Die Seligkeit haben wir schon und besitzen sie; aber zu seiner Zeit soll sie offenbar werden", und Seite 710: „Wir sind Alles, was wir sein sollen, der Schatz ist aber noch verborgen".

4) Statius meint, ein Geistlicher soll die Getauften nur ermahnen, daß sie in der mit dem Glauben angenommenen Seligkeit verharren und sich so gegen Gott mit Worten uud Werken dankbar beweisen und dann täglich warten auf die selige Offenbarung ihrer Seligkeit, die sie schon empfangen haben. (Cynosur. S. 128.)

5) Es wird an Statius getadelt, daß er, wie auch Stephan Prätorius, Alle, die anders denken, mit bitterm Tone nicht für evangelische Prediger hält und sagt, daß sie „eitel Verdammniß predigen", daß man sie „verjagen" solle und daß sie, weil sie „puncta Praetoriana" nicht vertreten wollen, vor Gottes Gericht „Blut schwitzen werden".

In dem zweiten, besonderen Theile heißt es, Statius stelle die Behauptung auf: „Wir sind bereits schon selig und haben das ewige Leben", und dieses soll allein in der christlichen Kirche gepredigt werden. Er suche dieses zu beweisen, indem er ein „Geschenk der Gnade und der Herrlichkeit"*) nach dem andern durchnimmt und hieraus Gründe und Beweise"**) für seine Behauptung zu gewinnen sucht. Er lehrt

1) im Artikel von der Vergebung der Sünden: Wir sind gerecht und rein wie Christus; die Sünde wird durch die Taufe „weggeräumt, aufgefressen und verschlungen", die letzten „Reste der Sünde sind uns abgenommen", wir sind in der Taufe „so rein und schön als die liebe Sonne oder die heiligen Engel, eitel Gerechtigkeit und ewige Seligkeit"; die „Sünde nach der Taufe ist wie ein todter Hund, der nicht mehr bellen

*) Beneficium gratiae et gloriae.

**) Momenta et argumenta.

kann", bei den Gliedern Christi sind „Sünde und Tod nur bloße Namen"*). so wenig wie Christus Sünde hat, haben wir Sünde".

2) Im Artikel von der Gerechtigkeit des Glaubens lehrt Statius: Wir sind gerechter als Adam vor dem Fall und auch gerechter als die heiligen Engel. Um dieser Gerechtigkeit willen sind wir nicht mehr für Sünder anzusehen, denn „wir leuchten von Gerechtigkeit wie die Sonne, ja wir sind die Sonnen der Gerechtigkeit". Es wird hiegegen bemerkt, daß diese Ehre, die Sonne der Gerechtigkeit zu sein, Christo allein zukomme, welcher das Licht der Welt heißt, das alle Menschen erleuchtet (Joh. 1) und daß er Joh. 8, 12 von sich sagt: Ich bin das Licht der Welt. Deshalb vergleicht auch die heilige Schrift (Offenb. 12, 1) die Kirche mit dem Monde und nennt sie das Weib, das mit der Sonne bekleidet ist.

Statius sagt ferner: Wir sind so rein wie Christus auf dem Berge Thabor oder wie er war nach seiner Auferstehung, ja „wir sind die Gerechtigkeit Gottes". Diese Ehre, wird dagegen bemerkt, kommt (1 Corinth. 1, 30) aber allein Christo zu. Obwohl Paulus (2 Corinth. 5, 21) sagt, daß wir die Gerechtigkeit in Christo werden, die vor Gott gilt, so sagt er damit doch nicht, daß wir die Gerechtigkeit Gottes sind, so wenig als Christus die Sünde selbst geworden ist, es stehe hier das Abstractum für das Concretum. Statius will freilich anfänglich nicht zugeben, daß wir an uns selbst Sünder, aber in Christo gerecht sind, besinnt sich aber wieder (Cynosur. S. 47 und 148) und giebt es zu. Er verfällt aber dann wieder in osiandristische Irrthümer, wenn er sagt**): Die Gerechtigkeit wird uns nicht allein zugerechnet, sondern die Gerechtigkeit Christi, welche Gott selbst ist, wird uns sogar „eingegossen und mitgetheilt, wie ein heiliger Fluß und wie ein heiliger Glanz aus dem Himmel". Denn, sagt er, habe ich den ganzen Christus in mir, wie sollte ich nicht auch seine Gerechtigkeit in mir haben; habe ich die ganze Sonne, so habe ich auch ihren Glanz. Ihm ist das Evangelium, da man Buße und Vergebung der Sünden (nach Luc. 24, 47) predigt, so zuwider, daß er die, welche dieses predigen, „Wölfe" schilt***).

3) In der Lehre von der Taufe stimmt Statius zuweilen mit der Kirche überein, stellt dann aber wieder Behauptungen auf, die er nach

*) Larvae sunt, Spectra sunt, inania terriculamenta sunt, jocus sunt et lusus fortunae.

**) Schatzkammer S. 102,

***) Schatzkammer S. 52.

Art der Reformirten zu vertheidigen sucht. Er sagt, in der heiligen Taufe wird der heilige Geist allen Auserwählten gegeben*) und zwar unwiderruflich und unverlierbar**); denn „was Gott giebt, giebt er zu ewigem Besitz". Die Erlösung, die Gnade, die Gerechtigkeit heißt ewig, nicht bloß in Beziehung auf ihre Dauer über die Zeit hinaus; sondern auch in Betreff ihrer Dauer in der Zeit***). Daß er diese Dauer nicht in Gott setzt, sondern auch auf uns bezieht, beweist sein Ausspruch, „daß wir die Gnade nicht verlieren können, so wir sie einmal in der Taufe wahrhaftig empfangen haben.†) Wenn Christi Verdienst nimmer aufhört, so hört auch die Aneignung desselben vor Gott in uns, die in der Taufe geschieht, nimmer auf, und wer in ihr einmal gereinigt ist, der bleibt rein sein Lebelang††).

Statius wird hienach gefragt, wie es sich mit der Sünde des Abfalles verhalte, ob diese auch in der Taufe vergeben sei. Ist sie nicht vergeben, so sind in der Taufe nicht alle Sünden vergeben. Ist sie vergeben, so geht also, nach des Statius Lehre, die Gnade durch Abfall und Todsünde nicht verloren. Es wird dazu bemerkt. Wir lehren, daß Gott mit uns in der Taufe einen ewigen Bund macht, und wie er uns in derselben als seine Kinder wieder annimmt, so verheißt er uns auch das Kindesrecht, welches darin besteht, daß wir im Leben Vergebung der Sünden empfangen, wenn wir „schamroth stehen" und beten: Vergieb uns unsere Schuld. So lehren die Lehrer unserer Kirche. Stephan Prätorius freilich nennt den Zusatz, „wenn sie schamroth stehen", einen „Todten, den der Teufel wohl passiren lasse†††), denn es thut ihm keinen Schaden, ja das angehängte Knötlein, nicht recht verstanden, thut ihm zu seinem Reiche und zu Bestrickung der Armen gewiß große Beförderung und Frommen".

Statius lehrt, daß der Auserwählte durch Christi Blut und Taufe eine ewige Vergebung erlange, die er nie verlieren könne, und beruft sich, wie die Reformirten, auf Röm. 11, 29, Röm. 11, 2, Röm. 8, 35, Joh. 14, 16, Hebr. 9, 12, Ps. 89, 3, Ps. 119, 142, Dan. 9, 24, Jes. 51, 6, Ps. 117, 2, Jes. 54, 11, Jes. 55, 3, Jerem. 33, 32. Diese Sprüche, wird

---

*) Prodrom. S. 20 und 117, Schatzkammer S. 11, 18, 37.
**) Prodrom. S. 166, Schatzkammer S. 32.
***) Schatzkammer S. 29.
†) Schatzkammer S. 49, 74, 254, 286.
††) Schatzkammer S. 28, 29, 30, 80.
†††) Schatzkammer S. 10, 11.

geantwortet, beweisen aber das nicht, was man beweisen will. Da aber die Lehre, welche die Reformirten durch diese Stellen begründen wollen, in der lutherischen Kirche bestritten wird, und Status sich von Herzen zur lutherischen Kirche bekennt, so muß er die aus diesen Schriftstellen gemachten Folgerungen dem Unverstande des Stephan Praetorius beimessen und sie nicht selbst machen. Außerdem habe auch noch Statius durch seine Behauptung sich der römisch-katholischen Lehre, daß in der Taufe auch die „Reste der Sünde"*) weggenommen werden, zugewendet und ebenso die Lehre Weigels, daß die Taufe uns zu Christus selbst mache, gestützt.

4) In der Lehre von der Buße setzt Statius die Taufe und die Seligkeit der Buße entgegen, wenn er sagt: „Wer die Seligkeit nicht allein durch die Taufe, sondern auch durch die Buße zu erlangen gedenkt, der gewinnt die Seligkeit nimmermehr"**). Wenn man, wird entgegnet, unter Buße, im Sinne der römisch-katholischen Kirche, die Genugthuung verstehe, so sei dieses zwar richtig; aber Stephan Praetorius, wie auch Statius verstehen hier die Buße im Sinne der evangelischen Kirche, und dann ist der obige Satz schriftwidrig.

5) Im Artikel vom Gesetz stimmt Statius dem Praetorius bei, daß die Gläubigen keines Gesetzes mehr bedürfen, und daß dem Gerechten kein Gesetz gegeben ist und es wird bemerkt, daß er dadurch in die antinomistischen Irrthümer des Agricola verfalle.

6) Im Artikel von der Einwohnung Christi in den Gläubigen wird getadelt, daß Statius mit Praetorius sage: „Die hohe Majestät Gottes wohnt wesentlich***) in uns" und daß er „eine wesentliche Einwohnung Gottes in den Gläubigen" statuire. Statius lehre: „Der Herr Christus ist in uns, ja die ganze Fülle der Gottheit leibhaftig". „Die Taufe macht uns zu Christus, ja ich bin Christus, Christus vermenscht sich durch seinen Geist in uns und wir werden in ihm durch denselben vergottet". „Wer an Christum glaubt, tritt mit ihm in die Gemeinschaft all seiner Güter". „Ein gläubiges Herz ist die rechte Zufluchtsstätte der Versöhnung†), auf welcher die Gnade Gottes mit allen Cherubim und Seraphim ruhet".

7) Im Artikel von der Erneuerung findet man anstößig, daß Statius

---

* reliquiae peccatorum.

**) Prodrom. 183, Schatzkammer S. 10, 52, 143, 590, 593.

***) ὄντως.

†) propitiatorii arca.

mit Prätorius lehre, „wie heilig und lebendig Christus ist nach seiner Auferstehung, so heilig und lebendig ist ein Christ auch". „Ein Christ ist schon im Himmel und führt ein göttliches Leben". „Wir sind gesinnt als Christus, können reden als Christus; wir sind ebenso fröhlich, friedsam und muthig als Christus. Ich bin mit der Weisheit, mit der Gerechtigkeit und dem Leben Christi durchgangen wie ein Sauerteig".

8) Im Artikel vom Worte Gottes werden dem Statius und Praetorius schwenkfeldische Irrthümer vorgeworfen.

9) Im Artikel vom Glauben wird verworfen, daß Prätorius lehrt, „das Anziehen Christi währt bei uns so lange, bis wir ganz herrlich werden und ihn haben"; der Unterschied zwischen dem „seligmachenden Glauben" und dem „erdichteten Glauben" bestehe in „den Werken", und „der Glaube sei durch die Liebe eingewurzelt".

10) Zum Artikel von den guten Werken wird bemerkt, daß die guten Werke nicht, wie Statius meint, bittweise, sondern gebotweise von Christen zu fordern seien. Es wird dem Statius vorgeworfen, daß er 1. Joh. 1, 7 arianisch deute und Röm. 8, 1 falsch verstehe. Es ist gefährlich mit Statius zu lehren, „die guten Werke sind der schmale Weg zur Seligkeit". Ebenso irrthümlich ist es, wenn Statius lehrt, „die guten Werke sind nothwendig zur Seligkeit", und wenn er sie zur nothwendigen Bedingung der Seligkeit mache.

Im Anfange führt das Danziger Ministerium noch einzelne „ungereimte Reden" an, die Prätorius und Statius in ihren Schriften führen, wenn sie unter Anderem schreiben: „Christus singet im Grüblein unseres Herzens", oder sagen: „Die Gnade giebt Träume".

Hierauf antwortet Statius im Januar 1637 mit einer 20 Bogen langen Schrift, die er „Antwort auf die von einigen Mitgliedern unseres Ministerii ergangene Beurtheilung der Schatzkammer und Cynosur des M. Statius" nennt.

Er beginnt diese Schrift „im Namen Gottes, der ein Gott des Friedens und der Liebe ist und will, daß Brüder einträchtig bei einander wohnen, auch ihre Vernunft unter den Gehorsam des Glaubens gefangen nehmen und geistliche Sachen geistlich richten sollen".

Hierauf theilt er mit, daß Praetorius seine Schriften schon vor der Geburt des Statius habe drucken lassen, und daß Johann Arndt die Schriften des Praetorius 1622 aufs Neue herausgegeben habe. Bald darauf habe Statius 1625 seinen „Vortrab" drucken lassen, in welcher Schrift er Mittheilungen aus des Praetorius Schriften gegeben habe.

Bis jetzt seien des Praetorius, wie des Statius Schriften unangefochten geblieben, man habe sie als Schriften „eines guten lutherischen Predigers angenommen“, habe sie „erbaulich“ gefunden und einzelne „Artikel excerzirt zur heilsamen Lehre und Trost“. Ohne des Statius Vorwissen sei die „Schatzkammer“, die schon seit 1624 bei ihm als Manuscript gelegen, und ohne seine „Beförderung und Verlag herausgekommen“, und es sei ihm nicht in den Sinn gekommen, mit dieser Schrift den abgethanen Streit zu erneuen. Wider sein Erwarten seien daher Einige aus dem Ministerio zu Danzig durch diese Schrift verletzt worden, auch sogar durch seine „Cynosur“, was ihn umsomehr befremde, da diese Schrift überall „schriftmäßig mit der Schrift (Worten) rede“. Seine Wiederlegung sei nicht gegen das ganze Ministerium gerichtet, denn er wisse ja, wie die Censur entstanden. Er werde nun angefochtene Stellen aus des Prätorius Schriften durch andere Stellen aus den Schriften desselben erläutern, da die meisten Angriffe so gemacht seien, daß man die Worte aus dem Zusammenhange gerissen habe, und da jeder Schriftsteller sich selbst am besten erklären könne*).

Es ist wahr, sagt Statius, daß Prätorius „bisweilen unbekannte und ungleiche Reden führt“; aber darum muß man ihn nicht gleich verwerfen, sondern „seine ungewöhnlichen Reden nach seinen andern hellen, klaren, dürren Worten verstehen“. Er liebt die Lehre vom Glauben und der Liebe sehr nachdrücklich und dringt auf die „Ergreifung des Verdienstes Christi“, so daß die Jesuiten, Weigelianer, Arianer und die heutigen Fanatiker ihn verhöhnen, und er vertheidigt, was er lehrt, mit Luthers eigenen Worten; aber nicht, wie die Schwärmer thun, nur zum Schein; sondern den „Hauptartikeln und seiner eigenen beständigen Meinung nach“. An Prätorius habe sich erfüllt, was der Apostel Paulus sagt: „Werbet voll Geistes“, denn er habe „soviel davon erlanget, daß er oft“, wie im Geiste berauscht**) sehr hyperbolisch rede, wie ein leiblich Trunkener, und ist ob der Wahrhaftigkeit göttlicher Verheißungen und Gewißheit seiner Seligkeit und Fülle des Glaubens***) mit seinem Herzen und Gedanken im Himmel gewesen und hat daher in seinen Reden mehr auf das Reich der Herrlichkeit gesehen als auf das Reich der Gnade, darin er noch auf Erden gewallet“. An ihm habe sich erfüllt Philipp. 3, 20 und Matth. 5, 21. Darum kann

*) Optimus quisque suorum verborum interpres.

**) Spiritu quasi inebriosus.

***) Ob veritatem promissionum divinarum et certitudinem salutis et pleniphoriam fidei,

er so herrlich vom Reich der Herrlichkeit und der Gnade reden. Anderen Ohren klingen freilich solche Worte „undeutlich, fremd und unverständlich", wer aber um solche Sache sich kümmert und „denkt nach einem andern Leben", der wird sie wohl fassen. Hierauf hätte man Rücksicht nehmen sollen und es wäre manche Bemerkung fortgefallen, und darauf wird auf das Einzelne geantwortet.

Statius führt nun zunächst mehre Stellen aus Luthers Schriften, namentlich aus der Postille an, wie: „Ein jeglicher einzelner Christ ist ein solcher Mann wie der Herr Christus selbst auf Erden gewesen ist und so große Dinge ausrichtet; er kann die ganze Welt regieren in göttlichen Dingen". „Der Glaube machet aus Christo und dem Menschen ein Ding; ein Christ hat alle Dinge im Himmel und auf Erden, doch nur im Glauben, noch nicht offenbarlich". „Die Christen sind eitel Helfer und Heilande, ja Herren und Götter der Welt". Gestehe man Luther zu, also zu sprechen, so müsse man es auch dem Praetorius und ihm, dem Statius, zugestehen. Statius versichert, daß er, wie Stephan Praetorius, von Herzen bei der augsburgischen Confession, Concordien-Formel und Luthers Schriften bleibe und das Nachfolgende soll nur dazu dienen, die Aussprüche des Praetorius durch andere Aussprüche desselben Mannes zu erläutern, und beweisen, daß hier von keiner Schwärmerei die Rede sei.

Es wird nun zuerst auf die fünf Hauptpunkte des allgemeinen Theiles der Schrift geantwortet, welche das Danziger Ministerium ihm zugesendet hatte.

1) Prätorius drückt sich deutlich genug darüber aus, wen er für einen unredlichen Arbeiter im Weinberge des Herrn halte, wenn er die nennt, welche keinen Unterschied zwischen den Gütern der Gnade und der Herrlichkeit machen. Er sagt auch, daß es treue Arbeiter gebe und lobt diese. Die Lehre der Kirche wird von ihm nicht getadelt, sondern die Lehrer, und er schließt sich dabei mit ein, wenn er sagt: „Ich weiß nicht, bei wem die große Schuld sei, bei uns Lehrern oder bei den Zuhörern". Auch Statius stimmt ihm hierin bei und klagt über das Unkraut, wozu er rechnet, das „unnöthige Gebeiß", den „erdichteten, todten und historischen Glauben". Statius habe keinem treuen Lehrer zu nahe treten wollen, am wenigsten habe er seine „hiesigen in Christo lieben Herren Brüder gemeinet"; denn er könne ja über die Predigtweise derer nicht urtheilen, „die er nicht gehöret habe", zumal er mit seinem eigenen Beruf genug zu thun habe. Nicht er allein, sondern auch andere Theologen, wie der Coburger Superintendent Dnikel, Dr. Simon Pauli, Dr. Gallus klagen über die „spitz-

sündige Theologie“ und über das „unnöthige scholastische Gezänke“ der Gegenwart, wie über die Lust, Andere zu beurtheilen*).

2) Schon im Jahre 1624 habe Statius seinen Vortrab geschrieben und er wisse daher nicht mehr die einzelnen Stellen, die ihn in des Praetorius Schriften angesprochen, oder ihm auffällig und nicht richtig geschienen; doch sei das gewiß, daß Prätorius wie auch das Danziger Ministerium darauf ausgehe, die Schwachen zu trösten, den Glauben zu stärken und Jeden der Gnade Gottes zu versichern. Deshalb solle man das Einzelne nicht mit Vorurtheil ansehen, sondern wohlwollend beurtheilen.

3) Wenn in dem Hauptthema über die Seligkeit gesagt wird, Statius behaupte, man könne die Güter der Herrlichkeit schon hier besitzen, und er habe die Güter der Gnade und der Herrlichkeit nicht richtig geschieden, so antwortet Statius, daß Luther ebenso spreche**). Wenn nun gefragt werde, „wie haben die Gläubigen hier das ewige Leben? so antwortet Statius, wir haben die Güter der Herrlichkeit; „im Glauben glücklich, ein Tröpflein davon, einen Vorschmack und einen Anfang“ und fährt fort: „Also haben wir auch im Glauben das ewige Leben und in der Hoffnung die Herrlichkeit desselben mit allen Gütern der Herrlichkeit und des Vaterlandes, wir sind in Hoffnung, nicht in der Wirklichkeit verherrlicht“***). Was die Gläubigen jenseits an sich (subjective) sein werden, sind sie hier zurechnungsweise (imputative) durch den Glauben. Zurechnungsweise sind sie hier gerecht, heilig, Kinder Gottes und Erben des ewigen Lebens; aber ihr Leben mit Christo in Gott ist hier noch verborgen und in dieser Hinsicht sind wir noch nicht, was wir sein werden. Weder Statius noch Prätorius behaupten, daß zur Vollendung der Seligkeit nur noch die Verherrlichung des Leibes erforderlich sei, obwohl sie sagen, die Erlösung des Leibes sei „ein gut Theil des Heiles in der Herrlichkeit“†). Auch Luther sage††), daß ein Gläubiger der Seele nach ewig lebt, womit aber nicht gesagt sein soll, daß wir hier schon „die Herrlichkeit des ewigen Lebens nach der Seelen haben, oder als sei der Leib davon ausgeschlossen. Wir sind schon im Reiche der Gnade und Herrlichkeit, obwohl wir die Herrlichkeit nicht sehen“. „Wir sind schon im ewigen Leben“, sagt Präto-

*) libido taxandi alios.

**) Luthers Werke. Jen. VI., S. 248 a § 3; 236 a § 2; 239 b. § 1; VIII. S 185, a § 4.

***) bonis gloriae et patriae, spe non re glorificati.

†) salutis gloriosae.

††) Jen. Ausg. VI. S. 80 a § 1.

rius, und heißt dieses nach dem Zusammenhange, wir „haben hier schon einen Vorschmack der göttlichen Freude und des ewigen Lebens". „Alles ist unser", heißt noch Status und Prätorius: „Christus hat mich zum Miterben aller seiner Güter gemacht, daß ich in ihm Alles besitze, oder daß in ihm, durch ihn und mit ihm Alles mein ist".

4 und 5) Der Gläubige kann von verschiedenen Seiten betrachtet werden, sagt Statius. Er habe ihn mit Rücksicht auf sein Verlangen nach Trost betrachtet, also „im Stande der Gnade", und weniger auf den „Stand der Natur" gerücksichtigt, und bei Erwähnung des letzteren auf die theologischen Lehrbücher verwiesen. Deshalb habe er in der Cynosura Capitel 2 von dem wahrhaft Gläubigen gehandelt. Aus diesem Grunde habe er nicht auf die Buße, sondern auf das Trostamt hingewiesen, da die Buße im Gläubigen als vorhanden gesetzt ist. Daß man dem Prätorius Bitterkeit vorwerfe, sei ungerecht, mit Ausnahme des Ausdrucks: „Sie werden vor Gottes Gericht Blut schwitzen". Dagegen habe man früher von Praetorius und seinen Freunden gesagt, daß sie „mit Feuer und Wasser, Galgen und Schwerdt" auszurotten seien. Endlich sage Prätorius nur, daß die die Verdammniß predigen, welche den armen Sündern nicht das Evangelium, sondern die Gerechtigkeit Gottes predigen wollen.

Hierauf giebt Statius Antwort auf den zweiten, speciellen Theil und zwar zunächst auf

Artikel 1 und 2 zusammen,

weil bei Prätorius Vergebung der Sünden und Gerechtigkeit des Glaubens auf einem Grunde ruhen.

Prätorius nennt die Gläubigen „heilig, gerecht und rein durch den Glauben" wegen der vollkommenen und heiligen Gerechtigkeit Christi. Dieses wird aus vielen Stellen der „Schatzkammer"*) bewiesen. In diesem Sinne ist, nach Prätorius, an dem Gläubigen nichts Sündliches und sind für sie der Tod und die Sünde nur „Scheinbilder, Schattenbilder, leere Schreckgestalten, Spott und Spiel"**). Ebenso lehrt Luther***), „der Christ ist durch und durch rein", „der Christ nach dem Glauben lauter und ganz rein". Hierauf wird aus 55 Stellen aus den Schriften des

*) S. 251, 252, 269, 532, 452, 691, 694, 696, 503.

**) larvae, spectra, inania terriculamenta, jocus et lusus secundum Jes. 27, 9, Ps. 51, 11, Ezech. 36, 25, Ps. 103, Joh. 15, 3, 1 Corinth. 6, 11, Eph. 5, 27, ant 22, 16, Röm. 6, 22. Röm. 8, 1—34, 1 Cor. 1, 30, 2 Cor. 5, 21, Col. 1, 22, 1 Joh. 1, 7 Jes. 60, 21.

***) Jen. Ausg. V. S. 357, b.

Prätorius bewiesen, daß Prätorius lehre, wir sind alle Sünder, auch die gläubigen Christen haben Sünden, auch die Besten der Heiligen haben Sünden, und dann wird hieraus gefolgert: Wer das behauptet, der leugnet nicht, daß die Gläubigen Sünder sind. Prätorius aber betrachte den Sünder bald nach seinem natürlichen Stande, bald nach seinem Gnadenstande, und mit Rücksicht auf den letzteren sind die obigen Worte „der Gläubige ist vollkommen, heilig und gerecht", zu verstehen. Prätorius sagt: „Wir sind gerecht als Christus" und Statius setzt erläuternd hinzu, nämlich „zurechnungsweise" (imputative) wie Prätorius ja auch an einer andern Stelle sagt: „Halt Dich im wahren Glauben für heilig und gerecht". Ueberdies sollen die Worte „als Christus" nicht Identität, sondern nur eine Analogie bezeichnen*).

Luther sagt: „Unter der Larve des Todes bleibt das Leben", und daher sind also dem Christen die Sünden, die ihn nicht verdammen können, und der Tod, der ihn nicht tödten kann, nur Scheinbilder und Schattenbilder. Christi Augen und Ohren gehören dazu, um dies zu sehen und zu hören, und hienach ist des Menschen Tod nur ein Schlaf.

Prätorius lehrt, „wir sind gerechter als Adam vor dem Fall und die Engel" wegen der uns zugerechneten Gerechtigkeit Christi**), und zwar deshalb, weil Christus selbst unsere Heiligkeit und Gerechtigkeit ist und seine Gerechtigkeit höher steht als Adams und der Engel Gerechtigkeit. Selbst M. Daniel Dilger sage in seiner fünften Predigt von der Buße, „wir leuchten von Gerechtigkeit wie die Sonne, ja wir sind Sonnen der Gerechtigkeit" und Prätorius sage nur, „man könnte uns wohl Sonnen der Gerechtigkeit nennen".

Prätorius sagt, „wir sind so rein als Christus auf dem Berge Thabor oder als er nach seiner Auferstehung gewesen ist". Statius bemerkt, daß Prätorius diese Worte gebraucht habe, um die Kraft der Taufe zu bezeichnen, durch die uns „der Nutzen des Todes und der Auferstehung Christi mitgetheilt" werde, und beruft sich auf Phil. 3, daß unsere Leiber dem verklärten Leibe Christi ähnlich sein werden. Auch Nathanael Dilger schreibe***), daß „wir nach der Auferstehung einen Leib haben werden, der heller und leichter ist als der jetzige".

Prätorius sagt: „Wir sind die Gerechtigkeit Gottes selbst". Diese Worte versteht Prätorius, bemerkt Statius, so, daß sie sagen wollen, „wir

*) Joh. 17, 22, Matth. 5, 47.

**) videlicet imputative ob Christi justitiam nobis imputatam.

***) Predigt 5 de poenitentia.

müssen durch den Glauben in Christo sein, sonst können wir seiner Gerechtigkeit nicht theilhaftig werden", wie auch die Censur diese Worte verstehe.

Prätorius, sagt das Ministerium, spreche von der Gerechtigkeit, „die aus Gott ist, nämlich vom Vater und vom Sohne" und schreibe damit dem Vater die Gerechtigkeit zu. Statius giebt dieses nicht zu, weil Prätorius an einer andern Stelle sage, „Christus ist für uns zur Gerechtigkeit gemacht" und hier Christum allein unsere Gerechtigkeit nenne ohne auch den Vater zu nennen. Das Ministerium solle beherzigen, was schon Tertullian sagt, daß man nach einem Ausspruche nicht Alles und die Gesinnung eines Schriftstellers beurtheilen müsse.

Mit dem Ausdruck, die Gerechtigkeit sei uns „eingegossen", wolle Prätorius nur die reichlichst und kräftigst uns zu Theil gewordene Zurechnung des Verdienstes Christi bezeichnen*); aber nicht den osiandristischen Irrthum aussprechen. Prätorius wolle damit nur sagen, daß Christus seine Gerechtigkeit nicht äußerlich mittheile, sondern so, daß er sich mit den Gläubigen vereinige und in ihnen wohne. Ueberdies verwerfe man bei Osiander nicht, daß er gesagt, Gott wohne in den Gläubigen, sondern daß er in dieser Einwohnung Gottes in den Gläubigen die Rechtfertigung und die Gerechtigkeit des Glaubens finde. Dieses Letztere, sagt Statius, habe Prätorius nie gelehrt. Ebenso giebt Statius nicht zu, daß Prätorius nicht Buße und Vergebung der Sünden predige.

In ähnlicher Weise versucht Statius durch Zusammenstellung verschiedener Aussprüche des Prätorius und Hinzuziehung von Stellen aus Luthers Schriften und aus den Schriften von Brenz nachzuweisen, daß Praetorius von der Lehre der lutherischen Kirche nicht abweiche.

Hierauf erließ das Danziger Ministerium im April 1637 eine Erklärung**) seiner in dieser Streitsache erlassenen Artikel, mit welcher Erklärung dasselbe zugleich auf die oben bezeichnete Schrift des Martin Statius antwortete. Von dieser Schrift ist nur noch der wegen seiner vielen Correcturen oft schwer zu lesende Entwurf vorhanden und folgt diese Schrift derselben sachlichen Anordnung, welcher schon die Censur des Ministerii gefolgt war, indem sie im allgemeinen Theile das Hauptthema

*) Largissimam et fortissimam justitiae Christi imputationem.

**) Exegesis articulorum in causa et litigio Praetoriano a Reverendo Ministerio Gedanensi formatorum, qua simul respondetur uberius resolutioni, quam mense Januario hujus anni (1637) Dom. M. Martin Statii censurae Reverend. Min. opponere eamque examinare volunt.

von der schon hier zu erlangenden Seligkeit und die Art zu lehren bespricht, und dann im besonderen Theil die in der Censur schon genannten 10 Artikel abhandelt. Durchgehend wird in dieser Schrift dem Statius der Vorwurf gemacht, daß er auf Tertullian sich berufend den Grundsatz geltend mache, ein einzelner Ausspruch eines Schriftstellers sei nicht gegen alles Andere und gegen den Sinn des Schriftstellers; sondern vielmehr nach allem Andern, das er gesagt, zu erklären*); daß er ferner „die Worte des Prätorius nicht weniger ehrfurchtsvoll behandle als die Worte heiliger Schrift," und daß er seinen Collegen, Nathanael Dilger, in Verdacht bringe, der von diesen Irrthümern weit entfernt sei.

Da in des Prätorius und Statius Schriften die Worte**) „Seligkeit, Reich, Güter der Gnade und der Herrlichkeit, Leben und Besitz" so häufig vorkommen, dieselben aber „vieldeutig"***) sind, so wird in dieser „Erklärung" in fünf Paragraphen zuerst die falsche und richtige Auffassung dieser Ausdrücke gegeben und sodann auf das geantwortet, was Statius dem Ministerio entgegnet hatte.

Das Wort „Seligkeit" wird verschieden verstanden, die zweckmäßigste Auffassung desselben ist die, daß man unterscheidet zwischen Seligkeit im Gnadenreich und Seligkeit in der Herrlichkeit. Hierauf werden nun die Kennzeichen der Seligkeit im Glauben und im Schauen angegeben und dann wird gesagt: Wer nun allgemein behauptet, daß wir schon in diesem Leben selig sind, der treibt mit dem Worte „Seligkeit" wenigstens ein Spiel, weil dieses Wort doppeldeutig ist und man eben so gut sagen kann, das Behauptete ist richtig, wie auch, das Behauptete ist falsch, je nachdem man den Ausdruck „Seligkeit" auffaßt. Auch in der heil. Schrift kommt das Wort Seligkeit in dieser doppelten Bedeutung vor, und muß dort verschieden gedeutet werden.

Das Wort „Reich" wird in der heiligen Schrift gebraucht vom Reiche der Gnade oder der streitenden Kirche, und vom Reiche der Herrlichkeit oder der triumphirenden Kirche. Diesen Unterschied macht auch die heilige Schrift beim Gebrauche dieses Wortes†). Ohne Zweifel gehört das Schauen Gottes, welches vom „Erkennen im Sprüchwort"††)

---

*) locum non interpretandum contra omnia alia et dicentis mentem, sed potius secundum omnia.

**) beatitudo, regnum, bona gratiae et gloriae, vita, possessio.

***) πολύσημος.

†) Matth. 3, 2, Matth. 8, 11, Matth. 11, 12, Marc. 10, 23.

††) 2 Corinth. 5, 1 Corinth. 13, 12.

wohl zu unterscheiden ist, in das Reich der Herrlichkeit. Wer in das Reich der Herrlichkeit kommt, war zuvor im Reiche der Gnade; aber wer im Reiche der Gnade ist, kommt darum noch nicht in das Reich der Herrlichkeit. Das Reich der Gnade ist der Beginn des Reiches der Herrlichkeit; aber nicht dem Wesen nach, sondern der Ordnung nach. Wir kommen zuerst ins Reich der Gnade, dann ins Reich der Herrlichkeit; aber wir haben nicht im Reiche der Gnade schon wesentlich die Güter des Reiches der Herrlichkeit. Das Reich der Gnade ist der Weg, der Gang, die Vorbereitung auf das Reich der Herrlichkeit*).

Die „Güter der Gnade und der Herrlichkeit" sind wohl zu unterscheiden.

Der Ausdruck „Güter der Gnade" umfaßt in der heiligen Schrift zuweilen Beides, wenn es heißt, Christus hat uns befreit von der Macht des Teufels, des Todes und der Hölle, oder, Gott hat uns versetzt in das Reich seines Sohnes**). Diese Schriftstellen sind weder ausschließlich auf das Reich der Gnade, noch ausschließlich auf das Reich der Herrlichkeit zu beziehen. Sie bezeichnen das Anfängliche des Reiches der Herrlichkeit und das Vollendende im Reiche der Gnade. Hieraus schließen wollen, daß das hier Gesagte sich schon auf das Leben hienieden beziehe, wäre ebenso abgeschmackt, als wenn man sagen wollte, wir sähen schon hier Gott von Angesicht und lebten in der Gemeinschaft mit den Engeln. Ins Besondere werden Güter der Gnade genannt: der Glaube, die Hoffnung, das Zeugniß des heiligen Geistes, die Rechtfertigung, die Zurechnung der Gerechtigkeit Christi und die Vergebung der Sünden. Dagegen sind die Güter der Herrlichkeit: die Erneuerung der Kräfte, das Schauen Gottes, das Lieben Gottes, das Jauchzen und die Freude. Ein gewisser Anfang***) hiefür ist schon hier; doch würde es thöricht sein, zu behaupten, daß die Offenbarung von dem Allen schon hier auf Erden gefunden werde†).

Hieraus geht hervor, daß einige Güter der Herrlichkeit, wie die vollkommene Erneuerung der Kräfte††), schon hier einen Anfang zulassen, dagegen andere†††), wie die Unsterblichkeit, Unverderblichkeit, Gleichheit des Leibes Christi dem Stande der Herrlichkeit angehören.

*) 1 Corinth. 9.

**) Coloss. 1, Joh. 5, 24, 1 Petri 2, 5, Hebr. 12, 22.

***) Horum hic quaedam inchoatio.

†) eorundem ἀποκάλυψιν hic in terris. 2 Corinth. 5, 4.

††) 2 Corinth. 3, 18.

†††) ἀθανασία, ἀφθαρσία, συμμορφία corporis Christi. 1 Corinth. 15, 49 und 52—54, Luc. 24, 1 Corinth. 13, 2 Corinth. 5, 6, 1 Joh. 3, 2.

Auch der Ausdruck „Leben" ist vieldeutig. Bald ist derselbe vom „geistlichen Leben"*) zu verstehen, bald vom „ewigen Leben"**). Wenn nun auch gesagt werden könne, daß das „geistliche Leben" der Anfang zum „ewigen Leben" sei, so sei doch das geistliche Leben nicht wesenhaft ein Theil des ewigen Lebens; sondern sie stehen im Verhältniß des Vorhergehenden zum Nachfolgenden zu einander, wie überhaupt das Leben in der Zeit die Vorbereitung auf das ewige Leben ist. Die Richtigkeit dieser Aufstellung wird aus Schriftstellen nachgewiesen***).

Zwar wird Joh. 17 die Erkenntniß Gottes das „ewige Leben" genannt, aber nicht deshalb, weil der Glaube der wesenhafte Anfang des ewigen Lebens ist, da der Glaube†) aufhört; sondern hier, wie auch in andern Stellen der heiligen Schrift, wird der Auftrag Christi metonymisch††) das ewige Leben genannt, weil er zum ewigen Leben führt. Ebenso heißt es ja auch†††), daß wir in der Schrift „das ewige Leben" haben.

Wenn es in der heiligen Schrift heißt*†), wer glaubt, hat das ewige Leben, und wieder, er hat das ewige Leben bei ihm bleibend**†), so ist das eine Enallage der Zeit und die heilige Schrift liebt diese Ausdrucksweise wegen der Gewißheit des Verheißenen. Solche Enallage ist auch in den Worten des Propheten: „Ein Sohn ist uns geboren", und „er trug unsere Krankheit***†)" zu finden. Ebenso kommt sie in den Schriften der Apostel vor†*). Diese Enallage muß auch in der Schriftstelle Joh. 3, 15 festgehalten werden wegen der besonderen Güter, die das „ewige Leben" bietet und wegen des Ausspruchs Matth. 25 „sie werden eingehen in das ewige Leben".

Vieldeutig ist auch der Ausdruck „Besitz", er wird bald weit, bald eng†**) gefaßt. Allgemein, weit gefaßt, könne man sagen, in Hoffnung,

---

*) Ephes. 2, 5, Coloss. 3, 3; Galat. 2. vita spiritualis.

**) Matth. 19, 16; 4, 19. vita aeterna.

***) Matth. 25, 4, Matth. 10, 34 und 45, Galat. 6, 8, Röm. 8.

†) 1 Corinth. 13.

††) Joh. 12, 50.

†††) Joh. 5, 39.

*†) Joh. 3, 15.

**†) 1 Joh. 3, 15.

***†) Jesaias Cap. 9 und Cap. 53.

†*) Röm. 8, 40, 2 Timoth. 1, 9.

†**) laxe et stricte.

nicht in Wirklichkeit sind wir selig*). Faßt man das Wort „Besitz" scharf und bestimmt, so schließt es die Hoffnung und den Glauben aus. Dieses ist des Wortes eigentliche Bedeutung und sie schließt daher den Besitz des ewigen Lebens in der Zeit aus. Denn im ewigen Leben sollen wir die Güter der Gnade besitzen und nicht auf sie hoffen, die Güter der Herrlichkeit, wie die Unsterblichkeit, Gleichheit mit den Engeln, den Leib der Herrlichkeit sollen wir haben, also Güter, die wir hier nicht besitzen. Es heißt**): „Kommet, ererbet das Reich," also haben wir es noch nicht, sondern sollen es erst erben. Ebenso heißt es: Wer siegen wird***), wird besitzen. Hienach sind wir also hier Gäste und haben also hier den Besitz der Heimat nicht.

Demnach muß der Satz des Prätorius verworfen werden, daß wir sowohl „die Güter des Vaterhauses als der Pilgrimschaft†), die Güter der Herrlichkeit und der Gnade" hier schon besitzen, da wir, wie Prätorius meint, „bereits sind, was wir sein werden".

Ebenso ist die Behauptung zu verwerfen: „An jenem Tage ist nur die Offenbarung der Güter der Herrlichkeit zu erwarten", weil die Gläubigen Vieles erst dann erlangen werden, was sie niemals gehabt haben.

Wir verwerfen, „daß wir der Seele nach schon das ewige Leben haben und dürfen nimmermehr sterben, aber der Erlösung des Leibes wegen von allen Uebeln werde von den Gläubigen gesagt, daß sie nur in Hoffnung selig sind, weil sie noch warten müssen auf ihres Leibes Erlösung". Die Schriftstelle Röm. 8 handelt nicht allein von der Befreiung des Leibes; sondern sie handelt von allen Gütern der Gnade und der Herrlichkeit.

Wir verwerfen, „daß das Reich der Herrlichkeit schon bei uns anfange"

Wir verwerfen die Behauptung, „wir sind schon in beiden Reichen, ob wir schon unsere Herrlichkeit auch nicht sehen"; denn wir haben die Herrlichkeit noch nicht, und müssen daher ihren Besitz und das Schauen derselben noch erwarten. Wenn gesagt wird, „wir sind schon in Hoffnung im Reiche der Herrlichkeit", so ist das ein Widerspruch, denn was wir in Hoffnung haben, darin sind wir eben deshalb noch nicht. Deshalb kann man nicht sagen, wir sind in Hoffnung in der Herrlichkeit,

*) spe non re salvi sumus.

**) Matth. 25, possidete regnum.

***) apo. 21, 7, qui vicerit, possidebit 2 Corinth. 5, 6.

†) bona patriae et viae.

Es ist abgeschmackt zu sagen, wir sind Bürger der triumphirenden und streitenden Kirche, da die heilige Schrift die Todten, nicht die Lebenden selig heißt, die in Christo sterben*).

Nachdem hierauf nachgewiesen wird, daß der Zweck der Cynosura nicht, wie Statius angiebt, gewesen ist, in ihr eine Trostschrift zu liefern sondern eine unterweisende Lehrschrift, durch welche mit Uebergehung der vom Apostel eingehaltenen Heilsordnung**), die Lehre des Prätorius nachdrücklich empfohlen werden soll und behauptet wird, „daß die, so dieses nicht wollen mit vertreten helfen für Gottes Gericht Blut schwitzen sollen", so wird nachgeweisen, daß Statius dasselbe seinen Gegnern wünsche, was einst Prätorius seinen Gegnern zum Vorwurf gemacht hat, wenn er sagte, sie wollten seine Lehre mit dem „Prügel und Schwerdt" vrenichten***) und sodann werden im speciellen Theile die einzelnen Artikel besprochen.

1. Artikel. Ueber die Vergebung der Sünden.

Was das Danziger Ministerium über diesen Artikel denkt, hat es schon in seinen Thesen ausgesprochen und es wird nur noch Nachfolgendes hinzugesetzt.

Die Erklärung, wir sind nicht heilig und rein wegen Fleckenlosigkeit unseres Lebens, sondern allein durch Zurechnung des Glaubens an Christum und seiner uns zugerechneten Unsündlichkeit, so wie die Erklärung, wir sind frei von der Schuld der Sünde, aber nicht von der Sünde, ist richtig, doch ist zu wünschen, daß Alles, was hieraus folgt, anerkannt, und daß das, was diesem widerspricht, verworfen werde.

Die heilige Schrift sagt, die Sünde ist weggenommen (Jes. 23, 9), getilgt (Ps. 51, 11), in die Tiefe des Meeres geworfen (Mich. 7, 19), so fern von uns als der Morgen vom Abend (Ps. 103); aber Statius wie Praetorius machen immer Zusätze dazu und sagen, wir sind gerecht als Christus; der Rest der Sünde ist zugleich (hiemit) fortgenommen; nichts Sündliches ist übrig geblieben; so schön als die Sonne und die heiligen Engel; eitel Gerechtigkeit und ewige Gerechtigkeit; die Sünde ist nur ein Name und Scheinbild bei den Gerechten; so wenig als Christus Sünden hat, haben wir Sünden. Diese Zusätze bilden den Gegenstand des Streits, und es wird nachgewiesen, daß die Ausdrücke „eitel Gerechtigkeit" und „so wenig als er Sünde hatte", nicht zutreffen, da uns nur

*) Apoc. 14, 13.

**) Röm. Cap. 1—7.

***) Fune et gladio.

durch Zurechnung des Verdienstes Christi Gerechtigkeit und Sündlosigkeit zukommen, mithin also der Ausdruck „eitel" und der Ausdruck „so wenig als er" nicht zutreffen. Was aber die Berufung auf Ausdrücke des Prätorius betrifft, so wird bemerkt, daß Prätorius nicht eine solche Auctorität in der Kirche sei, noch werden wird, daß man seiner Ausdrücke wegen einen Streit in der Kirche erregen soll und man hofft, daß „der Herr College auch hierin gleich denken und den Frieden der Kirche vorziehen werde".

Der Artikel „von der Gerechtigkeit des Glaubens", heißt es, hängt mit dem Artikel „von der Vergebung der Sünden" eng zusammen, weil es aber Statius gefallen hat, das Einzelne zu vertheidigen, so soll auch auf das Einzelne geantwortet werden.

Es heißt dort, „wir sind gerechter als Adam und die Engel". Dem ist aber nicht so, denn wir sind gerecht durch Zurechnung des Verdienstes Christi, Adam aber und die Engel nicht. Wir werden durch die Zurechnung in den früheren Stand der Unschuld versetzt, also kann der ursprüngliche Stand der Unschuld Adams und der Engel nicht schlechter sein als unser Zustand.

Es wird gesagt: „Um der Gerechtigkeit willen sollen wir nicht mehr Sünder gerechnet werden". Dieses ist richtig, wenn hinzugesetzt wird „vor Gott", und es würde diese Ausdrucksweise nicht getadelt worden sein, wenn es nicht bekannt wäre, daß man diese Worte absichtlich ohne diesen Zusatz gebrauche und dann anders deute.

Es wird gesagt: „Wir leuchten von Gerechtigkeit, wie die Sonne, ja wir sind die Sonne der Gerechtigkeit". Diese Ausdrücke gebüren der Ehre Christi und dürfen auf Menschen nicht angewendet werden. In der Schatzkammer sind diese Ausdrücke gemildert worden und es heißt: „Wir sind Söhne der Gerechtigkeit" und „Sonne heißt so viel als Licht". Wenn hiemit das Irrthümliche eingestanden wird, warum wird es nicht zurückgenommen. Unsere Gerechtigkeit ist doch nur eine zugerechnete, daher kann man nicht sagen, „wir leuchten von Gerechtigkeit, sondern die uns zugerechnete Gerechtigkeit leuchtet".

Es werde gesagt, „wir sind so rein als Christus auf dem Berge Thabor" und Prätorius sagt, „Christus, wenn er uns gebadet hat, kleidet uns mit seiner Gerechtigkeit; eitel seiden und silbern Kleid tragen die Christen an ihrer Seele. Sie haben alle Tugenden des Gesetzes an ihnen, eben so wohl als Christus; denn die Gerechtigkeit Christi ist ihr". Dieses aber gilt nicht einmal vom Stande der Herrlichkeit, wo die Gerechtigkeit

auch noch eine zugerechnete ist. Statius sagt: „Wir sind die Gerechtigkeit Gottes selbst". Er giebt diesen Ausdruck für einen hyperbolischen an; aber die Hyperbel unterscheidet sich dadurch von der Lüge, daß die Hyperbel so weit steigert, als es die Beschaffenheit der Sache zuläßt; die Lüge aber und die Täuschung dieses Maaß überschreitet.

Prätorius verwirft es zu sagen: „Wir sind halb gerecht, halb Sünder" und hat hierin recht, wie es auch die Censur zugiebt. Es muß aber richtiger heißen, wir sind in gewissem Sinne gerecht, nämlich in Hinsicht auf den Glauben an Christum, und in gewissem Sinne sind wir Sünder.

Es wird gesagt, „ich habe in Christo meine Gerechtigkeit nicht aus dem Gesetz, sondern die Gerechtigkeit, die aus Gott ist, nämlich des Vaters und des Sohnes". Dieser Ausspruch des Prätorius werde von Statius dadurch vertheidigt, daß Prätorius an einer andern Stelle sage, „Christus ist für uns zur Sünde gemacht", und dort nicht sage „der Vater und Christus". Ebenso behaupte Statius, daß es nicht Osianders Lehre sei, wenn Prätorius sage, „die Gerechtigkeit werde uns eingegossen", denn „eingegossen" bedeute bei Prätorius so viel als „mitgetheilt", welches Wort er auch sogleich als Erklärung hinzusetze, und wolle Prätorius damit nur andeuten, daß die Gerechtigkeit den Gläubigen nicht äußerlich, sondern so mitgetheilt werde, daß Christus in ihren Herzen Wohnung mache. Hierauf wird geantwortet, das Statius die Aussprüche des Prätorius nicht nur hoch achte, sondern sie auch deute, als wären sie Schriftworte, vergesse aber dabei, daß die Worte „nicht allein zugerechnet, sondern auch eingegossen", zur Genüge beweisen, daß Prätorius die osiandristische Auffassung gehabt habe. Es sei hieraus klar, daß die Art, wie Statius den Prätorius vertheidige, unzulässig sei und daß Prätorius ebenfalls das wesenhafte Inwohnen Gottes in uns für unsere Rechtfertigung halte.

Wenn aber Statius sich auf einen Ausspruch Daniel Dilgers in der fünften Predigt über die Buße Seite 140 berufe und behaupte, daß Prätorius ganz dasselbe sage, so ist diese Bemerkung darauf berechnet, Zwiespalt in das Danziger Ministerium zu bringen und dieser Versuch sei mißglückt. Statius möge die Schriftstelle Sprüche Salomonis Capitel 6, Vers 16 bis 19, besonders V. 19 beherzigen.

Das Mitgetheilte zeigt, was der Gegenstand des Streites war, und läßt zugleich die Art erkennen, wie der Streit auf beiden Seiten geführt wurde. Bis in das Jahr 1643 hinein stritt man über einzelne Stellen in den Schriften des Stephan Prätorius, in welchen von der Rechtfertigung

des Sünders vor Gott die Rede war, wie dieselbe zu Stande komme und was durch sie gewirkt werde, als im Jahre 1643 Abraham Calov zum Pastor an St. Trinitatis und Rector Gymnasii berufen wurde und in das Danziger Ministerium eintrat. Unter Calovs Mitwirkung wurden vom Danziger Ministerio Thesen entworfen und dem Statius zur Unterschrift vorgelegt, worauf sich Statius in nachfolgender Weise erklärte *).

Das Danziger Ministerium habe eine Revision der Schriften des Stephan Prätorius veranstaltet und dieselbe sammt einem „brüderlichen Gutachten" ihm zugesendet. Statius erkenne es an, daß dringende Ursachen hiefür vorliegen, da man auch auswärts die Meinung des Ministerii hierüber zu wissen wünsche. Er selbst preise die Gnade Gottes, die ihn noch im Leben erhalten habe, und ihm, der schon ein Greis werde, Gelegenheit biete**), seine Beistimmung***) zur Ueberzeugung der Collegen zu geben und seine Rechtgläubigkeit klar darzulegen. Er wisse, welche Unruhen die erregen, die weder im Denken, noch Sprechen Uebereinstimmung bewahren†) und doch für ächte Söhne der Kirche††) gehalten werden wollen und ängstlich darum besorgt sind.

Er leugne nicht, daß er im „Vortrab" und in der „Schatzkammer" die Schriften des Stephan Prätorius einst empfohlen habe; aber in der stillschweigenden Ueberzeugung, daß dieser Mann immer für rechtgläubig gehalten worden sei. In dieser Ueberzeugung habe ihn die Liebe, die Alles hofft, und die Thatsache bestärkt, daß Stephan Prätorius im öffentlichen Amte als reiner Lehrer des lutherischen Bekenntnisses anerkannt gewesen sei und, so viel er wisse, weder bei seinem Leben, noch nach seinem Tode angefochten sei, ja daß Prätorius mit Männern wie Martin Chemnitz, Chytraeus, Schlüsselburg in Freundschaft und brieflichem Verkehr gestanden. Es habe ihn auch besonders der Ernst angesprochen, mit dem Prätorius sich der römisch-katholischen Kirche entgegen gestellt habe. Statius habe sich zwar überzeugt, daß Prätorius mitunter in eigenthümlicher und ungewöhnlicher Weise sich ausgedrückt habe, er habe aber geglaubt, daß er die Schriften eines Mannes, der so lange vor ihm gelebt, nicht corrigiren dürfe, und habe gehofft, man werde Alles, wie Statius es gethan,

*) Cfr. Act. Min. Ged. Vol. VII. Lit. A. A. A. A. No. 4.

**) Senescenti occasionem concedere.

***) ὁμοψηφίαν.

†) Neque ὅμοια φρονεῖν, neque ὅμοια λαλεῖν.

††) Pro γνησίοις sociis.

im Sinne der Kirche auffassen. Kämen hier oder dort hyperbolische Ausdrücke und Uebertreibungen*) vor, so möge man dieses mit Großmuth übersehen.

Da ihm bis jetzt vieler Theologen und auch des Danziger Ministerii wiederholte Erklärung zugekommen, wonach dem Prätorius, freilich nicht ohne Anstoß für den Leser, Weigelianismus, Antinomismus, Romanismus, Calvinismus, besonders aber auch Uebereinstimmung mit den heutigen Fanatikern (Synkretisten) vorgeworfen werde, mit denen er, Statius, keine Gemeinschaft haben wolle, so wolle er den Ruhm Gottes und die Einheit der Lehre allem Anderen vorziehen; denn wer diese**) liebe, dem werde es nicht schwer, an dem zu ändern, was er gesagt habe, wenn es von Andern falsch gedeutet werde. So habe es ja auch Luther gethan, wenn Fanatiker seine Lehren falsch deuteten.

Wenn er gesagt habe, das Evangelium sei nicht von Allen recht gepredigt worden, so habe er das nicht in böser Absicht gegen die gesagt, welche mit Ehre und Segen der Kirche gedient haben, namentlich nicht gegen seine Lehrer und Collegen, sondern er habe es von denen gesagt, die den Ausdruck, „wir sind in der Zeit selig und werden einst selig sein" in verschiedener Bedeutung nehmen vom Stande der Gnade und vom Stande der Herrlichkeit, und so das Eine von dem Anderen trennen.

Um nun den Verdacht der Irrgläubigkeit von sich zu entfernen, habe er***) die vom Danziger Ministerio entworfenen Thesen und Antithesen gern unterschrieben und zwar mit dem ausdrücklichen Zusatze, daß er mit ihnen von Herzen dieselbe Wahrheit festhalte und das Falsche verwerfe. Er habe†) diese vollständige Herzensübereinstimmung aus eigenem Antriebe hinzugefügt und bitte, diese mit den Verhandlungen aufzubewahren, damit seine Herren Collegen jeder Zeit etwas zur Hand hätten, wodurch sie die Reinheit seines Glaubens nachweisen könnten.

Was die Schriften des Prätorius betreffe, so erkläre er, daß Alles, was Prätorius gesagt habe, nach den in den Thesen und Antithesen

*) ἀκρολόγως dicta.

**) Unitatem doctrinae.

***) Thesibus et antithesibus super hac re a Ministerio constitutis lubens subscribere volui.

†) Hanc uberiorem animi declarationem de meo afferre et offerre operae pretium judicavi, unice rogans, ut hanc unam reponere atque asservare cum factis velint, quo habeant Domini Collegae quovis tempore ad manus, quibus meam sinceritatem fidei et consensum servatum testentur.

angegebenen Grundsätzen erklärt werden müsse. Wer des Prätorius oder seine, des Statius, Worte anders erkläre, der werde den Statius zu seinem Gegner haben.

Sollte es nöthig scheinen, die Thesen und Antithesen durch den Druck zu veröffentlichen, so bitte er die Herren Collegen, daß sie gemäß ihrer Liebe diese, seine Erklärung drucken lassen möchten, damit man erkenne, daß ihn Niemand zu dieser Erklärung genöthigt habe, sondern daß ihn nur die Liebe zur Wahrheit dazu vermocht habe.

Zu diesem Zwecke gehe er schon damit um, die Schriften des Prätorius in der Gestalt erscheinen zu lassen, daß sie da, wo sie den Thesen und Antithesen zu widersprechen scheinen, mit diesen in Einklang gebracht worden sind. Er werde dieses so ausführen, wie es ihm gut scheine, zuvor aber die Arbeit der Begutachtung seiner Collegen unterstellen*); denn er sei mit Mund und Herz in Einem Glauben Mitglied dieses Collegii und es soll Keinem nicht einmal der Schein eines Zweifels hieran übrig bleiben nach dem Ausspruch des Apostels Philipper 1, V. 27**).

Bald nach Beendigung des Statianischen Streits zeigt es sich, daß auch in Danzig

---

*) Approbationem Reverendi collegii nostri adhibebo.

**) Nach dem Mitgetheilten muß nachfolgendes Protokoll vom 16. März 1685 in den Acten des Danziger Ministerii (Cfr. Act. Min. Ged. Vol. VII. Lit. O. O. O. O. No. 16) befremden, in welchem es heißt: „Was die causam M. Statii selig. betrifft, hat E. E. Ministerium zwar so viel Nachricht, daß der „Schatzkammer" wegen vormals ihm Ein und das Andere fürgelegt worden; aber daß er revociret hat davon ist E. E. Ministerio ex documentis nichts bekannt. Ein privatum scriptum eines nunmehr selig verstorbenen membri meldet, daß er dem Ministerio zugesagt, wenn Andere seine Bücher mißbrauchen würden, daß er wollte wider sie schreiben und seine Orthodoxiam erklären". Diese Worte sind von 9 Mitgliedern des Danziger Ministerii aber nur mit Angabe ihres Anfangsbuchstabens unterzeichnet. Die ihrem Inhalte nach oben mitgetheilte Erklärung des Martin Statius enthält viele Correcturen und scheint das Autographon des Statius zu sein. Der Widerspruch in den Aussagen der Acten löst sich in folgender Weise sehr leicht. Das meiste Handschriftliche über den Statianischen Streit hat Dr. Aegidius Strauch, wie er selbst schreibt, in einem Häkerladen gefunden, gekauft und dem Ministerio geschenkt, die Reinschriften dieser Acten sind verloren gegangen und die vorhandenen Entwürfe, welche Dr. Strauch kaufte, lagen bis jetzt ungeordnet im Archiv des Danziger Ministerii und in demselben auch die mitgetheilte Revocation des Statius. Deshalb konnten die bezeichneten Geistlichen am 16. März 1685, da sie nicht die letzte Erklärung des Statius kannten, schreiben, „daß Statius revociret hat, davon ist E. E. Ministerio ex documentis nichts bekannt".

die synkretistischen Streitigkeiten

nicht ohne Folgen geblieben waren, welche Professor Georg Calixt zu Helmstädt seit 1619 durch seine Bestrebungen, die Christen verschiedener Confessionen zu vereinigen, angeregt hatte.

Johann Conrad Fulicanus*) gebürtig aus Eisenach, sollte 1647 vom Danziger Rath als Pfarrer nach Wossitz im Danziger Werder gerufen werden. Er hatte aber zu Helmstädt studirt und war dadurch beim Danziger Rath und dem Ministerium des Calixtinismus oder Synkretismus verdächtig geworden und seine Ordination wurde beanstandet. Deshalb wurden ihm vor seiner Anstellung am 8. Mai 1647 nachfolgende 24 Artikel vom Ministerium zur Unterschrift vorlegt.

1) Die heilige Schrift ist die einzige Quelle**) des Glaubens. Eine zwiefache Quelle des Glaubens, eine primäre, die heilige Schrift, und eine secundäre, die Uebereinstimmung der Kirche, ist nicht zu gestatten. Die Uebereinstimmung***) ist zwar ein Zeugniß des Glaubens, aber keine Quelle des Glaubens. 2) Der Artikel von der Dreieinigkeit ist von der Kirche des alten Testaments nicht nur einschließlich, sondern auch ausdrücklich†) geglaubt worden, und muß geglaubt werden, wie er von den Gläubigen der Kirche des neuen Testaments nothwendig zu glauben ist. 3) Es ist ausgemacht, daß der Sohn Gottes im alten Testament nicht nur in eigener Person, sondern auch in Gestalt eines Engels dem Abraham, dem Jakob, dem Ruben und als Führer des Volks erschienen ist. 4) Die geschaffenen Engel haben im alten Testament nie Gott oder seine Person so dargestellt, daß sie sich den göttlichen Namen, göttliche Eigenschaften und göttliche Werke beilegten. 5) Der erste Mensch war von Gott in ursprünglicher Gerechtigkeit geschaffen, welche die ihm einwohnende und angeborne Vollkommenheit war. 6) Bei der Geburt des Menschen wird der Geist des Menschen nicht von Gott geschaffen, sondern durch die Eltern††) fortgepflanzt und von den Eltern wird auch die Erbsünde fortgepflanzt, deren Erstempfänger†††) der Geist ist. 7) Die Erbsünde ist nicht ein bloßer Mangel des Guten, sondern ein

**) Cfr. Act. Min. Ged. Vol. III. Lit. G. No. 1 und 2.

*) Principium.

*) Consensus.

**) Non implicite, sed explicite.

*) Per traducem a parentibus.

**) πρῶτον δεκτικόν.

positives Wirkliches und ist als die böse Begierde und wirkliche Verderbtheit der Kräfte des Geistes zu bezeichnen. 8) Christus ist seiner menschlichen Natur nach nicht nur in der Kirche gegenwärtig, sondern er ist wahrhaftig allgegenwärtig nach seiner göttlichen und wahrhaftigen Allgegenwart, die nur durch Lästerung unter dem Namen der monströsen Ubiquität von Jesuiten und Calvinianern bezeichnet wird. 9) Es ist nicht zuzugeben, daß der Apostel Paulus*) von der Prädestination handle. 10) Bei der Wiedergeburt und Bekehrung verhält sich der Mensch leidend, die wirkende Ursache derselben ist allein der heilige Geist, durch dessen Gnade allein der Mensch bekehrt wird ohne irgend eine Mitwirkung**) des menschlichen Willens. 11) Es ist ein Irrthum, zu sagen, der heilige Geist beginne zuerst die Bekehrung des Menschen und nach derselben fange der Mensch, sei es durch natürliche und vom heiligen Geist belebte Kräfte, oder durch Kräfte, die ihm die zuvorkommende Gnade verleihe, mitzuwirken und zur Vollendung seiner Bekehrung mit wirksam zu sein; oder zu behaupten, es stehe in der Kraft des Menschen, zu glauben oder nicht zu glauben, sich zu bekehren oder nicht zu bekehren. 12) Da dem Menschen umsonst und aus reiner Gnade die ewige Seligkeit wird, so bedarf es zur Seligkeit keiner menschlichen Verdienste und es darf nicht gesagt werden, daß die ewige Seligkeit durch gute Werke verdient werde. 13) Es darf auf keine Weise zugegeben werden, daß gute Werke zur Seligkeit, oder zur Erhaltung und Bewahrung des Glaubens nöthig oder in irgend einer Weise Grund und Ursache der Seligkeit seien, möge man sie als unerläßlich nothwendige, oder mit Rücksicht auf irgend eine ursächliche Verbindung nennen. 14) Als Fundamental-Artikel des Glaubens steht fest, daß Gott sich aller Menschen erbarmen wolle, daß Christus für alle Menschen gestorben sei, für alle das Heil erworben habe. Dieser Artikel muß von Allen geglaubt werden, ohne ihn ist weder Glaube noch ewige Seligkeit möglich. 15) Es ist nicht genug, daß Jemand glaubt, Gott sei ihm gnädig, weil Christus für ihn gestorben. Wenn man dieses nicht glaubt, so ist jener Glaube kein Glaube, sondern eine bloße Meinung und leeres Fürwahrhalten. 16) Die Gläubigen können und müssen wegen ihrer Rechtfertigung und Wahrhaftigkeit der Gnade Gottes gewiß sein durch Zuversicht des Glaubens, und nicht etwa nach bloßer Annahme

*) Röm. 9, 10 und 11.
**) συνεργείᾳ et corperatione.

und Voraussetzung*), daß ihnen die Sünden erlassen sind und daß sie die Gnade Gottes genießen. 17) Daß ein wahrhaft Gläubiger an seiner Seligkeit zweifeln könne, ist eben so falsch, wie es wahr ist, daß der nicht wahrhaft gläubig ist, der an der Seligkeit zweifelt. Die Gläubigen sind darin gewiß, daß sie nichts von der Liebe Gottes scheiden könne, und müssen fest glauben, daß sie durch Gottes Kraft im Glauben zum ewigen Leben bewahrt werden. 18) Die Taufe Johannis des Täufers ist nicht specifisch oder der Wirkung nach von der Taufe Christi zu unterscheiden, sondern es ist ein und dieselbe Taufe von derselben Kraft und Wirkung wie die Taufe der Apostel. 19) Es muß geglaubt werden, daß im heil. Abendmahl der Leib Christi wahrhaftig gegenwärtig ist und allen Empfängern mit dem Sakramentsbrode gereicht werde, und es ist nicht genug, die Gegenwart des Leibes Christi zu glauben, ohne näher zu bezeichnen, ob der Leib Christi gegenwärtig ist durch Verwandlung, oder durch Bezeichnung und Darstellung**), oder durch wahrhaftige Gegenwart ohne Verwandlung***). 20) Mit Recht wird die Meinung derer verworfen, welche sagen, das apostolische Symbol mit den übrigen ökumenischen Symbolen genüge, in der Kirche gelehrt und geglaubt zu werden, und alle übrige Glaubenssätze seien von der Kanzel auszuschließen und müssen den Universitäten überlassen werden, weil es fest steht, daß die meisten nothwendigen Dogmen in jenen Symbolen nicht berührt sind. 21) Diejenigen kennen die Grundwahrheit des Glaubens, oder die Lehren der Calvinisten nicht, oder sind nicht aufrichtig der ungeänderten augsburgischen Confession ergeben und haben nicht den gelegten Grund des Glaubens bewahrt, welche sagen, daß die Calvinisten in der Grundwahrheit des Glaubens von uns nicht abweichen, und daß die Dogmen der modernen Calvinisten leicht mit der augsburgischen Confession vereinigt werden können. 22) Diejenigen, welche die ungeänderte augsburgische Confession aufrichtig annehmen, verwerfen die Concordienformel nicht, erkennen sie vielmehr als richtig an und für eine mit dem Worte Gottes übereinstimmende Erläuterung der augsburgischen Confession. 23) Die Verwerfung der falschen Lehre und der Verbreiter derselben ist nach göttlichem Recht nothwendig und liegt allen Dienern am Worte amtlich ob. 24) Der treue Diener der Kirche muß sich unter allen Umständen von allem

*) Hypothesi.

**) Per modum significationis et repraesentationis.

***) Per modum realis sine transsubstantiatione exhibitionis.

Schein der Gemeinschaft und der Freundschaft mit den Gegnern fern halten.

Julicanus verspricht, alle diese Artikel mit aufrichtiger Treue zu halten und entgegengesetzte Dogmen und irrthümliche Meinungen der Neuerer*), die in den „symbolischen Büchern, der ungeänderten augsburgischen Confession, der Apologie, der Concordienformel wie auch in unserer Danziger Notel**) verworfen sind, von Grund der Seelen zu verwerfen und weder öffentlich noch privatim zu verbreiten oder zu vertheidigen.

Der damalige Senior des Danziger Ministerii, Dr. Botsack, legt die mitgetheilten Artikel dem Bürgermeister Adrian Engelcke vor, der sie auch billigt und die Wachsamkeit des Ministerii bei Vertheidigung der göttlichen Wahrheit und Bekämpfung der Irrthümer lobt, wodurch die Kirche vor den Stürmen bewahrt werde, durch welche die Nachbarkirchen so beunruhigt würden***). Er wünscht, daß die Unterschrift nicht mit der Hand allein gegeben sein möge, sondern von Grund der Seele und keine „Zwingli-Bezasche List" darunter verborgen sein möge.

Im Jahre 1649 sollte der Candidat Georg Schäfer†), gebürtig aus Wistoch in der Marck, zum Amte eines Predigers im Zuchthause in Danzig befördert werden. In seinen Gesprächen mit Studirenden hatte es sich aber gezeigt, daß Schäfer das, was die Danziger Geistlichen von der

---

*) Novatorum.

**) Da hier die „Notel" ausdrücklich von der „Concordienformel" unterschieden ist, so kann hier, wie auch in Artikel 22, nur an die im Kloster Bergen entstandene Concordienformel gedacht werden. Es steht hienach also das Factum fest, daß sich die Danziger Geistlichen auch auf die „Concordienformel" als auf ein symbolisches Buch berufen haben, wie es auch feststeht, daß sie rechtlich dazu nicht befugt waren, da der Rath, der Inhaber des bischöflichen Rechts, seine Zustimmung hiezu amtlich nie gegeben hat. Ueberhaupt finden wir bei Aufzählung der symbolischen Bücher nicht Gleichmäßigkeit. Oft werden die Catechismen Luthers, oft noch die schmalkaldischen Artikel unter ihnen genannt. Feststehend ist genannt: die ungeänderte augsburgische Confession und die Apologie, wie auch die Danziger Notel. Hieraus geht hervor, daß die übrigen Bekenntnißschriften, wie die schmalkaldischen Artikel, die Concordienformel nicht rechtliche Geltung hatten, sondern nur zu gewissen Zeiten als Zeugnisse des Glaubens der zeitweiligen Mitglieder des Ministerii genannt worden sind.

***) Quibus proh dolor vicinas ecclesias affligi audi. Er denkt an Königsberg und Elbing, wo damals der synkretistische Streit in der Blüte war.

†) Cfr. Act. Min. Ged. Vol. III. Lit. F. No. 1—3.

Lebensgerechtigkeit gesagt hatten, auf die Bekehrung und namentlich auf die Rechtfertigung bezogen hatte. Der Danziger Rath wies daher den Schäfer an das Danziger Ministerium mit der Aufforderung, von diesem ein Zeugniß seiner Rechtgläubigkeit beizubringen. Hierauf versammelte sich am 18. Juni 1649 das Danziger Ministerium und Johann Cramer, Pastor von St. Johann, las eine Abhandlung über die zwei Fragen vor: 1. Ob die Liebe zu Christo, der doch schon im Bußkampfe von uns geliebt werde, der Rechtfertigung vorhergehe, und daß der Glaube an Christum, oder die Zuversicht zur Gnade, zwar nicht der Zeit nach, aber doch der Ordnung nach dieser Liebe vorher gehe; 2. ob, wenn wir genau sprechen wollen, der Glaube diese Liebe sei. Die Beantwortung dieser Fragen durch Cramer wird von sämmtlichen Mitgliedern des Ministerii angehört und die Richtigkeit der Antwort anerkannt. Auf Grund dieser Auseinandersetzung Cramers, entwirft nun das Danziger Ministerium, um sich gegen synkretistische Grundsätze zu sichern, nachfolgende 23 Artikel.

1) Was die augsburgische Confession, Formula Concordiä und schmalkaldischen Artikel und die angehängten symbolischen Bücher*) von der Nothwendigkeit guter Werke lehren, daß dieselben zur Erlangung der Seligkeit nicht nothwendig sind, ist der Schrift gemäß. 2) Die Werke der Gnade oder die Werke, die man im Gnadenstande verrichtet, sind nicht zur Seligkeit nothwendig, wie ja auch die Beschneidung Abrahams ein Werk im Gnadenstande war; er aber dadurch nicht gerechtfertigt wurde, da er schon 14 Jahre vorher durch den Glauben an den zukünftigen Messias gerechtfertigt war (Röm. 8, Galat 2). 3) Es ist daher die Meinung zu verwerfen, nach welcher außer der Rechtfertigung durch Christum auch noch unserer Liebe zu ihm ein Moment der Rechtfertigung vor Gottes Gericht zugeschrieben wird. 4) Alle Liebe des Wiedergebornen ist Stückwerk und kann daher vor dem Richterstuhl Gottes uns nicht rechtfertigen. 5) Als David gesündigt hatte, war aus dem Gerechten ein Ungerechter geworden, und diesen Ungerechten hat Gott gerechtfertigt durch den Glauben in Erlassung und Zudeckung seiner Sünden; doch nicht mit Rücksicht auf Davids Frömmigkeit und Gerechtigkeit, sondern allein mit Rücksicht auf

*) Annexi libri symbolici. Da hier die Formel Concord. vor den schmalkaldischen Artikeln genannt ist, so kann man wohl nicht an die zu Kloster Bergen erschienene Concord. Formel, sondern muß an die Danziger Notel denken, die ebenfalls Concord. Formel genannt wird. Welche Schriften unter den „angehängten symbolischen Büchern“ zu verstehen sind, ist nicht angegeben, offenbar aber wird ihnen durch diese allgemeine Bezeichnung eine weniger entscheidende Stellung zugewiesen.

den zukünftigen Heiland und Davids Glauben an diesen. Es giebt ohne Glauben keine gute Werke, aus dem Glauben allein kommen gute Werke, wie die gute Frucht aus dem guten Baum, welche Frucht beweist, daß der Baum gut ist, aber den Baum nicht gut macht. Gott verzeiht uns nicht, wegen unserer Liebe und guten Werke, sondern des Verdienstes Christi wegen. 7) Urban Regius lehrt daher recht, wenn er sagt, daß wir durch den Glauben allein gerecht werden, und daß daher Gott allein die Ehre gebühret und unsern Werken aller Ruhm und alles Verdienst genommen sei. Ebenso lehrt Philipp Melanchthon schon in seinen locis im Artikel: Glaube. 8) Es ist ein anabaptistischer und photinianischer Irrthum zu lehren, daß unsere Wiedergeburt und eigene Gerechtigkeit zu unserer Rechtfertigung nöthig sei. 9) Bei unserer Rechtfertigung sieht Gott allein auf Christum, obwohl er in dem, der gerechtfertigt wird, wahre Buße fordert. 10) der Glaube wird dem Gläubigen zugerechnet d. h. Christus, im Glauben erfaßt, wird ihm als Gerechtigkeit zugerechnet. (Röm. 4). 11) Ein Verbrecher kann allein durch Christi Verdienst getröstet werden, nicht durch seine guten Werke, die er ja nicht vollbracht hat, wie der Schächer am Kreuz, der nichts zu seiner Rechtfertigung thun konnte und Alles in Christi Wunden fand. 12) Das Formale der Rechtfertigung besteht einmal in Erlassung der Sünden, sodann in Zurechnung der Gerechtigkeit Christi. Die Rechtfertigung ist ein gerichtlicher Act, wie die Worte zeigen: „rechtfertigen, erlassen" (Röm. 3). 13) Weder Buße noch Glaube ist unser Werk, sondern Gottes Werk, und haben wir hiebei kein Verdienst; denn sonst machen wir mit Gott einen Accord. 14) Unter Gnade bei der Rechtfertigung ist zu verstehen Gottes Vergebung und Wohlgefallen; aber nicht ein in uns gesenktes Geschenk*) (Röm. 5, 1 Corinth 2, Joh. 3, 16). 15) Des Glaubens That ist, Christum zu ergreifen (Joh. 1, wie viel ihn aufnehmen Philipp. 3). 16) Dieser Glaube wird von der Liebe beim Werke der Rechtfertigung nicht getrennt durch Vereinigung — wie wenn Jemand die Wärme vom Feuer trennen wollte — sondern durch Unterscheidung, wie man vom Baume die Frucht, von der Ursache die Wirkung, von der Wärme das Licht unterscheidet, so daß das nicht immer zugleich wirkt, was doch innig verbunden ist. Das Auge, innig mit dem Leibe verbunden, kann allein sehen, nicht die anderen Glieder. 17) Der geht mit Werken um**), der auf Werke bauen, durch

---

*) Donum nobis infusum.

**) Operans.

Werke verdienen will und daher weder Glauben, noch gute Werke hat, noch sie haben kann, weil ihm der Glaube an Christi Verdienst fehlt*). 18) Zum Act der Bekehrung gehören mehre Werke; aber zum Werk unserer Rechtfertigung gehört kein Werk von unserer Seite, sondern allein das Werk Gottes, der uns unsere Sünden erläßt und uns die Gerechtigkeit Christi zurechnet ohne unser Zuthun, auch nicht einmal um unsers Eifers willen, Gutes zu thun. 19) Die Liebe ist nicht ein Theil des Glaubens und darf daher unter keiner Bedingung als ein Theil der Rechtfertigung angesehen werden. 20) Die Liebe Christi ist innig mit dem Glauben verbunden wie die Frucht mit dem Baum, die Wirkung mit der Ursache. Der vom heiligen Geist entzündete Glaube, welcher Christi Verdienst ergreift, ist zuerst da und wird begrifflich von der Liebe zu Christo gefordert. In den Bereich der Rechtfertigung läßt Gott die Liebe nicht kommen. Die Liebe zu Gott und dem Nächsten ist eine Frucht der Buße, kommt aber nicht denen zu, die noch gerechtfertigt werden sollen; sondern denen, die schon gerechtfertigt sind; sie gehört zu den Früchten (des bußfertigen Glaubens). 21) Von der Nothwendigkeit guter Werke urtheile ich wie unsere symbolische Bücher. 22) Die Liebe gehört nicht in das Gebiet der Rechtfertigung. Gute Werke sind nicht die Bedingung, ohne die ein Mensch nicht selig werden kann. Sie sind weder als mitwirkend, noch als bloß vorhanden nöthig, wie es früher Georg Major und gegenwärtig die Synkretisten behaupten. 23) Christus ist dem, welcher glaubt, das Ende des Gesetzes. Daher gingen die an Christum Gläubigen vom Gesetz aus; aber die Juden, die ihrem Gesetz und Gehorsam vertrauten, verlangten dieses Ende des Gesetzes nicht.

Diese Artikel legte das Danziger Ministerium dem Schäfer vor und er unterschrieb dieselben mit aufrichtigem Herzen und Sinn**) und versprach den Glauben***) zu predigen, der außer in den symbolischen Büchern auch in der Danziger Notel und im Katechismus enthalten ist. Das Ministerium zeigt hierauf am 23. Juni 1649 dem Rath an, daß Schäfer durch Unterzeichnung der obigen Artikel seine Rechtgläubigkeit nachgewiesen habe und Schäfer wurde als Prediger am Zuchthause angestellt.

---

*) Vgl. Luther. ad Galat. 3.

**) Sincero corde et animo.

***) Fides quae extra libellos symbolicos etiam in Notula Dantiscana et catechesi contenta.

Schwieriger und länger dauernder war der Kampf, den das Danziger Ministerium mit dem Synkretismus des M. Heinrich Nicolai zu bestehen hatte. Nicolai, Sohn des Danziger Secretairs Heinrich Nicolai, war 1605 zu Danzig geboren und hatte schon im Alter von 16 Jahren die Hochschule zu Wittenberg beziehen können, wo ihn Dr. Heinrich Höpfner seiner Kenntnisse wegen sehr hoch schätzte, wie ihn auch, nach seiner Uebersiedelung nach Jena hin, Dr. Johann Gerhard in Jena sehr lieb gewann. Im Jahre 1626 zu Marburg zum Magister ernannt machte er dann eine Reise durch Deutschland und Holland, von welcher zurückkehrend er sich nach Rostock begab, wo ihn der Ruf des Danziger Raths zur Uebernahme der philosophischen Professur am Danziger Gymnasium im Jahre 1630 traf.

Fünfzehn Jahre lebte er ausschließlich diesem seinem Berufe und wies die Aufforderungen, die theologische Doctorwürde anzunehmen, während Andere sich erboten, die Kosten dafür zu zahlen, zweimal zurück. Die Hoffnungen aber und Befürchtungen, welche sich in der Kirche Polens und Preußens an das in Kurzem abzuhaltende Friedensgespräch zu Thorn knüpften, ließen auch den M. Nicolai zu Danzig nicht unberührt und er wurde auf diese Weise in den Streit und Widerstreit seiner Zeit gezogen und blieb in demselben bis in seinen Tod. Die Diener der evangelischen Kirche Westpreußens hatten wenig Hoffnung auf einen für die evangelische Kirche gedeihlichen Ausgang des beabsichtigten Friedensgesprächs zu Thorn, wie wir das schon aus dem Briefe ersehen, welchen das evangelische Ministerium zu Thorn im März des Jahres 1644 an das Ministerium zu Danzig schrieb*). In diesem Briefe schrieben die Thorner, daß ihre Gegner von falschen Voraussetzungen ausgehen, wie es der Brief des Erzbischofs von Gnesen an die Evangelischen zu Thorn und Danzig zeige, und nachdem sie dann den Zweck des beabsichtigten Friedensgesprächs untersucht, weisen sie nach, daß der Nutzen des Gesprächs gar keiner oder nur ein geringer sein könne, und setzen die Unmöglichkeit einer Vereinigung auseinander.

M. Nicolai dachte anders, und es knüpften sich bei ihm an das Friedensgespräch zu Thorn die zuversichtlichsten Hoffnungen auf eine Vereinigung der verschiedenen Bekenntnisse in der Kirche Christi, in welcher Zuversicht er seine Friedensschrift**) herausgab. In dieser Schrift suchte er zu zeigen,

---

*) Cfr. Act. Min. Ged. Vol. XIV. fol. 266—69.

**) Irenicum seu de differentiis Religionum conciliandis, commentatio Gedani 1645, 4. Im Jahre 1648 gab er seine apologia pro irenico zu Danzig her-

daß die Lutheraner, Reformirten, die Römisch-katholischen und Socinianer sich leicht vereinigen könnten, wenn sie zur Einfachheit des apostolischen Glaubens zurückkehren und giebt an, in welcher Weise man ein Friedensgespräch halten könne, das zum Ziele führe. Das wirksamste Mittel, sagt Nicolai, bestehe darin, daß friedliebende Theologen dieses Vereinigungswerk so leiten, daß sie das festsetzen, was zur Seligkeit Jedem unbedingt nöthig sei und zwar in Worten der heiligen Schrift und in Worten, die sich Jeder nach seiner Ueberzeugung deuten könne. So solle man sagen: „Christus ist uns zur Gerechtigkeit gemacht", aber nicht bestimmen, ob er dieses durch Zurechnung oder Eingießung werde; „das heilige Abendmahl ist die Gemeinschaft des Leibes Christi", ob aber durch Verwandlung, ob durch Vereinigung oder auf eine andere Weise, das soll nicht bestimmt werden. Lehren, die später erst in der Kirche entstanden, wie von einem „allgemeinen Bischof, vom Fegefeuer, Anrufung der Heiligen, Ehelosigkeit der Geistlichen, Verdienst der Werke" sollen beschränkt werden und überhaupt die Lehre auf den Inhalt des apostolischen Glaubensbekenntnisses gebracht werden. Daß Christus Gottes eingeborner Sohn sei, werde dort gelehrt und bekannt, aber von einer Wesensgleichheit mit dem Vater sei dort nicht die Rede.

Da der Inhalt dieser Schrift in Danzig Aufsehen machte, erforderte der Rath vom Danziger Ministerium ein Gutachten, welches dasselbe noch während des Thorner Friedensgesprächs ertheilte. Das Ministerium erkennt den guten Zweck des Nicolai, wie auch einige zu diesem Zwecke führende Mittel als gut an, erklärt sich aber bestimmt gegen die Art und Weise, wie Nicolai die Vereinigung ins Einzelne hinein durchgeführt haben will, da selbst die Socinianer mit seiner Lehre von der Person Christi nicht zufrieden sein könnten. Als Nicolai diese dem Rath schriftlich überreichte Censur späterhin zu Gesicht bekam, schrieb er 1649 seine „vertheidigte und erweiterte Friedensschrift" und ließ sie zu Freistadt drucken, wodurch der Streit in die Oeffentlichkeit gebracht war. Das Danziger Ministerium erhielt eine Zuschrift des Nicolai*), in welcher er erklärte, er sei nie von den symbolischen Büchern der lutherischen Kirche abgewichen und habe sie stets vertheidigt. Wenn er gleich Ausdrücke**) gebraucht habe, die jenen Büchern fremd zu sein schienen, so sei er doch nie gegen die-

ans, worauf sein irenicum defensum et explicatum, Eleutheropoli und sein irenicum defensum et explicatum continuatum, Elbingae 1651, in 4. erschien.

*) Cfr. Act. Min. Ged. Vol. XIV. Lit. N. N.

**) Determinationes.

selben aufgetreten und es sei keine Lehre, die in den symbolischen Büchern enthalten, durch jene Ausdrücke verneint oder aufgehoben worden. Wissentlich sei er nicht von den symbolischen Schriften abgewichen. Der aber verändere und verlasse den Glauben nicht, der Sätze aufstelle, die mit dem Glauben vereinbar seien*), oder Grundsätze aufstelle, durch die er dem Gegner leichter begegnen könne. Dieses seien immer seine Grundsätze gewesen und folge er hierin dem Beispiele des Chemnitz und Mentzer. Die Annahmen seien ihm immer die liebsten, durch welche die Gegner am leichtesten aus dem Felde geschlagen werden könnten. Er wolle Luthers Lehre nicht umstoßen, sondern sie vertheidigen, und wenn er etwas nicht ganz richtig oder genau ausgedrückt haben sollte, so möge dieses der menschlichen Schwachheit zugerechnet und als nicht geschrieben angesehen werden, aber Keinen erbittern.

Das Danziger Ministerium antwortet**) hierauf am 7. Mai 1649 durch den Senior Dr. Botsack, der die Antwort entwirft und sie vom Ministerium genehmigen läßt, und schreibt, daß der Professor Nicolai nie von den symbolischen Büchern abgewichen sei, kann nicht zugegeben werden; denn die Ausdrücke, die er gebraucht, stoßen die symbolischen Bücher um und verwerfen die in ihnen enthaltene Lehre. Seine Aufstellungen weichen nicht „in der Art, den Glauben zu vertheidigen, sondern im Glauben selbst ab“ und sind deshalb nicht harmlose Annahmen, sondern gefährliche und feindliche Grundsätze. Chemnitz und Mentzer hätten einen andern Zweck, wenn sie dieselben Kunstausdrücke gebrauchten, deren sich Nicolai bediene, welcher durch dieselben seine subjective Meinung geltend machen wolle, während jene Männer nie synkretistische Pläne***) gehegt hätten. Nicolai habe Vieles gegen den lutherischen Glauben und dessen Bekenntniß vorgebracht, und das Ministerium werde dasjenige in seinen Schriften angeben, worin der Synkretismus verborgen liege, der für die Wahrheit Verderben bringend und dem Glauben feindlich sei, und bitte, daß Nicolai diese Bemerkungen nicht als Zeichen des Hasses, sondern als einen Beweis davon annehmen wolle, daß man bemüht sei, dasjenige fern zu halten, was der Kirche und der Jugend zum Anstoß dienen könne.

Auf diese Worte, welche eine Antwort auf das dem Ministerio überreichte Schreiben des Nicolai enthalten, stellt nun das Ministerium 68

*) Hypotheses ad fidem maxime securas eligit.

**) Cfr. Act. Min. Ged. Vol. V. Lit N. N.

***) Consilia syncretistica.

Artikel*) auf, in welchen dasselbe die von Nicolai empfohlenen Vereinigungsvorschläge beleuchtet**). Diese 68 Artikel sind auf sechszehn, nachfolgend benannte Capitel vertheilt: 1) Ueber die Kunstausdrücke***); 2) über den obersten Grundsatz der Theologie†); 3) über die Einfachheit des Glaubens und die Artikel desselben††); 4) über die Dreieinigkeit; 5) vom Vater; 6) vom Sohne; 7) vom heiligen Geiste; 8) von Christo; 9) von der Sünde; 10) vom Gesetz; 11) vom Evangelio; 12) von der Rechtfertigung; 13) von den guten Werken; 14) von den Sacramenten; 15) vom heiligen Abendmahl; 16) von der Kirche.

Diese sechszehn Capitel, welche wieder auf 68 Artikel vertheilt sind, sind in Form eines Bekenntnisses gehalten, so daß zuerst die positive Lehre aufgestellt ist, auf welche dann die Negation folgt, welche mit, „wir verwerfen", eingeleitet ist. Da der Synkretismus, dem Nicolai huldigte, sein Ziel in der Vereinigung aller Bekenntnisse fand, so ist das letzte Capitel, welches von der Kirche handelt, das umfangreichste und die Angabe von dem Inhalte desselben reicht hin, in das Wesen dessen zu blicken, was hier verhandelt wird.

Das Ministerium spricht sich in diesem Capitel „von der Kirche", welches Artikel 58 bis Artikel 68 umfaßt, in nachfolgender Weise aus.

Artikel 58. Wie wohl nichts wünschenswerther ist, als daß Alle, die Christi Namen bekennen, eine geistliche Gemeinschaft und kirchliche Einheit bilden, so leugnen wir doch, daß Lutheraner, Reformirte, Römisch-katholische und Photinianer in der Religion sich vereinigen können, weil sie in Beziehung auf die Grundwahrheiten des Glaubens nicht so vereinigt werden können, daß sie eine Gemeinschaft der Kirche bilden.

Wir verwerfen daher die Meinung derer, die Lutheraner mit Reformirten, Römisch-Katholischen und Socinianern zu vereinigen anrathen. Ebenso mißbilligen wir die Meinung, daß in der apostolischen Zeit die Irrthümer weniger bekämpft worden sind als heute, wo man, wie sie sagen, nur um Schulfragen sich streite†††).

---

*) Positiones. „Diese Artikel hat Dr. Calov, nicht Dr. Botsack formirt", wie es Botsack selbst in der Conferenz am 10. Mai 1650 sagt.

**) Dieses sind die 68 Artikel, welche Hartknoch (Preußische Kirchen-Historie S. 843) nennt; aber weder ihren Inhalt, noch ihre Stelle, die sie in diesem Streite einnehmen, zu kennen scheint.

***) De terminis.

†) De principio theologiae.

††) De fidei simplicitate et articulis.

†††) Circa quaestiones scholasticas.

Artikel 59. Jene (die oben genannten Confessionen) weichen im Sachlichen, und nicht etwa in Ausdrücken oder in Dingen, welche nur das **Verhältniß** des Sachlichen betreffen, von uns (den Lutheranern) ab und zwar in jeder Lehre*), und darum kann hier niemals von einer Vereinigung die Rede sein.

Wir verwerfen daher die Meinung derer, welche sagen, die Vereinigung könne so hergestellt werden, „daß man im Ganzen übereinstimme, aber nicht in den einzelnen Theilen des Ganzen"; denn das Letzte sei nicht nöthig, da „einfache Christen diese einzelnen Theile auch nicht kennen und nicht verstehen". Deshalb könnten Photinianer und Rechtgläubige gar wohl Gemeinschaft haben, da das Geheimniß des Sohnes und sein Verhältniß zum Vater der Art sei, daß die Meisten die genauen Bestimmungen weder kennen noch verstehen**).

Artikel 60. Da es nur **eine** wahre Religion giebt, so giebt es auch nur **einen** Weg der Rechtfertigung und des Heiles und ist derselbe durch das kirchliche Amt der lutherischen Kirche wieder hergestellt***) und es ist die wahre seligmachende Kirche nicht durch alle Bekenntnisse†) verbreitet.

Wir verwerfen daher den Satz, daß kein Lutheraner als solcher selig werde, sondern daß er selig werde als Christ, und sagen vielmehr, daß der Lutheraner als Lutheraner selig werde, und daß der Reformirte, der Römisch-Katholische und Photinianer nicht in dem Sinne Christ ist, wie der Lutheraner Christ ist, da dieser die wahre Religion hat.

Artikel 61. Wenn in der Religion Eintracht sein soll, muß die Wahrheit himmlischer Lehre, wie sie in unsern symbolischen Schriften niedergelegt ist, zum Grunde gelegt werden, und kann dieselbe zu Gunsten des Synkretismus nie verlassen, oder können unter dem Vorwande der Einfachheit die den Irrgläubigen entgegengesetzten Kunstausdrücke, auch wenn sie nicht in der heiligen Schrift ausdrücklich gebraucht sind††), aufgegeben werden, damit die Irrgläubigen, als welche in unsern symbolischen Büchern die Römisch-Katholischen, die Reformirten und Photinianer ge-

*) Indem hier nur die Verschiedenheit aufgefaßt wird, werden hier Atheisten, Muhamedaner, Juden auf gleiche Stufe mit Reformirten, Römisch-Katholischen und Socinianern gesetzt.

**) Vergl. Apologia Irenici N. 5.

***) Unica ratio et via ministerio restaurata in Lutheri ecclesia.

†) *διὰ πασῶν*.

††) *ἄγραφος*.

nannt werden, desto leichter zur Vereinigung mit der Kirche geführt werden möchten.

Wir verwerfen jenen Rath, nach welchem die Hindernisse dieser Vereinigung in der Religion so zu heben sind, daß sie als freie und allein der heiligen Schrift (nicht den symbolischen Büchern, sondern der heiligen Schrift allein) folgende Christen zum alten apostolischen Glauben und seiner Einfachheit zurückkehrend zum Glauben der heutigen Secten führen, die sich immer auf die Aussprüche und Worte der heiligen Schrift berufen*).

Artikel 62. Das Bemühen für die Vereinigung in der Religion darf nicht so getrieben werden, daß man dabei von den symbolischen Büchern abgeht und die in ihnen nach dem Worte Gottes festgesetzten Bestimmungen zu Gunsten der in jenen Schriften verworfenen Secten bei Seite setzt.

Wir verwerfen das synkretistische Verfahren, welches die Verschiedenheit der Meinung im Theologischen so ausgleichen will, daß man das Falsche, Ränkevolle und von der heiligen Schrift Abweichende fortläßt und als nicht zum Bekenntnisse Gehöriges ansieht**).

Artikel 63. Obwohl Christen auf keine Secte getauft werden, so ist es doch nicht zuzugeben, daß die symbolischen Bücher bei Seite geschoben werden, die ja auf die heilige Schrift gegründet und daher nicht zu verlassen sind, um etwa dem Synkretismus Raum zu verschaffen.

Wir verwerfen die entgegengesetzte Meinung, nach welcher der Christ auf keine Secte, sondern auf die im apostolischen Symbol enthaltene Wahrheit Gottes und, wie man sagt, Summen des Glaubens getauft werden soll***).

Artikel 64. Fragen, welche Irrgläubige aufwerfen, sind nicht für etwas Geringes zu halten.

Wir verwerfen die Meinung, nach welcher nicht Alles genau zu untersuchen ist und daß ohne diese Untersuchung eine Uebereinstimmung im Ganzen gar wohl bestehen könne†).

Artikel 65. Diejenigen, welche mit den Rechtgläubigen im Fundament des Glaubens übereinstimmen, sind darum noch nicht in die Gemeinschaft der Kirche aufzunehmen, wenn sie andern Lehren der himmlischen

---

*) Phrases et verba. Irenic. N. 6.

**) Irenic. N. 16.

***) Irenic. 16 und 20.

†) Irenic. N. 15.

Wahrheit, die das Fundament nicht unmittelbar berühren, nicht beistimmen. Deshalb sind auch in den symbolischen Büchern solche Irrthümer verworfen, die das Fundament des Glaubens nicht unmittelbar berühren.

Daher können wir das synkretistische Verfahren nicht billigen, nach welchem das Entgegengesetzte angerathen wird, daß man nur das Wesentliche des Glaubens festhalten müsse*) und das Nebensächliche nicht zu beachten sei, da es hinreiche, wenn man nur im Wesentlichen übereinstimme**). Ebenso verwerfen wir den Satz: Durch einzelne Bestimmungen werde das Fundament einer Sache nicht geändert***).

Artikel 66. Die Uebereinstimmung in den Streitigkeiten über das Opfer der Messe, über Synergismus und Disposition des Menschen zur Bekehrung, über das Verdienst der guten Werke, kann durch homonyme und synonyme Ausdrücke nicht hergestellt werden und besteht das der Meinungsverschiedenheit in diesem Streite Eigenthümliche nicht in der Verschiedenheit homonymer Ausdrücke und Redensarten, sondern es hat seinen Grund in der wirklichen Verschiedenheit der Sachen und der Glaubenslehre selbst.

Wir verwerfen die Meinung, daß die Verschiedenheit der Lehre nur in der Verschiedenheit ähnlicher Ausdrücke†) bestehe.

Artikel 67. Was die römisch-katholische Kirche in ihren Glaubensartikeln durch „Kunstausdrücke", die zwar in der heiligen Schrift vorkommen, aber mit dem Sinne der heiligen Schrift nicht übereinstimmen, bezeichnet und, ihrem Glauben gemäß, theils mystisch deutet, theils zur Verfolgung der Andersgläubigen benutzt, das soll nicht dem Synkretismus zu Liebe geduldet werden.

Wir verwerfen daher das synkretistische Verfahren, wonach behauptet wird, daß auf diese Weise Luther und Calvin alle Hindernisse der Vereinigung hätten wegräumen können, wenn sie statt dieser Kunstausdrücke die einfachen Worte der heiligen Schrift††) gebraucht hätten†††).

Artikel 68. Der lutherische Glaube wird von Nicolai nicht nur den Secten, die vom Worte Gottes gewichen, als den Römisch-Katholischen, Reformirten, Photinianern, auf eine entehrende Weise zugezählt, sondern

*) Substantia fidei retinenda.
**) Irenic. N. 12.
***) Irenic. N. 9. § 15.
†) Homonymiis. Irenic. N. 12.
††) Sacrae phrases.
†††) Irenic. N. 7.

auch zum Atheismus gerechnet oder ihm gleich gestellt, da er doch, auf das Wort Gottes und im Wort Gottes gegründet, allein selig macht und in Allem von jenen Secten verschieden ist.

Wir verwerfen daher den in Nicolais Schriften*) bezeichneten Atheismus.

Nicolai, dem man diese Artikel zugesendet hatte, daß er sie unterschreiben sollte**), erließ in Stelle der Unterschrift hierauf ein Antwortschreiben an das Danziger Ministerium, in welchem er zu jedem einzelnen Artikel seine Bemerkungen gab.

Artikel 58. Er wünsche, daß man sich mit Römisch-Katholischen, Reformirten und Photinianern vereinige. Aber nicht so, daß die Irrlehren beibehalten, sondern abgelegt oder berichtigt oder gemäßigter aufgestellt werden; denn, unter Bewahrung der Wahrheit aus Gott, mit Allen den Frieden zu suchen, ist nicht eine Sache, die dem christlichen Glauben widerspricht. In der apostolischen Zeit und in den ersten Jahrhunderten waren die Irrthümer gröber, heute sind es, wie die Kirchengeschichte lehrt, nur unbedeutende, feine Unterschiede, welche die einzelnen Bekenntnisse trennen.

Artikel 59. Sollen die Römisch-Katholischen, Reformirten und Photinianer in Allem von den Lutheranen abweichen, so können sie mit diesen in Nichts übereinstimmen und es kann dann garnicht mit ihnen disputirt werden. Allein sie bekennen Gott den Schöpfer Himmels und der Erden, Christum den Sohn Gottes, der gelitten hat, gestorben, auferstanden, aufgefahren ist und zum Gericht wieder kommen wird. Sie glauben den heiligen Geist, die Kirche, die Gemeinschaft der Heiligen und ein ewiges Leben. Aus diesen Lehrstücken ist das Weitere zu entwickeln. Die „Friedensschrift" lehrt nicht, wenn das Ganze von Jemandem angenommen wird, so soll er in die Gemeinschaft der Kirche aufgenommen werden, obwohl von ihm alles Uebrige verworfen und verneint wird, und er ein unordentliches Leben führt, sondern es wird dort gelehrt, daß von dem Zugestandenen und Gemeinsamen aus weiter zu dem, was noch verworfen wird, vorgegangen werden solle. Wer die „Friedensschrift" anders versteht, versteht sie falsch.

Artikel 60. Es ist auf Erden nur eine christliche Religion; aber dieselbe ist bald reiner, bald weniger rein, bald strahlend, bald weniger

---

*) Irenic. N. 46.

**) So bezeichnet Botsack in der Conferenz vom 10. Mai 1650 selbst den Zweck dieser 68 Artikel (positiones).

strahlend, und so ist der Unterschied zwischen Lutheranen, Reformirten und Römisch-Katholischen entstanden. So ist denn der lutherische Glaube eine Benennung, die ihn vom Glauben Anderer unterscheidet und ihn dem Glauben Anderer entgegensetzt, weshalb zwischen einem „Lutheraner" und einem „Christen überhaupt" unterschieden werden muß. Lutheranismus hebt aber den Christianismus nicht auf, sondern bezeichnet ein bestimmtes Bekenntniß. Luther wurde, da er als Kind getauft wurde, ein Christ. Von der christlichen Kirche, nicht von der römisch-katholischen, nicht von der lutherischen Kirche, haben wir die Bibel, das apostolische Glaubensbekenntniß empfangen.

Artikel 61. In der Religion muß Eintracht gesucht werden, aber mit Bewahrung, nicht mit Ausrottung oder Verdrehung der Wahrheit. Mit denen, die vom Irrthum nicht weichen und die Wahrheit nicht annehmen wollen, ist diese Einigung nicht zu schließen, wie es die „Friedensschrift" auch sagt. Zweckmäßige Kunstausdrücke sind beizubehalten; doch muß man dabei sich der Ränkesucht enthalten. Ein wahrer Christ bleibt bei der heiligen Schrift allein, nimmt das wahre Bekenntniß an und hangt ihm an. So wird die augsburgische Confession als mit dem Worte Gottes übereinstimmend angenommen. Nicolai stimmt den symbolischen Büchern bei und bleibt dem Worte Gottes ergeben.

Artikel 62. Nicolai liebt nicht die Secten, weil er sie dem Worte Gottes und der heiligen Schrift vorzieht; sondern, damit er, seiner Ueberzeugung gemäß die Wahrheit erkennen könne, die sie aus Gottes Wort ans Licht schaffen und im Leben bewähren.

Artikel 63. Die symbolischen Bücher sind nicht dazu da, daß man aus ihnen Widerspruch erhebe, sondern dazu, daß man die Wahrheit, die in ihnen ist*), vertheidige und so auch die augsburgische Confession vertheidige; aber nicht so, daß das Herz sich an sie hänge, wie an Gottes Wort, welches allein unbedingt und ohne allen Widerspruch von Christen angenommen wird und bei welchem allein der Christ stehen bleibt. Die

*) Es steht nicht eorum veritas, sondern veritas in illis contenta, wie heute von der „Wahrheit in der Schrift", statt von der „Wahrheit der Schrift" gesprochen wird. Man hat also diese Distinction schon vor zweihundert Jahren gekannt bei denen, welche die Objectivität der Lehre unter den Gehorsam ihrer Subjectivität stellen wollen.

symbolischen Schriften werden bedingungsweise*), die heilige Schrift wird allein unbedingt und ganz**) angenommen.

Artikel 64. Die Fragen und Lehren der Irrgläubigen, welche die Grundwahrheiten betreffen, sind besonders zu erwägen, die, welche dem Grunde ferner liegen, sind als bloße Eigenthümlichkeiten mehr zu übersehen, als zu untersuchen. Das sei in der „Friedensschrift" gemeint***).

Artikel 65. Im Nothwendigen und in den Grundwahrheiten muß Uebereinstimmung sein und hiebei glaubt Nikolai†) stehen bleiben zu können. Ob dann die Aufnahme in die Kirche zulässig sei, darüber bestimmt die „Friedensschrift" nichts. Die symbolischen Bücher lehren, daß Irrthümer von geringerem Belange††) zu meiden gelehrt werden soll, doch machen sie diese Irrthümer nicht zu unübersteiglichen Hindernissen der Mitgliedschaft der Kirche. Daher strebt die „Friedensschrift" zunächst Uebereinstimmung im Fundamentalen an.

Artikel 66. Wenn durch den Gebrauch von Synonymen und Homonymen die Uebereinstimmung in der Lehre von der Messe, vom Synergismus, vom Verdienst der guten Werke nicht ganz†††) hergestellt werde, so helfen sie doch etwas zu derselben und man pflegt ja auch sonst wohl Mittel anzuwenden, durch welche einem Uebelstande wenigstens von einer Seite abgeholfen wird, wie es ja auch die Aerzte thun, um eine Krankheit zu mildern. Daß in der Sache eine Verschiedenheit liegt, soll nicht geleugnet werden; aber durch homonyme Wörter kann oft gebessert werden.

Artikel 67. Der beste Lehrmeister in geistlichen Dingen für das Lehren und Denken ist der heilige Geist. Den Menschen ist kein anderer Lehrer über göttliche Dinge gegeben als das Wort Gottes. Irrgläubige, die sich verbergen wollen, können durch Nachweisungen aus der heiligen Schrift aus ihren Schlupfwinkeln getrieben und so überführt werden, daß sie sich nicht länger verbergen können. Unter den Schulgelehrten sind viele ränkevoll, diese müssen überwunden werden, lehrt die „Friedensschrift"*†). Sonst mögen menschliche Bestimmungen, wenn sie nützlich und nöthig sind, geduldet werden; doch muß das Auge immer auf die Ausdrucksweise des

*) Sub conditione.
**) Ex asse.
***) Irenic. N. 15.
†) Irenic. N. 15.
††) Errrores secundarii,
†††) Non totaliter.
*†) Irenic. N. 7.

heiligen Geistes gerichtet sein und diese den menschlichen Ausdrücken vorgezogen werden. Dieses nachzuweisen ist die Hauptaufgabe der „Friedensschrift". Der größte Theil der kirchlichen Streitigkeiten besteht in Ränken und Spitzfündigkeiten, wie die scholastische Theologie lehrt.

Artikel 68. Die „Friedensschrift" hat den lutherischen Glauben nicht den Secten zugezählt, sondern nennt denselben eine Secte im guten Sinne (eine Fraktion in der Kirche), welche vom Irrthum abführt und eine besondere Art des Bekenntnisses fordert, oder man müßte denn den christlichen Glauben, auf den wir alle getauft sind, schmählicher Weise Atheismus heißen und behaupten, daß derselbe zu diesem führe.

Es zeigte sich aber, daß auf diesem Wege der Streit nicht beendigt würde werden und der Rath bestimmte daher im Anfange des Jahres 1650, daß eine Commission aus drei Mitgliedern des Raths und den Geistlichen Dr. Johann Botsack, Nathanael Dilger, Friedrich Schöning und Pambius bestehend zusammen treten und mit Nicolai conferiren sollte. Am 10. Mai 1650 trat die Commission zusammen und conferirte mit Nicolai mit größeren und kleineren Unterbrechungen bis zum 15. Juli. In der Conferenz am 2. Juni sagt Nicolai, als man sich mit ihm über den sieben und funfzigsten Artikel besprach, daß es ihm damals, als er die „Friedensschrift" geschrieben, nicht in den Sinn gekommen sei, „einen Synkretismum zu introduciren, sondern nur allein unverfänglich einen Modum vorzuschreiben, wie füglich möchten alle Streitigkeiten verhütet werden und wenn er jetzt schreiben sollte, wollte er es anders machen"*). „Alle lobten ihn und baten ihn dabei zu beharren". Als man jeden einzelnen der 68 Artikel besprochen hatte, wurden die Conferenzen geschlossen und das Protokoll über dieselben dem Nicolai zugeschickt, „ob er darinnen etwas zu addiren, minuiren oder zu ändern hätte", und hierauf wurde das Verhandelte an den Rath gebracht; doch wurde auch hiedurch die Sache nicht zum Abschluß geführt.

Inzwischen war Nicolai, angegriffen durch diese Kämpfe, die er in voller Ueberzeugung, unbedingt für Christi Ehre zu streiten und das Gedeihen des Reiches Gottes auf Erden zu vertreten, bestand, kränklich geworden und sehnte sich nach Ruhe. Er bat deshalb den Rath, ihn seines Amtes zu entlassen und ihm in seinem Ruhestande eine Unterstützung zu

---

*) So schrieb der Bürgermeister Adrian Engelcke, welcher Mitglied der Commission war.

gewähren. Während hierüber unterhandelt wurde, erging an Nicolai die Aufforderung, die Professur für die Theologie und Philosophie am Gymnasium zu Elbing zu übernehmen. Die Hoffnung, dort weniger angefochten zu werden, wirkte wohlthätig auf seine Gesundheit ein und er siedelte nach Elbing über. In Elbing beschäftigte er sich fast ausschließlich mit der Theologie, wie es seine in Elbing herausgegebene Schriften*) beweisen. Dr. Calov, der im Jahre 1650 Danzig verlassen und die erste theologische Professur in Wittenberg übernommen hatte, griff von Wittenberg aus in seinem „Viergespann"**) den M. Nicolai als einen Beförderer des Synkretismus an, und Nicolai antwortete ihm in seinem „bezahlten Viergespann"***). Der damalige Churfürst von Brandenburg ertheilte dem Nicolai die Würde eines geistlichen Raths und dieses erregte noch um so mehr den Verdacht seiner Gegner gegen ihn, da der Churfürst der reformirten Kirche angehörte. Nicolai, der mit seinem Herzen noch immer der lutherischen Kirche angehörte und nur der Ueberzeugung lebte, daß die Diener dieser Kirche zu engherzig die Güter der Kirche bewachten und aus Furcht, dieselben zu verlieren, lieber im Streit mit den Gliedern anderer Bekenntnisse leben wollten, wandte sich im Jahre 1658 an das Danziger Ministerium und bat um eine Unterredung mit demselben. Das Ministerium versprach sich hievon keinen Erfolg und schrieb an Nicolai, er habe die Kirche beunruhigt, da er eine Schrift gegen die Censur des Danziger Ministerii drucken ließ, welche aber nicht in Danzig im Druck veröffentlicht worden; Nicolai sei von der Lehre der allgemeinen Bekenntnisse, wie der augsburgischen Confession abgefallen; er leugne die Gottheit Christi, da er seine Wesensgleichheit mit dem Vater bestreite; er leugne die Persönlichkeit des heiligen Geistes; er schlage schädliche Mittel zur Vereinigung widersprechender Bekenntnisse vor und mache in seinen Beweisführungen Gemeinschaft mit den Gegnern der Kirche, mit Arminianern,

*) Nicolai gab zu Elbing heraus: Irenicum defensum et explicatum 1651; de non liquendo in Theologia et Philologia 1652; de Medio religioso et theologico 1653; theologiae epitome 1653; Miscella Theologica de sanctimonia, bonis operibus 1653; de methodo Trinitatis 1654; de symbolo Athanasii 1655; de astrologiae veritate 1657.

**) Weil Nicolai die Lutheraner, Reformirten, die Römisch-Katholischen und Socianer vereinigen wollte, so nannte er seine Schrift quadriga quaestionum theologicarum de Syncretismo.

***) Quadrigatus expensus de Syncretismo Non-Neminis, Stetini 1657.

Socinianern und andern Gegnern. Nicolai antwortete hierauf am 21. November 1658, er habe seine „vertheidigte Friedensschrift" an einem fremden Orte (Freistadt) drucken lassen, um die Kirche in Danzig nicht zu beunruhigen und erkenne die durch Fehler sehr entstellte Schrift nicht für die seinige an. Daß die von ihm bekämpfte Censur vom Danziger Ministerium ausgegangen, habe er nicht gewußt; von der heiligen Schrift sei er nicht gewichen, wenn er einzelne Stellen derselben anders erklärt habe als es gewöhnlich geschehe. Die Einheit Gottes leugne er nicht; aber gegen die Einheit in Personen habe er Einzelnes erinnert. Den dritten Artikel der augsburgischen Confession erkenne er an, beziehe aber die Worte, „größter und höchster Gott", auf den ersten Artikel der augsburgischen Confession. Die Persönlichkeit des heiligen Geistes erkenne er an, glaube aber, daß man beim Bekenntniß des Glaubens das Wort „Person" fortlassen könne und daß die Worte der Schrift hinreichend wären. Vereinigung habe er angerathen; aber so, daß die Irrthümer entfernt würden. Nicht den Feinden der Kirche zum Gefallen, sondern der Mehrheit zum Frommen bleibe er bei den Schriftworten stehen, die unbedingt die Wahrheit enthalten, man mag sie verstehen wie man will; durch falsches Verständniß verlieren sie die Wahrheit, die sie enthalten, objectiv nicht. In dem Antwortschreiben des Dr. Botsack wird nichts von dem zugestanden, was Nicolai zu seiner Rechtfertigung beigebracht hat und Nicolai steht dem Danziger Ministerio noch ebenso gegenüber wie er damals gestanden, als er Danzig verließ und nach Elbing übersiedelte.

Im Jahre 1660 nahm aber seine Kränklichkeit so zu, daß er sein Schulamt in Elbing niederlegte und sich zurück nach Danzig begab. Seine Kräfte schwanden hin und am dritten Weihnachtsfeiertage ließ er den Pastor von St. Marien, Nathanael Dilger, zu sich rufen, um sich zum seligen Tode vorzubereiten. Dilger wies ihn auf seine Schriften hin und sagte, daß diese Vieles enthielten, was gegen die Mehrheit gehe, worauf Nicolai antwortete, daß ihm Vieles angedichtet sei und daß er Alles in guter Meinung gesagt und geschrieben habe. Als Nicolai im Gespräch bei großer Schwachheit seufzte: Gott, sei mir armen Sünder gnädig, tröstete ihn Dilger und rief mit Bewilligung Nicolais noch den Pastor Falck von St. Catharinen hinzu. Mit Klarheit und Bestimmtheit erklärte er, daß er nie damit umgegangen sei, die Kirche zu verlassen und daß er bei der augsburgischen Confession bleiben wolle, und daß er in seinen Schriften nur sein Gutachten, aber nicht Vorschriften habe geben wollen. Hierauf ging Dilger und Falck zum Dr. Botsack, welcher sagte, man sollte bei dem

Zustande des Kranken mit dem zufrieden sein, was er gesagt. Auf die Bitte des Nicolai begaben sich Dilger und Falck wieder zu ihm und Nicolai empfing in aufrichtiger Buße und im Glauben an das Verdienst Jesu Christi das heilige Abendmahl, nach dessen Empfang Nicolai betete: „Herr Jesu, Du bleibst in mir und ich in Dir". Einige Tage später, am 29. December 1660 starb Nicolai. Auf einem Blatt, das unter seinen Papieren lag, fand man sein christliches Testament, in welchen er allen Feinden vergab, allen Freunden dankte, Gott um Vergebung bat, wo er etwas versehen hätte und schließt: „Meine einzige Hoffnung ist Christus, meine Hoffnung ist Christi Leiden. Meine Hoffnung ist das ewige selige Leben, meine Hoffnung ist Jesu Gnade". Der Leichentext soll sein Prediger Salomonis Capitel 4, Vers 4.

Diese Streitigkeiten waren die Veranlassung, daß das Danziger Ministerium im Jahre 1661 eine Schrift unter dem Titel erscheinen ließ: „Synkretismus das ist: Schriftmäßige Erörterung der Frage, ob unter denen, welche in hochwichtigen Religionsartikeln mit einander uneins sein, eine christliche und geistliche Brüderschaft und Kirchenfriede aufgerichtet werden könne? Dabei auch von der Frage gehandelt wird, ob dann die Reformirten und andere, welche im Glauben mit großem Irrthume behaftet, in unsere Kirche und Gemeine zuzulassen sein"*). Gleichzeitig wurde damals vom Ministerio beschlossen, diese Schrift zu unterzeichnen und jedem neuen Mitgliede, das in das Ministerium eintreten würde, zur Unterzeichnung vorzulegen.

Wenig später als in der evangelischen Kirche Deutschlands brachen auch in der evangelischen Kirche zu Danzig

Die pietistischen Streitigkeiten

aus, die anfänglich in dem Streite zwischen dem Pastor Constantin Schütz von St. Marien und dem Rector Gymnasii und Pastor zu St. Trinitatis Dr. Samuel

*) Auf diese Schrift scheint Johann Meletus (cfr. Act. Min. Ged. Vol. VI. Lit. N. N. N.), welcher in der Schweiz lebte, in seinem fünf Bogen umfassenden, responsum irenicum hinzuweisen, welches er an das Danziger Ministerium sandte und darin sarkastisch bemerkte, das Danziger Ministerium habe in Sachen des Synkretismus ein responsum irenicum et catonicum, aber nicht ein irenicum et apostolicum ergehen lassen. In derselben Zeit übergab auch Johann Duraens dem Danziger Ministerio 18 exiomata zur Beilegung des synkretistischen Streits. Den Mittelpunkt seiner Vorschläge bildet das axioma: Per ea, quae utrinque concessa et agnita sunt in libris symbolicis semper esse progrediendum secundum S. Scripturarum amussim.

Schelwig*) noch einen persönlichen Charakter trugen; aber im Anfange des achtzehnten Jahrhunderts den Charakter von Lehrstreitigkeiten annahmen.

In der Zeit nämlich, in welcher das Danziger Ministerium abermals darüber berieth, ob es dem hallischen Candidaten Wagner, der in Danzig als „Pullus Halensis" und Pietist bekannt war, in die Zahl der Danziger Candidaten aufnehmen sollte, schrieb Dr. Abicht, Rector des Danziger Gymnasii und Pastor zu St. Trinitatis, im J. 1728 nach 1. Timoth. 4, 8 sein Programm, „daß die Gottesfurcht zu allen Dingen nütze sei**)", welches wenig mehr als einen halben Bogen umfaßte. Dr. Abicht definirt in dieser Schrift zuerst das Wesen der wahren Frömmigkeit indem er sagt, daß sie eine richtige Vorstellung von Gott habe, ihre Abhängigkeit von Gott anerkenne und mit reinem Glauben annehme, was Gott offenbart habe, und die dargebotenen Mittel zum Heile recht gebrauche d. h. Gott öffentlich und daheim anbete, das Wort Gottes gern höre und an den heiligen Sacramenten Theil nehme, um fromm zu leben und die ewige Seligkeit zu ererben. Diese Frömmigkeit meine der Apostel Paulus, wenn er von ihr 1. Timoth 4, 8 sage, sie sei zu allen Dingen nütze, und Abicht weist nun ihren Nutzen bei denen nach, die das Regiment führen, wie in der Bürgerschaft und sonstigen Genossenschaften, und in der Familie.

Diese Schrift greift Haucke, Prediger zum Lazarath, heftig an, indem er am 22. November 1728 dem Danziger Ministerio eine ebenfalls lateinisch geschriebene, fast drei Bogen umfassende Schrift überreicht, in welcher er den Pietismus in der genannten Schrift Abichts zu bekämpfen sucht. Haucke spricht zuerst vom Unterschiede der Frömmigkeit und der Frömmelei***) in der historisch bekannten Bedeutung dieser Worte und sagt, der Fromme unterscheide zwischen Christo und Moses, zwischen Gesetz und Evangelium; der Pietist aber vermische beides mit einander. Der Fromme baut allein auf Christi Verdienst, der Pietist baut auf verwerflichen Pharsäismus. Der Fromme hält alle Lehren des wahren Glaubens fest, der Pietist bringt alle Irrthümer alter Zeiten wieder auf die Bahn. Daß Abicht in seinem Programm das mit dem Namen „Fröm-

*) Siehe weiter unten „persönliche Streitigkeiten" der evangelischen Geistlichen in Danzig.

**) Pietatem ad omnia utilem. Act. Min. Ged. Vol. XXII. No. 10.

***) Pietas et pietismus.

migkeit" (pietas) bezeichnet habe, was „Frömmelei" (pietismus) heißen müsse, beweist er in nachfolgender Weise. 1) Weil Abicht grade in der Zeit sein Programm geschrieben habe, in welcher das Ministerium über den pietistischen Candidaten Wagner verhandelte, und Abicht für Wagner Partei genommen habe, so sei es ausgemacht, daß Abicht unter „Frömmigkeit" (pietas) die „Frömmelei" (pietismus) verstehe, um dadurch dem Wagner dazu zu verhelfen, daß er zum Examen zugelassen werde. 2) Weil Abicht in einer Zeit, in der der Pietismus so gefahrdrohend sei, nicht von der wahren Frömmigkeit, sondern mit Rücksicht auf sein hohes Amt von den Gefahren des Pietismus hätte schreiben müssen. 3) Weil er, obwohl umsonst, die Professoren aufgefordert habe, sich für Wagner zu verwenden. 4) Weil er im Convente Alles aufgeboten habe, dem Wagner das Wort zu reden.

Hierauf greift nun Haucke die Erklärung an, welche Abicht von der Frömmigkeit giebt und nennt sie eine ungewöhnliche und irrthümliche; denn die Frömmigkeit sei nicht ein Inbegriff aller christlichen Tugenden, sondern ein wesentliches Attribut der christlichen Tugenden und ihrem Wesen nach die Haupttugend. Haucke greift es an, daß Abicht gesagt, die Uebung der Gottseligkeit bringe den Staatsmännern Weisheit, und zwar dieselbe Weisheit, die er kurz darauf der heiligen Schrift zuschreibt. Das sei, sagt Haucke, eine durchaus falsche und aus der Schule der neueren Frömmler entlehnte Annahme, denn sie sei aus den sumpfigen Lachen der Fanatiker und aus der mystischen Theologie entnommen. Wenn Abicht behauptet, „daß die auf Gottes Furcht und christliche Liebe gegründete Verpflichtung Partheiungen, Zwiespalt und Anstoß vermeide", so antwortet Haucke, „wir suchen zuerst die Wahrheit und dann den Frieden" und erkennen die „Verpflichtungen der synkretistischen Liebe, die sich mit Calvinisten, Arminianern und Socinianern befreundet und bei falschbrüderlicher Genossenschaft*) im Innern den Zwiespalt und den Krieg nährt, nicht an. Kein Ei sieht dem andern so ähnlich aus, wie dieser Ausspruch dem Synkretismus gleichkommt."

Gleichzeitig griff Haucke noch ein zweites Programm des Abicht an, welches von den Grundwahrheiten der christlichen Religion**) handelte, und tadelt besonders, daß Abicht nicht allein vom geoffenbarten Glauben, und zwar von diesem sehr kurz, sondern auch von dem gehandelt habe,

*) Spuria philadelphica societate.

**) Veritates christianae religionis fundamentales.

was der Mensch in Kraft eigenen Nachdenkens gewinnen könne, wo Abicht denn in die Irrthümer der Muhamedaner, Latitudinarier und Quäker verfalle.

Das Danziger Ministerium erklärte nach Durchlesung der Schrift des Haucke, daß derselbe den Abicht mit unter persönlich angegriffen habe; daß er Manches, was er aus Abichts Schrift angeführt, verkehrt dargestellt habe und Manches durch falsche Folgerungen dem Abicht angedichtet und darum die genannten Irrthümer nicht hinlänglich nachgewiesen habe. Deshalb wurde die Schrift dem Haucke zurückgegeben und beschlossen, daß sie nicht zu den Acten kommen sollte.

Hierauf schrieb der 77jährige Pastor Johann Falck von St. Katharinen, der sich einen funfzigjährigen Diener der Kirche Christi nennt, eine Vertheidigung des Abicht*), die noch nicht einen Bogen umfaßt. In dieser Schrift nennt Falck den Haucke einen Denuncianten, der unbefugt und ohne Grund dem Abicht Irrlehren andichte und durch Beschuldigungen aus Utopien den Abicht gern zu den Indiern und Garamantern verbannen möchte**). Falck hat diese Vertheidigung an seinem Geburtstage den 16. Juni geschrieben und fügt vier lateinische Distichen hinzu, worin er darüber klagt, daß Haucke den Abicht zu einem Pietisten (Pietaster) machen wolle und ihn des Pietismus (pietasmus) mit Unrecht beschuldige. Bald darauf ging eine Schrift ein***), in welcher Haucke gegen Falcks Angriffe vertheidigt wird und endet dieselbe, die drei Bogen umfaßt, mit Persönlichkeiten. Der ungenannte Verfasser dieser Schrift sagt, „daß der halbhundertjährige Diener am Worte (Falck) im Jahre 1724 und 1728 durch eine rechtgläubige Schrift Himmel und Hölle in Bewegung zu setzen schien“ gegen den Pietismus eines Candidaten (Wagner), dessen Abicht sich so eifrig angenommen, und gebe jetzt ohne Nöthigung eine Schrift, in der er Solche table, die er sonst für rein in der Lehre erklärt habe. Die Veranlassung hiezu, heißt es, ist diese: Haucke hatte, als Abichts Programm erschienen, seine Meinung über dasselbe dem Pastor Kehler von Bartholomäi mitgetheilt und gesagt, Abicht hätte, da er von der Frömmigkeit (pietas) gesprochen, auch nothwendig von der Frömmelei (pietismus) sprechen müssen, um jede falsche Beurtheilung zu

*) Innocentia Abichtiana.

**) Inculpationibus ex Utopia accersitis Dr. Abichtum ad Indos et Garamantos releget.

***) Innocentia Hauckina.

vermeiden. Kaum sei diese Mittheilung an Köhler gekommen, so habe es auch schon Falck erfahren, und Falck sei darüber empfindlich gewesen, daß die Mittheilung nicht ihm gemacht worden sei. Uebrigens habe Haucke seine Schrift dem ganzen Ministerio übergeben und es habe nur ein Einzelner geantwortet, das sei nicht recht. Hierauf wird dem Vertheidiger des Abicht durch 16 Gründe bewiesen, daß er ein böswilliger Kritiker sei, der von der Voraussetzung ausgehe, Haucke trage eine feindselige Gesinnung gegen Abicht im Herzen.

Abicht, der von der Schrift des Haucke gegen ihn gehört hatte, schreibt an das Ministerium*), daß er bedaure, die Schrift Hauckes nicht durch die Ministerial-Capsel erhalten zu haben und es wurde ihm mitgetheilt, daß dieses geschehen, um unnöthigen Streit zu vermeiden und daß Haucke auf Anrathen des Ministerii seine Schrift zurück genommen habe. Abicht ist damit zufrieden und dankt für das brüderliche Verfahren, übergiebt aber am 25. August 1629 eine Schrift gegen Haucke an das Ministerium, und fordert, sie durch die Capsel umzusenden und dem Haucke eine Abbitte aufzuerlegen. Das Ministerium bittet, von dieser Forderung abzustehen, worauf Abicht erklärte, daß er nicht schweigen könne, weil Hauckes Schrift ins Deutsche übersetzt worden sei, und er werde eine Abschrift davon an eine Universität senden und ein Gutachteu einfordern. Doch überlasse er es dem Ministerium, seine Schrift circuliren zu lassen und dann Haucke zur „Abbitte in Gegenwart Anderer zu bewegen". Wenn dieses geschehe, wolle er sehen, was er thun werde. Das Ministerium ließ Abichts Gegenschrift, weil sie „harte Worte enthielt" und Haucke seine Schrift zurückgenommen hatte, nicht circuliren nnd erklärte, „die Deprecation stehe in E. E. Ministerii Gewalt nicht, weil sie den Schein der Strafe**) mit sich führe" und die Strafgewalt in den Händen der Obrigkeit auch in kirchlicher Angelegenheit liege. Zugleich bemerkte das Ministerium, Abicht möge nicht mehr von „Exclusion" des Haucke sprechen, auch nicht „im historischen Sinne", wie Abicht es gedeutet habe, weil es sonst genöthigt wäre, die Sache dem Rath vorzulegen. Hierauf gab Abicht eine zweite Schrift ein „der ersten gar gleich", sprach aber noch von den „Mißbräuchen Anderer, die er vor die Oberen bringen" werde. Das Ministerium lies ihn bitten, „die Mißbräuche namhaft zu machen und Abicht antwortete den an ihn gesendeten Deputirten, daß er von der „Exclusion"

*) Cfr. Act. Min. Ged. Vol. XXIII. Protokollbuch vom Jahre 1728—1729.
**) Speciem ponae.

abstehe, und an Auswärtige sich nicht wenden werde, ohne sich mit dem Senior zu besprechen. Die Bekanntmachung der „Mißbräuche" möge man von ihm nicht fordern; doch bestehe er noch darauf, daß Haucke abbitte. Das Ministerium lehnt es ab, die Abbitte von Haucke zu fordern. Hierauf schreibt Abicht an den Senior, daß man in Sachsen davon spreche, es wäre von einem Geistlichen seine Rechtgläubigkeit angefochten worden und er fordere vom Senior ein Zeugniß, welches das Gegentheil bezeuge. Das Ministerium willigt darein, bedingt aber aus, daß das Zeugniß nicht gedruckt und Hauckes Name darin nicht genannt werde und schon im Anfange des Jahres 1730 geht Abicht als erster theologischer Professor und General-Superintendent nach Wittenberg.

Es waren aber nicht diese Lehrstreitigkeiten allein, welche die evangelische Kirche Danzigs beunruhigten, sondern auch mancherlei

persönliche Streitigkeiten

trugen dazu bei, Geistliche und Gemeinden von Zeit zu Zeit in Spannung zu erhalten. Die erste dieser Streitigkeiten,

der Streit mit Enoch Hutzing,

war der Art, daß durch sie nur ausschließlich das Ministerium berührt wurde und sie verlief ohne aufregenden Einfluß auf die Gemeinden.

Im Jahre 1619 war Enoch Hutzing*), Sohn des hochverdienten Johannitischen Pastors Enoch Hutzing zu Danzig, zu Rostock Magister geworden und nachdem er 1621 Rector der St. Johannisschule in Danzig geworden, wurde er 1625 zu Wittenberg zum Licentiaten promovirt und 1628 als Professor der Logik und der hebräischen Sprache an das Gymnasium zu Danzig berufen. Im Jahre 1630 wurde er Prediger zu Reichenberg im Danziger Werder. Hier hatte er in einer Predigt den damaligen Danziger Bürgermeister Valentin von Bodeck schwer beleidigt**), und da er Aussicht hatte, Prediger in Stargardt zu werden, gab er seine Pfarrstelle in Reichenberg auf und erhielt am 21. August 1632 von den Kirchvorstehern zu Reichenberg ein ehrenvolles Zeugniß. Hutzing, der wegen grober Beleidigungen des Bürgermeisters Valentin v. Bodeck auf 30 Jahre von Danzig verwiesen wurde, soll darauf Prediger zu Rosen-

*) Cfr. Act. Min. Ged. Vol. III. Lit. E. No. 1—13.

**) Ephr. Praetorius Danziger Lehrergedächtniß sub nom. Reichenberg, Enoch Hutzing, Manuscript.

berg in Preußen geworden sein, und als er auch dieses Amt aufgab, ging er nach Rostock, wo er Professor der Theologie wurde und 1638 die Würde eines Doktors der Theologie von Wittenberg erhielt. Auch in Rostock wurde er in Streitigkeiten verwickelt, so daß er schon 1639 sich wieder nach Danzig begab, wahrscheinlich, um sich mit denen, die er beleidigt hatte, auszusöhnen und dann angestellt zu werden. Um sich in Danzig desto leichter zu versöhnen, brachte er ein Empfehlungsschreiben des lübecker Superintendenten Dr. Hunnius an Daniel Dilger, welches er persönlich dem Dilger überreichte*). Dilger schrieb hierauf an Hunnius, daß er nicht entscheiden könne, ob Hutzing das in Rostock Erlittene mit Recht oder mit Unrecht ertragen habe, daß man in Danzig dem Hutzing die Theilnahme nicht versagt habe und ihm in seinem Fortkommen nie habe hinderlich sein wolle. Es handle sich nun davon, ob das Danziger Ministerium die Ursache davon sei, daß man den Hutzing in Rostock übel behandelt habe, und Dilger müsse hierauf antworten, daß die Professoren zu Rostock vom Danziger Ministerium, wie vom Danziger Rath ein Zeugniß über Hutzing eingefordert hätten in Betreff seines Schul- und Kirchenamtes und das hierauf ausgestellte Zeugniß sei der Wahrheit gemäß ausgefallen. Hierauf habe Hutzing „schändliche Schmäh-Charteken" geschrieben und es sei daher von einer Besserung Hutzings nichts zu sehen, da er auch noch eine Schmähschrift gegen Dr. Corvin, M. Cramer und M. Schöning, Diakon zu St. Marien in Danzig, geschrieben und gesagt habe, er schreibe dieses, um zu zeigen, daß er eine scharfe Feder führen, und das Recht der Wiedervergeltung üben könne. Ja, Hutzing habe gesagt, er wolle Gutachten von Rostock, Lübeck, Hamburg und Lüneburg gegen die Danziger beibringen und den Corvin vor Gericht belangen. Ueberdies sei Hutzing als ein Lästerer des Raths zu Danzig von diesem mit Verbannungsstrafe belegt worden. Wenn er daher jetzt sich in Armuth befinde, so solle er bedenken, woher die Armuth gekommen. Habe er früher sein Amt gut verwaltet, wie das Zeugniß der Kirchenvorsteher zu Reichenberg vom August 1632 beweise, so habe er gethan, was er zu thun schuldig

*) Daniel Dilger schreibt auf sein Antwortschreiben an Hunnius: ad literas Dr. Hunnii ad me perscriptas et oblatas ab ipso Dr. Huzingio. Wie Hutzing ungeachtet des Verbannungsbefehls nach Danzig kommen konnte, ist zwar befremdend, doch beweisen die von Dilgers Hand geschriebenen Worte „ab ipso Dr. Huzingio oblatas" die Richtigkeit der Thatsache, und Dilgers Bemerkung, am Schlusse seines Briefes, daß Hutzing ergriffen worden sei, zeigt, daß der Rath für Aufrechthaltung seiner Befehle Sorge getragen habe.

sei, es sei aber unverantwortlich, daß er ehrenwerthe Männer, wie Corvin, „Raben- und Narrenköpfe" nenne und ehrenwerthe Frauen der Hoffart anklage, während er selbst die Gemeinde mit „Scurrilitäten" geärgert habe*).

Wenn Hutzing Reue zeigte, würde man ihm von Herzen gern vergeben; so lange er aber bei seinen Schmähreden bleibe, müsse man ihn der Barmherzigkeit Gottes überlassen. Zum Schlusse bemerkt Dilger, daß Hutzing, der das vom Rath über ihn gefällte Urtheil durch Schmähworte verspottet habe, bei seiner Anwesenheit in Danzig ergriffen worden sei, und die Zeit werde lehren, was daraus entstehen werde. Dilger setzt noch hinzu, daß aber Alles, was er geschrieben, nur ein Privat-Schreiben für Hunnius sei.

Der Danziger Rath muß aber den Hutzing bald auf freien Fuß gesetzt haben und Hutzing muß wieder nach Rostock zurückgekehrt sein; denn im März 1641 stellt ihm, der damals Dekan der theologischen Facultät zu Rostock war und sich in bitterer Noth befand, die Rostocker Universität ein Zeugniß aus und bittet, da er sich auf eine Reise gemacht habe, wo möglich seiner Noth abzuhelfen**) und „ihm nicht allein mit einer milden Beisteuer zu Hilfe zu kommen, sondern ihm auch nach Gelegenheit alle gute Beförderung zu erweisen". Von dieser Collecten-Reise muß Hutzing wieder nach Rostock zurück gekehrt sein; denn er schreibt am 11. Februar 1642 von Rostock nach Danzig, wahrscheinlich an Dilger, und bittet, man möchte ihn doch mit Dr. Corvin wieder aussöhnen, den er einen „sehr ehrwürdigen und ausgezeichten Mann"***) nennt.

Noch in demselben Jahre geht am 23. Juli ein Schreiben des Professors Dr. Simon Paullus zu Kopenhagen in Danzig ein, worin er klagt, daß er von Dr. Hutzing schmählich verleumdet worden sei, und

*) Weil das Danziger Ministerium und der Bürgermeister Valentin v. Bodeck dem Rath zu Stargardt im Jahre 1632 den M. Zwicker für die dort vacante Predigerstelle empfohlen hatte, war Hutzing wieder nach Danzig gegangen und hatte sich ungebürlich gegen von Bodeck benommen. Darauf war er nach Reichenberg gegangen, wo er das Predigtamt schon aufgegeben hatte, hatte die Kanzel bestiegen und den Bürgermeister von Bodeck auf der Kanzel einen „leichtfertigen Schelm" gescholten. Hutzing mußte darauf in der St. Marienkirche öffentlich Abbitte thun und wurde auf 30 Jahre aus Danzig verwiesen.

**) Es war die Zeit des dreißigjährigen Krieges, in welcher den Beamten, also auch den Professoren, ihre Gehalte oft nicht gezahlt wurden.

***) Virum admodum reverendum et excellentissimum.

bittet, daß ihm doch eine Abschrift des vom Danziger Rath über Hutzing gefällten Urtheilsspruchs zugesendet werden möchte. Gleichzeitig theilt er mit, daß Hutzing noch immer auf den Dr. Corvin, den Dr. Botsack, den Bürgermeister v. Bodeck und den Secretair Chemnitz schmähe, welcher letztere den Hutzing im Jahre 1632, als er auf dem Danziger Rathhause so unverschämt über v. Bodeck sprach und mit demselben zu sprechen forderte, sich bemüht hatte, ihn vom Rathhause zu entfernen. Das Danziger Ministerium schrieb am 29. August 1642 dem Dr. Paullus, wie es tief betrübt sei, daß Hutzing, der vor Jahresfrist gelobt habe, Gott, seinem Amte und sich zu leben*), sich nun wieder aufs Neue habe zu Streitigkeiten hinreißen lassen. Da aber der Danziger Rath etwa vor Jahresfrist unter dem Rathssiegel ein amtliches Zeugniß über Hutzing ausgestellt habe, so könnte das Ministerium jetzt nicht wieder den Rath um ein Zeugniß angehen und es bäte daher den Paullus, daß er sich an dem Bewußtsein möge genügen lassen, daß er unschuldig geschmäht werde**).

Etwa drei Jahre später, im Jahre 1545, kam Hutzing zur Zeit des Friedensgesprächs nach Thorn und drang dort in die Danziger Geistlichen, den Rath zu bitten, daß das Ausweisungs-Decret wider ihn aufgehoben würde. Der Danziger Rath gestattete ihm nicht nur die Rückkehr, sondern unterstützte ihn auch noch mit Geld; doch mit der ausdrücklichen Bedingung, daß Hutzing auf keine Anstellung rechnen dürfe, denn dieses sollte von seinem ferneren Verhalten abhängig sein. Allein schon im Dezember 1546 reicht das Danziger Ministerium beim präsidirenden Bürgermeister ein Schreiben ein, warin daselbe klagt, daß Enoch Hutzing schon „fast ein Jahr" hindurch einzelne Mitglieder des Ministerii mit „ismaelitischen Spottworten, sowohl öffentlich wie heimlich bedigniret" habe. So habe er vor Kurzem den Dr. Corvin, und früher auch schon in der Kirche den Dr. Botsack und M. Stobbert, Diakon zu St. Marien, einen „Esel" gescholten und während der öffentlichen Predigt, zumal wenn „der elenchus" in Anwendung komme, durch spöttische Geberden den Gottesdienst und die Zuhörer in ihrer Andacht gestört. Obwohl man ihn ermahnt und an sein zu Thorn gegebenes Versprechen erinnert habe, so sei doch Alles fruchtlos geblieben. Deshalb nähme das Ministerium seine Zuflucht zum Rath und suche bei diesem Hilfe.

Hierauf scheint der unruhige Mann einige Jahre sich mehr in

*) Deo, officio, sibi vacaret.

**) Innocentiam suam eludi patiatur.

Schranken gehalten zu haben, gab aber Veranlassung zu der Vermuthung, daß er sich der römisch-katholischen Kirche zu wenden wollte. Späterhin bereute er dieses wieder und wünschte eine Aussöhnung mit dem Ministerio, welche auch im März 1656 zu Stande kam, da Hutzing die Erklärung abgab, daß er Manchen im Ministerio geärgert habe, und um Verzeihung bitte. Gleichzeitig erklärte er, daß er zur römisch-katholischen Kirche habe übertreten wollen, um die beste Art kennen zu lernen, wie dieselbe zu bekämpfen sei und um die Evangelischen desto besser vor derselben warnen zu können. Er erkannte das Tadelnswerthe dieser Handlungsweise an, gelobte Besserung seines Lebens, versprach künftig keinen Anstoß geben zu wollen und bat, ihn zum heil. Abendmahl zuzulassen. Das Ministerium forderte ihn auf, sich nicht mehr in den Predigerstuhl zu setzen, und versprach, ihm zu seiner Beförderung behiflich sein wollen, wenn es ihn in seinen Vorsätzen beständig finden würde. Diese Unterhandlung wurde in der Sakristei der St. Johanniskirche zwischen dem Pastor Johann Jacob Cramer, dem Beichtvater des Hutzing, und Enoch Hutzing gepflogen. Am 28. März 1656 bittet Hutzing des Ministerium, ihn für die Professur der hebräischen Sprache am Gymnasium beim Rath zu empfehlen, welches Amt ihm aber nicht verliehen wurde, da man seinen Versprechungen nicht traute. Hierauf muß Hutzing wieder Danzig verlassen haben; denn ums Jahr 1662 kehrte er nach Danzig in großer Dürftigkeit zurück und brachte Empfehlungen und Bittschreiben von Helmstädt, Hamburg und Rostock mit, die seine Unterstützung beantragten. Das Danziger Ministerium wurde dadurch in große Verlegenheit gesetzt, da demselben damals die Versorgnng von 17 Wittwen oblag und nun noch die Verpflegung Hutzings übernehmen sollte. Unter Erwägung dessen, was bisher mit Hutzing vorgefallen war, und unter Besorgniß, er möchte auch jetzt wieder rückfällig werden, beschloß das Ministerium dennoch, ihn zu unterstützen, stellte ihm aber nachfolgende Bedingungen: Hutzing soll vor Gott seine Sünden bekennen und sie von Herzen bereuen, da es fest stehe, daß er in der römisch-katholischen Dominikaner-Kirche zu Danzig das heilige Abendmahl genommen habe. Er soll fortan beim Gottesdienste Keinen durch seine Geberden, Plaudereien oder Murmeln von Psalmen stören. Die Exercitien im Gymnasium soll er nicht durch sein Opponiren stören, und von den Mitgliedern des Ministerii nicht weiter afterreden. Er soll still und fleißig das Seine schaffen und nicht mehr umhergehen und betteln. Er soll, wie er versprochen hat, die Partikeln der hebräischen Sprache in alphabetischer Ordnung nach Anleitung bewährter Wörter-

bücher unter Vergleichung der heil. Schrift und Zuziehung der griechischen Uebersetzung der „Siebenzig“ bearbeiten und dann die Arbeit dem Ministerio zur Durchsicht vorlegen. Kommt Hutzing diesen seinen Verpflichtungen nicht nach, so will das Ministerium an die Darreichung der Beisteuer auch nicht gebunden sein. Hutzing muß aber seinem Versprechen doch nicht nachgekommen sein, denn er verließ wiederum Danzig und starb 1678 ohne Amt und nur von den Unterstützungen der Professoren lebend zu Rostock.

Bald nach dem Abzuge Enoch Hutzings von Danzig bricht zwischen dem Senior des Ministerii Dr. Botsack und dem Pastor von St. Trinitatis und Rektor Gymnasii, Dr. Maukisch, auf der einen Seite und den übrigen Mitgliedern des Ministerii auf der andern Seite ein heftiger persönlicher Streit aus, der unter dem Namen

Syrraxis Ministerii

in den Acten Ministerii*) verzeichnet ist. Am 30. Juli des Jahres 1660 schreiben nämlich einige Elbinger Prediger an das Danziger Ministerium und theilen mit, daß der Prediger Christoph Feyerabend an der Mönchkirche (Marienkirche) zu Elbing eine Predigt habe drucken lassen, um sich gegen den ihm gemachten Vorwurf der „Religions-Mengerei“ oder des „Synkretismus“ zu rechtfertigen. Er habe diese Predigt durch den Senior Dr. Botsack dem Danziger Ministerio vorgelegt und um eine Censur derselben gebeten, die ihm aber abgeschlagen worden sei. Hierauf habe sich Feyerabend mit der Bitte um eine Censur nach Königsberg an den Professor Dr. Dreyer gewendet und von diesem Manne, der selbst in seiner „Religions-Mengerei“ so weit gehe, daß er sogar die Einführung des vierzigtägigen Gebets als Kirchengebot fordere, eine Censur erhalten. Hiedurch hätten sich die Elbinger Geistlichen, um ihre Gemeinden zu warnen, veranlaßt gefühlt, eine Beleuchtung**) der Schrift des Feyerabend unter dem Titel: „Charakteristik der falschen Frommen oder falschen Propheten***)“ herauszugeben und bäten nun das Danziger Ministerium um eine Vorrede zu dieser Schrift.

Als die Elbinger nun längere Zeit vergeblich auf Antwort von Danzig aus gewartet hatten und darauf Dr. Botsack ihnen im Namen des Danziger Ministerii erklärt hatte, sie würden, wie der „Pastor Dilger (von St. Marien in Danzig) in conventu“ zu Danzig gesagt habe, Antwort erhalten, sobald die „Elbinger Kirche an das Danziger Ministerium

*) Cfr. Act. Min. Ged. Vol. IV. Lit. Q.

**) ἐπίκρισις.

***) Idea pseudopiorum seu pseudoprophetarum.

geschrieben" haben würde*), so wandten sich nun die Elbinger Prediger M. David Klug und Daniel Siebert an den Dr. Botsack besonders und baten um Ausstellung einer Censur. Sie stellten ihm vor, daß ein Doktor der Theologie zur Ausstellung einer Censur nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet sei, und daß hier noch die Verpflichtung dazu komme, daß Elbing der Stadt Danzig so nahe liege und daß die Elbinger den Danzigern auf dem Friedensgespräche zu Thorn so nahe gestanden hätten. Außerdem hätten auch die Danziger im Streite über Lobwassers Psalmen ein Gutachten gegeben und dasselbe zum Druck befördert, und Dr. Botsack würde, wenn er die Ausstellung der Censur abschlüge, sich bei auswärtigen Theologen in ein schlechtes Licht setzen. Botsack schrieb hierauf nach Elbing, er werde eine Censur geben, wenn man auch den Dr. Maukisch bewege, sich dabei zu betheiligen. Maukisch erklärte sich darauf dazu bereit, weil jetzt keine Vorrede, sondern eine Censur**) gefordert werde. Botsack stellte nun das Gutachten aus, und Maukisch unterzeichnete ebenfalls dasselbe. Hierüber sind die übrigen Mitglieder des Danziger Ministerii entrüstet und die Prediger Klug und Siebert schreiben deshalb an das Danziger Ministerium und bitten dasselbe, die Willfährigkeit der Doktoren Botsack und Maukisch nicht so zu deuten, als wollten sich dieselben vom Danziger Ministerium lossagen, oder als meinten die Elbinger, das Danziger Ministerium huldige dem Synkretismus, sondern bitten, dieses nur als eine Gefälligkeit der beiden Doktoren gegen die Elbinger anzusehen, damit die „Beurtheilung***)" der Elbinger ein „theologisches Gutachten†)" habe, wie Feyerabends Schrift ein Gutachten vom Dr. Dreyer erhalten habe.

Dessen ungeachtet entspann sich hieraus ein Mißverhältniß zwischen den Doktoren Botsack und Maukisch mit den übrigen Mitgliedern des Danziger Ministerii und Botsack*†) schreibt, daß die zu einem Convent am 15. October 1660 von Botsack zusammen berufenen Geistlichen nicht erscheinen wollen aus Unwillen über das den Elbingern ausgestellte „schriftmäßige Bedenken". Am 20. October 1660 hielt Pastor Dilger von

*) Das Danziger Ministerium trug Bedenken zu antworten, weil nur einige, nicht alle evangelische Geistliche Elbings die Vorrede begehrten und weil der Brief von Elbing nicht an das Danziger Ministerium, sondern an den Dr. Botsack gerichtet war.

**) Non praefatio, sed judicium.

***) ἐπίκρισις.

†) Iudicium theologicum.

*†) Ich deute nämlich die Buchstaben J. B. D. unter dem Schriftstück in Act. Min. Ged. Vol. IV. Q. No. 3 durch Johannes Botsack, Doctor.

St. Marien, den Dr. Botsack und Dr. Maukisch ausschließend, nachdem eine Ordination in der St. Marienkirche vollzogen worden war, unmittelbar nach derselben eine Unterredung mit 16 Collegen und ordnete an, daß drei Deputirte von ihnen mit den beiden Doktoren in dieser Angelegenheit verhandeln sollten. An demselben Tage ließ Dr. Botsack den Collegen durch Diakon Heyseus von St. Marien anzeigen, daß er und Dr. Maukisch bereit seien, sich in Gegenwart ihrer Collegen über diese Angelegenheit auszusprechen, und erklärte am 23. October durch Diakon Barth von St. Marien, daß er entschlossen sei, eine akademische Censur hierüber einzuholen, wenn es ihm nicht gelingen sollte, die Collegen von der Rechtmäßigkeit seiner Handlungsweise zu überzeugen. Am 29. October wandte sich Botsack noch an den Diakon Michael Bürich von St. Katharinen dessen Vermittelung fordernd; aber Bürich lehnte den Antrag ab und erklärte, die Collegen wollten mit Botsack nicht schriftlich unterhandeln, und die Sache an den Rath bringen, aber nicht an eine Universität. Noch an demselben Tage gab Botsack die Erklärung, er wolle es öffentlich in einer Schrift bezeugen, daß er den Collegen keinen Vorwurf habe machen, am wenigsten sie des Synkretismus beschuldigen wollen. Auch diese Vermittelung lehnten die übrigen Geistlichen ab. Im Convent am 5. November 1660 bat nun Dr. Botsack seine Collegen, die meistens seine Schüler gewesen und von ihm ordinirt worden waren, seine Vertheidigung anzuhören, und auf Betrieb des Diakon Bürich erlangte er dieses auch. Botsack hielt darauf im Convent am 10. November seine Vertheidigungsrede; doch keiner seiner Collegen antwortete ihm und schon am 15. November ging das Gerücht durch die Stadt, daß siebenzehn Ministerialen einen „nothwendigen Bericht" dem Rath übergeben hätten, dessen Hauptinhalt folgende Schlußfolge wäre: „Die sind verwerflich, welche durch aus und unbedingt*) die Elbinger verlassen, das Ministerium Danzigs hat die Elbinger nicht unbedingt verlassen; also sind die Danziger nicht verwerflich".

Botsack und Maukisch erließen hierauf am 29. November 1660 eine Rechtfertigung ihrer Handlungsweise an den Rath, die am 3. December im Rathe verlesen wurde. Maukisch theilt hier mit, daß die Elbinger ein Recht auf Unterstützung durch die Danziger hätten, sowohl deshalb, weil sie sich in Noth befänden, als auch deshalb, weil sie 1645 auf dem Friedensgespräch zu Thorn sich so treu zu den Danzigern gehalten hätten. Da nun aber den Elbingern im Convent von den Danzigern die Hilfe

*) Ex toto et absoluto.

„rund*)" abgeschlagen worden, so hätten beide Doktoren, weil sie sich im Punkt des Bekenntnisses und des Glaubens nicht der Mehrheit**) menschlicher Stimmen unterwerfen könnten, ihre Gutachten abgegeben. Die Collegen seien darob entrüstet und schlössen die Doktoren von ihren Conventen aus, die sie durch Convocations-Zettel, geschrieben***) von M. Falck und Diakon Bürich, zusammen riefen, wider die vom Rath bestimmte Ordnung. Auf die Beschwerde der beiden Doctoren hätten die Collegen geantwortet, sie wären ein vollständiges Ministerium wie das Collegium der Apostel auch ohne Thomas vollständig gewesen wäre. Brüderliche Vereinigung auf schriftlichem Wege und jede Ausgleichung hätten die Collegen abgelehnt; denn die Doktoren forderten ein akademisches Gutachten in dieser Angelegenheit, die eine Lehrangelegenheit betreffe, die Collegen aber forderten bürgerliche Richter. Die Doctoren hätten um Gehör im öffentlichen Convent gebeten, die Elbinger bezeugten den Doctoren die Unschuld; aber die Collegen schlügen Alles ab. Bürich habe sich die Bitten der Doctoren in seine Schreibtafel geschrieben, aber die übrigen Collegen hätten gar nicht geantwortet. Endlich hätten die Collegen, ohne den andern Theil zu hören, gegen das dem Rath gegebene Versprechen, keine Druckschrift erscheinen zu lassen, dennoch eine solche verbreitet und in derselben noch überdies den Thatbestand falsch dargestellt.

Am 6. December 1660 gaben Botsack und Maukisch den Deputirten des Raths die Versicherung, daß sie alles erlittene Unrecht vergeben wollten, daß sie aber bäten, die gegen sie verbreitete Schrift einzuziehen, und sie dagegen versprächen, ihre Gegenschrift zurück zu halten. Dessen ungeachtet aber geschah nichts, die Sache beizulegen; sondern es erschien vielmehr eine, die beiden Doktoren heftig angreifende Schrift unter dem Titel: „Der Vortrab". Hierauf muß Botsack seine Gegenschrift veröffentlicht haben; denn am 16. December wird im Rath ein Schreiben Botsacks verlesen, worin er sich bitter beklagt, daß man seine Gegenschrift mit Beschlag belegt habe.

Der Rath unterhandelte hierauf durch Deputirte mit beiden Par-

*) Rotunde.

**) In puncto confessionis et fidei humanorum votorum pluralitati.

***) Die vom Senior gesetzlich umgesendeten schedulae convocatoriae waren gedruckt. Die Schedula vom 6. April 1701 lautete: Anno 1701 d. 8. April hora ante meridiana praecise observanda, ne brevitate temporis (tot candidatis rite tentandis) minus sufficientis conventum iterum dissolvere cogamur. (Aus Ephr. Prätorius Lehrergedächtniß in Gralaths Biblioth. in Klatts Manuscript-Samml. S. 78.)

teien und die Ausgleichung kam dadurch zu Stande, daß beide Parteien erklärten, es thue ihnen leid, daß ein Streit zwischen ihnen gewesen, und wünschen, es wäre nicht so gewesen. Keine von beiden Parteien habe die andere kränken wollen und die Druckschriften nur zur eigenen Rechtfertigung erscheinen lassen. Sei in diesen Schriften etwas versehen, so verzeihen sie sich dieses gegenseitig und wollen beide Parteien weder mündlich noch schriftlich in dieser Sache ferner etwas unternehmen; sondern „werden wider den Synkretismum zu schreiben, sich desfalls am besten bereden" *).

Noch vor Ablauf des siebenzehnten Jahrhunderts wurde die evangelische Kirche noch einmal durch

die Strauch'schen Streitigkeiten

in eine stürmische Bewegung gesetzt. Aegidius Strauch, abstammend von den Evangelischen, welche Herzog Alba aus Brabant vertrieben hatte, war 1632 zu Wittenberg geboren, wo sein Vater Johann Strauch, Doktor beider Rechte, als churfürstlich sächsischer Rath lebte. Dreizehn Jahre alt bezog er schon die Hochschule und wurde 1651 Magister. Als neunzehnjähriger Jüngling begann er schon Vorlesungen den Studirenden zu halten und wurde 1656 außerordentlicher Professor der Geschichte an der Hochschule zu Wittenberg. Nach dem er 1658 zum ordentlichen Professor der Theologie ernannt worden und 1662 die theologische Doktorwürde sich erworben hatte, ergingen mehrere ehrenvolle Rufe von auswärts an ihn, die er aber ablehnte, bis er 1669 zum Rektor Gymnasii und Pastor zu St. Trinitatis in Danzig erwählt wurde, welchem Rufe er folgte.

Bald nach Strauchs Amtsantritt, im Jahre 1670 wurde Dr. Johann Botsack (1672) emeritirt und Daniel Dilger zu St. Marien zum Senior des Danziger Ministerii ernannt. Da Dilger die theologische Doktorwürde nicht hatte, wollte Strauch demselben nicht den Vorrang einräumen, und es entspannen sich darüber Zwistigkeiten, so daß Strauch meinte, ehrenhalber sich von den Conventen des Ministerii fern halten zu müssen und dieselben nur

---

*) Diese formula pacificatoria trägt zwar auf der Rückseite das Datum 13. December 1660; doch ist in diesen Angaben nicht selten ein Versehen, und kann auch dieses Datum nicht richtig sein, da die Protestation Botsacks vom 16. December datirt ist und diese „formula" selbstverständlich ein späteres Datum haben muß. Vielleicht ist der 23. December 1660 zu lesen.

dann zu besuchen, wenn es unerläßlich nöthig wäre*). Dessen ungeachtet gesteht aber Strauch ein, daß, so oft er mit Dilger zusammengetroffen**), „einer dem andern freundlich und amtsbrüderlich begegnet" sei. Daß ein Mann, der nach den damaligen Begriffen von Würde so viel auf Aufrechthaltung der Würde seiner Person, wie Strauch, hielt, nicht in rücksichtsvoller Weisheit der Weisung folgen würde, die ihm der Rath gegeben, als er sein Amt antrat, er möchte in seinen Worten vorsichtig sein***), wenn er von den Römisch-Katholischen sprechen würde, ließ sich vermuthen, und schon in seiner Predigt am 26. Sonntage nach Trinitatis des Jahres 1673 predigte Strauch von den „Gesegneten des Vaters" und sagte: „Mit einem Wort: des Titels der Gesegneten des Herrn können die wahrhaften Evangelischen Christen allein versichert sein, deren Glaube durch Liebe thätig ist, die Uebrigen, welche wir in Evangelischen Gemeinen nicht sehen, mögen von ihnen selbst Gott Rechenschaft geben und zusehen, wo ihnen ihre Herberge angewiesen werden wird". Der Rath stellte hierüber den Dr. Strauch zur Rede, weil der Rath das vor dem römisch-katholischen Könige von Polen zu vertreten hatte, was die evangelischen Geistlichen predigten, und Strauch sandte darauf das Gutachten der Universität Greifswalde vom 11. December 1673 und der Universität Leipzig vom 15. December 1673 an den Danziger Rath, in welchen die Predigt des Strauch in Schutz genommen und erklärt wird, daß „der Herr publice deswegen nicht zu perstringiren" sei. Der Danziger Rath aber, dem es oblag, die Ruhe und Sicherheit der Stadt zu erhalten und sich vor dem Könige von Polen rechtfertigen zu können, konnte die Beweiskraft dieser theologischen Deductionen nicht anerkennen; sondern beschloß vielmehr, in Erwägung, „daß Strauch bald nach seiner Ankunft in verschiedene Wege zu verstehen gegeben, er wäre etwas Sonderliches und in seinen Schriften und Predigten die Adversarios mit an dem Ort ungewöhnlicher Bitterkeit tractirte und die wohlgemeinten Erinnerungen seiner Patronorum gar verächtlich hielt, dahero er dann das evangelische Religionswesen nicht allein in der Stadt, sondern auch an andern Orten, weil

*) Strauchs Theophilus Seite 1.

**) Er belegt im Theophilus den Dilger mit dem Namen Priscus.

***) Strauch hatte, wie der Danziger Rath es dem Consistorio zu Wittenberg schreibt, vor Antritt seines Amtes „seinem Correspondenten, durch welchen die Beförderung geschehen, eines friedlichen und glimpflichen Betragens in seinem Amte versichert".

sie sub Principe catholico leben, in einen gefährlichen Stand setzete*)", am 28. December 1673 die Amtsentsetzung des Dr. Strauch. Am Abende desselben Tages beschied der Präsident Nicolaus von Bodeck den Senior Nathanael Dilger, den Diakon Heysens von St. Marien, und den Pastor Michael Falck von St. Katharinen zu sich und trug ihnen auf, die Amtsentsetzung des Dr. Strauch dem übrigen Ministerio anzuzeigen. Die genannten Geistlichen wurden durch das, was ihnen mitgetheilt war, sehr überrascht und meinten, das Ministerium würde eine Intercessionsschrift gegen diesen Beschluß einreichen. Der Präsident versicherte, daß Strauch bereits die Entlassung angenommen habe, obwohl derselbe bei Ankündigung derselben tief bewegt gesagt habe, er fordere seine „Patrone vor das Gericht Gottes". Es wurde von den genannten Geistlichen beschlossen, am folgenden Tage einen Convent zu halten; doch sollte Morgens früh Michael Bürich, Diakon zu St. Katharinen, den Dr. Strauch der „brüderlichen Theilnahme des Ministerii in dieser Widerwärtigkeit versichern" und ihn fragen, was er meine, ob das Ministerium etwas und was es in dieser Sache beim Rath thun sollte. Strauch erklärte, er wolle sich aller Vorschläge in dieser Angelegenheit enthalten; ob das Ministerium etwas thue, oder wenn es nichts thue, es werde Beides weder nach seinem Willen, noch gegen seinen Willen sein. Im Convent wurde einstimmig beschlossen, daß das Ministerium schriftlich beim Rath in dieser Sache einkommen wolle.

Schnell verbreitete sich die Kunde von der Amtsentsetzung des Dr. Strauch durch die ganze Stadt und regte die Gemüther um so mehr auf, als man die kräftigen, oftmals derben und die Gegner der Kirche freimüthig angreifenden Predigten des Dr. Strauch gern hörte, weil die übrigen evangelischen Geistlichen Danzigs mit mehr Weisheit die besonderen Verhältnisse berücksichtigten, in denen sich die evangelische Kirche Danzigs befand, die von einem römisch-katholischen Könige abhängig war. Früh Morgens am Tage nach der Amtsentsetzung des Dr. Strauch ließ der Protoscholarch und Inspector der Trinitatiskirche, Adrian von der Linde, die Vorsteher der Trinitatiskirche**) vor sich fordern, zeigte ihnen an, was der Rath, der auf dem letzten Landtage von den „Widerwärtigen unserer evangelischen Religion" des „Dr. Strauchs halben" viel zu leiden gehabt habe, beschlossen und forderte die Vorsteher auf, „mit keiner

*) Vgl. Der fragende Alitophilus, Danzig 1674 S. 1.

**) Die damaligen Vorsteher waren „die vornehmen Bürger und Kaufleute" Johann Makensen, Johann Wollin, Michael Rechau, und Jakob Pegelau.

Supplication Dr. Strauchs halben einzukommen". Die Vorsteher erklärten, daß sie dieses nicht versprechen könnten, worauf v. d. Linde antwortete, „es würde doch nichts zu erhalten sein". Die Vorsteher gingen zum Collegen des Dr. Strauch, dem M. Salomon Möller von St. Trinitatis, der ihnen sagte, daß sie dazu verpflichtet wären, für Dr. Strauch beim Rath einzukommen und das Ministerium würde dasselbe thun. Am 30. December wurden die Vorsteher auf der Straße und in ihren Wohnungen von Gemeindegliedern angegangen, eine Bittschrift für den Dr. Strauch beim Rath einzureichen, und am 31. December verlangten die Aelterleute der Hauptgewerke eine Unterredung mit den Vorstehern zu halten, welche auch an demselben Tage in der St. Annenkirche statt fand. Man beschließt, sich mit Dr. Strauch zu besprechen und dieser erklärt, daß er außer Stande sei, etwas anzurathen, bittet aber „Alles mit Gott anzufangen und des schuldigen Respects gegen die Obrigkeit nicht zu vergessen". Nach der Vesper-Predigt wandten sich wieder mehrere Gemeindeglieder an die Vorsteher und verlangten abermals, sie sollten ein Bittschreiben an den Rath bringen. Endlich gaben die Vorsteher nach und es wurde ein Bittschreiben gefertigt, welches „Vorsteher und Gemeine" unterzeichnet war. In dieser Schrift wird der tiefe Schmerz ausgedrückt, den man bei der Nachricht von der Amtsentsetzung des Dr. Strauch empfunden, da er der Mann gewesen sei, bei dessen Predigten die früher verlassen stehende Kirche so zahlreich besucht gewesen sei, daß man schon daran gedacht habe, eine Empore in der Kirche anzulegen. Man bäte daher, den schon ausgesprochenen Beschluß rückgängig zu machen.

Die vier Hauptgewerke*) hatten schon am 29. December durch ihre Vertreter, die Aelterleute, sich beim Präsidenten v. Bodeck eingestellt, um die Wiedereinsetzung des Dr. Strauch zu beantragen, und als der Präsident erklärte, daß die Sache den Rath allein angehe, erklärten sie, daß sie mit einer Bittschrift beim Rath einkommen würden. Hierauf wandten sich die Aelterleute an die Schöppen und an die dritte Ordnung und fragten an, ob die Amtsentsetzung des Dr. Strauch mit ihrer Bewilligung geschehen sei. Als aber die zweite Ordnung, die Schöppen, antworteten, daß sie die Ein- und Absetzung der Prediger dem Rath überließen**),

*) Schuhmacher, Bäcker, Schneider und Fleischer.

**) Nach dem Privilegium von 1457 stand die Verleihung der „Lehne" an Kirchen allen drei Ordnungen zu und nicht dem Rath allein, und es war daher das, was die Aelterleute thaten, wohlberechnet, um womöglich die beiden andern Ordnungen gegen den Rath aufzureizen; aber der Versuch mißlang. Die Worte des

erklärten die Aelterleute, daß sie die Bittschrift vorläufig noch nicht einreichen würden.

Am ersten Januar 1674 riefen die Aelterleute der Hauptgewerke die Aelterleute und Deputirten der übrigen Gewerke zusammen und legten ihnen eine Bittschrift zur Wiedereinsetzung des Dr. Strauch behufs der Unterschrift vor. Es wurden mehrere Aenderungen in der Schrift, namentlich solcher Stellen, welche Beleidigungen gegen die übrigen evangelischen Geistlichen Danzigs enthielten, beantragt, auch versprochen, sie auszuführen; aber die Schrift blieb ungeändert. An demselben Tage wurde auch, wahrscheinlich im Gymnasium, die Abschrift eines Berichts über das, was mit Strauch vorgefallen war, in mehren Exemplaren angefertigt und in der Bürgerschaft verbreitet, wodurch die Aufregung in der Bürgerschaft noch vermehrt wurde.

Am folgenden Tage reicht der Notar Freitag beim Präsidenten eine Protestation des Dr. Strauch ein, in welcher Strauch dagegen protestirt, daß er mit dem M. Garbrecht, welcher am Strande bei Putzig ertrunken gefunden war, Briefe gewechselt habe, welche kund machten, daß Strauch in einem Briefwechsel mit Schweden stand. Als der Präsident die Protestation nicht annehmen wollte, legte der Notar sie auf den Tisch und erklärte sie für ausgehändigt. Fast gleichzeitig meldeten die Aelterleute der Hauptgewerke an, sie würden eine Bittschrift für Strauch einreichen und behändigten dieselbe auch am Nachmittage dem Präsidenten. Am dritten Januar erschienen einige Quartiermeister, die Vorsitzenden der dritten Ordnung, auf dem Rathhause und meldeten an, daß die Aelterleute der Gewerke sie ersucht hätten, für Dr. Strauch einzuschreiten. Der Rath erklärte, daß Dr. Strauch aus wichtigen Gründen entlassen sei, und daß er sich wundere, daß die Quartiermeister sich hiezu hätten gebrauchen lassen, doch würde der Rath ihnen am folgenden Tage durch den Präsidenten antworten. Da nun im Laufe des Tages die Haufen von Männern, welche durch die Straßen zogen, immer größer wurden, gingen die Aelterleute der Gewerke wieder zum Präsidenten und baten um Antwort,

Privilegii lauten: „Vor das, daß die obingemelten Bürgermeister, Scheppen und gantze Gemeinen unsir Stadt Dantzyk in großir kreftiger Hitze und Liebe Uns geneiget werden, so verleihen Wir, und volle Macht geben alle und igliche Ampte und Lehne, beide Geistliche und Wertliche mit allen Zubehörungen, binnen allen ihren Freyheiten, Privilegien und binnen denselbigen Freyheiten, Privilegien und Grentzen, belegen, zcuvor lehnen, zcuvor geben unde zcu bevelen, weme sie daruff haben und setzen wollen ewiglichin sundern alle und eynes jedermannes Infalle und vorhinderunge".

der ihnen aber sagte, der Rath habe wichtige Dinge zu berathen, sie sollten am folgenden Tage wiederkommen.

Am 4. Januar 1674 erschienen die Quartiermeister früh 8 Uhr beim Präsidenten und dieser eröffnete ihnen, daß Dr. Strauch zwei Mal durch Deputirte des Raths ermahnt worden sei, sich zu mäßigen, daß die Danziger wegen dieser Sache eine außerordentliche Citation an den Königlichen Hof erhalten hätten, und las ihnen dann die Briefe des Dr. Strauch vor, die man man bei der Leiche des M. Peter Garbrecht*) gefunden. Solle der Stadt der Friede erhalten werden und Dr. Strauch nicht persönlich in Gefahr kommen, so müsse der Rath so verfahren, wie er es gethan habe. Als sich die Quartiermeister entfernten, traten die Vorsteher von St. Trinitatis ein und reichten eine von 200 Personen unterzeichnete Bittschrift ein, in welcher der Rath ersucht wurde, den Dr. Strauch in sein Amt wieder einzusetzen. Gleichzeitig läßt der Danziger Senior Nathanael Dilger anmelden, daß er in Verbindung mit Heyse ein Bittschreiben des Ministerii für Dr. Strauch dem Rathe übergeben wolle. Da die Zeit zu beschränkt war, mußte die Aushändigung auf den folgenden Tag verschoben werden.

Am Nachmittage des vierten Januar war der Rath wenig zahlreich versammelt, als den Versammelten die Kunde zukam, daß vor dem Hause des Präsidenten, in welchem die Aelterleute mit dem Präsidenten sich unterredeten, ein großer Haufe Menschen versammelt wäre, die theilweise bewaffnet, die Einsetzung des Dr. Strauch vom Präsidenten erzwingen wollten. Eine ähnliche Zusammenrottung von Menschen fand im Breitenthor „am Schießgarten**)“ statt. Es war inzwischen Abend geworden und die auf der Straße Versammelten duldeten nicht, daß Fackeln oder Lichte dort angezündet wurden, wo sie standen. Inzwischen verhandelte der Präsident mit den Aelterleuten, die endlich zugaben, daß ihnen die Rathsbeschlüsse vorgelesen wurden und „auch etwas von denen nacher Schweden geschickten Briefen verlesen wurde***)“. Als die Aelterleute aber dessen

---

*) Garbrecht hatte sich in Danzig eingeschifft, das Schiff war bald nach seinem Auslaufen gescheitert und Garbrechts Leiche war am Strande bei Putzig gefunden worden. Unter den Papieren, die man bei Garbrechts Leiche fand, befanden sich auch Briefe, die Dr. Strauch nach Schweden gesendet hatte und zeigten, daß Strauch mit den feindlichen Schweden im Einverständniß lebte.

**) Das ehemalige alte Schützenhaus.

***) Dieses sind ohne Zweifel die Briefe, die man bei der Leiche des M. Garbrecht gefunden hatte.

ungeachtet die Wiedereinsetzung Strauchs forderten, sagte der Präsident, er werde morgen die Sache an den Rath bringen. Die Aelterleute entfernten sich hierauf und als die vor dem Hause Harrenden, die sich theilweise durch Larven unkenntlich gemacht hatten, diesen Bescheid erhielten, riefen sie: „Was morgen! Wir müssen's heute haben. Heran! Heran". Sie stürmten gegen das Haus. Es fiel ein Schuß. Hierauf folgten mehrere Schüsse „mit grobem Hagel" und die Bleistücke flogen durch die Fenster des Hauses des Präsidenten. Der Präsident und die bei ihm anwesenden Deputirten des Raths erklärten, sie könnten die Entscheidung nicht geben, man möge die Versammelten ermahnen, bis morgen zu warten. Die Aelterleute erklärten, sie könnten die Ruhe durch Zureden nicht herstellen. Der Präsident erlaubte, eine Deputation an den versammelten Rath zu senden. Der Schuhmacher Christian Meyer und der Bäcker Tubenthal wurden an den Rath deputirt, welche dem Rathe anzeigten, in welcher Gefahr der Präsident und die bei ihm versammelten Deputirten des Raths schwebten. Der Rath ließ sich erkundigen, ob wirklich Gefahr vorhanden wäre und als ihm dieses bejaht wurde, entschloß er sich in die Wiedereinsetzung Strauchs zu willigen und zuzugeben, daß Strauch am Epiphanienfeste wieder predigen sollte. Hiermit waren die Aufständischen nicht zufrieden, Strauch sollte immer predigen, er sollte bis zu seinem Tode in Danzig bleiben. Als der Präsident dieses nicht bewilligen konnte, weil es über seine, vom Rathhause erhaltene Instruction hinaus ging, mußte der versammelte Rath wieder befragt werden. Die Zeit verging, Mitternacht rückte näher, der Hause wurde ungeduldiger und steigerte seine Forderungen. Endlich mußte der Rath decretiren: „Weil E. Rath siehet, daß die Werke den Herrn Dr. Strauch wieder in seine vorige Stelle gesetzet haben wollten, als will es E. Rath geschehen lassen, so daß er hinfür, so wie vorhin geschehen, wieder predigen möge. Actum den 4. Januar 1674". Dieser Rathsschluß wurde um 12 Uhr Nachts dem Dr. Strauch durch einen Secretair in Begleitung der Aelterleute der Gewerke überbracht, und Strauch „ließ es dabei bewenden, obwohl er den Rathsschluß mangelhaft befand".

Die Ruhe in der Danziger Bürgerschaft war hierdurch zwar hergestellt, aber nicht die Ruhe in der evangelischen Kirche Danzigs. Das Danziger Ministerium hatte sich in der Absetzungssache gegen Dr. Strauch zwar brüderlich bewiesen und Strauchs Angelegenheit zu der seinigen gemacht; aber Strauch hatte nicht so brüderlich gegen dasselbe gehandelt als er in seinem „Theophilus" eine Darlegung des Thatbestandes seiner Streit=

sache gab und sich selbst pseudonym den „Gottlieb“ (Theophil), den Senior Ministerii, den Nathanael Dilger, aber den „Alterthümlichen“ (Priscus) und den Danziger Rath wie das Ministerium den „Rath und das Ministerium in Samaria“ nannte, auch überhaupt den „Thatbestand“ (species facti) zu seinen Gunsten darstellte. Deshalb gab das Danziger Ministerium einen „nothwendigen Gegenbericht wider die sogenannte speciem facti Herrn Dr. Aegidii Strauchen“ im Jahre 1674 heraus, wodurch ein anderthalb Jahre währender ununterbrochener Schriftenwechsel mit Strauch hervorgerufen wurde.

Die Gewerke, welche hauptsächlich zur Wiedereinsetzung des Dr. Strauch mitgewirkt haben, fühlten sich beleidigt, daß sie in den diese Streitsache begutachtenden Schriften von Auswärtigen zum „Haufen“ gezählt wurden und gaben deshalb in demselben Jahre in der „wahrhaften Erzählung“ eine Ehrenrettung ihres bürgerlichen Charakters heraus und in derselben ebenfalls eine umständliche Erzählung dessen, was an den Tagen der Bewegung in der Bürgerschaft vorgefallen war.

Strauch selbst hielt am 6. Januar 1674 eine Predigt über Jeremias 38 V. 1 bis 14, in welcher er von den Ursachen der Verfolgung des Propheten, von der Macht seiner Verfolger, von der Geduld des Propheten bei solchem Leiden und endlich davon sprach, wie „dem Propheten aus der Grube“ geholfen wurde. Jeder, der da weiß, was in jenen Tagen in Danzig vorgefallen, erkennt hier, wie Strauch in dem Lebensgange des Propheten Jeremias das Abbild seines Lebensweges sieht. Am Sonntage Septuagesima predigte Strauch über das Sonntagsevangelium. Unter dem Hausvater versteht er die Obrigkeit und das veranlaßt ihn nachfolgende Worte Luthers*) anzuführen: „Etliche Junker, Städte und Dörfer spielen jetzt mit ihren Pfarrherren, die doch solche Pfarren nicht gestiftet noch dazu etwas gegeben haben, dennoch, weil sie Pfarren zu verleihen haben, wollen sie schlecht Leibeigene aus den Pfarrherren machen, und wollens doch nicht leiden, daß solchem Exempel nach, das sie selbst geben, die Fürsten, von denen sie ihre Lehn-Güter haben, sie auch zu Leibeigenen machen sollen, oder heißen thun, was die Fürsten gelüstet, sondern sie wollen von den Pfarrherren haben, als zur Dankbarkeit, was sie wollen. Und noch einmal eifert der Herr Lutherus gewaltig wider das politische oder weltliche Papstthum, da weltliche Obrigkeit als ein anderer Papst

*) Luthers Werke Jenaer Ausgabe deutsch, Theil 7, S. 372. Altenb. Ausgabe S. 414. Theil 7.

nach seinem Gefallen mit den Arbeitern im Weinberg zu handeln sich untersteher: Ihr seid*), spricht er, nicht Herren über die Pfarrherren und Predigtamt, habt sie nicht gestiftet, habt auch nichts dazu gegeben und viel weniger Recht daran, wie der Teufel am Himmelreich; sollt sie nicht meistern, noch lehren, auch nicht wehren zu strafen, denn es ist Gottes und nicht Menschen strafen, der wills ungewehrt; sondern geboten haben". Hierauf fährt Strauch fort, daß man nun sagen würde, man wisse nun, wie der Hausherr (die Obrigkeit) mit den Arbeitern (den Geistlichen) im Weinberge nicht umgehen solle; aber man wolle wissen, „wie denn der Hausvater heutiges Tages die Arbeiter im Weinberge bestellen" solle. Strauch antwortet: „wenn Alles geschieht in Gottes Namen und nach Gottes Ordnung und auch dabei der ganzen Kirche gelassen wird, was der Herr Christus der ganzen Kirche gönnet und die ganze Gemeine angehet". Die ersten Christen „sind bei vorgenommener Wahl mit dem Apostelorden, als dem geistlichen Stande, umgetreten und haben miteinander gebetet**). Paulus hat zwar den Titus und Timotheus den Gemeinen präsentirt, aber alles Zwanges sich enthalten". Als die Obrigkeit eine christliche geworden, so „sind die Aemter, wenn die Stelle eines Arbeiters im Weinberge leer ist, ordentlich ausgetheilet worden. So ist es von uralten Zeiten her nie auf einen Orden allein angekommen mit Ausschließung der andern (Stände); sondern das ist eine löbliche Gewohnheit in evangelischen wohlbestalten Kirchen: Das Ehrwürdige Ministerium hält ein Register derer, die sich nach vorhergegangener Prüfung, haben öffentlich (durch Predigen) hören lassen und ein Jeder zeichnet sich sein Urtheil von dem Candidaten Ministerii, der gern befördert sein will, mit Fleiß und nach seinem Gewissen ein. Wenn sich nun eine Vakanz ereuget, werden die Personen, die am geschicktesten sein möchten, dem Patron, wie man ihn nennt, oder Collator, der die Stelle zu vergeben hat, vorgeschlagen. Von denen nun, die vor tüchtig gehalten werden, benennet der Patronus einen oder mehr, und lässet sie, wenn es der Gemeine zuvorher angekündiget worden, zu einer Probe-Predigt; es sei denn, daß ein und anderer Person Geschicklichkeit schon vorhin sattsam bekannt. Nach gehaltener Probe-Predigt wird die Gemeine gefragt, ob und was sie an den präsentirten Personen zu tadeln habe. Sie wird auch genugsam ge-

---

*) Luthers Werke Jen. Ausg. Thl. 8, deutsch S. 108.
**) Act. 1, 24.

höret, wohin der meisten Personen aus der Gemeine christliches, wohl gegründetes Absehen gerichtet sei, weil die alte Kirchen-Regel haben will: Man soll keiner Gemeine einen Prediger aufdringen*). Und wider welchen nichts Erhebliches aufzubringen, der bekommt seinen Beruf-Brief; doch daß er sich denen stelle, von welchen er soll ordiniret werden. Und finden auch dieselbigen nichts Erhebliches zu erinnern, so folget die Ordination und wirkliche Einweisung in das heilige Amt. Sehet, das ist die rechte löbliche Art, neue vorhin unbekannte Arbeiter im Weinberge zu miethen. Und wer also bestellet oder rechtmäßig berufen ist, daß zum wenigsten die christliche Gemeine, die vorher ihren Prediger nicht gehöret, dennoch, nach seinem Anzuge, sich vergnüget bezeiget und ihn vor einen getreuen Seelenhirten hält, der kann, so lange ihn Christus leidet, mit keinem Recht abgesetzet werden. Ehe das richtig und mit beständigem Grunde der Wahrheit erwiesen ist, daß er zeitwährenden Amts irrig gelehret oder ärgerlich gelebet, muß man ihn vor einen Arbeiter im Weinberge, von dem Hausvater berufen, passiren lassen"**).

Nicht weniger aufregend war die Predigt, welche Strauch zur Vesper am zweiten Sonntage nach Ostern über den „bodenfesten Korb" hielt***), wo die „jüdischen Geistlichen" und die „heidnische Obrigkeit", die den Apostel Paulus greifen wollten, ihm eine willkommene Gelegenheit giebt, von dem „Diener Christi" zu sprechen, „mit dem man schon umb Weihnachten (1673) die Passion zu spielen angefangen", ihn „mit dem Paulo zu vergleichen", und zu sagen „wenn meine in Christo herzgeliebte Gemeine davor halten wird, es sei Zeit zu fliehen und mich dannenher wird wollen ziehen lassen, werde ich willigst in den Korb steigen". Diese Predigt eignete er seinen Kirchenvorstehern als seinen „zuverlässigen Freunden und besondern Gutthätern" zu. In der Predigt am 8. Sonntage nach Trinitatis 1674 erzählt Strauch der Gemeine, daß die Franziskaner und Dominikaner über die Empfängniß der Jungfrau Maria streiten und sagt

---

*) Nemo detur invitis.

**) Daß solche Worte die Danziger Gemeinden, die schon seit dem Streite mit den Freunden des reformirten Lehrbegriffs seit dem Ende des sechszehnten Jahrhunderts das Präsentations-Recht umsonst gefordert hatten, gefallen mußten, versteht sich von selbst. Auf eine kluge Weise sucht aber Strauch durch ein „zum wenigsten" seine eigene Wahl, die ohne Präsentation geschehen, als „rechtmäßige Berufung" darzulegen und seine Unabsetzbarkeit zu beweisen, indem er die nachfolgende Zustimmung der Gemeinde als Rechtmäßigkeit der Berufung setzt.

***) Strauch legte dabei die Worte 2. Corinth. 11 V. 31 u. 32 zum Grunde.

„die Herren Römisch-Katholischen mögen doch, wenn sie können, diese Dornenart ausgäten". Aber sie können es nicht; denn als „der katholische König Philipp III. ein großes Geld angewendet, um doch die Streitigkeit der Franziskaner und Dominikaner zu entscheiden, ob die Jungfrau Maria ohne, oder mit Erbsünde empfangen sei und am 22. Juni 1622 Papst Gregor den funfzehnten fragen ließ", habe er den Bescheid erhalten: „die ewige Weisheit habe dem Papst die verborgene Weisheit dieses Geheimnisses noch nicht offenbaret"*). In der Predigt am 13. Sonntage nach Trinitatis 1674 fragt Strauch, „ob ein Levit seine Noth der Gemeine sagen" könne und beantwortet diese Frage mit ja, weil nämlich in Danzig die „löbliche dritte Ordnung", die Vertreter der Gemeine, dazu bestehe, daß sie die bürgerliche Freiheit beim Rath und dem Gerichte, den beiden ersten Ordnungen, bewache.

So war Strauch, der sich unter den Schutz der Gemeine gestellt hatte, mit dem Rath und dem Ministerium zerfallen und sehnte sich darnach, Danzig verlassen zu können, als er im Jahre 1675 einen Ruf als Professor an die Universität Greifswalde in schwedisch Pommern erhielt und er nennt sich schon auf dem Titel seiner zu Alt-Stettin 1675 erschienenen Streitschrift „abgenöthigter Gegen-Beweis", welche gegen eine Schrift des Danziger Ministerii wider Strauch gerichtet ist, „vocirten Königlich-Schwedischen Consistorial-Rath und Professor der Theologie zu Greifswalde". Dieser Ruf war dem Dr. Strauch um so willkommener, als das Danziger Ministerium in seinem „Gegen-Bericht" ausführlich auseinandergesetzt hatte, daß dasselbe einen Geistlichen, der seine Amtsentlassung erhalten und dieselbe auch angenommen habe, nicht mehr als einen zum Ministerio gehörigen anerkennen könne, wenn seine Berufung nicht erneut und er nicht wieder ordnungsmäßig in sein Amt eingeführt worden sei. Die Art, wie Strauch in dieser Sache verfahren, könne das Ministerium nicht billigen und ebenso wenig die heftigen Ausfälle gut heißen, die Strauch sich gegen das Ministerium erlaubt habe und noch erlaube. Er habe sich jetzt gegen das Ministerium so gestellt, wie er sich gegen den Senior Daniel Dilger benommen habe als dieser, und nicht Dr. Strauch, den Seniorat erhalten, welchen Dr. Botsack im Jahre 1672 niedergelegt hatte. Hiezu kam noch, daß die Schüler im Gymnasium, namentlich die Söhne vornehmer Danziger, ihm nicht Ge-

*) Aeternam sapientiam nondum patefecisse Pontifici hujus mysterii penetralia.

horsam leisten wollten, und daß der Rath ihm eine neue Berufung nicht ausstellen wollte, durch deren feierliche Uebergabe die Anhänger Strauchs sich einen öffentlichen Triumph bereiten wollten und daher es gern sahen, daß das Ministerium ein Gleiches forderte.

Aller dieser Schwierigkeiten war Strauch durch die von Schweden ihm übersandte Berufung nach Greifswalde hin überhoben, die er vorzugsweise dem ihm befreundeten Baron von Liljehöck, welcher als schwedischer Gesandter in Danzig lebte, zu danken hatte. Als aber Strauch im August 1675 seine Abschiedspredigt halten wollte, drängten seine Anhänger sich zwischen ihn und die Kanzel, so daß er nicht predigen konnte, und zwangen darauf den Rath durch Belagerung des Rathhauses, dem Strauch eine neue Vocation auszustellen. Strauch aber lehnte die Berufung ab und schiffte sich bald darauf in Weichselmünde ein, um die Professur in Greifswalde anzunehmen, oder, wenn er dort Hindernisse fände, dem Rufe als Pastor zu St. Jakob in Hamburg zu folgen. Als er mit dem Schiffe bis Colberg gekommen war, eilten ihm zwei brandenburgische Schiffe nach und er wurde im Namen des Churfürsten von Brandenburg verhaftet*). Zwar setzte man ihn bald darauf in Freiheit, nachdem er einen Reinigungseid geleistet hatte; weil er aber zu Lande reisend das schwedische Gebiet verließ, wurde er abermals ergriffen, und auf die Festung Cüstrin gebracht. Hier wurde er in strenger Haft gehalten und der Churfürst genehmigte erst seine Freilassung als der Rath, durch die stürmischen Forderungen der Gewerke genöthigt, eine Deputation an ihn sendete, die um Strauchs Freilassung bat. Strauch kehrte 1678 nach Danzig zurück und unterschreibt am 3. August**) eine Schrift im Ministerium, wonach alles Vorgefallene „mortificirt" sein soll, und am 23. August***) unterschreiben die Gewerke eine ähnliche Schrift. Hierauf übernahm Strauch 1679 die früher von ihm verwalteten Aemter und als in demselben Jahre der Senior Daniel Dilger starb, wurde dem Dr. Strauch, auf Betrieb seiner Freunde, die erste Pastorstelle zu St. Marien und der Senoriat an-

---

*) Brandenburg stand damals im Kriege mit Schweden und so kann diese Gefangennehmung nicht befremden, da Strauch nach schwedisch-Pommern berufen war. Daß der Churfürst aber so lange mit der Freilassung Strauchs verzog, mochte darin seinen Grund haben, daß der Churfürst aus den bei M. Garbrecht gefundenen und bekannt gewordenen Briefen des Strauch erkennen mußte, daß Strauch auch sein persönlicher Gegner war.

**) Cfr. Act. Min. Ged. Vol. VI. Lit. D. D. D. D.

***) Cfr. Act. Min. Ged. Vol. VI. Lit. E. E. E. E.

getragen. Er nahm aber dieses Amt nicht an, sondern verwaltete nur den „Vice-Seniorat", weil er die Verurtheilung eines Menschen, der bei einem blutigen Volksauflauf gegen römisch-katholische Mönche den Volkshaufen angeführt hatte, durch den Rath für ungerecht hielt und „denen nicht predigen wollte, auf deren Geheiß an Einem Tage viel unschuldig Blut vergossen" sei. Wenige Jahre später, im Jahre 1682, starb Strauch, 51 Jahre alt*).

Es sollten aber mit Strauchs Tode die persönlichen Befehdungen unter den evangelischen Geistlichen Danzigs nicht enden; denn unmittelbar darauf brach der

Streit des Dr. Samuel Schelwig mit Constantin Schütz**)

aus, der Jahre hindurch die evangelische Kirche Danzigs beunruhigte.

Nach dem Tode des Dr. Strauch hatte der Danziger Rath den M. Samuel Schelwig, welcher vorher Professor am Danziger Gymnasium und darauf Diakon zu St. Katharinen gewesen war, zum Rector Gymnasii und Pastor an St. Trinitatis im Jahre 1685 ernannt und Schelwig hatte behufs Uebernahme dieser Aemter am 8. Sonntage nach Trinitatis in gedachtem Jahre die theologische Doctorwürde zu Wittenberg angenommen. Fast gleichzeitig hatte der Rath den früheren Collegen des Dr. Schelwig, den ehemaligen Diakon Constantin Schütz von St. Katharinen, der aber schon 1680 zweiter Pastor zu St. Marien geworden war, zum Vice-Senior Ministerii ernannt. So waren hier wieder ähnliche Verhältnisse eingetreten, wie wir sie zu Daniel Dilgers und Strauchs Zeiten fanden. Der Rector des Gymnasii hatte die theologische Doctorwürde, der Vice-Senior aber nicht, und doch war der Vice-Senior dem Rector Gymnasii und Pastor zu St. Trinitatis im Ministerio vorgeordnet.

Schütz war ein frommer Mann; aber von weichem und empfindlichem Chrakter, und folgte der von Spener in der Kirche eingeschlagenen Richtung, während Schelwig ein kirchlich-ernster, strenger, oft zur Derbheit neigender Charakter war. Es konnte daher nicht befremden, daß diese Männer, die amtlich in so naher Berührung standen, in eine gespannte

---

*) An seinem Sterbetage ging eine Berufung zum Generalsuperintendenten in Eperies in Ungarn an ihn ein.

**) Das Tagebuch, welches Dr. Samuel Schelwig mit großer Genauigkei über diesen Streit geführt hat, ist noch in Act. Min. Ged. Vol. IX et X vorhanden.

Stellung zu einander traten, die seit dem Jahre 1692 zu einer kirchlichen Fehde sich entwickelte.

Schütz hatte in verschiedenen Predigten im Jahre 1692 auf Schelwig hingewiesen und seine Orthodoxie, wie seine wissenschaftliche Behandlung der Theologie im Gymnasium angegriffen. Er hatte, als Schelwig eben seine antipietistischen Thesen veröffentlichte, in einer Predigt gesagt, „mit dem Schreiben von Systemen wird nichts ausgerichtet"; „man lehrt jetzt die Theologie wie eine Kunst"; „der Doctor- und Licentiaten-Titel ist bei vielen nur ein Schafskleid"; „den Pietisten geschieht sehr unrecht"; „nicht die Orthodoxie, sondern die Uebung der Gottseligkeit*) thut es". Hierauf klagte Schelwig in seiner Predigt am 21. Sonntage nach Trinitatis des gedachten Jahres, daß man der Orthodoxie, das ist, der reinen Lehre, spotte, als ob daran nicht so viel gelegen sei als an der Uebung der Gottseligkeit, „da doch die reine Lehre der Grund der wahren Gottseligkeit ist" und erklärte, daß „wenn diese, seine wohlgemeinte Erinnerung nichts helfe, und die reine Lehre Gefahr laufe", er „dem Teufel, geschweige denn seinen Schuppen, nicht ein Haar breit weichen" werde. „Gott helfe mir hierin durch Christum. Amen", setzt er hinzu. Schütz griff darauf in einer Leichenpredigt am 24. November, bei welcher Schelwig zugegen war, die Metaphysik und deren gelehrte Definitionen an, worauf Schelwig bei Ankündigung seiner Vorlesungen im Gymnasium für das Jahr 1693 anzeigte, er werde fortfahren Schertzers Lehrbuch zu erklären und das um so lieber thun, als derselbe die Philosophie der Theologie der Form nach unterbreite, so daß man mit Wenigem das sagen könne, was man, ohne Anwendung der Philosophie, durch weitläuftige Auseinandersetzung klar machen müsse und erklärt dabei, daß**) er die Bemühungen der Neuerer in der Theologie, welche vor einer ungebildeten Versammlung von der Nutzlosigkeit der metaphysischen Begriffe reden, nicht billigen könne, sondern sie mit ihrem unnützen Gerede in den Pfuhl der Frösche des Aristophanes weisen müsse. Schütz rechtfertigt sich nun in

*) Pietatis praxis.

**) Tantum abest, ut vel minimum morer, ut potius detester et execrer, vesana Scholisque et Ecclesiae perniciosa molimina Novatorum quorundam, de arcendo a thelogia studiorum philosophicorum servitio, qui cum abstractiones metaphisicas, coram ignaro popello, nervose scilicet ac heroice blaterando, subinde non absque delectatione ac animi prolubio arrodant, hoc ipso bonam sanamque mentem sibi plus metaphysice abstractam esse, haud obscure produnt, digni ut cum isto suo *Βρεκεκεκὲξ Κοάξ* ad ranas Aristophanis ablegentur.

einem Briefe an Schelwig am 7. März 1693 und sagt ihm, daß er in der Leichenpredigt, die Schelwig gehört, über Psam 109, V. 54 bis 60 nicht vom „Pietismus“ geredet, sondern gesagt habe, er wolle Davids Uebung der Gottseligkeit (praxin pietatis Davidicam) darlegen, der nicht ein in bloßen Begriffen sich bewegender Metaphisiker sei, sondern in der Ausübung der Gottseligkeit sich stets thätig bewiesen habe.

Schelwig gab sich aber hiermit nicht zufrieden; sondern schrieb an Schütz einen Brief, in welchem er Anmerkungen zu Schützens Vertheidigung gab und bemerkte, daß er alles Geschehene vergessen wolle, wenn Schütz aufhören wolle, die pietistischen Neuerungen in Schutz zu nehmen, worauf Schütz erklärte, daß er „kein Bube“ sei, dessen Briefe man „cassiren“ könne, um seine Schlechtigkeit zu verdecken, und versichert, daß „auch kein Dr. Schelwig“ ihn zum Buben machen soll. Er weist den Dr. Schelwig auf die Obrigkeit hin, vor die er ihn rufen könne, und erklärt, daß Schelwig alles vor die „Ordnungen der Stadt bringen“ möge, was er wider ihn habe. Da Schelwig den Gegenstand des Streits für einen die Lehre betreffenden hielt und das Raths-Decret von 1557 ausdrücklich sagte, daß solche Sachen zuerst beim Ministerium besprochen werden sollen, so folgte Schelwig dieser Aufforderung des Schütz nicht, welche schon durch ihren Ton seine gereizte Empfindlichkeit zeigt, und Schütz forderte hierauf den Pastor Barth von St. Katharinen auf, ihn mit Schelwig zu versöhnen. Während dieses vorging, erklärte Schelwig am Sonntage Jubilate, am 6. April, in der Predigt, daß man in Danzig damit umgehe, die evangelische Lehre von der Rechtfertigung zu verdunkeln und das Verdienst Christi zu Schanden zu machen. Hierauf fühlte sich Schütz veranlaßt, das zu thun, was er dem Schelwig angerathen hatte und kam am 15. April 1693 mit einer Klageschrift gegen Schelwig beim Präsidenten ein.

Der Rath erwählte eine Commission aus seiner Mitte, welche diesen Streit ausgleichen sollte. Am 28. April 1693 unterredete sich diese Commission mit Dr. Schelwig*), am 2. Mai mit Schütz und in der Sitzung des Raths am 6. Mai 1693 wurde hierauf eine Declaration des Raths

*) Schelwig forderte: 1) neben dem Gesetz muß auch Christi Verdienst gepredigt werden; 2) die Predigt vom Verdienst Christi macht keinen Menschen schlechter, obwohl sie mißbraucht werden kann; 3) die Pietisterei, wie sie in Deutschland im Schwange ist, ist nicht zu loben; 4) die Theologie wird durch Systeme, Disputationen und ähnliche Uebungen gelehrt; 5) die Philosophie recht gebraucht hat einen großen Nutzen in der Theologie.

vorgelesen, in welcher der Rath erklärte, daß, da der Streit nicht die Lehre, sondern die Art, wie gelehrt werden solle, betreffe, so stimmen die Streitenden in der Lehre und Rechtgläubigkeit überein und der Streit ist nur entstanden durch falsche Berichte über das, was jeder von ihnen gepredigt habe. Deshalb soll das Vorgefallene vergessen und vergeben sein, und die Achtung und Rechtgläubigkeit Beider unangefochten sein. Schelwig antwortete hierauf, daß er Gott danke, eine solche Obrigkeit zu haben, die so treu und weise für den Frieden der Kirche sorge und sprach nur den Wunsch aus, daß dafür gesorgt werden möge, daß „die Kirche vom Pietismus nicht beunruhigt" werde, und versichert, daß er dem Pastor Schütz als Person nie gezürnt habe. Schütz erklärt darauf, daß er den „Pietismus" nie auf der Kanzel erwähnt, sondern nur gesagt habe, daß leider jetzt „der schöne Name Pietaet zum Gegenstande des Streites gesucht werde", und man hätte also ganz unnütz sich mit „Pietismus" und „Pietisterei" in Danzig beunruhigt. Der Präsident sprach darauf, daß man „Gott Lob! vom Pietismus oder sogenannten Collegiis*) in unserer Stadt nichts wüßte", auch in Danzig „keine privata conventicula weder in Religions- noch andern Sachen gelitten" würden, und ermahnte die Streitenden, alles zu vergessen. Hierauf zerrissen Schelwig und Schütz ihre mit einander gewechselten Briefe und legten sie auf den Tisch des Präsidenten. Der Präsident wünschte ihnen Glück zur Versöhnung und lud sie ein, in seinem Wagen nach Hause zu fahren, „welches sie mit Dank annahmen und und mit großem Vergnügen von dannen zusammen" wegfuhren**).

Es währte aber nicht lange, so zeigte es sich, daß der Streit nicht in der verschiedenen Art zu lehren, sondern daß seine Ursache tiefer liege. Schelwig schreibt, daß Schütz schon am 23. Sonntage des Jahres 1693 wieder angefangen habe, in der Predigt „sein pietistisches Lied zu singen"***), denn er habe „die Theologen und Doctoren ausgescholten, daß sie nicht besser Exempel geben und lobte dagegen die Pietisten". Auch wurde der Academien gedacht und gesagt, es ist nicht genug gegen die Ketzer zu disputiren; sondern wir müssen auch durch einen rechtschaffenen Wandel den Glauben bezeugen. „Ein Theolog, der Alles mitmacht und sich der Welt gleichstellt, was ihm doch nicht ansteht, wird gelobt; aber

*) Hiermit wird auf Speners collegia pietatis offenbar hingewiesen.
**) Cfr. Act. Miu. Ged. Vol. IX. fol. 69.
***) Cfr. Act. Min. Ged. Vol. IX. fol. 88.

wer eingezogen lebt, der ist ein Pietist". Als darauf Dr. Kühn, der College des Pastor Schütz und seit 1685 Senior Ministerii, in einer Predigt von der Heuchelei der Pietisten sprach und sagte, daß sie „wohl auf der Kanzel von der Gottseligkeit redeten, im Herzen aber nicht einen Funken davon" hätten; „sondern Haß, Neid und Hochmuth und ihre Mitbrüder öffentlich verachteten"; so sprach Schütz in der Predigt am 1. Advent „von der Inquisition, die unter den Evangelischen aufkäme, daß man Leute zwingen wollte, einer Meinung wider ihr Gewissen beizupflichten, da doch König Stephan (1577) die Herrschaft über die Gewissen unter das gezählt habe, was Gott allein zukomme". „Im Reiche Christi sind keine Staatskniffe, sondern nur Wahrheit und Einfalt zu finden. Man suche nicht die gelehrten und angesehensten Leute der Kanzel (zum Predigtamte) fürzustellen; sondern es ist genug, wenn nur die Wahrheit Christi aufrichtig gelehrt wird". „Wenn wider die Philosophie geprediget wird, so geschieht das in dem Sinne wie Clemens von Alexandrien gegen die Philosophie gesprochen", und Luther habe „nach seiner Art eine feine Allegorie gemacht, wenn er im Evangelio am 1. Advent sagt, daß die Eselin die Philosophie bedeutet, Christus aber die evangelische Wahrheit und daß man also nicht den philosophischen Esel auf Christum, sondern die Philosophie unter die evangelische Wahrheit setzen soll".

Solche Aussprüche, welche Schütz in seinen Predigten that, veranlaßten es denn, daß am 30. December 1693 der Senior Dr. Kühn, Dr. Samuel Schelwig, Michael Strauß, Diakon zu St. Marien, und M. Bücher, Diakon zu St. Katharinen, zusammen kamen und sich über Entwerfung von „antipietistischen Thesen" besprachen. Von hier an nimmt der Streit mehr den Charakter eines kirchlichen Lehrstreites an. Schelwig schreibt an Schütz und bemerkt nicht ohne deutliche Zeichen der Befremdung, daß Schütz eine rein theologische Streitsache vor das weltliche Gericht des Raths gebracht habe, die doch allein dem Ministerium zu entscheiden obliege. Schütz rechtfertigt sich und sagt, daß allerdings die Streitsache theologisch sei, daß er aber nicht, wie Schelwig meint, das Ministerium zu Danzig für den Richter anerkenne; sondern die Träger des Amtes in der ganzen Kirche. Wenn er sich an den Rath gewendet habe, so habe er dieses nur gethan in der Ueberzeugung, daß der Rath in solchen Angelegenheiten sein Urtheil fälle, nachdem er theologische Gutachten von Universitäten eingeholt habe. Schelwig schreibt hierauf im Anfange des Mai 1694 eine Schrift, in welcher er vom „unzeitigen Schuß" und vom „arglistigen Schuß" des

Schütz handelt*) und reist gleich darauf, am 6. Mai nach Halle; doch so, daß nicht einmal seine Hausgenossen Sicheres von seiner Reise wissen und er erst 5 Meilen von Danzig, wie er nachher dem Secretair Hans Ernst von der Linden schreibt, die Post besteigt. Aus Briefen, die der Senior Kühn an ihn schreibt, sehen wir auch, daß er noch nach Leipzig gegangen ist, um sich dort über seine Streitsache zu besprechen. Daher geschah es denn, daß der Rathsschluß am 5. Mai 1691, nach welchem Schelwig und Schütz sich aller Polemik auf der Kanzel und in Schriften enthalten sollten**), bis der Rath eine Entscheidung geben werde, nicht gleich in Schelwigs Hände kam. Als bald darauf „von gewissen Kanzeln" dennoch „ärgerliche Redensarten gehört" wurden, so wendet sich die dritte Ordnung an den Rath mit der Bitte, „diesem Unwesen durch nachdrückliche Mittel zu steuern", da nun „der verreist gewesene Doctor (Schelwig) gestern wiederum glücklich angelangt" ist. Es sei dieses um so wünschenswerther als „man keine ungesunde Lehrart an jemandem bemerket" habe und doch schon sich „unter geistlichen und weltlichen Personen" Parteien zu bilden anfingen.

In der Conferenz, welche der Präsident am 16. August mit Schelwig hielt, forderte der Präsident den Schelwig auf, anzuzeigen, was er an Schütz zu tadeln fände und zeigte an, „daß E. Rath es nicht leiden würde, daß man wider Dr. Spener in Danzig etwas in Druck ausgehn lasse" und Schelwig zeigte darauf in einer drei Bogen umfassenden Schrift an, was er an Schütz auszusetzen habe und gab in einer, zwanzig Bogen umfassenden, Schrift „etliche irrige Lehrsätze aus den Spenerschen Schriften" an. Der Rath antwortete, daß er die Schrift wider Schütz nicht annehmen könnte, weil Schelwig von „Irrthümern" des Schütz gesprochen, und in Betreff der Schriften des Dr. Spener bliebe es bei dem Beschluß und der Rath gäbe dem Schelwig zu bedenken, daß „er dem Gericht nicht Eingriffe thäte", womit er denn auf die Folgen etwaigen Ungehorsams hindeutete. Am 20. September 1694 decretirte der Rath in der Streit sache mit Schütz, daß Schelwig nichts gegen Schütz drucken lassen, auch nichts auf der Kanzel gegen ihn erwähnen sollte. Schütz klagte aber dessen ungeachtet in seinen Predigten sehr oft über die Feindseligkeiten, welche

*) Schelwig antwortete dem Schütz, daß das Danziger Ministerium zwar nicht in solcher Sache zu entscheiden, wohl aber die Voruntersuchung zu halten habe, welche Auswärtige nicht anstellen können.

**) Cfr. Act. Min. Ged. Vol. IX. fol. 142 Lit. M.

die zu erdulden hätten, die es aufrichtig mit dem Dienste Christi meinen, sagte „daß das Verdienst Christi kein Deckmantel der Sünde sei", und meinte, „daß nicht alle Köche wären, die lange Messer tragen", und so wäre auch nicht jeder „Doctor", welches Wort „er höhnischer Weise lang auszog", ein ausgezeichneter Mann. Da man dem Schelwig Alles hinterbrachte, wurde er dadurch immer mehr gereizt. Am 19. November läßt die dritte Ordnung den Rath ersuchen, diesen Streit mit Ernst zu enden, und wiederholte diese Bitte am 24. Novbr. 1694. Der Rath conferirte hierauf mit Schelwig und Schütz und schon am 3. December ließ die dritte Ordnung den Rath erinnern, den Kirchenstreit beizulegen, worauf geantwortet wurde, daß die Beilegung schon im Gange wäre. Der Rath legte nun dem Schütz und Schelwig so wie sämmtlichen evangelischen Geistlichen eine Schrift zur Unterschrift vor, worin sie erklären: 1) daß sie Alles, was bis dahin gesprochen und geschrieben, vergessen wollen; 2) daß sie nach den symbolischen Büchern, die Gegner bekämpfen und keine verdächtigen Bücher und Streitschriften verbreiten wollen; 3) daß sie Jeden, der diese Schrift unterzeichnet, als ihren Amtsbruder lieb und werth halten wollen; 4) daß Jeder sich bemühen wolle, Frieden und Eintracht in der Bürgerschaft zu stiften und zu erhalten, und „dieser Stadt Kirchenordnung und Verfassung Folge zu leisten". Die Streitenden geben hierüber ihr Gutachten ab und Schelwig bemerkt unter Anderm zu dem Worte „Kirchenordnung" sehr richtig: „Ist bisher ein Unding", denn es gab bekanntlich damals weder eine obrigkeitlich sanctionirte Agende noch eine Kirchenordnung in Danzig. Die Unterhandlungen hierüber zogen sich in die Länge und Schütz ließ es auch in dieser Zeit nicht daran fehlen, in seinen Predigten auf die Leiden hinzuweisen, die er für die Treue im Dienste Christi zu tragen habe, was dem Schelwig dann wieder hinterbracht wurde, der sich Alles sorgfältig aufzeichnete. In der Unterredung mit dem Senior Dr. Kühn am 16. December 1694 gab der Präsident zu, daß „Herr Schütz den Streit mit seinem Sticheln angefangen" habe, und daß, wenn er allein zu entscheiden hätte, er sagen würde, Schütz solle bei Schelwig Abbitte thun. Dagegen aber sei auch Schelwig gegen Schütz mit seinen Folgerungen zu weit gegangen. Inzwischen predigte Schütz am zweiten Weihnachts-Feiertage wieder über die Worte: „es wird ein Schwerdt durch deine Seele gehen" und läßt auch hier wieder seiner Klage über ungerechte Anklage freien Lauf.

So war der Januar des Jahres 1695 herbeigekommen und nach Erwägung der von beiden Seiten gemachten Bemerkungen war eine neue

Vereinigungsschrift vom Rath entworfen worden. Am 18. Januar erklärte Schelwig, daß er auch diese Schrift, wie auch die vom Rath vorher vorgelegte Schrift unterzeichnen werde und nur unbedeutende Veränderungen vorschlage. Schon am 6. Februar predigte aber Schütz über Lucä Kap. 8 und sagt, „daß das Verdienst Christi den Menschen so von Sünden reinigt, daß der Mensch nicht weiter sündige"; daß „wenn man in der Kirche reformire und Aegerniß daraus entstehe, nicht geschlossen werden müsse, daß die Reformations-Lehre böse sei" und daß es auch noch heute „eine scholastische Theologie gebe, die aber eine andere Form" habe. Schütz schreibt hierauf an mehrere evangelische Geistliche Danzigs und fragt sie, ob sie mit Schelwig gegen ihn gemeinschaftliche Sache machen, worauf Schelwig am 21. Februar 1695 hierüber eine Beschwerdeschrift gegen Schütz beim Rath einreicht und nachweist, daß Schützens Verfahren gegen die christliche Liebe, gegen die amtlichen Rechte und gegen die gesunde Vernunft streite. Wenige Tage darauf, protestirte der Senior Dr. Kühn ebenfalls gegen Schützens Verfahren. Die dritte Ordnung richtete darauf am 4. März wieder eine Aufforderung an den Rath, die „Kirchenangelegenheit" mit mehr Nachdruck zu betreiben, und Schelwig schreibt gegen Johann Arndts „biblischen Unterricht", welchen Schütz vor Kurzem aufs Neue herausgegeben hatte, eine Gegenschrift, die er dem Ministerium vorlegte und um ein schriftliches Urtheil bat; wogegen aber Schütz protestirte, da die Entscheidung über den Streit noch beim Rath schwebe. Dessen ungeachtet gab der Rath Beiden die Erlaubniß, ihre Schriften drucken zu lassen, und ordnete am 22. Mai abermals an, daß auf der Kanzel die kirchlichen Streitigkeiten nicht erwähnt werden sollten. Es erschien hierauf ein gemeines Pasquill*) gegen Schelwig. Der Rath nannte dieses Pasquill „eine infame, ehrenverletzliche und unchristliche Schmäh-, Läster- und Lügenschrift", ließ die Schrift durch den Scharfrichter verbrennen und verhieß dem hundert Thaler, der den anzeigen würde, welcher die Schrift öffentlich fest gemacht habe. Auf Antrag der

---

*) Das Pasquill heißt:

Du schelwigscher schelmischer Pasquillant
Bist mit Deinem Mächtigsten und Prächtigsten bekannt,
Dein Sohn, ein Schelm aus diesem Land
Ist gewesen ein Pasquillant,
In Danzig bekannt.

Der Apfel fällt nicht weit vom Stamm. Du Mameluck. Künftig mehr.

dritten Ordnung verbot der Rath dem Schütz und Schelwig, etwas über den Streit ferner drucken zu lassen, weshalb Schelwigs Schrift über Johann Arndts „biblischen Unterricht" nicht mehr erscheinen konnte, während Schützens Streitschrift unter dem Titel „Apologie" schon erschienen war. Der Rath erneut das Verbot, auf der Kanzel oder durch Schriften den schwebenden Kirchenstreit zu berühren, widrigenfalls er seiner Anordnung „empfindlichen Nachdruck" geben werde.

Das Ministerium erklärt nun gegen Schelwig, daß es sein Urtheil über dessen Schrift gegen Arndts „biblischen Unterricht" noch verschiebe und den Pastor Schütz aufgefordert habe, seine Erklärung zunächst über das von Schelwig Gesagte zu geben. Kurze Zeit darauf kam Speners Schrift, „freudiges Gewissen", in Danzig an, welche gegen Schelwig gerichtet war und schon am 8. Mai antwortete Schelwig durch sein „unerschrockenes Gewissen". Hierauf machte Schelwig dem Präsidenten den Vorschlag, die Verhandlungen über den Kirchenstreit in Danzig ruhen zu lassen, bis der Streit zwischen ihm und Dr. Spener, der ja denselben Gegenstand betreffe, entschieden sein werde.

Inzwischen wurden die Forderungen der dritten Ordnung an den Rath immer dringlicher und sie verlangten sogar, der Rath sollte ihnen den von Schütz zurückgewiesenen Vereinigungsvorschlag vorlegen, aber der Rath wies diese Zumuthung zurück. Schütz predigte gegen „die Verfolger innerhalb der Mauern Zions" und Diakon Osterstock zu St. Johann eiferte „gegen Herren Spener und warnt die Gemeine vor seinen Schriften"*), während Michael Strauß, Diakon zu St. Marien, Diakon Johann Falck zu St. Catharinen und Pesarovius, Diakon zu St. Trinitatis, mit Schütz bogenlange Streitschriften wechseln. Die Aufregung der Gemüther unter den evangelischen Bewohnern Danzigs stieg dadurch immer mehr, so daß der Rath, von allen Seiten gedrängt, gegen die Mitte des Juni genöthigt war, diese Angelegenheit zum Abschluß zu bringen. Am 8. Juni begann der Rath und auch die zweite Ordnung und die Schöppen ihre vorbereitenden Sitzungen in Betreff dieses Kirchenstreits zu halten und am 9. Juni theilte der Rath der dritten Ordnung den Entwurf seiner Entscheidung mit, wonach „aus Schluß aller drei Ordnungen", alle in diesem Streit ausgegangenen Schriften annullirt sein sollen und Keiner im Ministerio der Sache weiter gedenken soll, bei Strafe der Entfernung vom Amte ohne Ansehen der Person. Die Nachricht hiervon verbreitete sich durch die

*) Cfr. Act. Min. Ged. Vol. IX fol. 27?.

Stadt und am 14. Juni unterschrieben sechszehn evangelische Geistliche*) nachfolgende Schrift: „Wir Endesunterschriebene erklären uns, Einer für Alle und Alle für Einen, daß im Fall E. E. Rath sammt den andern beiden löblichen Ordnungen E. Ehrw. Ministerio einen Schluß zu insinuiren schlüssig werden möchte, in welchem unsere beide strittige confratres entweder alle Beide, oder Einer unter ihnen pro orthodoxo erkläret würde definitive oder declarative, sonder das Ministerium darüber zu hören, oder solchen Schluß uns abzulesen unter Strafe der Suspension oder Absetzung aufdringen wollte, wir solche bescheiden und unter Angabe der Gründe zurückweisen wollen. Verhandelt im Convent den 14. Juni 1695"**).

An demselben Tage stritt man in der dritten Ordnung darüber, wie der Schluß des Raths bekannt gemacht werden sollte, und es kamen zuletzt sämmtliche Ordnungen darin überein, daß der Rathsbeschluß dem Senior Kühn, Dr. Schelwig und Pastor Schütz durch einen Secretair mitgetheilt werden sollte, welche ihn dann dem gesammten Ministerio mittheilen sollten. Es heißt in diesem Rathsschluß, „aus unrichtigen Berichten und ungleicher Deutung" ist in der evangelischen Kirche Danzigs, wo von „keiner irrigen Lehre, Schwärmerei und Neuerung" die Rede ist, gestritten worden. Sämmtliche Ordnungen beschließen, „daß so wie alle Personen Ministerii bisher das Wort Gottes nach Anweisung heiliger Schrift und nach den symbolischen Büchern gelehrt" haben, „hiemit alle Zwist- und Streitigkeiten abgethan, cassirt und mortificirt sein" sollen, „mit dem Anhange, daß falls jemand dieser Declaration contraveniren sollte, derselbe anfänglich mit der Strafe suspensionis von Kanzel und Beichtstuhl und bei fernerer Beharrlichkeit mit der gänzlichen Remotion unausbleiblich angesehen werden soll".

Dieser am 21. Juni 1695 im Convent verlesene Rathsschluß ver-

---

*) Die Namen der Geistlichen sind: Dr. Kühn, Dr. Schelwig, Barth, Krieger, Eierenberg, Strauß, Hauck, Falck, Bücher, Straus, Kempyn, Gnospius, Pesarovius, Hainovius, Fehlau, Schmidt.

**) Als die dritte Ordnung hiervon Kenntniß erhielt, suchte sie durch Zwangsmittel den Dr. Kühn in seinem Entschluß wankend zu machen; denn der Bürgermeister Schneider schrieb, man gehe damit um, „Seniori medietatem Salarii amputiren" und meinte, „dieses möchte wohl potentissimum argumentum sein, ihn zu bombardiren", hinzusetzen „nam fluctuat et in horas mutatur, ut luna, seniculus. (Cfr. Act. Min. Ged. Vol. IX. die beiden letzten Schriftstücke von Schneiders Hand geschrieben).

anlaßte das Danziger Ministerium am 15. Juli 1695 eine Schrift*) dem Rath zu übergeben, in der es schreibt, daß das Ministerium die Beilegung des Kirchenstreits, der den Widersachern (den Römisch-Katholischen) so vielen Anstoß gebe, gern sähe, zumal er auch den Gemeinden zu großem Anstoß gereiche. Durch die angewandten Palliativ-Mittel werde derselbe aber nicht gründlich gehoben, sondern nur vorläufig unterdrückt, und könne daher Staat und Kirche zum Verderben gereichen, „da man Aron über Mosen gesetzt" und eine in der evangelischen Kirche nicht leicht gehörte Hintenansetzung (des geistlichen Amts) hier eingetreten sei".

Sie wollen hiedurch keinem der streitenden Parteien zu nahe treten, noch viel weniger das Patronatsrecht oder „die besonderen Concordate der hochlöblichen sämmtlichen Ordnungen" beeinträchtigen. Sie wollen auch nicht zweifeln, „daß die liebe Obrigkeit und andere Hochlöbliche Ordnungen gern Gott geben, was Gottes ist", und daß dieselben von ihren Lehrern und Seelsorgern nicht weiter Gehorsam fordern gegen ihre Schlüsse, als usque ad aram, besonders da, wo es Entscheidung über einen Lehrpunkt betrifft, und daß sie hierin den streitenden Parteien, wie dem ganzen evangelischen Lehr- und Predigtamte, welches „auswärts jeder Zeit in gutem Ansehn gestanden", ein definitives Urtheil nun und nimmermehr abgeben würde. Sollte dieses eintreten so hätte „das ganze evangelische Ministerium in dieser Stadt weniger Bedeutung als eine Zunft oder ein Gewerk, und solche Behandlung widerspräche dem Willen des Allerhöchsten"**).

Eine entgegengesetzte Handlungsweise sei der unausgesetzten Praxis der christlichen Kirche und schon dem Urtheil des Bischofs Ambrosius von Mailand entgegen***), wenn derselbe an den Kaiser Valentinian schreibe, daß Geistliche über Geistliche urtheilen sollen, welchen Grundsatz Valentinians Vater in Gesprächen, wie in seinen Gesetzen aufrecht erhalten

---

*) Cfr. Act. Min. Ged. Vol. V. Lit. E. E. No. 1.

**) Es wird hiebei auf Deuter. 17, V. 8 und 9; 2. Chron. 26, 16—21; Maleach. 2, V. 7; 1. Corinth 14, V. 32; 1. Timoth. 5, V. 19 und conf. August. Art. 28 hingewiesen, wo es heißt: Das bischöfliche Amt ist nach göttlichem Recht..... Lehre urtheilen und die Lehre, so dem Evangelio zu wider, verwerfen.

***) Lib. V. epist. XXXII ad imperatorem Valentinianum: Nemo contumacem judicare me debet cum hoc asseram, quod augustae memoriae pater tuus non solum sermone respondit, sed etiam legibus sanxit, in causa fidei vel ecclesiastici alicujus ordinis, eum judicare debere, qui nec munere imparsit nec jure dissimilis h. e. sacerdotes de sacerdotibus voluit judicare.

habe. Ebenso hätten bei Lutheranern, wie bei Reformirten die protestirenden Stände, ja selbst Könige und Potentaten in geistlichen Sachen nie allein entschieden, oder, wenn es einmal geschehen, die Sache bald wieder ins Gleis gebracht. Einen solchen Fall führe auch das wittenberger Gutachten vom Februar 1677 an*). Ebenso habe der König von Schweden 1664 den 15. August selbst eine von seiner Behörde erlassene Declaration in einem deutschen Fürstenthum, das ihm gehört, cassirt, und in Danzig traten am 23. October 1586 acht evangelische Geistliche gegen eine Declaration auf, welche allein vom Rath gegeben war, ohne das Ministerium zu fragen und die namentliche Verwerfung des versteckten Calvinismus auf der Kanzel verbieten wollte. In derselben Weise haben sich auch über diese Angelegenheit die rechtgläubigen Mitglieder des königsberger Ministerii erklärt. Das Danziger Ministerium hofft, der Rath werde das Gesagte in Ueberlegung ziehen, sie mit der Declaration verschonen und dahin wirken, daß es zwischen Schelwig und Schütz zu einer brüderlichen Vereinigung komme.

Die sechszehn Geistlichen**), welche diese Schrift unterzeichnen, versprechen, sich aller „Personalitäten und Anzüglichkeiten zu enthalten" und „aller Moderation, so viel das Amt gestatten will, zu gebrauchen".

Am 15. August 1695***) wurde darauf Prediger Eilhard Zierenberg, Johann Falk und Bücher vom Bürgermeister Schmieden durch einen Amtsdiener vor den Rath beschieden und zuerst vom Diener-Hauptmann in die kleine Wettstube geführt, von wo sie in die kleine Rathsstube durch Secretair Fabritius genöthigt wurden, wo sie eine Deputation sämmtlicher drei Ordnungen fanden. Dem Bürgermeister Schmieden gegenüber stand eine Bank, auf welche die Geistlichen sich zu setzen genöthigt wurden. Der Bürgermeister sagte nun, es sei ihnen der Rathsbeschluß in Beziehung auf die von ihnen eingereichte Schrift mitzutheilen und gab hierauf den Rathsschluß dem Secretair, der Folgendes las: „Nachdem einige membra Ehrwürdigen Ministerii mit einer Schrift, die von allen drei Ordnungen

*) Die Abschrift dieses Gutachtens ist dem Schreiben des Danziger Ministerii an den Rath als Beilage beigefügt. Es heißt darin, die jura episcopalia habe zwar „die Stadt" zu exerciren; aber es sind in „Religions- und Kirchen-Sachen" die Lehrer und Prediger hinzuzuziehen.

**) Die Namen sind: Kühn, Schelwig, Barth, Krieger, Zierenberg, Strauß Falck, Bücher, Kempin, Gnospius, Torschier, Pesarovius, Hainovius, Zimmermann,, Fehlau und Schmidt.

***) Cfr. Act. Min. Ged. Vol. V. Lit. E. E. No. 2 und Vol. X. fol. 313 seq.

gemachte Declaration betreffend, bei den Ordnungen eingekommen: als haben sämmtliche Ordnungen dieser Stadt darauf befunden, daß obige Schrift den Deputirten Herren Predigern, so sie übergeben, zurück gegeben werden solle mit dem Bedeuten, daß die löblichen Ordnungen dergleichen von den Personen E. Ehrwürdigen Ministerii hinfüro nicht gewärtig sein wollen. den 10. August 1695". Hierauf reichte der Secretair die drei Exemplare der eingereichten Schrift des Ministerii dem Prediger Zierenberg zurück. Zierenberg bat ums Wort, der Secretair trat zurück; aber der Bürgermeister antwortete, daß ihm der Auftrag nicht geworden, etwas anzuhören. Endlich gab er nach und hörte an. Zierenberg sagte, er beklage den Inhalt des ihm mitgetheilten Schlusses der Ordnungen, bekenne, daß er vom Ministerium nicht den Auftrag habe, die Schrift anzunehmen und versichere, daß das Ministerium gewiß mit einer Erläuterung seiner Schrift einkommen werde. Alle Geistlichen wünschen und lieben den Frieden in der Stadt. Der Bürgermeister bestand darauf, daß sie nach Schluß der Ordnungen die Schrift, die nur von einigen Mitgliedern des Ministerii herrühre, zurück nehmen müßten. Zierenberg entgegnete, daß sie von der Mehrzahl der evangelischen Geistlichen unterzeichnet sei. Der Bürgermeister wandte ein, es sei eine Glaubensangelegenheit, an der alle Geistliche Theil nehmen müssen und es müsse nun einmal der Beschluß der Ordnungen aufrecht erhalten werden. Hierauf sagte Falck, der Friede soll hergestellt werden, das geschehe aber nicht, wenn die Deputirten die Schrift zurücknehmen, womit die andern Geistlichen sie auch nicht beauftragt hätten. Ueberdies habe sich der Senior vom Ministerio getrennt und das Ministerium könnte daher nicht berufen werden. Der Bürgermeister entgegnete, der Senior habe zurücktreten müssen, die Deputirten sollten zusehen, was sie mit der Schrift anfangen würden. Falk antwortete, der Senior habe durch seine Retractions-Schrift, die er eingereicht, ihn, den Falk, in ein schlechtes Licht gestellt. Hiebei wurde der Bürgermeister zornig und sagte: Herr Zierenberg und Herr Falk sind beide Patrioten, und der Herr Vater, der alte Herr M. Falck, war ein geschickter, kluger und gelehrter und zugleich friedliebender Theolog, der anders gehandelt haben würde. Falk antwortete: „Gott und mein Gewissen sprechen mich frei, daß ich den Frieden nicht gestört habe. Mein seliger Vater hat sich nie vom Ministerium separirt und hat demselben treulich beigestanden". Er und seine Collegen hätten jetzt auch nur angerathen, das zu thun, wozu sie verpflichtet wären. Zierenberg sagt, er habe gethan, wozu er sich bei der Aufnahme ins

Ministerium verpflichtet habe, „der Mehrzahl der Stimmen beizutreten". Der Bürgermeister antwortete: Wollen die Herren Boten des Friedens heißen, so lassen sie sich den Frieden des Vaterlandes auch mehr angelegen sein" und befahl dem Secretair, die Schrift auszuhändigen. Zierenberg nahm die Schrift mit den Worten: „Da es nicht anders sein kann", und bat um Abschrift des Beschlusses der Ordnungen. Der Bürgermeister sagte, er wolle die Bitte an den Rath nehmen, glaube aber, die Sache wäre nicht nöthig. Ein Quartiermeister rieth, den Beschluß noch einmal vorzulesen; aber Falk dankte dafür und sagte: „Wir weichen also; Gott lasse es dem Vaterland wohlgehen und wende alle böse Vorbedeutungen in Gnaden ab". Darauf wurden die Geistlichen wieder in die kleine Wettstube geführt, von hier in den Hof und gingen durch die Apotheke, wie sie gekommen waren.

Die evangelischen Geistlichen, welche das Schreiben an den Rath unterzeichnet hatten, erklärten in dem nächsten Convent, den sie ohne den Senior Dr. Kühn hielten, welcher sich durch die Drohungen des Raths hatte einschüchtern lassen*), daß von ihnen das Schreiben nicht zurückgenommen und die Zurücknahme nur eine Privat-Act der drei Deputirten sei. Als darauf am 6. September ein Abdruck des Briefes nach Danzig kam, den Pastor Strauß früher an Schütz geschrieben und in welchem Strauß auseinandersetzt, was er an Schütz zu tadeln finde, bat Schütz den Rath, ihm zu erlauben eine Gegenschrift dagegen zu veröffentlichen, was aber der Rath verbot und die Confiscation des Briefes beim Rath in Thorn beantragte, wo es sich aber ergab, daß dieser Brief ohne Straussens Vorwissen in Leipzig gedruckt worden war. Im October ließ der Jesuit Martin Kreyssel zu Oliva eine Schrift über den Streit der evangelischen Geistlichen in Danzig drucken und Schütz bat wieder den Rath, dagegen schreiben zu dürfen; aber der Rath genehmigte es nicht und ließ Kreyssels Schrift confisciren. In den Predigten der evangelischen Geistlichen kommen in dieser Zeit zwar nicht namentliche Bezeichnungen der Gegner vor; doch führt Schütz Stellen aus Luthers Schriften an, wo von den guten Werken die Rede ist, und meint, daß man jetzt solche Worte ketzerisch nennen würde, und klagt über die Verfolgung der Frommen, die man ihnen bereite wegen ihrer Gottseligkeit; dagegen predigt Schelwig und seine Freunde viel von den „Neuerern" in der Kirche, die „Gesetz und Evangelium ineinander mischen". Als aber Schütz im November

*) Vgl. Kühns Retractionsschrift in Act. Min. Ged. Vol. X. fol. 324, M.

über das Recht der Obrigkeit predigte, Religionsstreitigkeiten zu entscheiden, hielt Michael Strauß eine ausführliche Einleitung zu seiner Predigt über die Worte 1. Mos. 49 V. 23: „Wie wohl ihn die Schützen erzürnen und wider ihn kriegen und ihn verfolgen" mit deutlicher Anspielung auf den Namen seines Gegners, während der Bürgermeister Schmieden in seinen Unterredungen mit Geistlichen und mit dem Professor Rosteuscher am Danziger Gymnasium es deutlich zu erkennen gab, daß er auf Seiten Speners und des Pastor Schütz stehe und daß ihm Schelwig mit seinen Freunden zuwider wären. Der Senior Dr. Kühn sagte auch in seinen Predigten Manches zur Widerlegung der Behauptungen des Pastor Schütz und als er deshalb vor den Bürgermeister Schmieden geladen wurde, sagte ihm dieser, daß er schlechter predige als sein Küster und daß hier nun „Moses dem Aaron gehorchen" müsse.

Schelwig wechselte mit Spener verschiedene Streitschriften, die aber außerhalb Danzigs gedruckt wurden und M. Bücher ließ seinen „wiederaufgelebten Rathmann" erscheinen, von dem die ersten Exemplare im Februar des Jahres 1697 nach Danzig kamen. Schütz rieth, diesen Streit jetzt ruhen zu lassen und als das nicht geschah, ließ Schütz seine „unzeitig geweckten Manen des Rathmann" drucken. Die dritte Ordnung bat darauf den Rath, diesen Streit zu verbieten, worauf aber derselbe nicht gleich einging; aber am 21. April 1697 verordnete der Rath, daß weder auf der Kanzel noch in Schriften hierüber weiter gehandelt werden sollte.

Da der Rath die öffentliche Besprechung der Streitsache verboten hatte, ja schon auf Schmiedens Vorschlag damit umging, die Einführung solcher Streitschriften, die diese Angelegenheit betrafen, von auswärts zu verbieten, so wechselten Schelwig und Schütz einzelne Streitschriften im Ministerio, die durch ihre Ausdrücke nur zu deutlich beweisen, wie sehr gereizt Schütz war und wie Schelwig ihm mit Derbheiten begegnete. Ausdrücke wie, „Schütz stachelte in der Predigt" oder „machte sich die ganze Predigt hindurch unnütz" kommen sehr häufig in dem Tagebuche des Schelwig über diesen Streit vor. Der Präsident Schmieden hielt oftmals vor versammeltem Rathe heftige Reden, in denen er den Schelwig den Urheber aller Unruhen, den Prediger Strauß einen „Wirrkopf" und „Jagdhund" nannte, „der in der Stadt herumlaufe und Andere aufhetze", und verlangte, daß Alles, was in dieser Sache geschrieben werde, „durch den Büttel verbrannt" werden soll. Nur der Bürgermeister Ferber widerstand dem maßlosen Eifer des Präsidenten, konnte es aber nicht verhindern, daß der Syndikus Schultz, ein erfahrener und gelehrter Mann, im

Mai des Jahres 1697, seine Entlassung nahm, weil er als Freund Schelwigs die Angriffe Schmiedens nicht mehr ertragen konnte. Schütz schrieb einem jungen Mann ins Stammbuch: Die gute Sache siegt! und Schmieden rühmte, daß er dem Schelwig die Hauptstütze genommen habe.

So wurde bis zum Jahre 1703 auf der Kanzel und in den Conventen des Ministerii gestritten; doch hütete sich der Rath, unmittelbar einzuschreiten, und vor Ueberschreitung der Raths-Declaration hüteten sich die Streitenden ebenfalls auf beiden Seiten. Obwohl Schelwig schon im Jahre 1696 im Ministerium geklagt hatte, „der Rath scheine den Kirchenstreit auf die lange Bank zu schieben", worin Schütz einen Angriff auf den Bürgermeister Schmieden fand, der den Streit durch Verschleppung zu stillen suche, und sehr entrüstet darüber wurde, so war bis zum Jahre 1703 wenig Hoffnung auf einen friedlichen Zustand in der Kirche vorhanden. Mit besonderer Freude schrieb daher Schelwig am 12. September 1703 *), daß er zu seinen großen Freuden gehört habe, das Ministerium habe unter Gebet beschlossen, eine Vereinigung zwischen ihm und Schütz anzubahnen auf Grund göttlicher Lehre in den symbolischen Büchern, und ihn durch die Prediger Pesarovius und Berch auffordern lassen, er möge seine Beschwerden in Betreff der Lehre „glimpflich" aufsetzen, und sie so einrichten, daß durch sie allen „pietistischen Streitigkeiten" gewehrt werde. Schelwig hält es nun fürs Beste, daß Alles in Thesen und Antithesen zusammen gebracht werde, welche dann das gesammte Ministerium zu unterschreiben hat, wie es auch die Vorfahren im Rathmannschen und in andern Streitigkeiten gemacht haben, und wodurch auch dem Rathsdecret vom 15. Juni 1695 genügt wurde, daß „alle Personen Reverendi Ministerii der heiligen Schrift und denen aus selber ausgezogenen symbolischen Büchern gewiß lehren sollen". Werde dies genehmigt, schreibt Schelwig, so wolle er Alles, was bisher in Betreff der Lehre verhandelt worden, als nicht vorhanden ansehen. Wolle das Ministerium etwas Anderes, so sei er auch dazu bereit, so weit es sein Gewissen zulassen werde.

Schütz schreibt darauf am 7. September 1703, er schlage vor, daß das Ministerium zunächst den Dr. Schelwig ermahne, in sich zu gehen und bußfertig zu werden, da der Streit von Schelwig ausgegangen sei und er auch immer das letzte Wort behalten habe.

Wolle das Ministerium dieses nicht, weil dieser Weg bei Schelwig einzuschlagen nicht gerathen sei, und wolle dasselbe vielmehr eine Ver-

*) Cfr. Act. Min. Ged. Vol. XX. Lit. S. No. A bis M.

mittlung versuchen, so möge das Ministerium Deputirte senden, die mit beiden, mit Schütz und Schelwig, verhandeln und anfragen sollen, ob Beide ihre Vermittelung annehmen wollen; doch sei hier unter der Vermittlung nicht zu verstehen, daß Beide sich die Entscheidung des Ministerii gefallen lassen; sondern nur, daß beide Theile den Versuch der Ausgleichung durch das Ministerium genehmigen.

Sollte es nun zu solchen Unterhandlungen kommen, so setze er fest:

1) Im Allgemeinen. Es kann Jemand irren, ohne ein Ketzer zu sein. Es kann Jemand anderer Meinung sein und darf darum doch nicht im Irrthum sein. Aus den Schriften des Eusebius oder aus den Beschlüssen der Concilien Jemanden wegen dieses oder jenen Worts, das nicht ganz passend gebraucht worden, verurtheilen, sei Tyrannei.

2) Im Besonderen. Schelwig ist zufolge seiner Vocation nicht berechtigt, einen Collegen für einen Ketzer zu erklären. Schütz halte nicht dafür, daß man Jemanden zuerst verdammen und dann Thesen wider ihn schreiben könne. Schütz erkenne dem Rath nicht das Recht zu, Entscheidungen in der Lehre zu geben; habe aber beim Rath Schutz suchen müssen. Des Königs Majestät habe es frei gegeben, daß jedes Mitglied des Ministerii in einer besonderen Angelegenheit sich nicht nothwendig an das Ministerium wenden müsse, sondern sich auch an den Rath wenden könne.

3) Für den vorliegenden Streit. Schütz werde dem Schelwig keine Erklärung, wohl aber eine Verantwortung geben. Obwohl Schelwig den Schütz in Schriften verketzert habe, so wolle Schütz doch so viel Liebe bewahren, daß er dafür halte, Schelwig sei ein Mensch und könne sich versehen. Schelwig müsse von seinem Denuncianten-Wesen ablassen, aufhören die Convente der Geistlichen zu beunruhigen und den Rath mit Protestationen zu behelligen.

Außerdem sei es nöthig, daß während der Zeit der Vermittlung auf allen Canzeln von dieser Streitsache geschwiegen werde.

Schützens Beschwerden sind: Schelwig habe ihn auf der Kanzel und in Schriften „greulich verketzert"; habe auf der Kanzel Schützens Namen ohne Bezeichnung seines Amts genannt und ebenso in den Protestationen, ja habe ihn einen „Ehrenschänder, Usurpator, der keine Vergebung der Sünden erlangen könne" geheißen. Doch habe Schütz schon dem Rath erklärt und erkläre es auch hier, daß er auf alle Genugthuung verzichte.

Da auch Schelwig erklärt habe, daß er über das bevorstehende Vereinigungswerk nichts drucken lassen werde, und überdies festgestellt sei, daß an den Bestimmungen, die in diesem Streite im Jahre 1693 und

1695 ergangen, nichts aufgehoben werden soll, so wünsche Schütz, daß man in dem Vereinigungswerke weiter gehe.

Das Danziger Ministerium spricht hierauf gegen Schelwig seine Freude darüber aus, daß er sich so freundlich und friedliebend erklärt habe, und Schelwig versichert am 19. September, daß diese Erklärung seiner Amtsbrüder ihm sehr wohlgethan habe, daß er in dieser Gesinnung das Werk weiter treiben wolle und giebt hiebei zugleich seine Erklärung ab über die im Jahre 1697 erschienene Schrift des Schütz: „Die unzeitig ins Leben gerufenen Manen des Rathmann". Schelwig sagt: 1) Seit 1629 hat kein lutherischer Theolog der Wittenberger Entscheidung im Rathmannschen Streite widersprochen. Auch Rechenberg im Anhange zu seinem Concordienbuch erkennt dies an*). Auch die Theologen Schwedens und Dänemarks erkennen dieses an. 2) Auch in Danzig ist man in Beziehung hierauf derselben Ueberzeugung gewesen; denn es haben dieses nicht nur Danziger bei ihren Disputationen auf Universitäten, sondern auch Dr. Abraham Calov, Dr. Mankisch, Dr. Strauch anerkannt und Rathmann mit Schwenkfeldt, Weigel und andern Fanatikern gleich gestellt. 3) Noch im Jahre 1690 hat der jetzige Prediger Michael Ulmitz aus Danzig gegen Rathmanns Lehre in Leipzig disputirt. Hienach ist es dem M. Bücher nicht zu verargen, daß er 1697 den „wiederaufgelebten Rathmann" herausgab und dem Dr. Spener rathmannsche Irrthümer in dieser Schrift nachwies, die bereits in der Kirche verworfen waren. Dem stimmte und stimmt noch heute das Danziger Ministerium bei; doch mit der Einschränkung, daß Rathmanns Lehre verworfen, aber das Urtheil über Rathmanns Person dem Herrn überlassen wird. 4) Schütz hat gegen diese Schrift „die Manen Rathmanns" geschrieben und in seiner Gegenschrift durchaus gar nicht von der Lehre gehandelt; sondern nur unbegründete Behauptungen aufgestellt. Schütz behauptet, Rathmann ist ein um die Kirche Danzigs verdienter Mann; Bücher greift Männer an, die um Danzig hoch verdient sind; es ist nicht ausgemacht, daß Rathmann in Danzig als Fanatiker angesehen ist; Bücher beschuldigt ihn (was freilich nie geschehen) einer verdammten Ketzerei; der Rathmannsche Streit ist nur Wortgezänk gewesen. 5) Schelwig weist hierauf die Unrichtigkeit dieser Behauptungen ausführlich nach. 6) Schütz verschweigt, daß mehre Mitglieder des Danziger Ministerii sich nur insofern für Rathmann erklärt haben, weil Rathmann die Schriften Johann Arndts in den Streit

*) Thl. 1 c. 10 p. n. 5.

hinein gezogen, und verschweigt, daß die Uebereinstimmung jener Mitglieder des Danziger Ministerii sich nicht auf Rathmanns Irrlehren, sondern auf die Schriften Arndts beziehen*). Es ist daher nöthig, daß Schütz und das ganze Danziger Ministerium sich durch Unterschrift für die wittenberger Entscheidung erklären, oder nach Art der Vorfahren und auf Grund jener Thesen wiederum Thesen und Antithesen aufsetzen, die von Allen unterschrieben werden.

Am 3. October 1703 erklärt Schelwig, daß er, falls Schütz durch Unterschrift sich von den rathmannschen Irrthümern lossage, etwa 14 Tage später einreichen werde, was er sonst in den Schriften des Schütz zu bemerken finde, und bittet zugleich seine Bemerkungen über die Schrift, „von den unzeitig ins Leben gerufenen Manen Rathmanns" dem M. Bücher mitzutheilen, damit er sein Gutachten dazu gebe, und weist nochmals durch neue Gründe nach, daß Schütz in dieser Schrift sich zu Rathmanns Irrthümern bekannt habe.

Auf die Vorschläge des Ministerii giebt nun Schelwig am 24. Oct. 1703 seine Schlußerklärung**) in folgender Weise ab. Schütz müsse die Irrthümer Rathmanns, die von Vielen für grobe Irrthümer erklärt sind, ebenfalls für solche erklären; denn er habe sich so über Rathmann ausgesprochen, daß man daraus nicht erkennen könne, er erkenne diese Irrthümer auch für solche an, sondern daß man schließen müsse, er stimme dem Rathmann bei. Bei den Vereinigungspunkten aber, die im Jahre 1629 im rathmannschen Streite unterzeichnet wurden, dürfe man nicht stehen bleiben, weil Schütz in der Schrift „von den Manen" Seite 49 ausdrücklich erklärt habe, daß „der eigentliche Verstand (dieser Vereinigungspunkte) aus dem Sinn und Zweck der Herren Colloquenten genommen werden müsse", wobei man nicht wissen könne, welchen Sinn und welchen etwa „erdichteten" Zweck sich Schütz dabei denke. Um alle Weitläufigkeiten zu vermeiden, schlage er vor, die „sächsische Entscheidung" zu unterschreiben, weil ihr, die von Theologen aus verschiedenen Ländern entworfen, niemals widersprochen ist und weil sie von achtbaren Theologen und ebenso von Rechenberg anerkannt ist. Außerdem seien in ihr die jetzigen Streitpunkte berührt und Schütze könne hiedurch sich am besten vom Vorwurf der Heterodoxie befreien. Hiebei formulirt Schelwig zugleich

---

*) Schelwig denkt hiebei an Männer wie Daniel Dilger und Bland.

**) Cfr. Act. Min. Ged. Vol. XX. 1, F, 2.

die Worte mit denen die „sächsische Entscheidung“ vom 19. Nov. 1628 in Betreff des rathmannschen Streits jetzt zu unterzeichnen sein würden.

Wenn aber das Ministerium vorschlage, daß man, wie es die Vorfahren gethan, ganz von der Person des Rathmann absehen solle, so frage er an, ob damit gesagt sein solle, daß man überhaupt gar nicht mehr den Namen Rathmann nennen solle, oder nur so lange als das Vereinigungswerk geführt werde. Wenn man das Erste meine, so könne er dem nicht beistimmen, weil es dem Gesetze von Bestrafung durch namentliche Aufnennung*), der Praxis in der Kirche, der Feststellungen beim synkretistischen Streit und dem Beispiel der Vorfahren, ja den bei der Ordination übernommenen Verpflichtungen widerstreite und mit demselben Rechte dieses auch andere Gegner dann fordern können.

Schütz antwortet hierauf am 10. und 26. Oct. 1703, daß er zunächst darauf antrage, daß zuerst die Sache mit Schelwig abgemacht werde, dann werde er dem M. Bücher antworten, und Schelwig möge sich denn in dieser Sache dem Bücher anschließen, wenn es ihm so gefalle. Schütz beruft sich darauf, daß es ja zugestanden sei, Rathmann sei kein Ketzer gewesen, und daß man nur behauptet habe, er sei ein Schwärmer gewesen. Zu einer Unterzeichnung der „sächsischen Entscheidung“, von der bis jetzt noch gar nicht die Rede gewesen, welche gewiß vielen Ministerialen noch heute unbekannt sei, in der auf jeder Seite der Name Rathmanns stehe, während doch das Danziger Ministerium es gebilligt habe, daß man in Danzig bei der Vereinigung den Namen gar nicht nennen soll, sei er nicht geneigt. Ebenso wenig stimme er dafür, Artikel zu schreiben, in denen auf Schriften gewiesen werde, die Rathmanns Namen nennen; sondern er fordere, daß die elf Artikel vom Ministerium aufs Neue unterschrieben werden, die man ehemals beim Schlusse des rathmannschen Streits in Danzig unterzeichnete, und er mache nur noch darauf aufmerksam, daß der wackere lutherische Theolog Nicolaus Hunnius sich geweigert habe, sich in den rathmannschen Streit einzulassen.

Hierauf formulirte nun das Danziger Ministerium eine kurze Erklärung über die vorliegende Streitsache in vier Paragraphen, welche alle Mitglieder des Ministerii unterschreiben sollten und legte dieselbe zunächst dem Dr. Schelwig und Pastor Schütz vor. Schelwig auf die Erklärung der Danziger Geistlichen an die Königsberger im Movianischen Streit eingehend und die Uebereinstimmung jener Erklärung mit dem, was er bis

*) Elenchus nominalis.

jetzt gesagt habe, nachweisend erklärte sich am 2. November 1703 mit der projectirten Erklärung einverstanden, forderte aber im zweiten Paragraphen den Zusatz, „daß Rathmanns Schriften in unserer (Danziger) Kirche von Irrthümern nicht freigesprochen worden, obwohl er nicht für einen solchen Fanatiker erklärt worden sei, der Teufelslehren und Teufeleien auf die Bahn gebracht" habe. Das Ministerium nimmt diese Aenderung auf. Schütz antwortet am 7. November 1703. Er faßt kurz zusammen, was er früher gesagt und verwahrt sich gegen den Vorwurf, als sei er eines Irrthums in der Lehre überführt worden und widerrufe hier etwas, und erklärt sich dann zur Unterschrift bereit mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß er seine Sache mit M. Bücher durchführen werde, und der Bitte, daß Dr. Schelwig ihm seine „Lehrgreuel", von denen Schelwig auf der Canzel und bei der Einführung des Professors M. Sahmius im Jahre 1761 gesprochen habe, nachweisen solle.

Am 14. November 1703 unterschreibt nun das gesammte Ministerium nachfolgende Erklärung:

Nachdem durch Gelegenheit einiger Schriften des Rathmann sich ein Mißverständniß zwischen etlichen vornehmen Gliedern des Ehrwürdigen Ministerii ereignet und daher leicht bei der Posterität die Gedanken entstehen möchten, als hätte jemand die im rathmannschen Streit vorgekommenen Irrthümer beschönigen oder vertheidigen wollen, so haben deshalb allen Verdacht gänzlich abzulehnen sowohl die Herren Contraversanten als übrige sämmtliche Mitglieder Ehrwürdigen Ministerii im Friedenswerke in der Furcht des Herrn sich über folgende Punkte verglichen:

1) Die Irrthümer, so bei Hebung des rathmannschen Streits von unsern Vorfahren in der Danziger Kirche sind widerlegt und darwider die antitheses in den 11 Pacifications-Artikeln anno 1629 gerichtet, werden auch von uns billig für solche Irrthümer angesehen, die auf keinerlei Art allhier zu vertheidigen oder unter dem Vorwande, daß irgend ein und anderer ungescholtener Theolog fast auf gleichen Schlag, doch in anderem Sinn möchte geredet oder geschrieben haben, zu beschönigen.

2) Und ob wir zwar dafür halten, daß nach dem Urtheil der Danziger Kirche Rathmann für ein solcher Fanatiker, der gar ein Teufelslehrer gewesen und Teufeleien auf die Bahn gebracht, nicht öffentlich sei erklärt worden, jedennoch sind wir dessen gewiß, daß er in unserer Kirche von allen und jeden ihm imputirten Irrthümern nicht freigesprochen zumal ein Ehrwürdiges Ministerium in dem Schreiben an die Königsberger im Jahre 1637 nicht allein alle Schriften Rathmanni als widrige

hintangesetzet, sondern auch die von Movio nach der in christlicher Liebe geschehenen Deutung und Approbation der rathmannschen Schriften ihre Decisions-Artikeln ausdrücklich zuwider zu laufen erachtet.

3) Dennoch werden die 11 Pacifications-Artikel in thesi et antithesi so wie sie dem klaren Wortverstande nach daliegen und im Sinne der Herren Colloquenten, welcher deutlich genug aus obengenannten Briefen*) erhellt, angenommen.

4) Uebrigens inhäriren wir den Fußstapfen der Vorfahren und wie dieselben in beliebter Moderation von der Sache geredet und geschrieben, also bleiben wir auch noch dabei und halten da benebenst es nicht für zuträglich, die rathmannische Sache und den alten Wust in künftig weiter aufzurühren, welches zu nichts Anderem dienen würde, als daß fromme Christen geärgert und unsere Gemeine, die jetzt mit einheimischen Ketzereien überdies genugsam beschweret ist, noch mehr betrübet werden möge**).

Hierauf folgen nun die Unterschriften sämmtlicher damaliger evangelischen Geistlichen. Zuerst hat „Samuel Schelwig, Dr. aed. S. S. Trinitatis Pastor" unterschrieben und dann folgt „Constantinus Schutz P(astor) ad d. Mariae aedem". Der Senior hat nicht unterschrieben, denn der bisherige Senior Dr. Kühn war 1702 gestorben und sein Nachfolger Joachim Weickhmann trat erst 1705 sein Amt an. Am 4. December 1703 reicht freilich Schütz noch einmal eine Erklärung beim Ministerium ein und fragt an, ob Schelwig recht daran gethan, ihn einen Ketzer zu nennen und von seinen „Lehrgreueln" zu reden, setzt aber hinzu: „Es ist genug, daß ich keine Satisfaction fordere".

Hat die Geschichte der mitgetheilten Streitigkeiten auch vielfache Beweise geliefert, daß die Art wie sie geführt wurden, nicht immer die rechte war, so sind sie doch auch die thatsächlichen Beweise, daß die Diener der evangelischen Kirche Danzigs die bequeme Ruhe dem Kampfe für Bewahrung der Heilsgüter nicht vorzogen und dadurch ununterbrochen in geistiger Regsamkeit erhalten wurden. Die Veranlassung dazu gaben aber nicht allein die inneren Verhältnisse der evangelischen Kirche in Danzig selbst; sondern wurde auch durch die Verbindung der evangelischen Kirche Danzigs mit der gesammten evangelischen Kirche gegeben und rief

*) Literae contra Movium p. 8 u. 9.

**) Cfr. Liter. contra Mov. p. 15.

die **Streitigkeiten der evangelischen Christlichen außerhalb Danzigs** hervor.

Der Movianische Streit

ist der erste kirchliche Streit, an dem sich die evangelischen Geistlichen Danzigs betheiligen, obwohl der Urheber des Streites nicht in Danzig, sondern in Ostpreußen lebte.

Im Jahre 1617 war Caspar Movius von Rostock nach Königsberg gekommen und hierauf Prediger zu Kauen (Kowno) in Litthauen geworden. Im Jahre 1624 disputirte er in Königsberg über die Taufe und behauptete, Jeder, auch ein Heide, selbst der „leidige Satan" könne taufen. Als sein Opponent ihn fragte, ob auch ein Papagei taufen könne, antwortete er: Ja, wenn er nur Hände hätte und die Ordnung Christi beobachten könnte; denn „an die Ordnung Christi muß er sich halten". Movius meinte, Luther selbst habe dieses behauptet*). Die Frage, ob man auch mit „Lauge" taufen könne, wies er als ungehörig zurück. Professor Cölestin Mislenta schickte darauf dem Movius seine Abhandlung „von der heiligen Schrift" zu, um ihn über die Kraft des göttlichen Wortes zu belehren und Movius antwortete ihm schriftlich und nannte in dieser Schrift einzelne Behauptungen des Mislenta gottlos und gotteslästerlich. Als nun Mislenta in einer Druckschrift, ohne des Movius Namen zu nennen, einzelne Behauptungen des Movius rathmannische und schwenkfeldische Irrthümer nannte, setzte Movius sein Glaubensbekenntniß auf und schickte es an die Universitäten zu Jena und Wittenberg. Die theologische Facultät zu Jena sagte, daß Movius den Rathmann zu vertheidigen scheine, die Wittenberger dagegen stimmten ihm bei und tadelten nur an ihm, daß er behauptete, daß das, was Gott zum Herzen rede, Gott selbst sei. Das wittenberger Gutachten legte Movius der Universität zu Königsberg vor, das jenenser behielt er zurück. Mislenta griff darauf ohne Nennung des Namens in seiner Schrift „von der Wirksamkeit des Wortes Gottes" die Behauptungen des Movius an, worauf Movius sein „Bekenntniß" drucken ließ und dieser Schrift einen Angriff auf den Dr. Corvin in Danzig beifügte, welcher die Aechtheit des wittenberger Gutachtens bezweifelt hatte. Hiedurch wurden Dr. Corvin und bald darauf sämmtliche evangelische Geistliche Danzigs, die mit Dr. Mislenta innig

*) Jenaer Ausgabe Thl. VI.

befreundet waren, in diesen Streit hinein gezogen, dessen Gegenstand Movius so feststellt, daß zu untersuchen sei, „ob das Wort Gottes außer seinem Gebrauch, das ist, außer dem Gehör und Betrachtung des Menschen auch eine besondere innerliche Kraft Gottes habe". Movius sagt, daß das Wort Gottes, wenn es gehört und betrachtet wird, nicht an und für sich*) wirke, sondern nur wirke unter Mitwirkung des heiligen Geistes. Da der Gegenstand des Streites so nahe verwandt mit dem ist, worüber der rathmannsche Streit in Danzig gekämpft worden war, und Professor Mislenta in den brüderlichsten Verhältnissen zum Danziger Ministerio stand, wie das seine Briefe an dasselbe ausweisen, so konnte es nicht unerwartet kommen, daß Movius in seinen Streitschriften auch das Danziger Ministerium und dessen Entscheidungen im rathmannschen Streite erwähnte und bestritt. Dieses wurde die Veranlassung, daß das Danziger Ministerium dem Movius eine Schrift**) zusendet, in welcher dasselbe dem Movius seine ungebürlichen Angriffe auf das Danziger Ministerium verweist und seine Stellung bezeichnet, die es zu dem Streite einnimmt.

Die Danziger schreiben. Movius hat das Danziger Ministerium heftig angegriffen. Dasselbe hat gehofft, daß ihm von anderer Seite Antwort zukommen werde, doch sei dies nicht geschehen. Da aber die evangelischen Geistlichen Danzigs von Movius in ihrem Amte verletzt und gescholten sind und schon das Schweigen der Danziger von dem Gegner als Triumph ausgebeutet wird, so wollen sie Antwort geben, doch Persönliches dabei übergehen.

Movius, heißt es, nennt zunächst drei Klagepunkte: 1) Die Danziger haben einem Angefochtenen neue Anfechtungen bereitet. Es wird geantwortet: Die Ursache davon liegt in Movius und in der Sache, die er vertheidigt, und es stand nicht in der Macht der Danziger dieses zu vermeiden***). Ueberdies haben die Danziger Geistlichen die eigenen Gemeinden nicht in Unruhe setzen wollen, was gewiß geschehen wäre, wenn sie sich selbst in den Kampf hinein begeben hätten, dessen sich viele angesehene Theologen in christlicher Weisheit enthalten haben. 2) Die Danziger haben dem Movius die gebührende Ehre versagt. Das kann, wird geantwortet, nur heißen, sie haben ihm den Titel des Licentiaten nicht beigelegt. Es

*) Actu primo, essentialiter, naturaliter, principaliter.

**) Cfr. Act. Min. Ged. Vol. IV. Lit. Y. No. 1—3. Es sind zwei Entwürfe der Zuschrift an Movius und eine Abschrift des letzten Entwurfs.

***) Non est in medico semper, releveretur ut aeger.

kann dieses den Movius nicht befremden, weil ihm bei dem feierlichen Act seiner Promotion die Würde des Licentiaten nicht verliehen worden ist. 3) Die Danziger haben den Movius „heftig angezapft und zwar mit Unfug". Es wird entgegnet, die Antwort ist nicht unbefugt, wenn man zur Antwort aufgefordert wird. Movius hat ja in seiner Schrift, „Apologie" genannt, die Danziger namentlich bezeichnet und den in brüderlicher Vereinigung schon abgethanen rathmannschen Streit wieder hervorzurufen sich nicht gescheut und gesagt, in Danzig wäre die Frage „vom Worte Gottes" nicht hinlänglich erörtert worden. Da Movius überdies noch gesagt, daß ein Theil der evangelischen Geistlichen Danzigs ihm beistimme, so zwinge die Nothwendigkeit, ihm aus Danzig zu antworten, damit der Streit nicht wieder in Danzig ausbreche. Movius habe gewußt, daß der genannte Streit in Danzig beigelegt sei und deshalb hätte er die Danziger gar nicht nennen sollen. Da er es aber doch gethan und sie genannt habe, so habe man antworten müssen, um in Danzig den Frieden der Kirche zu erhalten.

Hierauf werden nun die sieben Hauptklagepunkte des Movius beleuchtet. Movius klagt:

1) Die Danziger Geistlichen nennen die Apologie des Movius eine Zankschrift. Ihm wird geantwortet. Movius sagt selbst, es handle sich nur um eine „Schulfrage". Wenn aber Jemand um eine Schulfrage so viel Lärmens macht, so muß er zanksüchtig sein; denn Salomon sagt, ein Geduldiger stillet den Zank. Die Danziger glauben, daß die Apologie, von deren Druck sie abgerathen, den Zank vermehren werde. Es besteht über dieselbe Streitsache schon eine Entscheidung der sächsischen Theologen, die im Rathmannschen Streit „vom Worte Gottes" ertheilt wurde. Movius hat aber, als die Danziger ihn darauf gewiesen, dieses nicht gebilligt, also ist er zanksüchtig. Sagt er aber, in der sächsischen Entscheidung sind Mängel, so ist zu befürchten, er werde diese auch in der Danziger Entscheidung finden. Deshalb haben es die Danziger nicht unterlassen, eine Entscheidung zu geben und Movius darf sich demnach hierüber nicht beschweren. Es ist unerklärlich, daß Movius sagt, er wolle die frühere Entscheidung der Danziger im rathmannschen Streit unterschreiben und doch wieder sagt, daß er die Schriften Rathmanns billige.

2) Die Danziger haben gesagt, weil in des Movius Apologie der Danziger Entscheidungs-Artikel im rathmannschen Streit Erwähnung gethan, so gehe die Absicht des Movius dahin, den beigelegten rathmannschen Streit zu erneuern.

Die evangelischen Geistlichen Danzigs antworteten, daß sie nicht gesagt, Movius habe diese Absicht, sondern, daß aus dem, was er thue, dieses nothwendig gefolgert werden müsse. Dieses und nichts Anderes haben sie sagen wollen und Movius habe ganz unnöthig sich abgemüht, um sich zu rechtfertigen. Movius hätte nicht einen Streit, der durch die Danziger Entscheidungs-Artikel und durch Cramers Schrift*) beendet worden, wieder anregen sollen, da schon Cyrill von Alexandrien von denen, die unbedachtsam wohl erwogene und nothwendige Anathemen tadeln, sagt, sie haben ihre Freude am Beschuldigen**).

3) Movius klagt, die Danziger hätten es abgelehnt, daß zwischen ihnen und Movius eine brüderliche Uebereinstimmung***) bestehe. Es wird entgegnet, Movius habe ja erklärt, daß er nur mit einzelnen Gliedern des Danziger Ministerii übereinstimme, namentlich in dem, was seine Confession und Apologie enthalte. Wenn er sich aber wiederum erbiete, die Danziger Entscheidungs-Artikel im rathmannschen Streit zu unterschreiben, so müsse das gesammte Danziger Ministerium dieses zurückweisen, weil seine Unterschrift nicht eine ohne Vorbehalt sein könne und er also auch nicht mit ihnen in Uebereinstimmung stehe.

4) Die Danziger, sagt Movius, lieben es, glänzende Titel und ehrenvolle Benennungen zu gebrauchen und dabei doch Andern Unannehmlichkeiten zu bereiten. Es wird geantwortet, daß die Danziger nach des Clemens Worten zu 1. Thessalonicher Cap. 5, V. 22 sich richten, fliehe das Schlechte und Alles was den Schein des Schlechten hat†). Wenn man aber Andere mit ehrenvollen Namen belegt und selbst an ärgerlichen Sachen Theil nimmt, so bringt man über sie den Schein des Schlechten. Movius††) habe der Danziger „Gastfreundschaft und Freundlichkeit" fälschlich „Einigkeit und Glaubensgemeinschaft" mit ihnen genannt und dieses von sich zurückzuweisen, sei das Danziger Ministerium aufgetreten.

5) Movius stellt es in Frage, ob die Danziger ihre Vermittelung zwischen Movius und Mislenta angeboten, oder ob Movius sie ge-

*) M. Johann Jacob Cramer, Pastor zu St. Johann, schrieb 1628 ein Classicum pönitentiae contra Rathmannum, welches zu Jena herauskam.

**) Tom. IV. lib. Apol. fol. 150 eos solo calumniandi studio occupatos.

***) Fraternus consensus.

†) Fuge malum et quicquid speciem vel similitudinem mali habet.

††) Movius war bei einem Besuch in Danzig freundlich von den Danzigern aufgenommen worden. Diese Freundlichkeit gegen die Person hatte Movius als Uebereinstimmung im Glauben mit ihm gedeutet.

sucht habe. Die evangelischen Geistlichen Danzigs beweisen nun durch schriftliche Zeugnisse, daß Movius die Beilegung der Streitsache durch eine aus Danziger und Königsberger Geistlichen bestehende Commission beantragt habe, und daß dieses die erste Veranlassung für die Danziger gewesen, sich an diesem Streite zu betheiligen.

6) Movius nennt die Danziger Verleumder, weil sie gesagt, er habe sich unberufen in einen Streit gemischt. Die Danziger entgegnen, daß Movius durch seine Erklärung, daß er die früheren Schriften Rathmanns billige*) sich in eine fremde, in die rathmannsche Streitsache gemischt habe, und habe, ohne dazu berufen zu sein, sich zum Gegner der Danziger Entscheidungs-Artikel erklärt. Außerdem habe Dr. Mislenta vom Danziger Ministerium ein Gutachten gefordert und dasselbe auch erhalten. Die Ertheilung eines solchen Gutachtens sei, wenn es gefordert wird, eine Pflicht und keine Provocation. Wenn aber Dr. Mislenta dem Movius dieses Gutachten mittheilte und Movius dasselbe mit Bemerkungen, in unbrüderlichen Ausdrücken, versehen dem Dr. Mislenta zurück gesendet habe, so habe dieses dem Movius sein sündlich Fleisch und seine Leidenschaftlichkeit eingegeben. Ebenso habe er die von Dr. Mislenta geführte Begründung und Vertheidigung ruchlos, ketzerisch und gotteslästerlich**) genannt. Movius habe in der Vorrede zu seiner längst erschienenen Confession es deutlich zu erkennen gegeben, daß diese Schrift gegen das Danziger Ministerium gerichtet sei und Movius entschuldige dieses damit, daß man ihn in Danzig einen Schwenkfeldianer genannt habe. Aus Allem geht hervor, daß Movins die Danziger zur Antwort aufgerufen habe.

7) Movius beklagt sich, daß die Danziger es bezweifeln, er werde die Danziger Entscheidungs-Artikel unterschreiben können, obwohl er sich dazu bereit erklärt habe. Die Danziger antworten, daß dieses unmöglich geschehen könne, da ihre „Entscheidungs-Artikel" im rathmannschen Streit dem Worte Gottes die Bekehrungskraft zuschreiben, Movius dagegen in seiner Confession Seite 13 dieses leugnet. Movius frage, ob man ihn wegen dieser Schulfrage verdamme, und die Danziger antworten: Ist es eine Schulfrage, warum streitet denn Movius so eifrig darüber im Widerspruch zu 1. Timoth. 6, V. 3; 2. Timoth. 2, V. 14 und 23, und Tit. 3, V. 9 und nennt seine Gegner „Ketzer, Gotteslästerer und Ruchlose". Die Danziger halten die Frage nicht für eine Schulfrage, weil die Bekehrungs-

---

*) Rathmanni priora scripta.

**) Impiae, haereticae et blasphemae.

kraft des Wortes Gottes eine zur Seligkeit nothwendige Kraft des Wortes Gottes sei und nicht ein bloß darstellendes Erinnerungszeichen für göttliche Wirkungen*). Diese Annahme streitet gegen die Entscheidungs-Artikel der Danziger im rathmannschen Streit**).

Etwa ein Menschenalter später brach der

Streit des Danziger Ministerii mit Dr. Christian Große)**,

General-Superintendenten von Pommern in Colberg, aus. Am 31. September 1664 geht ein Brief des Dr. Große bei dem Danziger Ministerium ein, in welchem Große über die Streitigkeiten klagt, die der Prediger Josua Schwarz in Pommern angeregt habe. Besonders klagt aber Große darüber, daß Dr. Botsack, von Andern getäuscht, sich habe bewegen lassen, über Großens Handlungsweise wie über die pommersche Kirche eine scharfe und verletzende Censur ergehen zu lassen. Er müsse sich ferner wundern, daß Dr. Botsack den Nigrinus, der den Herzog und das pommersche Ministerium so schwer beleidigte, vertheidigt habe, daß er Schmähschriften gebilligt und den Große einer Menge von Verbrechen bezüchtigt habe, die alle erdichtet seien. Große bittet das Ministerium, dem Nigrinus und andern Schmähern nicht Glauben zu schenken und den Botsack zu ermahnen, künftig vorsichtiger zu handeln.

Das Danziger Ministerium antwortet, daß es zwar gewichtige Gründe habe, der Antwort auszuweichen†) doch wolle es antworten, um seinen guten Willen zu zeigen, daß es nichts unterlasse, um womöglich den Frieden herzustellen. Was den Prediger Josua Schwarz betreffe, so habe derselbe sich zwar einige Zeit in Danzig aufgehalten, aber wenig Umgang mit Geistlichen gehabt. Das von Schwarz geschriebene Buch sei den meisten evangelischen Geistlichen Danzigs unbekannt und könnten sie daher über dasselbe kein Urtheil fällen, auch wüßten sie nicht, was ihn dazu bewogen habe, dasselbe zu schreiben. Habe er etwas gegen den Herzog geschrieben, wie Große mitgetheilt, so habe er das zu verantworten. Habe

---

*) Commonitorium significatorum divinorum conceptuum.

**) Ueber eine weitere Betheiligung der Danziger an diesem Streite geben die Acten Ministerii keine Nachricht.

***) Cfr. Act. Min. Ged. Vol. V. Lit. A. A. No. 5.

†) Das Ministerium war zum Richter über den eigenen Senior aufgerufen worden, welcher Umstand allerdings das Ministerium bedenklich machen mußte, eine Antwort zu geben.

er den Dr. Große und die pommerschen Geistlichen beleidigt, so mißbilligen sie dies. Habe Schwarz den Dr. Große des Synkretismus beschuldigt, so könne Dr. Große das nicht besser widerlegen, als daß er diesen Vorwurf durch ein bestimmtes Bekenntniß zurückweise und seine Unschuld durch eine öffentliche Schrift und kräftige Zurückweisung darlege*). Weil aber in der gedachten Schrift des Schwarz viel Wahres und meistens aus den lutherischen Bekenntnißschriften Entnommenes enthalten sei, so könnten sie nicht dafür halten, daß das ganze Buch zu verwerfen sei. Uebrigens halten sie dafür, da die Sache den Glauben angehe, daß es besser sei ein theologisches Collegium darüber zu befragen, als damit an die Obrigkeit zu gehen.

Was die Klage gegen den Dr. Botsack anbetreffe, so müssen sie sich über Erhebung derselben wundern. Wäre Dr. Botsack dem Dr. Große so befreundet, wie Große geschrieben, so hätte Große ein Privatschreiben an Botsack richten können; aber nicht einen so ehrenwehrten Mann als einen Fälscher und Pasquillanten beim Ministerio verklagen müssen. Dessen ungeachtet habe Dr. Botsack im Convent eine Schrift vorgelesen, in der er sich vertheidigte und das Ministerium erkenne ihn als vollständig gerechtfertigt an.

Das Ministerium bedaure den Zustand der Kirche in Pommern; könne es sich aber nicht verhehlen, daß Dr. Große bei Vielen, wenn auch nicht gerade im Verdacht des Synkretismus, so doch im Verdacht einer Furchtsamkeit stehe, die sich für einen Doktor und Superintendenten nicht zieme, und wenn sie auch von der Lauterkeit und Reinheit der Lehre des Dr. Große alles Gute hoffen, so können sie es doch nicht billigen, daß er fliehe, wenn er den Wolf kommen sehe. Die Gegner verstehen es, durch Versprechungen oder Drohungen ihren Zweck zu erreichen, das lehre die heilige Geschichte, wie auch die Geschichte der Kirche, und werden hiefür zahlreiche Beispiele aus der Geschichte angeführt.

Ueberdies, heißt es, sei es besser, wenn die Bekenner ein und desselben Glaubens in der Zeit, da dem Glauben Gefahr drohe, den, der in der Gefahr schwebt, aufmerksam machen (wie es Schwarz gethan), als wenn man das Urtheil darüber für sich behält und dann zum Abfall oder zur Separation sich wendet. Nun sei aber der Lehrbegriff der Reformirten und Lutheraner nach dem Urtheil der schärfsten Denker fundamental ver-

*) Publico scripto et Apologia solida testari.

schieden, da die Reformirten vom Gebrauch der Vernunft, von der Prädestination, von der Vereinigung der beiden Naturen in Christo, von den Sacramenten überhaupt, vom heiligen Abendmahl insbesondere anders als die Lutheraner lehren. Es sei richtig was der reformirte Dr. Andreas Rivetus sagt: „Wahrheit und Friede*), diese Beiden sind innig verbunden, und der Prophet setzt den Frieden der Wahrheit nach zu keinem andern Zwecke, als daß wir erkennen sollen, daß allein der Friede und die Eintracht Gott gefalle, die auf die Grundlage der Wahrheit sich stützt und von dieser um kein Haar breit abweicht". Es sei bekannt, daß die Reformirten die Lehre von der wahrhaftigen Gegenwart des Leibes und Blutes im heiligen Abendmahl oft in Predigten angegriffen haben. Wer sollte nicht erkennen, wohin**) ihre Vereinigungspläne ausgehen, nämlich dahin, damit nach Unterdrückung der Evangelischen endlich der reformirte Glaube überall erstarke und den Sieg davon trage". Die Urheber solcher Rathschläge, welche die Vornehmen und die Fürsten zur Annahme solcher Hilfsmittel aufstacheln, werden aber zu seiner Zeit die rächende Hand Gottes kennen lernen". Diejenigen aber, welche Gott zu Oberhirten gemacht und doch zu solchen Vorgängen schweigen, rufen das Gericht Gottes über sich. Die Bischöfe sind Beaufsichtiger und Beaufsichtigte und haben ernste Rechenschaft zu geben. Das Danziger Ministerium bittet daher den Dr. Große, dafür zu sorgen, daß alle Fündlein menschlicher Vernunft zurückgewiesen werden**) und allein das Licht Christi leuchten möge, damit der Kirche der Friede wiederkomme. Diese Schrift ist unterzeichnet von zwanzig evangelischen Geistlichen**).

Nicht lange nachher fragt der Pommersche Prediger L. Colberg das

---

*) Haec duo conjuncta veritas et pax et propheta (Sacharj. 8, V. 19) pacem veritati postposuit, non in alium finem factum est, quam ut intelligamus solam pacem et concordiam placere Deo, quae fundamento veritatis innititur nec ab ea vel tantillum dimovetur.

**) Quo illa consilia spectent, scilicet ut nostris oppressis tandem reformata religio ubique invalescat primasque teneat. Certe qui talium consiliorum auctores sunt, et Magnatum et Principum animas ad ejusmodi solicitant, ultricem Dei manum suo tempore experientur.

***) Rejectis omnibus humanae rationis placitis.

†) Die Namen der Geistlichen sind: Dr. Maukisch, Nath. Dilger, Heyse, Mich. Falk, Weißatz, Fehlau, Schot, Const. Cramer, Bürich, Zwicker, M. Simon, Heine, Dan. Cramer, Söhner, Fabricius, Bartholdi, Fabri, Guthmann, Zernebach und Majus.

Danziger Ministerium im Namen seiner Mit-Synodalen*), ob Dr. Christian Große, churfürstlicher General-Superintendent in Pommern, ein Synkretist sei. Als Dr. Große hievon Kunde erhält, schreibt er nach Danzig, daß die Synodalen keine Censur gefordert haben, und daß deshalb die gegebene Censur „ungegründet", also ungiltig und Dr. Botsack durch den Brief des Colberg „schändlich betrogen" sei. Das Danziger Ministerium befragt aber den Prediger Colberg über einzelne Lehrpunkte, die wir noch besitzen**) und aus ihnen erkennt man den Gegenstand des Streits zwischen Colberg und Große. Es sind diese Lehrpunkte in folgenden Thesen erhalten: 1) Ein Kind vor der Hochzeit gezeuget, nach der Hochzeit geboren ist unehelich. 2) Oeffentliche Kirchenbuße ist nach göttlichem Befehl und Recht nöthig und weder Magistrat noch Consistorium können von ihr dispensiren, oder sie in Geldstrafe umwandeln. Was der eine Pastor bindet, kann der andere Pastor nicht lösen. 3) „Der heilige Geist soll nicht agirt werden"***); denn „es verhindert die Erkenntniß Christi; wenn Christus ihnen leiblich vorgestellt wird". Die Obrigkeit soll hier dem unmündigen Volke zu Hülfe kommen und „nicht verstatten, Christum zu agiren". In der Predigt sollen andere Bücher, weder im Anfange noch am Schlusse, nicht gelesen werden, selbst Luthers Schriften nicht. 4) Wer nicht den ganzen Glauben annimmt, kann nicht selig werden; also muß auch „Empfang mit dem Munde beim heil. Abendmahle"†) angenommen werden; denn wer Einen Punkt im Gesetz auflöst, löst das ganze Gesetz auf, wer ein anderes Evangelium predigt, ist verflucht, ein wenig Sauerteig versäuert den ganzen Teig. 5) Der Ausdruck „höchster Gott" ist photinianisch. 6) Es ist synkretistisch, wenn man sagt, Andere††) hätten auch Gottes Wort, Predigtamt, Sacramente, und es ist dieser Ausdruck jetzt nach dem Religionsfrieden nicht mehr zu dulden. Es ist nicht möglich bei dieser Ausdrucksweise das Schlechte vom Guten zu unterscheiden. Ein Aufruhr ist schlecht und kann nicht halb gut, halb schlecht sein. 7) Wo kein Brod und kein Wein ist, da ist kein Abendmahl; wo kein Leib und Blut ausgetheilt wird, wie bei den Reformirten, da ist kein Abendmahl. 8) Wer den „Empfang mit dem Munde" nicht glaubt, ist unwürdig und kann keinen Segen haben. 9) Wer

*) Cfr. Act. Min. Ged. Vol. IV. Lit. V. No. 2.

**) Cfr. Act. Min. Ged. Vol. IV. Lit. V. No. 3.

***) Das soll heißen, die historischen Thatsachen der heiligen Schrift sollen nicht dramatisch dargestellt werden, wie es damals häufig in den Schulen geschah.

†) Manducatio oralis in sacra coena.

††) Es werden genannt Pontificii, Calviniani.

den „Empfang mit dem Munde“ beim heiligen Abendmahl nicht einen Fundamental-Artikel des Glaubens nennt, ist „ein Heuchler, falscher Prophet“, ist „verflucht“ und soll aus der „lutherischen Kirche verjagt und ausgerottet werden“. 10) Hütet euch vor solchen Leuten, sonst wird Gott strafen. 11) „Der wahre Gottesdienst muß ganz und vollkommen sein. Wo „der geringste Mangel“ sich findet, „da ist kein Gottesdienst“. 12) Dieses lehrt auch Luther, wenn er sagt, unter dem Papstthum ist geblieben „das heilige Sacrament des Altars“ und an einer andern Stelle sagt, „merke mit Fleiß, so fern er Ordnung und Einsetzung Christi hält, dazu das Sacrament Andern reichet und giebet*)“. 13) Ebenso lehren Andreae, Hüllsemann, Martin Chemnitz. Dr. Große entgegnet auf diese Thesen, „Herr L. Colberg weiß wohl, daß ich der Meinung bisher auch gewesen, wie kommt er denn zu so heftigen Invectiven“, und wir sehen also, daß auch in Pommern der Mangel an Entschiedenheit selbst unter denen, die in der Ueberzeugung übereinstimmen, Hader und Mißtrauen nährte.

Im Anfange des achtzehnten Jahunderts wurde auch

der terministische Streit

für das Danziger Ministerium bedeutungsvoll, weil dasselbe von Rostock aus zur Theilnahme an demselben durch Ertheilung eines Gutachtens aufgefordert wurde.

Das Consistorium der Niederlausitz hatte im Jahre 1699 der theologischen Facultät zu Rostock eine Frage über „die von Gott dem Menschen bestimmte Gnadenzeit“ vorgelegt, welche Frage der Prediger Johann George Böse zu Sorau durch seine Schrift, „die vorgreifliche Gränze für die Seligkeit des Menschen**)“, angeregt hatte. Das Consistorium hatte zugleich gefragt, was gegen Böse zu unternehmen sein würde, falls seine Lehre für irrig erklärt werden sollte. Nach den von den Mitgliedern der Facultät beschwornen Statuten hatte die Facultät hierauf eine Antwort geben müssen und es war die Antwort im Jahre 1700 im Druck erschienen. Die Facultät hatte erklärt, daß sie, obwohl einige Theologen, wie auch Böse, schon in der Zeit der Gnade eine vorgreifliche Gränze***) annehmen, dieser Lehre doch nicht beistimmen könne, sondern die Gränze der

*) Jenaer Ausgabe, deutsch. Thl. VI S. 92 und Thl. VI S. 102.
**) Terminus peremtoris salutis humanae.
***) Terminus peremtoris.

den Sünder zurückrufenden Gnade erst an das Ende des menschlichen Lebens setzen müsse. Hienach hatten sie erklärt, daß sie die Lehre des Böse, die dem Worte Gottes und der Analogie des Glaubens entgegen sei, in der Kirche nicht billigen könnten. In Privat-Collegien wie in öffentlichen Schriften hätten sie stets so gelehrt, wie sie sich jetzt ausgesprochen und könnten ihre „aus Gottes Wort gefaßte und so lange vertheidigte Lehre" nicht einem neuen Schriftsteller zu Liebe aufgeben. Es habe sie daher um so mehr befremdet, daß man ihnen den Vorwurf der Parteilichkeit gemacht habe, und daß die „nur halb besetzte theologische Facultät zu Leipzig" das rostocker Gutachten angegriffen habe, so daß dieselbe die Vertheidigungsschrift des Böse gegen die Rostocker und ihre Lehre mit Lobeserhebungen angerühmt habe. Zwar habe die wittenberger Facultät, und der andere Theil der leipziger Facultät das erste Gutachten der Leipziger verworfen; aber ein Ungenannter habe die Vertheidigungsschrift des Böse mit Erläuterungen herausgegeben und diese Schrift werde jetzt von den Vertheidigern der Lehre des Böse für unwiderleglich gehalten. Wenn hierauf nicht geantwortet werde, so könne es scheinen, als ob die Rostocker anderer Meinung geworden wären, und sie seien deshalb entschlossen, eine ausführliche Vertheidigung der Wahrheit, daß „dem Menschen bis an sein Lebensende die Gnadenthür offen stehe" erscheinen zu lassen, da die Sache nicht eine „Schulfrage" betreffe; sondern „in das Herz des Christenthums" eindringe. Die Rostocker bedauern, daß die Leipziger nicht vor Abfassung des Gutachtens mit ihnen sich in Verbindung gesetzt hätten. Da das nun aber nicht geschehen, so müssen die Rostocker antworten und mit solcher Antwort den Streit abgethan sein lassen, was auch dagegen geschrieben werde.

In der Antwort, welche die Rostocker geben werden, wird stehen: 1) Vor dem Tode ist keinem Menschen die Gnadenthüre verschlossen. 2) Diese Lehre liegt in der Allgemeingiltigkeit des Verdienstes Christi und der Gnade des heiligen Geistes, die keinen Menschen ausschließt. 3) Ohne diese Wahrheit kann kein angefochtenes Gemüth zum Frieden kommen.

Am 16. Mai 1701 schreibt die theologische Facultät zu Rostock an das Danziger Ministerium und fordert dasselbe auf, nicht sowohl eine Censur über die gedachte Frage, sondern eine Erklärung abzugeben, wie dasselbe zu dieser Frage stehe, und, wenn das Danziger Ministerium mit den Rostockern übereinstimme, zu erlauben, diese Erklärung des Danziger Ministerii einem kurzen Berichte beifügen zu dürfen, welchen sie über diese

Streitsache zu veröffentlichen gedenken. Im Anfange des Juni 1701 antwortet das Danziger Ministerium und spricht zunächst seine Theilnahme und sein Bedauern über den Ausbruch dieses Streites aus, durch den nun das geschehen, wovon schon Clemens von Alexandrien*) und Augustin**) schreiben. Doch freuen sie sich, daß die Rostocker auf die vorgelegte Frage nach Gottes Wort aufrichtig und freimüthig geantwortet haben und die Wahrheit auch ferner vertheidigen wollen, und hoffen die Danziger, daß die Antwort Vieles zur Förderung des Christenthums unter Gottes Leitung beitragen werde. In der an sie gerichteten Aufforderung, ihre Erklärung abzugeben, sehen sie einen Beweis der Zuneigung und erklären, daß sie sämmtliche vorgelegte Punkte „für Lehre des geoffenbarten Wortes Gottes und unsern symbolischen Büchern gemäß halten und darum von der Kirche billig vertheidigt werden müssen". Sie geben es gern zu, daß diese Zustimmung des Danziger Ministerii öffentlich gedruckt werde und wünschen, daß diese Beistimmung zur Beschämung derer beitragen möge „welche nach Gregor des Großen Worten nicht der Wahrheit zu folgen sich bemühen, sondern als Sieger erscheinen wollen***)", und deuten dabei zugleich auf eine Person hin, welche auch in Danzig versuche eine zu des Glaubens Uebung nothwendige Lehre zu verdunkeln†).

Am 25. Juni 1701 schreibt die theologische Facultät zu Rostock, daß sie sich herzlich der Uebereinstimmung des Danziger Ministerii mit ihnen gefreut habe und dankt für die ihr gewordene Antwort.

Trat in den bis hieher besprochenen kirchlichen Streitigkeiten das thetische und antithetische Element in der Kirche in der Weise auf, daß beim Ausbruche des Streits die Antwort auf die Frage, auf welcher Seite das Thetische oder Antithetische zu suchen, noch offen stand, so zeigen die

Sectirer, Fanatiker und sonstigen antikirchlichen Bestrebungen

von vornherein, daß sie sich dem in der Kirche Bestehenden und Anerkannten entgegensetzen und bleibt bei ihnen nicht die Frage zu beantwor-

*) Stromat. c. 7.

**) Epist. 137 ad Hippon T. 2.

***) Non veritatem assequi conantur, sed victores videri (Exposit in Job. L. X c. 7.

†) Dieses ist offenbar eine Hindeutung auf den erst 1703 beigelegten Streit zwischen Constantin Schütz und Sam. Schelwig.

ten, ob bei ihnen ein Gegensatz gegen die Kirche zu finden, sondern vielmehr die Frage zu erledigen, worin der Gegensatz bei ihnen bestanden und was die Kirche gethan, um ihn innerlich zu überwinden oder wenigstens unschädlich zu machen.

Auch die evangelische Kirche Danzigs hat in diesem Zeitraum solche fremdartige Elemente, die in ihr zur Entwickelung kamen zu bekämpfen.

Daniel Zwicker, ein Arzt, Sohn des im Jahre 1631 verstorbenen Pastors zu Bartholomäi Friedrich Zwicker, wohnte bei seinem Bruder dem Prediger Friedrich Zwicker zu Bartholomäi und schrieb am 31. Mai 1642 einen Brief an Dr. Botsack*), in welchem er klagt, daß er häufig von einem Manne besucht werde, der in ihm Zweifel an der Kirchenlehre von der Dreieinigkeit und der Person Christi zu erregen suche**), und er müsse es offen gestehen, daß er nicht im Stande sei, den ihm gemachten Einwürfen zu begegnen. Er bitte daher den Dr. Botsack, den er als einen gewandten Bekämpfer der Gegner der Dreieinigkeit kenne***), er möge ihm doch seine Zweifel nehmen und ihm auf eine These, die er auf einen beifolgenden Bogen gestellt habe, antworten. Die von Zwicker aufgeworfene Frage heißt: „Ob es eine Dreieinigkeit gebe, oder ob drei Personen in einem ungetheilten göttlichen Sein†) seien, so daß jede von ihnen das göttliche Sein ungetheilt††) habe. Die Photinianer verneinen dieses, weil es einen Widerspruch in sich selbst enthalte und überdies der Schrift gänzlich fremd sei†††)".

Dieser These läßt Daniel Zwicker nun eine ausführliche Begründung derselben folgen. Jeder Beweis, sagt Zwicker, muß von Wahrheiten ausgehen, die Jeder zugiebt. Solche Wahrheiten sind: Weil das Wesen Gottes Eins ist, also ist Ein Gott†*). 2) Dieser Eine Gott ist nach 1 Cor. 8, V. 6 kein Anderer als der Vater, von dem Alles ist. 3) Unser Herr Jesus Christus ist in der Zeit von der Jungfrau Maria durch Beschattung

*) Botsack war 1630 Rector Gymnasii und Pastor zu St. Trinitatis geworden.

**) Cfr. Act. Min. Ged. Vol. V. Lit. V. V. No. 3 est hic (nomini ob datam fidem parco) qui saepiuscule mihi imminens de articulis quibusdam fidei, praesertim Trinitate, dubia movere conatus est. Wahrscheinlich ist es Martin Ruarus, von dem Zwicker hier redet, der damals in Danzig war.

***) In refellendis Antitrinitariorum scriptis versatissimum.

†) In una simplici essentia divina.

††) Integra divina essentia.

†††) Scripturis plane ignotum.

*†) Quod essentia divina una, unus Deus.

des heiligen Geistes*) als wahrhaftiger, natürlicher und heiliger Mensch geboren. 4) Der wahre Sinn einer dunkeln und streitigen Stelle der Schrift muß aus klaren Schriftstellen und ausgemachten Wahrheiten genommen werden. Dieses vorausgesetzt, mögen die Gegner zusehen, mit welchem Gewicht der Beweisführung sie das Entgegengesetzte beweisen. Sie führen die Schriftstelle Matthäi 28, V. 19 an und führen den Beweis also: In wessen Namen ausdrücklich getauft wird, der oder das ist eine Person. Nun wird im Namen (eigentlich soll es heißen, „auf den Namen" bemerkt Zwicker) des heiligen Geistes getauft, also ist der heilige Geist eine Person. Die Wahrheit des Obersatzes wird aber also bewiesen. Wenn die Uebrigen, in deren Namen getauft wird, Personen sind, so ist auch der Einzelne, auf dessen Namen getauft wird, eine Person. Daher ist die Lehre, der heilige Geist ist eine Person, richtig.

Die Photinianer antworten. Wenn gesagt wird, daß wir im Namen des Vaters und des heiligen Geistes getauft werden, so sind das solche Prädicate, die bei beiden Subjecten zulässig sind. Das Prädicat „Person" aber, namentlich „göttliche Person", ist beim heiligen Geist nicht zulässig, weil die Mehrheit der Personen auch die Mehrheit der Wesen*) setzt. Wenn die Gegner sagen, daß sie diese Wahrheit bei Erschaffenen, aber nicht beim Unerschaffenen zugeben, so ist das ein Schluß, der aus dem genommen ist, was noch zu beweisen ist, nämlich aus der Annahme, daß der heilige Geist eine Person ist.

Es bleibt noch die Schriftstelle Römer 9, V. 5 übrig, auf welche die Gegner (der Photinianer) sich berufen, und aus der sie also schließen: Wer Gott über Alles ist, hochgelobt in Ewigkeit, der ist ewig***) und der einige Gott. Also ist Christus Gott. Den Obensatz begründen sie also: da in der heiligen Schrift der Ausdruck, „Gott über Alles sei hochgelobt in Ewigkeit†)" allein von Gott gebraucht wird, so bezeichnet er auch an dieser Stelle denselben. Hierauf entgegnen die Photinianer (und mit ihnen auch Zwicker), im Obersatz liegt ein Irrthum, denn es wird die Wahrheit, die nur von dem Einzelnen gilt, auf Andere übertragen. Nur da, wo das Wesen des Subjects es zuläßt, bezeichnet jener Ausdruck den ewigen und Einen Gott; aber an dieser Stelle, wo das Wesen des Subjects dem wi-

*) Per S. S. obumbrationem.

**) Essentia.

***) Prae aeternus.

†) Röm. 1, 25; 2 Corinth. 11, 31.

derspricht (denn Christus ist Mensch*), Gott „aber“, (setzt Zwicker in bekannter socinianischer Deutung hinzu, über alle hochgelobt in Ewigkeit), so wie auch an andern Stellen, bezeichnet der Ausdruck nicht immer denselben. Es wäre dasselbe, als wenn man nach Johannis 10, V. 34 u. 35 behaupten wollte, „die Obrigkeit“, oder nach Apostelgeschichte 7, V. 43 sagen wollte, „Remphan“ sei Gott. Wenn die Gegner einwenden, das Wesen des Subjects, welches Christus ist, widerspricht dem nicht, obgleich das Wesen anderer Subjecte allerdings dem widerspreche, so muß bemerkt werden, daß dieses ein Beweis aus dem sei, das erst bewiesen werden soll**). Denn wenn ein göttliches Wesen und ein Gott ist, so ist auch nothwendig eine göttliche Person. Wenn aber dieser eine Gott der Vater unsers Herrn Jesu Christi ist, so wird hiedurch verneint, daß Jesus Christus Gott ist. Wenn unser Herr Jesus Christus wahrer Mensch und also auch eine menschliche Person ist, wie kann er dann noch eine göttliche Person sein. Antwortet man, das ist ein Geheimniß und muß geglaubt werden, so muß man bedenken, daß ein Geheimniß nur dann anerkannt werden müsse, wenn es keinen andern Ausweg giebt als den, das Geheimniß***) anzuerkennen. Unter andern Bedingungen kann ein Geheimniß nicht anerkannt werden und bleibt nur ein leerer Ausdruck, dem nichts Nützliches zum Grunde liege und Niemand darf genöthigt werden, dasselbe anzuerkennen. Darum, „um andere Erdichtungen zu übergehen, die man als Geheimnisse in den Kauf giebt“, soll nur dieses feststehen, daß nirgends gelesen wird, daß in einem göttlichen Wesen drei Personen sind, oder daß Christus als göttliche Person aus dem Wesen des Vaters in Ewigkeit geboren, oder daß der heilige Geist in derselben Weise wie Christus wahrer Gott ist und als solcher anzubeten ist. Ist dem aber also, warum sucht man uns denn durch ungeheuerliche Beweisführungen zu überreden, daß wir dieses glauben und annehmen sollen. Ich weiß nicht, wie man künftig die Gegner, die Photinianer, und die heilige Wahrheit (die sie vertreten) wird widerlegen können zumal nach dem, was 2. Corinther 13, V. 8 zu lesen steht.

Auf etwa anderthalb Bogen giebt nun Dr. Botsack die Antwort in sieben Paragraphen: 1) Botsack stellt zunächst die These hin, wie Zwicker

*) Χριστός, τὸ κατὰ σάρκα.

**) Petitio principii.

***) Mysterium.

sie in doppelter Frage gegeben und antwortet: „Bei den Photinianern ist unter „Dreieinigkeit“ und „Drei Personen“, nicht dasselbe zu verstehen; denn sie glauben an „Gott Vater, Sohn und heiligen Geist“, leugnen aber „Drei Personen in einem göttlichen Wesen“. Bisweilen verwerfen die Photinianer die Ausdrücke „Person“ und „Wesen“ ganz und bekämpfen die kirchliche Lehre mit Rücksicht auf diese Ausdrücke. Doch soll hier über diese Ausdrücke nicht weiter verhandelt werden, welche die heilige Schrift und mit ihr die Kirche frei und offen gebraucht, wenn die heilige Schrift sagt: Es sind drei Zeugen oder es giebt drei Zeugen*), welche Eins sind, und dieser Eine, wahre Gott ist Vater, Sohn und heiliger Geist; doch ist der Vater nicht der Sohn und der Sohn nicht der Vater, sondern unterschieden von ihm, und der heilige Geist ist weder der Vater noch der Sohn, sondern von Jedem unterschieden.

2) Die Photinianer verwerfen diese Lehre, weil sie Widersprüche enthalte und nicht in der heiligen Schrift zu finden sei. Hierauf wird geantwortet. Der erste Grund ist unhaltbar, weil der Widerspruch nicht nachgewiesen werden kann, und weil die Geheimnisse des Glaubens nicht vor das Gericht des urtheilenden Verstandes gehören. Denn wenn das, was der Verstand für widersprechend erklärt, verworfen werden soll, so müssen die meisten Glaubensartikel verworfen werden. Wenn wir daher darüber gewiß sind, daß das, was allein aus der Offenbarung und sonst nirgends wo anders herzunehmen, im Worte Gottes steht, so haben wir uns um Gründe, die man dagegen anführt, mögen sie noch so schlagend scheinen, nicht zu kümmern. Auch der andere Grund ist unhaltbar, weil die Zeugnisse der Schrift, die unsere Ueberzeugung bestätigen, so einleuchtend sind, obwohl die Photinianer sie durch Verdrehung der Schriftworte, durch Zuziehung nicht hingehörender Schriftworte, durch eine neue Art zu interpunctiren, die bis auf Socinus Keinem eingefallen ist, noch einfallen könnte**), durch Erdenkung neuer und falscher Principien, durch Umdeutung der Schriftworte, durch Veränderung des eigentlichen Sinnes in den uneigentlichen und durch ähnliche Sophismen zu entkräften suchen.

Die in Rede stehende Lehre bedarf unsers Beweises nicht mehr, weil ihre Wahrheit schon in den ersten Jahrhunderten der Kirche gegen Ebioniten, Arianer, Photinianer aus der Schrift dargethan ist. Den modernen Photinianern liegt es ob, ihre neue Lehre durch neue Beweis-

*) 1 Joh. 5, V. 7 seq. tres suit testes, qui sunt unum.

**) Hinweisung auf die obige Erklärung von Röm. 9, 5.

gründe zu stützen; aber sie bewegen sich mehr im Niederreißen, als im Aufbauen, sie verneinen und verwirren; aber beweisen nichts und befestigen nichts. So ist, um nur Eins anzuführen, das eine ihrer Lehren, daß sie sagen, Christus sei zum Himmel aufgenommen und dort unterwiesen worden, bevor er sein Lehramt antrat; Christus sei mit dem sterblichen Leibe nach seiner Auferstehung gen Himmel aufgestiegen, habe beim Aufsteigen den Leib abgelegt und sei so, nachdem der Geist abermals vom Leibe befreit, abermals in den Tod gegangen, und was der wunderlichen Dinge noch mehr sind, die weder sie beweisen, noch überhaupt bewiesen werden können. In der Lehre von der Dreieinigkeit sind die Photinianer mehr bemüht die Kirchenlehre anzugreifen, als durch Beweise die Richtigkeit ihrer Lehre darzuthun. Wir brauchen unsern Glauben gegen sie nicht zu vertheidigen, welchen die allgemeine Kirche ohne Unterbrechung gelehrt und vertheidigt hat seit der Apostel Zeiten, zumal die Photinianer nichts Neues gegen denselben vorbringen als die schon so oft vorgebrachten Sophismen der Arianer und erdenken dabei Neues und Unerhörtes. So lehren sie vom Sohne Gottes, daß er der Sohn sei wegen der Empfängniß vom heiligen Geist, daß er wegen der Auferstehung im besonderen Sinne Sohn Gottes sei und ganz besonders wegen seiner Erhöhung zur Rechten Gottes. Sie lehren, daß der Mensch von Natur geschickt sei zur Anbetung Gottes, daß der heilige Geist eine Kraft*) in Gott sei, oder ein drittes Etwas, das zwischen Schöpfer und Geschöpf steht, oder endlich nur eine neue Creatur sei. Die meisten Lehren derselben hat im Alterthume Niemand so gehört, wie sie dieselben vortragen und es ist, wenn diese Lehren wirklich so in der heiligen Schrift stehen sollten, ein wahres Wunder, daß Niemand bei Lesung der heiligen Schrift und Beschäftigung mit ihr schon vor ihnen dieselben gefunden hat.

4) Die allgemeinen und auf beiden Seiten zugestandenen Wahrheiten sind: 1) Weil nur ein göttliches Wesen ist, so ist auch nur ein Gott. 2) Daß dieser eine Gott nach 1. Corinther 8 Vers 4 und 6 kein anderer ist als der Vater, von dem Alles ist. 3) Daß unser Herr Jesus Christus in der Zeit von Maria durch Ueberschattung des heiligen Geistes als wahrer, aber heiliger Mensch geboren ist. 4) Daß der wahre Sinn einer dunkeln Schriftstelle aus deutlichen Schriftstellen zu schöpfen ist. Auf diese als allgemein anerkannte Wahrheiten hingestellten Behauptungen wird von Botsack Nachfolgendes geantwortet. 1) Der erste Grundsatz ist nicht haltbar und

*) Virtus.

wir haben und die Kirche hat nicht nöthig, den Photinianern gegenüber andere Grundsätze anzunehmen, da das geglaubt werden muß, was die Schriften alten und neuen Testaments mit klaren Worten lehren, und nach 1. Corinther 2 die Vernunft nichts von Gott vernimmt. 2) Diesen ersten Grundsatz machen selbst die unter den Photinianern zweifelhaft, welche behaupten, daß nicht ein Gott, sondern zwei Götter seien, die beide anzubeten und anzurufen sind, nämlich der Sohn und der Vater. 3) Was das Zweite anbetrifft, so ist der eine Gott der Vater, von dem Alles ist, sei es, daß man den Vaternamen mit Rücksicht auf uns Menschen äußerlich versteht, wie es Botsack schon in seinem Anti-Crell*) ausdrücklich durch solche Beweisgründe festgestellt hat, die gegen die Socinianer noch unangefochten feststehen, sei es, daß man ihn innerlich auffaßt mit Rücksicht auf den eingebornen Sohn. Hiernach ist also der Vater der einige Gott nicht in dem Sinne, daß von ihm der Sohn und der heilige Geist, sondern daß von ihm die Creaturen und erdachten Götzen ausgeschlossen werden, weil Vater, Sohn und heiliger Geist Eins sind (1. Joh. 5, 7, Joh. 10, 30). 3) Daß Christus geboren und wahrhaftiger Mensch ist, gesteht die Kirche gern zu. 4) Dunkle Schriftstellen sind durch klare zu erläutern, aber nicht Stellen, die mit Rücksicht auf die Lehre**), die sie enthalten, schwierig sind, sondern solche Stellen, die mit Rücksicht auf die Worte***), durch welche die Lehren ausgedrückt werden, Schwierigkeiten bieten. Wenn für streitige Schriftstellen aus den unbestrittenen die Erklärung zu nehmen ist, wie werden dann die unbestrittenen Stellen herausgefunden werden können, da die Gegner der göttlichen Wahrheit Alles für streitig erklären†). Am Rande der Schrift ist noch angemerkt: „Das habe ich nicht verstanden"††), doch scheint das, was Botsack sagen wollte, nicht so schwer zu verstehen zu sein; denn da die Gegner Alles für streitig erklären können, was sie nicht glauben mögen, so würde zuletzt nichts mehr als ausgemacht stehen bleiben. Botsack fährt fort, man muß vielmehr bei den streitigen Stellen stehen bleiben und die klaren Worte derselben sorgfältig erforschen, wie die Schriftstellen, die vom Sohne Gottes handeln†††).

*) Anti-Crell i. e. Joh. Crellii de uno Deo Patre librorum duorum confutatio, Gedani 1642, 4 et 1645, 4.

**) Ratione rerum.

***) Ratione verborum.

†) Quia nulla non redduntur controversa ab Adversariis divinae veritatis.

††) Non intellexi mente mea.

†††) Joh. 1, V. 1 seq., Röm. 9, 5; Joh. 20, 28 act. 20, 28; Joh. 5, 4 seq.

5) Zu Matthäi 28, 19 wird bemerkt. In wessen Namen (richtiger, „auf wessen Namen") wir getauft werden, der ist eine Person. Wir werden im Namen des heiligen Geistes getauft, also ist der heilige Geist eine Person, weil die Andern (Vater und Sohn) Personen sind. Auf das, was Zwicker entgegnet hat, wird geantwortet. 1) Es ist unserer Beweisführung nicht entgegen, ob man sagt, es wird getauft „im Namen", oder „auf den Namen". 2) Es wird behauptet, daß diese Schriftstelle nicht beweise, was man mit ihr beweisen will. Was sie aber beweisen soll, das wird nicht angegeben. Das aber, weshalb wir diese Stelle anziehen, wird durch sie bewiesen, daß Vater, Sohn und heiliger Geist der einige wahre Gott ist. 3) Denn diese Stelle wird von uns nicht angeführt, um den Unterschied der Personen zu beweisen, sondern um die Einheit des Wesens Gottes zu beweisen; denn für jenen Zweck sind andere klare Stellen in der heiligen Schrift vorhanden, wie die Worte bei der Taufe Christi, Matthäi 3. Wir schließen so: Der, auf dessen Namen wir zu unserer Seligkeit getauft werden, ist der eine wahre Gott, weil, auf den Namen Jemandes zu seiner Seligkeit getauft werden, nichts Anderes ist, als auf dessen Namen getauft werden, der uns durch die Taufe wiedergebiert und zu Erben der Seligkeit annimmt, das heißt, des Einen Gottes, des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes. Also ist der Vater, der Sohn und der heilige Geist der Eine wahre Gott. 5) Die Beweisführung, welche der Gegner giebt, erkennen wir nicht an, daher antwortet er vergeblich.

6) Die Photinianer leugnen, daß wir ebenso im Namen des heiligen Geistes getauft werden, wie wir im Namen des Vaters getauft werden, wenn wir nämlich auf die Sache und nicht auf die Worte sehen, weil die Prädicate der Art sind, daß sie nur von Personen gelten können und sie also vom heiligen Geist nicht gebraucht werden können, namentlich nicht so, als wenn der heilige Geist eine Person wäre, da ja die Vielfältigkeit der Personen auch eine Vielfältigkeit des Wesens voraussetze, womit die Einheit Gottes aufgehoben würde. Es wird hierauf geantwortet: Wenn unsere Beweisführung in der angegebenen Weise geführt würde (obwohl, wie schon bemerkt, aus dieser Stelle die Persönlichkeit des heiligen Geistes nicht ausdrücklich von uns bewiesen wird), so würde sie durch jene Annahme doch noch nicht umgestoßen sein, weil es ja zu klar aus Christi Worten hervorgeht, daß wir, ohne Andeutung irgend einer Verschiedenheit, ebenso im Namen des Vaters, wie des Sohnes und heiligen Geistes getauft werden. 2) Der Unterschied, der zwischen „Sache" und

„Worten“ gemacht wird, hilft hier nichts, denn die Gleichheit der Sache geht aus der Gleichheit der Worte hervor, da die Worte der Andeuter und Bezeichner der Sache sind. Es könnte in den Worten Christi Vater, Sohn und heiliger Geist nicht verbunden sein, und nicht ausdrücklich befohlen sein, im Namen des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geistes zu taufen, wenn nicht der Vater, der Sohn und der heilige Geist bei Wirkung des Taufsegens gleichzeitig thätig wären. 3) Die Ausnahme, welche die Gegner machen, ruht in der Annahme dessen, was erst bewiesen werden soll; denn es wird ja erst gefragt, ob der heilige Geist eine Person sei. 4) Die Folgerung, Vervielfältigung der Personen ist Vervielfältigung des Wesens, also ist der heilige Geist keine Person, kann nur lächerlich genannt werden. 5) Wenn man sagt, der heilige Geist ist keine Person, namentlich keine göttliche, so antwortet hierauf schon Socin, daß der heilige Geist eine Person und zwar eine göttliche ist. Zwicker hat sich also gegen Socin zu vertheidigen, der aus den Eigenschaften und Werken von Personen, die dem heiligen Geiste zugeschrieben werden, dieses schlagend nachweise. 6) Der Grundsatz, daß Vervielfältigung der Personen auch Vervielfältigung des Wesens sei, bedarf auch noch des Beweises. Wir leugnen, daß dieser Grundsatz richtig ist und berufen uns dabei darauf, daß das Irrthümliche dieser Annahme durch die klaren Aussprüche der heiligen Schrift über Vater, Sohn und heiligen Geist bewiesen werde. Denn, daß der Vater und der Sohn zwei Personen sind, leugnen auch die Gegner nicht. Der Sohn ist aber, gleich wie der Vater, der eine wahre Gott, hoch gelobt in Ewigkeit. 7) Lächerlicher Weise wirft uns der Gegner vor, daß wir aus dem beweisen, was zu beweisen ist, da ja unsere Behauptung auf unumstößlicher Wahrheit der heiligen Schrift ruht. 8) Der Gegner macht sich lächerlich, wenn er sagt, daß wir aus dieser Stelle die Persönlichkeit des heiligen Geistes beweisen; denn wer unsere Beweise angreifen will, die er nicht einmal kennt, wie am Tage liegt, der macht sich lächerlich.

7) Auf das, was zu Röm. 9 Vers 5 von Zwicker bemerkt ist, wird Folgendes geantwortet: 1) Aus dieser Stelle beweisen wir die Gottheit Christi, nicht seine göttliche Persönlichkeit. Die Gegner geben zu, daß Christus eine Person ist, auch eine göttliche; aber seine wahrhaftige Gottheit leugnen sie. 2) Der Obersatz: Wer Gott über Alles ist, der ist der einige Gott, ist nicht nur deshalb richtig, weil diese Bezeichnung auch an andern Stellen Gott gegeben wird, sondern auch, weil diese Worte in der heiligen Schrift nur von Gott gebraucht werden; weil sie der Art

sind, daß sie Gott allein zukommen; weil die derartige Gottheit, welche Gott ist hochgelobt in Ewigkeit, auf keine Weise dem zukommen kann, der nicht Gott an sich ist*); weil sie die göttliche Natur und nicht ungöttliche Werke bezeichnen; weil sie die Forderung göttlicher Verehrung umschließen, die nur einer Person zukommt, welche an sich Gott ist. Dieses Alles erkennen die Unseren an, die Gegner erwähnen es nicht einmal. 3) Daß die Beschaffenheit des Subjects dieses nicht zuläßt, ist ein Beweis aus dem, was bewiesen werden soll; denn der Streit bewegt sich darum, ob Christus der Art wahrer Mensch ist, daß er nicht auch zugleich wahrer Gott sein kann hochgelobt über Alles. 4) Denn wie Christus als Mensch von den Vätern, nämlich dem Fleische nach, ist, wie der Apostel sagt, ebenso ist er auch wahrer Gott hochgelobt nach seiner göttlichen Natur, nach welcher er schon vor Abraham und den andern Vätern, ja vor aller Creatur ist**). 5) Was der Gegner hiegegen erinnert hat, ist schon oben widerlegt, und führt er hier wieder den Beweis aus dem, was erst bewiesen werden soll. 6) Wenn der Gegner sagt, daß Christus eine menschliche Person sei und daß Niemand wahrer Mensch sein könne ohne menschliche Person zu sein, so leugnen wir das, weil wir aus heiliger Schrift beweisen können, daß die menschliche Natur Christi nicht in der menschlichen, sondern in der göttlichen Person des Sohnes Gottes, des ewigen Wortes bestehe. Wenn die Beweisführung der Gegner richtig wäre, so müßte man auch schließen, daß kein wahrhaftiger Mensch zur Rechten Gottes erhöht werden könne. Daher also steht es fest: Es ist nur eine Person, aber verschiedene Naturen***), welches keinen Widerspruch enthält. „Was der Gegner sonst noch beibringt, ist hämischer Spott und eine Verneinungssucht und daher unserer Antwort nicht werth. Endlich füge ich noch hinzu, daß der Gegner einen und den andern Grund so aufstellt, als ob er die Meinungen Anderer prüfe und die ganze Sache sehr sorgfältig erwäge, während er doch weder unsere Beweisführung giebt und auch nichts Stichhaltiges als Antwort beibringt. Besseres und Probehaltigeres hätte er in den Schriften der Unseren lesen können".

Am 15. Juli 1642 schickte hierauf Daniel Zwicker seine Gegenantwort an den Dr. Botsack, in welcher er zuerst seinen Dank für die ihm

*) Natura Deus est.

**) Joh. 8, 50, Joh. 1, 1 seq.

***) Una est persona licet natura sit diversa.

gewordene Auskunft aussprach, dann aber bemerkte, daß ihm noch einige Zweifel geblieben seien. Zwicker faßte nun in zwanzig kurzen Sätzen das zusammen, was Botsack ihm geantwortet hatte und beleuchtete es. 1) Das Wort „Person" kann abstract oder concret gefaßt werden. Wird es abstract genommen, so giebt dieses einen offenbaren Widerspruch, auch nach Keslers Behauptung*), auf den sich Botsack selbst berufen hat, weil in diesem Sinne „Person in der Dreieinigkeit" und „erkennendes Einzelsein"**) ein und dasselbe ist. Wird es aber concret genommen, so ist zuzusehen, ob die Personen der heiligen Dreieinigkeit reine und bloße Persönlichkeiten***) oder nur Formen des Bestehens des göttlichen Wesens sind†), was auch Kesler zu verwerfen scheint††), damit nicht durch die fortgesetzten Abstractionen die göttlichen Personen ganz aufgehoben werden. Dasselbe sagt auch Crell in seinem Buche, „von dem einen Gott, dem Vater"†††) 2) Es ist zweifelhaft, ob die heilige Schrift etwas Gewisses von der Einheit des Wesens in der Dreieinigkeit sagt. 3) Botsack sagt, weil Andere von uns dieselbe Meinung gehabt, haben wir nicht nöthig unsere Ueberzeugung zu vertheidigen. Aber Petrus sagt dagegen, wir sollen immer bereit sein, Rechenschaft von unserm Glauben zu geben. Es wird bezweifelt, daß die Gründe der Vorfahren hier hinreichend gewesen sind, und es ist unsere Pflicht, zu beweisen und nicht bloß zu verneinen. Unzweifelhaft muß Alles geglaubt werden, was in der heiligen Schrift mit klaren Worten gelehrt wird, wenn dieses nicht einen Widerspruch oder Widersinniges enthält, da nach heiliger Schrift dem Geistlichgesinnten Alles zu beurtheilen überlassen ist. 5) In wiefern die Photinianer die Grundwahrheiten wankend machen, wenn sie nur ein göttliches Wesen anerkennen, obwohl sie den Sohn Gottes in Ehrfurcht hochachten, sehe ich nicht ein. 6) Daß im Anfange der Kirche, als die Verehrung der Götzen ausgeschlossen wurde, auch unser Herr Jesus Christus und der heilige Geist von der Verehrung ausgeschlossen waren, wird dadurch bewiesen, daß in der Beschreibung des einen Gottes, welche die Apostel geben, wenn man auf den Wortsinn und ersten Sinn sieht, weder der

---

*) Kesler: Metaphor. Photin. pag. 60—61.

**) Persona Trinitatis et essentia indua intelligens.

***) Merae et nudae personalitates.

†) Modi tantum subsistentiae essentiae divinae.

††) Kesler l. l. pag. 119—122.

†††) De uno Deo patre pag. 524 et 525.

Sohn Gottes in die Verehrung eingeschlossen wird, noch der heilige Geist einmal genannt wird, noch in der Stelle Johannis 10 Vers 30 davon die Rede ist, abgesehen davon, daß in dieser Schriftstelle nicht einmal nothwendig die Einheit des Wesens liegt. 7) Die Schriftstelle Matthäi 18 Vers 9, welche viel Dunkles enthält, muß aus deutlichen Schriftstellen erklärt werden. 8) Der von Kesler*) und Thummius**) entlehnte Beweis für die Persönlichkeit des heiligen Geistes verliere seine Kraft, da die genannten Schriftsteller aus dem Aristoteles wissen könnten und müßten, daß hiedurch nichts für die Wahrheit des Obersatzes bewiesen sei. Ich fürchte aber, daß das, was aus der Stelle Matthäi 28 Vers 19 für Nachweisung der Einheit des göttlichen Wesens gefolgert wird, nicht probehaltig sein dürfte, da der Obersatz: „der auf dessen Namen wir zu unserer Seligkeit getauft werden, ist der einige Gott" auch noch des Beweises bedarf. 9) Es ist aus Christi Worten klar, daß es ohne Zweifel bedeutungsvoll ist, daß wir auf den Namen des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes getauft werden, wie auch das, daß in den Worten Christi Vater, Sohn und heiliger Geist nicht verbunden sein könnten, wenn nicht Vater, Sohn und heiliger Geist in dieser Ordnung und auf dieselbe Weise sich bei der Taufe wirksam zeigten, zumal auf die Gleichheit der Sache nicht immer, weder aus der Gleichheit der Worte, noch auch aus der wechselseitigen Verbindung, geschlossen werden kann, wie dieses aus 2. Mose 14 V. 31 zu ersehen ist. 10) Ich glaube, daß man kaum sagen kann, der Gegner beweist aus dem, was noch zu beweisen ist, wenn er mit Verwerfung des ersten aufgestellten Satzes von seinem Standpunkte aus das entgegnet, was bisher zweifelhaft und ungewiß war. Das aber ist gewiß, daß der Antwortende von seinem Standpunkte aus so lange anworten kann, so lange der Gegner weder eine schlagende Wahrheit, noch auf beiden Seiten Zugestandenes, noch sonst einen Grund, der vernünftiger Weise nicht verneint werden kann, gegen den aufgestellten Grundsatz beigebracht hat. 11) So ist der Grundsatz: „Vervielfältigung der Personen ist Vervielfältigung des Wesens", weil er eine klare Wahrheit ist, mit gutem Recht und richtiger Folgerung der noch nicht bewiesenen Behauptung des Gegners entgegengestellt. 12) Ist das nicht ein Beweis aus dem, was bewiesen werden soll, wenn man sagt, daß der Sohn Gottes eine vom Vater unterschiedene Person sei und mit

*) Metaphys. Photin. pag. 137.

**) Synophis pag. 168 et 184.

diesem der eine Jehovah sei? 13) Das heißt nicht aus dem beweisen, was bewiesen werden soll, wenn man aus seiner zuvor hinlänglich bewiesenen These etwas verneint. Auf diese Weise werden die Rechte der Disputirenden in einander gemischt und das Recht der These des Antwortenden, welche so lange für wahr gelten muß, bis der Gegner das Gegentheil bewiesen hat, wird mit Unrecht der Antithese des Gegners zugeschrieben, welche so lange für falsch gilt, bis der Gegner ihre Wahrheit bewiesen hat. 14) Die Photinianer geben die wahrhaftige Gottheit Christi zu, leugnen aber die wesentliche Gottheit Christi, und daß er die zweite Person in der Gottheit nach Röm. 9 Vers 5 ist. 15) Der Satz, daß der ewige und einige Gott, der über Alle Gott ist hochgelobt, ist eben so unergründlich und unfaßlich, wie der größte Theil der für ihn aufgestellten Beweise, und ist auf die übrigen Behauptungen hinlänglich in jener photinianischen Schrift*) geantwortet worden. 16) Wenn gefragt wird, ob Christus nur wahrer Mensch ist, und nicht zugleich wahrhaftiger Gott über Alle hochgelobt in Ewigkeit, so kann der Sprechende, ohne aus dem zu beweisen, was erst bewiesen werden soll, auf die haltlosen Gründe des Gegners im Sinne seiner Behauptung sagen, daß dieses die Natur des Subjects, welches an dieser Stelle unbestreitbar der Mensch Christus ist, hier nicht zulasse. Anders verhält es sich mit den Schriftstellen Röm. 1 Vers 25 und 2. Corinther 11 Vers 31, wo der Schöpfer, oder Gott und der Vater unseres Herrn Jesu Christi das Subject ist. 17) Weil die Gegner dieses festhalten, so müssen sie sich als solche darstellen, die den widersinnigsten Gottesdienst treiben**). 18) Wenn der Redende aus seiner These nur das fordert, was auf beiden Seiten zugestanden ist und was hieraus als nothwendige Folge fließt, während das Gegentheil aber noch nicht bewiesen ist: so sieht man nicht ein, wie er aus dem beweist, was zu beweisen ist, wohl aber, daß die Unsern berechtigt sind, einen klaren Beweis für die beiden Naturen Christi zu fordern. 19) Eine ausgemachte Wahrheit, nämlich die, daß Christus, weil er wahrer Mensch ist, auch eine menschliche Person ist, nicht zugeben wollen, ist ebenso weit entfernt, den Gegner zu ehren, als es dem Redenden zur Schande gereichen wird. Es entschuldigt den Gegner nicht, wenn er sagt, es komme ihm zu, zu verneinen, da es ausgemacht ist, daß er durch alle möglichen Kunstgriffe das nicht hat beweisen können, um das er die schlagendste Wahrheit ver-

---

*) Das erste Schreiben Zwickers an Botsack.

**) Cultum absurdissimum.

wirkt. Wie schwer aber wird das einst wägen, das behauptet zu haben, was den offenbarsten Widerspruch in sich schließt. Außerdem wird bemerkt, daß Christus wahrer Mensch zugleich sein wird und nicht sein wird. Er wird es sein, behauptet man auf beiden Seiten, und wenn auf der andern Seite zugleich behauptet wird, er wird es nicht sein, so wird ihm das genommen, ohne welches er weder einem wahren Menschen ähnlich sein, noch als wahrer Mensch empfangen sein kann. Kurz: Wer als wahrer Mensch und menschliche Person erkannt wird, der ist entweder ein Phantom, oder er ist das wirklich, wofür er durch Vermittelung der Sinne erkannt wird. Genauer: Wo alle Erfordernisse zu einer menschlichen Persönlichkeit vorhanden, da ist auch nothwendig eine menschliche Persönlichkeit. Aber, wird man fragen, dieses Erforderniß fehlt der menschlichen Natur Christi. Wir antworten: Die Sinne und die Vernunft lehren anders und es ist dies ein Beweis aus dem, was zu beweisen ist, und beweist daher nichts. Erst muß der Gegner die Prämisse beweisen, die auf der andern Seite bestritten worden, bevor er daran geht, die Gründe der Verneinung zu prüfen. Der Beweis: „Wenn alle Menschen Personen sind, so ist Christus auch eine menschliche Person", wird dadurch nicht umgestoßen, daß man sagt: „Da kein Mensch zur Rechten Gottes erhöhet wird, also wird auch Christus nicht zur Rechten Gottes erhöhet". Jeder sieht ein, daß hier von etwas Anderem die Rede ist, weil nicht die Erhöhung des Menschen geleugnet wird, sondern die menschliche Persönlichkeit behauptet wird. 20) Man kann sagen, es genügt, wenn man die Hauptgründe des Gegners widerlegt hat, da das Sprichwort sagt, die Menge der Gründe erhöht nicht die Kraft der Wahrheit. Wenn dieses aber nicht die Hauptgründe sind, deren Giltigkeit bisher bezweifelt wurde, so soll Botsack diese dem Zwicker anzeigen und angeben, was in der Auseinandersetzung Zwickers Wahres oder Falsches enthalten ist. Zwicker sendet mit diesem Schreiben an Botsack zugleich vier Joachimsthaler, die Botsack dem Zwicker auf baldige Zurückzahlung geliehen hatte, und grüßt den Botsack und dessen Familie in seinem und seines Bruders, des Predigers, Namen.

Corvin macht zu diesem Schreiben Zwickers kurze Randbemerkungen. Zu 1: Welch ein Widerspruch, „drei Arten des Bestehens anzunehmen, die ein und dasselbe Wesen darstellen*)". Dem Crell ist auf seine Behauptung in dem Buche „von dem Einen Gott, dem Vater", geantwortet

*) Tres subsistendi modi eandem participantes essentiam.

worden. Die Vernunft erkennt nicht die Geheimnisse des Glaubens*). Zu 2. Die Gründe der Rechtgläubigen stehen noch fest. Zu 3. Wir sind bereit dem zu antworten, der Belehrung fordert, aber nicht dem, der den Umsturz sucht. Zu 4. Man muß nicht leichtfertig verneinen, da das, was nicht sogleich faßlich scheint, auch zu verneinen ist. Zu 5. Nur der einige wahrhaftige Gott ist anzubeten**). Zu 6. Die Behauptung am Schluß ist eine Verneinung ohne Begründung der Richtigkeit derselben. Zu 7. Thummius braucht in seiner Synopse dieses Argument in einem andern Sinne. Zu 8. Es ist zu beweisen, daß die Worte: „Vater, Sohn und heiliger Geist" bedeutungslos sind. Die Schriftstelle 2. Mose 14 Vers 31 ist hierauf ein anderes Gebiet als Beweisstelle gezogen. Zu 9. Nicht durch Ausnahmen, sondern durch Beweisführung kann man überzeugen. Zu 10. Die Allgemeinheit des aufgestellten Satzes ist zu beweisen. Zu 11. Der Verfasser versteht nicht, was es heißt, aus dem beweisen, was bewiesen werden soll. Zu 12. Es gilt, was zu 11 gesagt ist. Zu 13. Die Aussprüche der Photinianer über Christum widersprechen sich. Zu 14. Wo und wodurch ist das in der früheren Schrift widerlegt, wovon hier behauptet wird, daß es wiederlegt sei. Zu 15., 16. und 17. Wenn dieses kein Beweis aus dem ist, was bewiesen werden soll, so spricht die Logik umsonst von dem Fehlerhaften dieser Beweisführung. Zu 18. Es wird über Widersprüche geklagt; aber die Widersprüche sind nicht nachgewiesen. Der Verfasser beweist im Sinne der Socinianer aus dem, was zu beweisen ist und macht sophistische Ausnahmen. Zu 19. Die Menge der Gründe erhöht nicht die Wahrheit der Sache, kann aber leicht den Grund berühren, der für den Andern der schlagendste ist.

Späterhin hat Zwicker noch vielfach mit dem Dr. Botsack und mit dem Dr. Calov, Pastor zu St. Trinitatis, gestritten und seinen Socianismus, namentlich schriftlich, eifrig vertheidigt, bis er um das Jahr 1656 Danzig verließ, um nie mehr zurück zukehren und 1678 zu Amsterdam starb.

In derselben Zeit, in welcher der Streit mit Zwicker schwebte, kam Tobias Schnäuber***) nach Danzig, der in der Lehre von der Person Christi, vom heiligen Abendmahle und von der Rechtfertigung Grundsätze entwickelte, die mit der Lehre der Kirche im Widerspruch standen. Schnäuber war ein Enkel des Predigers Tobias Schnäuber und der

*) 1 Corinth. 2.

**) Matth. 4.

***) Cfr. Act. Min. Ged. Vol. IV. Lit. S. No. 3.

Sohn des berühmten Schnittarztes (Chirurgus) Tobias Schnäuber, welchem er im Jahre 1603 im Dorfe Wittlingen unter dem Grafen zu Baden Durlach von dessen Ehefrau, einer Tochter des Sixtus Freier geboren worden war. Als Schnäuber 16 Jahre alt war, starb sein Vater und er mußte das Gymnasium zu Durlach verlassen und Kriegsdienste annehmen. Im Jahre 1625 wurde es ihm möglich zu den Studien zurückzukehren und er bezog 1629 die Universität Tübingen. Er trat hierauf in der Zeit des dreißigjährigen Krieges in schwedische Dienste und ohne ordinirt zu sein*) versah er auf Grund der an ihn ergangenen Vocation eine Zeit lang das Amt eines Feldpredigers, worauf er als Lieutenant bei der Armee eintrat und bis zum Hauptmann aufstieg. Gewissensunruhen nöthigten ihn aber den Kriegsdienst aufzugeben und heimatlos zog er umher. So war er nach Danzig gekommen und schrieb am 24. August 1647 einen Brief an das Danziger Ministerium, im welchem er seine Rechtgläubigkeit darzulegen versuchte, indem er seine Auffassung der Lehre von der Person Christi, vom heiligen Abendmahl und von der Rechtfertigung zu vertheiden sucht und bittet sodann das Ministerium, ihm zu einer Anstellung in Danzig behilflich zu sein oder ihm ein Reisegeld zu reichen. Wahrscheinlich ist das Letztere geschehen, denn Schnäuber ist nie in Danzig oder dessen Nähe angestellt gewesen und da von ihm nichts weiter berichtet ist, so ist es wohl wahrscheinlich, daß Schnäuber Danzig nach kurzem Aufenthalte wieder verlassen hat.

Wenige Jahre später, vielleicht um 1650, übergab ein Ungenannter dem Danziger Ministerium eine lateinische Abhandlung ohne Jahreszahl und Datum**), in welcher er über die Beschaffenheit des Körpers Christi verhandelt. Seinen Namen nennt er nicht, weil er nur um Belehrungen bittet und es dabei nicht auf den Namen ankomme; doch ist auch nicht angegeben, ob und auf welchem Wege ihm die Belehrung zugegangen ist. Er schreibt: Der Leib Christi ist entweder ein menschlicher oder ein himmlischer gewesen. Anonymus meint, er ist ein menschlicher Leib gewesen und das Gegentheil zu behaupten, ist falsch; denn Paulus sagt (die Stelle ist nicht angegeben), unser Fleisch ist von Christi Fleisch, unser Gebein ist von Christi Gebein. Ist nun Christi Fleisch himmlisch, so muß

*) Solche Fälle kamen in jener Zeit nicht selten vor, weshalb einzelne deutsche Regierungen, selbst auch die sächsischen, die Verordnung ergehen lassen mußten, keine Geistlichen anzustellen, die sich nicht zum Examen und zur Ordination stellen wollten.

**) Cfr. Act. Min. Ged. Vol. V. Lit. C. C. No. 1.

auch unser Fleisch himmlisch sein und das ist falsch. Also ist Christi Fleisch menschlich.

Christus stammt der Geburt nach von den Vätern, also stammt er auch dem Leibe nach von den Vätern. In einer überraschenden, aber das Unbegreifliche und Unerforschliche in den Bereich der Creatürlichkeit und verständigen Betrachtung herabziehenden Weise bespricht er sodann die Begriffe von Empfängniß und Geburt Christi, so daß er selbst mitunter eingestehen muß, „hier muß man nicht wie ein Theolog sprechen*)", weil er Dinge bespricht, die weder die Theologie, noch eine andere Wissenschaft zu ergründen versucht. Mit Recht hat man daher schon früher dieses Schriftstück unter die sectirerischen Schriften gelegt, da der Inhalt desselben die Verirrung des Geistes nach der der Theosophie entgegengesetzten Seite hin auf dem Gebiete des Carnalismus uns darstellt.

Kaum ein Decennium später schreibt am 8. October 1660**) das Danziger Ministerium an den Rath und klagt, daß in Danzig viel Sectenwesen zu finden sei, daß aber namentlich in der neusten Zeit Wiedertäufer in ungewöhnlich großer Zahl in Danzig aufgetreten seien und ihre Grundsätze zu verbreiten suchten. Sie schreiben ihr Glaubensbekenntniß auf, das mit vielen Bibelsprüchen ausgestattet ist und verbreiten es unter die Leute. Oft schon haben die evangelischen Prediger hiegegen gepredigt und finden sich jetzt veranlaßt, den Rath zu bitten, hier einzuschreiten. Vor mehreren Jahren sei ja der Rath gegen die Socinianer eingeschritten und habe einem abscheulichen Lästerer Gottes und der heiligen Dreieinigkeit auf öffentlichem Pranger seine gotteslästerliche Zunge vom Henker mit einem Pfriem durchstechen lassen***) und der Rath werde ja auch jetzt wissen, was gegen die zu thun sei, von denen „die heilige Taufe so frei und ungescheut gelästert werde". Es wird zugegeben, daß sie in ihrer „neuerlicher Zeit ausgegebenen Confession so schändlich und gefährlich (wie früher) nicht erscheinen, als welche in den meisten Punkten, besonders in dem Artikel von der heiligen Dreifaltigkeit und der wahren Menschheit des Herrn Christus glimpflich gestellt und den Worten nach fast mit unserer Lehre übereinkommen", aber, heißt es weiter, „es ist

*) Licet hic minus theologice loqui.

**) Cfr. Act. Min. Ged. Vol. V. Lit. A. A. No. 4.

***) Es ist hier nicht angegeben, ob diese Strafe noch in der Zeit vollzogen, als der Rath in Verbindung mit dem bischöflichen Official die jura episcopalia verwaltete oder ob es eine Thatsache betrifft, die sich später zutrug.

Alles nach alter Ketzer Art auf Schrauben gestellt". Es wären zwar auch bei ihnen Spaltungen, aber die beträfen nur Nebendinge, in der Hauptsache stimmten sie unter einander überein. Ueberdies hätten sie „den besten Saft der Handlung oder Nahrung an sich gesogen und gebracht, weshalb ihnen in der Stadt Gebiet „keine Uebung des Glaubens gestattet sei*)". Das Ministerium beantragt, daß ihnen die Verbreitung ihres Glaubensbekenntnisses durch Schriften bei Strafe untersagt werden soll.

Ein Jahr später, am 15. Juli 1661, stand Wilhelm Ameß**), ein englischer Quäker vor dem Vice-Präsidenten in Danzig. Er stand, nach Sitte seiner Glaubensbrüder, mit bedecktem Haupte vor dem Richter und sagte aus, er sei aus England gebürtig, habe sich längere Zeit in Holland und Deutschland aufgehalten und sei in Deutschland in der Nähe von Worms mit einem deutschen Bauern, Namens Johann Hendrichsen, aus der Pfalz, bekannt geworden, welcher auch seines Glaubens sei. Mit diesem Hendrichsen sei er von Heidelberg nach Stettin gereist und von dort zur See nach Danzig gekommen. Seit fünf Wochen halte er sich nun in Danzig auf und habe auch hier Solche aufsuchen wollen, die sich das Christenthum einen rechten Ernst sein lassen; aber Keinen seines Glaubens gefunden. Er sei ein Kaufmann und handle mit Getreide und Vieh. Bei den hiesigen „Manisten" (Mennoniten) sei er nur einmal gewesen, habe eine Frage an sie richten wollen, aber sie wollten ihn nicht hören. Er sei nicht eines Glaubens mit ihnen***) und wünsche, daß sie „besser und ehrlicher (d. h. ernster) leben" möchten. Er sei von der Gemeine der Quäker, die in England sehr zahlreich und „wohlgelitten" sei. Sie würden spottweise Quäker genannt, weil in ihren Versammlungen viel von Gottes Zorn und Gericht geredet werde und die dadurch Getroffenen „sich darüber entsetzen und zum Zittern (welches auf Englisch

*) Aus der hier gelieferten Characterisirung dieser Personen sieht man, daß nicht die früheren schwärmerischen „Wiedertäufer" gemeint sind, sondern daß hier das erste Auftreten der frommen, fleißigen „Taufgesinnten" oder Mennoniten in Danzig zu finden ist, die man noch irrthümlich „Wiedertäufer" nennt, mit denen sie nur die Taufe der Erwachsenen gemeinsam haben. Der Name „Mennist" kommt schon 1612 in Danzig vor, Bischof Konopacki von Culm nennt sie so.

**) Cfr. Act. Min. Ged. Vol. 5 Lit. C. C. No. 2.

***) Aus diesen Worten geht deutlich hervor, wie sehr die irren, welche meinen, daß, wenn in der preußischen Kirchengeschichte von „Quäkern" die Rede ist, auch oft die „Mennoniten" gemeint sind.

quaker heißt) gebracht werden". Neben der heiligen Schrift haben sie ihren Catechismus und andere gute Bücher, „nehmen auch wohl andere Scribenten an, so weit sie mit Gottes Wort, welches die Regel und Richtschnur sein müsse, übereinkommen". Die Männer, Frauen, jung und alt, lassen sie, so oft sie die Gabe des heiligen Geistes empfangen, lehren und predigen.

Sie haben auch in ihren Gemeinden Aufseher, deren Amt es ist, über das, was gelehrt wird, zu urtheilen, ob es dem Worte Gottes gemäß und also anzunehmen oder zu verwerfen sei. Ebenso werden die mit schweren Sünden Beladenen bestraft, und wenn sie sich nicht bessern, excommunicirt. Er glaube von Herzen an Gott den Vater, Sohn und heiligen Geist. Er glaube, „daß Jesus Christus wahrhaftiger Gott und wahrhaftiger Mensch durch die Kraft Gottes im Leibe der Jungfrau Maria empfangen sei". Die „äußerliche Taufe sei bei ihm nicht gebräuchlich", weil in der heiligen Schrift weder Gebot noch Exempel der Kindertaufe sei. Sollten aber ältere Personen sich ein Gewissen machen, so können sie getauft werden. Vom Abendmahl halte er, wie Christus geboten, mache aber daraus keinen Glaubensartikel. Von der Auferstehung der Todten glaube er, daß die Frommen zum ewigen Leben auferstehen, die Gottlosen zur ewigen Pein. Die Erbsünde verdamme Keinen. Kinder werden nicht mit der Erbsünde geboren. Absolution könne allein Gott, nicht der Mensch ertheilen.

Vor einigen Wochen, schreibt das Ministerium, haben Einige gewünscht, mit Ameß zu sprechen. „Er ging mit ihnen auf's Feld und hat einen Sermon an sie gerichtet". Die Obrigkeit achtet er hoch und für nothwendig. Er grüßt die Leute „im Herrn" und hält das Abziehen des Hutes für unnöthig. Er ist entschlossen, bald nach England zu gehen und hat schon ein Schiff dazu bedungen. Er glaubt, daß in Hamburg einige Quäker sind, ihr Beschützer aber habe nicht viel getaugt. Sein Wirth übergab dem Präsidenten ein an Ameß gerichtetes Päckchen. Man fand darin verschiedene Gewürze und einige Druckschriften. Ameß erhielt von jeder Schrift ein Exemplar zum eigenen Gebrauch zurück und so auch die an ihn gerichteten Briefe. Der Präsident forderte ihn auf, so bald als möglich Danzig zu verlassen, worauf er sich bedeckten Hauptes entfernte.

Ameß hat sich wahrscheinlich bald darauf von Danzig entfernt und wenn auch der Rathsschluß vom 23. März 1689*), nach welchem Nie-

---

*) Cfr. Act. Min. Ged. Vol. IX. Seite 143.

ward sein Haus „an der Quäker-Secte zugethane Personen vermiethen" sollte, vermuthen läßt, daß auch späterhin Quäker nach Danzig gekommen sind, so liegen doch keine Thatsachen vor, daß dieselben hier feste Wohnsitze genommen haben.

Noch in demselben Decennium, im Jahre 1666, finden wir den Balthasar Schwertner in Danzig, der beim Rath beschuldigt worden war, der arianischen Lehre zu huldigen. Der Rath stellte an das Danziger Ministerium die Frage, „ob Jemand, der zwar früher in Betreff der Lehre von der heiligen Dreiheiligkeit Bedenken gehabt, jetzt aber seit 20 Jahren Gott den Vater, Gott den Sohn und Gott den heiligen Geist, aber doch nur einen einigen wahrhaftigen Gott glaube" und „außer Jesu Christo. dem wahrhaftigen Gott, keine Seeligkeit weiß und fest glaubt, was Johannis 1 Vers 1 und sonst von demselben geschrieben steht und solches mit einem Eide besiegeln will, für einen Arianer zu halten sei". Hierauf antwortet das Danziger Ministerium zuerst die Lehre des Arius auseinander setzend, daß ein Solcher, der das glaubt, was oben angegeben ist, kein Arianer sei, fügt aber hinzu, daß Schwertner kein Arianer, wohl aber ein Socinianer sei, welche lehren, daß Christus in der Fülle der Zeit von der Jungfrau Maria geboren und „nach seiner Erhöhung Gott gemacht worden" sei. Schwertner sagt zwar, daß er seine „Photinianischen Irrthümer" abgelegt habe, aber beweist es nicht. Er sei mit socianischer Taufe getauft worden, welche nicht die Taufe Christi sei. Daß er das Wort „Dreifaltigkeit" gebrauche, beweise noch nicht, daß er drei „Personen" glaube. Er erkenne, wie andere Socinianer*) allein den Vater als den einigen, ewigen Gott an. Er erkenne den Sohn nicht als den mit-ewigen Sohn des Vaters, und den heiligen Geist nicht als die vom Vater und Sohn ausgehende „Person" an. Christus ist ihm ein in der Zeit „gemachter Gott", den heiligen Geist hält er für eine „Kraft des Vaters". Deshalb gebraucht auch Schwertner nicht das Wort „Person". Schwertner täuscht durch seine Worte, da er Christum für Gott, aber für einen „gemachten Gott" hält und sagt, „der heilige Geist ist Gott, das ist, Gottes Kraft". Christus ist, nach Schwertner, Gott, aber „a parte post" wie auch unsere Seele ewig ist in Betreff der Fortdauer. Schwertner protestirt vergeblich, denn er hat sich weder zur lutherischen noch reformirten Kirche gehalten. Da er die photinianische Taufe (bei den Socinianern) empfangen hat, gehört

*) Crell de uno Deo patre.

er auch nicht in die evangelische Kirche. Weil Schwertner den bestimmten Ausdruck der Kirche, „Person", nicht gebraucht, auch Zweifel an der Lehre vom heiligen Abendmahl hat, so kann er auch nicht behaupten, daß er der evangelischen Kirche angehöre. Er sagt zwar, daß er glaube, Christus sei ein Heiland, aber er sagt nicht, daß Christus der Heiland sei, der uns mit seinem Blute und mit seinem Tode erlöst hat, denn das leugnen die Socinianer*). So lange Schwertner die Glossen eines Socinus und Smalcius nicht verwirft, ist er für einen Socinianer zu halten.

Auch an schwärmerischen Seperatisten, die gewöhnlich mit dem Namen der Fanatiker belegt wurden, fehlt es der evangelischen Kirche Danzigs nicht. Gegen sie gebürte dem Rath, als dem Inhaber des bischöflichen Rechts, die Untersuchung einzuleiten und, wenn es für nöthig befunden wurde, die Strafe zu bestimmen und hatten schon die Statuten des Sigismund vom Jahre 1526 wenigstens das Strafrecht in die Hände des Raths gelegt**). Der Rath zog bei Handhabung dieses Rechts aber immer das geistliche Amt zu Hülfe und veranstaltete vor Fällung des Urtheils vorher eine Unterredung der Angeklagten mit Deputirten des Ministerii, nach deren Berichterstattung er dann das Urtheil sprach. Erhielt das Ministerium zuerst die Nachricht von Solchen, die sich gegen die Kirche auflehnten, so schritt dasselbe mit Belehrung und Ermahnung ein und stattete, wenn dieses fruchtlos blieb, darauf dem Rath darüber Bericht ab, der dann das Weitere bestimmte.

Schon im Jahre 1647 finden wir einen schwärmerischen Menschen in Danzig, einen ungenannten und, wie er selbst schreibt***), lahmen Lehrer aus der Nähe von Alt-Stettin, welcher hierher kommt, um in der Nähe von Danzig als Dorfschullehrer angestellt zu werden. Er schreibt an das Danziger Ministerium, daß er im Juli 1647 nach Danzig gekommen, aber keine Herberge gefunden habe. Er verließ, wie er mittheilt, deshalb die Stadt, um unter freiem Himmel zu übernachten; konnte aber vor Kälte nicht schlafen. Er fing an zu beten und sah darauf einen „Jungen" neben sich, der ihn fragte, warum er so traurig wäre, worauf

---

*) Cfr. Socinus de Servatore.

**) Quodsi quispiam hospes seu advena tam pertinax et tam eranis fuerit ut ita certior factus, vel haereses ac nova et impia dogmata profiteri ac seminare vel alia quaecunque tam religioni quam ordinationibus nostris contraria tractare et promovere praesumeret, is per consulatum auctoritate nostra debita et irremissibili animadversione puniatur.

***) Cfr. Act. Min. Ged. Vol. V. Lit. C. C. No. 5.

der Lehrer antwortete, daß er sich verlassen fühlte. Hierauf bedeckte der Knabe den Lehrer mit einem Mantel und der Lehrer fühlte keine Kälte mehr. Der Knabe sagte nun: Du sollst Vieles sehen. Bald darauf sah der Lehrer über der Pfarr- (Marien-) Kirche eine feurige Wolke, sie öffnete sich und sprühete Funken über die Stadt, die im Fallen erloschen. Weißt Du, was das ist? fragte der Knabe. Der Lehrer antwortete: Nein, worauf der Knabe sagte: Die Wolke bedeutet Gottes feurigen Zorn über Danzig. Gott wird die Stadt bald mit schweren Plagen heimsuchen, und sagte auch, er wisse, wann die Strafe kommen und wie lange sie währen werde. Der Lehrer fügt nun hinzu, daß er so lange, bis er dieses geschrieben, heftige Schmerzen an der Zunge empfunden habe, klagt dann über die Unzucht, die in Danzig herrsche, und über die „Aenderung in der Kleidung". Wenn das Gesagte 1648 nicht eingetroffen sein sollte, so sollten sie ihn mit seinen eigenen Gliedern speisen, und schließt: „Ach ihr lieben Pfarrherren, strafet und vermahnet mit rechtem Eifer und Ernst, vielleicht möchte das Volk noch in der Zeit Buße thun" und theilt mit, daß er dieses Alles gesehen habe „auf dem hohen Berge vor der Ohr*)".

Gegen die Mitte des siebenzehnten Jahrhunderts macht Peter Treichel dem Danziger Rath und dem Ministerio durch die vielen Tractate**), die er schreibt und in den Druck giebt, viel zu schaffen. Treichel war um das Jahr 1612 zu Landau im Danziger Werder geboren und hatte das Schuhmacherhandwerk gelernt. Um das Jahr 1634 ließ er sich im Schottland bei Danzig, welches unter der Oberhoheit des Bischofs stand, nieder, trieb fleißig sein Schuhmacherhandwerk und hielt sich zum Amte des Predigers in Ohra. Da ihm aber, der ein frommes Leben führte, die römisch-katholischen Nachbarn sehr zusetzten, und ihm sagten, daß Luther falsch gelehrt habe, so fing er an, fleißig in Luthers Schriften zu lesen. Als er auf diese Weise eine gewisse Durchbildung und namentlich eine genaue Kenntniß der heiligen Schrift erlangt hatte, glaubte der redliche, fromme Mann, der aber nicht gerade eine ausgezeichnete natürliche Befähigung dazu besaß, dazu berufen zu sein, auch durch Abfassung von Schriften für Christi Reich wirken zu müssen, und ließ nun 1644 ein Schriftchen drucken unter dem Titel: „Wie man recht glauben und leben

*) Wahrscheinlich der Berg rechts vor der Radaune beim Dorfe Ohra.

**) In den Acten des Danziger Ministerii Vol. I. und II. sind allein im Band VI fünfzehn solcher Tractate enthalten.

soll". Als es im Dorfe Schottlande bekannt wurde, daß Treichel eine Schrift habe drucken lassen, schickte der Schulze des Schottlands einen „Diener" in Treichels Haus, der ihm alle Bücher fortnahm. Treichel eilt nach Danzig, um dieses seinen Freunden zu sagen, und unterdessen kommt der „Diener" abermals in Treichels Haus, um Treichel gefänglich einzuziehen. Da er den Treichel nicht findet, nimmt er 150 Paar Schuhe mit, worauf Treichels Frau nach Danzig eilt und beide Eheleute, „um das Uebrige zu solviren", beschließen, in Danzig zu bleiben, und kehren nach Schottland, wo sie 10 Jahre lang von ihrer Hände Fleiß gelebt hatten, nicht mehr zurück. In Danzig wohnte er auf der Altstadt, in der Baumgartschen Gasse, und nährte sich von Schuhflicken. Er hielt sich zum Amte des Predigers Albinus von St. Johann, und als dieser ihn wegen des unberufenen Bücherschreibens zur Rede stellte, wandte er sich zum Prediger Melchior Pauli an der Jacobi-Kirche, und bediente sich des Amtes desselben bis zu dessen Tode im Jahre 1658. Prediger Weissatius zu Bartholomäi, an den sich Treichel wandte, trug Bedenken, ihn zur Beichte anzunehmen, und ebenso der Nachfolger des Pauli zu St. Jacobi, Prediger Sebastian Gutmann, weshalb sich Treichel bei Abraham Heyse, der damals Prediger zu Trinitatis war, beklagte und ihm erklärte, es würde wohl ein Anderer an ihm die Communion des heiligen Nachtmahls verrichten „dem es Gewissenssache wäre, Niemand ohne Trost und Genießung des heiligen Nachtmahls sterben zu lassen". Von dieser Zeit reichte Treichel sich, seiner Frau und Tochter „benebenst einer lahmen Frau, die Barbara Giese genannt", das heilige Abendmahl in seinem Hause und sagte, daß er die Rechtmäßigkeit dieser Handlungsweise „aus Gottes Wort zu beweisen sich getraue, wie er solches in seinen Tractätlein, die er dem Druck (in Thorn) gegeben, weitläuftiger ausgeführet" habe. Er übergab hierauf dem damaligen Senior Dr. Botsack eine Schrift unter dem Titel: „Die Wahrnehmung des rechten Weges", sechszehn und einen halben Bogen im Manuscript umfassend, auf welche aber, wie Treichel klagt, ihm keine Anwort ertheilt sei, ja er erhielt die Schrift nicht einmal zurück, so daß er eine andere Abschrift nach Thorn senden mußte, um sie dort drucken zu lassen. Nicht lange darauf sandte er einen Tractat „von dem Gericht Gottes über die jetzige Welt", nach Elbing und bat den dortigen Senior M. Klug um ein Gutachten, erhielt dasselbe aber nicht; doch wurde ihm wenigstens das Manuscript nach Verlauf eines Jahres wieder zugestellt, welches er ebenfalls, da der elbinger Buchdrucker Corell den Druck verweigerte, in Thorn drucken ließ. Bei der Besorgung

zum Druck war ihm sein Schwager Steffen Spenkau, Nachbar zu Gotteswalde im danziger Werder, und der ehemalige vorstädtische „Diener Christian Peris“ behülflich. Er ließ die von ihm (ziemlich unleserlich) geschriebenen Manuscripte vom Schullehrer Georg Fischer „in der Tischlergasse“ und vom „Schulmeister Georg Fischer“ abschreiben, bevor er sie in die Druckerei schickte und die Abschrift des letzten Tractats besorgte der Maler Niclas. Auf die ihm vom Präsidenten vorgelegte Frage, wie viel Exemplare gedruckt wären, antwortete er, daß er darauf nicht antworten wolle, weil man dann leicht die Exemplare zusammen bringen und vernichten könne und das gehe gegen sein Gewissen. Die Lehre Luthers, sagte Treichel, sei wahr, „wenn nur derselben durch einen beständigen Glauben an Christum, welcher uns von aller Sünde erlöst hat, recht nachgelebt wird“. Er erklärte, daß er nie getauft habe auch nicht „in seinem Hause Zusammenkünfte mit fremden Leuten gehalten habe“ und versicherte auch, daß er nur sich und den oben drei genannten Personen das heilige Abendmahl gespendet habe. Der Präsident befahl ihm am 19. October 1662, daß er sich des Bücherschreibens, aller Zusammenkünfte und der Spendung des heiligen Abendmahles enthalten sollte. Im Jahre 1663 mußte er Danzig verlassen*). Die Aussagen Treichels über sein Verhältniß zum Danziger Ministerium und seine Behauptung, dasselbe habe ihm auf die eingelieferte Schrift „die Wahrnehmung des rechten Weges“ keine Antwort gegeben, war nicht dem Thatbestande ganz entsprechend; denn Dr. Botsack schreibt ausdrücklich, daß am „15. Januar 1646 Nachmittags zwei Uhr“ dem Verfasser genannter Schrift bekannt gemacht sei, daß er diese Schrift nicht veröffentlichen und überhaupt das Verlangen, solche Schrift zu schreiben, aufgeben möge, weil durch sie die Kirche Christi nicht gefördert werde**). Diese Antwort mochte dem Treichel, der bei aufrichtiger Frömmigkeit doch nicht von einer gewissen Schriftsteller-Eitelkeit freigesprochen werden kann, nicht genügend erscheinen, da sie nicht auf Einzelheiten seiner Schrift einging und er hielt sich darum noch nicht für widerlegt.

In der Schrift von der „Wahrnehmung des rechten Weges“ spricht er über die Rechtfertigung durch den Glauben an Jesum Christum und

*) Cfr. Klatts Manuscripten-Sammlung Abthl. II S. 63, No. II Fanatica.

**) In der Bemerkung Botsacks heißt es: autori huius libri significata est Reverendi Ministerii Gedanensis sententia de non evulgando hoc scripto. — Monuit Ministerium hunc Treichel, ut vacaret labori manuum suarum, ne ultra crepidam etc.

macht sich den Einwand: „Du sprichst aber, ja der Sohn Gottes hat uns wohl die Seligkeit erworben, aber wir müssen auch danach thun, wir müssen auch gute Werke thun, alsdann sind wir selig“. Auf diesen Einwand, der auch heute noch so oft gemacht wird, antwortet der fromme Schuhflicker sehr richtig: „Ich höre wohl, daß Du den rechten, wahren Glauben noch nicht hast; denn Du siehest noch immer auf dein Thun und denkest Du müßtest gute Werke thun, wo Du willt selig sein. Derhalben ist dein Glauben ein falscher, oder ja noch ein schwacher Glaube; denn die an Christum glauben, hungert und dürstet nimmermehr, sondern ihr Herz ist durch den heiligen Geist befriediget und erfreuet im Geiste, daß sie gewiß aus dem Evangelio wissen, daß Gott sie durch Christum habe gerecht und selig gemacht, und daß ihnen zu ihrer Gerechtigkeit und Seligkeit kein Werk von nöthen sei; denn sie werden ohne Verdienst gerecht aus seiner Gnade durch die Erlösung, so durch Christum Jesum geschehen ist“.

Auf das allgemeine Priesterthum der Christen im neuen Testament gründet er das Recht jedes Christen, den Christus „zum Könige und Priester gemachet vor Gott“, zu verkündigen die Tugenden dessen, der uns berufen hat von der Finsterniß zu seinem wunderbaren Lichte*)“, doch setzt er hinzu, „obwohl Christus uns alle zu geistlichen Königen und Priestern gemachet hat, so sind doch, weil nicht alle tüchtig sind das Amt öffentlich zu führen, welche dazu verordnet, die das Amt öffentlich führen und die Sacramente reichen; aber darum ist einem Christen nicht benommen, daß er nicht sollte Macht haben Christi Tugenden zu verkündigen“. So urtheilt Treichel noch am 12. Januar 1645 als er die genannte Schrift, „die Wahrnehmung des rechten Weges“ dem Danziger Ministerio überreichte. In seinem Gespräche „der Gläubigen mit den Ungläubigen“, widerlegt er die auch noch heute oft vorkommende Behauptung „Christus hat uns von den Ceremonien des Gesetzes erlöset, aber die zehn Gebote sind uns nöthig zu halten zur Seligkeit“, indem er sich auf 1. Timoth. 1 V. 9 und Johannis 8 V. 36 beruft und sagt, daß da ja ausdrücklich stehe, „daß dem Gläubigen kein Gesetz gegeben ist“.

Späterhin änderte sich Treichels Meinung vom kirchlichen Amte, welches „öffentlich geführt“ wird, und er hielt es auch für recht, daß ohne Rücksicht auf das kirchliche Amt ein Christ dem andern das heilige Abendmahl spende, worüber er denn auch im Jahre 1662 vor den Präsidenten

*) 1. Petr. 2 V. 9.

gerufen wurde. Ebenso änderte sich auch seine Ueberzeugung vom heiligen Abendmahle, wie dieses aus seiner „kurzen Wiederholung vom Abendmahl des Herrn in Fragen und Antworten" deutlich hervorgeht, in welcher er in achtzehn Fragen vom heiligen Abendmahl handelt. Gleich in den beiden ersten Fragen bringt er einen auffallenden Widerspruch. Die erste Frage lautet: Was ist des Herrn Abendmahl? Antwort: „Es ist ein gesegneter Tisch und heilige Mahlzeit, in ungesäuertem Brod und rothem Wein verordnet und eingesetzet von Christo. In der Nacht zum Gedächtniß seines Leibes und Blutes für uns dahingegeben und vergossen zur Vergebung unserer Sünden, mit welchem wir das neue Testament im Tode und Blute Christi verkündigen bis daß Er kommt. 1. Corinther 10 und 11. Die zweite Frage lautet: Wie und wann sollen wir solch Abendmahl halten. „Antwort: Also wie es der Herr eingesetzt nach dem gemeinen Abendessen oder in der Nacht mit rechtem und gesäuertem Brod und Wein. In der ersten Antwort fordert er „ungesawertes Brod", in der zweiten „rechtes (gewöhnliches) und gesäuertes Brod". Schon durch den Ausdruck „gesegneter Tisch" deutet Treichel darauf hin, daß er in Betreff des Rituales beim heiligen Abendmahle zu den Reformirten hinneigt. In den folgenden Fragen wird die Hinneigung zum reformirten Lehrbegriff, trotz mancher Abweichung von demselben, sehr erkennbar. Die fünfte Frage heißt: Ist denn Christi Leib und Blut nicht gegenwärtig im Abendmahl? Antwort: Nein, ganz nicht, sondern allein in den auserwählten Kindern Gottes. Auf die sechste Frage: Ist denn das Brod nicht der Leib Christi und der Wein sein Blut? wird geantwortet: Ganz und gar nicht. Auf die fünfzehnte Frage: Muß man nicht einen Priester dazu haben, wenn man das Abendmahl des Herrn halten wollte? antwortet Treichel im Widerspruch zu dem, was er in der „Wahrnehmung des rechten Weges" sagte, „ganz und gar nicht, sintemal wir im neuen Testament allesampt Priester seyndt und ist da gar nicht ein unterschiedlich Ampt, das man ein Priesterampt nennen möchte nach der Schrift und derselbigen Satzung, sondern es ist Menschenstand und ein selbsterwähltes Amt, dessen Ursprung und Ordnung von dem Widerchrist und Papst herkommen ist.

Zu derselben Zeit, als Treichel in Danzig lebte, überreicht am 8. September 1653 Paul Borowski, dem Stande nach unbekannt, dem Danziger Ministerium eine Schrift, in welcher er nachweisen will, daß der heilige Geist die Diener der Kirche durch unmittelbare Erleuchtung zum Amte berufe und daß die jetzt gewöhnliche Berufung zum Predigt-

amte eine verkehrte sei und hierin die Ursache für die vielen Schäden der Kirche zu finden seien. Borowski sagt, daß jetzt viele die unmittelbare Berufung verwerfen*), nicht aus Unwissenheit, sondern aus Neid und Haß. Daher kommt es, daß sie, wenn sie etwas (vom Worte Gottes) wissen, dieses ihrer Kraft und Arbeit zuschreiben, und so kommt Hoffart, die sich selbst nicht erkennt. Sie verachten das Wort der Schrift „der heilige Geist theilet die Aemter nach seinem Wohlgefallen". Wenn nun der große Gott Einen präparirt und tüchtig macht, so kommen die Menschen (die andern Geistlichen) und befestigen jene innerliche Vorbereitung des heiligen Geistes**) und halten diese Bekräftigung viel höher als die Wirkung des heiligen Geistes". So habe es auch der heilige Geist mit ihm, Borowski, gemacht und „wer das wissen will, der könne privatim mit ihm conferiren". „Nun ist", fährt er fort, „vor der Welt neue (der evangelischen Geistlichen) Bosheit und Halsstarrigkeit so groß, daß der große Gottesname durch euch nicht kann verherrlicht werden, der große Gott wird euch aber strafen und seinen Namen so an euch verherrlichen". Borowski beruft sich dabei auf die Worte der Zeugen in der Offenbarung Johannis Capitel 2. Er beklagt sich, daß man diese Schriftstellen „falsch plassirt" habe und die 1290 und 1335 Tage in der Offenbarung Johannis falsch gedeutet habe, will aber noch nicht die Deutung auf Personen machen, weil er noch nicht wisse, ob der danziger Senior, Botsack, dem heiligen Geist Raum geben werde. Unter Berufung auf Capitel 15 der Offenbarung sagt er, es sei jetzt nur noch übrig, daß Michael sich aufmache und für die Auserwählten streite, und befiehlt dann alle Mitglieder des Ministerii und ihre Familien***) in Jesu Schutz.

Der Bürger Johann Aristoph Colet hat einen Injurienprozeß mit Johann Karsen und ist, wie er glaubt, unrechtmäßig verurtheilt worden. Er stellt über diese Angelegenheit 1673 d. 10. Mai eine Rechtfertigung seiner Sache aus und übersendet eine Abschrift davon an den Bürgermeister, an den Richter, an den wortführenden Herrn der Altstadt, an den Richter der Altstadt, an die vier Quartiermeister, an das geistliche Ministerium, an die reformirten Lehrer göttlichen Worts der Stadt Danzig, und bittet, sein Gesuch zu unterstützen, daß 1. ihm die Prozeßacten ausgehändigt werden, daß er 2. sie drucken lassen dürfe und daß

*) Immediatam vocationem denegant.

**) Et confirmant illam praeparationem Spiritus sancti.

***) Omnes divini ministerii assessores totamque familiam illorum.

ihm 3. gestattet werde, die Leichname seiner Kinder aus dem Grabe zu nehmen und da zu begraben, wo Gott es ihm anzeigen werde. Das Ministerium antwortet, „daß die Entscheidung dem weltlichen Amte anheim falle“. Wenn aber sein Gewissen beunruhigt sei, so wird ihm eröffnet, daß er „wenn seine Aussagen aus Herzensgrund kommen, gar wohl zum heiligen Abendmahl zugelassen werden könne“. Schon am 8. Juli 1672 hatte Colet dem Ministerium eine Denkschrift übergeben und mitgetheilt, daß er 1669 mit Unrecht beschuldigt sei, daß er als Vormund der Albrecht Löve'schen Minorennen, fremde Papiere an sich gebracht habe und daß er es dem Friedrich Goldschmidt 1671 abgedrungen, ihm seine Seel und Seligkeit zu verpfänden, zu versetzen und zu verschreiben“, oder „ärger als ein Heide und Türke gehandelt“ habe, weil er seine Schuldner aufgefordert habe, das Schuldige an ihn zu bezahlen. Er bittet diese Schrift den Acten Ministerii zu ewigen Zeiten beizufügen. Das Ministerium antwortet, daß die Schrift, die eine Sache betrifft, welche nicht vor das Ministerium gehört, nicht bei den Acten Ministerii bleiben könne, wohl aber vom Senior werde aufgehoben werden, wofür Colet am 30. November 1672 dem Ministerio sehr verbindlich dankt. (Vgl. Act. Min. Ged. Vol. VI. Lit. H. H. H. No. 1—13).

Gegen Ende des siebenzehnten Jahrhunderts, am 22. October 1674*) schreibt derselbe Colet an den Senior Nathanael Dilger und bittet ihn um eine Unterredung über drei Schriftstellen, nämlich Matthäi 19 Vers 16, „guter Meister, was soll ich thun?“ Matthäi 5 Vers 23 und 24, „wenn du deine Gabe auf dem Altar opferst“ und Luc. 22 Vers 32, „ich habe für dich gebeten, daß dein Glaube nicht aufhöre“. Aus der Art, wie Colet über diese Schriftstellen spricht, geht hervor, daß er zur Schwärmerei neigt und ein sich selbst nicht klarer Grübler war.

In Betreff der ersten Stelle meint Colet, daß das Unrecht des fragenden Jünglings darin bestanden, daß er sich selbst rechtfertigen wollte, und daß er „Christi treuer Lehre nicht nach kam“. Von Christo lernt er, daß er den Fragenden nicht zurückstößt, sondern ihn belehrt und solche Belehrung dreimal, nämlich in drei Evangelien, aufzuzeichnen gebietet. Ja Christus befiehlt, nach Lucä 16 Vers 29 „sie haben Mosen und die Propheten“, zu fragen und so wolle denn auch Colet fragen: Wie soll es werden“, wenn die Nachfolger Mosis und der Propheten nicht recht reden oder recht sagen und unterrichten?“ Die Antwort auf diese Frage gebe

*) Cfr. Act. Min. Ged. Vol. V. Lit. Z. Z.

schon Hesekiel Capitel 3 und Capitel 33. Schon am 30. Mai 1674 habe er die Frage dem Ministerium vorgelegt, aber dasselbe habe, obwohl es Matthäi 5 Vers 13 das Salz der Erde genannt werde, unverantwortlicher Weise ihm keinen Bescheid gegeben. Er erwarte nun in Kurzem die Antwort.

Zur zweiten Stelle bemerkt er, daß er sich für verpflichtet halte, nicht allein Gott und der Obrigkeit zu antworten, sondern auch jedem Menschen, da er nach Matthäi 5 Vers 23 und 24 verbunden sei mit dem Bruder zu reden, der etwas wider ihn habe. Ja Nathanael Dilger selbst habe im Jahre 1659 am zweiten Sonntage nach Trinitatis zu St. Marien eine Predigt gehalten über 1. Johannis Capitel 3 Vers 6 bis 13 und gesagt, wie sich der Beleidigte verhalten soll, und daß ohne „Restitution" keine „Vergebung" sei. Hiernach habe er, Colet, im Jahre 1672 sein Bekenntniß vor Gottes Angesicht niedergelegt, seine Fehler und seine Nichtigkeit bekannt und bekenne dieses auch noch. Weil aber sein Bitten und Bekennen beim Ministerio nichts geholfen habe, so müsse er die Sache Gott heimstellen; doch könne man die Frage stellen, wie es denen ergehen werde, die „unschuldig Blut für Diebe, Mörder, Todtschläger und Schelme schelten", und meinen, es könne ihnen Niemand etwas thun, „sie hätten Keinem Rechenschaft zu geben", „ja wohl vors Altar treten und ihm Gaben opfern und es auch willig angenommen wird?" Colet meint, es müsse für Solche nach 1. Johannis 5 Vers 16 gebetet und nach Römer 14 Vers 4 Alles Gott anheim gestellt werden.

Zu der dritten Schriftstelle fügt er hinzu, daß er bekennen müsse, auch ihm sei solche Gnade, wie sie in jener Schriftstelle bezeichnet, unverdient zu Theil geworden, so daß ihm Psalm 116 lebelang nicht aus dem Herzen kommen werde. In diesem Psalm stehe Vers 10, „ich glaube, darum rede ich" und Vers 18, „ich will meine Gelübde dem Herrn bezahlen". Wer glaubet, muß also auch die Früchte des Glaubens haben, und diese habe er auch; denn er seufze Tag und Nacht vor Gott über Gewalt, Unrecht, Ungerechtigkeit, welche ihn ersäufen wollen. Er klage hier aber nicht über Menschen, sondern über den höllischen Satan und alle seine Schuppen", „der zu Zeiten einiger Menschen Ohren, Augen, Mund und Zunge, Hände, Füße, ja ihr Herz zu seinem Behülf, Werk und Dienst gebrauchet". „Den heiligen Amtswächtern" sei es bekannt, wie man bisher mit ihm umgegangen. Darum, ihr Heilige, die ihr in meinem lieben Vaterlande*)

*) Colet ist hiernach also in Danzig geboren.

von Gott zu Wächtern erwählet seid*), wachet auf, daß die Unschuldigen erlöset werden, die Gottlosen ihren rechten Lohn empfahen", damit alle bereit seien zum Tage des Gerichts. Er habe dies geschrieben, damit die Geistlichen im Weltgericht nicht sagen können, wir haben nichts gewußt, und damit er nach Psalm 7 V. 10 seine Seele rette.

Noch vor Ablauf des siebenzehnten Jahrhunderts finden wir in Danzig im Jahre 1697 einen schwärmerischen Menschen, der einen „astronomischen und magischen Kunst- und Wunderkalender" unter dem Namen „Bellator" herausgab. Es wurde bald bekannt, daß der Herausgeber dieses Kalenders ein Mann, Namens Krüger war, der als „Läufer bei den Kaufleuten auf der Kämpe" diente. Der Danziger Senior Dr. Kühn sprach auf der Kanzel wider die Schwärmereien, die das Buch enthielt und selbst das hamburger Ministerium fand den Calender „gefährlich, ja teuflisch". Dagegen nahm der Pastor Schütz zu St. Marien den Krüger und seinen Calender in Schutz. Krüger erklärt zwar dem Danziger Rath, daß er sich belehren lassen wolle; da er aber auf die Belehrungen nicht eingeht, wird er am 19. März 1697 aus Danzig verwiesen**).

Mit dem ersten Decennium des achtzehnten Jahrhunderts nimmt die Zahl der schwärmerischen „Fanatiker" in Danzig sehr zu, die anfänglich auf Verschiedenes, das in der Kirche besteht, eingehen, dann aber durch eine Scheu vor dem öffentlichen Gottesdienste und deren Leiter, die Geistlichen, characterisirt sind und so daß bestimmte Merkmal des Pietismus an sich tragen.

Der Erste, welcher uns in diesem Jahrhundert begegnet, Georg Reinhold Rickward***) ist mehr zu den Geisteskranken, als zu den religiösen Schwärmern zu rechnen. Er sendet am 30. December 1705 einen unsinnigen deutschen Brief und ebensolchen lateinischen Brief an das Danziger Ministerium und aus dem letzten Briefe läßt sich mit Wahrscheinlichkeit errathen, daß er krank gewesen sein muß, und sich nun für

*) Nach dem Mitgetheilten ist also Colet in seinen bürgerlichen Verhältnissen angefochten. Er glaubt unrecht zu leiden und hielt die Geistlichen für verpflichtet, ihn zu vertheidigen, eine Vorstellung, die Geistliches und Zeitliches vermischend bei christlich angeregten, ernsten aber unklar schwärmerischen Gemüthern auch heute noch nicht selten vorkommt.

**) Cfr. Act. Min. Ged. Vol. X S. 353, 354 folg., S. 360 und S. 372 Beilage L., M. und N.

***) Cfr. Act. Min. Ged. Vol. VII, Lit. O. O. O. O. No. 9.

geheilt hält, während beide Briefe zeigen, daß der unglückliche Mann noch geistesschwach war, als er die Briefe schrieb.

Noch in demselben Jahre zeigte Dr. Samuel Schelwig im Convent an, daß sich in der Nähe von Danzig im Dorfe Schönfeld ein gewisser Seecker aufhalte „und viele unordentliche Dinge vornehme, auch in zwei benachbarten Gemeinden gewesen, worüber die Herren Prediger bereits öffentlich geeifert hätten". Schelwig bat, man möchte doch Erkundigungen einziehen und er werde dann „pasticularia communiciren". Am 23. September zeigt darauf der Senior dem Convent an, daß Gabriel Kehler, Prediger zu Ohra bei Danzig, in Gegenwart seiner Collegen mit Seecker gesprochen habe, als derselbe „zum Gevatter bei einer Taufe gebeten war". Seecker aber habe betheuert, daß ihm Unrecht geschehe, wenn man ihn einen Verächter des Wortes Gottes, der Sacramente und des heiligen Predigtamtes nenne und sich dabei auf Gott und sein Gewissen berufen. Er wisse, daß ihm solches nachgeredet werde, aber „Gott werde ihm aus diesem Labyrinthe helfen". Dr. Schelwig erklärt hierauf am 2. October 1705, er wünsche, daß es Seecker mit der gegebenen Erklärung aufrichtig gemeint haben möge, und stellt anheim, ob das Ministerium „hiebei acquiesciren" wolle*).

Was dem Seecker nur vorgeworfen, aber nicht nachgewiesen worden, daß er das Predigtamt und die Sacramente verworfen habe, wurde aber im Jahre 1712 als ausgemachte Thatsache in Danzig an andern Personen festgestellt. Am 2. September des gedachten Jahres machte der Senior im Convent bekannt, daß der Präsident angezeigt habe, es hätten sich auf Neugarten einige Fanatiker antreffen lassen, welche Andere an sich zogen, „von dem heiligen Predigtamte und hochwürdigen Sacrament verächtlich" redeten, ihre Kinder nicht taufen ließen und die Taufe für unnöthig erklärten. Der Präsident von der Linde hätte zugleich ihnen gesagt, „daß sie auf solche Art hier nicht würden geduldet werden können". Zwei der Angeklagten hätten eine Schrift voll grober Schwärmerei an den Rath abgehen lassen und gebeten, sie hier zu dulden; aber der Rath hätte sie hierauf „ad custodiam" bringen lassen und fordere das Ministerium auf, sie „per deputatos zu rectificiren." Zu dieser Deputation wurde Pastor Nothwanger und der Notarius Ministerii, Prediger Johann Laurentius Fischer deputirt. Da aber Fischer an der Theilnahme ver-

*) Da über Seecker in den Acten nichts weiter verhandelt ist, so scheint diese Sache mit Abwendung des Verdachts erledigt gewesen zu sein.

hindert wurde, so besuchte Rothwanger und Dr. Schwelwig am 5. und 7. September die Gefangenen. Rothwanger gab über die geführte Unterredung einen ausführlichen Bericht, aus welchem aber hervorging, daß die Angeklagten bei ihrer Ueberzeugung geblieben waren und deshalb die Stadt verlassen mußten.

Es vergingen hierauf einige Jahre, in denen man nichts von schwärmerischen oder sonstigen antikirchlichen Bestrebungen in Danzig hörte, bis im Jahre 1717 eine nicht unbedeutende Zahl von Personen genannt wird, die ebenso bestimmt in ihrer eigenthümlichen Hinneigung zu Conventikeln ihre Vorliebe zum Pietismus, wie ihre entschiedene Neigung zur Separation von der Kirche und ihren Widerwillen gegen das kirchliche Predigtamt kund geben.

Am 15. Januar 1717 wird im Convent angezeigt, daß der vor einem halben Jahre als „herumtreibender Fanaticus" durch die Obrigkeit aus Danzig gewiesene Heinrich Nicolaus Herbert sich wieder in Danzig eingefunden habe, eine unter seinem Namen gedruckte, einen Bogen umfassende Schrift, genannt „geistreiche Anmerkungen" habe drucken lassen und Andere an sich ziehe. Der Senior hatte mit ihm schon vor einem halben Jahre, aber vergeblich, conferirt und forderte nun die Mitglieder des Convents auf, sie möchten ihm mittheilen, was sie von Herbert wüßten. Prediger Benjamin Neumann zeigte hierauf an, daß er mit Herbert gesprochen und daß Herbert ihm gesagt habe, er werde in seiner Ueberzeugung nie wankend werden. Da nun der Senior gehört, daß Herbert gemeint habe, „es könne wohl geschehen, daß er aus innerlichem Triebe bewogen werden könne, öffentlich auf dem Markte aufzutreten und die Leute zur Buße zu ermahmen", und der Präsident verlangt habe, ihm Anzeige zu machen, so bald man etwas über Herbert erführe, so erschien es nothwendig, über diese Sache zu berathen; doch begab sich dabei der Senior seines Urtheils in dieser Sache, damit Herbert sich nicht wieder beklagen könne, „er werde vom Senior verfolgt". Das Ministerium beschloß nun dem Rath anzuzeigen, was sie von Herbert wüßten und zugleich dem Rath den Brauer Crispin Böhm in der Gerbergasse zu nennen, von dem der Prediger Waschetta mittheilte, daß er dem Herbert anhänge. Pastor Johann Ludwig Rothwanger und Prediger Benjamin Neumann sollten den Bericht beim Rath abstatten. Es wird hierauf am 8. Februar 1717 angezeigt, daß Herbert ungeachtet des vom Rath ergangenen Befehls die Stadt und ihre Jurisdiction nicht verlassen habe und M. Heinrichsdorff, Prediger zu St. Salvator, zeigt an, daß Herbert

im „grünen Baum" eine Wohnung zur Schule gemiethet habe. Da ihn aber dort der Besitzer nicht habe dulden wollen, sei er in den Garten des Herrn Taube gezogen, dessen Gärtner ihm aber auch den Aufenthalt gekündigt habe, da er seine Schwärmerei erkannt. Herbert habe sich deshalb auf den sogenannten Fuchsberg begeben, wo er sich noch aufhalte. Der Senior hielt es hiernach für nöthig, die Gemeinden von der Kanzel vor diesem Manne zu warnen. Der Rath erließ hierauf am 10. Februar 1717 nachfolgendes Decret: „Weil E. Rath dem Herrn Seniori Ehrwürdigen Ministerii dasjenige, so von dem Crispin Böhm, Brauer in der Gerbergasse, in deputatione ausgesagt worden, communicirt anbei zugleich ersuchet habe, die Bemühungen dahin zu richten, damit dieser Crispin Böhm entweder durch ihn, oder sonst Jemand aus dem E. E. Ministerio von seinen Irrthümern abgeführet und zu bessern und christlichen Gedanken gebracht werden möge: als hat der Herr Senior per capsulam solche acta communiciret". Das Ministerium beschließt hierauf, daß der Senior, Dr. Schelwig und Prediger Waschetta mit Böhm conferiren und der Notarius Ministerii, Prediger Fischer, sie begleiten soll. Am 8. Mai berichtet der Senior, daß er den Crispin Böhm durch den Küster in die Sakristei zur Conferenz habe rufen lassen, daß aber Böhm der Aufforderung nicht habe folgen wollen, sondern am Sonntage Reminiscere einen Brief voll von „herben und empfindlichen Ausdrücken" ihm gesendet habe. Der Küster wurde abermals zu Böhm geschickt, ihn zu fragen, ob und wann er erscheinen wolle; aber Böhm ließ sich nicht sprechen und durch seine Ehefrau erklären, er werde nicht kommen. Der Senior machte hiervon dem Präsidenten die Anzeige, welcher dem Böhm nach Rathsbeschluß bei seinem bürgerlichen Gehorsam befahl, sich dem Senior zu stellen. Aber auch jetzt weigerte sich Böhm, zum Senior zu gehen. Hierauf wurde Böhm vor eine Raths-Deputation gefordert und ihm hier vorgehalten, daß er ungebürlich an den Senior geschrieben und auf ergangne Aufforderung sich nicht zur Unterredung mit den Geistlichen gestellt habe. Böhm erklärte, daß dies unnütz sei, da er sein Bekenntniß ja schon vor dem Rath*) abgelegt habe. Gleichzeitig war im Convente der Geistlichen noch ein anderer „Fanatiker" genannt, Namens Johann Christoph Augustin, wohnhaft auf dem Rammbaum, „seiner Profession nach ein Apotheker", welcher auch vor die Deputation des Raths gefordert wird. Augustin hatte erklärt, mit dem Senior sprechen zu wollen

*) Coram deputatione Dominorum consulum.

und so wurde er vor die Conferenz der Geistlichen gefordert in Gegenwart seines Beichtvaters, des Predigers Gottfried Kirsch. Am 19. März 1717 berichtete der Senior, daß er und Prediger Kirsch mit dem Augustin gesprochen, der ein „einfältiger und hartnäckiger Mensch“ sei, daß er sich aber nicht habe belehren lassen wollen. Der Senior zeigte darauf ein Schreiben des Herbert vor, „in deutschen Reimen“, welches Augustin ihm versiegelt übergeben habe, in welcher Schrift auf zwei Bogen „die allergräulichsten Lästerungen“ wider das geistliche Amt enthalten waren. Man fand es im Convent für gut, augenblicklich über diese Schrift Augustins zu schweigen und wurde in Betreff dieser Sache, die Pflicht des Schweigens noch besonders eingeschärft. In demselben Convente zeigte auch Pastor Grade von St. Marien einen Brief des Benjamin Griffel vor, der vor einigen Wochen als Candidat Ministerii heimgekehrt war, aus welchem Briefe hervorging, daß er sich zu den Fanatikern hielt, wie es denn auch bekannt war, daß er nicht, wie man geglaubt, in Wittenberg, sondern in Halle*) die längste Zeit seiner Studienjahre zugebracht habe. Er versprach in dem Briefe, dem Pastor Grade Thesen zu übergeben, und man beschloß daher, vorläufig hierin nichts zu unternehmen.

Am 3. April 1717 wird im Convent mitgetheilt, daß Joachim Conrad Schwerdfeger, der schon im Convent vom 13. Mai als „Fanatiker“ bezeichnet worden war, sich noch in Danzig aufhalte und die Leute von der Kirche und der Predigt abhalte. Schwerdfeger erhielt Nachricht von dem, was im Ministerium über ihn gesprochen worden und wandte sich an den Senior mit der Bitte, diesen Vorwurf im Ministerium von ihm zu entfernen. Geschehe dieses nicht, so werde er sich an den Richter wenden; denn er sei entschlossen, in seine Heimat zurückzukehren und er könne durch seine Abreise den Verdacht erregen, als sei er aus Danzig ausgewiesen worden.

Schwerdfeger stand aber von der Klage ab und war zufrieden, daß ihm der Senior im Namen des Ministerii eine schriftliche Versicherung gab, daß man keinen Argwohn gegen ihn hege, zumal Schwerdfegers Wirth Jacob Dombke auf dem Langenmarkt ihm eingezeugt habe, daß er Sonntags in seinem Hause keine „conventicula“ gehalten habe.

*) Aus der Gemeinschaft, welche Griffel mit den „Fanatikern“ pflegt und der Thatsache, daß Griffel in Halle studirt hatte, ersehen wir, daß die hier genannten „Fanatiker“ eine antikirchliche Fraction des halleschen Pietismus sind mit einer hervorstechenden Hinneigung zu Weigels theosophischem Spiritualismus.

An demselben Tage theilte auch der Senior mit, daß er nebst Johann Gottfried Kirsch mit Augustin einmal conferirt habe, aber vergeblich, und daß er darüber der Deputation des Raths, die für die Angelegenheiten bei Veranlassung der Citation des Böhm niedergesetzt worden war, berichten werde. Weil aber die Zahl der „Fanatiker" zunahm und Griffel sich an sie angeschlossen hatte, auch die versprochenen Thesen dem Pastor Grade nicht übergeben hatte, so beschloß das Ministerium, den Rath schriftlich zu ersuchen, diesem Unfug zu steuern. Es sollte in dieser Schrift zugleich mitgetheilt werden, wie Griffel in einer Rede, die er in der Sandgrube gehalten, das Predigtamt gelästert habe. Dem Senior wurde die Abfassung der Schrift übertragen und dieser theilte zugleich mit, daß Augustin vorgegeben habe, daß er durch eine Catechisation im Spendhause auf solche Gedanken gekommen sei, weil in dieser gesagt sei, daß der Anfang des Beichtens dem Papstthume zuzuschreiben sei. Der Senior aber und Prediger Kirsch hätten die beiden Candidaten Nitz und Habel, die am Spendhause angestellt, darüber befragt, Nitz hätte sein Concept zu der Catechisation vorgelegt und erklärt, man möchte darüber die Kinder befragen und sie würden das Gegentheil sagen, woraus also das Gegentheil von dem einleuchte, was Augustin behauptet habe. Auch habe der Senior den Augustin ermahnt, sich nicht mehr durch solche böse Nachrede an diesen Candidaten zu versündigen. In dem Convent vom 12. April 1717 wird die Schrift an den Rath vorgelesen, von sämmtlichen Mitgliedern des Ministerii unterzeichnet und durch Dr. Schelwig und Pastor Grade dem Präsidenten Bauer übergeben, der sie gern annahm und versprach, dieselbe dem Rath zu überreichen.

Im Convent vom 26. Mai 1717 theilt der Senior mit, daß ihm von glaubwürdigen Personen mitgetheilt sei, daß in dem Hause des Hansmann in der Sandgrube, wie im Hause des rechtstädtischen Schöppenherrn Martin Marquart von Crispin Böhm, Griffel und Andern Conventikel gehalten würden; in den Unterredungen aber, die mit den genannten Personen gepflogen wären, seien sie sehr „obstinat" gewesen. Prediger Moneta habe mit Marquart gesprochen und dieser habe ihm gesagt, daß er schon mit Hansmann Rücksprache genommen und ihm erklärt habe, „man werde solche conventicula nicht dulden". Das Ministerium beschließt dieses dem Rath anzuzeigen und abermals zu bitten, solchem Unwesen nachdrücklich zu steuern. Pastor Grade und Prediger Kirsch sollen die Schrift und die dazu gehörigen Acten dem Präsidenten für den Rath einreichen. Als der Präsident Bauer sich des gewordenen

Auftrages entledigt hatte, erwählte der Rath eine Commission für die Erledigung dieser Angelegenheit in den Rathsherren Gottfried Benzmann und Abraham Grobbeck, „welche diese Leute insonderheit den Hansmann und dessen Frau aus der Sandgrube vor sich fordern lassen, aber sie nicht zu bessern Gedanken bringen können“, und Benzmann theilt dem Senior den hierauf erfolgten Rathsbeschluß mit, nach welchem „diesen Leuten angemeldet wird, die Stadt bis auf 5 Meilen zu räumen“ „bei Strafe der Verhaftung und ins Zuchthaus gebracht zu werden“. In Beziehung auf Griffel wurde berichtet, daß man ihn anfänglich nicht habe auffinden können, bis endlich Candidat Gregor Buchholz dem Senior und dieser dem Benzmann meldet, wo Griffel zu finden. Griffel wurde nun „aufs Rathhaus gebracht“ und am 10. Juli 1717 von den Rathsdeputirten verhört. Einzelnes gestand er ein, Anderes leugnete er ab und erklärte, daß er seine Ueberzeugung nicht ändern werde. Hierauf beschloß der Rath am 12. Juni 1717, „daß gedachter Griffel an den Senior verwiesen werden soll, ob man ihn nicht gewinnen könnte“, worauf das Ministerium den Pastor Grabe, Griffels früheren Beichtvater, und Prediger Nathanael Girschow deputirte, mit Griffel sich zu besprechen. Am 23. Juli berichten Beide, daß sie mit Griffel, der vom Rathhause in Grabes Haus geführt worden war, sich am 20. und 21. Juli besprochen und über sein lateinisch geschriebenes Bekenntniß unterredet hätten, in welchem er sich als Anhänger Weigels zu erkennen gegeben hätte. Gleichzeitig erklärten die Deputirten, daß sie wenig Hoffnung hätten, ihn zu belehren, aber in nächster Woche wieder mit ihm conferiren wollten. Das Ministerium, das einen sehr genauen Bericht über die gehaltenen Unterredungen nach Fragen und Antworten erhalten hatte, bat die Deputirten, besonders den Artikel von der heiligen Schrift und hochwürdigen Sacrament mit Griffel zu besprechen und dann darüber zu berichten. Am 30. Juli theilen die Deputirten mit, daß sie am 26., 27. und 29. Juli mit Griffel conferirt hätten, daß er aber erklärt habe „er werde bei seiner vorigen Lehre bleiben“, wie dieses auch die geführten Protokolle ergeben, worauf das Ministerium beschloß, die Protokolle mundiren zu lassen und sie dem Deputirten des Raths zu übergeben, welches M. Grabe ins Werk zu richten, über sich genommen.

Am 10. September 1717 berichtet M. Hoppe, Diakon zu St. Catharinen, daß auf der Altstadt „Fanatiker“ leben, die in keine Kirche gehen und „die Ihrigen davon abhalten, von unseren Sociis übel reden und conventicula halten“. Er verspricht, künftig mehr zu berichten und wird

ersucht, dieses schriftlich zu thun, um es dem Präsidenten übergeben zu können. Der Bericht wird am 8. October im Convent verlesen und der sogenannte „abgenöthigte Glaubensbegriff", welcher von Augustin, dem Oelmüller Johann Werner und seines Gleichen hinterlassen*), von ihnen unter die Leute gebracht und von dem bekannten Fanatico Nicolaus Heinrich Herbert allem Ansehen nach aufgesetzet worden", demselben beigefügt. Der Senior wurde ersucht, aus dieser Schrift „die irrigen Thesen zu excerpiren" und solche als eine besondere Schrift dem Rath zu übergeben.

Am 11. März gab Prediger Neander einen Bericht über andere „Fanatiker", die sich „in der Hinder-Schidlitz eingefunden haben", und verspricht, das Mitgetheilte schriftlich zu geben, damit es dem Rath vorgelegt werden könne. Neander kann am 6. April keinen schriftlichen Bericht geben, weil er nichts Sicheres über die Conventikel in „Hinterschidlitz" hat erfahren können, dagegen theilt der Prediger M. Grospius mit, daß ein Dienstmädchen des Brauers Goohr in der Paradiesgasse ihrer Herrschaft erzählt habe, daß in Königsberg und auch in Danzig „dieser Art Leute sie gern haben zu sich ziehen wollen" und daß sich auch der schon genannte Herbert eingefunden habe, um sie zu überreden. Grospius wird ersucht, schriftlich zu berichten und das Dienstmädchen in Gegenwart ihrer Herrschaft und ihres Beichtvaters, des Predigers Hancke, vor diesen Leuten zu warnen. Obwohl die Acten des Ministerii nichts darüber mittheilen, was mit diesen „Fanatikern" geschehen, so ist wohl anzunehmen, daß auch sie mit Ausweisung aus Danzig vom Rath bestraft worden sind.

Am 12. April 1720 zeigt der Prediger M. Henrichsdorff im Convent an, daß ihm der Fanatiker Heinrich Lieders, wohnhaft in der Sandgrube vor dem hohen Thor, ein schmähsüchtiges Schreiben zugesendet habe, und gab ausführliche Nachricht über das Treiben dieses Mannes, der die Leute in seine Conventikel locke. Als er hierauf mittheilte, daß schon ein obrigkeitlicher Befehl ergangen sei, nach welchem Lieders Danzig zu verlassen habe, wies ihn das Ministerium an den Präsidenten und forderte ihn auf, denselben zu ersuchen, daß für Ausführung des obrigkeitlichen Befehls Sorge getragen werde.

Derselbe Prediger M. Henrichsdorff erschien im Convent am 8. Juli 1721 mit einer doppelten Klage. 1) Die Kinder lutherischer Eltern werden auf dem Stolzenberg in der römisch-katholischen Kirche getauft. 2) In

*) Hieraus ersehen wir, daß die genannten Personen aus Danzig ausgewiesen sind.

der Gemeinde von St. Salvator sind wieder „Fanatiker“ aufgetreten. Henrichsdorff nennt den Strumpfweber Johann Carl Gerlach, die aus der reformirten Gemeine ausgeschiedene Frau Krausch und den ehemaligen Advocaten Salomon Bach, sämmtlich in Petershagen wohnhaft, und den ehemaligen Stadtunterofficier Bach, welcher sich auf dem ersten Neugarten aufhält. Das Ministerium beschließt in beiden Fällen, die Hilfe des Raths anzurufen, die darüber entworfene Schrift wird am 14. Juli verlesen und darauf vom Prediger M. Henrichsdorff und Pastor Fall an den Rath durch den Präsidenten übergeben. Der Rath erläßt hierauf an den Guardian auf dem Stolzenberg ein Schreiben und droht ihm, falls er das ungesetzliche Verfahren nicht aufgebe, er ihm die Freiheit nehmen werde, in Danzig Almosen zu sammeln. Die Untersuchung gegen die „Fanatiker“ muß die Bestrafung derselben nicht nöthig gemacht haben; denn wir finden den ehemaligen Advocaten Salomon Bach noch im Jahre 1728 in Danzig.

Von 1721 bis 1728 wird nichts von Fanatikern mitgetheilt; aber am 23. November 1728 bringt M. Jacob Horn, Diakon zu Bartholomäi, eine Schrift von etwa 12 Bogen in den Convent, die auf etwa 60 bis 80 Bogen berechnet war, und den Leuten in Abschrift in die Häuser zum Lesen und Abschreiben angeboten, wie auch öffentlich vor dem Artushofe zu lesen angeboten wurde. In dieser Schrift wurde das Predigtamt sammt den Sacramenten, besonders aber die kirchliche Beichte angegriffen und dabei „einem Jeglichen in seiner Religion die Seligkeit zuerkannt*)“. M. Horn wird gebeten, mit Zuziehung seines Collegen des Pastors Gabriel Kehler, die Hauptpunkte dieser Schrift zusammen zu fassen und darüber zu berichten. Es führte aber diese Schrift den Titel: „Der seufzende Berrhoenser**)“. Am 26. November 1728 theilen Kehler und Horn ihre Bemerkungen mit, und Gottlieb Richter, berufener Diacon zu St. Johann, zeigt an, daß er durch einen Freund***) in den Besitz der ganzen Schrift gekommen sei, sie aber noch nicht durchgelesen habe. Das Ministerium beschließt: 1) wenn es möglich, dem Rath die ganze Schrift zuzusenden, wo aber nicht, so doch die 12 Bogen mit Bezeichnung der Irr-

---

*) Hier sehen wir also, wie das Conventikel-Wesen, dem der Verfasser dieser Schrift huldigte, in den Dienst der die christliche Lehre vom einigen Heile in Christo verflüchtigenden Bestrebungen genommen wird.

**) So werden constant die Bewohner von Βεϱοία genannt (Act. 17, 10 folg.)

***) Es war der Schreiber auf der Klapperwiese, Renner. Die Schrift war schon im Mai 1725 vollendet worden. (Cfr. Act. Min. Ged. Vol. XXII. No. 6.

thümer; 2) in der Schrift die Irrthümer nicht zu widerlegen, sondern ihre Richtigkeit vorauszusehen; 3) der Schrift an den Rath keinen Antrag beizufügen, sondern es soll „der christlichen Prudenz überlassen bleiben, die besten Mittel dagegen aufzufinden". Der Senior weigerte sich aber, die Schrift an den Rath abzusetzen, weil einzelne Mitglieder Ministerii gesagt, daß er die Gewohnheit habe, die Schriften schon vorher zu entwerfen, und wenn er dann Widerspruch fände, so lange darüber spreche, bis die Andern durch seinen Widerspruch ermüdet nachgeben und so „Alles nach seinem Wohlgefallen im Ministerio wollte abgehandelt wissen". Da aber die gegenwärtigen Mitglieder Ministerii diesen Vorwurf gegen den Senior zurückweisen, so übernimmt er es, die Schrift an den Rath abzufassen. Am 10. December zeigte der Senior an, daß er jetzt die Streitschrift vollständig besitze und theilte ihren Titel mit, der also lautete: „Zur vernünftigen Prüfung übergebene Ursachen, welche sich im Rechte der Natur, der gesunden Vernunft und in Gottes Wort gründen, warumb man nicht zur Beichte gehen, auch nicht Beichte hören könne und müsse. Wobei zugleich des gottseligen Herrn Dr. (Heinrich) Müllers vier stumme Tempel-Götzen in etwas erläutert worden vom seufzenden Verrhoenser". Der Senior theilt mit, daß diese Schrift die Vernichtung des heiligen Predigtamts, des Beichtstuhls, der Sacramente und dergleichen bezwecke und „dem gemeinen Manne dergestalt angepriesen werde", daß er für nöthig erachte, der Denuntiation beim Rath eine kurze Widerlegung der Irrthümer beizufügen. Das Ministerium änderte seinen früheren Entschluß und stimmte ihm bei.

Das Ministerium übergab hierauf dem Rath einen Bericht über den „seufzenden Verrhoenser*)". „Der Obrigkeit lediglich anheimstellend, ob und wie sie für die Tilgung des großen Aergernisses und Abwendung weiterer Verwirr- und Umführung vieler Unschuldigen Sorge zu tragen geruhen wolle" und zeigt an, daß es in einer Druckschrift die Lehre der Kirche vertheidigen werde.

Im Rath hielt man den „in der Stadt Gerichtsbarkeit" (in Petershagen) wohnenden, früheren Advocaten Salomon Bach, der schon 1721 als „Fanatiker" verdächtig geworden war, für den „Autor der fanatischen Schrift", zumal die Anfangsbuchstaben seiner Namen S und B auf die pseudonyme Schrift „Seufzender Verrhoenser" hinweisen und Bach gestand auch sogleich die Autorschaft ein, leugnete aber, daß er sich bei Ver-

*) Cfr. Act. Min. Ged. Vol. XXII No. 6.

breitung der Schrift betheiligt habe. Der Rath verfügte hierauf die gefängliche Einziehung des Salomon Bach und zeigte dem Ministerio an, daß er das Erscheinen einer Vertheidigungsschrift gern sehen werde.

Allerdings hatte Salomon Bach in seinem „seufzenden Verrhoenser" einen derben Angriff auf die Berechtigung des kirchlichen Amtes und namentlich der kirchlichen Beichte gemacht, wenn er schon in der Vorrede sagte:

Denn Babylons Gericht ist schon von Gott beschlossen,
Es glaubt kein Kluger mehr der Pfaffen Narrenpossen,

und dann bald darauf hinzusetzt:

Gott helf indes aus Gnaden,
Daß Jeder Christum find, und ohne Heuchelei,
Er sei Christ, Jüd, Türk, Heid, ein recht Kind Gottes sei,

womit er die Grundrichtung seiner religiösen Anschauungen klar darlegte.

Die ganze Schrift des „seufzenden Verrhoensers" zerfiel in 28 Capitel folgenden Inhalts: 1) Von den vornehmsten Mißbräuchen der Beichte. 2) Vom Binde- und Löseschlüssel, auch von der Kirchenzucht oder Bann. 3) Von Vergebung der Sünden und was dazu gehört. 4) Vom Nachtmahl. 5) Die Absolution ist unnütz. 6) Das Abendmahl ist von Christo nicht geboten und wird doch gefordert. Das Fußwaschen ist von Christo geboten und wird nicht gefordert. 7) Was entbehrt werden kann, muß abgeschafft werden, wenn dasselbe der Seele Schaden bringt. 8) Was der wahre Gottesdienst ist, und daß die Beichte eine Abgötterei ist. 9) Widerlegung der Gründe für Beibehaltung des Beichtstuhls. 10) Gott muß in Wahrheit, nicht im Bilde angerufen werden; er muß aus seinen Werken und Wohlthaten erkannt werden; Christus allein ist Meister und daher die Beichte unverantwortlich dem Abendmahl beigefügt. 11) Die Beichte ist eine feine Abgötterei und Mitteldinge (Adiaphora) dürfen nicht Zwangsmittel sein. 12) Selbst erwählter Gottesdienst darf nicht geduldet werden, und die Gebräuche, die in der Kirche gelten sollen, müssen in Gottes Wort gegründet sein. 13) Gebräuche dürfen Herrschergelüste und schnöden Gewinn nicht fördern; die Geistlichen dürfen sich nicht Meister und Väter nennen lassen; Gebräuche sind Mitteldinge und sind in Jedes freien Willen gestellt. 14) Es ist falsch, wenn man sagt, wer sich von den Gebräuchen lossagt, weicht von Luthers Lehre ab. 15) Die Beichte ist nicht von den Aposteln, sondern erst zur Zeit des Verfalls der Kirche eingeführt worden, als man sich vom Innerlichen zum Aeußerlichen wandte. 16) Wie gelangt man zum Glauben?

17) Wie kommt man zur Vergebung der Sünden? 18) Vom seligmachenden Glauben. 19) Rechtfertigung und Vergebung der Sünden ist dasselbe. 20) Wie kam es, daß man den wahren Glauben verließ? Nur Wiedergeborne haben den wahren Glauben. Die Taufe ist nicht die Wiedergeburt. 21) Wer sind die Wiedergebornen? Die Kirche ist verfallen, und wer das sagt, wird von der Kanzel gestraft. 22) Wie war ursprünglich die Art und Weise in der Gemeine zu reden? Die Predigten weichen davon ab und werden benutzt, die Christen zu beherrschen. 23) Die Seelenmessen sind mit der Beichte zu vergleichen. Die Accidentien bringen schwere Verantwortung. 24) Der Zweck des Predigtamts. Die Danksagungen für Verstorbene sind noch gefährlicher als Seelenmessen. 25) Das Eifern für die Religion muß aufhören. 26) Keine Secte kann selig machen, daher soll Niemand der Religion wegen verfolgt und Niemand rechtgläubig genannt werden. 27) Die Ceremonisten eifern gegen Andersdenkende. Dieser Eifer ist ein Greuel vor Gott und richtet Spaltung an. 28) Der Streit der Ceremonisten betrifft das Nebensächliche und doch eifern sie so heftig für Bilderwerk und Schattenwerk der Gebräuche.

Zwei Rathsmitglieder, Johann Wahl und Carl Gottlieb Ehlert, hielten hierauf in Verbindung mit dem Secretair Friedrich Gottlieb Engelke eine Unterredung mit dem seit dem 4. April in Haft gehaltenen Bach, in der sie ihn zuletzt bestimmten, eine Unterredung mit zwei Geistlichen anzunehmen, wozu der Diacon Nathanael Grischow von St. Marien und Christian Bernhard Bücker von St. Catharinen vom Ministerio ausersehen waren. Ehe er aber diese Unterredung gehalten, rief er den damaligen Rector Gymnasii, den Dr. Johann George Abicht, zu sich und bat ihn, sich für seine Freilassung zu verwenden. Dr. Abicht rieth ihm aber, zu widerrufen und Abbitte beim Ministerio zu thun, und das geschah denn auch am 22. April 1729, indem Bach schrieb: „Weil die (genannte) Schrift nicht nach den Lehrsätzen der lutherisch-evangelischen Religion geschrieben und wie man mich sehr belehret, wider die heilige Schrift läuft: so bitte ich die, welche auch nur dadurch offendirt zu sein vermeinen, sie wollen solches mir, als einem, der es nicht besser verstanden, aus christlicher Liebe verzeihen und für mich als einen alten, schwachen, kranken Mann, der dem Tode ganz nahe und mit Frau und Kindern eigenthümlich allhier angesessen, eine christliche Consideration haben, damit ich nicht durch meine Leibesschwachheit in Verhaft gänzlich crepiren dürfe". Weil aber Bach in dieser Erklärung nicht gesagt, daß er das, worüber er belehrt worden, auch anerkenne, und nicht um Verzeihung bitte, weil er

beleidigt habe, sondern weil man beleidigt zu sein meine, so wurde doch am 26. April 1729 die festgesetzte Unterredung mit ihm gehalten.

Beide Geistlichen erklärten, daß sie, obwohl er „mit scharfer Feder ihr Amt" heftig angegriffen habe, ohne alle Bitterkeit im Herzen zu ihm gekommen wären, und nur mit ihm über Dinge sprechen wollten, die das Heil der Seele angingen. Bach bedauerte, daß die Geistlichen sich zu ihm bemüht hätten und sagte, daß er nichts von seiner Schrift zurücknähme, sondern nur auf schriftliche Entgegnung schriftlich antworten werde, und versicherte zugleich, daß er Alles, was er gesagt habe, mit seinem Blute besiegeln wolle. Als ihm bedeutet wurde, daß alle Menschen irren könnten, entgegnete Bach, aber er habe die heilige Schrift für sich, und auf die Entgegnung, daß sich darauf auch der Versucher (Matthäi 4) berufe, antwortete er, er verstümmle aber die Schrift nicht. Hierauf antworteten die Geistlichen, daß die heilige Schrift nicht nur ungebrochen, sondern auch aus sich selbst erklärt werden müsse, und daß er sie nach seiner Vernunft deute und sich dabei im Widerspruche mit dem Apostel Paulus auf Römer 12 Vers 1 berufe. Es wurden ihm sodann Geheimnisse aus der heiligen Schrift vorgehalten und ihm nachgewiesen, daß es hier zu glauben gelte. Bach antwortete, der Grund seines Glaubens sei die Liebe zu Gott und zum Nächsten. Auf die Entgegnung, daß das alte Testament diese Liebe ebenfalls fordere, das neue Testament aber ein Anderes verlange, entgegnete er, daß die Schwachheit seines Leibes ihm nicht zu antworten erlaube, man möge an ihn schreiben. Auf die Entgegnung, daß nach dem neuen Testamente Jeder den christlichen Glauben gegen Andere verantworten soll, um Andere zu belehren, antwortete er: Gott muß Jeden belehren. Das wurde ihm zugestanden; aber gesagt, Gott belehrt Keinen unmittelbar, sondern mittelbar durchs Wort Gottes. Bach antwortet: So wars bei Gründung der Kirche, jetzt ist es anders, übrigens solle man ihn als einen Mann ansehen, der ein irrendes Gewissen*) habe, und ihn lassen. Da nun Bach über alle Lehren, die er in seinem Buche berührt hatte, nicht sprechen wollte, so konnte nur Einzelnes besprochen werden.

Bach sagte, daß Mancher es mit Gottes Hilfe zur Vollkommenheit bringen könne und als ihm dagegen Psalm 32 Vers 6 angeführt wurde, nach welcher Schriftstelle noch die Heiligen um Vergebung bitten müssen, so sagt er: das steht im alten Testament. Als ihm darauf 1. Jo-

*) Conscientia erronea.

hannis 1 Vers 8 angeführt wurde, so antwortete er mit Schriftstellen, die von der Nothwendigkeit handeln, die Gebote zu halten, aber nicht beweisen, daß diese Nothwendigkeit bei Manchem zur Wirklichkeit geworden ist.

Von der Beichte sagte er, daß er alle Zeit vor Gott bekenne: Gott, sei mir Sünder gnädig; aber nie vor einem Menschen; Gott allein vergebe Sünden. Es ward ihm dies zugestanden; Gott habe aber nach freiem Beschluß diese Macht auch Menschen zugestanden. Bach antwortete: das kommt allein Gott zu. Es wurde geantwortet: Gott sagt ja auch, die Rache ist mein, ich will vergelten, und doch ist nach Gottes Willen die Obrigkeit Rächerin über den, der Böses thut. Bach entgegnete: Darauf laß ich mich nicht ein.

Er bekannte darauf, daß Jesus Christus Gottes Sohn, ja Gott selber sei und las selbst dazu 1. Johannis 5 Vers 20. Er habe am öffentlichen Gottesdienste Theil genommen, daheim immer in der Bibel nachgelesen, ob es sich also verhielte. Dieses wurde gebilligt; aber nicht, daß er, wenn er es beim Lesen in der Bibel anders zu finden glaubte, als er es in der Kirche gehört, nicht mit Andern sich darüber besprochen habe.

Zum Schlusse erklärte Bach, daß das Ministerium wenig Ehre davon haben werde, daß er eingekerkert sei, worauf ihm erklärt wurde, daß das Ministerium, wenn es von Irrlehren höre, nicht schweigen könne; es habe die Sache dem Rath angezeigt und dem „Gutbefinden desselben lediglich anheimgestellt".

Zwei Stunden hatte die Unterredung gewährt und da Bach über Leibesschwachheit klagte, verließen ihn die Geistlichen und riefen ihm beim Scheiden zu: „Hier zeitlich, dort ewig, Mensch, danach richte dich"!

Die Schrift, um die es sich handelt: „der seufzende Verrhoenser", ist nie in Druck erschienen; doch befindet sich von derselben in den Acten des Danziger Ministerii*) eine vollständige Abschrift**) vor. Das Danziger Ministerium war mit seiner Gegenschrift schon am 29. Mai 1729 fertig, da sie aber auswärts gedruckt wurde***), waren erst im October die gedruckten Exemplare derselben in Danzig käuflich zu haben und also erst nach einem halben Jahre die Bedingung des Bach, ihm schriftlich zu antworten, erfüllt, und jetzt erst die Möglichkeit für den gefangen ge-

*) Cfr. Act. Min. Ged. Vol. XXII. No. 6.
**) Die Abschrift derselben wurde in Danzig für 6 Thaler verkauft.
***) Leipzig bei Lankisens Erben.

haltenen Bach vorhanden, sich näher zu erklären. Die vom Ministerio herausgegebene Schrift hieß: „Widerlegung einer ungedruckten fanatischen Schrift des Seufzenden Verrhoensers“ und beleuchtet in nachfolgenden 13 Abschnitten: Von der heiligen Schrift, von der Rechtfertigung, von der Rechtfertigung und Heiligung, von guten Werken, vom Gesetz, vom Evangelio, von Vollkommenheit der Wiedergebornen, vom äußerlichen Gottesdienst und Ceremonien, von der heiligen Taufe und Absolution, vom heiligen Abendmahl, von unserer Kirche und vom Predigtamte“, die genannte Schrift des Salomon Bach.

1) Von der heiligen Schrift lehrt Bach, daß sie „nach den Regeln gesunder Vernunft ausgelegt“ zu allen Dingen nütze sei und daß „unser Gottesdienst ein vernünftiger Gottesdienst sein“ müsse nach Röm. 12 Vers 1. Das Danziger Ministerium antwortet, daß die heilige Schrift nach Matthäi 4 durch sich selbst zu erklären sei und nicht durch „gesunde Vernunft“ und daß Bach ohne dies die Schriftstelle Röm. 12 Vers 1 nicht nach dem Sinne (Vernunft) des Apostel Paulus, sondern nach seinem Sinn (Bach's Vernunft) verstanden habe, wie es ihm gerade für seinen Zweck gut geschienen habe.

2) Von der Rechtfertigung lehrt Bach, „daß nirgends in der heiligen Schrift ein Buchstabe davon zu finden sei, daß uns Christi Gerechtigkeit zugerechnet werde,“ und daß die Worte des sonntäglichen Kirchengebetes in Danzig, „ach Herr, decke zu mit dem Rock der Gerechtigkeit Jesu Christi“ zu entfernen seien. Das Danziger Ministerium antwortete durch mehrere Schriftstellen*).

3) Von der Rechtfertigung und Heiligung lehrt Bach, „die Rechtfertigung könne der Heiligung keineswegs vorhergehen, sondern müsse ihr nothwendig folgen“, worauf das Danziger Ministerium mit Römer 4 Vers 5 antwortet.

4) Von guten Werken lehrt Bach, „die heutigen Maulchristen wollen die guten Werke vom Glauben ausgeschlossen wissen und es hat der alte Adam die guten Werke von der Rechtfertigung separirt.“ Das Danziger Ministerium antwortet mit Römer 4 Vers 5 und Philipper 3 V. 9, 11 und 14.

5) Vom Gesetz lehrt Bach, „Gott fordert (in den Geboten) nicht

*) Die Stellen sind: Römer 4, 6 u. 7, Philipp. 3, V. 9 und 10, Römer 5, 21; 6 V. 1 u. 2, Galat. 2, 17; Römer 3, 19; 4, 2; Jesaias 51, 8; Ps. 111, 3; Jesaias 45 V. 22 bis 24; Ps. 32, 1; Ps. 85, 3; Nehem. 4, 5; Ps. 25, 4; 51, 11 und Joh. 12. 48.

unmögliche Dinge von uns" und das Danziger Ministerium antwortet mit der Frage, wie es käme, daß (Psalm 32 Vers 6) die Heiligen Gott um Vergebung bitten müssen, daß wir (Jakobi 3 Vers 2) alle mannigfaltig sündigen und daß (Römer 3 Vers 19; Johannis 1 V. 18) alle Welt schuldig ist.

6) Vom Evangelii lehrt Bach, „das Evangelium Jesu Christi ist die vollkommenste Lebensregel" und können wir die Gnade nicht eher erlangen, bis wir nach den Geboten des Herrn gewandelt und den Willen des Vaters gethan haben." Das Danziger Ministerium antwortet, „hier wird aus dem Gnadenbunde ein Gesetzesbund gemacht." „Vor der Rechtfertigung ist (nach Römer 4 Vers 5) der Mensch gottlos, wie „soll man denn von Gottlosen gute Werke erwarten, einen Wandel nach den Geboten des Herrn?"

7) Von der Vollkommenheit der Wiedergebornen lehrt Bach, der erleuchtete, gläubige Mensch bedarf der äußerlichen Lehr und Unterweisung nicht, die ihm geoffenbarte Herrlichkeit Jehovahs erleuchtet ihn, er kann nicht irren", und das Danziger Ministerium antwortet mit den Schriftstellen Colosser 2 Vers 18; 1. Corinther 15; Philipper 3 Vers 1 und mit dem achten Artikel der schmalkaldischen Artikel.

8) Vom äußeren Gottesdienst und Ceremonien sagt Bach, „das Aeußere verdunkelt den inneren Gottesdienst, und die Ceremonien sind dem Christenthum höchst schädlich, die Zuhörer machen aus dem kirchlichen Gottesdienste einen Abgott." Das Danziger Ministerium entgegnet, daß Christen ihr Licht leuchten lassen sollen (Matthäi 5 Vers 16), daß die Apostel (1. Corinther 11 Vers 34) einen äußeren Gottesdienst angeordnet haben, bei dem auch das heilige Abendmahl gespendet wurde, bei welchem die Weiber (1. Corinther 14 Vers 34) schweigen sollen und der nicht verlassen (Hebräer 10 Vers 25) werden soll. Der Mißbrauch des öffentlichen Gottesdienstes hebt den rechten Gebrauch desselben nicht auf. Auch das Gebet wird oft gemißbraucht, soll darum nicht gebetet werden?

9) Von der heiligen Taufe sagt Bach, „weil dem natürlichen Menschen vor der Wiedergeburt graut, so hat der alte Adam gleich ein orthodoxes Bollwerk für dieselbe in der Wassertaufe gefunden" und die Taufe ist daher dem Bach nur eine bildliche Darstellung der Wiedergeburt. Das Danziger Ministerium antwortet: Wenn Jemand aus der Taufe ein Bollwerk macht, um sich gegen die wahre geistliche Wiedergeburt zu schützen, so hat dieser die Schuld für eine solche Verkehrung der Wahrheit zu

tragen; übrigens ist die Taufe nicht die Wiedergeburt, sondern „ein von Gott verordnetes Mittel der Wiedergeburt.

10) Von der Beichte und Absolution lehrt Bach, „die Obrigkeit hieselbsten werde, wie anderwärts, das höchst schädliche Beichtwesen zu Herzen nehmen und entweder gänzlich aufheben, oder zum wenigsten so moderiren, daß es nicht als ein Nothwendiges von Jedermann beobachtet werde; sondern als ein Gleichgiltiges in eines Jeden freien Willen gelassen werde". Das Danziger Ministerium antwortet: „Gott hat die Macht, Sünde zu vergeben, der Kirche anvertraut*) und den Gebrauch und Ausübung dieser Macht dem Predigtamt anvertraut" **) und die Uebergabe dieses Rechtes selbst vollzogen ***). Daß dieses nicht ein ausschließliches Recht der Apostel gewesen sei, suchen sie daraus zu beweisen, daß dieses Recht nicht unter die apostolischen Wundergaben gezählt wird und daß es den Zweck habe, die Bekümmerten zu trösten, also zu jeder Zeit erforderlich sei, wie auch der Apostel Paulus den Sosthenes und Apollo für Christi Diener und Haushalter über Gottes Geheimnisse erklärt habe†). Es wird sodann nachgewiesen, daß die bei der Beichte üblichen Ceremonien dem Glauben gemäß sind und es heißt: Nun wirds an allen Orten unserer Kirchen in allen Stücken nicht auf gleiche Weise gehalten, der Unterschied aber benimmt der Sache selbst nichts. An einigen Orten wird der ganzen Versammlung die Beichte vorgelesen, welche Alle nachsprechen und darauf insgemein absolvirt. An anderen, wenn die Zahl der Beichtenden stark ist, theilen sie sich oder treten zusammen und es legt ein Jeder seine Beichte ab, die Vermahnung wird Allen gemäß eingerichtet und dann die Absolution mit Handauflegen einem Jeden gesprochen. Wer aber ein besonderes Anliegen auf seinem Herzen hat, kann zurückbleiben und hernach besonders den Beichtvater antreten oder auch zu ihm in sein Haus gehen, bei ihm Unterricht, Rath und Trost zu holen". Da die Rechte der Kirche in Danzig auf genauer Beobachtung der augsburgischen Confession ruhen, so muß auch nach Artikel 8 dieser Confession „Privat-Absolution erhalten werden und darf nicht fallen." Wenn Bach das Niederknieen beim Empfange der Absolution eine Abgötterei nennt, so wird ihm geantwortet, daß es ein alter Gebrauch in der Kirche sei, in dieser Stel-

*) Ephes. 4, 8, Ps. 68, 13.
**) 2 Corinth. 5, 20, 1. Corinth. 4, 1.
***) Matth. 16, 19; 18, 18, Joh. 20, 23.
†) Corinth. 1, 1; 3, 6 und 22; 4, 1.

lung die Ertheilung göttlicher Gaben zu erwarten und keine Abgötterei sei. Nennt Bach die Formel der Absolution eine „stolze," so wird ihm geantwortet, daß es diejenige ist, die Luther im kleinen Katechismus vorgeschrieben habe und daß der Vorwurf des Stolzes um so weniger hier gelten könne, da der Geistliche ja ausdrücklich sage: „Ich vergebe dir im Namen des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes", wodurch er ja ausdrücklich, wie auch bei der Taufe, erkläre, daß er solches nicht in seinem Namen, sondern im Namen des Dreieinigen thue. Es werden hier also die Nomen „im Namen," so gedeutet, daß sie gleichbedeutend mit den Worten „im Auftrage" sind. Wenn Bach den Beichtpfennig hart tadelt und sogar sagt, „arme Leute stecken sich in Schulden, leihen und borgen, ja versetzen ihre Kleider vom Leibe, damit sie nur diesen Sündenzoll ihrem Beichtvater entrichten können", so wird ihm geantwortet, daß der Beichtpfennig eine freiwillige Gabe ist und daß nach 1. Corinther 9 Vers 11, 13 und 14 es nicht anstößig sei, daß ein Prediger des Evangelii von seiner Gemeine leiblich erhalten werde, und dann gesagt: „Wer fordert Geld? wer nimmt Geld für Vergebung der Sünden? Wer kann sagen, wenn eine freiwillige Gabe gereicht wird, er habe sich Vergebung der Sünden gekauft?"

11) Vom heiligen Abendmahl lehrt Bach, „in der Schrift ist nicht geboten, das heilige Abendmahl zu halten", und habe „der Heiland sich der Menschen Schwachheit bequemt*), weil die Israeliten im Gebrauch hatten, ihre Freunde an gewissen Tagen zu sich zu bitten, denen sie nach geendigter Mahlzeit ein Brod vorlegten, das leicht zu zerbrechen und zu zertheilen war, dieses theilten sie unter den Gästen aus und ließen dabei einen Kelch mit Wein einmal herumgehen, davon ein Jeder ein wenig kosten mußte. Diese Weise scheint nun Christus bei seinem gesetzlichen Mahle des Osterlamms beibehalten zu haben, da er das Gedächtniß seines Todes dazu gesetzet hat"**). Das Danziger Ministerium antwortet, die Worte „so oft ihrs trinket zu meinem Gedächtniß" bedeuten nach dem griechischen Grundtext nicht, „wenn ihrs etwa trinket," wie Bach sie verstehen will, sondern enthalten den Befehl, daß es geschehen und wie es geschehen soll. Auch schon in den Worten, „thuts zu meinem Gedächtniß" liegt für den Christen ein Befehl; denn wer das nicht thun will,

*) Anfang der bekannten späteren theologischen Accommodations-Theorie.

**) Bach beruft sich hiebei auf des Grotius Dissertation „über die Verwaltung des heiligen Abenmahls."

was zum Gedächtniß des Herrn von ihm geordnet ist, hört damit auf ein Christ zu sein. Wenn übrigens Bach nach Art der Wiedertäufer und aller Schwärmer behauptet, daß in der Schrift*) das Fußwaschen mit den Worten, „so sollt ihr euch auch die Füße waschen," ein Gebot gegeben sei, so wird erinnert, daß der Ausdruck „waschen" Verschiedenes in der Schrift bedeute**). In der Schriftstelle Joh. 13, 14 können aber die Worte im eigentlichen Sinne nicht verstanden werden, weil wir nirgends in der heiligen Schrift lesen, daß es unter den Christen üblich gewesen, sich unter einander die Füße zu waschen. Ueber dies wissen wir***), daß das, wovon Johannes Capitel 13 redet, auch sonst wohl üblich gewesen, noch ehe der Herr den Jüngern die Füße wusch. Was wir Römer 16 Vers 1 lesen, ist von der damals im Morgenlande allgemein üblichen Sitte zu verstehen. Thut es nun der Herr selbst, so war es ein Zeichen seiner Demuth. Wenn Bach sagt, daß offenbare Lasterdiener zum heiligen Abendmahl nicht zugelassen werden sollen, so wird darauf geantwortet, daß auch Solche, welche offenbare Sündendiener sind, zum heiligen Abendmahle nicht zugelassen werden.

12) Von der Kirche sagt Bach, „daß man platterdings nicht bei der heiligen Schrift als der einzigen Richtschnur geblieben, sondern die symbolischen Bücher noch über dieselbe stelle", ja „über dieselben zanke und einander im Namen des Herrn allen Teufeln übergebe, das Evangelium für eine Nebensache, die augsburgische Confession für eine Hauptsache halte und diese, aber niemals die heilige Schrift beschwöre".

Das Danziger Ministerium antwortet mit acht Fragen. 1) Was sind symbolische Schriften? Es sind aus der heiligen Schrift entnommene, von der ganzen Kirche oder von unserer Kirche angenommene Bekenntnisse, denen gemäß die Lehrer der Kirche und Schule lehren müssen. 2) Was wird zu den symbolischen Schriften erfordert? Sie müssen aus der heiligen Schrift entnommen sein; sie müssen von der Kirche angenommen sein; sie müssen den Unterschied zwischen Wahrheit und Irrthum darlegen. 3) Welches sind die symbolischen Schriften? Die alten sind: das apostolische, nicänische und athanasianische Glaubensbekenntniß; die neuen sind: die ungeänderte augsburgische Confession, die Apologie derselben, die schmalkaldischen Artikel, der kleine und große Katechismus Lutheri und „die eigentlich

*) Joh. 13, 14.

**) Offenb. Joh. 1, 5; 7, 14 Ps. 51, 4; Joh. 14, 10 und 11; Ps. 26, 6; Hoheslied 5, 3.

***) Aus Luc. 7, 44.

also genannte Formula concordiae"*). 4) Sind diese Schriften normirende Bücher oder Richtschnur des Glaubens? Hier ist zu unterscheiden, „was geglaubt werden muß" und „wirklich geglaubt wird." Richtschnur des Glaubens ist die heilige Schrift, Richtschnur für das Bekenntniß des Glaubens sind die symbolischen Bücher. 5) Wird durch symbolische Bücher der heiligen Schrift zu nahe getreten? Nein, weil diese Schriften ihren Werth und ihr Ansehen nur durch die heilige Schrift haben, und weil die heilige Schrift auf dem Grunde des Glaubens bleibt und jene Schriften nur ein Inbegriff der Lehren der heiligen Schrift sind. 6) Sind solche Schriften nöthig? Ja, weil alle Secten sich auf die heilige Schrift berufen, so ist es nöthig, daß die Kirche erklärt, welches sie für die wahre Lehre der heiligen Schrift anerkennt. Geschieht dieses nicht, so wird Wahrheit und Lüge in einander gemischt. Wir taufen im Namen des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes und verstehen hierunter den Einen dreieinigen Gott, und die Socinianer taufen im Namen des Vaters des Sohnes und des heiligen Geistes und verstehen unter dem Vater den Einen Gott, unter dem Sohne den Abgesandten Gottes und unter dem heiligen Geiste die Kraft Gottes. So sind also die Worte dieselben; aber das Bekenntniß von der Bedeutung derselben ist verschieden. 7) Ist die Kirche berechtigt, solche Bekenntnisse zu entwerfen und einzuführen? Sie ist dazu befugt, wird geantwortet, 1) weil in ihr einerlei Sinn und Meinung sein muß**), 2) weil sie sich von denen, die anders lehren, unterscheiden muß***), 3) weil Gott von uns ein Bekenntniß fordert†), wozu eben ein besonderes Formular nöthig sei, 4) weil auch der Apostel, wenn er ein Bekenntniß ablegt, das hervorhebt, worin er mit Anderen nicht übereinstimmt; denn vor Agrippa sagt er nicht nur††) daß er lehre, was die Propheten gelehrt haben, sondern auch, daß Christus sollte leiden und der Erste sein

*) Mit diesen Worte scheint die im Kloster Bergen herausgekommene Concordien-Formel, und nicht die Danziger Notel gemeint zu sein. Es muß aber auffallen, daß diese Schrift hier in Danzig (siehe Frage 2) zu den von der Kirche „angenommenen" gezählt wird, da es historisch fest steht, daß sie von der Danziger Obrigkeit abgelehnt worden und kein späteres Factum bekannt ist, nach welchem dieser Beschluß gesetzlich rückgängig gemacht ist. Was also hier von der Concordienformel von den Danziger Geistlichen gesagt wird, ist nichts als ihre Privat-Meinung, aber kein zu Recht bestehender Grundsatz in der evangelischen Kirche Danzigs.

**) 1. Corinther 1, 10.

***) Römer 16, 17.

†) Matth. 10, 32.

††) Act. 26, 22 und 23.

aus der Auferstehung der Todten. Vor dem jüdischen Rathe*) bekennt er den sadducäischen Mitgliedern gegenüber: Ich werde angeklagt um der Hoffnung und Auferstehung der Todten willen. 5) Es ist üblich in der Kirche gewesen, Zusätze zu den Bekenntnissen zu machen, um dadurch neu aufstehende Irrlehren zurück zu weisen**). 8) Inwiefern werden die Lehrenden an die symbolischen Bücher gebunden? Die Verpflichtung der Lehrenden betrifft nur die Substanz des Glaubens, wie sie in den symbolischen Büchern gelehrt ist, und nicht alle Umstände, wie etwa die Citate der Schriftstellen. Wird ein Lehrer oder Prediger angestellt, so wird er gefragt, ob er mit der Lehre der Kirche übereinstimme. Antwortet er: Nein, so wird die Anstellung nicht vollzogen. Antwortet er: Ja, so wird er angestellt. Aendert er darauf seine Ueberzeugung, so hat er dieses seiner Obrigkeit anzuzeigen und Weiteres zu erwarten; denn was sollte aus der Kirche werden, wenn der eine Pastor etwas lehrt und in der Stunde darauf ein anderer Prediger das Gegentheil lehrt?

Uebrigens, heißt es, ist noch zu bemerken, daß in den Religions-Eiden auch der heiligen Schrift ausdrücklich gedacht wird und daß das Wort „wir verwerfen," sich auf die Lehre, nicht auf die Personen beziehe.

Aus den Worten im Kirchengebete, „daß wir bei der augsburgischen Confession und der evangelischen Wahrheit bleiben mögen," folgere Bach irrthümlich, daß die augsburgische Confession über die heilige Schrift gesetzt werde, als wenn man aus Apostelgeschichte 6 Vers 11, „wider Mosen und Gott" schließen wollte, die Israeliten hätten Mosen über Gott gesetzt, und wird bemerkt, daß das Wort „und" hier exegetisch zu verstehen sei.

Bach habe, nicht achtend auf klare Stellen der Schrift***), das Studium in der heiligen Schrift getadelt, und wenn er das theologische Examen tadelt, so sei zu bemerken, daß die Obrigkeit dieses am 17. October 1679†) angeordnet habe. Bach möge sich darüber bei der Obrigkeit beschweren; aber zuvor bedenken, was 1. Timotheum 3 Vers 1 stehe.

13) Vom Predigtamt lehrt Bach: „Nach dieser Botschaft (der Apostel) hat der Heiland keinen Menschen mehr senden wollen, sondern bei seiner Himmelfahrt versprochen, allein den heiligen Geist zu senden,

*) Act. 23, 6 und 8.

**) Cfr. Ittigius histor. eccles. primi seculi c. 3 sect. 1 p. 83 sequ.

***) 2 Timoth. 3 Vers 1, 3, 14, 15 und 2, 2.

†) Nach Act. Min. Ged. Vol. VI. Lit. y. y. y., ist es nicht der 17. October 1679, sondern der 17. April 1679. Siehe oben das Tentamen der Candidaten.

da ganz gewiß ist, daß Christus als ein wahrer Gott keines Gesandten mehr nöthig habe, weil er Alles nun unmittelbar regiert; denn der König, der seine Geschäfte alle administriren will und kann, bedarf keines Statthalters, Botschafters und Gesandten". Das Danziger Ministerium antwortet, hier zeige Bach, was er wolle, Abschaffung des Predigtamtes. Wenn aber Bach im Rechte sein sollte, warum ermahnt denn der Apostel Petrus*) die Geistlichen, daß sie die Heerde Christi weiden sollen, die ihnen befohlen ist und warum sendet denn Paulus den Titus und ermahnt ihn**), daß er die Städte hin und her mit Aeltesten besetzen soll. Diese Männer hat Jesus, unser Herr, weder vor noch nach der Himmelfahrt gesendet. Die Behauptung Bachs, daß die Apostel erst nach der Himmelfahrt und also ohne besonderen Befehl Christi ihr Lehramt angemeldet hätten, wird durch Schriftstellen***) widerlegt, aus welchen sich Bachs Irrthum deutlich ergiebt. Zugleich wird bemerkt, daß die Diener der Kirche, nicht wie Bach behauptet, sich als Nachfolger im Apostelamte ausgeben, sondern sich nur der Apostel Nachfolger im Lehramte nennen.

Am 9. September 1729 kamen die ersten Exemplare dieser Druckschrift des Ministerii nach Danzig und sogleich wurden zwei Exemplare dem Präsidenten übersendet, von denen das eine an Bach gegeben werden sollte. Späterhin erhielt jedes Mitglied des Raths, des Gerichts, des Ministerii, jeder Quartiermeister und jeder Secretair ein Exemplar dieser Schrift†). Schon am 4. November 1729 theilte der Senior dem Convente zwei Schreiben mit, welche Bach an den Rath gerichtet hatte. Bach klagt im ersten Schreiben, daß das Ministerium seine Schrift dem Rath verfälscht vorgelegt und ihn ins Gefängniß habe stecken lassen, „da doch das Ministerium nie seine Gefangenschaft gesuchet und ihn eingefangen," auch „fehlte es nicht an vielen Drohungen, wie er, sobald er in seine Freiheit gelangen würde, keine Antwort schuldig bleiben wolle". Das zweite Schreiben war ruhiger gehalten und suchte nur mit Anführung seines Alters, Schwachheit u. dgl. seine Befreiung zu fördern. Am 25. November wurde ein neues Schreiben Bachs an den Rath dem Convent mitgetheilt, in welchem Bach darüber klagt, daß das Ministerium seine Schrift „zu seiner Beschimpfung mangelhaft und verfälscht habe abschreiben lassen

*) 1 Pet. 5, 2.

**) Tit. 1, 5.

***) Matth. 4, 19, Marc. 13. 14 u. 15, Luc. 6, 13, Marc. 6, 20, Luc. 8, 6 u. 10.

†) Die Druckkosten, welche theils aus der Fiskus-Kasse, theils aus dem Ordinations-Gelde bestritten wurden, betrugen 51 Gulden 12 gl.

und also E. E. Rath zugeschickt". Auf die Versicherung Eines, „der nicht genannt sein will", daß die Abschrift nach dem von Bach eigenhändig geschriebenen Exemplare gefertigt worden, beschloß das Ministerium sich in dieser Sache durch ein Schreiben beim Rath zu rechtfertigen, welches Schreiben auch am 2. Dezember im Convent verlesen und genehmigt und darauf durch den Senior dem Präsidenten Johann Gottfried von Diesseldorff eingehändigt wurde. Dieses ist die letzte Nachricht, die wir über diese Angelegenheit erhalten, über welche das Ministerium in 16 Conventen sich berathen hat. Bachs Krankheit steigerte sich und schon am 16. Dezember 1729 ging die Nachricht ein, daß er im Gefängniß gestorben sei.

Nach Bachs Tode wurde die evangelische Kirche Danzigs weniger durch Fanatismus und Sectirerwesen beunruhigt. Erst am 9. September 1735 wurde im Convent ein Rathschluß vorgelesen, nach welchem der Rath eine Deputation aus dem Ministerio fordert, welche mit den „Fanatikern," die bereits in gefängliche Haft gebracht worden sind, eine Unterredung halten solle, „ob sie noch zu besseren Gedanken könnten gebracht werden". Das Ministerium deputirte dazu den Dr. Albert Meno Verpoorten, Pastor zu St. Trinitatis und Rektor Gymnasii, Conrad Kasseberg, Prediger zu St. Barbara und M. Bartholomäus Hank, Prediger am Lazareth. Es waren „neun Fanatiker," von denen sieben der evangelischen Kirche und zwei zu den Menoniten gehört hatten, die in die Sakristei der Trinitatiskirche aus dem Gefängniß geführt wurden, wo mit ihnen am 23. und 27. September zwei Unterredungen gehalten wurden. Die Deputation stattet darauf dem Ministerium und dem Rath ihren Bericht darüber ab, daß die bezeichneten neun „Fanatiker" in ihrer Separation von der Kirche beharren und die gepflogenen Conventikel nicht aufgeben wollten. Am 18. October wurden die Namen anderer „Fanatiker" genannt; es sind Fahselius, ein „ehemaliger Studiosus," Wagner, ein „Knochendreher", Jacob Steffers, ein ehemaliger Buchbinder, der schon etliche 30 Jahre*) mit dem Fanatismo behaftet war, Kanzmer, ein Hutmacher von Schüsseldamm, und Samuel Behrend, ein Zangenmacher in Petershagen. Auch über diese Personen wird dem Rath berichtet und der Rath zeigt dem Ministerium am 25. November an, daß sämmtliche „Fanatiker" erklärt haben, sie hätten weiter kein Verlangen, sich mit den Geistlichen zu unterreden, und es sei ihnen hierauf angedeutet worden, daß

*) „Wie das aus Dr. Samuel Schelwigs synopsis contraversiorum arti c. XXI. Q 2 zu ersehen."

sie die Stadt so bald als möglich räumen müßten. Auf ihre Bitte um eine Frist „bis zur nächsten Ausziehezeit", habe der Rath ihnen diese Frist zugestanden unter der Bedingung, „sich aller Privatzusammenkünfte zu enthalten", „in der Absicht, ob nicht ein oder anderes Mitglied Ministerii eine Unterredung, jedoch nur privatim mit ihnen anstellen" möchte. Am 2. December nennt Pastor Grabe von St. Marien noch nachfolgende „Fanatiker", die ebenfalls „des öffentlichen Gottesdienstes und des heiligen Abendmahls sich enthalten": Wilhelm Zeller aus Thorn, ein Krämergeselle bei Philipp Magnus Rosenkranz am vorstädtischen Graben, Nathanael Litthan, ein Kaufgeselle bei Lampe, Georg Friedrich Gottschalck, „Kennemanns Stiefsohn, ein Kaufgeselle; Johann Suckan; ein Korn-Capitain von 60 Jahren. Außerdem wurden noch genannt Johann Bircho, ein Belehnter auf dem rechtstädtischen Rathhause, welcher ermahnt worden war, vom Lesen der Schriften Jacob Böhmes abzustehen', welches er aber „übel aufgenommen und von der Zeit an nicht wieder zum Versöhnamte sich eingefunden" habe. Die Ausweisung der genannten Personen wurde aber nicht, wie früher, mit Strenge ausgeführt; denn am 27. Juli 1736 zeigt Prediger Käseberg im Convent an, daß er dem ausgewiesenen Samuel Jacob Bork begegnet sei und daß auch andere „Fanatiker", wie Constantin Carl Caré, „der auch zu ihrer Gesellschaft gehörte", sich noch in Danzig aufhalte*).

Etwa zehn Jahre später sehen wir, daß die Liebe für Conventikel, die, wie das Mitgetheilte zeigt, das Ministerium seit Beginn des achtzehnten Jahrhunderts als „Fanatismus" und Separatismus bekämpft hatte, auch im Ministerio Freunde gewonnen hat und es gewinnen damit die die kirchliche Form zersetzenden Bestrebungen selbst in den Dienern der Kirche Raum, um durch Auflösung der kirchlichen Form die allmähliche Verflüchtigung der kirchlichen Lehre anzubahnen und der Neologie in der evangelischen Kirche Danzigs willkommenen Raum zu bereiten.

---

*) Es sind hier nur die „Sectirer" und Fanatiker genannt worden, welche in dem Actis Min. Gedanensis genannt werden. Sonst werden noch genannt um 1661 Marten Voß nebst Genossen (Arianer, welche auch die Persönlichkeit des heiligen Geistes leugnen), Marten Stiemer (er hat quäkerische Grundsätze) und dessen Freunde Christian Püttel und George Wunderlich. Um 1665 wollte der Schwärmer Hans Georg Schaustein Kranke durch Gebete kuriren. Im Jahre 1735 werden außer Bock und Caré noch die Gichtelianer David Schöneich, Johann Jacob Gerlach, Jacob Lehnert, Barthel Drasbau, Jacob Drasbau und Michael Heiser mit Ausweisung bestraft.

Der Senior Dr. Carl Joachim Sibeth zeigt am 7. April 1747 im Convent an, daß ihm bekannt gemacht worden sei, Johann Christoph Schröder, Prediger zu St. Salvator, habe sich „der Separisten und ihrer conventiculorum, wider welche unlängst unterschiedene Herren Ministeriales die christliche Gemeine öffentlich gewarnt“, in der Predigt am Sonntage Oculi angenommen und „gleichsam einen Apologeten für sie abgegeben“. Sein College, Prediger Pfennigk, wurde befragt, ob er etwas von der Sache wisse, und dieser antwortete, daß er die Predigt zwar selbst nicht gehört, aber von Andern darüber habe sprechen hören. Pfennigk wurde nun aufgefordert, mit seinem Collegen darüber zu sprechen und ihm zu sagen, daß ihm dieses vom Ministerio aufgetragen sei. Gleichzeitig wurde beschlossen, daß Schröder zum nächsten Convent namentlich eingeladen werden sollte. Schröder erschien aber in dem Convent am 5. Mai 1747 nicht, obwohl er ausdrücklich dazu eingeladen worden war und der Senior erklärte, daß er mit der Sache nichts weiter zu thun haben wolle“, beklagte aber, daß Schröder als ein ungehorsames Mitglied Eines Ehrwürdigen Ministerii sich bezeigt hätte, indem er seiner bei der Ordination und Reception geschehenen Zusage, denen Aeltesten zu gehorchen*), nicht nachgekommen wäre.

Ein Jahr später kam eine ähnliche Angelegenheit im Convente des Ministerii zur Sprache, die aber folgenreicher für die evangelische Kirche Danzigs werden sollte als die eben mitgetheilte. Am 17. Mai 1748 wurde nämlich Peter Tanck, Prediger zu St. Barbara, im Convent befragt, ob er in einer Predigt darüber geklagt habe, daß „der pietistische Rumor-Geist in der Stadt umhergehe“, und daß „Privat-Zusammenkünfte“ in Danzig gehalten würden. Tanck bejahte Beides und sagte, daß Klefeldt, ein „verlaufener Prediger und jetzt Schulmeister auf dem Kneipab und ein Bürstenmacher Rüdiger auf dem Damm und ein Knochendreher Wagner, wie auch ein Bäcker Gammelkorn auf der Niederstadt in der Alamodengasse“ sectirerische Leute wären. Außerdem theilte er mit, daß der Diaconus zu St. Johann Paul Swietlicki „Katechismus-Stunden“

*) Es ist das ein eigenthümliches Zeichen des conventikel-freundlichen Pietismus, daß er, bei aller sonstigen Frömmigkeit und bei seinem Dringen auf practische Frömmigkeit, eine gewisse Gereiztheit zeigt, wenn er Gehorsam, der sich unterordnet, zeigen soll, obwohl er sich dazu ausdrücklich verpflichtet hat. So finden wir es beim Prediger Schröder, so beim Prediger Swietlicki, den wir gleich kennen lernen werden. So wunderlich es klingt, es ist doch wahr, hier ist Stolz und Demuth mit einander gepaart.

für „Privat-Conventikel“ halte, „weil nicht nur Kinder, sondern auch Erwachsene sich dazu einfinden, und zwar solche, die nicht zu seiner Gemeine gehörten“. Dazu komme noch, daß er nicht Luthers Catechismus, sondern die von Swietlicki herausgegebene „Heilsordnung“ zu Grunde lege, gegen welche Heilsordnung sowohl Tank zu St. Barbara, als auch Nathanael Becks, Prediger zum heiligen Leichnam, Mehreres zu erinnern haben, welches sie späterhin dem Senior schriftlich anzeigen wollen.

Unter diesen in der evangelischen Kirche Danzigs damals obwaltenden Umständen kann es daher nicht befremden, daß der Gründer der Brüdergemeine, der Graf Nicolaus Ludwig v. Zinzendorf, im Jahre 1744 keine freundliche Aufnahme in Danzig fand. Kaum hatte der Danziger Rath von Zinzendorfs Ankunft Kunde erhalten, so ließ er ihm die Weisung zugehen, Danzig zu verlassen und der Rath zeigte dem Danziger Ministerium am 28. Februar 1744 an, daß Zinzendorf auf seiner Rückkehr von Königsberg auch nach Danzig gekommen sei und „wegen der hiesigen Separatisten Kundschaft eingezogen habe, worauf Bürgermeister, Präsident Johann Wahl, ihm, dem Grafen, durch den Secretair angezeigt habe, daß sowohl wider ihn, als seine Adhärenten die nöthige Verfügung gethan, daß keine conventicula allhier möchten angestellt werden*)“.

Fassen wir nun die

äußere Geschichte der evangelischen Kirche Danzigs

oder das Verhältniß der evangelischen Kirche Danzigs zur evangelischen Kirche anderen Orts ins Auge, so wird es zunächst nöthig sein, das Gebiet ihrer Wirksamkeit nach außen hin abzugränzen.

Von einem durch Gesetze und Rechte bestimmten kirchlichen Organismus kann hier nicht die Rede sein, wohl aber von einer durch den Druck äußerer Verhältnisse erzeugten evangelisch-brüderlichen Zusammengehörigkeit in frei gewählter Ueber- und Unterordnung, die uns, frei von staatsgesetzlichen Bestimmungen in der Kirche, das Bild eines in apostolischer Einfachheit und Brüderlichkeit sich entwickelnden Organismus vorhält.

Den ersten Grund der Zugehörigkeit zum Verbande mit der evangelischen Kirche Danzigs gab die Ordination in Danzig, weil bei ihr sich

*) Dieses sind die Worte des Raths-Decrets und geht daraus hervor, daß nicht, wie gewöhnlich berichtet wird, das Ministerium, sondern der Rath hier die Initiative ergriffen hat.

jeder Ordinandus verpflichtete, seine Ordinatoren als seine „geistlichen Väter vor Gott" zu ehren, und ihnen als den „Aeltesten" in kirchlichen Dingen Gehorsam zu leisten. Ebenso verpflichtete er sich, das „Beichthören, Absolviren, Taufen, Austheilung des heiligen Abendmahls, Trauung und Einsegnung der Eheleute, Krankenbesuchen, sonderlich in Sterbensläuften, Begräbniß der Todten und dergleichen heilige Aemter treulich und ordentlich auszurichten mit allen Ceremonien, Gesängen, Sermonen, Gebete nach Inhalt der Kirchenordnung und Agenda, und von derselben nicht abzuweichen". Als nun im Jahre 1708 die Danziger Agende gegeben wurde, so war diese von da ab die Richtschnur, nach welcher jeder Geistliche, der in Danzig ordinirt wurde, sein Amt in der Kirche zu verwalten vor Gott verpflichtet war und es empfing daher auch jeder in Danzig ordinirte Geistliche ein Exemplar dieser Agende. Wir werden daher das Gebiet der mit der evangelischen Kirche Danzigs zu einem kirchlichen Organismus verbundenen Gemeinden kennen lernen, wenn wir uns die evangelischen Gemeinden vorführen, deren Diener am Worte in Danzig die Ordination empfingen.

Es gehören hiezu zunächst sämmtliche Gemeinden, die unter der Jurisdiction des Danziger Raths standen, also die Evangelischen im Danziger Werder, auf der Danziger Höhe und in der Danziger Nehrung. Für diese Gemeinden, so wie für die evangelischen Gemeinden Danzigs selbst, sind vom Jahre 1705 bis 1750 durch das Danziger Ministerium 95 Candidaten geprüft und ordinirt worden. Außerdem aber wurden eine bedeutende Zahl von Candidaten für evangelische Gemeinden in Westpreußen, in Pommern, Posen, Litthauen und für einzelne Militair-Gemeinden ordinirt, die von da ab durch ihre Geistlichen im kirchlichen Verbande mit der evangelischen Kirche Danzigs standen. Es wurde ordinirt:

1) für Dirschau: Benther (1713), Schneider (1722), Rothwanger (1740);
2) für Marienburg: Fromm (1728);
3) für das Marienburger und Elbinger Werder: In Lindenau: Walther (1706), Schröbter (1736); in Lissau: Liebnau (1700), Vogt (1728), Wehbes (1734), Beck (1747); in Marienau und Rickenau: Moses (1711) und Stroby (1725); in Kunzendorf: Langwalt (1721) und Porsch (1735); in Pahlschau: Conradi (1721) und Hoheisel (1723); in Fischau: Brauer (1725); in Jungfer: Martini (1726); in Schöneberg und Schönsee: Schröder (1729); in Groß-Lesewitz: Wächter (1731); in Tansee: Porsch (1735); in Münsterberg: Bor-

loff (1736) und Gutt (1737); in Tumz: Nesselmann (1737); in Lenz und Dorbeck: Tollkemit (1737); in Wemersdorf: Hein (1738); Wensel (1740) und Brandt (1749); in Schadwalde: Growe (1744), Telemann (1747) und Wittholdt (1749); in Groß-Lichtenau: Walther (1748);

4) für Conitz: Seidel (1705) und Hevelke (1738);
5) für Flatow: Mildes (1711);
6) für Friedland: Wendt (1717);
7) für Stuhm: Becker (1719) und Nebe (1721);
8) für Berent: Stelter (1729);
9) für Schöneck*): Dank (1733), Weise (1741) und Wolkenius (1747);
10) für Bohlschau: Pesarovius (1707);
11) für Pizewa bei Krojanken: Koch (1722);
12) für Klein-Katz: Johschmann (1724), Dullonius (1727), Pätz (1735), Böhm (1738) und Domovius (1740);
13) für Neu-Paleschken: Skubovius (1726), Döring (1733) und Elgnowski (1738);
14) für Schönberg bei Berent: Kownatzki (1728);
15) für Bärwalde und Clausfeld: Lau (1730);
16) für Barnhof: Oloff (1737);
17) für Rauben: Gregorovius (1740) und Lerch (1745);
18) für Rheinfeld: Wothilenus (1741).

Auch Geistliche in den angränzenden Ortschaften von Pommern und Posen wurden in Danzig ordinirt.

In Pommern waren es die Ortschaften: Lauenburg (Link, 1708 und Distel, 1709), Saulin (Bobrick, 1725 und Danovius, 1736), Osseken (Böhm, 1730), Labuhn (Böhm, 1732), Leba (Scheer, 1737), Bukowin bei Lauenburg (Konopacki, 1741) und Janowitz (Heineccius, 1746).

In Posen ließen die Gemeinden zu Lobsens (Pfahl, 1711), Roschitz und Döbeuke bei Posen (Pfeffer, 1717) und Obrzycka bei Posen (Rosenau, 1737) ihre Geistlichen in Danzig ordiniren.

In Polen ist es nur die Gemeinde zu Pioski bei Lublin, und in polnisch Litthauen sind es die evangelischen Gemeinden zu Sorey (Braun, 1727) und Sluckow (Libelt, 1732, und Benkien, 1732), die

*) Späterhin trat in diese Reihe von westpreußischen Städten auch noch Stargardt ein.

ihre Geistlichen in Danzig ordiniren ließen und dadurch in einem inneren Verbande mit der evangelischen Kirche in Danzig standen.

Auch einzelne Patrone von Militairgemeinden traten mit der evangelischen Kirche Danzigs in Gemeinschaft. Im Jahre 1710 wurden Andreas Müller aus Glaucha bei Halle zum Feldprediger der (russischen) Gesauschen Brigade, in demselben Jahre Reinhold Böhm als Hofprediger des (russischen) Generals v. Eberstät und 1711 Emanuel Sternberg als Feldprediger des (russischen) General-Lieutenants Gebhard v. Pflugk, ja 1736 Georg Samuel Klug zum evangelischen Geistlichen für Sylvanien in Virginien in Danzig ordinirt.

Außerdem stand die evangelische Kirche Danzigs auch in lebensfrischer Beziehung zur gesammten evangelischen Kirche namentlich Deutschlands, auch Hollands und in der Schweiz, wie das im Nachfolgenden ins Einzelne hinein klar werden wird.

Die Stellung der evangelischen Kirche Danzigs zu den Evangelischen in der Gerichtsbarkeit des Danziger Raths,

also zu den Evangelischen im Danziger Werder, auf der Danziger Höhe und in der Danziger Nehrung, beschränkte sich nur auf die Verbindung, welche durch die ordinatorische Verpflichtung gegeben war und auf solche Fälle, in denen einzelne Geistliche, die auf dem bezeichneten Gebiete lebten, den Rath oder die Hilfe des Danziger Ministerii beanspruchten. Eine mit gesetzlicher Kraft ordnende oder bestimmende Körperschaft ist das Danziger Ministerium für die Landgemeinden und deren Geistliche in der Danziger Jurisdiction nie gewesen. Die kirchlichen Verhältnisse in jedem der genannten Theile des Danziger Gebiets, im Werder, auf der Höhe und in der Nehrung ordnete im Namen des Danziger Raths, als des Trägers des bischöflichen Amtes, ein „Administrator“ in der Person eines Bürgermeisters. Der erste Bürgermeister, der Präsident, ordnete die kirchlichen Verhältnisse in der Stadt Danzig nach empfangener Anweisung des Raths, und in derselben Weise ordneten drei „Administratoren“ die kirchlichen Angelegenheiten in den ländlichen Gemeinden.

„Kraft des heiligen actus ordinationis aber*), in welchem jeder in Danzig ordinirte Geistliche in der Danziger Jurisdiction dem Danziger Ministerium als seinen geistlichen Vätern allen Respect vor Gottes Angesicht versprochen hat“, und zufolge der Bestimmung des Ordinations-

*) Cfr. Act. Min. Ged. Vol. III. Littr. M.

Formulars*), daß der Ordinand „den Aeltesten und allen Mitbrüdern im Predigtamte Ehre und Gehorsam zu erzeigen“ habe und „auch gegen die weltliche Obrigkeit und gegen seine Patronen in aller Ehrerbietung und Demuth und Frieden sich zu schicken und mit den Kirchvätern in Einigkeit zu leben, wie mit allen Brüdern Wahrheit, Liebe und Frieden zu halten habe“, fühlt das Danziger Ministerium sich vor Gott verpflichtet, pflichtvergessene Geistliche, die in Danzig ordinirt worden waren, an ihre Pflicht zu erinnern. Als daher das Danziger Ministerium im Jahre 1679 erfuhr, daß der Prediger Gilmeister in Weichselmünde ein anstößiges Leben führte, mahnte ihn das Ministerium an seine Pflicht, und erklärte ihm, die Sache an den Rath zu bringen, wenn er ihrer Ermahnung nicht Folge leiste.

Alles aber, was die Kraft einer gesetzlichen Bestimmung in den kirchlichen Angelegenheiten hat, ging vom Rath durch den „Administrator“ aus. Als daher Prediger Jacob Haase (Lagus) zu Gischkau, im Jahre 1679, gestorben war, bestimmte der „Administrator der Höhe“, daß Prediger Georg Kühl zu Wonneberg die Vakanz in Gischkau verwalten sollte**). Wir sehen, daß die evangelischen Geistlichen in den Landgemeinden der Danziger Gerichtsbarkeit mit einem gewissen Mißtrauen darüber wachen, daß nichts geschehe, was den Schein haben könnte, als ob das Danziger Ministerium ein Recht habe, Anordnungen mit gesetzlicher Kraft in den Landgemeinden Danziger Gerichtsbarkeit zu machen. Als im Jahre 1681 die Stelle des ersten Pastors an der St. Marienkirche***) noch immer nicht besetzt war, so baten die evangelischen Geistlichen der Stadt Danzig um baldige Besetzung der Stelle. Der Rath erfüllte zwar diese Bitte nicht sogleich, ordnete aber an, „daß in den Wochen die Prediger vom Lande aufwarten sollten“. Hierauf kamen die Prediger der Danziger Höhe, unter Anführung des Predigers Brackermann zu Ohra, zu ihrem Bürgermeister (Administrator) Herrn Christian Schröder mit einer Schrift, in welcher sie bezeugten, daß sie ihren Consensum dazu geben, doch Einem E. Rath zu gefallen, nicht Einem Ehrwürdigen Ministerio zu unterwerfen“. Prediger Renner zu Löblau übergab diese Schrift dem Bürgermeister, der sie durchlas, dann aber freilich die unterschriebenen Namen abriß und die Schrift dem Prediger Renner zurückgab.

---

*) Aus dem Jahre 1629.

**) Cfr. Act. Min. Ged. Vol. VII. Lit. D. D. D. D. No. 1.

***) Vergl. Klatts Manuscripten-Sammlung S. 18.

Der Rath leitete die kirchlichen Angelegenheiten in den ländlichen Gemeinden in der Weise, wie er sein bischöfliches Recht in der Stadt Danzig selbst ausübte, und zog bei Entscheidung über innere Angelegenheiten der Kirche und Förderung ihrer inneren Wohlfahrt, Träger des kirchlichen Amtes, namentlich aus dem geistlichen Ministerium, dabei zu Rathe.

Eine Veranlassung dazu wurde im Jahre 1648 geboten. Hatte auch das Friedensgespräch zu Thorn nichts von dem erreicht, was man beabsichtigt, die streitenden Parteien wenigstens dahin zu führen, daß sie sich gegenseitig achteten, so war dasselbe doch von folgenreichem Einfluß auf die evangelische Kirche Danzigs gewesen und hatte hier die erste Veranlassung gegeben, daß man durch Herausgabe des vortrefflichen Katechismus im Jahre 1648 die katechetische Ausbildung der Gemeinden anbahnte. Auch für die ländlichen Gemeinden sollte etwas geschehen, um ihre kirchliche Durchbildung zu fördern.

Die Kirchenvisitation, welche der Danziger Rath im Jahre 1648 für die ländlichen Gemeinden anordnete und abhalten ließ, war eine jener wohlthätigen Rückwirkungen, welche das thorner Friedensgespräch auf die innere Belebung der evangelischen Kirche um Danzig ausübte. Der Rath hatte „bei denen auf dem Lande unter dieser Stadt wohnenden Unterthanen so eine gar wüste und wilde Unart und Unwissenheit in Gewissens- und Glaubenssachen wahrgenommen, „daß bei Vielen der leidige Epicuräismus gewaltig überhand genommen" und deshalb ordnete der Rath am 2. März 1648 diese Kirchenvisitation in den ländlichen Gemeinden an. Die Visitatoren sind „Personen aus der Obrigkeit als auch aus dem heiligen Predigtamte"*) und soll die Visitation im Werder zu Grebin, in der Wohnung zu Stutthoff und auf der Höhe zu Wartsch abgehalten werden, wo sich die Prediger aller Kirchen und die Schulmeister nebst denen Schulzen, Vögten, Kirchenväter und etlichen anderen der Aeltesten**) einer jedweden Gemeine einfinden sollen. Die Visitation soll in nachfolgender Weise gehalten werden. Der Deputirte „aus dem heiligen Predigtamte" hält eine kurze Ansprache, denn entfernt sich der Schulmeister und die Gemeine und nur der Prediger bleibt mit den Visitatoren allein. Der Prediger wird nun nach den Hauptstücken christlichen Glaubens ge-

*) Es sind Geistliche aus der Stadt Danzig.

**) Diese „andere Aeltesten" sind wahrscheinlich für die Theilnahme an der Kirchenvisitation besonders gewählt worden.

fragt und giebt denn Nachricht, wie er seine Predigten einrichte und die Amtshandlungen vollziehe. Hierauf wird der Prediger gefragt, ob er die Vollziehung der Amtshandlungen fleißig verzeichnet; ob der Schulmeister ihn in Ehren halte, den Dienst in der Kirche und bei der Jugend eifrig treibe, namentlich den Katechismus übe und die Kinder beten lehre; ob er ein ehrbares Leben führe, kein Spieler und Vollsäufer sei. In Beziehung auf die Gemeine wurde er gefragt, ob sie regelmäßig zum Gottesdienst komme, mitsinge, bis zum Schluß der Andacht bleibe; ob sie „fleißig" zum Abendmahle komme, in der Beichte auf vorgelegte Fragen willig antworte und sich gern belehren lasse; ob sie Kinder und Gesinde zur Kirche und Kinderlehre anhalte, und auch die, welche frühe das Vieh hüten, ob unter der Predigt „gearbeitet, gezecht oder gespielt werde; ob sie die Kinder zeitig zur Taufe schicken oder „ärgerliche Personen zu Gevattern bitten;" wie es auf den Hochzeiten hergehe und ob heimliche Versprechungen und Kuppeleien vorkommen; ob Fluchen, Schwören, Teufelsbeschwören, Wahrsagen im Schwange gehe; ob die Kinder gegen die Eltern widerspenstig, die Eltern gegen die Kinder tyrannisch sich benehmen; ob Uneinigkeit und bösliche Verlassung bei Eheleuten vorkomme; ob unversönlicher Haß in der Gemeine zu finden; ob Ehebruch und Unzucht im Schwange gehen; ob Lästern, Verläumdung und Uebervortheilung des Nächsten vorkomme; ob das Almosen nach Vermögen reichlich gegeben werde; ob Wucherer und Spieler in der Gemeinde sind; ob in der Kleidung Ueppigkeit getrieben werde; ob er gegen einen benachbarten Prediger etwas zu erinnern habe.

Hierauf entfernt sich der Geistliche und der Schullehrer „sammt denen von der Gemeine" treten ein. Sie werden gefragt, ob der Prediger selbst predige oder oft ablesen lasse; ob er durch seine Predigten Erkenntniß göttlicher Wahrheit fördere; ob er die Katechismus-Schule „ernstlich übt;" ob er die Sacramente „gebürlich" verwalte; ob er die Kranken gerne besucht und tröstet; ob er in die Schule kömmt und den Unterricht beaufsichtigt; ob er Personen in verbotenen Graden traue; ob er ein ehrbares Leben führe; ob er zu hohe Gebühren fordere; ob er bei Besorgung seines Hauswesens sein Amt vernachlässige; ob er die Seinen in seinem Hause so führe, wie es sich gezieme; ob er mit Jemanden in Feindseligkeit stehe.

Bei dieser ersten Visitation sollen die offenbaren Uebertreter nur noch ermahnt werden, falls aber bei Wiederholung der Visitation keine Besserung eingetreten sein sollte, so „werden die verwaltenden Her-

ren mit Ernst und Eifer nach den Stufen der Bestrafung*) zu verfahren wissen".

Die Instruction für diese Kirchenvisitationen giebt nicht an, wie oft sie wiederholt werden sollen, und wissen wir nur, daß gegen das Ende des siebenzehnten Jahrhunderts der Danziger Senior Andreas Kühn**) dem Rath mittheilt, er werde demselben seine Meinung über die vom Rath beabsichtigte Kirchenvisitation mittheilen, doch ist seit dem Jahre 1648 keine zweite Kirchenvisitation zu Stande gekommen***). Die Catechismus-Examina, deren die Kirchenvisitation vom Jahre 1648 erwähnt, bestanden in den Gemeinden auf dem Lande nach wie vor fort und lesen wir†), daß im Jahre 1682 die Prediger auf dem Lande am Sonntage nach der Beichte „die Jungen, Knechte und Mägde in der Kirche" über das, was sie aus den Catechismus-Predigten behalten hatten, examinirten. In den evangelischen Gemeinden der Stadt Danzig wurden diese öffentlichen Catechismus-Examina erst seit dem ersten Jahrzehend des achtzehnten Jahrhunderts allgemein in allen Kirchen gehalten.

Obwohl zwischen dem Danziger Ministerium und den evangelischen Predigern in der ländlichen Jurisdiction Danzig keine gesetzlich geordnete Verbindung durch Ueber- und Unterordnung bestand, so bestand doch zwischen den Gliedern beider Gemeinschaften die Verbindung evangelisch-brüderlichen Vertrauens der Einzelnen zu solcher Gemeinschaft und es fehlt nicht an Beispielen, daß einzelne der ländlichen Prediger aus der Danziger Jurisdiction sich mit vertrauungsvoller Bitte an das Danziger Ministerium wandten und dasselbe stets zu Rath und Hilfe, so weit es dieselben bieten konnte, bereit fanden.

Im April des Jahres 1652††) schreibt M. Samuel Gerlach, Prediger zu Osterwick im Danziger Werder, im Namen der Prediger des Danziger Werders an das Danziger Ministerium, daß der Bürgermeister Ferber den Predigern im Danziger Werder einen Befehl habe zukommen lassen,

---

*) Per gradus poenarum.

**) In dem Jahre 1677 bis 1689. Eine beiläufige Bemerkung in einem Briefe des Dr. Kühn.

***) Am 1. September 1693 schreibt Constantin Schütz, Pastor zu St. Marien, an den Präsidenten Joh. Ernst Schmieden, daß er es für gut finde, daß die damals vom Rath abermals beabsichtigte „Kirchen-Visitation" auf dem Lande verschoben würde. (Klatts Manuscripten-Sammlung, Abthl. II., S. 15). Sie ist aber nie gehalten worden.

†) Cfr. Act. Min. Ged. Vol. VII. Lit. B. B. B. B. No. 1 S. 25.

††) Cfr. Act. Min. Ged. Vol. IV. Lit. X. No. 11.

nach welchem die Väter der Kinder die Taufe ihrer Kinder beim Prediger selbst anmelden sollen, wenn nicht wichtige Hindernisse dieses unmöglich machten. Der Zweck dieser Verordnung wird dadurch motivirt, daß hiedurch die Ehre der Religion gehoben werden soll, daß die Eltern bei dieser Gelegenheit über die Taufe möchten belehrt werden,*) daß die Taufzeugen (namentlich) angegeben und geprüft werden und ob sie zuzulassen sind, und daß endlich der Prediger den Tauftag wisse und zu Hause sei, wenn das Kind zur Taufe gebracht wird. Gerlach, dessen Gemeine „30 Jahre hindurch einen Calvinisten" zum Prediger gehabt**), hatte hienach verfahren, aber wenig ausrichten können, weil die Gemeine sehr verwildert war. Am Neujahrstage 1652 erklärte Gerlach auf der Kanzel, er werde von nun an strenge nach der obrigkeitlichen Bestimmung handeln und der Schulmeister werde von nun an Keinem mehr einen Gevatterbrief schreiben, wenn derselbe nicht zuvor beim Pfarrer gewesen sei. Der Schullehrer, der aber überhaupt widersetzlich war, folgte dieser Bestimmung des Pfarrers nicht, sondern gab den Forderungen des Schulzen und der vier Kirchväter nach und schrieb die Gevatterbriefe ohne vorhergegangene Meldung beim Pfarrer. Außerdem meldeten sich noch drei andere Personen, von denen sich der Eine mit Krankheit entschuldigt, der Andere angiebt, daß er die Taufe bei der Ehefrau des Pfarrers angemeldet habe und der Dritte die Taufe anmeldete, als Gerlach wegen einer Krankheit in Danzig war. Die Ehefrau des Pfarrer Gerlach verspricht, Gerlach werde zur bestimmten Zeit zur Taufe bereit sein, als aber der Vater des Kindes dem Gerlach keinen Wagen sendet, kann er das Kind nicht taufen. Der Schulze, der zugleich Kirchvater ist, ist Gerlachs persönlicher Gegner und verspottet Gerlachs Bekanntmachung, kein Kind mehr zu taufen, dessen Vater sich nicht zuvor bei ihm gemeldet habe, und klagt den Prediger Gerlach

*) Hiezu sind noch die Worte gefügt: „weil im Werder weder Catechismuspredigten noch Examina sind". Aus diesen Worten scheint deutlich zu folgen, daß das Forschen der Kirchenvisitation, „ob der Prediger die Catechismus-Schule fleißig übe", und ob die Gemeine „Kinder und Gesinde" dazu sende, nicht erfreuliche Resultate geliefert haben muß.

**) Es ist dieses Joachim Liebheim, der von 1612 bis 1645 Prediger zu Osterwick war, und von dem ein „altes Manuscript sagt, daß er anfangs für gut lutherisch angesehen sein wollte; aber nachmals mit allerhand calvinischen Grillen sich also ausließ, daß sich seine Pfarrkinder sehr vertheilten und einige nach Wossitz, Gütland, Stüblau und Trutenau reiseten, mußten sich aber doch von ihm copuliren und ihre Kinder von ihm taufen lassen. (Vgl. Ephr. Prätorii Danziger Lehrergedächtniß. Manuscript sub nomine die Capelle in Herrn Grebin S. 1025 und 26.)

durch seinen Bruder beim Prediger Matthias Leuschner in Stüblau an. Am 23. März 1652 wird dem Schulzen ein Kind geboren und Gerlach will es nicht taufen, wenn der Vater des Kindes ihn nicht zuvor persönlich darum angesprochen habe. Der Vater thut dieses nicht, obwohl er zu dieser Zeit zur Kirche geht und das heilige Abendmahl empfängt und Prediger Leuschner zu Stüblau läßt sich bewegen, das Kind am 2. April 1652 zu taufen. Hierauf besucht Leuschner den Gerlach, der aber dem Leuschner erklärt, daß seine Art zu handeln unverantwortlich sei. Leuschner geht nun in das Haus des Kindesvaters und liest den dort Versammelten „aus einem Kirchenbuche" etwas vor, woraus hervorgehen soll, daß Leuschner nicht ungesetzlich gehandelt habe. Gerlach erbittet nun hierüber ein Gutachten, welches aber das Danziger Ministerium nicht ertheilen kann, weil nur der eine Theil seine Klage angebracht habe.

Zwei Jahre später, am 4. März 1654, wendet sich*) Johann Ludwig Ruel, Prediger zu Löblau, der mit einer Tochter des Danziger Buchdruckers Georg Rhet verheirathet war, mit einer Bitte an das Danziger Ministerium. Ruel war nämlich in den Verdacht gekommen, ein anstößiges Leben zu führen und hatte sich daher entschlossen, sein Amt in Löblau aufzugeben. Bevor er aber Löblau verließ, bat er den Senior des Danziger Ministerii Dr. Botsack, ihm ein Zeugniß über sein Wohlverhalten im Amte zu geben und gründet die Rechtmäßigkeit dieser Bitte auf das gute Verhältniß, in welchem er stets zu den Mitgliedern des Danziger Ministerii gestanden habe; doch scheint man Bedenken getragen zu haben, ein solches Zeugniß ihm auszustellen. Ruel verließ im Jahre 1658 Löblau und wurde nach langem Umherziehen 1660 Pastor zu St. Blasii, in Quedlinburg. Auch hier muß er durch sein Leben Anstoß gegeben haben; denn 1664 forderte man von Quedlinburg aus über Ruel ein Zeugniß des Danziger Ministerii, welches dahin ausfiel, daß Ruel in Danzig zwar beschuldigt worden sei, daß er aber die Anklage zurückgewiesen habe und daher die Sache unentschieden geblieben sei. Ruel muß aber hierauf genöthigt worden sein, auch Quedlinburg zu verlassen; denn er starb 1675 in seinem vier und funfzigsten Lebensjahre nicht in Quedlinburg.

In einem die unmittelbare Amtsführung und die eigenen persönlichen Verhältnisse betreffenden Gewissensfalle wandte sich Tobias Colerus, Prediger zu Großzünder im Danziger Werder, am 16. October 1663 an das

*) Cfr. Act. Min. Ged. Vol. IV. Lit. X. No. 6.

Danziger Ministerium*). Es hatte nämlich Johann Friedrich Brackermann, Schwager des Colerus und Prediger zu Stüblan, der sich bis dahin zum Amte des Colerus gehalten hatte, am 14. Sonntage nach Trinitatis des genannten Jahres von einem anderen evangelischen Geistlichen das heilige Abendmahl empfangen, während er mit Colerus seit anderthalb Jahren in Feindschaft lebte. Colerus fragt nun, ob man den unversöhnten und unversöhnlichen Brackermann noch für einen evangelischen Geistlichen halten könne und ob Brackermann unter diesen Verhältnissen habe zum heiligen Abendmahl zugelassen werden können. Ferner fragt Colerus, ob es unrecht gewesen, daß er am 14. Sonntage nach Trinitatis den Brackermann nicht habe vertreten wollen, weil Colerus an demselben Tage die Vakanz in Güttland zu besorgen gehabt habe und nach obrigkeitlichem Beschluß die Vakanz durch die betreffenden Geistlichen selbst zu besorgen sei; ob Brackermann sich einen anderen Beichtiger, den Prediger Philipp Taut zu Wossitz oder Einen aus dem großen Werder mit gutem Gewissen habe wählen können, ob ein anderer Prediger den Brackermann mit gutem Gewissen habe absolviren dürfen und ob Colerus sich mit gutem Gewissen jetzt auch statt des Brackermann einen anderen Beichtiger wählen dürfe. Auch hier war die Darlegung des Sachverhältnisses nur von der einen Seite ausgegangen und das Danziger Ministerium konnte daher keine Entscheidung geben.

In einer besonderen amtlichen Verlegenheit befand sich Georg Kühl, Prediger zu Wonneberg auf der Danziger Höhe als er im Jahre 1680 sich schriftlich an das Danziger Ministerium wandte**), ihm mit Rath und Fürsprache beizustehen. In genannten Jahren war nämlich Jacob Haase (genannt Lagus), Prediger zu Gischkau, gestorben und der Bürgermeister der Höhe hatte dem Prediger Georg Kühl zu Wonneberg die Verwaltung der Vakanz in Gischkau übertragen. Kühl soll nun den im Dorfe Straschin wohnhaften und nach Gischkau eingepfarrten Müller im Hause trauen, wozu ein „Freizettel des (römisch-katholischen) Edelmanns von Straschin" erforderlich ist. Der Schullehrer weiß, daß dieser Schein nicht beschafft ist, täuscht aber den Geistlichen durch Versicherungen und als Kühl die Trauung vollzogen hat, erhält er vom Edelmann eine Beschwerbeschrift, einen sogenannten „Posev". Kühl sandte darauf den „Posev" an den Bürgermeister der Höhe mit der Bitte, die Folgen seines Versehens von ihm abzuwenden, und schreibt gleichzeitig an das Danziger Mini-

*) Cfr. Act. Min. Ged. Vol. IV. Lit. X. No. 6.

**) Cfr. Act. Min. Ged. Vol. VII. Lit. D. D. D. D. No. 1.

sterium dasselbe bittend, seine Vertheidigung in dieser Angelegenheit zu übernehmen, da er sich nicht zu rathen und zu helfen wisse in einer so schweren und großen Sache*), und für ihn beim Bürgermeister oder Präsidenten eine Intercession einzureichen.

In einem ähnlichen, ebenfalls das Beichtverhältniß berührenden Falle wendet sich Gregor Rosenberg, evangelischer Prediger zu Reichenberg im Danziger Werder, im Jahre 1682 an das Danziger Ministerium**), indem er ein sieben Bogen umfassendes, sehr ausführliches Referat über Nachfolgendes einsendet. Rosenberg wird 1682 zu einem Barbier und Gastwirth K. nach Quadendorf gerufen, der schwer erkrankt ist. Die K'schen Eheleute tragen gegenseitig Verdacht der ehelichen Untreue in sich und diese Sache kommt bei der Beichtunterredung zur Sprache. Rosenberg sagt dem K. mit der besonderen Aufforderung, daß K. über das, was Rosenberg nun sagen werde, Niemandem etwas mittheilen dürfe, daß das Gerede gehe, K. sei seiner Ehefrau nicht treu. Die Sache wird durchgesprochen und die Person, welche im Verdacht ist, mit K. im unerlaubten Umgange zu stehen ist zugegen. Beide versichern, daß die Beschuldigung ungegründet sei und Rosenberg ertheilt hierauf dem K. das heilige Abendmahl. Als K. genesen, spricht er mit Anderen über das, was Rosenberg mit ihm in der Beichte geredet hat, und verlangt nun, Rosenberg soll ihm den Mann nennen, der solches Gerede unter die Leute gebracht habe. Rosenberg antwortet, daß er von keinem „Mann" gesprochen, sondern von „Leuten" und ermahnt den K. über die Sache nicht weiter zu Anderen zu sprechen, worauf K. sehr entrüstet wird und wuthschäumend die heftigsten Drohungen ausstößt. Am 20. September kommt K. zu Rosenberg in die Sakristei in Begleitung seines Schwagers und will wieder den „Mann" wissen, den Rosenberg gemeint habe. Auf die Antworten und Fragen Rosenbergs verwickelte sich der Schwager des K. in grobe Lügen, unter Berufung auf sein Gewissen, und K. sagt hierauf zu Rosenberg, daß er ihn zwar in seiner Krankheit habe zu sich rufen lassen, daß er aber wie ein „Leu und Bär" zu ihm gekommen sei. K. nennt darauf den Rosenberg einen Verleumder und wirft ihm vor, das er Privat-Feindschaft gegen ihn trage,

*) Aus diesen Ausdrücken sehen wir, wie schwer damals auch Versehen im Formalen bei den Evangelischen von Seiten der Römisch-Katholischen geahnt und bestraft wurden, und wie spähsüchtig die Gegner die Evangelischen beobachteten. Kühl blieb übrigens im Amt und starb 1696 als Prediger zu Pröbbernau.

**) Cfr. Act. Min. Ged. Vol. VII. Lit. B. B. B. B.

wogegen Rosenberg sich vollständig rechtfertigt. Die Sache schien ausgeglichen zu sein und K. schien zu erkennen, daß er sich darin versehen habe, daß er über eine Beichtsache mit Andern gesprochen habe, zumal Rosenberg es ihm ausdrücklich erklärt hatte, wenn K. glaubte, daß Rosenberg sein Amtsrecht überschritten habe, so möge er ihn bei der Obrigkeit belangen. Allein am 11. October 1862 erschien K., dessen Ehefrau und sein Schwager bei Rosenberg, forderte wieder die Nennung des Mannes, der von ihm Böses geredet habe und tobte heftig in Worten und Drohworten gegen Rosenberg. Am Nachmittage sprach K. in der Schänkstube vor den versammelten Gästen Schimpfreden und Drohworte wider Rosenberg aus, welcher hierauf seine Beschwerde beim Administrator des Werders, Bürgermeister Rüdiger, wider K. anbringt. Hier leugnet nun K., daß er solche Worte gesprochen habe und Rosenberg übergiebt am 2. November 1682 dem Danziger Ministerio einen Bericht über das Sachliche des schwebenden Streits und fügt demselben noch folgende acht Fragen bei: 1) Ob er wider sein Amt gehandelt habe, daß er dem K. gesagt, was die Leute von ihm redeten; 2) ob er durch jene Worte dem Trostamte zu nahe getreten sei; 3) ob aus dem Mitgetheilten, dessen Wahrheit er vor der Obrigkeit nachweisen werde, das hervorgehe, dessen K. ihn beschuldige; 4) ob er verpflichtet sei „einen gewissen Mann" zu nennen, da Viele, ja selbst der Schwager, so von K. gesprochen haben, und K. so Schweres dem gedroht, der dieses gesagt habe; 5) ob K. recht daran gethan, daß er das in der Beichte ihm Vorgehaltene Andern mitgetheilt habe; 6) ob K. bei Ausstoßung jener Schmähungen wider Rosenberg christlich gehandelt habe; 7) ob Rosenberg recht gethan, daß er die Sache an die Obrigkeit gebracht habe; 8) ob Rosenberg die Ehefrau des K. durch Worte genöthigt habe, Böses von ihrem Ehemanne zu sagen. Das Ministerium mußte die Beantwortung der vorgelegten Fragen ablehnen, da die Sache bereits vor dem obrigkeitlichen Amte schwebte, und sie auch den Schein vermeiden mußten, als wollten sie sich Eingriffe in dasselbe erlauben.

Schwieriger noch war die Lage des Daniel Hamel, Predigers zu Tiegenort in der Danziger Nehrung, als er am 15. Juli 1684 in einem Schreiben den Rath und den Beistand des Danziger Ministerii sich erbat. Am Dienstage nach dem fünften Sonntage nach Trinitatis des genannten Jahres hatte sich Hamel auf vorhergegangene Aufforderung des Bürgermeisters Proit in Stutthof eingefunden, wo er genannten Bürgermeister nebst den Rathsherren Constantin Ferber, Constantin Pahl und Johann

Ernst Schmieden beim Mahle sitzend fand und freundlich empfangen wurde; „aber zuletzt wurden ihm statt Confect, Thränen vorgesetzt". Weil Hamel nämlich wußte, daß Proit wie auch Ferber leicht erregbare Gemüther waren, so sagte er, er wolle die Freude beim Mahle nicht stören, und werde sich zu einer andern Zeit einstellen. Bürgermeister Proit aber antwortete: „Nein, es soll bald geschehen" und ließ Hamels Kirchvorsteher herein rufen. Hamel, der unter den Anwesenden auch Reformirte bemerkte, bat um Aufschub, aber Proit sagte, die Sache solle abgethan werden. Die Vorsteher traten ein und es wurde zuerst darüber verhandelt, ob das Pfarrhaus in Tiegenort mit Dachpfannen oder mit Rohr gedeckt werden sollte. Hamel fand Dachpfannen für zweckmäßiger, fügte sich aber, als er sah, daß die Vorsteher über die Deckung mit Rohr sich schon mit dem Bürgermeister verständigt hatten, setzte aber hinzu, er müsse die Hülfe des Patrons anrufen, weil Einer der Vorsteher, so oft der Prediger etwas zu wünschen habe, den Prediger übel behandle und weil ihn namentlich der Vorsteher „Eduard Rahn oft angeschnauzet und angebellet". Als er die Anschaffung neuer Kirchenstühle beantragt, habe Rahn ihm gesagt, „darüber habe kein Prediger und kein Bürgermeister etwas zu sagen". Proit lachte dazu und sagte, es werde wohl einmal dergleichen geredet und setzte hinzu, „zeige es mir schriftlich*)". Hamel anwortete: Gestrenger Herr**), der Instigator Bautzki sagte mir beim Gastmahl, welches im Dorfe Pröbbernau gehalten wurde, ausdrücklich, wenn der Scharpausche Pastor wüßte, wie angenehm seine Briefe dem Herrn Proit sind, so würde er niemals solche an ihn senden". Proit lächelte dazu. Hierauf sagte Hamel, er habe gehört, daß er verleumdet sei, als ob er auch wegen „Privat-Affecten" Einige nicht habe absolviren wollen, da er sie doch ohne vorhergegangene Ermahnung mit gutem Gewissen zum heiligen Abendmahl nicht habe „admittiren" können. So habe sich Eduard Rahn, der den Prediger so „angebellet", gröblich gegen das vierte Gebot versündigt. Ebenso habe ein Nachbar dasselbe übertreten, weil er unzufrieden mit den „Strafpredigen" gesagt habe, wenn der Schulz das „ordentliche Prediger- und Schulmeister-Quartal" abfordern werde, so soll er „nicht

*) Si ifices mihi talia per literas.

**) Generose Domine, instigator Bautzkius in convivio, qnod in pago Pribbernaviensi habitum est, expresse dixit: Si pastor Scharpoviensis nosset, quam gratae sint ipsius literae Domino Proitio, nunquam eas ad illum mitteret.

unversehrt fortkommen". Hier gelte: „Kein Grausamer soll zum heiligen Abendmahl zugelassen werden*).

Proit lächelte und sagte, Hamel sollte nicht so sehr eifern und bringe Alles auf die Kanzel. Kirchliche Censur und Disciplin**) sei nichts, nichts! und setzt noch deutsch „Kirchenzucht" hinzu, damit die Bauern es verstehen und hören sollten, daß die „armen Prediger nicht Macht haben christliche Zucht in den Kirchen zu gebrauchen und zum wenigsten den kleinen Bann***) zu adhibiren". Hamel sah ein, wo es hinaus wollte, und daß Proit und Ferber das Gerede glaubten, Hamel habe gesagt, daß „Proit und Ferber schon lebendig in der Hölle brannten". Hamel sagte, daß er sich in seinem Gewissen unschuldig fühle, daß er nur zu Gottes Ehre und der Zuhörer Seligkeit gepredigt habe und auch immer nur „im Allgemeinen†)" predige. Proit entgegnete: „Was sich in der Woche zugetragen, das wird in der folgenden Predigt besprochen", gab aber dafür keinen Beweis. Hamel betheuerte seine Redlichkeit und Proit lachte höhnisch „die heiligen Dinge mit einem bittern und verschmitzten Lächeln aufnehmend††)", so daß sich bei Hamel „ein Strom von Thränen†††) hervordrängte und lange ergoß". Das geschah in Gegenwart der Bauern bei Peter Gronau, einem Reformirten, und in Gegenwart des Genand, ebenfalls eines Reformirten, und viele Leute aus der Nehrung standen im Vorhause und hörten zu. Hamel bat nur noch um das Eine, es möchte Rahn erinnert werden, ihn nicht mehr zu beunruhigen. Hierauf trat Pahl, der Special-Administrator der Scharpau, auf und forderte den Proit auf, sich „zu compesciren". Proit antwortete: „Nun, ihr werdet den Herrn Prediger nicht anbellen" und fügte hinzu: „Wenn ihr aber meint recht zu haben, so kommt zu mir, ich will euch helfen; man weiß doch wohl, daß die Prediger es nicht immer recht machen*†)". Am folgenden

---

*) Nullus crudelis admittatur.

**) Censura et disciplina ecclesiastica est nihil, nihil!

***) Excommunicationem minorem.

†) In genere.

††) Salso politicoque cachinno res sacras excipiens.

†††) Torrens lacrymarum.

*†) Aus der Einrede des Rathsherrn Pahl sieht man, daß die Ungehörigkeiten im Benehmen des Bürgermeisters Proit nur dessen Person zuzurechnen sind, die Gesammtheit des Raths hat sich nicht leicht solche Blößen gegeben. Weil aber oft das einzelne Mitglied mit dem ganzen Collegium identificirt ist, so ist daraus oft eine falsche Vorstellung von dem Sachverhältniß, namentlich vom Verhältniß des Raths zu dem Ministerio hervorgegangen.

Sonntage hielt Hamel eine kurze Predigt und empfahl der Gemeine Psalm 119 zu beten.

Auf Grund dieses Thatbestandes stellte nun Hamel nachfolgende vier Fragen an das Danziger Ministerium:

1) Ist es unrecht, angedeutetermaßen notorische Sünden ohne vorhergegangene Special-Erinnerung nicht zu absolviren?

2) Ist das Verbot der kirchlichen Zucht*), so öffentlich stabilirt worden, hiesigen Orts zu billigen und zuzugeben, daß dasselbe Kraft gewinne?

3) Ob Hamel, dem es vorgeworfen sei, er eifere und bringe Alles auf die Kanzel, von nun an nur vom Himmel, und nicht auch zugleich von der Hölle predigen soll.

4) Wie ist die gekränkte Amtsehre zu retten, da der verklagte Geistliche**) lädiret und die Unverschämtheit der Bauern***) confirmirt worden?

Das Danziger Ministerium antwortet am 2. August 1684 und sagt, die vorgelegten Fragen beziehen sich auf Thatsachen†) und zur Beantwortung derselben ist ein Bericht über die Thatsachen von beiden Seiten††) erforderlich, hiernach sei eine Antwort unmöglich. Weil aber die berührten Sachen auch an sich betrachtet werden†††) könnten, so gehörten sie auch vor den rein theologischen Richterstuhl*†) und könnten nach dem allgemeinen Gesetz der christlichen Liebe**†) beurtheilt werden, ja sie müßten beurtheilt werden auf Grund des Berufs, den das Danziger Ministerium „Angesichts der ganzen Kirche wegen seines Ordinations-Rechtes***†) habe. Hiernach wird „ohne Parteilichkeit†*)" Nachfolgendes geantwortet:

1) Unter „notorischen Sünden" sind zu verstehen „notorische Widerspenstige", d. h. Solche, die sich nicht wollen weisen lassen; Grausame, d. h. Solche, die in Todtfeindschaft leben und das Faustrecht oft practisiren; Ehebrecher, Unzüchtige††*), da diese Sünden an sich schwer und

---

*) Prohibitio disciplinae ecclesiasticae.

**) Cliens sacer.

***) Protervia rusticitatis.

†) Rem facti.

††) Utriusque partis relatio.

†††) In abstractione et thesi.

*†) Fori pure theologici.

**†) Ex communi lege christianae charitatis.

***†) In facie ecclesiae per impositionem manuum.

†*) Absque partium studio.

**†) Rebelles, crudeles, adulteri, scortatores.

groß genug sind. Das Hauptgewicht fällt aber bei dieser Frage auf das, was unter „Notorität" zu verstehen und deshalb habe Hamel keinen Widerspenstigen, Grausamen, Ehebrecher, Unzüchtigen ohne vorhergegangene Ermahnung absolviren dürfen, da ihm Christi Wort Matthäi 7 Vers 6 und Pauli Wort 1. Corinther 11 Vers 28 und 29 entgegen stehe. Auf dieses seien die Gemeindeglieder oft vom Prediger hinzuweisen. Zwar wenden hingegen die Leute meistens ein, „daß sie sich bei dem (weltlichen Gerichts-) Amte gefunden und Satisfaction gegeben hätten, da sie von der Schuld des begangenen Verbrechens*) absolvirt worden wären und sie nicht der Prediger zu molestiren habe, wie solche Phrasen fast bekannt sind". In einem solchen Falle habe man dem Amte der Obrigkeit keinen Eingriff zu thun und lasse dahin gestellt sein, „wie man gemäß der erkannten Klagesache**) auch die schuldige Strafe abgefordert habe, weil mit dem geistlichen Ministerio desfalls keine Communication (von Seiten des richterlichen Amtes) geschieht". „Demnach weil die weltliche Obrigkeit***) in diesem Falle, da die Delinquenten zur Büßung ihrer Strafe†) angehalten werden, sich auf nichts Anderes zu berufen hat als auf das, was Röm. 13 Vers 1 steht, welcher Spruch alles bürgerlichen Gehorsams Grundlage††) ist, so beruft sich der Geistliche billig auf seine Instruction, welche Matthäi 18 Vers 18 stehet, „was ihr auf Erden binden werdet, soll auch im Himmel gebunden sein, und vermöge dessen saget er zu einem solchen bei der weltlichen Obrigkeit reconciliirten Sünden, daß er schuldig gewesen sei, seine Obrigkeit zu fürchten und die von ihr gesetzte Strafe zu büßen, soll aber gleichwohl wissen, daß es damit vor Gott noch nicht ganz und gar ausgerichtet, als welcher nicht auf den Beutel, sondern auf das Herz siehet". Dieses habe ein Prediger mit allem Ernst zu treiben", weil man wohl wisse, daß ein Sünder, als ein Unzüchtiger, Grausamer, wenn er reich ist und „so viel als er einmal für dergleichen Verbrechen der weltlichen Obrigkeit abgegeben, aufs Neue wieder zu zahlen vermag, es von Neuem darauf wage und sich darauf verlasse, daß er die Satisfaction im Beutel und im Kasten habe und in dergleichen Sünde wieder fallen werde". Von einer christlichen Obrigkeit könne man nicht annehmen, daß sie solche Sünde

*) A reatu delicti.

**) Pro cognitione causae.

***) Magistratus politicus.

†) Ad solvendam mulctam.

††) Omnis obedientiae civilis fundamentum.

darum mit Geld straft, weil sie Vortheil davon sucht, da Gott selbst solche Sünde beim Propheten Hosea 4 Vers 8 schwer straft. Es haben daher die Prediger die Pflicht, um die Ehre der evangelisch-christlichen Obrigkeit aufrecht zu erhalten, solchen Sündern es nach Gottes Wort einzuschärfen, sich künftig solcher Sünden zu enthalten und das heilige Amt der Obrigkeit nicht zu lästern, als ob die Obrigkeit „es gern sähe, daß solche Sünden oft fürgehen, weil sie Geld bringen". Wie aber eine solche vorhergehende Ermahnung beschaffen sein müsse, das sei aus den Schriften bewährter Theologen zu erlernen, damit es ja nicht den Schein habe, als suche man Herrschaft der Geistlichen*), sondern „die Seelen aus den Stricken des Teufels" zu befreien.

2) Wenn „die Kirchenzucht im vollen Sinne des Wortes nach dem Gebrauche der wohleingerichteten Kirche**) soll verstanden werden, so kann sie nicht von einem einzelnen Prediger in seinem Orte auf sein Ansehen hin introducirt werden, welches ein privates Unterfangen***)" sein würde „der ganzen Kirche, deren Zustimmung dazu erforderlich ist, präjudicirend". Wenn aber unter „Kirchenzucht verstanden werde die namentliche Aufnennung†) der Gegner (der Kirche), die Züchtigung der Laster, die Besserung der Irrenden und Verwerfung der Laster und Verbrechen††) so ist jedem Prdiger zufolge seiner Vocation und Ordination aufgetragen, in diesem Sinne Kirchenzucht zu üben und wenn er dieses nicht thut, welches aber nothwendig und nach dem Gesetz theologischer Weisheit†††) geschehen muß, so ist er nicht für einen rechtschaffenen Prediger zu halten. Da aber das Ministerium nicht einsehe, in wiefern „das Verbot der Kirchenzucht in diesem Sinne sollte stabiliret sein, was auch unmöglich von einer christlichen Obrigkeit geschehen kann, so muß der Prediger nach Gottes Wort es der Gemeine darlegen, daß man sie nicht in ihren Lastern beschimpfen, sondern sie von ewigem Schimpf befreien wolle*†).

*) *κατακυριεύειν τῶν κλήρων*.

**) Disciplina ecclesiastica in vigore vocis ex usu ecclesiae bene ordinatae.

***) Privatus ausus.

†) Elenchus adversariorum.

††) *ἐπανόρθωσις* vitiorum, correctio errantium et exsecratio scandalorum et scelerum.

†††) Debite et ex lege prudentiae theologicae.

*†) Ezechiel 3 V. 17—19.

3) Das Danziger Ministerium kennt die Art, wie Hamel seine Predigten einrichtet, nicht so genau, daß es entscheiden könne, ob daran etwas zu ändern sei, und macht darauf aufmerksam, daß in der Anwendung auf einzelne Fälle leicht etwas versehen werden könne. Hamel wird ja aus dem, was ihm mitgetheilt werden wird, sehen können, ob es Wahrheit sei, daß er Alles auf die Kanzel bringe, ob er etwa den „Gerüchten" zu viel traue und ob er seiner Sache gewiß sei. Was die Predigt, „vom Himmel und von der Hölle" überhaupt betrifft, so sei sie nützlich, da „Jeder die Andacht der nehrungschen Bauern kenne". Ueberdies sei ja Matthäi 7 Vers 13 und 14 die Anweisung hiefür gegeben und auch „wir in der Stadt wissen nichts Anderes zu predigen als den Himmel und die Hölle". Wenn nun ein Prediger unbekannt mit den Welthändeln*) von der Hölle redete, so könne er dabei auch das als ein Beispiel anführen, was sich in der Woche zuvor zugetragen hat, und die Obrigkeit könne sich nur darüber freuen, daß hierdurch bewirkt werde, daß „das obrigkeitliche Amt nicht mit derartigen Skandalen molestirt werde".

4) Hamel möge bedenken, daß die ganze Kirche bete, „du wolltest dem Satan steuern und wehren, treue Arbeiter in deine Ernte senden, deinen Geist und Kraft zum Worte geben". Ferner solle er bedenken, was im Ordinations-Formular stehe und daß er von allen drei Ordnungen (und nicht von einem Einzelnen) seine Berufung empfangen habe. Wenn er dieses thue, so werde die „bäuerische Keckheit" fallen und das Ansehen des göttlichen Worts wider der Hölle Pforten stehen bleiben, wenn gleich die Diener Christi mit Paulus**) klagen müßten.

Am 10. August 1684 sendet Hamel sein Dankschreiben an das Danziger Ministerium für den empfangenen Bescheid.

Gegen Ende des siebenzehnten Jahrhundert wendet sich Nathanael Böttcher, Prediger zu Tiegenort und Nachfolger des Hamel, in einem Schreiben ohne Jahreszahl und Datum***) an das Danziger Ministerium, bei welchem er darüber angeklagt war, daß er mit seiner Ehefrau Catharina geborne Röpell in verbotenem Grade der Verwandtschaft verheirathet lebe†). Böttcher wies nach, daß seine Großmutter mütterlicher Seite,

*) Rerum, quae in foro geruntur, omnium ignarus.

**) 1. Corinth. 4 V. 9 und 10.

***) Böttcher war von 1690 bis 1708 Prediger zu Tiegenort.

†) Da die Frage eine rein kirchenrechtliche war, so wurde dieselbe auch nur von einem Collegium entschieden, das rein aus Theologen bestand.

Frau Anna Lehmann, die Halbschwester seines Großvaters väterlicher Seite, des Martin Röpell, gewesen sei, die Ehe also nach dem preußischen Landrecht*), wie auch nach dem göttlichen Rechte**) zulässig sei, und bittet daher, seinen Anklägern, die ihn dem Danziger Ministerium angezeigt haben, kein Gehör zu schenken. Das Danziger Ministerium stimmt dem Böttcher bei.

Brachen Streitigkeiten zwischen Predigern in der ländlichen Jurisdiction Danzigs aus, so wandten sich dieselben, so weit der Streit das Kirchliche allein anbetraf, an das Danziger Ministerium und baten um dessen Entscheidung. Im Jahre 1739 war ein Streit zwischen den beiden Predigern zu Ohra auf der danziger Höhe, zwischen Ephraim Krause und Samuel Gabriel Kuntz ausgebrochen. Krause glaubte nämlich, daß die Ehefrau seines Collegen Kuntz sich aus Ehrgeiz ungeziemend in der Kirche benehme, und als Krause hierüber mit seinem Collegen sprach, war Kuntz darüber so entrüstet, daß er sich weigerte, den Krause und dessen Ehefrau zur Beichte anzunehmen. Auf zwei eng beschriebenen Bogen erzählt Krause, wie er meint „kurz", am 29. Juli 1739 den Hergang der Sache und fragt dann beim Danziger Ministerio an, 1) ob das Benehmen der Frau Kuntz, die sich bereits einen andern Beichtvater gewählt hatte, zu billigen sei; 2) ob es recht sei, daß sein College in eigener Sache ihn und seine Frau vom Abendmahl zurückgewiesen habe; 3) ob Krause unter diesen Umständen sich nicht auch einen andern Beichtvater wählen müsse; 4) ob er seinen Collegen Kuntz auf die allgemeine Beichte hin zum heiligen Abendmahl zulassen dürfe. Auch hier ist das Danziger Ministerium eine Entscheidung zu geben außer Stande, weil der Bericht über die Thatsache nur von einer Seite gegeben war.

Nicht minder ehrenvoll und das Wohl der Kirche fördernd war die Stellung der evangelischen Kirche Danzigs zu den Evangelischen in Westpreußen, und kommen hier zur näheren Betrachtung die evangelischen Gemeinden in Thorn, Elbing, Marienburg nebst den benachbarten ländlichen Gemeinden zu Prangenau, Thiensdorf, Lissau, Groß-Lichtenau, Münsterberg, Milentz, Gnojau, Simonsdorf, Marienau und Rückenau; in Dirschau, Stuhm, Conitz, Christburg, Friedland, Straßburg, Schöneck, Stargardt, Vandsburg, Zempelburg und Klein-Klatz.

*) Lib. II. Tit. 2 Artic. l. in fine.

**) Levit. 18.

Es war eine ehrenvolle Auszeichnung des Danziger Ministeriums, daß von

Thorn

aus der dortige Senior M. Johann Neunachbahr am 15. November 1668 drei Predigten über das heilige Abendmahl dem Danziger Ministerio mit der Bitte übersandte, das Ministerium und dessen Senior möge diese Predigten „mit einer Vorrede honoriren". Er denkt dabei freilich daran, daß Dr. Maukisch in Danzig gegen ihn geschrieben habe, hofft aber, daß die Erfüllung seiner Bitte nicht ein solches „Feuer anrichten" werde, wie es „leider aus der Elbingschen Religionssache" geworden*). Dr. Maukisch habe ihm vorgeworfen, daß er die theologische Doctorwürde verachtet habe, die er immer für die höchste Würde eines Mannes aus bürgerlichem Stande gehalten habe, und habe er es nur getadelt, daß Dr. Maukisch sich so sehr seines dreifachen theologischen Eides überhoben habe und die Doctorwürde wohl über die Apostelwürde gesetzt habe und sich fast die Inspection über alle Gemeinden vindicirt habe. Allerdings sei er in Betreff der Abschaffung der allgemeinen Beichte verschiedener Meinung mit Maukisch; aber dieser habe hieraus 34 Differenz-Punkte mit Neunachbahr gemacht. Ungeachtet dieser Differenz hält Neunachbahr es doch für eine Ehre, wenn das Danziger Ministerium seine Predigten mit einer Vorrede begleiten will.

Noch mehr aber trat das Vertrauen der lutherischen Geistlichen in Thorn zum Danziger Ministerium hervor als die thorner Prediger Peter Schönwaldt, Simon Weiß, Jacob Feldtner und Michael Ringeltaube sich am 13. Juli 1683**) in einem confidentiellen Schreiben, betreffend die Aenderung oder gänzliche Abschaffung des allgemeinen Kirchengebets, an das Danziger Ministerium wandten, und eine Begutachtung dieser Angelegenheit, nicht eine Entscheidung mit der Bitte erforderten, daß Niemand außer dem Ministerium etwas von dieser Anfrage erfahren sollte, weil die Bittsteller durch die Begutachtung nur in ihrem eigenen Urtheile gewisser werden wollten.

Auf Antrag des Raths hatten nämlich die Prediger zu Thorn ein allgemeines Kirchengebet entworfen und nach Bedürfniß der Zeit Manches

---

*) Neunachbahr denkt hier an die oben erwähnte Spaltung im Ministerio, die als syrraxis Ministerii Gedanensis bekannt ist.

**) Cfr. Act. Min. Ged. Vol. VI. Lit. R. R. R.

darin geändert oder zugesetzt, wie es die Ausgaben der Thorner Kirchengebete von 1663, 1670 und anderen Jahren nachweisen. Seit 1670 ist das dem Schreiben der genannten vier thorner Geistlichen beiliegende Kirchengebet bis 1683 unverändert gebraucht und nach der Predigt gebetet worden. Nach dem Tode des Seniors Neunachbahr haben aber die „Assessores Consistorii aus den Mitgliedern des Raths in conventu*)" gesagt, daß das allgemeine Kirchengebet ganz wegfallen oder abgekürzt werden solle, wogegen aber die „Herren aus dem Ministerio" erklärt, daß bei gegenwärtigen Zeiten das Gebet vorzugsweise nöthig und überhaupt ein „fürnehmes Stück des Gottesdienstes sei"; doch möge man Ueberflüssiges fortlassen, wie es ja auch in der Neustädtischen Kirche geschehe. So blieb es nun auch bis zur Ankunft des neuen Seniors, des Dr. Paul Hoffmann. Hoffmann, so schreiben die genannten vier Geistlichen, habe bis jetzt das allgemeine Kirchengebet nie vorgelesen und Bürgermeister Andreas Baumgart, der zugleich Präses Consistorii sei, habe den unterzeichneten Geistlichen mitgetheilt, daß Hoffmann zweierlei beim Rath beantragen wolle, nämlich einmal, daß eine allgemeine Formel der öffentlichen Beichte am Sonntage von der Kanzel vorgelesen werden soll und daß er ein allgemeines Kirchengebet entwerfen werde, welches dann in allen Kirchen gebraucht werden solle. Die genannten thorner Prediger bemerken, daß allerdings in Sachsen und Meißen in der vorgeschlagenen Weise die Beichte gehalten werde, daß es aber bei ihnen in Thorn „viele epikuräische Leute und Verächter der Sacramente und des Predigtamtes gebe, die dann sagen würden, sie dürften nicht zur Beichte und zum Sacrament gehen, da sie ja sonntäglich publice absolvirt würden". Auf das zweite antworteten sie, Ueberflüssiges möge aus dem Gebete fortbleiben, ein neues aber sei nicht zweckmäßig, weil das alte gedruckt und auch im thorner Gebet- und Gesangbuche stehe, so daß der gemeine Mann und die Kinder es auswendig wissen, und die, welche nicht lesen können, sollen durch das neue Gebet nicht irre gemacht werden, zumal die Gemeine beim Beten von Formulargebeten dem Geistlichen meistens voreilt. Außerdem, sagen sie, diene dieses Gebet Vielen als eine Beichte und sei dasselbe ja auch auf Anordnung des Raths und

---

*) Hieraus geht hervor, daß in Thorn eine Commission aus Mitgliedern des Raths und Geistlichen bestehend die kirchlichen Angelegenheiten leitete, eine Einrichtung, die Dr. Kittel, wie wir oben sahen, im Jahre 1570 auch in Danzig beantragte; aber vom Danziger Rath nicht genehmigt wurde.

nach Gutbefinden sämmtlicher Geistlichen entworfen worden. Der Rath trug deshalb dem neuen Senior Hoffmann auf, sich zuerst mit den übrigen Geistlichen zu besprechen und dann Bericht zu erstatten; aber Hoffmann unterließ das, was ihm aufgegeben war, und kam wieder beim Rath ein mit der Bitte, ihm zu erlauben, sein Gebet drucken zu lassen und von nun an die Beichte, wie die Absolution von der Kanzel zu halten. In die Convente der Geistlichen kam Hoffmann garnicht und erklärte, er sei nicht daran gewöhnt, „mit seinen Untergebenen zu communiciren, sondern nur mit den Oberen" und es genüge schon, den Untergebenen nur anzuzeigen, was sie thun sollen.

Die evangelischen Geistlichen Thorns wurden hierüber sehr bekümmert und wandten sich daher an die Amtsbrüder in Danzig mit dem Bewußtsein, daß sie, „da Thorn ein vom schädlichen Synkretismo noch freies christlich-lutherisches Predigtamt habe, sich deshalb an die Danziger und nicht an fremde und ausländische Ministerien und Collegien wenden, weil diesem der Charakter des Orts und evangelischer Kirchenzustand in diesem Lande bekannt ist".

Schon am 16. Juli schreibt Prediger Schönwald zu Thorn an seinen Schwager*) in Danzig und bittet ihn, die Antwort auf das Schreiben der thorner Geistlichen zu beschleunigen, worauf denn auch das Danziger Ministerium durch ein anderthalb Bogen umfassendes Schreiben am 19. Juli 1683 antwortete.

Zuerst verwahrt sich das Danziger Ministerium gegen den Vorwurf, als wolle es urtheilen ohne die Gegenpartei gehört zu haben und erklärt, daß es nur seine Meinung in der fraglichen Angelegenheit aussprechen und seinen wohlgemeinten Rath geben wolle.

Das Ablesen einer Beichte und die Absolution von der Kanzel, wie auch das Unterlassen desselben gehört an sich zu den Dingen, auf die es nicht ankommt**) und ebenso verhält es sich mit der Abänderung des Kirchengebets. Wenn aber eine ganze Gemeine eine solche an sich gleichgültige Sache festgesetzt habe, so sei dieselbe eben durch den Gebrauch nicht mehr eine freigestellte, und nicht mehr in jedes Belieben gegebene; wer an solcher Sache etwas ändert, der versündigt sich „gegen die kirch-

---

*) Der Schwager Schönwald's muß ein Danziger Geistlicher gewesen sein; denn Schönwald läßt durch ihn „die Herren Collegen, seine hochgeehrten Herren Väter" grüßen.

**) Adiaphora.

liche Ordnung*)" deshalb darf ohne Beistimmung der ganzen Kirche an solchen Sachen nichts geändert werden.

Zwar schrieb Dannhauer: „Möchten doch nach der sächsischen Kirche, aus welcher das reine Evangelium ausging alle anderen und auch unsere Kirche geordnet werden**)", aber es ist dieses ja nur sein Wunsch und nicht eine kirchenrechtliche Forderung und Vorschrift. In Thorn ist diese Veränderung nicht rathsam, da bekannt ist, daß der Beichtstuhl einer bedeutenden Umänderung bedarf, weil er als ein an sich verdienstliches Werk***) angesehen werde und diesem Uebelstande durch die bloße Einführung einer Beicht-Formel nicht gewehrt werde, wie sich das ja in den Gemeinden zeige, wo solche Beicht-Formel bereits üblich ist. Ueberdies hat schon Mathesius vor Neuerungen in Kirchendingen gewarnt und es ist auch das zu beherzigen, was Martin Chemnitz darüber sagt†).

Die Danziger Geistlichen sehen auch nicht ein, was im Thorner Kirchengebet überflüssig ist, und halten es auch nicht für zu lang. Sei man aber darin einverstanden, ein kürzeres zu geben, so könne man das ja thun. Die jetzigen Zeitverhältnisse fordern sehr dringend, daß gebetet werde, ein neues Kirchengebet, das unbekannt ist, wird aber nicht gebetet, sondern nur gehört.

Am 10. September 1683 schreibt Schönwald, daß Hoffmann einen Convent berufen und angezeigt habe, daß der Rath ein kürzeres Kirchengebet fordere und zwar ein Gebet, das auf den bevorstehenden Krieg mit den Türken Bezug nimmt. Als die übrigen Geistlichen darüber befragt wurden, so ließen sie es sich, weil die Sache etwas an sich Gleichgültiges betraf, um des Friedens Willen gefallen, wie es ihnen die Danziger Geistlichen angerathen hatten. Von der öffentlichen Beichte aber, die von der Kanzel verlesen werden soll, schreibt Schönwald: „tiefes Schweigen" und hofft, Hoffmann werde die Sache ruhen lassen, „weil er sich schon einmal verbrannt" habe. Uebrigens, schreibt Schönwald, wisse Hoffmann nichts von der in Danzig gehaltenen Anfrage, es möge auch so bleiben, und dankt dabei den Danzigern für den ertheilten Rath.

Als im Jahre 1717 durch den außerordentlichen Gymnasial-Professor Johann Friedrich Bachström in Thorn pietistische Bewegungen die

*) Contra ἀταξίαν ecclesiae.

**) Utinam ad Saxonicas ecclesias unde evangelium repurgatum exiit, conformari posse omnes aliae etiam nostrae.

***) Opus operatum.

†) Exam. Conc. Trid. p. 4.

evangelische Kirche Thorns beunruhigten und M. Peter Jaenichen als Rector des Gymnasii zu Thorn in seinem Gewissen sich beunruhigt fühlte, ob dem Professor Bachström noch ferner der Unterricht der Jugend am Gymnasium gelassen werden dürfe, wandte sich Jaenichen an das Danziger Ministerium mit der Bitte, ihm nach Durchsicht der eingesandten Predigten und sonstigen Schriften Bachströms und der amtlich beglaubigten Nachricht über die Handlungsweise des Bachström ein Gutachten beizufügen*).

Es war nämlich im Jahre 1716 Gottlieb Kölich**), ein aus Schlesien gebürtiger und nach Gremboczin bei Thorn vociter Prediger, „nach Brieg gereist, um sich dort ordiniren zu lassen" und hatte von dem deutschen und polnischen Prediger an der Neustädtischen Kirche zu Thorn, Johann Reinhold Böhm, welcher kränklich war, den Auftrag erhalten, ihm einen Gehülfen zu besorgen, welcher der deutschen und polnischen Sprache mächtig war. Kölich glaubte in dem 31jährigen Candidaten Johann Friedrich Bachström, gebürtig aus Rawicz in Polen, einen geeigneten Stellvertreter des Böhm gefunden zu haben und so war Bachström nach Thorn gekommen. Bachström wohnte im Hause des Böhm und kam zu Ephraim Praetorius, dem Senior des Thorner Ministerii, um von ihm „gemäß der dortigen Sitte, die Erlaubniß zum Predigen zu erhalten", der ihm dieselbe auch gab. Bachström predigte am Thomastage***), in welcher Predigt es schon auffiel, daß er von Leuten sprach, die „nichts wissen von wahrer Buße, von selig machendem Glauben und vom heiligen Geist", meinen genug gethan zu haben „wenn sie einen Bußpsalm beten und denen die Absolution in der Beichte, die sie nach ihrem unrichtigen Bekenntniß erhalten, die Vergebung ihrer Sünden ist". Praetorius sprach mit ihm über die Predigt und Bachström versprach vorsichtiger zu sein. Bachström's Predigten wurden sehr besucht, denn „unter dem Schein und Vorwand äußerlicher Pietät schalt er im Allgemeinen die Sünden der Welt", und hielt Predigten, die „auch Gottlose und Spötter mit Lust anhören". Ganz unerwartet wurde Bachström im März 1717 als außerordentlicher Professor an das Gymnasium zu Thorn berufen. Am 3. Osterfeiertag 1717 predigte Bachström abermals und M. Jaenichen, der Rector Gymnasii war zugegen. Auch über diese Predigt

*) Cfr. Act. Min. Ged. Vol. XXIII. d. d. 14. Mai 1720.
**) Cfr. Act. Min. Ged. Vol. XII. enthaltend 700 Seiten in fol. und quart.
***) Cfr. Act. Min. Ged. Vol. XII. Beilage A. fol. 1 — 4.

wurde viel in Thorn gesprochen und Jaenichen sagte, daß Bachström den Text ganz verlassen, viel und oft von Verleugnung seiner selbst geredet, „auf heuchlerische Prediger heftig gescholten" und gesagt habe, „der wäre kein Christ, der sich noch an irdischen Dingen ergötze". Der Thorner Seminar, wie auch der Rector Gymnasii sprachen nun mit Bachström, der sich aber wenig gefügig zeigte und seine Conventikel haltend ließ er 1717 am Stephanus-Tage eine Predigt drucken unter dem Titel: „Alles Blut, das vergoßen ist auf Erden von dem Blute des gerechten Abels an bis auf das Blut Zachariä", Barachiä Sohn, und wiederum von dem Blute des treuen Zeugen Stephani bis auf den heutigen Tag und bis an's Ende der Welt, anstatt einer Predigt, so am Tage Stephani anno 1717 hier in Thorn in der St. Marienkirche hat sollen gehalten werden, für welche man jedoch die Ohren zugestopfet und sie gehindert hat*). Von jetzt an wird der Streit unter häufiger Berufung auf diese sogenannte „Thomas-Predigt" und „Blut-Predigt" mit großem Eifer von den evangelischen Geistlichen Thorns und dem Rector Jaenichen gegen Bachström geführt, während der Thorner Rath in seinen Hauptstimmführern und daher in seiner Mehrzahl sich auf die Seite Bachströms stellt**). Zwar kam es am 27. September 1718 zu einer Verständigung mit Bachström in einer Conferenz zwischen Bachström mit Ephraim Praetorius, Prediger Schönwald und M. Peter Jaenichen***), in welcher Bachström erklärt, er wünsche, er hätte nicht gesagt, was er gesprochen und geschrieben habe, und verspricht „das hiesige Predigtamt in keinerlei Weise zu stören" und in der Lehre bei der Form gesunder Worte†), so wie die heilige Schrift und unsere aus der heiligen Schrift genommenen symbolischen Bücher es anweisen, treulich zu verbleiben". Allein am 4. März schrieb Bachström an den Thorner Rath, daß er bis dahin verschiedene Male den Versuch gemacht habe, seinen Schülern „schwere Oerter der heiligen Schrift zu erklären", und dann „durch moralische Reflexionen ein gottseliges Leben bei ihnen einzuschärfen", aber nun wieder von den evangelischen Geistlichen, die ein Verbot des Raths erwirkt, verhindert worden sei. Deshalb bittet er den Rath, ihn darin zu schützen, daß er „nur das

*) Cfr. Act. Min. Ged. Vol. XII. Beilage C. fol. 25 — 48.

**) Eine interessante Charakteristik der Mitglieder des Thorner Raths vom Jahre 1717 in Betreff seines Verhaltens zu Bachström entwirft Ephraim Praetorius in Act. Min. Ged. Vol. XII. Beilage Lit. H. h. fol. 97 und 98.

***) Cfr. Act. Min. Ged. Vol. XII. Beilage Lit. Z. Z. fol. 145.

†) Forma sanorum verborum.

Gute unverhindert forttreiben könne", damit er „alle seine Kräfte zum Besten des gemeinen Wesens in Auferziehung der Jugend" verwenden könne. Um dieselbe Zeit hatte Bachström Aussicht als Prediger nach Elbing gerufen zu werden; doch zerschlug sich die Sache als Ephraim Praetorius, auf die Anfrage des M. Johann Nagel zu Elbing, am 15. April 1720*) über Bachström nach Elbing berichtet. Wenige Monate später stellte ihm der Thorner Rath unterm 10. Juni 1720 ein ehrenvolles Zeugniß aus, worauf er als evangelischer Prediger der Gemeine zu Warschau und Węgrow berufen wurde**). Das Thorner geistliche Ministerium, unzufrieden, daß der Thorner Rath dem Bachström bezeugt habe, daß „er nichts, als was der Ehre und dem Ruhme anständig, ihm nachzusagen wisse", legte hiegegen am 28. Juni 1720***) einen Protest beim Rath ein, daß derselbe an der Empfehlung des Bachström keinen Theil habe. Ehe dieses aber noch geschehen, hatte sich der Thorner Gymnasial-Director Jaenichen im März 1720 an das Danziger Ministerium gewendet und ihm unter Einsendung der Schriften Bachströms die Fragen vorgelegt, ob in diesen Schriften irrige Lehren und anstößige Redensarten gegen die heilige Schrift und die symbolischen Bücher enthalten; ob darin nicht fanatische Grundsätze, die der Kirche Gefahr bringen, zu finden, und ob es nicht bedenklich sei, die Jugend durch einen solchen Mann in der Theologie unterrichten zu lassen†), worauf das Danziger Ministerium am 14. Mai 1720 Nachfolgendes als Antwort einsandte††). Auf die erste Frage wird geantwortet, Bachström hat die Schriftstelle Lucä 6 Vers 30 unverantwortlich mißdeutet und dabei Johannis 18 Vers 23 ganz unbeachtet gelassen, es ist in jener Stelle nur die „Selbstrache" verboten. Bachström hat ferner von der Nachfolge Christi und der rechten Selbstverleugnung keine richtige Vorstellung; denn er behauptet, die Geistlichen sollten kein Gehalt fordern, und unterscheidet nicht die dreifache Nachfolge Christi wie sie Matthäi 4 Vers 19 und 21; 9 Vers 9, Lucä 22 Vers 35; dann aber Matthäi 19 Vers 29, Hebräer 5 Vers 33 und 34 und endlich Johannis 10 Vers 27, Matthäi 11 Vers 29 und 16 Vers 24 von einander unterschieden ist. Ferner irre Bachström, wenn er behauptet, „daß die Gläubigen bis auf diese Stunde in der Kirche bis

*) Cfr. Ged. Min. Vol. XII. Beilage Lit. D, d. d. d. fol. 211 und 212.

**) Cfr. Act. Min. Ged. Vol. XII. Beilage Lit. P. p. p. p. fol. 257.

***) Cfr. Act. Min. Ged. Vol. XII. Beilage Q. q. q. q. fol. 263 — 266.

†) Cfr. Act. Min. Ged. Vol. XII. Beilage fol. 400 — 401.

††) Cfr. Act. Min. Ged. Vol. XII. Beilage fol. 381 — 399.

auf's Blut verfolgt werden müssen, weil Christus und Belial nie Frieden haben können". Es wird gern zugestanden, daß die Kirche mit einem mächtigen Feinde, das ist das eigene Fleisch und Blut, zu kämpfen habe, und auch „in den eigenen Mauern mit Aergernißen des Lebens und irrigen Lehren betrübt werde", daß aber jetzt ein Glied der Kirche, gleich wie Stephanus, sein Blut in der Kirche lassen müsse, „ist zu viel gesprochen". Wer dies zum Kennzeichen der Gläubigen macht, „beunruhigt die Gewissen". Die Art der Bedrückung der Kirche ist verschiedenartig, die schwerste tritt dann ein, wenn die Rechtgläubigen um des Bekenntnisses willen das Leben lassen müßen. Bachström nennt den Unterschied zwischen einer „zu pflanzenden Kirche" und einer „gepflanzten Kirche", albern, läppisch und teuflisch, obwohl doch die heilige Schrift ihn macht*). Ferner ist es falsch, daß Bachström 1. Mose 3 Vers 18 unter dem „Weibersaamen" verstehe Christum und die Gläubigen; denn mit dieser Erklärung ist er im Widerspruch mit allen kirchlichen Auslegern der heiligen Schrift, mit Gerhard, Geier, Calov, ja sogar wider Spener**), den er doch vermuthlich nicht wird verwerfen wollen, welche alle darin übereinstimmen, daß hier von Nachkommen, den der „Weibessaame" hat, nicht geredet wird. Demnach ist auch in dieser Stelle nicht von einem Siege der Kirche, sondern nur von dem Siege Christi die Rede, der allein in eigener Kraft siegt, während die Kirche in seiner, Christi, Kraft siegt. Endlich spricht Bachström von der Erlösung der Menschen, als von einem „sonderbaren Kriege, in welchem Gott mit Gewalt die Menschen zu erlösen beschlossen" habe, und redet von der Erlösung also wie die Socinianer, die nicht die stellvertretende Genugthuung Christi anerkennen, sondern eine gewaltsame Befreiung der Menschen durch Christum, wie Moses durch den erzwungenen Auszug die Israeliten aus Aegypten befreite, im Widerspruch gegen die heilige Schrift***). Auf die zweite Frage, ob Bachström fanatische Grundsätze ausspreche, wird geantwortet: Allerdings; denn Fanatiker widersetzen sich, wie Bachström, der Obrigkeit. Er spricht von der „Schinderei und entsetzlichen Ungerechtigkeit" der Obrigkeit; sagt, daß das Volk selbstverständlich „wegen der Auflagen (Abgaben) der Herrschaft und Obrigkeit feind sei"; will seine Conventikel trotz des obrigkeitlichen Verbots halten und habe

---

*) Cfr. 1 Corinther 3, 6 folg., 4, 15; 14, 22.

**) Glaubenstrost Thl. I. S. 609 — 10.

***) Sachar. 9, 11; Jes. 53, 5; Römer 5, 10; Colosser 1, 14; 1 Petri 1, 18 und 19; Hebräer 9, 15; Hebräer 11, 14 und 15.

auch den Charakter des Kaisers Constantin des Großen (!) angegriffen. Fanatiker sind ferner Feinde des Predigtamts und Bachström ebenfalls. Er nennt die Prediger eine „kreuzflüchtige Geistlichkeit", spricht von der „gottlosen Clerisei" überhaupt, welche „den Zeugen der Wahrheit einen ganzen Schwarm Ketzereien andichten und es so treiben, daß es nicht ärger sein kann und entblödet sich nicht, die jetzige Leichtfertigkeit durchweg dem geistlichen Stande aufzubürden". Möge er beweisen, wenn er alle Geistliche kennte, daß alle und jeder ein untüchtiger Arbeiter im Weinberge des Herrn ist. Gott wolle ihm seine Vermessenheit vergeben. Endlich überhäuft Bachström das Thorner Ministerium mit so vielen Beschuldigungen, daß es unmöglich ist, sie aufzuzählen. Es ist, sagt Bachström, bei den Thorner Geistlichen der abscheulichste und schrecklichste Geiz; die Ursache alles Unglücks liege in den Geistlichen; sie suchen nichts als „ihr vergnügtes Auskommen", verstehen nichts von Obrigkeit und Regierung außer daß sie sich, mögen die Zeiten sein wie sie wollen, ihr Quartal holen. Sie beherrschen das Volk durch Leichtgläubigkeit desselben, „triumphiren im Gymnasium" und haben nun auch gelernt, den Rath für ihre Pläne zu gewinnen: darum ruft Bachström, „ihr Einwohner in Thorn, wenn ihr so geizig seid, wie eure Geistlichkeit, so könnt ihr nicht in's Himmelreich kommen". Um lüderlicher und nichtswürdiger Sachen willen predigen die Geistlichen in Thorn Aufruhr wider das Gymnasium und sie und kein anderer Mensch sind an dem Unglück der Stadt Thorn die Hauptursache. Ihr Thun muß nothwendig zum Verderben der Stadt und des Landes gereichen". „Wenn diese Beschuldigungen ihre Gewißheit hätten", schreibt das Danziger Ministerium, „so wären die Mitglieder Ministerii nicht mehr würdig im Convente geduldet zu werden".

Fanatiker werfen immer dem Geistlichen vor, daß sie „die sogenannten Accidentien nehmen" und Bachström thut dasselbe. Fanatiker sind „stolz und hochmüthig, die gemeine Krankheit aller Schärmer und Irrgeister „und Bachström stellt sich ja dem Loth gleich, der so fromm gewesen, daß, wenn nur zehn Personen ihm gleich gewesen, fünf Städte erhalten geblieben wären. Fanatiker suchen Neuerungen und halten Conventikel unter dem Vorwande, dadurch dem Christenthum aufzuhelfen. Bachström macht es ebenso und es erhellt aus Allem, daß Bachström ein Fanatiker ist und seine Schriften die gute Ordnung in Gottes Kirche umstoßen.

Hiernach erledige sich auch die dritte Frage, schreibt das Danziger Ministerium, ob Bachström noch länger Lehrer der Jugend bleiben könne,

welche unbedingt verneint werden müsse und liege es dem Rector ob, „Verdruß und Ungelegenheit nicht zu scheuen und die Jugend vor solcher Verführung zu bewahren".

Am 4. Juni 1720 schrieb nun auch das Thorner geistliche Ministerium an das Ministerium zu Danzig und gab einen Bericht über das, was dasselbe seit 1717 bis jetzt gegen Bachström gethan, und vervollständigte diesen Bericht noch durch ein Schreiben vom 16. September 1720*) und bat diese Schreiben und die die Richtigkeit des Berichts documentirenden Beilagen aufzubewahren, so wie den Empfang zu bescheinigen, damit die Nachwelt es sehen könne, daß das Thorner Ministerium sein Wächteramt in den Gemeinden nicht läßig getrieben habe. Bald darauf am 5. October 1720 verließ Bachström, nachdem er sich noch in Thorn verheirathet hatte, die Stadt und ging nach Polen, wo er, wie der Thorner Senior, Ephraim Praetorius, bemerkt, sich auch auf ärztliche Praxis oder „auf die Quacksalberei" legte und darüber, zum Verdruß seiner Gemeine, „das heilige Amt oft hintangesetzt" haben soll. Auch mit den evangelischen Geistlichen in

Elbing

stand das Danziger Ministerium in amtsbrüderlicher Gemeinschaft und war denselben, namentlich in den zu Elbing so heftigen synkretistischen Streitigkeiten durch Dr. Botsack und Dr. Maukisch brüderlich zur Seite.

Samuel Corell, Prediger an der drei Königkirche zu Elbing, hatte das Danziger Ministerium um Hülfe gegen den in Elbing sich einnistenden Synkretismus gebeten und die Danziger hatten ihm gerathen, sich für jetzt ruhig zu verhalten und abzuwarten, wie die Sachen sich entwickeln würden. Allein schon am 2. Dezember 1661 erhielt das Danziger Ministerium ein zweites Schreiben von Corell**), in welchem er mit Beifügung eines Briefes an Dr. Botsack in Danzig vom 1. Dezember 1661 klagt, daß der Friede der Stadt Elbing schon seit hundert Jahren gefehlt und in Elbing „ein lang gedauertes teuflisches Wesen sei", weshalb auch die Danziger recht daran gethan, diesen Frieden in Elbing nicht gut zu heißen, sondern ihn einen „synkretistischen und samaritischen Frieden" zu nennen. Ebenso billigt er es, daß das Danziger Ministerium in der letzten Zeit in einer Druckschrift der ganzen Stadt Elbing erklärt habe, daß

*) Cfr. Act. Min. Ged. Vol. XII. Beilage Lit. S. s. s. s. und Lit. T. t. t. t fol. 267 — 270.

**) Cfr. Act. Min. Ged. Vol. IV. Lit. P. No. 19.

es von demselben nicht gut geheißen werden könne, daß in Elbing „das synkretistische Wesen eine Zeit lang im Schwange gehe“. Gegenwärtig aber sei bei Anstellung der drei Prediger an der „Mönch-Kirche*)“, zunächst beim Prediger Christoph Feyerabend, und dann auch bei Prediger Hencke und Hinnius diese „innerliche Religions-Verwirrung und samaritische Verrüttung“ noch mehr an den Tag gekommen, da die beiden letztgenannten Geistlichen sich „des bösen Wesens Feyerabend's“, mannigfach theilhaftig gemacht hätten. Dabei hätten die Gegner nach dem Grundsatze „so will ich, so befehl ich, nicht theologisch sondern gewaltsam**)“, den Streit geführt. Die genannten drei Prediger hätten ihn, den Corell, beschuldigt, daß er während der Vakanz die Mitglieder der Mönch-Gemeinde an sich gezogen habe, und als Corell den Bürger Johann Martin Kostenhover, einen sehr heftigen Menschen, in der Beichte ermahnt habe, sei dieser schimpfend aus der Sakristei gegangen, worauf die Prediger an der Mönch-Kirche ihn zur Beichte angenommen. Als hierauf sämmtliche evangelische Prediger Elbings mit den genannten drei Predigern eine Conferenz hielten, waren die Prediger der Mönch-Kirche sehr heftig und beleidigend in ihren Ausdrücken und Hinnius sagte darauf am 17. Sonntage nach Trinitatis von der Kanzel, „die neustädtischen Pharisäer haben eine Schrift unter Händen mit lauter Calumnien, Lügen und Lästerungen“. Am folgenden Sonntage vertheidigte sich Corell in einer Predigt und theilte dann mit, daß selbst der römisch-katholische Pfarrer D. Wolffsbeck gegen die Synkretisten an der Mönchs-Kirche geeifert habe als gegen Leute, die nicht wüßten, was sie wollten; denn Corell sei ein ächter Lutheraner. An der Mönchs-Kirche herrsche „die synkretistische Krankheit durch Ineinandermischung der sacramentlichen Communion“. Die drei genannten Geistlichen leugnen dieses freilich und sagen: „Wir sind lutherisch, der ungeänderten augsburgischen Confession und den andern symbolischen Büchern zugethan, gebrauchen auch die strafende namentliche Beziehung der Gegner***). Die Calvinisten fahren aus zur Communion. Wohin? Ob solche unter uns sein mögen? Gott kennt sie“. Hencke und Hinnius sind vielleicht noch zu gewinnen, obwohl sie bis jetzt noch keine Buße zeigen; aber mit Feyerabend steht es anders. Hencke, schreibt Corell, sei in Danzig gewesen und werde dort wohl den Corell

*) St. Marien-Kirche.

**) Sic volo, sic jubeo, non theologice, sed violenter.

***) Elenchus nominalis.

verleumdet haben. Die genannten drei Prediger sollen an das Danziger Ministerium geschrieben haben, Corell erbittet sich eine Abschrift dieses Schreibens. Corell zeigt an, daß vor einiger Zeit einige Leute zu ihm gekommen seien, die ein Zeugniß von Corell forderten, das er aber nicht mehr besaß. Als sie darauf im Gespräch mit Corell sich auf die Prediger an der Mönchs-Kirche beriefen, habe Corell ihnen geantwortet, daß diese Prediger Synkretisten wären und er ihnen daher das geforderte Zeugniß nicht geben könne. Diese Leute dagegen, berichtet Corell, hätten bekannt gemacht, Corell habe den Predigern an der Mönchs-Kirche das Zeugniß guter Orthodoxie gegeben. Das Danziger Ministerium habe in einem Briefe an Corell geschrieben, daß Hinnius und Hencke sich „von allem synkretistischen Wesen sowohl in der Theorie wie in der Praxis frei, los und ledig machen werden", wonach sie also in Danzig noch nicht frei gesprochen seien, und Corell hoffe, die Danziger werden ihm beistehen, wenn die Sache untersucht werden wird. Beide seien mit Feyerabend, der doch im Syncretismo bis über die Ohren steckt" eng verbunden und er werde von ihnen unterstützt. Beide seien ebenfalls in der Praxis in den Synkretismus verstrickt.

Das Danziger Ministerium schreibt am 23. December 1661 dem Corell, daß es für gerathen halte, wenn Corell mit seinen Gegnern sich in Danzig bespreche; aber Corell antwortet am 16. Januar 1662, daß er vor dieser Conferenz erst seine Druckschrift, „Angelica" genannt, beenden wolle, die er dem Dr. Botsack und dem Danziger Ministerium zur Begutachtung vorlegen werde. Hinnius aber und Hencke schrieben am 31. Januar 1662*) nach Danzig, daß eine Vereinigung ohne den Senior ihres Ministerii, Feyerabend, nicht zu Stande kommen könne und daß ihre Obrigkeit die Reise nach Danzig nicht erlauben würde. Hierauf reichten die Elbinger Prediger Andreas Schnee, Christian Brochmann**) und Heinrich Pelke an die Doctoren Botsack und Maukisch in Danzig eine Schrift ein, in der sie der Doctoren Gutachten darüber erfordern, „ob Corell ohne das Privilegium unserer augsburgischen Confession aufzuheben, Personen, die in der „alten Stadt" wohnen, die Copulation abschlagen, sie dann in die „Widdem" der „Neustadt" nehmen und dort copuliren

*) Cfr. Act. Min. Ged. Vol. IV. Lit. P. No. 14.

**) Der Name ist bald Brokelmann, bald Brockmann, bald Brochmann geschrieben. In den Artikeln vom 24. October 1662 ist er Brochmann geschrieben, wie ihn auch Rhesa's Presbytereologie schreibt, und so habe ich ihn auch geschrieben.

dürfe. Die gutachtliche Beantwortung dieser Schrift war vom Ministerium zu Danzig im Convent vom 11. Mai 1662 abgelehnt worden, „weil nur die Doctoren um Rath gefragt waren"*). Die Doctoren Botsack und Maukisch schrieben aber am 12. Mai 1662 dem Corell, er möge von dieser Praxis lassen.

Am 23. Mai 1662 schreibt Andreas Schnee an den Dr. Botsack**), daß Corell jetzt erst anfange zu seiner Schrift „Angelica" das Inhaltsverzeichniß zu fertigen und daß wohl zu Gunsten der sechszehn Männer***) die besten Materien fortbleiben würden. Er bitte deshalb den Botsack und Maukisch, sie möchten diese Sache auch in ihren viel vermögenden Briefen†) erwähnen und zugleich ihr Urtheil beifügen, ob Corell, der sich zum Pastor der altstädtischen Gemeine berufen glaubt, sich im Rechte befinde und ihn so mit Martini, Prediger zum heiligen Leichnam, aussöhnen. Schon am 2. Juni 1662 geht wieder ein Schreiben††) von Schnee in Danzig ein, worin es heißt, Corell sei verreist und die Antwort aus Danzig sei wegen der zu vollziehenden Neuerungen dringlich. Corell könne sich zwar jetzt über die von Maukisch und Botsack gegebene Erklärung entscheiden; aber der König habe erklärt, der Rath möge sich in dieser Sache mit den Lutherischen einigen, oder er, der König, werde die Entscheidung geben.†††) Daher möchten Botsack und Maukisch eine Unterredung zwischen den beiden Elbinger Geistlichen und einigen Deputirten aus dem Danziger Ministerium in Kurzem in Danzig anberaumen. Hierauf geht am 28. Juli 1662 ein Brief des Corell an den Dr. Botsack ein*†), in welchem derselbe zuerst über viele Amtsgeschäfte und Ungelegenheiten klagt, die ihn verhindert hätten zu schreiben, und dann Beschwerde führt über den Hohn, den er zu tragen habe, und über den „herben Brief"

---

*) Quod nos Doctores soli consuluntur.

**) Cfr. Act. Min. Ged. Vol. IV. Lit. P. No. 7.

***) In gratiam sedecim virorum.

†) Plurimum valituris literis.

††) Cfr. Act. Min. Ged. Vol. IV. Lit. P. No. 13.

†††) In den letzten Tagen des Mai 1662 hatte der König bestimmt: Optimum proinde arbitratus, ut ipsa cum Magistratu civitas modum ejus rei compositionis inter se tentare, tandemque ad unam Augustanam juxta pactorum obloquentiam confessionem animos conciliare possit. Quodsi minus is modus succedere possit tum demum plena informatione ad S. R. Majestatem recurret suaque R. Majest. per suum ad id negotium deputandum Commissarium eam causam definitura est.

*†) Cfr. Act. Min. Ged. Vol. IV. Lit. P. No. 8.

den Dr. Botsack ihm am 12. Mai 1662 geschrieben habe, „da er ihn, der doch die andere Partei sei, garnicht einmal gehört habe"*). Hierauf setzt Corell auseinander, daß seine Weigerung, das Kind eines Bürgers von der Altstadt zu Grabe zu begleiten und ein Ehepaar von der Altstadt auf der Altstadt zu trauen mit dem königlichen Decrete übereinstimmend sei und daß er des „Doctor Botsack und Maukisch Excellenz" (so nannte man damals die Doctoren der Theologie) bitte, sie möchten ihm in dieser Sache eine „hochgiltige Information" zukommen lassen. Am 8. August 1662 schriebt darauf Cyriacus Martini, Prediger zum heiligen Leichnam, an Dr. Botsack**) daß er den Corell aufgefordert habe, seine Beschwerden gegen Martini zu veröffentlichen oder eine allgemeine Amnestie zu erklären, daß Corell aber das Letztere gewählt habe und so sei zwischen ihnen der Friede vollständig hergestellt worden. Außerdem theilt er mit, daß die drei Prediger der Mönch-Kirche vor den Präsidenten gefordert seien und daß es hier nun bald mit ihnen zu einer Entscheidung kommen müsse. Nächstens würden die drei Prediger (ohne die Prediger der Mönch-Kirche) zusammen kommen, wo sie denn das aus Wittenberg über den Elbinger Streit eingegangne Gutachten besprechen und ihre Erklärung darüber dem Dr. Botsack vorlegen würden, um seinen Rath in dieser Sache entgegen zu nehmen. Die Gegenschrift (wahrscheinlich die Angelica) habe in Elbing wenig Anklang gefunden und ein Prediger der Mönch-Kirche habe dem Buchbinder, der ihm die Schrift gebracht, gesagt, es wäre besser gewesen, solche Arbeit auf noch unerklärte Bücher der heiligen Schrift verwenden. Martini nennt dieses einen „verteufelten Undank und führt Klage über die Fortschritte, die der Synkretismus in Elbing mache. Am 26. August 1662 schreibt Corell an Dr. Maukisch***), daß Corell, Martini und Brochmann in Fried und Eintracht leben in Betreff „des Kampfes gegen den Elbinger Synkretismus" und erinnert wieder daran, daß Dr. Botsack und Dr. Maukisch doch bald eine Information in Betreff des oben genannten königlichen „Diploma" nach Elbing senden möchten. Wie eifrig man in Elbing darauf bedacht war, die Streitigkeiten beizulegen, geht aus dem Schreiben vom 27. October 1662†) hervor, welches Corell in der Neustadt, Martini zum heiligen Leichnam und

*) Me cum altera parte inaudito.

**) Cfr. Act. Min. Ged. Vol. IV. Lit. P. No. 8.

***) Cfr. Act. Min. Ged. Vol. IV. Littr. P. No. 12.

†) Cfr. Act. Min. Ged. Vol. IV. Littr. P. No. 5.

Melchior Brochmann, Pastor zu St. Annen, an das Danziger Ministerium richteten uud demselben anzeigten, daß sie sich entschlossen hätten, mit dem Prediger Andreas Hinnius und Christoph Hencke an der Mönch-Kirche zu conferiren und womöglich zu vergleichen.

Als Grundlage für diese Conferenz waren am 24. October 1662*) nachfolgende sechs Artikel entworfen worden, zu deren genauem Festhalten sich jeder Einzelne der Conferirenden durch Namensunterschrift verpflichtet hatte. 1) Sie wollen Alles, was sie in dieser Sache vornehmen, „ohne Affecte, höhnischen Spott und ehrenschänderische Schmähworte treiben". 2) Keiner soll dem Geiste des Gezeugnisses und der Wahrheit freventlich widerstehen wollen, und das negotium nicht enden, auch wenn bei der Verhandlung „etwas Empfindliches ergehen sollte". 3) Auf beiden Seiten soll „ein heiliges, der theologischen Weisheit entsprechendes Stillschweigen gehalten werden mit Ausnahme derer, die es angeht.**) 4) dem, was beschlossen werden wird, soll Jeder redlich nachkommen. Sollte dieses nicht gehalten werden, so sollen alle Abmachungen, die getroffen sind, nichtig sein. 5) Sollte Einer wegen des Bekenntnisses der Wahrheit angefochten werden, so soll Jeder diese Sache zu der seinen machen. 6) Bevor Alles besprochen ist, kann Prediger Feyerabend nicht „admittirt" werden. Wenn er aber das, worüber man sich vereinigt hat, ohne allen geistlichen Vorbehalt („Mental-Reservation") annehme und sich vor allen „präjudicirlichen Reden" hüte, so soll er zu diesem Friedenswerke***) zugelassen werden. In dem Convente vom 3. November 1662 wurden diese Artikel im Danziger Ministerio besprochen und gebilligt.

Am 27. October 1662 senden Hinnius und Hencke ein Separatschreiben an das Danziger Ministerium†), in welchem sie ihre Freude über den guten Fortgang des Friedenswerkes ausdrücken und zugleich die Danziger Geistlichen bitten, ihnen mit Rath beizustehen, wie sie als die Special-Collegen Feyerabend's sich dabei zu verhalten haben, da „seinetwegen viel Präjudicirtisches in den Weg geworfen werden" könne. Doch schon in den ersten Tagen des November 1662 ging beim Danziger Ministerium ein Memorial von Elbing ein††), worin es heißt, daß die

*) Cfr. Act. Min. Ged. Vol. IV. Lit. P. No. 21.

**) Sacrum silentium theologicae prudentiae conforme — exceptis iis, quorum interest.

***) Ad hoc negotium pacificationis.

†) Cfr. Act. Min. Ged. Vol. IV. Lit. P. No. 15.

††) Cfr. Act. Min. Ged. Vol. IV. Lit. P. No. 11.

Friedens-Conferenz durch eine Predigt, die Hencke am Montag nach dem 17. Sontage nach Trinitatis gehalten habe, sehr in Gefahr gekommen sei. Da aber die Prediger der Mönchs-Kirche dessen ungeachtet den Fortgang der Sache so sehr wünschten und den „Syncretismus eifrigst abzuschaffen wünschten", so habe man das Werk nicht hindern wollen. Den Prediger Feyerabend, der sein eidliches Versprechen nicht halte, müssen Schranken gesetzt werden und dafür erbitten sich die Elbinger, die das Memorial ausgestellt haben, eine Anweisung. Wenn die Prediger an der Mönch-Kirche ihren in den Conferenzen gemachten Versprechungen nicht nach kommen sollten, so sollen alle getroffene Abmachungen nichtig sein. Das Danziger Ministerium wird gebeten, eine Anweisung zu geben, auf welche Weise der Synkretismus zu verbannen sei; aber soll die Anweisung so sein, daß die Gewissen nicht gezwungen und beschwert werden und auch nicht den Schein errege, als solle die Menge dadurch aufgestachelt werden*), damit man nicht mit dem Magistrat in Conflict komme, und muß sie so beschaffen sein, daß man die Confitenten der Mönchs-Kirche darauf anweisen könne. Endlich soll durch die zu unterzeichnende Denkschrift dafür gesorgt werden, daß künftig keiner ins Ministerium aufgenommen werde, der nicht „in Betreff der Lehre und seines früheren Lebenswandels**) bekannt wäre. Fast gleichzeitig theilen am 2. November 1662 die Prediger Schnee und Brochmann dem Danziger Ministerio fünf Fragen mit***), auf welche die Elbinger Antwort wünschen. 1) Wie ist ohne das Gewissen zu verletzen mit Hinnius und Hencke, Predigern an der Mönchs-Kirche, in Betreff der Gemeinschaft mit ihnen, zu verfahren. 2) Wie ist mit Feyerabend, der bis dahin, obwohl er Versprechungen gegeben hat, doch nicht hat in seinen Gränzen gehalten werden können, eine Zusammenkunft zu halten? Was ist zu fordern, daß man die Ueberzeugung habe, er werde seinem Versprechen nachkommen, da er bis jetzt sein Versprechen nicht gehalten hat. Welche Bedingungen sind ihm zu stellen, daß er „gegen die Abmachung weder im Ganzen noch im Einzelnen nicht contraveniren könne?"†) 3) Im Gymnasium werden Lobwasser's Psalmen und „des groben Calvinisten Keckermann††) logica

*) Speciem excitationis turbarum.

**) Quoad doctrinam et vitam ante actam.

***) Cfr. Act. Min. Ged. Vol. IV. Lit. P. No. 10.

†) Contra pacta conventa sive ex toto sive ex parte.

††) Bartholomäus Keckermann, geboren zu Danzig, war von 1598 bis 1609 Professor der Philosophie am Gymnasium zu Danzig. Sein systema logicae artis

gebraucht". Man will diese Bücher in Elbing nicht abschaffen. Was ist zu machen, daß hiedurch nicht „die den Calvinismus fördernden Synkretisten in alle Stände emaniren"? 4) Da durch Installirung calvinischer und synkretistischer Prediger innerhalb und außerhalb der Stadt den Gemeinden handgreiflicher Schade bereitet werde, so ist vorzuschlagen, auf welche Weise den Gemeinden die Erhaltung lutherischer Rechtgläubigkeit garantirt werden könne. 5) Wie soll an der Mönch-Kirche bei Wiederbesetzung des Pfarramtes verfahren werden, und was ist zu thun, damit dem der „großen recht lutherischen Gemeinde von Ihro hohen Königlichen Majestät erhaltenen diplomati kein Nachtheil erwachse.

Das Danziger Ministerium giebt hierauf am 7. November 1662*) nachfolgenden Bescheid. 1) Es wird eine Schrift entworfen, in welcher zuerst die Veranlassung zur Abfassung dieser Schrift angegeben und dann erklärt wird, daß die Unterzeichneten alle symbolischen Schriften anerkennen. Jeder Geistliche unterschreibt diese Schrift „mit heiliger Versicherung**) ohne allen geistlichen Vorbehalt aus reiner Ueberzeugung". Feyerabend ist vor der Unterzeichnung durch seine Collegen und seinen Beichtvater besonders zu ermahnen, daß er es thue mit aufrichtigem Herzen. Thut er es nicht, „so wird er von der Theilnahme am Abendmahl ausgeschlossen"***) und dieses alsdann der großen lutherischen Gemeine angezeigt. 2) Jeder soll „in derselben Weise und zu derselben Zeit"†) der Gemeine anzeigen, welcher Schade durch solche Synkretisterei angerichtet worden ist. 3) Diejenigen, welche des Calvinisirenden Synkretismi offenkundig schuldig sind, sind noch ins Besondere über ihren Irrthum zu belehren. 4) Bei Besetzung von Kirchen- und Schulämtern ist darauf zu achten, daß nicht Subjecte, welche des Calvinismi oder Synkretismi verdächtig sind, angestellt werden, und es ist aller Fleiß anzuwenden, daß die Psalmen Lobwasser's, wie die zum Calvinismus führende Logik des Kellermann und andere verdächtige Bücher mit Zuratheziehung des Rectors Gymnasii und seiner Collegen allmählich abgeschafft werden. Die

---

majus erschien 1617, sein systema logicae compendiosa erschien in 3. Auflage. Hanov. 1609. Eine Gesammtausgabe seiner Philosophischen Werke in 3 Bänden erschien Hanov. 1613. Er ist als scharfsinniger Dogmatiker der reformirten Kirche rühmlich bekannt.

*) Cfr. Act. Min. Ged. Vol. IV. Lit. P. No. 8.

**) Cum gravi obtestatione sine ulla mentali reservatione ex mundano respectu.

***) Sacramantali communione privatur.

†) Uno ore et tempore.

Danziger geben diese Rathschläge, da Calvin, Beza, Martyr, Oecolampadius, als sie Gutachten zur Beruhigung ihrer Gemeinden ausstellten, dasselbe den reformirten Gemeinden von ihrem Standtpunkte aus empfohlen haben*).

Noch einmal wendet sich die evangelische Geistlichkeit an das Danziger Ministerium, ihm mit Rath zur Seite zu sein. Am 16. Septb. 1712**) wird im Convent zu Danzig ein Schreiben des Elbinger Ministerii vorgelesen, in welchem dasselbe berichtet, daß ein Elbinger Bürger ein Bündniß mit dem Teufel geschlossen habe und sich demselben mit seinem eigenen Blute unter der Bedingung verschrieben habe, daß der Teufel ihm so viel Geld gebe, als er begehren werde, und ihm zur Befriedigung seiner Lüste wo er es wünschen werde, verhelfe. Die mit Blut geschriebene Schrift war aufgefunden, die Handschrift erkannt und die That vom Frevler eingestanden worden. Das Elbinger Ministerium hält nun dafür, daß „dieser Mensch schuldig sei, deswegen öffentliche Kirchenbuße zu thun und vor der Communion vor dem Altar in Gegenwart der Gemeine zu stehen" und meint, daß „die Obrigkeit gehalten sei, hiebei dem Ministerio die Hand zu bieten"***). Das Danziger Ministerium hält aber die öffentliche Kirchenbuße, die in Elbing nicht gebräuchlich ist, nicht für unbedingt nothwendig und schlägt vor, „daß in der Predigt, wenn dieser Mensch zum heiligen Abendmahle gehen werde, dieses Facti gedacht werden, die Gemeinde dann wegen des gegebenen Aergernisses um Verzeihung gebeten und also dieses Aergerniß gehoben werden soll." Das vom Senior entworfene Antwortschreiben wird am 19. September 1712 im Convent vorgelesen, angenommen und darauf nach Elbing gesendet.

Daß solche Fälle, in denen die Evangelischen Thorns und Elbings sich an das Danziger Ministerium wandten, nicht zu häufig vorkamen, kann nicht befremden, weil die evangelischen Geistlichen Thorns und Elbings selbst kirchliche Körperschaften unter einem Senior bildeten, in denen die meisten kirchlichen Angelegenheiten durch eigene amtsbrüderliche Berathung entschieden wurden. Nur in besonderen schwierigen Fällen

---

*) Ueber den Schluß dieser Streitigkeiten in Elbing theilen die Acten nichts weiter mit, da das Danziger Ministerium nicht weiter dabei betheiligt war.

**) Cfr. Act. Min. Ged. Vol. XXIII. d. d. 16. September 1712.

***) Da die öffentliche Kirchenbuße in Elbing nicht im Gebrauch, das Elbinger Ministerium sie aber in diesem Falle für unerläßlich erachtet, so will es seinen Antrag auf öffentliche Kirchenbuße durch das Gutachten des Danziger Ministerium unterstützen, an diesem dieselbe Meinung voraussetzend.

und bei tiefer greifenden Lehrstreitigkeiten, wandten sie sich nach Danzig. Ueberdies standen die evangelischen Geistlichen Thorns und Elbings mit dem Danziger Ministerium nicht in ordinatorischer Verbindung; denn die in Elbing angestellten Candidaten wurden gewöhnlich in Saalfeld ordinirt und Thorn ließ die zum Predigtamt berufenen Candidaten, wie wir oben sahen*), in Schlesien ordiniren. Anders verhielt es sich mit den kleinern Städten in Westpreußen.

In

Marienburg und im marienburger Werder

stand die evangelische Einwohnerschaft mit der evangelischen Kirche Danzigs in naher Verbindung, wie das die zahlreichen Verhandlungen der dortigen Gemeinden und Geistlichen mit dem Danziger Ministerium bekunden.

Schon am 30. Mai 1646**) wendet sich Martin Teschinius, Prediger zu Marienburg, mit einer, freilich Kleinliches betreffenden Frage, an das Danziger Ministerium. Doch beweist das Fragen selbst, daß die Evangelischen in Marienburg das Gefühl der Zusammengehörigkeit mit den Evangelischen in Danzig in sich trugen. Teschinius fragt an, ob es einem Geistlichen erlaubt sei, auf Anrathen des Arztes und seiner eigenen Gesundheit wegen „ein ledernes Käppchen beim öffentlichen Gottesdienst, beim öffentlichen Gebet und Verwaltung des Sacraments zu tragen, da behauptet sei, es streite wider das Gewissen, es ärgere Andere und sei gegen die Lehre des Apostel Paulus.“ Wir sehen hieraus, daß nicht Teschinius es ist, der Kleinliches für groß hält, sondern wahrscheinlich andere Prediger in seiner Nachbarschaft so denken. Das Danziger Ministerium findet den Gebrauch des Käppchens nicht sündlich, weil er keinem Gebote widerstreite, ärgern könne er auch keinen, weil „die Nothwendigkeit, die kein Gesetz hat, es fordere“***) und der Schriftstelle 1. Cor. 11 Vers 1 bis 16 widerspreche es auch nicht.

Bedeutungsvoller war der Gegenstand, um den es sich handelte, als am 1. März 1713 im Convente des Danziger Ministerii†) angezeigt wurde, daß man in Marienburg damit umgehe, den in Wittenberg ordinirten Johann Georg Fiedler in die zu Marienburg vacant gewordene

---

*) Siehe Bachström'scher Streit in Thorn, S. 443.

**) Cfr. Act. Min. Ged. Vol. IV. Lit. N.

***) Necessitas, quae legem non habet.

†) Cfr. Act. Min. Ged. Vol. XXIII. d. d. 1. März 1713.

Predigerstelle zu setzen. Die beiden Prediger zu Marienburg, Leonhard Wächter und Salomon Hermson zeigen dem Danziger Ministerium an, daß sie den Fiedler „für einen (des Pietismus) verdächtigen Prediger“ halten, der ihnen nun aufgedrungen werden soll, und fragen an, wie sie sich dabei zu verhalten haben. Während dieses Schreiben der genannten Geistlichen bei den Mitgliedern des Danziger Ministerii circulirt, geht auch ein Schreiben des Raths zu Marienburg und eine Vertheidigungsschrift Fiedlers zu Danzig ein, in welcher sich Fiedler wegen der ihm gemachten Vorwürfe zu rechtfertigen sucht. Das Danziger Ministerium antwortet, obwohl Fiedler schreibt, daß er dem Terminismus und Chiliasmus nicht huldige, so habe er doch nicht geschrieben, was er von der Theologie der „Nicht-Wiedergebornen“ halte, und da er Speners Schriften, namentlich die zu Frankfurt gehaltenen Predigten, so genau kenne, so könne ihm die Wichtigkeit dieser Sache nicht unbekannt sein. Gleichzeitig wurde dem Rathe zu Marienburg empfohlen, lieber einen anderen Prediger zu wählen und zwar aus der Nachbarschaft*), da es ja dort an geeigneten Männern nicht fehle und die Ruhe der Gemeinde dann nicht gestört werde. Den beiden Predigern zu Marienburg wurde angezeigt, was dem Rath geschrieben war, und zugleich wurden sie ermahnt, sich nicht weiter bei dieser Sache zu betheiligen, sondern „den Ausgang Gott zu befehlen**)“. Beide Schreiben an den Rath und an die Prediger faßte der Danziger Senior, Dr. Joachim Weickhmann ab und wurden in den Conventen vom 3. März und 20. März 1713 vom Ministerium angenommen. Inzwischen geht wieder ein Schreiben der beiden Prediger zu Marienburg ein, worin sie mittheilen, daß Fiedlers Partei das Gerücht in Marienburg verbreite, das Gutachten der Danziger sei für Fiedler günstig ausgefallen. Fiedler habe auch gepredigt; aber es scheine das nicht Wahrheit zu werden, was der Marienburger Rath versprochen habe, Fiedler solle die Predigt halten und dann auf eine für ihn ehrenvolle Weise von weiterer Betheiligung bei der Besetzung der Predigerstelle entfernt werden, sondern seine Partei benutze dieses, um ihn der Bürgerschaft um so nachdrücklicher zu empfehlen. Sie bitten daher, wie es auch schon ein Mitglied des Raths gethan, mit Zusendung des

*) Weil die dortigen Prediger in Betreff der Lehre und des Wandels bekannt waren.

**) Diese Weisung war der Sache selbst wegen als auch deshalb nöthig, weil Hermson als ein sehr streitlustiger Mann bekannt war.

Gutachtens nicht länger zu säumen. Das Danziger Ministerium sendet nun auch sogleich sein Gutachten ein und ermächtigt die beiden Prediger zu Marienburg, falls der Rath zu Marienburg es unbeachtet lassen sollte, dasselbe zu veröffentlichen und „der Obrigkeit bescheiden ihren Schmerz“ kund zu geben, daß man ihnen nicht gehalten, was man versprochen, den Fiedler von der Bewerbung um diese Stelle auszuschließen. Auch dem Rath zu Marienburg wurde mitgetheilt, daß den Predigern Abschrift des Gutachtens mitgetheilt worden sei. Der Brief aber, welcher diese letzte Anzeige enthielt, sollte so lange bei dem Rathsmitgliede in Marienburg liegen bleiben, welches in dieser Angelegenheit sich an das Danziger Ministerium gewendet hatte, bis der Rath zu Marienburg in dieser Sache Beschluß gefaßt habe. Es ging hierauf schon am 28. März 1713 beim Danziger Ministerium „das Zeugniß der Entlassung“ Fiedlers ein, welches der Rath zu Marienburg dem Fiedler ertheilt hatte und Ephraim From, geboren zu Danzig, bisher Prediger zu Dirschau, erhielt die zu Marienburg vacante Predigerstelle. Als am 12. October 1714 die Prediger zu Marienburg dem Danziger Ministerio anzeigen, daß Fiedler im Marienburger Werder Prediger werden wolle und daß man sich auf das Danziger Gutachten berufe, als wäre es dem Fiedler günstig, sieht sich das Danziger Ministerium veranlaßt, den Rath zu Marienburg anzuzeigen, daß die Marienburger Prediger Abschrift ihres Gutachtens erhalten hätten und Fiedler wird nicht in Westpreußen angestellt.

In einzelnen Fällen wandten sich auch die Prediger zu Marienburg, wenn sie wegen Führung des Amtes in Ungewißheit waren, an das Danziger Ministerium, von dem sie ordinirt worden waren, und erforderten den Rath desselben. Am 17. September 1725 war Johann Bobrick, gebürtig aus Schemnitz in Ungarn und vorgebildet zu Kronstadt in Siebenbürgen und zu Eperies, in Danzig ordinirt und Prediger zu Saulin in Pommern geworden, worauf er später Prediger in Marienburg wurde. Von hier aus schrieb er 1739 am 20. November an das Danziger Ministerium*) und fragte an, wie man sich gegen Leute zu verhalten habe, die, ohne vorhergegangene Proclamation, von einem römisch-katholischen Pfarrer getraut sind, nachdem sie Jahre lang vorher in wilder Ehe gelebt haben, und dann wieder, ohne vorgegangene Sühne eines Geistlichen, geschieden worden sind. Namentlich will Bobrick wissen, ob oder unter

*) Cfr. Act. Min. Ged. Vol. XIX. Lit. P. IV.

welchen Bedingungen solche Leute zur Beichte und zum heiligen Abendmahl angenommen werden dürften*).

Ebenso betreffen die Anfragen der Marienburger Geistlichen im Jahre 1744 die Lösung des geistlichen Amts. Am 5. Juni 1744**) bittet Abraham Pusch, ihm Rath zu ertheilen in Beziehung auf einen Selbstmörder, einen Schöppen zu Marienburg, „dessen er sich zur Rettung seines bei dem Entleibten geführten Amtes zur Verhütung aller bösen Nachrede bedienen könne". Schon am 12. Juni wurde der vom Danziger Ministerio ertheilte Rath vorgelesen und darauf dem Pusch zugesendet. Indessen war damit diese Angelegenheit in Marienburg nicht erledigt und der dortige Rath hatte die Sache in Ueberlegung gezogen und hienach seine Maßregeln getroffen. Am 23. Juni 1744***) schreibt daher Pusch abermals an das Danziger Ministerium und theilt Nachfolgendes mit. Andreas B., der ein unzüchtiges Leben geführt, hatte sich entleibt und eine Schrift hinterlassen, in welcher er erklärte, daß die gesetzlich angeordnete Abkündigungs-Formel für die Communicanten, in welcher auch derer gedacht wurde, die gegen das sechste Gebot sich versündigt hatten, ihn so erschüttert habe, daß er, zumal auch Pusch ihn nicht mit Weisheit behandelte habe, den Selbstmord an sich begangen. Der Rath zu Marienburg beschloß daher, daß diese Ermahnungs-Formel von jetzt ab fortfallen solle. Pusch, wie auch seine Collegen, glaubt nun, daß das Verfahren des marienburger Raths hierin nicht zu billigen sei, sondern daß dieser Act der Kirchenzucht†) beibehalten werden müsse und begehrt hierüber, wie über sein Verfahren in der Beichte, das Gutachten des Danziger Ministerii. Die Danziger antworten, daß es recht war, wenn Pusch den B. in der Beichte ermahnte und daß die Ermahnungs-Formel beizubehalten sei, worauf Pusch antwortet, daß er und seine Collegen unter Berufung auf das Danziger Gutachten die Beibehaltung „dieser alten gesetzlichen Bestimmung" beim Rathe beantragen werden, daß sie aber fürchten, der Rath werde ihren Antrag zurückweisen.

Auch

die Evangelischen im marienburger Werder

standen mit der evangelischen Kirche Danzigs in enger Verbindung und

*) Die vom Danziger Ministerio ertheilte Antwort ist nicht in den Acten vorhanden.

**) Cfr. Act. Min. Ged. Vol. XXIII. d. d. 5. Juni 1744.

***) Cfr. Act. Min. Ged. Vol. XIX., P. IV.

†) Actus disciplinae ecclesiasticae.

haben dieselben als Gemeinschaft durch ihre Vertreter, wie auch als einzelne Gemeinden sich häufig an das Danziger Ministerium gewendet, um dessen Rath oder Entscheidung zu erhalten.

Am 12. October 1714*) zeigen die Prediger aus dem marienburger Werder dem Danziger Ministerio an, daß der Doctor der Rechte, Gabriel Holst zu Neuteich, dem dortigen Prediger Jacobi vielfache Schwierigkeiten bereitet habe. Holst ist, schreiben sie, als ein Spötter der heiligen Schrift und der Sacramente längst bekannt, weshalb man ihm schon in Königsberg die Communion versagt hat. Bei seiner Inaugural-Disputation zu Frankfurt an der Oder hat der Fürst seine Schrift**) wegen des Irrglaubens, der darin enthalten, zu drucken verboten. In Marienburg haben alle drei Ordnungen ihm die Gewinnung des Bürgerrechts und Gründung einer Buchdruckerei abgeschlagen, wenn er nicht die Bücher, die er drucken lassen werde, zuvor den Geistlichen zur Censur vorlegen wolle. In Neuteich haben Geistliche oftmals mit ihm vergeblich conferirt und es ist deshalb den „geschworenen Aeltesten" angezeigt worden, daß dem Holst die Communion und Copulation bedingungsweise verweigert worden, auch ist der Gemeine hievon Anzeige gemacht und dieselbe vor Holst gewarnt worden. Die Geistlichen des marienburger Werders fordern nun ein Gutachten vom Danziger Ministerio über die Art, wie sie an dieser Sache gehandelt haben. Das Danziger Ministerium heißt die Handlungsweise gegen Holst gut und giebt den Rath, dem Dr. Holst nicht eher das heilige Abendmahl zu reichen, „bis er mündlich und schriftlich vor zwei Personen aus der Obrigkeit und zwei Personen aus der Gemeine" seinen Irrthum eingestanden habe. Ehe aber dieses Schreiben von Danzig noch abging, schrieb Dr. Holst an den Danziger Senior. Holst leugnete Mehreres, das ihm nachgeredet wurde, und von Anderem sagte er, er werde seine Ansicht davon deutlicher darlegen und bitte um eine Unterredung mit einer Deputation, bestehend aus „großwerderischen und danziger Geistlichen". Man ging hierauf ein und aus Danzig wurde der Senior, ferner Johann Falck, Schriftführer für die Danziger Wittwenkassen und Prediger Grischow hiefür deputirt. Am 14. December 1714 zeigte aber der Danziger Senior an, daß zu dem festgesetzten Termine am Andreastage weder Dr. Holst noch ein Prediger aus dem großen Werder erschienen sei; es wäre aber Prediger Müller aus Münsterberg erschienen und

*) Cfr. Act. Min. Ged. Vol. XXIII. d. d. 12. October 1714.

**) Corollaria Juridico-oeconomica.

habe das Gutachten des Danziger Ministerii gefordert. Zugleich zeigt der Senior an, daß Dr. Holst wieder geschrieben und versprochen habe, nach Danzig zu kommen, und gebeten, man möge das Gutachten noch nicht einsenden. Holst habe diesem Schreiben die Concession vom 12. Mai 1713 zur Gründung einer Buchdruckerei in Marienburg und einen Brief des Bürgermeisters Bliewernitz beigefügt. Das Danziger Ministerium beschloß, das Gutachten auszustellen und dem Schreiben an die „großwerderischen Prediger" noch einige Bemerkungen hinzuzufügen, betreffend die Auslassungen des Dr. Holst über die Gerechtigkeit Gottes, die er in einem Schreiben an seinen Bruder gemacht hatte. Es wurde aber festgesetzt, daß diese Schriftstücke nicht abgesendet werden sollten, weil Dr. Holst geschrieben, daß er den großwerderischen Predigern einen Vorschlag zur Vereinigung gemacht und daß er Hoffnung habe, daß sie dieses noch in dieser Woche den Danzigern selbst anzeigen würden. Mit Rücksicht hierauf bestimmte man in Danzig, falls die Vereinigung nicht erfolgen sollte, den Brief an die großwerderischen Prediger zu senden und zugleich eine Formel zu entwerfen, nach deren Unterzeichnung vom Dr. Holst, derselbe zum heiligen Abendmahl zugelassen werden könne. Am 7. Januar 1715 wird dem Danziger Ministerio angezeigt, daß Prediger Porsch aus Gnojau im großen Werder nach Danzig gekommen sei und gesagt habe, daß die „geschwornen Aeltesten des marienburger Werders" den Danzigern die Unterredung mit Holst widerrathen haben, und daß er daher die Aushändigung des Gutachtens erbitte, da Holst selbst erklärt habe, die Prediger wären auf seinen Vorschlag zur Vereinigung nicht eingegangen und das Responsum möge nur ausgehändigt werden. Prediger Jacobi zu Neuteich bittet, in Danzig nichts weiter zu unternehmen, bis man aus dem marienburger Werder mehr Documente einsenden werde, und Dr. Holst schreibt nach Danzig, daß er bei Unterredung von den beiden Predigern auf der Conferenz zu Neuteich sehr unfreundlich behandelt worden sei und bittet um Aushändigung des Gutachtens. Das Danziger Ministerium zeigt nun den Predigern im marienburger Werder an, daß auch Dr. Holst die Aushändigung des Gutachtens gefordert habe und daß man es ihm von Danzig senden werde, wenn die Prediger im marienburger Werder es ihm nicht mittheilen wollten. Auf die hierauf erfolgte Antwort der Prediger im marienburger Werder, daß sie dem Dr. Holst, auch wenn er die vorgelegten Thesen unterschriebe, doch nicht zum heiligen Abendmahl annehmen könnten, weil sie von den Römisch-Katholischen zu argwöhnisch beobachtet würden und Holst das Abendmahl und die Taufe

der Simonie beschuldigt hätte, erklärte das Danziger Ministerium, daß sie den Dr. Holst bei sich in Danzig, falls er die Thesen unterschriebe, zum heiligen Abendmahl zulassen würden. In Betreff dessen aber, was Holst von dem heiligen Abendmahl und der Taufe gesagt hatte, war man in Danzig getheilter Meinung, ob nämlich die Zurücknahme dieser Behauptung in einer besonderen These, oder in der allgemeinen These von Verbindlichkeit der symbolischen Schriften formulirt werden sollte. Am 5. April wurde, nachdem das Danziger Ministerium bei der Berathung bald nach der einen, bald nach der andern Seite hin geschwankt hatte, das Letzte angenommen, „die Aufnahme in die These von den symbolischen Büchern". Durch die „großwerderschen Prediger" sendet nun das Danziger Ministerium dem Dr. Holst die Thesen, die er unterschreiben soll, zu, damit er vor seiner Herüberkunft nach Danzig sich mit denselben bekannt machen könne. In Betreff der Behauptung, daß in der Art, wie die Sacramente verwaltet würden, Geldhandel für geistliche Gaben, Simonie, zu finden wäre, deputirte das Ministerium den Senior, den Pastor Rothwanger, Pastor Falck und Prediger Nathanael Grischow noch besonders, sich mit Dr. Holst darüber zu besprechen, wenn er nach Danzig käme. Hierauf geht ein Brief des Dr. Holst beim Danziger Ministerium ein, worin er anzeigt, daß er und seine Ehefrau schwer erkrankt seien, und daß Prediger Jacobi zu Neuteich, ihm in der Krankheit das heilige Abendmahl habe überreichen wollen. Gleichzeitig sendet er die ihm vom Danziger Ministerio übersandten Thesen mit seiner Unterschrift ein, worauf das Danziger Ministerium ihm anzeigt, daß dasselbe beschlossen, ihn zum heiligen Abendmahle in Danzig zuzulassen, doch fordert es ihn auf, sich noch einmal an seinen Ortspfarrer zu wenden und zu versuchen, ob nicht einer der benachbarten Pfarrer ihm in Uebereinstimmung mit dem Ortspfarrer das heilige Abendmahl reichen könne und wolle.

Sechsundzwanzig Jahre später, am 16. November 1740*) geht beim Danziger Ministerio ein Schreiben ein, von vier evangelischen Geistlichen des marienburger Werders, von Johann Jacob Martini, Prediger zu Neukirch und Prangenau, Johann Growe, Prediger zu Groß-Lichtenau, Gottfried Albrecht Kranich, Prediger zu Schöneberg und Johann Jacob Stroby, Prediger zu Marienau, in welchem die genannten Geistlichen ein Gutachten des Danziger Ministerii und die Beantwortung nachfolgen-

*) Cfr. Act. Min. Ged. Vol. XXIII. d. d. 16. November 1740.

der Fragen erbitten. 1) Ob Christoph Jacobi, seit 42 Jahren ein treuer Seelsorger zu Neuteich, gezwungen werden könne, sein Amt niederzulegen, weil er einmal in seiner Schwachheit gesagt, „sein Amt falle ihm sauer und schwer zu verwalten, er wolle lieber die Ruhe wählen, als sich länger martern lassen, da ihn Gott nach überstandener Krankheit wieder gestärkt habe". 2) „Ob ein gewisser Danziger Candidat unter diesen Verhältnissen den Neuteichern aufgedrungen werden könne". Das Danziger Ministerium entscheidet, der Pastor müsse unter diesen Verhältnissen, „da ihn Gott nach überstandener Krankheit wieder gestärkt habe", im Amte bleiben und es dürfe kein neuer Pastor gewählt werden, und wenn Einer gewählt werde, dürfe dieser mit gutem Gewissen das Amt nicht annehmen.

Aber nicht allein die Geistlichen des marienburger Werders erholten sich Rath in kirchlichen Angelegenheiten beim Danziger Ministerio, sondern auch „die Deichgeschworenen" des marienburger Werders theilten am 27. Februar 1747*) dem Danziger Ministerio in einer drei Bogen füllenden Beschwerde mit, daß der Prediger Martin Halter zu Pragenau sich beim öffentlichen Gottesdienste die auffallendsten Unordnungen und gegen die Gemeine die gröbsten Beleidigungen erlaubt habe, woraus zu schließen, daß er nicht mehr zurechnungsfähig sei, und fragen an, ob Halter unter diesen Verhältnissen noch länger im Amte bleiben dürfe. Das Danziger Ministerium antwortet, daß zwar der andere Theil gehört werden müsse, daß aber der Klagepunkte so viele und dieselben so beschaffen wären, daß ein Vertrauen zwischen der Gemeinde und dem Geistlichen nicht bestehen könne, und sie es daher für rathsam fänden, wenn Hirte und Heerde sich trennten. Den Weg des Rechts hier einzuschlagen, könnten sie nicht anrathen**), daher riethen sie den Weg des gütlichen Vergleiches zu wählen. Zu diesem Zweck möchten sie Geistliche aus der Nähe wählen, oder, wenn sie es vorziehen sollten, am 24. April 1747 nach Danzig kommen, wo sie eine Commission, bestehend aus dem Danziger Senior, dem Diakon M. Hoppe zu St. Marien und dem Diakon Paul Swietlicki von St. Johann, finden würden, welche bereit wäre, das Weitere hierin zu verhandeln. Die Deichgeschwornen nehmen den letzten Vorschlag an. Als die Conferenz zwischen den Deichgeschwornen, dem Prediger Halter

*) Cfr. Act. Min. Ged. Vol. XIX. Lit. Q. V.

**) Einmal, weil dann die Sache vor den Richterstuhl des römisch-katholischen Bischofs kam, und dann auch, weil dabei das Wohl des kranken Halter sehr in Gefahr kam.

und den Danziger Commissions-Mitgliedern beginnt, ist Diakon Swietlicki nicht zugegen. Die gegenwärtigen Mitglieder der Danziger Commission rathen dem Halter, seinem Amte zu entsagen und die Deichgeschwornen versprechen die Zahlung von 1000 Gulden. Halter aber besteht darauf, daß man ihm Alles vergeben solle und verspricht, sich zu bessern. Die Deichgeschwornen gehen darauf nicht ein, weil Halter das oft versprochen, aber nie gehalten habe. Da tritt Swietlicki ein und obwohl er vorher im Convent erklärt hatte, er kenne die Verhältnisse in Prangenau, habe schon früher darauf gedrungen, Alles zu vergeben; aber Halter habe die Gemeine immer wieder aufs Neue beleidigt und er hoffe daher von einer Versöhnung nichts, so räth er doch jetzt wieder aufs Neue zur „Amnestie" und da die Deichgeschwornen hierauf nicht eingehen, bleibt die Sache unbeendet. Späterhin läßt Halter sich bewegen, seine Entlassung zu nehmen und die Gemeinde zahlt noch in demselben Jahre ihrem krank von ihr scheidenden Hirten die Summe von 1500 Gulden.

Traten in dem Mitgetheilten ganze Gemeinschaften von Geistlichen und Vertretern der Gemeinden mit der evangelischen Kirche Danzigs und deren Ministerio in Betreff kirchlicher Angelegenheiten in Verbindung, so wird das Nachfolgende zeigen, wie auch einzelne Gemeinden im marienburger Werder dieselbe Stellung zur evangelischen Kirche Danzigs einnehmen.

Es war am Tage Leo Judä des Jahres 1664 als die evangelischen Einsaßen zu

Groß-Lichtenau im marienburger Werder an das Danziger Ministerium schrieben*) und dessen Hilfe beanspruchen. Aaron Bliewernitz, bisheriger Prediger zu Groß-Lichtenau, ist durch Bojanowski zum Prediger in Bojanowa berufen. Bliewernitz ist entschlossen, dem Rufe zu folgen; aber die Gemeine will ihn nicht ziehen lassen, „obwohl Herr Strauss**) bei ihnen schon gepredigt hat". Sie bitten das Danziger Ministerium, sich ihrer anzunehmen und dafür zu sorgen, daß Bliewernitz ihr Geistlicher bleibe. Am 17. October 1664 schreibt aber das Ministerium zu Danzig, daß die Vocation des Bliewernitz nach Bojanowa in Kraft stehe und Bliewernitz, der eine ausgezeichnete Kenntniß der polnischen Sprache besitze***),

*) Cfr. Act. Min. Ged. Vol. IV. Lit. X. No. 4.

**) Nathanael Strauss, aus Danzig, der nachherige Nachfolger des Bliewernitz.

***) Bliewernitz hat sich späterhin, da er Prediger in Thorn war, als ascetischer polnischer Schriftsteller ausgezeichnet und namentlich auch Gerhard: meditationes sacrae und andere Erbauungsschriften meisterhaft ins Polnische übersetzt.

in Bojanowa ganz besonders an seiner Stelle sei. Die Gefahr, daß die Stelle in Groß-Lichtenau vacant stehen werde, wie die Bittsteller geschrieben, sei, wie man sich erkundigt habe, nicht vorhanden, und deshalb müsse Bliewernitz dem an ihn ergangenen Rufe folgen. Bliewernitz aber wird gleichzeitig ermahnt, eine Vocation nicht so schnell anzunehmen, wie er es jetzt gethan habe, und die Gemeine zeitig genug davon in Kenntniß zu setzen.

Die vereinigten evangelischen Gemeinden zu

Münsterberg, Milentz, Gnojau, und Simonsdorf im marienburger Werder haben ihren Geistlichen verloren, als M. Nicolaus Richter, bisheriger Pfarrer genannter Gemeine, am 27. December des Jahres 1709 Prediger zu Tiegenort geworden war*) und am Sonntage nach Weihnachten zu Gnojau und am Neujahrstage 1710 seine Abschiedspredigt zu Münsterberg gehalten hatte. Bei den Berathungen über die zu besetzende Pfarrstelle kam die Gemeine am 3. Januar darin überein, daß Prediger Friedrich Möller aus Liessau und Prediger Daniel Brand aus Wernersdorf Gastpredigten halten sollten; doch war dieser Beschluß besonders durch die Majorität der Besitzer von Münsterberg und Milentz bewirkt worden, während die Einwohner von Gnojau und Simonsdorf, die nicht so zahlreich waren, den ehemaligen schwedischen Feldprediger Christoph Porsch zum Prediger haben wollten. Als die Gemeine am 14. Januar abermals zusammen kam, trat die Spaltung in der Gemeine sehr sichtlich hervor und die Gnojauer begehrten, daß Porsch auch noch eine Gastpredigt halten sollte, dem endlich auch die Münsterberger beistimmten. Am 21. Januar 1710 fand wieder eine Versammlung der Gemeine statt, an der die Deichgrafen und zwei „geschworne Aelteste" Theil nahmen, wie dieses das Privilegium der augsburgischen Confession vom 24. Februar 1630 festgesetzt. Auf dieser Versammlung ging es stürmisch her und als sie, zur Ruhe ermahnt, den Vorschlag angenommen hatten, daß die Kirchenvorsteher und einige Beisitzer, aber nicht die ganze Gemeine, berathen sollten, so nahm man dieses an und das Ergebniß war, daß Möller und Porsch zu Candidaten für die vacante Stelle erwählt wurden. Die Gnojauer sagten nun, daß ihr Stimmrecht so viel gelte als das der Münsterberger, die Münsterberger dagegen berufen sich darauf, daß es ein alter Gebrauch sei nach Stimmenmehrheit zu wählen, welchen Grundsatz aber die Gnojauer nicht gelten lassen wollten, weil sie

*) Cfr. Act. Min. Ged. Vol. VII. Lit. Q Q Q Q und Vol. XXIII. d. anno 1710.

kleiner an Zahl waren. Hierauf wurde der Vorschlag gemacht, beide Candidaten fallen zu lassen und sich dann zu einigen. Die „geschworenen Aeltesten" unterstützten diesen Vorschlag, Münsterberg und Milentz ging darauf ein; aber Gnojau und Simonsdorf wollten nicht beistimmen. Endlich gaben sie nach, wenn ihnen gleiche Stimmberechtigung mit den Münsterbergern gegeben würde. Dieses geschah nicht und so wurde die Versammlung auf den 23. Januar vertagt; aber auch bei dieser Versammlung kam es zu keiner Entscheidung. Hierauf wurden die Versammelten in die „Geschworenen-Herberge nach Marienburg" auf den 25. Januar geladen, wo die Gnojauer Gleichberechtigung verlangten und die Weisung erhielten, wohl zu bedenken, daß die Gegner noch einen andern Weg, die Appellation an das obrigkeitliche Gericht*), vorschlagen könnten. Es wurde darauf eine neue Zusammenkunft auf den 27. Januar zu Münsterberg festgesetzt. Allein noch an demselben Tage, am 23. Januar, beriefen die Gnojauer und die Simonsdorfer den Prediger Porsch zu ihrem Pfarrer und suchten so durch Gewaltthat der ihnen gegenüberstehenden Macht der Majorität mit Erfolg zu begegnen. Am 26. Januar, an welchem Tage der Gemeindegottesdienst in Münsterberg angekündigt war, erschienen die Gnojauer beim Deichgeschworenen, in dessen Hause der Gottesdienst gehalten wurde, und forderten die Oeffnung der Kirche, damit der Prediger Porsch die Antrittspredigt halten und ihm die von den Gnojauern und Milentzern ausgestellte Vocation übergeben werden könne. Der Deichgeschworene wies sie nach Münsterberg, worauf sie den Zugang zur Kirche sich mit Gewalt verschafften und Porsch die Vocation überreichten, welcher sodann seine Antrittspredigt hielt. Als Alles vorüber war, sagte jeder Theilnehmer, sie hätten ungesetzlich gehandelt; aber es wäre nun einmal geschehen und Porsch sei berufen. Die Münsterberger und Milentzer hierüber entrüstet beschlossen, sich in Möller einen besondern Prediger zu wählen, dem auch die „geschworenen Aeltesten" beistimmten, so daß allerdings diese letzte Wahl dem Privilegium vom 24. Februar 1630 gemäß war**).

---

*) Dann kam, da der König von Polen sich um kirchliche Sachen grundsätzlich nicht kümmerte, die Sache vor das Gericht des römisch-katholischen Bischofs.

**) In diesem Privilegium heißt es im Anfange: Privilegium Augustanae Confessionis Teichgrabis et Senioribus juratis ad Majorem et Minorem Insulam pertinet, obwohl im Context dieses Privilegii nicht nur Teichgrabi et seniores jurati, sondern daneben auch tota communitas utriusque Insulae genannt ist, womit also auch die Einsaßen bezeichnet sind.

Die Gnojauer, so klagen die Münsterberger, suchen den Unfrieden zu nähren und bemühen sich, einzelne Gemeindemitglieder des Prediger Möller zu sich zu locken. Die Prediger Kaiser in Groß=Lichtenau, David Brand in Wernersdorf, Christoph Stoll in Barendt und Michael Langwald in Kunzendorf bitten daher das Danziger Ministerium, in dieser Sache zu entscheiden und so dem Hader zu steuern.

Gleichzeitig reichen auch die Gnojauer dem Danziger Ministerio einen Bericht ein, aus welchem hervorgeht, daß sie zu diesen Gewaltthätigkeiten geschritten, weil man ihnen die Gleichberechtigung bei der Predigerwahl versagte und selbst die gesetzlichen Vertreter des Rechts, der Deichgraf und die geschwornen Aeltesten, ihnen die gesetzliche Berechtigung absprachen. Am 5. März 1710 gab nun das Danziger Ministerium seine Entscheidung in nachfolgender Weise. In den Berichten über das Sachliche von beiden Seiten ist ein Widerspruch. Die Münsterberger sagen, das Recht bestimmt die Wahl des Predigers nach Stimmenmehrheit, die Gnojauer behaupten, das Recht bestimme, daß Gnojau und Simonsdorf ebenso viel bei der Wahl zu sagen habe, als Münsterberg und Milentz. Die Gnojaner begründen ihr Recht durch nachfolgende Thatsachen. 1) In früheren Zeiten hatte Gnojau und Simonsdorf seinen besonderen Pfarrer. 2) Bei der Vereinigung mit Münsterberg und Milentz ist die Abstimmung nach Stimmenmehrheit nicht festgesetzt worden. 3) Bei Erhaltung des Pfarrers und bei Bauten muß Gnojau und Simonsdorf, obwohl es 33 Hufen weniger besitzt, eben so viel geben als Münsterberg und Milentz. 4) Bei den früheren Predigerwahlen hat Münsterberg und Milentz ebenso viel Deputirte gestellt als Gnojau und Simonsdorf und von diesen Deputirten wurde der Prediger gewählt. In dieser Weise ist 1698 noch Prediger Richter gewählt worden. 5) Wählt man nach Stimmenmehrheit, so wird bei jeder Predigerwahl den Gnojauern und Simonsdorfern ein Prediger aufgedrängt.

In der Art, wie man bei dieser Sachlage der Verhältnisse verfahren, ist auf beiden Seiten Unrecht geschehen. Die Voreiligkeit und Ungesetzlichkeit in der Wahl und Einführung des Predigers zu Gnojau ist sehr zu beklagen, so wie auch das Verfahren der Münsterberger und Milentzer, welche das billige Gesuch, „die Parität bei der Wahl betreffend", nicht anerkannt haben und diese Unbilligkeit ist auch die nächste Veranlassung zur Separation gewesen.

Da die Sache aber schon so weit gediehen, daß beide Prediger ein-

geführt sind, so giebt das Danziger Ministerium den Rath*), daß beide Prediger in ihrem Amte bleiben, da jetzt keiner von Beiden ohne Beschimpfung das Amt verlassen könne und daß die genannten vier Ortschaften für die Zukunft sich also vereinigen, daß sie erklären,

1) die genannten vier Ortschaften wollen künftig in ähnlichen Fällen sich nicht separiren, sondern vereinigen.
2) Kann man sich künftig durch Abstimmen nicht einigen, so sollen beide Theile Deputirte in gleicher Anzahl stellen und diese sollen durch Wahl die Sache entscheiden.
3) Für jetzt bleiben beide Prediger, bis Gott durch den Tod oder Versetzung einen entfernen wird.
4) Die Gemeine, bei der die Vacanz eintritt, soll den Prediger der andern Gemeine durch eine Vocation zu berufen verbunden sein.
5) Von dieser Verhandlung werden zwei Abschriften gemacht, von allen Interessenten unterschrieben und ein Exemplar wird zu Gnojau, eines zu Münsterberg aufbewahrt.

Diese Entscheidung wurde vom Danziger Ministerio den oben genannten vier Predigern zugesandt, und müssen die streitenden Parteien dieselben angenommen haben; denn als Christoph Porsch**) am 9. April 1725 stirbt, folgt ihm Möller auch in Münsterberg und Milentz im Amte und Möllers Nachfolger, der Pfarrer David Vorloff ist wieder der Pfarrer in den Dörfern Münsterberg, Milentz, Gnojau und Simonsdorf.

Ein Jahr später ist die evangelische Gemeine zu

Marienau und Rickenau im marienburger Werder in Noth, denn ihr Pfarrer Gottschalk Steinenböhmer***) führt ein sehr anstößiges Leben und es fragen daher die Kirchenväter und Schulzen jener Gemeinen im Juni des Jahres 1711 beim Danziger Ministerio an, was sie thun sollen†).

---

*) Eine Entscheidung, der die Partieen sich fügen mußten, war diese Declaration der Danziger nicht; denn dazu wäre, was sonst wohl geschah, vor der Entscheidung eine Erklärung von beiden streitenden Parteien nöthig gewesen, daß sie sich der Entscheidung fügen wollten.

**) Rhesa's Presbytereologie Westpreußens S. 202 sagt, Porsch „aus Elbing" wurde gewählt, Porsch aber sagt in seiner Antrittspredigt zu Gnogau, daß er sich „von seiner Gemeine, die sich in Pommern befindet" verabschiedet habe.

***) Die Protokolle des Danziger Ministerii (Act. Min. Ged. Vo. XXIII, de anno 1711) nennen ihn Steinenbühner, Steinenbeiner, Steinenbäumer, Rhesa's Presbytereologie nennt ihn Steinenböhmer.

†) Cfr. Act. Min. Ged. Vol. VII. Lit. R. R. R. R. und Vol. XXIII. de anno 1711.

Da die Wahrheit der Klagepunkte gegen Steinenböhmer am Tage liegt, so erklärt das Danziger Ministerium die Absetzung Steinenböhmer's für rechtmäßig, falls die Gemeine ihm nicht noch vergeben wolle. Die Rücksicht auf seine Familie und seine Versprechen, einen Gegenbericht zu senden, in dem er sich rechtfertigen werde, bewegen das Danziger Ministerium, seine Entscheidung noch zurück zu halten. Allein der Gegenbericht geht nicht ein und Steinenböhmer's eigener Beichtvater bezeugt, daß er ihn umsonst vor der Trunksucht gewarnt habe. Weil nun für die Rechte der Wiederbesetzung durch die Gemeine Gefahr im Verzuge ist, schreiben die Betheiligten abermals an die Danziger und bitten um Beschleunigung, weshalb nach Beschluß des Danziger Ministerii im Convent vom 3. Juli 1711 noch an demselben Tage die Antwort des Danziger Ministerii abgesendet wird, worauf die Entlassung Steinenböhmer's noch in demselben Jahre erfolgte.

Auch in der Gemeine zu

Liessau im marienburger Werder ist um die Mitte des achtzehnten Jahrhunderts*) ein Streit ausgebrochen, wo sich einige Einsaßen vom Prediger so beleidigt glaubten, daß sie denselben vor Gericht belangt haben. Diese Einsaßen haben sich nun an einen andern Pfarrer des marienburger Werders gewendet und von ihm verlangt, er soll sie zur Beichte und zum Abendmahl annehmen. Dieser Prediger wendet sich nach Danzig und fragt an, ob er dieselben annehmen dürfe, wobei er zugleich darauf dringt, ihm bald Antwort zu geben. Da der Danziger Senior so schnell nicht einen Convent berufen und die Antwort des Ministerii geben kann, so beschließt er in seinem Namen zu antworten und schreibt, der fragende Geistliche dürfe die bezeichneten Einsaßen von Liessau zur Beichte annehmen, wenn sie bezeugen, daß sie zur Versöhnung bereit seien, keinen Haß im Herzen haben und nur deshalb sich so lange des Amtes ihres Pfarrers enthalten haben, weil durch die harten Ausdrücke, die er gegen sie gebraucht habe, ihr Vertrauen zu ihm geschwunden sei; wenn der Prediger zu Liessau, nachdem er noch einmal sich zu versöhnen ermahnt sei, nicht zur Versöhnung gebracht worden sei.

---

*) Cfr. Act. Min. Ged. Vol. XIX. Lit. P. IV. No. 1. Das Actenstück hat weder Jahreszahl noch Datum, da aber, nach der Handschrift zu urtheilen, der Senior Dr. Carl Joachim Sibeth, welcher von 1737 — 48 Senior des Danziger Ministerii war, wahrscheinlich diese Sache geführt hat, so muß diese Streitsache auch in diese Zeit fallen, und der streitende Prediger in Liessau ist dann Nathanael Gabriel Wehbes aus Danzig, der von 1734 bis 1747 Prediger in Liessau war.

In ähnlicher Weise stehen die evangelischen Gemeinden der kleineren Städte Westpreußens mit der evangelischen Kirche Danzigs in Verbindung.

Der Prediger Johann Heinrich Schneider zu

Dirschau schreibt im August 1730 an das Danziger Ministerium*), daß er in Betreff der bevorstehenden Rathswahl auch bei Hofe (in Warschau) angeklagt sei, als hätte er auf der Kanzel gegen einige „reformirte Candidaten" für die Wahl in den Rath gesprochen und dadurch ihre Wahl gehindert. Er habe darüber nicht nur ein hartes Schreiben vom Rath erhalten; sondern man wolle ihm auch einige Rechte nehmen, die seine Vorfahren gehabt hätten. Er frage deshalb an, ob er nicht in diesem Falle sich (von dem Rath, der wider ihn sei) an die Ordnungen wenden solle, die keinen Theil hieran hätten und, ob er, wenn auch diese ihm ihre Hilfe versagten, dann sein Amt nicht niederlegen solle. Das Danziger Ministerium giebt ihm den Rath, in aller Bescheidenheit seine Unschuld dem Rath vorzustellen mit der Bitte, dieses nach Hofe zu berichten und dann erst, wenn er kein Gehör gefunden, sich an die Ordnungen zu wenden. Auch wenn dieses mißlingen sollte, dürfe er sein Amt nicht niederlegen, sondern dann habe er sich an den Hof, an den König zu wenden, zuvor aber dem Rathe Anzeige davon zu machen. Schon am 30. October 1730 schickt Schneider ein Dankschreiben an das Danziger Ministerium und zeigt zugleich an, daß nun Alles beigelegt sei.

Im Jahre 1644 brach zu

Stargardt in Westpreußen ein Streit zwischen dem dortigen Bürgermeister Lemke und dem evangelischen Pfarrer Johann Rundorf aus**). Schon oft hatte Lemke den Pfarrer dadurch gereizt, daß er ihm oftmals gesagt hatte: „Nicht Alles, was der Pfarrer auf der Kanzel sagt, ist wahr". Rundorf antwortet auf diese nichtssagende Redensart und es entspinnt sich daraus eine Spannung zwischen beiden Männern, die so weit geht, daß Lemke dem Rundorf schreibt, er solle sein Amt niederlegen. Rundorf entgegnet ihm, daß er von allen drei Ordnungen gewählt sei und ein Einzelner ihm also das Amt nicht kündigen könne. Der Bürgermeister beschwert sich nun, daß Rundorf sein bürgermeisterliches Amt verachtet habe. Im September 1644 läßt der Bürgermeister dem Rundorf durch den Küster sagen, er soll am folgenden Tage einen zehnjährigen Knaben, den Sohn einer evangelischen Mutter und eines „wiedertäuferischen Va-

*) Cfr. Act. Min. Ged. Vol. XXIII. d. d. 20. August 1730.

**) Cfr. Act. Min. Ged. Vol. III. Lit. M. No. 1 — 12.

ters", der im Hause des Bürgermeisters sich aufhält, taufen. Rundorf erklärt, das gehe so schnell nicht, er müsse erst wissen, ob der Knabe etwas vom Sacrament der Taufe wisse, und wenn dieses nicht der Fall, so müsse er ihn erst belehren. Der Bürgermeister läßt nun den Rundorf durch den Küster fragen, ob er den Knaben taufen wolle, und als Rundorf sich weigert, verklagt ihn der Bürgermeister beim Rath. Am 28. September 1644 erscheint Rundorf vor dem Rath und rechtfertigt dort sein Verfahren durch Berufung auf die Schrift*) und auf die Schriften Luthers, des Dr. Gallus und des Dr. Schrader „über die kirchlichen Gebräuche", welche darüber sprechen, was bei der Taufe eines Türken geschehen müsse. Der Rath droht ihm hierauf, ihn vor dem weltlichen Gericht zu verklagen oder ihn vor den römisch-katholischen Richterstuhl zu fordern. Dies ist die Veranlassung, daß Rundorf am 12. October 1644 beim Danziger Ministerium anfragt, ob er recht gehandelt habe, und um ein Gutachten bittet.

Auch der Bürgermeister zu Stargardt hatte beim Danziger Ministerium eine Untersuchung und Begutachtung der vorliegenden Streitsache beantragt und dasselbe aufgefordert, Deputirte dazu nach Stargardt zu schicken. Hierauf schreibt der Danziger Senior am 11. October 1644 an den Bürgermeister von Stargardt und fordert ihn auf, einen Tag zu bestimmen, an welchem er in Danzig erscheinen wolle, es würde dann auch Rundorf eingeladen werden. Der Bürgermeister nimmt dieses an. Beiden wird ein Tag bestimmt, an dem sie in Danzig erscheinen sollen und Rundorf schreibt in Beantwortung der an ihn ergangenen Aufforderung am 3. Februar 1645, daß er erst so spät antworte, weil er noch immer gehofft habe, daß der Bürgermeister mündlich oder schriftlich sich gegen ihn über die Streitsache aussprechen würde. Statt dessen aber habe Lemke wieder neue Kunstgriffe angewendet, um dem Stande der obschwebenden Rechtssache durch ein Zeugniß des stargardter Raths eine andere Gestalt zu geben. Hieraus könne man ersehen, wie wenig Lemke zur Versöhnung geneigt sei. Auch er, Rundorf, glaube, daß durch richterliches Erkenntniß die Gemüther sich nicht beruhigen werden, doch, setzt er hinzu, mögen seine Gegner nur gegen ihn toben, er fürchte in seiner gerechten Sache die Tobenden nicht, und nehme den Vorschlag des Danziger Ministerii zur Aussöhnung gern an. Obwohl die Acten des Danziger Ministerii nichts weiter berichten, so muß die Aussöhnung zwischen

*) Er führte Matth. 28 docete et baptizate, act. 2 und Matth. 3 an.

den streitenden Parteien doch zu Stande gekommen sein; denn Rundorf nimmt nicht nur 1645 am Friedensgespräch zu Thorn als Prediger zu Stargardt Theil, sondern stirbt auch als solcher im Jahre 1656.

Bald nach Rundorf's Tode stirbt auch Paul Twardowski, polnischer Prediger in Stargardt 1658 an einer epidemischen Krankheit*), und es wird 1658 Joachim Gebhardt als deutscher Prediger nach Stargardt berufen, während die Stelle des polnischen Predigers nicht gleich besetzt werden kann, weil die Stadt durch Krieg und Krankheit so viel gelitten hatte. Die polnische Kirche in Stargardt war vor einigen Jahren abgebrannt, die Mittel der Stadt hatten den Wiederaufbau derselben nicht erlaubt und so hatte der polnische Gottesdienst auch schon früher Sonntags um 8 Uhr in der deutschen Kirche stattgefunden. Durch die Bemühungen der Prediger in Marienwerder war den Stargardtern 1659 der Cantor Johann Holstein zu Riesenburg als Polnischer Prediger vorgeschlagen worden und vor der Wahl desselben unterhandelte nun der Rath zu Stargardt mit dem deutschen Prediger Gebhardt darüber, daß er mit dem polnischen Prediger alterniren sollte, wie es Rundorf und Twardowski gethan hatten. Rundorf ging darauf ein, und so war Holstein am 7. Januar 1659 als polnischer Prediger berufen worden. Bald nach Holstein's Ankunft, so berichtet der Rath zu Stargardt am 19. Februar 1659 erklärt Gebhardt den Holstein für einen „Einschleicher und faschen Propheten“ und will ihm am Sonntage früh die Kirche nicht einräumen. In der Woche will Gebhardt allein den Gottesdienst und das Frühgebet halten und ist er daran verhindert, so läßt er das Gebet durch einen Knaben ablesen. Als man vor Kurzem, da die Feinde Stargardt naheten, ihn bat, Sonntags um 6 Uhr Frühgottesdienst zu halten, um Gottes Hilfe anzuflehen, that er es nicht und verbot dem Glöckner das Läuten. Dessen ungeachtet hat die Gemeinde sich doch versammelt und gebetet. Das Danziger Ministerium wird nun gebeten, den Gebhardt mit dem Rath und der Gemeinde auszusöhnen, und dieses entscheidet am 20. Februar 1659, daß der deutsche Prediger bei der Anstellung des polnischen Predigers zu entschädigen, die deutsche und polnische Gemeinde zu sondern und jede Gemeinde in einem besondern Gotteshause ihre öffentliche Andacht halten soll; denn die Anstellung des polnischen Predi-

*) Rhesa's Presbytereologie, Westpreußen S. 136, weiß nichts davon, daß in dieser Zeit zwei Prediger in Stargardt sind, weshalb die Angaben über Rundorf und Twardowski (Twardocus) an Unsicherheit leiden.

gers sei geschehen, weil sie nothwendig war, und nicht, um den deutschen Prediger zu beeinträchtigen oder zu kränken. Dagegen soll der deutsche Prediger mit dem polnischen in Frieden leben und Alles, was bis jetzt vorgefallen, soll vergessen und vergeben sein. Der Rath zu Stargardt berichtet hierauf am 28. Februar 1659, daß Gebhardt, obwohl ungern, erklärt habe, er werde am Sonntag mit Holstein alterniren; aber wegen der Wochenpredigten habe man sich nicht einigen können. Man sei nun entschlossen die Wochenpredigten laut Vocation dem deutschen Prediger zu lassen, aber die Wochengebete, die Gebhardt Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag oft durch „Schuljungen" halten lasse, sollte er an Holstein abtreten. Das Danziger Ministerium wird um Vermittelung gebeten, und wenn Gebhardt sich nicht füge, werde man, wie wohl sehr ungern, andere Wege einschlagen müssen*). Hierauf schreibt das Danziger Ministerium am 1. März 1659 an Gebhard einen brüderlichen, aber ernsten Brief und ermahnt ihn, davon abzustehen der Gemeine ferner solchen Anstoß zu geben und den Schein der Eitelkeit auf sich zu ziehen. Kraft der heiligen Ordinations-Handlung, in welcher er dem Danziger Ministerio als seinen geistlichen Vätern allen Respect vor Gottes Angesicht versprochen hat", wollen sie ihn „freundbrüderlich vermahnen und bitten, von solcher Eigenwilligkeit abzustehen, der Heerde Christi, nach dem Wunsch, mit dem lieben Wochengebet zu dienen und weiter mit dem Evangelio zu wirken, und in brüderlicher Verträglichkeit mit dem Collegen zu leben", und „bitten Jesum Christum, daß er mit seiner Demuth, Frieden und Liebe in euer aller Herzen herrschen und regieren wolle. Amen."

Hiedurch wird nun der kirchliche Friede in Stargardt zwar hergestellt; aber am 2. August 1661 schreibt Gebhardt an das Danziger Ministerium, daß der Rath zu Stargardt ihn seines Amtes entlassen wolle, weil die Stadt nicht mehr zwei, sondern nur einen Prediger erhalten könne, und zwar einen solchen, der der deutschen und polnischen Sprache mächtig sei. Gebhardt beruft sich auf sein ihm in der Vocation gegebenes Recht, nach welcher er nur zum deutschen Prediger berufen sei und auf das Recht in der evangelischen Kirche, nach welchem eine durch unrechtmäßige Entlassung eines Geistlichen vacant gewordene Stelle von keinem andern evan-

*) Diese Worte deuten darauf hin, daß die Sache vor die Obrigkeit gebracht werden soll, wo sie dann vom Gericht des römisch-katholischen Bischofs als geistliche Sache entschieden werden mußte.

gelischen Geistlichen übernommen werden dürfe. Das Danziger Ministerium schreibt an den Rath zu Stargardt, daß er einen „geringen, kurzen, zeitlichen Ruhm mit Beschimpfung und Beschädigung des Gebhardt erkaufen" wolle und daß ein solches Verfahren wider Gott und sein heiliges Gesetz sei. Als darauf dem Starosten von Stargardt die Sache vorgelegt wurde, erklärte dieser, er werde sicherer darüber urtheilen können, wenn sich das Danziger Ministerium, das ihm nur im Allgemeinen die Verhältnisse angedeutet hatte, ausführlicher darüber berichten wolle. Auf ein Schreiben des Danziger Ministerii an Gebhardt, sich ausführlicher zu erklären, um dann berichten zu können, schreibt Gebhardt am 16. August 1661 nach Danzig, daß der Bürgermeister sein persönlicher Feind sei, der erklärt habe, „er muß heraus oder ich will heraus", daß die Art, wie Holstein berufen, schon auf ein Intermisticum hindeute, der Vorwand, die Stadtkasse könne nicht zahlen, nur fingirt sei, daß nach einem Jahr, wenn Gebhardt entfernt sein sollte, gewiß ein zweiter Prediger würde gewählt werden. Deshalb schreibt das Danziger Ministerium am 24. August 1661 an den Rath zu Stargardt, daß es scheine, sie entließen Gebhardt nicht aus Unvermögen, sondern aus Haß gegen ihn. Der Rath zu Stargardt antwortete hierauf am 2. September 1661, daß Gebhardt allerdings sich so in Stargardt gezeigt habe, daß er wenig Liebe haben könne; denn er habe oft aus Eigensinn die Kirche schließen lassen und sich in den Verdacht gebracht, daß er während des Krieges mit Schweden unbescholtene Personen bei den feindlichen Schweden verdächtigt habe. Das Alles aber habe man ihm vergeben; aber darauf sei er wieder in Streit mit seinem Collegen, dem polnischen Prediger Holstein, gerathen und, „als dieser fast gegangen"*), habe er auch nicht von seiner Streitsucht gelassen und überhaupt während seiner 15jährigen Amtsführung auf der Kanzel meistens Personalien getrieben. Auch dieses wollten sie Alles vergeben; aber es seien die Verhältnisse der Stadtkasse der Art, daß sie den Schulcollegen, dem Glöckner, dem Küster und theilweise auch dem Prediger das Gehalt schulde und daß sie kaum einen, geschweige denn zwei Prediger besolden könne. Dabei sei die polnische Gemeine nach Fortgang des evangelisch-polnischen Predigers in Verfall gekommen, von der schon mehrere Glieder die evangelische Kirche verlassen

*) Holstein muß also sein Amt in Stargardt zu jener Zeit aufgegeben haben, und man wollte nun einen Geistlichen anstellen, der Polnisch und Deutsch verstand. Um dieses durchzuführen, sollte Gebhardt entfernt werden. In West- und Ostpreußen ist Holstein nicht weiter als Prediger angestellt worden.

hätten, und es sei daher kein anderer Ausweg möglich, als daß ein Prediger für den deutschen und polnischen Gottesdienst angestellt werde. So viel als möglich wolle man dem Wunsche des Danziger Ministerii nachkommen und die Entlassung Gebhardt's noch hinausschieben, aber nach den angedeuteten Verhältnissen sei Gefahr im Verzuge. Obwohl die Unterhandlungen mit dem Danziger Ministerium aufhören, so wissen wir doch, daß Gebhardt bis an seinen Tod im Jahr 1677 alleiniger Prediger in Stargardt bleibt, und sein Nachfolger Sigismund Weiß, geboren zu Lyck, wie seine nächsten Nachfolger waren Männer, die der deutschen und polnischen Sprache mächtig waren, weshalb seitdem nur ein evangelischer Geistlicher in Stargardt war, bis 1813 in Friedrich Wilhelm Wonn der erste Nachmittagsprediger aber nicht polnischer Prediger daselbst angestellt wurde, der zugleich das Rectoramt an der Schule zu versehen hat.

Noch einmal sehen wir in dieser Zeit, daß der Rath zu Stargardt sich in kirchlichen Angelegenheiten an das Danziger Ministerium wendet und dessen Vermittelung in Anspruch nimmt. Im Jahre 1729 waren zwischen dem Rath zu Stargardt und dem dortigen evangelischen Geistlichen Johann Lehmann Streitigkeiten ausgebrochen, die man in Stargardt nicht beilegen konnte. Lehmann war, wie jeder evangelische Geistliche in früherer Zeit, bei seiner Ordination dazu verpflichtet worden, die in seiner Gemeine bestehenden kirchlichen Gebräuche gewissenhaft zu beobachten und sich keine Aenderung derselben zu erlauben, bevor er sich mit seiner Obrigkeit darüber geeinigt hatte. Die gewissenhafte Ausübung dieser Verpflichtung war in Westpreußen um so nöthiger, als die Rechte der Evangelischen hier auf Verträgen mit einer römisch-katholischen Obrigkeit ruhten, die ausdrücklich alle Neuerungen und Aenderungen im Kirchlichen verbot, und daher eine Aenderung leicht die staatsrechtliche Geltung einer evangelischen Gemeine in Frage stellen konnte. Es bot aber dieser Zustand zugleich noch die Schwierigkeit dar, daß bald auf Seiten der Obrigkeit, bald auf Seiten des Geistlichen der Eigensinn auch die Anordnung von zulässigen und zweckmäßigen Aenderungen beim Gottesdienst, wie in Betreff der Stunde der Abhaltung des Gottesdienstes und der dabei zu singenden Lieder, zurückwies und sich dabei hinter den Vorwand flüchtete, daß Aenderungen ungesetzlich seien. Dieser Fall war in Stargardt eingetreten, wo der Rath zur Förderung der Andacht beim öffentlichen Gottesdienst*) zweckmäßige Vorschläge gemacht hatte, die aber

*) Ad promovendum cultum.

Prediger Lehmann anzunehmen sich weigerte*). Im April des Jahres 1729 erschienen daher zwei Depurtirte des stargardter Raths in Danzig und legten dem Ministerio in Danzig die Vorschläge vor, die sie in Betreff der Aenderungen beim öffentlichen Gottesdienst als zweckmäßig befunden hatten. Das Danziger Ministerium erklärte nun im Convent vom 8. April 1729, daß es das vom Rath „projectirte Instrumentum heilsam und gut zu sein befunden" habe, welchem Beschluße Lehmann sich nun auch fügte.

Die Evangelischen in der Stadt

Schöneck hatten schon im sechszehnten Jahrhundert eine Kirche in der Stadt selbst, die ihnen aber König Sigismund III. nahm und dann erlaubte, sich eine andere Kirche am konitzer Thor zu bauen, die aber erst mit Unterstützung der Stadt Danzig fertig wurde. Schon seit dieser Zeit bestand eine nahe Verbindung der evangelischen Gemeine in Schöneck mit der evangelischen Kirche Danzigs. Als im Jahr 1673 Simon Kreska, der vom Jahr 1670 bis 1673 Prediger in Wilda gewesen war**), Prediger in Schöneck geworden war, gerieth Kreska mit dem Rath noch in demselben Jahr in einen so heftigen Streit, daß ihm die Kirche verschlossen wurde und auch der damalige Palatin von Pommern Johann Ignaz Bakowski das Oeffnen der lutherischen Kirche verbot. Auf Fürsprache vermittelnder Personen im Namen des Raths zu Schöneck sandte endlich Bakowski im August 1673***) ein Decret nach Danzig, durch welches er die Oeffnung des Gotteshauses erlaubte und bestimmte, „daß†), wenn künftig der Rath (zu Schöneck) etwas wider seinen Pastor haben sollte, er nicht selbst entscheiden sollte, sondern künftig alle seine Händel mit den lutherischen Pastoren dem lutherischen Ministerio zu Danzig zur Entscheidung übergeben sollte". Kreska blieb im Amte zu Schöneck bis zu seinem Tode am 14. October 1692. Die vacante Predigerstelle soll mit einem Manne besetzt werden, der deutsch und polnisch spricht und die Schönecker wenden sich an das Danziger Ministerium††) und bitten, daß dasselbe

---

*) Cfr. Act. Min. Ged. Vol. XXIII. d. d. 8. April 1729.

**) Cfr. Act. Min. Ged. Vol. V. Lit. M. M. No. 1—4.

***) Also kann Kreska nicht, wie Rhesa's Presbytereologie sagt, erst 1674 nach Schöneck gekommen sein, sondern im Anfange des Jahres 1673.

†) Si quando Magistratus contra suum Pastorem aliquid habeat, ut non ipse judicet, sed in posterum omnes causas cum suis Pastoribus Lutheranis habentes Ministerio lutherano gedanensi decidendas committat.

††) Cfr. Act. Min. Ged. Vol. V. Lit. P. P. No. 1—3.

ihnen einen geeigneten Mann vorschlagen soll. Der damalige Senior in Danzig, Dr. Kühn, macht dem Ministerio hievon Anzeige, und Dr. Samuel Schelwig empfiehlt den in Danzig lebenden Candidaten Ernst Steinhauer, der als Gymnasiast sehr fleißig gewesen und nur durch seine „unzeitige Heirath" sich einen Tadel zugezogen habe. Zwar kam auch noch der Studiosus Kirsch in Vorschlag und ebenso der Candidat Vizichius, aber es ergab sich, daß Kirsch der polnischen Sprache nicht mächtig war und weder Vizichius noch andere in Danzig lebende, geeignete Studiosen wollten das „beschwerliche, gefährliche und spärliche Amt" übernehmen. Inzwischen tauchte in Danzig aber das Gerücht wieder auf, daß Steinhauer vor sieben Jahren mit seinem Schwiegervater Alexander Schwertner in heftigem Streit gelebt habe, in dem es selbst zu Thätlichkeiten gekommen sein sollte. Allein Schwertner bezeugte am 9. Februar 1693, daß der Streit und die Thätlichkeiten von ihm, dem Schwiegervater, ausgegangen und daß dieselben schon längst beigelegt wären. Ebenso bezeugte Schlüter am 9. Februar 1693, daß Steinhauer längere Zeit bei ihm im Hause gelebt habe, und daß er es nie bemerkt habe, daß Steinhauer zum Trunke neige. Da nun Prediger Johann Zimmermann zu St. Jacob in dem Rundschreiben, auf dem die Abstimmung gegeben wurde, noch ausdrücklich auf das Decret von 1673 hinweisend bemerkt hatte, daß „die Herren Schönegger verbunden seien, kein Subjectum ohne Wissen und Willen E. Ehrw. Ministerii zu Danzig zu einem Lehrer und Prediger der christlichen Gemeine an ihrem Ort vorzustellen"*), und überdies Steinhauer in großer Dürftigkeit zu Danzig lebte, so wurde derselbe von Danzig den Schöneckern empfohlen und auch noch in demselben Jahre zum Prediger der evangelischen Gemein ein Schöneck berufen. Schon im folgenden Jahre kam er nach Rambeltsch, wo er 1696 starb.

Welchen Werth man in Schöneck auf das Urtheil des Danziger Ministerii über kirchliche Angelegenheiten legt, zeigt uns die Zuschrift des schönecker Predigers Johann Christoph Weise vom 2. Januar 1745 an das Danziger Ministerium**). Weise theilt hier mit, daß der Rector zu Schöneck, Johann Heinrich Redwisch, schon seit zwei Jahren neben seinem Schulamt noch das Amt eines „Bürger- und Schöppen-Aeltermanns" be-

*) Offenbar hat Zimmermann die Bestimmungen des Decrets vom 1673 zu weit ausgedehnt, ein Beweis dafür, daß die Aussage eines Einzelnen noch nicht Richtigkeit eines Faktums verbürgt.

**) Cfr. Act. Min. Ged. Vol. XIX. Lit. P. IV. No. 1.

kleide. Weise hat erklärt, daß beide Aemter in Einem nicht verbunden sein können, und Protest dagegen erhoben; aber man hat seine Protestation nicht angenommen, sondern ein Gutachten des Danziger Ministerii gefordert, um welches er hiemit bitte*).

Im Jahre 1719 waren nach der Versetzung des Predigers Lehmann, der nach Stargardt berufen war, in

Stuhm Streitigkeiten bei der Predigerwahl ausgebrochen. Einige hatten den Diakon Cantack zu Salfeld, Andere den Conrector Johann Becker zu Stargardt gewählt und wieder Andere für Conrad Emanuel Görtz gestimmt. Die Partei des Görtz hatte sich an die Schloßobrigkeit zu Stuhm gewendet und diese vermocht, eine Commission niederzusetzen, welche den Streit entscheiden sollte. Zu dieser Commission gehörten auch die beiden Bürgermeister Treuge und Bliewernitz von Marienburg und, als sie sich für die Wahl des Görtz entschieden, fragten sie in Danzig an, ob man auch den Conrector Becker unter diesen Verhältnissen in Danzig ordiniren werde**). Inzwischen zeigte Dr. Pauli, Erzpriester in Salfeld, den genannten beiden Bürgermeistern an, daß die Streitsache dem pomesanischen Consistorio vorgelegt worden und Becker schon von demselben eventualiter examinirt worden sei. Es hatten nämlich die Freunde Becker's nachgewiesen, daß die Schloßobrigkeit zu Stuhm mit kirchlichen Sachen nichts zu thun habe und deshalb ihre Entscheidung, wie die Entscheidung der von ihr gewählten Commission, nichtig sei. Ueberdies waren bei der Wahl von Cantack sechs, und von Görtz acht Stimmen abgefallen und zu Becker übergegangen, so daß Becker jetzt 19 Stimmen, also die Mehrzahl der Stimmen hatte. Becker wurde nun auch von der Stadt Stargardt in Danzig sehr empfohlen und angezeigt, daß wegen Verzögerung der Besetzung der vacanten Predigerstelle in Stuhm schon Einige ohne Empfang des heiligen Abendmahls in Stuhm gestorben und Andere zur römisch-katholischen Kirche übergetreten seien. Das Danziger Ministerium entschied sich hienach auch für Becker und versprach, ihn zu ordiniren, wenn die Stadt Stuhm nachweisen würde, daß sie das Recht habe, einen Pastor zu berufen, wenn der Wahlakt als gesetzlich vollzogen nachgewiesen würde und die Vocation des Becker von sämmtlichen Wählern unter-

---

*) Was das Danziger Ministerium geantwortet, theilen die Acten nicht mit und die Protokolle vom Jahre 1745 sind erst am 29. März 1754 verlesen und unterschrieben worden, und schon hieraus sieht man, die Zeit ist anders geworden.

**) Cfr. Act. Min. Ged. Vol. XXIII. de anno 1719.

schrieben eingereicht würde. Als das Verlangte in Danzig vorgelegt wurde, ordinirte das Danziger Ministerium den Conrector Becker am 19. Juni 1719.

Schon frühe wandten sich die Evangelischen zu

Conitz in schwierigen kirchlichen Angelegenheiten an das Danziger Ministerium. Im Jahre 1651 am 31. Januar*) schreiben die beiden Prediger zu Conitz, Georg Melchior Gerheuser und Christian Techenius an das Danziger Ministerium und theilen mit: In Conitz lebte ein Mann Namens Michael Kraxbaw, Sohn eines Bürgers und Kannengießers. Auf seiner Wanderschaft kommt er nach Dänemark, verheirathet sich dort und bringt das Eigenthum seiner Ehefrau durch. Darauf sagt er, er wolle in sein Vaterland gehen, um seine Freunde zu besuchen und sein väterliches Erbtheil zu holen. Heimgekehrt verheirathet er sich in Conitz abermals mit einer Wittwe. Die erste Ehefrau erfährt dieses, und kommt von Dänemark nach Conitz. Kraxbaw wird hierauf gefänglich eingezogen und zum Schwerdt verurtheilt; aber auf eingelegte Fürsprache begnadigt, der ersten Ehefrau als Ehemann zugesprochen und aus Conitz verwiesen. Die zweite Ehefrau wird darauf gesetzlich geschieden und in ihrem Scheidebriefe erklärt, daß sie „ohne einige Verhinderniß heirathen könnte, wann und wen sie wollte". Kraft erlangten Scheidebriefs „meldet sie sich wieder zur Verehelichung" und hat schon öffentlich Verlobung (Sponsalia) celebriret und begehret, „obwohl der Ehemann noch lebt", getraut zu werden. Weil dieses aber „hiesigen Orts (in Conitz) unerhört und eine schwere Amts- und Gewissenssache" ist**), so muß hier „vorsichtig" gehandelt werden, damit die Gegner (die Römisch-Katholischen) nicht hierin einen Grund zum Angriff auf die Kirche finden. Deshalb fragen diese Geistlichen beim Danziger Ministerio an, ob das Aufgebot und die Trauung genannter Frau vollzogen werden dürfe, und was der Obrigkeit und den Gegnern geantwortet werden soll, falls dieselbe Verantwortung fordern sollten***).

Sechs Jahre später, im Jahre 1657, sind beide genannte Prediger Georg Melchior Gerheuser und bald nach ihm Christian Techenius an

*) Cfr. Act. Min. Ged. Vol. IV. Lit. X. No. 13.

**) Die Ehesachen lagen bis gegen Ende des achtzehnten Jahrhunderts in Westpreußen allein in den Händen des römisch-katholischen bischöflichen Gerichts, das bekanntlich keine Wiederverheirathung Geschiedener gestattet, die Ehe als Sacrament betrachtend.

***) Die Antwort des Danziger Ministerii ist nicht mehr in den Acten vorhanden.

einer pestartigen Krankheit in Conitz gestorben*) und die Evangelischen in Conitz haben bei großer Sterbensnoth keinen Geistlichen. Der Rath zu Conitz schreibt bald nach dem Tode des Predigers Gerheuser an den zum Prediger in Heinrichswalde im Schlochauer Kreise berufenen Christian v. Holtzen und bittet ihn, das vacant gewordene Pfarramt Gerheusers in Conitz zu übernehmen mit der Anzeige, daß „Herr Deminske ihm zu seiner Uebersiedelung behülflich sein werde". v. Holtzen kommt nach Conitz, und hält 1657 am Sonntage Rogate die Probepredigt und wird darauf zu Colberg ordinirt, weil die Fahrt nach Danzig hin unsicher war. Nach seiner Ordination konnte er nicht gleich nach Conitz kommen, weil die Polen den Predigern auflauerten und den Prediger von Friedland und Bärwalde schon aufgefangen hatten. Er hielt sich nun einige Zeit in Friedland auf und ging von dort nach Pommern. In dieser Zeit erhielt er von Techenius eine Aufforderung, bald nach Conitz zu kommen; allein es fand sich keine sichere Gelegenheit dazu. Er hatte eben eine Gastpredigt zu Gronow in Pommern gehalten und wollte sich auf den Wagen setzen, da erhielt er die am Todestage des Techenius ausgestellte Vocation vom 1. September 1657 nach Conitz. Er war unschlüssig, was er thun sollte; aber auf den Rath von anderen Predigern nahm er die Vocation an „vertrauend, daß Gott ihn schützen werde". Er versah nun in der schweren Zeit der Sterbensnoth das Amt, das zu ruhigern Zeiten zwei Prediger verwaltet hatten. In dieser Pestzeit starben sämmtliche Mitglieder des Raths bis auf zwei und es wurde hierauf Leonhard Wolff, Bürger in der Neustadt, zum Bürgermeister erwählt. Bald darauf brannte ein großer Theil der Stadt ab und viele Bürger zogen nach Pommern oder benachbarten Städten. v. Holtzen erkannte es aber auch unter diesen Verhältnissen für seine Pflicht, im Amte zu bleiben, obwohl ihm Gelegenheit geboten wurde, ein anderes Pfarramt zu übernehmen. Bei schlechtem Wetter hielt er unter freiem Himmel Gottesdienst, wohnte in einem alten Thurm und litt schwer bei der großen Kälte. Das Gemach über ihm war mit Menschen überfüllt, so daß er am Tage nicht ruhig arbeiten konnte, sondern nur in der Nacht, wenn es stille war, an die Arbeit gehen konnte. So brachte er den Winter zu. Als Ostern heran kam, bat v. Holtzen um Herstellung des Kirchendachs. Der Bürgermeister aber ließ sein eigenes Haus bauen und dachte nicht an die Kirche. Ebenso vergeblich wandten sich an den Bürgermeister die Kirchvorsteher und die

*) Cfr. Act. Min. Ged. Vol. III. Lit. C. No. 1.

Stadtältesten mit der Bitte, das Kirchdach herzustellen. Die Rathsherrn weigern sich zu Wolff zu gehen, „weil er ein wunderlicher Mann ist", erklären aber, daß sie unter den obwaltenden Verhältnissen dem v. Holtzen eine Predigt erlassen wollen, und genehmigen, daß er Sonntags nur einmal predige. Hiemit war aber v. Holtzen nicht einverstanden. So kam der Sonntag Cantate heran und das Evangelium, welches vom Strafamt des heiligen Geistes handelt, veranlaßt den Prediger v. Holtzen zu sagen: Wir wollen das Amt des heiligen Geistes betrachten. Es ist ein Amt des Trostes*), welches er verrichtet im Elende, in der Noth und im Todeskampf, ein Amt der Läuterung und ein Amt der Belehrung. Hier stellt er die Fragen auf: Wer verrichtet es? Es straft die Welt, ohne Ansehen der Person und jedes Unrecht. Gott sagt zum Serubabel: Baue das Haus des Herrn. „Jetzt will ich dem heiligen Geist meinen Mund leihen; denn umsonst habe ich bis jetzt alle Formalien gebraucht". Hierauf hält er der Obrigkeit vor, daß sie das Gotteshaus nicht bauen wolle, und der Gemeine, daß sie dabei nicht mithelfen wolle. Er wendet darauf das erste Capitel des Propheten Haggai auf die gegenwärtigen Verhältnisse in Conitz an, geht in Specialitäten ein und fragt: „Wo sind die Testamentsgelder für Kirche und Schule". Zuletzt spricht er vom Lehramt des heiligen Geistes.

Der Bürgermeister Wolff war über diese Predigt empört und Holtzen klagt, daß Wolff zwischen Amt und Person keinen Unterschied mache. Wolff klagt den v. Holtzen an, daß er Aufruhr predige, die Obrigkeit Diebe nenne und die Gemeine in den Bann gethan habe. v. Holtzen versichert, daß er nicht aus Leidenschaft gepredigt habe, er habe auch nicht für sein Wohnhaus, sondern für das Gotteshaus gesprochen. Er wisse von keinem Aufruhr, aber Wolff mache die Stadt aufrührerisch, weil er Gottes Wort nicht predigen lassen will und behauptet, „er könne Prediger aus- und einsetzen", wie er die Handwerker annehme und entlasse. Er habe die Obrigkeit nicht Diebe gescholten, sondern gefragt, wo das Testamentsgeld geblieben, das während der Pestzeit für Kirche und Schule eingekommen ist. Wolff verwirft ja selbst des Propheten Wort, der da spricht: „Ihr sollt essen und nicht satt werden" und nennt diese Worte des Propheten einen Bann, den die Prediger ausgesprochen haben. Es bittet daher v. Holtzen den Danziger Senior um Rath und fragt ihn,

*) Nach damaliger Sitte werden die Theile lateinisch genannt, nämlich: 1. Officium consolatorium, a) in calamitate, b) in anxietate, c) in agone mortis. 2. Officium purgatorium. a) Quis? b) Quid? 3. Officium informatorium.

ob er sich soll vom Amte weisen lassen, da ihm der ganze Rath zu Conitz am 14. Juni 1658 seine Entlassung zugesendet habe. Man habe sich hiebei auf einzelne Worte berufen, die v. Holtzen wohl gebraucht, die man aber ganz falsch gedeutet und daraus gefolgert habe, v. Holtzen habe selbst seine Entlassung gefordert.

Gleich nachdem v. Holtzen seine Entlassung erhalten, hatte am 17. Juni 1658 der Rath zu Conitz sich schriftlich an das Danziger Ministerium gewendet mit einer Frage über die „all' zu sehr scharfe Predigt" des v. Holtzen. In dieser Zuschrift werden einzelne Stellen aus der Predigt am Sonntage Cantate angeführt und darauf die Anklage gegründet, daß v. Holtzen die Gemeine mit dem Rath in Zwiespalt bringen wolle, und wird die Richtigkeit des Ausgesagten durch ein protokollarisch eingeschicktes Zeugenverhör bestätigt. Ein zweites durch Zeugen beglaubigtes Protokoll sagt aus, v. Holtzen habe erklärt, „daß er seinem Amte resignire, nicht mehr predigen wolle und um sein ehrlich Gezeugniß bitte". Hierauf hatte der Rath unter dem 14. Juni 1658 dem v. Holtzen angekündigt, daß er seines Amtes entlassen sei und daß sie für die Wiederbesetzung der Stelle sorgen würden. Diesen Protokollen fügt der Rath zu Conitz unter dem 17. Juni 1658 noch die Bitte bei, „Ein Hochwürdiges Königliches der See- und Handelsstadt Danzig Ministerium, als worunter wir eigentlich von vielen Jahren her incorporiren", wolle ihnen sobald als möglich ein „wohl qualificirtes Subject" für die vacante Predigerstelle senden, „wenn er auch der polnischen Sprache nicht mächtig", und ihn mit den deputirten Ueberbringern dieses Schriftstücks zu ihnen nach Conitz senden.

Diesem Schriftstück ist auch eine Protestation des Bürgermeisters Wolff und seiner Adhärenten gegen den Prediger v. Holtzen vom 6. Juni 1658 vor dem Richter und den Schöppen der Stadt Conitz in Abschrift beigegeben, in welcher die oben angegebenen Anklagen wiederholt werden und zum Schlusse erklärt wird, daß v. Holtzen zugleich mit den Deputirten des Conitzer Raths dem Danziger Ministerio zur Beilegung des Streites sich stellen werden. Auch dieser Verhandlung ist unterm 13. Juni 1658 ein beglaubigtes Protokoll, unterzeichnet von drei Zeugen, beigefügt, wonach v. Holtzen seine Entlassung vom Amte gefordert hat.

Diesen amtlichen Anklagen fügt Bürgermeister Leonhard Wolff noch seine besonderen Beschwerden bei. 1) v. Holtzen habe gesagt, er werde nicht eher predigen, bis der Rath erklärt habe, v. Holtzen habe die Wahrheit gesagt. 2) v. Holtzen habe zwei Stunden lang gepredigt und dabei

aus Büchern vorgelesen, um zu beweisen, der Rath habe Kirchengelder geraubt und dieselben den Soldaten (als Kriegssteuer) gegeben, und die Testamentsgelder unterschlagen. 3) Aus der Kirche gehend hat v. Holtzen mit seinen Anhängern triumphirt. 4) Ein Schöppe hat gesagt, er habe den Inhalt der Predigt schon vor Abhaltung derselben gekannt. 5) Fromme Leute haben dem v. Holtzen gerathen, das Eifern zu unterlassen. 6) v. Holtzen hat erklärt, er werde nicht eher aufhören, davon zu sprechen, bis man sagt, er habe Wahrheit gesagt. 7) Es ist zu viel, als daß man Alles schreiben kann, worüber zu klagen ist und Wolff hofft, das Ministerium werde dem v. Holtzen die Abbitte bei der Obrigkeit auferlegen; denn ohne diese werde v. Holtzen bei seinem Abgange kein „Gezeugniß" erhalten.

Am 14. Juni sagen die Zeugen aus, sie hätten die Erklärung des v. Holtzen, daß er resigniren wolle, nicht angenommen, sondern ihn gebeten, daß er am Pfingstfeste predigen möge, was er auch versprochen und gethan habe. Auf die Frage, ob er ihnen auch verboten habe, dieses der Obrigkeit zu sagen, antworteten sie: Nein.

Auf ein hierauf vom Danziger Ministerium an den Rath zu Conitz gerichtetes vermittelndes Schreibes vom 29. Juni 1658 antwortet der Rath zu Conitz am 4. Juli 1658, daß der Rath zu Conitz allein, und nicht der Rath und die Gemeine das Recht der Berufung und Entlassung vom Amte bisher verwaltet habe. Daneben erklären sie, daß die Beleidigungen des v. Holtzen gegen sie der Art wären, daß sie dieselben unbedingt im Wege des Rechts verfolgen würden. Es habe deshalb der Rath zu Conitz behufs Beendigung dieser Sache den Bürgermeister Wolff und Gerichtsverwandten Colus, die Ueberbringer dieses Schreibens, seine Deputirte, mit Vollmacht nach Danzig gesendet. Diesem Schreiben ist auch ein Brief des Schatzmeisters von Polen, des Grafen Boguslav v. Leszinski, vom 2. Juli 1658 an das Danziger Ministerium beigefügt, in welchem er erklärt, daß er sich zwar des Urtheils in der betreffenden Sache enthalte, aber dafür halte, daß es am besten sei, v. Holtzen gebe sein Amt in Conitz auf. Das Danziger Ministerium, welches schon am 26. Mai 1658 nach Colberg geschrieben hatte, wo v. Holtzen ordinirt worden war, um Erkundigungen über ihn einzuziehen, und nun noch am 2. Juli 1658 von den „Aeltesten und der Gemeine Königlicher Stadt Conitz" ein Schreiben erhalten hatte, worin dasselbe um Ausgleichung des Streits zwischen dem Rath und ihrem Geistlichen, den sie „sehr ehren und lieben", gebeten worden war, konnte dem Grafen v. Leszinski hierin nicht beistimmen, sondern schrieb an den Rath zu Conitz einen Brief,

in welchem dasselbe fragt, ob nicht eine Vereinigung der Parteien zu hoffen sei, ob man sich in Conitz der Entscheidung des Danziger Ministerii unbedingt fügen wolle und ob, da die Untersuchung lange währen könne, man es dem v. Holtzen nicht gestatten wolle, daß er, während der Streit schwebe, denen mit seinem Amte privatim dienen dürfe, die ihn begehren würden.

Es findet hierauf in Danzig vor dem versammelten Ministerium eine Verhandlung zwischen den Deputirten des Conitzer Raths und dem Prediger von Holtzen statt, nach deren Beendigung das Danziger Ministerium sich am 10. Juli 1658 in nachfolgender Weise gegen den Rath zu Conitz erklärt. Auf beiden Seiten sind Schwachheiten vorgefallen. Dem v. Holtzen hat das Danziger Ministerium dieses in Gegenwart der Conitzer Raths-Deputirten vorgehalten und v. Holtzen hat dieses auch eingestanden. Die Entlassung des Predigers v. Holtzen ist unrechtmäßig und ungesetzlich; denn er hat seine Entsagung an Bedingungen geknüpft. Da überdies am 9. Juli der Bürgermeister Leonhard Wolff sich mit v. Holtzen versöhnt hat und Beide sich die Hand gereicht haben, so kann das Danziger Ministerium keinen andern Prediger senden, noch ordiniren, und erklärt das Ministerium dieses, ohne das Recht und das Ansehen des Rathes zu Conitz beschränken zu wollen. Das Danziger Ministerium bittet und ermahnt den Rath zu Conitz, die Versöhnung anzunehmen, wie es die gegenwärtige „Kriegszeit, die Vermeidung des Aergernisses, die Gefahr des Zwiespalts in der Gemeine, die Gefahr der bösen Nachrede und die Gefahr des eigenen Gewissens erheische". Sie hoffen und wünschen, man werde den Vorschlag annehmen, zumal wenn v. Holtzen nachstehende Abbitte vor der Gemeinde thue: „Da es eurer christlichen Liebe offenbar ist, maßen einige Zerrüttung und Mißverstand zwischen E. E. Rath, meinen geehrten Herren, und meiner Person aus einer Predigt, am Sonntage Cantate gehalten, entstanden sei, wodurch ich in den Verdacht gesetzet, als hätte ich obgemeldete meine liebe Obrigkeit aus Vorsatz zu verunglimpfen und an Ehre zu verletzen mich unterfangen: so will ich hiemit aller Ehren meiner christlichen lieben Obrigkeit bestermaßen mich erklären, und bitte, daß dieselbigen Worte, die mir wie Mosi aus Ungeduld entfahren und übel aufgenommen worden, in allem Unverletzlichen verstanden, von Allen und Jedem gemildert, und Keiner aus der Gemeine solche meine Worte soll aufnehmen wollen, als ob die Obrigkeit solche Leute wären, sondern vielmehr ein Jeder in allen Ständen sich den lieben Frieden angelegen sein lassen und gebürlichen Respect der

Obrigkeit leisten. Mit herzlichem Wunsch, daß der Gott des Friedens bei uns allen wohnen und mit einem erwünschten friedlichen Ruhestande, nach dem er uns um unserer schweren Sünden willen so hart gestraft hat, uns väterlich segnen wolle".

Diesem Schreiben ist ein Privatschreiben des Danziger Seniors Dr. Botsack an die Gemeine vom 10. Juli 1658 noch beigefügt, in welchem Botsack eine Abschrift der Abbitte des v. Holtzen mittheilt, dann mit Recht von den Verdiensten und der Begabung des Predigers v. Holtzen spricht und dabei zugleich erklärt, daß aber v. Holtzen in seinem Eifer sich verirrt habe. Botsack ermahnt nun die Gemeine, Frieden zu halten, die Obrigkeit zu ehren, dem Geistlichen nicht jedes Gerede zuzutragen und dem Einzelnen, wie dem ganzen Rath nicht nachreden zu wollen, daß sie sich nicht ganz in der Wahrheit erhalten hätten, wenn sie unbefugt im Namen der Gemeine nach Danzig geschrieben hätten.

Am 23. August 1658 schreibt hierauf der Rath zu Conitz an das Danziger Ministerium, daß v. Holtzen die Abbitte von der Kanzel vor versammelter Gemeine abgelesen habe und von Neuem in sein Amt eingesetzt worden sei, und dankt dem Ministerio in seinem und der Gemeine Namen für die Art, wie diese Ausgleichung durch das Danziger Ministerium herbeigeführt worden sei.

Schon im folgenden Jahre 1659 mußte v. Holtzen wegen Lungenschwäche sein Predigtamt in Conitz niederlegen*) und noch in demselben Jahre wurde sein Nachfolger, Michael Glagov, erwählt, worauf erst 1663 in Daniel Siebert der zweite Prediger für Conitz berufen wurde**). Die zu v. Holtzens Zeit durch Feuersbrunst theilweise zerstörte Kirche, ist nun aufgebaut und soll eingeweiht werden. Der Rath zu Conitz will die Einweihung durch den zweiten Prediger Siebert vollzogen haben; aber Glagov, der schon 18 Jahre das Predigtamt verwaltet und auch seit fast sechs Jahren das Predigtamt in Conitz, seit zwei Jahren als ältester Prediger in Conitz, verwaltet hat, ist damit unzufrieden. Es entspinnt sich hieraus ein Streit zwischen beiden Predigern, in dem auch noch andere streitige Dinge zur Sprache kommen.

Am 20. April 1665 schreibt**) der Prediger Glagov an das Danziger Ministerium und bringt seine Klage an. Er fragt, 1) ob ein Christ,

*) v. Holtzen starb am 17. Juni 1663.

**) Cfr. Act. Min. Ged. Vol. III. Lit. C. No. 27—35.

***) Cfr. Act. Min. Ged. l. l. No. 32.

der mit einem Andern in Streit lebt, ohne dem Andern Anzeige zu machen und die Vereinigung zu suchen, ja den Streit vor die Obrigkeit gebracht und die Entscheidung noch nicht erhalten hat, zum heiligen Abendmahl dürfe gelassen werden. 2) Ob ein Geistlicher, wenn er mit seinem Collegen an derselben Kirche und in derselben Stadt in Streit stehe, ohne die Vereinigung zu suchen durch einen fremden Prediger das heilige Abendmahl empfangen dürfe. 3) Ob solches Verfahren nicht das Zeichen eines unversöhnten Herzens sei und den älteren Collegen verdächtige. 4) Ob es recht sei, von seinem Collegen das heilige Abendmahl durch den Küster zu verlangen in dem Augenblicke, wo der fremde Prediger schon gegenwärtig ist, um Beichte und Communion zu halten. 6) Ob der College solches Vorhaben nicht zuerst dem Collegen und dann erst der Obrigkeit anzeigen müsse. 7) Ob die Obrigkeit hiezu Erlaubniß ertheilen dürfe und nicht vielmehr dem widersprechen müsse. 8) Ob der Prediger, falls die Obrigkeit es erlaubt, nicht die Ausführung desselben zu verhindern suchen müsse. 9) Ob die, welche so handeln, nicht schuldig sind am unwürdigen Genusse des Leibes und Blutes Christi. 10) Ob durch eine solche Handlungsweise der Gemeine nicht Aergerniß gegeben wird. 11) Ob dadurch nicht den Gegnern des evangelischen Glaubens ein gerechter Anstoß gegeben wird. 12) Ob, wenn dieses gebilligt werden sollte, nicht dem andern Collegen auch freisteht, sich auch einen andern Beichtvater zu wählen. Am 27. April fügt Glagovius dem Vorstehenden noch eine Nachschrift mit sieben neuen Fragen bei, die meistens die Verwaltung der Beichte und des heiligen Abendmahls durch einen anderen Geistlichen aus einer fremden Jurisdiction betreffen. Ob es recht sei, daß ein Prediger zuerst die Liturgie hält, dann die Kirche verläßt, die Amtstracht ablegt, Besuche in der Stadt macht und dann zur Spendung des heiligen Abendmahls wieder zur Kirche kommt. Ob es recht ist, daß ein Geistlicher über seinen Collegen in der Predigt und in Privatgesprächen klagt, während der andere College nichts der Art thut. Ob es recht ist, daß ein Prediger, der mit seinem Collegen in Streit lebt, sich nicht zur Unterredung mit ihm stellt. Ob es recht ist, wenn ein Prediger statt den Gottesdienst um 7 Uhr zu beginnen, ihn früh um 5 Uhr beginnt und dadurch Unordnung in den Gottesdienst bringt. Ob es recht ist, daß ein Prediger, statt über die Evangelien zu predigen, über die Epistel predigt und Personalien in die Predigt bringt. Schon am 6. Mai 1665 ging ein neues Schreiben des Glagov in Danzig ein, welches zwei neue Fragen bringt. Glagov erzählt, daß er vor einem halben Jahr mit Prediger Siebert

bei einem Gastwirth zu Gast gebeten worden sei. Siebert und der Gastwirth sprachen dabei dem Wein stark zu und Glagov kam mit dem Gastgeber in Streit. Glagov fragt darauf den Siebert, ob er, Glagov, den Gastgeber beleidigt habe und Siebert antwortet, er habe Alles, was Glagov und der Gastgeber gesprochen für Scherz gehalten. Jetzt habe der Gastgeber den Glagov verklagt und Siebert wolle gegen Glagov zeugen. Glagov fragt, ob das recht sei. Sodann fragt Glagov, ob es recht sei, daß ein Prediger seinen Collegen criminaliter bei der Obrigkeit verklage, um ihn von Amt und Stand zu bringen.

Inzwischen hat auch der Rath zu Conitz Kunde vom Streit beider Prediger erhalten und er schreibt unterm 4. Mai 1665 an das Danziger Ministerium, daß er beide Prediger nach Danzig gesandt habe, damit das Danziger Ministerium die Sache zwischen ihnen beilege, bittet aber, die Sache zu beeilen, da man in dieser Zeit in Conitz nicht ohne Prediger sein könne, weil Pfingsten vor der Thüre sei. Glagovius theilt mit, daß Siebert am 6. Mai 1665, an welchem Tage er nach Danzig abreiste in der Schule gewesen sei und durch Klopfen mit dem Stock Einlaß in die Schule gefordert habe. Als ihm hierauf geöffnet wurde, habe Siebert gefragt: Wo ist der Cantor? Auf die Anwort, der Cantor sei zu seiner Mutter gegangen, fragte Siebert eine Schülerin: Wer ist dein Vater? Das Kind antwortete: Herr Michael. Welcher Michael? entgegnete Siebert und das Kind antwortete: Der Herr Prediger Michael. Da ruft Siebert: „Der ist kein Prediger, muß und soll kein Prediger sein, hörst du, das sag ihm“, und dabei schlug er und drohte mit dem Stocke um sich her. Glagov bittet, diesem Jammer steuern zu helfen, damit die Gemeine nicht noch mehr Anstoß nehme, wie sie schon genommen hat.

Im Mai 1667 kamen Glagov und Siebert nach Danzig und das Danziger Ministerium untersucht die zwischen ihnen schwebenden Streitigkeiten, kann aber seine schriftliche Entscheidung wegen der Nähe des Pfingstfestes nicht gleich abgeben. Glagov, Siebert und der Bürgermeister von Conitz fahren auf einem Wagen der Heimath zu und es fällt auf der Rückreise kein Streit noch Zank vor. Da aber die schriftliche Antwort von Danzig noch verzieht, so schreibt Glagov schon am 29. Mai 1665, daß er, der Rath und die Gemeine sehnlichst auf die Entscheidung von Danzig warten und hat schon wieder über Manches zu klagen. Siebert, so schreibt er, singe die Einsetzungsworte beim heiligen Abendmahl nicht in dem üblichen Tone; er sage nicht: Der Herr sei mit euch, sondern: Der Herr sei mit dir; er sage nicht: Ehre sei Gott in der Höhe; sondern:

„Ehre sei Gott in dem Allerhöchsten"; er lasse viele neue Lieder singen, deren Weise weder der Cantor noch die Gemeine kenne. Dieses Alles fördere nicht, sondern störe die Andacht.

Im Anfange des Juni 1665 geht die Antwort von Danzig ein, in welcher Glagov in den Klagepunkten, welche er gegen Siebert in Betreff der Beichte und des heiligen Abendmahls angebracht hat, in Schutz genommen und dem Siebert sein Unrecht vorgehalten wird. Kaum aber hat Glagov diese Entscheidung erhalten, so schreibt er schon unterm 8. Juni 1665 nach Danzig und bittet, ihm eine Abschrift von dem mitzutheilen, was in dieser Angelegenheit der Rath zu Conitz und sein College Siebert dem Danziger Ministerium geschrieben haben, damit er wisse, wie er sich nach beiden Seiten hin zu verhalten habe. Aus der Dringlichkeit, mit der er seine Bitte stellt, ersieht man, daß, wie ihn auf der einen Seite die Sucht plagt, überall etwas zu finden, was zu tadeln ist, er auf der andern Seite, bei eigener Biederkeit und Redlichkeit, vom Mißtrauen gegen Andere sehr geplagt wird. Wie sehr er dem Rath zu Conitz damit unrecht that, geht daraus hervor, daß der Rath in dieser Sache nichts weiter that, als daß er beide Prediger veranlaßte, zur Versöhnung nach Danzig zu reisen. Auch Siebert hatte in Danzig nicht einzelne schwere Anklagen gegen Glagov erhoben, sondern nur durch eine Menge von Ausstellungen, die Glagov an seiner Amtsführung ihm gemacht, nachgewiesen, daß es schwer sei, dem Glagov keinen Anstoß zu geben. In Betreff der Kirchweihpredigt hatte Siebert erklärt, daß er dieselbe auf Antrag des Raths gehalten habe, das Rituale dabei sei aber nach vorhergegangener Besprechung ausgeführt worden. Rath, Gericht und Gemeine versammelten sich in der Kirche, die Prediger zogen mit der Schule singend in die Kirche. Glagov habe freilich diesem Allen widersprochen und auch die Einweihungspredigt halten wollen; aber nichts durchgesetzt, weil am Tage der Einweihung die Hauptpredigt nach der observanzmäßigen Ordnung dem Siebert zu kam und beide Prediger sich im Range gleich stehen. Siebert intonirt beim Gottesdienste: „Ehre sei Gott"; aber Glagov will es Lateinisch haben und nennt das Deutsche eine Neuerung, obwohl er es oft auch so macht. Bei der Consecration des heiligen Abendmahls singt Siebert die Melodie, die in Danzig, Elbing und Ostpreußen gewöhnlich ist. Glagov nennt dies eine Neuerung, weil in Conitz sonst eine andere Melodie üblich ist. Nach dem Glauben singt Siebert, wie es auch an andern Orten üblich ist: „Gehet hin und lehret". Glagov, der an dieser Stelle oft ein „eigen componirtes Lied oder ein frembes Lied"

einschiebt, nennt dies eine Neuerung. Siebert hat vorgeschlagen, neben dem gewöhnlichen Gebet ein Capitel aus der Bibel vorzulesen. Der Rath hat erklärt, daß dieses auf einer Versammlung der Kirchenvorstände besprochen und dann eine Kirchenordnung, und zwar die Preußische, nicht, wie Glagov im Widerspruch gegen Rath und Gemeine will, die pommersche Kirchenordnung eingeführt werden soll.

Im Namen des Danziger Ministerii antwortet Heyse, Pastor zu St. Johann, unter dem 1. Juli 1667 dem Prediger Glagov, daß man seinen Wunsch ihm nicht erfüllen kann, weil die Mittheilungen des Rathes zu Conitz und des Predigers Siebert nur für das Danziger Ministerium bestimmt sind. Was aber möglich ist, das geschieht. Das Danziger Ministerium giebt dem Glagov Abschrift von allem, was er an das Danziger Ministerium gesendet, und ebenso sendet es dem Prediger Siebert Abschrift von allem, was er nach Danzig geschrieben und giebt dem Glagov den Rath, er möge seine Abschriften dem Siebert geben, so werde Siebert gewiß bereit sein, ihm die Abschrift der Siebert'schen Schriftstücke mitzutheilen. Wenn aber Glagov geschrieben, daß er gegen Siebert einen Injurienprozeß anstrengen werde, weil Siebert den Glagov einen „Seelenmörder" genannt habe, so müsse das Danziger Ministerium dem Glagov ein solches Unternehmen ernstlich abrathen.

Zwei Jahre später ist Glagov wiederum in Streitigkeiten verwickelt. Daniel Siebert ist am 20. Januar 1667 gestorben und am 27. März 1667 geht ein Beschwerdebrief Glagov's beim Danziger Ministerium ein*). Glagov schreibt, man habe ihn angefeindet, weil er das Strafamt gegen die Sünden „der Ungerechtigkeit, des Geizes, der Falschheit, der Uneinigkeit, des Hasses, des Neides, der Streitigkeiten und Feindseligkeiten und unter Blutsverwandten die Sünden des Hochmuths, der Verachtung des Wortes Gottes und der heiligen Sacramente" wacker geführt habe. Am 18. März 1667 habe man ihn auf's Rathhaus gefordert und dort mit ihm über die Besetzung der durch den Tod des Predigers Daniel Siebert vacant gewordenen Predigerstelle gesprochen, wobei ihm zugleich aufgetragen worden sei, mit der Wittwe des Siebert die in der Gemeinde (vielleicht bei Gebetsverhören) gesammelten Gaben zu theilen. Er weigere sich aber dieses zu thun, weil Siebert vom zwölften Sonntage nach Trinitatis 1666 bis zum dreizehnten Januar 1667 auf Reisen gewesen sei, ohne dieses vorher anzuzeigen oder den Grund dafür

*) Cfr. Act. Min. Ged. Vol. VI. Lit. M. M. M.

anzugeben und sich in Danzig, Pommern, namentlich in Alt-Stettin, Greifswalde und Stralsund aufgehalten habe, wodurch schon ohnehin die Zahl der Gemeindeglieder, wie die Summe der von ihnen gereichten Gaben sich sehr verringert habe. Der Rath habe hierauf von dieser Forderung Abstand genommen; aber nun seine Ausstellungen in Betreff der Predigten des Glagov gemacht. Glagov solle in seinen Predigten sein Quartal gefordert haben und die Conitzer Bürgerschaft wie den Rath der Stadt mit dem Namen der „Paradiesbrüder" belegt und dadurch die der Obrigkeit schuldige Achtung aus den Augen gesetzt haben. Der eigene Schwager des Glagov, der Bürgermeister Buchholtz, führe diese Sache wider ihn. Glagov trägt nun darauf an, daß das Danziger Ministerium die Sache untersuchen und darüber entscheiden möge, er wolle sich in diese Entscheidung fügen und zugeben, daß die Gemeine zusammengerufen und untersucht werde, ob die Anschuldigungen gegen ihn gegründet seien, dann wolle er gerne Alles leiden und removirt werden. Der Rath zu Conitz scheint aber kein Gutachten von Danzig jetzt gefordert zu haben, sondern entließ den Glagov seines Amtes, und schon am 22. Mai 1667 trat Glagovs Nachfolger, der Prediger Georg Stephani zu Baldenburg, sein Amt zu Conitz an.

Vertrauensvoll wenden sich die Evangelischen in

Christburg durch ihren Prediger Johann Winkler an die Evangelischen in Danzig*) mit der Bitte, sie in ihrer großen Noth zu unterstützen. Der größte Theil der Stadt ist abgebrannt, auch der Prediger hat alle seine Habe verloren und Winkler bittet daher, daß die Danziger sich seiner und seiner Gemeine annehmen möchten.

Wenige Jahre später am 19. October 1663**) übergiebt Jacob Gehr, Prediger zu Christburg, einen aus Danzig datirten Brief an das Danziger Ministerium, woraus wir ersehen, daß Gehr den Brief auf seiner Durchreise durch Danzig geschrieben haben muß. Er nennt in demselben das Danziger Ministerium „das vornehmste Ministerium im königlichen Theile Preußens" und beklagt sich bei demselben über die Bedrückungen des Bürgermeisters David Reißner in Christburg, der ihm sein Gehalt vorenthalte, und ihn verfolge, weshalb er anfragt, ob

---

*) Cfr. Act. Min. Ged. Vol. IV. Lit. T. No. 20. Das Schreiben ist ohne Jahreszahl und Datum, muß aber aus dem Jahre 1647—50 herrühren, in welcher Zeit Winkler Prediger in Christburg war.

**) Cfr. Act. Min. Ged. Vol. IV. Lit. X. No. 5.

er, ohne sein Gewissen zu verletzen, dem Amte in Christburg entsagen könne*).

Mit einer Rechtsfrage wandte sich Johann Pudor, Prediger zu

Straßburg in Westpreußen, an das Danziger Ministerium**). Pudor, der bisher Prediger in Jäschkendorf gewesen, war um Pfingsten 1645 als evangelischer Prediger nach Straßburg gerufen worden. Die Obrigkeit in Straßburg ist nämlich römisch-katholisch und Pudor hatte deshalb Jäschkendorf schleunig verlassen müssen, damit sich nicht die römisch-katholische Obrigkeit in die Besetzungsangelegenheiten der evangelischen Pfarrstelle in Straßburg mische. Ueber diese schleunige Abreise des Pudor war der evangelische Patron der Pfarrstelle in Jäschkendorf, der Ober-Marschall Ahasverus Brandt zu Königsberg, entrüstet, sagte, Pudor sei wie ein Miethling von der Pfarre gegangen und will den Pudor vom diesjährigen (1645) Ertrage der Aecker in Jäschkendorf, die Pudor noch bestellt hatte, ausschließen. Pudor bittet daher in einem Brief vom 14. December 1645 und in einem zweiten Briefe vom 3. März 1646 das Danziger Ministerium, sich darüber zu erklären, ob er ein Recht auf diese Forderungen habe***).

Im Jahre 1688 wendet sich M. Laurentius Bugges, gebürtig aus Neustettin, welcher seit 18 Jahren das evangelische Pfarramt zu

Bandsburg und Zempelburg in Westpreußen verwaltet hatte, bittend an das Danziger Ministerium. Bugges wurde von seinen Gemeinegliedern sehr geliebt, wurde aber „allezeit von den Widerwärtigen (Römisch-katholischen) seiner Beständigkeit wegen verfolgt". Gegen Ende des Jahres 1688 wurde ihm „auf öffentlichem Wege aufgepaßt" und er wurde „von einem Meßpriester mit Steinen und Keulen verwundet, wie es die Narben am Kopfe bezeugen, auch ihm Pferd und Wagen geraubt und Unterschiedliche hin und wieder bestellt, ihm auf Wegen und Stegen aufzupassen". Er ist unverehelicht und hat „ohne einige Nachrede löblich gelebt". Selbst die römisch-katholische „gnädige Herrschaft" hat „ein sonderliches von ihm gehalten" und „ohne Trost ist Keiner aus seiner

---

*) Was die Danziger geantwortet, sagen die Akten nicht, doch müssen sie ihm gerathen haben, zu bleiben; denn erst 1664 ging Gehr a's Prediger nach Gurske bei Thorn.

**) Cfr. Act. Min. Ged. Vol. IV. Lit. X. No. 12, a und b.

***) Was das Danziger Ministerium geantwortet, sagen die Acten nicht und ist die Frage ja auch eine bürgerliche Rechtsfrage.

Predigt gegangen". Er selbst schreibt über sich, „Geistliche*) Adlige, Bürger und Bauern haben allein aus Religionshaß sich unter einander verbunden, mich zu unterdrücken und im Vandsburger Decanat ist nur eine Stimme unter den Geistlichen: der Prediger in unserm Decanat muß getödtet werden! und von der Billigkeit ist kein Schutz zu erwarten". Der Rath zu Friedland und Conitz und die Freischulzen zu Schütnau attestiren ihm dieses Alles. Am 14. October 1688 ist Bugges in Danzig und bittet das Danziger Ministerium um eine Unterstützung behufs seiner Rückreise nach seiner Vaterstadt Neustettin und erhält dieselbe auch bereitwilligst.

Auch die Evangelischen der ebengenannten Stadt

Märkisch Friedland in Westpreußen standen schon in früher Zeit im kirchlichen Verbande mit Danzig, von wo man sich Rath in kirchlichen Angelegenheiten erholte. Im Jahre 1661 hatte man in Friedland den Prediger Martin Vanselow**) seines Amtes entlassen und an seine Stelle den David Schramm berufen. Vanselow klagt nun beim Danziger Ministerio, daß Schramm im Widerspruch gegen das evangelische Kirchenrecht, an die Stelle eines unrechtmäßig entlassenen Predigers getreten sei. Hierauf sendet Schramm am 13. October 1661 seine Rechtfertigungsschrift nach Danzig***). Schramm theilt mit, daß Vanselow seiner Handlungsweise wegen und nicht, wie Vanselow behauptet hat, um dem Schramm seine Stelle einzuräumen, seines Amtes entlassen worden sei. Wenn das Danziger Ministerium und auch Martin Vanselow behaupteten, daß zur rechtmäßigen Amtsentsetzung eines Geistlichen die Zustimmung der ganzen Gemeine nothwendig sei, so sei dieses nicht richtig, da Dr. Corvin in Danzig, und Enoch Hutzing zu Reichenburg bei Danzig unter großer Trauer ihrer Gemeine des Amtes entsetzt worden seien. Unter diesen Verhältnissen trage denn auch Schramm kein Bedenken das ihm angebotene Pfarramt zu Märkisch Friedland zu übernehmen. Gleichzeitig war aber auch in dieser Streitsache zwischen dem Prediger Martin Vanselow und seiner Gemeine die Vermittelung des Raths zu Thorn angerufen worden und dem letzteren gelingt es, beide

---

*) Clericus, nobilis, civis, rusticus solo odio religionis ad me opprimendum studia inter se diviserunt et communis sacerdotum in Decanatae Vandsburgensi vox erat: Occidatur praedicator in Decanatu nostro. Nullum ab aequitate praesidium expectare licuit.

**) Rhesa's Presbytereologie, Westpreußen S. 117, kennt diesen Prediger nicht.

***) Cfr. Act. Min. Ged. Vol. IV. Lit. X. No. 8.

Parteien zu versöhnen und legt ihnen über diese Angelegenheit ein Stillschweigen auf. Die Verhandlungen hierüber zogen sich aber sehr lange hin, denn erst am 9. September 1666*) fordert die Gemeine zu Märkisch Friedland mit Rücksicht auf das ihr aufgelegte Stillschweigen die Klageschrift wieder Banselow und die diese Angelegenheiten sonst betreffenden Schriftstücke zurück, so daß wir hier also nur die Entstehung und das Resultat dieses Streites kennen lernen.

Im Jahre 1717 am 21. Juni wurde zu Danzig Matthäus Eliefer Wendt, gebürtig zu Bütow, als Prediger in Friedland ordinirt und war derselbe darauf 1727 nach Lobsens gerufen worden. Die Gemeine zu Friedland will ihren Geistlichen, den sie ehrt und liebt, nicht gern ziehen lassen und wendet sich an das Danziger Ministerium mit der Bitte, ihr dazu behilflich zu sein, daß ihr Pfarrer bei ihr bleibe. Wendt theilt nun dem Danziger Ministerio mit, welche Gründe ihn bewogen haben, die Vocation anzunehmen, verschweigt aber demselben auch nicht, daß Vieles ihn dazu bestimme, in Friedland zu bleiben. Das Danziger Ministerium schreibt nun dem Wendt, daß er, so lange er noch schwanke, gehalten sei, in Friedland zu bleiben und schlägt den Evangelischen in Lobsens die Candidaten Zumpe, Kleimann und Thetz für ihr vacantes Pfarramt vor.

Im Jahre 1721 führt der Baron von der Goltz über Augustin Krüger, evangelischen Prediger zu Grunau nebst Marienfelde und Battraw in der Nähe von

Flatow und Märkisch Friedland beim Danziger Ministerio Klage und schreibt**) daß Krüger in Steinborn, einem Dorfe in der Friedländischen Parochie, wider das Verbot des dortigen Kanonikus und Pfarrers bei seinen Beichtkindern persönlich Calende eingesammelt habe, dabei von dem Kanonikus ergriffen sei und gezwungen worden, nachfolgende Versprechungen einzugehen. Krüger und seine Amtsnachfolger verpflichten sich, auf Aufforderung sich vor das Consistorium zu Camin zu stellen und sich dort richten zu lassen; sie versprechen, keinen Kranken, der in des Kanonikus Parochie wohnt, auf der Grunoschen Gränze***), wie es bisher

*) Cfr. Act. Min. Ged. Vol. XXIV. No. 37.

**) Cfr. Act. Min. Ged. Vol. XXIII. de anno 1721.

***) Evangelische Geistliche in Westpreußen durften kranken Mitgliedern ihrer Gemeinde auf bischöflichem Grunde nicht das heilige Abendmahl reichen. Der Kranke mußte über die Gränze des bischöflichen Gebiets gebracht werden, dort durfte er ihm erst das heilige Abendmahl reichen. Der Pfarrer von Praust durfte Gemeindegliedern in St. Albrecht, wenn sie krank waren, nur auf der Gränze des römisch-katholischen Ge-

geschehen, das heilige Abendmahl zu reichen und geloben, ohne Consens des Kanonikus, Keinem aus der Parochie des Kanonikus das heilige Abendmahl zu reichen, für Keinen Fürbitte und Danksagung zu halten. Der Baron v. d. Goltz will ihn darüber zur Rede stellen; aber er erscheint nicht, und es fragt daher der Baron an, ob Krügers Amtsentsetzung hiernach gerechtfertigt sei. Das Danziger Ministerium bejaht die Frage, bittet aber den Baron v. d. Goltz sich des Entlassenen anzunehmen, „damit er nicht gänzlich darbe“.

Auch der in ordinatorischer Verbindung mit der evangelischen Kirche zu Danzig stehende Pfarrer von

Klein Katz in der Nähe von Danzig erholte sich Rath in kirchlichen Angelegenheiten aus Danzig. Im Februar des Jahres 1713*) schreibt Ludwig Danovius, Pfarrer zu „Reblau“ (Klein Katz) an das Danziger Ministerium und beklagt sich darüber, daß seine benachbarten Amtsbrüder ihn einen Separatisten schelten, weil er Unwissende und junge Leute unterrichte, die zum heiligen Abendmahle gehen wollen. Er bittet daher das Danziger Ministerium, ihm ein Zeugniß auszustellen, daß dieses kein Beweis von Separatismus sei**).

Im Februar 1713 ist der Pfarrer Johann Waschetta in Klein Katz durch seinen Patron, den Major Felasau auf Reblau, in Verlegenheit gebracht und in seiner Noth wendet sich der Geistliche an das Danziger Ministerium***) und bittet um Rath. Der Patron will es nämlich nicht mehr dulden, daß der Prediger zu Klein Katz für die „Callipsche“ (Koliebkesche) Herrschaft bete und es auch nicht gestatten, daß die Frau Zagrzewska den Kirchstuhl der „Callipschen Herrschaft“ benutze. Das Danziger Ministerium weist den Waschetta an den Danziger Rath, der auch wohl sonst in solchen Angelegenheiten die Vermittelung übernommen habe und zeigt ihm gleichzeitig an, daß Frau Zagrzewska ihn von der Pflicht, Fürbitte für sie in der Kirche zu thun, entbinde.

biets das heilige Abendmahl spenden. Selbst dieses Nothrecht hatte Krüger in Flatow aufgegeben und die auf bischöflichem Gebiete wohnenden Gemeindeglieder mußten ohne Abendmahl sterben.

*) Cfr. Act. Min. Ged. Vol. XXIII. de 17. Februar 1713.

**) Was das Danziger Ministerium geantwortet, sagen die Acten nicht; aber wir wissen, daß auch noch um 1750 die Mehrzahl im Ministerio im Eifer gegen Conventikel und Separatismus solchen Unterricht ebenfalls verdächtig fanden, da ja dann kein Unterschied zwischen Schulamt und Kirchenamt bliebe. (Siehe den Streit des Ministerii mit Paul Schwietlicki von St. Johann.)

***) Cfr. Act. Min. Ged. Vol. XXIII. de anno 1713.

In

Ostpreußen

wie in den übrigen Ländern, deren evangelische Bewohner in eine kirchliche Beziehung zur evangelischen Kirche Danzigs traten, als in Pommern, Posen, Litthauen und Curland, Mecklenburg, Sachsen, Schlesien, in der Pfalz, der Schweiz, Holland, Ungarn finden wir, mit Ausnahme von Litthauen, Curland und Posen, eine ausschließlich an die obrigkeitlichen Verordnungen ihrer Fürsten geknüpfte Entwickelung der kirchlichen Verhältnisse, weshalb hier die Gemeinschaft mit der evangelischen Kirche Danzigs fast nur in dem Erfordern theologischen Rathes oder von Unterstützung durch Geldmittel hervortritt und zwar meistens also, daß das Erfordern eines theologischen Rathes nicht von Gemeinschaften, sondern von Einzelnen gestellt wird. Schon im Jahre 1652 wandte sich der zweite theologische Professor der Königsberger Universität Dr. Cölestin Mislenta mit einem brüderlichen Schreiben vom 13. April 1652*) an das Danziger Ministerium, weil er glaubte, daß der kirchliche Himmel in Königsberg sich immer schwärzer bewölke und ihn unter solchen Verhältnissen nach dem Zuspruch und Rathe gleichgesinnter Brüder, die er in Danzig wußte, verlangte. Mit tiefem Schmerze schreibt er durch einen an den Danziger Senior Dr. Botsack gerichteten, schwer zu entziffernden Brief an das Danziger Ministerium, daß „unter Leitung des Teufels**) in der Schloßkirche, wie auf der Universität" der Syncretismus zu Königsberg wüthe***) und daß bis jetzt nur das Consistorium noch davon frei geblieben sei. Am 10. April 1652 sei nun aber auch Dr. Dreier in das Consistorium eingetreten und er frage das Danziger Ministerium durch den Senior an, ob er „mit gutem und unverletztem Gewissen"†) mit Dr. Dreier Gemeinschaft behalten könne, namentlich ob er schuldigen Gehorsam dem wahren Glauben und den symbolischen Büchern bewahren könne und dabei mit Dreier gemeinsame Seelsorge treiben, das heilige Abendmahl einsegnen und Kirchenzucht üben könne.

*) Cfr. Act. Min. Ged. Vol. IV. Lit. T. No. 41.

**) Autore Satana in templo Arcis, in Academia.

***) Er deutet damit hin auf die Wirksamkeit des Professors Dr. Dreier.

†) Utrum bona et illaesa conscientia, assidere Dreyero cumque eo orthodoxam fidem, libellos nostros symbolicos, casus conscientiae, consecrationem ut et disciplinam in consessu tractare.

Auf das am 19. April 1652 im Convent zu Danzig vorgelesene Schreiben Mislentas und der vierstädtischen Geistlichen"*) zu Königsberg, wurde nicht im Namen des Danziger Ministerii geantwortet, sondern dasselbe, weil das Königsberger Schreiben an den Danziger Senior Dr. Botsack gerichtet war, durch ein Privat-Schreiben Botsack's erledigt**). Botsack schreibt dort, daß er es nicht billigen könne, wenn Mislenta und die übrigen Prediger Königsbergs dem Dreyer das Feld räumten. Den Mitgliedern des Consistorii sei das Amt von der Obrigkeit übergeben worden, darauf zu sehen, daß in der Kirche alles nach der ungeänderten augsburgischen Confession verwaltet werde. Hienach hätten sie also auch hierfür einzustehen, aber nicht zu weichen. So habe es auch die Praxis in der Kirche festgestellt. Johannes Chrysostomus sei auch nicht dem Seraphion, Bischof Alexander in Alexandrien nicht dem Arius, Eustathius nicht dem Meletius gewichen. In Bremen weichen gegenwärtig die Lutherischen nicht den Philippisten***). In Danzig wichen einst Coletus, Kittel, Hutzing und Dilger nicht vor den Angriffen ihrer calvinischen Collegen, obwohl „im Rath kaum noch der Eine oder der Andere auf Seiten der Lutheraner stand." Ja schon Nikodemus wich nicht den Pharisäern und Joseph von Arimathia nicht dem Synedrium. Wer nicht aufhört unter heiligen Gebeten und Flehen zu tragen, der ist ein unbesiegbarer Vertheidiger des Rechts, ein wackerer Vorkämpfer, der beste Richter. Megalander (Dr. Luther) schrieb zweien Predigern, die Schweres zu tragen hatten†) und bei ihm anfragten, ob sie des Friedens halber den Feinden des Evangelii weichen sollten, die sich als Freunde desselben stellten, „daß ihr ja bei Leibe noch zur Zeit nicht weichet, daß ihr nicht das Ansehen habet, daß ihr als Miethlinge eure Schafe verlassen habet. Darum fahret beide fort in eurem Amte, so euch von der Kirche befohlen ist".

Funfzehn Jahre später schreiben M. Gustav Schulz und Christoph Schröder, Prediger an der altstädtischen Kirche zu Königsberg am 16. December 1667††) an das Danziger Ministerium und bitten „um Rath und amtsbürderliche Hilfe" in der Bedrängniß ihrer Gemeinen bei dem immer mehr um sich greifenden Synkretismus. Durch Dr. Dreyer's

*) Tetrapolitani ministri.

**) Cfr. Act. Min. Ged. Vol. V. Lit. M. No. 2.

***) Philippo-Calvinistis.

†) Jenaer Ausg. Th. V. fol. 264, a.

††) Cfr. Act. Min. Ged. Vol. IV. Lit. T. No. 39.

unablässige Bemühungen, schreiben sie, ist nicht allein ein großer Theil der Universität, sondern es sind auch die meisten Kirchen des Landes vom Synkretismus heimgesucht und derselben nun durch die Berufung „des M. Bernhard von Sanden zum dritten Diakon der altstädtischen Kirche auch in das dreistädtische Ministerium eingeschlichen". Sanden ist vor drei Jahren im Widerspruch gegen „den glaubenstreuen Rath des Ministerii des Löbenicht" Diakonus im Löbenicht geworden; doch ließ ihn das Ministerium des Löbenicht einen Revers unterschreiben, durch den es ihm unmöglich wurde, seinen Synkretismus in die Gemeine zu bringen. Versuchte er es in der Predigt, so konnte er durch den Revers leicht daran gehindert werden. Jetzt ist er Diakonus in der Altstadt geworden und auch hier verlangt man von ihm die Unterzeichnung des Reverses. Inzwischen wird seine Einführung von Einzelnen stürmisch gefordert und M. Jacob Bolius, Pastor am Kneiphof, hat ihn ungeachtet der Bitten der anderen Prediger, mit der Einführung zu warten, da von Sanden dem M. Bolius und M. Schulz zugesagt, daß er das alte Formular des Kirchengebets gebrauchen werde, dessen ungeachtet schon am 10. Sonntage nach Trinitatis eingeführt. Seit 40 Jahren ist nun im Kirchengebete gebetet worden: „Behüte uns vor dem leidigen, abgöttischen Papstthum, dem calvinischen Seelengift und vor denen wider Gottes Wort und unsere Glaubensbücher dieses Orts ausgestreuten Irrthümern"; aber schon am 11. Sonntage nach Trinitatis änderte von Sanden das Gebete und betete in allgemeinen Worten: „Behüte uns vor allerlei Gift der falschen Lehre und Irrthümern der Schwärmerei" und gab damit die namentlich strafende Bezeichnung der Gegner auf. Viele Gemeineglieder nahmen hieran Anstoß. Hierauf schickte der Churfürst von Berlin an von Sanden ein Belobungsschreiben, worin er dessen Bescheidenheit ehrend anerkannte und ihn zu befördern versprach. Dieses churfürstliche Schreiben wurde vom Consistorio, aus welchem Mislenta schon im Jahr 1653 durch den Tod ausgeschieden war, den Königsberger Geistlichen (der Altstadt) mitgetheilt und eine Antwort darauf erfordert. Die Geistlichen hielten dieses „für eine Sache von höchster Wichtigkeit"*) und erbaten sich daher „Bedenkzeit, um die Sache mit dem vierstädtischen Ministerio zu besprechen"**). Hierauf geben diese Geistlichen ihre Antwort und übergeben sie dem Con-

*) Causa maximi momenti.

**) Spatium deliberandi et negotium hoc cum Ministerio Tetrapolitano communicandi.

sistorio. Das Consistorium trägt aber Bedenken, diese Schrift dem Churfürsten einzusenden, zumal der Statthalter in Königsberg, Fürst Radziwill, es übel aufgenommen, daß die Prediger den Ausdruck „calvinisches Seelengift" aus dem allgemeinen Kirchengebete nicht fortlassen wollen. Das Consistorium giebt daher den Rath, einen andern Ausdruck zu wählen und empfiehlt nach der Consistorial-Sitzung vom 7. December, die Worte „calvinische Lehre" oder „calvinische Irrthümer" zu gebrauchen, wodurch „die namentliche strafende Bezeichnung der Gegner"*) nicht eingeschränkt werde, da ja in der Predigt die „calvinischen Irrthümer" auch „calvinisches Seelengift" genannt werden könnten. Die altstädtischen Prediger antworten, daß sie sich deshalb mit dem „vierstädtischen Ministerio" besprechen wollen. Dieses geschieht auch am 9. December und hier stimmen alle Geistliche den altstädtischen Predigern bei, außer Dr. Georg Damm von der altstädtischen Kirche und Mitglied des Consistorii, M. Bolius und M. v. Sanden. Die Antwort der gesammten Prediger mußte die Meinung der Mehrzahl ausdrücken und es war hienach ein hartes Decret von Berlin aus zu erwarten, weshalb sie sich veranlaßt sehen, Gutachten von Universitäten und vom Danziger Ministerio in dieser Sache einzuholen**).

Um dieselbe Zeit und auch noch späterhin kam der ehemalige Prediger Anton Laymarius zu Quednau in Ostpreußen mit dem Danziger Ministerium in Berührung. Laymarius***) geboren 1611 zu Augsburg, war schon 1632 Prediger zu Friedrichsstadt in Schleswig geworden, aber dort seines Amtes entsetzt worden, weil er bei der Taufe den Exorcismus nicht gebrauchen wollte. Von hier ging er nach Hamburg, wo er längere Zeit als Prediger ohne Amt lebte. Hierauf muß er Prediger in Ungarn geworden sein; denn in seinem Briefe vom 14. Juni 1678 an den Churfürsten von Brandenburg nannte er sich einen „aus Ungarn vertriebenen Prediger"†), und muß seine Amtsthätigkeit in Ungarn in die Jahre

*) Elenchus nominalis.

**) Das vom Danziger Ministerio ertheilte Gutachten ist in den Acten nicht mehr vorhanden, ist aber gewiß gegen v. Sanden ausgefallen.

***) Da die Act. Min. Ged. Vol. IV. Lit. V. No. 5—10 Mittheilungen über Laymarius geben, die in den bisherigen Berichten über die Kirchengeschichte Ostpreußens nicht zu finden sind, so sind sie hier aufgezeichnet worden.

†) Von seinem Aufenthalt in Ungarn, wie in Danzig wissen Dan. H. Arnoldt's „kurzgefaßte Nachrichten von allen lutherischen Kirchen in Ostpreußen" (I. Samlung S. 47) nichts.

1632 bis 1666 fallen, weil wir genau wissen, wo er von 1666 bis 1678 gelebt hat. Von Ungarn vertrieben lebte er im Jahre 1666 in Danzig und ließ hier eine Druckschrift erscheinen. Das Danziger Ministerium ist mit dem Inhalt dieser Schrift nicht zufrieden und mißbilligt es auch, daß Laymarius im Widerspruch gegen das Danziger, obrigkeitlich sanctionirte Gesetz eine theologische Schrift hatte drucken lassen, ohne sie zuvor dem Ministerio vorgelegt zu haben. Als daher Laymarius am 19. November 1666 das Danziger Ministerium um eine Unterstützung bat, fand es seinen Antrag nicht hinlänglich begründet. Inzwischen vertrat Laymarius während seines Aufenthalts in Danzig zuweilen einzelne Prediger in ihrem Amte und das Danziger Ministerium lud ihn daher, um ihn näher kennen zu lernen, zu dem Convent am 28. März 1667 ein, zu dem aber Laymarius sich nicht einstellte und sich damit entschuldigte, daß er den Prediger zu Ohra bei Danzig im Amte habe vertreten müssen. Schon während seines Aufenthalts in Danzig muß er sich vorzugsweise mit dem Studium des alten Testaments beschäftigt haben; denn es befindet sich noch von ihm im Archiv des Danziger Ministerii*) eine kleine handschriftliche Abhandlung über Psalm 119 V. 100, in welcher die Frage entschieden wird, ob in genannter Schriftstelle der Comparativ „ich bin gelehrter" oder der Positiv „ich habe von allen meinen Lehrern Klugheit (klug sein) gelernt" die richtige Uebersetzung giebt. In dieser kleinen Schrift lernt man eine gewisse Geschicklichkeit, seine Meinung zu vertheidigen, an Laymarius kennen; aber auch zugleich eine hartnäckige Zähigkeit im Festhalten dessen, was ihm nun einmal als das Richtige erscheint und ein Sichabschließen gegen Gegengründe. Laymarius wurde hierauf von Danzig im Jahr 1669 zum Pfarrer in Quednau in Ostpreußen berufen. Nach einigen Jahren verbreitete sich in seiner Gemeine das Gerücht, er sei nicht ordinirt, und dieses, wie andere Ausstellungen, die man an ihm machte**), veranlaßten es, daß er nach einem Streite, der schon im Jahre 1672 begann, im Jahre 1675 suspendirt wurde. Am 17. Januar 1676 bestimmte aber der Churfürst von Brandenburg, da der Superintendent Dr. Sebastian Rimann in Schleswig ein Zeugniß über die an Laymarius vollzogene Ordination ausgestellt hatte, ihn wieder in sein Amt und seine Rechte einzusetzen und ihm zur Vertheidigung wider die

*) Cfr. Act. Min. Ged. Vol. IV. Lit. V. Laymarius.

**) Die Danziger Acten nennen die „anderen Ausstellungen" nicht, sie scheinen aber seinen Synkretismus betroffen zu haben.

andern gegen ihn erhobenen Anklagen „das Armenrecht", also Kostenlosigkeit des Prozesses, zu verleihen. Hierauf stellte der Amtshauptmann zu Neuhausen, Obrist v. Nettelhorst, vor, daß das Vertrauen der Gemeine zu Laymarius gänzlich geschwunden und es daher gerathener sei, er bleibe fern vom Predigtamte und könne seine Zeit unverkürzt dazu benutzen, um seine „hebräische Concordanz" zu vollenden. Der Churfürst aber bestimmte, unterm 7. April 1676, die Einsetzung ins Pfarramt zur Ehrenrettung des Laymarius unverzüglich anzuordnen, die Suspension wegen Nicht-Ordination augenblicklich aufzuheben und die übrigen Klagepunkte gegen Laymarius im Wege des Prozesses zu entscheiden. Im weiteren Verlaufe des Prozesses findet Nettelhorst es für gut, dem Churfürsten unterm 5. April 1678 zu rathen, den Laymarius vom Predigtamte zu entfernen und ihm so zugleich Gelegenheit zu verschaffen, alle seine Zeit auf Vollendung der hebräischen Concordanz zu verwenden. Hienach bestimmte nun der Churfürst schon am 8. April 1678, daß Laymarius sich in Königsberg aufhalten und hier jährlich 1 Last Malz, 1 Last Korn und freie Wohnung haben soll, und fordert zugleich den Nettelhorst auf, ihm „ein tüchtiges Subject" für die Pfarre in Quednau vorzuschlagen. Am 20. April 1678 zeigt Nettelhorst dem Laymarius diese obrigkeitliche Entscheidung an und eröffnet ihm, daß ihm von der bewilligten Unterstützung die Gebühren für die Execution und die Sporteln des Amtsschreibers sowie die Kosten für den ihm im Jahre 1677 vom samländischen Consistorio gesetzten Adjuncten Johann Starbeck abgezogen werden müßten. Laymarius protestirt gegen dieses Verfahren des Amtshauptmanns, weil der Prozeß gegen ihn noch nicht entschieden sei, und Nettelhorst, der schon am 3. Mai 1678 dem Adjuncten Starbeck durch den Notarius des Consistorii Johann Friedrich Hoffmann hatte anzeigen lassen, daß dieser, und nicht, wie Laymarius es gefordert, der Prediger von Neuhausen die Quednausche Pfarre verwalten soll, untersagte dem Laymarius die Abhaltung des Gottesdienstes in Quednau und ordnete zugleich an, daß am Sonntage Jubilate, am 5. Mai 1678, zwei Amtsdiener dafür sorgen sollten, daß diese seine Bestimmung pünktlich ausgeführt werde. Laymarius will nun mit Gewalt seine Anordnung in Betreff der Abhaltung des Gottesdienstes in Quednau durchsetzen, wird dabei vor versammelter Gemeine gemißhandelt und zur Kirchthüre hinausgestoßen. Hierauf bestimmt der Churfürst, daß dem Laymarius alle Unterstützung entzogen werden soll, „bis er zu rechtschaffener Erkenntniß kommen möge". Laymarius bittet unterm 14. Juni 1678, daß die

früheren Decrete aufrecht erhalten werden mögen, die freilich zunächst nur in Beziehung auf seine vermeintliche „Nicht-Ordination" und in der Zeit gegeben waren, als Laymarius sich nicht gegen obrigkeitliche Bestimmungen renitent bewiesen hatte. Endlich schreibt auch die Ehefrau des Laymarius an den Churfürsten und zeigt tief bekümmert an, daß ihre geringe Habe und ebenso die bis jetzt nicht ausgezahlte Unterstützung mit Arrest belegt sei, worauf der Churfürst Friedrich Wilhelm am 23. Juli 1678 decretirt, daß das mit Arrest belegte Eigenthum sofort ausgehändigt und das Gehalt binnen acht Tagen ausgezahlt werden soll.

Auch in Privatangelegenheiten haben zuweilen Einzelne sich von Königsberg aus an das Danziger Ministerium vertrauungsvoll gewendet zum Beweise dafür, daß die evangelische Kirche Danzigs und ihre Leiter, das Danziger Ministerium, dort in Achtung standen. Im Jahre 1653 am 22. April*) schrieb Frau Regina Rittangel geborne Schultz, Wittwe des im October 1652 zu Königsberg verstorbenen Professors der hebräischen Sprache Johann Stephan Rittangel, an das Danziger Ministerium und theilt mit, daß 1000 Exemplare der Schrift ihres verstorbenen Ehemannes „über das Judenthum" zur See nach Holland verschickt, und durch ein feindliches englisches Schiff genommen worden sind. Hiedurch ist die Frau in große Geldnoth gerathen, und da sie noch einige Exemplare der gedachten Schrift übrig behalten, so bittet sie das Danziger Ministerium, dieselben anzukaufen und sie auch sonst nach gewohnter Freundlichkeit unterstützen zu wollen.

Reicher an Lebenszeichen der Gemeinschaft waren die Beziehungen der evangelischen Kirche in Danzig zur evangelischen Kirche in

Pommern

als zur evangelischen Kirche in Ostpeußen, und treten hier besonders die Evangelischen in Janewitz und im benachbarten Neuhof, in Lauenburg, Rügen, Anclam, Greifswalde und Dczincelitz nach einander hervor. Am 18. November 1643**) wenden sich die Prediger der Synode zu

Janewitz in Pommern, Georg Frankenhagen zu Buko, Servatius Wagner zu Janewitz, Johann Berychius zu Charbrow, Georg Achilles zu Labun, Samuel Burck zu Leba und Johann Hankotius zu Osseken an das Danziger Ministerium und bitten dasselbe, ihren Amtsbruder Gallus Lassänius, Pastor zu Saulin, der in der Zeit von 5 Jahren zwei Mal

*) Cfr. Act. Min. Ged. Vol. IV. Lit. T. No. 29.

**) Cfr. Act. Min. Ged. Vol. IV. Lit. T. No. 28.

sein Haus durch Feuer verloren hat, welches ruchlose Hand angelegt hatte, zu unterstützen und die Danziger bieten gern die mithelfende Hand.

Im Jahre 1681 wendet sich am 21. Juli*) der in Pommern zu Neuhof wohnhafte Gutsherr Nicolaus Ernst v. Natzmer mit einer kirchlichen Rechtssache an das Danziger Ministerium und berichtet: Der Gärtner Hans Bialutz zu Roßgors, 40 Jahre alt, hat sich vor etwa 10 Jahren mit Catharina Klefrowa, Wittwe des Lucas Dupken zu Küssaw verheirathet und ist zu Janewitz getraut worden. Bialutz hörte, daß seine Ehefrau ihm untreu sei; aber er glaubte es nicht, da keine Thatsachen dafür vorlagen. Um die Fastenzeit dieses (1681) Jahrs sei er aber erkrankt und habe bis Ostern das Bett hüten müssen, sei auch jetzt noch nicht ganz genesen. Seine Ehefrau habe ihn während der Krankheit wenig gepflegt und sei am Hedwigstage auf den „Lewenburger" (Lauenburger) Markt gegangen und habe ihm heimgekehrt etwas Brod reichen lassen, aber zur Nacht sich aus dem Hause entfernt. Bialutz habe sie darüber zur Rede gestellt, worauf sie ihm aber schnöde geantwortet habe. Endlich habe sie späterhin erklärt, sie wolle nach Labun zum heiligen Abendmal fahren, habe das Eigenthum des Bialutz mitgenommen und sei nicht mehr zurückgekehrt. Bialutz trägt nun darauf an, die Ehe aufzulösen und ihm die Wiederverheirathung zu erlauben. Seine Aussagen sind alle durch Zeugen beglaubigt und der Pastor Thomas Heering zu Janewitz hat das Protokoll in Gegenwart des Regierungsraths Nicolaus v. Natzmer, des Sylvester Pieskowsky und Christoph Fovenzig aufgenommen. Der Gutsherr Nicolaus Ernst v. Natzmer fragt nun beim Danziger Ministerio an, ob der Bialutz hiernach zu scheiden und ihm die Wiederverheirathung zu gestatten sei und das Danziger Ministerium antwortet am 22. August 1681: Weil die Ehefrau des Ehebruchs hinlänglich überführt ist, soll sie nach Mathäi 5 V. 13 und 19 V. 9 geschieden werden. Dem Ehemann ist mit Rücksicht auf die Frechheit seiner Ehefrau und seine „eigene Leibesbeschwerde" die Wiederverheirathung „nach dem Gebrauch unserer Kirche" und dem in ihr bestehenden Recht zu gestatten**); doch giebt das Danziger Ministerium gleichzeitig den Rath, „weil in der Kirche nach paullinischer Vorschrift Alles ordentlich zugehen soll, die ganze Sache dem zuständigen Consistorio***) zu eröffnen und die Freisprechung

*) Cfr. Act. Min. Ged. Vol. IV. Lit. O. No. 1—3.

**) Es wird dabei hingewiesen auf Dedekenni consilia Vol. III. p. 327 seq.

***) Consistorio competenti.

des Klägers durch einen öffentlichen Rechtsspruch*) zu suchen. Ein schlagendes Beispiel, wie weit das Danziger Ministerium davon entfernt war, sich Eingriffe in fremde Rechte aus eiteler Ehrsucht zu erlauben und wie bereitwillig es der in der Kirche üblichen gesetzlichen Bestimmung, dem Fragenden zu antworten, entsprach.

Am 18. Februar 1647 schreibt M. Nicolaus Rubach, Prediger zu Lauenburg, an das Danziger Ministerium und theilt mit**), Rubach ist 1636 den 26. September zum Prediger von Lauenburg berufen, und als darauf die Stadt wieder in die Hände der Polen kam, wurde den Evangelischen die Kirche genommen, Rubach weihte das Rathhaus zum Gotteshause ein und wurde am 21. Mai 1639 von Neuem berufen. Man glaubte aber, daß ein zweiter Prediger nöthig sei und erwählte dazu den Johann Benther, der auch, weil er arm war, den Ruf gern annahm. Benther wandte nun verschiedene Mittel an, um die Hälfte der Amtseinnahme zu erhalten, und da ihm dieses nicht gelingen wollte, erklärte er von Zeit zu Zeit, er wolle das Amt aufgeben, und setzte dadurch den Rubach in Verlegenheit. Rubach beschwerte sich darüber beim Bürgermeister, der aber erklärte, die Sache gehöre vor den Rath. Der Rath sagte, die Sache gehöre vor das Gericht und so entschließt sich Rubach zur Appellation an den König von Polen. Hierauf erklärt Benther, er wolle das Amt aufgeben und setzt den Tag seiner Resignation fest. Als dieser Tag erschienen, bittet er, ihn wieder aufzunehmen und der Rath genehmigt dieses nicht nur, sondern gesteht ihm auch die Hälfte der Amtseinnahme zu. Am 10. Februar 1647 behält aber Benther sämmtliche Gebühren, warauf Rubach bei den betreffenden Gemeinegliedern durch das Gericht die Gebühren noch einmal einfordern läßt. Hierauf wird Rubach durch den Rath des Amtes entlassen, die Kirche ihm verboten und Benther versieht, bis zur Wahl des Amtsnachfolgers des Rubach, das Pfarramt in Lauenburg allein. Rubach erbittet sich nun hierüber ein Gutachten vom Danziger Ministerio, welches ihm aber antworten muß, daß es ohne Anhörung des Gegners nichts entscheiden könne.

Im folgenden Jahre schreibt am 27. März 1648***) der Probst M. Johannes Olthoff und Prediger Johannes Vetter zu

*) Per sententiam publicam.

**) Cfr. Act. Min. Ged. Vol. IV. Lit. X. No. 7.

***) Cfr. Act. Min. Ged. Vol. IV. Lit. T. No. 32.

Bergen auf Rügen an das Danziger Ministerium, daß der Sohn des Danziger Stadt-Majors Horcke den Samuel Mallovius, Sohn des Lehrers Georg Mallovius zu Greifswalde beim Wortstreit erstochen habe. Sie bitten das Ministerium, den Major zu bewegen, daß er den Eltern des Ermordeten, dessen Kurkosten 200 Gulden betragen, eine Unterstützung zukommen lasse. Das Danziger Ministerium muß seine Bereitwilligkeit erklärt, aber nichts beim Major Horcke ausgerichtet haben; denn am 29. August 1648*) erinnern die genannten beiden Geistlichen nochmals an das ihnen gegebene, aber noch nicht gelöste Versprechen.

Zwei Jahre später sendet am 4. November 1650**) Christoph Hagius, Prediger an der Marienkirche zu

Anclam mit einem Briefe einen Auszug aus des Musäus Disputation „über die Bekehrung des Erwachsenen"***) und dazu einen viertehalb Bogen in Quart umfassenden Traktat „über die Wiedergeburt"†) mit der Bitte, ihm darüber ein Gutachten zukommen zu lassen. An demselben Tage schreibt er auch einen Brief††) an den Pastor Cramer zu St. Johann in Danzig und theilt demselben mit, daß er mit ihm von mütterlicher Seite verwandt sei. Er habe eine Familie von fünf Kindern zu ernähren und bereits sein väterliches Erbtheil zugesetzt und wisse jetzt nicht, wie er bei seinem arbeitsreichen Amte sich mit den Seinen erhalten solle. Auf Anrathen einiger Freunde habe er die oben genannte Schrift geschrieben und soll dies ein Versuch sein, ob ihm vielleicht auf diesem Wege die nöthigen Mittel zu seinem Unterhalt zukommen möchten. Das Danziger Ministerium antwortet dem Hagius durch den Pastor Cramer und räth ihm den Druck der eingesendeten Schrift ab, da dieselbe in vielen Punkten gegen die Meinung anderer lutherischen Theologen streite und die Danziger sowohl in ihrer Stadt, wie auch außerhalb derselben den Frieden zu bewahren wünschen.

Im nächsten Jahre schreibt der Rath zu

Greifswalde am 26. Januar†††) an das Danziger Ministerium, daß ein heftiger Sturm den Thurm an der Nicolai-Kirche beschädigt habe

*) Cfr. Act. Min. Ged. Vol. IV. Lit. T. No. 113.
**) Cfr. Act. Min. Ged. Vol. IV. Lit. R. No. 1.
***) De conversione adulti Cfr. Act. Min. Ged. Vol. IV. Lit. R. No. 2.
†) Cfr. Act. Min. Ged. Vol. IV. Lit. R. No. 7.
††) Cfr. Act. Min. Ged. Vol. IV. Lit. R. No. 3.
†††) Cfr. Act. Min. Ged. Vol. IV. Lit. T. No. 22.

und bittet um eine milde Beisteuer behufs Ausführung des nöthig gewordenen Baus, was auch gewährt wird.

Gegen Ende des siebenzehnten Jahrhunderts im Jahre 1679*) erhebt die Gemeine zu

Dzincelitz Klage wider ihren Pastor Jacob Demetrius Haaze. Schon am 7. Sonntage nach Trinitatis 1680 hatte Haaze einen Revers unterschrieben und sich bei Verlust seines Amtes verpflichten müssen, „den Patron und die Pfarrkinder nicht zu schmähen und zu verleumden", sondern sie alle „in Ehren zu halten und zu respectiren". In Gegenwart des Kirchspiels („Kaspels") hatte er Abbitte thun müssen über das, was er „gegen den Patron und dessen Sohn verübt" und hatte wiederum versprochen „seine Vocation zu halten". Aber im Jahre 1689 steht die Gemeine wiederum wider ihn auf und klagt, vor dem Patron Johann v. Tabden und Christian Hentschel, Prediger zu Löbau, Thomas Heering, Prediger zu Janewitz, Georg Bauchin, Prediger zu Gnewin und Michael Radde, Prediger zu Saulin, daß Haaze das heilige Abendmahl gespendet habe ohne „Sprechung der Einsetzungsworte und Consecration des Kelchs und der Oblaten". Die Oblaten ließ er fallen, den Wein verschüttete er, weil er angetrunken war. Einer Frau versagte er die Absolution. Der Krüger zu Ankerholz zweifelt, ob er unter diesen Verhältnissen das heilige Abendmahl empfangen habe. Außerdem hat Haaze ein Kind zweimal getauft, einmal in der Kirche, einmal im Hause; läßt oft das Evangelium ganz fort, liest ein Evangelium, das nicht zu dem Sonntag gehört, citirt Bibelsprüche falsch und vergißt die Fürbitten für Kranke. Er liebt den Trunk und jagt Weib und Kind aus dem Hause, schimpft auf den Patron und die „Kirchspiel Herren", treibt Gespötte mit der Religion, sagt, er wolle römisch-katholisch werden, „geht mit dem römisch-katholischen Streptzischen Prediger" vertraut um, geht nicht zum heiligen Abendmahl und trinkt von dem Altarwein. Die Kläger glauben mit Bezug auf den im Jahre 1680 unterzeichneten Revers, daß Haaze hiernach seines Amtes verlustig sei. Haaze antwortet, er habe das Abendmahl richtig verwaltet. Wein habe er zwar verschüttet als Frau Praebentow dasselbe empfing, weil er das Fieber hatte. Daß er Oblaten ausgestreut habe, wisse er nicht. Die Absolution habe er nicht verweigert, er bedaure, daß die Frau nicht beigetreten sei als er absolvirte. Ob der Krüger zu Ankerholz das heilige Abendmahl recht, oder nicht recht empfangen habe,

*) Cfr. Act. Min. Ged. Vol. IV. Lit. L. L. No. 1—3.

wisse er nicht. Das bezeichnete Kind habe er einmal in polnischer, dann in deutscher Sprache getauft. Er giebt nicht zu, daß er auf der Kanzel die Evangelien verwechsele und die Schriftstellen falsch citire. Was man von seiner Behandlung seiner Familie sage sind „Lapalien". Die Patrone habe er nicht beschimpft. Er wolle wissen, wer es gesagt, daß er seinen Glauben ändern werde. Das heilige Abendmahl reiche er sich selbst. Einmal habe er allerdings Altarwein getrunken.

Die Kläger erbieten sich, ihre Aussagen zu beschwören und die Patrone versichern die Richtigkeit ihrer Aussagen auf ihr Gewissen. Hiernach beschließen nun die Versammelten, daß Haaze so lange noch im Amte bleiben soll, bis von Auswärts Entscheidung eingegangen sein wird; doch soll das Amt bis dahin von andern Predigern verwaltet werden. Dem Verklagten, der selbst bei Aufnahme dieser Verhandlung nicht ganz nüchtern war, werden einige Tage Frist gegeben, um seine Vertheidigung aufsetzen zu können.

Am 19. September hatte Johann v. Tadden, Assessor des Landgerichts zu Lauenburg und Bütow, Erbherr auf Dzincelitz und Velstow, Patron der Kirche zu Dzincelitz, die vorgenannten Geistlichen wieder aufgefordert, vor ihm zu erscheinen. Sie erscheinen, am 22. September 1689, weil aber dem Prediger Haaze von diesem Termin nicht Anzeige gemacht war und dadurch die Würde des Amtes leide, da ein Prediger nicht „wie ein Leibeigener und Unterthan" auf den bloßen Ruf kommen dürfe, so protestiren sie gegen die Rechtmäßigkeit des Verfahrens, das v. Tadden eingeschlagen. Schon am 27. September 1689 sendet Thomas Heering, Prediger zu Janewitz, diese Verhandlungen nach Danzig an das Ministerium und theilt mit, daß er und die übrigen dazu berufenen Geistlichen die Verhandlung im Allgemeinen angenommen haben, weil sie „Gottes Ehre" betreffe, wenn auch die Sache nicht ganz dem Gesetze gemäß verhandelt worden sei. Sie fragen beim Danziger Ministerium an, ob noch ein zweiter Termin abgehalten werden müsse und was dann bei demselben zu beobachten sei*).

Auch die Evangelischen in der jetzigen Provinz

Posen

namentlich in Romanowa, Lissa und Lobsens traten mit der evangelischen Kirche Danzigs durch das Danziger Ministerium in Verbindung.

*) Die Entscheidung des Danziger Ministerii ist in den Acten nicht vorhanden und das vom notarius ministerii geführte Receßbuch, auf welches oft in den Acten verwiesen, ist verloren gegangen.

Am 16. October 1647*) ist Christoph Grebner, erwählter Prediger zu Romanowa, wie er am 10. November 1647 dem Danziger Ministerium schreibt, nach Romanowa gekommen. Er ist wahrscheinlich in Danzig, wo er sich längere Zeit aufgehalten hatte**), ordinirt und von hier aus auf Betrieb eines Bürgers, Namens Fischer, nach Romanowa gesendet worden. Bei seiner Ankunft fand Grebner Alles unvorbereitet. Die Gemeine besteht aus drei Bürgern, ein vierter, der „eine ganze Hufe" Landes für 7 Gulden gekauft hatte, bereitet seine Abreise vor, und außerdem gehören noch 11 Bauern, sogenannte „Holländer" zur Gemeine. Der Graf v. Leszansky, in dessen Namen Grebner's Vocation ausgefertigt ist, weiß nichts von seiner Berufung und sagt, Carl Fischer, der diese Sache betrieben habe, möge sie nun vertreten. Das Gotteshaus fehlt und Grebner soll in der reformirten Kirche predigen, aber sich verpflichten, sich der strafenden namentlichen Bezeichnung der Reformirten dabei zu enthalten, zu der er sich bei seiner Ordination indirect verpflichtet hatte, und soll sich auch der in der lutherischen Kirche üblichen Ceremonien enthalten. Er wendet sich nun an das Danziger Ministerium und bittet, ihm in seiner schwierigen Lage beizustehen***).

Am 10. August 1652†) schreibt der Dr. med. Christoph Wisener, Königlicher Leib-Medicus zu

Lissa an den Danziger Senior und an das Danziger Ministerium, er wisse, daß die „Christ-Evangelische auch wohl lutherisch genannte Gemeine zu Marienburg sich in kirchlichen Gewissensfällen wohl an das Danziger Ministerium wende" und deshalb schreibe er auch an dasselbe. Der Prediger Andreas Werner zu Marienburg hat den Dr. Wisener beleidigt. Er ist darüber zu Rede gestellt worden, aber der Rath hat die üblichen Grade der Ermahnung, wonach die Sache zuletzt, wenn der Beleidiger nicht nachgiebt, an die Gemeine gebracht wird, nicht inne gehalten. Hiedurch sei es geschehen, daß Werner in der Unbußfertigkeit geblieben sei und Wisener führt darüber bittere Klage. Wisener habe sich mit seiner Klage an das Consistorium nach Salfeld gewendet und dieses habe dem Werner aufgegeben, sich bußfertig an Wisener zu wenden.

---

*) Cfr. Act. Min. Ged. Vol. IV. Lit. X. No. 9.

**) Grebner schreibt: se per longum tempus apud Vos (Gedanenses) vitam tristem transegisse.

***) Die Acten enthalten nichts darüber, was das Danziger Ministerium hiebei gethan hat.

†) Cfr. Act. Min. Ged. Vol. V. Lit. C. C. No. 3 und 4.

Dieses sei aber nicht geschehen und Wisener werde nun den Werner für einen Heiden halten müssen. Bevor er aber dieses thue, wende er sich noch an das Danziger Ministerium, daß es sich „Christschuldig, wie Christwillig und Christtreulich" dieser Sache annehme, und er bitte „nicht in seinem Namen, sondern im hochheiligen Namen Gottes des Vaters, des Sohnes nnd heiligen Geistes", daß das Danziger Ministerium den „strafwürdigen Bruder und strafwürdigen Vorsteher der Gemeine sanft und ernst unterweisen, strafen und vermahmen" möge, um sie womöglich noch zu gewinnen*).

In den Jahren 1664 und 1665**) gehen zwei Briefe der evangelischen Gemeine zu Lissa beim Danziger Ministerium ein. Die evangelische Kirche in Lissa ist abgebrannt und die Gemeine zu Lissa bittet am 18. Juni 1664 um eine Collecte behufs Aufbau's der abgebrannten Kirche. Das Danziger Ministerium hat aber nicht das Recht, Collecten zu bewilligen, es steht dieses Recht dem Danziger Rath zu und auf der Altstadt Danzig, laut Convention zwischen Rechtstadt und Altstadt, auch den „altstädtischen Herren"***). Deshalb zeigte das Ministerium dieses den Evangelischen in Lissa an, welche darauf am 2. Mai 1665 das Ministerium baten, die Collecte für Lissa beim Danziger Rath zu befürworten. Am 3. Februar 1711 war Martin Pfahl zum Prediger in Lobsens ordinirt worden und im August 1712 schreibt er nach Danzig, daß er dadurch Unannehmlichkeiten in der Gemeine habe, daß er nicht über die Evangelien, sondern über die Episteln predige, das Danziger Ministerium soll ihn schützen. Allein dieses antwortet ihm, daß er die übliche Gewohnheit der evangelischen Kirche nicht ändern dürfe und mit dem neuen Kirchenjahr die alte Ordnung herstellen solle.

In vertrauungsvoller Gemeinschaft stand auch die evangelische Kirche in

Litthauen und Curland

mit der evangelischen Kirche Danzig's, da man von dorther in wichtigen kirchlichen Angelegenheiten sich an das Danziger Ministerium wandte und dessen Rath einholte.

---

*) Ob das Danziger Ministerium oder was dasselbe auf Verlassung dieses in überschwänglichen Worten sich bewegenden Briefes gethan hat, sagen die Acten nicht.

**) Cfr. Act. Min. Ged. Vol. IV. Lit. T. No. 17 und 36.

***) Eine Commission des Gesammt-Rathes in Danzig, welche die Angelegenheiten der Altstadt theilweise ordnete.

Zuerst ist's ein heftiger Streit, welcher gegen Ende des siebenzehnten Jahrhunderts zu

Wilna in Litthauen „über die Schuld der Erbsünde"*) durch gekämpft wurde, in welchem die evangelische Kirche Litthauens sich auf die evangelische Kirche Danzigs stützte. Simon Kreska, Prediger der „sächsischen Kirche"**) zu Wilna, bezeugt am 30. October 1672 dem Danziger Ministerio, daß David Pomean Pesarski, ebenfalls „verordneter Prediger der sächsischen Kirche zu Wilna" in einer 1670 über die Schriftworte: „Wer da glaubet, der wird nicht gerichtet, wer aber nicht glaubet, der ist schon gerichtet"***) gehaltenen Predigt gelehrt habe, daß „die Erbsünde unter dem neuen Bunde nicht sei eine völlige Ursache zur Verdammniß", im Widerspruche gegen die Lehre der heiligen Schrift und der Kirche†). Er habe hierüber mit Pesarski gesprochen, auch es in der Session (der Kirchenältesten) besprochen, ihm sei aber bei 500 Gulden Strafe geboten worden, Frieden zu halten. Als Pesarski darauf mit den Kirchenältesten zerfallen, habe derselbe fast zwei Jahre hindurch diese seine Privatsache auf die Kanzel gebracht und das sei gegen die Gesetze der Kirche. Pesarski entgegnete hierauf am 5. November 1672, daß Kreska antilutherisch lehre, da er doch Luthers Lehre zu bewahren eidlich gelobt habe; denn er verwerfe den Satz: „die Erbsünde ist unter dem neuen Bunde keine eigentliche und völlige Ursache zur Verdammniß". Wenn dies ketzerisch sei, so sei Luther auch ein Ketzer, weil er die Schriftstelle Johannis 15, Vers 22 erklärt: „Durch Christum ist die Erbsünde aufgehoben, und verdammt nach Christi Zukunft (d. h. unter dem neuen Bunde) Niemand, ohne, wer nicht glauben will". Dasselbe folgt aus dem, was Luther zu 1. Mose 17 sagt††). Ebenso sage Hutter: die Erbsünde allein ist nicht der Grund der Verdammniß†††). Ebenso schreibt Gerhard*†): „Es verdammen Niemand die Sünden unbedingt und an sich, sondern wegen der beharrlichen Unbußfertigkeit und wegen des Unglaubens". Außerdem macht Pesarski dem Kreska den Vorwurf, daß derselbe Anstößiges pre-

---

*) De reatu peccati originalis Cfr. Act. Min. Ged. Vol. V. Lit. M. M. No. 1—4.

**) So werden die Bekenner der augsburgischen Confession genannt.

***) Joh. 3, V. 18.

†) Joh. 3, 5; Ephes. 2, 3, Confess. August. art. 2.

††) Cfr. Jenaer Ausgabe lat. Tom. 2. deutsch Tom. 8.

†††) De Reprobatione: Solum peccatum originale non est causa reprobationis.

*†) De bonis operibus § 34 pag. 26.

dige, wenn er sage, wer bei ihm nicht taufen lasse, könne auch aus seiner Hand nicht würdig das heilige Abendmahl empfangen, und „die Predigten ergötzen wohl, aber erbauen nicht", und der Gemeine den Vorwurf mache, sie habe ihn „hinterlistig"*) berufen.

Kreska entgegnete hierauf am 10. November 1672, Pesarski hätte statt seiner sogenannten Beweisführung aus Luther, Hutter und Gerhard nur „die Erörterung"**) des (synkretistischen) königsberger Theologen Dreier citiren dürfen, von wo die Citate sämmtlich entlehnt seien, und setzt hinzu, daß er, Kreska, nach überstandenem Examen „die symbolischen Bücher oder Concordienformel" nie beschworen habe; aber den Pesarski dessen ungeachtet auffordere, ihn mit einer Stelle der Concordienformel zu widerlegen; aber nicht mit einer Glosse Luthers, die er noch überdies durch seinen Zusatz „unter dem neuen Bunde" erst umdeute. Luther spreche überdies an jener Stelle von der „Thatsünde", wie der Zusatz es beweist, „die nicht glauben wollen". Hutter, dessen Werke dem Kreska nicht gerade zur Hand waren, wird in jener Stelle gewiß von den „Wiedergebornen" sprechen, „in denen die Schuld aufgehoben ist"***) und ebenso auch Gerhard, weil sie sonst mit sich selbst im Widerspruch sein würden. Er empfehle die hieher gehörenden Stellen bei Hutter und Gerhard †) nachzulesen. Pesarski verlange, daß Kreska von dem Collegium der Aeltesten nicht zum heiligen Abendmahl zugelassen werden soll, weil Kreska den Pesarski davon ausgeschlossen habe; aber Kreska habe die Schriftstellen Psalm 50, Vers 16; 5. Mose 13, Vers 9, Titum 3 und die niedersächsische Kirchenordnung Seite 118 für sich, und werde Pesarski nicht andern Sinnes, so müsse er vom Amt entfernt werden.

Pesarski, der seinen Namen in Pesarovius latinisirt, schreibt am 20. November 1672, daß Kreska ihm nicht, wie es nöthig gewesen wäre, eine Ketzerei nachgewiesen, sondern statt dessen die Person des Pesarski angegriffen habe. Er sei darüber nicht entrüstet, sondern bitte seinen Collegen nur hiedurch nochmals, ihm die Ketzerei nachzuweisen und dann werde er antworten. Am 25. November 1672 antwortet Kreska, daß Pesarski statt zu antworten, sich zurückziehe, weil er keine Antwort geben könne und so entschlüpfen wolle. Dem will nun Kreska wehren und

*) Dolose.

**) S. 341 und 365 folg.

***) In quibus reatus sublevatus est.

†) Hutteri compend. theologic. de peccato originali pag. 73 seq. et Gerhardi artic. de peccato origin. Tom. II.

stellt den Satz auf: Wer Pelagianismus, Photinianismus und Arminianismus lehrt, ist ein Ketzer; Pesarski lehrt Pelagianismus, Photinianismus und Arminianismus, also ist er ein Ketzer.

Die Richtigkeit des Obersatzes beweist Kreska in nachfolgender Weise. Pesarski lehrt wie die genannten Ketzer lehren; denn Hutter sagt*): „Das ist der pelagianische Irrthum, daß jenes Fehlen (des Guten) und die Erbsünde nicht eigentlich und wirklich eine Sünde sei", und Carpzov sagt**): daß die Photinianer und Arminianer lehren, daß Niemand wegen der bloßen Erbsünde der ewigen Verdammniß und den ewigen Strafen verfalle" und stellen sie also die Erbsünde so dar wie Pesarski von von derselben lehre. Deshalb habe auch die theologische Facultät zu Wittenberg***) die Lehre des königsberger Professors Dreier, mit welchem Pesarski übereinstimme, verworfen. Pesarski gehe aber nicht auf die Sache ein, sondern weise sie nur von sich ab und meine, sich so gedeckt zu haben.

Die heilige Schrift, die Concordienformel, Luther, Gerhard lehren, daß der Unglaube die Erbsünde sei. Pesarski verwirft dieses hartnäckig und ist also ein Ketzer. Weil aber ein Ketzer Gott die gebührende Ehre nicht giebt, so ist Pesarski also ein Gotteslästerer. Wer offenbare Irrthümer auf der Kanzel predigt, lästert ebenfalls Gott. Wer Privat-Hader pflegt, giebt Anlaß, daß Gott gelästert werde. Dr. Dreier's Irrthümer sind von den vornehmsten Theologen Deutschlands durch gegebene Censuren verworfen worden. Die Landstände Preußens haben gegen Dreier's und Latermann's Irrthümer protestirt. Das Consistorium hat diese Irrthümer verworfen, da es sich weigerte, den Dreier in sich aufzunehmen. Der Rath, das Gericht und die Gemeine des Kneiphofs in Königberg haben gegen ihn beim Fürsten protestirt. Deshalb müßten auch die Senioren und die Dreißig-Männer in Wilna den Pesarski von der Kanzel verweisen. Kreska selbst habe ihn deshalb Kraft seines Amtes vom heiligen Abendmahl gewiesen, wolle keine Gemeinschaft mit ihm haben und halte ihn nicht „für einen aufrichtigen Diener ungeänderter augsburgischer Confession".

*) De peccato originali pag. 75 n. 3 est error Pelagianorum, quod defectus ille et malum haereditarium sit non proprie et vere peccatum.

**) Carpzov in compend. theolog. de peccato originali p. m. 421. Photiniani et Arminiani docent, ob solum peccatum originis neminem condemnari et aeternis cruciatibus addici.

***) Censura 2 pag. 61. et 69.

Pesarski antwortet hierauf am 22. November 1672 dem Kreska, er möge ihm seine Ketzereien beweisen. Von der Erbsünde heißt es „mit*) Rücksicht auf den alten Adam und auf den Bund der Natur" im 1. Mose 2 Vers 28, du wirst des Todes sterben, aber „im neuen Bunde könne sie völlig und zunächst Niemanden verdammen", und „mit**) Rücksicht auf den neuen Adam, auf Gnade und den neuen Bund", heißt es, „der Saame des Weibes wird der Schlange den Kopf zertreten***)". In diesem neuen Bunde verdammt die Erbsünde zu folge „der Beweiskraft des evangelischen Schlusses†) eigentlich und zunächst und völlig Niemanden, sondern (es verdammt) nur der Unglaube". „Wer da glaubet, wird nicht verflucht und verdammt, obwohl die Erbsünde ihm anhanget; denn Christus ist für uns ein Fluch worden, wer aber nicht glaubet, der wird gerichtet und verdammt". Hienach lehre also Pesarski richtig, Kreska sei auf dem Irrwege, und Pesarski trage darauf an, den Kreska für einen Ketzer zu erklären und die Kirche der Gefahr und Schande zu entreißen.

Hierauf gab Kreska am 27. November 1672 seine Schlußerklärung, und sagte: Die Lehre des Pesarski ist pelagianisch, photinianisch, arminianisch, „gut calvinisch und fett ketzerisch††)". Pesarski verwirft dies Alles und beruft sich auf Luthers Glosse zu Johannis 15 Vers 22; doch Kreska bemerkt, daß Pesarski's Worte „unter dem neuen Bunde" von Luther nicht gebraucht worden sind und daß Luther dort von Wiedergebornen spreche, wenn er sagt, „durch Christus ist die Sünde aufgehoben", wie es auch die Concordienformel†††) lehrt. Ueberdies spreche Luther an der angeführten Stelle von halsstarrigen Sündern, die nicht glauben wollen, ihn nicht für ihren Heiland anerkennen wollen, und können daher diese Worte auf Ketzer nicht bezogen werden.

Ebenso rede Hutter und Gerhard in den angeführten Stellen von „Thatsünden bei Wiedergebornen*†)", „denen die angeborne Schuld der Erbsünde mit dem theuern Verdienste Christi zugedecket und vergeben

*) Intuitu veteris Adami, Naturae foederis . . . morte morieris.

**) Intuitu novi Adami, gratiae, novi foederis.

***) Semen mulieris conteret caput Serpentis (Genes 3, 15).

†) Vi syllogismi evangelici.

††) Er beruft sich auf Joh. 3, 5; Röm. 5, 18, confess. August. art. 2.

†††) Form. concord. de peccat. origin. in solida declarat.

*†) Peccatis actualibus in renatis.

ist". Die neue Art von diesem alten Irrthum zu reden, daß „die Erbsünde unter dem neuen Bunde, obwohl sie verdammlich ist, am nächsten (zunächst) Niemanden verdammen könne, sondern der Unglaube", ist nach den darüber gedruckt erschienenen Censuren zu verwerfen*). Hienach ist die Erbsünde zu allen Zeiten „als völlige und eigentliche und nächste Ursache der Verdammniß" anerkannt worden. Dr. Dreyer verneint dieses freilich und beruft sich hinterlistig auf rechtgläubige Lehre. Dieses faßt Kreska zusammen und giebt in folgenden Sätzen seine Behauptungen:

Die Erbsünde ist unter dem neuen Bunde eine eigentliche und völlige Ursache zur Verdammniß; denn

1) hiefür spricht Johannis 3 Vers 5, Röm. 5 Vers 12, Epheser 2 Vers 3, augsburgische Confession, Artikel 2 und die Apologie.
2) Nach Hutters „theologischen Sätzen" im Artikel von der Erbsünde ist die Behauptung des Gegentheils ein pelagianischer Irrthum.
3) Nach Bröhm „System der Theologie" und Carpzovs Dogmatik im Artikel von der Erbsünde ist das Gegentheil ein arminianischer Irrthum.
4) Das Straßburger Gutachten über die Königsberger Streitigkeiten verwirft das Gegentheil.
5) Die Concordienformel**) verwirft das Entgegengesetzte.

Am 28. November 1672 gab hierauf Pesarski seine Schlußerklärung und sagt, weil Kreska keinen Beweis der Ketzerei gegen ihn ausgeführt habe, ihn aber doch einen Ketzer gescholten und ihn für einen Gotteslästerer und gottlosen Menschen erklärt habe in öffentlicher Sitzung, ja ihn vom heiligen Abendmahle ausgeschlossen habe, so trage er darauf an, daß Kreska zur Strafe der Vergeltung***) für das erklärt werde, wofür er den Pesarski erklärt habe, daß er vom Amt entfernt werde und so der Friede der Kirche wieder gegeben werde.

Am 28. Juni 1673 ging nun bei dem Danziger Ministerium von Johann Herbinius, Compastor zu Wilna, eine „klare Darlegung†)" ein,

---

*) Kreska beruft sich auf Joh. 3, 5 und 36 und Confess. August art. 2 deesse nobis fidem — nos nascentes afferre ignorantiam Dei, in credulitatem, diffidentiam, contemtum et odium Dei.

**) Solida declarat. de peccato origin. pag. 645.

***) Ad poenam talionis.

†) Declaratio magis perspicua.

in welcher zunächst der weitere Verlauf des Streites zu Wilna uns mitgetheilt wird. Hienach ist der jüngst erst nach Wilna gerufene Compastor Johann Herbinius von den Senioren und den streitenden Parteien zum Schiedsrichter in diesem Streite ernannt worden. Da nun Kreska bei Untersuchung der Streitsache nur sagen konnte, er habe nur gehört, daß Pesarski die von ihm angegriffenen Lehren ausgesprochen haben solle, der Schullehrer aber, der sie von Pesarski selber gehört haben soll, erklärte, er habe es nicht gehört, daß Pesarski dieses gelehrt, und da Pesarski überdies es bestritt, die Worte gebraucht zu haben, deren Kreska ihn beschuldigte, so wurde beschlossen, daß Kreska sofort seinem älteren Collegen und Wohlthäter die Rechte reichen sollte. Kreska gestand ein, daß er seinen Collegen beleidigt habe, appellirte aber in Betreff der Lehre an das Consistorium zu Königsberg. Die Senioren genehmigten dieses und erlaubten beiden Predigern nach Königsberg zu reisen. Bald darauf änderte Kreska seinen Entschluß und wollte die Entscheidung von Königsberg nicht haben; Pesarski dagegen reiste nach Königsberg und versprach hier vor dem samländischen Consistorio, daß er, „wie er es früher gethan habe, auch künftig nach der ungeänderten augsburgischen Confession („und Concordienformel", wie es in Parenthese zugesetzt worden ist) lehren werde, „obwohl Dreyer dieser Bestimmung widersprach*)", worauf er ein glänzendes Zeugniß seiner Rechtgläubigkeit erhielt. Kreska wollte sich nicht nach Königsberg wenden, weil das Consistorium daselbst der Heterodoxie verdächtig war, und legte die Streitsache dem Consistorium zu Riga und dem Danziger Ministerium vor ohne Vorwissen der Wilnenser. Durch den Dr. Aegidius Strauch in Danzig erlangte nun Kreska eine Censur, in welcher das Danziger Ministerium den „Titius", mit welchem Namen Pesarski bezeichnet wurde, „des arminianischen Weigelianismus" beschuldigte und den Kreska, der in Beziehung auf Luther behauptet hatte, „große Männer fehlen auch", für rechtgläubig erklärte. Herbinius erklärt hierauf, daß Kreska die Klage falsch formulirt habe; denn Pesarski habe in der Predigt über Joh. 3 Vers 16 gesagt: „Wer an Christum den eingebornen Sohne Gottes glaubt, den kann keine Sünde verdammen; denn die Erbsünde verdammt Niemanden unter dem neuen Gnadenbunde, der durch den Glauben in Christo ist, und ebenso kann ihm auch sonst keine wirkliche Sünde schaden". Diese Worte habe aber Kreska dem Pesarski so gedeutet, daß hiernach Pesarski und Dreyer übereinstimmen.

*) Dreyero reclamante.

Kreska bezeichne ferner den Anfang des Gnadenbundes fälschlich mit der Geburt Jesu Christi, es beginne derselbe vielmehr mit dem Protevangelium 1. Mose 3 Vers 15. Sodann lasse Kreska in dem nach Danzig gesendeten Briefe hinterlistig das Subject fort, weil Herbinius sowohl wie Pesarski in ihrer Behauptung nicht vom Menschen überhaupt, sondern von Wiedergeborenen geredet hätten. Als Kreska die Antwort aus Danzig erhalten, klagt Herbinius, habe er öffentlich auf der Kanzel, in den Häusern der Gemeineglieder, vor Kaufleuten und Handwerkern gerühmt, daß er rechtgläubig, Pesarski aber und Herbinius irrgläubig wären, und höre nicht auf, die Gemeine gegen Herbinius aufzuregen. In Folge dessen seien nun mehrere Senioren gegen Pesarski und Herbinius entrüstet, haben dem Pesarski schon ein halbes Jahr hindurch kein Gehalt gezahlt, und es haben sich hienach Pesarski und Herbinius entschlossen, jeder eine Declaration nach Danzig zu senden und bitten Beide, das Danziger Ministerium möge diese Declarationen einer Censur unterwerfen.

Herbinius schreibt in dieser Declaration:

1) Er glaube, daß die Erbsünde nicht nur ein Fehler der ursprünglichen Gerechtigkeit sei, sondern ein Verderbniß der menschlichen Natur und ein unablässiger Antrieb zu Sünden sei, welche Schuld und zeitliche wie ewige Strafe verdienen.
2) Wie alle Sünde, so sei auch die Erbsünde stets thätig, so daß sie nie ohne Schuld und ohne Strafe ist.
3) Auch in dem durch Christum Wiedergebornen ist die Erbsünde niemals ohne Schuld, weil es keine Sünde ohne Schuld giebt, noch geben kann.
4) In dem an Christum Gläubigen ist aber nach Römer 8 die Schuld aufgehoben. In diesem Sinne verdammt die Erbsünde den Wiedergebornen nicht.
5) Die Erbsünde, wie auch jede andere Sünde, ist „in Beziehung auf die Schuld der Strafe" formell nicht Ursache der Verdammniß, aber „in Beziehung auf die Verschuldung" ist die Erbsünde, wie auch jede andere Sünde die Ursache der Verdammniß, weil die Erbsünde auch im Wiedergebornen noch thätig ist. So ist denn die Erbsünde im Wiedergebornen verwerflich in Beziehung auf „die Schuld*)", im Nichtwiedergebornen aber in Beziehung auf „Schuld und Strafe**)".

*) Culpa.

**) Culpa et poena.

6) Daher ist die Erbsünde in der Taufe aufgehoben in Beziehung auf „die Schuldbarkeit der Strafe", aber nicht so, daß sie nicht ist, sondern so, daß sie nicht schadet*)".
7) Dr. Dreyer lehrt, die Erbsünde ist im neuen Bunde keine Ursache zur Verdammniß in Beziehung auf „Strafe und Schuld". Diese Annahme verwirft Herbinius, wie auch Pesarski, weil eine Sünde ohne Schuld keine Sünde ist. In Beziehung auf diese Wahrheit bezüchtigt Kreska in seinem Briefe an Dr. Strauch selbst den Dr. Luther des Dreyerschen und Zwingli-Weigelschen Irrthums und sagt in Beziehung hierauf: „Große Männer fehlen auch". Pesarski und Herbinius lehren: Die Erbsünde verdammt im neuen Bunde nicht a) formell in Beziehung auf die Schuld der Strafe, b) in Beziehung auf die Person Gottes, die durch Christum versöhnt ist.
8) Daß Herbinius und Pesarski immer diesen Unterschied gemacht zwischen „Schuldbarkeit der Strafe und Verschuldung**)" bei Unwiedergebornen, und „Schuldbarkeit der Schuld***)" bei Wiedergebornen, geht daraus hervor, daß sie Beide so gebeichtet haben: „Ich armer Mensch bekenne für Gottes Angesicht und für euch, daß ich nicht allein in Sünden empfangen und geboren und deswegen ein verfluchter und verdammter Mensch bin, sondern ich klage mich überdies noch an, daß ich wider die heiligen zehn Gebote Gottes abermal gehandelt".

Dieser Declaration fügt Herbinius noch zwei Fragen bei und bittet um Entscheidung. 1) Was verdient ein Diener am Wort, der so gegen seine Collegen handelt, wie Kreska gegen Pesarski gehandelt hat? Pesarski und Herbinius wollen vergeben, wenn Kreska Reue zeigt. 2) Ob einem Diener am Worte, der nicht von der ganzen Gemeine berufen, überflüssig an der Gemeine geworden, es freistehe, seine Dienste einer andern Gemeine anzubieten. Die letzte Frage betrifft den Herbinius selbst, der jetzt in Wilna überflüssig ist, weil Kreska bleiben soll.

Gleichzeitig hiemit sendet Pesarski seine Declaration über die Streitsache an das Danziger Ministerium und sagt: Die Erbsünde ist im neuen Bunde nicht die wirkliche und eigentliche Ursache zur Verdammniß. Diese

*) Augustinus Hippon. „non ut sit, sed ut ne noceat".
**) Reatus poenae et culpae.
***) Reatus culpae.

Lehre habe zwar den Schein der latermannschen und dreyerschen Irrlehre, ist aber in Wahrheit Gerhards Lehre. Dieses weist Pesarski nach 1) aus der Natur der Erbsünde, 2) aus unserer Versöhnung mit Gott, 3) aus der Beschaffenheit der Erbsünde und Begehungssünde im neuen Bunde, 4) aus der formalen Ursache der Verdammniß und bemerkt ins Einzelne hinein Folgendes:

1) Die Erbsünde ist wahrhaftig und wirklich eine Sünde und nicht ein Fehlen der ursprünglichen Gerechtigkeit; sondern ein „wirkliches und wahrhaftiges Laster*)"; nicht „eine natürliche Eigenthümlichkeit und Bedingung zum Tode ohne Laster**,", und eben deshalb „eine hinreichende***) und vollkommene Ursache zum zeitlichen und ewigen Tode, wenn wir nicht mit Gott versöhnt wären".

2) Wir werden mit Gott versöhnt nicht durchs Recht der natürlichen Abstammung, nicht durchs Recht der Heiligung aus der Gemeinschaft der Sacramente, oder durch Erlangung der Vorrechte der Mitgliedschaft der Kirche; nicht durch Erlangung sittlicher Reinigkeit nach dem alten Bunde, sondern nach dem neuen Bunde; nicht „durch die Taufe an sich†)", sondern durch Hinzutritt des Glaubens und durch die Taufe.

3) Die Verdammungswürdigkeit des Subjects oder „die Schuld der Begierde††)" oder die „Giltigkeit der Schuld an sich†††)" ist daher im neuen Bunde als vollständig und hinreichend anzuerkennen auch nach der Taufe; aber in Hinsicht auf die Handlungsweise Gottes und formal verdamme die Schuld den Einzelnen nicht, der Taufe und des Glaubens wegen. Der Mörder, der Dieb hat durch den Glauben Vergebung, und doch haftet an ihm das, was*†) hinreichend ünd vollständig verdammungswürdig ist.

4) Gerhard, Luther und Andere deuten diese formale Verdammung an, wenn Gerhard sagt**†): „die unmittelbare, eigentliche und wirkliche

---

*) Positivum et revera tale vitium.

**) Proprietas et sola conditio mortalitatis absque vitio.

***) Mortis temporalis et aeternae sufficiens et adaequata causa, nisi reconciliati fuerimus cum Deo.

†) Opere operato baptismi.

††) Reatus concupiscentiae.

†††) Reatus potentialis.

*†) Qualitas damnabilis sufficienter vel adaequata damnans.

**†) De bonis operibus § 34.

und einzige Ursache der Verwerfung ist der Unglaube*) und „der Unglaube allein bringt die Verdammniß**)“. In diesem Worte ist das Wesentliche von dem angegeben, um welches dieser Streit sich bewegt. Pesarski macht den Unterschied zwischen Verdammungswürdigkeit und Strafbarkeit der Erbsünde an sich, im Hinblick auf Gottes Gnadenrathschluß, geltend, welchen Unterschied er auch bei Luther und Gerhard und Andern nachweisen will; Kreska dagegen redet immer von der Erbsünde und ihrer Schuld überhaupt und nimmt auf Pesarski's Distinctionen nicht Rücksicht.

Ebenso, sagt Pesarski, deute Gerhard diesen Unterschied an im Artikel „von der Erwählung und Verwerfung***)“, wo seine Beweisführung auch auf diesem Unterschiede der „Schuld an sich“ und der „Schuld mit Rücksicht auf die vergebende Gnade“ beruhe.

Pesarski schließt: Man muß unterscheiden, ob von Sünde überhaupt oder von der Erbsünde im neuen Bunde gesprochen wird, und hier wieder, ob von der Erbsünde mit Rücksicht auf die Versöhnung, oder von der Erbsünde an sich geredet wird. In Hinsicht auf das Letztere ist sie verdammungswürdig, in Hinsicht auf das Erstere aber nicht. Einige Lehrer der römisch-katholischen Kirche, wie auch Zwingli, Arminius, Calixt, Dreyer leugnen überhaupt die Verdammungswürdigkeit der Erbsünde; Pesarski stimme aber darin nicht mit ihnen überein.

Das Danziger Ministerium gab am 28. Juni 1673 schriftlich seine Erklärung über die genannten Schriften und antwortete auf die Declaration des Pesarski. Sie bedauern den traurigen Zustand der „sogenannten sächsischen Kirche in Wilna“ und wünschen, daß Gott die Hilfsmittel, die sie von Danzig bieten, zur Beilegung der Streitigkeiten unter den Dienern der Kirche in Wilna segnen wolle. Das, was über Simon Kreska zu verhandeln ist, betrifft Sachen, über die schon in Wilna viel verhandelt ist. Da das Danziger Ministerium den Kreska darüber aber nicht gesprochen und auch das, was verhandelt worden, nicht gelesen habe†), so könne und dürfe das Danziger Ministerium darüber nichts

*) Causa damnationis immediata propria et adaequata est sola incredulitas.

**) Sola incredulitas damnat.

***) § 187 de electione et reprobatione.

†) Hienach müssen die Acten am 28. Juni 1673 noch nicht in Danzig gewesen sein, was auch aus einem Briefe des Johann Heinrich Sand, Doctor der Medicin zu Wilna, hervorgeht, welcher im Namen der Senioren der Wilnaschen Kirche unge-

entscheiden, wünsche aber, „daß die ganze Schande der Brüder mit Sem und Japhet für die Ewigkeit bedeckt und ihre Schriften über diese Streitsache dem Feuer übergeben werden möchten*)“. Auch über das Attest der Rechtgläubigkeit des Pesarski, das in Königsberg gefällt worden, hätte das Danziger Ministerium kein Urtheil, da es ihm in seiner Begründung nicht bekannt sei. Die Behauptung, daß die Erbsünde unter dem neuen Bunde „eine eigentliche und vollgiltige Ursache zur Verdammniß nicht sei“, hätte dasselbe schon vor einem halben Jahre für die Lehre des Zwingli, Arminius und Weigel, und somit für irrgläubig erklärt und erkläre sie auch jetzt noch dafür.

Kreska hat in seinem an Dr. Strauch am 3. Januar 1673 von Wilna aus gerichteten Briefe die Streitsache so gestellt, wie Persarski sie in seiner Declaration aufstellt**): „Daß die Erbsünde unter dem neuen Bunde nicht sei eine eigentliche und völlige Ursache der Verdammniß“. Dr. Dreyer in Königsberg formulirt in seiner Erklärung die Frage also: „Ob die Erbsünde unter dem neuen Bunde sei eine vollgiltige Ursache zur Verdammniß, allein und für sich selbst eine genugsame und völlige Ursache der Verdammniß“. Dr. Dreyer verneint die Frage. Den Zusatz, „bei Wiedergeborenen“, macht Pesarski in der Declaration nicht, trägt auch, wie das Folgende lehren wird, hier nichts aus.

Was Pesarski in der besprochenen Predigt vor 4 Jahren gesagt habe, ist nicht mitgetheilt worden, auch beruft er sich darauf nicht; doch kann so viel gesagt werden, daß Pesarski besser gethan hätte, wenn er statt der Worte, „unter dem neuen Bunde“, welche Worte auch Dr. Dreyer gebraucht, lieber gesagt hätte: „Weder die Erbsünde, noch die wirkliche

---

änderter augsburgischer Confession vom 15. Juli 1673 an das Danziger Ministerium hervorgeht, in welchem Briefe Sand schreibt, daß man „im Zweifel, ob Herr Pastor Kreska den statum controversiae, wie er in actis nostris enthalten, übersendet habe“, „deswegen inliegende Controvers gleich wie beiderseits Herren Pastores die Schriften gegen einander gewechselt und ad acta nostrae ecclesiae gegeben Einem Hochehrwürdigen Ministerium übersenden wollen nebst der Bitte, ehester Gelegenheit die Decision zu senden“. Die verspätete Einsendung war durch eine falsche Adresse veranlaßt worden; denn die Acten waren an das Ministerium und an den „Official“ gerichtet worden, weil die Wilnaer nicht wußten, daß der „Official“ in Danzig der römisch-katholischen Kirche angehörte.

*) Universam turpitudinem Fratrum cum Semo et Japheto aeternum obvelatam et scriptas de hac literas Vulcano consecratas.

**) Sie lautet: Peccatum originale sub foedere novo non est propia et adaequata causa damnationis.

Sünde kann Jemanden verdammen, der durch den Glauben in Christo ist", was zu aller Zeit, im alten wie im neuen Bunde, gelte.

Der neue Bund beginnt mit der Ankunft Christi ins Fleisch. Zwar ist von Ewigkeit der Bund der Gnade in Christo von Gott beschlossen, den ersten Menschen verkündigt worden; aber zufolge der Ausdrucksweise der heiligen Schrift ist der neue Bund erst in der letzten Zeit durch Christum vollendet und mit seinem Blute besiegelt worden*)". Unter dem neuen Bunde sein", kann also nur von Solchen verstanden werden, die nach der Geburt Christi leben, nicht aber von den Patriarchen und Gläubigen des alten Bundes, die zwar durch den Glauben an den zukünftigen Messias im Gnadenbunde waren, aber nicht unter dem neuen Bunde waren. Die Vertheidiger der Thesis nehmen aber den Ausdruck „unter dem neuen Bunde" gleichbedeutend mit dem Worte, „nach Christi Ankunft".

Die Worte Hebräer 1 Vers 6 sind nach dem Zusammenhange nicht so zu verstehen, daß Gott seinen Sohn ins Paradies geführt habe, wie sie der Verfasser der Declaration zu nehmen scheint, sondern von seinem Eintritt in die Welt, um das Erlösungswerk zu vollenden.

Die so formulirte These: „Die Erbsünde ist nicht eine hinlängliche**) Ursache zur Verdammung im neuen Bunde bei Wiedergeborenen***)" gehört nicht zur Sache, denn sie nennt viele Sachen, die noch genau zu bestimmen sind und ist auch mit den Worten, „bei Wiedergeborenen" weder vor einem halben Jahre von Kreska, noch in der Declaration von Pesarski so formulirt worden.

Mit Gott versöhnt sein durch den Glauben an Christum und wiedergeboren sein, kann als gleichbedeutend angesehen werden, aber „unter dem neuen Bunde sein", und „im Gnadenbunde sein, ist nicht gleichbedeutend, wie es schon oben dargethan ist.

In der Declaration selbst wird gebilligt, daß die Sünde nicht ein Fehlen der ursprünglichen Gerechtigkeit, sondern ein Verderbniß der ganzen Natur zu zeitlicher und ewiger Verschuldung und Strafe ist, wenn der Mensch nicht durch den Glauben an Christum versöhnt ist. Ebenso

---

*) Matth. 26, 28; Marc. 14, 24; Luc. 22, 20; 1. Corinth. 1, 3 u. 6; Hebr. 8, 8; 9, 15; 12, 24.

) **Adaequata causa.

***) **In renatis.**

wird als richtig befunden, daß die Erbsünde stets thätig und daher auch nie ohne Schuld der Verschuldung und Strafe ist*).

Wenn aber behauptet wird, daß die Erbsünde beim Wiedergeborenen ohne Schuld der Strafe, und ohne Verschuldung sei, und daß in dieser Beziehung die Erbsünde also formell nicht völlige Ursache zur Verdammniß sei, so ist das nicht richtig. Alle Sünde an sich bringt Verschuldung der Schuld, wie der Strafe, aus der Schuldbarkeit der Schuld folgt auch die Verschuldung der Strafe mit Nothwendigkeit. Bei Wiedergeborenen ist zwar noch die Sünde; aber sie wird ihnen nicht zugerechnet um des Verdienstes Christi willen. Sie sind als Wiedergeborne frei von Schuldbarkeit der Schuld, wie der Strafe, stehen nicht unter dem Zorn, sondern unter der Gnade; nicht unter dem Fluch, sondern unter dem Segen. Es können also die Unterschiede von Schuldbarkeit der Schuld und der Strafe nicht auf das Verhältniß von Wiedergeborenen und Nichtwiedergeborenen bezogen werden, ohne daß man zu irrgläubigen Meinungen kommt.

In der Taufe wird die Erbsünde nicht so getilgt, daß die Erbsünde nicht mehr ist, sondern daß sie nicht mehr angerechnet wird, und im Wiedergeborenen ist alle Schuldbarkeit der Schuld und Strafe im Gericht Gottes aufgehoben, weil Schuld und Strafe der Sünde von Gott vergeben ist, obwohl die Sünde an sich strafbar und der Sünder als solcher der Schuld und Strafe werth ist, wenn ihm nicht vergeben wird. Wird ihm aber vergeben, so wird ihm weder die Schuld, noch die Strafe zugerechnet.

Der besonnene Gebrauch dieser Ausdrücke**) ist zwar nicht zu tadeln; aber es ist gut, wenn in der Gemeine, zumal in einer gedrückten Gemeine „zu Vermeidung**) von Wortgezänken und Aegernissen der Schwachen, die doch solche Worte nicht verstehen, diese Ausdrücke und Schul-Distinctionen gemieden werden" und einfach und klar nach heiliger Schrift und den symbolischen Büchern gelehrt werde. Ob Luthers und Gerhards Worte im Anfange des Streits gebraucht worden sind, um die Streitenden von dem Vorwurfe der Irrlehren des Dr. Dreyer zu befreien, oder um die

*) Nunquam sine reatu culpae et poenae.

**) Usus illorum terminorum sobrius.

***) Ad λογομαχίας fugiendas et scandalum infirmiorum, qui ejusmodi phrases non satis intelligunt, vitandum terminis illis et distinctionibus scholasticis omissis fidei dogmata ex scriptura et libris symbolicis clare et perspicuae proponantur.

streitige These zu stützen, muß aus dem Hergange der ganzen Sache beurtheilt werden. Mit Recht verwirft der Verfasser der Declaration Dreyers Lehre von der Erbsünde und giebt zu, daß Dreyer sich unverschämter Weise auf Luther und Gerhard berufen habe. Luther sage zu Johannis 15 Vers 22 nichts Anderes als, nachdem Gottes Sohn im Fleisch erschienen und für alle Sünden, auch für die Erbsünde genug gethan hat, so ist die Erbsünde aufgehoben, und sie verdammt Keinen, ausgenommen den, der von der Sünde nicht lasse und nicht an Christum glauben wolle. Diese Wahrheit ist aber weit entfernt von der These, „die Erbsünde sei unter dem neuen Bunde keine völlige Ursache zur Verdammniß". Es war also nicht nöthig, daß Kreska Psalm 62 Vers 10 auf Luther anwandte und sagte: „Große Leute fehlen auch".

Weil die oft genannte These nichts zur Sache einträgt, mehre Untersuchungen noch in sich schließt, theilweise doppeldeutig, weil nicht recht formulirt ist, so ist es besser, sie zu vermeiden, als durch sie die Zahl der Untersuchungen noch zu vergrößern.

Die Worte der Beichtform: „Ich armer Sünder bekenne" u. s. w. schließen die Schuld und die Strafe zugleich in sich und nicht etwa die Schuldbarkeit der Schuld allein; denn jeder Sünder als solcher ist der Schuld und der Strafe verfallen; denn diese Begriffe müssen zwar im Denken unterschieden werden, können aber nie der Sache nach von einander getrennt werden. Wenn die Schuld vergeben ist, ist auch die Strafe erlassen, was auch unsere Theologen den römisch-katholischen Theologen gegenüber immer gelehrt haben.

Auf die beiden Fragen, die Herbinius zum Schluß aufstellt, wird geantwortet: Ein Diener der Kirche, wie Herbinius ihn bezeichnet, könne nicht im Amte bleiben und sei des Namens eines Christen unwürdig. Was aber die Anwendung auf Kreska angehe, so können sie darüber nicht urtheilen, da sie die Verhandlungen zwischen beiden Dienern der Kirche nicht gesehen hätten. „Indessen ermahnen sie beide Theile dringend, daß sie für das Heil ihrer noch dazu gedrückten Kirche und für das eigene Heil sorgen möchten und alle Streitigkeiten und Zänkereien durch brüderliche Amnestie beilegen, künftig einen festen und ehrlichen Frieden pflegen und durch Eintracht des Herzens, der Studien und der Arbeit für das Beste der Kirche sorgen möchten, wozu sie ihnen den Segen und die Gnade Gottes wünschen". Was die zweite Frage anbetrifft, ob ein solcher Diener der Kirche einer andern Gemeine seine Dienste anbieten könne, so antworten sie, daß nach Zusammenfassung der einzelnen Umstände,

jene Vocation eine ungesetzliche und daher gar nicht anzunehmen, oder, wenn sie angenommen, doch nicht weiter zu behalten sei. Es stehe also jenem Diener frei, „aber bescheiden*)“ zu entsagen und einer andern Gemeine seine Dienste anzubieten.

Auf die Declaration des Pesarski antwortet das Danziger Ministerium:

1) Die These: „Die Erbsünde ist unter dem neuen Bunde keine völlige und eigentliche Ursache zur Verdammniß“, ist nicht die Lehre Gerhards und der rechtgläubigen Theologen, sondern der Neuerer, wie Dreyer und Latermann, theils von einigen römisch-katholischen Scholastikern, theils von Zwingli, Weigel und den Arminianern entlehnt, und ist immer für irrgläubig gehalten worden.

2) Doch darf man den, welcher diese These vertheidigt, deshalb nicht gleich für einen Ketzer halten; denn es kann jemand eine irrgläubige These aufstellen und ist doch darum noch nicht ein Ketzer, wenn er nämlich dieselbe nicht im ketzerischen Sinne auffaßt und bessere Belehrung nicht zurückweist.

3) Was Pesarski über die Natur der Erbsünde gesagt, ist richtig, doch mitunter dunkel. Der Ausdruck „natürliche Eigenthümlichkeit“ bedarf der Erklärung, weil der Ausdruck „natürlich“ vieldeutig ist. Die Erbsünde ist beim Menschen eine natürliche**). Daher muß man nicht mit den Scholastikern lehren, daß „im Menschen nach dem Falle das Natürliche unverderbt geblieben sei“. Wenn übrigens gesagt wird, die Erbsünde sei die völlige und hinreichende Ursache alles Elendes und des zeitlichen und ewigen Todes, so ist dies richtig, widerspricht aber der obigen These, und wer dieses anerkennt, muß nothwendig jene These verwerfen.

4) Was Pesarski über unsere Versöhnung mit Gott sagt, gehört theils nicht zur Sache, und ist theils dunkel, schwankend und betrifft bloßen Wortstreit, der***) zu meiden ist. Besonders betrifft dieses den Ausdruck „nicht†) nach der gesetzlichen (Sitten-) Bestimmung unter dem alten Bunde, sondern unter dem neuen Bunde“, welcher „dunkel und schwankend††)“ ist; denn obwohl der Mensch nicht mit Gott versöhnt

*) Decenter tamen.

**) Cfr. Ephes. 2: „Wir sind Kinder des Zorns“. Johannis 3: „Was vom Fleisch geboren ist“.

***) Cfr. 1. Timoth. 6, 4; 2 Timoth. 2, 14.

†) Non ex conditione morali sub foedere veteri, sed sub foedere novo.

††) Obscurum et ambiguum.

werde durch die „gesetzliche*) Bestimmung des alten Testaments oder des Gesetzbundes“, so sei doch seine Versöhnung durch den Glauben an Christum auch schon im alten Testament, vor Christi Ankunft ins Fleisch, geschehen. Es ist aber besser, diese nach scholastischer Theologie klingenden Worte zu meiden und lieber mit der heiligen Schrift und den symbolischen Büchern zu sagen, wir sind mit Gott durch den Glauben an Christum versöhnt, der durch seine Leiden, sein Blut und seinen Tod uns versöhnt hat und diese Versöhnung wird durch das Amt des Wortes, durch Vermittelung des Evangelii und der Sacramente uns zugeführt.

5) Was Pesarski über die Verdammungswürdigkeit der Erbsünde und wirklichen Sünde im neuen Bunde sagt, wird in Dunkelheit scholastischer Formen und Unterscheidungen gegeben und ist nothwendig klarer nach der augsburgischen Confession**) zu geben. Es geht aber daraus hervor, daß die Erbsünde im alten, wie im neuen Bunde, die völlige Ursache zur Verdammniß ist; aber darum noch nicht thatsächlich***) wirklich Alle verdammt, weil, wie auch Calov lehrt, diejenigen die an Christum glauben, Vergebung der Erbsünde, wie der wirklichen Sünde haben. Diese Wahrheit widerspricht aber der obigen These und wer diese Wahrheit anerkennt, muß die vorgenannte These aufgeben.

Was von der Schuld der nach der Taufe bei Wiedergeborenen noch gebliebenen Begierden gesagt wird, muß noch genau bestimmt werden; denn wiewohl einige Theologen, wie Chemnitz†) eine „Thatschuld††)“ bei Nichtwiedergeborenen und eine „Schuld der Potenz nach†††)“ bei Wiedergeborenen richtig unterscheiden, so drücken sich doch die meisten Theologen hierüber deutlicher so aus: „Im Wiedergeborenen bleibt zwar die Erbsünde; aber die Schuld ist durch die Vergebung aller Sünden aufgehoben und also die Wiedergeborenen als solche der Schuld nicht unterworfen. Daher hat es manchem Theologen, wie Gerhard*†) gefallen, zwischen Schuldbarkeit der Schuld und der Strafe**†) zu unterscheiden, weil den Wiedergeborenen in der Taufe Schuld und Strafe der Sünde

*) Non ex conditione morali veteris Testamenti sive foederis legalis.

**) Conf. August. art. 2.

***) Actu.

†) De reliquiis peccati originalis.

††) Reatus actualis.

†††) Reatus potentialis.

*†) De peccatis actualibus § 17.

**†) Reatus culpae et poenae.

erlassen ist und also auch nicht zugerechnet wird; oder die Wiedergeborenen als solche trifft weder die Schuldbarkeit der Schuld noch der Strafe, obwohl die Sünde noch in ihnen ist, welche sie strafbar machen würde*), wenn ihnen nicht im Gericht Gottes Schuld und Strafe der Sünde erlassen wäre.

Was Pesarski außer diesem hier vorbringt ist richtig und stützt die irrgläubige These nicht.

6) Was Pesarski aus Luthers und Gerhards Schriften anführt, trifft nicht zu. Gerhard führt Luthers Worte an: „Allein der Unglaube bringt die Verdammniß“ und vertheidigt sie wider römisch-katholische Gegner. Er sagt: Der Unglaube bringt an sich und zunächst die Verdammniß, so daß die Verdammniß seine nächste und unmittelbarste Folge ist, und wenn der Unglaube nicht wäre, so würden auch die andern Sünden, für die Christus genug gethan, nicht verdammen. Ebenso sagt aber auch derselbe Theolog, „alle Sünden“, also auch die Erbsünde, „sind an sich verdammlich“. Es beweisen also diese Worte Gerhards für die in Rede stehende These nichts und sind daher von Dr. Dreyer trügerisch citirt**) worden. Wer aber mit Pesarski erklärt, die Erbsünde ist im neuen Bunde „nach dem Gesetz der wirkenden Ursache***)“ eine völlige und hinreichende Ursache zur Verdammniß, der muß sich nicht mit Dreyer auf obige Worte Gerhards berufen; denn Gerhards Worte widersprechen dem Inhalt jener These. Gerhard spricht nicht allein von der Erbsünde unter dem neuen Bunde, sondern von der Erbsünde überhaupt, zu aller Zeit, weil keine Sünde, und zwar zu keiner Zeit, den verdammen kann, der an Christus glaubt.

7) In der Auseinandersetzung der fraglichen These ist Manches geschraubt und dunkel wegen falscher Auffassung der Kunstausdrücke, namentlich die Worte, „unter dem neuen Bunde“, welche Worte nichts für die Sache austragen, da die Erbsünde, wie die wirkliche Sünde im neuen, wie im alten Bunde an sich völlige und entsprechende Ursache zur Verdammniß ist und wieder weder Erbsünde noch wirkliche Sünde, weder im alten noch im neuen Bunde, den wirklich verdammt, der durch den Glauben in Christo ist.

---

*) Mit Rücksicht hierauf wird dieses reatus potentialis genannt.

**) Dreyers Erörterungen S. 367 folg.

***) In ordine causae efficientis.

Das Danziger Ministerium lobt es, daß Pesarski die Lehre der Neuerer und ihre ketzerische Meinung verworfen habe und sich zu dem halte, was Luther und Gerhard gelehrt haben. Die Danziger ermahnen aber den Pesarski, sich der Ausdrucksweise der Neuerer in der Kirche zu enthalten und sich lieber an die Ausdrucksweise der rechtgläubigen Lehrer zu halten und sich aller Gemeinschaft mit den Irrgläubigen zu enthalten, damit er auch von dieser Seite her als ein rechtgläubiger Pastor könne anerkannt werden.

Diese Declarationen waren, noch ehe die Acten eingegangen waren, welche erst am 15. Juli 1673 von Wilna abgesandt waren, nach Danzig gebracht und es war schon im Anfange des Juli 1673 Herbinius nach Danzig gekommen und hatte sich hier ein Zeugniß seiner Rechtgläubigkeit ausstellen lassen, nachdem Herbinius am 12. Juli 1673 in Danzig einen Revers unterschrieben hatte. Das hierauf ausgestellte Zeugniß stellt folgende sieben Thesen auf: 1) Die These, „die Erbsünde unter dem neuen Bunde ist nicht eine hinreichende und eigentliche Ursache zur Verdammniß“, wie Dreyer und Latermann, nach dem Vorgange einiger römisch-katholischen Theologen, des Zwingli, Arminius und Weigel, sie aufstellen, ist irrgläubig und der Gebrauch derselben von jedem Diener der Kirche zu meiden. 2) Luthers Worte zu Johannis 15 Vers 22, so wie die Worte Gerhards und Hutters sind von Dreyer hinterlistiger Weise gebraucht worden, um diese These zu vertheidigen. 3) Alle Sünde, Erbsünde wie wirkliche Sünde, ist zu aller Zeit, im alten wie im neuen Bunde, wenn sie nicht von Gott vergeben wird, verdammlich, und so ist jede Sünde zu jeder Zeit hinreichende und völlige Ursache zur Verdammniß. 4) In den Wiedergeborenen bleibt zwar noch Sünde; aber wegen des im Glauben ergriffenen Verdienstes Christi, sind dem Wiedergeborenen alle Sünden, sowohl der Verschuldung als der Strafe nach, erlassen, und es ist in ihnen als solchen keine Schuldbarkeit der Verschuldung und der Strafe. Vergebung der Sünden ist nichts Anderes, als die Abnahme aller Schuld vom Menschen. 5) Daher ist bei Wiedergeborenen als solchen keine Sünde, weder Erbsünde, noch wirkliche Sünde, und weder unter dem neuen, noch unter dem alten Bunde eine völlige und hinreichende Ursache zur Verdammniß, d. h., keine Sünde verdammt die Wiedergeborenen in der That, weil ihnen in Christo alle Sünden erlassen sind, durch welche Vergebung jene Wirkung der Sünde an sich, nämlich die Verdammniß, aufgehoben wird, wie es Röm. 8 Vers 1 heißt: So ist nun nichts Verdammliches. 6) Dieses meinen Luther und Gerhard, wenn sie lehren: Der Unglaube

allein verdammt, er ist die nächste, unmittelbare und formale, völlige und eigentliche Ursache der Verdammniß, nicht aber deshalb, weil die anderen Sünden, Erbsünde oder wirkliche Sünde, nicht auch an sich verdammlich und verdammungswürdig*) sind und in der That auch verdammen; sondern weil durch den Glauben an Christum die übrigen Sünden vergeben sind, hingegen da, wo Unglaube ist, alle Sünden nothwendig bleiben und dem Menschen die Verdammniß bringen. 7) Wer daher lehrt, daß keine Sünde, weder Erbsünde noch wirkliche Sünde, zu irgend einer Zeit, weder im alten noch im neuen Bunde, die Wiedergeborenen, die durch den Glauben in Christo Jesu sind, verdammen könne oder verdamme und daß also in ihnen keine Sünde eine hinreichende Ursache zur Verdammniß sei, weil die Verdammung, welche die Sünde bringt, durch die Vergebung der Sünden aufgehoben sei, der kann nicht für irrgläubig gehalten werden.

Diese sieben Sätze unterzeichnete Herbinius am 12. Juli 1673 mit den Worten: „Diese**) Thesen habe ich durchgelesen, genau erwogen und als rechtgläubig anerkannt und verspreche ich mit unverbrüchlicher Treue, daß ich nach dieser der heiligen Schrift und den symbolischen Büchern der Kirche ungeänderter augsburgischer Confession durchaus entsprechenden Form reiner Lehre in Zukunft glauben und lehren werde".

Ob nun Johann Herbinius, der sich in der Unterschrift der Thesen noch Compastor Wildensis nennt, hierauf sein Amt in Wilna aufgegeben hat, wie es ihm das Danziger Ministerium angerathen, geht aus den Acten nicht hervor, doch ist es wahrscheinlich, daß er in Wilna, da Kreska schon im folgenden Jahre 1674***) Prediger in Schöneck wurde, wo ihn seine Streitlust auch in manche Unannehmlichkeiten brachte und, nachdem er überhaupt 21 Jahre das Predigtamt verwaltet hatte, am 14. October 1692 als Prediger zu Schöneck starb.

Im Jahre 1732†) wendet sich der seines Amtes entlassene Pastor

---

*) Damnabilia et damnationis meritoria.

**) Has theses perlegi, accurate perpendi et tanquam orthodoxas approbavi et ad hanc sanorum verborum formam S. S. literis et symbolicis ecclesiarum invar. August. confess. addictarum libris convenientissimam me et crediturum in posterum et docturum sancta fide polliceor.

***) Die Preußischen Lieferungen S. 690 nennen fälschlich das Jahr 1671, das Irrthümliche dieser Angabe geht aber schon daraus hervor, daß Kreska noch 1673 den Streit mit Pesarski und Herbinius als Prediger in Wilna führte.

†) Cfr. Act. Min. Ged. Vol. XXIII. d. anno 1732 d. 10. Septbr.

Johann Friedrich Dingen zu Wilna an das Danziger Ministerium und legt demselben seine Prozeßacten vor, mit der Bitte, ihm ein Gutachten darüber auszustellen. Das Danziger Ministerium erklärt in seinem Gutachten, daß das gegnerische Gemeindeglied in Wilna sich schwerer als Dingen versündigt habe, findet es daher für billig, daß Dingen mit Rücksicht auf seine lange Dienstzeit im Amte bleibe und überläßt es dem Dingen, ob er von diesem Gutachten weiteren Gebrauch machen wolle oder nicht. Dingen dankt dem Danziger Ministerium für das ihm bewiesene Wohlwollen, bedauert es aber, daß das Ministerium das Gutachten nicht direct an die „adligen Inspectoren" gesendet habe und für ihn bei den „Commissarien" bittlich eingekommen*) sei, und seine Bitte geht nur noch dahin, daß die Danziger, wenn die „Commissarien" in Danzig einen Amtsnachfolger für ihn suchen sollten, für ihn sich verwenden möchten.

In demselben Jahre richtet auch Christoph Sennert, Pastor zu Pitten in Curland, die Bitte an das Danziger Ministerium, eine Aufforderung an den Herzog von Curland ergehen zu lassen, daß er verordne, daß alle Geistliche den Segen so sprechen sollen, wie er 4. Mose 6 Vers 24 bis 26 geschrieben steht. Das Danziger Ministerium antwortet, daß der Herzog es „ungnädig aufnehmen könnte", wenn das Danziger Ministerium unaufgefordert hierin etwas unternähme und es könne daher nur den Rath geben, das curländische Ministerium möge selbst mit der Bitte um Herstellung einer solchen Uebereinstimmung beim Herzog einkommen**).

Mit vertrauungsvollen Bitten oder Anfragen wandten sich auch

die Evanglischen anderer, deutscher Länder

namentlich Sachsens, der Pfalz, Mecklenburg, Holsteins, Hannovers, Schlesiens, Baierns, Anhalts, wie der Grafschaft Wernigerode an das Danziger Ministerium und beweisen, in welcher brüderlichen Achtung das letztere in der evangelischen Kirche Deutschlands stand.

Am 23. Juni 1649***) geht beim Danziger Ministerio ein Bittschreiben von Conrad David Bücher, Superintendenten und Probst zu

*) Das Danziger Ministerium konnte dieses nicht thun, weil es von dieser Seite weder zur Entscheidung noch zur Meinungs-Aeußerung aufgefordert war.

**) Diese rücksichtsvolle Besonnenheit wie sie hier und auch in vielen andern Fällen, wo einzelne Geistliche, das Danziger Ministerium zu Dingen aufforderten, deren Ausgleichung ihm nicht oblag, hat dem Danziger Ministerium die Achtung gesichert, die es auch auswärts genoß.

***) Cfr. Act. Min. Ged. Vol. IV. Lit. X. No. 31.

Schlieben im Churfürstenthum Sachsen ein, worin er mittheilt, daß die Kirche, die Pfarrgebäude, die Schule und die Ställe zu Schlieben niedergebrannt seien, daß der Churfürst zwar eine Collecte in allen „Synedien"*) seines Landes angekündigt habe, daß aber die Leute im Lande arm seien und wenig geben können, und daß man daher um Unterstützung aus Danzig bitte. Das Ministerium gewährte hier, wie in ähnlichen Fällen, seine brüderliche Beihilfe.

Schon am 14. October des folgenden Jahres**) schreibt die lutherische Gemeine zu Oppenheim in der Pfalz an das Danziger Ministerium und theilt demselben mit: Einst blühte die lutherische Kirche in der Pfalz, dann aber wurde, ungeachtet des Glaubens der „Vorvordern" und der „Klagen auf den Reichtagen und der kaiserlichen Mandate, die ungeänderte augsburgische Confession" abgeschafft und das reformirte Bekenntniß eingeführt. „Das Religionswesen ist seit dem Religionsfrieden in einem Zeitraume von 90 Jahren zehnmal geändert worden" und die Lutheraner haben in dieser Zeit die freie Ausübung des Glaubens bald neben den Römisch-katholischen, bald neben Reformirten, bald neben Beiden gehabt, sind aber immer wieder verdrängt worden. Im westphälischen Frieden wurde ihnen zwar 1648 die freie Ausübung ihres Glaubens gewährt und festgesetzt, alles in den Stand des Jahrs 1624 zu versetzen und der Churfürst Carl Ludwig und Pfalzgraf bei Rhein bewilligte ihnen Alles; aber sie haben doch nichts mehr aufbringen können als den nothdürftigen Unterhalt für ihren Pfarrer und die Schuldiener. Jetzt haben sie begonnen ein Pfarrhaus und ein Schulhaus zu bauen; aber die durch Brand, Pestilenz und Hunger heimgesuchte Stadt ist außer Stande das Begonnene zu vollenden und sie bitten das Danziger Ministerium, ihr Gesuch um eine Collecte beim Rath zu unterstützen.

Mehr in das Innere des Kirchlichen greifend ist die Angelegenheit, in welcher das geistliche Ministerium zu Wismar in Mecklenburg sich an das Danziger Ministerium wendet. Am 2. August 1664 schreibt***) der Superintendent, die Pastoren und Diakonen zu Wismar an das Danziger Ministerium, es sei ihnen „die Tüchtigkeit) und Sorgfalt" des

*) So nennen dies die Akten.

**) Cfr. Act. Min. Ged. Vol. IV. Lit. T. No. 19.

***) Nota nobis atque perspecta satis est vestra in judicando dexteritas et ἀκρίβεια, in suppeditandis consiliis promptitudo ac fidelitas, vestra rerum theologicarum insignis peritia ac experientia.

Danziger Miuisterii „und seine Bereitwilligkeit und Glaubenstreue bei Ertheilung von Rathschlägen, wie auch seine ausgezeichnete Kenntniß und Erfahrung in theologischen Sachen hinlänglich bekannt und von ihnen anerkannt", weshalb sie nun auch durch dieses Schreiben dasselbe bitten, ihnen mit zu theilen, durch welche Mittel „der Leib Christi*) (die Kirche) gegen die Ränke der Weltlichen" gesichert werden könne. Die fraglichen, auf $3^1/_3$ Bogen mitgetheilten sieben Punkte, sind nachfolgende nebst den vom Danziger Ministerium am 8. September 1664 gegebenen Entscheidungen:

1) Kann ein urtheilsfähiges Ministerium**), wenn es über theologische Fragen und kirchliche Angelegenheiten befragt wird, sein Urtheil Jemandem versagen? Unter Berufung auf mehre Schriftstellen***) wird diese Frage verneint und auf das Beispiel der Propheten, Apostel und Kirchenväter hingewiesen, die in göttlichen Dingen die Entscheidung gaben, wenn sie gefragt wurden. „Deshalb†) soll die Praxis des weltlichen Regiments diese kirchliche, durch Jahrhunderte geheiligte Praxis nicht aufheben". Sie berufen sich dann noch auf andere Stellen der heiligen Schrift und der Kirchenväter††) und machen von jeder Bibelstelle die besondere Anwendung auf den vorliegenden Fall, wo die Obrigkeit die Ertheilung von theologischen Gutachten untersagt hatte.
2) Es wird gefragt, ob ein Magistrat mit gutem Gewissen (als christliche Obrigkeit) die Ertheilung solcher Censuren verbieten könne. Hierauf wird geantwortet, das sei Sünde wider Gott, wider das geistliche Amt, wider das obrigkeitliche Amt, wider das Wohl der Kirche, wider die Liebe zum Nächsten und wider die Wahrheit selbst.
3) Kann ein Ministerium mit Bewahrung eines guten Gewissens durch

*) Corpus Christi machinamentis Politicorum.

**) Es wird ein Unterschied zwischen urtheilsfähigen Ministerien und solchen, die es nicht sind gemacht, non enim hoc *Χάρισμα* in quosvis divini verbi Ministros cadit.

***) Haggai 2, 13; 1. Corinth. 12, 7; 1. Petr. 3, 18 und 4 10; Matth. 10, 8; Matth. 25, 25.

†) Praxis politica hanc ecclesiae praxin multis saeculis corroboratam non labefactet.

††) Jerem. 15, 19; Ezechiel 22, 26; 1. Timoth. 3, 2; 2. Timoth. 2, 24; Tit. 1, 9; act. 20, 28; 1. Petr. 5, 2; Sirach 4, 33; Röm. 12, 5; 1. Corinth. 12, 12; Ephes. 4, 16; 1. Thess. 4, 18; Jakob 1, 19; 1. Joh. 4, 1; Chrysostom. hom. 35 in Matth.

Verweigerung der Censur dem Magistrat gehorchen? Die Frage wird verneint.

4) Sind von dem bezeichneten Ministerinm über neue, unter lutherischen Theologen noch gegenwärtig besprochene Fragen Censuren zu geben?

Für die Verneinung dieser Frage, heißt es, scheinen mehre Schriftstellen *) zu sprechen, und ebenso auch das, was Athanasius im Leben des Antonius von diesem erzählt, wenn er mittheilt, daß er die zu ihm Kommenden gefragt habe, ob sie aus Aegypten oder aus Jerusalem kämen, das heißt, ob sie Unwichtiges oder Wichtiges fragen wollten. Es lehrt auch überdies die Erfahrung, daß solche Censuren den Streit zu nähren und neue Streitigkeiten zu erzeugen pflegen, und es ist nicht zu erwarten, daß (practische) Geistliche (Ministerien) die Streitigkeiten entscheiden und schlichten werden, welche die Theologen (Fakultäten) nicht entscheiden können.

Hiegegen ist aber zu bemerken: 1) Es wird durch den aufgestellten Grundsatz die Freiheit zur Ertheilung von Censuren beeinträchtigt und die ganze Sache dadurch in das Belieben der Menschen gebracht, indem man dann ja jede Frage in diese Kategorie stellen könne. 2) Grade deshalb, damit diese neue Meinungen sich nicht weiter ausbreiten, müssen sie durch die Censuren der Theologen begränzt und so die leeren Wortzänkereien**) vermieden werden. Ueberdies sehen mehre Augen mehr als ein einziges. 3) Censuren werden über Sachen gegeben, über die leicht ein Streit entstehen kann und eben darum sind sie nöthig, damit kein Streit entstehe.

Außerdem ist zu bemerken, daß durch Ertheilung von Censuren dem Streiten über Unbedeutendes, wo vor der Apostel Paulus warnt, vorgebeugt werde. Theologische Streitfragen sind zu untersuchen und zu prüfen; denn neue Meinungen und Streitfragen sind nicht immer unnütz, wie sie der weltlichen Obrigkeit erscheinen. Es wird nun scharf unterschieden, welcher Art sie sein können und bemerkt: Sie betreffen entweder Geheimnisse, die Gott allein weiß oder sie gehören dem Glauben an. Die Fragen über den Glauben aber sind entweder nützliche, welche zur Erbauung der Kirche dienen, oder unnütze und „absonderliche“***), die

---

*) Timoth. 6, 21. 4 und 5; 2. Timoth. 2, 16—23; Tit. 3, 9.

**) *Λογομαχιαι* et *καινοφωνιαι*.

***) Curiosae.

nicht erbauen und nur Streit bringen. Die letzteren sind, wie der Apostel sagt, zu vermeiden. Wenn man ferner sage, daß Censuren oft den Streit nähren, so ist zu bemerken, daß das, was zum Accidenz gehöre, die Sache nicht aufheben könne. Auf den Einwurf, daß Geistliche nicht schlichten werden, was Theologen nicht schlichten können, ist zu antworten, daß manche Ministerien Männer in ihrer Mitte haben, die sich mit akademischen Studien beschäftigen und wacker auf diesem Gebiete arbeiten, ohne daß durch ihre Arbeiten andern Theologen die Ehre genommen werden soll.

5) Es wird gefragt: Kann ein Ministerium, wie es bezeichnet ist, einen von einem Politiker (d. h. eine der weltlichen Obrigkeit angehörenden Person) entworfenen Paragraphen, der der neuen Kirchenordnung eingefügt ist, mit gutem Gewissen annehmen und sich ihm unterwerfen?

Der in die Kirchenordnung zu Wismar eingeschobene Paragraph lautet: „Wir wollen insonderheit, daß alle Pastoren und Prediger, Kirchen und Schuldiener unserer Herrschaft sich aller der Disputationen, Streit und Gezänk fremder, neuer Meinungen, auch derer, welche unter den lutherischen Theologen einst geschehen, gänzlich entmüßigen und keiner Gestalt durch Schriften oder sonst theilhaftig machen, derowegen denn ihnen nicht erlaubet, darüber Censuren zu ertheilen; sondern abzuweisen schuldig sein sollen."

Aus dem Obengesagten folgt, daß der Magistrat „seine Sichel auf einen fremden Acker sendet", da er das Ertheilen von Censuren überhaupt verbietet, und daß daher das Ministerium diesem, mit Bewahrung eines guten Gewissens, nicht beistimmen dürfe.

6) Es wird gefragt, ob nachfolgender Paragragh mit gutem Gewissen angenommen werden könne: „Insonderheit wollen wir, daß die Prediger in ihren eigenen Sachen und Händeln, worüber sie mit Jemand in ihrer Gemeine streitig sind, sich alles Taxirens, Anstechens und Scheltens gänzlich bei Vermeidung der Enthebung vom Amte, so lange der Streit währt, enthalten; sondern, wenn sie von Jemand beschwert zu sein vermeinen, solches dem Superintendenten anzeigen, der mit Zuziehung eines und des andern Predigers zwischen ihnen die Güte versuchen, und in Entstehung bei der Obrigkeit, daß schleunig in Sachen, die Prediger angehend, Raths gehalten werde, Ansuchung thun, und daß hievon auf den Kanzeln nichts gerühret werde, Vermahnung und Einsehen thun sollen."

Hierauf wird antwortet, daß diesen Bestimmungen nicht nach gelebt werden könne; denn 1) sie widersprechen den Bestimmungen der Casui-

sten und werden die Gründe aus der „Kirchen-Praxis" des Christian Avianus angeführt.*) 2) Es wird hiedurch das Amt der Bestrafung durch Worte fälschlich „eine Taxirung und ein Anstechen" genannt. 3) Wer soll auf dem Lande, wenn die Suspension verfügt ist, den Pastor vertreten? Ueberdies ist ein suspendirter Pastor eine Person, die man verspottet. 4) Es ist diese Maaßregel, durch Suspension zu bestrafen, eine Entehrung für das obrigkeitliche Amt des Magistrats, welcher ja dazu verpflichtet ist, das Fällen des Urtheils zu beschleunigen, während dasselbe nach diesem Paragraphen hingeschleppt wird.

7) Es wird endlich gefragt, ob der nachfolgende Paragraph mit gutem Gewissen von den Geistlichen gehalten werden könne: „Bevorab befehlen wir ernstlich, daß die Prediger der Sachen, so vor Gericht und auf Rathhäuser gehören, sich nicht annehmen, nicht darüber auf den Kanzeln zu präjudiciren anmaßen; sondern dem Recht allenthalben den Lauf lassen; insonderheit, daß sie die Obrigkeit in ihrem Amt nicht ein- oder angreifen, noch vor der Gemeine beschimpfen; sondern wenn wider dieselbe sie vermeinten ihres Amtes zu pflegen zu sein, solche mit dem Superintendenten darüber Raths pflegen sollen, damit durch unzeitige Taxirung der Obrigkeit nicht widersetzliche Worte und Verachtung, daher denn Aufruhr und Empörung, gestiftet wird; dadurch gleichwohl nicht benommen, die Obrigkeit von ihrem Amt aus Gottes Wort, ohn Anziehung Specialsachen, zu unterrichten und ihre ärgerliche Sünden für Augen zu stellen, noch die streitende Parteien zur Versöhnlichkeit und Führung der Sachen ohne Verbitterung und bösen Vorsatz zu ermahnen".

Hiegegen wird erinnert: 1) Es wird als unbezweifelt richtig angenommen, daß die Sünden der Obrigkeit auch unter das „öffentliche Strafamt"**) des geistlichen Amtes fallen, zumal wenn der Text darauf führt. Wie die Tugend der Obrigkeit zu loben, so sind auch ihre Sünden zu strafen. Dieses scheint auch der Schluß des angeführten Paraphen anzuerkennen. 2) Die Sünden der Obrigkeit stehen entweder ausgemacht als solche fest, oder stehen noch nicht fest***). Die noch nicht ausgemachten, feststehenden Sünden der Obrigkeit fallen nicht unter das öffentliche Strafamt, wohl aber die ausgemachten und feststehenden. Die ausgemachten und feststehenden Sünden sind entweder öffentliche, und

*) Praxis ecclesiarum M· Christ. Aviani Par. I. Qu. 17, p. 85.

**) Elenchus publicus.

***) Certa aut incerta.

diese fallen unter das öffentliche Strafamt, oder private, diese fallen unter das Privat-Strafamt der Admonition, der Ermahnung. 3) Beim Strafamte ist nach 1. Timotheum 5 Vers 2 die höchste Weisheit zu beobachten; denn anders sind die Augen, und anders die Füße bei Krankheit zu behandeln, sagt schon Gregor von Nazianz. Diese Weisheit erfordert, daß der Diener Christi für seine Person selbst bei Ausübung des Strafamts gegen die Obrigkeit, dieser doch seine Ehrfurcht beweise; daß er sich hüte, das Ansehen der Obrigkeit bei den Untergebenen zu untergraben; daß er die Grade der Ermahnung einhalte und nach den Worten des Johann Tanovius zu Micha 3 Seite 80 zuerst privatim und sanft, und dann erst öffentlich nnd strenge strafe, und daß der Geistliche seinen amtlichen Dienst gegen die zusichere, die diese Gränze überschreiten sollten.

Es wird hienach der Inhalt des in Rede stehenden Paragraphen zurückgewiesen,

1) wegen des darin enthaltenen Verbots, durch welches die specielle Censur des Magistrats aufgehoben werden soll. Freilich will der Paragraph eine gewisse Censur des Magistrats durch das geistliche Amt gestatten; aber „ohne Anziehung und Special-Sachen". Diese Einschränkung ist aber gegen das göttliche Recht, und gegen alle Beispiele der heiligen Schrift wie der Kirche.
2) Wegen der Verunglimpfung der Censur überhaupt, da sie eine Hemmung der Justiz, ein An- und Eingriff in das Amt der Obrigkeit, eine Beschimpfung der Obrigkeit vor der Gemeine, eine unzeitige Taxirung der Obrigkeit genannt wird.
3) Wegen des Mangels an einem ähnlichen Beispiel; denn es giebt nirgends eine Kirchenordnung, die „das Strafamt in Betreff der Obrigkeit"*) so einschränkt.
4) Wegen des Zugeständnisses im zweiten Paragraphen dieses Capitels, wo es heißt: „Wenn die Sünde nicht offenbar und ärgerlich, die öffentliche Bestrafung nicht geschehen soll, ehe und zuvor mit dem, welcher eines süudigen, unbußfertigen Lebens theilhaftig ist, geredet"; denn aus diesen Worten folgt, daß bei öffentlichen Sünden mit der privaten Ermahnung nicht zu beginnen sei, was die Casuisten durch die Schriftstelle 1. Timotheum 5 Vers 20 beweisen. Daher bestimmt auch das Lübecker Ministerium im „Bedenken vom Strafamt" Seite 15, daß das Strafamt „auf jeden Fall ein jeder Pre-

*) Elenchus Magistratus.

diger (wo seine Privat-Erinnerung nicht statt findet) ungescheut und im Vertraun zu Gott ohne Furcht ins Werk stelle, und der Obrigkeit Excesse vor aller Gemeine öffentlich strafen muß, dieweil er anders seinem Amte kein Genüge gethan hat".

Auch einzelne Geistliche wandten sich, in kirchlichen Angelegenheiten, mit der Bitte um Rath und Beistand von Mecklenburg aus vertrauungsvoll an das Danziger Ministerium. Namentlich war es der M. Joachim Schröder zu Rostock, welcher schon am 23. October 1659*) nach Danzig schrieb und an das Danziger Ministerium einen Tractat „vom christlichen Bann" einsandte, in welchem er Vorschläge über rechte Handhabung des Strafamtes machte und zugleich anfragte, ob nicht die Herausgabe einer Laienbibel für den „gemeinen Mann" zweckmäßig sein würde. Das Danziger Ministerium findet die Vorschläge für das Strafamt nicht immer für zweckmäßig, wohl aber ist es mit dem Vorschlage von Herausgabe einer Bibel für Laien einverstanden. Schröder muß ein gewissenhafter, thatkräftiger Mann gewesen sein, dem das Wohl der Kirche sehr am Herzen lag; denn noch am 11. October 1664**), als er sehr leidend war, so daß das von ihm Geschriebene kaum noch zu lesen ist, schreibt er an das Ministerium zu Danzig, daß er damit umgehe, beim Reichstage um eine „Synode der Theologen" anzuhalten, auf der das besprochen werden soll, was der Kirche noth thue. Er erbittet sich dazu das Gutachten der Danziger und verspricht eine Schrift zu diesem Zwecke drucken zu lassen, welcher Schrift dann das Danziger Gutachten beigedruckt werden soll. Namentlich liegt ihm der damalige Zustand der deutschen Universitäten sehr am Herzen und er will „das verfluchte pennal- und national-Wesen"***) abgeschafft wissen. Er bittet die Danziger Geistlichen dazu mit zu helfen, daß dieses Unwesen auf der Universität Königsberg abgeschafft werde, und mit dahin zu arbeiten, daß ein Gesetz gegeben werde, nach welchem der, welcher wegen solcher Ungebühr im Handeln von einer Universität relegirt sei, von keiner andern Universität aufgenommen werden dürfe.

Ein ehrenvolles Zeugniß für die Achtung, in welcher Dr. Botsack,

---

*) Cfr. Act. Min. Ged. Vol. IV. Lit. T. No. 10.

**) Cfr. Act. Min. Ged. Vol. IV. Lit. X. No. 3.

***) In der Sittengeschichte Deutschlands ist bekannt, daß man sehr lange über die Art geklagt, wie die neuen Mitbürger der Universitäten von ihren älteren Mitstudirenden aufgenommen wurden, welches man „das Pennal- und National-Wesen" nannte, und daß diese Unsitte erst sehr spät mit Mühe abgestellt worden ist.

der Senior des Danziger Ministerii, stand und dadurch zugleich für das gesammte Ministerium, war es, als am 14. Juli 1668*) Matthias Wasmuth, ordentlicher Professor der hebräischen und orientalischen Sprachen zu

Kiel in Holstein an Botsack schrieb. Wasmuth hat die Behauptung des Conring und seines Schwiegersohnes Saubertus, daß der Text des alten Testaments unzuverlässig sei und darum neue Lesarten**) aufgenommen werden müßten, angegriffen und ist darum von Conring in einem sogenannten „Gratulations-Briefe" auf eine sehr ehrenrührige Weise angegriffen worden***). Er will nun zur Rechtfertigung seiner Person und seiner Ueberzeugung „von der Zuverlässigkeit des alttestamentlichen Textes" schreiben nud bittet den Botsack, ihm über die betreffende Schrift ein Gutachten zugehen zu lassen, welches er dann mit seiner Rechtfertigungsschrift abdrucken lassen will.

Zwanzig Jahre†) später schreibt Jacob Dornkrell von Eberhertz, Dr. der Theologie und Prediger zu

Lüneburg††) an das Danziger Ministerium, sich dessen „Sohn und Bruder in Christo" nennend, und übersendet eine Schrift†††), die er unter dem Titel „der wenig bauenden heutigen Kirchenlehrart höchstnöthige Verbesserung" im Jahre 1688 herausgegeben hatte. Er fügt die Bitte bei, ihm ein Gutachten über die von ihm gemachten Vorschläge in Betreff des Predigens zukommen zu lassen, und falls man mit ihm gleicher Meinung sein sollte, ihm dieses zu sagen „ohne Anzüglichkeit der Person nnd also, daß es im Angesicht des höchsten Gottes und der ganzen werthen Kirche geschehe". Dornkrell variirt auf den ersten Seiten seiner Schrift das Thema in 90 verschiedenen Formen und faßt es zuletzt nach Jesaias 29 Vers 21 so: „Des ungöttlichen Predigers Sünde". In der Vorrede und Einleitung weist er unter Anführung von Schriftstellen und Stellen aus Kirchenvätern, wie aus Schriften der evangelischen Kirche nach, daß es nöthig sei, in den öffentlichen gottesdienstlichen Versamm-

---

*) Cfr. Act. Min. Ged. Vol. IV. Lit. X. No. 2.

**) Sie nahmen Lesarten auf, die weder im Keri noch Ketiph standen.

***) Conring nennt den Wasmuth: Sycophanta, judaizans sycophanta, calumniator, scurra, bassiliscus, Creta mendax, nequissimus calumniator, rabiens atrocis Magistri (scil. Abrah. Calovii) discipulus.

†) Cfr. Act. Min. Ged. Vol. V. Lit. G. G. No. 1—3.

††) In einem Briefe von Samuel Schelwig von 1696 (Act. Min. Ged. Vol. X. S. 349) nennt Dornkrell sich praepositus Guttzensis und (Vol. X. S. 352 und 53) nennt er Guttzow seinen Wohnort.

†††) Die Schrift umfaßt 164 Quartseiten.

lungen die ganze heilige Schrift durch öffentliche und wiederholte Ablesung zum Mittel der Erbauung zu machen und die üblichen „kirchlichen Rednerkünste*), so wie die menschlich-gekünstelten Kirchenreden, zu beschränken", worauf er dann in der Schrift selbst in neun Abschnitten die Gründe angiebt, nach welchen auch er diese Anordnung des Gottesdienstes für nöthg halte. Um die praktische Durchführbarkeit seines Vorschlages zu zeigen, fügt er noch einen auf zwei Jahre berechneten biblischen Lese-Kalender bei, nach welchem die ganze heilige Schrift, in 208 Lehrstücke getheilt, durch Vorlesung beim öffentlichen Gottesdienst zur Kenntniß der Gemeine kommt. Der damalige danziger Senior, Dr. Kühn, meint, daß die von Dornkrell vorgeschlagene Art zu predigen vielleicht zu Danzig in den Wochenpredigten Anwendung finden könnte und meint, daß es aber wohl nicht nöthig sein dürfte, dem Rath davon Anzeige zu machen und ebenso auch, daß es wohl nicht nöthig sei, noch an Dornkrell zu schreiben, weil er nur Antwort zu erwarten scheine, wenn man anderer Meinung sei. Es scheint aber das Danziger Ministerium doch gegen Dornkrell sich beifällig erklärt zu haben; denn Dornkrell sendet schon im folgenden Jahre 1689 wieder zwei „göttliche Predigten, so nach der im vorhergehenden Werklein angewiesenen Methode abgefasset" sind als „praktische Durchführung des früher Vorgeschlagenen**)" ein. In diesen Predigten sind die im „Lese-Kalender" für den 18. und 22. Sonntag nach Trinitatis bezeichneten biblischen Lehrstücke mitgetheilt und an dieselben ganz kurze Bemerkungen angeknüpft, welche mitunter nichts weiter als eine ausführliche Inhaltsangabe enthalten. Die erste Predigt umfaßt 6 Quartseiten in ziemlich großen Lettern, die zweite 7 Quartseiten. Allgemein oder wenigstens nicht lange andauernd scheint aber diese Art, die Wochenpredigten in Danzig zu halten, nicht geworden zu sein; denn es ist von ihr durchaus nichts auf dem Wege der Ueberlieferung in das neunzehnte Jahrhundert gekommen als die eben mitgetheilte Notiz aus den Acten des Ministerii.

Am 27. November 1705***) ging von **Ephraim Breskott, Prediger „zu Hochkirch†) in Schlesien im Herzogthum (Fürstenthum) Oels"** ein Schreiben beim danziger Ministerium ein, worin Breskott anzeigt, daß er gemeinsam mit dem Prediger Deutschmann zu Juliusburg und Pastor

*) Oratoria ecclesiastica.

**) Antecedentium praxis.

***) Cfr. Act. Min. Ged. Vol. VII. Lit. M. M. M. M.

†) Nicht Hochkirch in der Oberlausitz.

George Murave, Pastor zu St. Christoph in Breslau, damit umgehe, ein neues Testament in polnischer Sprache drucken zu lassen nebst einem Anhange von Gebeten, Liedern, Katechismus und kurzem Unterricht vom wahren Christenthum. Die genannten Geistlichen bitten das Danziger Ministerium, ihnen anzuzeigen, was an den bisherigen polnischen Uebersetzungen auszusetzen sei, welche unter den vorhandenen Uebersetzungen die beste, welcher Katechismus als der kürzeste und gründlichste zu wählen, und ob auf den Katechismus des Herbinius zurücksichtigen sei, und zugleich ihnen mitzutheilen, welche Lieder zu wählen sein würden, da nur eine kleine Zahl derselben gewählt werden könne. Da christliche Herzen zu dem Unternehmen beigesteuert haben, hofft man das Buch sehr billig liefern zu können, und sollte man auch in Danzig beisteuern oder auf einige Exemplare pränumeriren wollen, so sagt man dafür seinen Dank und verspricht, das geschenkte Geld durch gedruckte Exemplare zurück erstatten zu wollen.

Der polnische Prediger Moneta zu St. Annen in Danzig bemerkt hiezu, daß die Danziger Ausgabe von der polnischen Uebersetzung des neuen Testaments, welche Hünefeld 1632 drucken ließ, für die beste gelte und ebenso sei auch die amsterdamer polnische Bibel zu empfehlen; doch finden sich in allen diesen polnischen Uebersetzungen Mängel, weshalb keine unbedingt zu empfehlen sei, und es müssen die Fehler fort geschafft werden. Auf die Frage, „ob man einige andere Bücher empfehlen könne", wird geantwortet, „daß in dieser Sprache sehr wenig vorhanden, zumalen auf diesem Gebiete*)" (der ascetischen Literatur), doch sei die polnische Uebersetzung des lutherischen Katechismus von Hieronymus Maletius, Pastors zu Lyck, zu empfehlen, auch die „Epitome des dantzker Katechismi", ein Auszug aus dem im Jahre 1648 zu Danzig vollendeten „heiligen Katechismus", welcher im Jahre 1649 bei Hünefeld gedruckt worden**).

Das Danziger Ministerium fügt diesem noch zu, daß nur Luthers Katechismus, der wegen „Kürze, Richtigkeit und Deutlichkeit nicht zu verbessern" sei, gedruckt werden möge, und zeigt an, daß der Buchhändler Stolle in Danzig im Begriff sei, ein polnisches Gesangbuch zu drucken. Sie rathen ferner an, die Gebete aus dem Katechismus abdrucken zu lassen und dazu noch die sieben Bußpsalmen und einige Festags-, Beicht-

*) In hoc scripturae genere.

**) Diese Angabe des Jahres 1649 bezieht sich auf die erste deutsche Ausgabe dieses Auszuges.

Communnions- und Sterbegebete. Wenn aber ein „kurzer Unterricht vom wahren Christenthum" in polnischer Sprache gefordert werde, so könne das Ministerium hier nichts empfehlen, da es eine solche Schrift in polnischer Sprache nicht giebt*). Zugleich wurde hiemit die Beisteuer im Betrage von 33 Thalern und einem Gulden am 22. Januar 1706 eingesendet.

Breskott sagt hierauf in seinem Antwortschreiben vom 22. Februar 1706, daß er sich überzeugt habe, welchen großen Schwierigkeiten die Herausgabe einer polnischen Uebersetzung des neuen Testaments unterliege und weist dieses an Beispielen nach. Unter solchen Verhältnissen wolle er in Verbindung mit nur zwei Geistlichen die Verantwortung der Correctur einer schon vorhandenen Uebersetzung des neuen Testaments nicht übernehmen und werde deshalb die im Jahre 1632 erschienene polnische Uebersetzung des neuen Testaments nur abdrucken lassen, zumal das lutherische Ministerium zu Thorn an dieser Uebersetzung „nichts Sonderliches zu erinnern" gefunden habe. Da aber Breskott bemerkt, daß der Dr. Acoluth, Inspector zu Breslau, bemerkt habe, die Danziger hätten bei der polnischen Uebersetzung des neuen Testaments von 1632 die polnische Uebersetzung der Reformirten benutzt und dieselbe nur corrigirt, und dabei auch erwähnt, daß die Danziger auch die 1606 zu Danzig erschienene polnische Uebersetzung des neueu Testaments eine „verbesserte polnische Version nennen", so antwortet hierauf Prediger Moneta, daß die 1606 zu Danzig ohne Angabe des Herausgebers herausgekommene polnische Uebersetzung des neuen Testaments nichts als eine corrigirte Radziwill'sche oder sogenannte Brestiani'sche, also reformirte Uebersetzung des neuen Testaments sei, was auch noch daraus hervorgehe, daß die Herausgeber der Ausgabe von 1606 die Arbeiter an der Radziwill'schen Uebersetzung „ihre Vorfahren, fromme und gelehrte Leute" nennen, die ja bekanntlich der reformirten Kirche angehören. Daher sei, sagt der streng-lutherische Moneta, die Ausgabe von 1606 beim Abdruck nicht zu benutzen.

Obwohl das Ministerium auf Monetas Anrathen den Abdruck der Ausgabe von 1632 empfohlen hatte, so wurde dasselbe jetzt doch durch Breskott's Bemerkung veranlaßt, die Sache näher zu untersuchen,

---

*) Diese Mittheilungen aus dem Anfange des achtzehnten Jahrhunderts von einem mit der ascetisch-polnischen Literatur sehr vertrauten Manne, wie Moneta, sind wieder ein Beweis dafür, wie arm die polnische Literatur auch auf diesem Gebiete ist.

und dabei stellt es sich denn heraus, daß sich das lutherische Ministerium zu Königsberg noch im Jahre 1641 beschwert hatte, daß es keine polnische Uebersetzung des neuen Testaments für Lutheranen gebe, woraus also hervorgeht, daß die polnische Uebersetzung des neuen Testaments, welche 1632 zu Danzig herausgekommen, nicht von lutherischen Theologen gemacht ist. Die Richtigkeit dieser Behauptung geht auch noch daraus hervor, daß in den schriftlichen Verhandlungen des danziger Ministerii nichts vorhanden ist, das auf die Herausgabe eines polnischen neuen Testaments hindeutet und sich auch durch mündliche Mittheilung hierüber nichts erhalten hat. Daher fordert das Danziger Ministerium den Breskott auf, daß er, wenn er die Uebersetzung von 1632 abdrucken lasse, auf diesen Abdruck nicht setzen lassen solle, daß derselbe nach einer von lutherischen Predigern gefertigten und durchgesehenen Ausgabe gemacht sei.

Am 6. März 1711*) zeigt der Danziger Senior Dr. Joachim Weickhmann im Convent an, daß die Streitschriften der Doctoren Händel und Tietzmann zu

Ansbach in Baiern eingegangen seien, daß aber diese Zusendung von keinem Briefe begleitet gewesen sei, in welchem die zu erledigenden Fragen in Betreff der Streitsache formulirt wären. Dieses, so wie die Voraussetzung, daß die Zusendung doch nur von einem der streitenden Theile herrühren könne, bestimmte das Ministerium, keine Antwort zu ertheilen. Da nun keine weitere Anfrage in dieser Sache erfolgte, so blieb diese Angelegenheit in Danzig unerledigt; doch ist auch schon die Zusendung der bezeichneten Schriftstücke ein Beweis davon, daß das Danziger Ministerium in ehrenvoller Achtung bei dem Absender in Ansbach stand.

Zur Zeit desselben Seniors ging im December des Jahres 1728**) ein Schreiben des Johann Ludwig Manso, Diakonus an der Dreifaltigkeits Kirche zu

Zerbst in Anhalt-Dessau beim danziger Ministerio ein. Manso schreibt, daß er wegen einer Predigt, die er über das siebente Gebot gehalten habe, viele „Anfechtungen" zu dulden habe, weil er in der Predigt gesagt, „daß besonders unter einigen Professionen und Handwerksleuten, nämlich Schneidern, Müllern, Goldarbeitern und dergleichen gewissenlose Leute wider dieses Gebot gröblich sündigten". Er bat deshalb, ihm zu antworten, „ob die Gewissenlosen unter den Innungen nicht publice vor der Gemeine zu strafen seien, und ob in seinen vor der Gemeine ge-

*) Cfr. Act. Min. Ged. Vol. XXIII. d. d. 6. März 1711.

**) Cfr. Act. Min. Ged. Vol. XXIII. de anno 1729 den 7. Januar.

brauchten Worten etwas Anständiges anzutreffen sei und er der heiligen Schrift und den Kirchenordnungen dadurch entgegen gehandelt" habe*).

Noch einmal sollte derselbe Senior, Dr. Weichmann, einem auswärtigen evangelischen Geistlichen durch amtsbrüderlichen Rath, den das Ministerium ertheilte, zur Seite treten, als gegen Ende des Jahres 1731**) M. Heinrich August Töpfer, Prediger zu

Ilsenburg im Harz, sich mit einer Klage und Bitte nach Danzig wandte. Seit der Zeit der Reformation war in Ilsenburg ein evangelischer Prediger angestellt nnd seit 6 Jahren hatte Töpfer dieses Amt verwaltet, zu welchem er nach altem Rechte von der Gemeine erwählt worden war. Töpfer hatte sein Amt nach dem Zeugnisse des Grafen Stolberg treu und gewissenhaft verwaltet und es hatte ihm nun der Graf in der Person des Werner Nicolaus Ziegler einen zweiten Prediger zur Seite gesetzt. Es war zwar dem Töpfer zugesagt worden, daß er an seiner Einnahme nichts verlieren sollte, Töpfer hatte aber nachher dem Ziegler soviel zustehen müssen, „das zu seinem nothdürftigen Unterhalte gehörte". Es waren hiedurch mancherlei Unordnungen vorgefallen, namentlich in Betreff „der des Orts gewöhnlichen Verhörung der Beichtkinder, die sich einige Tage vorher des Orts beim Prediger melden müssen". Das Danziger Ministerium, dem nicht nur eine Darlegung des Thatbestandes, sondern auch „die übrigen Documente" vorgelegt worden waren, war hiedurch in den Stand gesetzt worden, sein gesetzlich unmaßgebliches Urtheil***) über die vorliegende Thatsache abzugeben, ohne einen Bericht des andern Theiles zu haben.

Es fehlt auch nicht an Beispielen, daß Evangelische in Ländern außerhalb Deutschlands sich an das Danziger Ministerium wandten und um Unterstützung baten.

Am 15. October 1648†) schreiben die Evangelischen in

Ungarn an das Danziger Ministerium, daß ihnen nach langem Kampfe endlich die freie Ausübung ihres Glaubens zugestanden sei. Sie gehen nun damit um, zu Zakolcza oder Straschlitz eine neue evangelische Kirche zu bauen; aber ihre Mittel reichen dazu nicht aus, weshalb sie

*) Das Ministerium gab ein Gutachten; doch ist dasselbe nicht mehr bei den Acten.

**) Cfr. Act. Min. Ged. Vol. XXIII. d. d. 14. März 1732.

***) Das Gutachten, welches das Ministerium gab, umfaßte 8 Bogen und kostete die Abschrift 2 Gulden 12 Groschen, doch ist dasselbe nicht mehr vorhanden.

†) Cfr. Act. Min. Ged. Vol. IV. Lit. T. No. 27.

das Danziger Ministerium bitten, die Abhaltung einer Collecte für sie beim Rath zu befürworten. Nicht lange nachher sandte der Rath der Stadt Eperies in Ungarn*), den Marom Haas und Johann Frey nach Danzig, um dort eine Collecte zur Gründung einer „Landesschule" in Eperies zu halten, auf welcher die Diener der dortigen evangelischen Kirche gebildet werden sollen. Der Bau des Hauses ist zwar schon begonnen worden, aber zur Begründung der Anstalt fehlt noch Vieles und sie bitten das Danziger Ministerium, ihnen bei dem Werke durch Unterstützung brüderlich zur Seite zu stehen**).

Um dieselbe Zeit bittet die evangelische Gemeine zu

Delft in Holland***), die durch die Explosion eines Pulverthurms schwer gelitten hat, durch ihren Deputirten, den Prediger Peter v. Angeln, das Danziger Ministerium, ihr mit einer Unterstützung zu Hilfe zu kommen und gleichzeitig klagt dabei v. Angeln seine persönliche Noth. Er ist acht Jahre evangelischer Prediger zu Alkmaar gewesen, aber durch die Reformirten von dort vertrieben worden. Hierauf wurde er Prediger zu Sardam und wurde auch von hier mit Weib und Kind ausgewiesen und mußte noch 1200 Gulden als Strafe für eine Predigt zahlen. Er macht dieses bekannt, daß man „die Tücke und Ränke von dem calvinischen Geiste muge probiren". Das Danziger Ministerium reicht ihm eine Unterstützung von 10 Thalern.

Es bleibt nur noch übrig,

das Verhältniß der evangelischen Kirche Danzigs zu andern christlichen Confessionen und zu den Bekennern andern Glaubens

in dieser Zeit kennen zu lernen und fällt hier der Blick zunächst auf

das Verhältniß der evangelischen Kirche Danzigs zu den Reformirten in Danzig.

Wie wir es auf dem Gebiete des Völkerlebens wahrnehmen, daß gerade stammverwandte Völkerschaften vorzugsweise durch tiefe gegenseitige Abneigung geschieden sind; so sehen wir diese Wahrheit, wie über-

*) Cfr. Act. Min. Ged. Vol. IV. Lit. 6. No. 12.

**) Daß die evangelische Kirche in Ungarn sich gern an die evangelische Kirche Danzigs wandte, geht auch daraus hervor, daß Dr. Aegidius Strauch, Rector des Danziger Gymnasii, Pastor zu St. Trinitatis und Vice-Senior, im Jahre 1682, an seinem Todestage, den Ruf zum Haupt-Pastor in Eperies und Superintendenten von Oberungarn erhielt.

***) Cfr. Act. Min. Ged. Vol. IV. Lit. T. No. 25.

haupt in der Geschichte der reformatorischen Schwesterkirchen, der lutherischen und der reformirten, so ins Besondere auch in der Geschichte der lutherischen und reformirten Kirche zu Danzig sehr augenscheinlich hervortreten.

Die ersten reformatorischen Bewegungen in Danzig hatten sich an das angeschlossen, was nach Gottes Rath unter Dr. Luthers Leitung seit 1517 in Wittenberg geschehen war. Das Verzeichniß der zu jener Zeit in Wittenberg befindlichen Studirenden der Theologie nennt mehrere Danziger. An Dr. Luther wandte man sich, um den Dr. Bugenhagen als Prediger für Danzig zu gewinnen, und wenn Luther auch diesen nicht schickte, so sandte er doch den Danzigern den M. Galliculus als treuen Prediger des Evangelii und mit demselben den noch heute im Original vorhandenen, oftmals abgedruckten Brief „über den Zinsgroschen“, in welchem er sein evangelisches Gutachten über das Erheben von Zinsen für geliehenes Geld abgab. Frühe brachte man Schriften von Luther nach Danzig und verbreitete sie hier. Auf den im Jahre 1570 gesammelten und im Danziger Raths-Archiv noch vorhandenen agendarischen Manuscripten, welche eine Abschrift der seit der ersten reformatorischen Bewegung in den Danziger Kirchen bei dem damals gesetzlich noch nicht erlaubten evangelischen Gottesdienste gebrauchten liturgischen Formulare enthalten, finden wir ausdrücklich bemerkt, daß sie aus der wittenberger Agende*) entlehnt seien. Mehr aber noch als diese einzelne Thatsachen beweist das schon im sechszehnten Jahrhundert bestimmt ausgesprochene Bewußtsein der Gemeinden, daß die reformatorische Bewegung in Danzig von ihrem Beginne an auf das Entschiedenste in Uebereinstimmung mit der lutherischen Lehre war und in keiner Verbindung mit der Lehre der reformatorischen Schwesterkirche der Reformirten stand. Die bis zur Mitte des sechszehnten Jahrhunderts in Danzig etwa lebenden Mitglieder der reformirten Kirche können in Danzig nur sporadische Erscheinungen gewesen sein, die aber keine kirchliche Gemeinschaft bildeten, da auf historischem Wege durchaus eine solche Gemeinschaft nicht nachgewiesen werden kann. Daß es auch in jener Zeit einzelne Reformirte in Danzig gegeben haben mag, kann nicht bestritten werden, ja es scheint wahrscheinlicher zu

*) Der scheinbare Einwand, daß die wittenberger Agende erst 1563 erschien, fällt hier fort, da ja noch kürzlich eine Liturgie der wittenberger Schloßkirche vom Jahre 1525, abgefaßt von Bugenhagen und Jonas, bekannt gemacht ist. (Niedners Zeitschrift für histor. Theol. Jahrg. 1860, Heft 3, Seite 452—69).

sein, sich für diese Annahme als gegen dieselbe zu erklären, da die Bewohnerschaft Danzigs sehr wechselte und häufig Zuzöglinge aus anderen Gegenden nach Danzig kamen, welche der damals in Danzig, das in Polen ein so brodreiches Hinterland hat, so kräftig blühende Handel hieher lockte. Ueberdies ist es ja bekannt, daß unter den Polen, namentlich unter den Adligen, zur Zeit der Reformation mehr Vorliebe für den reformirten, als für den lutherischen Lehrbegriff zu finden war, so daß man es schon im siebenzehnten Jahrhundert für nöthig befand, in Danzig auch einen reformirten Prediger polnischer Zunge anzustellen, eine Thatsache, die ja hinlänglich beweist, daß sich in Danzig allmählich eine größere Zahl reformirter Christen polnischer Zunge niedergelassen haben muß. Im Jahre 1577 finden wir auch im Danziger Rath einen Rathsherrn, welcher der reformirten Kirche angehörte.

Daß der lutherische Lehrbegriff zu Danzig seit der reformatorischen Zeit in erster Stelle, der reformirte in zweiter (späterer) Stelle steht, ist eine Thatsache, die nicht bezweifelt werden kann; aber dessen ungeachtet doch angefochten worden ist und zwar in einer Zeit, in welcher die Reformirten nicht so wohl der Zahl, als vielmehr ihrem scientifischen und politischen Einfluß nach das Uebergewicht über die evangelische Kirche in Danzig erlangen zu können hoffen durften.

Die Veranlassung dazu gaben zunächst zwei Thatsachen, durch welche die in Danzig lebenden Reformirten aufhörten, in Danzig sporadisch lebende Individuen zu sein und zu einer in sich geschlossenen Gemeinschaft wurden, die dadurch das Recht erhielt, die Forderung zu stellen, ihren Gemeindebedürfnissen in entsprechender Weise genügen zu dürfen.

Als Herzog Alba in den Jahren 1566 bis 1572 die Reformirten in den Niederlanden mit dem Schwerte verfolgte, flohen mehre Hunderte derselben nach Danzig und wohnten hier in Neugarten, Petershagen, Schottland und Schidlitz*). Sie fanden hier keinen Geistlichen, der unter ihnen das Amt nach dem Gebrauche ihrer Kirche verwaltete und daher ließen sie den Prediger Janszen aus Delft nach Danzig kommen, der ihnen in einem Garten in der Nähe von Danzig in aller Stille predigte und das heilige Abendmahl spendete, während Aelteste und Dia-

*) Der „historische Auszug von Veränderung der Religion in Danzig", welchen 1651 ein Lutheraner herausgab, um nachzuweisen, daß die Reformirten von 1522 bis 1635 freie Ausübung der Religion nicht gehabt haben, nennt das Jahr 1567 als dasjenige, in welchem die holländisch-reformirten Christen nach Danzig kamen.

konen die Gemeindeangelegenheiten leiteten. Als Janszen im Jahre 1581 Danzig verließ, wurde Josua Lagus, ein geborner Pommer, der längere Zeit reformirter Prediger in Holland gewesen war, zum Prediger dieser holländisch-reformirten Gemeine in Danzig berufen. Da er eine besondere Gabe zum Predigen hatte, so machten seine Predigten Aufsehen unter den Danzigern und es erging ein Befehl des Raths, welcher die gottesdienstlichen Versammlungen dieser holländisch-reformirten Gemeine verbot. Die Gemeine mußte nun sich beim Bischof von Cujavien die Erlaubniß zu verschaffen, auf seinem Gebiete ihren Gottesdienst zu halten, und der Rath zu Danzig untersagte darauf den Bewohnern der Stadt Danzig und ihres Gebiets, an diesen Gottesdiensten Theil zu nehmen. Alle Bemühungen der Gemeindeältesten beim Rathe zu Danzig, unter Vermittelung von polnischen und litthauischen Magnaten reformirten Bekenntnisses, freie Ausübung ihres Glaubens in Danzig wie die Evangelischen zu erhalten, waren umsonst, und die Versuche, heimliche Gottesdienste auf Danziger Gebiet zu halten, wurden durch die Wachsamkeit der Rathsdiener vereitelt. Deshalb ging Lagus schon im Jahre 1586 als Prediger nach der Pfalz und erst 1590 gelang es, seine Stelle durch Isebrand Balk zu ersetzen, der oft „zwischen den Bächen" (Schidlitz) oder auch „in den Gärten guter Leute" predigen mußte und mitunter auch dieses nicht erreichen konnte, wenn der Versammlungsort durch einen Rathsdiener ausgekundschaftet war und durch diesen die Versammlung aufgehoben wurde. Am 23. November 1590 wollte die Gemeinde Nachtmahlsfeier halten; aber Bürgermeister Giese hatte davon Kunde erhalten, ließ daher den Prediger Balk zu sich rufen und verbot ihm mit strengen Worten die Wiederholung der gesetzwidrigen Zusammenkünfte*). Hierauf wandte sich die reformirte Gemeine

*) Das Verfahren des Raths, der schon in dieser Zeit und in den folgenden Jahren mehrere Geistliche in und um Danzig anstellte, welche dem reformirten Lehrbegriff huldigten, könnte hier befremden, wenn wir nicht wüßten, daß die holländisch-reformirten Christen grade besonderes Gewicht auf die bei ihnen üblichen ritualen Gebräuche legten, und in den Privilegien Danzigs alle Abweichungen von dem in der zu Danzig vorhandenen reformatorischen Kirche Bestehenden vom Könige von Polen verboten war. Daher beanstandet der Rath die Anstellung solcher zum reformirten Lehrbegriff neigenden Prediger an sich zwar nicht, wenn sie das in Danzig bestehende Rituale annehmen, ja begünstigt sie, wie den gleich zu nennenden Dr. Prätorius, und verfolgt dabei doch mit scheinbarer Härte die holländisch-reformirten Christen, die ein anderes Rituale hatten und davon nicht lassen wollten. Die Ursache war hauptsächlich die politische Verbindung mit Polen und die besonderen Bestimmungen der von Polen gegebenen Religions-Privilegien.

an ihre Glaubensbrüder in Holland und erlangte durch diese eine Fürsprache des englischen Hofes beim Könige von Polen. Da die Gemeine aber wußte, daß König Sigismus III. von den Jesuiten geleitet wurde, wagte sie es doch nicht, den König um Religionsfreiheit zu bitten; sondern beschloß 1592 den Prediger Balk zu entlassen, welcher darauf nach Holland zurückkehrte nachdem er noch einmal vor seinem Scheiden der Gemeine auf dem Stadtgebiete das heilige Abendmahl gespendet hatte. Es entschloß sich nun die Gemeine, sich an einen Geistlichen Danzigs anzuschließen, der zwar dem Namen nach als Mitglied des Ministerii der evangelischen Kirche angehörte, aber der Wahrheit nach ein Diener der reformirten Kirche war; und nahm nur noch daran Anstoß, daß bei der Spendung des heiligen Abendmahls Manches von „papistischen" Gebräuchen übrig geblieben war. Auf eine Anfrage bei ihren Glaubensbrüdern in Holland überwanden sie auch diese Bedenklichkeit und nahmen seit dem Jahre 1606 an der Abendmahlsfeier in der Trinitatis-Kirche Theil, an welcher der dem reformirten Lehrbegriff entschieden ergebene Rector Gymnasii, Dr. Jacob Fabricius, als Pastor angestellt war.

Eine zweite wichtige Thatsache für Förderung von Gemeindebildung der Reformirten in Danzig war es, daß die Danziger, die 1577 in einen Krieg mit dem Könige von Polen Stephan Bathori verwickelt waren, siebenhundert Schotten, die reformirten Bekenntnisses waren, in Kriegsdienst nahmen, und nun die Verpflichtung hatten, für die religiösen Bedürfnisse ihrer Helfer zu sorgen. Es wurde ihnen erlaubt, einen reformirten Prediger zu haben, der in der Trinitatis zu gewissen Zeiten Gottesdienst hielt, womit der eben genannte Pastor zu St. Trinitatis, Dr. Jacob Fabricius, einverstanden war und ebenso es gern gestattete, daß hier auch den Schotten nach reformirtem Ritual das heilige Abendmahl gespendet wurde. Kaum war dieses geschehen, so zeigte sich schon in einzelnen Kirchen Danzigs, daß mehre dort angestellte evangelische Geistliche zwar die Danziger Notel, welche das lutherische Bekenntniß feststellen sollte, unterschrieben hatten, aber dennoch dem reformirten Lehrbegriff zugeneigt waren, und namentlich fing Joachim Moldenhauer, Prediger zu St. Elisabeth, an, nicht nur in seinen Predigten den reformirten Lehrbegriff zu vertheidigen; sondern nahm auch Einzelne der Holländisch-reformirten und Schotten in seine Gemeine auf.

War hiedurch die reformirte Kirche zuerst als eine kirchliche Gemeinschaft in Danzig zur Erscheinung gekommen, so wurde es von Bedeutung, daß grade in dieser Zeit Männer zum Predigtamte durch den Rath nach

35*

Danzig gerufen wurden, die angezogen von der wissenschaftlichen Haltung der melanchthonischen Schule in Deutschland durch die Vermittelung des sogenannten Philippismus innerlich zu einer bewußten Entscheidung für den reformirten Lehrbegriff gekommen waren, als dessen Freunde und Anhänger sie sich bei ihrer Amtsführung immer entschiedener zu erkennen gaben, eine Veränderung, von der die Gemeinden, die bis dahin als evangelische Christen nur dem lutherischen Lehrbegriff angehangen hatten, nichts wußten.

Im Jahre 1575 war Dr. Peter Prätorius, geboren zu Cotbus, der 1569 als Pastor zu Zeiz seines Amtes enthoben war, weil er dem reformirten Lehrbegriff anhing und denselben vertheidigt hatte, an des in demselben Jahre verstorbenen M. Johann Weidners Stelle zum (zweiten) Pastor an die St. Marienkirche in Danzig vom Rath berufen worden. Obwohl er anfänglich seine Hinneigung zum reformirten Lehrbegriff nicht kundgab, so zeigte sich doch dieselbe später sehr augenscheinlich, aber freilich in einer dem Rathe damals erwünschten Weise, als nämlich der erste Pastor zu St. Marien und Senior des Danziger Ministerii Dr. Kittel sich weigerte, den zum Diakonate der St. Katharinenkirche berufenen Samuel Lindemann im Jahre 1586 zu ordiniren, weil Lindemann zu Heidelberg studirt hatte und daher im Verdacht stand, ein Anhänger des reformirten Lehrbegriffs zu sein. Hierauf übertrug der Rath dem Dr. Peter Prätorius die Ordination des Lindemann, der denn auch in Verbindung mit zehn anderen evangelischen Geistlichen Danzigs bereit war, die Ordination Lindemanns zu vollziehen, während Dr. Kittel und sechs andere evangelische Geistliche nicht zur Ordination erschien, eine Thatsache, die uns erkennen läßt, in wie hohem Grade schon in jener Zeit die Hinneigung der evangelischen Geistlichen Danzigs zum reformirten Lehrbegriff gestiegen war, da mehr als die Hälfte des Danziger Ministerii auf Seiten des Prätorius und Lindemann stand. In den evangelischen Gemeinden aber, die dem lutherischen Lehrbegriff anhingen, war die Unzufriedenheit hiemit sehr groß. Am Tage der Ordination Lindemanns beim Wochengottesdienst erschien eine ungewöhnlich große Zahl von Menschen, unter denen man Leute „mit Beilen und Dolchen" sah in der Marienkirche, doch kam es nicht zu Thätlichkeiten. Bald darauf wurde Lindemann von einem früheren Studenten, „der auf der Altstadt eine Winkelschule hielt", öffentlich angefallen und dieser Mensch durch den Rath im Stillen aus Danzig verwiesen. Im Ministerio selbst brach nun der Kampf zwischen den Anhängern des lutherischen Lehrbegriffs und den bisher heimlichen

Freunden des reformirten Lehrbegriffs, an deren Spitze Dr. Prätorius stand, offen aus, und von dieser Zeit bis zum Jahre 1629, in welchem Jahre der Rath das lutherische Ordinations-Formular für Danzig sanctionirte, hörten bei der Spaltung des Danziger Ministerii die Ordinations-Handlungen in Danzig auf.

Hatte das Bekenntniß der ungeänderten augsburgischen Confession in den Mitgliedern des Danziger Ministerii numerisch zwar unterliegen müssen, so war der Minderzahl der Geistlichen, die dem Bekenntniß der ungeänderten augsburgischen Confession, den Senior Dr. Kittel an der Spitze, treu geblieben waren, doch darum der Muth zum Kampfe nicht genommen, zumal sie sahen, daß das evangelische Bekenntniß ungeänderter Augsburgischer Confession noch treue Liebe in den Gemeinegliedern hatte. Das reformirte Bekenntniß in Danzig erhielt darauf im Jahre 1580 in dem Dr. Jacob Fabricius eine so kräftige Unterstützung und Förderung, daß es, obwohl die Gemeinden entschieden dem Bekenntniß der ungeänderten augsburgischen Confession anhingen, doch fraglich schien, ob in Danzig der lutherische Lehrbegriff in seiner allgemeinen Geltung bleiben, oder ob der reformirte Lehrbegriff durch die Geistlichen zur allgemeinen Anerkennung würde gebracht werden, zumal die Vertheidiger des reformirten Lehrbegriffs eine so bedeutende Stütze an den einflußreichen reformirten Magnaten am polnischen Hofe hatten. Waren nun auch die Reformirten, im Vergleich zu den Evangelischen, selbst in jener Zeit am Ende des sechszehnten Jahrhunderts in Danzig an Zahl noch nicht bedeutend, so waren sie es doch in Beziehung auf den Einfluß, den sie durch ihre Mitglieder auf politischem und wissenschaftlichem Gebiete ausübten und sich daher bald einer großen Vorliebe und mancher Begünstigungen bei den Angesehenen in Danzig erfreuten. In dieser letzteren Beziehung, dem reformirten Lehrbegriff auf wissenschaftlichem Gebiete Achtung zu verschaffen, war die Beamtung des Dr. Jacob Fabricius im Jahre 1580 zu Danzig von hoher Bedeutung. Dr. Fabricius war der Sohn des rechtstädtischen Bürgermeisters Arnold Schmidt, den er 1593 durch den Tod verlor. Als er zu Wittenberg Magister und darauf 1576 Doctor der Theologie zu Basel wurde, latinisirte er nach damaliger Sitte seinen Namen, nannte sich Fabricius und kehrte darauf 1578 nach Danzig zurück, wo er 1580 als Rector des innerlich neu hergestellten Gymnasii und Professor der Ethik angestellt und am 5. Juli in sein Amt eingeführt wurde. Gleich nach seiner Ankunft in Danzig erwarben ihm einige Predigten, die er in Vetretung des Seniors Dr. Kittel zu St. Ma-

rien hielt, wie seine ganze persönliche Erscheinung solche Achtung, daß der Danziger Rath sich veranlaßt fühlte, ihn durch ein besonderes Raths-Decret aufzuforderu, an den Prüfungen der zu Geistlichen erwählten Candidaten in Danzig Theil zu nehmen*), eine Auszeichnung die weder früher noch später einem Andern zu Theil geworden ist**). Bei Uebernahme des Rector-Amtes hatte Fabricius versprochen, die Predigten in der (damaligen Gymnasial-Kirche) St. Trinitatis-Kirche***) zu halten und als nun 1585 Michael Coletus, welcher bis dahin Professor am Gymnasio und (Gymnasial-) Prediger an der Trinitatis-Kirche gewesen war, nach der Marienkirche in Danzig gerufen wurde, so wurde Dr. Fabricius aufgefordert, das Predigtamt an der Trinitatis-Kirche zu übernehmen, während die Diakonen der Petrikirche die Ministerial-Acte, „als Spendung des heiligen Abendmahls, Beichten, Taufen und Trauen" an der Trinitatiskirche vollziehen sollten. Fabricius weigerte sich anfänglich, dieses Amt zu übernehmen, weil unter den Geistlichen bereits ein Streit darüber entstanden war, wie man sich zur ungeänderten augsburgischen Confession zu stellen habe, weshalb er fürchtete, er würde nun auch in den Streit gezogen werden†), und weil er auch gehört hatte, daß man damit umgehe, die Danziger Notel wiederum unterzeichnen zu lassen,

*) Fabricii historia notulae fol. 126.

**) Fabricius war damals nur am Gymnasium angestellt, und erst als er 1585 auch Pastor zu St. Trinitatis wurde, war er als solcher zur Theilnahme am Examen der Candidaten berechtigt.

***) Die Trinitatis-Kirche, als frühere Klosterkirche, hatte keinen Sprengel, die Sprengelkirche der Vorstadt war die Petrikirche, deren Diakonen die Amtshandlungen in der Trinitatiskirche vollzogen. Ein theologischer Lehrer des Gymnasii predigte seit 1561 in der Trinitatis-Kirche.

†) Die Besorgniß des Fabricius ging nur zu bald in Erfüllung; denn schon am 23. October 1586 verbot der Rath den Geistlichen, gegen die Reformirten den Elenchus nominalis anzuwenden; aber die Geistlichen wollten sich nicht fügen. 1587 im Juni erließ der Rath ein milderes Decret, aber die Geistlichen antworteten: „magistratus politicus greife in ein fremdes Amt, ziehe geistliche und Gewissenssachen wider Gottes Befehl an sich" und versündige sich. Die Declaration des Raths erkläre, „daß in diesen (Danziger) Kirchen alle Wege nach der augsburgischen Confession, derselben Apologie und beiden Catechismen gelehrt" werde. Wenn dem so wäre, woher denn, fragt das Ministerium, die Zerrüttung in der Kirche? Es handelt sich hier nicht um einen „Mißverstand und Zwist", sondern „um falsche Lehre". Hier schweigen ist schwere Sünde. Wer hat der Obrigkeit erlaubt, „Kirchenlehre zu erörtern und in ein fremdes Amt zu greifen" Weder Declaration noch Decret könne von ihnen gehalten werden. (Cfr. Act. Min. Ged. Vol. V. Litt. E. E. Beilage No. 2.)

welches ebenfalls gegen seine Ueberzeugung war. Die Deputirten des Raths, die Scholarchen, wandten ein, daß er ja in der Trinitatis-Kirche nur zu predigen, also mit den theologischen Streitigkeiten nichts zu thun habe, und versicherten, daß von einer nochmaligen Unterschrift der Notel durch die evangelischen Geistlichen im Rath nicht die Rede sei. Hierauf übernahm Dr. Fabricius, der durch sein letztes Bedenken entschieden zu erkennen gegeben hatte, daß er auf der Seite der Reformirten stand, das ihm übertragene Predigtamt an der Trinitatis-Kirche, und schon in den ersten Predigten, die er zu Weihnachten 1585 und Neujahr 1586 hielt, sprach er sich über die Sacramente so deutlich aus, daß Niemand mehr daran zweifeln konnte, daß man in ihm einen entschiedenen Anhänger des reformirten Lehrbegriffs habe.

In demselben Jahre wurde M. Christoph Copius, Prediger zu Ladekopp und Tiege im marienburger Werder, nach dem Tode des Andreas Seltzlin, zum Prediger der Petrigemeinde berufen und aufgefordert, die Notel zu unterschreiben. Copius aber versagte die Unterschrift, weil er ein entschiedener Anhänger des reformirten Lehrbegriffs war. Der Rath erließ ihm die Unterschrift und berief ihn doch für das genannte Amt*), eine Thatsache, die schon beweist, wie die Vorliebe für den reformirten Lehrbegriff in den Mitgliedern des Danziger Raths gewachsen war, da man den offenen Anhängern desselben solche Bevorzugungen zugestand.

Die ernste, wissenschaftliche Haltung der Schriften des Dr. Fabricius, ihre innere Gediegenheit und vor Allem die vermittelnde Stellung, welche er seiner Ueberzeugung nach einzunehmen zu müssen glaubte, gewannen ihm und der Sache, der er diente, immer mehr Herzen unter den Mitgliedern des Raths, während die ihrem Bekenntniß treu bleibenden evangelischen Geistlichen durch ihre ebenso anerkennenswerthe Gewissenhaftigkeit den Vorwurf der Starrsinnigkeit bei Vielen in ihrer Mitwelt, wie in der Nachwelt, gewiß unverdient, sich bereiteten. Es schien aber so, als sollte bei dieser Betheiligung des Raths dem reformirten Lehrbegriff in Danzig zuletzt doch ein entschiedener Sieg bereitet werden; denn schon 1602 berief der Danziger Rath den

M. Bartholomäus Keckermann an das Danziger Gymnasium, einen

*) Albin in seiner Presbytereologie (Manuscript, Stadtbibliothek) sagt daher: „Es ist seltsam und ungereimt, der Eine, wenn er nicht der Notel unterschreiben will, muß, wenn er gleich in officio sitzt, bald springen, der Andere, wenn er gleich dasselbe noch nicht angetreten, wird damit verschont“.

Mann, dessen scharfsinnige, philosophische Schriften noch nach siebenzig Jahren und später noch in der evangelischen Kirche als geistvolle Vertheidigung und Begründung des reformirten Lehrbegriffs anerkannt wurden*). Keckermann, der Sohn des Georg Keckermann, ehemaligen Conrectors der Marienschule in Danzig und nachherigen Kaufmanns, hatte seine erste Bildung auf dem Danziger Gymnasium unter Jacob Fabricius erhalten und darauf zu Wittenberg, Leipzig und zuletzt in Heidelberg studirt, wo er 1595 Magister wurde und nicht nur eine Anstellung am Pädagogium erhielt, sondern auch Professor der hebräischen Sprache bei der Universität wurde. Im Jahre 1598 berief ihn der Danziger Rath zum Conrector des Danziger Gymnasium, welchen Ruf er aber ablehnte. Im Jahre 1601 entschuldigte sich Keckermann beim Danziger Rath, daß er dem früheren Rufe nicht nachgekommen, wurde hierauf 1602 durch den Danziger Rath als Professor der Philosophie an das Danziger Gymnasium gerufen und erhielt ein Reisegeld von 200 Gulden. Bevor er nach Danzig kam, nahm er unter dem Vorsitz des Professors David Pareus**) die theologische Doctorwürde zu Heidelberg an und kehrte dann in seine Vaterstadt zurück; konnte aber hier seine philosophische Vorträge nicht gleich beginnen, weil der Unterricht wegen der damals in Danzig herrschenden Pest ausgesetzt war. Die Würde eines Prorectors, wie auch die Verpflichtung, an den Lehrer-Conferenzen Theil zu nehmen, lehnte er ab, um ungestört seinen Studien leben zu können, wie dieses sein ehemaliger Lehrer, Dr. Fabricius, über ihn berichtet. Er starb schon am 25. Juli 1609 in seinem 37. Lebensjahre und wurde am 27. Juli begraben***). Obwohl Keckermann früh starb, hat er doch eine bedeutende Zahl philosophischer Schriften hinterlassen, die alle in lateinischer Sprache geschrieben sind. Am einflußreichsten unter seinen Schriften war sein System der Logik, welches in doppelter Ausgabe erschien, eine ausführlichere für den Lehrer und eine weniger ausführliche†), von welcher letzteren Ausgabe

---

*) Noch am 7. November 1662 giebt das Danziger Ministerium dem Elbinger Ministerio den Rath, zur Bekämpfung des Synkretismus dahin zu wirken, daß Lobwassers Psalmen und Keckermanns Logik in den Schulen abgeschafft werden möchten. (Cfr. Act. Min. Ged. Vol. IV. Lit. P. No. 3.)

**) Es ist derselbe, über dessen Psalmen so heftig gestritten ist, so daß die Universität zu Oxford seine Psalmen verbrennen ließ.

***) Andere Angaben über das Alter Keckermanns, wie sie oft gefunden werden, sind falsch.

†) Systema logices compendiosa.

schon 1609 die dritte und 1613 die sechste Auflage zu Hannover erschien und in Danzig 1610 und 1637 neue Auflagen herauskamen. Keckermann war unter den Gelehrten seiner Zeit als ein sehr gründlicher Kenner der aristotelischen Philosophie und scharfsinniger Dogmatiker, und in Danzig als ein eifriger und geachteter Vertheidiger des reformirten Lehrbegriffs bekannt*).

In welcher Ausdehnung der reformirte Lehrbegriff in dieser Zeit Freunde in den höheren Ständen gewann, ist aus der Thatsache zu erkennen, daß 1577 nur ein Mitglied des Raths der reformirten Kirche angehörte, und noch nicht dreißig Jahre später 1605 waren elf Mitglieder des rechtstädtischen Raths und der Syndicus und ein Mitglied des altstädtischen Raths, ferner 8 Mitglieder des rechtstädtischen und 6 Mitglieder des altstädtischen Gerichts, so wie beide Hauptleute in Weichselmünde reformirte Christen. Ebenso waren 7 Schreiber der rechten Stadt mit dem Oberschreiber, der Unterrichter der Altstadt, 2 Procuratoren der Altstadt und der Instigator daselbst, 5 Amtschreiber und unter 80 Personen der dritten Ordnung waren 35 Personen reformirte Christen. Außerdem huldigten an der St. Marienkirche 2, an der Petrikirche 1, zu Bartholomäi 1, zu Elisabeth 1, zu St. Jacob 1, zu St. Barbara 1 Prediger dem reformirten Lehrbegriff**), während im Danziger Werder 7, auf der Danziger Höhe 3 und in Weichselmünde 1 Prediger war, welche alle für den reformirten Lehrbegriff eintraten, und die Schulen zu St. Trinitatis, St. Marien, St. Peter und St. Barbara fast nur Lehrer hatten, die dem reformirten Lehrbegriff beistimmten. Namentlich waren vom Jahre 1600 bis 1605 die Fortschritte des reformirten Bekenntnisses unter angesehenen Bürgern Danzigs und im Lehramt in Kirche und Schule so bedeutend geworden***) und riefen in diesem Jahre eine Protestation der evangelischen Bürgerschaft hiegegen hervor, um den Bestrebungen, nur Personen

*) Unter sein Bild schrieb die Nachwelt:

Magnus eras scriptis, fieri cum major in orbe
Vix posses, coelum jussit adire Deus.

**) Im Jahre 1585 waren: Dr. Prätorius und Seltzlin zu St. Marien; Joachim Keckermann zu St. Johann; Holtze, Adrian Pauli und Copius zu St. Petri; Hoffmann und Lindemann zu St. Catharinen; Cureus und Brosäus zu Bartholomäi und Rauchstädt zu St. Elisabeth, also 11 Geistliche Freunde des reformirten Lehrbegriffs (cfr. justa causa Reformatorum No. 7 S. 26, Mannuscript in Zappios Bibliothek zu St. Johann in Danzig).

***) Vgl. Joannis de Temporibus Erleuterung des historischen Auszuges und Verbreitung des „verbesserten historischen Auszuges", Danzig 1652, sub anno 1605.

reformirten Bekenntnisses zu obrigkeitlichen Aemtern in Danzig zu bringen, nachdrücklich entgegen zu treten. Ehe es aber zu diesen letzten und entschiedenen Schritten der evangelischen Gemeinden kam, war ein fünfundzwanzigjähriger Kampf der evangelischen Geistlichen, welche der ungeänderten augsburgischen Confession in Danzig anhingen, gegen diejenigen evangelischen Geistlichen vorhergegangen, welche als Vertheidiger des reformirten Lehrbegriffs in Mitten des Ministerii auftraten, der in seiner Bedeutung nun um so leichter zu würdigen sein dürfte, nachdem die hervorragendsten Persönlichkeiten in demselben und der Verlauf desselben in seinen allgemeinsten Umrissen im Vorhergehenden vorgeführt sind.

In der Zeit, da Dr. Jacob Fabricius in der Trinitatiskirche in seinen Predigten den reformirten Lehrbegriff vertheidigte und, wie er selbst mittheilt, sich mit verschiedenen, ihm befreundeten Mitgliedern des Raths darüber so oft besprach, daß doch wenigstens in einer Kirche Danzigs nach Christi Ordnung, das heißt nach reformirtem Brauch, das Abendmahl verwaltet werden möchte, wirkten die drei Geistlichen der Petrikirche, der Pastor Peter Holstius*) und die Diakonen Adrian Pauli und der oben schon genannte Christoph Copius, in demselben Geiste. Der Hochaltar an der Petrikirche war, wie die genannten Geistlichen behaupteten, baufällig geworden und ohne Einstimmung, wenigstens nicht mit Zustimmung sämmtlicher Kirchenväter**), ließen die genannten Geistlichen 1589 den Altar und das in demselben befindliche Marienbild aus der Kirche entfernen und gleichzeitig die meisten der übrigen, in der Kirche befindlichen Altäre beseitigen. Der bischöfliche Official, der jede Aenderung in den Gebräuchen auf Grund der königlichen Privilegien und im Sinne seiner Kirche sorgfältig beobachtete, berichtete darüber dem Bischof von Pomerellen und in der Stadt rotteten sich Handwerker zusammen, um in die Kirche zu bringen und die „neue Tafel", den neuen Sacraments-Tisch, zu vernichten; ließen sich aber bewegen, mit ihrer Beschwerde an den Rath zu gehen. Dieser ließ die Prediger und die Kirchenväter vor sich fordern, verwies ihnen das eigenmächtige Verfahren und befahl, sich

---

*) Wegen der Entschiedenheit, mit der Holstins für den reformirten Lehrbegriff eintrat, sagt Melchior Adami in vitis theologorum, von demselben, daß er „der erste rechtgläubige Prediger nach den Päpstlern in der Kirche zu St. Peter gewesen".

**) Es wird mitgetheilt, daß einer der Kirchenväter zum Küster Asmus damals gesagt haben soll: Asmus, Asmus, „der löven Marge de Körsche an, oder by Sonnenschin tor Stadt henuth", der lieben Maria das Kleid um oder noch bei Sonnenlicht zur Stadt hinaus.

fortan aller Neuerungen zu enthalten. Die Kirchenväter erhielten den Auftrag, den neuen Sacraments-Tisch zu entfernen, den alten Altar wieder herzustellen, und sie führten auch den Befehl noch an demselben Tage aus.

Auch in der Bartholomäi-Kirche predigte M. Achatius Cureus, ein Freund des reformirten Lehrbegriffs, eifrig wider die Bilder, und als die Vorsteher dieser Kirche ein altes Marienbild auf den Altar setzten, beklagte sich Cureus darüber beim Rath, der ihn bald darauf nach Osterwick im Danziger Werder versetzte, wo er nach vier Jahren starb. Die übrigen Freunde des reformirten Lehrbegriffs unter den Geistlichen unterließen es nun zwar thatsächlich gegen die Bilder vorzugehen, predigten aber eifrig gegen dieselben und Dr. Jacob Fabricius in seiner Rechtfertigungsschrift*) protestirte gegen diesen Mißbrauch und versicherte, daß er an der „schändlichen Abgötterei" keine Schuld habe, welche, wie er sagte, andere Geistliche, namentlich der nach der Marienkirche versetzte Coletus so geflissentlich zu fördern suchten.

Durch diesen mißlungenen Versuch ließen sich aber die Freunde des reformirten Lehrbegriffs nicht muthlos machen, neue Aenderungen beim Gottesdienste zu veranlassen, um ihn dem Gottesdienste der reformirten Kirche entsprechend umzubilden und fing man damit zuerst in solchen Kirchen an, in welchen die Geistlichen gleicher Ueberzeugung waren, weil auf diese Weise die Angelegenheit dem scharf beobachtenden Bischof Hieronymus Rozradziewsky nicht gleich bekannt wurde. Diese Kirchen waren aber die beiden Kirchen der Vorstadt, die Petrikirche, wo die drei Geistlichen dem reformirten Lehrbegriff ergeben waren, und die Gymnasial-Kirche zu St. Trinitatis, in welcher Dr. Fabricius zu predigen und die gleichgesinnten Diakonen der Petrikirche die Ministerial-Handlungen zu verrichten hatten. Die bisher in lateinischer Sprache vorgelesenen Evangelien und Episteln wurden deutsch abgelesen, die Einsetzungsworte beim heiligen Abendmahl nicht gesungen, sondern gesprochen, die Lichte auf dem Altar bei Verhandlung des heiligen Abendmahls nicht angezündet und die alten Meßgewänder nicht mehr angelegt. Es wurde dieses natürlich bald in der Stadt bekannt, und oft Unzufriedenheit darüber in den Gemeinden laut; aber es entstanden keine Unruhen.

In dieser Zeit 1590 starb Dr. Kittel, der tüchtigste Vertheidiger der ungeänderten augsburgischen Confession in Danzig, während sein

*) Verantwortung des Jacob Fabricius Thl. I., S. 56.

Gegner und College Dr. Peter Prätorius, zweiter Pastor zu St. Marien, schon 1588 verstorben war. Michael Coletus, welcher dem Dr. Kittel innig befreundet war, war zwar zweiter Pastor zu St. Marien geworden, doch er und sein heftig eifernder, aber nicht eben sehr begabter College*), M. Brackermann, waren nach Dr. Kittels Tode, dessen Amt nicht gleich wieder besetzt wurde, dem Kampfe nicht gewachsen, den sie mit dem gelehrten und geistreichen Jacob Fabricius zu bestehen hatten. Deshalb erließen die Ordnungen in den Jahren 1592 bis 1595 vier Aufforderungen an den Rath, die an der Marienkirche vacante erste Pastorstelle und Seniorats-Stelle mit einem Geistlichen zu besetzen, der fähig wäre, die Lehre der ungeänderten augsburgischen Confession zu vertheidigen; aber der Rath entschuldigte sich damit, daß er zwar Schritte zur Wiederbesetzung dieses Amtes gethan; aber bis jetzt keine geeignete Person dafür habe gewinnen können.

Unterdessen schaffte Dr. Jacob Fabricius in der Trinitatiskirche die mehrstimmig gesungenen lateinischen „Muteten" ab und führte dafür die vierstimmig zu singenden (reformirten) Psalmen des Ambrosius Lobwasser ein und ließ seit 1592 an Stelle der Privat-Beichte eine öffentliche Ermahnung an die Communicanten halten, erklärte aber, da sich Unzufriedenheit zeigte, daß Jeder, der hiemit nicht zufrieden sei, noch nach der Ermahnung zur Privat-Beichte sich einstellen könne, und daß die Anordnung der allgemeinen Beichte geschehe, damit man hieraus erkenne, die Ohrenbeichte sei abgeschafft. Schon im Jahre 1593 ließ man in der Trinitatis-Kirche die bis dahin vierstimmig gesungenen Psalmen Lobwassers in den einstimmigen Choralgesang der Gemeinde übergehen, während in den übrigen Kirchen Danzigs von den Gemeinden ununterbrochen nur Lieder Luther's und anderer Bekenner der ungeänderten augsburgischen Confession gesungen wurden. In demselben Jahre fing Copius an, in der Trinitatiskirche bei Spendung des heiligen Abendmahls die Oblaten zu brechen und bald darauf spendete er nicht mehr Oblaten, sondern gewöhnliches Brod beim heiligen Abendmahl. Hierauf fingen Diejenigen unter den Geistlichen an, welche hiemit unzufrieden waren, diese Aenderungen auf der Kanzel zu rügen und der Rath ließ den Dr. Fabricius, den Prediger Adrian Pauli und Prediger Copius vorfordern und verwies dem Copius die Eigenmächtigkeit, dem Fabricius und Pauli den Mangel in Führung ihres Aufsichtsamtes; aber die Aenderungen blieben. Als

*) Jacob Fabricius nannte ihn nur Magister misericordiae, der oft selbst nicht wisse, was er rede.

darauf im Jahre 1595 Pastor Holstius zu St. Peter starb, wurde Pauli zum Pastorat berufen und seine Diakonatstelle erhielt M. Joachim Stygius, ein Mann, der wegen seiner entschiedenen Hinneigung zum reformirten Lehrbegriff in Pommern seines Dienstes in der evangelischen Kirche entlassen worden war.

Am Gründonnerstage des Jahres 1595 predigte Dr. Fabricius über das heilige Abendmahl, verwarf den Gebrauch der Oblaten, die weißen Chorgewänder der Geistlichen bei Spendung des heiligen Abendmahls, in welchen Kleidern die Geistlichen wie „Fleischerknechte und Bierbrauer" aussähen und griff die wirkliche Gegenwart des Leibes und Blutes Christi im heiligen Abendmahle an. Seinem Vorgange folgten die mit ihm gleichgesinnten Geistlichen an andern Kirchen und antworteten den Gegnern, welche sich auf das Verbot Königs Stephan in dem von ihm gegebenen Privilegium beriefen, nach welchem die Ceremonien nicht geändert werden sollten, und nur dem Bekenntniß der augsburgischen Confession freie Uebung zugesichert sei, daß mit der im Privilegium gegebenen Religions-Freiheit auch die freie Anordnung der Ceremonien gegeben sei, und daß sie auch nach der augsburgischen Confession lehrten, während ihre Gegner, die Evangelischen, von derselben gewichen wären. Hiermit war die erste Veranlassung zu dem Streite gegeben, der immer wieder und wieder in Danzig auftauchte und die Frage behandelte, ob auch Anhänger des reformirten Lehrbegriffs, „augsburgische Confessions-Verwandte", heißen und deren Vorrecht sich aneignen könnten. Auch eine Conferenz, welche sämmtliche Geistliche in diesem Jahre in der St. Marienkirche hielten und auf welcher Dr. Fabricius zum Frieden und zur Einigkeit ermahnte, führte nicht zum Frieden; denn da die dem Fabricius befreundeten Geistlichen die einmal gemachten Aenderungen in den Ceremonien, namentlich beim Abendmahl, nicht aufgeben wollten, so trat Michael Coletus sehr eifrig gegen Fabricius auf und erlaubte sich kränkender Ausdrücke und der Spalt wurde nur noch tiefer. Diese Spannung benutzte der Bischof Rozradziewsky von Leslau und citirte den Dr. Fabricius vor sein Gericht, daß er sich dort wegen vieler beim Bischof gegen ihn angebrachten Beschwerden vertheidigen sollte. Fabricius zeigte dieses dem Rath an, der denn auch dem Bischof durch einen Secretair erklären ließ, daß Fabricius nicht unter der Gerichtsbarkeit des Bischofs stehe, und obwohl die Citation des Bischofs viermal an Fabricius erging und zuletzt auch die bischöfliche Verurtheilung über Fabricius ausgesprochen wurde, so hatte doch dieses Verfahren für Fabricius weiter keine Folgen, da der vom Rath berufene Fabricius auch von demselben mit Recht geschützt wurde.

Da die Aenderungen in den kirchlichen Gebräuchen, welche Dr. Fabricius und die ihm befreundeten Geistlichen gemacht hatten, beibehalten wurden, so erhoben die der ungeänderten augsburgischen Confession getreuen Geistlichen, namentlich Coletus und Brakermann zu St. Marien, in ihren Predigten ihre Klagen und Beschwerden darüber, und der Rath ließ daher 1597 die genannten Geistlichen vor sich fordern, welche sich aber damit entschuldigten, daß die Neuerungen ihrer Gegner die Veranlassung dazu wären. Hierauf forderte der Rath den Dr. Fabricius, Pauli und Frisius vor, die sich aber damit rechtfertigten, daß sie nur gethan, was sie im Gehorsam gegen Gottes Befehl ihrem Amte und Gewissen schuldeten, und auf die Entgegnung des Raths, daß sie aber nichts davon der Obrigkeit angezeigt hätten, entgegneten sie, daß sie selbst dies verantworten wollen, was sie nach ihrem Gewissen thäten und der Obrigkeit dadurch nicht Unannehmlichkeiten bereiten wollten. Der Rath entließ sie mit der Ermahnung, sich weiterer Aenderungen zu enthalten.

Für Coletus und Brakermann wurden im Jahre 1597 die Verhältnisse schwieriger als sie früher gewesen waren. Nach der Versetzung des Diakonus Seltzlin war Thomas Fabricius an die St. Marienkirche gekommen, ein Mann, der entschieden dem reformirten Lehrbegriff anhing und nun in Verbindung mit dem in der Ueberzeugung vollkommen mit ihm übereinstimmenden anderen Diakon zu St. Marien, Martin Remus, auf eigene Gefahr Aenderungen der kirchlichen Gebräuche in der Marienkirche unter den Augen des Coletus und Brakermann vornahm. Thomas Fabricius legte die bei Verhandlung des heiligen Abendmahls übliche priesterliche Tracht ab, ließ bei der Taufe die „Entsagung des Teufels" fort, schafft die Privat-Beichte ab und reichte beim heiligen Abendmahle nicht Oblaten, sondern gewöhnliches Brod. Zwei Quartiere der Bürgerschaft erhoben darüber Beschwerde; aber der Rath unternahm nichts dagegen, und als Brakermann sich auf der Kanzel darüber beschwerte, daß der Rector Valentin Schreck*) ein Anhänger des reformirten Lehrbegriffs sei, gebot ihm der Rath, solche Dinge an den Rath, aber nicht auf die Kanzel zu bringen.

Heftiger als zuvor entbrannte der Streit, als Dr. Fabricius 1599

*) Auch M. Valentin Schreck, ein ausgezeichneter Schulmann seiner Zeit, wie es seine leges et officia discentium in schola Mariana Dantisci vom Jahre 1592 beweisen (vergl. „die Schule in Danzig" von Schnaase S. 17. folg.), gehört zu den Männern, die ebenfalls durch ihre wissenschaftliche Bedeutung und aufrichtige Gottesfurcht die Achtung für den reformirten Lehrbegriff in Danzig nicht wenig förderten.

seine im Jahre 1589 gehaltenen beiden Predigten über das heilige Abendmahl zu Steinfurt drucken ließ und die Zahl derer, die dem reformirten Lehrbegriff im obrigkeitlichen Amte anhing, im Rath, unter den Schöppen und den Vertreter der Bürgerschaft hiernach wuchs. An der St. Marienkirche fingen Remus und Thomas Fabricius an, die zehn Gebote in der Katechismus-Predigt um 12 Uhr Mittags nicht nach dem Katechismus zu lesen, sondern sie lasen dieselben aus den betreffenden Stellen in den Büchern Mosis vor. Coletus erklärte diese Neuerung für ein Mittel, dem reformirten Lehrbegriff, namentlich in Betreff der Bilder, Bahn zu machen und Remus und Thomas Fabricius beschuldigten den Coletus, daß er Gottes Wort nicht wolle gelten lassen und es calvinisch schelte. Der Bürgermeister befahl den genannten beiden Diakonen die Zehngebote aus der Bibel und aus dem Katechismus zu lesen und als sie dieses thaten, entspann sich zwischen den Freunden des reformirten Lehrbegriffs und den Anhängern der ungeänderten augsburgischen Confession ein Streit über die richtige Eintheilung der Gebote.

Die Diakonen zu St. Peter, Copius und Frisius, fingen 1601 an, auch in der Petrikirche statt der Oblaten gewöhnliches Brod im heiligen Abendmahl zu spenden. Als die drei Geistlichen der Petrikirche vor den präsidirenden Bürgermeister deshalb gefordert wurden, sagte Copius, er werde sich schriftlich erklären, und als er nach einigen Tagen schriftlich auseinander setzte, daß sein Gewissen ihn genöthigt, das heilige Abendmahl in der Petrikirche so zu spenden, wie er es in der Trinitatiskirche seit einigen Jahren spendete, erfolgte keine Antwort des Raths und die Aenderung blieb. In demselben Jahre berief noch der Rath den Martin Reinhold, bisherigen Collegen an der Petrischule, einen entschiedenen Freund des reformirten Lehrbegriffs zum Rector der St. Johannisschule; allein der ebenso entschiedene Protest des Pastors Johann Hutzing zu St. Johann, welcher erklärte, daß die Gemeineglieder unter diesen Verhältnissen ihre Kinder nicht mehr zur Schule schicken wollten, machte die Wahl rückgängig und Johann Hoppe erhielt die vacante Rectorstelle.

Auch auf dem Lande in der Gerichtsbarkeit der Stadt Danzig zeigte sich zu dieser Zeit in den Gemeinden, deren Geistliche dem reformirten Lehrbegriff huldigten, obwohl sie sich ebenso wenig wie die in der Ueberzeugung mit ihnen übereinstimmenden Geistlichen der Stadt reformirt nannten, eine Hinneigung zur reformirten Kirche und machte sich dadurch kenntlich, daß Einzelne verlangten, ihnen sollte das heilige Abendmahl nach reformirtem Gebrauch unter Psalmengesang und Darreichung von ge-

wöhnlichem Brode gespendet werden. Die Geistlichen wagten es zwar nicht, dieses beim öffentlichen Gottesdienst zu thun, waren aber bereit, es den Einzelnen im Hause, auch wohl in einem Gasthause, wo sich dann auch Andere aus andern Häusern dazu einfanden, in der verlangten Weise zu spenden. Man wählte dazu nicht immer, wie es in der Kirche üblich, den Vormittag, sondern auch wohl den Nachmittag nach gehaltenem Mittagsmahle, um dadurch zugleich zu beweisen, daß man bei Beurtheilung der Sacramentsgabe von allem Vorurtheil frei sei*). Als daher der Prediger M. Peter Loß zu Wotzlaff im danziger Werder auch in dieser Weise am Nachmittage das heilige Abendmahl nach reformirtem Gebrauch gespendet hatte und die Abendmahlsgäste bei dem Wirthe, bei dem sie das Mittagsmahl vor dem Empfange des heiligen Abendmahles genossen, auch nach demselben noch kürzere Zeit verweilten, verbreitete sich in der Stadt Danzig das Gerede, man habe das heilige Abendmahl mit dem Genusse von Fleisch, Brod und anderen Speisen gefeiert, wogegen Coletus und andere Geistliche auf der Kanzel heftig eiferten. Loß wurde deshalb vor den Rath gefordert und rechtfertigte sich damit, daß er aussagte, er habe das heilige Abendmahl dem Worte Gottes gemäß gespendet, und am Nachmittage sei es gespendet, weil einer der Abendmahlsgäste nicht früher habe kommen können; doch halte er auch die Zeit des Vormittags für zweckmäßiger zur Spendung des Sacraments. Hiermit war der Rath zufrieden.

Im Jahre 1602 herrschte große Sterblichkeit in Danzig und der Streit in der Kirche ruhte, aber als Dr. Fabricius 1603 eine Schrift ohne Namen zu Hanau erscheinen ließ, in der ein „kurzer Bericht, was in etlichen benachbarten Städten der Lande Preußen von den fürnehmsten Punkten christlicher Religion bisher gelehrt worden“ gegeben wurde, so wurde hierdurch Michael Coletus veranlaßt, eine Gegenschrift zu schreiben, in welcher er nachwies, daß keineswegs in Preußen der reformirte Lehrbegriff der herrschende sei, wie dieses aus des Fabricius Schrift irrthümlich geschlossen werden könne.

Hatten die bisher genannten Vertreter und Freunde des reformirten Lehrbegriffs in Danzig sämmtlich ihre Uebereinstimmung mit der augsburgischen, wenn auch nicht mit der „ungeänderten“ augsburgischen Confession als Berechtigung zur Führung des kirchlichen Amtes in der

*) Daß man dabei auf die Agapen der alten Christen hingewiesen habe, habe ich nirgends gefunden und dürfte der Gedanke an sie auch wohl schon deshalb fern liegen, weil die Reformirten solche Liebesmähler auch sonst nicht gehalten haben.

evangelischen Kirche Danzigs hervorgehoben und sich darauf berufen, so tritt im Jahre 1603 auch hierin eine Aenderung ein als Jacob Adam, gebürtig aus Rügenwalde, zum Prediger an der Elisabeth-Kirche ernannt wird. Adam hatte nämlich zuvor 8 Jahre lang bei einer reformirten Gemeine zu Bensheim in der Pfalz als Prediger gestanden und seine Anstellung war daher von besonderer Bedeutung für die kirchlichen Verhältnisse Danzigs. Als der präsidirende Bürgermeister Hans von der Linde mit ihm über die Unterzeichnung der Danziger Notel bei Uebernahme des Predigtamtes sprach, nannte er die Notel einen „cothurnus, einen (Schauspieler-) Schuh, der für beide Füße" passend sei. Was übrigens der 13. Artikel von Zwingli und Calvin sage, daß diese behauptet hätten, Christus rede anders, als er es meine, sei falsch*). Doch wolle er die Notel unterschreiben, weil der Rath ausdrücklich befohlen habe, Keiner solle den Anderen als Calvinisten oder Zwinglianer verdammen. Erst als Adam schon das Amt übernommen hatte, unterschrieb er, wie es üblich war, die Notel mit der Einschränkung „so weit**)" sie mit der heiligen Schrift und der augsburgischen Confession übereinstimme. Adam bemühte sich zunächst in seinen Predigten die Lehre von der Gnadenwahl recht deutlich in's Licht zu setzen, schaffte die Privat-Beichte ab und hielt nur eine allgemeine Ermahnung, brauchte beim heiligen Abendmahl gewöhnliches Brod und führte das Brodbrechen ein. In der Beichte nahm er keine Gaben an und tadelte den, der dies nicht auch that; was ihm etwa gereicht wurde, gab er sogleich an Arme. Weil er dabei sehr viel von sich sprach und von dem, was Gott ihm besonders verliehen, so waren selbst seine sonstige Freunde damit nicht ganz zufrieden, zumal er bei Vollziehung von Taufen und Trauungen, sich nicht an die Parochial-Eintheilung hielt, nach welcher er nur auf das Hospital zu St. Elisabeth gewiesen war.

Das In- und Durcheinander der Freunde und Gegner des reformirten Lehrbegriffs in der Kirche gab nun vielfach auch da Veranlassung zu Mißtrauen und Streit, wo durchaus kein Grund dazu vorhanden war und es wurde daher der Zustand der Kirche in Danzig gegen Ende des

---

*) Auch Andere rechtfertigten die Unterschrift der Notel damit, daß sie sagten, daß es einen Zwingli und Calvin, wie die Notel ihn darstelle, niemals gegeben habe.

**) Er schrieb „ut verbo Dei ita huic Notulae subscribo", gebrauchte also „ut" wie die Neuzeit „quatenus" statt quia gebraucht. Mit dieser Einschränkung kann auch ein evangelischer Christ die canones concilii Tridentini unterschreiben, und diese Erfindung ist gewiß kein Meisterstück der Klugheit.

sechszehnten und Anfang des siebenzehnten Jahrhunderts ein recht beklagenswerther. Im Jahre 1602 war Johann Hutzing, der hochbetagte Pastor zu St. Johann, emeritirt worden, und hatte ehrenhalber noch die Pastor-Würde behalten, so daß bis zu seinem Tode 1607 vier Geistliche an der St. Johannis-Kirche standen. Anfänglich war es M. Hieronymus Galliculus, Enoch Hutzing, Sohn des Pastors Johann Hutzing, und Abraham Hesecke, und nach des Galliculus Abgange war M. Johann Walther im Anfange des Jahres 1603 als Diakonus der St. Johannis-Kirche berufen worden. Walther war, wie es die von ihm hinterlassenen Schriften noch zeigen, ein eifriger Vertheidiger der ungeänderten augsburgischen Confession, wie es ja auch der hochbetagte Pastor Johann Hutzing war und da Walther glaubte, daß Hesecke sich Aenderungen erlaube, die seine Hinneigung zum reformirten Lehrbegriff bekundeten, entspann sich hieraus ein heftiger Streit der Geistlichen zu St. Johann. Am 4. Februar gelang es endlich den Kirchvätern von St. Johann, die Geistlichen der Kirche zu bewegen, eine Unterredung beim emeritirten Pastor Hutzing zu halten, wobei es sich ergab, daß die Streitenden in der Sache vollkommen einig waren, und daß der Streit nur aus dem damals unter den Dienern der Kirche herrschenden Mißtrauen hervorgegangen war, welches dadurch hervorgerufen war, daß die Freunde des reformirten Lehrbegriffs, ohne sich reformirt zu nennen, sich für die rechten Glieder der evangelischen Kirche hielten und die Anhänger der ungeänderten augsburgischen Confession als Fremde angesehen wissen wollten. Zu hoher Freude der Kirchvorsteher kam dabei eine vollständige Aussöhnung der Streitenden zu Stande*) und auf Anordnung des Raths lasen sämmtliche Prediger zu St. Johann eine Anzeige von der Kanzel ab, in welcher jeder Geistliche erklärte, daß der Streit nur „aus Argwohn und Verdacht" entstanden, der aber sich als ganz unbegründet erwiesen habe, da sie „sämmtlich wegen der Artikel des christlichen Glaubens wie in den gebräuchlichen Kirchen-Ceremonien ganz und gar einig seien und sich daher aufs Neue verpflichten, die „prophetischen und apostolischen Schriften, die uralten Kirchen-Symbole, die augsburgische Confession und dieser Stadt Notel in Lehr und Ceremonien mit Herz und Mund zu bekennen".

*) In der Kirchenrechnung von 1604 steht: „Die weil sie nun, Gott Lob, mit einander geeinigt, haben wir Kirchenväter sie nicht wollen von einander gehen lassen, sondern eine kleine Collation lassen zu richten, so gekostet 13 Mark".

An andern Kirchen wie zu St. Marien, Bartholomäi, St. Jacob und St. Barbara war der Zwiespalt deshalb aber noch nicht beigelegt, weil die daselbst angestellten Geistlichen in der That uneins waren, und zu St. Peter, St. Trinitatis und Elisabeth wurde nicht nur nach reformirtem Lehrbegriff gepredigt, sondern es war auch bereits der Gottesdienst und die Verwaltung der Sacramente nach reformirtem Brauche eingerichtet worden.

So hatte sich denn im Jahre 1605 die Aufregung der Gemüther in den Gemeinden, welche beim Bekenntniß der ungeänderten augsburgischen Confession bleiben und die Predigt nach reformirtem Lehrbegriff nicht haben wollten, so gesteigert, daß man bedenkliche Auftritte befürchten mußte, zumal von gegnerischer Seite die Anhänger der ungeänderten augsburgischen Confession durch anonyme Spott- und Streitschriften gereizt und in denselben als „halbe Papisten, Fleischfresser, Blutsäufer, Ubiquitisten, Gözzenknechte und Pelagianer" bezeichnet wurden. Daher übergaben die dem Bekenntniß der ungeänderten augsburgischen Confession treugebliebenen Geistlichen im Anfange des Jahres 1605 dem Rath eine Schrift, in der sie beantragen, daß die den Bekenntnißschriften widersprechende Lehre von der Person Christi, von der Gnadenwahl und dem heiligen Abendmahl aufhören; die Neuerungen in den Ceremonien, als den Privilegien widersprechend, aufgehoben und endlich die Beförderer dieser Sachen aus Schule und Kirche entfernt werden sollten. Geschehe dieses nicht, so erklären sie, daß sie an dem Unheil, welches entstehen werde, keine Schuld haben wollen. Als hierauf aber nichts geschah, so fingen sie an in den Kirchen beim Gottesdienste „wider die Arianer, Calvinisten und andere Secten" zu sprechen, warnten die Gemeinen mit namentlicher Bezeichnung vor den „Calvinisten", und setzten es immer wieder und wieder in ihren Predigten auseinander, daß der Rath nicht berechtigt sei, die Prediger und Schuldiener allein zu wählen, sondern daß dieses Recht den Gemeinen, oder auch den Gemeinen zukomme. Namentlich wies Michael Coletus hierauf in seinen Predigten oft und eifrig hin*).

Bald darauf übergaben hundert Bürger dem Rath eine Schrift, in der sie die Entfernung der Freunde des reformirten Lehrbegriffs vom Predigtamte, oder wie sie sie nennen, der „Calvinisten" forderten und an-

*) Diese Forderung haben die evangelischen Gemeinden immer wieder und wieder gestellt bis der Rath 1678 ihnen das *Präsentationsrecht* gab; bei den Gemeinden auf dem Laude hat der Rath noch heute das absolute *Wahlrecht*.

kündigten, daß sie sich beim Könige beschweren wollten, wenn sie nicht Gehör finden sollten, und in kurzer Zeit schließen sich hieran noch fünfzehn andere Bittschreiben von der dritten Ordnung, von Bürgern, Gewerken und Zünften, in denen dasselbe vom Rath gefordert wird. Der Rath läßt die am meisten angeklagten Geistlichen vorfordern, die sich aber alle auf die Erklärung berufen, welche der Rath vor einigen Jahren vom 13. Artikel der Notel gegeben, auf welche sich schon Jacob Adam bei seiner Berufung zum Predigtamte an St. Elisabeth bezogen hatte, und der Rath ließ die Sache wieder auf sich beruhen.

Dieses veranlaßte eine Protestation der gesammten Bürgerschaft gegen den Rath folgenden Inhalts. Mit großen Anstrengungen ist Danzig zu den gegenwärtigen Religions-Privilegien gekommen. Dessen ungeachtet ist im Widerspruch gegen die Privilegien in der Lehre wie in den Ceremonien geändert worden. In den Rath hat man Reformirte genommen, welche diese Aenderungen begünstigen, ohne sich dabei um den Einspruch der zweiten und dritten Ordnung*) zu kümmern, ja die dritte Ordnung habe man dabei unrechtmäßig ganz vom Rathhause entfernt. Außerdem habe der Rath der Bürgerschaft auf ihre Vorschläge geantwortet, die Bürgerschaft befördere das Verderben der Stadt, die Anhänger des reformirten Lehrbegriffs seien die rechten Bekenner der augsburgischen Confession und der Notel, während sie diese Bekenntnißschriften doch nur zum Deckmantel ihrer Aenderungen in der Religion benutzten. Weil dieses Alles wider die Privilegien laufe, so erklären sie, daß sie beim Könige von Polen Protest erheben und zufolge des Privilegii Casimirs von 1457 Mitbetheiligung bei Ausübung des Patronatsrechts fordern werden. Sie protestiren wider die Rechtmäßigkeit der reformirten Mitglieder des Raths und gegen den Beschluß, die Kosten des hieraus entspringenden Prozesses aus öffentlichen Kassen zu bestreiten. Endlich bitten sie diejenigen Mitglieder des Raths, die der ungeänderten augsburgischen Confession anhangen, sich nicht mehr der Mehrheit der Stimmen zu fügen und Entfernung der Reformirten aus Kirche und Schule zu fordern.

Am ersten März 1605 überreicht eine Deputation von Bevollmächtigten der Kaufmannschaft, mehrere Gewerke und die Bürger von Langgarten in Gegenwart geschworener Zeugen diese Protestation an den Rath dem präsidirenden Bürgermeister Johann Thorbeck nebst einer Bitt-

*) Das Gericht und die Vertreter der Bürgerschaft, die sogenannten 4 Quartiere.

schrift, und Thorbeck nahm die Bittschriften und wies die Protestation zurück, welche sie aber, nach üblichem Brauch, ihm im Hause auf den Tisch legten. Der Präsident machte von der zurückgewiesenen Protestation keinen amtlichen Gebrauch und die Bürgerschaft ließ fragen, was daran auszusetzen, worauf geantwortet wurde, der Rath habe darüber nichts beschlossen. Auf nochmalige Anfrage bei dem neuen Präsidenten Brandes wurde geantwortet, die Protestation sei dem Rath nicht übergeben worden. Auf nochmalige Anfrage bei Thorbeck erfolgte der Bescheid, der Rath habe noch nichts beschlossen, obwohl die Protestation dem Rath von Schöneck aus versiegelt insinuirt worden sei. Die Protestirenden des Wartens müde, beschlossen, den Prozeß vor den König von Polen zu bringen und suchten durch genaueres Beobachten der Freunde des reformirten Lehrbegriffs die nöthigen Thatsachen, behufs der Instruction zu diesem Prozeß zu beschaffen. Am 20. Mai ging eine Deputation zum König von Polen, brachte ihre Klage wegen des „Calvinismi" an und erhielt den Bescheid, die Sache werde untersucht werden, und längere Zeit darauf ging die Anzeige ein, der königliche Secretair Samuel Laski werde in dieser Angelegenheit nach Danzig kommen. Am 26. August hatte Laski beim danziger Rath Audienz und am 5. September zeigte er allen dreien Ordnungen an, was ihm der König aufgetragen habe, daß nämlich die Ordnungen allen Zwist beilegen sollten, und wenn sie etwas nicht ausgleichen könnten, so sollte dieses durch eine Commission, bestehend aus Deputirten von beiden Seiten her ausgeführt werden, doch sollte alles klug und mit Bescheidenheit verhandelt werden. Da man aber merkte, daß Laski Partei für den Rath nahm, so wollten die Verhandlungen nicht zum Ziele führen, zumal einige Quartiermeister in die Rathstube gegangen waren ohne Vorwissen der Quartiere, woraus man auf eine heimliche Verabredung schloß. Endlich gab man nach und beschloß, eine Deputation zu wählen und eine Schrift zu entwerfen, auf Grund deren die Vereinigung zu Stande kommen sollte. Allein Laski nahm bald darauf an der Einführung des reformirten Gymnasial-Professors Melchior Laubanus Theil, wodurch er alles Vertrauen bei den Protestirenden verlor, und als er darauf verreiste, so reichten die Protestirenden eine Citation beim Rath ein, in der sie den Rath anklagten, daß er widerrechtlich neue Secten einführe, die Anhänger der augsburgischen Confession von Kirche und Schule ausschließe, Männer zu Bürgern annehme, die neuen Secten angehören und das Geld aus der Kämmereikasse zur Beförderung solcher Sachen verwende.

Als Laski im Anfange des Jahres 1606 zurückkehrte, erklärte er, daß es dem König unangenehm sei, daß man zum Prozeß geschritten sei, nahm aber am 20. Februar die Informationen zum Prozeß von beiden Theilen mit. Die dem Rathe befreundeten Polen am Hofe des Königs schrieben an den Danziger Rath, man möge sich in Danzig einigen, weil, wenn der Prozeß fortgehe, die Sache gefährlich werden könne und theilten mit, daß sie deshalb schon früher Alles aufgeboten hätten, die Sache nicht an den Hof kommen zu lassen. Als darauf noch in demselben Jahre in Polen ein Aufstand ausbrach, konnte in dieser Sache nichts vorgenommen werden, und obwohl die Protestirenden im Jahre 1607 abermals sich an den Hof wandten, so erfolgte doch darauf keine Entscheidung, weil die Freunde des danziger Raths dieselbe am Hofe aufzuhalten wußten. Der Rath in Danzig, welcher nun den gerechten Forderungen der Bürgerschaft noch ferner entgegen sein zu können sich außer Stande fühlte, lenkte von jetzt an in seiner Handlungsweise ein und gab dem Gewissen der Gemeinen das ihm gebührende Recht, womit das Abstehen von dem Prozeß bei den Protestirenden selbst verständlich gegeben war. Wir müssen hiernach das Jahr 1607 als den Wendepunkt in der inneren Geschichte der evangelischen Kirche Danzigs bezeichnen und hat die Festigkeit der Anhänger der ungeänderten augsburgischen Confession unter den Geistlichen, die Beharrlichkeit der Gemeinen und ihr entschiedenes Auftreten für das genannte Bekenntniß, wie endlich die Furcht des Raths durch Aenderung der Lehre und der Ceremonien sämmtliche Vorrechte der von den Königen Polens zugesicherten Privilegien zu verlieren, in diesem Kampfe die Entscheidung gegeben.

In den Jahren 1605 bis 1612 starben sieben Mitglieder des Raths, welche Freunde des reformirten Lehrbegriffs gewesen, und ihre Stellen wurden auf Bitten der Bürgerschaft mit Bekennern der augsburgischen Confession besetzt und schon im Jahre 1609 starb der gelehrte Gymnasial-Professor Bartholomäus Keckermann, der durch seine gelehrte und scharfsinnige Schriften während der kurzen Zeit seiner amtlichen Thätigkeit in Danzig nicht wenig mitgewirkt hatte, um die Achtung des reformirten Lehrbegriffs in Danzig zu fördern.

Die Freunde des reformirten Lehrbegriffs unter den Geistlichen in Danzig erkannten zwar die Aenderung in den kirchlichen Verhältnissen, ließen sich aber dadurch nicht irre machen, sondern fuhren fort, ihrer Ueberzeugung gemäß zu lehren und zu handeln. Jacob Adam, Prediger zu Elisabeth, schaffte Luther's Katechismus ab, führte den Heidelberger

Katechismus dafür ein und ließ 1610 nicht nur eine Predigt*), „Einfältige Erklärung der Einsetzung des heiligen Abendmahls Jesu Christi"; sondern auch „Fragstücklein, welche zum würdigen Gebrauch des heiligen Abendmahls zu wissen von nöthen sind", ohne Bezeichnung des Druckorts erscheinen**), worauf Michael Coletus zu St. Marien und Johannes Walther zu St. Johann ihre Gemeinen in den Predigten vor diesen Schriften warnten. Adam schreibt hierauf einen Brief an die Geistlichen zu St. Marien, St. Johannis und St. Katharinen, in welchem er sagt, daß man besser gethan hätte, die Gemeinen zur Prüfung der genannten Schriften aufzufordern, als sie davor zu warnen. Wenn man etwas in Betreff der Lehre wider ihn habe, so möge man das dem Rath anzeigen, wo die Sache durch Besprechung entschieden werden könne, aber es nicht vor die Gemeinen bringen. Wenn man ihn eines Irrthums überführte, so solle man überzeugt sein, er werde Gott die Ehre geben und seinen Irrthum eingestehen. Besonders beklagt er sich über Coletus, der ihn sehr heftig in der Predigt angegriffen hatte. Coletus ließ hierauf 1611 „eine treuherzige Warnung und Vermahnungsschrift" zu Rostock drucken, worauf Adam 1612 eine „christliche, wohlgegründete, abgezwungene, nothdürftige Antwort" zu Offenbach drucken ließ, und dieser Schrift einen Abdruck seiner Abendmahlspredigt, und der „Fragstücklein" und des an die Geistlichen zu St. Marien, St. Johann und St. Katharinen gerichteten Briefes beifügen. Walther legte hierauf 1612 dem Adam 76 Fragen vor, die er aus den Schriften Adam's gezogen hatte, und forderte außerdem den Adam noch brieflich zur Antwort auf. Als Adam nicht antwortete, ließ Walther „eine Widerlegung der Schmähschrift (oder „Famos Libells", wie er es nannte) Jacobi Adami" 1613 zu Leipzig drucken. Hierauf erschien 1615 eine „Probe über die von Jacob Adam auf des Michaelis Coleti christliche Warnungs- und Vermahnungsschrift ungereimte, übelformirte, nothdürftige gegebene Antwort" des Danziger Ministerii und Jacob Fabricius betheiligte sich bei dem Streit durch Herausgabe seiner „Refutation der Probations-Schrift Michaelis Coleti" von der 1613 der erste und 1615 der zweite Theil erschien. Fabricius giebt hier eine sehr ausführliche Geschichte der Danziger Notel und eine Dar-

*) Hartknoch, preußische Kirchengeschichte nennt diese Predigt S. 737 „ein Büchlein" und S. 738 Zeile 16 und 12 von unten eine „Predigt".

**) Vgl. Ephraim Prätorius, Danziger Lehrergedächtniß, Manuscript in der Stadtbibliothek sub nom. St. Elisabeth, Jacob Adam.

stellung der Kirche in Danzig während eines funfzigjährigen Zeitraums. Da die Herausgabe von Streitschriften so schnell auf einander folgte, so besorgte der Rath, es werde der Streit die schon vorhandene Spaltung in der Kirche nur noch vergrößern und verbot am 24. Juli 1625 die weitere Herausgabe von Streitschrifen, weshalb auch der dritte Theil von des Jacob Fabricius „Refutation" nie im Druck erschienen ist*).

In dieser Zeit war auch Dr. Fabricius kränklich geworden und hatte schon 1613 sein Predigtamt an der St. Trinitatiskirche niederlegen müssen, doch war es ihm gelungen an dem Dr. Georg Pauli, einem Sohne seines bereits 1611 verstorbenen Freundes Adrian Pauli, Pastors zu St. Petri, einen Gesinnungsgenossen als Amtsnachfolger an der Trinitatiskirche zu erhalten. Obwohl König Sigismund III. schon 1612**) ein Edikt hatte ergehen lassen, Reformirte nicht mehr in den Rath zu wählen, so scheint es doch hienach noch wahrscheinlich, daß der Rath noch im Jahre 1613 die Absicht gehabt habe, die Rectorstelle am Gymnasio und die Pastoratstelle zu St. Trinitatis Männern zu übergeben, welche dem reformirten Lehrbegriff huldigten. Ungeachtet seiner Kränklichkeit war Dr. Fabricius, wie wir eben sahen, in den Kampf für die allgemeine Geltung des reformirten Lehrbegriffs in Danzig eingetreten; aber seit 1615 war auch ihm das Kämpfen durch das Verbot des Raths unmöglich gemacht werden und schon 1618 hatten sich die Verhältnisse der evangelischen Kirche in Danzig wesentlich geändert. Es war nämlich Michael

---

*) Ephraim Praetorius in Athenis Gedanens. p. 43 schreibt: Manuscriptum (partis tertiae) in manibus nonnullorum hodienum versatur, complectiturque historiam notulae Gedanensis.

**) Mandatum Regium Sigismundi III. de die 11 Mart. 1612. Nullus in consulem eligatur, nisi qui catholicam religionem Romanam confiteatur vel Augustanam confessionem permissam per peculiaria privilegia civitati sectetur. Scimus quosdam in civitatem repsisse, qui licet Calvini dogmata sequntur, tamen se pallio Augustanae confessionis velent, tales et caeteros iis deteriores videlicet Arianos, Samosatenos et reliquos ejus farinae a Magistratibus et officiis quibusvis arceri necesse est. Aehnliches, aber nicht so bestimmt, sagt das Mandat des Sigismund III. vom 10. November 1629 und das Mandatum poenale in dieser Sache, bei dem aber Jahr und Datum nicht angegeben ist. (Treuen Schröder jus publicum Gedanens. fol. 333 und 334 in Ortmanns Sammlung Manuscript.) Mit Absicht sind hier die Worte des königlichen Mandats mitgetheilt, damit man daraus erkenne, daß das Rescript des Königs Sigismund III. vom 29. Mai 1619, dessen Aechtheit Hartknoch (Preußische Kirchengeschichte S. 817) schon bezweifelt, gewiß ein unächtes ist, wie dieses auch parteilose reformirte Historiker schon zugegeben haben.

Coletus, der seit dem Abgange des Dr. Peter Prätorius im Jahre 1585, erster Pastor und neben ihm M. Brackermann zweiter Pastor zu St. Marien gewesen war, im September des Jahres 1616 gestorben und der Rath hatte 1618 den Johann Corvinus, Prediger zu Stralsund und Doctor der Theologie, zu seinem Nachfolger als ersten Pastor und Senior Ministerii ernannt. Corvinus war aber nicht nur als ein Mann bekannt, der entschieden für die Lehre der ungeänderten augsburgischen Confession eintrat, sondern der auch ein ebenso kampfmuthiger, wie kampflustiger Geistlicher war, und seine Berufung zu dem genannten Amte in Danzig bekundet es sehr deutlich, wie sehr sich die allgemeine Meinung im Rath in diesen elf Jahre von 1607—1618 geändert hatte. Der Streit, in welchen Johann Corvin mit seinem Collegen Hermann Rathmann, welcher seit 1612 Diakonus zu St. Marien war, gerieth, zeigt deutlich, daß die Vertreter der ungeänderten augsburgischen Confession unter den Geistlichen Danzigs jetzt nicht mehr die geheimen Freunde des reformirten Lehrbegriffs im Danziger Ministerio für die gefährlichsten Gegner ansahen und sie als solche behandelten.

Seit dem Jahre 1622 sehen wir den Danziger Rath entschieden so verfahren, daß er der ungeänderten augsburgischen Confession allgemeine Geltung schaffen will; denn im genannten Jahre stellt er zu St. Trinitatis, wo bis dahin nur Vormittags Gottesdienst gehalten war, den Licentiaten Andreas Hojerus, einen entschiedenen Vertheidiger der ungeänderten augsburgischen Confession, als Diakonus an, übertrug aber dagegen noch 1626 dem Stellvertreter und Freunde des Dr. Fabricius, dem Dr. Georg Pauli, definitiv die Pastorstelle zu St. Trinitatis.

Drei Jahre später 1629 starb Dr. Fabricius und der Rath berief 1631 in Dr. Johann Botsack einen entschiedenen Anhänger der ungeänderten augsburgischen Confession zum Rector des Gymnasii und Pastor zu St. Trinitatis und bestimmte dabei, daß Dr. Botsack mit Dr. Georg Pauli das Pastoramt abwechselnd führen sollte. In demselben Jahre, in welchem Dr. Fabricius gestorben war, ordnete der Danziger Rath 1629 aufs Neue an, daß die Ordinationen der Danziger Geistlichen, welche seit Samuel Lindemanns Ordination im Jahre 1586 ausgesetzt worden waren, in Danzig vollzogen werden sollten und verordnete dazu das Ordinations-Formular aus der pommerschen Agende, womit er einen neuen thatsächlichen Beweis gab, daß die ungeänderte augsburgische Confession in Danzig allgemeine Geltung haben sollte.

In Deutschland, wo die Noth des dreißigjährigen Krieges für die

Protestanten in dieser Zeit immer gefahrdrohender wurde, machte man in dieser Zeit, vielleicht nur die physischen Kräfte der Protestanten den Römisch-katholischen gegenüber zu vereinen, Unions-Versuche. Im Anfange des Jahres 1631 war in Leipzig eine nicht unbedeutende Zahl protestantischer Fürsten und Stände versammelt*) und hatte den Churfürsten von Brandenburg der Hofprediger Dr. Johann Bergius, und den Landgrafen von Hessen der Hofprediger Johann Crocius und Theophil Neuburger dorthin begleitet. Diese drei Theologen reformirten Bekenntnisses wandten sich nun an den Oberhofprediger Dr. Matthias Hoe von Hoeneck, der den Churfürsten von Sachsen nach Leipzig begleitet hatte, und an die Professoren Dr. Polycarp Leiser und Dr. Heinrich Höpfner mit der Aufforderung, mit ihnen über die Vereinigung der Reformirten und Lutheraner zu conferiren, und wurde von vornherein festgesetzt, „daß diese Conferenz ganz und gar Privat-Handlung, allerdings unvorfänglich und unpräjudicirlich sein sollte". Die lutherischen Theologen erklären sich dazu bereit, zweifeln aber, daß die Sache von Erfolg sein werde, da sich so wenig Personen dabei betheiligen und erklären, daß sie darüber erst beim Churfürsten und dessen geheimen Räthen anfragen müssen. Die reformirten Theologen erkennen das Bedenken an, meinen aber, daß schon viel gewonnen sei, wenn nur ein Anfang gemacht sei, und daß der Churfürst von Sachsen dem Unternehmen gewiß nicht entgegen sein werde. Der Churfürst von Sachsen gestattete darauf seinen Theologen, sich an der Conferenz zu betheiligen, aber nur unter der Bedingung, daß es „um eine privat und allerdings unvorfängliche Conferenz und allein damit gemeint sein solle, zu vernehmen, anzuhören und zu erwägen, ob und wie man auf beiden Theilen näher zusammen rücken möchte". Die Conferenz begann am 3. März und zwar in der Wohnung des Oberhofpredigers Hoe, wo sich die reformirten Theologen mit Herz und Mund zu der am 25. Juni 1530 dem Kaiser übergebenen augsburgischen Confession bekannten und erklärten dieselbe zu unterschreiben, wie sie im chursächsischen „Augapfel" abgedruckt sich befindet. Hierauf werden die einzelnen Artikel der augsburgischen Confession vorgelesen. Der fünfte, sechste,

---

*) Eberhardt Böttcher in seiner historischen Kirchenchronik (Vol. LXXV. fol. S. 335—568, in Ortmanns Sammlung, Manuscript) giebt über dieses Gespräch nach den Mittheilungen eines „Amanuensis" einen ausführlichen Bericht, und theilt denselben mit, nicht sowohl weil er die Geschichte der Kirche in Danzig angehe, sondern weil er überhaupt die Geschichte der evangelischen Kirche betreffe und ihm eine so ausführliche und verbürgte Nachricht darüber zugegangen ist.

siebente und achte Artikel wird von den reformirten Theologen unbedingt angenommen, dagegen geben sie zu den übrigen Artikeln ihre Bedenken zu Protokoll, wozu die lutherischen Theologen ihre Bemerkungen machen. Am 23. März schließt diese Conferenz und es wird erklärt, daß das Verhandelte „nicht zu spargiren oder vorgreiflich auszubreiten" sei und daß die Conferenz nur gehalten sei, um nachzuweisen, worin man übereinstimme und worin man von einander abweiche. Uebrigens wolle man „einander christliche Liebe ins Künftige erzeigen. Alles treulich und ohne Gefehrde". Wenige Wochen nach diesen Conferenzen der Fürsten und Stände, wie ihrer Theologen fiel Magdeburg am 10. Mai in die Hände des entmenschten Fanatikers Tilly.

Wie weit das, was man in Leipzig auf kirchlichem Gebiete verhandelt hatte, mit dem in Verbindung steht, was bald darauf in Danzig geschieht, ist wohl nicht nachzuweisen; doch wissen wir, daß im Juni des Jahres 1631 zu Danzig ebenfalls eine Conferenz mit Unions-Tendenzen gehalten wurde. Der Bürgermeister Johann Zierenberg*), ein Anhänger des reformirten Lehrbegriffs, richtete nämlich an den Rathsherrn Johann Ernst Schröer**), einen treuen Freund des lutherischen Bekenntnisses, ein umfangreiches Schreiben***), welches eine Ausgleichung der Differenzen zwischen den Anhängern beider Bekenntnisse zum Zwecke hatte.

Zierenberg spricht in seiner Zuschrift an Schröer nun über den sechszehnten Artikel der augsburgischen Confession und was er mit Zugrundelegung dieses Artikels vom heiligen Abendmahle halte. Er führt zuerst den genannten Artikel nach dem Exemplar der augsburgischen Confession an†), welche im Jahre 1531 bei Georg Raw erschienen und von Männern wie Dr. Daniel Kramer in der pommerschen Chronik, Dr. Daniel Hoffmann, Dr. Chemnitz und Dr. Leonhard Hutter für authentisch erklärt sei. Hierauf bemerkt er, daß in diesem Artikel schlicht und einfältig die Lehre vom heiligen Abendmahl so gegeben sei, wie sie in den Einsezzungsworten enthalten, daß aber „der zwistigen Disputationen und Fragen

---

*) Johann Zierenberg war 1603 Schöppe und 1615 Rathsherr geworden, worauf er 1631, 1635 und 1639 das Amt des Bürgermeisters verwaltete.

**) Johann Ernst Schröer war 1623 Schöppe und 1630 Rathsherr geworden, worauf er 1638 das bürgermeisterliche Amt verwaltete.

***) Vgl. Eberhardt Böttchers Kirchenchronik in Ortmanns Manuscripten Sammlung, Vol. LXXV. fol. S. 568—578, und Schröers Antwort S. 579—600.

†) Der Artikel heißt: De coena Domini docent, quod corpus et sanguis vere adsint, et distribuantur vescentibus in coena Domini et improbant secus docentes.

mit dem geringsten Titel nicht gedacht" sei. Daher halte auch er sich, mit Vermeidung aller und jeder Disputation und Auslegung der Worte dieses Artikels, allein an die Worte des genannten Artikels der augsburgischen Confession, und glaube, „daß im heiligen Abendmahl meines Herrn Jesu Christi Leib und Blut wahrhaftig zugegen sei und mir sowohl als Andern ausgetheilet werde. Das Uebrige, nämlich die Art und Weise, wie mein Erlöser mich abspeiset, will ich nicht grübeln oder vorwitziger Weise erforschen". Außerdem, schreibt er, nehme er „ganz willig an" die Worte der Auslegung des 10. Artikels, „daß sie Zeichen und Zeugnisse göttlichen Willens gegen uns sind" und zwar „kräftige Zeichen und gewisse Zeugnisse göttlicher Gnade", und „Zeichen und Siegel des neuen Testaments", so wie „Siegel der Vergebung der Sünden".

Ferner werde „vom Wort als dem andern Stück des Sacraments gelehret", daß „das Wort im neuen Testament sei die Verheißung der Gnade, welche den Zeichen angeheftet ist". Hierauf führt Zierenberg mehre Stellen aus der augsburgischen Confession an, welche von der Verbindung der Sacramentszeichen mit dem Worte der Verheißung handeln und schließt: „In Summa, so ist der heilige Geist der rechte Executor, welcher durch die Zwei, durchs Wort nämlich und die äußerlichen Zeichen wirket".

Sodann sagt er, die augsburgische Confession lehre, „daß Christus und seine Verheißung allein durch den wahren Glauben können und müssen gefasset werden". Aus dem Mitgetheilten folge, schreibt Zierenberg, daß zwei wesentliche Stücke im heiligen Abendmahl sind, nämlich das äußere Zeichen und das Wort. Hiebei sei nun zu erwägen, was das äußere Zeichen und das Wort sei und dann zu bedenken, „wie man das Wort der Verheißung ergreifen soll". Ueber „das äußere Zeichen", wie über „das Wort", hat er sich schon erklärt und fügt nun noch hinzu, daß „man das Wort der Verheißung durch den wahren Glauben ergreifen" müsse, womit er seine „Meinung von diesem Punkt aus der uralten augsburgischen Confession genugsam und überflüssig erwiesen" zu haben glaubt.

Schließlich erklärt Zierenberg, daß er sich um alle „disputirte Nebenfragen im geringsten nicht kümmere". Daher frage er nicht 1) nach den „zwistigen Ceremonien bei Bedienung des heiligen Abendmahls". Kümmere sich nicht darum, „ob 2) der Leib und das Blut leiblicher, doch zugleich übernatürlicher Weise in dem Brode und Weine des heiligen Abendmahls" sei; ob 3) in, mit und unter dem Brode und Weine der Leib und

Blut des Herrn mit dem leiblichen Munde mündlich sowohl von den Gläubigen, als Ungläubigen empfangen und genossen werde, und ob 4) der Herr Christus nach seiner menschlichen Natur allenthalben sei, Himmel und Erde erfülle; „denn von allen diesen und dergleichen Zwist-Punkten kein einziges Wort in der uralten augsburgischen Confessio, noch in der Apologie vom Anfang bis zu Ende gefunden wird, wie hoch sich auch Etzliche, die sie defendiren, auf die augsburgische Confession berufen pflegen".

Auf diese Zuschrift antwortete der Rathsherr Schröer im Juni des Jahres 1631 und schreibt, die Antwort auf Zierenberg's Schrift komme den Theologen zu, weil aber die Schrift ihm zugesendet sei, wolle er auch antworten; doch bemerke er, daß er nur seine Privat-Meinung gebe.

Zierenberg citire zwar den 10. Artikel der augsburgischen Confession unverfälscht; doch müsse hier zuerst der Unterschied der Lehre vom heiligen Abendmahl, wie die Reformirten und die Lutheraner sie aufstellen, angegeben werden, weil „die Reformirten nicht ungewohnt sind, weiß nicht aus was für Motiven*), ihre rechte Meinung so lange zu decken, als ihnen immer möglich und von diesen Sachen apparenter so gleichförmig mit uns zu reden, daß sie auch von denen, so nicht die Einfältigsten, vor gleich sollten gehalten werden". Auch in der vorliegenden Schrift lauteten viele Aussprüche „verbalisch gut und könnten vor gut Lutherisch passiren", wenn nicht Erläuterungen und Einschränkungen menschlicher Vernunft**) hinzugefügt wären, die anders lauteten. Die Lutheraner lehren vom heiligen Abendmahl, daß „eben derselbe wahre wesentliche Leib unseres Heilands, welcher vor uns gegeben ist und am Kreuz gehangen und eben dasselbe wahre und wesentliche Blut, welches für uns vergossen alhier auf Erden an dem Ort***) da dies heilige Abendmahl nach der Einsetzung des Herrn gehalten wird, wahrhaftig gegenwärtig sei und vermittelst des Brodes und Weines†) mit dem Munde gegessen und getrunken werde. Solche Real-Gegenwart und mündliche Nießung des wahren Leibes und Blutes unsers Herrn affirmiren wir „und die Reformirten verneinen dieselbe", so daß also beider Theile

*) Am Schlusse seiner Zuschrift giebt Schröer doch den Grund an und bemerkt, daß die Reformirten diese Uebereinstimmung suchen, um die Rechte der Bekenner der augsburgischen Confession zu genießen.

**) Interpretationes et restrictiones rationis humanae.

***) „Quamvis non localiter" wird noch besonders hinzugefügt.

†) Per unionem sacramentalem wird noch hinzugefügt.

Lehren hievon zwei entgegengesetzte Behauptungen*) aufstellen". Hieraus würde also folgen, daß „der angezogene zehnte Artikel der augsburgischen Confession" absichtlich also gefaßt sei, daß er „wie ein cothurnus so wohl linkisch als rechtisch", das heißt wie ein Schuh, den man auf den linken wie rechten Fuß ziehen könne, zu gebrauchen sei, und zu jener Zeit (der Uebergabe an den deutschen Kaiser) so wohl denen, die Zwingli, wie denen, die Luther folgten, „dienen sollte". Gegen diese Auffassung des zehnten Artikels streite aber zuerst die einfache Bemerkung, daß es gegen die deutsche Offenheit und Redlichkeit der ersten Bekenner der augsburgischen Confession sei, anzunehmen, daß sie dem „Kaiser und den Ständen des römischen Reichs" gegenüber solche „tückische Arglist" gebraucht und ihr Bekenntniß absichtlich so gestellt hätten, daß auch „eine andere von der ihrigen in diesem Stück ganz abweichende Meinung darunter latiren könnte". Außerdem könne auch aus der Geschichte „sonnenklar" bewiesen werden, daß der Streit vom heiligen Abendmahl „die (reformirten) Schweizer und die ihnen benachbarten (vier) Städte von der (lutherischen) sächsischen Kirche schon frühe getrennt" habe, so daß sie hierin so wohl vor, wie nach Veröffentlichung der augsburgischen Confession getrennt blieben.

Hierauf liefert nun Schröer den geschichtlichen Nachweis, daß die Reformirten schon vor Uebergabe der augsburgischen Confession in der Lehre vom heiligen Abendmahl von dem Bekenntniß der evangelischen Kirche in Deutschland abgewichen wären. Sleidanus berichtet**), daß Oekolampadius schon 1526 in einer Disputation zu Baden gegen Eck bestritten habe, daß der wahre Leib und das Blut Christi im Abendmahl gegenwärtig sei und daß im folgenden Jahre die Berner sich erboten hätten, die These zu vertheidigen, „daß durchs Zeugniß der Schrift nicht bewiesen werden könne, daß der Leib und das Blut Christi wirklich und leiblich empfangen werde***). Ebenso berichtet Sleidanus, „daß wegen des Streites zwischen Luther und Zwingli über das Nachtmahl des Herrn", der schon zehn Jahre hindurch gewährt und mit großer Heftigkeit geführt worden sei, der Landgraf von Hessen zu Marburg eine Unterredung Luthers mit Zwingli veranstaltet habe, und daß Beide sich zu Marburg

*) Propositiones contrarias.

**) De statu religionis et reipublicae Carolo V. Caesare commentarii, lib. VI.

***) Corpus et sanguinem Christi revera et corporaliter sumi, testimonio scripturae probari non posse.

nicht haben vereinigen können. Noch im Jahre 1530 habe der Churfürst von Sachsen, schreibt Sleidanus, gesagt, der Kaiser werde „ohne Zweifel die zwinglische Predigt verbieten", und wolle man sich nun mit diesen vereinigen, so werde der Kaiser dieses als Vorwand gebrauchen, auch den sächsischen (lutherischen) Protestanten die Predigt zu verbieten, weshalb er von der Vereinigung mit den „Zwinglischen" abrathe.

Aus diesem Allen folge, schreibt Schröer, daß man bei Abfassung der augsburgischen Confession unmöglich die Absicht gehabt haben könne, ein Bekenntniß zu entwerfen, in welches auch das Bekenntniß der Reformirten vom heiligen Abendmahl mit eingeschlossen wäre. Auch auf dem augsburgischen Reichstage selbst blieben die Reformirten, welche die vierstädtische Confession übergaben, von den Bekennern des sächsischen Bekenntnisses getrennt.

Auch nach dem augsburgischen Reichstage, schreibt Schröer, habe der Churfürst von Sachsen gegen den Gesandten, den Grafen von Nassau, erklärt, daß es ausgemacht sei, daß er mit denen, die man gewöhnlich Zwinglianer nenne, keine Gemeinschaft habe*), und es leuchte ein, „daß die lutherisch gesinnten Kirchen und Fürsten von denen, so Zwinglii und Oecolampadii Lehr vom heiligen Abendmahl vertheidiget, sich gänzlich entzogen und derselben jederzeit widersetzet. Daher ganz absurd wäre, zu asseriren, daß sie ihre Confession also hätten fassen wollen, daß dieselbe auch dem andern Theil, von welchem sie gänzlich abgewandt, hätte dienen sollen".

Außerdem, schreibt Schröer, kann ja auch nachgewiesen werden, daß der zehnte Artikel der augsburgischen Confession die „lutherische" Lehre „vollkommen exprimire", und die „entgegengesetzte calvinische Lehre ausschließe". Denn wenn der Artikel sage, „der Leib und das Blut Christi seien gegenwärtig", so werde hiemit „die Gegenwart" deutlich bezeichnet und zwar „im Abendmahl des Herrn", da der Artikel hievon handle. Hienach wird also gelehrt, daß „der Leib und das Blut Christi zugegen sei an dem Ort, da das Nachtmahl des Herrn celebrirt werde", welche Meinung durch die Worte, „und werden den Genießenden dargereicht", nochmals bestätigt wird, „daß nämlich der Leib Christi also zugegen sei, daß er könne ausgetheilet und gegessen werden".

Ferner weist das Wort „dem Genießenden" auf die „mündliche

*) Constare nullum sibi fuisse cum iis, qui Zwingliani vulgo vocantur commercium.

nießung" hin. Genießen kann man nur mit dem Munde und weiset das Wörtchen „wahrhaftig" (vere) auch hierauf hin, und verwirft das „eingebildete oder nur erdachte*) Empfangen". Die Worte sagen: „Wir genießen, was ausgetheilt wird, es wird aber ausgetheilt, was gegenwärtig ist, und was gegenwärtig ist, ist wahrhaftig gegenwärtig**)".

Endlich verwirft der Artikel die Gegenlehre. Hiemit können die Römisch-katholischen nicht gemeint sein, weil diese die Gegenwart des Leibes und Blutes Christi im heiligen Abendmahl glauben, sondern nur Solche, welche die Gegenwart des Leibes und Blutes im heiligen Abendmahl verwerfen. Da nun die Reformirten lehren, daß der Leib Christi nur im Himmel sei und sonst an keinem andern Ort, wie Zierenberg dies auch in den „Nebenfragen" ausspricht, so kann Schröer es nicht begreifen, wie man behaupten könne, die Reformirten bekennen das, was der zehnte Artikel der augsburgischen Confession lehre. Ueberdies nennen die Reformirten nur zwei Hauptstücke beim heiligen Abendmahle, die äußeren Zeichen und das Wort der Verheißung, und lassen die Gegenwart des Leibes und Blutes Christi ungenannt, woraus deutlich hervorgehe, daß sie die Gegenwart des Leibes und Blutes Christi nicht als wirklich anerkennen, weil sie dieselbe nicht unter die nothwendigen Stücke des Sacraments***) zählen. Der reformirte Theologe Beza rede hierüber ganz offen und sage, „der Leib Christi ist von dem Orte, an welchem das Nachtmahl des Herrn verhandelt wird so fern, als der Himmel fern von der Erde ist†)". Wenn die Reformirten bei diesen Bestimmungen dennoch behaupten, sie erkennen mit dem zehnten Artikel der augsburgischen Confession die wahrhaftige Gegenwart des Leibes und Blutes Christi im heiligen Abendmahl an, so wird hiernach Alles, mag es sein, wo es will, überall gegenwärtig, und es werden die Worte „gegenwärtig sein" und „abwesend sein" gleichbedeutende Ausdrücke sein.

Schröer erklärt nun auf Grund des Mitgetheilten, daß kürzer und treffender die lutherische Lehre vom heiligen Abendmahl nicht ausgedrückt werden könne als es im zehnten Artikel der augsburgischen Confession geschehen und daß die Reformirten diesen Artikel so formuliren

---

*) Imaginative aut mente tantum.

**) Vescimur eo, quod distribuitur, et distribuitur quod adest, et quod adest, adest vere.

***) Causas internas, essentiam Coenae constituentes.

†) A Loco, in quo coenam Domini celebramus tam procul nunc abest Christi corpus, quam abest coelum a terra.

müßten: „Vom Abendmahl des Herrn lehren sie, daß nichts als Brod und Wein wahrhaftig gegenwärtig sind und den Genießenden im Abendmahl dargereicht werden. Der Leib und das Blut Christi werden wahrhaftig durch den Glauben im Himmel empfangen*)“.

Hiedurch, sagt Schröer, ist also bewiesen, daß die Reformirten weder mit dem Sinn und dem Zweck derer, in deren Namen die augsburgische Confession übergeben wurde, noch mit dem Wortlaut der augsburgischen Confession übereinstimmen. Dieses habe auch Melanchthon eingesehen, der so gern beide Parteien vereinigt hätte, und er habe deshalb einige Jahre später diesen zehnten Artikel so geändert, daß er das Wort, „sie sind gegenwärtig“ und den Schluß, „sie verwerfen die, welche anders lehren“ fortließ. Melanchthon, der wohl wußte, wie mißlich es war, ein geschriebenes öffentliches Bekenntniß nach einer Privat-Meinung zu ändern, würde dieses gewiß nicht gethan und die Aenderung vorgenommen haben, „wenn er dafür gehalten hätte, daß die Worte des Bekenntnisses auf solche Weise, wie jetzt von den Reformirten geschieht, hätten können gedeutet werden“.

Was Zierenberg übrigens vom „Worte“ und von den „Zeichen“ wie vom „Glauben“ beim Sacrament sage, sei eine auf Täuschung berechnete Beweisführung; denn die Lutheraner sagen auch, daß das „Wort“ und der „Glaube“ beim heiligen Abendmahl nothwendig sei; aber nicht nur der „Glaube“ an das „Wort der Verheißung“, sondern auch der „Glaube“ an das „Wort der Einsetzung: Das ist mein Leib“, und sagen nicht, daß der Glaube nothwendig sei „behufs Herstellung des Sacraments, sondern mit Rücksicht auf den Empfänger und um den Segen des Sacraments zu empfangen**)“.

Wenn Zierenberg das deutsche Exemplar der augsburgischen Confession nicht billige, weil dort die Worte „unter der Gestalt“ vorkommen, welche, wie er meinte, auf die Transsubstantiation hindeuten, so giebt ihm Schröer zu bedenken, daß Luther der Lehre von der Transsubstantiation schon früher widersprochen***) und daß überdies in dem ersten Artikel „von den Mißbräuchen“, derselbe Ausdruck vorkomme. So sehr Zieren-

*) De coena Domini docent, quod nihil praeter panem et vinum vere adsint et distribuuntur vescentibus in Coena. Corpus et sanguis Christi vere sumuntur per fidem in Coelo.

**) Ad substantiam sacramenti constituendam, sed respectu sumentis ad usum sacramenti consequendum. (Non ut sit sacramentum, sed ut prosit).

***) Cfr. De captivitate Babylonica.

berg die augsburgische Confession zu ehren scheine, werde also wohl bei ihm wenig von derselben stehen bleiben. Dieses könne um so weniger befremden, da ja auch Calvin*) die augsburgische Confession eine Brandfackel nenne und Theodor Beza erkläre, daß dieselbe ihm in der Lehre vom heiligen Abendmahl mißfalle**).

Obwohl die Reformirten die augsburgische Confession nicht anerkennen, schreibt Schröer, wollen „sie sich doch mit zu derselben ziehen", weil „endlich der Religionsfriede und die Indulta der Religion darauf erfolget" sind. Die Lutheraner bekennen sich zur augsburgischen Confession, die Reformirten deuten sie nach ihrem Lehrbegriff. Schröer spricht es hierauf aus, daß er auch den Reformirten von Herzen „Frieden und Bequemigkeit völlig und mit mehr Sicherheit" gönne und wünscht ihnen, daß sie „dem Schöpfer und dessen Allmacht mehr trauen" lernen mögen „als dem Geschöpf und der menschlichen Vernunft". Wenn das bei ihnen in Erfüllung ginge, würde ihr: „Wie mag das geschehen?***) aufhören und es würde so ein Hirte und eine Heerde werden, was er um des Heiles der Reformirten, wie um „des besseren Ruhestandes allgemeiner Stadt" willen von Grund seines Herzens wünscht.

Bald nach seinem Amtsantritt begann Dr. Botsack gegen die Reformirten den Kampf in Predigten und Schriften und griff namentlich ihre Abneigung gegen Bilder an, und als im Jahre 1631 Joachim Stegmann, welcher vorher Prediger an der Petrikirche in Danzig gewesen war, aber wegen seiner Hinneigung zum Socinianismus Danzig hatte verlassen müssen, und darauf Prediger der socinianischen Gemeine in Clausenburg geworden war, ihm seine Schriften zusandte in der Hoffnung, daß die „Wahrheit" sich auch zu seinem Herzen Bahn machen werde, schrieb Dr. Botsack seine „Warnung für der photinianischen Lehre" und schrieb auf die hierauf erfolgte Entgegnung Stegmanns seinen „Anti-Stegmann". Auch König Vladislaus IV. bestimmte in seiner Bestättigung der den Danzigern gegebenen Privilegien vom Jahre 1633 ausdrücklich, „wir wollen nicht, daß in der Kirche die mit der augsburgischen Confession übereinstimmenden Ceremonieen in irgend einer Weise geändert werden sollen†)".

---

*) Cfr. Calvini epistola 10. Septbr. 1561.

**) Oper. Vol. III. epist. 3 fol. 189.

***) Quomodo fiet istud?

†) Nec volumus, ut in templo ritus ceremoniarum Augustanae confessioni conformes ullo modo immutentur.

Ebenso decretirte Wladislaus am 10. März 1635, als die neue Wahl für die einzelnen Aemter im Rath statt finden sollte, „in Uebereinstimmung*) mit den von den Vorfahren der Stadt gegebenen Privilegien nur solche Männer zu wählen, die geschickt wären, daheim und draußen ihre Sachen gut zu führen, und sich zum römisch-katholischen Glauben, oder zur augsburgischen Confession bekannten“. Da nun in den genannten Privilegien immer auf die Bekenner der augsburgischen Confession hingewiesen wurde, und nur diesen die Berechtigung zur freien Religionsübung, wie zur Uebernahme obrigkeitlicher Aemter ertheilt wurde, so lag es den Freunden des reformirten Lehrbegriffs daran, als augsburgische Religionsverwandte auf Grund ihrer Zustimmung zur geänderten augsburgischen Confession von Allen anerkannt zu werden, während die Anhänger der ungeänderten augsburgischen Confession, dieses auf das Bestimmteste zurückwiesen, um hiedurch ihr Bekenntniß um ihres Gewissens willen rein zu erhalten und nicht Aenderungen in Lehre und Ceremonien vertreten zu müssen, die sie selbst nicht billigten oder für unnöthig hielten. Allerdings wird berichtet, daß König Wladislaus IV. bei seinem Besuche in Danzig im Jahre 1636 erklärt haben soll, er wünsche nicht, daß man die Reformirten in Danzig von öffentlichen Aemtern ausschließe, wonach er sie also für augsburgische Confessionsverwandte erklärt und damit auch die Bestimmung seines Mandats vom 10. März 1635, welches „in Uebereinstimmung mit den von seinen Vorfahren gegebenen Privilegien“, also in deren Sinne, von der „augsburgischen Confession“ und deren Rechten spricht, aufgehoben hätte; allein dieses ist nur eine mündliche Nachricht über eine unverbürgte mündliche Aeußerung des Königs, die durch kein beglaubigtes, schriftliches königliches Mandat bestätigt worden ist.

An diesem Streite über die Frage, wer zu den augsburgischen Confessionsverwandten zu zählen sei, nahm Dr. Botsack sehr lebhaften Theil und ließ in demselben zuerst 1635 seine „beständige Erweisung von der augsburgischen Confession“ drucken und 1637 eine „Erläuterung des zehnten Artikels der augsburgischen Confession vom Abendmahl“ erscheinen**). Auf eine gegen ihn gerichtete Widerlegung schrieb er 1639

*) Non nisi tales in Magistratum personas cooptent, quae Rebus domi forisque gerendis idoneae et religionem Romanam aut Augustanam confessionem per privilegia serenissimorum regum antecessorum nostrorum peculiaria civitati concessam profiteantur. (Treuen Schröder jus public. Gedan. fol. 335 in Ortmann's Sammlung, Manuscript).

**) Von dieser Erklärung erschien 1640 die zweite Auflage.

seinen „Bestand der beständigen Erweisung von der augsburgischen Confession“, worauf ein ungenannter Vertheidiger in der „Victoria“ eine „Widerlegung des Büchleins Dr. Botsack's“ herausgab.

Am Gymnasium bemühte sich Dr. Georg Pauli die Rechte der Anhänger des reformirten Lehrbegriffs zu vertheidigen und erklärte 1636 eine Schrift des Juristen Christoph Besold, wobei er nachzuweisen suchte, daß auch die Reformirten an den Rechten des Religions-Friedens in Deutschland Theil haben. Von Dr. Botsack wurde darauf „der falsche Bruder*)“ herausgegeben, worauf Dr. Pauli seinen „augsburger Reformirten**)“ 1637 erscheinen ließ, gegen welche Schrift Botsack 1638 zu Lübeck den „falsch-augsburgischen Reformirten***)“ erscheinen ließ.

In dieser Zeit des Kampfes war M. Bartholomäus Nigrinus, gebürtig zu Brieg, Prediger an der Kirche zu St. Petri und pflegte um so lieber Friedensgedanken zur Vereinigung der Römisch-katholischen, Reformirten und Lutheraner, als seine Eitelkeit ihn sichern Erfolg hoffen ließ. Er war zuerst Feldprediger des Herrn von Dönhoff in Polen gewesen, war dann vom Bekenntniß der ungeänderten augsburgischen Confession zu den Reformirten übergetreten, dann Prediger zu St. Elisabeth und hierauf 1631 Prediger zu St. Petri in Danzig geworden. Schon im Jahre 1641 verließ er, Kränklichkeit vorschützend, Danzig und scheint nach Polen gegangen zu sein, wo wir ihn 1644 auf dem Reichstage zu Warschau finden. Um bei den Gegnern Vertrauen zu finden, trat er zu ihnen über, wurde 1644 römisch-katholisch und trat nun hier mit seinen Vereinigungsvorschlägen der getrennten drei christlichen Bekenntnisse hervor, von deren Ausführung er sich selbst hohe Ehrenstellen versprach. Das wenigstens erlebte er†), daß auf Mitveranlassung seiner Vorschläge im folgenden Jahre 1645 das seit 1643 schon beabsichtigte Friedensgespräch zu Thorn zu Stande kam.

Von Danzig aus waren außer dem Senior Ministerii die Pastoren der Pfarrkirchen zu dem Friedensgespräche deputirt worden, und so war Johann Cäsar, der seit 1638 zu St. Peter angestellt war, wahrscheinlich weil Dr. Pauli schon hoch betagt war, zum Friedensgespräche nach Thorn

---

*) *Παραβαλλέταιρος* i. e. 1) Deus in Augustana invariata confessione. 2) Dr. Joh. Crocii pro illa inania argumenta. 3) Colloquii Lipsiensis 1631 perversa interpretatio. 4) repetitio vitiorum Philippicae variatae confessionis.

**) Reformatus Augustanus i. e. Apologia pro dictatis suis scholasticis.

***) Reformatus Pseudo-Augustanus seu antapologia.

†) Er starb 1646 auf einer Reise in der Nähe von Frankfurt an der Oder.

deputirt worden. Aber noch vor Beschickung des Friedensgesprächs brach zu Danzig ein neuer Streit zwischen den Freunden des reformirten Lehrbegriffs und den Vertheidigern der ungeänderten augsburgischen Confession aus, der wenig Hoffnung auf Erfolg für das bevorstehende Friedensgespräch gab.

Es war nämlich im Jahre 1643 Dr. Botsack, nach Entsetzung des Dr. Corvin, erster Pastor zu St. Marien und Senior Ministerii geworden, und hierauf Dr. Abraham Calov als Pastor zu St. Trinitatis und Rector Gymnasii nach Danzig gerufen worden, wo er mit der Predigt in der Trinitatiskirche mit Dr. Pauli alternirte. Am Gründonnerstage 1645 mußte Johann Cäsar den Dr. Pauli in der Predigt vertreten und ließ darauf seine Predigt drucken, in welcher der „himmlische Testaments-Schatz, vermachet von unserm Herrn und Heiland Jesu Christo in der Einsetzung des heiligen Abendmahls" dargestellt war, worauf Dr. Calov am folgenden Sonntag den Cäsar heftig angriff und ihn einen „Duckmäuser" und einen unberufenen Eindringling nannte. Während des Friedensgesprächs, bei dem auch Calov und Cäsar waren, ruhte dieser Streit. Im Jahre 1646 schrieb aber Cäsar eine Widerlegung der Predigt des Calov und vertheidigte seine rechtmäßige Berufung. Er theilt mit, daß auf ausgesprochenen Wunsch*) der Rath den Appelius an die Petrikirche gerufen und, als dieser den Ruf abgelehnt, auf ausgesprochenen Wunsch den Johann Cäsar 1638 als Extraordinarius berufen habe. Hierauf erschien vom Danziger Ministerio ein „nothwendiger und gründlicher Gegenbericht", in welchem erklärt wird, daß der Rath den Cäsar nicht berufen, sondern seiner Berufung nur beigestimmt habe; da aber der Rath sein Berufungsrecht keinem Andern abgetreten habe, so könne die Berufung des Cäsar nur von Unbefugten ausgegangen sein. Die Freunde des refor-

*) Die Personen, welche den Wunsch geäußert, werden nicht genannt, und man sieht hieraus, daß an dieser Petrikirche seit 1565, seit Peter Holst, nicht nur Geistliche bei dieser Kirche angestellt worden waren, die dem reformirten Lehrbegriff huldigten, sondern, daß man auch schon im Laufe der Jahre mit Einführung einer reformirten Gemeindeordnung vorgegangen sein muß, deren Vertreter wenigstens durch Vorschlag der neu zu wählenden Geistlichen beim Rathe das reformirte Bekenntniß zu schützen sich bemühten. Eine Sonderung der Geistlichen nach den Bekenntnissen machte man aber noch nicht, da 1585 Andreas Geltzlin und 1595 Martin Remus noch von der Petri-Kirche nach St. Marien versetzt wurden, welche entschiedene Vertreter des reformirten Lehrbegriffs waren. Nach 1595 ist aber Aehnliches nicht mehr geschehen.

mirten Lehrbegriffs fühlten sich hiedurch tief gekränkt und sechs Personen aus ihnen unterzeichneten eine an den Danziger Rath gerichtete Schrift, in der sie sich beklagten, daß man sie als Unberechtigte bezeichne, die Rechtmäßigkeit ihrer Geistlichen in Frage stelle, daß sie nur geduldet wären und keine Rechte im Staate hätten. Sie bitten daher den Rath, derselbe möge ihr Recht durch eine Schrift für immer aussprechen. Das Ministerium ungeänderter augsburgischer Confession reichte hierauf am 8. Februar 1647 eine Gegenschrift ein und der präsidirende Bürgermeister gab den Freunden des reformirten Lehrbegriffs die Versicherung, es werde ihnen keine Gewalt angethan werden, sie sollten sich aber ruhig verhalten.

Eine solche beschwigtigende Antwort war nöthig; denn von Seiten der Freunde des reformirten Lehrbegriffs war auch sonst noch Manches in diesem Jahre 1646 geschehen, wodurch die Gemüther der Gegner gereizt werden mußten. Er waren in jener Zeit die Gesandten der europäischen Mächte zu Osnabrück und Münster versammelt, um die Bedingungen für den westphälischen Frieden zu bestimmen und in Danzig wurde das Gerücht verbreitet, daß das Danziger Ministerium und namentlich Dr. Calov bei dem schwedischen Gesandten und durch denselben machinire, um die Reformirten bei den bevorstehenden Friedensschlüssen von den Rechten des Friedens auszuschließen. Das Danziger Ministerium beklagte sich darüber beim Rath und drang auf Untersuchung. Die gereizte Stimmung noch mehr zu erhöhen, erschien die „Sackpfeife der Reformirten*)“, eine bittere Spottschrift, durch welche das, was das Danziger Ministerium in der Streitsache mit Johann Cäsar gesagt hatte, verhöhnt wird. In einem Gespräche zwischen dem römisch-katholischen Bartholomäus und dem reformirten Andreas wird die Streitsache mit Anspielungen auf Tagesgeschichten dargestellt, die nach Art solcher Sachen bald mehr, bald weniger richtig, aber immer mit bitterm Spott erzählt werden und, als ob man das Schrecklichste noch nicht sagen wolle, mit der Drohung schließen:

*) Der vollständige Titel der Schrift ist: Sackpfeife der Reformirten von dem Ministerio der ungeänderten augsburgischen Confession in Danzig dermaßen gezwungen und gedrückt, daß sie Eins hat müssen auffingen: das ist, ein Gespräch zwischen zwo Personen, deren die eine katholisch Bartholomäus, die andere reformirt Andreas genannt, gehalten über des Ministerii ungeänderter Confession in Danzig Buch, so sie anno 1646 wider Johann Cäsar haben ausgehen lassen, ans Licht gegeben durch Wahrmund Wehredich. Gedruckt im Jahre 1646 zu Johannsburg bei Kilian Kramers und Martin Schmids Erben. (Vgl. Justa causa Reformatorum No. 1. ein Sammelband von Manuscripten und Druckschriften in Zappio's Bibliothek zu St. Johann.)

„Man zwinge die Sackfeife nicht zu sehr, sie möchte ad specialia kommen und viel Heimlichkeiten ans Licht bringen". Gleich der Anfang kennzeichnet die Gesinnung. Andreas sagt: „Vielleicht habt ihr gelesen des Ministerii ungeänderter Confession in Danzig Buch wider Johann Cäsar"? Bartholomäus antwortet: Ja ich habe des Ehrwürdigen Ministerii augsburgische Confession in Danzig Buch gelesen".

Andreas: „Was ist euch ankommen, daß ihr jenes Ministerium mit solchem Titel verehret und es Ehrwürdig nennet". Bartholomäus: „Ich titulire es nicht so, sondern sie sich selbst". Hierauf folgt nun ein Ausfall auf die Titel- und Ehrsucht der evangelischen Geistlichen*). Aber, heißt es, das Wort Ministerium nimmt sich nicht wohl mit dem Wort Ehrwürdig**), viel weniger klappet es wohl bei den Titeln, unser lieber Herr und College, Herr Dr. Botsack, Herr Dr. Calov, weil es einen Dienst heißt und Minister einen Diener, nach dem Namen Knechte aller Knechte Gottes heißen, in der That aber als weltliche Herren auch über die Gewissen herrschen und gar einen Fuß auf das Rathhaus der Obrigkeit beisetzen wollen". Hierauf wird der Ausdruck „ungeänderte augsburgische Confession" besprochen und nachgewiesen, daß König Sigismund III. und Wladislav IV. der „augsburgischen Confession***)", aber nicht der „ungeänderten augsburgischen Confession" freie Religions-Uebung in ihren Privilegien zugesagt haben, und noch auf dem Friedensgespräch zu Thorn habe der königliche Gesandte erklärt, eine „augsburgische Confession" kenne er wohl, aber nicht eine „ungeänderte augsburgische Confession".

Der Rath sandte darauf an den schwedischen Kanzler Oxenstierna einen Commissarius, um zu erforschen, ob von Danzig aus gegen die Reformirten etwas am schwedischen Hofe unternommen war; aber die Antwort von Schweden verzog sich. Am 18. Februar 1647 kam eine Deputation der Reformirten in Polen nach Danzig und trug beim Rath

---

*) Von ihnen gilt, heißt es, muli mutuum scabunt.

**) Damals griff die Unzufriedenheit das Wort „Ehrwürdig" an, heute gilt das Wort „Ministerium" als ein Zeichen des Dünkels. Wann wird die Unzufriedenheit zufrieden sein?

***) Mit dieser Behauptung hatte man recht; aber man vergaß, daß jene Privilegien auch die Ceremonien ungeändert haben wollte, und daß die nothwendige Folge von Annahme der geänderten augsburgischen Confession auch Aenderung in den Ceremonien war. Es konnte also unter der „augsburgischen Confession" nur die „ungeänderte" verstanden sein.

darauf an, den Reformirten in Danzig die Rechte derer zu zugestehen, welche sich zur augsburgischen Confession bekennen und sie nicht als Bekenner eines bloß geduldeten Bekenntnisses zu betrachten, wobei sie auch darauf hinwies, was von Danzig aus am schwedischen Hofe geschehen sein sollte. Sie bitten, das Strafamt gegen die Reformirten auf den Kanzeln aufzuheben; sie im Besitze der ihnen zustehenden Schulen und Kirchen zu schützen und sie nicht von der Theilnahme an öffentlichen Aemtern auszuschließen. Der Rath antwortete, daß er Keinen unterdrücke, wie es etwa in der Pfalz, Bremen und andern Orten*) geschehe, daß das Strafamt durch die Notel sanctionirt sei, welche auch die dem reformirten Lehrbegriff befreundeten Geistlichen in Danzig unterschrieben hätten, und die Besetzung der obrigkeitlichen Aemter sei einer freien Wahl überlassen, bei der die Reformirten durchaus nicht beeinträchtigt seien. Bald darauf ging ein Bittschreiben der Reformirten in Polen ein von sechszig angesehenen Personen unterzeichnet, in welchem der Rath angegangen wird, die Reformirten nicht zu bedrücken und sich über die hinterlistigen Umtriebe beklagt, welche die evangelischen Geistlichen in Danzig beim schwedischen Hofe gegen die Reformirten betrieben. Dieses Alles, namentlich die Erscheinung der „Sackpfeife", bewog das Danziger Ministerium, sich am 4. Juni 1647 über die ihm angethane Schmach bitter zu beklagen, und erboten sie sich, ihre Unschuld wegen der persönlichen Beleidigungen zu beweisen, wenn ihnen nur der Verfasser der Schmähschrift so genannt werde, daß sie ihn vor Gericht belangen könnten. Bald darauf geht des schwedischen Kanzlers Oxenstierna Antwort ein, in der es heißt, daß weder Calov noch ein anderer evangelischer Geistlicher in Danzig jemals das an ihn geschrieben habe, dessen sie beschuldigt würden. Der Rath ließ nun am 26. Juli öffentlich bekannt machen, daß „die schandbaren Lügen gar klar entdecket" wären, die man wider die Evangelischen erdacht, daß sie die Reformirten von den Rechten des bevorstehenden westphälischen Friedens ausschließen wollten, und gleichzeitig wurde der Kauf wie Verkauf der „Sackpfeife" verboten und auf die Entdeckung des Verfassers „Dankbarkeit" versprochen, deren der Entdecker „sich zu erfreuen haben sollte". Hierauf ruhte einige Zeit der Streit, doch nur scheinbar; denn noch im Jahre 1648 erschien eine Schrift**) unter dem Titel: „Examen

*) Dort wurden die Anhänger der ungeänderten Augsburgischen Confession von den Reformirten gedrückt.

**) Cfr. Justa Causa Reformatorum No. 3, Manuscript, Sammelband in Zuppios Bibliothek zu St. Johann in Danzig.

etzlicher politischer Punkte, so das Ehrwürdige Ministerium ungeänderter augsburgischer Confession in Danzig wider Johann Cäsars schließliche Abfertigung gestellt", in deren Einleitung es heißt, daß ein schwedischer Officier nach Danzig gekommen und nach Polen gegangen, wo er „etzlichen Herren Senatoren und Andern vom Adel der Krone erzehlet, wie daß solches vom Ministerio ausgesprengtes Gerücht wahr sei und solche Aussage auch in Danzig wiederholet vor vielen vornehmen Bürgern beider Confessionen". Solche Thatsachen beweisen, daß der Streit das Vertrauen ganz vernichtet hatte, und daß die Gemüther nur äußerlich beruhigt schienen, innerlich es aber nicht waren. Dieser Stand der Dinge kam auch, da die Freunde des reformirten Lehrbegriffs keine sichere rechtliche Stellung in Danzig hatten, und wieder die Bekenner der ungeänderten augsburgischen Confession keinen rechtlichen Schutz ihres Bekenntnisses innerhalb ihrer Gemeinschaft hatten, schon im Jahre 1650 zu Tage. In diesem Jahre verließ nämlich der Rector Gymnasii und Pastor zu St. Trinitatis Dr. Abraham Calov Danzig, um eine Professur in Wittenberg zu übernehmen und bald darauf, am 10. December 1650, starb Dr. Georg Pauli, der, ein entschiedener Anhänger des reformirten Lehrbegriffs, mit Calov im Predigen alternirt hatte. Die Freunde des reformirten Lehrbegriffs boten nun Alles auf, wenigstens das eine dieser Aemter, welche vor der Zeit des Dr. Jacob Fabricius getrennt verwaltet worden waren, ihrem Bekenntnisse zu erhalten. Allein gleich beim Eintritte der Vakanz nach Dr. Pauli's Tode wurde ihnen wenig Hoffnung gegeben, da der Rath ausdrücklich verbot, die Vakanzpredigten durch Geistliche halten zu lassen, die als Freunde des reformirten Lehrbegriffs bekannt waren. Bald darauf berief er im Jahre 1651 den Dr. Johann Mauliſch zum Pastor an St. Trinitatis und Rector Gymnasii, und wählte zugleich den Abraham Heyseus und Christoph Pambius, beide Anhänger der ungeänderten augsburgischen Confession, zu Diakonen an St. Trinitatis, wodurch die Anhänger des reformirten Lehrbegriffs von der Kirche zu St. Trinitatis und vom Rectorat des Gymnasii ausgeschlossen wurden. Dr. Mauliſch hielt die Vormittagspredigt, die Diakonen die Vespern.

Die Freunde des reformirten Lehrbegriffs in Danzig kamen darauf mit der Bitte beim Rath ein, ihrem Bekenntnisse die Trinitatiskirche wenigstens zu lassen*) und die Fürsten Radziwill stellten an den Rath dieselbe

*) Wäre dieses geschehen, so hätte die Vorstadt nur reformirte Prediger gehabt. Auf diesen Uebelstand hatte die evangelische Einwohnerschaft schon zur Zeit des Dr.

Bitte mit der Bemerkung, daß die Verweigerung derselben der Stadt nur Unheil bringen könne. Mit gleichen Anträgen und Bitten kamen die General-Staaten, die Stadt Thorn und Fürst Gorayski, Castellan von Chelm, ein dieselben Befürchtungen wiederholend, welche die Fürsten Radziwill ausgesprochen hatten. Als aber der Rath in seiner Handlungsweise nichts änderte, schien auch in Danzig der Streit von Neuem wieder aufleben zu wollen; denn noch in demselben Jahre 1651 erschien ein „historischer Auszug von Veränderung der Religion in Dantzigk", welcher eine kurze Uebersicht über das giebt, was sich in der Kirche Danzigs von 1522 bis 1635 zugetragen hat und geschichtlich nachzuweisen sucht, daß den Reformirten in Danzig nie freie Ausübung der Religion rechtmäßig zugestanden hat; sondern, wenn sie daselbst gewesen, nur stillschweigend geduldet worden sind. Hierauf erschien von einem Reformirten 1652 ein „verbesserter historischer Auszug", in welchem nachgewiesen wird, daß die den Danzigern von 1526 bis 1577 gegebenen Religions-Privilegien und königlichen Verordnungen nie für die „Lutherischen" ausdrücklich bestimmt sind; die briefliche Verbindung der evangelischen Kirche Danzigs mit Chursachsen, Luther, Bugenhagen ist von keiner Bedeutung für das, was in Frage steht; der erste Rector Gymnasii Johann Hoppe und sein College Achatius Cureus (1558), der M. Johann Weidner zu St. Marien, M. Alexander Glaser zu St. Barbara, M. Ambrosius Stübner (1560) Professor am Gymnasio waren Philippisten, also Freunde des reformirten Lehrbegriffs. Den Streit wegen der „Reliquien" beim Abendmahl nennt der „verbesserte Auszug" einen Streit zwischen Reformirten und Lutheranern*), in welchem, wie der verbesserte Auszug sagt, die Reformirten dadurch siegten, daß der Rath die Notel herausgab, welche von den damaligen romanisirenden Gegnern „ein Schuh zu beiden Füßen**)"

Fabricius hingewiesen und ihn um so schmerzlicher damals empfunden, da die Rechtstadt mit ihren evangelischen Geistlichen durch Mauern von der Vorstadt getrennt war, deren Thore zur Nachtzeit geschlossen waren. Schon von dieser Seite her konnte der Rath, wenn er dem Gewissen der ohnehin viel zahlreicheren Nicht-Reformirten in der Vorstadt nicht zu nahe treten wollte, wie es von 1585 bis zur Anstellung des Hojerus 1622 geschehen war, nicht gut anders handeln.

*) Die romanisirende Partei des Morgenstern und Bonaventura Knorr in jenem Streite wird hier die lutherische Partei genannt.

**) Späterhin bezeichneten mit diesen Worten die Freunde des reformirten Lehrbegriffs die Danziger Notel, zum Beweise, daß die Notel weder den Römisch-katholischen, noch den Reformirten, sondern nur den Lutheranern recht war.

genannt wurde. Auf Grund des Vertrages zu Sendomir, heißt es im verbesserten Auszuge, ist allen Ständen in Polen, Litthauen, Preußen 1573 freie Religions-Uebung gegeben und diese Freiheit durch die Könige Heinrich, Stephan, Sigismund III., Vladislav IV., Johann Casimir eidlich bekräftigt, also ist sie auch den Reformirten in Danzig hiemit zugestanden*). Mit besonderem Nachdruck wird dann noch auch auf die Zeit von 1580 bis 1607 hingewiesen, als auf die Zeit, in welcher der reformirte Lehrbegriff unwiderleglich**) der herrschende war. Noch in demselben Jahre erschien eine „Erläuterung des historischen Auszugs und Verleitung des verbesserten historischen Auszugs von Veränderung der Religion in Danzig***)", der auf 34 Urkunden sich berufend die Einwendungen des „verbesserten Auszuges" zu entkräften sich bemüht†).

Die Freunde des reformirten Lehrbegriffs sahen nun, daß der Rath ihren Bitten nichts nachgeben werde, daher wandten sie sich an den König von Polen und klagten über die Bedrückungen und Beeinträchtigungen, die sie zu leiden hatten, worauf am 30. October 1651 ein königliches Mandat in Danzig einging, in welchem der König schreibt, daß er erfahren, daß in Danzig der Frieden gefährdet sei, weil die freie Ausübung der augsburgischen Confession der Reformirten verhindert††) und auch sonst andere Kämpfe den Reformirten bereitet würden. Er gebe daher dieses Schreiben zu dem Zweck, daß wie seit einem Jahrhundert bis auf diese Zeit Friede und Eintracht zwischen den augsburgischen Lutheranern und augsburgischen Reformirten gewesen, derselbe auch für die Zukunft bleiben solle und öffentliche Ruhe und Friede in der

*) Wenn dem so ist, daß die allgemeinen Freiheiten diese Bedeutung haben, warum geben denn die Könige von Polen den Städten, also auch Danzig, noch besondere Privilegien in Betreff dieser Angelegenheiten? Die Antwort ist, weil in Danzig der Vertrag von Sendomir nicht angenommen ist, also die auf ihn gegründeten königlichen Zusagen hier keine Geltung hatten.

**) Im geistlichen Amte und im Rathe hatte derselbe damals das Uebergewicht, aber nicht in den Gemeinden. Es handelt sich hier einfach um die leicht zu beantwortende Frage, was unter solchen Verhältnissen das Entscheidende ist, und ob die Gemeinden der Geistlichen wegen, oder die Geistlichen der Gemeinden wegen sind.

***) Der Verfasser ist Johannes de Temporibus.

†) Die genannten Streitschriften sind in dem Sammelbande Justa causa Reformatorum No. 9, 10 und 13 in Zappio's Bibliothek zu St. Johann in Danzig im Manuscript vorhanden.

††) De inhibito professionis Augustano-Reformatorum exercitio aliisque Reformatorum certaminibus.

Stadt bleibe. Unter den Bürgern soll Gleichberechtigung und Eintracht bewahrt werden*) und das von Alters her wohl Bestehende soll nicht geändert werden, damit nicht die Streitigkeiten der Seestadt die Stadt selbst, die Preußischen Lande und das ganze Reichs in Gefahr bringen. Es fordern dieses außer den speciellen, gegebenen Verpflichtungen der allgemeinen Verbindung aller Stände des Reich auch die Rechte, Gesetz und allgemeinen Constitutionen und provinciellen, zur Befestigung des Friedens mit den Dissidenten gegebenen Bestimmungen. Da aber der Danziger Rath nichts an seinen Beschlüssen änderte, so deputirten die Reformirten sechs und zwanzig Personen**) aus ihrer Mitte, welche den Prozeß gegen den Danziger Rath vor dem königlichen Gerichtshofe anstrengen sollten. Es traten aber Hindernisse am Hofe ein, den Prozeß einzuleiten und die Beauftragten brachten ein neues königliches Mandat vom 17. April 1652***), in welchem es heißt, daß aus wichtigen Gründen der Prozeß im königlichen Gericht nicht habe entschieden werden können und auf eine andere Zeit verlegt sei, daß aber der König in Beziehung auf die Reformirten Nachfolgendes bestimme. Der König nimmt „alle und jede der reformirten Gemeine Bürger in Danzig, insonderheit die, welche diesen Prozeß gefordert", (die sechs und zwanzig Personen, welche nach Warschau gereist waren), in seinen Schutz sowohl gegen der „Stadt Obrigkeit, als gegen die augsburgische-lutherischen Bürger". Auf diesen Geleitsbrief sollen sich alle augsburgisch-reformirte Danziger Bürger verlassen und ohne Furcht vor den Danziger Lutherischen†) überall ihr ehrsames Gewerbe treiben können, so daß ihre Person, Güter und

---

*) Inter cives paritas et unanimitas conserventur.

**) In Danzig erschienen zu jener Zeit schon wieder Flugschriften, welche die Streitsache in's Gehässige zogen und Privat-Sachen hinein mischten. Hiezu gehört das Flugblatt: Fato et fortuna. Theses hasce politico-practicas praeside M. Manlio philosophiae practicae Magistro proposuit Appius Claudius ejusdem studiosus und Fato et fortuna. Antitheses hasce thesibus politico-practicis opposita sine praeside proposuit Aemilius Probus, veritatis studiosus. (Cfr. Justa causa Reformat. No. 4 und 5, Sammelband in Zappios Biblioth. zu St. Johann.) Beide Blätter erschienen auch in deutscher Sprache, damit sie um so allgemeiner die Aufregung machen sollten (l. l. No. 2, 11 und 12 und in Ortmanns Manuscript, Sammlung Vol. XCII. fol. 18. Mandatum regium d. d. 23. Juni 1651, mandatum poenale d. d. 14. März 1651, fol. 15.)

***) Cfr. Justa causa Reformatorum No. 8 in Zappios Bibliothek zu St. Johann in Danzig.

†) Sine perhorrescentia Lutheranorum Gedanensium.

Rechte, wie die anderen Danziger Bürger, unter des Königs Schutz behalten und unverletzt bleiben. Die Reformirten sollen sich, wenn sich Jemand über sie beklagt, dem zustehenden Gerichte stellen. Sie sollen friedlich leben und gegenwärtige königliche Bestimmung zur Kenntniß aller Ordnungen in Danzig bringen. Die Obrigkeit in Danzig soll dafür Sorge tragen, daß diese königliche Bestimmung veröffentlich werde, die auf Antrag „vorgenannter augsburgischen Reformirten“ ergangen ist, und mit aller Kraft*) dafür sorgen, daß dieser Schutz und diese Sicherheit in der That und Wirklichkeit**) den „augsburgischen Reformirten“ zu Theil werde, und nicht zugeben, daß Jemand gegen ihre Person und Eigenthum etwas unternehme, oder sie durch Abgaben und neue Auflagen unter irgend einem Vorwande beeinträchtige. Die „augsburgischen Reformirten“ sollen von Staatsämtern nicht entfernt werden. „Die bissigen Angriffe der augsburgisch-lutherischen Prädicanten und ihr Schelten sollen sie hemmen“***), damit nicht Uneinigkeit unter das Volk komme. Ueberhaupt sollen die augsburgischen Reformirten gleiches Recht im Geistlichen und Weltlichen mit den Augsburgisch-lutherischen haben. Der vorgenannte Magistrat und die augsburgisch-lutherischen Bürger sollen diesem Geleitsbriefe nachkommen bei der Strafe, welche die Uebertreter königlicher Geleitsbriefe trifft.

Durch diese königliche Erklärung hatten die Freunde des reformirten Lehrbegriffs in Danzig staatsrechtliche Anerkennung erhalten†) und sind von hier an als die Reformirten in Danzig anzusehen, welche gleich berechtigt neben den Evangelischen stehend mit diesen gemeinsam die protestantische Bevölkerung Danzigs ausmachen, und es hatte sich durch diese

---

*) Toto suo posse.

**) Facto et re.

***) Mordaces praedicantium Augustanorum Lutheranorum invectivas et debachationes compescat.

†) Es gilt daher nicht mehr, was das Danziger Ministerium in der „schließlichen Abfertigung“ Johann Cäsar's Seite 19 sagt: „die Reformirten haben in Danzig ungehindert exercitium religionis de facto,“ sondern sie haben es nun de jure. Gegen diese „schließliche Abfertigung“ erschien von einem Reformirten 1648 eine Gegenschrift (Cfr. Justa causa Reformatorum, Sammelband in Zappios Bibliothek zu St. Johann in Danzig No. 3, Manuscript, über 6 Bogen) unter dem Titel: Examen etzlicher politischer Punkte, so das E. Ministerium der ungeänderten augsburgischen Confession in Danzig in der wieder Herrn Johann Cäsar in Druck angefertigten schließlichen Abfertigung hat berühren wollen von einem Liebhaber der Wahrheit angestellt. Im Jahre 1648.

offene und rückhaltlose königliche Erklärung und Bestimmung, die den Thatbestand klar erkennend die „augsburgischen Reformirten" und die „augsburgischen Lutheraner" unterscheidet und nicht mehr die doppelsinnige Bezeichnung der „augsburgischen Confessions-Verwandten" für Beide wählt, in Danzig auch nach außen hin in der reformatorischen Kirche das gesondert, was nach innen hin einmal historisch und factisch als Verschiedenes, und nun auch als ein Unterschiedenes dasteht.

Diese königliche Erklärung war der Anfang zu einer ruhigen Auseinandersetzung zwischen beiden reformatorischen Bekenntnissen in Danzig, zwischen den Reformirten und den Evangelischen, und die nächste Folge davon war, daß die Petri-Kirche und Elisabeth-Kirche*), an welcher schon seit Jahren nur reformirte Geistliche gestanden, auch dem reformirten Bekenntnisse ausschließlich verblieb. Der Wunsch der Reformirten, auch die Trinitatis-Kirche ihrem Bekenntnisse zu erhalten**) wurde aus oben schon angegebenen Gründen nicht erfüllt und konnte auch rechtlich nicht begründet werden, da Dr. Fabricius nicht als reformirter Prediger einst an ihr gestanden hatte, und überdies die Bestimmung des Königs, die Reformirten in ihrem jetzigen Besitze zu schützen, nicht rückwirkende Kraft haben konnte und zu der Zeit, als das Mandat erschien, Dr. Johann Maukisch, ein evangelischer Geistlicher, an derselben angestellt und der Dienst der reformirten Diakonen an dieser Kirche bereits aufgehoben worden war.

In dem Streite, der auf kirchlichem Gebiete über die Zugehörigkeit der Reformirten zu den augsburgischen Confessions-Verwandten an andern Ortern wie auch in Danzig geführt worden war, handelte es sich aber nicht zunächst um die mit Entscheidung hierüber zusammen hängenden staatlichen Rechte, sondern besonders um die Gewissenssorge, das von der Kirche fern zu halten, was ihr fremd ist, und so war denn auch in Danzig mit dem königlichen Mandat vom 17. April 1652 noch nicht Alles beigelegt.

---

*) Durch den Fall des mit dieser Kirche verbundenen Hospitals im neunzehnten Jahrhundert haben die Reformirten diese Kirche verloren und besitzen jetzt nur die Petri-Kirche, die für die Zahl ihrer Gemeindeglieder auch ausreicht; denn die weit zahlreichere evangelische Katharinengemeine hat ja auch nur eine Kirche.

**) Die über den Besitz dieser Kirche gepflogenen Verhandlungen der Reformirten mit dem Rath, die Protestationen der Reformirten an den König von Polen und dessen Antworten finden sich als Manuscript in Ortmanns Sammlung No. XCII fol. Die Recesse der drei Ordnungen weisen nach, daß die Verhandlungen hierüber bis zum 2. August 1655 fortgehen und dann plötzlich abbrechen. (Vgl. Ortmanns Manuscript Sammlung Vol. XCII fol. 181.)

Es hatte nämlich Dr. Botsack schon 1651 eine „Vertheidigung*) der Behauptung, daß die Reformirten nicht augsburgische Confessions-Verwandte seien gegen Crocius“ geschrieben, worauf im Jahre 1652 die „gerechte Sache der Reformirten**) in der Stadt Danzig dargelegt und gegen die neuen Bemerkungen des Dr. Johann Botsack vertheidigt“ erschienen waren. Hierauf schrieb Dr. Botsack noch am 27. December 1652 seine „drei und dreißig Gründe, durch welche diejenigen des Irrthums bezüchtigt werden, welche noch heute behaupten, daß die Calvinianer zur Gemeinschaft der augsburgischen Confession gehören; zusammengestellt, aus den Zeugnissen ihrer eigenen Lehrer und der Römisch-katholischen, ohne allen Schmuck der Rede schlicht und einfach in schulartiger und klarer Weise vorgelegt, daß Jedem die Wahrheit einleuchte; ebenso eine Zurückweisung der Beschuldigungen als ob die Bekenner des augsburgischen Bekenntnisses von der im Jahre 1530 dem Kaiser Carl V. übergebenen Confession abgewichen wären***).

Aus den Schriften des Surius werden zuerst 24 Stellen angeführt, in welchen Surius erklärt, daß „die Zwinglianer sich von den Genossen des schmalkaldischen Bundes abgesondert haben“ und wird dann hinzufügt, „die Reformirten verwerfen den zehnten Artikel der augsburgischen Confession“ und ebenso den neuzehnten Artikel. Auch Kaiser Carl V. habe die Reformirten von den Bekennern der augsburgischen Confession getrennt. Im Jahre 1557 erklären drei Churfürsten, daß sie mit den Reformirten nichts zu thun haben. Auch Dr. Jacob Fabricius lehrt vom heiligen

---

*) Defensio assertionis, calvinianos non esse A. C. socios contra Crocium.

**) Justa causa Reformatorum in urbe Gedanensi clare ostensa atque vindicata adversus nuperas Dr. Joannis Botsacci observationes. (Cfr. Justa causa Reformatorum, Sammelband in Zappio's Bibliothek zu St. Johann No. 7.) Es kam in Danzig aber auch darauf an, die Augustana im Sinne der Notel zu verstehen. Man hat freilich früher und auch jetzt behauptet, daß auch Reformirte die Notel unterschreiben könnten, weil in ihr Lehren Zwingli's und Calvin's verworfen wären, die sie nie gelehrt haben. Unbefangene Reformirte aber urtheilten darüber anders wie es der reformirte Prediger zu Elisabeth in Danzig, Ernst Andreae in seiner Schrift gegen Bügermeister Adrian v. d. Linde: „ob die reformirten Lehrer der Danzker Notel mit gutem Gewissen unterschreiben können“, (Cfr. Just. caus. Reformat. in Zappio's Bibliothek No. 14 und No. 22) klar nachweist.

***) Argumenta XXXIII. quibus convincuntur erroris et falsitatis illi, qui hodie non negant, calvinianos pertinere ad societatem Augustanae confessionis. Etc. Jtem depulsio calumniarum acsi Augustani a sua Augusta 1530 Carolo V. exhibita confessione descivissent. (Cfr. Act. Min. Ged. Vol. V. Lit. A. A. No. 1.)

Abendmahl anders als das augsburgische Bekenntniß lehrt und erkennt hiemit den Unterschied zwischen Reformirten und Evangelischen an. Hierauf wird auf die Frage geantwortet: Sind die Evangelischen von der augsburgischen Confession abgewichen?

Viele Reformirte behaupten dieses; aber die Evangelischen nennen dieses eine Verleumdung, welche die Reformirten verbreiten, wie in Danzig der ungenannte Verfasser der Schrift: „Vom verbesserten Exemplar der augsburgischen Confession" dieses thue. Dasselbe thue Alsted*), Hospinian**), Johann v. Münster***) und in Danzig auch Georg Pauli†).

Auf die ihnen gemachten Vorwürfe antworten die Evangelischen:

1) im Allgemeinen. Die Augustana von 1530 haben wir nicht aufgegeben, wie dieses schon nachgewiesen ist in der Antwort, welche die würtemberger Theologen 1587 dem Bellarmin und Jansonius gaben in der Widerlegung des Staffort'schen Buches und in „der Vertheidigung des Augapfels"††) durch die Wittenberger, in des Dr. Hungius Widerlegung des ubiquitistischen Katechismus, in Dr. Weber's „Calvinischer Brunquell" und in desselben Schrift: „die Reformirten falsche Augsburger". Diese Schriften müssen erst widerlegt werden und dann kann man den Kampf gegen uns beginnen.

2) Ins Besondere bemerkt Botsack Nachfolgendes. Da M. Lucius, Professor zu Basel, dasselbe behauptet, so wird ihm Nachfolgendes geantwortet. Es ist falsch, daß wir zwei Gottheiten eine in der Ewigkeit und eine in der Zeit glauben. Diese Verleumdung haben schon die Würtem-

*) Theolog. Polemic. p. 364.

**) Inst. sacram. fol. 2, a.

***) Wahrhaftiger Bericht an den Bischof von Lübeck.

†) Reformatus Augustanus.

††) Gegen diese Schrift, welche die augsburgische Confession vertheidigt, erschien eine bissige römisch-katholische Gegenschrift unter dem Titel: „Wer hat das Kalb ins Aug geschlagen? Das ist hoch nothwendige und unumgängliche Frage aus dem evangelischen Augapfel (die augsburgische Confession), ob der augsburgischen Confession verwandte Prediger oder ob die Jesuiten den Religion-Frieden im heiligen römischen Reich umstürzen. Durch ein kurzes Sendschreiben des treuen Mannes Dr. Martini Lutheri an seine Diener am Wort erörtert und mit beständigem Grund beantwortet. Im Jahre des Herrn Christi 1629 durch Magistri Conrad Andreae jüngern Burder (soll Bruder heißen.) Gedruckt zu Dillingen in Verlegung Caspari Sutoris Permissu superiorum. Die Schrift umfaßt 53 Quartseiten und ist dem Dr. Luther zugedichtet, der sie datirt „Schealach an der heiligen Fastnacht des 1629 Jahres", und befindet sich in einem Sammelbande in Zappios Bibliothek Justa causa Reformatorum No. 24.

berger in ihrer „Refutations-Schrift" und Dr. Weber in seinem calvinischen Brunquell (S. 202) zurückgewiesen. Es ist kein Widerspruch, wenn man sagt, Christus ist nach dem Rathe des Vaters für Judas und alle Menschen gestorben, und auch wieder sagt, es giebt eine Erbsünde; denn das Erste ist wahr in Betreff des Gnadenstandes, zu dem wir alsdann, von Christo erworben, von ihm berufen werden, das Andere aber gilt vom Stande der Sünde. Es ist eine Verleumdung, wenn man sagt, wir behaupten, Christus sei der Person nach mit allen Creaturen vereinigt, und hat schon Dr. Weber*) die Unrichtigkeit dieser Behauptung nachgewiesen. Es ist eine Verleumdung, wenn man behauptet, wir lehren, Christus sei nicht wahrhaftig gen Himmel gefahren und der heilige Geist sei mit seiner heilbringenden Kraft im Worte eingeschlossen; denn wir lehren, daß der heilige Geist durchs Wort und Sacrament wirkt. Es ist Verleumdung, wenn man behauptet, wir lehren, die Heuchler hätten Theil an den geistlichen Gütern. Niemals haben wir so Unsinniges gelehrt**). Nie haben wir gelehrt, der heilige Geist liege in der Taufe eingeschlossen. Die Verheißungen gelten für alle Menschen, Allen ist das Heil zugedacht; aber nicht alle Menschen haben das Heil und ergreifen es, das kommt nur den Gläubigen zu. Lucius verleumdet auch hier. Verleumdung ists und keiner Antwort werth, wenn man sagt, wir lehren, der Leib Christi sei allen Creaturen mitgetheilt. Beim Sacramente, lehren wir, ist der Glaube nöthig, nicht, damit es sei, sondern damit es uns segensreich sei, der Glaube macht nicht das Sacrament, sondern segnet dasselbe am Empfänger. Die Wiederkunft Christi zum Gericht glauben wir von Herzen. Es ist wahr, Christus wird niedersteigen. Wer nun sagt, daß wir anders lehren, ist ein Verleumder wie Lucius. Ueber die Kraft des freien Willens lehren wir wie die augsburgische Confession. Verleumdung ist es, wenn man die Worte unserer Lehrer verdreht wie Lucius es thut. Endlich wird noch behauptet, daß Dr. Hunnius von der Lehre der Augustana und der Concordienformel nicht abweicht.

Noch einmal hören wir zwar zu Botsack's Zeiten***), daß das evangelische Ministerium sich über die Reformirten beklagt; aber es ist eine Sache, über die sie sich beschweren, die von geringer Bedeutung ist und

*) Widerlegung etlicher Calvinischer Lügen S. 193, 194.

**) Illud doctrinae monstrum non docuimus.

***) Cfr. Act. Min. Ged. Vol. V. Lit. A. A. No. 3. Das hier mitgetheilte Schreiben an den Rath, ohne Jahreszahl und Datum, ist, wie die Handschrift zeigt, von Dr. Botsack entworfen.

ist nicht mit den schweren und heftigen Kämpfen zu vergleichen, welche von 1580 bis 1652 gekämpft worden waren. Es hatte nämlich der Rath bestimmt, daß wenn ein reformirter Geistlicher die Leiche eines Reformirten, der in einer evangelischen Kirche beerdigt wurde, zu Grabe begleitete, so sollte der reformirte Geistliche im Gefolge den Vortritt vor dem evangelischen Geistlichen haben, in dessen Kirche das Begräbniß vollzogen wurde. Das evangelische Ministerium schreibt dem Rath, daß dasselbe allerdings die Bestimmungen der Obrigkeit ehre, daß es aber nicht anders könne als die Bitte stellen, der Rath möge dieses ändern, weil es mit dem Evangelischen Recht der freien Religions-Uebung im Widerspruch stehe*). Der Rath scheint keine Antwort hierauf ertheilt zu haben, da sich in den Acten nichts darüber findet. So war nun ein festes, rechtliches Verhältniß zwischen beiden reformatorischen Bekenntnissen zu Stande gekommen und hiemit erst der Friede dauernd hergestellt worden**).

---

*) Daß aber unter diesen Verhältnißen Unions-Versuche zwischen Evangelischen und Lutheraner ganz undenkbar sind, leuchtet ein. Dessen ungeachtet macht E. Stähelin in der „Zeitschrift für christl. Wissenschaft" Jahrg. 1855 S. 151 folg. von Basel aus ein Unions-Document bekannt mit der Ueberschrift, „so geschehen im Jahre der Gnade 1654", welches von vier lutherischen und vier reformirten Geistlichen unterzeichnet ist. Da es aber historisch fest steht, daß sechs der unterzeichneten Geistlichen im Jahre 1654 nicht mehr lebten, und daß die genannten acht Geistlichen dem reformirten Bekenntniß angehörten, so kann das Document nicht als zuverlässig angesehen werden. Höchstens könnte es eine Union der Reformirten, welche sich theils zur Dordracaena, theils zur Sigismundi bekannten, bezeichnen und Stähelins Nachweis, als ob in den drei Artikeln der lutherische und reformirte Lehrbegriff in einander gearbeitet wäre, ist sicher nicht richtig.

**) So zeigt die Geschichte der Kirche in Danzig, daß nur eine ehrliche und offene itio in partes und ihre Bewahrung das Verwandte, welches bis dahin fort und fort gestritten, zum Frieden bringen konnte. Dieser Friede wurde, bei fortbestehender Geschiedenheit in der zweiten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts durch den nivellirenden Unglauben zur äußerlichen Fraternität, und im neunzehnten Jahrhundert, mit Bewahrung kirchlicher Geschiedenheit, durch das neu erwachte Glaubensleben zu herzinniger Brüderlichkeit. Das Danziger Missions-Comité, in welchem Reformirte und Evangelische sitzen, sendet mit Freuden seine Gaben ebensogern nach Basel wie nach Berlin und Barmen und nach Herrnhut. Nur einmal werden noch in einer unbedeutenden Notiz die Reformirten seit jener Zeit in den Acten Ministerii Gedanensis (Vol. V. Lit. Z. Z. No. 2) am 27. Februar 1693 genannt, wo Samuel Schelwig im Convent anzeigt, daß ihm der reformirte Pastor Sostmann mitgetheilt habe, der in Danzig ohne Amt lebende lutherische Prediger Pluto habe ihm gesagt, er wolle seine zwei Kinder der reformirten Kirche zuführen, wenn dieselbe für ihre Erziehung sorgen wolle. Pluto wurde darauf 1694 Prediger in Fürstenwalde wo er

Bald nachdem der Friede zwischen Reformirten und Evangelischen in Danzig hergestellt worden war, bot sich eine Gelegenheit, das Gewonnene auch nach außen hin für Andere fruchtbar zu machen. Es hatte nämlich der Bürgermeister Johann Püschell*) zu Marienburg im Jahre 1655 seine reformirte Ehefrau durch den Tod verloren. Als die Frau dem Tode nahe war, begehrte sie den geistlichen Zuspruch des evangelischen Geistlichen Martin Teschinius zu Marienburg. Dieser trägt Bedenken, der Aufforderung zu folgen, bespricht sich vorher darüber mit seinem Collegen Andreas Werner, und beide Geistliche halten den Besuch für unstatthaft. Die Ehefrau des Püschell stirbt, und Johann Püschell, sich über die Unfreundlichkeit der Geistlichen beklagend legt die Sache dem Danziger Ministerio vor. Am 7. Juni 1655 übergeben die genannten Geistlichen ihre Rechtfertigungsschrift dem Danziger Ministerio und klagen darin, daß „der Satan allem Ansehen nach einen Synkretismum und Krypto-Calvinismum oder Samaritanismum einzuführen gedenket". Die Verstorbene habe auch nicht das helige Abendmahl verlangt; „sondern weil sie ihren Prediger, nämlich den calvinischen, jetzo nicht" habe haben können, „so wollte sie von den Lutherischen einen Trost haben" und seien also „selbst im Todeskampfe keine Anzeichen der Erkenntniß ihres Irrthums und Belehrung zu unserer Religion bei ihr zu spüren gewesen". In der Nachschrift wird mitgetheilt, daß allerdings der verstorbene Prediger Andreas Willinius, wie Püschell es angegeben habe, im Jahre 1624 einer reformirten Frau die Grabrede gehalten habe.

Das Danziger Ministerium antwortet dem Bürgermeister Püschell und den genannten Geistlichen in ziemlich gleichlautender Weise Folgendes. Es habe mit Freuden vernommen, daß Püschell seinem Seelsorger nicht zürne. Die Lutherischen müssen sorgfältig dahin sehen, daß nicht

---

1699 starb. Ebenso unbedeutend ist der Streit wegen der Psalmen Lobwasser's, von dem wir (Klatt's Manuscripten Sammlung, Abth. II. S. 14—16) im Sept. 1698 hören. Der Präsident Johann Ernst Schmieden zeigt nämlich dem Pastor Constantin Schütz zu St. Marien an, daß seit etwa 6 bis 7 Jahren das Glockenspiel des Rathsthurms gleich am 1. Advent die Melodie des 24. Psalm von Lobwasser: „dem Herrn der Erdkreis" spiele. Schütz meint nun, daß es nicht gut sei, das Kirchenjahr gleich mit einer Melodie von Lobwasser (Goudimell) anzufangen und schlägt dafür die Melodie vor: „Nun freut euch lieben Christen gemein" oder „Nun kommt der Heiden Heiland" vor, hingegen die Lobwasser'schen Psalmen-Melodieen am Sonntage Septuagesima, Reminiscere, am 6., 12., 18. Sonntage nach Trinitatis zu lassen, um nicht wieder zu viel zu ändern.

*) Cfr. Act. Min. Ged. Vol. IV. Lit. N.

Andere durch scheinbare Gemeinschaft mit ihnen, sich eine freie Ausübung der Religion erschlichen, da ja von Seiten der Römisch-katholischen so eifrig darüber gewacht würde*). Der Bürgermeister sei nun eine sehr bekannte Person und darum die Sache der Folgerungen wegen, die man daraus ziehen könnte, um so gefährlicher. Das „Königliche Rescript von 1612 und auch das neulichste**)" bezöge sich „gar genau auf die augsburgische Confession mit Ausschließung der Reformirten" und daher sei auch den lutherischen Predigern nicht erlaubt, Leichenpredigten bei Reformirten zu halten. Die marienburger Geistlichen hätten daher zur sterbenden Ehefrau Püschells nicht gehen können, zumal ihnen ausdrücklich gesagt war, sie sollten nur den reformirten Geistlichen, der zu kommen verhindert gewesen, vertreten; denn es hätten die Geistlichen hiezu keinen Auftrag von der Kirche, die sich zur augsburgischen Confession bekenne. Böser Wille, als habe man die Sterbende hiedurch nöthigen wollen, in die evangelische Kirche zu treten, könne nicht angenommen werden. Wenn überdies noch gesagt werde, daß die Verstorbene wenig von Eigenthümlichkeiten gewußt habe, so sei das ja erfreulich, und wird hinzugesetzt, „deshalb verdammen wir ja auch nicht die ganze Kirche", da Christus „ihm hat etliche Wenige übrig bleiben lassen, welche in ihrer Einfalt beim Seelenhirten hingestorben, auch mitten im Papstthum". Sie wollen auch hoffen, daß des verstorbenen Bürgermeisters Ehefrau „Eine von denen gewesen, davon das gesagt werden mag, was von Etlichen des Anhanges Absalons stehet***)"; aber die Geistlichen hätten nicht gegen des Apostel Paulus Befehl†) sündigen können: Ziehet nicht am fremden Joch.

Um sich auf kirchlichem Gebiete mit den Reformirten auseinander zu setzen und jeder Vermischung des Innerlich-Verschiedenen für die Zukunft zu steuern, gaben die evangelischen Geistlichen zu Danzig 1661 eine

*) Hier ist es deutlich ausgesprochen, daß die Klugheit, welche der eigenen Sicherheit wahr nimmt und auf Aufrechthaltung der errungenen Privilegien bedacht ist, die Evangelischen ebenfalls zu einem ernsten Verfahren gegen die Reformirten, welche die Lehre und Ceremonien änderten, drängte.

**) Es scheint damit das Privilegium Johann Casimirs vom 6. Februar 1649 gemeint zu sein, in dem es heißt nec volumus ut in templis ritus ceremoniarum Augustanae confessioni conformes ullo modo immutentur und das mandatum poenale Sigismunds III. wo es heißt: Calvinianos, qui pallio Augustanae confessionis se velare conantur a dignitatibus et officiis publicis arceri serio et omnino jubemus.

***) 2. Sam. 15.

†) 2. Corinth. 6.

Schrift in Quart unter dem Titel heraus: Syncretismus das ist schriftmäßige Eröterung der Frage, ob unter denen, welche in hochwichtigen Religionsartikeln mit einander uneins seien, insonderheit aber mit den sogenannten Reformirten, eine christliche und geistliche Brüderschaft und Kirchenfriede aufgerichtet werden könne?

Das Verhältniß der evangelischen Kirche in Danzig zur römisch-katholischen Kirche ist theilweise schon im Vorhergehenden berührt worden. Nachdem die evangelische Kirche in Danzig durch die Privilegien der Könige von Polen in ihrem Bestehen sicher gestellt war, übte die römisch-katholische Kirche der evangelischen Kirche gegenüber die Beobachtungspflicht in Betreff der in den Privilegien gebotenen Unveränderlichkeit in Lehre und Ceremonien und hielt dadurch den Rath in steter Wachsamkeit über Alles, was das evangelische Ministerium im Kirchlichen unternahm, und steigerte im Ministerium seine an sich schon gewissenhafte Sorgfalt, die Reinheit und Einheit in Lehre und Ceremonien zu bewahren. So peinigend dieses Verhältniß sein mochte, so hatte es doch wieder den rückwirkenden Segen für die evangelische Kirche, daß sie vor fauler Versumpfung bewahrt in steter Lebensfrische dastand, und die Erfahrung zeigt, daß als hier sich die Verhältnisse änderten, die Lebensfrische und bald darauf auch das regsame Leben aus der Kirche schwand. Auch für die Kirche gilt, was für jeden Einzelnen gilt, durch täglichen Bußkampf zu täglicher Glaubensfreude, fehlt der erste, so schwindet die andere und der geistliche Tod ist da.

Außer dieser Beobachtungsstellung, welche die römisch-katholische Kirche zur evangelischen Kirche in Danzig einnahm, machte die römisch-katholische Kirche in Danzig sich besonders dadurch der evangelischen Kirche gegenüber bemerklich, daß sie von Zeit zu Zeit mit Forderungen gegen dieselbe auftrat und Auslieferung von Kirchen und Kirchengütern verlangte, ein Begehren, das dieselbe auch in der neueren Zeit wohl kund gegeben hat.

Im Jahre 1593 war König Johann III. gestorben und sein Sohn, König Sigismund VII. von Polen, machte sich auf, sein Erbkönigreich Schweden in Besitz zu nehmen. Auf der Reise dorthin kam er auch nach Danzig und hielt sich hier einen Monat lang auf. Der damals ebenfalls in Danzig anwesende Bischof von Leslau, Hieronymus Rozradzewsky, wollte diese Gelegenheit benutzen, die St. Marienkirche in Danzig für den römisch-katholischen Gottesdienst wieder zu gewinnen und drang darauf, in der Marienkirche Messe zu halten, an der der König Theil nehmen sollte. Es wurde aber dem Könige, namentlich vom schwedischen Ge-

sandten, gerathen davon abzustehen, weil eine solche Gewaltthat die Schweden gegen den König einnehmen würde, und so wurde beschlossen, diese Sache auf dem nächsten Reichstage zu entscheiden*). Die Schwester des Königs, die evangelische Prinzessin Anna, brachte es aber dahin, daß bei Hofe von dieser Sache Abstand genommen wurde. Zwei Jahre später forderte der Bischof Rozradzewski wiederum die St. Marienkirche und verlangte, daß alle kirchliche und geistliche Sachen in Danzig durch ihn und seinen Official entschieden werden sollten. Er hatte sich dazu 1594 beim Könige ein Decret zu verschaffen gewußt und 1595 noch ein Straf-Mandat vom Könige sich besorgt, wonach er bei hunderttausend Gulden Strafe die Auslieferung der Kirche forderte. Der Rath berief sich auf das Privilegium Königs Stephan Bathori von 1577, nach welchem den Evangelischen die Kirchen bleiben sollten, die sie damals besaßen, und sagte, daß der König Sigismund III. durch einem Eid sich verpflichtet habe dieses Privilegium der Stadt Danzig zu erhalten. Zwar habe König Casimir bei Uebernahme der Stadt Danzig und des ganzen Landes Preußen sich zu verleihen „das Lehn bei St. Marien"**) vorbehalten; aber diese Bestimmung sei durch spätere Privilegien, besonders durch König Stephans Privilegium von 1577, bereits aufgehoben worden. Der Bischof mit der Antwort unzufrieden wandte sich an den König von Polen, der ihm auch zugestand, daß die Kirche zu St. Marien an ihn auszuliefern und gleichzeitig hunderttausend Gulden von der Stadt Danzig an ihn zu zahlen seien. Der Bischof schickte den Abt von Oliva und den Probst von Succau nach Danzig, die das ihm Zuerkannte fordern sollten; aber der Danziger Rath wiederholte seine frühere Antwort, daß die Kirche den Evangelischen nicht genommen werden könne. Der Bischof schwieg zwar hierauf, brachte aber seine Klage wieder auf dem Reichstage zu Warschau vor, und sagte, daß sich die Danziger auf „Winkel-Indulte" beriefen, die übrigens den Lutheranern gegeben wären,

---

*) Andere Historiker erzählen, daß der König von Haltung der Messe zwar Abstand genommen, aber die Kirche den Evangelischen abgesprochen habe, worauf die Danziger an den Reichstag appellirten nnd für diese Appellation Geldstrafe zahlen sollten.

**) Privilegium Casimirianum vom Jahr 1475 Dominic. Cantate: „ausgesondert allein das Lehn unserer lieben Frauen-Kirchen" soll der Danziger Rath alle Pfarrstellen in Danzig besetzen. (Cfr. Adrian v. d. Linde, jus publicum Gedanense fol. 171, Manuscript in Ortmanns Sammlung, und Treuen-Schröder jus publicum Dantiscanum Lit. I. Tit. II. cap. 14 in Ortmanns Sammlung, Manuscript.)

und jetzt seien sie in Danzig calvinisch*). Es seien bei ihm Lutheraner gewesen, welche sich erboten, ihm bei Vertreibung der „Calviner" behülflich zu sein, wenn er ihnen verspräche, die Kirche mit ihnen zu theilen; doch habe er, um Aufruhr zu vermeiden, diesen Antrag abgelehnt. Der Bischof erkannte aber, daß er mit seinen Forderungen nicht durchdringen werde und deshalb ließ er der Stadt durch Unterhändler einen Vertrag in Güte anbieten. Es kam daher zu einer Unterredung in einem bischöflichen Schlosse in der Nähe von Danzig. Der Bischof forderte zuerst sehr nachdrücklich die Aushändigung der St. Marienkirche und als er sah, daß er, obwohl er seine Rechte weitläufig darlegte, nicht durchdrang, so stand er hievon ab und forderte Ueberlieferung der Trinitatis-Kirche mit dem Gymnasio oder der Petri-Kirche**) mit allen dazu gehörigen Gebäuden. Die Danziger erboten sich um des Friedens willen, wie sie ausdrücklich sagten, nicht des Rechts wegen zu einer Geldzahlung; aber der Bischof blieb bei seiner Forderung. Hierauf erboten sich die Danziger, die Birgitten-Kirche auszuliefern, stellten aber die Bedingung, daß dort keine Jesuiten-Schule eingerichtet werden sollte, mit deren Gründung, wie sie wußten, der Bischof umging. Als der Bischof auch auf diesen Vorschlag nicht einging, blieb die Unterredung fruchtlos und die Danziger erklärten nun alle ihre in der Unterredung gemachten Vorschläge für ungiltig und daß sie bei den Rechten ihrer Privilegien bleiben wollten.

Im Jahre 1595 forderte der Bischof von Leslau, Rozradzewski, den Danziger Rath auf, ihm das Birgitten-Kloster mit den dazu gehörigen Gütern zu übergeben, und eine Geldzahlung an ihn zu machen, und der Rath zu Danzig wies diese Forderung zurück. Als darauf 1596 Dr. Jacob Fabricius seine Predigt „von dem hochwürdigen Abendmahl" am Gründonnerstage zu St. Trinitatis hielt und zum Schlusse die Gemeine ermahnte, sie sollten darauf bedacht sein, „wie doch des Papstes Kennzeichen möchten einmal abgeschafft werden", und der Official die Predigt dem Bischof einsandte, so ergriff Rozradzewski diese

---

*) Es standen damals an der Marienkirche neben Michael Coletus und Brakermann noch Seltzlin und Remus, Freunde des reformirten Lehrbegriffs, und diese kirchlichen Verhältnisse benutzte der Bischof.

**) Aus dem Vorgehenden ist schon bekannt, daß beide Kirchen damals solche Geistliche hatten, die Freunde des reformirten Lehrbegriffs waren, und der Bischof benutzte auch hier wieder die ihm bekannte Spannung zwischen den Anhängern der beiden reformatorischen Bekenntnisse.

Gelegenheit, um seine Unzufriedenheit mit den Danzigern zu erkennen zu geben, und ließ den Dr. Jacob Fabricius vor das bischöfliche Gericht nach Leslau laden. Am 14. August sollte Dr. Fabricius sich darüber vertheidigen, daß er die „Calvinisterei" zu Danzig in Kirche und Schule eingeführt, die Gemeine gegen Römisch-katholische und Bekenner der augsburgischen Confession aufgeregt und sich zu Heidelberg zum General-Inspector und Superintendenten aller Kirchen und Schulen in Danzig habe ordiniren lassen. Der Rath nahm aber den Dr. Fabricius in Schutz, ließ dem Bischof durch Deputirte erklären, daß diese Sache nicht vor sein Gericht gehöre, und obwohl Dr. Fabricius vier mal nach Leslau citirt wurde, stellte er sich doch nicht dem dortigen Gericht, und der Rath machte bekannt, daß überhaupt kein Bürger sich der bischöflichen Citationen stellen dürfe. Das bischöfliche Gericht verurtheilte hierauf den Dr. Fabricius und erklärte ihn seiner Aemter für verlustig; aber das Urtheil wurde nicht vollstreckt. Unzufrieden hiermit ließ Rozradzewski vorläufig die Sache ruhen. Als er aber 1600 zum Jubeljahr nach Rom reiste, wollte er, der bereits im Januar 1592 in der Danziger Vorstadt „Alt-Schottland" ein Jesuiten-Collegium gegründet hatte, die Sache weiter verfolgen, aber ihn übereilte der Tod.

Schon Bischof Rozradzewsky hatte, bald nach Gründung des Jesuiten-Collegii in „Alt-Schottland" bei Danzig, die Jesuiten in der Stadt Danzig in Thätigkeit zu setzen gesucht, indem er dieselben mit dem Birgitten-Kloster zu Danzig in Verbindung setzte. In gedachtem Kloster lebten nur noch wenige Nonnen und es ging die Rede, daß auch diese nicht zu streuge nach den Ordensregeln lebten, ja daß es wahrscheinlich sei, sie würden das Kloster verlassen. Der Bischof in Sorge, daß das Kloster auf diese Weise seiner Auflösung entgegen gehe und dann dem Danziger Rath als Eigenthum zufalle, bemühte sich, Nonnen aus andern Orten hierher zu bringen, welche mit größerer innerer Entschiedenheit ihrem Orden lebten und trug den Jesuiten auf, in der Birgittenkirche zu predigen, Beichte zu hören und die übrigen Sacramente der römisch-katholischen Kiche dort mit Genehmigung des Papstes Clemens zu verwalten. Als späterhin Rozradzewski ebenfalls mit Genehmigung desselben Papstes ihnen auftrug, ihr Collegium in das Birgittenkloster zu verlegen, folgten sie diesem Auftrage nicht, weil sie, wie man damals allgemein glaubte, erst allmählich die Bewohner Danzigs an ihre Thätigkeit gewöhnen wollten. Aber sie hatten sich hierin getäuscht; denn sie fanden von vorneherein in Danzig einen sehr entschiedenen Widerstand, der sich unbe-

dingt ihrer Thätigkeit widersetzte. Als sie daher im Anfange des siebenzehnten Jahrhunderts anfingen, das Birgittenkloster, in dem sie bis dahin nur geistliche Gäste gewesen waren, als ihr Eigenthum zu behandeln und man ihren Einfluß bei Vermächtnissen bemerkte, so ordnete der Rath an, daß man ein wachsames Auge auf sie richten möge, damit der Stadt kein Schaden daraus erwachse. Um das Jahr 1605 fingen sie an, den Gottesdienst durch Aufführung von geistlicher Musik mit Begleitung von Instrumenten zu heben, um die Leute dadurch anzuziehen. Der Rath forderte den Official und die Jesuiten Crispin, Jungius und Ambrosius vor seine Session, und als die Jesuiten nicht erschienen, publicirte der Rath am 18. August 1606 ein Edikt, nach welchem die Jesuiten innerhalb der Frist von 3 Tagen das Kloster räumen sollten. Die Priorin des Birgittenklosters wollte, daß die Jesuiten noch ferner predigen und Beichte halten sollten, die übrigen Nonnen verlangten, daß wieder, wie es früher gewesen war, Weltliche beim Kloster angestellt werden sollten. Der Danziger Rath trat nun mit dem Official in Unterhandlung und dieser gab auch Hoffnung dazu, daß die Jesuiten für immer hier außer Thätigkeit gesetzt werden sollten, entzog sich aber darauf durch eine Reise den weiteren Verhandlungen hierüber. Die Jesuiten traten hierauf mit der Priorin des Birgittenklosters in Unterhandlung, wie ihre Thätigkeit wieder zu beginnen sei; aber ihre Pläne scheiterten an der Wachsamkeit des Raths. Auf dem Reichstage zu Warschau 1607 erschien deshalb eine strenge Constitution, die den Magistraten der Städte verbot, der Thätigkeit der Jesuiten in den Weg zu treten. Danzig und andere Städte protestirten hiegegen und der Danziger Rath antwortete den Bischöfen und der Ritterschaft, die das Verfahren des Danziger Rathes tadelten, daß er das Patronatrecht über das Birgittenkloster habe und nicht zugeben könne, daß die Birgitten-Nonnen unterdrückt werden, zumal die Fundation des Klosters den Fluch über den ausspreche, der den Orden in seinen Rechten stören würde, der Rath aber wolle die Rechte des Ordens schützen.

Im Jahre 1611 waren Uneinigkeiten im Birgittenkloster ausgebrochen; denn „die Mutter" des Klosters hatte drei Nonnen aus dem Kloster entfernt, womit mehre Nonnen unzufrieden waren. „Die Mutter" des Klosters rief hierauf den Rath zu Hilfe, der auch zu vermitteln suchte, aber es sehen mußte, daß acht Nonnen das Kloster verließen, welches nun fast ganz verwaist war. Sobald der Bischof von Leslau dies erfuhr, ließ er den Rath vor den König laden und als im Mai 1611 der Landtag in Marienburg versammelt war, wurde bittere Klage, beson-

ders vom Bischof, über den Danziger Rath geführt. Der Rath rechtfertigte sich dadurch, daß er erklärte, er habe keine Nonne aus dem Kloster verwiesen und ebenso wenig habe er Soldaten ins Kloster gesendet, wie man fälschlich behauptete. Er wolle dem Orden sein Recht erhalten und nicht zugeben, daß man an die Stelle der Birgittinerinnern die Jesuiten setze, wie man dieses beabsichtige, da schon im Katalog der Jesuiten ein Danziger Jesuiten-Collegium genannt werde. Auf die Antwort, daß dieses nicht den Rath, sondern den Bischof kümmere, entgegnete der Rath, er habe das Patronatrecht über das Kloster. Der Bischof entgegnete, der Rath habe nur das Patronatrecht über die Güter des Ordens, nicht über Mitglieder des Ordens, worüber lange gestritten wird. Als dieselbe Sache späterhin auf dem Reichstage zu Warschau zur Sprache kam, wurde hier bestimmt, der Danziger Rath soll die vertriebenen Nonnen wieder aufnehmen, in die Verwaltung der Klostergüter sich nicht mischen und die Wirksamkeit der Jesuiten nicht hindern bei Bannstrafe. Der Rath erklärte hierauf dem Bischof von Leslau und 1612 dem Landtag zu Marienburg, daß er die Nonnen einsetzen solle, die nicht der Rath, sondern „die Mutter" des Klosters verwiesen habe; daß der Rath ungehört durch eine Constitution verurtheilt worden sei und zwar vom Reichstage, dem die Sache zu entscheiden nicht zukomme, sondern dem preußischen Rath. Er bitte daher, die Räthe des Landes möchten dagegen protestiren. Der Bischof Konopacki von Culm antwortete, der Rath habe „die Mutter" des Klosters durch seine Soldaten bei Vertreibung der Nonnen unterstützt, und sollte dem Bischof nicht in sein Recht greifen, die Capläne der Nonnenklöster zu bestimmen, überhaupt die Römisch-katholischen nicht beunruhigen, da er „Mannisten" und andere Ketzer dulde. Die Danziger Deputirten beriefen sich wieder darauf, daß nicht der Rath, sondern die „Mutter" des Klosters die Soldaten gesendet habe, und sagten aus, daß die „Mannisten" und andere Ketzer im Schottlande in des Bischofs Gerichtsbarkeit wohnten; aber durch die Jesuiten wollten sie sich nicht ihre Rechte nehmen lassen. Nach längerer Verhandlung wurde diese Streitsache beigelegt; aber der Streit mit den Jesuiten blieb.

Die Jesuiten predigten wieder in der Birgittenkirche zu Danzig und verwalteten dort die Sacramente, worauf die Ordnungen ihr Edikt erneuerten, nach welchem den Jesuiten der Dienst an dieser Kirche untersagt wurde. Eine Wache am Stadtthor sorgte dafür, daß die Verordnung in Kraft erhalten wurde. In den Unterhandlungen mit dem Bischof Gembicki gelang es dem Rath, den Bischof zu bewegen, daß er das Ver-

sprechen gab, die Jesuiten von Danzig zu entfernen, zumal der Rath erklärte, daß zu besorgen sei, die Bürgerschaft werde dieses sonst mit Gewalt erzwingen. Der Bischof kam hierauf in aller Stille in das Birgittenkloster, setzte eine Aebtissin ein und ließ einige Jesuiten im Kloster zurück. Kaum erfuhr dieses der Rath, so sandte er Deputirte an den Bischof, welche zur Bewahrung allgemeiner Sicherheit baten, die Jesuiten zu entfernen; aber der Bischof antwortete ihnen, man möchte von ihm nicht fordern, daß er solche Schmach sich selbst anthun sollte. Hierauf erklärten die Deputirten, sie hätten Alles gethan, was sie thun konnten, könnten nun aber nicht mehr für die Ruhe der Stadt einstehen. Die Jesuiten entfernen sich hierauf aus dem Kloster und der Rath erhält ein königliches Mandat, wonach der Rath für die Sicherheit der Jesuiten sorgen soll. Der Rath antwortet, für die Sicherheit stehe er ein; aber Verwaltung der Sacramente könne er ihnen nicht zugestehen, da er dieses selbst verboten, und in diesem Falle könne er auch die Sicherheit derselben nicht versprechen. Als darauf die Jesuiten im Carmeliter-Kloster zu Danzig umsonst Aufnahme gesucht hatten, hielten sie sich ruhig.

Im Jahre 1615 wurde Gembicki Erzbischof von Gnesen und Paul Wolucki zum Bischof von Pommerellen ernannt. Wolucki trat nun mit der Anklage gegen den Danziger Rath auf, daß er die königliche Majestät verachte und sich ein Aufsichtsrecht über geistliche Personen und geistliche Güter anmaße, und ebenso die bischöflichen Rechte und das bischöfliche Ansehen verletze. Auf Grund dieser Anklage, die der Bischof durch Thatsachen zu beweisen sucht, fordert Bischof Wolucki den Danziger Rath vor das königliche Gericht. Die Danziger Deputirten berufen sich auf ihre Privilegien, deren Rechte aber der Unterkanzler Andreas Lipski zurückweist und zugleich die Appellation an den König abschlägt. Hierauf schreibt der Rath 1618 am 1. November an den König, weist die wider ihn erhobenen Beschuldigungen zurück, vertheidigt die ihm verbrieften Rechte und bestreitet den Jesuiten das Recht, im Birgittenkloster zu fungiren, wie er auch das Recht, die Klostergüter zu verwalten, für sich in Anspruch nimmt. Die Verhandlungen hierüber zogen sich lange hin und schlossen damit, daß beide Theile sich ihre Rechte vorbehielten. Der Rath behielt die Verwaltung der geistlichen Güter und gestattete den Jesuiten nicht, im Birgitten-Kloster zu predigen und die Sacramente zu verwalten, bis die römisch-katholische Gemeine 1632 unter Sanction des Bischofs mit den Nonnen des Birgittenklosters einen Vertrag schloß, worauf die Jesuiten ihre Wirksamkeit im Birgittenkloster wieder begannen.

Um 1640 kamen einige Brüder des Birgittenordens aus der Diöcese Culm nach Danzig und die Danziger Birgittiner-Nonnen beklagten sich bei ihnen über Bedrückung durch die Jesuiten. Mit diesen gemeinschaftlich sich auf eine päpstliche Zusage berufend wandten sie sich an den Danziger Rath und baten ihn um Hülfe, worauf der Rath den Jesuiten das Predigen und die Verwaltung der Sacramente in dieser Kirche untersagte. Die Jesuiten wandten sich an den Papst, der die früheren päpstlichen Bestimmungen cassirte. Der damalige Bischof Albert von Alexowo Gniewosz nahm sich aber der Jesuiten nicht an, weshalb diese wieder nach Rom appellirten. Die Entscheidung fiel für die Jesuiten aus; aber die Birgittiner-Nonnen wollten sich der Entscheidung nicht fügen. Auf eingegangene Beschwerde in Rom entschied sich auch Cardinal Franciotto für die Jesuiten und es erschien am 23. October 1643 ein päpstliches Breve, welches die Einführung der Jesuiten behufs der Predigt und Verwaltung der Sacramente befahl, welches aber die Birgittiner-Nonnen zurücksandten. Als ihnen das Breve abermals eingehändigt wurde, gehorchten sie doch nicht; sondern riefen den Danziger Rath zur Hülfe, der ihnen auch Soldaten schickte, welche die gewaltsame Einführung der Jesuiten verhindern sollten. Die Commissarien erklärten die Nonnen für Rebellen; aber der Rath nahm sie auf Grund seines Patronatrechts in Schutz. Der Papst wies die an ihn gerichtete Bitte, das Breve aufzuheben, zurück und schickte einen Nuntius nach Danzig, der die Jesuiten ins Birgitten-Kloster führen sollte. Der Bischof, der längere Zeit in Danzig gewohnt hatte, verließ die Stadt, um bei solchen Auftritten nicht zugegen zu sein. Es kam aber nicht zum Aeußersten und die Jesuiten wurden ins Birgitten-Kloster nicht aufgenommen.

In die Zeit dieser Streitigkeiten des Danziger Raths mit den Jesuiten fällt auch ein Streit des nachherigen Danziger Seniors Dr. Botsack mit einem italiänischen Mönch Namens Valerianus Magnus. Es hatte nämlich Valerianus Magnus 1628 zu Prag in Böhmen eine Schrift herausgegeben: „Urtheil über den Glauben der Akatholischen“, in welcher er sich nachzuweisen bemüht, daß die Beschlüsse der Concilien und die Entscheidung des Papstes die rechte Richtschnur des Glaubens sei, und Dr. Botsack hatte dagegen seinen „Anti-Valerianus“ oder „Beweis, daß die römisch-papistische Religion nicht die rechte sei“ 1631 zu Leipzig erscheinen lassen. Im Jahre 1636 kam Valerianus nach Danzig, woselbst Dr. Botsack damals noch Rector Gymnasii und Pastor zu St. Trinitatis war. Valerianus erbot sich nun mit Dr. Botsack öffentlich zu disputiren.

Dr. Botsack, wohl wissend, daß solche Disputationen zwar sehr aufregend sind, aber zu keinem Resultate führen, und erwägend, daß der Rath ohnehin schon in Fehde wegen der Jesuiten stand, machte dem Rath hievon Anzeige, der denn auch, wie Dr. Botsack es gewünscht, schreibt, daß es „ohne das bekannt ist, daß Botsack den Widersachern durch Gottes Gnade genugsam gewachsen sei", und daß das Gespräch „mit dem Italiäner zu decliniren sei, die weil es dieser betrübter Zeit Gelegenheit nicht leidet, auch keinen Nutzen schaffen wird". Botsacks Gegner, namentlich auch die Freunde des reformirten Lehrbegriffs nahmen hievon Gelegenheit, dem Dr. Botsack Furchtsamkeit vorzuwerfen, die er vor einem gewandten Disputator gehabt habe und der Pastor zu St. Petri Dr. Georg Pauli, warf ihm deshalb vor, daß er mit jüngeren Männern, wie Valerianus, aber nicht mit einem so alten Manne, wie er sei, disputiren solle, und wenn Botsack seine anonymen Gegner aufforderte, sich zu nennen, so antworteten sie, er stelle sich ja nicht zur Disputation, wenn man persönlich sich ihm stellen wolle. Der Uebertritt des Predigers Bartholomäus Nigrinus an der Petrikirche, der früher zur augsburgischen Confession sich bekannt, dann den reformirten Lehrbegriff vertheidigt hatte und darauf zur römisch-katholischen Kirche übertrat, wurde durch Valerianus Magnus in dieser Zeit veranlaßt.

Gegen Ende des siebenzehnten Jahrhunderts, als die durch Dr. Strauch hervorgerufenen Streitigkeiten zwischen den Gewerken Danzigs und dem Rathe sich immer nicht stillen wollten, versprach der König von Polen nach Danzig zu kommen und im Sommer 1677 traf er auch in Danzig ein, damit der Prozeß unter seinen Augen geführt werde. Es gab aber diese Gegenwart des Königs nicht nur Veranlassung, daß derselbe auf Betrieb der Jesuiten Pikarski und Sacki viele Forderungen zur Förderung der römisch-katholischen Kirche in Danzig stellte, sondern der König beschloß auch in Mitten der Rechtstadt Danzig die Gründung einer neuen Kirche für den römisch-katholischen Gottesdienst in der Nähe der St. Marienkirche. Dr. Joachim Pastorius*) v. Hirtenberg legte daher

*) Joachim Pastorius v. Hirtenberg, geb. 1611 den 20. September zu Glogau, wurde 1651 Professor der Geschichte am Gymnasio zu Elbing und 1654 Professor der Geschichte am Danziger Gymnasio. Er legte darauf sein Amt am Gymnasio nieder, wurde römisch-katholisch und hierauf apostolischer Protonotar, Kanoniker der Diöcese Ermeland, Decan, Pfarrer und Official zu Danzig und Propst zu St. Albrecht. Wegen seiner genauen Kenntniß der polnischen Geschichte wurde er 1662 auf dem polnischen Reichstage für einen Polen erklärt. Seine zahlreichen Schriften zeugen von

im Namen des Bischofs von Pommerellen am 21. Juli 1678 den Grundstein zu dieser Kirche, die noch heute steht und den Namen der „Königlichen Capelle" führt. Schon im Jahre 1683 wurde die Kirche eingeweiht, also in demselben Jahre, in welchem Dr. Strauch starb, dessen heftiges Eifern gegen die römisch-katholische Kirche hier also Mitveranlassung wurde, daß für das Bekenntniß eine neue Kirche gebaut wurde, welches er so hitzig bekämpft und dadurch zuerst die beruhigende Weisung des Rathes sich zugezogen hatte, zu dem er seit jener Zeit stets in einem gespannten Verhältnisse stand.

Trat in dem Mitgetheilten der Danziger Rath den Uebergriffen der römisch-katholischen Kirche gegen die evangelische Kirche Danzigs entgegen, so sehen wir bei den

Convertiten aus der römisch-katholischen Kirche zur evangelischen Kirche Danzigs

vorzugsweise das Danziger geistliche Ministerium in Thätigkeit, und können hier selbstverständlich nur Mittheilungen über einzelne, mehr hervortretende Persönlichkeiten gemacht werden.

Im Jahre 1647 werden dem Danziger Ministerium*) durch den in der heiligen Geistgasse wohnenden Bürger Christoph Plaß zwei Schriften des römisch-katholischen „Exprofessors Jacob Putez" mit der Bitte vorgelegt, dem Verfasser dieser Schriften eine Unterstützung zukommen zu lassen. In der ersten Schrift werden 80 solche Ketzereien in der römisch-katholischen Kirche nachgewiesen, über die bereits auf Kirchenversammlungen die Verwerfung ausgesprochen ist, und in der zweiten, noch nicht vollendeten Schrift sollen die Irrthümer nachgewiesen werden, welche sich in den Ordensregeln der Minoriten vorfinden. Im Jahre 1653 sendet das Danziger Ministerium die Schriften durch den Prediger Johann Albinus zurück und scheint hiemit die Verbindung mit Putez aufgehoben zu haben.

Am 26. April desselben Jahres schreibt**) Jacobus Pisteus, früher Bruder Clemens von Genua genannt, an das Danziger Ministerium.

---

seiner umfassenden Gelehrsamkeit; aber in seiner Ueberzeugung schwankte er sehr und Dr. Aegidius Strauch sagt daher von ihm „er war ein Socinianer, hat sich zum Calviner gelogen, zum Lutheraner geheuchelt, zum Priester geschmeichelt". Auch Christoph Sand in seiner „Bibliothek der Antitrinitarier" Seite 149 zählt ihn zu den Socinianern.

*) Cfr. Act. Min. Ged. Vol. IV. Lit. T. No. 32.

**) Cfr. Act. Min. Ged. Vol. VII. Lit. E. E. E. E. b.

Er theilt in diesem Schreiben mit, daß er 26 Jahre dem Orden der strengeren Observanz des Evangelisten Johannes angehört und das Amt eines Confessionar-Priesters, eines Guardian und eines Provinzial-Secretairs verwaltet habe. Gegenwärtig sei er von Constantinopel nach Danzig gekommen, um sich dem Bekenntniß der augsburgischen Confession anzuschließen, zu welcher er sich von Herzen bekenne und daher auch diese Erklärung mit eigener Hand unterschreibe. Ob hierauf der Uebertritt wirklich geschehen, theilen die Acten nicht weiter mit, und auch nicht, was weiter aus diesem Manne geworden ist.

Sechszehn Jahre später sucht wieder ein Convertit, Andreas Dobrogoscz*) Hilfe beim Danziger Ministerium. Dobrogoscz, ein geborner Pole, stammte aus der gräflichen Familie Koniecpole, war Priester, Kanonikus und Prälat der Ermeländischen Diöcese gewesen und am 27. März 1660 zur evangelischen Kirche übergetreten. Er hatte hierauf flüchtig werden müssen, durchwanderte Siebenbürgen, kam nach Peterwardeien und fiel hier in türkische Gefangenschaft. Aus dieser befreit kam er bettelnd nach Danzig. Hier darf er sich aber nicht blicken lassen; denn er ist den römisch-katholischen Geistlichen persönlich bekannt, da er früher in Oliva und Danzig zuweilen Messe gehalten hatte und leicht erkannt würde werden. Deshalb wendet er sich am 13. Januar 1663 brieflich an das Danziger Ministerium und bittet, ihn in seiner drückenden Noth zu unterstützen.

Im Jahre 1688 ist wieder ein Convertit, A. Bellemonte, nach Danzig gekommen, der am 26. April**) in einem Briefe das Danziger Ministerium um Unterstützung bittet. Bellemonte ist aus adligem Geschlechte in Frankreich entsprossen, in der römisch-katholischen Kirche geboren und erzogen. Er hat die priesterliche Weihe empfangen, nicht ohne Beifall Philosophie und Theologie gelehrt und vor Magnaten, Cardinälen, Erzbischöfen wie in der Kirche des heiligen Germanus, welche zur Parochie Paris gehört, mehr als sechstausend Predigten gehalten. Als Mitglied der römisch-katholischen Kirche hat er Viele convertirt und durch eine Bulle von Papst Clemens und Innocenz XI. den Titel Missionarius et Poenitentiarius apostolicus erhalten. Auf Grund der genannten Bulle war es ihm erlaubt worden, ketzerische Schriften zu lesen, um sie widerlegen zu können. Er las hierauf besonders Luthers Schriften, ver-

*) Cfr. Act. Min. Ged. Vol. IV. Lit. T. No. 13.

**) Cfr. Act. Min. Ged. Vol. V. Lit. K. K.

glich sie mit den Schriften der Kirchenväter und fand so eine genaue Ueberstimmung der augsburgischen Confession mit der Lehre der Kirchenväter. Bellemonte fing nun an in privaten und öffentlichen Gesprächen seine Ueberzeugung kund zu machen, und in einer Predigt am Feste Johannis des Täufers sagte er, daß er Johannes den Täufer über den Papst Clemens setze, obwohl sich Clemens den Nachfolger Petri und das Haupt der Kirche nenne. Hierauf griff er die Lehre von den guten Werken, und der Fürbitte der Heiligen und der Verdienstlichkeit der guten Werke an, weil sie das Verdienst Christi schmälern. Oft wurde ihm Gefängnißstrafe angedroht und endlich diese Strafe auch an ihm ausgeführt. Aus dem Gefängniß entlassen wurde ihm die Erlaubniß zu lehren, zu predigen und zu absolviren genommen, und ihm angedeutet, daß er dieselbe nur wieder erhalten werde, wenn er das, was er bisher gesagt, widerrufe und vor einem Gerichte, bestehend aus einem Rechtskundigen und vier Thelogen, seine Uebereinstimmung mit dem tridentiner Concil erkläre. Hierauf verließ er, in Bauernkleidung fliehend, sein Vaterland. Von allen Mitteln entblößt ist er nach Danzig gekommen und bittet das Danziger Ministerium um Unterstützung und spricht die Meinung aus, daß er vielleicht von Gott dazu ausersehen sei, daß er, wie Luther den Deutschen, den Franzosen das Evangelium bringen soll, und hat er um so mehr Hoffnung auf Erfolg als gegenwärtig wieder ein Streit zwischen der römischen und gallicanischen Kirche ausgebrochen ist. Bellemonte will seinen Plan durchführen durch Herausgabe eines Werkes in lateinischer und französischer Sprache, in welchem die Wahrheit des Evangelii dargelegt werden soll.

Dr. Samuel Schelwig, der bereits den Bellemonte persönlich als einen wissenschaftlich gebildeten Mann kennen gelernt hatte, nimmt sich desselben im Convente sehr warm an; allein einzelne Mitglieder des Ministerii können sich eines gewissen Mißtrauens nicht erwehren, weshalb ihm nicht ohne Widerspruch eine Unterstützung bewilligt wird. Weitere Nachrichten über Bellemontes weiteren Lebensweg besitzen wir nicht.

Daß es nöthig war, grade bei Beurtheilung von Convertiten mit großer Vorsicht zu verfahren, stellte sich wenige Jahre später recht klar heraus, als der Jesuit Andreas Jelitkovius das Danziger Ministerium bat, ihm bei seinem beabsichtigten Uebertritt zur evangelischen Kirche behülflich zu sein. Am 28. Juli 1790 hat Jelitkovius sich heimlich aus dem Jesuitenkloster in „Schottland“ bei Danzig entfernt und hält sich darauf in Heubude in der Danziger Nehrung verborgen. Von Heubude aus

findet er einen Brief an Dr. Samuel Schelwig und klagt ihm seine leibliche Noth. Auf Schelwigs Verwendung werden dem Jelitkovius am 30. Juli 1690 dreißig Gulden als Unterstützung von Danzig gesendet und Jelitkovius reist hierauf mit einem Empfehlungsbriefe Schelwigs an Dr. Bernhard v. Sanden nach Königsberg, wo man ihn freundlich aufnimmt. Sanden schreibt nach Danzig, daß er den Jelitkowski zwar im Bischofshofe zu Königsberg untergebracht habe, daß derselbe hier aber schwerlich werde bleiben können, weil auch in Königsberg Jesuiten wären und der Bischof von Ermeland sich vor Kurzem darüber beschwert habe, daß Convertiten aus der römisch-katholischen Kirche in Königsberg Aufnahme gefunden hätten, und vom Herzoge die Auslieferung solcher Personen gefordert habe. Sanden findet zwar diese Zumuthung des Bischofs auffällig, da von Seiten der Gegner durch allerhand List Convertiten gemacht würden, während die Evangelischen nicht einmal die aufnehmen sollen, die freiwillig zu ihnen kommen; aber es würde doch jedenfalls dem Herzog unlieb sein, wenn er wegen des Jelitkowski Unannehmlichkeiten haben sollte. Ueberdies verspreche sich Sanden vom Jelitkowski wenig, da dieser die meiste Zeit in Königsberg damit zubringt, daß er schlafe. Da Jelitkowski nur Polnisch spreche, so würde er nur auf dem Lande angestellt werden können und diese Stellung scheine wieder für Jelitkowski nicht passend. Besser scheine daher der Vorschlag zu sein, den Jelitkowski nach Riga in Liefland zu schicken, wo er hoffentlich beim Gymnasium eine Anstellung finden werde, weil die dortigen Anstellungen nicht von Seiten der römisch-katholischen Kirche, wie in Königsberg, beeinflußt würden. Am 11. August 1690 schreibt von Sanden nach Danzig, daß er verreisen müsse. Als von Sanden nach einiger Zeit von der Reise zurückkehrt, wird ihm ein an ihn und den Magister Blöch gerichtetes Schreiben des Jelitkowski, datirt „auf der Reise (im Gasthause) am Wege" *) am 10. August 1690, übergeben, nach welchem Jelitkowski die ihm von Dr. Schelwig in Heubude bei Danzig übergebenen 11 Ducaten zurücksendet und die Aushändigung seines Felleisens nebst sonstiger Habe, die er bei seiner Entfernung aus dem Bischofshofe in Königsberg zurückgelassen hatte, fordert und den römisch-katholischen Pfarrer Johann Drescher zu seinem Bevollmächtigten macht. v. Sanden zeigt dieses am 15. August 1690 in Danzig an und fast gleichzeitig hiemit ging auch von Jelitkowski ein Schreiben in Danzig ein vom 11. August 1690, in welchem er dem Dr.

*) In diversorio in via.

Schelwig anzeigt, daß er durch das Benehmen v. Sandens gegen ihn und durch den Vorschlag, ihn nach Liefland zu senden, veranlaßt seinen früheren Entschluß geändert habe. Am 18. August 1690 erscheint der Rector des Jesuiten-Collegii zu Schottland bei Danzig, Johann Franz Hacki, vor dem Königlichen Notar und verlangt in Jelitkowskis Namen, daß Alles, was Jelitkowski, namentlich auch vor Dr. Samuel Schelwig, erklärt habe, cassirt und vernichtet werden solle. Gegen diese Forderung reicht der Danziger Secretair Georg v. Bömeln im Namen des Danziger Raths einen Protest ein, in welchem er erklärt, daß Dr. Schelwig den Jelitkowski nicht aufgesucht habe, sondern von Jelitkowski aufgesucht worden sei, worauf Dr. Schelwig nach dem Befehle des Wortes Gottes, Gutes zu thun an Jedermann, ihn unterrichtet habe. Hierauf giebt Hacki am 2. August 1690 beim Königlichen Notar eine zweite Erklärung ab und behauptet, daß „Samuel Schelwig als alter*) Feind der römisch-katholischen Religion und der Jesuiten mit Absicht und Hilfsmittel den Abfall (des Jelitkowski) bewirkt habe".

Wie hier der Vorstand des Jesuiten-Collegii bemüht ist, das Vorgefallene den Gegnern zum Vorwurf zu wenden und das Gedächtniß des Geschehenen zu vernichten, so hält auch Jelitkowski am 20. August 1690, am 13. Sonntage nach Trinitatis, in der Jesuitenkirche im Schottlande eine Predigt, in welcher er seine Handlungsweise in nachfolgender Weise beschönigt. „Trachtet am Ersten nach dem Reiche Gottes. Diese Worte lehren, daß wir zuerst nach dem Himmel fragen müssen. Daß nun ich — Jelitkowski — unter denen bin, die jeder Zeit, den Himmel zu suchen sich angelegen sein ließen und nicht etwa seit meiner Abreise von diesem Collegio das Reich Gottes fahren gelassen habe, will ich vor Beschluß meiner Predigt beweisen, zu vor aber betrachten, in was das Reich Gottes bestehe."

Es besteht nicht in Reichthümern, nicht in Ehren, nicht in leiblichen Freuden; sondern es besteht im Vertrauen zu Gott, in Gerechtigkeit vor Gott und in Verehrung Gottes. „Daß auch ich", fährt Jelitkowski fort, „Gott jeder Zeit auf solche Art gedienet und nicht, wie das Gerücht von mir in dieser ganzen Stadt erschollen, treulos worden bin, muß ich, meinem obigen Versprechen nachzukommen, hier etwas stille stehen und meines Wegreisens und Wiederkommens gedenken". Hier konnte er vor Schluch-

*) Samuel Schelwig Romanae religionis catholicae et societatis Jesu antiquus adversarius consilio et auxilio apostasiam cooperatum fuisse.

zen und Bewegung des Herzens*) nicht weiter sprechen und hub dann an: „Zwar könnte ich hier eine ganze Predigt halten und die Lästermäuler mit vielen Umständen stopfen und ihre Angriffe gründlich widerlegen, welche sonderlich darin bestehen, als ob ich der heiligen römischen Kirche untreu worden und den lutherischen Glauben hätte annehmen wollen, ja als ob ich schon gar, nicht nur in Danzig, sondern auch in Königsberg bei Ketzern gepredigt und revocirt hätte; aber ich berufe mich auf mein Gewissen und setze Gott zum Richter über die Sache, sofern mir solches in Gedanken sollte kommen sein. Ist aber Jemand unter diesen meinen Zuhörern, der mich entweder bei Ketzern predigen, oder die heilige römische Kirche verlästern gehört, der stehe jetzo auf und widerspreche mir". Hier hielt er etwas inne und fuhr dann also fort: „Ach barmherziger Gott, sollte ich dich verlassen, dem ich so lange gedient habe; sollte ich dir, o du heilige, wahre und selige römische Kirche, untreu werden, da ich dir in der Taufe einverleibt, in der ich auferzogen und alle zeitliche und ewige Glückseligkeit empfangen; sollte ich dir, o du heilige Societät Jesu, eidbrüchig werden, welcher ich geschworen habe, ihr bis an mein letztes Ende getreuen Gehorsam zu leisten! Das sei ferne von mir. Ich fürchte ja, wenn ich diese drei Stücke gebrochen hätte, daß, wenn es an jenem großen Gerichtstage an das Licht kommen wird, „hier vergoß er zum Himmel aufblickend viele Thränen**)", ihr alle, die ihr hier versammelt seid, Ankläger sein werdet vor Gott und über mich wegen des begangenen Meineides und gegebenen Aergernisses Rache rufen möchtet. Und was hätte mich denn, die That zu begehen und den rechten Weg zu verlassen und auf den Irrweg zu kommen, veranlassen sollen? Der Widersacher Glaubensartikel weiß ich ja, in was sie bestehen und wie ich ihnen begegnen soll; ist mir auch nicht bekannt, weshalb man daran zweifeln sollte, wie ihr alle, die ihr mich als einen Prediger beinahe 22 Jahre gehöret, selbst wisset, und ihr Schüler, die ihr mich als einen Professor vor euch gehabt, aussagen könnet. Zwar bin ich wohl aus Danzig eine Zeit lang nach Königsberg verreiset; aber keineswegs zu dem Ende, daß ich hätte abtrünnig und zu den Ketzern übergehen wollen; sondern meine Gedanken sind ganz anders eingerichtet gewesen, welche Gott allein am besten bekannt, ich selber hier zu entdecken nicht schuldig bin. Und sofern dieses meine Absicht gewesen, die lutherische Ketzerei anzunehmen, so wünsche ich, daß der Leib Christi, welchen ich nach

*) Hic non poterat propter singultus et cordis motum etc.

**) Hic largos effudit lacrimos coelum adspiciens.

gehaltener Predigt in dem Sacrament der heiligen Messe empfangen werde, mir gereiche zum Gericht und Verdammniß meiner armen Seele, und bitte Gott, daß er dieses durch ein Zeichen, in dem ich jetzt auf dieser Kanzel stehe, entdecken wolle. Mein Wille zwar war dieser nicht, wieder nach Hause hierher zu kommen; aber zwei Ursachen haben mich doch wieder dazu bewogen. Zuerst, daß ich euch, liebste Zuhörer, die ich nun so geraume Zeit gelehret, noch ferner mit dem Worte Gottes weiden und euch meine Lehre nicht verdächtig machen möchte, und dann, daß das Maul denen gestopfet werde, die ungebürlich von mir ausgeben, als ob ich die heilige römische Kirche hätte verlassen wollen und meinem Gott untreu werden.

Ich weiß gar wohl, daß ich zweierlei Zuhörer vor mir habe; das eine Theil bestehet aus Auserwählten des Herrn und gehört der heiligen, römischen Kirche an, das andere aber aus allerlei Ketzern und Secten. So ermahne ich daher das erste Theil, daß sie beständig bei der heiligen römischen Kirche bleiben und von derselben niemals weichen mögen, sondern vielmehr bereit sein wollen, für dieselbe, so es die Nothwendigkeit erfordert, zu sterben. Das andere Theil aber ermahne ich, daß sofern sie ihre Seelen wollen gerecht wissen, sich zu der römischen Kirche belehren und einstellen mögen. Dies verleihe, o barmherziger Gott, daß aus diesen zweien Theilen Eine Heerde und Ein Schafstall werde".

So befremdend es uns in unserer Zeit erscheinen mag, so finden wir doch in den Acten des Danziger Ministerii auch eine Andeutung, welche auf

das Verhältniß der evangelischen Kirche in Danzig zu den Juden

hinweist. Da in Danzig nach den Königlichen Privilegien und Mandaten nur die römisch-katholische Kirche, die evangelische Kirche und seit 1652 auch die Reformirten freie Uebung der Religion hatten, so fühlte sich das geistliche Ministerium verpflichtet, jede Neuerung auf religiösem Gebiete zu beobachten und die Obrigkeit davon in Kenntniß zu setzen. Dieser Fall war denn auch im Jahre 1706 eingetreten, als im Convent des Ministerii am 5. November*) des gedachten Jahres angezeigt wurde, daß „die Juden auf der Stadt Jurisdiction eine öffentliche Synagoge eingeführt" und „es ist beliebet worden, daß der Senior an die Herren Prediger zur Ohr (bei Danzig) schreiben und sie ersuchen möchte, mit einer schriftlichen Information einzukommen, ob und wie es damit eigentlich beschaffen sei, weil solches in ihrer Nachbarschaft vorgehen soll." Auf die Anfrage des

*) Cfr. Act. Min. Ged. Vol. XXIII. fol. 18.

Seniors, „wo, wann und wie solche Zusammenkünfte angestellt" würden, „wie lange schon" und „ob in der Sache schon etwas vorgekommen sei", senden am 11. November 1706 die beiden Prediger zu Ohra, Gabriel Kehler und Gottlieb Majus einen Bericht*) folgenden Inhalts: Die Juden haben am 3. September 1706 im „Hopfenbruch" zu Ohra im Hause der Wittwe Hantsch eine Zusammenkunft gehalten. Die vornehmen Männer befanden sich im Saal, die Frauen in der gegenüber liegenden Stube, die ärmeren Juden waren in der Unterstube. Die oberen Stuben waren durch Wachskerzen, die untern durch Talglichte erhellt. Ihre Andacht begann um 2 Uhr mit sehr laut gesprochenen Gebeten und währte bis 10 Uhr und fing Nachmittags um 2 Uhr wieder an. In Festkleidern zogen sie je zwei und zwei aus dem Schottlande, wo sie wohnen, nach Ohra hin. Diese Zusammenkünfte bestehen noch, seit 6 Wochen, fort. Vor Kurzem ist der Jude Moses aus dem pelplinischen „Hopfenbruch" nach Ohra gezogen und hat erklärt, es sei ihm erlaubt, alle Woche mit 10 Personen in seinem Hause Andacht zu halten. Das Danziger Ministerium reicht hierauf die Anzeige hievon am 15. November 1706 durch den Pastor Strauß und Diakonus Rosteuscher dem Rath ein, welcher am 18. November dem höhischen Administrator die Sache zur weiteren Untersuchung mit dem Auftrage übergiebt, „falls etwas Unzuläßiges befunden werden möchte, solches abzuschaffen", worauf, wie es weiter heißt, „die Zusammenkünfte der Juden nachgelassen haben. Gott steure aller Unordnung".

Um die Mitte des 18. Jahrhunderts tritt die evangelische Kirche Danzigs in ein neues Stadium, welches sich seit dem Schlusse des 17. Jahrhunderts schon vorbereitet hatte und wohl nicht ganz unpassend als

III. der Umbau der evangelischen Kirche in Danzig (1750 bis 1800)

bezeichnet werden kann.

Der Jahre lange Streit zwischen Constantin Schütz und Dr. Samuel Schelwig am Schlusse des siebenzehnten und im Anfange des achtzehnten Jahrhunderts hat zwar nach außen hin den Charakter eines persönlichen Streites angenommen, war aber seinem innern Wesen nach der Streit eines empfindlichen und leicht gereizten Pietisten mit einem derben Freunde der Orthodoxie. Treten uns daher in den Persönlichkeiten des Schütz und Schelwig die Schattenseiten der genannten beiden, sich bekämpfenden theo-

*) Cfr. Act. Min. Ged. Vol. VII. Cat. N. N. N. N.

logischeu Hauptrichtungen der evangelischen Kirche jener Zeit entgegen, so wird die Art, wie in Danzig der Streit durch Vermittelung des Raths, der sich auf die Seite des Constantin Schütz neigt, ausgeglichen wird, für die evangelische Kirche bedeutsam, so fern auf diese Weise der Pietismus in Danzig zu einer gewissen Berechtigung gelangt, und das Festhalten an dem Bekenntnisse der Kirche und ihren Institutionen in die zweite Stelle tritt.

Die Folgen hievon machten sich auch schon ein Menschenalter später in der Gemeinde erkennbar, als Salomon Bach seinen „seufzenden Berrhoenser" schrieb und in demselben die altherkömmliche kirchliche Institution der Beichte angriff. Ist die kirchliche Beichte auch nicht auf einen bestimmten Befehl in heiliger Schrift gegründet, so hat die Kirche dieselbe doch als eine dem Glauben ähnliche Institution angeordnet und ein auf sie gemachter Angriff ist ein Versuch, die kirchlichen Formen in ihren Gebräuchen zu ändern. Man blieb aber nicht bei der Aenderung der Form der Gebräuche stehen, sondern wir sehen, daß man wieder zwanzig Jahre später, um 1750, damit umgeht die Form der kirchlichen Lehre zu ändern und an die Stelle des Catechismus Luthers andere Lehrschriften zu setzen, um durch sie die Glieder der Taufgemeinde für die Mitgliedschaft der Nachtmahlsgemeinde zu erziehen. Dieses ist der Anfang zu den auflösenden und zersetzenden Bestrebungen, die von dieser Zeit in immer umfangreicherem Maße sich geltend machen, weshalb auch die nun in der Geschichte der evangelischen Kirche Danzigs eintretende Entwickelungs-Phase der „Umbau der evangelischen Kirche Danzigs" genannt worden ist, deren weiteren Verlauf in den Jahren 1750 bis 1800 das Nachfolgende darlegen soll.

Das kirchliche Amt

bewegte sich auch in diesem Zeitraume von 1750 bis 1800 in den Grenzen der gesetzlichen Bestimmungen, die schon früher, wie dargelegt worden ist, demselben gegeben waren; doch gewahren wir, daß sich auch in den Trägern des kirchlichen Amtes ein Geist anfängt geltend zu machen, der nicht geeignet ist die Institutionen der evangelischen Kirche, welche die Vorzeit angeordnet hatte, zu einer gedeihlichen Entwickelung und segensreichen Wirksamkeit für die Gemeinden zu bringen. Der Senior des Danziger Ministerii, welcher den größten Theil dieses Zeitraumes hindurch, von 1760 bis 1791, die kirchlichen Angelegenheiten in Danzig leitete, war Dr. Jonathan Heller, gebürtig aus Ebermergen bei Donauwerth im Fürstenthum Oettingen in Schwaben, welcher von der Superintendentur zu Chemnitz nach Dr. Krafts Tode zum Senior nach Danzig gerufen wor-

den war. Priesterlicher Ernst und priesterliche Gravität sind die Grundzüge im Wesen dieses Mannes, der ein Menschenalter hindurch den Vorsitz im Danziger Ministerium hatte, und tritt Hellers steife Priesterlichkeit recht markirt hervor als er im Jahre 1761 mit dem liebenswürdigen frommen Augsburger Senior Urlsperger, einem sieben und siebenzig jährigen Greise, bei Mitbetheiligung der Gründung einer evangelischen Gemeine zu Smyrna in Briefwechsel trat*), von welcher Gemeine weiter unten berichtet werden soll. Heller erkannte und fühlte mit tiefem Schmerz den immer sichtbarer werdenden Verfall der Kirche auch in Danzig, das spricht sich auch in den Briefen aus, die er nach Smyrna gn die dortigen evangelischen Prediger sandte, ließ es selbst bei sich an gewissenhafter Treue in seiner Amtsführung nicht fehlen, wie das die von ihm sorgfältig gesammelten Seniorats-Acten während seiner Amtsführung in Danzig beweisen**) und hat auch, wie es das Nachfolgende zeigen wird, sonst Manches gethan, das der evangelischen Kirche in Danzig zum Segen gewesen ist. Dessen ungeachtet stand aber auch Heller selbst, obwohl unbewußt, schon unter dem Einfluß der auflösenden Bestrebungen, welche sich zu seiner Zeit immer mehr geltend machten, und war ihm hiedurch der Blick für eine klare Anschauung der kirchlichen Verhältnisse getrübt worden. Denn 1782 besteht Johann Friedrich Usko, berufener Prediger zu Smyrna, unter Hellers Vorsitz zu Danzig rühmlich sein theologisches Examen und der Danziger Senior zweifelt keinen Augenblick daran, daß Uskos Wirksamkeit der Gemeine zu Smyrna zum Segen sein werde, während der Kaufmann Heylmann zu Wien, bei welchem Usko auf der Hinreise nach Smyrna übernachtet, tiefer sieht und nach Danzig schreibt, daß ihm der 23-jährige Pastor von Smyrna nicht „streng orthodox", wie er sich ausdrückt, vorgekommen wäre. Als Usko dem Heller schreibt, daß die Verhältnisse in der Gemeine zu Smyrna sehr zerfahren seien, sucht Heller den Grund davon in dem Mangel einer „Kirchenordnung und der Kirchenzucht" und meint, daß solche äußerliche Mittel der Kirche innerlich aufhelfen werden, ein schlagender Beweis davon, wie wenig Heller den Grund des Schadens

---

*) Cfr. Acta Min. Ged. Vol. XXV. I. Nro. 1—21 u. II. Nro. 1—74.

**) Aus seiner Zeit stammen Act. Min. Gedan. Vol. XXV., welche Acten mit dem Jahre 1790 schließen. Seit jener Zeit giebt es keine Acten des Danziger Ministerii mehr, und sind ja auch seit dem Königlichen Reglement d. d. Berlin, den 31. Decbr. 1799 die kirchlichen Verhältnisse in Betreff der Leitung der Kirche, immer mehr und mehr umgestaltet, und die evangelische Kirche Danzigs in den Organismus der evangel. Kirche der Provinz Westpreußen und dann der Provinz Preußen allmählich eingefügt worden

in der Kirche erkannte, obwohl er die Folgen dieses Schadens erkannte und tief fühlte. Wenn die Diener der Kirche das innere Gut der Kirche, die Wahrheit des Wortes Gottes aufgeben, und an ihre Stelle das setzen, was ihnen grade gut scheint, so kann es nicht befremden, wenn sich dabei auch die Haltung der Gemeinden wesentlich ändert.

Auch in Mitten des Danziger Ministerii sehen wir in dieser Zeit eine bedeutende Aenderung eintreten; denn es weicht aus vielen Mitgliedern der Ernst, mit dem früher die Werke des ihnen anvertrauten Amtes verrichtet worden waren. Schon in der ersten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts waren Fälle vorgekommen, daß einzelne evangelische Geistliche über Angelegenheiten, die in den Conventen verhandelt worden waren, zu Andern sprachen, obwohl sich Jeder durch Handschlag verpflichtet hatte, dieses nicht zu thun. Das Ministerium hatte daher in seiner Gesammtheit sich von Zeit zu Zeit veranlaßt gefühlt in den Conventen die Pflicht des Amtsgeheimnisses in Betreff des in den Conventen Verhandelten sich wieder einzuschärfen; aber 1770 am 25. April*) legt das Ministerium seinen Mitgliedern aufs Neue eine Schrift vor, in welcher jeder der Ministerialen durch Namensunterschrift sich verpflichtet, mit Niemandem über das in den Conventen Verhandelte zu sprechen und erklärt, daß er, falls er doch dagegen handle, es sich gefallen lassen werde, auf Aufforderung den Convent zu verlassen, wenn „wichtige" Angelegenheiten verhandelt werden sollen. Daß man sich selbst die Androhung einer solchen Strafe geben muß, ist ein Beweis, wie sehr die gegenseitige Achtung und das amtsbrüderliche Vertrauen geschwunden sein muß und daß also auch selbst hier in der Gemeinschaft der Diener am Worte die Verhältnisse sich wesentlich geändert hatten.

In der Stellung, welche das Danziger Ministerium zu Andern einnimmt und zum Theil ein Vermächtniß der Vorzeit an die Jetztzeit ist, sehen wir in dieser Zeit noch nicht so wesentliche Veränderungen eintreten, ja es zeigt sich auf manchen Gebieten, daß das Danziger Ministerium auf Grund der Achtnng, in der es in Westpreußen stand, einzelne Rechte erhält, die es früher nicht verwaltet hatte.

Die Stellung des kirchlichen Amtes zu seinen künftigen Trägern, den Candidaten,

war in diesem Zeitraume dieselbe, wie sie in den frühern Jahrhunderten bereits gesetzlich geordnet worden war. Die Abhaltung des Tentamens

*) Cfr. Act. Min. Ged. Vol. XXIV. Nro. 40.

und Examens der Candidaten wurde vom Ministerium immer als eine „wichtige Sache" angesehen und deshalb war die Festsetzung des Termins zum Examen immer im Convent vorher besprochen worden. Als aber im Mai des Jahres 1764 Candidat Fromm*) aus Marienburg sich zum Tentamen meldet, fragt der Senior unter Umsendung der Mittheilung, daß Fromm vier Jahre Theologie studirt habe, in der Ministerial-Capsel an, ob Fromm zum Tentamen zugelassen werden dürfe, und es wird diese Neuerung des Seniors gerügt, da wichtige Sachen im Convent besprochen werden müssen. Auf die Bemerkung des Diacon Stabenau von St. Catharinen, daß die Sache Eile habe, weil Fromm Rector zu St. Cathrinen werden wolle, wird geantwortet, daß die Eile nicht nöthig sei, da in Danzig genug tüchtige Schulmänner noch auf eine Anstellung warten.

Das akademische Quadriennium war auch dieser Zeit noch nothwendig, um zum Candidaten-Tentamen gelassen zu werden; denn als im October 1779 sich Candidat Daniel Gottlieb Ernst Pusch zum Tentamen meldet und ihm noch fünf Wochen am Quadriennium fehlen, fragt der Senior Heller an**), ob er zugelassen werden dürfe. Das Ministerium antwortet, daß die Zulassung kein Bedenken habe, da 1722 Jacob Tetz und 1725 den 6. April Carl Gottlieb Steinbrunner zugelassen seien, obwohl ihnen ein Vierteljahr am Quadriennium fehlte.

Das Ministerium, welches den Candidaten in Betreff der Lehre und des Wandels beim Examen zu beurtheilen hatte, führte auch in dieser Zeit die Aufsicht über den Lebenswandel der Candidaten, welche Beaufsichtigung aber den Candidaten nicht immer angenehm war, woraus dann Unannehmlichkeiten entstanden. Candidat Günther***) hatte 1775 ein Jahr hindurch die Kinder des Major v. Gerlach in der Logik, Geographie und Geschichte unterrichtet und erscheint im Hause des Major in einem farbigen Rock, den damals kein Candidat tragen durfte. Günther sagt im Hause des Major, daß er den farbigen Rock angezogen habe, um sich unkenntlich zu machen, weil ihm der Danziger Prediger Vogt gesagt habe, daß es ihm in seinem Fortkommen im Predigtamt hinderlich sein würde, wenn er in dem Hause eines Reformirten Unterricht ertheile, und weil der Senior Heller ihm geradezu es verboten habe, in dem gedachten Hause zu unterrichten. v. Gerlach, preußischer Cavallerie-Major, führt darauf Beschwerde

*) Cfr. Act. Min. Ged. Vol. XXIV. Nro. 9.

**) Cfr. Act. Min. Ged. Vol. XXIV. Nro. 25.

***) Cfr. Act. Min. Ged. Vol. XXIV. Nro. 27.

beim Dr. Heller, welcher eben so wenig wie Prediger Vogt das gesprochen, was Günther von ihnen ausgesagt, Günther hatte jene Worte zu v. Gerlach gesprochen, um sich darüber zu rechtfertigen, daß er gegen die bestehende Ordnung einen farbigen Rock trug und um sich gleichzeitig dadurch bei v. Gerlach einzuschmeicheln. Dr. Heller untersucht nun die Sache weiter und es ergiebt sich, daß Candidat Günther sich vielfache Verfälschung der Wahrheit hat zu schulden kommen lassen. Das Ministerium beschließt daher am 19. März 1776, daß der Candidat Günther von Ostern bis Michael zu keiner Predigt aufgefordert werden soll, und daß die Mitglieder des Ministerii dahin wirken sollen, den Candidaten zu der Erkenntniß zu bringen, „daß in Christo Jesu ein rechtschaffenes Wesen“ sei.

Obwohl die Träger des kirchlichen Amtes in dieser Zeit nicht mit besonderer Sorgfalt mehr darauf sahen, daß die geistlichen Güter der Kirche, die Wahrheit des Gottes-Wortes, lauter und rein verkündigt wurde, so hielten sie doch um so eifriger auf das, was den äußeren Anstand und die Gravität des kirchlichen Amtes berührt. Dr. Heller an der Spitze schreibt das Danziger Ministerium am 17. Juli 1788 an den Danziger Rath, daß die meisten Candidaten „einen rühmlichen und unsträflichen Wandel führen“, daß das Ministerium aber an einigen Candidaten „Unordnung und Ausschweifung entdeckt“ und sie deshalb ermahnt habe. „Die Zukunft muß es lehren, ob diese Bemühungen gesegnete Wirkung haben werden“. Es hat sich herausgestellt, „daß die Freiheit, welche sich verschiedene Candidaten angemaßt haben, ohne Coller und Mantel frei und öffentlich zu gehen“ die erste Veranlassung zu Begehung anderer Ungesetzlichkeiten gewesen ist. Diese Freiheit, die früher in einzelnen Fällen gestattet war, wird jetzt von Vielen als ein Recht angesehen. Das Ministerium trägt an, daß der Rath den Candidaten befehlen soll, in der Stadt immer im Mantel und mit dem Koller und außerhalb der Stadt nur in einem schwarzen Oberrock mit schwarzem Kragen und Koller zu erscheinen, und Neuerungen, wie „frisirtes Haar“, zu meiden, weil dann schon die Kleidung die Candidaten vom Besuche „verbotener Häuser“ (wie Theater und Gasthäuser) abhalten werde. Gleich bei der Aufnahme in die Zahl der Candidaten muß sich der einzelne Candidat verpflichten, in genannter Kleidung zu erscheinen; doch soll den Candidaten, welche Schullehrer sind, erlaubt sein, in gewöhnlicher bürgerlicher Kleidung zu unterrichten. Das Ministerium bittet, um dieser Sache Nachdruck zu geben, eine obrigkeitliche Verordnung zu erlassen, welche den Candidaten befiehlt, die bezeichnete Kleidung zu tragen.

Auch in diesem Zeitraume bleiben

die Rechte des kirchlichen Amtes,

außer der Berechtigung, die Candidaten zu prüfen und zu beaufsichtigen, dieselben, welche das Ministerium früher besessen hatte, doch macht dasselbe, den Verfall der Gemeinden wohl sehend, aber nicht mehr die Ursache davon richtig erkennend, Vorschläge, ihm ein neues Recht zu verleihen, durch dessen Handhabung es hoffte, die hereinbrechende Gefahr abwenden zu können. Am 11. Januar 1754*) schreibt das geistliche Ministerium an den Rath, und klagt, daß es berufen sei, „die Heerde Jesu Christi zu weiden, daß aber die Schafe von den Lämmern" getrennt seien, da „die Schulen ohne die in Ansehung der Religion höchst nöthige Aufsicht" in Danzig ständen, weshalb „Unwissenheit und Ruchlosigkeit bei der Jugend" überhand nehmen. Die öffentlichen Schulen verlieren ihre Schüler, die Zahl „der Winkelschulen" mehrt sich und junge Leute von 16 Jahren kennen weder Luthers kleinen Catechismus, noch wissen sie, welches Glaubens ihr Lehrer ist. Aus Mangel an guten Schulen müssen die Töchter der ganzen Stadt „unbekannten Personen zur Information anvertraut werden, auf welche doch dereinst in Familien bei Erziehung der Kinder ein Großes, ja gemeiniglich das Meiste ankommt"**).

Diese Klagen sind schon alt und sie riefen 1678 die Gründung des „Schul-Collegii" hervor; aber die damals schon in Betracht gekommene Berathung über die Inspection der Schulen ist nicht zum Abschluß gekommen***). Der Rath hat nun, erkennend den schlechten Zustand der Schulen, seit jener Zeit mancherlei Anstalten zur Verbesserung der Schulen getroffen; aber dabei die Betheiligung des geistlichen Ministerii ganz ausgeschlossen und das Ministerium muß nun den Vorwurf hören, daß es wenig Theilnahme für die Beschaffenheit der Schulen haben müsse. Dieses veranlaßt das Ministerium nachfolgende Bitte dem Rath vorzulegen.

---

*) Cfr. Act. Min. Ged. Vol. XXIV. Nro. 32.

**) Diesem Uebelstande ist erst im dritten Decennium des neunzehnten Jahrhunderts durch den damaligen Regierungsschulrath Jachmann in Danzig gesteuert worden, dessen Bemühungen es gelang, daß Fräulein Einell die erste höhere Töchterschule in Danzig gründen konnte, wobei ihr die Wittwe Ebert und deren Schwestern redlich zur Seite standen.

***) Auch diese Angelegenheit ist erst im sechsten Decennium des neunzehnten Jahrhunderts durch die Bemühungen des Regierungsschulraths Dr. Wantrupp auf Grund der preußischen Staatsgesetze zur Erledigung gekommen.

Das Ministerium will weder dem Schulcollegio noch dem Präses desselben, dem Protoscholarchen, einen Vorwurf machen, glaubt aber, daß eine fortgehende Beaufsichtigung der Schulen nöthig ist. Die Aufsicht des Rectors der Schule und die abgehaltenen öffentlichen Examina haben aber das nicht erzielt, was zu wünschen ist. Zum Gedeihen der Schule ist ferner nöthig, daß die Lehrer vorher geprüft werden und daß dann die Tüchtigen unter ihnen auch weiter befördert werden. Den evangelischen Geistlichen, als Hirten der Gemeinen, liege Alles daran, zu wissen, wie die künftigen Gemeinemitglieder vorbereitet werden. Deshalb trägt das Ministerium darauf an, 1) daß jeder anzustellende Lehrer vor seiner Anstellung durch das Ministerium geprüft werde, wenigstens „in Absicht auf die Religion und das Christenthum", 2) daß das Ministerium wenigstens in Betreff des Unterrichts im Christenthum die Lehrer zu beaufsichtigen habe und daß dasselbe, falls der Lehrer nicht folge, dieses dem Protoscholarchen oder Schul-Collegio anzeige, und auch die tüchtigen Lehrer den genannten Personen zur Beförderung empfehle. 3) Die Winkelschulen sollen aufhören, oder, wenn doch nach Schluß der Ordnungen die Mädchen-Winkelschulen bleiben sollen, so sollen auch diese von dem Geistlichen des Kirchspiels beaufsichtigt werden.

Der Rath ging aber auf diese Vorschläge nicht ein und es reichte deshalb am 11. Juli 1763*) das geistliche Ministerium wieder ein ähnliches Gesuch ein. Das Ministerium bedauert es, daß „der Zustand der Schulen immer kläglicher" wird zu großem Schaden für Staat und Kirche. Die Ursache davon liegt entweder in der innern Einrichtung derselben oder in den Lehrern, oder in der Jugend, oder in den Eltern. Es wird nachgewiesen, daß der Hauptgrund in den Lehrern zu suchen ist und daß es daher nöthig ist, stets zu prüfen ob der Lehrer die nöthige Bildung, ob er den nöthigen guten Willen und ob er die nöthige Lehrgeschicklichkeit hat. Wenn eins dieser drei Stücke fehlt, so kann die Schule nicht gedeihen.

Daher kann eine Verbesserung der Schulen nur eintreten, wenn eine allgemeine Schul-Visitation angeordnet wird, für welche Nachfolgendes vorgeschlagen wird. Drei bis vier Personen, die „theils den Staat, theils die Religion ihrem Wesen nach kennen", stellen diese Visitation ohne vorherige Anzeige beim Lehrer an und lassen alle Unterrichtsgegenstände vornehmen, „ohne eigene Wahl der Lehrer". Sie erkundigen sich nach der Zahl der Klassen und nach den Einkünften des Lehrers und nehmen ein

*) Cfr. Act. Min. Ged. Vol. XXIV. Nro. 38.

Protokoll darüber auf und merken an, welche Uebelstände sie wahrgenommen haben. Die Visitatoren berichten dann dem Rath und dieser sorgt dafür, daß die vorhandenen Uebelstände abgestellt werden.

Die Absicht des Ministerii war gut, ihr Vorschlag zweckmäßig; doch hören wir nichts davon, daß der Rath hierauf eingegangen ist, zumal die gewünschte Mitbetheiligung der Geistlichen auch hier wieder Manchem als ein Uebergreifen, wie man meinte, in ein fremdes Amt erscheinen mochte, und das Ministerium mußte sich wohl dabei beruhigen, daß es wenigstens wieder einen Versuch gemacht habe, „in seiner Art für das Wohl der Schafe als der Lämmer" zu sorgen.

Das Recht, nach welchem dem Ministerium alle Schriften, welche in Danzig erschienen und die Religion betrafen, vor dem Drucke vorgelegt werden mußten, bestand auch noch in dieser Zeit, und es läßt daher Prediger Bertling im Januar 1765 das Manuscript zu einer Druckschrift im Ministerio circuliren, welche gegen die Vergnügungssucht und die Maskeraden gerichtet war. Es wird zu dieser Schrift bemerkt, daß Bertling nicht sagen solle, die Obrigkeit müsse „den heidnischen Mummenschanz verdammen", sondern sie müsse ihn „bestrafen" und ebenso billigt Prediger Foß nicht den Ausdruck Bertlings, „Gott steure dem verdammten Masquen-, Comödien-, Ball- und Puppen-Satan" und daß er hinzusetze, daß er dieses ausspreche nach dem „noch nicht verbotenen elenchus"; denn es liege in diesen Worten ein geheimer Zweifel an der Rechtmäßigkeit und Gesetzlichkeit, über dergleichen Dinge einen öffentlichen Tadel (elenchus) aussprechen zu dürfen.

Schon in seinen die Schulen betreffenden Schriften an den Rath hatte das geistliche Ministerium über die traurigen Zustände in den Gemeinden bitter geklagt. Die traurigen politischen Zustände Polens, die auch auf Danzig unmittelbar einwirkten, werden immer kläglicher. Dieses bewegt das Ministerium am 14. September 1770*) von einem Rechte Gebrauch zu machen, das ihnen als verordneten Wächtern zustand, und wenden sie sich daher schriftlich an den Rath und sagen: Die bedenklichen Zeiten sind dem Ministerio dazu gesegnet gewesen, daß sie in all der Trübsal die züchtigende Hand Gottes erkannt haben. Die Geistlichen gewahren mit Schmerzen „die Verachtung Gottes, seines Wortes, der heiligen Sakramente und des Eides" in den Gemeinden. Die Gotteshäuser stehen verlassen da. Viele sind als offenbare Verächter des heiligen Abend-

*) Cfr. Act. Min. Ged. Vol. XXIV. No. 19.

mahls bekannt und kein Geistlicher weiß, wer bei Solchen das Recht des Beichtvaters hat, sie zu ermahnen*). Sogar Angesehene, die im öffentlichen Dienste der Stadt stehen, den Schutz und „Ausfluß des Seegens" der Stadt genießen, zählen zu diesen Verächtern. Das Ministerium ist weit davon entfernt, hier Gewaltmittel zu fordern; aber es ist doch „des Aergernisses und der frevelhaften Spötterei so viel", daß es dem Rath nicht gleichgiltig sein kann.

Besonders ist der Leichtsinn bei den Eiden übergroß. Welchen Eindruck muß die Strafe machen, welche die „Danziger Willkür Capitel 7 Artikel 7" bestimmt hat. Aber die Bedeutung des Eides ist ganz geschwunden. Personen, „die öffentliche Bedienungen" übernehmen, müssen einen Eid schwören, „der nach der Beschaffenheit der jetzigen Handlungen bei den veränderten Zeiten und Umständen", garnicht mehr gehalten werden kann. Das Ministerium will nicht leugnen, daß auch zur Zeit der Vorfahren „Aehnliches im Schwange gewesen", aber die Gerichte Gottes häufen sich und das ist eine Mahnung, um so ernster hierauf zu achten.

Es bittet daher das Ministerium den Rath, derselbe möge einen Buß-, Bet- und Fasttag anordnen, wie es die Vorfahren in solchen Zeiten gethan haben und „wegen der öffentlichen Verächter des Wortes Gottes am Sonntage und des heiligen Abendmahls eine schriftliche Verordnung an sämmtliche Prediger der Stadt wie auf dem Lande zu ertheilen, die dann einige Sonntage nach einander von der Canzel abgelesen werden soll".

Auch in Betreff der Angelegenheiten, welche das Einkommen der Geistlichen betreffen, bleiben die früheren Rechte in Kraft; doch trat im Jahre 1781 ein Mißverständniß ein in Betreff der durch den polnischen Prediger zu vollziehenden Taufen. Es hatte der polnische Prediger zum heiligen Geist Carl Gottlieb Pobowski ein Kind in der heiligen Geistgasse getauft und als er darüber am 5. November 1781 im Convent zur Rede gestellt wurde, berief er sich auf die Bestimmungen des Raths aus den Jahren 1694, 1713 und 1765, nach denen den polnischen Predigern es erlaubt ist, die Kinder von Eltern „polnischer Zunge" zu taufen. Da aber der Ausdruck „polnischer Zunge" vieldeutig ist, so wurde im Convent am 4. Februar 1782 festgesetzt, daß darunter solche „Leute zu

*) Wir sehen also, daß die Noth, welcher erst in der neuesten Zeit seit Lücke durch die „innere Mission" im neunzehnten Jahrhundert entgegen getreten wird, in Danzig schon sehr frühe erkannt ist.

verstehen sein sollen, die in Orten geboren sind, wo die polnische Sprache die herrschende ist".

Auch

Die Pflichten des kirchlichen Amtes

waren in diesem Zeitraume im Allgemeinen dieselben, wie früher; denn es hatte das Ministerium nach verschiedenen Seiten seiner Amtsführung hin, namentlich was die Anordnung des Aeußeren anbetraf, sich den Verordnungen des Rathes zu fügen. Namentlich ordnet der Rath die Kirchen-Collecten zu milden Zwecken an, die dann die Mitglieder des Ministerii auszuführen verpflichtet sind. Am 9. Januar 1754*) ordnet der Rath wegen der „täglich mehr und mehr zunehmenden Armen und Kranken einen außerordentlichen Kirchenstand" zum Besten des städtischen Krankenhauses an, welcher am 2. Sonntage nach dem Feste der Erscheinung abgehalten werden soll und als im Anfange des Jahres 1757 bei starker Kälte die Preise des Getreides ungewöhnlich hoch stiegen, bestimmte er am 12. Januar des genannten Jahres am dritten Sonntage nach dem Feste der Erscheinung eine Collecte zum Besten der Armen zu halten, und ließ für denselben Zweck am 1. Januar 1760 abermals einen „außerordentlichen Kirchenstand" durch das Ministerium ankündigen und dringend empfehlen.

Hatten die Träger des geistlichen Amtes die Verpflichtung gehabt, bei eintretenden Vacanzen die vacanten Aemter zu verwalten, namentlich bei eintretenden Todesfällen, so blieb ihnen auch jetzt diese Verpflichtung, und ordnete der Senior das hier Nöthige an. Auch wenn Vacanzen durch Suspension oder Amtsentsetzung eintraten, blieb ihnen dieselbe Verpflichtung. Am 10. März 1755**) wird Johann Christoph Schröder, Prediger zu St. Salvator „wegen unanständiger Amtsführung" durch den Rath vom Amte suspendirt. Der Rath fordert darauf das geistliche Ministerium durch den Senior auf, die „Berufsarbeiten des Schröder unter sich zu vertheilen", und dem höhischen Administrator, Bürgermeister Nathanael Gottfried Ferber, „anzuzeigen, wie dieses geschehen, damit dieser hiernach den Küster anweisen könne, an wen er sich bei vorkommender Gelegenheit zu halten habe". Die Suspension wird am 28. April 1755 in Amtsentlassung verwandelt, aber dem Schröder eine jährliche Pension von 600 Gulden bewilligt. Ebenso waren die Mitglieder des Ministerii verpflichtet

*) Cfr. Act. Min. Ged. Vol. XXIV. Nro. 50, 54 u. 58.

**) Cfr. Act. Min. Ged. Vol. XX. Lit. V. Nrn. 52 u. 58.

die durch Versetzung entstandenen Vacanzen zu versehen. Als Prediger Wiedemann 1768 von der Jacobi-Kirche versetzt wurde, zeigte der Senior dieses am 9. August durch Currende an*) und fordert auf, die Ministerial-Handlungen zu übernehmen. Pastor Richter und Diakon Fischer von Bartholomäi übernehmen „als die nächsten Nachbarn" die Vollziehung der Ministerial-Handlungen, „wie dieses auch sonst üblich war". Kirchliche Feiern, wie kirchliche Fürbitten, welche der Rath anordnete, hatte das Ministerium in Ausführung zu bringen. Am dritten Mai 1760 sollte die erste Säcularfeier des Olivaer Friedens gefeiert werden**). Der Senior Dr. Heller, welcher in demselben Jahre nach Danzig gekommen war, hatte sich bei der Feier zu betheiligen und er schreibt, daß er es für einen besondern Beweis der Gnade Gottes gegen ihn halte, daß er gewürdigt worden sei, eine solche Feier unter einem solchen Rathe, der Gottes gnädige Führung so zu würdigen wisse, zu begehen. Es ließ nämlich der Rath dem Ministerio eine sehr würdig gehaltene Ankündigung der Friedensfeier***) zur Ablesung von der Kanzel zukommen, nach welcher Sonnabend den 3. Mai das Dankfest, am Tage darauf, als am Sonntage Cantate, ein Bußtag und am folgenden Montage ein Bettag gefeiert werden sollte. Am dritten Mai früh wird über Psalm 147 Vers 12 bis 14, Mittags über Psalm 9 Vers 2 und 3 und zur Vesper über Zephanja 3 Vers 14 bis 17 gepredigt. Am Sonntage Cantate wird früh über das ordentliche Evangelium, Mittags über Psalm 106 Vers 40 bis 46 und zur Vesper über die ordentliche Epistel gepredigt. Am Montage darauf ist nur Vormittags Gottesdienst, wobei über Psalm 85 Vers 2 bis 9 gepredigt und statt der Epistel Psalm 67 vorgelesen wird. An allen dreien Tagen wurde das heilige Abendmahl gespendet und eine Collecte, die in diesen Tagen für die Armen gehalten wurde, „belief sich auf einige tausend Thaler", welches Dr. Heller mit großer Freude dem Rath anzeigt.

Im Jahre 1773 sollen die Deputirten der Stadt Danzig, Beutzmann und Waseberg nach Marienwerder zu einer Unterredung mit dem Könige von Preußen reisen†). Man ist in Danzig wegen des Ausfalls dieser

*) Cfr. Act. Min. Ged. Vol. XXIV. Nro. 18.

**) In Dankbarkeit für den geschenkten Frieden hatte der Danziger Rath auf den 3. Mai auch den jährlichen Bußtag gelegt. Seit der Vereinigung Danzigs mit Preußen wird derselbe auch in Danzig am Mittwoch nach Jubilate begangen.

***) Cfr. Act. Min. Ged. Vol. XXIV. No. 1 Lit. a bis e und Vol. XX. Lit. V. Nro 59.

†) Cfr. Act. Min. Ged. Vol. XXIV. No. 21.

Unterredung in Sorgen und der Rath ordnete deshalb eine kirchliche Fürbitte an, Gott wolle die Reisenden beschützen und die Reise zum Besten Danzigs segnen. Als die Deputirten am 4. Januar 1774 zurückkehren, ordnet der Rath ein kirchliches Dankgebet an.

In Angelegenheiten, welche die Führung des kirchlichen Amtes betrafen, so fern sie nicht mit dem bürgerlichen Rechte in Verbindung standen, pflegte das Ministerium durch Beschluß in seinem Convente zu entscheiden. So war auch im Convent am 29. October 1781 beschlossen worden*), Brautleute müssen in der Kirche aufgeboten werden, in der die Trauung vollzogen wird. Aber im Convent am 5. November 1781 erkennt man, daß diese Bestimmung, die auch die bürgerliche Rechtsgiltigkeit der Ehe berührt, ohne obrigkeitliche Bestimmung Schwierigkeiten hervorrufen werde und es wurde beschlossen, daß Jeder bei dem Aufgebot „nach bestem Gewissen und nach Redlichkeit den Statuten gemäß verfahren" sollte. Diese unbestimmte Auskunft konnte aber nicht für die Dauer entscheidend bleiben und so erschienen denn am 23. April 1790 und am 11. Juni 1790 zwei Verordnungen des Raths über das kirchliche Aufgebot und die Trauung**). Mit Rücksicht auf diese obrigkeitliche Verordnungen wird dann im Convent vom 23. Juni 1790 festgesetzt: 1) In Beziehung aufs Aufgebot. Brautleute, die nicht im Sprengel wohnen, dürfen nur dann aufgeboten werden, wenn sie von ihrem Sprengelpfarrer einen Schein bringen, daß sie auch in ihrer Sprengelkirche aufgeboten werden. Sind die Personen glaubhaft, so kann das Aufgebot angenommen werden, aber der Schein muß noch an demselben Tage nachgeliefert werden. Wohnen die beiden Brautleute nicht in einer Parochie, so muß der Geistliche sie noch zum Aufgebote in die andere Parochie weisen. 2) In Beziehung auf die Trauung. Bei der Trauung ist „nach unserer bisherigen Verfassung nur auf den Bräutigam zu sehen". Läßt derselbe sich außerhalb seiner Parochie trauen, so muß er einen Schein vom Sprengelpfarrer bringen, daß dort die Gebühren entrichtet sind. Anders darf die Anmeldung der Trauung nicht angenommen werden. Trauungen in Zunft- und Gewerkshäusern dürfen nur von den Geistlichen vollzogen werden, in deren Sprengel das Haus liegt. Die Verordnung vom 19. Juni 1654 in Betreff des Aufgebots und der Trauung ist durch die Verordnung vom 23. April 1790 aufgehoben.

*) Cfr. Act. Min. Ged. Vol. XXIV. No. 43.

*) Cfr. Act. Min. Ged. Vol. XXIV. Nro. 46.

Auch der Pflicht, in einer rein theologischen Angelegenheit, ein Gutachten zu geben, muß das Danziger Ministerium in diesem Zeitraume noch ein Mal nachkommen, als 1762 am 15. April Johann Nicolaus Paulizky, Oberpfarrer zu Kyrn in Salm-Kyrburg sich schriftlich an das Danziger Ministerium wandte. Paulizky hatte 1759 an Johann Christoph Harenberg, Propst des Stiftes S. Laurentii zu Schöningen, einen Brief nebst „einer Auflösung der apokalyptischen Zahlen" gesendet und schickt nun Harenbergs Antwort und seine Schrift dem Danziger Ministerio zur Begutachtung zu. Das Danziger Ministerium antwortet, daß es Paulizkys Bemühungen um Erklärung der Offenbarung Johannis ehre, aber „dafür halte, daß die zuverlässige Lösung der Schwierigkeiten vor Erfüllung der meisten in ihr vorkommenden Weissagungen" unmöglich sei, und daß dasselbe daher nur dann die Arbeiten auf diesem Gebiete anerkennen könne, „wenn man dieses Werk nicht mit zu vieler Zuversicht zu einer unträglichen Gewißheit seiner Gedanken unternehme und unter diesem Scheine Andern aufdringe, sondern sich erinnere, daß vornehmlich in dieser Materie unser Wissen Stückwerk sei". Zu den Arbeiten dieser Art rechne dasselbe auch Paulizkys Schrift. Hierauf wird dem Verfasser nachgewiesen, daß seine Auffassung des 12. Capitels der Offenbarung Johannis nicht von Allen gebilligt werde. Da nun aber auf die Richtigkeit dieser Auffassung die Richtigkeit von Paulizkys ganzer Rechnung gegründet ist, so wird hiedurch die Zuverlässigkeit des Resultates fraglich. Ebenso ist es fraglich, ob bei der Annahme des Verfassers, daß in der Offenbarung nur an Verhältnisse zu denken sei, an arithmetische oder geometrische Verhältnisse gedacht werden müsse, also wieder eine Ungewißheit. Außerdem werden dem Verfasser mehrere Fehler in der Zeitrechnung nachgewiesen. Die Schwierigkeiten in Betreff der Bestimmung der Weltalter, hat der Verfasser ebenso wenig wie Uffer gelöst und doch ist er Uffers Annahmen gefolgt. In Allem, was das Danziger Ministerium sagt, zeigt dasselbe, daß es mit der damaligen apokalyptischen Literatur bekannt ist, wie es auch die Resultate dieser Bemühungen mit Klarheit zu würdigen weiß.

Außer der amtlichen Thätigkeit lag dem Ministerio auch noch manches Andere ob, welches dasselbe in Gemeinschaft auszuführen hatte, und daher vielleicht nicht ganz unpassend, auch hier wieder, als

Die Haussache des kirchlichen Amtes

bezeichnet werden soll.

Das Danziger Ministerium hatte eine kleine Kasse unter dem Namen der „Fiscus-Kasse" gegründet, welche mit dem „Wittwenkasten" gemeinschaftlich, aber unter besonderer Rechnung verwaltet wurde. Aus dieser Kasse wurden die Ausgaben bestritten, welche für das Ministerium zu machen waren, namentlich wurden aus ihr theilweise die Unterstützungen für Hilfsbedürftige genommen. Diese Kasse erhielt ihre Einnahme durch die Gebühren bei der Ordination wie auch durch Beiträge, welche die Mitglieder des Ministerii zu dieser Kasse zahlten. Im Jahre 1784 gab jeder Geistliche 2 Gulden, dagegen Dr. Heller und Dr. Verpoorten jeder 3 Gulden zur Fiscus-Kasse*). Im achtzehnten Jahrhundert wurden aber die Bitten um Unterstützung so häufig, daß es unmöglich wurde, den Ansprüchen zu genügen, obwohl jeder Geistliche bei Eingehung eines Unterstützungsgesuchs auch noch nach seinem Vermögen einen besonderen Beitrag zahlte. Daher wurde dem Ministerio im Jahre 1770 vom Rath erlaubt, eine Collecte zum Besten der „Fiscus-Kasse" abzuhalten, welche gegen 600 Thaler einbrachte. Hievon wurden etwa 115 Thaler bei Gelegenheit des Jubiläi Dr. Hellers verbraucht und der noch heute bestehende Capital-Fond dieser Kasse scheint der Ueberrest von der Collecte aus dem Jahre 1770 zu sein.

Vom Jahre 1761 bis 1789 gehen vierzehn Gesuche um Unterstützung beim Danziger Ministerio ein**). Am 2. April 1761 schreibt Johann Theophil Calov, Pastor zu Friedeberg in der Neumark und Verwandter des Dr. Abraham Calov, ehemaligen Pastors zu St. Trinitatis in Danzig, daß er und seine Frau nebst 7 Kindern durch den Krieg in die bitterste Noth gerathen sei, und das Danziger Ministerium sendet ihm hierauf eilf Ducaten und sechs Gulden. Im Jahre 1766 gehen zwei Unterstützungsgesuche beim Danziger Ministerium ein. Am 5. Januar bittet M. Ludwig Schulz zu Rostock in seiner großen Noth um Hilfe und erhält zehn Ducaten, worauf im August die arme lutherische Gemeine zu Slucko in Litthauen zu einer Beihilfe zu kirchlichen Zwecken bittet und 130 Gulden vom Danziger Ministerium empfängt. Im Jahre 1766 steigt die Zahl der Unterstützungsgesuche auf drei. Der Oberprediger Gotthilf Christian Scheffer zu Reetz in der Neumark ist durch den Krieg in Noth gerathen und hat namentlich auch seine Bibliothek verloren und sein Einkommen beläuft sich nur auf 200 Thaler, die er noch mit seinem Sohne, der in

*) Cfr. Act. Min. Ged. Vol. XXIV. No. 37.

**) Cfr. Act. Min. Ged. Vol. XXIV. No. 43 bis 50 und No. 51 bis 57.

Halle Theologie studirt, theilen muß. Ob und was ihm gereicht ist, wird nicht bemerkt und ebenso auch nicht, ob das Gesuch von 6 Gefangenen der Festung Spandau vom 6. Juni 1766 beim Ministerio zu Danzig eine Gewährung der Bitte gefunden hat. Dagegen hören wir, daß in demselben Jahre der preußische Resident zu Danzig das Unterstützungsgesuch der Gemeine zu Guhrau in Schlesien beim Ministerio in Danzig befürwortet, worauf der Gemeine aus der Fiscus-Kasse 30 Gulden gereicht werden, und außerdem giebt noch jedes Mitglied des Ministerii eine Gabe aus eigenen Mitteln. Am 3. September 1767 schrieben die Prediger und die Gemeine der Stadt Lissa, daß die Stadt Lissa in etwa hundert Jahren dreimal durch Feuer heimgesucht wurde, und daß am 10. und 11. August 1767 bei dem Brande 900 Häuser vernichtet worden sind. Sie haben beim Rath zu Danzig um eine Collecte gebeten und ersuchen das Ministerium, ihre Bitte zu unterstützen. Zwar ist die Kirche Augsburgischer Confession nicht mit abgebrannt; aber sie hat kein Vermögen, soll 3 Prediger, 4 Schullehrer, 4 Kirchendiener besolden und acht Gebäude im baulichen Zustande erhalten. Der „conföderirte dissidentische Adel*) in polnisch Preußen, Grosspolen und Litthauen verwendet seine Geldmittel auf Wiedererlangung seiner Rechte und der Religions-Freiheit", daher ist von ihnen keine Unterstützung zu hoffen**).

Es vergingen hierauf einige Jahre, in denen kein Unterstützungsgesuch einging als Adam Ewald Brates, Pfarrer zu Abtshagen bei Rügenwalde, sich mit einem solchen am 2. August 1771, an das Danziger Ministerium wandte. Brates war früher Pastor zu Wustranse an der polnischen Grenze gewesen und hatte dort im Kriege durch Plünderung alle Habe verloren, worauf er und seine Ehefrau schwer erkrankten. Er genas, lebte einige Zeit in Berwalde und wurde dann zum Prediger in Abtshagen berufen. Hier traf den tief in Schulden gekommenen Mann Viehsterben und Mißwachs, wodurch er in große Noth kam. Zwei seiner Söhne leben in Danzig und besuchen das Gymnasium. Brates selbst kommt nach Danzig, um hier Hilfe zu suchen, weil er Danzig „bei seinen dreijährigen Studien in Danzig als eine wohlthätige Mutter armer Nothleidenden kennen gelernt hatte". Aber bei seiner Anwesenheit in Danzig „erfuhr er, daß Armuth das Herz blöde macht" und da er von Danzigs bedrängter Lage hörte,

*) Die zu gemeinsamer Wirksamkeit behufs Erlangung von Rechten auf bürgerlichem Gebiete vereinten Lutheraner und Reformirten werden „conföderirte Dissidenten" genannt.

**) Ob eine Collecte für Lissa gehalten ist, wird nicht gesagt.

wurde er so entmuthigt, daß er „Niemandem sein Elend entdeckt.“ Ein Jahr später kommt er, von allen Seiten gedrängt, 1771 nach Danzig, wendet sich schriftlich an das Danziger Ministerium und legt eine Bescheinigung seiner Noth von seinem Präpositus Kotterjan zu Rügenwalde bei. Hierauf wird ihm eine Unterstützung aus der Fiscus-Kasse bewilligt und jedes Mitglied betheiligt sich auch durch Darreichung einer Gabe, die kleinste besteht in 2 Gulden, die größte in einem Ducaten.

Am 27. Juni 1777 wird ein Klagebrief von Goldberg in Mecklenburg an das Danziger Ministerium gesendet. Seit 35 Jahren ist Julius Albert Schumann Pastor zu Goldberg, als durch die Unachtsamkeit seiner Frau am 3. Februar 1777 im Pfarrhause Feuer ausbrach, welches auch die Kirche, die Schule und 80 Bürgerhäuser vernichtet. Der Herzog decretirte, daß Schumann zur Strafe dafür das Pfarrhaus aus eigenen Mitteln erbauen soll, und Schumann hält nun eine Collectenreise, um womöglich das Nöthige zu beschaffen. Das Danziger Ministerium reicht ihm eine Unterstützung von 15 Ducaten, welche Summe nach manchem vergeblichen Versuch, den umherreisenden Pastor zu treffen, endlich an Schumann gelangt.

Seit 1782 bis 1785 geht alljährlich ein Unterstützungsgesuch beim Danziger Ministerium ein. Vor 15 Jahren ist in Muskau die deutsche und wendische Kirche abgebrannt und 1782 am 24. April richtet daher der Hofprediger Johann Martin Neumann, eingedenk, daß das Danziger Ministerium sich auch bei dem Bau an der Schloßkirche zu Wittenberg durch Darreichung einer Beisteuer betheiligt hat*), an dasselbe die Bitte, eine Kirchen- und Privat-Collecte zum Bau der Kirche in Muskau zu halten. Das geistliche Ministerium muß aber ablehnend antworten, weil der Rath die Collecten zu bewilligen hat. Am 10. December des folgenden Jahres bittet der Prediger Pobowski zu Danzig für den ehemaligen Prediger zu Osseken in Pommern, Schmidt, welcher in Danzig gelähmt krank danieder liegt. Es ergiebt sich zwar, daß Schmidt durch eigne Schuld vom Amte gekommen ist; aber es wird ihm dennoch eine Unterstützung aus der Fiscus-Kasse und eine freiwillige Beisteuer der Ministerialen bewilligt; doch als die Sammlung eben geschlossen, stirbt Schmidt.

Am 16. September 1784 bittet Frau Rosina Krüger, Wittwe des

*) Diese Collecte für Wittenberg ist in den Acten nicht genannt worden, woraus sich also ergiebt, daß die hier genannten Collecten noch nicht alle sind, an denen sich das Danziger Ministerium in jenen Jahren betheiligt hat.

verstorbenen Predigers Benjamin Ephraim Krüger zu Weichselmünde, das Danziger Ministerium um eine Unterstützung, worauf derselben durch schriftliche Abstimmung 50 Gulden aus der Fiscus-Kasse bewilligt werden und ihr bei nächster Vacanz eine regelmäßige Unterstützung aus der sogenannten „kleinen Wittwenkasse“ zugesagt wird.

Am 15. Juni des folgenden Jahres schreibt Johann Laho, Superintendent sämmtlicher evangelischer Gemeinden in Böhmen, und bittet um eine Collecte für die kirchlichen Bedürfnisse der evangelischen Gemeinden Böhmens. Das Danziger Ministerium antwortet, daß sich im benachbarten Polen viele evangelische Gemeinden bilden, welche ebenfalls Collecten in Danzig beanspruchen, weshalb der Rath beschlossen habe, derartige Anträge aus andern Ländern abzulehnen.

Hierauf scheinen einige Jahre vergangen zu sein, ohne daß das Ministerium um eine Unterstützung angegangen wird, bis 1789 am 16. Juni die Prediger augsburgischer Confession zu Korzec in Wolhynien sich an dasselbe mit einer Unterstützungsbitte wenden, da ihre Kirche sich in schlechtem Zustande befindet, der Prediger dürftig besoldet ist und die Jugend keinen Lehrer hat, der sie unterrichtet. Das Ministerum antwortet, daß an den Kirchen Danzigs bedeutende Bauten unternommen sind und noch vorgenommen werden müssen, und daß überdies Danzig sich in „unglücklicher Lage“ befinde, weshalb der Rath, „ohne dessen Bewilligung“ keine Collecte gehalten werden könne, keine „Sammlung für auswärtige Kirchen“ gegenwärtig genehmige.

So bereitwillig das Danziger Ministerium auch war, Hülfsbedürftigen Unterstützung zu gewähren, so entschieden verweigerte es dieselbe, wenn es die Ueberzeugung hatte, daß die Unterstützung von Unwürdigen begehrt wurde. Am 22. November 1777 starb Daniel Semrau, Prediger zum heiligen Geist, und es begaben sich hierauf die Deputirten des Ministerii zum Präsidenten, nnd machten ihm bekannt, daß sie nicht, wie sonst, kämen, um die Verleihung der Wohlthat des Gnadenjahres für die Wittwe zu erbitten, da Semrau's Ehefrau schon vor dem Tode ihres Gatten sich von Semrau getrennt und ein solches Leben geführt habe, daß sie für dieselbe kein Gnadenjahr erbitten könnten. Ueberdies könne auch nach Paragraph 11 und 17 des „Wittwenkastens“ derselben keine Wittwenpension gezahlt werden und man sei bereit, ihr den von ihrem Ehemanne eingezahlten „Canon“ zurück zu zahlen. Der Rath zeigte hierauf am 9. December dem Ministerio an, daß er dennoch der Wittwe das Gnadenjahr zugestanden habe, da Alles, was man ihr zum Vorwurf gemacht,

seinen Grund in ihrem krankhaften Zustande habe und behalte der Rath es sich vor, in Betreff der Zahlung aus dem Wittwenkasten später zu verfügen. Das Ministerium erklärte hierauf, es werde die Vakanzpredigten halten und die Ministerial-Handlungen vollziehen; aber aus dem Wittwenkasten nichts zahlen. Der Rath decretirte darauf am 16. December 1777, daß in der „Capitulation (Statuten) des Wittwenkastens" von Vergehungen der Predigerwittwen die Rede sei, welche Ausschließung von der Wittwenpension nach sich ziehen, aber nicht von Predigerfrauen beim Leben des Ehemanns. Ueberdies hätte das Ministerium in diesem Falle dem Ehemanne, als er noch lebte, den Canon zurückzahlen müssen, jetzt sei diese Art zu handeln nicht zu verantworten. Das Ministerium verantwortet sich indem es schreibt, der Rath fasse die Paragraphen 11 und 17 nur nach dem Wortlaute auf, verstehe man sie aber nach dem Zusammenhange, so haben sie den Sinn, den ihnen das Ministerium giebt. So lange es nicht bewiesen ist, daß die Wittwe Semrau durch Leibeskrankheit oder Gemüthskrankheit und nicht aus Eigensinn und Bosheit so gehandelt habe, wie es von ihr bekannt ist, so kann aus der Wittwenkasse nichts gezahlt werden ohne gegen die „Capitulation" zu handeln und an den Wittwen unrecht zu thun, die an der Stiftung Theil haben. Am 16. Januar 1778 erklärt der Präsident, der Rath habe dem Curator der Wittwe Semrau zugesagt, dafür zu sorgen, daß die Wittwe das erhalte, was andern Predigerwittwen zukomme und es sei ihr deshalb das Betreffende aus dem „Wittwenkasten" zu zahlen. Dem Ministerio wird noch anheim gegeben, den amtlichen Nachweis dafür zu liefern, daß die Wittwe Semrau die evangelische Kirche verlassen und sich so gröblich versündigt habe, wie man ihr nachrede.

Daß das Ministerium unter den Gemeindegliedern den Ruhm sorgfältiger Verwaltung hatte, geht daraus hervor, daß demselben durch testamentliche Bestimmung Capitalien zur Verwaltung überwiesen wurden, durch deren Zinsen noch bis auf den heutigen Tag Studirende unterstützt werden. Das erste dieser Legate ist das Kämmer-Fechnerianische, welches von Kämmer gestiftet und durch Fechner vergrößert wurde, das zweite ist das Palmianum, nach seinem Stifter, Prediger Palm, so benannt und das dritte ist das Vermächtniß des im Jahre 1765 verstorbenen Predigers zu St. Trinitatis Johann Reimann. Die Verleihung der Unterstützung durch diese Stipendien wird im Convent besprochen, oder durch Abstimmung, indem die Ministerial-Capsel umgesendet wird, doch geschieht das Letztere nur dann, wenn die Sache eilig ist, wie am 22. Juli 1767, wo

dem Johann Magnus Launitz das Palmianum irrthümlich zuerkannt ist, welches nur an einen Danziger gegeben werden kann, während Launitz kein Danziger ist*), weshalb ihm denn durch Abstimmung das Kämmero-Fechnerianum zuertheilt wird.

Auch bei solchen Gelegenheiten, wo sämmtliche Mitglieder Ministerii Zahlungen zu leisten hatten, handelten sie wie früher gemeinsam, mochten es Abgaben sein, die sie an den Staat entrichten sollten, mochten es Ehrengaben sein, die sie in ihrer Gesammtheit einem Einzelnen darreichen wollten. Am 30. Juni 1774**) wendet sich das Ministerium an den Rath mit der Bitte, ihnen das geforderte „doppelte Kopfgeld" zu erlassen und heben sie dabei noch besonders hervor, daß jeder Einzelne von ihnen in Betreff seines Einkommens bei Abschätzung falsch beurtheilt worden sei, so daß Mancher von ihnen soviel an Kopfgeld bezahlen soll als sein vierteljähriges Gehalt beträgt, das der Rath ihm selbst auszahlt. Außerdem, schreiben sie, wird das Gehalt sehr häufig in Münzen von geringerem Werthe ausgezahlt; das Einkommen aus der Gemeine wird immer kleiner; die Geistlichen, von denen die meisten selbst Noth leiden, werden von den Armen vielfach mit Bitten um Unterstützung angegangen uud doch sind die Geistlichen nach dem Kirchenrechte in allen evangelischen Ländern, wie auch im benachbarten Preußen, von allen Abgaben frei. Pastor Richter und Diakonus Stabenau wurden gewählt, dieses Schreiben durch den Präsidenten dem Rath zu übergeben, und nachdem die Geistlichen im Convent sich über diese, wie über alle im Convent verhandelten Angelegenheiten abermals Verschwiegenheit gelobt hatten, wurde beschlossen, daß jeder Geistliche das Seine thun sollte, dahin zu wirken, daß die dritte Ordnung einen den Geistlichen günstigen Beschluß fasse. Die Bitte wurde nun zwar in soweit gewährt, daß die Erhöhung des Kopfgeldes nicht eintrat; aber schon im folgenden Jahre***) erhielt das „Kopfgeld" den neuen Namen des „Garnisongeldes" und wurde unter diesem neuen Namen dasselbe den evangelischen Geistlichen abgefordert, ja im Anfange des Jahres 1775 auch noch eine Abgabe für das Zuchthaus bei ihnen erhoben. Das Ministerium bittet zwar am 22. März 1775 den Rath, seinen Mitgliedern und den Wittwen der Geistlichen diese Abgabe zu erlassen, da es im Raths-Decret vom 9. September 1633 heiße, „es sollen die Wittwen der Prediger dieses

*) Cfr. Act. Min. Ged. Vol. XXIV. Nro. 11.

**) Cfr. Act. Min. Ged. Vol. XXIV. Nro. 24.

***) Cfr. Act. Min. Ged. Vol. XXIV. Nro. 23.

Ministerii von allen bürgerlichen Abgaben dergestalt, als wenn ihr Herr noch lebte, frei sein", welche Freiheit auch die Geistlichen der benachbarten Staaten genießen; aber schon am 10. Mai 1775 zeigt der Senior Dr. Heller im Convent an, daß der Rath durch den vom Präsidenten gegen ihn ausgesprochenen Bescheid die Bitte abgeschlagen habe, und rieth nun, keine Schritte weiter zu thun, „um Verdruß und üble Nachrede" zu vermeiden.

Drei Jahre später wird im Februar 1777 *) von den evangelischen Geistlichen Danzigs die Zahlung von „Subsidien-Geldern" gefordert und der Senior Dr. Heller hält es für gut, um Erlaß dieser Abgabe zu bitten. Am 6. März wird die betreffende Bittschrift des Ministerii ausgefertigt, in welcher unter abermaliger Berufung auf das Raths-Decret 9. Sept. 1633 gesagt wird, wie daraus, daß die Geistlichen bei Einführung des „Kopfgeldes" sich darin fügten, ein Jahr hindurch diese Abgabe zu zahlen, noch nicht die rechtliche Verpflichtung der Geistlichen folge, in Zukunft andere Abgaben zu zahlen, zumal in andern, selbst benachbarten protestantischen Staaten, die Geistlichen frei von Abgaben sind. Der Rath muß aber das Ministerium abschlägig beschieden haben; denn das Ministerium schreibt am 9. Mai 1777, „wir haben einmüthig die abschlägliche Antwort vernommen" und läßt hierauf eine Rechtfertigung seiner Bitte in dieser Weise folgen. Seit der Reformation sind die Geistlichen frei von Abgaben gewesen und es gehört dies zu ihren Rechten **). Zwar haben die Geistlichen das Bürgerrecht; aber darum sind sie nicht zu bürgerlichen Abgaben verpflichtet; denn es ist ihnen dieses Bürgerrecht nur als eine Wohlthat und Ehrengabe geschenkt worden, da sie ja nicht bürgerliche Gewerbe treiben, also nicht vom Bürgerrechte vollständigen Gebrauch machen können. Man hofft hienach, der Rath und die übrigen Ordnungen werden die Sache ebenso auffassen und auch danach handeln. Es kam in diesem Jahre diese Sache noch nicht zur Entscheidung; aber am 26. Mai 1778 zeigt Lengnich, Diakonus zu St. Marien und Mischke, Diakonus zu St. Johann, dem Ministerio an ***), daß der Rath den Mitgliedern Ministerii für dieses Jahr und die darauf folgenden vier Jahre die Zahlung des „Subsidien-Geldes" erlassen habe, daß er aber erwarte, die evangelischen Geistlichen würden das bis dahin noch nicht gezahlte und nicht erlassene „Subsidien-Geld" für das Jahr 1777 noch nachzahlen. Das Danziger Ministerium spricht hierauf seinen Dank dem Rath aus.

*) Cfr. Act. Min. Ged. Vol. XXIV. Nro. 25.

**) Cfr. Böhmer, in jure paroch. sect. C. 1, S. 3.

***) Cfr. Act. Min. Ged. Vol. XXIV. Nro. 42.

Eine besondere, rege und freudige Theilnahme legte das Danziger Ministerium an den Tag, als der Senior, Dr. Jonathan Heller am 27. Juni 1790 sein 50jähriges Amtsjubiläum feierte. Das Danziger geistliche Ministerium begrüßte ihn mit einem (werthlosen) deutschen Gedichte und einer, anderthalb Bogen umfassenden, fleißig gearbeiteten lateinischen Schrift, welche von den Bemühungen der Alten zur Beförderung und Befestigung der Einheit der sichtbaren Kirche handelt*). Wenn diese Schrift auch eben nichts Neues giebt, sondern ihren Inhalt auf bekannte Stellen aus den Schriften des Ignatius, Tertullian und späterer kirchlicher Schriftsteller gründet, so ist sie doch ein Zeugniß, daß der Verfasser derselben in der theologischen Wissenschaft noch nicht ein Fremdling geworden ist, wenn auch gleich die Schrift nicht die Bedeutung der Schriften eines Kittel, Botsack, Abraham Calov, Samuel Schelwig hat.

Außer diesen Schriften überreichten die evangelischen Geistlichen der Stadt Danzig ihrem Seninor noch ein Silbergeschenk, und beliefen sich die Kosten des Danziger Ministerii bei diesem Jubiläum laut Aussage der Rechnung auf etwa 115 Thaler.

Die evangelischen Geistlichen des Danziger Territorii gratulirten durch eine Schrift, „über die Besserung des Sünders durch den Diener der Kirche"**). Die Geistlichen entschuldigen sich, daß sie entfernt vom Sitze der Wissenschaften***) nur auf praktische Fragen eine Antwort geben können und auf eine solche Frage hätten sie auch hier geantwortet. Die Hauptaufgabe des Hirtenamtes ist die Ermahnung des Sünders. Diese soll aber nicht, wie es früher geschehen, öffentlich sondern privatim vollzogen werden, weil die öffentliche Ermahnung mehr die Person als die Sache selbst kennzeichne†), und die Diener Christi nicht Herren der Gemeinden, sondern Gehilfen ihrer Freude seien††). Bei dieser Privat-Ermahnung ist aber der Charakter dessen zu berücksichtigen, welcher ermahnt wird und es wird nun weitläufig an einzelnen Beispielen nachge-

*) De antiquorum studio promovendae et stabiliendae unitatis adspectabilis ecclesiae. Es war diese Schrift ein Seitenstück zu der Schrift, welche Hermann Phil. Conr. Henke ein Jahr früher herausgegeben hatte: Historia antiqua dogmatis de unitate ecclesiae.

**) De correctione peccatoris per ecclesiae ministrum.

***) Remotiores a templis Minervae ea tantum, quae vulgo dicenda sunt, cogitare.

†) Homines magis, quam res notat.

††) 2. Corinth. 1, 24. In wiefern der Diener auch bei Versündigungen Gehilfe der Freude sein soll, wird nicht nachgewiesen. Man merkt der Schrift den Einfluß der semlerschen Richtung an.

wiesen, wie sehr sich hier der Geistliche vergreifen könne, wenn er die Verschiedenheit der Charaktere nicht berücksichtige*). Hieraus folge nun, das ist der Schluß, daß sich hier eine allgemeine Regel nicht aufstellen lasse, sondern daß jeder einzelne Fall der jedesmaligen Beurtheilung des Zweckmäßigen von Seiten des Geistlichen unterliege.

Die beiden Brüder Jonathan Ernst Gottfried Ehwalt und Jacob Ehwalt, welche damals in Erlangen Theologie studirten, und der Studiosus der Theologie Biber zu Jena sandten an Dr. Heller (unbedeutende) deutsche Gratulations-Gedichte. Ein Ungenannter aber, der sich P...e bezeichnete, überreichte ein Gedicht in lateinischen Distichen, von denen das letzte Distichon die Jahreszahl 1790**) enthält und giebt einen Beweis von einer guten classischen Durchbildung des Verfassers.

Benjamin Gotthold Siewert, Capellmeister zu St. Marien, führte vor und nach der Jubelpredigt eine von ihm componirte Cantate auf, welcher die Schriftstellen Psalm 135, 1—3 und Psalm 118, 23—25 zum Grunde lagen.

Auf das

die Lehre

der evangelischen Kirche Danzigs in diesem Zeitraume Betreffende und auf die neuen Bahnen, die man in dieser Zeit anfing einzuschlagen, ist im Vorhergehenden schon oft hingewiesen worden und ist es von Interesse, wahrzunehmen, daß man auch noch in dieser Zeit der Zersetzung des Kirchlichen und späterhin selbst des Christlichen ein Neues schafft, das der evangelischen Kirche Danzigs zum Segen gedieh und vier Jahrzehnte hindurch derselben im Segen blieb.

Die Zersetzungsarbeit in der Kirche hatte, wie schon oben bemerkt wurde, damit begonnen, daß man die Form kirchlicher Gebräuche, wie der kirchlichen Beichte, anfocht, und steigert sich dieselbe im Anfange dieses Zeitraums zu einem Angriff auf die Form der kirchlichen Lehre, der in dem Grade gelingt, daß nach wenigen Jahrzehnten auch schon die kirchliche Lehre in ihren Grundwahrheiten beseitigt erscheint***).

---

*) Es wird auf 1. Timoth. 3, 8 hingewiesen.

**) Das Distichon lautet:

He LLerVs senIor IVbILat qVI Mente serena,
AtqVe pVtat soLI soLVere Vota Deo.
MDLLLLLVVVVVVVIIIII = 1790.

***) Die Wahrheit dieser Thatsache liegt noch heute in den beiden Documenten, der Danziger Agende von 1810 und dem Danziger Gesangbuch von 1810 vor Aller Augen.

Schon im Jahre 1736 war Paul Swietlicki, der von 1730 bis 1734 polnischer Prediger zu St. Annen gewesen und darauf Diakonus zu St. Johann geworden war, in den Verdacht gekommen, daß er sich nicht entschieden zu dem Bekenntniß der evangelischen Kiche halte, da er glaubte, daß die Predigt der Gebote Gottes und ihrer Forderungen für die Wiedergebornen nicht mehr nöthig sei und daher in einem Sterbehause nicht, wie es sonst üblich war, den Glauben, sondern das Lied: „Nun bitten wir den heiligen Geist," singen ließ. Johann Daniel Kickebusch, Prediger zu St. Jakob, hatte ihn hierüber angegriffen*), daß er mit Ersterem der Lehre, mit Letzterem der Ordnung in der Kirche entgegentrete, und das Danziger Ministerium hatte sich auf die Seite des Kickebusch gestellt, indem es dem Rath schrieb, daß „von Seiten des Herrn Swietlicki Thatsachen und Worte vorkommen, die da beweisen, daß er verdächtig gewesen und daß Herr Kickebusch in soweit nicht Unrecht gehabt, ihn deshalb zu belangen". Der Rath, namentlich der präsidirende Bürgermeister, welcher den Deputirten des Ministerii sagte, er wünsche, das Ministerium „möge nicht auf Swietlicki, sondern auf Herrn Kickebusch reflectiren", stand auf Seiten Swietlicki's, und als es endlich am 18. Juli 1736 zu einer Ausgleichung zwischen Swietlicki und Kickebusch vor Zeugen gekommen war, wurde Kickebusch unerwartet zum Prediger des Städtchens Hela erwählt und so gewissermaßen vom Rath in die Verbannung geschickt, um sich des muthigen Eiferers für den kirchlichen Glauben zu entledigen. Kickebusch verließ darauf Danzig und ging nach Sachsen, wo er als Superintendent zu Rochlitz starb, Swietlicki dagegen, vom Wohlwollen des Raths getragen, feierte den Triumph des Sieges, der ihm um so leichter wurde, als die nächsten Convente der Geistlichen nicht vollzählig waren und späterhin diese Sache als abgethan angesehen wurde.

So waren elf Jahre vergangen, in denen Swietlicki, um die kirchliche Form sich wenig kümmernd, bei der Führung des Amtes so verfuhr, wie es ihm gerade gut schien und 1747 gab er eine „Ordnung des Heiles" in dreißig Fragen heraus, welche 1749 erweitert neu aufgelegt wurde und 1752, nach Swietlicki's Tode, in dritter Auflage erschien. In der ersten Frage behandelt er das, was die Ordnung des Heils ist und in der zweiten, was man vor allen Dingen wissen müsse, wenn man

*) Vgl. hierüber: Erinnerungen an die Bemühungen der evangel. Geistlichen ungeänderter augsb. Confession in Danzig um katechetische Bildung ihrer Gemeinden in Niedners Zeitschrift für histor. Theologie, Jahrg. 1858, Heft 4. S. 530—537.

in der Heilsordnung Gottes Gnade finden will. Hier heißt es denn, „die Wahrheiten der Religion beziehen sich entweder auf die Besserung des Verstandes oder des Willens. Jene nennt man Glaubenslehren, diese aber Lebenspflichten". Die Glaubensartikel zerfallen in „Grundartikel" und „Nichtgrundartikel". Dann handelt er von den Beweisen fürs Dasein Gottes aus dem Gewissen, der Welt und der hl. Schrift. In dieser trocken schematisirenden Weise wird nun die Lehre von Gott, seiner Einheit und seiner Dreinigkeit abgehandelt, worauf in Frage 7 bis 9 von der Schöpfung und in Frage 9 von der Schöpfung und von der Schöpfung des Menschen gesprochen wird, woran sich von Frage 10 bis Frage 14 die Lehre von der Sünde, von der Erlösung, von dem Erlöser anknüpft. In Frage 15 bis 28 wird dann, da auf Frage 15: „Was hat uns denn unser Mittler und Erlöser zuwege gebracht?" die Antwort gegeben wird: „Den seligsten Genuß göttlicher Gnade, welche uns der heilige Geist durchs Wort und die Sacramente anbeut und zueignet", vom heiligen Geist, vom Worte Gottes und den Sacramenten so gehandelt, daß hier in Frage 24 die zehn Gebote als Ausdruck des neuen Gehorsams, wie im heidelberger Katechismus abgehandelt werden. Die 29. und 30. Frage handelt von den letzten Dingen. Diese Heilsordnung soll das innere Verständniß der Wahrheiten des christlichen Glaubens fördern, da bis jetzt die Kinder, die nach Luthers Katechismus unterrichtet werden, nichts „vor einem Papagoyen voraus" haben*) „oder vor einem Vogel,

*) Was die Lehrer trifft, die nach Luthers Katechismus unterrichteten, wird hier dem Katechismus aufgebürdet. Luthers Katechismus lehrt einfach: thue Buße (erstes Hauptstück), glaub an das Evangelium (zweites Hauptstück, Vgl. Marc. 1, 15) und lebe in diesem bußfertigen Glauben (in Kraft des Gebets und der heiligen Sacramente, drittes, viertes und fünftes Hauptstück). Wer diesen einfachen Heilsweg nach heiliger Schrift nicht faßt, wird den gekünstelten Heilsweg Swietlickis gewiß nicht verstehen. Aber so einfach und klar der Zusammenhang der 5 Hauptstücke ist, so sehen ihn doch darum nicht alle. Schreibt doch noch in diesem Jahre Oberkirchenrathsassessor Mühlhäußer (Studien und Kritiken, Jahrgang 1861, Heft 2, S. 355) einen Bericht über „Unionskatechismen", die eine Ineinanderarbeitung des lutherischen und heidelberger Katechismus sein sollen, von „der bloßen Aneinanderreihung der fünf Hauptstücke" in Luthers Katechismus und meint, daß nur der heidelberger Katechismus eine „systematische Behandlung" des Stoffes liefere. Der heidelberger Katechismus liefert ein populäres theologisches System, der lutherische eine biblische Darlegung von Buße, Glauben und vom Leben in bußfertigem Glauben, die einfachste biblische Dogmatik. Die Confirmanden in der Gesammtheit möchte man sehen, die den sogenannten „kleinen heidelberger Katechismus" wissen, und ebenso solche, die den künstlichen „Unionskatechismus" wissen. Confirmanden, die Luthers kleinen

der ganze Melodien uns vorsinget". Obwohl das Danziger Ministerium schon im Jahre 1735 dem Prediger Jacob Müller zu Löblau, welcher „eine kurze Erklärung des kleinen Katechismus" zu Langfuhr hatte drucken lassen, entgegen getreten war, weil in der Schrift „theils dunkle und unbedachtsame, theils auch (in der Lehre) verdächtige Redensarten" vorkommen und ihn zu einem Widerrufe der in dieser Schrift vorkommenden Irrthümer genöthigt hatte, sowie auch von ihm das Versprechen erhalten hatte, künftig keine theologische Schrift ohne Censur des Danziger Ministerii drucken zu lassen, so scheint dasselbe doch gegen Swietlicki und seine „Ordnung des Heiles", die formell in sofern mit dem heidelberger Katechismus übereinstimmt, daß die Gebote nicht, wie in heiliger Schrift, der „Zuchtmeister auf Christum", sondern der Ausdruck des neuen Gehorsams sind, nichts unternommen zu haben.

Aber am Epiphanienfest des Jahres 1748 hatte Swietlicki, nach der Festepistel Jesaias 60, „von der Bekehrung der Juden" gepredigt und es war nun durch Abschrift in die Hände vieler Bewohner Danzigs eine Predigt gekommen, in welcher Swietlicki behauptete, daß eine allgemeine Bekehrung der Juden erfolgen und darauf das tausendjährige Reich unter der Herrschaft des sichtbar erscheinenden Christus eintreten werde. Am 10. Mai 1748*) macht der Senior dem Ministerio hievon Anzeige, erklärt aber mit Rücksicht auf das, was bisher schon mit Swietlicki vorgefallen war, daß eine mündliche Unterredung mit ihm wohl nicht zum Ziele führen werde, und daß er deshalb vorschlage, sich schriftlich an Swietlicki zu wenden. Hiernach wird denn Swietlicki brieflich gefragt, ob die bezeichnete Predigt „von der Bekehrung der Juden" von ihm gehalten, ob die Abschrift derselben richtig sei und ob er auch jetzt noch bei der Lehre „von der Bekehrung der Juden" verharre. Prediger Gottfried v. Pehnen zu St. Jacob übergab dem Swietlicki dieses Schreiben und brachte den Bescheid, daß Swietlicki schriftlich antworten werde. In derselben Zeit fühlte sich aber Peter Tanck, Prediger zu St. Barbara, in dessen Gemeinde der ehemalige Prediger und jetzige „Schulmeister Klefeld", wie auch der „Knochendreher Wagner und Gottlieb Gammelkam" in der „Alamodengasse auf der Niederstadt" Erbauungsstunden hielten, veranlaßt, von der

---

Katechismus wissen, sind nicht weit zu suchen. Diese Thatsache ist beim Jugendunterricht von Wichtigkeit.

*) Cfr. Act. Min. Ged. Vol. XXIV. d. 10. Mai 1748 seq. bis 19. Juli Seite 402 bis 406.

Kanzel davon zu sprechen, „daß der pietistische Rumor-Geist in der Stadt umhergehe“ und „daß Privat-Zusammenkünfte allhier gehalten werden“. Am 17. Mai wird Tanck im Convent gefragt, ob er diese Worte gesprochen und was er damit gemeint habe, worauf er auf die genannten Personen hinwies und die „Katechismus-Stunden“ nannte, die er „Privat-Conventikel“ nennen müsse, weil nicht nur Kinder, sondern auch Erwachsene sie besuchten „und zwar solche, die zu seiner (Swietlicki's) Heerde (Gemeinde) nicht gehörten“. „Dazu komme noch, daß er nicht Luthers Katechismen, sondern eine besonders von ihm herausgegebene Heils-Ordnung darin zum Grunde lege“, „gegen welche nicht nur Herr Tanck, sondern auch Herr Magister Becks, Prediger zum heiligen Leichnam, manches zu erinnern“ hatte, „der auch seine Monita hernach schriftlich verfasset und dem Herrn Seniori zugesendet hat“.

Am 29. Mai wird Swietlicki's „Antwortschreiben“ im Convent vorgelesen, welches Swietlicki versiegelt mit der Versicherung, „daß er nichts als Wahrheit und Friede suche“, eingereicht hatte. Swietlicki hatte statt der gewünschten kurzen Antwort eine Schrift von sieben Bogen eingereicht, die „viele bittere Worte und herbe Ausdrücke“ enthielt, weshalb man beschloß, sich darüber zu berathen und am 7. Juni wurde bestimmt, eine Schrift an den Rath zu schicken, betreffend „die Reinigkeit der Lehre“, mit dem Vorbehalt, daß man wegen der durch Swietlicki verletzten „Amtsehre“ sich noch besonders beim Rath beschweren werde, und daß diese Schrift alle Mitglieder Ministerii unterzeichnen sollen. Am 18. Juni sendet man das Ministerium unter Beifügung der Predigt, der Heilsordnung und des an das Ministerium gerichteten Schreibens Swietlickis ein neun und einen halben Bogen umfassendes Schriftstück folgenden Inhalts an den Rath ein*). Paul Swietlicki, Diakonus zu St. Johann, hat am Epiphanien-Feste eine Predigt „über eine noch bevorstehende große Bekehrung der Juden“ gehalten, von der man viel in der Stadt gesprochen und die durch Abschriften sehr verbreitet worden sei. Einige evangelische Geistliche fanden es für rathsam, ihre Gemeindeglieder vor der falschen Lehre zu warnen, die in jener Predigt enthalten; doch kein Prediger hat über die Person des Verfassers jener Predigt gesprochen. Hierauf verbreitete sich das Gerede, als habe Prediger Tanck zu St. Barbara den Prediger Swietlicki durch Worte beleidigt. Das Ministerium untersuchte die Sache und fand, daß Tanck „einige Redensarten gebraucht,

*) Cfr. Act. Min. Ged. Vol. XIX. Lit. R. No. 11.

von denen zu wünschen wäre, er hätte sie auf der Kanzel weggelassen". Hierauf beschloß das Ministerium, statt eine Conferenz mit Swietlicki zu halten, an ihn zu schreiben, worauf Swietlicki eine sehr umfangreiche Antwort gab*), durch welche das Ministerium sich tief gekränkt fühlte, da Swietlicki sich beklagt, über „abscheuliche Verleumdung des Ministerii, die auch dem Schaum des niederträchtigsten Pöbels übel anstehe". Ebenso spricht er, „von den schweren und so mannigfachen Verschuldungen", die das Ministerium auf sich gehäuft hat und nennt die evangelischen Geistlichen „scharfsichtige und recht erfahrene Inquisitoren ketzerischer Verderbtheit"**).

Insonderheit klagt aber das Ministerium über die falsche Lehre, die Swietlicki in jener Predigt vorgetragen hat, denn diese Lehre eignet dem Pietismus und ist von lutherischen Theologen verworfen worden. Zwar haben auch lutherische Theologen diese Lehre vertheidigt; aber nur in wissenschaftlichen, in lateinischer Sprache geschriebenen Schriften und sich dabei vor der Lehre vom tausendjährigen Reiche Christi ausdrücklich verwahrt. Bei den Pietisten ist aber die Lehre vom tausendjährigen Reiche, der Chiliasmus, eine Hauptlehre, wofür ja auch Spener sie ansieht. „Stößt auch diese Lehre den Grund des Glaubens nicht um, so hat sie doch viele Unruhen und viel Verwirrung in der Kirche gestiftet".

Ferner klagen sie darüber, daß „Privat-Conventikel" von Personen gehalten werden, die nicht zum Lehramt berufen sind. Sie wollen die Schuld davon nicht allein auf Swietlicki schieben; aber Prediger Tanck habe erklärt, daß die Personen, die in seiner Gemeine Conventikel halten, erklärt haben, daß sie von Swietlicki solchen Privat-Unterricht erhalten hätten.

Swietlicki versammelt zu gewissen Stunden viele Leute, besonders Kinder, die noch nicht zum heiligen Abendmahl gegangen sind, und unterrichtet sie, wie man sagt, im Katechismus. Das Ministerium hat nie versäumt, den Katechismus fleißig zu treiben; hat dieses aber so gethan, wie es in der Kirche angeordnet ist, in den Katechismus-Predigten und in der von der Obrigkeit angeordneten öffentlichen Katechisation oder im Katechismus-Examen. Die unwissenden Kinder im Katechismus **zuerst** zu unterrichten, gebürt den Lehrern. Swietlicki greift also in ein fremdes

---

*) Die Abschrift umfaßt 30 Bogen, Swietlicki selbst, der enger schrieb, hatte nur 7 Bogen beschrieben.

**) Inquisitores haereticae pravitatis.

Amt und es bleibt kein Unterschied mehr zwischen einem Kirchenlehrer und einem Schullehrer. Swietlicki ist nur zum Kirchenlehrer berufen. Die Geistlichen examiniren aus dem Katechismus, Swietlicki informirt im Katechismus. Da Swietlicki hiezu vom Protoscholarchen kein Privilegium erhalten hat, so ist seine Schule eine Winkelschule und ein Privat-Conventikel zugleich, da auch Erwachsene sich dabei betheiligen. Er unterrichtet auch Gymnasiasten, namentlich mehre Secundaner.

Bei diesem Katechismus-Unterricht, wie er ihn nennt, gebraucht er statt Luthers Katechismus seine „Ordnung des Heiles", die ohne Censur gedruckt ist.

Swietlicki behauptet, daß das Amt eines gottlosen Predigers ohne Kraft ist, ein Irrthum, den die augsburgische Confession im achten Artikel verwirft.

Swietlicki sagt, daß die Amtseinnahmen der Geistlichen bei Amtshandlungen „eine Quelle der Hölle sind", während er doch selbst solche annimmt.

Die Gefahr, welche für die Kirche darin liegt, daß Swietlicki nach seiner „Ordnung des Heils" lehrt, wird in einer besonderen Beilage erörtert. Die Einführung verschiedener Katechismen in den Schulen ist von lutherischer Obrigkeit immer verworfen worden. Die Einigkeit der Gemeinden an einem Orte erfordert es schon, daß nach einem Buche unterrichtet wird. Nun ist aber „Vater Luthers Katechismus als ein symbolisches Buch" hiezu das zweckmäßigste Lehrbuch und ist derselbe seit uralten Zeiten „in unsern Danziger lutherischen Kirchen im Schwange gewesen" und das Ministerium noch im Jahre 1741 vom Rath auf den Danziger Katechismus verwiesen worden. Hiegegen hat Swietlicki gehandelt, ja sogar den Katechismus Luthers ganz an die Seite geschoben und unberücksichtigt gelassen, der doch die Grundlage des Danziger Katechismus bildet. Der Hinweis auf Luthers Katechismus in Swietlickis „Ordnung des Heils" thuts noch nicht; denn er konnte ja auch ebenso gut auf den römischen oder heidelberger Katechismus verweisen. Wenn Swietlicki sich beklagt, daß vor Speners Namen nicht die Worte „der selige" gesetzt sind, so fragen die evangelischen Geistlichen Danzigs, warum er nicht vor Luthers Namen die Worte „der selige" gesetzt hat. Ueberdies ersetzt die Ordnung des Heils Luthers Katechismus nicht, denn sie giebt nicht, wie der Katechismus, das Ganze der Lehre, sondern oft nur Ueberschriften, wie: „Es wird gehandelt von der Rechtfertigung, Wiedergeburt, Heiligung". Es kommt aber sehr darauf an, wie hiervon gehandelt

wird, da jede Kirchengemeinschaft hievon anders lehrt. Swietlicki lehrt von der Taufe und vom heiligen Abendmahl so, daß jeder Christ, welches Bekenntnisses er auch sein mag, es annehmen kann. Das ist aber Synkretismus.

Hierauf werden aus der Heilsordnung einzelne Abweichungen von der Lehre der Kirche, namentlich vom heiligen Abendmahl genannt und nachgewiesen.

Am 26. Juli 1748 erläßt nun der Rath eine Verordnung*), daß über diese Streitsache auf den Kanzeln vor der Gemeine nicht gesprochen werden soll und giebt am 30. August 1748 die Entscheidung hierüber in folgender Weise**). Der Rath hat durch einen Deputirten mit Swietlicki eine Unterredung gehalten, in welcher Swietlicki sich über das, was er von gottlosen Predigern gesagt „dem Glaubensbekenntniß der evangelischen Kirche gemäß und über die Amtseinnahme der Geistlichen sich hinlänglich erklärte". Von der Bekehrung der Juden wird Swietlicki auf der Kanzel zu sprechen sich enthalten, so daß es „hiermit quoad doctrinalia sein Bewenden haben könne".

Was die „personalia" anbetrifft, so erkennt der Rath Swietlickis Urtheile über seine Collegen für unbefugt an, und der Rath hofft, das Ministerium werde ihm seine Beleidigungen vergeben, da Swietlicki in seinem Schreiben an den Rath und auch mündlich vor dem Rath deshalb Abbitte gethan habe.

Ebenso muß aber auch der Rath diejenigen aus dem Ministerium tadeln und ihr Thun strafbar nennen, welche den Swietlicki in Gesellschaften und auf der Kanzel angegriffen haben, und es ermahnt sie daher der Rath, sich künftig solcher Dinge zu enthalten.

Der Rath will, was auf beiden Seiten geschehen, als mortificirt ansehen und lebt der Hoffnung, daß brüderliche Einigkeit zwischen beiden Theilen künftig bestehen werde.

Was die Conventikel anbetrifft, so wird der Rath, falls so etwas vorgefallen sein sollte, darauf sehen, daß „solchem Unwesen gesteuert" werde.

Auf diese Weise war der Streit beendet worden indem man das Nebensächliche und Persönliche zur Hauptsache machte und die Hauptsache, die Aufhebung der kirchlichen Form der Lehre in Luthers Katechismus,

*) Cfr. Act. Min. Ged. Vol. XX. Lit. V. No. 46.

**) Cfr. Act. Min. Ged. Vol. XX. Lit. V. No. 47.

zur Nebensache machte, die man durch die Nebenbemerkung erledigt, daß auch M. Nathanael Friedrich Kautz, Pastor zu St. Johann, die „Heilsordnung von Georg Gottlieb Fuhrmann" gebrauchet und danach seine Catechumenos zu Hause informirt"*) habe.

Swietlickis „Ordnung des Heils" war hienach beim Unterricht nicht beseitigt worden und es wird seit jener Zeit immer gewöhnlicher, statt des „Danziger Katechismus" die eben genannte „Ordnung des Heils" von Fuhrmann, späterhin „die vor Gottes Augen schöne Jugend" des leipziger Magister Ramm zu gebrauchen, worauf man im Jahre 1788 nach der „Unterweisung zur Glückseligkeit nach der Lehre Jesu" griff, welche im Jahre 1782 zu Berlin erschienen war und nun in den „beiden deutschen Schulen zu Bartholomäi und St. Babara" als Lehrbuch eingeführt werden sollte. Noch einmal erhob sich das Danziger Ministerium, der hochbetagte Senior Dr. Heller an der Spitze, um den Danziger Katechismus zu vertheidigen und die lehrezersetzende Neuerung fern zu halten. Am 15. April 1788**) schreibt das Ministerium an den Rath, daß derselbe ein Gutachten über die „Unterweisung zur Glückseligkeit" gefordert habe, welche hiemit erfolge. Die Lehrer in der Religion „treten gegenwärtig mit schönen, einnehmenden Worten auf und vermengen Wahrheit und Irrthum". Es ist bekannt, daß Viele „unsern göttlichen Erlöser nicht für den wahrhaften Gott halten" und „die geoffenbarte Religion für einen guten moralischen Unterricht ansehen. Ihre Sittenlehre ist dabei ungemein geschmückt, wodurch der Leser wie von einem Strom hingerissen werden soll".

Die „Unterweisung zur Glückseligkeit" ist „fließend und einnehmend" geschrieben; aber von dem, was der dritte Artikel der augsburgischen Confession von Christo lehrt, weiß sie nichts, die zehn Gebote kennt sie nicht, die Erlösung ist nach ihr eine Befreiung der Menschen „von Unwissenheit und schädlichen Irrthümern", und wenn diese Erklärung von „Erlösung" richtig sein sollte, dann müßte auch „jeder Apostel ein Erlöser" sein, da diese uns auch von Unwissenheit und schädlichen Irrthümern befreit haben. Ferner lehrt „die Unterweisung", daß Christi Tod nur „die Verheißung der Gnade bestättige", daß der Glaube an Jesum Christum, im Widerspruch gegen den zwanzigsten Artikel der augsburgischen Confession, nichts Anderes sei als, „den Anweisungen Jesu folgen", daß der

*) Cfr. Act. Min. Ged. Vol. XXIII. S. 406. d. 5. Juli 1748.

**) Cfr. Act. Min. Ged. Vol. XXIV. No. 15.

heilige Geist der Geist sei, der mit Gott in der genauesten Verbindung steht, wenn wir uns der von ihm angewiesenen Mittel, seine Hilfe zu erlangen, bedienen und daß die Taufe „die feierliche Einweihung zum Glauben und Bekenntniß der Lehre Jesu" und das heilige Abendmahl der Genuß von „Brod und Wein zu Jesu Gedächtniß" sei*).

Das Danziger geistliche Ministerium glaubt hiemit genug gesagt und dargethan zu haben, daß es nöthig sei, ein solches Buch vom Jugendunterricht fern zu halten und dagegen „unsern Danziger Auszug des Katechismus" in den Schulen bei zu behalten, zumal Lehrer und Candidaten von dieser Schrift eine „gute Zergliederung der Fragen haben" und hienach auch „in den Kirchen öffentlich katechisirt wird".

Handelte es sich hier besonders um den Unterricht der Jugend, so sehen wir auch in diesem Zeitraume das Danziger Ministerium noch einmal mit einem Werke der Fürsorge für die evangelischen Gemeinden bei Herausgabe eines neuen Danziger Gesangbuchs in würdiger Weise auftreten.

In den Jahren 1719 und 1726 war die erste und zweite Auflage des ersten Danziger Gemeindegesangbuchs erschienen, welches 413 Lieder enthielt, und seit jener Zeit war keine neue Auflage dieser Liedersammlung herausgekommen. Diese auffallende Erscheinung erklärt sich leicht**) durch die Thatsache, daß die Geschäftsklugheit der Buchdrucker das Danziger Gesangbuch zu ihrem Vortheil auszubeuten verstanden hatte. Es war nämlich in den evangelischen Gemeinden Danzigs die Klage laut geworden, daß man im Danziger Gemeindegesangbuch viele vortreffliche Lieder umsonst suche und daß überhaupt die Zahl der Lieder in diesem Gesangbuch sehr klein sei. Deshalb hatten die Buchdrucker mit Zugrundelegung der 413 Lieder des Danziger Gemeindegesangbuchs umfangreiche Liedersammlungen drucken lassen. Da man dieselben auch beim öffentlichen Gottesdienste gebrauchen konnte, so war der Absatz dieser vermehrten Liedersammlungen sehr bedeutend. Bald nach der Ankunft des Seniors

*) Im letzten Decennium des achtzehnten Jahrhunderts war aber dessen ungeachtet schon in allen Schulen, namentlich auch in der von St. Barbara, der bekannte „lüneburger Katechismus", dann der „herdersche Katechismus" allgemein eingeführt, während man sonstige Weisheit aus Rochows Kinderfreund und einem „Gesundheits-Katechismus" erholte, in welchem man sogar die Seele des Menschen als eine mit Punkten ausgefüllte menschliche Figur mit Kopf, Händen und Füßen dargestellt fand. Hatte man die Wahrheit aus Gott in die Handgreiflichkeit gebracht, so wars kein Wunder, wenn man auch die Menschenseele handgreiflich machte.

**) Vgl. Dr. Jonathan Hellers Vorrede zum Danzig. Gesangbuch vom 20. Juni 1764.

Dr. Heller in Danzig lenkte man seine Aufmerksamkeit im Ministerio hierauf, zumal die von den Buchdruckern zugefügten Lieder nicht immer für zweckmäßig erkannt wurden, und Dr. Heller wandte sich daher im Namen des geistlichen Ministerii zu Danzig mit der Bitte an den Rath, ihnen zu erlauben, ein neues umfangreicheres Gemeindegesangbuch herausgeben zu dürfen, auf welche Bitte der Rath bereitwillig einging. Die Lieder des ersten Danziger Gemeindegesangbuchs von 1719 bildeten nun die Grundlage für dieses neue Gemeindegesangbuch, doch wurde die Zahl der Lieder auf 1126 gebracht und die Lieder wurden so geordnet, daß sie „einen (nicht ungekünstelten) Zusammenhang unserer vornehmsten Glaubenswahrheiten und der Sittenlehre Jesu ausmachen". In der Vorrede wird in Ausdrücken aus solcher Anschauungsweise herausgesprochen, die den Charakter der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts schon deutlich an sich tragen, und eine umständliche Abhandlung darüber gegeben, was ein geistreiches Lied ist und welchen Nutzen dasselbe gewährt; aber man erkennt doch aus Allem, was gesagt wird, daß zwar die äußere Einkleidung den Zeitcharakter schon an sich trägt, daß man aber doch dabei den Inhalt der evangelischen Wahrheit entschieden fest halten will. So ist denn das Danziger Gesangbuch von 1764, redigirt vom Senior Dr. Heller wie von Georg Friedrich Cosack, Nathanael Friedrich Kautz und Johann Gottfried Ehwalt, seinem Inhalt nach eins der besten Gemeindegesangbücher der neueren Zeit geworden.

Bietet der Blick in das Innere der evangelischen Kirche Danzigs während dieses Zeitraums des Erfreulichen auch nicht viel dar, sondern läßt uns den Zersetzungs-Prozeß in seinem unaufhaltsamen Weiterschreiten immer deutlicher erkennen, so ist doch

die Stellung der evangelischen Kirche in Danzig zur evangelischen Kirche andern Orts

in dieser Zeit im Vergleich zu der früheren Zeit keine wesentlich andere geworden, ja wir gewahren, daß die Verbindung der evangelischen Kirche Danzigs mit einzelnen evangelischen Gemeinden Westpreußens eine innigere wird als sie jemals früher gewesen. Das letzte Aufleuchten des Lichtes in der evangelischen Kirche Danzigs zu jener Zeit.

In Westpreußen und Pommern

treten während dieses Zeitraums in den Jahren 1759 bis 1771 die evangelischen Gemeinden zu Preußisch Stargardt, Thorn, Gnewin, Christburg,

Marienburg, Thiensdorf im Marienburger Werder, Friedland, Baldenburg, Conitz und Dirschau in thatsächliche Verbindung mit der evangelischen Kirche in Danzig.

Der Magistrat zu Preuß. Stargardt beruft am 31. August 1759*) den Conrector der St. Johannis-Schule in Danzig, Johann Jacob Ramm, zum evangelischen Prediger in Preuß. Stargardt und schreibt in die Vocation desselben: „Sollte aber wider unser Vermuthen und Hoffen (dafür uns Gott als ein Gott des Friedens behüten wolle) zwischen unserm Herrn Prediger als Seelsorger und hiesiger evangelischer Gemeine einiges Mißverständniß entstehen, so wird derselbe sich von selbsten schuldig finden, die zwistige Sache in kein fremdes Forum**) bringen, vielmehr lenken durch eine freundliche Ausgleichung***) bei E. E. Rath (zu Stargardt) allen entstehenden Zwist beizulegen, und dafern dergleichen nicht zu effectuiren wäre, ein (aus Geistlichen und Rathspersonen) zusammengesetztes Gericht†) wählen, auch falls derselbe mit dessen Verabscheidung nicht zufrieden sein könnte oder sollte, letztlich††) auf dem Wege der Appellation an den zustehenden Richter†††), durch welchen man verstanden haben will ein Hochwürdiges Evangelisches Ministerium zu Danzig den Regreß nehmen. Zu mehrer Bekräftigung und Feststellung alles des, so in dieser Vocation begriffen, haben wir selbige mit unserm Stadt-Siegel corroboriren wollen". Dieses ist der erste und zugleich auch der letzte Fall, in welchem ein evangelischer Patron durch gesetzlich rechtskräftige Feststellung das Ministerium zu Danzig zur letzten Instanz in kirchlichen Streitigkeiten nach freier Selbstbestimmung sich erwählt und zwar nicht etwa für einen besondern, vorliegenden Fall, sondern für jeden Fall, der etwa in Zukunft eintreten könnte, so lange die Vocation des Ramm in Kraft stand, und es war also nur noch ein Schritt weiter zu thun, um das Danziger Ministerium für den competenten obersten Richter in kirchlichen Rechtsstreitigkeiten für immer zu erklären. Ein schlagender Beweis für die Nothwendigkeit geordneter kirchlicher Rechtspflege und zugleich ein Beitrag dazu, wie dieselbe sich in allmählicher Entwickelung entfaltet.

*) Cfr. Act. Min. Ged. Vol. XXVI.

**) Unter diesem „fremden Forum" ist der königlich polnische Gerichtshof verstanden, den in kirchlichen Sachen nach dem polnischen Landesgesetz das römisch-katholische bischöfliche Gericht bildete.

***) Per amicabilem compositionem.

†) Iudicium compositum.

††) Die dritte, letzte Instanz.

†††) Per viam appellationis ad judicem competentem.

Schon am 23. Januar 1765 tritt der vom Rath zu Preuß. Stargardt in der Vocation des Ramm vorhergesehene Fall ein, denn es sendet der Rath zu Preuß. Stargardt eine Klageschrift wider den Prediger Johann Jacob Ramm an das Danziger Ministerium, in welcher derselbe achtundvierzig Klagepunkte wider den genannten Prediger anbringt. Zu diesen Klagepunkten gehörte auch Ramm's leichtfertige Verwaltung seines kirchlichen Amtes, da Ramm im Jahre 1759 seit dem letzten Sonntage nach Trinitatis sich 5mal, im Jahre 1760 aber 18mal, im Jahre 1761 ebenfalls 18mal und im Jahre 1762 sogar 44mal durch den Rector in der Predigt vertreten ließ und außerdem sich häufig durch ungebürliche Ausdrücke gegen den Rath und dessen Protoscholarchen vergangen hatte. Am 24. Januar 1765 erscheint eine Deputation des stargardter Rathes in Danzig und zeigt dem geistlichen Ministerio an, daß der Rath anfänglich nur eine Bestrafung des Prediger Ramm gefordert habe, nun aber, da er den Protoscholarchen gröblich beleidigt habe, seine Absetzung beantragen müsse, und am 28. Januar 1765 wird Prediger Ramm auf den 6. Februar 1746 vor das Danziger Ministerium geladen, während der Rath zu Stargardt aufgefordert wird, sich durch Deputirte dabei vertreten zu lassen. An gedachtem Tage erscheinen die Vorgeladenen und Prediger Ramm weiß auf die, nun zu 52 Klagepunkten angelaufene Anklage, wenig Stichhaltiges zu antworten. Der Vormittag geht mit Untersuchung der zahlreichen Klagepunkte hin und am Nachmittage schlägt das Danziger Ministerium, in Erwägung, daß die Klagepunkte fast nur Wortbeleidigungen waren, die aus gereizter Stimmung hervorgegangen, eine freundschaftliche Ausgleichung vor. Die stargardter Deputirten erklären aber, daß sie hiezu keinen Auftrag haben, und als ihnen geantwortet wurde, daß die erschienenen Deputirten ja den größten Theil des stargardter Rathes ausmachten, verlangten sie, sich allein besprechen zu dürfen. Nach dieser Berathung erklären sie: Sie verlangen 1) öffentliche Abbitte, 2) das Versprechen, Prediger Ramm werde sein Amt so gewissenhaft wie seine Vorfahren verwalten, 3) in Betreff der Beleidigungen des Protoscholarchen soll ein besonderes Verfahren eingeleitet werden.

Hierauf wurde entgegnet, daß die öffentliche Abbitte die Evangelischen in Stargardt vor ihren römisch-katholischen Mitbürgern bloß stellen werde und die dritte Bedingung wegen des Protoscholarchen neue Erbitterung erzeugen werde, daß aber die andere Forderung, der Prediger solle sich „der hergebrachten kirchlichen Ordnung fügen" mit Recht gefordert werde. In Erwägung des Bemerkten schlägt das Danziger Ministe-

rium vor: 1) der Beklagte trägt die Kosten; 2) der Beklagte thut in Gegenwart des Danziger Ministerii Abbitte; 3) der Beklagte verspricht, sich aller Anzüglichkeiten in seinen Reden zu enthalten und sein Amt nach hergebrachter Ordnung in Friedfertigkeit zu führen; 4) die Beleidigung des Protoscholarchen wird mortificirt; 5) vergeht der Beklagte sich wieder, so wird auf Absetzung erkannt werden.

Diese Punctation wird von beiden Parteien durch Unterzeichnung der Namen angenommen und Prediger Ramm von den einzelnen Mitgliedern Ministerii noch besonders zur Aenderung seiner Handlungsweise ermahnt. Der Rath zu Stargardt erhält Abschrift dieser Verhandlung und die Kosten des Prozesses werden am 4. März 1765 niedergeschlagen.

Allein schon am 12. März 1765 klagt Prediger Ramm abermals über übermüthige Behandlung, die er vom stargardter Rath zu ertragen habe, welcher ihn sogar zu einer Vernehmung auf die Registratur citirt habe, da doch sonst solche Besprechungen mit Predigern in der Kirche gehalten worden seien. Er bittet daher den Danziger Senior Dr. Heller, ihn gegen den Rath zu schützen und Heller antwortet ihm im April, daß der stargardter Rath, wenn er nach der Observanz verlange, die Lichte sollen auf dem Alter brennen, im Rechte sei und daß Ramm nicht befugt sei, das Observanzmäßige zu ändern. Wenn Ramm sich auf das allgemeine kirchliche Recht berufe, so helfe ihm dieses hier nichts, da Thatsachen vorlägen, die ungesetzlich seien und daß daher, wenn Ramm sich nicht ändere, auf Grund der vorliegenden Thatsachen die Absetzung über Ramm ausgesprochen werden müsse. Grund zur Aenderung seiner Handlungsweise habe Ramm um so mehr, da der Rath zu Stargardt bereits unterm 10. März 1765 dem Ministerio geschrieben habe, daß Ramm weder der ersten noch der dritten Bedingung der „Complanation" vom 6. Februar nachkomme und sein Amt lässiger als sonst führe. Man wolle nur das Osterfest abwarten und dann zur neuern Klage schreiten.

Am 29. April 1762 geht darauf eine neue Klageschrift vom stargardter Rath beim Danziger Ministerio ein, in welcher zehn neue Beschwerden angeführt werden und gefragt wird, ob nicht, um den Frieden der Gemeine herzustellen, unter diesen Umständen die Entlassung des Predigers Ramm vom Amte nothwendig sei. Hierauf ergeht am 31. April 1765 die Einladung des Danziger Ministerii an den Prediger Ramm, sich am 26. Juni 1765 dem Danziger Ministerio zu gestellen und der Rath zu Stargardt wird aufgefordert, sich dabei durch Deputirte vertreten zu lassen. Am 17. Juni schreibt aber Ramm, daß er vom 3 Sonn-

tage nach Trinitatis bis zum 5 Sonntage nach Trinitatis zehn Predigten zu halten habe, also unmöglich den Termin am 26. Juni wahrnehmen könne, und zeigt zugleich an, daß das Gericht zu Stargardt wie auch die dritte Ordnung samt der ganzen Bürgerschaft daran arbeiten, ihn mit dem Rath zu versöhnen, wozu auch noch der Adel und die Landgemeine getreten sei. Ramm bittet nun den Termin zu verschieben und es wird derselbe auf den 30. Juli verlegt.

Am 21. Juli 1765 schreibt der Rath zu Stargardt, daß auf Antrag des Prediger Ramm und nach Schluß sämmtlicher Ordnungen ein Versuch zu einer gütlichen Ausgleichung beschlossen und zu demselben, weil das Rathhaus baufällig ist, ein Termin auf den 10. Juli in der Stadt-Kanzelei angesetzt worden sei, daß aber Prediger Ramm sich geweigert habe, auf der Stadt-Kanzelei zu erscheinen, und es also zu keiner Ausgleichung gekommen sei. Hierauf geht am 23. Juli ein Schreiben Ramms in Danzig ein, worin er anzeigt, daß er wegen einer zu vollziehenden Trauung am 30. Juli nicht erscheinen könne. Dessen ungeachtet wird vom Ministerio in Danzig der Termin am 30. Juli abgehalten, auf dem die Deputirten des stargardter Raths noch fünf neue Klagepunkte vorbringen und das Danziger Ministerium setzt einen neuen Termin auf den 15. August an, nachdem die stargardter Deputirten erklärt hatten, daß jetzt nicht mehr der Rath allein, sondern sämmtliche Ordnungen als Kläger erscheinen. Am 5. August schreibt das Danziger Ministerium an Ramm, daß er den Termin am 30. Juli ohne Grund versäumt habe und daß nun der Schluß-Termin auf den 15. August gelegt sei, wie es auch dem stargardter Rath kund gemacht sei. Am 15. August werden zuerst zehn neue Klagepunkte besprochen und darauf traten die stargardter Deputirten ab. Prediger Ramm wird nun allein vom Ministerio sehr eindringlich ermahnt und der Senior Dr. Heller deutet ihm an, daß man ihn noch retten könne. Prediger Ramm glaubt aber im Recht zu sein und zeigt seinen Starrsinn noch als die Deputirten des Raths schon wieder eingetreten waren, worauf der Schluß der Acten erklärt wurde.

Hierauf ging eine zwei Bogen lange Vertheidigung des Predigers Ramm ohne Jahreszahl und Datum beim Danziger Ministerio ein, in der er nachweist, daß der Anfang des Streites damit gemacht sei, daß er um eine schriftliche Kirchenordnung gebeten habe, nach der er sich richten könne, daß man ihm diese auch versprochen, aber nicht gegeben habe. Daher sei es nun gekommen, daß man bei jeder Anordnung, die er für den öffentlichen Gottesdienst traf, ihm immer die Observanz entgegen

gesetzt und ihm so häufige Ungesetzlichkeiten zum Vorwurfe gemacht habe, wodurch er allerdings in sehr gereizte Stimmung versetzt worden sei und veranlaßt worden, manches zu sprechen, das er nicht vertheidigen könne und nicht vertheidigen wolle. Auch müsse er bemerken, daß eine Vorforderung auf die Stadt-Kanzelei in Stargardt für etwas Entwürdigendes gehalten werde.

Am 28. August 1765 erkennt nun das Danziger Ministerium, indem es die große Zahl der Klagepunkte unter vierzehn Gesichtspunkte faßt, daß dieses Alles der Vocation, der Ordination und den klaren Vorschriften Gottes wie dem Zweck des Predigtamtes entgegen sei. Auf Grund der Bestimmungen des evangelischen Kirchenrechts*) und in Anbetracht, daß Prediger Ramm vieles aus Unwissenheit und in der Erregtheit unternommen habe, Unwissenheit aber und Erregtheit bei Geistlichen auch strafbar sind, wird bestimmt: 1) daß Prediger Ramm nach Empfang dieser Entscheidung auf 6 Wochen vom Amte suspendirt sei und 2) sämmtliche Kosten zu tragen habe. Falls derselbe in sich geht, so soll er acht Tage vor Ablauf dieser 6 Wochen einen Revers ausstellen und versprechen, 1) daß er seiner Vocation treu nachkommen, 2) dem Trotz und Eigensinn entsagen, 3) sich der Beleidigungen auf der Kanzel enthalten, 4) am wenigsten zu Aufruhr Anlaß geben und 5) eine vom Danziger Ministerio vorgeschriebene Abbitte von der Kanzel ablesen wolle. Fügt sich Prediger Ramm diesen Anordnungen nicht, so ist er nach Ablauf der sechs Wochen seines Amtes entlassen und seine Stelle wird anderweitig besetzt.

Der stargardter Rath nimmt diese Entscheidung an, obwohl er sie zu milde findet und am 10. December 1766 schreibt Prediger Ramm dem Danziger Ministerio, daß nun die Streitsache gänzlich beigelegt sei und fügt ein am 10. December 1766 vom Rath zu Stargardt vollzogenes Document bei, nach welchem der stargardter Rath den Antrag stellt, daß der mit dem Prediger Ramm geführte Prozeß „gänzlich cassirt, mortificirt" und die Acten „für nichtig und nichts gehalten" sein sollen. Ramm blieb auch im Amte und starb am 23. Februar 1772 als Prediger zu Preußisch Stargardt.

Zu Thorn war durch den Tod des Predigers Held an der altstädtischen Kirche eine Vacanz eingetreten und es war keine geeignete Person in Thorn vorhanden, die vacante Stelle zu übernehmen. Deshalb schrieb

*) Böhmeri jus eccles. Protest. Tom. V. lib. V. Tit. XXXVII, Carpzov in def. lib. III. Tit. X, Hartmanni pastorale evangel. lib. IV. cap. XI, Dedekenni thes. cons. et decision. Vol. I. sect. V.

der Rath zu Thorn am 20. December 1762*) an das Danziger Ministerium und bat dasselbe, ihnen Candidaten für diese Predigerstelle vorzuschlagen. Das Danziger Ministerium brachte zwei Candidaten in Vorschlag und auf den Wunsch des Thorner Raths hielt Candidat M. Johann Jacob Haselau am 1. Januar 1763 eine Probepredigt und wurde gleich darauf vom Thorner Rath zum Prediger berufen, nachdem er sich den Thornern „zur Prüfung" gestellt hatte.

In demselben Jahre wandte sich auch der General-Lieutenant v. Rexin, der damals in Marienburg stand, an das Danziger Ministerium mit der Bitte, den Candidaten Johann Steinkampf, bisherigen Rector zu Mewe, zu ordiniren, den er zum Prediger in Gnewin in Pommern erwählt hatte. Am 13. December 1762 stellt das Danziger Ministerium das „öffentliche Examen" mit Steinkampf an und da er nicht Lateinisch sprechen kann, unterredeten sie sich mit ihm in deutscher Sprache, „wie wir mit Kindern, die zum ersten Mal zum heiligen Abendmahl gehen, zu reden pflegen. Allein von Gott, von unserm hochtheuersten Erlöser und von dem Wege der Seligkeit hat er auch nicht einmal soviel Erkenntniß, als wir von Kindern fordern, die zum heiligen Abendmahl admittirt werden". Das Ministerium erklärt daher, daß „es ganz unmöglich ist diesen Steinkampf gegenwärtig zu ordiniren" und daß er „zur Zeit zu einem Pfarramt ganz und gar untüchtig" ist, und bittet „auf ein tüchtigeres Subjectum ein gnädiges Augenmerk" richten zu wollen. Nach Ausfertigung dieses Zeugnisses meldete sich Steinkampf beim Danziger Ministerio und versprach unter Leitung eines geeigneten Lehrers in der Theologie sich in Danzig noch weiter vorbereiten zu wollen und das Danziger Ministerium schrieb dem Herrn v. Rexin, daß es seine „gnädige und edelmüthige Gesinnung darin erkennen" wolle, wenn er noch einige Zeit mit Besetzung der gnewiner Pfarrstelle verziehen wolle; doch scheint derselbe hierauf nicht eingegangen zu sein und Steinkampf ist auch nicht in Danzig wieder examinirt und auch nicht ordinirt worden.

In der evangelischen Gemeine zu Christburg waren im Jahre 1763 bei der Predigerwahl Streitigkeiten ausgebrochen, an deren Entscheidung sich auch das Danziger geistliche Ministerium betheiligte. Der Prediger Johann Ernst Zillich zu Christburg war gestorben**) und es hatte der Rath zu Christburg am 1. Juni 1763 den Prediger zu Liebwalde, Gott-

*) Cfr. Act. Min. Ged. Vol. XXIV. No. 7.

**) Cfr. Act. Min. Ged. Vol. XXIV. No. 35.

fried Gottschewski zum Nachfolger berufen in der Zuversicht, er werde „das reine unverfäschte Wort Gottes denen prophetischen und apostolischen Schriften, auch der augsburgischen Confession und Formula concordiae gemäß der Gemeine Christi predigen“, wie auch „die Schule fleißig besuchen und auf den Lehrer und die Gemeinden genau Acht haben“. Inzwischen hatten die Anhänger des Rectors Gottfried Grunau zu Christburg diese Wahl rückgängig zu machen gesucht und beschlossen, den Rector Grunau zur Ordination nach Danzig zu senden. Auf die Nachricht hievon wandte sich der Rath zu Christburg an den Rath zu Marienburg „als an das directorium sämmtlicher kleinen Städte“ (in Westpreußen) und dieser protestirte am 21. Juni 1763 beim Danziger Ministerium gegen die Ordination des Grunau, indem er den Protest durch einen besondern Boten einsandte. Am 24. Juni 1763 stellte sich darauf Rector Grunau mit zwei Deputirten von Christburg beim Danziger Senior Dr. Heller ein und beantragte seine Ordination. Dr. Heller fragte, warum die Vocation und das Präsentations-Schreiben unter einem Privatsiegel ausgefertigt wäre, und es wurde ihm darauf ein Attest des Stuhmer Gerichts vom 22. Juni 1763 vorgelegt, wodurch bescheinigt wurde, daß der Stadtrichter Michael Frowerk zu Christburg das Stadtsiegel an sich genommen habe und verreist sei, daß aber, nachdem der Prediger Gottschewski zu Liebwalde die Wahl zum Prediger in Christburg abgelehnt habe, hierauf der Rector Grunau, welcher nach Gottschewski die meisten Stimmen gehabt habe, von allen drei Ordnungen zum evangelischen Prediger in Christburg gewählt worden sei. Die Genannten zeigen bei dieser Gelegenheit das Schreiben des Predigers Gottschewski vom 20. Juni 1763 vor, in welchem er erklärt, „er sei nicht derjenige, der der löblichen Bürgerschaft nützlich“ werden könne. Dr. Heller nahm die ihm übergebenen Schriftstücke an sich und erklärte, daß er sie dem gesammten Ministerium vorlegen müßte, worauf der Rector Grunau bemerkte, daß der Stadtrichter Frowerk sein persönlicher Feind sei, daß sonst aber selbst Gegner, wie der römisch-katholische Geistliche in Stuhm, sich für ihn verwendet hätten. Dr. Heller bemerkte hierauf, daß die Gegner gern solche Personen empfehlen, „die sie übersehen und zu ihren Absichten gebrauchen könnten“, und Grunau möge sich nicht in's Amt drängen, die Deputirten aber dahin sehen, daß der Gemeine der Friede erhalten werde. Das Examen und die Ordination können nicht eher stattfinden, als bis Antwort von Marienburg eingegangen und eine mit dem Amtssiegel versehene Vocation eingereicht worden sei.

In einer ausführlichen Denkschrift legen hierauf mehre Mitglieder des Raths zu Christburg und mehre Bürger genannter Stadt dar, wie die Partei des Rectors Grunau zuerst „durch Toben" in einem Gasthause zu Liebwalde unter dem Rufe: „Wir brauchen euren Prediger nicht, wir haben unsern Rector", den Prediger Gottschewski, der anfänglich den Ruf nach Christburg hatte annehmen wollen, bewogen hätten, den Ruf abzulehnen und wie sie hierauf, eine Neuwahl zurückweisend, den schwachen und kranken Präsidenten zu Christburg durch Zudringlichkeiten genöthigt hätten, ihnen beizustimmen, so daß widerrechtlich genug jetzt der der Gewählte sei, welcher nächst Gottschewski die Stimmenmehrheit gehabt, nämlich Rector Grunau; denn Gottschewski habe 35, Grunau aber 21 Stimmen gehabt.

Das Danziger Ministerium unter diesen Verhältnissen einstimmig die Ordination verweigernd beschloß zu warten, bis nähere Erkundigungen, namentlich von Marienburg eingezogen worden wären, wohin schon am 24. Juni ein Brief abging. Weitere Auskunft geben die Acten nicht; doch ist es vergeblich gewesen, daß Grunau mit einem Deputirten zu Grunaus Bruder, dem Prediger zu Pröbbernau ging, um dort zu warten, bis der andere Deputirte mit der amtlich beglaubigten Vocation Grunau's nach Danzig kommen würde, denn wir wissen, daß Friedrich Meyer aus Arys, früher Prediger zu Krockow, am 15. August 1763 Prediger zu Christburg wurde.

Noch in demselben Jahre schrieb*) im April der Rath zu Conitz an den Senior des Danziger Ministerium Dr. Heller und bat denselben, den zweiten Prediger in Conitz, Johann Julius Paul Ribbe zu ermahnen, seines Amtes treulich zu warten und sich „im Lebenswandel unanstößig zu beweisen". Heller's Ermahnung fruchtete aber nichts und deshalb richtete der Rath zu Conitz am 17. November 1763 an das Danziger Ministerium die Anfrage, ob er den Ribbe „mit gutem Gewissen honeste" des Amtes entlassen könne, seine Anfrage in nachfolgender Weise motivirend.

Im Jahre 1761 trat Ribbe sein Amt in Conitz an und verwaltete dasselbe im ersten Jahre zur Zufriedenheit Aller. Seit dem Frohnleichnamstage des Jahrs 1762 fing er aber an in der Treue der Amtsführung nach zu lassen und dadurch die Gemeine wie auch seinen Collegen, den Pastor Hewelke, zu betrüben. In seinem Amte disponirte er die

*) Cfr. Act. Min. Ged. Vol. XXIV. No. 36.

Predigten nicht richtig, wählte Themen, die nicht zum Texte paßten, wählte in den Predigten solche Ausdrücke und sprach von solchen Sachen, die anstößig waren und „Gelächter und Gespötte" erregten und zeigte selbst an, daß er wegen Kränklichkeit nicht predigen könne, sowie er sich Amtsverrichtungen entzog, indem er seine Krankheit vorschützte. In seinem Lebenswandel war er anstößig, daß er sich mit der jüngsten Tochter des verstorbenen Bürgermeisters zu Graudenz, Schmidt, verlobte, diese seine Braut darauf ohne allen Grund böslich verließ indem er sie an dem zur Hochzeit angesetzten Tage nicht einmal sprach; sondern sich heimlich aus seinem Hause entfernte und verbarg.

Hiernach ist eine Störung des Geistes bei ihm zu besorgen, wie dieses aus vielen Ansprüchen hervorgeht, die er erhebt und nicht begründet, sowie aus vielen Sachen, über die er öffentlich spricht und doch so beschaffen sind, daß ein Ehrbarer darüber nicht sprechen mag. Dieses und die Gefahr, in welche er hiedurch die Gemeine bringen kann, namentlich wenn seine Braut ihn bei Gericht verklagt und er sich also vor das römisch-katholische geistliche Gericht stellen muß, machen seine Entlassung nothwendig.

Das Danziger Ministerium drückt in seinem Antwortschreiben vom 2. December 1763 sein Bedauern über den Geisteszustand des Predigers Ribbe gegen die Conitzer aus und sagt, die einzelnen Anklagepunkte wiederholend, daß dieses Alles zusammen die Ueberzeugung gebe, daß Ribbe geistig krank sein müsse, und daß man daher von ihm nicht behaupten könne, daß er boshaft sei; denn die Zustände eines solches Menschen wechseln sehr. Daß die Heilung dieses Zustandes unmöglich sei, könne nicht behauptet werden, es müssen aber die rechten Mittel angewendet werden. Sehr bedenklich seien allerdings die Folgen dieser Beschaffenheit des Geistes für die Amtsführung des Ribbe und es hält hiernach das Danziger Ministerium für nöthig, daß Ribbe keine Amtshandlung vollziehe, daß aber noch einige Zeit, wenigstens ein Vierteljahr gewartet werde, ob sich der Zustand nicht bessere. Tritt kein besserer Zustand ein, wobei dann aber Alles gewissenhaft zu erwägen sein werde, so soll die Stelle anderweitig besetzt werden; die Conitzer aber sollen für den nothdürftigen Unterhalt Ribbes so lange Sorge tragen", bis sich seine betrübten Umstände gebessert haben", da „die ehrenvolle Entlassung" diese Bedingung in sich schließe.

Ribbes geistiger Zustand muß sich etwas gebessert haben; denn er bleibt im Amte und am 4. August 1764 schreibt der Rath zu Conitz, daß die ehemalige Braut des Ribbe sich gütlich mit ihm vergleichen wolle,

daß aber Ribbe dazu nicht zu bewegen sei, und es wird daher Dr. Hellers Hilfe in Anspruch genommen, den Ribbe zur Nachgiebigkeit zu bestimmen. Dr. Heller stellte hierauf ein Gutachten aus, aus dem hervorging, daß Ribbe gehalten sei, bestimmten Verpflichtungen nach zu kommen. Durch weitere Vermittelung des Raths zu Conitz und von demselben erlegtes Geld wird diese Sache endlich ausgeglichen; aber am 11. Mai 1765 muß der Rath zu Conitz dem Danziger Ministerio wieder anzeigen, daß Ribbe in seiner Amtsführung so unzuverlässig ist, daß ihm nichts mehr anvertraut werden kann und daß man daher entschlossen ist, „ihn gänzlich nun baldigst zu removiren", und bittet das Danziger Ministerium, seine Meinung hierüber auszusprechen. Hierauf wird nun Ribbe seines Amtes entlassen und kommt nach Danzig. Am 19. Juni 1766 beschließt das Danziger Ministerium abermals, die Forderung an den Rath zu Conitz zu stellen, „ihm einen jährlichen Zuschuß zum Unterhalt zu zugestehen, bis er sich in bessern Umständen befinden werde". Der Rath zu Conitz bewilligt darauf 650 Gulden, die auch durch Prediger Semrau und Bertling dem Ministerio übergeben werden. Bertling erklärt, daß er den Ribbe für einen „phreneticus" halte, den man bis jetzt immer für gesund erklärt habe und schlägt vor, daß das Ministerium die Obervormundschaft für ihn übernehmen und ihn für die von Conitz gezahlte Summe in ein Hospital einkaufen solle, da Ribbe versichert, daß er, „wann die Obrigkeit ihm seine Wohnung anweist, er dieses als Gottes Weisung annehmen und folgen" werde. Daß Ribbe in Danzig gestorben, wissen wir, aber nicht in welchem Jahr und ebenso wenig wissen wir, ob er wirklich ein Genosse in einem der Danziger Hospitäler geworden ist.

Zu derselben Zeit, in welcher die Hilfe und der Rath des Danziger Ministerii von Conitz aus in Anspruch genommen wurde, wandten sich auch im Jahre 1765 die evangelischen Gemeinden zu Thiensdorf im Marienburger Werder, zu Friedland und zu Baldenburg in ähnlichen Angelegenheiten an dasselbe.

Im Jahre 1764*) ist Prediger George Jacob Bobrick zu Thiensdorf durch das Königliche Oekonomische Obergericht in Marienburg, welches in Ermangelung eines Consistorii die Inspektion über die evangelischen Kirchen im „kleinen Werder" führte, vom Amte suspendirt worden. In dieser Zeit versieht an einem Sonntage Johann Gottfried Krafft, Prediger des Regiments v. Tadden zu Preußisch Holland, das Pfarramt

*) Cfr. Act. Min. Ged. Vol. XXIV. No. 17.

in Thiensdorf. In der Beichte werden dem Prediger Krafft am 10. Februar 1765 Mittheilungen über Bobrick gemacht, die Krafft in das Collectenbuch zu Thiensdorf schreibt. Am 21. Juli 1765 wird Bobrick seines Amtes entsetzt und Krafft zu seinem Nachfolger erwählt. Das „ökonomische Obergericht“ trägt aber Bedenken, den Prediger Krafft zu bestättigen, da er das Beichtgeheimniß verletzt hatte, und befragt deshalb am 29. August das Danziger Ministerium um seine Meinung. Am 3. September 1765 berichtet Krafft an das Danziger Ministerium und theilt mit, daß er von den Kirchvorstehern aufgefordert worden sei, in der Beichte Erkundigungen einzuziehen, weil nur auf diese Weise die Wahrheit an den Tag kommen und die Gemeine in ihrer so gerechten Sache gegen den schweren Vorwurf der böswilligen Verleumdung und gegen große Kosten geschützt werden könne. Zwar sagen die „Casuisten“, daß das Beichtgeheimniß nicht gebrochen werden dürfe; aber sie setzen hinzu, „die Sache*) verhalte sich anders, wenn die Verbrechen, welche in der Beichte eröffnet werden, der Art sind, daß sie zu Anderer, seien dieses Privatpersonen, oder Staatsanlegenheiten, sicherem Verderben gereichen“. Krafft unterscheidet zwischen „Anzeige“ und „Bekenntniß“**) und sagt, daß die Mittheilung ihm vor Beginn der eigentlichen Beichte gemacht sei, also eine „Anzeige“ sei. Er bemerkt, daß er überdies nicht der ordentliche Geistliche und Seelsorger der Gemeine sei, weshalb es auch nicht ausgemacht sei, daß er das Beichtgeheimniß zu halten habe. Außerdem erinnert er daran, daß das von ihm Mitgetheilte auch schon anderweitig bekannt gewesen und deshalb nicht mehr als ein Beichtgeheimniß zu bewahren gewesen sei und fügt hinzu, daß er die betreffenden Worte in ein „Kirchenbuch“ geschrieben, also nicht der Oeffentlichkeit übergeben habe, wie es ja auch überhaupt in Preußen üblich sei, bei jeder „berüchtigten Person“ Bemerkungen im Kirchenbuch zu machen, und daß er ja auch die betreffenden Personen zu Thiensdorf nicht in übliche Kirchenbuße genommen habe.

Das Danziger Ministerium giebt darauf am 27. September 1765 sein Gutachten in nachfolgender Weise ab. Lobenswerth ist die Gewissenhaftigkeit und Vorsicht, mit welcher das „königliche ökonomische Obergericht“ in dieser Sache verfahren und die vorgelegte Frage ist allerdings eine schwer zu beantwortende und zugleich eine „die Grundsätze unserer

---

*) Alia vero ratio, cum delicta, quae concreduntur, talia sunt, quae in aliorum vel publicorum certam perniciem vergunt.

**) Denuntiatio et confessio.

evangelisch-lutherischen Religion" berührende, weil „ein evangelischer Prediger in den Sachen, die im Beichtstuhl vorgehen, eine wahre Verschwiegenheit beobachten soll". „Neben den Grundwahrheiten unserer Religion und Glaubens-Artikeln" haben wir noch „gewisse Rechte und Verfassungen", nach denen sich jeder Prediger richten muß, und nach diesen letzteren ist die vorgelegte Frage zu beantworten.

Krafft hatte also durch Veröffentlichung des ihm bei der Beichte Eingestandenen und Aufzeichnung desselben ins Kirchenbuch sich eines „großen Vergehens schuldig" gemacht; denn er hat dadurch das Vertrauen eines Beichtkindes getäuscht, hat gegen den alten Gebrauch der Kirche gehandelt, welcher die Verschwiegenheit in den Sachen fordert, die im Beichtstuhl vorgehen, hat vergessen, daß wir an Christus statt Botschafter sind, der Sünden zudeckt, aber nicht aufdeckt und hat dadurch Anlaß gegeben, daß dadurch das Vertrauen der Beichtenden den Geistlichen entzogen wird, weil sie das Beichtgeheimniß brechen, und also in ihrer „Bekümmerniß und Beängstigung bleiben müssen".

Die Gründe, mit denen Krafft sich entschuldigen will, sind unhaltbar, denn er selbst nennt das, was er ins Kirchenbuch schrieb, ein Bekenntniß und es ist also keine „Denuntiation", wie er meint, die man an ihn brachte. Wenn er sagt, daß auch die Casuisten in Beziehung auf das Beichtgeheimniß Ausnahmen machen, so ist zu bemerken, daß sie zwischen Bekenntniß schon begangener und noch zukünftiger Sünden unterscheiden. Bekenntniß in der Beichte von schon begangenen Sünden ist nach aller Casuisten Feststellung unbedingt geheim zu halten. In Beziehung auf solche Sünden, die noch begangen werden sollen, lehren sie, daß die Bekennenden davon abzumahnen sind, und wenn sie dann nicht darauf eingehen, so ist die Absolution zu versagen und die Frevelthat anzuzeigen. Ganz unerhört ist es aber, ein Zeugniß über das in der Beichte Gehörte auszustellen, um dieses vor Gericht gebrauchen zu können. Ueberdies sagt ja Krafft, daß das von ihm Niedergeschriebene nur von solchen Sachen rede, die schon den Kirchvätern, Gemeindeältesten, und dem geistlichen wie weltlichen Gericht bekannt worden waren. Jeder ordinirte Geistliche ist verpflichtet, das in der Beichte, gleichviel ob in der eigenen oder in einer fremden Gemeine, ihm Anvertraute bei sich zu bewahren. Ist schon der Geistliche in der eignen Gemeine, wo er unter Bekannten ist, verpflichtet, das Beichtgeheimniß zu halten, wie viel mehr wird er dazu in einer fremden Gemeine, wo er unter Unbekannten ist, dazu verbunden sein. Alle Sünden, die in der Beichte bekannt werden, fallen unter das Beichtgeheimniß und

nicht etwa die allein, wegen welcher der Beichtende beunruhigt ist. Wer die Sünden bekennt, und es ist Gewissensangst vorhanden, so hat der Geistliche dem Beichtenden zur Buße zu helfen; aber nicht die Sünden zu veröffentlichen. Das Einschreiben ins Kirchenbuch ist durch die Handlung des Schreibens schon eine Verletzung des Beichtgeheimnisses. Die Sitte in Ost-Preußen, bei berüchtigten Personen Bemerkungen ins Kirchenbuch zu schreiben, kennt man in Danzig nicht, doch ist diese Sitte verwerflich, wenn die Bemerkungen Dinge betreffen, die aus der Beichte herrühren.

Es leuchtet ein, daß Krafft die Bedeutung des Beichtgeheimnisses nicht erkennt und in diesem Punkte ein irrendes Gewissen hat. Obgleich nun das kanonische Recht die Verletzung des Beichtgeheimniß unbedingt mit Absetzung bestraft, so ist doch zu bemerken, daß dort*) die Beichte als Sacrament beurtheilt wird und nicht einmal Kundmachung der Sünden gestattet ist, die der Beichtende noch begehen will. Da aber kein Fall bekannt ist, daß in einem evangelisch-lutherischen Lande nach Verletzung des Beichtgeheimnisses mit Amtsentsetzung verfahren ist, sondern dieselbe immer mit „willkürlichen Strafen" belegt worden ist, so hält das Danziger Ministerium dafür, 1) daß Prediger Krafft einen nachdrücklichen „Privat-Verweis" über Verletzung des Beichtgeheimnisses erhalten soll; 2) daß die Gemeine nochmals befragt werden soll, ob sie ungeachtet „dieser leichtsinnigen Vergehungen" dem Krafft doch als ihrem Seelsorger trauen könne und 3) daß Krafft, falls die Gemeine ihn abermals vociren sollte, in das Predigtamt zu Thiensdorf eingeführt werden könne.

Unter Einsendung von 6 Ducaten an das Danziger Ministerium schreibt der Präsident des „ökonomischen Obergerichts" zu Marienburg am 7. Oktober 1765 an den Dr. Heller und zeigt ihm an, daß das Gutachten, welches von Königsberg eingegangen, mit dem Danziger übereinstimme, doch hielten die Königsberger schließlich dafür, „es wäre besser, wenn ein Anderer vocirt würde, weil es das Ansehen haben kann, als ob der Feldprediger den Fehler mit gutem Bedacht begangen, damit er die Vakanz befördern möchte". Dr. Heller antwortet hierauf am 9. Oktober und schreibt, daß man auch in Danzig diesen Umstand erwogen habe, aber denselben nur mit den Worten: „wir wollen nicht glauben, daß der N. böse Absichten gehabt", andeuten habe wollen, weil Krafft sich ausdrücklich darauf berufen habe, „sein eignes Gewissen habe ihn

*) Im römisch-katholischen jus canonicum.

verpflichtet, das ihm Eingestandene niederzuschreiben". Heller erklärt nun dem Obergericht, daß dasselbe, wenn es die Macht habe, die Bestätigung einer Vocation zu verweigern, auch in dem vorliegenden Falle vollkommene Ursache habe, die Bestättigung zu versagen und dieses etwa also zu motiviren: „Ohne das Vocations-Recht der Gemeine zu beeinträchtigen, hält doch das königliche ökonomische Obergericht dafür, daß, da zwei theologische Gutachten den Prediger Krafft für strafbar erklären und die Einzeichnung ins Kirchenbuch den Verdacht erregt, Krafft habe sich hiedurch den Weg zum Amte bahnen wollen, dasselbe den Prediger Krafft nicht bestättigen könne und die Gemeine möge sich einen anderen Prediger wählen". Hienach wurde nun Krafft zurückgewiesen und Ephraim Ohlert, Professor am Gymnasium zu Elbing, am 7. November 1765 zum Prediger in Thiensdorf erwählt.

Am 21. April 1765 bittet der Rath zu*)

Friedland im „polnischen Preußen" das Danziger Ministerium, den bisherigen Rector zu Conitz, Johann Christian Bryndmeyer zu examiniren und zu ordiniren, da der bisherige Prediger Schulz zu Friedland ohne Hoffnung auf Genesung erkrankt ist, und das Danziger Ministerium entspricht der an ihn gerichteten Aufforderung schon am 26. April, so daß Bryndmeyer schon am 8. Mai durch den Pfarrer Nassius in Hammerstein eingeführt werden konnte, welche Stelle Bryndmeyer bis zu seinem Tode 1779 verwaltete.

Gegen Schluß dieses Jahres schrieb am 31. October 1765**) der Rath und der Bürgermeister zu

Baldenburg an das Danziger Ministerium, daß der Prediger Schunck zu Baldenburg sein Amt niedergelegt habe, worauf der Rector Christian Friedrich Biegun zu seinem Nachfolger erwählt sei, um dessen baldige Ordination man nun bitte. Aber schon am 5. November 1765 geht ein Schreiben des Baron von der Goltz, veranlaßt durch eine Klageschrift des Bürgermeisters Bratz und der Bürgerschaft vom 30. October 1765, in Danzig ein, in welchem von der Goltz mittheilt, daß Bratz, erster Bürgermeister zu Baldenburg, welches zur Starostei seiner Frau gehöre, und mehre Mitglieder des Raths zu Baldenburg ihm angezeigt hätten, wie der zweite Bürgermeister zu Baldenburg, Namens Sorgatz, es sich herausgenommen habe, den Rector Biegun, einen in der Bürgerschaft sehr

*) Cfr. Act. Min. Ged. Vol. XXIV. No. 40.

**) Cfr. Act. Min. Ged. Vol. XXIV. Nro. 14.

mißliebigen Mann, ohne Befugniß im Namen des Raths zum Prediger in Baldenburg zu berufen, einen Mann, der ein sehr anstößiges Leben führe. Im Namen seiner Frau protestirt nun Baron von der Goltz gegen die Ordination des Biegun, da derselbe überdies noch in einen Criminal-Prozeß verwickelt sei; die Bürger, bei der Schwäche des Raths, bedrückt habe, da er neben dem Rectorat auch noch das Notariat der Stadt führe und sogar einen doppelten Namen, Biegun und Zudnochowski, führe. Baron von der Goltz will der Stadt Baldenburg das Recht, sich selbst den Prediger zu wählen, welches der Starost v. Weiher derselben verliehen, nicht nehmen, protestirt aber gegen die Wahl des Biegun aus den angegebenen Gründen. Schon am 6. November 1765 beschließt das Danziger Ministerium, dem Biegun die Ordination zu verweigern und es wurde der schon ordinirte Cantor Lenz zu Neustettin von 52 Bürgern, dem ersten Bürgermeister (Bratz) und mehren Mitgliedern des Baldenburger Raths sowie von dem Stadtältesten Born zum Prediger in Baldenburg erwählt.

Noch einmal wandte sich in diesem Zeitraume eine evangelische Gemeine Westpreußens Rath suchend an das Danziger Ministerium. Es war nämlich der Arendator Johann Hübner auf Scharlin durch einen preußischen Feldprediger ohne Erlaubniß des römisch-katholischen bischöflichen Gerichts oder eines evangelischen Consistorii mit seiner Stieftochter getraut worden*). Hübner verlangt nun bei Ephraim Gottlob Brauer, evangelischem Pfarrer zu

Dirschau, Zulassung zum heiligen Abendmahl, und Brauer fragt am 19. August 1771 beim Danziger Ministerium an, ob dieses zuläsig sei. Brauer weiß zwar, „daß ein Pfarrer Keinen, der nach seinem Urtheil im unrechtmäßigen Zustande lebt, es sei denn, daß er ein notorischer Sünder ist, allein ausschließen" dürfe; aber er trage hier Bedenken, das heilige Abendmahl zu reichen, 1) weil die Ehe ohne Dispensation geschlossen, also nicht rechtskräftig ist, 2) weil nicht feststeht, daß der Feldprediger eine Erlaubniß seiner Obrigkeit zu Vollziehung dieser Trauung gehabt habe, 3) weil diese Personen nicht zu Brauers Gemeine eingepfarrt sind, 4) weil die Annahme dieser Personen zum heiligen Abendmahl Aergerniß und Veranlassung zu ähnlichen Verheirathungen geben kann.

Das Danziger Ministerium antwortet am 30. August 1771 und schreibt, der gegebene Bericht habe alle Mitglieder des Ministerii mit

*) Cfr. Act. Min. Ged. Vol. XXIV. Nro. 20.

Schauder erfüllt und sie seien alle an 1. Corinther 5, erinnert worden, wo die Gemeine ob solcher Missethat Trauerkleider anlegte. Sie erklären, wie es auch Brauer gethan, aus Gründen heiliger Schrift*) und des natürlichen Rechts diese Ehe für unerlaubt, und ist dieselbe auch in Preußen durch die Verordnung vom 3. Juni 1740 unbedingt verboten. Sollte die Ehe aber dennoch geduldet werden, was das Danziger Ministerium aber bezweifelt, so zieme es dem Diener am Worte**) dagegen zu zeugen und es muß die Frage, ob solche Personen zum heiligen Abendmahl zugelassen werden können, nach den Gründen, die Brauer selbst angegeben, und nach der Kirchenverfassung der Provinz Preußen durchaus verneint werden. Denn da die Personen zu Brauers Gemeine nicht gehören, so ist ihre Zurückweisung weder der „kleine Bann, der auf eine bestimmte Zeit zurückweist", noch der „große Bann, der mit Uebergebung an den Satan zum Verderben des Fleisches verbunden ist", also keine „Ausschließung", sondern eine einfache „Verweigerung" und die Personen können sich hinwenden, wohin sie wollen. Stände Brauer unter einem Consistorium, so müßte er sich an dieses wenden und seiner Bestimmung folgen. Da er aber nach seinem Gewissen und nicht nach Vorschrift eines Consistorii zu handeln habe, sein Gewissen aber zweifelhaft sei, so dürfe er sein Gewissen nicht durch Zulassung beflecken***). Er dürfe sich der Theilnahme an Anderer Sünden nicht theilhaftig machen†), auch selbst in dem Falle nicht, daß die römisch-katholische Kirche einem Blutschänder vom römischen Stuhl Dispensation verschaffen sollte. Endlich ist das Aergerniß zu vermeiden, welches hiedurch der Gemeine würde gegeben werden.

Auch über Westpreußen hinaus stand die evangelische Kirche in Danzig auch noch in diesem Zeitraume mit evangelischen Gemeinden in naher Verbindung und wurde dieselbe von ihnen durch achtungsvolles Vertrauen geehrt. Namentlich waren es

die evangelischen Gemeinen Litthauens, welche sich auch in dieser Zeit bei vorkommender Gelegenheit nach Danzig an das dortige Ministerium wandten.

Schon in den oben mitgetheilten synkretistischen Streitigkeiten zwischen dem Prediger Kreska und Pesarski zu Wilna sahen wir, daß die evangelische Gemeine zu Wilna in kirchlichen Angelegenheiten sich gern

---

*) 1. Corinth. 5, Levit. 18. 6.

**) Tit. 2, V. 5 und 15.

***) Corinth. 8, 7, Röm. 14, 23.

†) 1. Timoth. 5, 22.

des Raths des geistlichen Ministerii zu Danzig bediente und als im Jahre 1763 die „Zustände der verarmten evangelischen Kirche ungeänderter augsburgischer Confession zu Slucko im Großherzogthum Litthauen betrübt"*) waren, daß man sich genöthigt sah „milde Herzen anzusprechen", wandte man sich auch mit der Bitte um Unterstützung nach Danzig, wohin man den „Mitältesten und Pharmaceuten Andream Jacobum Hirschfeld" sandte. Die Bitte war hier nicht vergebens, denn nach einer Randbemerkung Dr. Hellers reichte das Danziger Ministerium den Hifsbedürftigen eine Unterstützung von 130 Gulden.

Tiefer aber als dieses läßt uns in die vertrauungsvolle Stellung, welche die gesammte evangelische Kirche Litthauens zur evangelischen Kirche Danzigs einnahm, das blicken, was wir aus dem Jahre 1773 erfahren. In gedachtem Jahre sandte**) der Senior der augsburgischen Confessions-Verwandten von Litthauen, Krupinski, von Wilna aus an das Danziger Ministerium die Bausker Synodal-Acten vom 4. bis 7. Februar 1782 und die Birsener Synodal-Acten vom 13. Februar 1783, nach welchen die Lutheraner in Litthauen mit den Reformirten daselbst unter ausdrücklicher Zurückweisung des Vertrages von Sendomir***), den sie für verwerflich erklärten, „im Politischen" unter ausdrücklicher Erklärung, die kirchlichen Sonderbekenntnisse ungeändert zu bewahren, eine Union oder vielmehr eine die Sonderbekenntnisse conservirende Conföderation geschlossen haben. Zufolge der hier gemachten Feststellungen wird bestimmt, 1) die Lutheraner und Reformirten verpflichten sich auf Grund der Tractate von 1768 und 1775 „in solchen Beeinträchtigungsfällen, welche die gemeinschaftlichen Rechte kränken, mit gesammter Hand ihre Gerechtsame vor das competente Gericht" bringen zu wollen. 2) In Angelegenheiten, die beide Kirchen betreffen†), also in „gemischten Ehen oder sonstigen Streitsachen" zwischen beiden Confessionen, wollen sie den Rechtsgang durch Zu-

*) Cfr. Act. Min. Ged. Vol. XXIV. Nro. 8.

**) Cfr. Act. Min. Ged. Vol. XXIV. fasc. 2. Lit. a—f. Krupinski hatte sich von Danzig eine Abschrift des sendomirischen Vertrages erbeten, von dem in Litthauen kein Exemplar zu finden war, um dasselbe im Streite der Lutheraner mit den Römisch-katholischen und in den Unterhandlungen mit den Reformirten zu gebrauchen. Dieses war die Veranlassung zu den Mittheilungen, die dieses Actenstück enthält.

***) Oft finden sich in solchen Actenstücken des Danziger Ministerii, welche die Evangelischen in Litthauen betreffen, daß lutherische wie reformirte Geistliche und Gemeinden den Vertrag zu Sendomir entschieden zurückweisen und die Berufung auf die dort gemachten Feststellungen verwerfen.

†) Ins usis mixtis ecclesiasticis.

sammentretung ihrer Gerichtshöfe entscheiden lassen. 3) In Sachen, die nur Einen betreffen*), soll Keiner sich in die Angelegenheiten des Andern mischen. 4) In den Sitzungen des gemischten Gerichts soll einmal ein Lutheraner, und einmal ein Reformiter präsidiren. 5) Nähere Bestimmungen ins Einzelne hinein sollen noch nachfolgen. 6) Keine Confession soll sich in die Angelegenheiten der andern mischen, und wenn ein „Mitglied der dissidentischen Kirchen**) in einer oder andern Confession, oder in der ganzen dissidentischen Kirche Unruhe oder Spaltung anstiften sollte, so soll ein Solcher als Störer der öffentlichen Ruhe nachdrücklich bestraft werden". Es wird darauf noch ausdrücklich hinzugesetzt, um Mißverstand zu vermeiden und „für sich und die Nachkommen erklärt", „daß, weil die ungeänderten augsburgischen Confessions-Verwandten im Großherzogthum Litthauen sich mit den Reformirten nie im sendomirischen Consens vereinigt haben, sie auch gegenwärtig weder die Nothwendigkeit noch die Verpflichtung finden, zu gegenwärtiger Verbindung den sendomirischen Consens zur Richtschnur anzunehmen". Ohne das symbolische Ansehen des sendomirischen Consenses in der reformirten Kirche zu schmälern, protestiren sie aber wider alle rechtliche Folgerungen des sendomirischen Consenses, so wie der Synoden von Crakau im Jahre 1575, zu Petrikau im Jahre 1578, zu Wladislau im Jahre 1583 und zu Thorn im Jahre 1595.

Diesen Beschlüssen genannter Synode zu Bauske ist noch***) die Bestätigung und Sanctionirung dieser Beschlüsse, das Decret des Königs Stanislaus Augustus vom 20. Februar 1783, und eine interessante historische Darstellung der Dissidenten in Polen beigefügt†), in welcher namentlich die Zeit von 1768 bis 1782 genau behandelt wird und die Bemühungen der Reformirten dargelegt werden, den sendomirischen Consens zu allgemeiner Geltung zu bringen, sowie auch aus dem Archiv der lutherischen Kirche zu Wilna††) eine historische Darstellung derselben kirchlichen Verhältnisse vom Jahre 1530 bis 1768 mitgetheilt wird.

Eine ganz besondere Theilnahme wandte das Danziger Ministerium in diesem Zeitraume der Gründung einer evangelischen Gemeinde zu Smyrna in Kleinasien zu†††).

---

*) In causis paris.

**) So wurden die Reformirten und Lutheraner in Polen genannt.

***) Cfr. Act. Min. Ged. Vol. XXIV. fasc. 2. Lit. c.

†) Cfr. Act. Min. Ged. Vol. XXIV. fasc. 2. Lit. b. 13 Bogen.

††) Cfr. Act. Min. Ged. Vol. XXIV. fasc. 2. Lit. f.

†††) Cfr. Act. Min. Ged. Vol. XXV. vom Jahre 1762—1791.

Die schon in der apostolischen Zeit blühende christliche Gemeine zu Smyrna *) war längst untergegangen; aber den betriebsamen Kaufmann des Abendlandes lockten die Früchte des Orients bis in die neuste Zeit hinein nach Smyrna, und namentlich hatten Holländer und Engländer hier Beamte angestellt, welche die Rechte der in Smyrna einlaufenden holländischen und englischen Schiffe vertraten. So war es denn geschehen, daß sich einzelne Familien aus den Völkern des Abendlandes in Smyrna häuslich niedergelassen hatten und zu Zeiten eine bedeutende Zahl von Seeleuten, unter denen auch viele evangelische Christen waren, sich in Smyrna befanden. Diese Verhältnisse bewogen den schwedischen Kaufmann Hebbe und den holländischen Kanzler Johannn Friedrich Mann zu Smyrna, auf ihre Kosten einen evangelischen Prediger nach Smyrna zu rufen. Sie schrieben nach Halle, ihnen einen geeigneten Mann zu senden uud es wurde in Halle der Candidat Christoph Wilhelm Lüdecke zum Prediger in Smyrna auserſehen und derselbe deshalb nach Augsburg gesendet, wo er von dem Senior Urlsperger und Brucker examinirt und ordinirt wurde. Wenige Wochen nach der Ordination verließ Lüdecke Augsburg und kam 1759 in Smyrna an. Als nicht lange darauf Hebbe nach Schweden zurückkehren mußte und die von ihm dargereichte Unterstützung fort fiel, wurde Lüdeckes Lage sehr drückend, während sich die Gründung einer Kirchschule als nöthig herausstellte. Die sehr kleine Gemeine konnte nicht das Bestehende erhalten, viel weniger neue Schöpfungen ins Leben rufen und so kam man auf den Gedanken, von auswärts Hülfe sich zu verschaffen, wobei der Blick auf Danzig, Lübeck und Hamburg fiel, aus welchen Städten häufig Schiffe in Smyrna landeten.

Auf einer Reise, die Lüdecke in Angelegenheiten seiner Gemeine unternommen, schrieb er am 3. December 1761 an Urlsperger, zeigte ihm an, daß er in Danzig um eine Collecte gebeten habe und fügte die Bitte an Urlsperger hinzu, diese Bitte beim Danziger Ministerium zu unterstützen. Daher richtete das gesammte augsburger Ministerium am 22. Januar 1762 ein Schreiben an das Danziger Ministerium, in welchem sie um Gewährung der Bitte der evangelischen Christen in Smyrna anhielten, und gleichzeitig schrieb der zweite Senior Brucker zu Augsburg an den Danziger Gymnasial-Professor M. Gottlieb Wernsdorf und an den Rector des Danziger Gymnasii Dr. Ernst August Bertling und bat, diese Sache beim Rath befürworten zu wollen. Diese Fürsprache für

*) Offenb. Joh. 2, 9.

Smyrna traf früher in Danzig ein als Lübeckes Brief, den er aus Constantinopel nach Danzig sandte, woraus anfänglich einige Mißverständnisse entstanden, die den Senior des Danziger Ministerii Dr. Heller sehr beunruhigten. Am 24. Februar 1762 schrieb das Danziger Ministerium an den Danziger Rath und bat, „daß derselbe geruhen möchte, für die smyrnensische Gemeinde entweder einen Kirchenstand oder eine Collecte zu gestatten, oder aber sonst eine Anweisung zu geben, wie man derselben mit einer ergiebigen Beisteuer zu Hilfe kommen könne". Am 4. März wurde dem Dr. Heller durch den Secretair Weichmann angezeigt, daß „Ein Rath und die löblichen Ordnungen" die Unterstützung der smyrnensischen Gemeine für ein Werk Gottes anerkennen, daß man aber, bevor man in der Sache weiter vorgehe, Gewißheit haben müsse „über die Erlaubniß der freien Religions-Uebung in Smyrna", und wissen müsse „ob man sich auch eine solche Einrichtung des Kirchenwesens versprechen könne, die dauerhaft und beständig sein werde".

Dr. Heller, der in seiner bedächtigen Handlungsweise oft sehr schwierig war, legte in seinem Briefe vom 6. März 1762 dem augsburger Ministerio die beiden mitgetheilten Erlasse des Raths und außerdem noch zwölf andere Fragen vor, in denen vom Zustande der Gemeine in Smyrna, von der Verwendung des noch zu sammelnden Geldes und von der Art der Ueberweisung des Geldes die Rede war. Die Augsburger wundern sich, daß von Lübecke noch keine Zuschrift nach Danzig gekommen, zeigen an, daß Lübecke auf seiner Rückreise von Constantinopel Schiffbruch gelitten habe, aber gerettet sei und daß in Kurzem von ihm Nachrichten über die smyrnensische Gemeine in Danzig eingehen würden. Erst am 19. Juli 1762 geht der vom 15. April datirte Brief aus Smyrna ein, giebt aber keine Antwort auf die vom Danziger Rath gestellten Fragen und so verzögert sich die Beantwortung bis zum 9. September 1762, an welchem Tage ein Brief vom 30. Juni 1762 in Danzig eingeht, der die fragliche Sache erledigt. Die Türken, heißt es hier, hindern Keinen bei Ausübung seines Glaubens und jeder Geistliche darf sich in seiner Amtskleidung öffentlich zeigen. Den Bau großer kirchlicher Gebäude, namentlich den Bau eines Thurmes erlauben sie zwar nicht; hindern aber nicht, wenn man auf Hofräumen kirchliche Gebäude von bedeutender Ausdehnung aufführt. Die kleine lutherische Gemeine in Smyrna hat bisher ihren gemeinsamen Gottesdienst im Hause des holländischen Consuls gehalten und fiel derselbe nur zur Pestzeit aus. Die Kinder der Gemeineglieder wurden in der Religion, in der deutschen Sprache und in andern nützlichen Dingen unter-

wiesen und so gefördert, daß sie auch von andern Religions-Parteien bewundert werden. Das Geld, welches der Occident und auch Danzig senden wird, soll zur Besoldung des Geistlichen und, wo möglich, zur Anstellung eines Lehrers, der zugleich Küster sein soll, wie zum Aufbau einer Capelle verwendet werden. Da aus Schweden jährlich etwa 4, aus Dänemark 8 bis 12, und aus Holland 20 bis 30 Schiffe nach Smyrna kommen, so ist durch diese, meist evangelische Mannschaft dieser Schiffe wie durch die kleine Zahl in Smyrna ansäßiger evangelischen Christen das Bestehen der Gemeinde wohl als gesichert anzunehmen. Die Kasse der Gemeinde wird von den Vorstehern verwaltet, jedes Gemeindeglied kann Einsicht in dieselbe verlangen und man ist gern bereit, jährlich einen Rechnungsauszug nach Danzig zu senden. Man hat bereits um Unterstützung in Amsterdam, Hamburg und Schweden gebeten, ist aber abschlägig beschieden worden, nur Dänemark hat Hoffnung gegeben, daß es die Helferhand bieten werde.

Hierauf beantragt Dr. Heller am 17. September 1762 abermals die Abhaltung einer Collecte für Smyrna beim Rath und zeigt an, „daß ein jedes Mitglied reverendi Ministerii das Seinige selbst beizutragen erbötig sei", und macht den „unmaßgeblichen Vorschlag", „daß das Quantum der Beisteuer in Danzig selbst bestättigt werde und bloß die Interessen jährlich durch Wechsel oder andere Gelegenheit übersendet, damit, wenn die gottesdienstlichen Einrichtungen in Smyrna, welches Gott aber in Gnaden abwenden wolle, wieder aufgehoben werden sollten, das Capital nicht ganz verloren gehe, sondern sonst zu frommen Zwecken verwendet werden möchte".

Auf diesen Antrag des Dr. Heller erläßt der Rath am 6. October 1762 eine Verordnung, in der er den Dr. Heller auffordert, sich mit den evangelischen Geistlichen Danzigs darüber zu benehmen, wie am „bevorstehenden Sonntage nach Trinitatis" die Collecte behufs Unterstützung der evangelischen Gemeinde in Smyrna „in den öffentlichen Predigten" zu empfehlen sei, damit „solcher gestalt Eines Raths Absicht befördert werden möge". Dr. Heller fordert hierauf die Mitglieder des Ministerii auf, „die Herzen durch ernstliche und nachdrückliche Ermahnungen zur Mildthätigkeit zu erwecken und den Acker, davon der Segen zu erwarten, gehörig zu bereiten". Die Einsammlung der Collecte wurde in den Häusern der Bewohner Danzigs durch die Provisores pauperum besorgt und als diese dem Rath den Schluß der Collecte anzeigten, ergab es sich, daß dieselbe „unter göttlicher Direction", mit Ausschluß der „gänzlich verrufenen (werthlosen) Münzsorten" sich auf 26613 Gulden

24 Groschen 11 Pfennige belief. Hierauf bestimmte der Rath am 17. December 1762, es sollen 25000 Gulden zu 4 Procent bei der Hilfsgelder-Kasse zum Besten der evangelischen Gemeinde in Smyrna angelegt werden und vom Jahre 1764 ab alljährlich „so lang in Smyrna eine evangelisch-lutherische Gemeinde besteht" zu Ostern gegen Quitung des Predigers und der Aeltesten der smyrnensischen Gemeinde 1000 Gulden ausgezahlt werden; außerdem sollen sogleich 1000 Gulden gegen Quitung des Predigers und der Aeltesten der smyrnensischen Gemeinde gezahlt werden und 613 Gulden 24 Groschen 12 Pfennige sollen den Provisoribus pauperum übergeben werden, um dadurch den etwanigen Verlust bei weniger werthen Münzen zu decken und das Uebrige den Personen zu reichen, welche die Einsammlung der Collecte besorgt hatten. So war eine Verbindung zwischen der evangelischen Kirche Danzigs und der evangelischen Gemeinde in Smyrna gegründet worden, über die uns die Nachrichten bis zum Tode Dr. Hellers im Jahre 1791 vollständig vorliegen, nach 1791 aber gänzlich fehlen.

Kurz vor Abhaltung der Collecte in Danzig hatte das dänische „Missions-Collegium" Friedrichs des Fünften in Copenhagen der smyrnensischen Gemeinde eine jährliche Unterstützung von 600 Piastern zugesagt und die dankbare Gemeinde schloß seitdem nicht nur sonntäglich den König von Dänemark in ihr Kirchengebet ein, sondern fragte auch das „Missions-Collegium" in kirchlichen Dingen stets um Rath und theilte ihm Auszug aus seinen jährlichen Kirchenrechnungen mit.

Nach Abschluß der Collecte für Smyrna in Danzig schreibt Dr. Heller am 27. Februar 1763 nach Smyrna und an Urlsperger in Augsburg über den Ertrag der Collecte, kann aber bei der ihm eigenthümlichen Bedenklichkeit, die sich auch in seiner schwerfälligen und steifen Ausdrucksweise kund giebt, es dem Urlsperger nicht verhehlen, „daß die Frage, ob es auch mit der angefangenen Einrichtung in Smyrna Bestand haben werde? gar zu zweifelhaft sei und daher statt der Collecte eine gewisse mäßige Beisteuer als ein Geschenk überhaupt vom Rath resolviret worden". Er klagt über die „seichte" Beantwortung der dem Pastor Lübecke vorgelegten Fragen und hält ihn überhaupt nicht für einen Mann, „der die Gabe hat, eine Sache gründlich und in ihrer wahren Verbindung zu betrachten"*); doch freut er sich dessen, was in Danzig geschehen und

*) Wie sehr sich Heller hier in seinem Urtheil geirrt, zeigen Lübeckes spätere Schriften wie seine 1771 erschienene Beschreibung des türkischen Reichs, die er als

hält dafür, daß es gut sei, daß es „anderer Orte bekannter gemacht werden sollte, daß sie auf gleichem Fuße zu diesem heilsamen Werke das Ihrige beitragen". Den Smyrnensern theilt Dr. Heller mit, daß die Collecte in den Häusern von Lutheranern und Reformirten, ja auch von Mennoniten und Römisch-katholischen gesammelt sei, daß aber die „durch Erdbeben, Pest und Art der Regierungsform" bedingte Unzuverlässigkeit der kirchlichen Verhältnisse in Smyrna die Veranlassung gewesen sei, daß ihnen nicht das Capital, sondern nur die Zinsen mit 1000 Gulden jährlich „als ein aus christlicher Liebe zugestandenes freiwilliges Geschenk" gegen Quitung gegeben werden soll*).

Auf diesen Brief des Dr. Heller antworten die Smyrnenser am 24. Mai 1763, sprechen ihren Dank aus und theilen mit, daß den Worten im sonntäglichen Kirchengebete: „Für alle protestantische Obrigkeit, besonders für den König von Dänemark als einen gnädigen und liebreichen Wohlthäter unseres evangelischen Kirchenwesens, sein hohes königliches Haus und Länder und für die hochlöbliche Gesellschaft der Ausbreitung des Evangelii", von jetzt noch die Worte zugefügt werden: „desgleichen für eine Hochpreisliche Regierung, hochwürdiges Ministerium und wohllöbliche Bürgerschaft der freien Stadt Danzig".

Schon im Jahre 1762 hatte Lübecke „ein Gutachten und eine Erklärung der evangelischen Gemeinde zu Smyrna" entworfen, worin er in 13 Paragraphen von der Erbauung der Gemeinde, von der Erziehung der Kinder, von der Unterstützung der Nothleidenden wie von der Ausbreitung des Lichtes des Evangelii im Oriente durch die smyrnensische Gemeinde handelt, und zeigte sich schon in dieser Schrift als einen umsichtigen Mann, der namentlich die Vertheilung von Bibeln in der Landessprache und den Druck guter Erbauungsschriften in der Landessprache für das Zweckdienlichste zur Ausbreitung des Evangelii im Orient hält. Dem Dr. Heller scheinen diese Pläne zu weitgreifend zu sein und er

---

Pastor zu St. Katharinen in Magdeburg herausgab. Ursprünglich schrieb er seinen Namen Lübecke, später nennt er sich Lübeke.

*) Welche Theilnahme diese Sache in Danzig gefunden, geht schon daraus hervor, daß der Gymnasial-Professor Gottlieb Wernsdorf gegen Ende des Jahres 1762 ein „Denkmal der ersten christlichen Kirche zu Smyrna" im Druck erscheinen ließ, worin er die deutsche Uebersetzung von einem Briefe des Polycarp, zweien Briefen des Ignatius und einem Briefe der smyrnensischen Kirche über den Tod des Polycarp sammt einer Beschreibung der Stadt Smyrna und Nachrichten über die Schriften des Polycarp und Ignatius referirte.

antwortet kurz, daß „zur Zeit besondere Männer dazu*) nicht gesetzt werden können".

Wenige Monate nach Eingang des Berichts über den Ertrag der Collecte in Danzig vernichtet am 6. August 1763 eine Feuersbrunst das ganze „Frankenviertel" in Smyrna und Lübecke schreibt, daß er nun auch die weise Fügung Gottes preise, nach welcher ihnen nicht der Ertrag der Collecte von Danzig aus zugesendet worden sei und er glaube daher die Bestimmung des Danziger Raths „fast als eine göttliche Eingebung ansehen zu müssen". Durch diesen Brand war auch die Wohnung des holländischen Consuls, in welcher die evangelische Gemeinde so lange ihren Gottesdienst gehalten hatte, vernichtet worden; doch hatten die Engländer „ihr Versammlungszimmer" bis zur Herstellung des evangelischen Gotteshauses der lutherischen Gemeinde „mit vieler Geneigtheit" zur Mitbenutzung überlassen. Das Kirchen-Collegium zu Smyrna setzte nun aber dessen ungeachtet Alles daran, ein eigenes kirchliches Gebäude zu erhalten und wandte sich an die Königlich Preußische Regierung mit der Bitte, durch ihre Fürsprache den evangelischen Christen zu Smyrna die Erlaubniß zum Bau einer evangelischen Kirche in Smyrna zu verschaffen. Vor Allem ist aber dazu nöthig, daß ein passender Platz dazu angekauft wird. Die Plätze aber an der See, welche zur Zeit der Pest und des Erdbebens allein zugänglich sind, müssen theuer bezahlt werden, die Plätze im Innern der Stadt sind zwar billiger, aber nicht zum Bau einer Kirche geeignet. Ueberdies hat die evangelische Gemeinde in Smyrna im October 1763 nur 1600 preußische Gulden in der Kasse und ob in Hamburg für sie eine Collecte gehalten werden wird, ist noch sehr fraglich. Deshalb bitten sie das Danziger Ministerium, den Rath dahin zu bewegen, „einen Theil der für Smyrna mildreichst gesammelten Collecte gütigst zu überlassen", wobei sie es aber „völlig dahin gestellt sein lassen, wie groß der Theil sei, den der Danziger Rath dazu bestimmen" werde.

Am 23. April 1764 erläßt der König von Preußen, Friedrich der Zweite, an seinen Gesandten zu Constantinopel, Herrn v. Rexin, den Befehl, beim Sultan einen chat-scherif, einen Freibrief, auszuwirken, nach dem es der Gemeinde zu Smyrna frei stehen soll, sich ein Gotteshaus zu bauen und, falls dasselbe baufällig wird, dasselbe wieder herzustellen, welche Kirche unter Preußischem Schutz stehen und das preußische

*) Zur Ausbreitung der gedruckten Schriften evangelischen Inhalts.

Wappen tragen soll. Damals zählte die evangelische Gemeinde in Smyrna außer den anwesenden Reisenden und Seeleuten, 30 Seelen und war zu jener Zeit ihre gottesdienstliche „Versammlung die zahlreichste unter den Protestanten" in Smyrna.

Im September 1764 war der Platz für die Kirche angekauft und die Erlaubniß zum Bau hoffte man auch bald zu erhalten, um so schmerzlicher war es, daß die Antwort in Betreff der Zahlung eines Theiles des Collecten-Geldes aus Danzig noch nicht einging und daß dieselbe, als „Herr Hewelke", wie Dr. Heller schreibt, antwortete, verneinend lautete*). Es konnte daher nur wenig helfen, daß die Gemeinde 200 holländische Gulden als Beihilfe zum Aufbau einer Capelle von Holland aus erhielt.

Drei Jahre lang hatte die evangelische Gemeine gastliche Aufnahme in der englischen Capelle gefunden, als im Jahre 1766 die Nachricht einging, daß die Ankunft eines englischen Capellans in Kurzem zu erwarten sei. Jetzt glaubte das smyrnensische Kirchen-Collegium nicht mehr auf das Gutachten warten zu dürfen, das von Dänemark eingehen sollte in Betreff der Gründung eines eigenen Gotteshauses, zumal der dänische Gesandte in Constantinopel sie selbst ermuthigt hatte, in dieser Sache selbstständig vorzugehen. Das Kirchen-Collegium schließt daher einen Contract mit dem Consul Mann, wonach Mann sich verpflichtet, auf seinem Hofraum ein Kirchengebäude zu errichten und es für 110 Piaster jährlich zu vermiethen; doch soll die Gemeinde die Bedachung und die innere Einrichtung bezahlen. Die Kasse der Gemeinde hatte hiebei eine Ausgabe von 250 Piastern zu machen.

In derselben Zeit bleibt die Unterstützung von Dänemark aus und Lübecke schreibt schon am 2. Juli 1766, daß er wegen seines „Bleibens oder Weggehens in Ungewißheit sei". Bestimmter erklärt er sich hierüber am 20. Januar 1767. In den beiden ersten Jahren seiner Amtsführung hatte er freie Station und 100 Piaster erhalten, dann lebte er anderthalb Jahre ohne Gehalt und hatte nur freie Station, worauf er endlich drei Jahre hindurch jährlich 550 Piaster von Dänemark erhielt. Seit anderthalb Jahren hat aber Dänemark nichts gezahlt und er ist entschlossen nach Danzig oder Dänemark zu gehen, ob er dort nicht etwas für die smyrnenser Gemeinde thun könne. Mit vielem Widerstreben hat

*) Da von Danzig nach wie vor 1000 Gulden nach Smyrna gesendet wurden, muß die Antwort Hewelkes ablehnend gewesen sein.

er 300 Piaster aus der Kirchkasse vom Kirchen-Collegium angenommen. Als Urlsperger diese Nachricht erhält, schreibt er an Dr. Heller, der hierauf einen ernsten Brief nach Smyrna sendet und schreibt, der Contract wegen des Kirchengebäudes ist für Mann günstig, für die Gemeine ungünstig. Seine Besorgnisse bei Beginn dieses Unternehmens in Smyrna, schreibt Heller, gehen nun in Erfüllung und „es ist so, wie es uns gleich im Anfang vorgekommen, daß ein bis zwei Kaufleute gerne einen ordinirten Prediger haben möchten, den sie aber Fremde wollten salariren lassen. Warum sorgen Herr Justi und Herr Mann, die beiden Kirchenväter, nicht für die nöthige Verpflegung"? Dem Lübecke schreibt er, er könne es durch unzeitige Nachsicht noch dahin bringen, daß das ganze Kirchenwesen in Smyrna bald wieder verfalle, und sich den Vorwurf bereiten, daß er „auswärtigen Orten mehr vorgebildet habe als sich wirklich befindet". Dann setzt er hinzu, „thun sie das Ihrige mit Treue und Beständigkeit, für das Uebrige lassen sie Gott sorgen" und giebt den Rath, daß Lübecke in Uebereinstimmung mit den Vorstehern festsetzen soll, daß ein Theil des Gehalts von der Gemeine, ein anderer Theil aus der Kirchkasse gezahlt werde. Hierauf wurden noch zwei neue Kirchenväter, Stechmann und Rodemüller, gewählt und eine „Kirchen- und Schulordnung" für die Gemeine in Smyrna entworfen und zur Begutachtung nach Danzig geschickt.

Noch vor Ablauf des Jahres 1767 ging ein Schreiben von Dänemark in Smyrna ein, welches die weitere Unterstützung der Gemeinde zusagte und, durch das dänische Missions-Collegium den Pastor Lübecke abzulösen und ihm einen Nachfolger zu senden, versprach. Diese Zusagen gingen am 27. März 1768 in Erfüllung als M. Christian Bastholm in Smyrna eintraf und am 1. Osterfeiertage als Pastor der smyrnensischen Gemeinde durch Lübecke eingeführt wurde. In einer Predigt über Apostelgeschichte 20, Vers 25 bis 27 nahm Lübecke am 10. April Abschied und „nach seiner Abreise wird, unter Gottes Segen und Beistand, von Dänemark und Danzig das Kirchenwesen (in Smyrna) gesetzt werden, welches der Herr zur Verherrlichung seines Namens, zur Belohnung der Kirchenwohlthäter und zum Heil der Seelen wolle gedeihen lassen". In den letzten Tagen seines Aufenthalts in Smyrna schreibt Lübecke am 21. April 1768 ein herzliches Abschiedswort an Dr. Heller. „Ich sehe", sagt er, „zuvörderst das würdige Predigtamt der Freistadt Danzig als das gesegnete Werkzeug an, dessen sich Gott zur Ausbreitung seiner Kirchen nicht in ihren Mauern; sondern auch auswärtig, ja selbst in so

entfernten Gegenden, als Smyrna ist, gesegnet bedient hat". Dem Dr. Heller dankt er, daß er ihn „durch die vortrefflichen Zuschriften erweckt, unterrichtet und gestärkt" habe und spricht die Ueberzeugung aus, daß sein Nachfolger Bastholm „nicht allein von der Missions-Societät, sondern von Gott selbst für diese Gemeine ausgewählt" sei und „verspricht sich deswegen von seiner Amtsführung viel Gutes", worauf er sich bei Dr. Heller als „sein getreuster Glaubenssohn" verabschiedet.

Seit dem Amtsantritt Bastholm's in Smyrna geht keine Nachricht über die smyrnensische Gemeinde in Danzig ein, erst am 3. August 1771 kommt ein Brief vom dortigen Kirchen-Collegium, den Bastholm mit unterzeichnet hat, nach Danzig und bringt die Nachricht, daß das Missions-Collegium den Pastor Bastholm nach Copenhagen gerufen hat und daß man sich wegen des Krieges zwischen Rußland und der Pforte zu einer neuen Pastorwahl nicht entschließen könne. Allein schon am 3. April 1772 zeigt das Kirchen-Collegium zu Smyrna dem Missions-Collegium zu Copenhagen an, daß die Jugend, derer sich die früheren Prediger so väterlich angenommen hatten, verwahrlose. Könne das Missions-Collegium keinen Pastor senden, so möge es das Danziger Ministerium oder den Kirchenrath zu Amsterdam mit der Besorgung desselben beauftragen. Die auf 6 Jahre bedungene Miethe der Kirche, der Pastorwohnung und der Schule werde jetzt ganz zwecklos bezahlt. Auch von Lübecke, der bereits Pastor zu St. Katharinen in Magdeburg geworden, geht in Danzig ein Bittschreiben ein, sich der Smyrnenser anzunehmen. Dessen ungeachtet trifft Bastholm's Nachfolger, der Pastor Weinrich erst am 28. September 1773 von Dänemark gesendet in Smyrna ein. Die Ursache davon lag in den eigenthümlichen Verhältnissen, in welchen sich damals die Regierung Dänemarks befand.

Schon im Jahre 1766 hatte die Zahlung des Gehalts an Lübecke gestockt; denn in diesem Jahre hatte König Christian VI. als siebenzehnjähriger Jüngling den dänischen Thron bestiegen und war von seinem Minister Bernstorf auf Reisen geschickt worden. Auf diesen Reisen war Johann Friedrich Struensee der Leibarzt des Königs und hatte sich so in die Gunst des schwachen Königs einzuschmeicheln gewußt, daß er zu den höchsten Ehrenstellen gelangte und seit Juli 1771 unter dem Cabinetssiegel im Namen des Königs Befehle erlassen durfte. In der Nacht zum 17. Januar 1772 wurde Struensee gestürzt und verlor am 28. April 1772 durch Henkershand sein Leben. Diese Verhältnisse waren nicht ohne Folgen für die Gemeine in Smyrna geblieben.

Struensee huldigte in den Zeiten seines Glücks den Grundsätzen der französischen Encyklopädisten und Voltairs. Daher wollte er mit dem königlichen Waisenhause zu Copenhagen, dessen Directoren die Mitglieder des Missions-Collegii waren, Veränderungen vornehmen und demselben die 10000 Thaler nehmen, deren Zinsen König Friedrich V. für den Prediger in Smyrna bestimmt hatte. Die Veränderung des Waisenhauses trat ein, die 10000 Thaler wurden gefordert, aber die Directoren weigerten sich, sie auszuhändigen. Struensee decretirte die Auszahlung, da wurde er gestürzt und seine Anordnung wurde rückgängig. Jetzt erst konnte man an die Besetzung der Predigerstelle in Smyrna denken und am 11. März 1773 berief König Christian VI. den Johann Martin Weinrich zum Pastor in Smyrna.

Am 30. September 1774 kaufte die evangelische Gemeinde zu Smyrna ein Haus in der Frankenstraße für 4200 Löwenthaler. Ein Magazin dieses Hauses wurde für den Gottesdienst, zwei Kammern zur Wohnung des Pastors eingerichtet, das Uebrige wurde vermiethet. Am 21. August dieses Jahres feierte die Gemeinde das Friedensdankfest, weil der Krieg zwischen der Pforte und Rußland beendet war, hatte aber den Tod des holländischen Kanzlers Mann und des schwedischen Consuls Justi zu beklagen, an deren Stelle Gotthilf Woldemar Zimmermann und Johann Seewald traten.

Im Jahre 1777 machte Pastor Weinrich eine Reise nach Constantinopel und kehrte am 23. Juli nach Smyrna zurück. Weil der holländische Prediger eine Reise nach Italien übernahm, so vertrat Weinrich denselben in den Predigten und hielt abwechselnd in der Stadt und auf dem Lande Gottesdienst. Vormittags vertrat er den holländischen Prediger und predigte dann in italiänischer Sprache. Die deutsche Gemeinde sah es ungern, daß er die Hauptpredigt in italiänischer Sprache hielt; aber ihre Vorstellungen fruchteten wenig, woher es kam, daß das Kirchen-Collegium oft vom „unermüdeten Lübecke" und vom „liebreichen Bastholm" sprach, welche Worte Weinrich immer als einen Vorwurf für sich aufnahm. Nach dem Ankauf des Kirchengebäudes war Weinrich in dasselbe gezogen und hatte bei einem Kirchenvorsteher seine Beköstigung erhalten. Als die Preise der Lebensmittel stiegen, wurde Weinrich mit der Beköstigung unzufrieden. Der Kirchenvorsteher kündigte daher den Contract mit Weinrich und Weinrich muß sich selbst beköstigen. Daher kam es, daß Weinrich sich in Smyrna nicht wohlfühlte und sich fort wünschte. Eine Aufforderung des Kirchen-Collegii an holländische Schiffscapitäne

wollte er nicht unterzeichnen und ebenso wenig ein Beglaubigungsschreiben des Kaufmanns Heinrich Barstendorf, der auf seiner Geschäftsreise für Smyrna collectiren wollte. Als der holländische Prediger während der Carneval-Zeit verreist war, führte man kleine italiänische Schauspiele zur Belustigung auf und Weinrich strafte dieses mit großem Ernst in der Predigt. Als die Theilnehmer sich zum heiligen Abendmahl meldeten, hielt er ihnen ihr Unrecht vor. Aber hiemit nicht zufrieden zeigte Weinrich um Pfingsten von der Kanzel an, daß der holländische Prediger Keühn verreise und daß er denselben vertreten werde. Zu Pfingsten forderte er zur Theilnahme an der italiänischen Predigt und am heiligen Abendmahle auf und sagte: „Jedermann wird soviel vom Italiänischen verstehen, als hiezu erforderlich, insonderheit diejenigen, welche in der italiänischen Comödie sich in der Sprache zu perfectioniren gesucht. Sollte aber Jemand aus Ehrgeiz oder Bosheit oder Neid sich davon enthalten, der kann sich nur selbst richten". Diese Bekanntmachung gab Veranlassung, daß Weinrich's Gemeinde von Christen andern Bekenntnisses verspottet wurde und es ging daher der Kirchenälteste v. Brakel zu ihm und stellte ihm vor, daß Danzig, Rotterdam und Amsterdam nicht darum die hiesige Gemeinde unterstützten, daß ihre Seeleute italiänische Predigten hören sollten und hätten diese auch nicht in der italiänischen Oper Italiänisch lernen können, da sie sich nicht dabei betheiligt hätten. Weinrich antwortete, er wäre im Recht und könne, wenn er wolle, auch in dänischer Sprache predigen. Am ersten Pfingstfeiertage zeigte er an, daß die Gemeine ihn immer damit kränke, daß sie seine Vorgänger lobe und daß das Missions-Collegium ihn zu allen Protestanten und nicht zu den Lutheranern allein gesendet habe. Den Unterricht der Jugend während des Sommers gab er ganz auf und sagte auf geschehene Vorstellung, er wäre zum Prediger und nicht zum Schulmeister nach Smyrna gesendet. Als darauf Erdbeben, Feuersnoth, Pest und Landplagen die Stadt heimsuchten, nannte Weinrich das allgemeine Ungemach „eine verdiente Züchtigung für die Gemeine". Die Spannung zwischen dem Pastor und den Kirchenältesten wurde immer größer, weshalb die Kirchenältesten in Verbindung mit einigen Gemeindegliedern am 1. December 1778 an Bastholm schrieben und über Weinrich's „hochtrabendes" Wesen klagend ausriefen: „Wer ist ein unermüdete Lübecke, ein sanftmüthiger Bastholm"! Bastholm freute sich über die Zuschrift, wußte aber nicht woher die Zerwürfnisse kamen, da er Weinrich „seit vielen Jahren" als einen „braven und rechtschaffenen" Mann kannte. Gleichzeitig zeigt er an, daß die Abberufung Weinrich's von

Copenhagen schon abgegangen, daß aber die Wiederbesetzung von dem Berichte abhängen werde, den man von Smyrna nach Copenhagen senden werde. Als Mitglied des Missions-Collegiums verspricht er, sich der Smyrnenser anzunehmen*).

Am 12. Mai 1779 verließ Weinrich Smyrna, wo er sechs Jahre lang oft sein Amt mit Seufzen geführt hatte. Dr. Heller nennt ihn gewiß nicht mit Unrecht „einen unruhigen Kopf“ und Lübecke urtheilt ebenso richtig, wenn er, von Magdeburg nach Stockholm als erster deutscher Prediger berufen, von Stockholm schreibt: „Der Pastor hat die Kirchengesetze zuerst aus den Augen gesetzt, die Gemeinde ist ihm gefolgt und so sind die Uebelstände gekommen, welche man jetzt in Smyrna wahrnimmt“. Weinrich's Behauptung, „seine Vorfahren hätten sich nicht anheischig gemacht, die Kirchengesetze zu befolgen“, erklärt er für irrthümlich und befremdend.

Am 15. Juli 1780 klagen die Smyrnenser beim Danziger Ministerio, daß sie schon länger als ein Jahr ohne Hirten seien und vom Missions-Collegio keine Antworten erhielten. Man fürchtet, daß Weinrichs Bericht vielleicht der Art gewesen, daß Dänemark seine Hand ganz zurückziehen wolle, man hofft, daß vielleicht auch günstig lautende Briefe bei den Kriegsunruhen verloren gegangen sein können. Die Erwachsenen nehmen am Gottesdienste in der holländischen Capelle Theil, aber die Jugend ist ohne Unterricht.

Erst am 28. October 1781 geht ein Schreiben in Smyrna ein, wonach der König von Dänemark schon am 11. November 1780 die Mission in Smyrna aufgehoben hat und am 15. Januar 1782 zeigt das Kirchen-Collegium zu Smyrna bei Ablegung der jährlichen Rechnung dieses dem Danziger Ministerio an. Die smyrnenser Gemeinde ist seit 3 Jahren ohne Hirten und bittet das Danziger Ministerium, einen Geistlichen für Smyrna zu wählen, zu ordiniren und nach Smyrna zu senden, wobei 200 Thaler für die Reise zugesagt werden. Nach der beifolgenden Vo-

*) Bastholm theilt hierauf mit, daß er nach seiner Rückkehr von Smyrna Schloß- und Garnisonprediger geworden. In einer ungesunden Wohnung und bei spärlichem Einkommen setzte er Gesundheit und Vermögen zu und wurde dann Hauptprediger an der Garnisonkirche in Rendsburg. Vor seiner Abreise nach Rendsburg mußte er vor dem Könige predigen, der ihm 200 Thaler Gehalt zulegte und in Copenhagen behielt. Die schlechte Wohnung nöthigte ihn aber, Prediger in Helsingör zu werden, wo ihm bald nach seiner Ankunft seine Frau starb. Nach einem halben Jahre wurde er Hofprediger und Beichtvater der königlichen Familie; aber seine Gesundheit war dahin.

cation erhält der Pastor freie Wohnung, freie Beköstigung und 400 Thaler Gehalt. Das der Vocation untergedrückte smyrnenser Kirchensiegel hat eine Krone und darunter Apocal. II, V. 19 mit der Umschrift sigillum ecclesiae evangelicae Smyrnensis.

Seit dieser Zeit ist die Stadt Danzig die erste Pflegerin der evangelischen Gemeine in Smyrna und Dr. Heller hat bis in seinen Tod sich die Sorge für diese Angelegenheit mit gewissenhafter Treue befohlen sein lassen. Heller schrieb zunächst an den Inspector Domsien zu Königsberg und fragte bei ihm an, ob er nicht einen geeigneten Mann kenne, der Pastor in Smyrna werden könnte, in Danzig sei kein dazu geeigneter Mann. Schon am 8. Mai empfahl Domsien in Uebereinstimmung mit Dr. Riccard den Candidaten Nitschke, doch zeigte es sich bald, daß dieser sich nicht zu dieser Stelle eignete, da er „Anfälle der Schwindsucht" hat. Hierauf richtet sich Hellers Aufmerksamkeit auf den Candidaten Banselow in Elbing; aber der Senior und Pastor zu St. Marien, Fink, in Elbing stellt demselben ein Zeugniß aus, wonach ähnliche Auftritte zu befürchten standen, wie sie in letzter Zeit in Smyrna vorgekommen waren. Hellers Bemühungen, den Conrector Masuch zu gewinnen, zerschlugen sich daran, daß Masuch kurz vorher zum Prediger in Breitenfelde und Gotzkau erwählt war und es nicht recht schien, ihn dieser Gemeine zu entziehen, obwohl Masuch große Reiselust zeigte. So kam es denn, daß Heller's Aufmerksamkeit sich auf den ersten Lehrer am Fridricianum in Königsberg, auf Johann Friedrich Usko, gebürtig aus Lyck in Preußen, richtete.

Auf eine von Heller an Usko gerichtete Aufforderung kam Usko nach Danzig und unterzog sich hier einem theologischen Examen, in welchem er gute theologische Kenntnisse an den Tag legte und über Jakobi 1 V. 17 in der St.-Marienkirche unter dem Beifall des Danziger Ministerii predigte. Dieses, wie seine Kenntniß des Französischen, Italienischen und Holländischen, wie die Zeugnisse des Professors Pisanski, des Dr. Samuel Friedrich Bock zu Königsberg und des Decan der theologischen Facultät zu Königsberg Ernst Schulze bewogen das Danziger Ministerium, sich sofort für Usko zu entscheiden. Usko ging nach Königsberg zurück, um seine Angelegenheiten zu ordnen. Von Königsberg schreibt Usko an Heller, daß er auf der Reise in Berlin, Leipzig, Göttingen, Weimar, Jena, Dresden sich einige Zeit aufhalten wolle, um durch die dort gesammelten „Kenntnisse und Erfahrungen desto geschickter an solchem Orte, als Smyrna, zu leben", und theilt mit, daß Rector Grube, der sehr gut das Clavier spielt, mitreisen wolle, wenn er die Reisekosten

erhalte und ihm in Smyrna ein auskömmliches Einkommen zugesichert werde, und daß Grube ein sehr geschickter Lehrer für Smyrna sein würde.

Heller schreibt darauf an Usko, er soll nicht weiter mit Grube unterhandeln und sobald als möglich nach Danzig kommen, den Smyrnensern zeigt er aber am 15. November 1782 an, daß Usko für Smyrna bestimmt worden sei, ein Mann zwar erst von 23 Jahren, aber reif an Erkenntniß und Selbstverleugnung. Der den Smyrnensern bekannte Dr. Hewelke schreibt, daß Usko ein ähnlicher Mann sei wie der von den Smyrnensern so geachtete Lübecke war.

Gegen Ende April 1783 verläßt Usko, nach dem er ordinirt worden war, Danzig und schreibt am 6. Mai aus Leipzig an Heller. Usko trifft auf der Reise mit einem Prediger zusammen, spricht von Smyrna, muß seine Vocation auf dringendes Bitten dem Unbekannten zeigen und verschließt dieselbe, da er sie nicht mehr bei Abgange der Post verpacken kann, im Wagenkasten. Als er hinter Wittenberg den Wagenkasten untersucht, ist die Vocation verschwunden und Usko bittet nun den Dr. Heller, ihm nochmalige Abschrift seiner Zeugnisse an den Banquier Heylmann in Wien nachzuschicken. Heller erhält den Brief am 12. Mai und antwortet am 14. Mai also beginnend: „Mit was für einem Schrecken hat mich Ihr Schreiben erfüllt! Die Vocation? Das testimonium ordinationis verloren? So werden Sie also recht wie nackend und bloß erfunden. Sie haben wirklich Ihre Beilage verloren. Und doch dabei so kaltblütig bei Ihrem Schreiben vom 6. Mai, das Sie von Leipzig aus an mich wollen abgeschickt haben. Nehmen Sie mirs nicht übel, daß ich die Art des Verlustes für fingirt ansehe.“ In solcher Weise schreibt Heller, dem die ruhige, verständige Ueberlegung so sehr eignet, daß er es sich gar nicht mehr denken kann, daß ein Anderer nicht auch so ist, weiter und sagt dem Usko bittere Kränkungen, indem er in Usko's Redlichkeit Zweifel setzt. Gegen Ende des Briefes wird Heller freundlicher und er ermahnt den Usko zur Eile, um zu seiner Gemeinde zu gelangen. Hellers Besorgniß, es möchten Usko's Papiere in die Hände eines Betrügers gefallen sein, waren überflüssig; denn Usko hatte, als er seinen Verlust bei Wittenberg entdeckte, seine Reise beschleunigt und war acht Tage früher in Wien bei Heylmann angelangt als Hellers Brief an Heylmann kam. Usko's offenes Wesen hatte dem Heylmann sehr bald so viel Vertraun eingeflößt, daß er noch vor Ankunft von Heller's Brief ihm den Vorschuß des Reisegeldes gezahlt hatte. Als Heylmann dem Usko Heller's Brief übergiebt, ist Usko sehr bewegt und er ergießt sich in Worten, die von der

unbedigten Hochachtung zeugen, mit welcher Usko den Heller ehrt. Heylmann wird darauf abgerufen, Usko öffnet den Brief und es wird ihm bei Lesung des Briefes schwer, den immer wieder und wieder erwachenden Unwillen zu bekämpfen, bis endlich die Ueberzeugung siegt, Heller habe es gut gemeint. Usko schreibt nun nach Danzig, daß er das Geld und auch Heller's Brief in Wien erhalten habe und gleichzeitig schreibt Usko's Gastfreund, Wolfgang Friedrich Edler v. Heylmann an Heller, daß er den Usko sehr lieb gewonnen und „ungern verloren" habe, obwohl „er manchmal auch der Meinung Heylmann's entgegen gewesen, da selbige etwas strenger orthodox als seine", Usko's Meinung, „gewesen". Wir sehen hieraus, daß Usko, der in allen seinen Worten seine aufrichtige Frömmigkeit zu erkennen giebt, deren Grundlage ihm ein unerschütterliches Gottvertrauen war, wie das freilich auch der Muhamedanismus hat, unter dessen Bekennern er in Smyrna predigen sollte, von dem Einflusse der Theologie seiner Zeit nicht unberührt geblieben war, und daß dieses selbst seinem nicht theologisch gebildeten, freundlichen Gastfreunde in Wien auffällt. Dem Dr. Heller und dem ganzen Danziger Ministerio war aber an Usko nichts aufgefallen.

Im August 1783 kommt Usko in Smyrna an und er giebt hierauf eine kurze Beschreibung seiner Seereise, auf der sie bald mit ungestümem Wetter zu kämpfen hatten, bald in Gefahr waren, beim Cap Matapan in die Hände der Seeräuber zu fallen. Interessant ist seine Bemerkung, daß er, des Polnischen mächtig, die Sprache der Albaneser verstand, wonach also die Bewohner Albaniens slavischer Abstammung sein müssen. Am 31. December 1783 berichtet das Kirchen-Collegium zu Smyrna, wie gewöhnlich, nach Danzig, welches damals von Kriegsnoth bedroht war, und zeigt den Tod des Kirchenvorstehers Seewald an. Schon im Jahre 1784 zeigt es sich, daß Usko's Gegenwart in Smyrna nicht ohne Erfolg ist, denn in der Kirchenbüchse kamen 77 Piaster ein und 280 Piaster an freiwilligen Gaben, während zu Weinrich's Zeiten nur 55 Piaster eingingen, und im November des genannten Jahres wird von Smyrna geschrieben, daß man den Usko immer mehr achten lerne. Nach dem Tod des Kirchenvorstehers Seewald, von dem der Prediger beköstigt wurde, mußte der Prediger sich selbst beköstigen und erhielt jährlich 800 Löwenthaler. Usko nimmt sich der Schule mit großer Sorgfalt an. Um dieselbe Zeit giebt auch Usko, der nun ein Jahr in Smyrna war, eine Darstellung der Verhältnisse, unter denen er lebt. Er giebt eine Beschreibung der malerischen Lage Smyrnas und theilt mit, daß er seine Gemeinde oft

erinnert, wenn er „die großen Vortheile unserer verehrungswürdigsten Christus-Religion bei einer oder anderer Gelegenheit der Textesworte entwickelt", an den Dank, den sie dem Herrn der Kirche schulde, daß sie „nicht im Wahn und Mißglauben der Völker" lebt, unter denen sie steht. Besonders ist Usko bemüht, seiner Gemeinde die heilige Schrift lieb zu machen und predigt im Winter Sonntags Vormittag über das Sonntagsevangelium und erklärt Nachmittags das neue Testament und die Psalmen. Die Pest, welche von Ostern bis September wüthete, machte es, daß seine Gemeinde die Stadt verließ, nur drei Familien blieben zurück, mit denen er Gottesdienst hielt. Der Unterricht in der Schule mußte in dieser Zeit ganz eingestellt werden. Als die Pest vorüber war, hielt Usko zur Ehre „der großen Barmherzigkeit und Liebe des Allvaters" ein Dankfest und sagte: „Wir sehen unsere hier wohnende Mitmenschen, wie sie am meisten von dem zerstörenden Uebel der Pestseuche zu leiden haben. Durch gute Anordnungen, durch Einsicht und Klugheit könnten sie sich dawider verwahren. Aber es fehlen ihnen die Mittel, oder vielmehr, sie verwerfen dieselben, sich rechtmäßige Begriffe von dem allgütigen Wesen und dessen allerhöchster Vorsehung zu erwerben. O wie haben wir die Religion zu schätzen, die uns in diesen für unser Leben, unsere Erhaltung, Ruhe und Sicherheit so überaus wichtigen Stücken die gehörigen Aufschlüsse ertheilt und uns daher in den Stand versetzt, mit Klugheit*), aus dieser Religion Jesu geschöpfet, versehen unter allen den drohenden Gefahren glücklich durch zu kommen, in denen so viele tausende aus Mangel dieses unschätzbarsten Kleinodes so elend untergehen müssen. Hier sieht man recht augenscheinlich, was für erschreckliche Folgen unrichtige Religionserkenntnisse und finsterer Aberglaube mit seinem ganzen Gefolge der Irrthümer und Laster nach sich ziehen. Welch eine unaussprechlich wichtige Wohlthat — eine Religion, die uns davon befreit und uns Anlaß, Anleitung und Anreizung wird, alles des Guten zu genießen, dessen nur Geschöpfe unserer Art im Erdenleben fähig sind, und alles Uebel abzuwenden, vor dem sie der Allgütige bewahrt haben will, zu dessen Abwendung und Vermeidung aber er ihnen Einsicht und Freiheit ertheilte".

Ueber den Zustand der Jugend führt Usko bittere Klage, da er Kinder von 9 bis 11 Jahren gefunden, die nicht lesen konnten. Ein von Astrachan herüber gekommener Lehrer hatte nichts geleistet, da er dem

*) Usko setzt hier dem Fatalismus der Muhamedaner die Klugheit entgegen, die er aus der „Religion Jesu" gelernt, und findet in ihr sichern Schutz gegen die Pest!

Trunk ergeben war und während der Pestzeit hört jeglicher Unterricht auf. Im Hause lernen die Kinder nichts; denn die Mütter können nicht lesen, die Väter mögen nicht unterrichten. Den Religionsunterricht ertheilt er nach „Seilers Religion der Unmündigen". Im Deutschen unterrichtet er sie nach Bildern und er wünscht Basedows „Kupferstiche" hiefür zu haben, und Schriften von Weiße, Campe, Müller, Raff zu besitzen. Die Erwachsenen haben, weil ihnen ein belehrender Unterricht gefehlt, wenig „feines Gefühl für Religion", keine Aufmerksamkeit auf ihre „majestätsvollen Lehren", keine „Liebe zur vollständigen Kenntniß des Schönen und Großen, des Beglückenden und Seligmachenden in der Religion. Ihre Religion besteht im Kirchengehen und im Genuß des heiligen Abendmahls und in Enthaltung von groben Lastern". „Ihre Vorstellungen hangen mehr an dem Schrecklichen und Fürchterlichen, als an dem Liebevollen und Entzückenden". Die Predigten werden wenig verstanden, da „der Verstand das Fernere, Entferntere und Versteckte nicht fähig zu fassen ist". „Doch", setzt er hinzu, „wer kann die Menschen — unvollkommen, gebrechlich, fehlerhaft, unwissend sind in anderer Hinsicht auch wir — wer kann sie alle so vollkommen, so gut, so vortrefflich haben als er's, wenn er auch der Rechtschaffenste wäre, gern wünschte".

Außerdem unterrichtet Usko die Jugend noch im Schreiben, Rechnen, in der biblischen und politischen Geschichte, Geographie und Naturgeschichte, doch so, daß er den Unterricht in der Naturgeschichte als einen Theil des Religionsunterrichts ansieht und die „handgreiflichen Beweise der Alles umschließenden, über Alles waltenden Vorsehung" den Kindern vorführt und hält Naturpredigten im Frühlinge, bei der Ernte, bei der Weinlese für die Erwachsenen für zweckmäßig.

Der Gottesdienst wird von 11 bis 12 Uhr in der Capelle gehalten, die sie gemeinsam mit den Engländern, deren Gottesdienst von 9—11 Uhr währt, gemiethet haben.

Die kleine Gemeinde besteht „aus guten, aufrichtigen und friedliebenden Mitgliedern", seine Einnahme ist klein, doch will er darüber nicht klagen, wenn man ihn nur mit wissenschaftlichen Schriften versehen wollte, um „die Einwürfe wider das allertheuerste Kleinod — unsere verehrungswürdigste Religion —, die ihr bald aus den morgenländischen Gebräuchen, aus der arabischen Sprache, bald aus der Naturwissenschaft, bald aus der Philosophie gemacht werden, aufzulösen und zu heben". Hieran knüpft sich Usko's „Zuversicht zu der allerhöchsten und über Alles waltenden Vorsehung, daß sie, die ihm jetzt einen kleinen engen Cirkel zur Anwen-

bung seiner geringen Kräfte ertheilte, ihn zu seiner Zeit nach eingesammelten, vorzüglich gemeinnützigen gelehrten und Weltkenntnissen und Erfahrungen auf diese oder jene Weise zu einem höheren und geräumigeren Wirkungskreise berufen werde" und läßt hiebei durchblicken, daß ihm ein geistliches Amt in Danzig einst sehr erwünscht sein werde.

Usko ist Pastor, Schullehrer, Cantor und Küster in einer Person, wohnt in dunkler feuchter Wohnung und trägt dieses mit Geduld; doch wird es ihm schwer, ohne allen Umgang zu leben, weil seine Mittel es nicht erlauben, denselben zu pflegen. Nur mit dem holländischen Prediger, einem Manne, der noch Interesse für Wissenschaft hat, pflegt er freundschaftlichen Umgang.

Dr. Heller, dem es nicht leicht Jemand recht machte, muß diese Mittheilungen nicht gern gesehen haben und Usko entschuldigt sich am 15. Januar 1785, wegen „der langen Beschreibungen in seinem vorigen Briefe", welche er mehr „aus Unkenntniß der Gesinnung" Hellers „als aus Neigung demselben beschwerlich zu werden", geschrieben habe. Hieran knüpft Usko eine Mittheilung, wie er auf die wohlfeilste Art an Schulbücher und wissenschaftliche Schriften von Danzig gelangen könne bei Uebersendung des jährlichen „Geschenks" von Danzig, wobei der Betrag gleich in Abzug gestellt werden könne. Auch dieses ist dem Dr. Heller nicht recht und Usko bittet mit der Gemeinde „gehorsamst um Entschuldigung", „daß wir uns damit an Ew. Hochwürden zu wenden für gut angesehen", und verspricht, „niemals irgend einen Anlaß zu geben, unzufrieden über sein Amt, seine Führung und sein ganzes übriges Verfahren zu werden, da er ohnehin verbunden ist, sich den Grundsätzen der heiligsten Religion Jesu, der Vernunft, Billigkeit und Anständigkeit gemäß in Allem zu betragen".

Gegen Ende des Jahres 1785 starb der Kaufmann, in dessen Hause die smyrnensische Gemeinde ihren Gottesdienst gehalten hatte. Das Haus wurde verkauft und die evangelische Gemeinde durfte ohne Miethsentschädigung ihren Gottesdienst in der holländischen Capelle halten.

Im Jahre 1788 stirbt der thätigste Kirchvorsteher, der Dr. Zimmermann, und J. H. Auner tritt an seine Stelle und vier junge Christen werden confirmirt. Usko sendet in demselben Jahre seiner „alten lieben Mutter" in Lyck, die ihm bei seiner Abreise nach Smyrna kein Reisegeld gab, von seinem Ersparniß elf Ducaten und einem jungen, armen, hoffnungsvollen Verwandten behufs Unterstützung auf der Schule sieben Ducaten.

Am 14. Januar 1790 geht ein Brief von Smyrna in Danzig ein, welcher anzeigt, daß die Pest 1789 stark gewüthet habe, die Erdbeben sehr verheerend und die Nahrungsmittel im Anfange des Jahres sehr theuer gewesen und daß das Vermögen der Gemeine in 3628 Piastern bestehe. Dieses ist die letzte Nachricht, die wir besitzen; denn im Anfange des Jahres 1791 erkrankte Dr. Heller und starb bald darauf, 74 Jahr alt. Mit ihm schließen auch die Acten des Danziger Ministerii. Ob Usko in Smyrna gestorben, oder von dort versetzt worden, ist nicht aus den Acten des Ministerii zu ersehen, er soll aber im Prediger Gerber einen Nachfolger erhalten haben, unter dem sich wahrscheinlich die evangelische Gemeinde zu Smyrna aufgelöst hat, bis sie durch die Verbindung des Occidents mit dem Orient in der neuern Zeit wieder neu erstanden ist.

Aus Allem, das wir aus diesem Zeitraume von 1750 bis 1800 wissen, ersehen wir, wie es auch das Mitgetheilte hinlänglich dargethan hat, daß man in der evangelischen Kirche neue Bahnen einschlägt, indem man die Wahrheit von der Gnade Gottes in Christo Jesu immer mehr und mehr zu der „Religion Jesu" abklärt, die ohne Gewißheit der Gnade Gottes in Christo in dem Glauben an den „Allvater" das Heil der „guten Menschen" sieht und nichts für überflüssiger hält als „die Erlösung durch Christi Blut, nämlich die Vergebung der Sünden". Dieses erkannte auch schon frühe der Danziger Rath und kaum hatte er Kunde davon erhalten, daß auch in Danzig sich eine

Gemeinschaft der Freimaurer gebildet hatte, erließ derselbe am 3. October 1763*) nachfolgendes, strenges Decret: „Demnach zu unserm größten Mißfallen nunmehro stadt kündig geworden, daß verschiedene unserer Bürger, Einwohner und zum Theil in hiesigen Diensten Stehende, mit dem Vorwande sich untereinander in der Demuth und Mildthätigkeit gegen den nothdürftigen Nächsten zu üben, eine Gesellschaft unter dem angemaßten Namen der Freimaurer aufgerichtet, verdächtige heimliche Zusammenkünfte in und außer der Stadt gehalten und damit fleißig fortgefahren, auch sich nicht scheuen durch Anlockung leichtsinniger und unwissender, insonderheit junger Leute, ihre Anzahl von Zeit zu Zeit verstärken, wir auch in Erfahrung gebracht haben, daß diese genannte Freimäurer, bei Anpreisung gewisser Tugenden den Grund des Christenthums untergraben und zuerst eine Gleichgiltigkeit gegen die Glaubenslehren, hernach die natürliche Religion einzuführen und auszubreiten bemüht

*) Cfr. Act. Min. Ged. Vol. XXIV. No. 38.

sind*), zu welchem verderblichen Zweck sie gewisse geheim gehaltene Satzungen abgefaßt, zu derselben Verschwiegenheit ihre neue Mitglieder, durch einen erschrecklichen und von keinem Regenten jemals seinen Unterthanen auferlegten Eid verbinden, zu Beförderung ihrer schädlichen Absichten eine eigene Kasse haben und selbige durch die von ihren Mitgliedern zusammen geschossenen Gelder nach und nach vermehren, mit den auswärtigen Gesellschaften ihrer Gattung, einen vertraulichen bedenklichen Briefwechsel unterhalten und bei ihren Versammlungen sich lächerlicher und vernünftigen Leuten unanständiger Gebräuche bedienen. Weil nun Kraft unsers obrigkeitlichen Amtes uns obliegt, alles was zur Verachtung, Kränkung und zum gänzlichen Umsturz der durch die unverbrüchlichsten Gesetze verwahrten Religion und der damit verknüpften Störung des allgemeinen Ruhestandes ausschlagen kann, aufs sorgfältigste und zeitig abzukehren und solchem Uebel durch zureichende Maßregeln vorzubauen; daneben unsern Bürgern und Einwohnern nicht erlaubt ist aus eigener Macht, ohne unser Vorwissen und Bewilligung neue Gesellschaften aufzurichten und für sie Gesetze abzufassen, indem alle Gesellschaften und ihre Verordnungen ihre Zulässigkeit und Kraft von uns erlangen müssen, niemand unsre Bürger und Einwohner, die Seiner Königlichen Majestät, unserm Allergnädigsten Könige und Herrn, uns und dieser Stadt geschworen, durch einen besondern Eid zu etwas zu verpflichten befuget ist, sondern aller von Privatpersonen zugemuteter Eid für unzulässig und strafbar gehalten wird; über das kein Gewerk, keine Zunft, Brüderschaft

---

*) Ob die Meinung derer begründet ist, welche die Entstehung der Freimaurer von den Tempelherren ableiten, oder derer, die wie Prof. Dr. Niedner in seiner Kirchengeschichte es thut, sie eine Idealisirung der Bauhandwerker des Mittelalters nennen; oder ob die oben mitgetheilte Meinung des Danziger Raths die richtige ist, ist hier nicht zu entscheiden. Das aber steht fest, daß die Freimaurer erst zu der Zeit in Danzig hervortraten, als man in der Kirche den von Gott in Seinem Worte gelegten Grund anfing zu untergraben. Es will aber das Herz mehr haben als eine abgeklärte, verständige „Lehre Jesu", und wird ihm das in der Kirche des Herrn nicht mehr geboten, wer will sich darüber wundern, wenn es dasselbe auf selbsterdachten Wegen zu suchen und zu finden sich bemüht. So dürfte der Aufschwung dieser Richtung in der Neuzeit am einfachsten und würdigsten zu fassen sein. In dem Grade als der göttliche Esoterismus Raum gewinnt, wird der menschliche Esoterismus verschwinden und umgekehrt. Es liegt eine tiefe Wahrheit in den Worten, die der Schauspieler Iffland an den aufgeklärten Oberconsistorialrath Teller in Berlin richtete: Wir geben die Dichtung als Wahrheit, Sie geben die Wahrheit als Dichtung, darum sind unsere Schauspielhäuser besucht und ihre Kirchen leer! *Ἐὰν δὲ τὸ ἅλας μωρανθῇ, ἐν τίνι ἁλισθήσεται;* Ev. Matth. V. v. 13.

oder sonst einiges Collegium in seinen gemeinschaftlichen Angelegenheiten von auswärtigen Gewerken, Zünften, Brüderschaften und Collegiis Briefe anzunehmen oder an sie abzuschicken, ohne sie uns vorzulegen, die Freiheit hat: als sind wir keineswegs gesonnen, die gemeldete, eigenmächtig eingeführte sogenannte Freimäurer-Gesellschaft, deren heimliche Zusammenkünfte, ihre Anlockungen leichtsinniger und unwissender Leute und was sonst mit ihr einige Verknüpfung hat, als etwas so wider die Religion, die Gesetze der Stadt, unsere obrigkeitliche Vorrechte, die bürgerliche Ehrbarkeit, innerliche Ruhe und Sicherheit sich auflehnet und mancherlei Verwirrungen anrichten kann, zu dulden, viel weniger zu billigen, sondern wollen hiemit gedachte Freimäurer-Gesellschaft und Alles was zu derselben gehören kann, an diesem unsern Orte aufgehoben und zernichtet wissen. In welcher Absicht wir vermittelst dieses unsers gegenwärtigen Edikts, allen und jeden dieser Stadt Bürgern, Gastgebern, Meistern und übrigen Einwohnern in und außer der Stadt, ernstlich anbefehlen, von nun an keine Zusammenkünfte dieser von uns für zernichtet erklärten Gesellschaft auf einige Weise zu dulden, oder eine so genannte Loge anzulegen zu gestatten, oder ihr wider den Inhalt unsers Edikts bei Vermeidung der Hafft und anderer schweren Strafen, beförderlich zu sein. Dagegen werden unsre Bürger und Einwohner, welche Seiner Königlichen Majestät, uns und dieser Stadt mit Eiden oder sonst verpflichtet sind, angehalten, falls ihnen die Logenmeister, Beamte und Bediente der von uns verbotenen Gesellschaft ihre heimliche Zusammenkünfte, auch an welchem Orte sie ihre Schriften, Kasse, Freimäurer-Werkzeug und Geräthschaft verwahrlich hält, bekannt sind oder bekannt werden möchten, solches gleich nach öffentlicher Verlautbarung dieses Edikts, auch künftig dem präsidirenden Herrn Bürgermeister oder auch nach Nothdurft dem Quartier-Herrn und zwar in der Recht-Stadt in denen Koggen- und Fischer-Quartieren, ingleichen in der Vor- und Nieder-Stadt, Langgarten und Kneipab dem Herrn Peter Uphagen, in denen hohen und breiten Quartieren dem Herrn Samuel Wolf, in der Alt-Stadt aber dem Herrn Johann Ludwig Schewecke, nicht minder wegen der zum Vice-Amte gehörigen Oertern dem Vice-Präsidirenden, wegen Petershagen, Stadtgebiete und Molde dem höhischen Herrn Bürgermeister, anbei denen zur Schidlitz und dem Bauamte verordneten Herren Administratoribus, und was sonst bewand wäre, getreulich anzumelden; wobei der Angeber Name verschwiegen bleiben wird. Diejenigen unserer Bürger, Einwohner, sollten es auch Unmündige sein, die sich verleiten lassen in die Gesellschaft zu

treten, und an dieselbe entweder bei der Aufnahme oder anderer Gelegenheit Geld gezahlet haben, diese sollen, wenn sie sich gehörigen Orts melden und den Cassirer oder die Kasse, an die sie das Geld gezahlet, richtig anzeigen werden und man derselben habhaft geworden, wieder zu dem Ihrigen gelangen und mit gerechter Beahndung, die sie sonst verdienet hätten, vor dieses mal verschonet bleiben. Denen aber allhier sich aufhaltenden Auswärtigen, wes Standes sie sein möchten, die als Stifter oder Beförderer der Freimäurer-Gesellschaft allhier betreten werden sollten, wird hiemit öffentlich angedeutet, daß sie nach den Landes- und dieser Stadt Gesetzen, als Uebertreter solcher Gesetze, als Störer der gemeinen Ruhe und Erpresser unrechtmäßiger Geldabgaben, sollen angesehen und bestrafet werden. Uebrigens soll künftig weder Bürger noch Unbürger, noch ein bei uns sich aufhaltender Fremder, die an diesem Orte als vertilget geachtete Gesellschaft der Freimäurer, wieder zu erwecken und anzurichten sich unterstehen, bei gleichmäßiger und nach Befinden geschärfter Strafe. Wonach sich ein Jeder mit allem Fleiß zu halten und vor Schaden und verdienter Ahndung zu hüten haben wird. Gegeben auf unserm Rathhause den 3. Monats October 1763 Bürgermeister und Rath der Stadt Danzig".

Beilage A. zu Seite 214 folg.

Cfr. Act. Minist. Gedanens. Vol. IV. Lit. O.

Brevis declaratio fidei

Ecclesiarum nostrarum invariatae Augustanae confessioni sincere addictarum

adversus errores Reformatorum

tum veterum tum imprimis recentiorum.

Caput I.

De Augustana confessione.

§ 1. Confessionem Fidei, quae Augustae Vindelicorum Carolo V. Imperatori Anno 1530 solemniter a Protestantibus oblata fuit, Scripturae sacrae Vet. et N. Testamenti ceu unicae fidei et Religionis normae per omnia conformem esse agnoscimus nihilque prorsus in ea tradi vel contineri, quod S. literis adversetur, certi sumus.

Reprobamus ergo 1) omnes haereses, sectas, errores, qui in Augustana Confessione reprobantur. 2) Confessiones et formulas Fidei in uno, aut pluribus doctrinae capitibus ab Aug. Confess. discrepantes, quales inter alias sunt: confessio Zwinglii ad Imperatorem Carolum V. et expositio Fidei ad Regem Galliae, Confessio Tetrapolitana vel quatuor civitatum Imperii Anno 1530 scripta, Confessio Helvetica, Basileensis, Gallica, Anglica, Scotica, Belgica, Palatina in corpore et syntagma confess. Fidei Genevensis. (In Synodo Dordracena fatentur Delphici Doctores, Reformatos in Germania pacem quidem et fraternitatem Ecclesiis Lutheranis obtulisse, sed eorum confessionem numquam recepisse, ne se pro Lutheranis haberi postulasse, ut Lutheranorum opinio in templis suis doceretur. p. 89.) 3) Mixturas aliarum discrepantium formularum cum hac Aug. Confess. cujusmodi visuntur in

Harmonia confessionum Fidei An. 1581 Genevae edita, in consensu Sendomiriensi, et hujus generis aliis Scriptis. 4) Criminationes, calumnias et cavillationes in Augustanam Confessionem evibratas, ut pote quod studium fuerit confessionis autoribus Papatus ulcera et idolomaniam quam parcissime et lenissime attingere, quod quaedam sint in Aug. Confessione, quae ne ipsi quidem acerrimi ejus propugnatores probent aut recipient, vel probanda aut recipienda sint, quod transsubstantiationi favens correctiones indiguerit, et quae hujus commatis alia in admonitione Neostadiensi cap. 4 p. 142 seqq. (quam admonitionem Christ. Massonius Anat. univers. part. 1 cap. 8 communitam omnes Reformatos acceptare vel probare fatetur et pro universali scripto Reformatorum habet p. 38) leguntur et ab aliis Reformatis in Aug. Confess. jactantur.

§ 2. Augustanae Confessionis sensum eum genuinum, verum et Scripturae consonum statuimus, quem tum verba ipsa satis perspicue inferunt, tum Ecclesiae, quarum nomine offeruntur et Theologi cum primis vero B. Lutherus isto tempore de singulis articulis foverunt et propugnarunt.

Reprobamus eos, qui vel ambiguitatis et obscuritatis postulant Aug. Confessionem, vel sententiam ejus aestimant privata mente Philippi, qualis ea aliquot annis post exhibitionem fuerat, non autem e sententia et scriptis Lutheri praesertim de humana Christi natura et de Eucharistia juxta admonitionem. Neostadiensem cap. 6 pag. 198 seqq. (quae fatetur, Reformatos de Christo et de Coena contra Lutherum sentire pag. 204, crimninaturque libros Polemicos Lutheri de coena Domini e puerilibus et populari facundia fucatis soperismatibus calumniarum, convitiorum falsissimorum et scommatum scurrilium plaustris conflatos esse pag. 220) vel non subscribunt Aug. Confessioni nisi sub privata interpretatione, eaque diversa a verbis sensuque intento Aug. Confess. vel prout ipsi piam veramque judicant, ac congruentem S. Literis, uti Johannes Calvinus subscribere sese Aug. Confess. professus est, in literis ad Martin Scalich. vel sicuti eam Philippus interpretatus est, posterioribus scilicet annis ubi in diversam a Luthero in Aug. Confess. expressa prolapsus est sententiam et prout Theod. Beza in libro ad Dudith. testatus est, non satis facere sibi Aug. Confess. in nonnullis praesertim in capite de Coena nisi commoda interpretatione leniatur nec non Hieronym. Zanch. in miscellan,

professus est, sed ad eundem modum et sensum illum recipere Aug. Confessionem, quemadmodum illam agnosceret piam, secus vero minime: agnoscere autem illam piam, si ita intelligatur, quemadmodum ipse explicat: prout Ludovicus Crocius quoque Aug. Confessionem commendat in Apol. pro Aug. Conf. disp. 1 th. II quatenus scilicet sacris literis convenienter (juxta suam explicationem) intelligitur eoque sensu Aug. Confess. Ecclesias Palatinas, Hassiacas, Wetteravicas uti et Bremensem recipere profitetur. Disp. 2 th. 13.

§ 3. Pro Augustana Confessione agnoscimus solam illam incorruptam, quae Anno 1530 Augustae Imperatori oblata fuit, minime vero corruptam, quae tum in aliis articulis, tum praecipue in articulo decimo post aliquot annos depravationem passa est nec unquam communi ecclesiarum orthodoxarum nomine et suffragio recepta est, qua ab invariata confessione in fide et doctrina discrepat.

Reprobamus igitur adulterinam illam confessionem, quae decennio post exhibitionem a Philippo privata autoritate mutilata est et corrupta, in Zwinglianorum gratiam, nec obscure favet Antinomis, Synergistis, Pelagianis, Majoristis: et qui post detectam fraudem foetus hujusce Philippei auctoritatem adhuc propugnant, qua praesertim ab illa prima invariata in doctrina discrepat, aut praeferunt eundem genuinae Aug. Confessioni aut pernecessarium illud discrimen corruptae et incorruptae Aug. Confess. tollunt et explodunt, eos non immerito suspectos habemus, nec pro γνησίως genuinis Aug. Confess. sociis admittere possumus.

Caput II.

De Peccato originali.

§ 1. Peccatum originis vere proprieque peccatum esse, damnans et afferens nunc quoque aeternam mortem his, qui non renascuntur per Baptismum et Spiritum Sanctum cum Aug. Confess. profitemur.

Damnamus cum eadem illos, qui vitium originis vere proprieque peccatum esse negant utpote Huldericum Zwinglium et qui eum hac in parte defendunt, qui originale peccatum non esse peccatum sed morbum, et Christianorum liberos propter morbum

istum non addici aeterno supplicio asseruit in Declarat. de peccato originis ad Urban. Regium Tom. 2 oper. fol. 115 eundem errorem, et si in colloquio Marpurgensi Anno 1529 retractatum denuo propugnavit in Ratione Fidei ad Carol. V Anno 1530 perscripta: velimus nolimus, admittere cogimur peccatum originale, ut est in filiis Adae, non proprie peccatum esse; item: Morimur nos: Sed Adami culpa, nostra vero conditione et morbo, aut si mavis peccato, verum improprie accepto. Exemplum tale est: Bello captus perfidia et inimicitia commeruit, ut servus teneatur. Qui ex illo progenerantur οἰκέται, hoc est vernae, aut domi nati fiunt servi, non culpa, reatu aut crimine, sed conditione, quam culpam secuta est: nam parens ex quo nati sunt scelere hoc commeruerat: nati scelus non habent, sed poenam et mulctam sceleris puta conditionem, servitutem et ergastulum. Ista si scelus libet appellare ideo quia pro scelere infliguntur non veto. Vol. II oper. f. 539.

§ 2. Infantes christianis etiam parentibus progeneratos antequam renascantur per Baptismum et S. Sanctum sub reatu aeternae mortis, nunc quoque post reparationem per Christum factam esse cum Aug. Confess. e verbo Dei agnoscimus, minime vero eosdem sanctos interna et spirituali sanctitate, et in foedere gratiae constitutos esse admittimus.

Damnamus errorem Zwinglii, qui negat Christianorum liberos propter peccatum originis aeterno addici supplicio totoque coelo errare ait, etiamsi sint non modo magna, sed quoque vetera nomina, qui damnationi aeternae solent adjudicare nunc Christianorum infantes, cum non sunt Baptismo tincti, nunc vero eos omnes, quos Gentiles vocamus. T. II oper. f. 115, 118 declarat. de peccato origin. et in Rat. Fidei ad Carol. V § 5. Hinc constat, inquit, si in Christo, secundo Adam, vitae restituimur, quem ad modum in primo Adam sumus morti traditi, quod temere damnamus Christianis parentibus natos pueros, imo Gentium quoque pueros: Itemque Joh. Calvini Institut. Rel. Christi lib. IV cap. 15 sect. 20 (quas institutiones Christi Massonius universalibus et communibus Reformatorum scriptis accenseri ait et accenset p. 1 Anal. Univers. c. 8 p. 38). Infantes nostros antequam nascantur, se adoptare in suos pronuntiat Deus, et sect. 22 unde sequitur, non ideo baptizari fidelium liberos, ut

filii Dei tunc primum fiant, qui ante alieni fuerint ab Ecclesia, sed solemni potius signo ideo recipi in Ecclesiam, quia promissionis beneficio jam ante ad Christi corpus pertinebant cap. 16. Qui a Christianis originem dicunt infantes in foederis haereditatem statim ac nati sunt a Deo recipi: et haereditatis jure secundum promissionis formulam jam a matris utero in foedere contineri, ut et Theodorus Beza in annotat. ad 1. Cor. 7, 14. Nec alia causa est, cur Sanctorum liberos ad Baptismum admittamus, quam quia sancti sunt (id est in foedere comprehensi) ab ipso utero, quantum quidem conjicere et existimare possumus suis Deo arcanis relictis judiciis: nec non Petri Martyris com. in h. l. p. 6. Bene speramus quod sicut secundum carnem semen Sanctorum, ita etiam sint electionis divinae participes, et S. S. et gratiam Christi habeant, atque hoc nomine eos baptizamus. (Sanctitas autem dependens ex electione, vere est interna et spiritualis sanctitas) illorum denique, qui hodie sententiam illam erroneam incrustant at propugnant, quae etiam non obscure in Synod. Dordracen. insinuari videtur cap. 1 art. 17. liberos fidelium sanctos esse, non quidem natura, sed beneficio foederis gratuiti, quod explicatur in jud. theolog. Bremens. judic. exterior. p. 63, quod ex relatione foederis sancti sunt, cujus rei confirmandae gratia Baptismo sacro initientur et Christum induant.

Caput III.

De Christo.

§ 1. Credimus et docemus cum Aug. Confessione, quod verbum, hoc est, Filius Dei assumserit humanam rationem, ut sint duae naturae, divina et humana in unitate personae inseparabiliter conjunctae, unus Christus, ita ut nec humana natura sit extra verbi personam vel naturam divinam, nec verbi persona vel natura divina sit extra humanam naturam, post unionem personalem.

Reprobamus eos, qui docent ita totum λόγος esse in humanitate assumta, ut idem totus sit extra carnem ut Theodorus Beza in colloq. Mompel. p. 321 Matth. Marrinius in Mentzer. Anti-Nuthetum c. 2 p. 35 et c. 11 p. 154 seqq. Ludovicus Crocius Apolog. Disp. 13 p. 377. Joh. Macc. Colloq. de mediat. disp. 5 p. 211 divinam naturam totam esse in humana natura, totam

etiam extra humanam, Hieron. Zanchius de natur. Dei lib 2 cap. 6 col. 121 λόγον eundem et totum esse intra, et extra corpus suum. Admonit. Neostad. cap. 8 p. 269 totam naturam λόγου esse extra corpus suum. Gregor Sohnius in Exeg. Aug. confess. artic. 3 p. 225. Divinitatem Christi esse extra naturam humanam, quam assumsit: Catechesis Heidelberg. (cujus doctrinam verbo Dei in omnibus esse consentientem, neque ea quidquam contineri, quod ut minus eidem consentaneum, mutari aut corrigi debeat, declaratum fuit in Synod. Dordracena sess. 148 omnium tam exterorum, quam Belgicorum Theologorum suffragiis p. 317 quam proinde pro universali scripto agnoscit Ludovicus Crocius, eo quod a plerisque omnibus reformatis Ecclesiis jam recepta sit) quaestio 48 et Confess. Palatin. p. 201 syntagm. Conf., quod (syntagma) pro publica confessione omnium Reformatorum agnoscit Joh. Bergius in disp. de fundam. Fidei th. 16. Massonius p. 1 Anat. cap. 8. Item, qui similibus prorsus dissimilibus, non nisi partialem, inadaequatam, impropriam unionem inferentibus, unionem personalem describunt et Nestorianum illud Extra illustrant et propugnant: quibus λόγος humanae naturae unitus confertur cum corpore solis unito orbi suo, cum capite hominis unito pedibus, cum legione Daemoniorum in misero illo homine, cujus fit mentio Marc. 5 et Luc. 9 Theodorus Beza in respons. ad Brent. argum. T. 2 oper. p. 511. 512. et alii passim.

§ 2. Credimus et docemus Filium Dei assumsisse humanam naturam, ut hypostasis verbi facta sit hypostasis naturae humanae, adeoque vere et realiter communicata sit naturae assumtae, quae actu personali Filii Dei reapse gaudeat ac subsistat.

Damnamus ergo eos, qui humanae Christi naturae personam Filii Dei realiter esse communicatam negant, ut factum a Witebergens. Crypto-Calvinian. disputat. Anno 1570 habit. et Josepho Grabio, qui in refut. l. 1. D. Hunn. de persona Christi p. 49 monstrosam dicit verborum formam, cum dicitur λόγον hypostasin suam realiter communicasse carni et Anonym. in Anti-thron. Schroed. opposit. p. 114 ubi disputat Filii Dei hypostasin non esse communicatam carni, nec non Joh. Piscat. qui in quaest. miscellan. q. 8 p. 373 negat recte dici, personalitatem Filii Dei communicatam esse carni Christi. Nec probari possunt aut conciliari facile cum vera et reali hypostaseos communicatione illa Refor-

matorum axiomata et effata, quibus nullum omnino proprium communicari posse contendunt (quum subsistentia λόγου proprietas sit personalis Filii Dei) finitum non esse capax infiniti praecise urgent (quum hypostasis λόγου non minus sit infinita quam essentia ejusdem) et actum personalem humanae Christi naturae derogant cum Anthonio Sadeële de verit. Christ. human. natur. dist. 7 p. 123.

§ 3. Credimus et docemus juxta Aug. Confess. propter unionem personalem duarum naturarum unum esse Christum vere Deum et vere hominem, non quod Deus tantum sit secundum divinitatem, homo secundum humanitatem, hoc enim fluit ex ipsa naturae proprietate, non ex unionis beneficio, sed quod Deus homo sit, et homo Deus, cum ob personae identitatem, tum ob veram et realem naturarum communicationem, quia divina natura sese humanae, et haec illi vicissim realiter communicavit in unione personali.

Reprobamus sententiam collocut. Mompelgartens. Reformat. in resp. ad th. de pers. Christi ad 8 et 9 p. 205 ubi profitentur, se talem solum admittere unionem, in qua manent singulae naturae per se, citra ullam aliam communicationem, et ad 6 et 7 neque Deitatem neque Deitatis proprietates de humanitate ullo modo, ne in unione quidem vere dici posse: nec non Anthon. Sadeel de veritate hum. nat. Joh. Scharpii curs. theol. de Christ. Mediat. col. 292 et aliorum. Nihil, quod est essentia div. rei creatae communicari posse, ut et Admonit. Neostad. c. 8 p. 256 humanitati Deitatem realiter datam vel communicatam non esse, sed personaliter unitam itemque orthodoxi consensus (quam Massonius itidem annumerat scriptis Reformatorum universalibus cap. 8 p. 1 Anat. univers.) nullam esse naturarum inter se communicationem: Denique eorum, qui cum Davide Pareo in Irenico cap. 28 art. 11 propositiones personales ita interpretantur, quia realiter et substantialiter sit homo humanitate sua.

§ 4. Credimus et docemus unionem personalem consecutam esse veram et realem idiomatum communicationem, quae realis sit, non tantum respectu personae sed et respectu naturarum, adeo ut vere et realiter divina de homine et humana de Deo praedicentur in unione.

Reprobamus sententiam eorum, qui cum admonit. Neostadiens. statuunt cap. 8 p. 250 communicationem idiomatum esse realem

respectu personae, sive a Deitate, sive ab humanitate sua denominatae, sed verbalem respectu naturarum: ut et cap. 3 pag. 66 naturis singulis in persona Christi realiter communicari proprietaties essentiales alterius naturae negamus et pernegamus. Item pag. 70. Praedicatio humanorum de Deo, et divinorum de homine quantum ad naturas tantum verbalis est.

§ 5. Credimus et docemus, Verbum firmitates et passiones carnis assumtae sibi non minus vere et realiter appropriasse, quam ipsam carnem, ut vere particeps factus est Filius Dei carnis et sanguinis nostri, tam vere natus, passus, mortuus dicatur, uti vere passus, crucifixus, mortuus dicitur Deus in Aug. Conf. citra ullam vel synecdochen, vel alloeosin, qua quae de Filio Dei dicuntur, non de ipso Filio Dei, sed de humana ejus natura intelligendum esse asseruntur.

Reprobamus sententiam Admonit. Neostad. c. 8 p. 250. Deus passus, mortuus est realiter, quatenus homo est, sed nominetenus quatenus Deus est, et collocut. Mompelgart. Reformator. p. 213 hanc enuntiationem, qua Deus dicitur passus, sic interpretamur, Deus, id est, caro Deitati unita est passa, quae et Zwinglii erat interpretatio resp. ad Luther. confess. T. 2 oper. f. 452 nempe, ut cum Dei Filius pati, vel mori dicitur, Dei Filium pro humana natura in Christo accipiamus, quam Sanctam et innocentem ἀλλοίωσιν vocant ubi totus Christus pro altera duntaxat natura, aut altera naturarum pro altera ponitur: quae ἀλλοίωσις B. Luthero e contra dicitur larva diaboli Tom 3. Jen. Germ. fol. 455. Nam si id credam (inquit B. Lutherus) quod humana solum natura pro me passa sit, Christus ille vilis nec magni pretii salvator erit, imo ipse quoque alio servatore opus habebit etc. Gemma est Zwingli quae alloeosi Synecdoche Joh. Piscat. Heibor. d. 10 de pers. Christi th. 23 seq. p. 217 vol. prim. Thes. theol. Joh. Scharpii l. c. p. 788 et aliorum.

§ 6. Credimus et docemus majestatem divinam vere infinitam et immensam humanitati Christi in unione personali convenire, non per Physicam aut aliam quamcunque realem transfusionem, non per naturarum exaequationem et confusionem, sed per veram et realem communicationem additur: ad communem possessionem et denominationem, salva naturae humanae veritate.

Reprobamus Reformatos, qui negant cum Admon. Neostad. cap.

8 p. 211 seqq. realem communicationem idiomatum in naturis ex unione consequi, et humanitati realiter communicari divinas proprietates essentiales asseruntque p. 256 non aliter humanitati communicatam esse omnipotentiam et alias proprietates Dei essentiales, quam ipsam Deitatem: Deitatem autem non esse aliter dictam vel communicatam humanitati et contendunt: Daß die wesentlichen Eigenschaften Gottes in einer Creatur (unter welche auch die menschliche Natur des Herrn Christi gehörig) nicht können zugeeignet werden, es werde denn das Wesen Gottes selbst ihr zugeeignet und sie zu einem neuen wesentlichen Gott gemachet, kurzer Bericht der reformirten Kirche des Landes Preußen p. 141., criminanturque per realem communicationem idiomatum non tantum fenestram sed portam amplissimam aperiri Arrianis et Samsatenicis basphemiis, Admonit. Neostad. c. 3. p. 23 realem idiomatum communicationem esse Palliatum Nestorianissimum et ipsissimi Nestorianismi barathrum p. 25 ejus assertores sic monstra ex monstris componere ut ab una parte in Nesforii, in altera in Eutychii et Schwenckfeldii castra manifeste transeant p. 76. et c. 8 p. 255, 298. Orthodox. consens. passim. Ausführlicher Bericht Palatinor. p. 290, 291. Kurzer Anhang eorundem p. 225 seq. 269. Endliche Ueberweisung p. 44. Ex adverso autem profitentur, summa quidem dona Deitatis, quae in creaturam cadere possunt, et quorum capax est humana natura in humanitatem Christi collata esse, sed haec dona non esse proprietates Dei, sed habitualia creata dona, quae humana natura in se habet, quibus omnes creaturas superat Theodorus Beza in Colloq. Mompelgart. p. 265. Hieronymus Zanchius in Fid. de Relig. Christ. c. 11. n. 12. D. Joh. Bergius in Unterschied und Vergleichung der Evangelischen 9. 34 n. 2. et in disp. Francofurt. Analys. de persona Christi th. 285 ubi ex unione sequi ait communicationem idiomatum secundum analogiam et similitudinem, qua Λόγος in natura assumta S I M I L E M non aequalem divinae sapientiae sanctitatem, potentiam efficit, seu effundit, qua illa in se formaliter intelligit et operatur, et quae hisce gemma passim propugnant.

§ 7. Credimus et docemus humanam naturam per unionem personalem participem factam esse potentiae non solum infinitae aut quodammodo infinitae, sed vere infinitae increatae et immensae potentiae ipsius Filii Dei, aeque ut particeps facta est infinitae Filii Dei subsistentiae.

Reprobamus ex adverso, qui negant humanam naturam Christi omnipotentem esse, cum Admonit. Neostad. c. 8 p. 255: Die menschliche Natur Christi sei nicht allwissend; kurzer Bericht der Reformirten in Preußen p. 138 et in syntagm. confession. in Palatin. confess. p. 208 asserunt non humanam naturam Filii Domini nostri Jes. Christi, sed hominem Christum juxta divinam suam naturam, omnipotentem esse: adscribunt humani Christi naturae solum potentiam seu virtutem creatam, quae minor sit omnipotentia, sed major tamen robore et virtute omnium angelorum et hominum. Admonit. Neostad. c. 8 p. 224 quae organica tantum sit, eoque nec simpliciter infinita, at saltim ratione objectorum infinita quodammodo dici possit, adeoque cum omnipotentia Joh. Bergius Disput. cit. th. 246 seqq.

§ 8. Credimus et docemus, humanae Christi naturae communicatam esse divinam, omniscientiam per unionem personalem, non autem solum scientiam summam finitam.

Reprobamus Reformatos, qui negant humanam Christi naturam in unione personali esse omnisciam, kurzer Preußischer Bericht p. 138. Contra naturam finitam esse, omniscium simpliciter esse Admonit. Neostad. c. 3 p. 87 nec tribuunt Christo nisi creatam sapientiam quam omnium Angelorum et hominum sapientiam superiorem et incomprehensibilem dicunt p. 81. similem non aequalem divinae sapientiae. Berg. disp. cit. th. 285. qui opinionem illam vere videri propiorem, scientiam animae Christi saltim ratione objectorum finitam esse, non qua modum cognoscendi, vel numerum cognitorum th. 237. dona Christi hominis, inter quae etiam scientia ejus numeratur, et reliquorum sanctorum hominum dona differunt secundum majus et minus, quae pariter omnia, et non minus in Christo, quam in sanctis creata dona sunt, ait Beza in colloq. Mompelg. p. 310. Admonit. Neostad. cordium quoque inspectionem divinae solum, non humanae naturae vindicant. p. 23. etc.

§ 9. Credimus et docemus juxta Synodi Ephesinae tenorem, carnem Christi per unionem personalem, qua est τοῦ λόγου omnia vivificare valentis propria, vere esse vivificam, non alia a λόγῳ virtute diversa, sed ipsius λόγου virtute vivifica, personaliter ibi communicata.

Reprobamus errorem Reformat. colloq. Mompelgart. in resp.

de persona Christi ad th. 15 c. 208 caro Christi non est vivificatrix ea vi, quae est propria Deitatis et prorsus ἀκοινώνητον: sed primum quoniam in hac carne Christus mortem pro nobis abolevit, deinde quia non nisi hujus carnis spiritualiter nobis per fidem communicatae interventu vitam illam aeternam ex Christo Deo et homine nanciscimur: ut et Theod. Bezae, vim vivificandi ita Deitatis propriam esse, ut neque carni Christi, neque ulli creaturae communicari possit, nisi in Deitatem convertatur: Colloq. Mompelg. p. 338. Lamberti Danaei in examin. Chemnit. p. 307. Negamus vivificam Domini nostri J. Christi carnem in ipsa vivificatione nostra, esse veritatis et operationis λόγου propriae participem, cooperatricem ac sociam: et p. 305. Neque enim caro Christi per κοινωνίαν ἰδιωμάτων vivifica dicitur, sed quia est medium et canalis ille unicus Deitatis λόγου, ipsique λόγῳ adeo unitus, ut citra nostram cum illa carne per fidem communicationem non vivificemur in vitam aeternam. Joh. Berg. in disp. cit. th. 201. 202. Synecdochen statuit in propositione, caro vivificat ut caro, non ut unita solum λόγῳ, sed ut data pro mundi vita, adeoque tota passio ac meritum Christi intelligatur, et mentione medii seu organi etiam causa principalis ipsum nimirum verbum vitae, cujus est caro, comprehendatur: nec virtus nisi organica in carne supponatur et im Unterscheid und Vergleichung 9. 3 6. Die lebendig machende Kraft und Reinigung unserer Sünden wird dem Fleisch und Blut Christi zugeschrieben, nicht als eine wesentliche Eigenschaft der Gottheit, sondern als die Kraft und Frucht seines Leidens und ist gleich so viel gesagt, mein Fleisch giebt der Welt das Leben, das ist, dadurch empfängt die Welt das Leben, daß ich vom Himmel kommen, wahres menschliches Fleisch angenommen und dasselbe für das Leben der Welt dahingegeben.

§ 10. Credimus et docemus, humanam Christi naturam, quam in unitate personae inseparabiliter conjunctam cum divina asserit Aug. Conf. per unionem illam majestate omnipraesentiae gaudere, adeoque juxta cum divina natura omnipraesentem esse, vera, reali, substantiali, efficaci praesentia, citra tamen vel diffusionem vel expansionem, aliamve localem physicamque conditionem.

Reprobamus Zwinglii, Calvini et reliquorum Reformatorum sententiam, qua derogant passim humanae Christi naturae hanc majestatem eamque variis et horrendis calumniis, criminationibus,

blasphemiis insectantur. Beza vol. 1 p. 673 ait Christum secundum humanitatem omnino a nobis nunc abesse, et quidem quanto spatio abest a terris, ubi sumus, id quod est supra omnes Coelos, quo est caro illa evecta. Confess. Helvet. negat Christum secundum humanam naturam adhuc esse in mundo ubique in Syntagm. Confess. p. 34 art. 2 Confess. Palatin. in Synt. Confess. p. 208 dicitur non humanam naturam Filii Dei, sed hominem Christum juxta divinam suam naturam, ubique praesentem et efficacem esse: Admonit. Neostad. c. 8 p. 265 sicuti simia semper est simia, etiam induta purpuram, sic ubiquitas corporis semper est monstrosum figmentum quocunque nomine eam appellent, sive majestatem, sive modum dextrae Dei, sive realem communicationem idiomatum, sive proprietatem communicatam, sive dispensationem, sive actum primum sive secundum. Kurzer preußischer Bericht p. 141, daß dadurch, daß die Ubiquität oder Allgegenwärtigkeit der menschlichen Natur des Herrn Christi zugewiesen wird, die Wahrheit derselben aufgehoben und zum Schein allein gesagt werde, daß sie ihre wesentliche Eigenschaften behalte und also die Artikel des christlichen Glaubens von der wahren Empfängniß und Geburt Christi, so nur in einem Ortt geschehen: item: von seinem Leiden, Sterben und Auferstehen von den Todten: item: von seiner Himmelfahrt und Sitzen der Rechten Gottes im Himmel ꝛc. sehr in Zweifel gezogen und ungewiß gemacht werden.

§. 11. Credimus et docemus humanam Christi naturam in unione personali una eademque adoratione cum divina Filii Dei natura, non diverso, vel inferioris gradus honore, colendam et adorandam esse juxta Synod. Ephesin. canonem.

Reprobamus errorem Bezae vol. 2. Apol. 3 ad Selnecoer. p. 473. Adoratur homo non in se ipso, sed κατ' ἄλλο, id est, verbi respectu, cui unitus est: sicut civiliter adorari dicitur corona Regis ea ipsa adoratione civili, quae Regi coronato tribuitur, quamvis adoratio in coronam vel sceptrum non feratur: in Coll. Mompelg. p. 344. Totum Christum adoramus, sed non totum Christi, id est, humanitatem cum Deitate, quod similitudine explicabimus, Regem vel Principem adoro purpuratum, coronatum, dextra tenentem sceptrum. In illa adoratione non respicio vel ad coronam aut ad purpuram, aut ad sceptrum nec tamen separo coronam, purpuram aut Sceptrum a Rege: sic in adoratione religiosa Christi in-

vocationem dirigimus nostram, ad Filii Dei, id est, ad divinitatem ejus tanquam ad unicum proprium objectum religiosae adorationis, et non ad humanitatem ejus a Deitate Filii Dei separamus. Lamberti Danaei in exam. Chemn. p. 417. Cui ad ipsam Christi carnem (etiam in illa unione personae manentem) suam adorationem aut invocationem dirigit, is, ex ipsius Dei ore est maledictus Jer. 17, 5 maledictus vir, qui fiduciam habet in homine, et statuit carnem bracchium suum etc. Vid. et Apol. ejusdem ad Jac. Andr. in operibus fol. 1463. Item Elench. sophism Gerlachii in operibus fol. 1551 Hieronym. Zanchius l. 2. de incarn. Filii Dei col. 198 negat, e vi verborum Scripturae evinci posse, carnem adorandam esse, ea scil. adoratione, qua Deus adorandus est. Alii distinguunt invocationem divinae Christi naturae et humanae naturae gradu, quem ad modum fides ipsorum tribuit Christo divinam gloriam Dei proximam pro discrimine naturarum: ita invocatio tribuat Christo, quod ei secundum utramque naturam debetur, ac petat ut in opere exauditionis tanquam officii apotelesmate secundum naturam utramque agat, quod cujusque naturae proprium est, hoc est, inspiciat corda, audiat gemitus, det S. S. aliaque bona, immensa Deitatis suae sapientia, bonitate ac potentia, approbet preces et exauditionem etiam humana voluntate. Ludovicus Crocius Apologet. disp. 11 th. 36 p. 366 quae gradu distincta invocatio, non magis potest cum unitate invocationis divinae et humanae naturae consistere, quam una est gloria, creata Deo proxima, et gloria increata vere divina. Joh. Berg. disp. cit. th. 193 duplicem honorem, alium λόγῳ, alium carni debitum distingui, ait, non ut duplicem proprie adorationem, sed ut in eadem adoratione principalem respectum, ad λόγον tanquam fontem bonorum, secundarium ad carnem ceu causam instrumentalem. Qui geminus respectus non minus est gemina atque diversa adoratio, quam diversa est species excellentiae, virtutis organicae carnis (quam solum illi tribuit Bergius) et potentiae infinitae τοῦ λόγου: et quam diversa est utriusque excellentiae apprehensio et veneratio.

§ 12. Credimus et docemus, in actionibus officii Christi utramque naturam agere, quod suum est, cum alterius communicatione, ita ut Deitas approprietsibi, quod humanum est, et natura humana agat ex communicata sibi virtute divina, ut vere sit, et dicatur actio theandrica Dei virilis non divina tantum,

aut humana tantum, sed divina-humana, humana-divina sicut vere dicitur Christus Deus et homo.

Reprobamus errorem Lamberti Danaei in exam. Chemn. p. 118 (quem defendit Theod. Beza praefat. in p. 1. Resp. ad act. p. 13) miracula non humanam Christi naturam, sed divinam, edidisse, Christum idcirco vivificare, quam ut inquit Athanasius Deus sermo accepta servi forma vocatus est Christus: et ad ea efficienda non plus carnem Christi quam edita ab Apostolis miracula caro Apostolorum contulit, aut virga Mosis ad edenda miracula Mosi profuit. Neque est adhibita (verba itidem sunt Danaei) vel ut causa efficiens, vel ut causa, sine qua non, et velut organon illius perpetuum et inseparabile etc. sed ut nudum duntaxat instrumentum, quae quod Deitas illa λόγου efficiebat, auribus vel oculis hominum demonstrabat et p. 157. Non caro ipsa, licet Deitati unita sed Deitas in Christo constabat miraculis, eaque miracula operabatur. Non enim virtus ulla in carne, sive modo physico, sive hyperphysico inerat, quae ipsa illa opera ederet et efficeret. Nam facere miracula est solius Deitatis opus et quidem creaturis ἀκοινώνητον. Itemque Admonit. Neostad. c. 1. p. 22. Utraque natura operatur cum altera, quod uniuscujusque est proprium: Humana natura patitur et moritur, divina vult hanc obedientiam, sustentat ac resuscitat: humana praedicat Evangelium, divina dictat, quid illa loquatur: humana adhibet preces, gestus et verba, divina efficit miracula: humana ascendit in coelum et terram deserit, divina jam antea est in Coelo, et in terra manet nobiscum et humanam illuc extollit: humana se ostendit et loquitur coelitus, divina est efficax in corde Pauli et Stephani: humana descendit de Coelo in nube conspicietur in gloria testante in eo habitantem Deitatem et feret voce sua sententiam extremi judicii, divina inspiciet et manifestabit omnium corda et conscientias, dictabit et exequetur suae potentiae latam sententiam glorificando electos et in poenas abjiciendo reprobos: et cap. 8. p. 273. Sunt aliae in hoc opere Theandrico divinitatis, aliae humanitatis partes: divinitas vivificat et purgat per Spiritum S. accendendo in cordibus fidem et conversionem et vitam aeternam et inserendo nos suae massae humanae tanquam capiti, resuscitando et glorificando Ecclesiam: caro et sanguis vivificat et mundat nos, dum pro nobis traditur et effunditur, et haec ejus

traditio et fusio a nobis apprehenditur. Johannem loqui non tantum de merito, sed etiam de expurgatione peccati, cum dicit sanguis Christi mundat nos ab omni peccato, non posse probari, cum Spiritus s. cujus operatio propria est regeneratio, non possit dari per carnem, sed per Deitatem Christi p. 253. Non caro dat Spiritum s. et operatur vitam aeternam, sed λόγος, qui in carne illa habitat, et tamen caro etiam suo modo vivificat, cum tangitur et fide apprehenditur, et nobis unitur: hic enim spiritus (divinitas) in illa habitans nos vivificat. Joh. Berg. Disp. cit. th. 174 seq. Aversarii post Chemnitium praeterea asserunt: humanam naturam non id modo, quod ipsi proprium est, ex viribus naturalibus, aut supranaturalibus finitis, sed etiam infinita et vere divina ipsius λόγου potentia operari: nostros igitur accusant, quod nihilo plus humanitati Christi, in miraculis aliisque operibus divinis tribuant, quam aliis sanctis, aut quam virgae Aronis etc. Nostri contra hoc ipsorum dogma et definitioni Concilii Chalcedonensis et toti superiori doctrinae contrarium, adeoque erroris Monotheletarum affine, rejiciunt.

§ 13. Credimus et docemus Christum secundum humanam naturam ascendisse ad coelos, non ut coelo caperetur, sed quemadmodum Aug. Confess. definit, ut sedeat ad dextram Patris et perpetuo regnet et dominetur omnibus creaturis, sanctificet credentes in ipsum, misso in corda eorum Spiritu sancto, qui regat, consoletur et vivificet eos ac defendat adversus Diabolum et vim peccati.

Reprobamus errores eorum qui 1) dextram Dei per locum definiunt, et sessionem ad dextram Dei localiter explicant, Christumque coelo capi et contineri asserunt. Henricus Bulling. in tract. verb. coen. dextram Dei pro loco in Coelis certo accipi, ait, in quo cum electis versetur Christus. Vid. et ejusdem compend. Religion. Christian. l. 6. c. 8. Confessio Helvetica, in syntagm. Confess. prima et a caeteris recepta, art. 2 dextram Dei Patris, ad quam ascendit Christus, accipi dicit pro loco certo. Theod. Beza ad tert. Brent. part. de sess. ad dextram Dei T. 1. oper. p. 601. Hujus sessionis, sive longe supra quasvis etiam coelestes creaturas excellentissimae Majestatis certum locum esse definimus, nempe Coelos illos summos et nobis ineffabiles in quos est recepta, et quibus oportet illam capi, dum veniat judi-

catum vivos et mortuos. Admonit. Neostad. c. 3. p. 88. Satis est, quod scimus Dominum sua humanitate post ascensionem suam visibilem et localem ad judicium mundi visibiliter et localiter versari in Coelo, id est, in domicilio illo beato Dei et sanctorum Angelorum et hominum. Unde p. 89 depravationem istius loci act. 3, 21 quem oportet Coelo capi usque ad tempora restitutionis omnium ut veram interpretationem propugnant. 2) Qui Christum ad dextram sedere asserunt, secundum utramque naturam: divinam et humanam cum Georg Sohnio in exeg. Aug. Confess. art. 3. p. 302, Zachar. Ursino Explic. Catechet. q. 50, p. 343. 3) Qui sessionem ad dextram Dei dominium vere divinum et immensum inferre, Christumque secundum humanam naturam ad dextram Patris sedentem, omnibus creaturis regnare et dominare praesentissime, mittere in credentium corda Spiritum sanctum et inficiantur. Sohnius l. c. p. 311. Christus ita sedet ad dextram Patris ut proximum a Patre gloriae et dignitatis gradum habeat: quem sequuntur alii: Hier. Zanchius l. 2 de incarn. fol. 193 seq. negat, per sessionem ad dextram Dei significari, Christum quatenus homo est, ita sedere ad dextram Patris, ut aequali potentia et majestate sibi realiter communicata, cum Patre regnet, sed tantum eum regnare, ut Patris vicarium, superiorem omnibus Angelis, sed inferiorem tamen Patre, non ut supremum Regem, sed ut collateralem Patri etc. Admonitio Neostad. c. 3 p. 79. Non exaudit omnes, servat omnes, dat spiritum sanctum sua humanitate, solius haec Deitatis propria sunt, ideoque homini Christo conveniunt non qua homini, sed quatenus Deus est p. 271. Mittit Spiritum sanctum in corda hominum, non humanitate sua, sed sola Deitate. Kurzer Bericht der preußischen Reformirten p. 143. Der Artikel von dem Sitzen zu der Rechten Gottes beweise die Allenthalbenheit der menschlichen Natur in Christo noch nicht, weil es ein Anderes sei, sitzen zu der Rechten des Vaters und in höchster Ehr und Herrlichkeit und großer Gewalt herrschen und regieren. Aber ein Anderes, die rechte Hand Gottes selber sein, oder exäquiret und gleichgemacht werden. Und die heilige Schrift zeiget uns die rechte Hand Gottes da der Herr Christus in angenommener menschlicher Natur sitzet nicht auf der Erde, im Wasser, Luft und in allen Orten, sondern droben im Himmel 2c.

Caput IV.

De praedestinatione,

ejusque causis, quas respondere oportet, causis justificationis Art. IV. Aug. Confess. breviter comprehensis.

§ 1. Credimus et docemus gratiam Dei universalem esse et ad totum genus humanum sese porrigere, qua non tantum creavit nos in primis parentibus ad imaginem suam, ad aeternae salutis fruitionem, sed et universi humani generis, in peccatum prolapsi misereri dignatur, omnesque homines, quantum in se est ab aeterno exitio liberari et aeternum salvari serio vult non voluntate tantum externa signi, sed et voluntate interna beneplaciti.

Reprobamus errores contrarios eorum, qui cum Theod. Beza de Praedest. T. 3 oper. p. 420 asserunt aeternum Dei decretum de gloria sua et in nonnullis, quos ipsi visum esset per misericordiam servandis et in nonnullis justo judicio perdendis patefacienda, non modo corruptionis, sed et integritatis, atque adeo ipsius creationis propositum, ordine causarum, antegredi nec ejus propositi aliam causam dari posse, quam semper sapientissimam et optimam ac justissimam ipsius opificis voluntatem. Joh. Maccov. loc. comm, disp. 27 p. 132. Objectum praedestinationis, ratione finis prout est in intentione, est homo possibilis factus, sive creabilis, sic ergo (Deus) statuisse censendus: volo potestatem in hominibus, itemque justitiam punientem et misericordiam manifestare, et qua hoc non potest fieri sine peccato, peccatum autem sine permissione, permissio sine eo, qui labi permittatur, ideo volo hominem creare in lapsum permittere et labi. 2) Qui cum Joh. Calvinio statuunt non pari conditione creari omnes, sed aliis vitam aeternam, aliis damnationem aeternam praedivinari lib. 3. Instit. c. 11. n. 5 cum Joh. Piscat. cont. Schaffm. p. 180 n. 24 in uno (homine Deus) creavit omnes non uno fine, sed alios quidem praeparavit ad gloriam alios vero coagmentavit ad interitum, ac proinde creavit hominem mutabilem, ut posset per abusum liberae voluntatis suae peccare, atque vitae occasionem Deus haberet, eos quos ad salutem creaverat ex misericordia servandi, eos vero quos ad interitum creaverat ex justitia damnandi et perdendi et num. 22. esse Deum totum genus humanum, non alio quam sal-

vationis fine condisse. 3) Item cum Theod. Beza resps. ad acta colloq. Mompel. part. 2 p. 144. statuunt. Nunquam tempus fuisse vel esse vel futurum esse, quo Deus voluerit, velit aut voliturus sit singulorum mereri. 4) Negant cum Embdanis ad syn. Dordrac. deputat. in judic. exteror. p. 81 Deum secundum beneplacitum suum serio velle omnes salvos fieri voluntate revelata in Scripturis vel signi, non autem voluntate arcani vel beneplaciti, cum Hieron. Zanch. lib. de nat. Dei 5, c. 2 p. 4 statuunt.

§ 2. Credimus et docemus, Deum toti humano generi ordinasse et misisse redemtorem Christum, cumque ex intentione Dei Patris loco et vice omnium hominum plenarie satisfecisse, omnium loco ut sponsorem, mortem subiisse, debitumque omnium persolvisse, ac omnes in universum satisfactione sua Deo reconciliasse et a morte aeterna redemisse, omnibus denique gratiam, justitiam, vitam et salutem aeternam merito suo ex aequo acquisivisse.

Reprobamus errorem 1) Reformat. Collocut. Mompelg. resp. ad th. de praed. 514 nobis, inquiunt, intolerabilis vox vestra visa est, Christum esse mortuum pro damnatis Theod. Bez. qui p. 2 resp. ad art. Colloq. Mompelg. p. 221. coram Dei tota ecclesia profitear, ait, falsum, blasphemum, impium esse dicere, Christum, sive quod ad Dei consilium attinet, sive quod ad effectum non minus pro damnandorum et aeterno judicio adjudicandorum peccatis crucifixum, mortuum esse et satisfecisse, quam pro peccatis Petri, Pauli et omnium sanctorum. Joh. Piscator contra Schaffm. n. 59. p. 288 Christus mortuus est pro solis electis non pro singulis hominibus et n. 110 p. 232 pro reprobis nullo modo mortuus est Christus sive sufficienter dicas sive efficaciter, et in resp. ad duplic. Vorst. p. 74. Deus omnes vocatos jubet credere Christum pro ipsis mortuum esse, quod ipsum tamen falsum est, Amand. Polan. Synt. 1. 6. c. 18 p. 397. Pro solis vere credentibus Christus mortuus est: fines mortis Christi ad solos credentes pertinent. Barth. Keckermann System. Theol. 1. 3. cap. 3. p. 340 ut officium Propheticum, ita et socerdotale Christi pertinet ad solos electos: nam pro hominum peccatis tantum Christus satisfacere voluit: Guilhelm. Bucan. Loc. Theol. 369. 23. Si vim sanguinis Christi respicias ad redemtionem omnium sufficit, si vero propositum consiliumque mediatoris intueamur pro solis

electis mortuus est. Hoc esse dicit, quod ajunt sufficienter Christum pro omnibus mortuum, efficaciter tantum pro electis et fidelibus. Guilelm. Perkinsius de praed. et gratia Dei p. 20. Pro omnibus et singulis aequaliter quoad Deum, sive pro damnatis perinde ac pro electis mortuum esse, idque etiam efficienter ex parte Dei penitus negamus, quos non agnovit aliquando, nunquam emit vel redemit pretio sanguinis: et p. 23. Horum ergo Christus Semi-Redemtor tantum est et proinde non Redemtor. Itemque Deputat. Syn. Goldrac. in Iudic. provinc. p. 107 vim et dignitatem passionis Christi sufficientem fuisse in se ad tollenda omnium et singulorum hominum peccata, illud autem Christum pro singulis hominibus mortuum esse et singulis impetrasse et obtinuisse crucis suae morte reconciliationem et peccatorum remissionem, falsum esse, justitiae divinae contrarium, aedificationi ac consolationi laborantium Christianorum non modo non utile, sed et noxium. Helvetii in jud. exter. p. 103 § 1. 2. 5. Christum ex aeterna Dei Patris voluntate atque consilio, obedientia et morte sua remissionem peccat. reconciliationem cum Deo, restitutionem in gratiam, adoptionem, justitiam coram Deo, salutem seu gloriam aeternam omnibus et solis electis atque totius mundi tum V. tum N. T. fidelibus impetravit. Pater electos suos, quos solos dilexit, solos redemit. Christum mortuum esse pro iis, quos nunquam servat, alienum est a vero. Embdens. in judic. exter. p. 129. 4. Christus ex intentione, consilio et decreto Patris pro solis electis mortuus est. Deput. Syn. Gallo-Bellgic. in jud. prov. p. 165 § 2. Christus re ipsa pro nullis aliis mortuus est, quam pro credentibus. Nec alia fuit voluntas Patris mittentis Filium, nec Filii ipsius morientis. Genev. negant universales propositiones in Script. significare pro omnibus et singulis hominibus mortuum esse Christum satisfecisse etc. ex consilio et Patris voluntate. In jud. exter. p. 112. § 6. Nassovio-Wettera. in jud. de sec. art. in jud. exter. p. 106. thesin secundum heterodoxam faciunt voluntas et intentio Patris, Filium in mortem tradentis et Filii eam subeuntis fuit, ut reconciliatio et remissio peccatorum omnibus et singulis tam pereuntibus, quam servandis impetraretur, solis autem credentibus applicaretur. Fratres Neorth Holland. heterodoxum judicant, Christum pro omnibus et singulis hominibus mortuum esse iisque mortem crucis recon-

ciliationem Deo et remissionem peccatorum impetrasse in jud. exter. nec non 92 Professores Belgici in jud. provinc. p. 99 n. 1 Dep. Syn. Austral. Holland. rejiciunt hanc thesin, pretium redemtionis, quod Christus Deo Patri obtulit, non tantum in se, et per se toti generi humano sufficiens esse, sed etiam pro omnibus et singulis hominibus ex decreto, voluntate et gratia Patris persolutum esse in jud. provinc. 112 n. 3. Eandem rejiciunt quoque fratres Zeclandi statuentes absolutam voluntatem et intentionem Patris tradentis in mortem et Filii eam subeuntis fuisse persolvere redemtionis pretium pro solis electis. Proinde solis electis redemtionem et salutem per mortem Christi esse impetratam jud. prov. p. 122. Eadem est sententia Deputat. Transisalan. p. 147 et Deputat. Gröning. et Omland. p. 152. Drentan. p. 163. Ultraject. in jud. provinc. th. 4. p. 128. Christus ajunt, pro omnibus et singulis hominibus non est mortuus, reconciliationem cum Deo et remissionem peccatorum singulis non promeruit, nec impetravit, justitiae Dei pro singulorum peccatis non satisfecit, sed quibus reconciliationem cum Deo et remissionem peccatorum promeruit satisfactione sua plenissima, iis etiam omnibus et singulis applicat, et contrariam sententiam falsam gratiae Dei et gloriae Christi inimicam esse pronunciant, ac proinde eam damnant neque in Ecclesia Dei Reformata ferendam judicant p. 131. Deput. Frisic. in jud. provinc. p. 141. quos Deus in electione ad vitam aeternam consilio aeterno et immutabili praeteriit, quorum non voluit misereri, quos non dilexit, sed odio immutabili odit, qui vasa irae sunt, ad interitum praeparata, quos Deus nunquam novit, qui ejus nunquam fuerunt, quos Filio nunquam dedit, per quos ira Dei manet, illis Deus nec dedit nec voluit nec intendit impetrationem, acquisitionem, obtentionem reconciliationis peccatorum. 2) Eorum qui licet fateantur Christum se ipsum dedisse pretium redemtionis pro peccatis totius mundi, solutum esse pretium pro omnibus, reprobant tamen ceu thesin heterodoxam, Christi mortem impetrasse omnibus hominibus restitutionem in statum gratiae et salutis, ut Theologi Britanni in jud. exter. p. 90. 3) Eorum qui utut agnoscant sufficientiam redemtionis universalis non solum eam, quae satis esse possit, sed quae omnino talis sit, quae satis sit, et quam Deus et Christus satis esse voluerint, Christum insuper meritum esse omnibus favorem Dei obtinendum

re ipsa, si credant et sic ex favore Dei justitiam atque vitam dicant Christum mortuum esse pro omnibus cum intentione salvandi: reprobant tamen si dicatur, Christum pro omnibus et singulis non modo quantum ad sufficientiam, sed et quantum ad efficaciam λόγου mortuum esse, contenduntque, Christum pro solis electis mortuum esse, ut regenerationem, efficacem vocationem, justificationem et glorificationem revera promereretur, et efficaciter communicaret, largiretur, applicaret: quae Matth. Martinii est sententia in jud. exter. p. 114 seqq. Contendunt aeque late patere reconciliationis et remissionis peccatorum per Christum impetrationem, eorumque beneficiorum applicationem. Henr. Iselburg. th. 6 in jud. exter. p. 173. 4) Eorum, qui Christum etiam per mortem crucis omnibus promeritum esse reconciliationem et remissionem peccatorum, tolerari utrumque posse ajunt, sed si intelligatur de mortis Christi in se spectata dignitate, valore ac sufficientia: negant autem favoris et gratiae divinae restitutionem, remissionem peccatorum, ac vitam aeternam iis, qui aeternum pereunt, impetrasse, acquisivisse et obtinuisse: contendunt Christum iis destinatum datumque non esse in mediatorem: omnes eos quos Pater Christo redimendos tradidit et quorum peccata Christus expiavit, vere etiam in tempore a Deo Patre salvifica fide donari: Theol. Hassiaci in jud. exter. p. 97. 98. 1003. 5) Eorum, qui fatentur quidem, Christum si magnitudinem et sufficientiam sacrificii et λύτρου respicias, omnium hominum peccata portasse, dissolvisse et expiasse, morte sua gratiam, justitiam et vitam omnibus meritum esse, reconciliationem sufficientem omnibus acquisivisse nec tantum ita sufficienter quasi mors Christi perfectissimum λύτρον esse posset, sed quod actu et re ipsa in sese perfectissimum sacrificium et λύτρον sit omnibus hominibus sufficiens redimendis, sed sub conditione si modo omnes illud fide susciperent: contendunt insuper voluntatem Patris et Christi praecipue fuisse, ut haec universa Medicina virtutem suam et fructum (totalem et ultimum) infallibiliter et certo in fidelibus et electis, quos Coelestis Pater ipsi dedit, quosque ex singulari gratia fide salvifica et Spiritu sancto donare decrevit, T a n t u m sese exereret: orthod. declarat. Herm. Hildebr. (judiciis Darenantii Sarisburiens. et Joh. Hall. ex episc. Andr. Riveti ut et Theol. Brandeburgens. Hassiac. et Bremens. comprobo) art. 1.

n. 2. 4. 5. 9. 10. quodque ex liberrima Dei voluntate quibusdam solum de facto efficaciter et infallibiliter applicanda sit mors Christi salutifera, quod Deus quondam decreverit, non efficaciter liberare, ut Joh. Darenant. explicat in jud. ad Hildebr. p. 27. 31. 6) Qui non tantum sub hypothesi fidei vel solis credentibus, sed toti humano generi morte Christi re ipsa gratiam acquisitam esse sufficientissime et efficaciter profitentur, sed communem, et remissio peccatorum iis offertur non autem specialem ipsam, scil. remissionem peccatorum, quam solis proprie fidelibus et impetratam et applicandam statuunt: aut omnibus impetratam dicunt, ut offeratur solis credentibus, ut conferatur Joh. Bergius et M. Agricola in jud. ad Hildebr. p. 48. vel concedunt quidem Christi mortem et redemtionem sufficere salvandis omnibus etiam nonnulla efficere circa reprobos, sed maxime tamen differentiam statuunt ratione illius pretii inter electos et alios non modo qua eventum, sed etiam qua voluntatem Dei, nec voluisse Christum id ipsum voluntate efficaci pro aliis, beneficia quae proprie sunt salutaria, in eos pervenire, Andr. Rivet. Disp. de just. et grat. Dei Disp. th. 19. 20. p. 98. 99. 7) Denique Synodi Dordracaenae universae quae in canonibus Synodicis cap. 2 art. 8 decernit, voluisse Deum, ut Christus per sanguinem crucis (quo novum foedus confirmavit) ex omni populo, tribu, gente, lingua eos omnes et solos qui ab aeterno ad Patrem electi et a Patre ipsi dati sunt, efficaciter redimeret fide (quam ut et alia Spiritus sanctus salvifica dona Ipsis morte sua acquisivit) donaret: et rejecit errorem eorum n. 6 qui impetrationis et applicationis distinctionem usurpant, et incautis et imperitis hanc opinionem instillent, Deum, quantum ad se attinet, omnibus hominibus ex A quo ea beneficia voluisse conferre, quae per mortem Christi acquiruntur.

§ 3. Credimus et docemus, electionem ad aeternam salutem ab aeterno factam non ex absoluto, simplici nudoque beneplacito, sed ex praevisione Fidei in Christum, qua ad vitam aeternam praedestinavit ex mera gratia, quos ab aeterno praevidit, finaliter in Christum credituros, uti in tempore nos justificat non ante vel citra fidem, sed per fidem in Christum, in gratiam recipiens et peccata remittens non extra Christum vel fidem, sed ut habet Aug. Confess. propter Christum, qui sua morte pro peccatis satisfecit fidem imputans pro justitia.

Reprobamus contrarios errores Reformatorum, qui 1) fidem praevisam decreti electionis causam esse inficiantur cum Joh. Calvin. lib. 3 Instit. 1 c. 21 § 5. et Theod. Beza qq. et resp. lib. p. 685 et electionem decretum Dei definiunt de certis quibusdam factis sibi possibilibus condendis permittendis in lapsum et ex ipso liberandis, Joh. Maccov. loc. comm. disp. 28 p. 133 electionem ratione finis ut est in intentione non esse actum misericordiae, sed beneplaciti et potestatis divinae absolutae pag. 139. (2). Electionem quidem factam esse agnoscunt e genere humano e primaeva integritate in poenarum et exituum prolapso, non autem factam esse ex praevisa fide tanquam causa seu conditione in homine eligendo praerequisitae, sed ad fidem causamque gratuitae Electionis esse solum Dei beneplacitum, in eo consistens, quod certas quasdam personas ex communi peccatorum multudine sibi in periculum adscivit, statuunt, ut a Synodo Dordracaena definitum fuit c. 1. art. 9 et. 10. Theologi Britanni decreti electionis causam motivam non agnoscunt, aliam praeter merum Dei beneplacitum in praedestinatione media salutis non minus absolute decreta esse asserunt, quam salutem ipsam: quia absolute statuent Deus dare electis vim et voluntatem implendi ipsas conditiones sibi resipiscentiae, fidei, obedientiae et perseverantiae in jud. exter. p. 3. 5. Palatini causam electionis faciunt bene placitum Dei, quo liberrima voluntate et gratia hujus prae illo misereri in Christo servandi, hunc prae illo in fide et sanctitate ad salutem donare decreverit. p. 18. Hassiaci heterodoxam pronuntiant assensionem illam Remonstrantium: Christus est causa meritoria electionis, ita quidem, ut, quemadmodum nemo justificatur nisi per et propter satisfactionem et meritum Christi vera fide apprehensum p. 34. Helvetii fidem et perseverantiam in mente Dei eligentis praecessisse, Deumque ad electionem decretum movisse, negant p. 39. Nassovio-Wetteravici statuunt causam electionis impulsivam esse purum putum Dei beneplacitum: praevisam fidem non posse esse causam electionis p. 47. Genevenses pariter merum beneplacitum voluntatis Dei urgent p. 50. ut et Bremenses p. 59. nec non Embdenses negantes Christum ita esse electionis fundamentum, quo sit ut salutis, ita etiam electionis causa meritoria, ita nos esse in Christo electos, quatenus per fidem fuimus in Dei praescientia,

tanquam ὄντες ἐν αὐτῷ atque ita fides praevisa sit conditio electionis praerequisita p. 47. sic et in jud. provinc. Professores Belgici p. 3 ut et Sibr. Lubbert, qui decreta justificationis et praedestinationis non esse uniformia et conformia diserte definit th. 2 p. 16. itemque Franc. Gomarus, qui antithes. 4 Decretum ait de salvandis fidelibus non est solum fundamentum Christianismi, salutis et certitudinis, sed fundamentum primum salutis at gratuita Dei dilectio et electio, quae causa est et fundamentum non tantum salutis, sed etiam donationis salvatoris Christi et fidei in ipsum: negatur antithes. 2 electionis causam inpulsivam esse Christi meritum p. 24. Eadem est sententia synodi Geldricae p. 29. 32. Fratres Nord-Hollandici electionem similiter peremtoriam et absolutam faciunt p. 41. Ut et Zelandi p. 46 et Ultrajectini p. 51 nec non deputat. Synodi Gallo-Belgic. Gröningens. et Omlandi p. 77. et Drentani p. 86 mero beneplacito adscribunt, ut et Frisi, qui reprobaret hoc pronuntiatum: Quales Deus homines consideravit in justificando, tales etiam consideravit in eligendo p. 65. Sic. statuunt quoque Transsul. p. 73. Ut et deput. Synod. Zuyt-Holland. qui insuper non existimant necessarium, ut definiatur, an Deus in eligendo homines confideraverit ut lapsos, an et ut nondum lapsos p. 38. Doctor Gomarus statuit objectum praedestinationis non modo hominem lapsum, sed etiam ante lapsum in praedestinatione a Deo consideratum in Syn. Dordrac. sess. 107 p. 241.

§ 4. Credimus et docemus reprobationem non ex mero, absoluto et simplici beneplacito factam, sed ob praevisam finalem incredulitatem Deum neminem absolute decrevisse vel oratio salutifera praeterire, vel in exitio et miseria communi relinquere, vel a salute aeterna excludere, nedum maximam hominum partem absoluto peremtorio decreto ad aeternum exitium reprobasse, sed prout condemnantur homines eo quod non apprehendant per fidem salutem per Christum partam, ita ab aeterno decretum fuisse, eos ob infidelitatem condemnandos.

Reprobamus 1, eorum errores, qui cum Joh. Calvinio in Instit. lib. 3 c. 21 seqq. Theod. Beza et sociis in colloq. Mompelg. p. 510. Joh. Piscatore cont. Schaffm. de fide praev. p. 237 asserunt, Deum ex solo beneplacito nullo futurae incredulitatis vel impietatis respectu majorem hominem partem aeterno exitio decrevisse, Deum sine ulla prorsus conditione

ad mortem reprobasse Hieronym. Zanch. b. 5. de Nat. Dei c. 2 q. 3 fol. 483. qui in reprobatione tria esse consideranda, ait: rejectionem ab ea gratia, qua Deus nos elegerit a Christo et ab iis gratiae effectis, ad quae sumus electi eoque a fine aeterna vita, rejectorum ad usus non honestos deputationem et ordinationem ac destinationem h. e. tum rejectionem a gratia et gloria, tum destinationem ad dedecus et iram Dei ex sola Dei voluntate pendere, non autem ex praevisis operibus, contendit l. c. p. 3. de reprobat. col. 547. quam sententiam post habitam Synodum Dordracaenam defendunt nonnulli: Joh. Macco. disp. 29 locor. commun p. 139. Reprobatio est Dei decretum aeternum, quod Deus ab aeterno ex mero suo beneplacito certos quosdam, qui sibi erant factu possibiles, decrevit in lapsum permittere, in lapsu relinquere et aeternum condemnare. Non ergo reprobationis causa est peccatum et p. 141. Non ergo destinatio ad exitium potest esse actus justitiae vindicantis, qua destinando ad exitium, destinat etiam ad peccatum et illius perseverantiam. Et disp. 17 de Praed. p. 58 reprobationis nullam dari causam praeter Dei voluntatem. 2) Qui cum Guilhelm. Twisse praevisionem peccati reprobationi ad interitum non quidem subordinant, sed nec permittunt sed coordinant, nullamque agnoscunt extra Deum causam reprobationis ne peccata quidem in vind. grat. lib. 1, part. 3, p. 332 seqq. Qui Synodi Dordracaenae sententiam amplectuntur in qua decernitur Deum liberrimo, justissimo, irreprehensibili et immutabili beneplacito decrevisse quondam in communi miseria, in quam se sua culpa praecipitarunt relinquere, nec salvificia fide et conversionis gratia donare, sed in viis suis relictos non tantum propter infidelitatem, sed etiam cetera omnia peccata ad declarationem justitiae suae damnare et aeternum punire c. 1, art. 15, et rejiciuntur, qui docent, Deum neminem ex Mera justa sua voluntate decrevisse in lapsu Adae et in communi peccati et damnationis statu relinquere, aut in gratiae ad fidem, et conversionem necessaria communicatione praeterire artic. reject. 8 statuunt itaque causam, cur Deus quibusdam gratiose electis, reliquos praeteriverit, non esse eorum impotentiam et incredulitatem, sed solam Dei εὐδοκίαν, ut explicatur ecclesiarum Reformatarum doctrina a theologis Hassiacis in jud. exter. p. 73. Britanni Theologi, si ponamus, inquiunt, neminem reprobari nisi ob praevisam im-

potentiam et incredulitatem finalem nihil esset mysterii in decreto reprobationis in jud. exter. p. 14. Keckerm. l. 3. System. Theol. p. 302 ita tuetur obsolutum decretum: Quod si nos homines in quotidiana bestiarum mactatione utimur nostro arbitrio, neque injusti aut dicimur, aut revera sumus, si hodie hunc bovem mactemus: quanto magis hic Deo suum relinquendum arbitrium et obsolutum decretum in homines, qui Dei respectu non sunt tanti, quanti hominibus est culex aut pulex.

Caput V.

De Ministerio verbi.

§ 1. Credimus et docemus, Deum vocare per verbum gratiae non tantum electos sed et reprobos ad regnum gloriae, nullo obsolute et simpliciter vocationis gratiae praeterito.

Reprobamus sententiam contrariam, Deum reprobos vel a notitia nominis sui, vel a S. S. sanctificatione excludere. Calvin. Instit. lib. 3, c. 21, th. 7, reprobos ideo non resipiscere nec credere, nec legi Dei servandae studere, qua ad nihil horum praedestinati fuere. Joh. Piscat. in vol. disp. 1, p. 306 vocationem et externam evangelii ad solos electos proprie dirigi, reprobos non nisi improprie et accidentaliter vocari. Jac. Trigland. in declarat. p. 202. Deum praeterire nonnullos gratia praedicationis evangelii, ejusque causam esse beneplacitum Dei. Theol. Palatin. in jud. exter. Synod. Dordrac. p. 22 et Bremens. p. 64. Ultraject. in jud. provinc. p. 52. Frisic. p. 67. Transisalan p. 75. Hassiac. in exter. p. 38 et solam Dei voluntatem Nassov-Wetterav. p. 4 et Fratr. Nord-Holland. in jud. provinc. p. 44 merum beneplacitum, Embdan. in jud. exter. p. 84. Gröning. in jud. provinc. p. 85. meram voluntatem Dei Theol. Britan. in ext. p. 13.

§ 2. Credimus et docemus, quoscunque Deus vocat per verbum gratiae, eos serio cum interno servandi beneplacito et intentione salutis, vocatione natura sua non inefficaci, sed efficaci vocare: gratiamque sufficientem ad conversionem et fidem non iis tantum contingere, qui actu convertuntur, sed etiam aliis, qui actu non convertuntur.

Reprobamus sententiam 1) Joh. Calvini et Asseclarum, Deum quos in vitae contumeliam et mortis exitium creavit, ut irae suae organa forent et severitatis exempla, eos, ut in finem suum per-

veniant, nunc audiendi verbi sui facultate privare, nunc ejus praedicatione magis excaecare et obstupefacere. l. 3 Instit. c. 24 § 12. Rennecheri in aur. sal. caten. Verbum Dei hominibus non in unum, sed in diversos fines proponi et admirando Dei judicio in utramque partem temperari: Sic uno et eodem Dei verbo tum reprobos ad damnationem enecari p. 166. Joh. Piscat. (quem Synod. Dordracaenae Praeses cum Calvinio, Beza etc. inter praecipuos aetatis nostrae heroes retulit publica voce, quorum doctrinam, quod improbare vellent Remonstrantes, crimini ipsis datum, ut videri est in sent. Remonstrant. defens. p. 346) cum Calvino sentientis, gratiam multis in promissione efferri, quibus eam interim Deus minime dare constituit in resp. ad duplic. Vorstii p. 261. Deum jubere omnes credere in Christum non animo singulos convertendi, sed consilio diverso, nimirum electos quidem convertendi, reprobos vero reddendi inexcusabiles in Resp. Apolog. ad Parasc. Vorstii p. 56. qui et hanc consolationem proponit pro anxiis conscientiis: gratia nonnullis offertur animo communicandi, fieri potest ut et ego sim in illo numero contr. Schaffm. th. 86. Ant. Thysii: Deum reprobis in ecclesia gratiam suam in verbo, vel etiam per sacramenta offerre, non eum in finem ut per eam serventur, sed contra, ut minus habeant excusationis, quam reliqui et tandem gravius puniantur: in corpore doctrinae p. 21. 2) Vocationem aliam esse externam et ad salutem inefficacem, qua tantum externa evangelii praedicatione constat, aliam internam et ad salutem efficacem. Rennech. p. 265. illam fieri persensibilem vocem praeconis evangelii, hanc per occultam operationem Spiritus. S. Sibran. Lubbert. l. 2. de Eccle. c. 4, p. 7. Wittaker. de eccles. quaest. 1, c. 7, p. 34. Hieron. Zanchius de nat. Dei l. 3, p. 4. Ita vocationem efficacem ad electos restringi decretum Synodi Dordracaenae c. 2, art. 10. quod explicant Embdani in jud. exter. p. 67, causa exitii est, quod Deus reprobos aut nulla prorsus externa per verbum evangelii vocatione dignetur, aut quosdam eorum per vocem evangelii quidem externa, sine tamen adjuncta spirituali interna efficacia vocet: aut in nonnullis et quendam assensum et fidei quandam speciem gignat, ita tamen ut omnes tandem caecitate et corruptione voluntaria gaudentes derelinquant, et salvifica sua gratia non dignetur. Qui falsam quoque pronuntiant thesin illam, quae

Deus nemini mortalium sufficientem gratiam, cujus beneficio salutem consequi possit, absoluta voluntate negare dicitur p. 83. Vocationem efficacem ad fidem fluere ex electione ad salutem ejusque esse fructum profitentur, Palatini in jud. exter. p. 155. Hassiaci etsi gratiam etiam internam quandam communem faciant reprobis et electis, non tamen efficacem, et reprobant hanc sententiam: gratiam Dei sufficientem ad conversionem et fidem iis etiam, qui actu ipso non convertuntur et credunt a Deo conferri p. 158. 161. Nassovio-Wetteravici vocationem communem etiam ad hypocritas pertinentem tum praedicationis, tum illuminationis agnoscunt, sed eam non esse sufficientem ad conversionem simpliciter: esse sine internae motionis vel tractionis gratia asserunt p. 167. Sic et Bremenses p. 178 non velle Deum omnibus vocatis communicare salutem, ideoque nec ad salutem vocare omnes, qui vocantur externe, asserunt. Deput. Synod. Geldric. p. 177 in jud. prov. Deput. Zuyt Holland rejiciunt p. 182. Omnibus quibus verbum praedicatur, dari gratiam sufficientem ad conversionem. Deput. Synod. Gallo-Belgic. rejiciunt hanc thesin, S. S. tantum gratiae omnibus et singulis, quibus Verbum Fides praedicatur, confert, aut conferre paratus est, quantum ad promovendam suis gradibus hominum conversionem sufficit: et haec iis etiam attingit: qui actu ipso non convertuntur p. 242.

§ 3. Credimus et docemus verbum Dei per se vi ordinationis divinae efficax esse medium regenerationis et conversionis a quo Spiritus sanctus gratia salutifera minime abest, etiam ubi ea sese actu haud exerit.

Reprobamus errores 1) Eorum, qui cum Theod. Beza verbo Dei negant vim illam inesse aliam, quam res illas significandi, de quibus voce dicuntur et in regeneratione hominis valde fallere et in Deum ipsum injurium esse, qui vel tantillum divinae virtutis externo Dei verbo attribuit resp. ad art. Colloq. Mompelg. p. 2, p. 115. 116 (quam Heidelbergenses in germanica lingua transfusum [anno 1588] edidere). 2) Qui cum Deputat. Zuyt-Holland. in jud. provin. negant verbum Evangelii semper sibi habere adsistentem S. S. ita ut nulli offeratur externa verbi praedicatio, cui non adsit interna Spiritus operatio p. 182. Cum Deput. Syn. Geldr. asserunt, Spiritum S. non concurrere semper cum vocatione externa multos vocari per ministerium hominum,

quos non vocat Deus seu Spiritus Sanctus p. 177. Cum Deput. Gröning. et Omland. inficiantur praedicationem Evangelii ex sese sufficere et efficax esse instrumentum ad hominis conversionem p. 229. Deput. Syn. Gall. Belgicae ceu erroneum rejiciunt: neminem externe vocare Deum, qui non interne per verbi auditum converti possit p. 242.

§ 4. Credimus et docemus regenerationem et conversionem nostram fieri non per immediatam Spiritus sancti operationem, sed per verbum Dei, quod non tantum vocationis et illuminationis nostrae causa est, sed et regenerationis, conversionis fidei, renovationis et salutis, ut definit August. Confessio.

Reprobamus errorem Bezae, qui solius Dei virtutem, internam hominis regenerationem operari, nec existimandum esse, illum in regeneratione Spirituali virtutem aliquam intrinsecam vel hominum plantantium et rigantium ministerio, ac multo minus ipsi verbo praedicato, vel Sacramentis intrinsecam attribuisse l. c. p. 116 asserit. Solumque Dei Spiritum sua vi praestare ea, quae per vocem hominum declarat, et tum verbis tum adjunctis signis visibilibus significat p. 117. Britanni Theologi in jud. exter. Syn. Dordr. p. 142. Conversionem dicunt immediatum Dei opus hominem regenerantis, Deumque immediate regenerantem faciunt. Hassiaci voluntatem immediate inclinari et inflecti asserunt p. 159. Nassovio-Wetteravici praeire dicunt praedicationem Evangelii et infundi habitum fidei animis operatione Spiritus interna p. 167 ad vocationem communem media referunt, non ad vocationem propriam seu gratiam renovationis, qua per Spiritum sanctum regenerantur corda et voluntates p. 166. Deputat. Zuyt. Hollandici rejiciunt dogma illud, quo nulla actio immediata S. S. in mentem aut voluntatem requiratur ad hoc, ut quis credat verbo extrinsecus proposito in jud. provinc. p. 182. Frisici urgent, operationem internam et realem et actualem et motionem Dei spiritualem, et immediatam p. 209. Groning et Omland, improbant Remonstrantes, qui non sentiant, Spiritum sanctum quicquam ex se aut immediate in homine ad conversionem efficere aut operari p. 226.

§. 5. Credimus et docemus Ministerio verbi non tantum improprie cohonestandi causa, sed vere proprieque effectus spirituales regenerationis, conversionis, saluti adscribi ceu causae mini-

steriali concurrenti ad nostram regenerationem, conversionem, salutem nec sequestrandam vel divellendam nedum opponendam esse operationem Ministerii et Spiritus S. in actu conversionis et regenerationis.

Reprobamus 1) iterum errores eorum, qui cum Theod. Beza statuunt, ministros verbi et sacramentorum suas habere distinctas actiones proprias, nec ullo modo cum Spiritus s. operatione commiscendas, externas videlicet divinae operationis, nunquam vel minimam particulam ad se transferre Apostolum etiam quatenus erat fidus Dei Apostolus l. c. p. 105. Spiritum sanctum sua unius vi ne Angelis quidem ipsis communicabili, id quod verba a ministris verbi perlata auribus nostris suggerunt, mentibus insculpere: nec ad hominem transferendum esse unius Dei opus: vocationem externam per homines duntaxat fieri, ut justo exitio devoti magis magisque reddantur inexcusabiles praelect. in cap. 9 ad Rom. p. 434 vel cum Grynaeo in disp. Heidelb. Anno 48, th. 6, n. 4. Ministerio externo cohonestandi ergo phrasi sacramentali effectum Ministerii interni tribui: vel a vocatione externa Ministerii internam gratiam separant Spiritus S. cum Deput. Syn. Geldr. p. 177 in jud. provinc. et Zuyt. Holland. p. 182. Beza l. c. etc. 2) Qui cum Perkinsio de gratia et lib. hominis arbitr. p. 48 statuunt, mandatum resipiscendi et credendi quoad scopum ministri unicum, quidem tantum finem habere, omnium nimirum salutem, in Dei tamen intentione et consilio varios habere: cum Piscatore lingua Deum per ministros evangelii profiteri se reprobos, quos in turba electorum alloquitur, velle ut credant evangelio, quatenus id eis mandat, et tamen non velle eos credere contr. Schaffm. th. 121, p. 243 et cum Theod. Beza contr. Castell. de praedest. p. 398, vol. 1 op. theol. Mittit Deus ministros, ut universae alicui genti praedicent evangelium salutis, sibi vero in arcanis suis reservat, in quibus efficacem esse velit praedicationem evangelii, et quo momento, et rursus, quos constituerit ea ipsa praedicatione excaecare et indurare. Quid est igitur Ministrorum munus? Nempe omnes promiscue invitare ad salutem, omnibus benefacere, omnes voce et beneficiis allicere. Deo vero arcana sua judicia relinquunt, donec illa patefaciat. Hinc illa Species dissidii inter Deum et ministros, quum saepe volunt eos aggregare, quos nesciunt ad Dei gregem non pertinere.

§ 6. Credimus et docemus Spiritus S. operationi regenerationem et conversionem intendenti resisti ab hominibus posse, minime vero regenerationis et conversionis gratiam esse prorsus irresistibilem.

Reprobamus errorem Reformatorum, qui in Syn. Dordracaena definiverunt, operationem Dei ejusmodi esse in regeneratione hominis, ut omnes, in quorum cordibus admirando illo modo operatur Deus, certo, infallibiliter et efficaciter regenerentur et actu credant c. 3 et 4, art. 12 et rejiciunt n. 8 eos, qui docent, hominem Deo et Spiritui regenerationem ejus intendenti et regenerare ipsum volenti ita posse resistere, et actu ipso saepe resistere, ut sui regenerationem impediat: Theologi Britanni explicant: non esse in voluntate potestatis humanae impedire Deum sic immediate regenerantem in jud. exter. p. 142. Palatini operationem Dei jure dici posse irresistibilem, asserunt p. 152. Hassiaci negant eam superari, adeoque prorsus impediri posse p. 159. Helvetii resistendi malignitatem in homine electo cum ante tum post conversionem agnoscunt quidem, neminem tamen, quem Deus convertere decrevit, operationem divinam impediendo, resistere contendunt p. 163. Nassovio-Wetteravici gratiam, qua S. S. in hominibus efficit fidem, irresistibilem dicunt p. 168. Genevenses malitiam cordis gratiae efficaci non posse resistere ajunt p. 274. Bremenses gratiam singulorum adstruunt electorum, Deumque sic agere, ut neque possint, neque velint resistere contendunt p. 278. Embdani gratiam moventem et efficacem irresistibilem rectissime dici asserunt p. 187. Professores Belgici fidem, qua primum convertimur, esse habitum a Deo infusum, tam potentem statuunt, ut voluntas hominis ei resistere atque impedire nequeat in jud. provinc. p. 169. Deput. Syn. Geldr. p. 177 non abesse a blasphemia pronuntiant, qui dicit, possumus Deo resistere, cum vult nos gratia sua convertere, idque tam efficienter, ut opus conversionis nostrae impediamus. Sic et Nord-Holland. p. 180 ut et Gröning. et Omland. in jud. provinc. p. 232 Zuyt-Hollandi praeter gratiam externam ad conversionem requirunt internam efficacem et invincibilem S. S. gratiam p. 187. Zelandi sententiam heterodoxam dicunt, negare Deum omnes omnipotentiae suae vires in conversione hominis ordinaria per verbum explicare, quibus voluntatem ad actionem necessarie et

irresistibiliter determinet, ut non possit illa actum suspendere aut contrarium producere p. 197. Ultrajectini asserunt, voluntatem Dei operationem impedire non posse, cum is vult hominem regenerare p. 203. Eadem est Frisicor. sententia p. 209. Deputat. Transisalan. statuunt: regenerationis et vivificationis uti initium, ita etiam perfectionem esse a Spiritu Christi hominem virtute sua divina efficaci et irresistibili, seu invincibili vivificante et regenerante p. 217. Drentani voluntati quidem signi resisti admittunt, sed non quando Deus vult operari secundum voluntatem beneplaciti p. 230 etc.

Caput VI.

De Sacram. Baptismi.

§ 1. Credimus et docemus cum Aug. Confess. quod baptismus ad salutem sit necessarius, quodque pueri per baptismum recipiantur in gratiam Dei, oblati Deo.

Reprobantes 1) sententiam Joh. Calvini l. 4 Instit. c. 15 n. 30 Ant. Sadeel. oper. p. 478 art. 11 abjurat. et respons. et aliorum, negantium baptismum aquae ordinarie necessarium esse ad salutem. 2) Eorum qui electos ante baptismum in gratia esse asserunt: infantes nostros antequam nascantur, Deum adoptare in suos ait Calvin. l. c. Anhaldini im Taufbüchlein p. 38: der Gläubigen Kinder werden vor der Taufe durch der Eltern Gebet und Vertrauen auf die verheischene Gnade des Bundes im Mutterleibe geheiliget, dessen hernach die Taufe äußerlich eine Vernewerung und kräftige Versicherung ist. Bremenses in jud. Dordrac. Synod. exhibit. jud. exter. p. 63 de fidelium infantibus statuunt, quod ex revelatione foederis sancti sint, cujus rei confirmandae gratia Baptismo S. initientur et Christum induant. Unde Reformati baptizant infantes, non quod baptismum ad regenerationem necessarium credunt, sed quod de eorum electione pie praesumendum arbitrentur, secundum confess. Helvet. Summar. artic. 21 p. 92 non ideo baptizari fidelium liberos, ut filii Dei tunc primum fiant, qui ante alieni fuerint ab ecclesia, sed solemni potius signo ideo recipi in ecclesiam, quia promissionis beneficio jam ante ad Christi corpus pertinebant: ait Calv. l. 4 Instit. c. 15 sec. ult. quam probabiliter censeri relictis Deo arcanis suis judiciis, docent colloc. Mompelg. art. p. 435.

§ 2. Credimus et docemus, quod infantes gratiam regenerationis consequantur per baptismum ceu medium non obsignandi solum, sed et conferendi regenerationem et renovationem divinitus ordinatum.

Reprobamus errorem Hulder. Zwinglii in confess. fidei ad Carol. V. art. 7 credo. inquit, imo scio, omnia sacramenta tam ab esse, ut gratiam conferant, ut ne adferant quidem aut dispensent. Item sacramenta dantur in testimonium publicum ejus gratiae, quae cuique privato prius inest. Item baptismo ecclesia publice recipit eum, qui solus receptus est per gratiam. Non ergo adfert gratiam baptismus, sed gratiam factam esse, cui datur, ecclesiae testatur: ut et Joh. Calvini, qui lib. 4 Instit. c. 15, n. 2 aqua baptismi nos mundare negat, eaque saltim nuncium ablutionis et sanctificationis obsignari, ait: Vid. et num. 22. Nec non colloq. Mompelg. Reform. qui resp. de baptismo p. 43 aliquam latentem inquiunt virtutem, aliam aquae (licet sacramentis) quam sacramentalis significationis attribuere existimant manifestam esse idololatriam, qua nempe remittendorum peccatorum et renovandi cordis hominum vis ad aquam quantumvis sacramentalem transfertur. Et admonitio Neostd. c. 2, p. 50 baptismus nominatur lavacrum regenerationis, ablutio peccatorum, et dicitur nos salvos facere, non sane, quia haec praestare possit aqua, sed quia signum et testimonium divinum est Spiritualis mundationis, remissionis peccatorum, et regenerationis per sanguinem et Spiritum Christi. Item Marc. Frid. Wendelini, qui Christ. theol. l. l. c. 22 p. 363 baptismus, inquit, est signum ac sigillum foederis gratiosi et non facit ex non foederatis foederatos, seu ex non fidelibus fideles, sed declarat et in gratia foederis confirmat. Infantes non regenerantur per verbum aeternum, tanquam per causam instrumentalem: nec per baptismum. Quod ipsum etiam innuitur in Helvet. confess. art. 70 cum obsignatio tantum maximorum donorum adscribitur baptismo, in Syntag. confess. p. 69 cum elementum aqua (in baptismo) testificari nobis dicitur interiorem animi nostri ablutionem in sanguine Jesu Christi per Spir. S. efficaciam: in Gall. confess. art. 38, p. 40 cum baptismus sacramentum, hoc est, symbolum conspicuum indigitatur remissionis peccatorum, et ejus ablutionis, quam habemus in Christi sanguine in Anglic. confess. p. 119 cum baptismus signum regenerationis

dicitur, per quod obsignantur promissiones de remissione peccatorum et adoptione visibiliter in confess. episc. Anglic. n. 27 p. 132 cum baptismus signum regenerationis et lavacri interioris dicitur in Czeng. confess. propos. 4 p. 197 cum usus sacramentorum primus et paecipuus statuitur, quod sint certa sigilla et testimonia voluntatis et gratiae Dei erga nos, in confess. Palatin. p. 204 cateches. Heidelberg. negat externum baptismum aquae esse peccatorum ablutionem: quia solus sanguis J. Christi purgat nos ab omni peccato: appellari autem lavacrum regenerationis et absolutionem peccatorum, quod hoc divino symbolo ac pignore Deus nobis certum faciat nos non minus vere a peccatis nostris interna lotione ablui, quam externa et visibili aqua abluti sumus. p. 72. 73.

§ 3. Credimus et docemus, baptismum unicum esse, unaque et indivisa actione S. S. Trinitatem et ministrum ecclesiae ceu causam principalem et ministerialem mediante exteriori lavacro aquae baptismatis illis qui divinae operationi non resistunt, regenerationem, ablutionem a peccatis, ac renovationem dispensare et per fidem conferre, vi divinae institutionis.

Reprobamus heterodoxas sententias 1, baptismum esse vel externum, externo verbo et elemento constantem, vel internum, ad quem requiritur sanguis Christi, aqua baptismi repraesentatur et per actionem baptismi repraesentari interiorem actionem, quae per S. S. virtute sanguinis Christi propagatur. Theod. Beza in colloq. Mompelg. p. 437 seq. qui et duos baptizatores et duo numero penitus distincta, nec proprie subordinata, sed coordinata statuit, aquae externae aspersionem, cujus minister est homo, et Spiritus divini opus, et internam sanguinis Christi aspersionem: non per vim aliquam cum ipsa aqua et ejus aspersione ullo modo communicatam, sed ab ipso Deo insolidum emanantem: et palpabilem errorem e foetidis scholasticorum lacunis haustum dicit, causativam vim conferendae gratiae, principalem quidem Deo, instrumentalem autem sacramentis tribuere. Resp. poster. ad act. colloq. p. 114 seq. Joh. Calvinus. qui baptizant exterioris duntaxat signi ministros, Christum interioris gratiae autorem esse dicit l. 4 Instit. c. 15. f. 8. Confess. Helvet. act. 20 p. 69. Syntagm. intus regeneramur, purificamur et renovamur a Deo per S. S., foris concipimus obsignationem maximorum donorum in aqua,

qua maxima illa dona repraesentantur, et veluti oculis nostris conspicienda proponuntur. Ideoque baptizamur, id est, abluimur aut aspergimur aqua visibili. Aqua enim sordes mundat, deficientia et aestuatio recreat et refrigerat corpora. Gratia vero Dei haec praestat et quidem invisibiliter et spiritualiter. Basileens. confess. art 2 p. 95 in baptismo ablutionem a peccatis a solo Patre, Filio et spiritu s. perfici, per ministros ecclesiae offerri ait confess. Belgic., quae in Syn. Dordrac. relicta, examinata et consentientibus omnibus tam exterorum quam provincialium theologorum judiciis ut orthodoxa et verbo Dei consentiens fuit declarata p. 322 ut et confessionibus ecclesiarum Reformatarum p. 30 sanguinem Christi, ait, p. S. S. idem praestare et efficere interne in anima, quod aqua (baptismi) externe operatur in corporibus, ministros quidem praebere nobis sacramentum et rem visibilem, at Dominum ipsum exhibere, quod sacramento significatur, nimirum dona et gratias invisibiles, abluere, pureficare et mundare animas nostras etc. art. 34 p. 18, in confess. Palatin. syntag. p. 202 docetur, elementarem aquam sua virtute et efficacia nihil praestare posse amplius (in baptismo) quam ut externe corpus mundet et abluat, ad animam vero ipsam non pertingere, certum tamen esse, animam Christi sanguine intrinsecus ad vitam aeternam purgari et quemadmodum ecclesiae minister illud, ita Christum hoc praestare et peragere, ut externum sigillum sacro-sanctum sacramentum nempe elementarem aquam a ministro verbi divini extrinsecus in corpore recipiunt, liberi nostri, qui baptizantur, ita quoque simul a Christo ipso, effuso illius sanguine in animabus suis h. e. interne baptizari. Sic et catech. Palatin. q. 73. (2) Spiritum sanctum per baptismum aquae externam tantum in electis vim interioris baptismi exercere; quos vero Dominus non elegit, etiam millies baptizarentur externo aquae baptismo, illis tamen nunquam fidem aut Spirit. s. donari, sed justo Dei judicio relictos sua culpa perire Theod. Beza in colloq. Mompelg. p. 472 c. 469. Incredulos signa duntaxat percipere, quae tamen ipsis ne signa quidem sint gratiae, sed exitii illorum sigilla p. 2. resp. ad art. colloq. Mompelg. p. 119. Regenerationem donationis electis suis visibili signo baptismi per ecclesiae ministros exhibere dicitur in confess. Helvetic. summar. art. 21.

§ 4. Credimus et docemus, infantes baptizatos non carere

fide vera actuali pro modulo et mensura eorum, quum recipiantur per baptismum secundum Aug. Confess. in gratiam Dei, quod fieri docet Aug. Confess. per fidem in Christum.

Reprobamus colloc. Reformat. Mompelg. sententiam infantes propria fide praesertim actuali carere p. 435. Vid. et Beza q. q. et resp. 124 T. 2 oper. p. 345 et theol. Magn. Britann. in syn. Dordrac. p. 207 jud. exter. solos adultos per veram fidem Christo insitos esse.

Caput VII.

De Sacramento eucharistiae.

§ 1. Credimus et docemus in sacra coena, qua eadem juxta Christi institutionem in his terris celebratur, verum substantiale corpus et sanguinem Christi esse, ut in, cum, sub pane eucharistico corpus Domini, in, cum, sub vino eucharistico sanguis Christi distribuatur vi verborum institutionis, ut in Aug. Confess. definitum, quod ecclesiae nostrae magno consensu doceant de coena Domini, quod Corpus et sanguis Christi vere adsint et distribuantur vescentibus.

Reprobamus sententiam Zwinglianorum, Calvinianorum et reliquorum Reformatorum secus docentium, ab ipsa Aug. Confess. deprobatorum, nimirum corpus Christi, a loco, in quo coenam Domini celebramus, tam procul nunc abesse quam coelum abest a terra Theod. Beza Vol. 3 oper. theol. ep. 5. p. 204. Ubi addit quatenus haec actio coelestis est, et fides nostra in coelum usque subvehitur, ut Christum quam efficacissime apprehendat, hoc sane respectu praesentissimam esse carnem Christi. Corpus Christi non tantum est in S. Coena, sed etiam in ea verissime editur: utcunque nec in pane, nec ullo in terris loco, sed in coelo tantum existat, Ursinus tom. I. oper. 414. orthod. consens. c. 6 p. 223. Non alio modo praesens in coena exhiberi credi potest corpus Christi, nisi quatenus vere percipietur, sit spiritualis animae cibus et alimentum sit non satis solum, sed et necesse est, fide praesens esse, et manducari, nec opus est ad hoc, aliquam ejus sub pane praesentiam comminisci. Unde meram σχετικὴν i. e. significativam seu relativam praesentiam statuunt. V. Guilhelm Bucan. loco 48, q. 80. Confess. Helvetic. art. 21, p. 73 corpus, ait, Domini et sanguinem ejus cum pane et vino non ita conjungimus, ut panem

ipsum dicamus esse corpus Christi nisi ratione sacramentali: corpus Christi in coelis est ad dextram Patris, sursum ergo elevanda sunt corda. Sol absens est nobis, quanto magis sol justitiae Christus corpore in coelis absens, praesens est nobis non corporaliter quidem sed Spiritualiter per vivificam operationem. Basileens. confess. art. 7. p. 85 confitemur Christum in sua S. coena omnibus vere credentibus praesentem esse, sacramentaliter nimirum et per memorationem fidei, quae hominis mentem ad coelos attollit, nec Christum secundum humanitatem a dextra Dei detrahat, non excludamus autem naturale, verum et substantiale Christi corpus in Domini panem Gallic. confess. art. 36. p. 110. Quamvis Christus nunc sit in coelis, ibidem etiam mansurus, donec veniat mundum judicaturus, credimus tamen eum arcana et incomprehensibili Spiritus sui virtute nos nutrire et vivificare sui corporis et singuinis substantia per fidem apprehensa. Scotican. confess. art. 7 p. 182. Quamvis magna sit loci distantia inter corpus Christi nunc in coelis glorificatum et nos nunc his terris mortales: nihilo minus tamen firmiter credimus, panem quem frangimus esse communionem corporis etc. Edenburg. confess. p. 159 blasphemam opiniorem dicit realis praesentiae corporis Christi in elementis. Czenger. confess. p. 193 sicut papisticam tanssubstantiationem ex verbo Dei negamus, ita pernegamus, panem substantialiter et realiter sine ulla transsubstantiatione corpus Christi esse aut in panem corpus Christi includi etc. Confess. Palatin. p. 207 nihil impedire, ait, distantiam loci, quo minus corpus Christi edamus, etiamsi Christus illo ipso naturali suo corpore nunc non amplius in terris, sed in coelis ad dextram Patris sui coelestis sedeat. Sufficit scire, non ipsum suo illo corpore, neque visibili neque invisibili neque comprehensibili neque incomprehensibili modo in terris esse velle. Addit: Si de S. Sanctis sacramentis aliter crederem et sentirem, articulos antiquae nostrae et vere Christianae fidei everterem atque ita coram tribunali Christi in novissimo die consistere non possem. etc. Catech. Palatin. Heidelb. q. 26 corpus Christi edere et ejus sanguinem bibere, explicat, ita uniri S. Sancto ejus corpori, ut quamvis ipse in coelo, nos vero in terra simus, nihilominus tamen caro simus de carne ejus et os de ossibus ejus. Confess. Harmon. ecclesiar. Gallicarum et Belgicarum

nomine edita in observat. sect. 14 obs. 1 ad Aug. confess. verba, vere exhibentur corpus et sanguis, et adsint et distribuantur: res istas significatas, corpus et sanguinem Christi affirmamus non aliter, quam sacramentaliter esse cum signis conjunctas, cujus quidem conjunctionis sacramentalis veritas non in eo sita est, ut, ubicunque signum adest quoque adsit res signo repraesentata, sed in eo ut quoque addito signo Deus permittit vere id quoque sumendum ipse praebeat. Itaque nec in, nec cum, nec sub pane adesse re ipsa corpus Christi aliter quam sacramentali ratione dicimus, tum quod verum sit corpus suo locali situ circumscriptum, tum quod de terris vere supra coelos omnes adspectabiles adscenderit ibi permansurus sit. Item: manet Christi caro in coelis, nostra in terris etc. Kurtzer Unterricht von der Reformirten Religion in Preußen p. 165. Das andre Theil (oder die Reformirten) widerspricht der opinion von der leiblichen gegenwart darumb, daß der literalis sensus, das ist, der Verstand vnd auslegung der worte (esset, das ist mein leib, trinket, das ist mein blut) nach den dürren Buchstaben mit den nachfolgenden worten der einsetzung vnd andern örtern der Schrift da vom heiligen Abendmahl gehandelt wird, nicht übereinkommen vnd ihn auch die gemeine lehre von den sacramenten nicht zu lasse. Item, daß er auch den artikeln des Glaubens nicht gleichförmig sei, indem viel Christi, vnd vnsichtbare leibe desselben, so doch ohn wahres fleisch vnd blut sind, dadurch gemacht, dem Herrn Christus dadurch sein leiden vnd sterben vernewert, die abgötterei der Bäpstischen, so sie mit dem gesegneten Brod treiben, bestätiget, seine himmelfahrt in zweifel gezogen vnd die gemeinschaft Christi mit Belial vnd des heiligen mit dem vnheiligen vnd Gottlosen behauptet werde, welche streitige punkte denn nicht geringschätzig, sondern an ihnen selbsten groß vnd wichtig sind.

§ 2. Credimus et docemus in S. eucharistia distributo a ministro verbi pane et vino benedicto distribui simul ab eodem corpus et sanguinem Christi vescentibus vi verborum, edite, hoc est corpus, bibite, hoc est sanguis Christi ab ipsis ore corporis, juxta cum pane benedicto edendum, et juxta cum vino benedicto bibendum una eademque sacramentali manducatione et bibitione.

Reprobamus secus docentes Reformatos, qui foris offerre a ministro panem et audiri voces Domini, accipite, edite. h. e. corpus meum etc. et accipi id, quod datur a ministro, edi panem Domini, ac bibi de poculo Domini: intus interim opera Christi

per spiritum s. percipi etiam carnem et sanguinem Domini, corporaliter autem manducari non posse carnem Christi citra flagitium aut truculentiam in confess. Helvetica profitentur artic. 21 p. 71. In summar. confess. art. 22 explicatur id ita, quod Dominus corpus et sanguinem suum i. e. seipsum suis vere afferat, ut magis magisque vivat in illis et illi in ipso, non quod pani et vino corpus et sanguis Domini vel naturaliter uniantur, vel localiter includantur, ut ulla hic carnali praesentia statuantur, sed quod hic symbola sint etc. In declarat. ejusdem in Harm. conf. p. 115 negavimus una cum religionis nostrae prodecessoribus et antistibus nostris, et adhuc hodie negamus, ipsum Christi corpus edi. carnaliter aut corporaliter, in margine notatur, damnatio manducationis carnalis Capernaitarum Pontificiorum, Ubiquitariorum. Confess. Basileens. art. 7. In coena Domini praefiguratur et offertur nobis una cum pane et vino Domini verum corpus et verus sanguis Christi per ministrum ecclesiae. Credimus autem firmiter, ipsummet Christum cibum esse credentium animarum ad vitam aeternam et nostras animas per veram fidem in crucifixum. Christum carne et sanguine Christi cibari et potari, non includimus autem naturale verum et substantiale corpus Christi in Domini panem etc. Confess. Gallic. art. 38. Dicimus panem et vinum illud, quod nobis in coena datur vere nobis fieri spirituale alimentum quatenus videlicet oculis nostris spectandum praebent carnem Christi nostrum cibum esse et ejusdem sanguinem nobis esse potum. Anglic. confess. definit, eucharistiam esse sacramentum h. e. Symbolum conspicuum corporis et sanguinis Christi, in quo subjicitur quodammodo oculis nostris mors Christi et ejus resurectio etc. cum pro certissimo habeamus id esse animis nostris alendis corpus et sanguinem Christi, quod alendis corporibus est panis et vinum, in syntagm. confess. 119. Et in confess. episc. Anglic. statuitur art. 28 p. 133 syntagm. corpus Christi datur, accipitur et manducatur in coena coelesti et spirituali ratione: medium autem quo corpus Christi accipitur et manducatur fides est. Scotican. confess. art. 21 p. 143. Spiritus s. velut nos vera fide supra omnia quae videntur, quaecunque carnalia et terrestria sunt et efficit, ut vescamur corpore et sanguine Jesu Christi semel pro nobis effusi et fracti, quodque nunc est in coelo, confess. Belgic. art. 35 p. 182 synt. ut panem hunc

spiritualem et coelestem Christus nobis praefiguraret seu repraesentaret, instituit panem et vinum terrenum et visibilem in corporis et sanguinis sui sacramentum. Iis testificatur nos, quam vere accipimus et tenemus manibus nostris hoc sacramentum illudque ore comedimus (unde et postmodum vita haec nostra sustentatur) tam vere et nos fide (quae animae nostrae est instar et manus et oris) recipere verum corpus et verum sanguinem Christi unici salvatoris nostri in animis nostris ad vitam spiritualem in nobis fovendam. Conf. Czengerin. p. 193 syntagm. pernegamus sarcophagiam naturalem et cruentam h. e. ore coporali naturale Christi corpus e virgine natum sumi in coena. Damnanus eorum insaniam, qui sarcophagiam asserunt i. e. ore corporali sumi corpus et naturale sanguinolentum sine ulla mutatione et transsubstantiatione. Creophagi isti aut sarcophagi delirant, dum somniant panem quidem videri et panem non mutari in corpus, pane tamen manducato, corpus Christi realiter et substantialiter ore corporali sumi. Sola appellatione transsubstantiores Papistae a sarcophagis corporariis differunt, sed re ipsa in re sacramentaria per omnia conveniunt. Confess. quatuor civitatum c. 18 in syntagm. p. 24. Christus dignatur in sacra coena dare per sacramenta verum suum corpus verumque suum sanguinem vere edendum et bibendum in cibum potumque animarum. Conf. Palatina in syntag. p. 207. Sicut ecclesiae minister sacros. sacramenta, sigilla et signo, sacrum sc. panem et poculum Domini distribuit, ita Christus se ipsum suis credentibus in cibum et potum et sitienti animae distribuit. Addit p. 210 nos, qui ad coenam Domini accedimus nullam aliam communionem et inhabilitationem Christi in nobis habere posse, quam eam ipsam, quam omnes credentes, qui inde usque ab initio mundi sunt salvi facti habuerunt, aut qui ad coenam pervenire non possunt, hodie habent et in aeternum retinent. Imo etiam Christum non aliter se in sua coena nobis communicare et fruendum dare, quam quatenus se etiam post usum coena non in hac tantum vita, verum in futura quoque in omni aeternitate in nobis manet et inhabitat. catech. Palat. de coena Domini q. 76. Crucifixum Christi corpus edere et fusum ejus sanguinem bibere est non tantum totam passionem et mortem Christi certa animi fiducia amplecti, ac per id remissionem peccatorum et vitam aeternam adipisci, sed etiam per S. S.

qui simul in Christo et in nobis habitat, ita S. sancto ejus corpori magis ac magis uniri, ut quamvis ipse in coelo, nos vero in terra simus, nihilo minus tamen simus caro de carne ejus et os de ossibus ejus, ut quae omnia corporis membra ab una anima, sic nos uno eodemque Spiritu vivificemur et gubernemur. Kurtzer Bericht der Reformirten Kirche in Preußen p. 151 seqq. Der andre Theil (die Reformirten) hat solches nicht wollen lassen gut sein (daß in, vnter vnd mit dem Brod vnd wein Christi leib vnd Blut, wahrhaftig, wesentlich vnd doch vbernatürlicher, vnsichtbarer vnd vnbegreiflicher weise mit dem munde gegessen und getrunken werde) sondern hat dagegen gelehret vnd lehret noch, daß die Sacrament oder äußerlichen gnadensiegel Brod vnd wein wol leiblich vnd mit dem munde gegessen vnd getrunken werden, die innerliche und himmlische gaben aber, als nemlich der leib und blut des Herrn, so für unsere Sünden in den Todt gegeben vnd vergossen werden, samt allen dadurch erworbenen Schätzen vnd Gütern werden allein durch wahren glauben ergriffen.

§ 3. Credimus et docemus non tantum dignos et fideles, sed et indignos et incredulos, qui ad sacram coenam accedunt, corpus et sanguinem Domini ore percipere etsi hi percipiunt ad judicium uti in Aug. confessione definitum, quod corpus et sanguis Domini vescentibus quibusvis in coena Domini distribuantur.

Reprobamus itidem cum Aug. Confessione secus docentes Zwinglianos et qui hos sequuntur, Calvinianos, Reformatos quosvis, qui negant, impios et fide viva destitutos corpus Christi manducare, ut ullo modo Christi participes effici: Anglic. conf. episcopal. in syntagm. p. 133 malum quidem recipere sacramentum suam condemnationem, at rem seu virtutem sacramenti non recipere. Confess. Belgic. art. 35 p. 183. Kurtzer Bericht der Reformirten in Preußen p. 156. Das ander Theil (die Reformirten) hat dawider gelehret, daß die gläubigen allein des gekreuzigten leibes vnd vergossenen blutes Christi theilhaftig werden vnd nicht die Vngläubigen vnd Gottlosen.

Caput VIII.

De confessione.

De confessione docemus cum Aug. Confess. quod absolutio privata in ecclesiis retinenda sit, et juxta artic. Smalcaldic. part. 3 art. 8 nequaquam confessionem et absolutionem abolendam esse

praesertim propter teneras et pavidas conscientias, et propter juventutem indomitam ac petulantem, ut audiatur, examinetur et instituatur in doctrina Christiana.

Rejicimus sententiam Reformatorum, qui in Basileens. conf. art. 10 improbant confessionem auricularem, quam et abrogarunt Genevenses et Palatini. Vid. Genfer Kirchenordnung p. 56. Kurtzer Bericht der Reformirten in Preußen, des ersten Theils oder Reformirten Meinung ist diese: daß obschon die Beicht guter meinung von der Kirche sei angesetzt worden, daß die Göttlichen sachen zweifelnde vnd vnunterrichtete persohnen, wie auch die trostlosen, die in dem privat=gespräch mit dem Kirchen=Diener vnterricht, vermahnung vnd trost nach eines jeden gelegenheit empfangen möchten vnd sich also nicht prüfen lernten vor dem gebrauch des Heiligen Abendmahls vnd der gnädigen vergebung der sünden, so Gott der Allmächtige allen bußfertigen will widerfahren lassen, desto mehr versichert würden: daß deme vmb des vielfältigen mißbrauchs willen, so nicht allein im Bapstumb vberhand genommen, sondern auch in vielen Reformirten Kirchen gespüret wird, sie billig nach zu lassen sei.

Caput IX.

De apostasia sanctorum,

spectans ad art. XII. Aug. Conf. de poenitentia.

Credimus et docemus cum Aug. confess. semel justificatos vere amittere posse Spiritum S. adeoque fide et gratia Dei excidere.

Damnamus ergo cum Aug. confess. eos, qui negant semel justificatos omnimo amittere Spiritum S. ut pote Calvinianos in Syntag. ad. Harm. confess. Gallicar. et Belgicar. eccle. nomine edit. sect. 8 obs. 3 ad Aug. Confess. et sect. 4 obs. ad Saxon. conf. quod in hac. conf. tum hic tum alibi in Augustana aliquoties repetitur de excussione et amissione Spir. sanct. Sic nos accipimus, nt hoc primum de donis intelligatnr, quod in ipsos quoque nihil prorsus ad ecclesiam pertinentes conferuntur (ut in Socrate, Aristide, Cicerone et aliis nonnulis magnarum virtutum scintillae fulserunt). Deinde etiam de donis in eos collatis, qui sic sunt in ecclesia, ut tamen de ecclesia non sint, nec vere Spiritu adoptionis regenerati, ut in Saulis et Judae, aliorumque ejusmodi exemplis apparet. Quod autem ad illum sanctificationis spiritum,

qui est in solis vere renatis attinet, nunquam eis penitus adimitur, verum ipsius duntaxat ἐνέργεια cupiditatibus regnantibus ad tempus interrumpitur, sicut ebrietas non mentem ipsam, sed mentis tantum usum ad tempus aufert. Dordracaeni Patres synod. decernunt c. 5 art. 6. Deus, qui dives est misericordiae, ex immutabili electionis proposito Spiritum sanctum etiam in tristibus lapsibus a suis non prorsus aufert, nec eo usque eos prolabi sinit, ut gratia adoptionis ac justificationis statu excidant aut peccatum ad mortem sive in Spirit. sanct. committant et ab eo penitus deserti in aeternum exitium sese praecipitent art. 8 ita non suis meritis, aut viribus, sed ex gratuita Dei misericordia id obtinent ut nec totaliter fide et gratia excidant, nec finaliter in lapsibus maneant, aut pereant. Rejicit insuper synodus eadem ipsissimam Aug. Conf. sententiam art. 3 reprobamus vere credentes et regenitos non tantum posse a fide justificante, item gratia et salute totaliter et finaliter excidere, sed etiam re ipsa non raro ex iis excidere atque in aeternum perire.

Caput X.

De ritibus ecclesiasticis et adiaphoris secundum art. 15 Aug. Confess.

De ritibus ecclesiasticis docemus cum Aug. Confess. quod ritus illi servandi sint, salva ecclesiae chistianae libertate, qui sine peccato servari possunt, et prosunt ad tranquillitatem et bonum ordinem in ecclesia sicut certae feriae, festa et similia.

Reprobamus Reformatos, qui propter ejusmodi ritus ecclesiae turbas movent, eosque prorsus reformatos cupiunt, necessarie autem tollendos judicant, sicut Basileens. conf. art. 10 improbat auricularem confessionem, sanctorum ferias et quae ejus generis ab hominibus exorta sunt: Conf. Helvetica non modo rejicit Gentium idola, sed et Christianorum simulacra, qua Dominus praedicare jusserit, non pingere et pictura erudire Laicos. Kurtzer Bericht von der Reformirten Religion in Preußen p. 181. Die Bilder gehören eigentlich nicht zu den Ceremonien, sondern zu dem von Gott verbotenen Götzenwerk, das andere gebot Gottes werde dadurch gleich aufgehoben, daß die 10 gebote nicht alle bleiben, Gott der Herr habe beide das machen vnd verehren der Götzenbilder vnd insonderheit seiner

selbst verboten: vnd daß die verstummelung des Gesetzes unvernemlich vnd klar vnd am Tage, indem die wort von dem Bilderwerk ganz ausgelassen werden, Cateches. Heidelberg. q. 98 imagines in templis, qui pro libris sunt imperitae multitudini, minime tolerari possunt. Kurtzer Bericht: Die Altar gehören ins A. T. vnd zu den opfern p. 186. Czengerina confess. proposit. 49 numerat aras papisticis sordibus removendis a templis. Anhalt. Verantwortung der erinnerungsschrift p. 57 wie die Altar vnd meßgewand zu deuten: Anhalt. in entlich ablehnung p. 82. Die Altar sind äußerliche hinderung der waren Gottseligkeit wider die erste Taffel des Heiligen Gesetzes, vnd äußerliche vbertretung der ehrbarkeit wider die ander Taffel: Kurtzer Bericht p. 186. Das eine theil (die Reformirten) helt es dafür, daß man nicht die hostien oder kleinen oblaten, sondern ein gemeine speisebrod nehmen, dasselbe brechen vnd vnter die communicanten austheilen soll, vnd das nicht allein darum, daß man seinen allgemeinen befehl, das thut ꝛc. nachkäme vnd ihn als die ewige weisheit Gottes in seiner ordnung nicht meistere, sondern auch wegen der wichtigen vrsachen vnd Bedeutung willen ꝛc. Das andre Theil aber (die Lutherischen) vnd sein anhang achtet solcher ordnung, befehl vnd exempel des Herrn Christi vnd der Aposteln nicht so groß ꝛc. et p. 48 die oblaten haben weder die form oder gestalt noch rechtschaffne kraft vnd nutzen eines waren natürlichen speisbrots. Palatina relatio appellitat, die Caseln vnd brennende lichte bei hellem Tage (in sacrae coenae administratione) feltzeichen vnd hoffarbe des Antichrists p. 208 histrionische meßkleider mit dem abgöttischen vnd ärgerlichen bildwerk, so in gemein darauf gewirket p. 210 (Joh. Bergius in vnterscheid vnd vergleich q. 103 brennende lichter am mittage halten wir für ein Zeichen der finsternüs, Caseln vnd Chorröcke brauchen wir nicht, weil es der eigentliche ornat ist der meßpriester zu ihrem abgöttischen meßopfer.) Uns Evangelischen gebüret so wenig der Papistischen Pfaffen Caseln vnd meßgewand zu gebrauchen als den Israëliten die kleider der Baalspfaffen p. 209. Et paulo post, es ist ja an ihm selbst schon schlimm genug, daß vieler Leute gemüther in diesen örtern durch langen gebrauch also noch eingenommen vnd bethöret sind, daß es für ein zierlich vnd gebürlich Ding halten, daß lehrer vnd Prediger mit leinen tüchern angethan nach altem antichristischem gebrauch ihr ambt verrichten p. 209. 210. Anhalt. Taufbüchlein p. 34. Der exorcismus streitet mit dem fundament vnd gründen vnser seligkeit p. 67. Der heillose exorcismus schwächet alle stücke christlicher Lehre ꝛc. Joh. Bergius l. c.

p. 89 der exorcismus ist ein offenbahrer mißbrauch des nahmens Gottes vnd vernichtigung der Heilligen tauffe.

Caput XI.

De causa peccati,

juxta art. Aug. Confess. 19.

De causa peccati credimus et docemus cum Aug. Confess. quod non Deus, sed voluntas malorum vid. Diaboli et impiorum causa peccati sit, quae ullo modo adjuvante Deo, sed contra voluntatem Dei sese avertit a Deo.

Reprobamus et damnamus blasphema dogmata in quibus Deus autor peccati constituitur, ut pote Huld. Zwingl. justitia quomodo cognoscetur, nisi sit et injustitia, imo injustitiam in sese nobis ostendere numen, cum nulla ratione posset per creaturam injustitiae exemplum produxit, non quasi creatura suo marte illam perduxerit, quia nec est, nec vivit, nec operatur sine numine, sed quod numen ipsum autor est, ejus quod nobis est injustitia, illi vero nullatenus est. Deus operatus est per impulsorem velut instrumentum in Angelo per ambitiosum animum, in homine per impulsorem Daemonem et carnem. Nec tamen aut ipse injustus est, aut quod fecit, illi injustitia est. Nam ipse sub lege non est, sermo de provident. Dei p. 5 t. 1 oper. f. 364 quod illustrat ibidem impia similitudine: Taurus si totum armentum ineat et impleat, laudi est. Herus tauri si unam modo praeter uxorem agnoscat reus fit adulterii. Causa est, qua huic lex est posita, ne adulterium agnoscat, illum nulla lex coercet. Deo velut Patrifamiliae non est posita lex, id circo nec peccat, dum hoc ipsum agit in homine, quod homini peccatum est, sibi vero non est. Et cap. 6 fol. 365. Unum atque idem facimus, puta adulterium aut homicidium, quantum Dei est autoris, motoris et impulsoris, opus est, crimen non est. Quantum autem hominis est, crimen ac scelus est. Ille lege non tenetur, hic a lege etiam damnatur. Ut adulterium David, quod ad autorem Deum pertinet, non magis sit Deo peccatum, quam cum taurus totum armentum inscendit et implet. Et paulo post f. 366 idem factum, quod Deo autore et impulsore fuit, illi honorrificum est, at homini crimen ac nefas. Movet ergo latronem ad incidendum. At in-

quies, coactus est latro ad peccandum, permitto, inquam coactum esse etc. Itemque Joh. Calvin l. 1 Instit. c. 47 § 11 diabolum totamque improborum cohortem esse sic omnibus partibus manu Dei tanquam freno cohiberi, ut nec concipere ullum adversus nos maleficium, nec concepta moliri, nec ad perpetrandum, si maxime moliantur, digitum movere queant, nisi quantum ille permiserit, imo nisi quantum mandarit. Domini est, eorum furorem amare et convertere destinareque, quo libuerit § 48, § 1. Nihil efficere homines, nisi arcano Dei nutu, nec quidquam deliberando agitare, nisi quod ipse jam apud se decreverit et arcana sua directione constituat § 2. Fateor quidem interposita Satanae opera saepe Deum agere in reprobis, sed ut ejus impulsu Satan ipse suas partes agat et perficiat, quatenus datum est. § 4. Deum per impios peragere, quod occulto suo judicio decrevit. Hominem justo Dei impulsu agere, quod sibi non licet. Joh. Piscator Deum ad peccata occulte impellere advers. Schaffm. praef. et resp. ad apolog. Bert. p. 144. Deum procurare quoque sacrilegam nominis sui blasphemiam. Resp. ad amic. dupl. Vorst. p. 462 ipsam hanc jussionem hominem praestare voluntatem Dei decernentem p. 161 etc. Ausführlicher Bericht Palatin. c. 7, p. 317 Gott reize die menschen heimlich zur Sünde, wenn er Sünde mit Sünden strafen will p. 308. Judas, Herodes, Pilatus sampt den Heiden und dem Volk Israel seien nur instrument vnd werkzeuge gewesen, die Gott zur verrichtung solches werks (der kreuzigung Christi) gebraucht habe. Kurtzer anhang eorundem p. 171 die bösen buben autore et impulsore Deo das ist, auf schickung vnd getrieb oder aureitzung so ferne Gott etwa sünde mit sünde strafet.

2) Reprobamus et ea dogmata, quibus peccandi necessitas introducitur et a voluntate ac decreto Dei peccata suspenduntur: Joh. Calvin. Instit, l. 3 c. 23 § 4. Fateor sane in hanc, qua nunc illigati sumus conditionis miseriam Dei voluntate incidisse universos filios Adam, atque id est, quod principio dicebam redeundum tamen esse semper ad solum divinae voluntatis arbitrium, cujus causa in ipso sit abscondita. Angelorum defectio arguit fuisse derelictos, cujus rei causa non potest alia adduci, quam reprobatio, quia in arcano Dei consilio abscondita est. § 7. Decretum fuisse a Deo, ut sua defectione periret Adam, unde factum est, ut tot gentes una cum liberis eorum infantibus, aeternae morti invol-

veret lapsus Adae, absque remedio nisi quod ita Deo visum est. Decretum quidem horribile fateor, inficiari tamen nemo potest, quin praesciverit Deus, quem exitum esset habiturus homo, antequam ipsum conderet, et ideo praesciverit, quod decreto suo sic ordinarat. Nec absurdum videri debet, quod dico, Deum non modo primi hominis casum, et in eo posterorum ruinam praevidisse, sed arbitrio quoque suo dispensasse. § 8. Voluntatem Dei esse rerum necessitate hominemque primum lapsum esse quam Deus ita providere censuerat. Cadere hominem Dei providentia Theod. Beza qui in colloq. Mompelg. p. 525 evenire oportuit, quod Deus decreverit, qui in hominis lapsu sibi viam et rationem quaesivit, ut gloria ejus manifestaretur etc. Ut Deus finem creationis hominis assequeretur, oportuit Hevam et Adamum per Sathanam decipi, ut misericordiae in condonando delicto locus esse posset. Tom. 1 oper. p. 417. Deum non tantum ad damnationem, sed etiam ad causas damnationis praedestinasse quoscunque libuit. Joh. Piscat. quod resp. ad amic. Dupl. Vorst. p. 168. Omnia fieri ex decreto irresistibili, adeoque necessario asserit p. 17 vi decreti divini omnia peccata fieri necessario p. 141 quicunque hodie peccant respectu divini decreti non posse non peccare et ad Apol. Bert. p. 11 absurdum non est, peccatum fieri Deo volente, decernente, ordinante. Item pro volente, praedecernente, praeordinante, ita ut non possit non evenire p. 125. Deus dedit Adam decretum, non autem revelavit ei arcanam voluntatem de mandati ejus transgressione, cujus vi aliter fieri non poterat, quin mandatum illud transgrederetur Hieronym. Zanch. l. 5 de natura Dei c. 2 de praedest. part. resp. ad post. arg. Quia reprobare immutabilis est etc. Damus reprobos necessitate peccati, eoque pereundi ex hac Dei ordinatione constringi atque ita constringi, ut nequeant non peccare et perire. Non dubitamus ergo confiteri, immutabili reprobatione necessitatem peccandi et quidem sine resipiscentia ad mortem usque peccandi eoque aeternas poenas dandi reprobis incumbere. Cujusmodi sententias ceu duriores et incommodas locutiones, inferioribus offensionem nonnulli in Syn. Dordrac. ejiciendas censuerunt, quem in finem rationes quaedam in utramque partem a theologis Magnae Britanniae, Hassiacis et Bremensibus aliisque propositae sunt, visum autem fuit potioribus Synodi suffragiis

rejectionem incommodiorum locutionum esse omittendam sess. 132, p. 247 imo praeses Synodi Calvinum, Bezam, Zanchium, Piscatorem etc. publice indigitavit venerandos viros, heroes, coelo terraeque carissima nomina, ecclesiae lumina (vid. A. C. et script. Syn. Dordrac. Remonst. p. 144.) Palatin. in ausführlichem Bericht p. 318. Gott hat beschlossen, daß diese oder jene sündhafte Werke von seinen creaturen geschehen sollen vnd also müssen auch die werke geschehen p. 350. Gott hat den fall zu verhängen von Ewigkeit ihm für gesetzt vnd bei sich beschlossen. Ja eben vmb der gemachten Disposition vnd verordnung willen, die er in der regierung des menschlichen geschlechts halten wollte, dasselbe menschliche geschlecht erschaffen. Joh. Micov. post Synod. Dordrac. loc. comm. disp. 27 in academia Franequer. habit p. 132 propugnavit, certum esse, Deum homines destinasse ad peccata idque necesse fuisse, quisque qui vult finem, vult etiam media requisita. Disp. 29 p. 141. Destinando ad exitium destinasse et ad peccatum, et illius perseverantiam et p. 142 reprobationem sive decretum reprobandi necessario sequi peccata, deordinasse quosdam ad peccatum etc.

Conclusio.

Hanc declarationem genuiae sententiae Aug. confess. usque quaquam conformem reprobare non possunt, quicunque sincere Aug. Confess. invariatam suscipiunt et amplectuntur. Quam proinde quoad omnia capita omnesque paragraphos in thesi pariter et antithesi non minus animo et corde quam manu et calamo sine fuco, ambiguitate aut reservato mentali (quod novit, qui corda et renes scrutatur) subscribere eaque subscriptione testari voluimus, nos quae in thesi traduntur, quam profitemur, verissima agnoscere omnia, quae vero in antithesi subjuncta reprobantur et quae illis similia sunt, ex animo reprobare nec ulla syncretismi sive concordiae aut pacis specie quam maledictam pronunciamus cum B. Luthero, si conjuncta sit, cum veritatis jactura, salva et intemerata conscientia admittere posse.

Johannes Botsaccus, D. templi Mariani P. m. pr.
Abraham Calovius. D. P. P. Athen. Gedan. Rect.
ad S. S. Trinit. P. m. pr.
Nathanael Dilgerus Pastor Eccles. Marianae.
M. Johann Jacobus Cramerus Past. aedis Johannit.

Joh. Mochingerus. Aedis Catharin. Pastor.
M. Joh. Fabricius ad D. Bartholom. Pastor.
M. Adrianus Stoddertus, Eccles. Parochialis, m. pr.
Fridericus Scheningius, aedis Parochial-Symmysta.
Jacobus Schlacovius ad D. Barbar. P.
Johannes Albinus ad D. Joh. Diaconus.
Friedericus Zwicker ad D. Bartholom. Diaconns.
Michael Albinus aed. Cathar. Diaconus.
Casparus Bartholdi ad S. Corp. Christi Pastor.
Casparus Pruferus ad Salvator. Pastor.
Johannes Sivertus ad. S. Gertrudem Pastor.
Christophorns Pambius ad aed. S. S. Trinit. Eccles.
Petrus Wregius Pastor ad div. Jacob.
Johannes Lassenius ad D. Lazari Pastor.

Beilage B. zu Seite 217 folg.

Cfr. Act. Minist. Gedanens. Vol. VII. Lit. E. E. E. E.

Repetitio invariatae

August. Confessionis causas potiores complectens, ob quas Ecclesiae nostrae ad Romano-Pontificiam Ecclesiam,

salva conscientia,

migrare non possint.

Articulus I.

De scriptura sacra.

Articulorum Fidei regulam et normam Ecclesiae nostrae incorruptae Aug. Confess. sincere addictae nullam aliam agnoscunt, quam quae in Praefat. et epilogo Aug. Confess. designata est, nimirum Scripturam Sacram, quam solam purum Dei verbum esse credimus, e qua fides ecclesiarum nostrarum desumta, contra quam nihil apud nos in doctrina et ceremoniis receptum, juxta quam declarationem omnium articulorum confessionis nostrae unice intelligendam cum laudatissimis confessoribus aperte profitemur.

§ 1. Verbum Dei ecclesiae concreditum scriptura Veteris et novi testamenti absolvitur extra et praeter quam nullum agnoscimus infallibile Dei verbum a Christo vel Apostolis profectum.

Reprobamus itaque catechismi Tridentini sententiam: Verbum Dei, quo continetur doctrinae ratio fidelibus tradenda, in Scripturam traditionesque distributum esse, in prooem. et Conc.

Trident. decretum sess. IV. quo praeter libros scriptos V. et N. T. traditiones sine scripto tum ad fidem tum ad mores pertinentes tanquam vel oretenus a Christo, vel a Spiritu S. dictatae et continua successione in ecclesia catholica conservatae, pari pietatis affectu ac reverentia suscipit ac veneratur et traditiones praedictas contemnentibus anathema dicit.

§ 2. Scripturam esse divinam et quinam libri sint divinitus inspirati non credimus propter ecclesiae testificationem vel traditionem non-scriptam fide divina.

Rejicimus ex adverso sententiam Pontificiorum, Scripturam pendere ab auctoritate, testimonio et approbatione Ecclesiae, quae non aliter verbum Dei censere debeat, nisi quatenus Ecclesiae fuerit autoritate comprobata. Stanisl. Hosius Card. Episc. Varmiens. de express. Dei verbo Tom. 2 oper. p. 5. Non aliunde nos habere Scripturam esse divinam quam ex traditione non scripta. Bellarm. l. 4 de Verbo Dei c. 4. Praeterea veteres: Omnium dogmatum firmitatem pendere ab autoritate praesentis ecclesiae. Bellarm. l. 2 de Sacram. c. 25 tertium testimonium.

§ 3. Sequentes libros, quos concil. Trident. sess. 4 Scripturis Vet. Test. accenset, utpote Tobiam, Judith, Sapientiam, Ecclesiasticum, Baruch, primum et secundum Maccabaeorum, ut et partes Esther ac Danielis, quae in veteri vulgata Latina editione habentur (non autem in Ebraeo textu) pro sacris et canonicis, pari pietatis affectu ac reverentia cum caeteris indubitato Propheticis, suscipiendos esse, sub anathemate decernit, tales habendos esse, negamus tametsi in Ecclesia, potissimum ad aedificationem morum, adhiberi posse concedamus.

§ 4. Textus authenticus Scripturae nullus alius est, quam Ebraeus in Veteri et Graecus in Novo Testamento.

Veterem vulgatam Latinam editionem, in publicis lectionibus, disputationibus, praedicationibus et expositionibus pro authentica habendam esse, ita ut nemo illam rejicere quovis praetextu audeat vel praesumat, decernit Concil. Trident. sess. IV. Declaratio a Cardinalibus deputatis facta addit, et dicendum est, quod ne vel periodus, vel una clausula, vel dictio aut syllaba jotave unum repugnet in veteri vulgata linguae Latinae editione. Quoad oppositiones aut contextus graeci aut Hebraici Latin. vulgat. editione, congregatio remisit ad tertiam regulam indicis librorum

prohibitorum sub Pio IV. editam. Nos decretum illud prorsus repudiamus.

§ 5. Scripturae sacrae lectio Laicis minime interdicenda, nec prohibendus vulgarium translationum in Ecclesia usus.

Reprobamus sententiam Papalem, quod Laicis Scripturarum lectio permittenda non sit, quod permittere Hosius de expr. Dei verbo T. 1 oper. p. 640. Alphon. a Castr. l. e. advers. haeres. c. 13. Sixt. Senens. l. 6. Bibl. Sanct. ann. 152 dicunt esse sanctum dare canibus et margaritas porcis projicere. Detestamur tyranidem Synodi Tridentinae, qua in indice prohibitor. volum. regul. 4 decrevit, qui absque facultate concessa Biblia in vulgari lingua a catholicis et autoribus eversa legere, seu habere praesumserit, nisi prius Bibliis ordinario redditis peccatorum absolutionem percipere non posse: regulares vero non nisi facultate a Praelatis suis habita, ea legere aut emere posse.

§ 6. Scriptura sacra in his, quae ad fidem et vitam Christianam spectant, non est ita obscura, quo minus vera Scripturae sententia ex ipsa Scriptura haberi possit de omnibus ad salutem creditu necessariis.

Rejicimus Pontificiorum sententiam, Scripturam varios sensus recipere nec posse ipsam dicere, quis sit verus, non posse Scripturam se ipsam interpretari. Bellarm. l. 3 de V. D. c. 9 § 1. Ambiguas et obscurissimas esse in plerisque locis Scripturas. Bellarm. l. 3 de Rom. Pontif. § 21 porro ambiguas: In plurimis locis de sensu Scripturae certos esse non posse nisi accedat traditio l. 4 de V. D. c. 4 §. Septimo necesse. Non omnia, quae ad doctrimam Christianam pertinent in S. literis expressa esse, multa pertinere ad Christianam doctrinam et fidem, quae nec aperte, nec obscure in S. literis centinentur. Melchior Canus l. 3 loc. Theolog. c. 3 f. 95. In corde Ecclesiae omnia fidei mysteria caeteraque creditu et scitu necessaria exarata esse clarissime, in membranis autem tam Novi quam Vet. Test. multa desiderari. Franc. Coster. in enchirid. p. 46.

§ 7. Rejicimus denique errorem Pontificiorum, quod Scriptura sacra non sit totalis fidei regula vel unica, nec finis Scripturae S. proprius sit, ut regula esset, sed tantum ut commonitorium esset ad conservandam doctrinam ex praedicatione acceptam. Bellarm. l. 4 Verbo Dei c. 12.

Articulus II.

De peccato originis.

Repetimus sententiam Aug. Conf. quod post lapsum Adae omnes homines secundum naturam propagati nascantur cum peccato et concupiscentia, quodque hic morbus seu vitium originis vere sit peccatum etc.

§ 1. Reprobantes Synod. Trident. sess. V. declarationem, de Maria Dei genitrice, qua constitutionem Sixti IV. abprobat non esse haereseos accusandos, qui eam ab originalis peccati macula in sua conceptione praeservatam fuisse credunt qui etiam pie et recte credi Bellarmin adserit l. 4 de amiss. orat. c. 16 illamque sententiam de immaculata conceptione virginis omnes insignes Academias non solum recepisse, sed et publico et solemni juramento ejus definitionem (quae tamen adhuc apud ipsos ambigua et dubia est) hilari fronte suscepisse, testatur Balth. Andr. Ictus. Caesar. Augustanus in Remiss. ad concil. Trident. Sess. 5 p. 15.

§ 2. Concupiscentiam, quae in renatis adhuc remanet vere proprieque peccatum esse profitemur.

Reprobantes decretum conc. Trident. sess. V can. 5 qui asserit, per gratiam Christi in baptismo, non tolli totum id, quod veram et propriam peccati rationem haberi, sed illud tantum non imputari, anathema sit, ut et declarationem additam concupiscentia in renatis vere proprieque peccatum non sit.

Articulus III.

De Christo.

Articulum tertium Aug. Conf. de unione personali, statu exinanitionis et exaltationis et officio Christi, quod vere Deus et vere homo passus sit, ut reconciliaret nobis Patrem, et hostia esset non tantum pro culpa originis, sed etiam pro omnibus actualibus hominum peccatis, quodque perpetuo regnet et dominetur omnibus creaturis etc. Sancte credimus, prout e S. literis, symbolis vere oecumenicis, ut pote Niceno, Constantinopolitano, Athanasiano, Anathematismis Ephesinis, confessione Chalcedonicensi et his, quae Nestorianis et Eutychianis opposita sunt in quinta et sexta Synodo oecumenica.

§ 1. Negamus dona saltim creata ex unione hypostatica in humana Christi natura consecuta esse, contra Bellarm. l. 3 de Christ. § catholica.

§ 2. Reprobamus Pontificiorum dogma, quod Christi anima ab ipsa sui creatione repleta fuerit scientia, ita ut nihil postea didicerit, quod antea nesciret, quam catholicorum communem sententiam semper fuisse, asserit Bellarm. l. 4 de Christ. c. 1.

§ 3. Quicquid Christus meruit non sibi, sed nobis promeruisse, grato veneramur animo, Christum vero corporis gloriam et nominis exaltationem, et omnia, quae post passionem accepit, sibi promeruisse Bellarm. l. 5 de Christ. c. 9 heterodoxiam a Scripturis alienam profitemur.

Articulus IV.

De justificatione.

Articulum quartum Aug. Conf. de justificatione hominis gratuita per fidem in Christum, qua credunt, se in gratiam recipi et peccata remitti propter Christum, sic declaramus e Scripturis.

§ 1. Gratia, qua justificamur, non est divina qualitas in animo inhaerens, sed misericordia tantum et favor Dei propter Christum.

Reprobamus decretum Concil. Trident. quod sess. VI can. 11 anathema dicit, qui asserunt gratiam, qua justificamur, esse tantum favorem Dei: et declarationem catech. Trident. de baptismo p. 195 quod gratia quemadmodum Tridentina synodus ab omnibus credendum poena anathematis proposita decrevit, non solum sit, per quam peccatorum fit remissio, sed divina qualitas in animo inhaerens, ac veluti splendor quidam et lux, quae animarum nostrarum maculas omnes delet, ipsasque animas pulcriores et splendidiores reddit, quam gratiam habitualem supernaturalem esse a Deo nobis infusam, communem theologorum sententiam dicit Bellarm. l. 1 de grat. c. 3 nec distingui vult ab habitu caritatis c. 6.

§ 2. Fides, qua justificamur non est solum assensus, sed et notitia ac fiducia misericordiae divinae.

Reprobamus sententiam Pontif. quod fides non sit notitia, sed assensus l. 1 de just. c. 7 §. Probatur, quod non sit fiducia

misericordiae, sed solum assensus firmus ac certus cap. 5 et anathema Trident., quod dicitur illis, qui statuunt fidem justificantem nihil aliud esse, quam fiduciam divinae misericordiae peccata remittentis propter Christum. sess. 6 can. 12.

§ 3. Sola fide justificari hominem credimus, quod ea sola justitiam Christi apprehendit, quae imputatur credentibus, non autem ad justificationem nos disponat.

Reprobamus synodum Tridentinam (quam hic omnes catholicos ut Magistram sequi Bellarm. ait lib. 1 de justif. c. 12 § igitur adversarii) septem actus enumerantem quibus impii ad justitiam disponantur, videlicet fidei, timoris, spei, dilectionis, poenitentiae, propositi suscipiendi Sacramenti et propositi novae vitae atque observationis mandatorum Dei sess. 6 c. 6 quam dispositionem seu praeparationem ipsam justificationem consequi, asserit c. 7 adeoque fidem solum initium, radicem et fundamentum justificationis esse c. 8 fidem non tam justificare quam justificare ut initium et radicem primam justificationis.

§ 4. Justificatio consistit in gratuita peccatorum remissione et justitiae Christi imputatione per fidem non autem in ipsa sanctificatione et renovatione.

Improbamus secus docentes Pontificios, quod scil. justificatio non sit sola peccatorum remissio, sed et sanctificatio et renovatio interioris hominis per voluntariam susceptionem gratiae et donorum, unde homo ex injusto fiat justus, ex inimico amicus, quodque formalis causa justificationis unica sit justitia Dei, non quod ipse justus est, sed quod nos justos facit, quod videlicet ab ipso renati renovamur spiritu mentis nostrae et justitiam in nobis recipimus juxta mensuram, quam Spiritus s. partiatur singulis prout vult et secundum propriam cujusque dispositionem et cooperationem conc. Trident. sess. 6 c. 7. Initum quoque pronunciamus anathema sess. 6 can. 11. Si quis dixerit, homines justificari vel sola imputatione justitiae Christi vel sola peccatorum remissione, exclusa gratia et charitate, quae in cordibus eorum per Spirit. S. diffundatur atque illis inhaereat, anathema sit can. 10. Si quis dixerit, homines per justitiam Christi, per quam nobis meruit, formaliter justos esse, anathema sit, unde Bellarm. lib. 2 de justif. c. 2 justificamur formaliter propter novitatem nobis inhaerentem non propter meritum Christi.

§ 5. Credentes certos esse posse ac debere de remissione per Christum et gratia Dei nulli dubitamus.

Rejicimus contrariam sententiam Pontificiorum, quod nullus scire valeat certitudine cui non potest subesse falsum, se gratiam Dei esse consecutum, quodque asserendum non sit, oportere eos, qui vere justificati sunt absque ulla annino dubitatione apud semet ipsos statuere, se esse justificatos. conc. Trident. sess. 6 c. 9.

Articulus V.

De libero arbitrio.

Articulum quintum vel decimum octavum Aug. Conf. de conversione per verbum et sacramenta citra praeparationes et opera hominum et liberi arbitrii post lapsum etc. sincere acceptamus, hac addita, propter modernos Pontificiorum errores, declaratione.

§ 1. Hominem post lapsum ad opera Spiritualia edenda liberum habere arbitrium nequaquam admittimus.

Id quod contendunt Pontificii, homini scil. post lapsum superesse liberum arbitrium in actionibus piis et spiritualibus Bellarm. lib. 6 de grat. c. 10 hominem ante omnem gratiam habere liberum arbitrium, non solum ad opera naturalia et mortalia, sed etiam ad opera pietatis et supernaturalia c. 15 minime amissum et extinctum esse post Adae peccatum liberum hominis arbitrium (in Spiritualibus) conc. Trident. sess. 6 c. 1 et can. 5.

§ 2. Reprobamus decretum conc. Trident. sess. 6 c. 5 can. 4 sub anathema vibratum, liberum hominis arbitrium a Deo motum et excitatum gratiae libere assentiendo et cooperando, se ad obtinendam justitiam disponere ac praeparare, non autem mere passive se habere, praesertim vero ut excitatione illam explicat Fr. Coster. de liber. arbitr. p. 200 et Bellarm. l. 6 de grat. c. 15 § Dices quo modo.

Articulus VI.

De bonis operibus.

Articulum sextum Aug. Conf. quod fides justificans debeat bonos fructos parere, quodque oporteat bona opera mandata a

Deo facere propter voluntatem Dei, non autem ut confidamus per ea justificationem coram Deo mereri, his declaramus canonibus.

§ 1. Reprobamus Pontificiorum dogma, fidem veram justificantem posse re ipsa a dilectione aliisque virtutibus separari Bellarm. l. 1 de just. c. 15. Conc. Trident. sess. 6 c. 15 et can. 28.

§ 2. Renatos legem Dei perfecte implere posse, haud admittimus, etsi omni studio contendere debeant, ut secundum praecepta divina vitam instituant.

Reprobamus decretum conc. Trident. Dei praecepta homini justificato et sub gratia constituto non esse ad observandum impossibilia sess. 6 can. 18 adeoque hominem justificatum legem implere posse Bellarm. l. 3 de Rom. Pontif. c. 23 antith. 6 ut et anathema synod. Trident. sess. 6 can. 25 si quis dixerit in quolibet bono opere justum saltem venialiter peccare, tantumque ob id non damnari, quia Deus ea opera non imputet ad damnationem, anathema sit, nec non sententiam catholicorum (Pontificiorum) quos summa consensione docere, ait Bellarm. l. 4 de just. c. 10 opera justorum esse simpliciter et absolute justa vel suo etiam modo perfecta.

§ 3. Reprobamus sententiam Pontificiorum, operibus justis hominem vere justificari non prima, sed secunda justificatione, Bellarm. l. c. justitiam acceptam conservari atque augeri etiam coram Deo per bona opera, nec opera ipsa fructus esse, solummodo et signa justificationis adeptae, sed causam ipsius agendae, ut sub anathemate decretum sess. 6 conc. Trident. can. 24.

Articulus VII.

De ecclesia.

Articuli Aug. Conf. de ecclesia ejusque notis propriis, repetitio.

§ 1. Rejicimus sententiam Pontificiorum non requiri ullam internam virtutem, sed tantum externam professionem fidei et Sacramentorum communionem, ut vera pars ecclesiae dici possit, cui includantur etiam impii, reprobi et scelesti secundum Bellarm. l. 3 de eccles. c. 2.

§ 2. Rejicimus Pontificiorum sententiam, quod ecclesia sit coetus hominum ita visibilis et palpabilis, ut est regnum Galliae

etc. Bellarm. l. 3 de eccles. c. 3 quod ecclesia vera et visibilis penitus deficere non possit cap. 2 et seq.

§ 3. Reprobamus Pontificiorum sententiam, quod ab ecclesia excludendi sint, qui et si fidem habeant et Sacramenta percipiant, non subjiciuntur Romano Pontifici.

§ 4. Rejicimus Pontificiorum sententiam, qui notas ecclesiae sufficientes ullo modo esse verbi praedicationem et Sacramentorum admistrationem negant, Bellarm. l. 4 de ecclesia c. 2 adeoque alias insuper assignant ceu genuinas et infallibiles notas: nomen catholicum, antiquitatem, durationem diuturnam, amplitudinem, successionem episcoporum, conspirationem in doctrina cum ecclesia antiqua, unionem membrorum inter se et cum Romano Pontifice, sanctitatem doctrinae, efficaciam doctrinae, sanctitatem vitae, miracula, lumen Propheticum, confessionem et infelicem exitum adversariorum, temporum denique ecclesiae felicitatem (Bellarm. l. 4 de eccles. c. 4 seqq.) quas quidem genuinas et proprias notas esse, in quantum a nostris discrepant, inficiamur.

Articulus VIII.

De potestate ecclesiastica.

Repetimus ea, quae in Aug. Conf. de potestate ecclesiastica tradita sunt, quae potissimum affectatae Romani Pontificis episcopali potestati opposita, res ipsa docet.

§ 1. Nullum agnoscimus aliud ecclesiae caput quam Christum, nullum loco Christi constitutum vicarium oecumenicum universae ecclesiae, ad quem ex quavis christiani orbis parte ultimo appellandum quique a nemine in terris judicari possit.

Reprobamus igitur Papalia dogmata ecclesiae Romanae in quibus summam rei christianae consistere, censet Bellarm. Praef. in l. de Rom. Pont. utpote 1) Petrum apostolum fuisse totius ecclesiae caput et principem loco Christi ab ipso Christo constitutum, quod negare Bellarm. dicit, non simplicem errorem esse, sed perniciosam haeresin l. 1 de Rom. Pontif. c. 10 § 2. 2) Petrum Romanae ecclesiae episcopum fuisse ibique sedem suam episcopalem semper habuisse ceu Pontificem et caput totius ecclesiae Bellarm. l. 2 de Rom. Pontif. c. 4 § 1. 3) Rom. Pontificem successisse Petro non solum in episcopatu Romano, sed

etiam universae ecclesiae primatu l. 2 de Rom. Pontif. c. 12; 4) Ex quavis orbis christiani parte legitime ad Rom. Pontif. provocari ab ejus sententia nullam concedi appellationem Bellarm. l. 2. de Rom. Pontif. c. 25. 6) Subesse Rom. Pontif. omnem humanam creaturam omnino esse de necessitate salutis, ut Pontifex Romanus definit in C. unam sanctam, Extravag. commun. de Majorit. et obedient. lit. 8.

§ 2. Pontificem Romanum summum esse judicem in controversiis fidei et morum, penitus inficiamur.

Ex adverso autem reprobamus, Pontif. Romanum summum judicem esse controversiarum fidei et morum et sensus scripturae (Bellarm. l. 4 de Rom. Pont. c. 1) in quo omnes catholicos convenire, ait Bellarm. lib. 7 de verbo Dei c. 3 § tota igitur.

§ 3. Judicium Rom. Pontif. de fide, vel decretis morum non est infallibile, sive solus, sive cum consilio episcoporum aliquid definiat.

Reprobamus sententias contrarias Papatus: 1) Pontificem cum generali concilio (episcoporum scil. a sese dependentium) non posse errare in condendis fidei decretis vel generalibus praeceptis morum. 2) Pontificem solum vel cum suo particulari Concilio aliquid in re dubia statuentem sive errare posse, sive non esse ab omnibus fidelibus obediendum, in quibus duobus omnes Catholicos inter se convenire ait Bellarm. l. 4 de Rom. Pontif. c. 2. 3) Pontificem sive haereticus esse possit, sive non possit, non posse ullo modo definire aliquid haereticum a tota ecclesia credendum, quam esse communissimam opiniorem omnium fere catholicorum Bellarm. ait l. c. 4) Rom. Pontif. non solum ut Pontificem errare non posse, sed etiam ut particularem personam haereticum esse non posse: quod probabile esse pieque credi posse ait Bellarm. l. 4 de Rom. Pont. c. 6 e contra vero Pontificem posse esse haereticum sententiam haeresi proximam censet Bellarm. l. 4 c. 2 de Rom. Pontif.

§ 4. Jurisdictio ecclesiastica non est concessa Rom. Pontifici a Christo ut omnis episcoporum ordinaria jurisdictio immediate a Papa descendere debeat.

Reprobamus sententiam Pontificiorum id affirmantium Bellarm. l. 4 de Rom. Pontif. c. 22. Christum nempe soli Pontifici immediate contulisse ecclesiasticam jurisdictionem eamque omnes a Papa accipere.

§ 5. Reprobamus id quod semper in ecclesia catholica (Pontificia) creditum esse, ait Bellarm. Episcopos in suis dioecesibus et Rom. Pontif. in tota ecclesia esse veros principes ecclesiasticos, qui possint sua auctortate, etiam sine plebis consensu vel presbyterorum consilio leges facere, quae in conscientia obligent, judicare in causis ecclesiasticis ac punire l. 4 de Rom. Pont. c. 15 §. ultimo, Violatores canonum peccare in Spiritum sanctum statuit Damasus Papa c. violatores caus. 25 q. 1.

§ 6. Pontifex Rom. non potest dispensare contra jus naturae vel divinum aut statuere contra Scripturam sacram.

Reprobamus profanas et impias gloriationes, Papam dispensare posse contra jus naturae c. 15 q. 6 autorit. in gloss. Pontificem dispensare posse in votis et juramentis, quae Deus ipse reddi jussit, et quorum solutio est jure divino, facere de peccato non peccatum, et de non peccato peccatum. Bellarm. contr. Barcla. c. 21 §. Praeterea, et c. 31 §. Nescis quid loquaris, in manu Rom. Pontificis esse statuere articulos fidei, Bulla Leon. Cont. Luth. art. 26.

§ 7. Rejicimus Pontif. sententiam, quod autoritas convocandi concilium proprie ad Rom. Pontif. pertineat Bellarm. l. 1 de conc. c. 12 quodque synodus institui non possit regulariter absque sedis Romanae autoritate C. synodum dist. 17 ex Marcell. Papa et C. multis dist. ea ex Pelag. Pap. legitima non esse concilia, in quibus non praesidet Papa aut alius ejus nomine Bellarm. l. 1 de concil. c. 44 et 19 § 2.

§ 8. Rejicimus Catholicorum pontificiorum sententiam solos episcopos jus suffragii descisivi in conciliis habere ordinarie.

§ 9. Concilia episcoporum sive particularia sive generalia utcunque a Rom. Pontifice confirmata errare possunt, infallibilia non sunt.

Improbamus Pontificios, quos omnes constanter docere ait Bellarm. l. 2 de conc. c. 2 § 1. concilia generalia a Rom. Pontif. confirmata errare non posse nec in fide nec in moribus, ut et illos e Pontificiis, qui ne particularia quidem a Pontif. Rom. confirmata errare posse contendunt. Bellarm. l. 2 de Conc. c. 5 per tot.

§ 10. Improbamus Pontificiorum sententiam, quod Pontifex Romanus simpliciter et absolute sit supra ecclesiam universalem

et supra concilium generale, quam fere esse de fide ait Bellarm. lib. 2 de conc. c. 17 nec committere posse Rom. Pontif. vel concilio vel ulli homini supra se judicium coactivum c. 18 § 2.

§ 11. Episcopus vel Pontifex qua talis jure divino nullam potestatem habet in temporalibus.

Reprobamus Pontificios, qui haeresin id dicunt, Pontificem ut Pontificem et ex jure divino nullam habere temporalem potestatem, nec posse ullo modo imperare principibus secularibus, nedum eos regnis et principatu privare et e contra statuunt, Pontificem jure divino habere plenissimam potestatem in universum terrarum orbem tum in rebus ecclesiasticis, tum in politicis, vel saltim haberi eum indirecte ratione spiritualis monarchiae potestatem summam in temporalibus, quam communem catholicorum theologorum sententiam esse testatur Bellarm. l. 5 de Rom. Pontif. c. 1 adeo ut possit Papa qua Papa mutare regna, et uni auferre et alteri conferre, leges civiles condere, confirmare vel abrogare et temporalia judicia assumere, quando in necessarium est saluti animarum cap. 6. Non videri satis discretum fuisse Dominum, dicitur in Glossa Bonif. VIII C. unam sanctam extr. de Majorit. et obed. nisi unicum post se vicarium reliquisset, qui posset in Imperatore et quoscunque alios dispositionis sententiam ferre.

Articulus IX.

De sacramento baptismi.

Articulum nonum Aug. Conf. de baptismo, quod saluti sit necessarius, quodque per baptismum feratur gratia Dei et conferatur repetentes hos contra modernos Rom. ecclesiae errores notamus canones.

§ 1. Peccata per baptismum tolluntur, non ut non insint, sed ut non imputentur.

Reprobamus errorem Pontif. baptismo re ipsa tolli omnia peccata, ita ut non solum non imputentur, sed nec sit, quod imputari possit ad culpam. Bellarm. l. 1 de baptism. c. 13 § primo igitur, conc. Trident. sess. 5 can. 5.

§ 2. Baptismus non confert ex operato gratiam et dona divina.

Reprobamus errorem Pontificum, quod baptismus ex opere operato gratiam et dona divina, quibus vere homo justificatur, conferat. Bellarm. l. 1 de baptism. c. 12 § veri effectus.

§ 3. Baptismus non imprimit characterem quendam indelebilem iis, qui hoc sacramentum suscipunt.

Reprobamus errorem Pontif. id asserentium Bellarm. l. c. et decretum conc. Trident. sess. 7 can. 9 si quis dixerit in baptismo non imprimi characterem in anima, hoc est, signum quoddam spirituale et indelebile unde iterari non possit, anathema sit.

Articulus X.

De sacramento eucharistiae.

Repetimus Articulum X. Aug. Confess. de coena et articulos abusuum de utraque specie et de Missa hac data modernorum errorum Pontificiorum reprobatione.

§ 1. Reprobamus errorem Pontificiorum panem converti in corpus Domini et eam conversionem esse propriam rationem praesentiae corporis Domini in eucharistia, quam esse sententiam ecclesiae catholicae docet Bellarm. l. 3 de eucharist. c. 19 § Primo declarationem synodi Trident. sess. 13 cap. 4 et can. 2 sub anathemate factam: per consecrationem panis et vini conversionem fieri totius substantiae panis in substantiam corporis Christi et totius substantiae vini in substantiam sanguinis Christi, quae proprie sit transsubstantiatio, adeo ut non remaneat substantia panis et vini una cum corpore et sanguine Christi et maneant duntaxat species panis et vini.

§ 2. Reprobamus sententiam Pontificiorum quam omnium catholicorum esse Bellarm. ait l. 4 de euch. c. 1 et 2 §. quod ad primum. Sacramentum proprie esse rem permanentem, nimirum hostiam consecratam, corpusque Domini sub specie panis contentum vere et proprie esse sacramentum sive sumatur, sive servetur in pyxide et decretum conc. Trident. sess. 5 can. 4 si quis dixerit peracta consecratione in admirabili eucharistiae sacramento non esse corpus et sanguinem Domini nostri, sed tantum in usu, dum sumitur, non autem ante vel post, et in hostiis seu particulis consecratis quae post communionem reservantur vel supersunt, non remanere verum corpus Domini, anathema sit.

§ 3. Reprobamus errorem Pontificiorum, in qualibet specie inveniri totam essentiam ac rationem sacramenti, ita ut hostia consecrata, ut conservatur in templo et ut a Laicis sumitur, sine specie vini absolute vere et proprie dici debeat sacramentum eucharistiae, non sacramentum mutilatum aut dimidiatum nec divino mandato praeceptum esse omnibus communionem sub utraque specie Bellarm. l. 4 de eucharist. c. 22 et 24 nullo divino praecepto Laicos et Clericos non conficientes obligari ad eucharistiae sacramentum, sub utraque specie sumendum, neque ullo pacto, salva fide, dubitari posse, cum illis alterius speciei communio ad salutem sufficiat ut conc. Trident. sess. 21 c. 1 et can. 1 et 2 sub anathemate definivit, fatendumque esse, etiam sub altera tantum specie verum sacramentum sumi, sess. eadem cap. 3.

§ 4. Reprobamus errorem Pontificium, quod Christus incruente immoletur in Missa, quodque Missa sacrificium vere propitiatorium sit, cujus oblatione placatus Dominus crimina et peccata dimittat, ut decernit synod. Trident. sess. 22 c. 2 denuntiata anathematis poena, si quis dixerit, in Missa non offerri Deo verum et proprium sacrificium, aut Missam tantum laudis et gratiarum actionis sacrificium propitiatorium sess. eadem can. 1 et 3.

§ 5. Reprobamus Missas solitarias, in quibus solus sacerdos sacramentaliter communiat, qua creduntur non soli sumenti prodesse, sed vere communes esse, quod in iis populus spiritualiter communicet, quodque a publico ecclesiae ministro, non pro se tantum, sed pro omnibus fidelibus qui ad corpus Christi pertinent celebrentur ut definitur in conc. Trident. sub anathemate sess. 22 c. 6 can. 3 et 8.

§ 6. Reprobamus errorem Pontificiorum Trid. synod. sancitum sub anathemate, non solum pro fidelium vivorum peccatis, poenis, satisfactionibus et aliis necessitatibus, sed et pro defunctis Missam offerri debere et rite juxta Apostolorum traditionem offerri. Sess. 22 c. 2 et can. 3.

Articulus XI.

De confessione.

Persistunt ecclesiae nostrae in sententia Aug. Conf. Articulo XI et inter abusus quarto expressa, quod in confessione non sit ne-

cessaria omnium delictorum enumeratio nec ea onerandae sunt conscientiae etc.

§ 1. Confessio omnium et singulorum peccatorum coram Verbi ministro non est jure divino necessaria.

Reprobamus errorem in synod. Trid. sess. 14 c. 5 et can. 7 et 8 de Poenitent. definitum: si quis dixerit in sacramento Poenitentiae ad remissionem peccatorum necessarium non esse jure divino, confiteri omnia et singula peccata mortalia, quorum memoria cum debita et diligenti praemeditatione habeatur, etiam occulta et quae sunt contra duo ultima Decalogi praecepta, et circumstantias, quae peccati speciem mutant. Item, si quis dixerit, eam confessionem esse impossibilem et traditionem humanam, aut ad eam non teneri utriusque sexus Christi fideles, juxta Magni Concil. Lateran. constitutionem semel in anno, anathema sit.

§ 2. Reprobamus statutum conc. Trident. sess. 14 cap. 7 de poenitent. atrociora quaedam et graviora crimina non a quibusvis, sed a summis duntaxat sacerdotibus absolvi meritoque Pontifices Romanos causas criminum graviores suo peculiari judicio reservare, quae reservatio non tantum in externa Politia, sed etiam coram Deo vim habeat adeo ut extra articulum mortis sacerdotes nihil possint in casibus reservatis. Irritum consemus anathema, quod can. 11 vibratur, si quis dixerit, episcopos non habere jus reservandi sibi casus, nisi quoad externam Politiam atque ideo casuum reservationem non prohibere, quominus sacerdos a reservatis vere absolvat.

§ 3. Reprobamus errorem Pontificiorum peccata quaedam ex natura sua venalia esse, hominemque tantum reum temporalis suplicii et paternae castigationis constituere, quam communem esse theologorum catholicorum (Pontif.) sententiam ait Bellarm. l. 1 de amiss. grat. c. 4 §. ultimo.

Articulus XII.

De poenitentia.

Persistimus et hic in Articulo XII. Aug. Conf. de poenitentia propter modernos errores Pontificios hos constituentes canones.

§ 1. Reprobamus decretum synod. Trident. sess. 14 de poenit. can. 1 si quis dixerit poenitentiam non esse vere et proprie sacramentum fidelibus quoties post baptismum in peccata labuntur ipsi Deo reconciliandis Christo Domino nostro institutum, anathema sit. V. et catech. Trid. cap. de poenitentia.

§ 2. Reprobamus sententiam catech. Trident. de poenitentia p. 272 quod fides nullo modo poenitentiae pars dici possit et decret. conc. Trident. sess. 14 de poenitentiae can. 4 si quis negaverit ad integram et perfectam remissionem peccatorum requiri tres actus in poenitente, quasi materiam sacramenti poenitentiae, videlicet contritionem, confessionem et satisfactionem, quae tres poenitentiae partes dicuntur: aut dixerit, duas tantum poenitentiae partes, terrores sc. incussos conscientiae, agnito peccato, et fidem conceptam ex evangelio vel ablutione, qua credit quis sibi propter Christum remissa peccata, anathema sit.

§ 3. Reprobamus sententiam Pontificiorum quod contritio sit actio eaque libera ad evangelium maxime pertinens, non vero terror ex minis legis conceptus. Bellarm. l. 2 de poenit. c. 2.

§ 4. Reprobamus sententiam Pontificiorum actus contritionis non solum dispositionem, sed meritum esse de congruo justificationis, quam sententiam veriorem judicat Bellarm. lib. 2 de poenit. c. 12 §. theologi. verae contritionis eam vim esse, ut illius beneficio omnium delictorum veniam statim a Domino impetremus catech. Trident de poenit. p. 290.

§ 5. Reprobamus errorem Pontificiorum, quos summo consensu docere, post remissam culpam saepe remanere reatum poenae temporalis ut ex Trid. conc. constat sess. 6 c. 14 et sess. 14 c. 12 et poenam temporalem intelligere, tum in alia vita, tum etiam in praesenti, ait Bellarm. l. 4 de poenit. c. 2 et decretum synod. Trident. sess. 14 can. 12 de poenitentia. Si quis dixerit poenam totam simul cum culpa remitti semper a Deo, satisfactionemque poenitentium non esse aliam quam fidem, qua apprehendunt Christum pro eis satisfecisse, anathema sit.

§ 6. Reprobamus sententiam Pontificiorum, debitum luendae poenae post remissam culpam posse per opera laboriosa hujus vitae redimi, opera illa proprie satisfactoria esse eaque tum sponte assumi posse, tum etiam per socerdotes in poenitentia injungi Bellarm. l. 4 de poen. c. 1 et seqq. quae opera ex communi theo-

logorum sententia et ex conc. Trident. sess. 14 c. 13 orationem esse jejunium et eleemosynam, asserit cap. 6 conc. Trident. sess. 14 c. 9 docet, tribus modis Domino satisfieri poenas et flagella a Deo immissa patienter ferendo, opera laboriosa sponte assumendo et mulctam sacerdotis arbitrio injunctam subeundo ait Bellarm. c. 4 § 2. Idem concilium sess. 6 c. 14 et sess. 14 c. 13 et totam ecclesiam asserere per opera illa poenalia vere ac proprie Domino satisfieri pro reatu poenae, qui per remissam culpam remanet, ut Bellarm. c. 7 §. Nos igitur. Reprobamus decretum conc. Trident. sess. 14 can. 13 quis dixerit pro peccatis, quoad poenam temporalem minime Deo per Christi merita satisfieri poenis ab eo inflictis et patienter toleratis, vel a sacerdote injunctis, sed neque sponte susceptis ut jejuniis, orationibus, eleemosynis vel aliis etiam pietatis operibus, atque ideo optimam poenitentiam esse tantum novam vitam, anathema sit.

§ 7. Indulgentias pro poenis temporalibus hujus vel futurae vitae post remissam culpam luendis dispensare posse ex thesauro superabundantium satisfactionum sanctorum, ecclesiae concredito, purum commentum judicamus.

Proinde reprobamus conc. Trident. sententiam, indulgentias esse coelestes ecclesiae thesauros sess. 21 c. 9 indulgentiarum usum christiano populo maxime salutarem esse sess. 25 decret. de indulgent. ubi anathemate damnat eos, qui aut inutiles esse asserunt, vel eas concedendi in ecclesia potestatem esse negant. Quas quidem indulgentias non definit concilium. Bellarm. vero nihil aliud esse indulgentiam ait, quam appellationem satisfactionum seu poenalium operum Christi et sanctorum, ac posse Pontificem Romanum tanquam summum dispensatorem thesauri ecclesiae communicare defunctis bona opera poenalia, quae in thesauro sunt, contendit lib. 2 de purg. cap. 16 §. ad haec juvantur. Indulgentias remissiones esse poenarum, quae saepe remanent eluendae post remissionem culparum et reconciliationem, quas remissiones Pontifices certis temporibus concedere solent, ait Bellarm. l. 1 de indulgent. cap. 1 § 2. Ad thesaurum superfluentium satisfactionum Christi pertinere passiones B. Mariae hominum aliorum sanctorum, qui plus passi suit, quam eorum peccata requirerent c. 2 § quarta propos. Quae satisfactiones Christo et sanctis supervacaneae applicari possint aliis, qui rei sint eluendae

poenae temporalis ac dispensandi thesaurum satisfactionum autoritatem ac per hos concedendi indulgentias ecclesiae pastoribus concessum esse divinitus lib. 1 c. 3 indulgentias liberare homines a reatu poenae coram Deo cap. 7 § quarta proposit.

Articulus XIII.

De usu sacramentorum.

Repetimus et hic artic. XIII. tum in thesi, tum in antithesi hisce canonibus illustratum.

§ 1. Reprobamus Pontificiorum sententiam conc. Trident. sess. 7 c. 1 expresam. Si quis dixerit sacramenta novae legis non fuisse omnia a Christo instituta, aut esse plura, vel pauciora quam septem videlicet baptismum, confirmationem, eucharistiam, extremam unctionem, ordinem et matrimonium aut etiam aliquid horum septem non esse vere et proprie sacramentum anathema sit.

§ 2. Sacramenta novi testamenti non prosunt ex opere operato, sed qua vera fide percipiuntur.

Reprobamus anathema conc. Trident. quod vibratur sess. 7 can. 8 si quis dixerit, per ipsa sacramenta novae legis ex opere operato non conferri gratiam, sed solam fidem divinae promissionis sufficere ad consequendam gratiam.

§ 3. Reprobamus anathemata conc. Trident. illis dicta, qui negant confirmationem esse verum et proprium sacramentum et chrismati virtutem aliquam attribuere nolunt, aut impressionem characteris indelebilis sess. 7 de conf. can. 1 seqq. et de sacrament. in genere can. 9 et sententiam Pontificiorum de materia, forma, ministro, effectu confirmationis, quod materia sit oleum balsamo mixtum consecratum, forma, consigno te signo crucis et confirmo te chrismate salutis in nomine Patris et filii et Spirit. S. ordinarius minister episcopus, effectus gratiam oratum facientem conferre majorem quam ipse baptismus in ordine ad roborandam animam contra Diaboli impetus et characterem militiae Christianae indelebilem etc. Bellarm. de confirm. c. 8, 10 seq.

§ 4. Irrita pronunciamus anathema. conc. Trident. sess. 14 de extr. unctione et reprobamus doctrinam ejusdem concilli de extr. unctione cap. 1, 2, 3 traditam, quod unctio extrema vere et proprie sacramentum sit a Christo institutum gratiam conferens,

peccata remittens, infirmos allevans, cujus materia oleum ab episcopo benedictum: nec posse a Christianis absque ingenti scelere ipsius S. S. injuria contemni.

Articulus XIV.

De ordine ecclesiastico.

Circa articulum XIV. de ordine ecclesiastico et huc spectantem articulum abusuum secundum de conjugio sacerdotum his canonibus nostram Pontificiorum erroribus oppositam adornamus sententiam.

§ 1. Reprobamus sententiam conc. Trident. sess. 23 de ord. cap. 4 sub anathemate can. 7 definitam: In ordinatione episcoporum, sacerdotum et ceterorum ordinum nec populi nec cujusvis secularis potestatis et Magistratus consensum sive vocationem, sive auctoritatem ita requiri, ut sine ea irrita sit ordinatio.

§ 2. Reprobamus sententiam ecclesiae Romanae, quam docere jure divino episcopatum presbyterio majorem tum ordinis potestate, tum etiam jurisdictione, ait Bellarm. l. de cleric. c. 14 § ut ecclesia, et decretum Trident. sess. 23 de ordin. can. 7 si quis dixerit episcopos non esse presbyteris superiores, vel non habere potestatem confirmandi et ordinandi vel eam, quam habent, illis esse cum presbyteris communem, anathema sit.

§ 3. Rejicimus sententiam Pontificiorum coelibatum jure apostolico annexum esse sacris ordinibus, ita ut nec ducere uxores nec uxoribus antea ductis uti liceat post ordinationem Bellarm. l. de cler. c. 19 et decretum conc. Trident. sess. 24 de matrimon. can. 9 clericos in sacris ordinibus constitutos non posse matrimonium contrahere nec contractum eorum matrimonium validum esse.

Articulus XV.

De ritibus ecclesiasticis.

Repetentes sententiam articuli XV. de ritibus ecclesiasticis et quinti abusuum, qui ad illum pertinet haec theoremata subjungimus.

§ 1. Ordinatio ad ministerium est ritus quidem ecclesiasticus, non autem sacramentum proprie dictum.

Reprobamus decretum Trident. sess. 23 de ordin. can. 3 si quis dixerit, ordinem sive S. ordinationem non esse vere et proprie sacramentum a Christo Domino institutum, aut esse tantum ritum quendam eligendi ministros verbi Dei et sacramentorum, anathema sit.

§ 2. Jejunium quadragesimale non est ab apostolis institutum, ut pars cultus divini necessarie observanda.

Reprobamus Pontificiorum sententiam, jejunium quadragesimale ab apostolis Domini institutum esse atque ecclesiae universae traditum Bellarm. l. 2 de bon. oper. c. 14 §. vera igitur, nec christianos esse, qui vescuntur carnibus in quadragesima l. 2 de bon. oper. c. 9 § tertio.

§ 3. Jejunium non est cum a certis quibusdam cibis abstinetur ut pote carnibus etc.

Rejicimus sententiam Pontificiorum ad jejunii rationem pertinere abstinentia a certis cibis ac potissimum a carnibus.

§ 4. Rejicimus Pontificiorum sententiam, jejunium utile esse ad satisfaciendum Deo et ad merendum beneficia Dei temporalia et spiritualia Bellarm. lib. 2 de bon. oper. c. 2.

Articulus XVI.

De rebus civilibus.

Articulum XVI. Aug. Confess. et qui huc facit ex articulis abusuum VI de votis monachorum repetentes haec statuimus theoremata.

§ 1. Matrimonium non est vere et proprie dictum sacramentum a Christo institutum.

Reprobamus anathema conc. Trident. sess. 24 de matrimon. can. 1. si quis dixerit, matrimonium non esse vero et proprie unum ex septem legis evangelicae sacramentis a Christo Domino institutum neque gratiam conferre, anathema sit.

§ 2. Reprobamus anathema, quod vibratur in eos, qui dicunt ecclesiam (Romanam) errare cum docet propter adulterium alterius conjugium matrimonii vinculum non posse dissolvi. sess. 24 can. 7 de matrim.

§ 3. Matrimonium ratum non dissolvitur per religionis, quam vocant, professionem.

Reprobamus decretum conc. Trident. sess. 6 canon 6 si quis dixerit, matrimonium ratum non consumatum per solemnem religionis professionem alterius conjugum non dirimi anathema sit.

§ 4. Rejicimus sententiam Pontificiorum, religionem esse statum hominum ad perfectionem Christianam per paupertatis, continentiae et obedientiae vota tendentium Bellarm. l. de Monach. cap. 2 § 1, et multa esse vere et proprie dicta consilia evangelica sed praecipue tria: continentiam, obedientiam et paupertatem Bellarm. l. de monach. c. 8 § ult.

§ 5. Vota Monachorum, quibus cum opinione cultus et meriti Deo vovetur paupertas voluntaria obedientia religiosa et continentia perpetua nullatenus probari posse.

Irritum autem judicamus anathema conc. Trident. sess. 24 can. 9 de matrim. regulares castitatem solemniter professos, non posse matrimonium contrahere, etiam si sentiant, se castitatis donum non habere. Rejicimus sententiam Pontificiorum, omne, quod fit ex voto, etiamsi alioquin non sit a Deo praeceptum, vere et proprie esse cultum Dei Bellarm. l. de Monach. c. 16 § 1, opera religionis, id est, caste vivere, nihil proprii retinere, obedire majoribus, bona esse opera et meritoria vitae aeternae, si a justis fiant et conducere ad satisfactionem pro peccatis ac professionem Monasticam tollere poenam. Bellarm. l. de Monach. c. 6 § quinto et § denique.

Articulus XVII.

De novissimis.

Sententiam articuli XVII. Aug. Conf. de gemino statu post hanc vitam vitae internae et infernae adversus Pontificios, hi canones propugnant.

§ 1. Rejicimus Pontificiorum sententiam, quod animae defunctorum sub vet. test. fidelium non in coelo sed in subterraneo inferno fuerint detentae usque ad descensum Christi ad inferos, qui e carcere illo easdem reduxerit. Bellarm. l. 4 de christ. cap. 9 et catech. conc. Trident. p. 56 art. 5 symbol. apost.

§ 2. Reprobamus Pontific. sententiam, quod detur limbus quidam puerorum in inferno, ad quem ignis non perveniat. Bellarm. l. 2 de purg. c. 6 § quod autem limbus, in quo constituti

poena damni afficiantur carentia visionis divinae, non autem poena ignis vel sensus, Bellarm. l. 6 de amiss. grat. c. 4, 5 hanc sententiam.

§ 3. Reprobamus sententiam conc. Trident. sess. 22 c. 2 de defunctis in Christo nondum plene purgatis et sess. 26 decret. de purg. animas fidelium in purgatorio detineri, irritam pronunciantes anathema, quod dicitur illis, qui post acceptam justificationis gratiam statuunt, cuilibet peccatori poenitenti ita culpam remitti et reatum aeternae poenae deleri, ut nullus remaneat reatus poenae temporalis exsolvendae in futuro seculo in purgatorio, antequam ad regnum coelorum aditus patere possit sess. 6 can. 30.

§ 4. Reprobamus decret. conc. Trident. sess. 22 c. 2 de Miss. sub anathemate can. 3 sancitum: pro defunctis in Christo nondum ad plenum purgatis offerri recte Missam, et sess. ult. decret. de purgat. curandum esse, ut fidelium vivorum suffragia Missarum sc. sacrificia, orationes eleemosynae aliaque pietatis opera pro fidelibus defunctis secundum ecclesiae (Romanae) instituta pie et devote fiant et quae pro illis ex testatorum fundationibus vel alia ratione debentur, non perfunctorie, sed diligenter et accurate persolvantur. Item, indulgentiis juvari posse animas, quae in purgatorio poenam luunt, quam rem certissimam esse et apud catholicos indubitatam, ait Bellarm. l. 1 de indulgent. c. 14, § 2.

Articulus XVIII.

De meritis humanis.

Ad sententiam Aug. Conf. adversus merita operum articulo penultimo repetitam, hos notamus canones.

§ 1. Bona opera non sunt meritoria justificationis.

Reprobamus sententiam Pontific. justificationem gratuitam non excludere opera, quae dicantur concurrere ad justificationem, ut dispositiones vel ut merita de congruo, modo non tribuatur eis meritum de condigno Bellarm. l. 1 de justif. cap. 21 § 2 gratiam justificationis obtineri ex congruo meritis operum l. 5 de justific. c. 21 § 1, merita haec non esse a Deo intus habitante per gratiam justificantem, sed extrinsecus excitante et adjuvante Bellarm. lib. 1 de justif. c. 21 § neque tamen.

§ 2. Opera bona non merentur vere ac proprie vel augmentum gratiae, vel ipsam vitam aeternam.

Reprobamus Pontific. errorem opera bona justorum vere ac proprie esse merita, et merita non cujuscunque praemii, sed ipsius vitae aeternae, quam communem esse catholicorum omnium sententiam Bellarm. ait lib. 5 de justific. c. 1 §. nos igitur et decret. conc. Trident. sess. 6 can. 32 si quis dixerit justificatum bonis operibus non vere mereri augmentum gratiae, vitam aeternam et ipsius vitae aeternae, si tamen in gratia decesserit consecutionem atque etiam gloriae augmentum, anathema sit.

§ 3. Nulla est in humanis meritis collocanda fiducia, sed solum in merito Christi perfectissimo.

Reprobamus errorem Pontific. ecclesiae, quam in meritis humanis posse fiduciam poni docere ait Bellarm. l. 2 de justif. c. 7 § sed catholica.

§ 4. Operibus humanis neque meritum de congruo, neque de condigno, quod vocant, adscribendum, in ordine ad salutem.

Reprobamus pontific. sententiam, quorum alii opera meritoria esse statuunt de congruo, alii de condigno: quod communem theologorum (Pontificiorum) sententiam admittere, ait Bellarm. l. 5 de justific. c. 16, qui opera bona justorum meritoria esse vitae aeternae ex condigno ratione pacti et operis simul ita ut in opere bono sit quaedam proportio et aequalitas ad praemium vitae aeternae non dubitat conformem esse conc. Trident. sententiam cap. 17 § nobis, et § jam vero. Ad reparationem post lapsum ac perseverantiam usque in finem non sub meritum de condigno, sed de congruo cadere asserit, concordem esse theologorum (Papisticorum) sententiam cap. 22 § 1.

Articulus XIX

et ultimus de cultu sanctorum.

De cultu sanctorum idem docentes quod Aug. Conf. docet articulo ultimo has propter Pontificiorum errores, proponimus ἀντιθέσεις.

§ 1. Sanctos defunctos canonizandi vel episcopos vel Pontific. Roman. autoritatem habere infallibilem, nulli admittimus.

Rejicientes sententiam Pontific. quemlibet episcopum posse particulariter canonizare, ut in provincia quis habeatur sanctus et colatur pro sancto; Rom. Pontif. universaliter, ut in tota

ecclesia, credendumque esse Pontificem non errare in sanctorum canonizatione. Bellarm. l. 1 de beat. sanctorum c. 8 canonizationem autem ita explicat, quod inscribantur in catalogo sanctorum, invocentur in publicis ecclesiae precibus, templi et arae Deo in eorum memoriam dicentur sacrificia tam eucharistiae quam laudum et precum s. horarum canonicarum, in honorem eorum, Deo publice offerantur, dies festi in eorum memoriam celebrentur, imagines eorum pingantur, reliquiae pretiosis thecis includantur et publice honorentur. c. 7 § primum enim.

§ 2. Reprobamus sententiam Pontificiorum sanctos sive Angelos, sive homines, pie atque utiliter a viventibus invocari Bellarm. lib. 1 de beat. sanct. c. 19 § 1, licere item dicere: Sancte Petre miserere mei, salva me, aperi mihi aditum coeli: Maria mater gloriae, mater misericordiae, tu nos ab hoste protege, in hora mortis suscipe, quod intelligendum esse Bellarm. ait, salva me et miserere mei, ora pro me, da mihi hoc et illud tuis precibus et meritis c. 17 § est tamen, et decret. conc. Trident. sub anathemate promulgatum sess. ultim. de sanctorum intercessione, invocatione sanctas una cum Christo regnantes, orationes suas pro hominibus etiam singulis Deo offerre, bonum atque utile esse eos suppliciter invocare et ob beneficia impetranda a Deo per Jesum Christum ad eorum orationes, opem auxiliumque confugere.

§ 3. Rejicimus Pontif. dogmata posse vota nuncupari sanctis Bellarm. lib. 3 de Beat. sanctor. c. 9 sacras Domus non solum Deo, sed etiam Sanctis recte aedificari et dedicari. Id. lib. cit. c. 4 § quart. propos. peregrinationes ad loca sancta pias esse et religiosas ut conc. Trident. sess. 25 docet Bellarm. l. 2 c. 8 § sed nihil.

§ 4. Rejicimus sententiam Pontific., quod honorare et osculari debeamus sanctorum reliquias ut sacra pignora Patronorum nostrorum Bellarm. l. 2 de sanct. beat. c. 2 § ultimo ut et decretum conc. Trident. sess. ultim. Sanctorum martyrum et aliorum cum Christo viventium sancta corpora a fidelibus veneranda esse, per quae multa beneficia a Deo hominibus praestentur, ita ut affirmantes sanctorum reliquiis venerationem atque honorem non deberi, vel eas, aliaque sacra monumenta a fidelibus inutiliter honorari atque eorum opis impetrandae causa sanctorum memorias frustra frequentari omnino damnandos esse, definiverit.

§ 5. Reprobamus Pontif. sententiam, quod idem honos debeatur imagini Christi, vel sanctorum, qui Christo vel Sanctis, quodque Christi imagines cultu latriae adorandae sint sive proprie, sive improprie saltim et per accidens, ita tamen ut per se etiam terminent venerationem Bellarm. l. 2 de beat. sanctor. c. 20, 21 et 23. Honor, qui imaginibus exhibetur, refertur ad Prototypa, quae illae repraesentant, ita ut per imagines, quas osculamur et coram quibus caput aperimus et procumbimus, Christum adoremus et sanctos, quorum illae similitudinem gerunt, veneremur, ait conc. Trident. sess. ult., additque, si quis his decretis contraria docuerit, aut senserit, anathema sit.

Epilogus.

Hae sunt potiores causae, ob quas salva conscientia nobis ad ecclesiam Papistico-Romanam transire integrum non est. Consulto autem omisimus sententias, de quibus inter ipsos Pontificios disceptatur, ut sunt innumerae pene Schalasticorum contentiones et dissensiones. Praeterimus et ea, quae ante refulgentem ecclesiae lucem dissona a Sacris literis in Papatu propugnata sunt, quod de multis hodie praecipui e Pontificiis scriptoribus protestentur. Nam si et horum, quae adducta sunt, unum alterumve suum non esse Pontificii dixerint, ideo nobis accidet gratius, quo ardentius optamus, ut nullum antitheseos caput alienum a nostra fide ceu suum propugnent deinceps adversarii, quae unica superest conciliationis ratio. Idcirco ea, quae a paucis saltim, nec communiter in ecclesia Papali adseruntur, relinquimus cum causae reddendae sint, non cur huic aut illi accedere nequeamus, sed cur ad modernam Romanam ecclesiam migrare salutis et conscientiae ratio non permittat. Poterant autem praeterea multi alii modernae Papalis ecclesiae qua eadem Pontificis Romani decretis adhaeret abusus in diversis religionis locis, et articulis commemorari et traditiones plurimae, quibus onerantur conscientiae et varia superstitionum genera; Repetendae erant querelae publicae quarum Aug. Conf. ut et natio Germanica in gravaminibus anno 1522 mentionem fecit de indulgentiis, abusu excommunicationum et id genus aliis nec non de innumerabilibus contentionibus in Papatu, quibus conc. Trident. finem non impo-

suit, sed novam insuper materiam subministravit, de cujus etiam decretis Politiam et reformationem, quam vocant, ecclesiae concernentibus nihil diximus, etiamsi sub anathemate urgeantur, quae praecipua sunt in hac causa et potissimum ea, quae fidem concernunt, non tamen omnia, sed pleraque solum et cardinalia proponere voluimus et quidem propriis, ubi haberi poterant Synod. Trident. verbis, aut certe e communi Pontificiorum sententia, prout eam Bellarminus R. E. cardinal. in veritatis catholicae (Romanae) muro et antemurali, uti censent, proposuerit. Quae profecto tanta sunt, ut satis appareat nulla inter ecclesias nostras sperare posse conciliationem, qua persistunt Pontificii in decretis Synodi Tridentinae quam utique ceu Sacro-sanctam oecumenicam, generalem, in Spiritu s. legitime congregatam, autoritate Apostolica confirmatam atque ab omnibus Christi fidelibus recipiendam et inviolabiliter observandam venerantur: nec non in aliis sententiis a fide nostra alienis, quas praesertim nobis credendas obtrudunt. Non enim nos defecimus in ullo fidei capite ab Apostolica veritate vel ecclesiae fide catholica in Scripturis s. expressa: sed adversarii sub autoritatis Apostolicae praetextu Pontificis sui dogmata et decreta in plurimis capitibus fidei extra et praeter Scripturas, imo et citra consensum catholicum purioris antiquitatis credenda urgent, et qui non credunt ea, anathemate feriunt et ab ecclesiae communione et a salute aeterna excludunt, more modoque haud quaquam charitativo. Qualia sunt pleraque omnia hic adducta, a Pontificiis affirmantur, a nostris ecclesiis negantur. Ea ergo aequum est, ut qui affirmant et credenda urgent, demonstrent et probent solide, si a nobis recipi et credi velint. Probare enim illi incumbit, qui affirmat, non qui negat, ut monet Bellarm. l. 4 de eucharist. c. 24 § 2. Necesse autem est, ut probent et demonstrent, non e controversis atque dubiis principiis, sed e concessis et utrinque receptis, hoc est e Scriptura sacra, indubitata illa fidei regula, ad quam examinare debere scripta veterum Patrum, ut ea recipiamus, quae Scripturae consona sunt, illa rejiciamus, quae Scripturae adversantur, agnoscit Bellarm. l. 4 de verbo Dei c. 42 § duo secundo. Habemus omnium exactissimam trutinam Gnomonem et regulam divinarum legum assertionem. Ideo oro et obsecro vos omnes, ut relinquatis, quodnam huic aut illi vi-

deatur deque his a Scripturis haec omnia inquirite, inquit Johannes Chrysostomus, episc. Constantin., in 2 Cor. 7 hom. 13. Valeat hic quod in ipso jure canonico caus. 2 q. 3 c. 101 ex Isidoro decernitur et autoritate Pontificia confirmatur. Is, qui praeest, sic praeter voluntatem Dei, praeter quod in sanctis scripturis evidenter praecipitur, vel dicit aliquid, vel imperat tanquam falsus testis Dei aut sacrilegus habeatur. Observetur processus a S. August. praescriptus l. 3 contr. Max. c. 14. Sed nunc nec ego Nicenum, nec tu debes Arminense tanquam praejudicaturus proferre concilium, nec ego hujus autoritate, nec tu illius detineris Scripturarum autoritatibus res cum re, causa cum causa, ratio cum ratione concertet et de unit. eccles. c. 3 non audiamus, haec dico, haec dicis, sed audiamus, haec dicit Dominus. Sunt certe libri Dominici, quorum autoritati utrique consentimus utrique servimus. Ibi quaeramus ecclesiam, ibi discutiamus causam nostram, Et cap. 16. Remotis ergo omnibus talibus, ecclesiam suam demonstrent (adversarii) si possunt, non in sermonibus et rumoribus Aphrorum (Romanensium) non in conciliis episcoporum suorum, non in literis quorunlibet disputatorum, non in signis et prodigiis fallacibus factis, quia etiam, contra ista verba Domini praeparati et cauti redditi sumus: sed in praescripto legis, in prophetarum praedictis, in psalmorum cantibus, in ipsius pastoris vocibus, in evangelistarum praedicationibus et laboribus, hoc est, in omnibus Sanctorum librorum autoritatibus. Imo sequamur processum ab ipso Pontif. Roman. in jure canonico ex Augustino definitum (l. 2 de baptism. contr. Donatist. c. 6). Non adferamus stateras dolosas, ubi appendamus, quod volumus et quomodo volumus pro arbitrio nostro dicentes hoc grave, hoc leve est, sed adferemus divinam stateram de Scripturis sanctis tanquam de thesauris Dominicis, et in illa, quid sit gravius, appendamus, imo non appendamus, sed a Domino appensa recognoscamus. Caus. 24 q. 1 c. 21. Omnibus ergo anathematismis a Conc. Trident. extra et contra Scriptur. S. adversus ecclesias nostras vibratis anathema Apostolicum apponimus cum B. Augustino ita statuentes. (l. 9 liter. Petal. Donatist. l. 3 c. 6.) Proinde sive de Christo sive de ejus ecclesia, sive de quacunque alia re, quae pertinet ad fidem vitamque nostram, non dicam, nos nequaquam comparandi ei, qui dixit, licet si nos, sed omnino,

quod securus adjecit, si Angelus de coelis vobis annunciaverit praeterquam quod in Scipturis legalibus et evangelicis accepistis, anathema sit.

Huic Augustanae confessionis invariatae repetitioni subscripserunt

Johannes Botsaccus, D., ecclesiae Mariae pastor m. pp.
Abraham Calovius D. S. S. theol., P. P. et rect. gymnas. ad aed S. S. Trinit. pastor. m. pp.
Nathanael Dilgerus, eccles. Marianae pastor, m. pp.
M. Johann Jacobus Qramerus, pastor aedis Johannit.
Joh. Mochingerus. Aedis Catharin. pastor.
M. Joh. Fabricius ad D. Bartholom. pastor, m. pp.
M. Adrianus Stoddertus, ecclesiast. parochial., m. pp.
Fridericus Scheningius, ecclesiast. parochial., m. pp.
Jacobus Schlacovius ad D. Barbar. pastor, m. pp.
Johannes Albinus, eccles. ad D. Johann. m. pp.
Friedericus Zwicker, ad D. Bartholom. Diaconns.
Michael Albinus, ád. D. Cathar. Eccles.
Casparus Bartholdi, pastor ad S. Corp. Christi.
Casparus Pruferus, ad Salvat. pastor.
Johannes Sivertus, ad sanctam Gertrudem pastor.
Christophorus Pambius, ad D. Annam ecclesiast.
Petrus Wregius, ad D. Jacob. pastor, m. pp.
Johannes Lassenius, ad D. Lazari pastor.
Fridericus Soehnerus, verbi divini minister ad D. Barb.
Wilhelmus Schlot, Aedis Barbar. ecclesiast.

Namenverzeichniß.

Danzig, Druck von A. W. Kafemann.





